Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1913 und 1914.

XXI. Session.

XII. Band.

(Enthaltend die Beilagen 2142 bis 2261.)

Wien 1914.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ad. Bachmann und Genossen

auf

Einreihung der Stadt Tachau, Bezirk Tachau in Böhmen, in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der k. k. Staatsbeamten.

Bereits zweimal hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse eine Reihe von Städten und Ortschaften aus der Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten, in welche sie eingereiht waren, in die nächsthöhere Klasse zu versetzen. Noch ist es aber nicht gelungen, alle in Betracht kommenden Momente überall richtig zu erfassen und fühlt sich die Beamtenschaft mancher Orte mit Recht benachteiligt und zurückgesetzt.

Dies gilt insbesondere auch von den Staatsbeamten der Stadt Tachau in Böhmen. Tachau zählt heute rund 7000 Einwohner und ist der Sitz einer k. k. Bezirkshauptmannschaft und einer Reihe von anderen staatlichen Stellen und Behörden, namentlich auch einer k. k. Tabakfabrik und einer Fachschule für Holzindustrie. Die Stadt, 500 Meter über dem Meere gelegen, hat ein rauhes Klima und kommt deshalb trotz der großen Waldbestände in der Nachbarschaft die Beheizung so hoch oder teuer zu stehen als in zahlreichen anderen Städten mit weit größerer Bevölkerung, die Mietzinse sind zufolge der herrschenden Wohnungsnot ebenfalls in stetem Steigen begriffen, die Teuerung der Lebensmittel aber geradezu enorm, da die Umgebung für die große Einwohnerzahl nicht das Nötige produziert, vor allem aber zufolge der Nähe der großen Städte und Weltkurorte Eger, Asch, Marienbad, Königswart, Karlsbad, Franzensbad, deren mächtig anschwellende Population zur Sommerszeit oft überhaupt die Beischaffung des Nötigen — von dem Guten und Besseren gar nicht zu reden — auch um teures Geld erschwert oder ganz unmöglich macht.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wolle unverzüglich die Einreihung der Stadtgemeinde Tachau in Böhmen in die III. Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten verfügen.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 2. Dezember 1913.

G. Richter.	Damm.	Dr. Adolf Bachmann.
Dr. Demel.	d'Elvert.	Fr. Schreiter.
Waber.	Denk.	Mayer.
Fahrner.	Lecher.	Dr. Michl.
Ferd. Seidel.	Dr. Schürff.	Groß.
Knirsch.	Hartl.	Urban.
Dr. Herold.	Lössl.	Wedra.
Lutschounig.	Dr. Waldner.	Dr. Mühlwerth.
Dr. Schreiner.	Primavesi.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ad. Bachmann und Genossen

auf

Einreihung der Stadt Plan, Bezirk Plan in Böhmen, in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Bereits einmal ist auf gleichem Wege an die hohe Regierung die wohlbegründete Aufforderung gerichtet worden, die Stadt Plan in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen. Plan hat zwar nur 4000 Einwohner, ist aber, was Teuerung der Lebensmittel und die sonstigen Lebensverhältnisse anbelangt, Orten der II. Aktivitätszulagenklasse an die Seite zu stellen. Obwohl inmitten einer ackerbautreibenden Bevölkerung gelegen, wird es der Stadt doch schwer und gelingt es nur gegen hohe Preise, das dem Leben Notwendige aufzubringen, weil die in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Weltkurorte Marienbad und Königswart, dann aber auch die Nachbarschaft von Franzensbad, Eger und Karlsbad auf den Absatz mächtig einwirken. Für die Bewohnerschaft Plans bleibt kaum etwas anderes, als das in den Kurorten nicht Verwendbare übrig. Nicht günstiger als mit den Preisen der Lebensmittel steht es mit den Wohnungsmietzinsen und selbst die Beschaffung des Heizmaterials kommt weit höher zu stehen, als sich nach der Lage der Stadt in der Nähe ausgedehnter Waldungen und nicht zu fern von den Kohlenlagern des Falkenauer Reviers erwarten ließe. All dies erweisen die beigefügten amtlich bestätigten Vergleichstabellen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Stadt Plan ist in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 28. November 1913.

Dr. Ad. Bachmann.

G. Richter.	Dr. Herold.	Urban.	Mayer.
Lösl.	Ferd. Seidl.	Lecher.	Fr. Schreiter.
Dr. Demel.	Knirsch.	Denk.	Dr. Waldner.
Dr. Schürff.	Fahrner.	Primavesi.	d'Elvert.
Waber.	Dr. Mühlwerth.	Lutschounig.	Dr. Michl.
Webra.	Pirker.	Hartl.	Dr. Groß.

Vergleichende Zusammenstellung der Lebensmittel-

und zwar:		Name des Ortes			
		Plan	Asch	Braunau	Bilin
		Preise			
1 Kilogramm Rindfleisch		2 K 24 h—2 K 40 h	2 K 24 h	1 K 92 h—2 K 08 h	2 K 24 h
1 „ Schweinefleisch		2 K 24 h—2 K 40 h	2 K 40 h	2 K	2 K 40 h
1 „ Kalbfleisch		2 K 24 h—2 K 40 h	2 K 24 h	1 K 76 h	2 K 40 h
1 „ Schweinefett		2 K 70 h	2 K 44 h	2 K 40 h	2 K
1 „ Butter		3 K 50 h	4 K	3 K 20 h	3 K 20 h
1 „ Brot		30 h	30 h	30 h	50 h
1 „ Weizenmehl	Nr. 0	42 h	44 h	38 h	38 h
	„ 1	40 h	40 h	37 h	34 h
	„ 2	40 h	36 h	36 h	33 h
1 Kilogramm Kornmehl		30 h	38 h	28 h	28 h
1 Liter Vollmilch		20 h	26 h	20 h	26 h
1 „ Bier		34 h	34 h	40 h	38—40 h
1 Stück Ei		10—12 h	10 h	10 h	8—10 h
100 Kilogramm Steinkohle		3 K	.	2 90 h—3 K 10 h	.
100 „ Braunkohle		2 K 20 h	—4 K	.	77—85
1 Kubikmeter weiches Holz		13—15 K	13 K	12 K	8 K 50 h
Mietzins für	1 Zimmer und Küche	260 K	240—300 K	180—200 K	240 K
	2 „ „ „	380—420 K	400—450 K	360 K	350—400 K
	3 „ „ „	500—540 K	520—600 K	620 K	550—650 K
	4 „ „ „	650—800 K	650—800 K	860 K	750—800 K

preise und Wohnungszinse in nachstehenden Orten

Name des Ortes						
Oberleutensdorf	Franzensbad	Graslitz	Karlsbad	Lobositz	Marienbad	Eger
Preise						
2 K 20 h—2 K 80 h	2 K 40 h	2 K 08 h	1 K 50 h—4 K	2 K 40 h	2 K 32 h	2 K 08 h—2 K 24 h
2 K 40 h	2 K 40 h	2 K 08 h	1 K 80 h—3 K	2 K 40 h	2 K 40 h	1 K 84 h—2 K 40 h
2 K 40 h—3 K 20 h	2 K 16 h	2 K 08 h	1 K 80 h—2 K 40 h	2 K 20 h	2 K—2 K 40 h	2 K 08 h—2 K 24 h
2 K 20 h	2 K 50 h	2 K 24 h—2 K 40 h	2 K—2 K 80 h	2 K 40 h	2 K 60 h	2 K—2 K 56 h
3 K—3 K 60 h	2 K 24 h	3 K	3 K 20 h—3 K 52 h	3 K 90 h	2 K 80 h—3 K 20 h	2 K 88 h—3 K 84 h
.	50 h	27—30 h	40 h	30 h	36 h	29 h
40 h	42 h	40 h	40—42 h	40 h	40 h	40 h
.	42 h	38 h	40—42 h	38 h	39 h	38 h
.	42 h	.	40—42 h	36 h	38 h	36 h
.	34 h	.	36—38 h	36 h	40 h	34 h
28 h	28 h	26 h	26—32 h	24 h	26 h	18—32 h
36—40 h	36 h	36—60 h	36—44 h	36, 40, 60 h	36 h	30 h
9—10 h	10 h	12 h	10 h	12 h	10 h	10—12 h
.	2 K	2 K 20 h	2 K 60 h—2 K 75 h	3 K	3 K 80 h	.
80—90 h	1 K 70 h	2 K	1 K 86 h—1 K 90 h	1 K 40 h	2 K 60 h	1 K 52 h
7 K	10 K	11 K	12—13 K	12 K	5—10 K	10 K 80 h
220—300 K	360 K	250—300 K	variabel	240—300 K	variabe	bis 400 K
350—560 K	450 K	400—500 K		360—660 K		„ 600 K
520—640 K	760 K	800—1000 K		700—800 K		„ 800 K
640—800 K	950 K	1000—1300 K		800—1000 K		„ 1000 K

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roller und Genossen,

betreffend

die Einreihung von Rochlitz an der Iser in die III. Aktivitätszulagenklasse.

Die Marktgemeinde Rochlitz, gelegen im Riesengebirge an der Endstation der Starkenbach—Rochlitzer Lokalbahn, abgeschlossen vom Hauptverkehr, in einer Seehöhe von 530 Meter, leidet unter einer außergewöhnlichen Lebensmittelteuerung, die aus der folgenden Mietzins- und Lebensmitteltabelle zu ersehen ist, und zwar:

Gegenstand	IV. Klasse		III.							
	Rochlitz		Falkenau		Friedland		Kaaden		Landskron	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Mietzins für 1 Zimmer	120	.	120	.	220	.	120	.	120	.
Mietzins für 1 Zimmer und 1 Küche	270	.	200	.	260	.	150	.	200	.
Mietzins für 2 Zimmer und 1 Küche	380	.	360	.	405	.	320	.	330	.
Mietzins für 3 Zimmer und 1 Küche	*)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rindfleisch 1 Kilogramm	2	30	2	16	2	.	2	24	1	88
Schweinefleisch 1 Kilogramm	2	45	2	24	2	30	2	24	2	10
Kalbfleisch 1 Kilogramm	2	50	2	08	2	30	2	24	2	20
Lamm(Schöpfen)fleisch 1 Kilogramm	*)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Selchfleisch 1 Kilogramm	2	45	2	08	2	40	2	60	2	40
Zucker 1 Kilogramm	.	89	.	90	1	08	.	84	.	80
Mehl 1 Kilogramm	.	43	.	40	.	46	.	40	.	40
Rosinen 1 Kilogramm	2	.	1	76	.	.	2	50	2	40
Kochsalz 1 Kilogramm	.	33	.	28	.	30	.	28	.	28
Reis 1 Kilogramm	.	52	.	52	.	50	.	48	.	48
Kaffee 1 Kilogramm	4	80	4	32	4	60	4	20	4	40
Milch 1 Liter	.	25	.	24	.	22	.	24	.	20
Schmetten 1 Kilogramm	1	07	.	88	1	.	.	80	1	20
Butter 1 Kilogramm	*) 3	39	3	20	3	50	3	60	2	90
Teebutter 1 Kilogramm	*)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweinefett 1 Kilogramm	2	45	2	24	2	40	2	50	2	20
Eier 1 Schock	4	50	3	60	4	.	4	60	3	60
Brot 1 Kilogramm	.	37	.	29	.	29	.	36	.	18
Powidl 1 Kilogramm	1	05	1	04	.	.	.	95	.	32
Sauerkraut 1 Kilogramm	.	22	.	24	.	30	.	40	.	20
Zwiebel 1 Kilogramm	.	35	.	30	.	.	.	21	.	24
Kohle (Stein-) pro Meterzentner	3	90	.	1) 90	1	2) 45	1	3) 17	3	20
Holz (weiches) pro Raummeter	12	.	9	50	9	50	9	50	11	60

Klasse						II. Klasse				Bemerkungen
Böhm. Leipa		Neudek		Raudnitz		Reichenberg		Trautenau		
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
140	.	110	.	90	.	170	.	220	.	
280	.	205	.	200	.	320	.	350	.	
440	.	390	.	400	.	750	.	600	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*) In Rochlitz nicht erhältlich.
2	08	2	30	2	08	2	90	2	.	
2	10	2	40	2	40	2	45	2	20	
2	40	2	40	2	40	2	43	2	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*) In Rochlitz nicht erhältlich.
2	50	2	48	2	80	2	40	2	40	
.	74	.	84	.	84	.	82	.	82	
.	38	.	40	.	29	.	40	.	40	
1	60	1	76	2	.	1	10	1	92	
.	28	.	30	.	28	.	26	.	30	
.	52	.	52	.	49	.	48	.	58	
4	80	4	32	.	.	4	33	4	.	
.	24	.	28	.	24	.	31	.	22	
.	34	.	90	.	44	1	60	.	64	
3	48	1	70	2	40	3	40	3	20	*) In Rochlitz nur gesalzene mit Magarine versetzt.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*) Hier nicht erhältlich.
2	60	2	08	2	.	2	50	2	60	
3	90	3	80	3	70	4	.	4	.	
.	26	.	31	.	26	.	31	.	36	
.	80	.	80	.	80	1	08	.	96	
.	24	.	20	.	40	.	21	.	24	
.	32	.	24	.	.	.	24	.	16	
2	10	1	[4] 60	1	[5] 48	3	44	2	80	[1] bis [5] sind jedenfalls Preise für Braunkohle.
11	20	9	70	10	.	10	50	8	.	

Wie aus den gemeindeamtlich bestätigten Marktpreistabellen hervorgeht, sind, abgesehen von den Städten Falkenau, Friedland, Kaaden, Landskron, Böhmisch-Leipa, Neudek und Raudnitz, welche in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht sind, sogar in Trautenau und Reichenberg, welche sich in der II. Klasse befinden, die Lebensmittel, in ersterer Stadt durchwegs, in Reichenberg durchschnittlich, billiger als in Rochlitz.

In der der überreichten Petition angeschlossenen Übersichtstabelle sind zwar die Preisunterschiede aller bisher genannten Städte hervorgehoben, doch sei insbesondere auf die Differenz zwischen Trautenau in der II. und Rochlitz in der IV. Klasse hingewiesen; hier beträgt der Unterschied zuungunsten der Gemeinde Rochlitz

bei Rindfleisch	30 h	per Kilogramm
„ Schweinefleisch	35 „	„ „
„ Kalbfleisch	50 „	„ „
„ Selchfleisch	5 „	„ „
„ Zucker	7 „	„ „
„ Kaffee	80 „	„ „
„ Mehl	3 „	„ „
„ Rosinen	8 „	„ „
„ Kochsalz	3 „	„ „
„ Milch	3 „	„ Liter
„ Schmetten	41 „	„ „
„ Butter	19 „	„ Kilogramm
„ Eiern	50 „	„ Schock
„ Brot	1 „	„ Kilogramm
„ Powidl	11 „	„ „
„ Zwiebel	19 „	„ „

und bei dem wichtigsten Artikel, das ist

bei Stein(Schatzlaer)kohle	1·10 K	für 1 Meterzentner
„ weichem Holz	4·— „	„ 1 Raummeter,

nur Reis ist in Rochlitz um 6 h, Schweinefett um 15 h und Sauerkraut um 2 h billiger als in Trautenau.

Diese in Rochlitz herrschende außergewöhnliche Teuerung ist durch folgende Verhältnisse bedingt:

Infolge der starken Entwicklung der Textilindustrie in den letzten zehn Jahren leidet die dortige Landwirtschaft unter einem großen Mangel an Arbeitskräften und müssen den wenigen, zur Verfügung stehenden Dienstpersonen höhere Löhne bezahlt werden als anderswo.

Der Boden ist wegen der steilen, gebirgigen Lage und des rauhen Klimas weniger fruchtbar, der Ertrag daher ein sehr geringer.

Diese Umstände sowie die Nähe zahlreicher Gebirgshotels und der stark besuchten Sommerfrischen Neuwelt und Spindelmühle sowie der stete starke Fremdenverkehr bringen es mit sich, daß dem Orte Rochlitz selbst der größte Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verloren geht, daß die zurückbleibenden Lebensmittel, obwohl von minderer Qualität, trotzdem teuer bezahlt werden müssen.

Da Obst, Grünzeug und Gemüse hier überhaupt nicht gedeihen und mangels eines Wochenmarktes oft erst aus dritter Hand von Händlern, welche ihre Waren von Zittau in Sachsen, Königgrätz und Prag beziehen, käuflich sind, so sind auch diese so notwendigen Artikel viel teurer als anderwärts.

Wurst und Selchwaren stammen, da in Rochlitz selbst keine Selcher ansässig sind, meist aus Prag, Reichenberg und anderen Städten, wodurch sich diese Artikel ebenfalls um vieles verteuern und infolgedessen zum Beispiel für 3 Dekagramm Wurst durchschnittlich 10 h gezahlt werden müssen.

Bei den zu zahlenden Wohnungsmieten, welche zwar hier etwas billiger sind als in Großstädten, muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Stadtwohnungen mit allem möglichen Zubehör ausgestattet sind, was in Rochlitz nicht der Fall ist, das Wasser muß, mangels einer Wasserleitung, in die meisten Häuser von auswärts zugetragen werden, welcher Umstand eine Mehrausgabe von 2 bis 3 K monatlich ergibt.

Außerdem sind in Rochlitz die Kohlenpreise um 1 K 50 h per Meterzentner, die Holzpreise um 3 K per Raummeter höher als zum Beispiel in Trautenau.

Bedenkt man, daß dort fast jedes Haus, von denen die meisten bloß aus Holz erbaut sind, einzeln steht, der äußerst rauhe Winter dort im Gebirge mindestens sieben Monate anhält und daß weitere zwei Monate sehr kühle Witterung herrscht und daher durch volle neun Monate geheizt werden muß, so ergibt dies selbst bei größter Sparsamkeit einen Mehrverbrauch von wenigstens 25 Meterzentnern Kohle und 2 Raummetern Holz und einen Mehraufwand von mindestens 180 bis 200 K jährlich.

Auch ist schließlich nicht außer acht zu lassen, daß in größeren Städten, wie zum Beispiel Trautenau, in welchen die Mietpreise höher sind, verschiedene Mittelschulen bestehen und den dort stationierten Staatsangestellten die Möglichkeit geboten ist, ihre Kinder auch während der Studienzeit im Elternhause zu belassen, was gegenüber den Staatsangestellten in Rochlitz, die sich dieser Annehmlichkeit nicht erfreuen können, ein Ersparnis von mindestens 400 bis 500 K jährlich bedeutet.

Es erscheint somit der in den Städten für Wohnungen zu leistende Mehraufwand durch die geschilderten Verhältnisse mehr als wettgemacht.

Endlich sei noch angeführt, daß die Gemeinde Rochlitz allein an Steuern durchschnittlich einen Betrag von 80.000 K leistet, dagegen die Einreihung dieses Ortes in die III. Aktivitätszulagenklasse nur ein Mehrerfordernis an rund 1.800 K nach sich ziehen würde, so daß auch vom fiskalischen Standpunkt aus kein Grund zur Abweisung der eingangs gestellten Bitte vorliegt.

Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadtgemeinde Rochlitz an der Iser in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen.“

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung ohne erste Lesung an den Budgetausschuß beantragt.

Wien, 10. Dezember 1913.

Ferd. Seidl. | Dr. Roller.
K. Schürl. | Kopp.
Kraus. | Dr. Michl.
Frz. Schreiter. | Heine.
Mr. Hummer. | Kasper.
R. Marckhl. | Dr. Mühlwerth.
Sommer. | Pacher.
Lukſch. | H. Hofer.
Brunner. | L. Pongratz.
Dr. Dinghofer. | O. Günther.
Barbo. | Dr. Herold.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen,

betreffend

eine Abänderung des § 56 des Staatsgrundgesetzes, betreffend das Schulwesen, vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62).

Nach § 56 des Staatsgrundgesetzes, betreffend das Schulwesen, vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, hat eine Lehrkraft, die nicht definitiv angestellt ist, wenn sie auch alle gesetzlich vorgeschriebenen Dienstjahre zurückgelegt hat und somit auch deren Witwe und Waisen keinen Anspruch auf Pension.

Für eine große Anzahl der Volksschullehrerinnen gibt es gegenwärtig in Dalmatien nicht so viel Plätze, um sie alle definitiv anzustellen, denn es besteht ein anderes Gesetz, das nicht zuläßt, daß dieselben an einklassigen Schulen definitiv angestellt werden, so daß alle diese Lehrerinnen, obwohl sie seit der Befähigungsprüfung in den Pensionsfonds einzahlen, keinen Anspruch auf Pension haben.

Es gibt in Dalmatien auch genug Lehrer, die Väter zahlreicher Familien sind und vom Wunsche geleitet, ihre Kinder studieren zu lassen, auf ihre definitive Stelle in einem Dorfe oder in einem Marktflecken verzichtet haben, um eine provisorische Anstellung in der Stadt erhalten zu können. Wenn durch einen unglücklichen Zufall ein solcher Lehrer sterben oder dienstunfähig werden sollte, so würde er selbst ebenso wie seine Witwe und Waisen — mag er noch soviel Dienstjahre nach der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung, seit er in den Pensionsfonds einzahlt, zurückgelegt haben — nach dem zitierten § 56 keinen Anspruch auf Pension haben, da sich auch das Landesgesetz auf denselben Paragraphen beruft. Wie das moralisch und human ist, kann jedermann einsehen. Bisher wurde das nicht beachtet, weil die Härte dieses Paragraphen nicht gefühlt und derselbe, wenigstens in Dalmatien, bis in die letzte Zeit nicht angewendet wurde; wenn man aber schon jetzt nach diesem Paragraphen zu greifen begann, was wird erst werden, wenn die Anzahl der Lehrer gestiegen sein wird? Denn bereits jetzt gibt es in Dalmatien viele Lehrerinnen, die durch dieses Gesetz geschädigt worden sind.

In Dalmatien und zwar im Bezirke Dubrovnik, haben wir schon einen Fall gehabt, daß eine ältere, kranke Lehrerin in Pension gehen wollte, da sie aber durch mehrere Jahre an der einklassigen Schule in ihrem Dorfe provisorisch angestellt war, konnte sie keine Pension bekommen, trotzdem sie die Befähigungsprüfung schon längst abgelegt und ihre Beiträge für den Pensionsfonds regelmäßig eingezahlt hatte. Um die verdiente Pension zu bekommen, mußte diese Beklagenswerte noch ein oder zwei Jahre krank dienen und von einem zum andern betteln gehen, bis ihr aus Erbarmen eine definitive Stelle verliehen wurde und sie erst dann die Pension bekam.

Solche Fälle sind ohne Zweifel auch in den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vorgekommen.

Da dies aber absolut ungerecht ist und den Grundsätzen unserer Schulgesetzgebung nicht entspricht, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Der bisherige § 56 des Staatsgrundgesetzes, betreffend das Schulwesen, vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, wird außer Kraft gesetzt und an dessen Stelle tritt ein neuer § 56, welcher folgendermaßen zu lauten hat:

§ 56. Alle Lehrkräfte sind seit dem Tage der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung pensionsberechtigt und ebenso auch ihre Witwen und Waisen; in dieser Beziehung sind sie im allgemeinen nach den für die Staatsbeamten geltenden Normen zu behandeln."

In formaler Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag ohne erste Lesung allsogleich dem Schulausschusse zuzuweisen.

Stránský. Biankini.
Masaryk. Dr. Baljak.
Kalina. Dr. Smodlaka.
Dr. Ravnihar. Dr. Bukotić.
Exner. Dr. Trešić.
Buřival. Dr. Gregorin.
Fresl. Dr. Rybář.
Votruba. Smrček.
Pokorný. Čingrija.
Prunar. Ivčević.
Choc. Samalik.
Konečny. Kadlčák.
Navratil. Valoušek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Karl Exner, Vojna, Buřival und Genossen

betreffend

die Änderung des Fahrplanes und betreffend die Beistellung von besseren Eisenbahnwagen für die Personenbeförderung der k. k. Nordwestbahn Jaroměř—Josefstadt—Poříč.

Die Gefertigten legen einen Antrag, betreffend die Verbesserung der Zugsverbindung, vor, welcher die Forderungen der Gemeinden Jaroměř, Josefstadt, Rothkostelетz, Eipel und Böhmisch-Skalitz für die neue Regelung des Fahrplanes der k. k. Nordwestbahn, mit der Gültigkeit vom 1. Mai 1914 an, enthält und bitten, diese Forderungen gefälligst in dem nächsten Fahrplane zu berücksichtigen, und zwar:

1. Vor allem ersuchen wir um die Regelung der Zugsverbindung bezüglich des Zuges Nr. 316, welcher von Josefstadt um 5 Uhr 21 Minuten nachmittags abgeht und eine Verbindung mit dem um 8 Uhr 9 Minuten abends in Prag ankommenden Schnellzug hat.

2. Der um 1 Uhr 53 Minuten nachmittags von Poříč abgehende Zug Nr. 426 hat in Josefstadt Anschluß an den Zug Nr. 350 und kommt in Pardubitz um 4 Uhr 34 Minuten nachmittags an; dieser Zug hat aber keinen Anschluß an den Schnellzug, welcher von Pardubitz um 4 Uhr 17 Minuten nachmittags nach Prag abgeht. In dieser Beziehung ersuchen wir um entsprechende Regelung.

3. Mit dem um 11 Uhr 30 Minuten nachts von Prag in der Richtung nach Königgrätz abgehenden Zug Nr. 722, welcher an den von Königgrätz nach Josefstadt abgehenden Zug Nr. 521 Anschluß hat, soll eine Verbindung bezüglich der unmittelbaren Fortsetzung der Fahrt in der Richtung nach Libau, beziehungsweise Trautenau hergestellt werden, damit das reisende Publikum nicht in Josefstadt auf den erst um 7 Uhr 16 Minuten früh abgehenden Zug warten muß.

4. Soll weiters geregelt werden, daß der um 6 Uhr 18 Minuten aus Prag (Nordwestbahnhof) nach Königgrätz abgehende Schnellzug Nr. 702, wo derselbe um 8 Uhr 38 Minuten ankommt, eine unmittelbare Fortsetzung nach Josefstadt und weiter nach Swatonowitz—Eipel—Poříč, Libau oder Trautenau erhalte, denn bei den bestehenden Verhältnissen verliert dieser Schnellzug für das reisende Publikum in der Richtung nach Josefstadt jede Bedeutung, da die Reisenden ihren Vorteil aus dem Grunde nicht ausnutzen können, weil sie in Königgrätz eine ganze Stunde auf den Zug Nr. 519 warten müssen; damit daher die Reisenden nach Josefstadt und weiter nach Skalitz—Rothkostelетz—Swatonowitz—Eipel—Poříč usw. den Vorteil dieses Schnellzuges gehörig ausnutzen können, ist es notwendig, eine unmittelbare Fortsetzung der Fahrt in obbezeichneter Richtung herzustellen.

5. Soll endlich eine bessere Verbindung im Gebiete der Strecke Libau—Josefstadt mit der Strecke der jetzt verstaatlichten Nordwestbahn Josefstadt—Reichenberg hergestellt werden, denn diese Städte haben auf diesen beiden Strecken eine sehr ungenügende direkte Verbindung und das in jeder Richtung nur zweimal täglich, und zwar mit dem Zug Nr. 313, welcher um 6 Uhr abgeht, und mit dem Zug Nr. 325, welcher um

3 Uhr 9 Minuten nachmittags von Josefstadt in der Richtung nach Königinhof abgeht und umgekehrt mit dem Zug Nr. 413, welcher um 7 Uhr 30 Minuten früh abgeht und mit dem Zug Nr. 425, welcher um 3 Uhr 14 Minuten nachmittags von Josefstadt in der Richtung nach Böhmisch Skalitz abgeht.

6. Die Zugsverbindung zwischen Rothkostelez—Starkotsch—Nachod ist eine solche, daß man von Rothkostelez nach Nachod früher zu Fuß als mit dem Zuge ankommt, infolgedessen wird diese Strecke auch weniger benutzt.

Wir ersuchen, daß die Verbindung so geregelt wird, damit das lange Warten am Bahnhofe Starkotsch und Waclawitz entfällt. In dieser Richtung wurde von den Interessenten bereits seinerzeit ein Gesuch überreicht.

7. Beschweren wir uns endlich darüber, daß auf der Strecke Josefstadt—Libau die schlechtesten Personenbeförderungsmittel benutzt werden, obwohl es mit Rücksicht auf diese Strecke notwendig wäre, ein besseres Material beizustellen.

Wir ersuchen daher, die nicht entsprechenden Wagen aus dem Verkehre auszuscheiden und durch bessere Wagen zu ersetzen.

Da die angeführten Forderungen im Interesse der ordentlichen Beförderung als notwendig erscheinen, und zum Nutzen der Bahn selbst gereichen und geradezu verbürgt ist, daß die unbedeutende Erhöhung de Kosten durch erhöhte Einnahmen gedeckt wird, erlauben wir uns höflichst zu ersuchen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wolle im Einvernehmen mit der Nordwestbahndirektion vorstehendem Antrage entsprechen und die Zugsverbindung im Fahrplane mit der Gültigkeit vom 1. Mai 1914 regeln.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Choc.	Karl Exner.
Slavíček.	Vojna.
Konečný.	Buřival.
Klofáč.	Lisý.
Stříbrný.	Fresl.
Votruba.	Dr. Funk.
Rýdlo.	Kotlant.
Dr. Šviha.	Dr. Hübschmann.
Dr. Formánek.	Dr. Baxa.
Dr. Kurylowicz.	Dr. Markw.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Jirásek, Dr. Winter, Biňovec und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Bauassistentenstellen beim k. k. Gewerbeinspektorate in Prag.

Am 21. November l. J. kam es in Prag auf dem Bauplatze des „Eispalastes“, welcher Bau vom Architekten Blecha durchgeführt wird, zu einer großen Katastrophe, bei welcher vier Arbeiter den Tod fanden. Diese Katastrophe wurde durch das Einstürzen einer Sandschichte in einen 15 Meter tiefen Abgrund verschuldet.

Es muß bemerkt werden, daß dies auf dem erwähnten Bauplatze schon das zweite Unglück ist im Verlaufe von nicht ganz zwei Monaten. An dieser Katastrophe tragen in erster Reihe die ungenügenden Vorkehrungen seitens der Bauführer und in zweiter Reihe die ungenügende Aufsicht sowohl seitens des Bauamtes der königlichen Hauptstadt Prag als auch seitens des k. k. Gewerbeinspektorates in Prag die Schuld. Es sind dies ungenügende Schutzvorkehrungen und eine nachlässige Aufsicht bei der Durchführung von Erd- und Hochbauten in Prag und dessen Vororten, welche die oft wiederkehrenden Unfälle verschulden. Das Gerüst bei den Bauten — sowohl durch ungenügende Konstruktion als auch durch Benützung von nicht entsprechendem Material — ist die Ursache der Arbeiterunfälle. Bei den Stützen der Ausgrabungen für den Grund von Neubauten werden auch die notwendigsten Vorsichtsmaßregeln gegen das Einstürzen des Erdreiches, das Fallen der Arbeiter in Tiefen usw. unterlassen. Wenn hie und da eine Vorsichtsmaßregel getroffen wird, dann ist sie so primitiver Art und wird in solchen Fällen ein so schlechtes Material benützt, daß es seinem Zwecke durchaus nicht entspricht.

Ein Beweis dafür sind die häufigen Bauunglücke, welche in der letzten Zeit hauptsächlich in Prag vorkamen und welche den Verlust von Arbeiterleben zur Folge hatten.

Auch durch die gerichtliche Untersuchung dieser Fälle wird bestätigt, daß die Unfälle entweder durch ein ungenügendes Gerüst, schlechtes Material oder durch schlecht gestützte Ausgrabungen verschuldet wurden.

Die Durchführung der gewerblichen Aufsicht ist ganz ungenügend, was auch in dem Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren konstatiert ist, in welchem angeführt wird, daß im 19. Aufsichtsbezirke Prags von der Gesamtzahl der Bauunternehmungen per 1088 nur drei Prozent besucht wurden.

Im genannten Aufsichtsbezirke kamen 759 Unfälle vor, von welchen 4 tödlich verliefen. Die besten Verhältnisse weist der 20. Aufsichtsbezirk von Prag auf, wo sich 754 Baugewerbe befanden, von welchen nur 20 besichtigt wurden. In der genannten Zahl der Baugewerbe kamen 298 Unfälle vor und von diesen verliefen 19 tödlich oder 30 Prozent aller tödlichen Unfälle im ganzen Aufsichtsbezirke.

Im 21. Aufsichtsbezirke Prags waren 781 Baugewerbe und in diesen kamen 421 Unfälle vor, von denen 4 tödlich verliefen.

Charakteristisch sind die Ursachen von Unfällen, die im 20. Aufsichtsbezirke vorkamen; bei 9 tödlichen Fällen war die Ursache:

In 2 Fällen — Ersticken im Kanal,
in 4 Fällen — Einsturz des Gerüstes,
in 2 Fällen — Herabfallen eines schweren Gegenstandes,
in 1 Fall — Aufheben einer schweren Last.

Bei öfterer Aufsicht seitens der Gewerbeinspektoren könnten diese tödlichen Unfälle verhütet werden.

Ähnliche Verhältnisse herrschen beim Baufache in ganz Österreich.

Im Jahre 1912 waren in Österreich 30.956 Baugewerbe und von diesen wurden nur 3496 besichtigt, daher nur 11 Prozent; in diesen Baugewerben kamen im Jahre 1912 im ganzen 16.352 Unfälle vor und von diesen verliefen 183 tödlich. Daher sind auf dem Kampfplatze der Arbeit im Baufache allein während eines Jahres mehr Personen um ihr Leben gekommen als im Kriege, in welchem sich Armeen von hunderttausenden Menschen gegenüberstehen.

Diese schrecklichen Zustände zwangen endlich die Regierung, daß sie mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Mai 1911, Z. 105, in Wien ein besonderes Gewerbeinspektorat für Baugewerbe errichtete und bei demselben drei Bauassistenten aus den Reihen der Arbeiterschaft ernannte.

Es wurde bezüglich der Zustände im Baufache in Wien eine Abhilfe geschaffen, in den anderen Städten blieben aber die alten Mißstände unberührt. Es ist dies in erster Reihe die zweitgrößte Stadt in Österreich, Prag, wo ein gänzlicher Mangel der gewerblichen Aufsicht herrscht, weil die Zahl der durchgeführten Aufsichten im Baufache weit hinter dem österreichischen Durchschnitte steht, welcher 11 Prozent beträgt, wobei derselbe in Prag, wie schon angeführt, nur 3 Prozent ausmacht.

Infolgedessen herrschen im Baufache die größten Mißstände, welche dem Mangel an Vollzugskräften bei dem k. k. Gewerbeinspektorate in den Aufsichtsbezirken 19, 20 und 21 in Prag zugezählt werden müssen.

Aus den oben angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in kürzester Zeit die Zahl der Vollzugskräfte bei den Gewerbeinspektoraten in den Aufsichtsbezirken 19, 20 und 21 in Prag zu vermehren, sowie bei denselben Bauassistenten aus der Reihe der Bauarbeiterschaft zu ernennen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, am 4. Dezember 1913.

Stejskal.	Jirášek.
Prokeš.	Dr. Winter.
Pik.	Biňovec.
Charvát.	Aust.
Vaněk.	Soukup.
Dr. Witt.	Marek.
Bechyně.	Filipínský.
Tusar.	Svěcený.
Němec Ant.	Hnátek.
Svoboda.	Modráček.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen

wegen

Errichtung einer Post- und Telegraphendirektion in Laibach.

Durch die bevorstehende Errichtung einer k. k. Post- und Telegraphendirektion für Kärnten in Klagenfurt werden alle Kronländer der diesseitigen Reichshälfte eigene Post- und Telegraphendirektionen erhalten außer Krain, das in der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Triest mit Küstenland verbunden erscheint.

Es besteht kein Grund, diesbezüglich sei es mit Krain sei es mit Küstenland eine Ausnahme zu machen. Denn Krain weist zumindest so viele Agenden auf als zum Beispiel Kärnten oder Schlesien. Küstenland anderseits hat außerdem einen umfangreichen überseeischen Verkehr.

Aus den angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde die Regierung aufgefordert, für Krain eine k. k. Post- und Telegraphendirektion in Laibach zu errichten.

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschuß zuzuweisen.“

Čech.	Dr. Ravnihar.
Fiedler,	Kramář.
Dr. Funk.	Franta.
Dr. Koerner.	Hrásky.
Dr. Neumann.	Kratochvil.
Biankini.	Pacák.
Ivčević.	Baljak.
Dr. Šubrt.	Dr. Al. Rašin.
Vodňanský.	Tobolka.
Mašťálka.	Lukavský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Jerzabek und Genossen,

betreffend

die Einführung einer IV. Wagenklasse für den Personenverkehr auf den k. k. Staatsbahnen.

Wiederholt ist schon die Frage aufgeworfen worden, wieso es komme, daß die österreichischen Eisenbahnen eine viel geringere Rentabilität aufweisen als jene des Deutschen Reiches und auf vielen Linien die Einnahmen kaum die Kosten des Betriebes decken, demnach von einer Verzinsung des Anlagekapitals schon gar nicht die Rede sein kann. In erster Linie darf für dieses Mißverhältnis die teure Regie verantwortlich gemacht werden, mit der unsere Eisenbahnverwaltung zu arbeiten pflegt. Zu nicht geringem Teile trägt aber an der geringen Ertragfähigkeit unserer Bahnen unleugbar auch der Übelstand schuld, daß man in Österreich von vornherein nur den Güterverkehr als rentabel angesehen und sich daher niemals die Mühe genommen hat, Mittel und Wege zu suchen, um auch aus der Personenbeförderung größere Einnahmen zu erzielen. Ein Vergleich mit dem Deutschen Reiche ergibt hier wesentliche Unterschiede. Zunächst ist die Tarifierung dort eine für das reisende Publikum bedeutend günstigere. Seit 1. Mai 1907 kostet auf allen deutschen Bahnen 1 Kilometer Eisenbahnfahrt I. Klasse 7 Pfennige, II. Klasse 4·5 Pfennige, III. Klasse 3 Pfennige, IV. Klasse (in Bayern III b) 2 Pfennige. Hierzu kommt noch ein Fahrkartenstempel von durchschnittlich 10 Prozent. Für Schnellzüge werden zonenmäßig abgestufte Taxzuschläge eingehoben.

In Österreich wird dagegen bei den k. k. Staatsbahnen der Fahrpreis nach Zonen von je 10 Kilometer berechnet, wobei angefangene Zonen als voll angerechnet werden. Bei Entfernungen von mehr als 20 Kilometer kostet 1 Kilometer Bahnfahrt im Personenzuge I. Klasse inklusive Fahrkartensteuer 9 Heller, II. Klasse 5·5 Heller und III. Klasse 3·5 Heller. Der Schnellzugszuschlag beträgt durchschnittlich für die I. Klasse 3 Heller, für die II. Klasse 2 Heller und für die III. Klasse 1 Heller pro Kilometer. Bei Bahnfahrten unter 20 Kilometer stellt sich der Fahrpreis relativ höher, insbesondere in der ersten Zone, wo für eine Fahrt von 1 bis 6 Kilometer die Hälfte des ganzen Zonenpreises, und zwar 50 Heller für die I. Klasse, 30 Heller für die II. Klasse und 20 Heller für die III. Klasse berechnet wird. Aber auch das Reisen auf größeren Strecken kommt in Österreich teurer zu stehen als im Deutschen Reiche, da für zwischenliegende Entfernungen immer der nächsthöhere Zonensatz in Geltung tritt.

Wenn also schon die niedrigeren Fahrpreise einen bedeutend lebhafteren Personenverkehr in Deutschland begreiflich erscheinen lassen, so trägt zweifellos auch die Abstufung in vier Wagenklassen und der außerordentlich niedrige Fahrpreis für die Benutzung der IV. Wagenklasse (2 Pfennig pro Kilometer) nicht wenig zu einer vermehrten Benutzung der Eisenbahnen und infolgedessen zu einer Ertragsteigerung derselben nicht unwesentlich bei. Bezüglich des letzteren Momentes darf nämlich nicht außer acht gelassen werden, daß, wenn von einer Unrentabilität der Personenbeförderung gesprochen werden kann, diese nur auf das Konto der erhöhten Betriebskosten für die I. und II. Wagenklasse gesetzt werden muß. Diese Wagen sind viel luxuriöser eingerichtet, weshalb ihr Anschaffungspreis ein sehr hoher ist, weiters haben sie viel weniger Sitzplätze als die Wagen der III. und IV. Klasse. Auch werden die Sitzgelegenheiten nicht so ausgenutzt wie dort. Hierzu

kommt noch, daß für die I. und II. Wagenklasse besonders viele Freikarten und Fahrpreisermäßigungen gewährt werden.

Nach der im Reichs-Eisenbahnamt bearbeiteten Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, Band XXX, stellte sich im Jahre 1909 der Anteil der Wagenklassen an der Gesamteinnahme aus der Personenbeförderung auf

2·94 Prozent in der I. Klasse,
17·5 „ „ „ II. „ ,
41·58 „ „ „ III. „ ,
36·10 „ „ „ IV. „ ,
1·88 „ bei der Militärbeförderung.

Aus diesen Ziffern erhellt wohl zur Genüge, daß nur die Wagen der III. und IV. Klasse einen entsprechenden Ertrag abzuwerfen vermögen, während jene der I. und II. Klasse als verlustbringend anzusehen sind.

Auf den österreichischen Bahnen steht der I. und II. Wagenklasse, die hier vermöge des größeren Freikartenunwesens in noch höherem Grade passiv sind als auf den deutschen Bahnen, nur eine einzige, nämlich die III. Wagenklasse gegenüber, welche die Selbstkosten zu decken und überdies einen Reinerttag zu liefern imstande ist. Dagegen fehlt eine so billige Fahrgelegenheit, wie sie dem Publikum in Deutschland durch die IV. Wagenklasse geboten wird, bei uns gänzlich. Man kann daher nicht erwarten, daß die Personenbeförderung in Österreich jemals auch nur annähernd jene Ziffer erreichen werde wie auf den Eisenbahnen des Deutschen Reiches, da ein großer Teil der Bevölkerung infolge der hohen Fahrpreise, die auch bei Benutzung der III. Wagenklasse sich für Minderbemittelte äußerst fühlbar machen, diese Art der Beförderung zu meiden gezwungen ist.

Nur die Nachahmung des von Deutschland gegebenen Beispieles könnte auf diesem Gebiete eine wohltuende Änderung bewirken und wird dies dann nicht bloß zu einer Steigerung der Rentabilität unserer Eisenbahnen führen, sondern gleichzeitig als ein nicht zu gering veranzuschlagender sozialer Fortschritt angesehen werden dürfen.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Angliederung einer IV. Wagenklasse an die bereits bestehenden drei Wagenklassen für den Personenverkehr auf den k. k. Staatsbahnen in Erwägung zu ziehen und unter Festsetzung eines entsprechend billigen Tarifes ehetunlichst zur Durchführung zu bringen."

Wien, 10. Dezember 1913.

Dr. Anton Jerzabek.

Höher.	Zaunegger.
Eisenhut.	R. Gruber.
Stumpf.	Schlegel.
Weiß.	List.
Fisslthaler.	Mayer.
Heilmayer.	W. Kuhn.
Wagner.	Niedrist.
Bogendorfer.	Bauchinger.
Schoiswohl.	Stöckler.
P. Unterkircher.	Leys.
Gratz.	L. Diwald.
Prisching.	F. Held.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hans Hofer und Genossen

auf

Einreihung des Marktes Feldkirchen in Kärnten in die III. Aktivitätszulagenklasse.

Durch das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, wurden jene Orte, deren Bevölkerung ausschließlich der letzten Volkszählung 10.000 Einwohner nicht übersteigt, in die IV. Klasse der Aktivitätszulage eingereiht und gleichzeitig die Regierung ermächtigt, einzelne Orte ausnahmsweise aus der IV. in die III. Klasse zu versetzen, eine Bestimmung, deren Beibehaltung auch für die künftige Regelung der Aktivitätsgebühren in Aussicht genommen worden ist.

Dieser gesetzlichen Bestimmung liegt wohl die Erwägung zugrunde, daß bei Beurteilung der Frage, in welche Klasse der Aktivitätszulage ein Ort einzureihen sei, ausschließlich wirtschaftliche Momente maßgebend sind.

Ist eine Bevölkerung von über 10.000 Einwohnern nachgewiesen, so vermutet das Gesetz das Bestehen von wirtschaftlichen Verhältnissen, welche die Zuerkennung einer höheren Aktivitätsgebühr begründet erscheinen lassen, wo eine Einwohnerzahl von über 10.000 Einwohnern nicht nachgewiesen werden kann, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ortes jedoch erwiesenermaßen für die Staatsangestellten in jeder Hinsicht ebenso ungünstig sind, wie in den Orten mit einer Einwohnerzahl über 10.000 ermächtigt das Gesetz die k. k. Regierung, den Staatsangestellten höhere Aktivitätszulagen zu gewähren.

Diese Auslegung des Gesetzes stimmt mit der von der k. k. Regierung eingehaltenen Praxis überein Orte, in welchen die Staatsbediensteten unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse besonders schwer zu leiden haben, werden in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulage eingereiht, indem hierbei entweder der Einwohnerzahl überhaupt keine entscheidende Bedeutung zuerkannt wurde oder indem der Begriff des Ortes nicht im Sinne der politischen Einteilung, sondern im wirtschaftlichen Sinne gefaßt und die Zahl der Bevölkerung der an den Amtsort unmittelbar anschließenden und mit ihm die gleichen Wirtschaftsbedingungen teilenden Vororte, welche zusammen mit dem Amtsorte eine Wirtschaftseinteilung bilden, hierzu gerechnet wurde.

In Feldkirchen (Kärnten) treffen schon seit geraumer Zeit die Voraussetzungen in der einen Richtung zu, indem die ersterwähnte Maßnahme eine charakteristische und untrügliche Begleiterscheinung ist, welche auf die Lebenshaltung der Staatsbediensteten so empfindliche Wirkung ausübt und welche sich von Jahr zu Jahr fühlbarer macht, was sich in dem Satze zusammenfassen läßt:

Die Kosten des Lebensunterhaltes sind in Feldkirchen bedeutend höher als in manchen anderen Orten der III., beziehungsweise II. Klasse der Aktivitätszulage, im Durchschnitte Klagenfurt, Villach oder Graz, Städte der II., beziehungsweise I. Klasse mit 30.000, beziehungsweise über 100.000 Einwohner.

Dies mögen die Nachweise hinsichtlich der Wohnungszinse und der Lebensmittel dartun:

1. Die Zinse jener Wohnungen, welche für die Staatsbediensteten allein in Betracht kommen, sind schon heute ungewöhnlich hoch, weil die Nachfrage nach Wohnungen das Angebot stets bedeutend überwiegend und ob der herrschenden Teuerung sich keine Baulustigen finden.

Um das Verhältnis zwischen den in Feldkirchen gegenwärtig gezahlten Bruttozinsen und der gegenwärtigen Aktivitätszulage festzustellen, wurden — ähnlich wie bei Feststellung des Militärzinstarifes — kompetenzmäßige Wohnungen für jede Rangsklasse und für die in keine Rangsklasse eingereihten Personen aufgestellt und aus einer größeren Anzahl solcher Wohnungen die Durchschnittszinse ermittelt.

Um das auf der folgenden Tabelle niedergelegte Ergebnis anschaulicher zu machen, wurden nebenbei die von der gesamten Staatsbeamtenschaft mit dankbarer Freude begrüßten Erhöhungen der Aktivitätszulagen der III. und IV. Klasse ersichtlich gemacht.

Rangsklasse	Post-Nr.	Kompetenzmäßige Wohnung	Mietzins in Kronen	Aktivitätszulage für die IV. Klasse in Kronen		Anmerkung
ohne	1	1 Zimmer und Küche . . .	210	.	.	Gesamtbezug von 800 K bis 1.600 K
XI.	2	2 Zimmer und Küche . . .	480	360	.	Von 1.600 K bis 2.200 K
X.	3	2 Zimmer, Küche (2 Kabinette)	624	480	.	Von 2.200 K bis 2.800 K
IX.	4	3 Zimmer, Küche und Zubehör	840	600	.	Von 2.800 K bis 3.600 K
VIII.	5	4 Zimmer, Küche und Zubehör	984	690	.	Von 3.600 K bis 4.800 K

Zieht man in Betracht, daß die Beamten der drei untersten Rangsklassen durch die Anzahl der Familienmitglieder oft gezwungen sind, größere Wohnungen zu nehmen, und daß jeder neu hinzukommende Beamte die nächstbeste Wohnung nehmen muß und oft erst nach langem Warten eine billigere Wohnung findet, endlich daß sehr oft der Zins ein Viertel des gesamten Einkommens ausmacht, so erscheinen die Klagen der Staatsangestellten in Feldkirchen über die Wohnungsteuerung nur allzusehr begründet, während sie im Falle der Erhöhung der Aktivitätszulage und Einteilung Feldkirchens in die III. Klasse aufhören, beziehungsweise ert würden.

2. Alle sonstigen Lebensmittel sind in Feldkirchen ebenso kostspielig zu beschaffen und gerade so teuer wie in Klagenfurt. Es ist dies durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ortes Feldkirchen bedingt.

In Feldkirchen selbst ist eine bedeutende Holzindustrie und haben sich mehrere italienische Holzhändler, welche das Holz aus dem Hinterlande beziehen in Feldkirchen etabliert.

Feldkirchen liegt an der Hauptstrecke der Staatsbahn in der Mitte zwischen St. Veit und Villach. Klagenfurt ist mit dem Wagen in zwei Stunden zu erreichen. St. Veit und Villach sind bereits in höheren Gehaltsklassen.

Für Feldkirchen selbst sind die Voraussetzungen in noch höherem Maße gegeben.

Abgesehen davon, daß infolge des sechs Monate langen Winters, einen Frühling gibt es in Feldkirchen nicht, da nach dem Winter, welcher bis Mai dauert, der Sommer sofort einsetzt.

Da die Bodenprodukte spärlich gedeihen und erst spät reifen, werden dieselben zur Sommerszeit an den Wörthersee (Pörtschach ist zu Fuß in zwei Stunden zu erreichen) und an den Ossiachersee, welcher in einviertelstündiger Bahnfahrt erreicht wird, verführt, so daß dieselben entweder gar nicht oder nur zu sehr hohen Preisen zu erhalten sind.

Die Sommerfrischen am Wörther- und Ossiachersee, die Nähe von Klagenfurt verteuerte aber die Lebensbedingungen der Feldkirchner Bevölkerung enorm.

Aus nachstehender vergleichsweisen Zusammenstellung der heutigen Detailmarktpreise in Feldkirchen kann die Teuerung am besten entnommen werden.

Gegenstand	Detailmarktpreise im Durchschnitte											
	im Bezirke Feldkirchen				Klagenfurt				Graz			
	von		bis		von		bis		Durchschnittspreis			
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Rindfleisch, vorderes *)	.	.	.	.	1	80	1	90	.	.	.	.
„ hinteres *)	1	80	.	.	2	08	2	60	1	80	2	.
Kalbfleisch	2	20	3	.	1	60	2	50	1	52	2	.
Schweinfleisch	2	.	3	.	2	.	2	40	1	80	2	60
„ geselchtes	2	40	.	.	2	40	2	80	2	.	2	60
Fette	2	20	.	.	2	.	.	.	.	.	2	20
Milch per Liter	.	24	.	.	.	24	.	.	.	.	.	32
Rahm	nicht erhältlich				.	60	1	20	.	.	1	06
Butter, Kilogramm	3	.	3	20	2	60	.	.	.	.	2	80
Eier, Stück	.	10	.	.	.	14	.	.	.	.	.	07
Kraut per Kopf	.	10	.	.	.	06	.	08	.	.	.	08
Kartoffel per Kilogramm	.	.	.	10	.	05	.		.	10	.	12
Mehl per Kilogramm	.	40	.	48	.	40	.	46	.	34	.	44
Holz, hartes, Raummeter	8	.	10	.	6	40	6	80	.	.	11 K 50 h per Quadratmeter	
„ weiches	6	.	.	.	6	.		.	.	.	10 „ 85 „ „	„
Steinkohle per 100 Kilogramm	4	.	.	.	2	35	2	60	.	.	3 „ 70 „ „	„

*) Nur hauptsächlich Kuh- und Jungviehfleisch erhältlich.

Rechtfertigen schon alle diese Umstände die unten gestellte Bitte, so möge noch darauf hingewiesen werden, daß die Teuerung in Feldkirchen, welche von den Städten St. Veit, Klagenfurt und Villach eingeschlossen ist, gewiß keine geringere ist als in St. Veit und Villach und daß die Lage Feldkirchens zwischen den eine bekannte Erholungsstätte vermögender Leute bildenden Wörther- und Ossiachersee eine für die Teuerung ungünstige aller vorerwähnten Orte ist.

Diese gewichtigen Gründe berechtigen zu dem Antrage,

„daß Feldkirchen ehetunlichst in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werde.“

Wien, 10. Dezember 1913.

Dr. Erler.
K. Schürl.
R. Paulik.
A. Einspinner.
F. Wagner.
Nagele.
Dr. Michl.
Dobernig.
Pacher.
Freißler.
L. Pongratz.
Herzmansky.

H. Hofer.
Strzuka.
Dr. Steinwender.
Lutschounig.
E. Kraft.
Pirker.
Dr. Hofmann.
Dr. Waldner.
Brunner.
F. Held.
Hueber.
Luksch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

(Personalsteuernovelle.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, hat unter durchgreifendem Ersatze der Bezeichnung „Personaleinkommensteuer" durch das Wort „Einkommensteuer" in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten:

I. Hauptstück,

betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Veranlagungsbezirke.

§ 13.

Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Klasse bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Für die dritte und vierte Klasse sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20.000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirk.

Der Finanzminister kann aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen; auch kann derselbe Städte mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirk erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister für die betreffende Erwerbsteuerklasse den Veranlagungsbezirk mit benachbarten Bezirken zu einem einzigen Veranlagungsbezirke zusammenfassen. Ferner ist der Finanzminister ermächtigt, bei der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse auch die politischen Bezirke fallweise in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen.

Steuergesellschaften.

§ 14.

Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft.

Insoweit es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse handelt, kann der Finanzminister innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen derselben Erwerbsteuerklasse besondere Steuergesellschaften bilden.

Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister die betreffenden Steuerpflichtigen mit den Angehörigen der nächstniedrigeren Klasse desselben Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergesellschaft vereinigen.

In Fällen der letzteren Art bleibt die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen in die Klassen, in welche sie nach ihrer Steuerleistung eingereiht wurden (§ 12), unberührt. Soweit die Höhe des Gesellschaftskontingents in Frage kommt (§ 50), sind die Steuerleistungen der Angehörigen der Gesellschaft nach den einzelnen Steuerklassen, denen sie zugehören, getrennt in Rechnung zu ziehen.

Erwerbsteuerkommissionen.

§ 18.

Die Angehörigen aller vier Erwerbsteuerklassen üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus.

Bei den Steuergesellschaften der ersten und zweiten Klasse findet die Wahl in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

Bei den Steuergesellschaften der dritten und vierten Klasse findet die Wahl in Städten und Industrialorten, die einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt, in allen übrigen Fällen in Wahlversammlungen am Sitze der Erwerbsteuerkommission unter Leitung der politischen Bezirksbehörde.

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von den Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei gleichgeteilten Stimmen das Los.

Das aktive Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Minderjährige, sowie unter Kuratel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Mehreren Teilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist.

§ 20.

Wählbar sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, beziehungsweise jene leitenden Betriebsbeamten (§ 16, Absatz 5), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 21.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch acht Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuerkommission waren, während der folgenden acht Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungskommission für die Einkommensteuer sind.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

§ 22.

Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf acht Jahre berufen. Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.

Am Ende jedes vierten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus.

Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen, sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

§ 27.

Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Kommissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe.“

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Berufungen.

§ 61.

Betrifft die Berufung die kommissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu leiten, welcher nach Durchführung der allenfalls zur Beurteilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen

und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Kommission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. Erachtet jedoch Erwerbsteuerkommission oder deren Vorsitzender, die daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben. Beträgt der vorgeschriebene Erwerbsteuersatz nicht mehr als 500 K und sind sowohl der Vorsitzende als die Kommission der Ansicht, daß der Berufung des Steuerpflichtigen vollinhaltlich stattzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission. In allen anderen Fällen legt der Vorsitzende die Berufung an die Finanzlandesbehörde vor, die sie der Erwerbsteuerlandeskommission übermittelt.

Der Erwerbsteuerlandeskommission, beziehungsweise ihrem Vorsitzenden stehen dieselben Befugnisse zu, welche in den §§ 43 bis 46 der Erwerbsteuerkommission, beziehungsweise deren Vorsitzenden eingeräumt sind.

II. Hauptstück,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Befreiungen.

§. 84.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) jene Unternehmungen, welche auf Grund eines bestehenden besonderen Gesetzes von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer befreit sind, für die Dauer dieser Befreiung; jene Unternehmungen, welche in der gleichen Weise von der bisherigen Einkommensteuer befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit von der durch das gegenwärtige Gesetz normierten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Jahre an Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war; bereits erwirkte zeitliche Befreiung von der Erwerbsteuer allein bewirken für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer der Befreiung die Abschreibung jenes Betrages von der für die Unternehmung nach diesem Hauptstücke zu bemessenden Steuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt;

b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonds, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, Leichenkosten oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen, und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten.

Dieselbe Begünstigung ist vom Finanzminister auf gleichartige Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Teile anderen Berufskreisen (wie insbesondere dem Stande der Kleingewerbetreibenden und der bäuerlichen Grundbesitzer) angehören, dann auszudehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint und die für die einzelnen Teilnehmer sichergestellten Beträge das standesgemäß notwendige Ausmaß nicht überschreiten;

c) die k. k. Postsparkasse im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56;

d) die im § 83, II, d) bezeichneten, aus den Kontributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußkassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb tatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Kapitalien beschränken;

e) die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen;

f) die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionserfordernissen, sofern dabei die Verteilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 2 unterliegt.

Die auf die Steuerbefreiung der in diesem Hauptstücke genannten Unternehmungen bezugnehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend

die Unterstützung der Handelsmarine, dann vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, über die Bahnen niederer Ordnung, und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Katastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen bleiben aufrecht.

Die Bestimmungen besonderer Gesetze, welche Zinsen und Rentenbezügen die Steuerfreiheit einräumen (§ 125, Z. 12), haben eine Ausscheidung dieser Bezüge aus der Besteuerungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer nicht zur Folge. Dies gilt insbesondere auch von jenen Bestimmungen, welche eine Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, eingeführten Einkommensteuer und jeder an deren Stelle tretenden Steuer aussprechen.

III. Hauptstück,

betreffend die Rentensteuer.

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§ 127.

Physische Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, dann juristische Personen aller Art, die daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn sie erweislich im Auslande, abgesehen von der Einkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Besteuerungsgrundlage.

§ 128.

Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.

Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind.

IV. Hauptstück,

betreffend die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153.

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Diejenigen physischen Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen, daß dasselbe in dem Lande, aus dem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und daß das betreffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) vorgeht.

In demselben Umfange unterliegen der Einkommensteuer auch Inländer, die im hierländigen Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

2. Alle anderen als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie

a) in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder

b) hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder

c) ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekasse, oder

d) ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen Abgabe nach Artikel III der Personalsteuernovelle unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen,

hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne der lit. b des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

3. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der Einkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.

2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.

3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt, rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

6. Die Offiziere (Auditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht, rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurteilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des § 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.

7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.

§ 155.

Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1600 K nicht übersteigt.

Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten.

§ 157.

Behufs der Veranlagung der Einkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Haushaltungsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeits-

einkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.

Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin, sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

Jene Beiträge, die von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheteile sowie von Eltern (Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern) den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern (Stiefkindern, Schwiegerkindern, Pflegekindern) oder im gleichen Sinne von den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber unbeschadet der Bestimmungen des § 160, Z. 6, als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen oder einer nach § 153, Z. 1, als gleichartig anerkannten ausländischen Besteuerung unterzogen werden.

Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer und etwaiger gemäß § 241 oder § 244 verhängter Strafen, der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. Die Haftung für die Steuerstrafe entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ohne Mitwissen des betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.

§ 158.

In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Teilhaber aus dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Anteile nicht feststellen, so ist die Verteilung in gleiche Teile anzunehmen.

Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen. Die Korporation haftet für diejenigen Steuerbeträge, die auf den steuerpflichtigen Anteil der Mitglieder am Gesamteinkommen ver-

hältnismäßig entfallen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung.

Wird das Gesamteinkommen nicht zur Gänze unter die Teilhaber verteilt, so ist das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Teilhaber so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Aufwendungen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie der im Betriebe bereits eingetretenen oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden Substanz-, Kurs- und anderen Verluste und Wertverminderungen entsprechen, mögen solche Abschreibungen unmittelbar an den betreffenden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdrucke bringenden Bewertungspost durchgeführt werden, soweit nicht diese Verluste oder die entsprechenden Ersatznachschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Drainagen, Be- und Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe aller unter Z. 1 genannten Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 300 K nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 600 K erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt.

Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person oder für seine Familienangehörigen in den in Z. 3 bezeichneten Grenzen, oder für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den Empfängern von Lohnbezügen oder von den Betrag von 3000 K nicht übersteigenden Dienstbezügen Stehenden die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- und Hausbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 Prozent des anfänglichen Betrages des zu tilgenden Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 1000 K beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 3600 K zulässig.

§ 161.

Die im § 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Einkommensteuer nicht unterliegen.

Bei jenen Einkommen, die aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Für die Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend.

§ 162.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalsanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden (unbeschadet der Ausnahme des § 160, Z. 7), sowie Verbesserungen, die nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, als: Verluste und Beschädigungen einer Einnahmsquelle, die Wertverminderung eines Vermögensobjektes durch Umstände, die mit der Verwendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch die Anschaffung von Vermögensobjekten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, sofern diese das Stammkapital des Steuerpflichtigen bilden, außer wenn sie als unmittelbare Folge des wirtschaftlichen Betriebes eingetreten sind; Verluste an Erbanteilen und Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögensteilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, z. B. an Wohnungsmobiliar usw.

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des § 160, Z. 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der tatsächlich erzielte reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,

2. der durch Elementarschäden, Mißernten usw. begründeten Pachtzinsnachlässe,

3. des Äquivalentes der Abnutzung des Pachtobjektes,

das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungskommissionen vollständig freie Beurteilung vorbehalten bleibt.

Bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, Absatz 1, zweiter Satz sinngemäß Anwendung.

§ 165.

Als Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter denen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, gilt der Geschäftsgewinn, welcher in der Art zu berechnen ist, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind. Bei Steuerpflichtigen, die ordnungsmäßige Bücher führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 159 bis 162 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch die Handelsgesetzgebung vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

Der tatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Beteiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1. Stufe . .	1.200	1.250	7·20
2. „ . .	1.250	1.300	8·—
3. „ . .	1.300	1.350	8·80

	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	K	K	K
4. Stufe . .	1.350	1.400	9·60
5. „ . .	1.400	1.500	10·80
6. „ . .	1.500	1.600	12.—
7. „ . .	1.600	1.700	13·60
8. „ . .	1.700	1.800	15·20
9. „ . .	1.800	1.900	16·80
10. „ . .	1.900	2.000	18·40
11. „ . .	2.000	2.200	20·—
12. „ . .	2.200	2.400	24·—
13. „ . .	2.400	2.600	28·—
14. „ . .	2.600	2.800	32·—
15. „ . .	2.800	3.000	36·—
16. „ . .	3.000	3.200	40·—
17. „ . .	3.200	3.400	44·—
18. „ . .	3.400	3.600	48·—
19. „ . .	3.600	3.800	54·—
20. „ . .	3.800	4.000	60·—
21. „ . .	4.000	4.400	68·—
22. „ . .	4.400	4.800	78·—
23. „ . .	4.800	5.200	88·—
24. „ . .	5.200	5.600	98·—
25. „ . .	5.600	6.000	110·—
26. „ . .	6.000	6.600	124·—
27. „ . .	6.600	7.200	142·—
28. „ . .	7.200	7.800	160·—
29. „ . .	7.800	8.400	180·—
30. „ . .	8.400	9.200	202·—
31. „ . .	9.200	10.000	228·—
32. „ . .	10.000	11.000	265·—
33. „ . .	11.000	12.000	300·—
34. „ . .	12.000	13.000	338·—
35. „ . .	13.000	14.000	376·—
36. „ . .	14.000	15.000	415·—
37. „ . .	15.000	16.000	455·—
38. „ . .	16.000	17.000	495·—
39. „ . .	17.000	18.000	536·—
40. „ . .	18.000	19.000	580·—
41. „ . .	19.000	20.000	624·—
42. „ . .	20.000	22.000	685·—
43. „ . .	22.000	24.000	770·—
44. „ . .	24.000	26.000	860·—
45. „ . .	26.000	28.000	950·—
46. „ . .	28.000	30.000	1.040·—
47. „ . .	30.000	32.000	1.135·—
48. „ . .	32.000	34.000	1.230·—
49. „ . .	34.000	36.000	1.325·—
50. „ . .	36.000	38.000	1.420·—
51. „ . .	38.000	40.000	1.515·—
52. „ . .	40.000	44.000	1.655·—
53. „ . .	44.000	48.000	1.850·—
54. „ . .	48.000	52.000	2.045·—
55. „ . .	52.000	56.000	2.240·—
56. „ . .	56.000	60.000	2.440·—
57. „ . .	60·000	64.000	2.640·—
58. „ . .	64.000	68.000	2.850·—

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
59. Stufe . .	68.000	72.000	3.060·—
60. „ . .	72.000	76.000	3.280·—
61. „ . .	76.000	80.000	3.510·—
62. „ . .	80.000	84.000	3.740·—
63. „ . .	84.000	88.000	3.970·—
64. „ . .	88.000	92.000	4.210·—
65. „ . .	92.000	96.000	4.450·—
66. „ . .	96.000	100.000	4.700·—

Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 260 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 11.680 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 650 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

§ 172 a. Ausschlag für minderbelastete Haushalte.

Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K, zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist, erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Einkommensteuer um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.

Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

1. Die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als fünf Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuachten.

2. Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.

3. Söhne, für die der Steuerpflichtige Elterntaxe im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907,

R. G. Bl. Nr. 30, zu entrichten hat, während der Dauer dieser Verpflichtung.

4. Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 4800 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der im Absatz 1 vorgesehene Aufschlag.

Die Kommission kann bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 4800 K bis einschließlich 12.000 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, eine entsprechende Herabsetzung des nach Absatz 1 eintretenden Aufschlages beschließen.

§ 173.

Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin, Familienglieder, die kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird eine Ermäßigung des nach § 172 entfallenden Steuersatzes gewährt, und zwar:

a) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer einem, falls das Einkommen 2400 K nicht übersteigt;

b) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer zweiten, falls das Einkommen mehr als 2400 K, aber nicht mehr als 4800 K beträgt.

Familienglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

§ 174.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 12.000 K eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisierung, Waffen- oder Dienstesübung) in Betracht.

Bei den Steuerpflichtigen der sechs ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch eine Ermäßigung um mehr als drei Stufen, eventuell die vollständige Freilassung von der Steuer stattfinden.

Wenn die Kommission von den ihr eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch macht, hat sie die tatsächlichen Umstände, die sie dazu bestimmten, in ihrer Entscheidung genau anzugeben.

Beschlüsse, durch die eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteilen der Kommisionsmitglieder gefaßt werden.

Organe der Steuerveranlagung.

§ 177.

Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Einkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Kommissionen bestellt:

A. Schätzungskommissionen, und zwar Bezirkskommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes, und Ortskommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungskommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.

B. Berufungskommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes.

Für ausgedehnte Sprengel und für Sprengel mit besonders großer Anzahl von Steuerpflichtigen können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommissionen aufgestellt werden.

Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.

§ 181.

Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden von den einkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt.

Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämtliche Einkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Einkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämtlichen Verzeichneten zu entrichtende Einkommensteuersumme wird in drei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel

entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müßte bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten geteilt werden, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.

Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.

Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern.

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§ 186.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 187.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates, des Landtages, von Geistlichen aller Konfessionen und aktiven öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

Ein Mitglied einer Berufungskommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungskommission sein.

§ 189.

Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.

Am Ende jedes dritten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil. und zwar das erstemal der größere Teil aus.

Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

§ 192.

Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder der Kommission einzuladen. Die Einladungen müssen wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstage versendet werden. An Stelle von verhinderten gewählten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen Stellvertreter nach Tunlichkeit aus demselben Wahlkörper einzuladen. An Stelle von verhinderten ernannten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen ernannten Stellvertreter, und zwar tunlichst einen solchen, der dieselbe Einkommensart vertritt, einzuladen.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Kommission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.

§ 196.

Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Kommissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, bekannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe."

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Kostenaufwand für die Kommissionen.

§ 198.

Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, die nicht aktive Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden. Im Verordnungswege sind Vorschriften zu erlassen über das Ausmaß und die Voraussetzungen, unter denen den Mitgliedern der Kommissionen für den Entgang an Arbeit und Erwerb, falls sie darauf angewiesen sind, eine Entschädigung gebührt.

Aktive Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Verfahren.

§ 199.

Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohnhaften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermutet werden. Desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigentümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.

Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt, werden für alle Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernennt der Landesausschuß die Vertrauensmänner.

Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner beträgt sechs Jahre.

Bekenntnisse.

§ 205.

Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens 14tägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der

unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungskommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Steuerpflichtigen Umstände dargetan werden, die das Versäumnis entschuldbar machen.

§ 206.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und anderen vertrauenswürdigen Personen (Zeugen, Auskunftspersonen) zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungskommission vorzubereiten. Jedoch können zu diesem Zwecke von Steuerpflichtigen Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses der Kommission abverlangt werden.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Verfahren der Kommissionen.

§ 210.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und

zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. Die Gründe sind im Protokolle anzugeben. Auch für die Abforderung von Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalskontos (§ 206, Absatz 1, Schluß) ist ein solcher Beschluß der Kommission erforderlich, dessen Gründe im Protokolle anzumerken und in der Aufforderung an den Steuerpflichtigen anzugeben sind.

Der Vorsitzende und die Kommission sind berechtigt, den Kommissionsberatungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Anteil nehmen; auch ist die Kommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Kommission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat.

Die Aufnahme aller vom Steuerpflichtigen angebotenen durchführbaren und nach diesem Gesetze zulässigen Beweise, insbesondere der durch Zeugen und Sachverständige hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 213 zu erfolgen, sofern nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen als richtig anerkannt werden oder offenkundig oder für die Veranlagung unerheblich sind, oder die Beweiserhebung mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande verbunden wäre, oder aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten werden. Dem schriftlich einzubringenden Ansuchen des Steuerpflichtigen um eidliche Vernehmung der von ihm geführten Zeugen und Sachverständigen ist in wichtigen Fällen, und falls dies im Interesse der richtigen Veranlagung notwendig erscheint, zu willfahren. Ein Ansuchen des Steuerpflichtigen um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung kann nur aus wichtigen Gründen abgewiesen werden. Die Ablehnung eines solchen Antrages, wie auch der vom Steuerpflichtigen gestellten Beweisanträge bedarf eines Beschlusses der Kommission, der im Protokolle anzumerken und dem Steuerpflichtigen über Ansuchen begründet bekanntzugeben ist.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß etwaige mündliche Verhandlungen (§§ 209 und 210) mit ihm nicht in voller Kommission, sondern vor einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissions-

vorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werden. Auch kann der Steuerpflichtige, falls eine im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehende Person der Kommission als Mitglied angehört und anzunehmen ist, daß die Bekanntgabe der in der Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Kommissionsmitglied seine Konkurrenzfähigkeit gefährden könnte, beantragen, daß das betreffende Mitglied an den Verhandlungen dieses Ausschusses nicht teilnehme. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführten Verhandlungen zu berichten, wobei jedoch eine Mitteilung der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden zu vermeiden ist.

§ 212.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§ 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. Über die Steuersätze jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuersatz dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen je 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

§ 213.

Unterläßt der Steuerpflichtige ohne genügende Rechtfertigung einer Vorladung vor die Kommission oder der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten oder verweigert oder unterläßt er ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung von Bedenkenvorhalten oder an ihn gestellter, für die Veranlagung wesentlicher Fragen, so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen. Sofern sich die gestellten Fragen auf bestimmte Einkommensquellen bezogen haben, tritt diese Rechtsfolge lediglich hinsichtlich der Einschätzung des Einkommens aus den betreffenden Einkommensquellen ein.

§ 214.

Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen, die sie in ihrem Beschlusse anzuführen hat, ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesamte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Berufungen.

§ 218.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

Dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter sind über Ansuchen für die Berufung die aktenmäßig aufscheinenden Gründe der Bemessung mitzuteilen. Über ein etwaiges weiteres Ansuchen ist zu demselben Zwecke die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen. Hinsichtlich letzterer Befugnis sind die näheren Bestimmungen insbesondere wegen Ausschluß interner Amtsstücke und der aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu einer Mitteilung nicht geeigneten Teile des Aktenmaterials im Verordnungswege zu treffen. Mit letzterer Einschränkung können die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmännern der Einsicht- und Abschriftnahme des Steuerträgers oder seines Vertreters nicht entzogen werden.

§ 219.

Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungskommission einzubringen. Die Berufungen der Steuerpflichtigen können schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung sich die Berufung richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Der Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 14 Tagen eine Gegenschrift bei der Schätzungskommission stempelfrei einzubringen.

§ 220.

Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der stempelfreie Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungskommission zu übermitteln.

Die Schätzungskommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutächtlichen Äußerung der Berufungskommission vorzulegen.

Erachtet die Schätzungskommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben.

§ 221.

In Fällen, in denen das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

§ 222.

Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission. Die Berufungskommission hat die Akten der ersten Instanz zu prüfen. Ferner sind die Beweise durchzuführen, die der Vorsitzende oder die Berufungskommission etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift (§ 219) angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Wenn die Berufungskommission es sodann für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesent-

lichen Umstände auch zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zweck erforderlichen Umfang auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlicher Rechnungsbehelfe und Belege verlangen. Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen würde. Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission dem Beschluß beitritt.

Die Berufungskommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden. Findet sie jedoch aus Anlaß einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, daß die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls kompetente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungskommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des § 223 neuerdings das Berufungsrecht zusteht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen während des Steuerjahres.

§ 227.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung

zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monates.

In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für die derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

§ 228.

Personen, die im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht.

§ 232.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§ 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

Doch kann von Personen, deren Einkommen infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, eine verhältnismäßige Minderung der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer beansprucht werden. Die Entscheidung hierüber steht der Finanzlandesbehörde zu.

Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Teiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

V. Hauptstück,

betreffend Strafbestimmungen.

Steuerverheimlichung.

§ 244.

Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§ 243, Z. 1, 2), mit dem Einfachen bis Dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem Zwei- bis Sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen.

Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobjekt zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 40 K zu belegen.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245.

Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis

zu 2000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift, eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 K zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes statt.

Verjährung.

§ 251.

Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein. Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht durch Vorladung oder Einvernahme des Steuerpflichtigen als Beschuldigten zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurden.

Verfahren.

§ 256.

Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen

und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren.

Die zur Durchführung des Strafverfahrens berufene Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.

Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Kommission zu fällen.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.

§ 258.

Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im § 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speziell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Zur Äußerung hierüber ist ihm über Verlangen, jedoch nur einmal, eine 14tägige Frist zu gewähren.

Der Beschuldigte hat das Recht:

a) sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen, die auf sein Verlangen in einem Zeitpunkte, in dem es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt ist, in seiner Vertretung Beweisanträge zu stellen;

b) über bestimmte Fragen, die für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen;

c) die Konfrontation mit den Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu verlangen; das letztere jedoch nur insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht;

d) die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden jederzeit zu verlangen, sowie die Protokolle und die sonstigen Akten einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung in einem für die Stellung etwaiger Beweisanträge zureichenden Termine. Interne Amtsstücke können von der Einsicht ausgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen;

e) nach Abschluß der Untersuchung, wovon er zu verständigen ist, eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Zur Einbringung dieser Verteidigung ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren, die aus wichtigen Gründen verlängert werden kann.

Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.

Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuerbehörde befugt, falls die strafbare Handlung die Einkommensteuer betrifft, den Steuerpflichtigen zur Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen in dem im § 222 bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise aufzufordern. Doch ist hierzu die Ermächtigung der Finanzlandesbehörde einzuholen, die hierüber in einem Senate von 3 Mitgliedern, von denen eines ein vom Oberlandesgerichte zu bestellender richterlicher Beamter, ein weiteres ein vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmendes gewähltes Mitglied der Kommission ist, die Entscheidung zu fällen hat.

In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im § 243 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 40 K zu verhängen findet (§ 244, Absatz 3), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden.

Sind in der Verhandlung vor einer Kommission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

§ 259.

Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 213 vorgegangen werden würde.

Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten.

Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuerbehörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, dem gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt.

§ 260.

Gegen das Straferkenntnis sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen die Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von 5 Mitgliedern, unter denen sich mindestens 2 richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unzulässig. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages verfügen, sobald das Erkenntnis der ersten Instanz dem Beschuldigten zugestellt ist.

§ 260 a.

Der Laienbeisitzer und dessen Stellvertreter werden vom Finanzminister auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Aktive Staatsbeamte, gewesene Finanzbeamte und die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen können nicht zu Laienbeisitzern ernannt werden.

Dem Laienbeisitzer (Stellvertreter) ist beim Eintritte in sein Amt vom Finanzlandesdirektor (Finanzdirektor) oder dessen Stellvertreter als dem Vorsitzenden des Spruchsenates der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Verhandlungen des Spruchsenates ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden und was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe.“

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Nach der Eidesleistung teilt der Vorsitzende dem Laienbeisitzer die Gründe mit, die den Laienbeisitzer von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Verhandlung ausschließen.

Diese Gründe sind:

1. Wenn der Laienbeisitzer zu der Partei oder deren Vertreter in einem solchen persönlichen Verhältnisse steht, das in Gemäßheit der §§ 25 und 194 ein Kommissionsmitglied von der Beratung und Beschlußfassung ausschließt;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurteilung der Partei einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Anzeiger oder Perteivertreter aufgetreten ist sowie wenn er als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson abgehört wurde.

Über die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Vorsitzende des Spruchsenats.

VI. Hauptstück

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§ 262.

Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel

von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollierte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Korporationen usw. die nach dem Statute hierzu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.

Bei den in diesem Gesetze festgesetzten oder von der Behörde bestimmten Fristen finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, über den Postenlauf sowie über den Beginn und die Endigung der Fristen Anwendung.

Zustellungen.

§ 267.

Die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorstehung oder durch die Post vollzogen.

Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§ 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Wird der Advokat oder Notar, dem als Bevollmächtigten zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungsorgane bekannten Angestellten oder Bediensteten des Advokaten oder Notars erfolgen.

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.

Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.

Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, daß die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem

späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung als rechtswirksam vollzogen.

Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane.

§ 269.

Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Kommissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten, zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen verweigert werden, von anderen Personen jedoch nur in Ansehung solcher Fragen, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schade verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.

§ 272.

Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen hat außer in den Fällen der §§ 222 und 258 stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne diese Einsichtnahme für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht. Für diese vom Steuerpflichtigen angebotene Bucheinsicht gelten, soweit im folgenden nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, dieselben Regeln wie für die angeordnete Bucheinsicht.

§ 273.

Die Bucheinsicht ist, wenn sie im Sinne des § 272 vom Steuerpflichtigen angeboten wurde, von dem Vorsitzenden der zuständigen Schätzungskommission oder einem mit schriftlichem Auftrage des Vorsitzenden oder der Steuerbehörde versehenen Staatsbeamten oder endlich, falls sich die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige auf die Person eines Kommissionsmitgliedes, das nicht Staatsbeamter ist, einigen, durch dieses Kommissionsmitglied in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.

Die gemäß der Bestimmungen der §§ 222 und 258, Absatz 5, angeordnete Bucheinsicht ist von einem durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmenden, von diesem mit schriftlichem Auftrage versehenen steuerrechts- und buchkundigen Staatsbeamten in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines gesetzlichen oder schriftlich beauftragten Vertreters (§§ 259 und 264) vorzunehmen. Sofern die Gewährung der Bucheinsicht dem Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren aufgetragen wurde, ist dieser berechtigt, innerhalb fünf Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung an den Vorsitzenden der Berufungskommission das Verlangen zu stellen, daß die Bucheinsicht nicht durch einen Beamten vorgenommen werde, der seinen Amtssitz innerhalb des Sprengels der für den Steuerpflichtigen zuständigen Schätzungskommission hat.

Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches sowie amtlicher Hilfskräfte ist nach Ermessen der zuständigen Behörde oder Kommission (§§ 176 und 256) gestattet. Diese Personen haben die aus Anlaß der Bucheinsicht zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten und müssen die Erfüllung dieser Verpflichtung, wenn sie nicht schon als Staatsbeamte beeidigt sind, mittels Handschlag an Eidesstatt geloben. Sie sind auf die Strafbestimmungen des § 246 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bei Auswahl des Sachverständigen im Buchfache ist auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen der betreffenden Einkommensart Bedacht zu nehmen.

Gegen die Beiziehung solcher Personen sowie deren Angestellten, die im geschäftlichen Wettbewerbe mit dem Steuerpflichtigen stehen, kann dieser Einwendung erheben. Über eine solche Einwendung entscheidet die Behörde oder Kommission (§§ 176, beziehungsweise 256) nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Auch der Steuerpflichtige hat das Recht, selbst einen Vertrauensmann und einen aus der beim Handelsgerichte (Handels- und Seegerichte, Landesgerichte, Kreisgerichte) geführten Liste entnommenen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen.

§ 274.

Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder in den Gewerberäumen, beziehungsweise in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission (§§ 176 und 256) stattzufinden.

Im übrigen ist die Bucheinsicht in der Regel in diesen Amtsräumen vorzunehmen.

Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, die der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von diesen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

Der Tag der Beweisaufnahme und die Namen der Personen, die das mit der Durchführung der Bucheinsicht betraute Organ beiziehen wird (§ 273, Absatz 3), sind dem Steuerpflichtigen wenigstens acht Tage vorher bekanntzugeben. Das im ersten Absatze vorgesehene Wahlrecht hinsichtlich des Ortes der Beweisaufnahme sowie das im § 273, Absatz 4, vorgesehene Recht der Einwendung gegen die Personen von Sachverständigen hat der Steuerpflichtige innerhalb fünf Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung auszuüben.

§ 276.

Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen sind, die sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter erteilten Aufklärungen und Auskünfte, die über sein Verlangen vollzogenen Feststellungen sowie Angaben über die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, die für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen.

Eine Verweigerung der Vorlage der Bücher, Aufschreibungen oder Belege oder die Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, beziehungsweise nicht besitze, samt den Umständen, mit denen der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, ist im Protokolle zu vermerken. Falls der Steuerpflichtige die etwa beigezogenen Sachverständigen oder der namhaft gemachte Vertrauensmann (§ 273) Bemerkungen zu Protokoll zu geben wünschen, sind diese gleichfalls aufzunehmen. Insbesondere hat der Steuerpflichtige das Recht, im Protokolle die Einräumung einer längstens 14tägigen Frist zur Erstattung einer ausführlicheren Äußerung über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigen-

gutachtens zu verlangen. Bei Mitteilung des Ergebnisses der vorgenommenen Bucheinsicht an die Kommissionen sind die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben. Hat jedoch das die Bucheinsicht vornehmende Organ bestimmte Einträge oder Belege in einer Richtung beanstandet, die die Kenntnis der Namen zur Entscheidung über die Beweiskraft des Eintrages notwendig macht, dann sind auch diese Namen in die Mitteilung aufzunehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen ist jedoch in diesem Falle sowie, wenn es sich um sonstige bestimmte Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe an die volle Kommission seine Konkurrenzfähigkeit gefährden oder ihm sonst offenbaren Schaden verursachen würde, die Mitteilung über das Ergebnis der vorgenommenen Bucheinsicht (§ 277, Absatz 2) zunächst einem unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 211 zu bildenden Ausschusse zu machen, der sodann seine Äußerung über die Beweiskraft dieses beanstandeten Eintrages an die volle Kommission ohne Nennung der Namen zu erstatten hat.

Von allen an der Vornahme und Würdigung des Buchbeweises beteiligten Personen ist über die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden strenge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 277.

Die Berufungskommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde, von der die Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen angeordnet wurde, kann, falls die im Protokolle enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, die Ergänzung oder Wiederholung der Bucheinsicht anordnen. Jede solche Anordnung bedarf einer neuerlichen Beschlußfassung in der in den §§ 222 und 258, Absatz 5, vorgesehenen Weise. Für den Kommissionsbeschluß, der die Wiederholung der Bucheinsicht anordnet, ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wenn ein Steuerpflichtiger einzelne Posten in seinen Büchern und Aufschreibungen mit Rücksicht auf eine ihm dritten Personen gegenüber obliegende berufliche Verschwiegenheitspflicht dem die Einsicht und Prüfung der Aufschreibungen vornehmenden Organe nur unter Ausschluß der Namen der betreffenden Personen offenlegen zu können erklärt, ist dies einer Verweigerung der Einsichtgewährung nicht gleichzuachten, falls die vorgelegten Bücher und Aufschreibungen unter Würdigung aller Umstände des Falles glaubwürdig erscheinen.

Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führt und die Kommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde auf Grund der durchgeführten Verhandlungen die Überzeugung von der ordnungsmäßigen Führung derselben gewonnen hat, sind hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden

geschäftlichen Betriebes die durch die Bucheinsicht festgestellten Tatsachen als erwiesen anzunehmen, sofern nicht deren Richtigkeit durch anderweitig erwiesene Tatsachen widerlegt oder die Unwahrheit anderer erheblicher Buchungen oder Buchbehelfe erwiesen wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwar keine geschlossene Buchführung besitzt, wohl aber einzelne Bücher oder Aufschreibungen führt, haben, sofern dieselben zur Beurteilung des Reinertrages zureichend erscheinen, die Bestimmungen des zweiten Absatzes sinngemäße Anwendung zu finden.

Das Ergebnis der Würdigung des Buchbeweises ist zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden Entscheidung dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben.

§ 278.

Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäfts(Wirtschafts)bücher die Unrichtigkeit wesentlicher Angaben des Steuerpflichtigen ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der Büchereinsicht aufgelaufenen besonderen Kosten auferlegt werden. Von dieser Ermächtigung ist nur ausnahmsweise, und zwar im Falle einer offenbar mißbräuchlich angebotenen Bucheinsicht oder einer mutwillig eingebrachten Berufung oder im Falle der Fällung eines Straferkenntnisses nach § 241, Absatz 1, 2, und § 244, Absatz 1, 2, Gebrauch zu machen.

Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Kommission die Berufung an die Berufungskommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandeskommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungskommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an das Finanzministerium offen.

Oberste Leitung der Veranlagung.

§ 281.

Die oberste Leitung der Veranlagung sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern obliegt dem Finanzminister.

Über Antrag der Behörden oder der Steuerpflichtigen kann der Finanzminister aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach den allgemeinen Normen zuständige Schätzungskommission, beziehungsweise Steuerbehörde zur Durchführung der Bucheinsicht, des Bemessungs- oder Strafverfahrens delegieren.

Einbringung von Rechtsmitteln.

§ 282.

Auf sämtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Ge-

setzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

In denjenigen Fällen, für die in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab. Die Berufung an eine dritte Instanz findet in jenen Fällen statt, in denen dieses Recht im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist.

Verjährung.

§ 284.

Hinsichtlich sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern gelten die auf die Verjährung der direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Die Erwerbsteuer-, Schätzungs- und Berufungskommissionen sind im Sinne des eben erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleichzuhalten.

Im Falle sich eine Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig erweist, hat die im § 3 des genannten Gesetzes für unrichtig bemessene Abgaben festgesetzte zweijährige Verjährungsfrist Anwendung zu finden; wenn aber die unrichtige Bemessung infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei stattgefunden hat, treten die Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit.

Jedoch tritt die Verjährung des Bemessungsrechtes unter allen Umständen ein, wenn die Behörde innerhalb zehn Jahren seit Ablauf der Veranlagungsperiode, auf die sich die Steuer bezieht, keine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben hat.

Wahrung der Reziprozität.

§ 285.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, die der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) entsprechenden Behandlung, eventuell zur Durchführung von Vergeltungsmaßregeln (Retorsion) Verfügungen und Vereinbarungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu treffen.

Allgemeine Anordnungen dieser Art sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

§ 286.

Wenn ein Steuerpflichtiger durch Naturereignisse oder ein anderes im voraus nicht berechenbares oder unabwendbar auftretendes Ereignis verhindert wurde,

eine Rechtsmittelfrist im Veranlagungs-, Berufungs- oder Rekursverfahren einzuhalten, oder wenn er oder sein Bevollmächtigter ohne sein Verschulden von einer derartigen Frist keine Kenntnis erhalten hat, so ist er berechtigt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die bereits für unzureichend befunden wurden, um daraufhin dem Steuerpflichtigen die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

Die Wiedereinsetzung ist unter Anführung der sie begründenden Tatsachen und der Beweismittel hierfür sowie unter Nachholung des ausgeschlossenen Rechtsmittels innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der für die Einlegung des nachgeholten Rechtsmittels zuständigen Behörde zu beantragen.

Nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig.

Über den Antrag entscheidet die Behörde, der die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Artikel II.

Nach Kundmachung dieses Gesetzes können nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen und Strafverhandlungen, betreffend diese Steuern, für die bezeichnete Zeitperiode nicht mehr eingeleitet werden.

Steuerstrafverhandlungen, die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der Beschuldigte innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes über Aufforderung seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben (§ 256, Absatz 3).

Liegt bereits ein Straferkenntnis der Steuerbehörde erster Instanz vor und hat der Straffällige gegen den Ausspruch über die Schuld den Rekurs erhoben, über den eine Entscheidung noch nicht gefällt wurde, so hat eine Milderung der verhängten Strafe einzutreten, falls der Steuerpflichtige über Aufforderung binnen einer angemessenen Frist unter Zurückziehung des Rechtsmittels seine Angaben wahrheitsgemäß richtigstellt. Die Finanzverwaltung hat in solchen Fällen im Wege der Strafmilderung die Steuerstrafe im Rahmen des Ein- bis Zweifachen des Betrages,

um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse festzusetzen.

Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1914 nicht benutzt werden.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen solchen Steuerpflichtigen, die wegen eines nach der Kundmachung dieses Gesetzes begangenen Steuerdeliktes gemäß § 241, Absatz 1, 2, oder § 244, Absatz 1, 2, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder gemäß § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 bestraft werden, für die letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugute.

Artikel III.

Einführung einer besonderen Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Tantiemenabgabe).

Von den Bezügen, welche die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates (Generalrat, Administrationsrat, Kuratorium u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser Eigenschaft, unter welcher Bezeichnung immer, empfangen, ist vom Steuerjahr 1914 an eine Abgabe von 10 Prozent zu entrichten, die von den Gesellschaften bei Auszahlung der Bezüge den Empfängern für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen ist.

Sind jedoch solche Personen mit Dienstvertrag als leitende Direktoren mit festen Gehalten angestellt, so unterliegen die vertragsmäßigen Bezüge, die ihnen in einer im ersten Absatze bezeichneten Eigenschaft von der Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, zufließen, nicht der Tantiemenabgabe, sondern der Besoldungssteuer.

Ist die Gesamtsumme der von einer Gesellschaft ausgezahlten Bezüge geringer als 5000 K, so entfällt die Entrichtung einer Abgabe.

Auf diese Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 133 bis 136 sowie § 238, Absatz 1 und 2, endlich die Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Die von dieser Abgabe getroffenen Bezüge unterliegen nicht der Besoldungssteuer. Die Besteuerung der die in den Absätzen 1 und 2 gedachten Bezüge auszahlenden Gesellschaften nach dem zweiten Hauptstücke wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn auch das Überweisungsgesetz und die Branntweinsteuernovelle Gesetzeskraft erlangen.

Die Bestimmungen der Artikel I und III finden sodann auf die Steuerveranlagung für das Jahr 1914 und die folgenden Jahre Anwendung. Artikel II tritt mit Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 18. Dezember 1913.

Dr. Sylvester.

Jabłoński,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gebäudesteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Herabsetzung des Steuerfußes der Hauszinssteuer.

§ 1.

Die nach dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, entfallende Hauszinssteuer erfährt eine Minderung um 2·5 Prozent dieser Steuer; die hiernach berechneten Steuersätze haben an Stelle der in dem vorerwähnten Gesetze festgesetzten Steuersätze zu treten.

Im Ausmaße der mit § 7 des obigen Gesetzes vorgesehenen fünfprozentigen Steuer tritt keine Änderung ein.

Zweiter Abschnitt.

Abzugsposten.

§ 2.

Von den gemäß § 15 der Belehrung für die Hauseigentümer zur Verfassung und Überreichung der Zinsertragsbekenntnisse (Beilage III zum § 28 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Kontrolle und Zusammenstellung, Hofkanzleidekret vom 26. Juni 1820, Z. 918) fassionspflichtigen Leistungen werden, unbeschadet des Gesetzes vom 23. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 164, nachstehende, zur Veranlagung der Hauszinssteuer abrechenbare Abzugsposten zugestanden:

1. Zins- und Schulheller, Wasserzinse und analoge öffentliche Abgaben, welche gesetzlich den Wohnungsinhaber treffen, jedoch vom Hauseigentümer abzuführen sind;

2. Gebühren, welche von den Hauseigentümern für Straßenreinigung und -besprengung an die Gemeinden zu entrichten sind;

3. Gebühren, welche von den Hauseigentümern für Haus- und Gewölbwache an die Gemeinden oder an eigene zu diesem Zwecke bestehende Unternehmungen entrichtet werden;

4. Platzzinse, welche für die Benutzung des Straßengrundes, beziehungsweise der Trottoirflächen zu Lichteinfallsöffnungen, Holz- und Kohleneinwurfschachten, Radabweisern u. dgl. an die Gemeinden fortlaufend zu entrichten sind;

5. Gebühren für den Trink- und Nutzwasserbezug aus öffentlichen Wasserleitungen einschließlich der Wassermesserrenten;

6. Gebühren, welche für Kehrichtabfuhr, Kaminreinigung, Kanal- und Senkgrubenreinigung an eigene zu diesem Zwecke bestehende Unternehmungen entrichtet werden;

7. Kosten der Hausbeleuchtung in den zum allgemeinen Gebrauche der Mietparteien dienenden Räumen (Hausflur, Gänge, Stiegen 2c.);

8. Betriebskosten für Personen- und Lastenaufzüge;

9. Betriebskosten für Zentralheizungen;

10. Betriebskosten für Haustelegraphen- und Haustelephonanlagen.

§ 3.

Von den fassionspflichtigen Leistungen haben als nicht steuerpflichtig zu gelten:

1. Die in § 17 der Belehrung für die Hauseigentümer zur Verfassung und Überreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 vorgesehenen Entgelte für Gartenbenutzung;

2. die ebendaselbst vorgesehenen Entgelte für Möbelbenutzung, ferner Vergütungen für die Benutzung von sonstigen Einrichtungsstücken, welche mit der Baulichkeit nicht in feste Verbindung gebracht sind oder kein übliches Zubehör von Mietwohnungen bilden;

3. Vergütungen für die Überlassung der Ausübung von radizierten Gewerberechten und ähnlichen, mit der steuerpflichtigen Baulichkeit rechtlich verbundenen Befugnissen;

4. Vergütungen für Leistungen des Hauseigentümers, die ihm nicht schon aus dem gesetzlichen Titel des Bestandvertrages obliegen.

§ 4.

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, die vom Steuerpflichtigen zu erweisenden Abzugsquoten der Punkte 6 inklusive 10 des § 2 und des § 3 allgemein oder nach Maßgabe besonderer Verhältnisse zu pauschalieren. Anderweitige als die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Abzüge beziehungsweise Abrechnungen mit Ausnahme der gesetzlich pauschalierten Abzüge für Erhaltungs- und Amortisationskosten sind nicht zulässig.

Dritter Abschnitt.

Ausnahmen und Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Ausnahmen.

§ 5.

Von der Gebäudesteuer ausgenommen sind:

1. die Gebäude, welche als Residenz des Kaisers oder für Zwecke der Allerhöchsten Hofhaltung dienen;

2. die Gebäude auswärtiger Staaten, insoweit dieselben von den am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertretungen benutzt werden und insofern von dem betreffenden auswärtigen Staate Gegenseitigkeit geübt wird;

3. Gebäude oder Gebäudeteile, welchen die Gebäudesteuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen zukommt;

4. Staatsgebäude, insofern diese zu den im § 6 angeführten Zwecken oder zur Verwaltung des Pulvermonopols, des Tabak-, Lotto- und Salzgefälles oder des Betriebes der Staatseisenbahnen, der Postsparkasse, der staatlichen Pfandleihanstalten und der Hof- und Staatsdruckerei dienen, ferner mit demselben Vorbehalte die Gebäude der Länder der ungarischen Krone und solche Bosniens und der Hercegovina.

5. dem öffentlichen Gottesdienste der gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften gewidmete Gebäude oder Gebäudeteile, bischöfliche Residenzen, Pfarrgebäude und sonstige Amtsgebäude oder Amtsräume der mit der Matrikenführung oder Seelsorge mit staatlicher Genehmigung unmittelbar betrauten Personen der gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften und die Klostergebäude der Mendikantenorden.

Befreiungen.

§ 6.

Von der Gebäudesteuer sind ganz, beziehungsweise teilweise zu befreien solche nicht im Staatseigentume befindliche Gebäude, welche unter Einhaltung der Bestimmung des § 9 zu den nachstehend bezeichneten Zwecken verwendet werden:

1. für Zwecke des Staates oder für Zwecke der öffentlichen Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung;

2. als öffentliche Anstalten für Krankenpflege und Armenversorgung;

3. als sonstige öffentliche Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, welche ähnliche Zwecke, wie die unter Punkt 2 angeführten Anstalten, verfolgen, so Blinden-, Taubstummen-, Irren- und Idiotenanstalten, Gebär- und Findelanstalten, Kleinkinderbewahr- und Waisenanstalten, Jugendfürsorgeanstalten, Besserungsanstalten u. dgl.;

4. als von öffentlichen Körperschaften oder Stiftungen verwaltete Lehr- und Unterrichtsanstalten, einschließlich von Museen, Bibliotheken, Sternwarten u. dgl.

§ 7.

Der Finanzminister ist ermächtigt, auch Gebäuden oder Gebäudeteilen, bei welchen zwar die Voraussetzungen des § 6 nicht zutreffen, welche aber gleichfalls zu öffentlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken unmittelbar dienen, für die Dauer dieser Verwendung die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung zuzuerkennen. Diese Ermächtigung ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, daß im Betriebe solcher öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Anstalten dauernd kein, oder lediglich ein wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommender Ertrag erzielt wird.

Falls eine zu demselben Zwecke verwendete wirtschaftlich zusammenhängende Mehrheit von Gebäuden in Betracht kommt, ist zur Beurteilung der maßgebenden Verhältnisse von der Gesamtheit der betreffenden Gebäude auszugehen.

Verwendung zu Wohnzwecken.

§ 8.

Die zu Wohnzwecken verwendeten Räumlichkeiten sind im allgemeinen von der Befreiung ausgeschlossen; in den nachstehend bezeichneten Fällen erstreckt sich jedoch die Steuerbefreiung auch auf Räumlichkeiten, welche zu Wohnzwecken verwendet sind, die mit der betreffenden, die Steuerbefreiung begründenden Widmung im Zusammenhange stehen, und zwar:

1. ohne besondere Beschränkung in den Fällen des § 5 sowie der Punkte 2 inklusive 4 des § 6 (und zwar im Punkt 4 einschließlich der Naturalwohnungen der Lehrer und Schuldiener an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen),

2. unter der Voraussetzung, daß das betreffende Gebäude seiner hauptsächlichen Verwendung nach der Gebäudesteuer nicht unterliegt, in den Fällen des § 6, Punkt 1,

3. in den Fällen des § 7 mit der Beschränkung auf die Pfleglingen und mit deren Obhut unmittelbar betrauten Personen gewidmeten Räumlichkeiten.

Zulässigkeit von Entgelten.

§ 9.

Die Steuerbefreiung der in den §§ 5 inklusive 7 bezeichneten Gebäude oder Gebäudeteile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der dort erwähnten Zwecke gemietet sind.

In den Fällen des § 6, Punkt 1, haben jedoch die zur Unterbringung der Gendarmerie nach den jeweiligen Militärgebührenvorschriften entrichteten Entschädigungen, ferner hat in den Punkten 2, 3 und 4 des § 6 die Entrichtung von Entgelten seitens der Anstaltspfleglinge an die Anstalt hierbei nicht als Mietzins zu gelten, desgleichen in den Fällen des § 7 die Entrichtung von Entgelten im Rahmen der daselbst vorgesehenen Geschäftsgebarung; die Steuerbefreiung tritt jedoch auch in solchen Fällen nicht ein, wenn die Widmung zu den die Steuerbefreiung begründenden Zwecken nicht unmittelbar durch den Hauseigentümer selbst, sondern durch eine andere Person erfolgt, welcher die Baulichkeit gegen Entgelt vom ersteren überlassen worden ist.

Verfahren.

§ 10.

In den Fällen der §§ 6 und 7 obliegt es dem Steuerpflichtigen, eine Entscheidung über das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen für die dauernde Gebäudesteuerbefreiung herbeizuführen; die erfolgte Befreiung behält vorbehaltlich der Bestimmungen des § 13 jeweils für die Dauer des Fortbestandes der ihr zugrunde liegenden Verhältnisse Wirksamkeit und hat demnach eine Vorschreibung der Gebäudesteuer zu unterbleiben.

§ 11.

Einschreiten um Zuerkennung der Steuerbefreiung im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes sind bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz längstens 30 Tage nach dem Beginne der tatsächlichen

Benutzung für den die Steuerbefreiung begründenden Zweck einzubringen. Die Feststellung der maßgebenden Verhältnisse obliegt der Steuerbehörde erster Instanz, welche mit Ausnahme der Fälle des § 7 auch die Entscheidung zu treffen hat. Über Rekurse entscheidet die Finanzlandesbehörde endgültig. In den Fällen des § 7 steht die Entscheidung dem Finanzministerium zu. Die Bewilligung der Steuerbefreiung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12, dritter Absatz, über rechtzeitiges Ansuchen vom Zeitpunkte des Beginnes der tatsächlichen Benutzung für den die Steuerbefreiung begründenden Zweck und bei verspäteten Ansuchen von dem auf die Überreichung des Ansuchens nächstfolgenden Kalendervierteljahre an, sofern in diesem Zeitpunkte die hierfür maßgebenden Voraussetzungen noch vorliegen.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 12.

Der Steuerpflichtige ist verhalten, Umstände welche den Anspruch auf steuerfreie Behandlung ändern oder aufheben, binnen 30 Tagen bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zur Anzeige zu bringen.

Die ungebührliche Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen ist nach den für die Verheimlichung von steuerpflichtigen Zinsen geltenden Grundsätzen zu behandeln.

Bei der Hausklassensteuer haben Umstände, welche den Anspruch auf steuerfreie Behandlung begründen, ändern oder aufheben, als Evidenzhaltungsfälle im Sinne der bestehenden Vorschriften zur Evidenzhaltung des Hausklassensteuerkatasters zu gelten.

§ 13.

Die Steuerbefreiung erlischt, wenn eine im Sinne des § 9 unzulässige Vermietung (entgeltliche Überlassung) oder eine Verwendung der Baulichkeit zu anderen Zwecken stattfindet.

Die Steuerbehörde hat sich zeitweilig (allenfalls durch Einvernahme des Steuerpflichtigen, Lokalaugenschein oder sonstige Erhebungen) von dem Fortbestande der die Steuerbefreiung begründenden Verhältnisse die Überzeugung zu verschaffen.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

§ 14.

Mit den Bestimmungen des § 5 inklusive 13 werden alle die Ausnahme oder Befreiung (Loszählung) von der Gebäudesteuer mit Rücksicht auf die

Art der Verwendung des Gebäudes betreffenden bisherigen Bestimmungen der Gebäudesteuervorschriften mit Ausnahme des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 84, betreffend Steuerbegünstigungen von Lagerhäusern und Hangars in Triest, und des § 18 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, außer Wirksamkeit gesetzt.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzug.

§ 15.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge Mein Finanzminister beauftragt ist, tritt vom Jahre 1915 an in Wirksamkeit.

Bemerkungen.

Es unterliegt immerhin gewissen Bedenken, im gegenwärtigen Zeitpunkte eine Gesetzesvorlage zu beantragen, welche eine Verringerung der Staatseinnahmen bewirken soll. Denn während noch vor wenigen Jahren der Staatsrechnungsabschluß pro 1906 bei Gegenüberstellung der etatmäßigen Staatseinnahmen und der etatmäßigen Staatsausgaben einen Überschuß von rund 146 Millionen Kronen ergab, resultiert aus derselben Gegenüberstellung im Staatsrechnungsabschlusse pro 1912 ein Abgang von rund 11 Millionen Kronen. Konnte seinerzeit unter günstigen finanziellen Verhältnissen eine Steuerermäßigung für den Hausbesitz, wie sie die Regierungsvorlagen der XVIII. und XX. Session enthielten, noch vorgeschlagen werden, so würde es bei dem seither so sehr veränderten Stande der Finanzen schon mit Rücksicht auf diese ganz unmöglich erscheinen, eine Steuerermäßigung in dem damals geplanten oder auch nur einem diesem nahekommenden Umfange zu gewähren. Die einschneidende Wirkung, die eine derartige Maßnahme sowohl auf die Staatsfinanzen wie auf die Finanzen der autonomen Körperschaften hätte, wird durch die Tabellen II bis X dargetan. Im übrigen könnte, selbst wenn die Staatsverwaltung in der Lage wäre, derartige finanzielle Opfer auf sich zu nehmen, doch eine größere Steuerermäßigung nicht zugestanden werden, ohne zuverlässige Kautelen dafür zu beschaffen, daß dieselben der Mieterschaft zugute komme.

Aber selbst in viel engerem Rahmen bedeutet eine Steuerherabsetzung auf diesem Gebiete eine finanziell sehr erhebliche Tatsache. Wenn sich die Regierung gleichwohl ungeachtet der großen Opfer, welche auf dem Gebiete der Gebäudesteuer bereits mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, für die Neubauten gebracht wurden, und der weiteren Opfer, die die vorgeschlagenen Befreiungen in der Hausklassensteuer, deren analoge Ausdehnung auf gleiche Fälle bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden angestrebt wird, mit sich bringen werden, nunmehr entschlossen hat, auch bei der Hauszinssteuer der bestehenden („alten") Häuser eine in ihrer Wirkung auf die Staatsfinanzen und die Finanzen der autonomen Körperschaften keineswegs unbedeutende Herabsetzung vorzuschlagen, so geschieht dies vor allem mit Rücksicht auf die im Zuge befindlichen beziehungsweise bevorstehenden Verhandlungen über die von der Regierung eingebrachten anderen Steuervorlagen.

Die Regierung erachtete nämlich die Erledigung dieser Vorlagen wesentlich dadurch zu erleichtern, daß neben den für die Hausklassensteuer vorgeschlagenen Begünstigungen nunmehr auch eine Herabsetzung der Hauszinssteuer in gewissen bereits durch die bestehenden gesetzlichen Normen vorgezeichneten Grenzen beantragt wird. Hierbei konnte sie allerdings den Unterschied zwischen den bei der Hausklassensteuer in Aussicht genommenen Begünstigungen und den soeben bezeichneten nicht verkennen. Denn während bei jener etwaige Erleichterungen im Rahmen der eingebrachten Regierungsvorlage zweifellos lediglich dem ärmsten Teile der ansässigen Landbevölkerung zugute kommen würden — schon analoge Begünstigungen für hauszinssteuerpflichtige Hausbesitzer gleicher Kategorie werden einen durchschnittlich etwas besser gestellten Kreis von Steuerpflichtigen betreffen —, handelt es sich bei der Herabsetzung der Hauszinssteuer um eine Gewährung an den Hausbesitzerstand, der doch immerhin als eine günstiger gestellte Bevölkerungsschichte angesehen werden muß. Gleichwohl erachtet die Regierung schon mit Rücksicht auf den obenbezeichneten Zusammenhang mit dem ganzen Komplexe der auf anderem Gebiete unausweichlichen erhöhten Steueranforderungen den Wünschen der Hausbesitzerschaft nach Ausgleichung der ihr nach dem Personalsteuergesetze zukommenden Gebäudesteuernachlässe auf das für die Grundsteuer vorgesehene Niveau, wie eine solche im Laufe der Verhandlungen des Finanzausschusses im Antrage der Abgeordneten Funk, Raschin und Teufel geplant war, nunmehr entgegenkommen zu sollen und schlägt daher für die sogenannten alten Häuser eine dementsprechende Steuerermäßigung vor. Zugleich wird bei der hiermit vorgeschlagenen Steuerherabsetzung an dem Grundsatze festgehalten werden, daß, wenn schon eine Ermäßigung eintreten soll, dieselbe in gleicher Weise die Staatssteuer und die auf dieselbe umgelegten Zuschläge betreffen müsse, da einerseits nicht abzusehen ist, warum der Staat allein diese Erleichterung

auf sich zu nehmen hätte und weil andrerseits die Empfindlichkeit der Besteuerung der Gebäude, welche übrigens, soweit die staatliche Belastung in Frage kommt, weit geringer ist, als man bei dem hohen nominellen Steuerfuße allgemein annimmt (siehe Tabelle XI), weit weniger in den nunmehr seit Dezennien unveränderten, daher größtenteils kapitalisierten Staatssteuern gelegen ist als in den stetig in Zunahme begriffenen Zuschlägen der autonomen Körperschaften. Gegenüber dem allfälligen Einwande, daß der vorliegende Gesetzentwurf nur die Besitzer der sogenannten alten Häuser begünstige, ist darauf zu verweisen, daß in demselben auch eine gleichmäßige, ebenfalls den Staatsschatz belastende, für alle Gebäude wirksame Neuregelung der Abzugsposten zur Hauszinssteuer vorgeschlagen wird; dieses Gebiet entbehrt überdies dermalen einer einheitlichen Regelung und vermag der dermalige Zustand der Gesetzgebung und Praxis der modernen Entwicklung der Technik im Häuserbaue und in der Ausstattung der Wohnungen nicht mehr Rechnung zu tragen. In dritter Linie wird endlich die allgemeine Regelung der sogenannten dauernden Steuerbefreiungen aus dem Titel der Widmung beantragt. Hiermit soll dem in steter Entwicklung begriffenen Gebiete der öffentlichen Wohlfahrts- und Humanitätspflege, welchem sich gerade im Rahmen der Gebäudesteuer ein weites Feld segensreicher Tätigkeit darbietet, das Augenmerk zugewendet werden. Nahezu alle öffentlichen, wohltätigen und gemeinnützigen Institutionen bedürfen ja in ihren Betrieben des Hauses und gerade die Besteuerung solcher Häuser wird allseits als drückende Härte empfunden. Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß auch die gegenwärtige Steuergesetzgebung solchen Verhältnissen zum Teil Rechnung trägt, aber eben nur zum Teil und nicht in entsprechender Weise. Zudem entbehren die einschlägigen normativen Bestimmungen größtenteils einer festen Basis, wirken ungleichmäßig und werden auch mit Rücksicht auf die eigenartige Entwicklung unserer Gebäudesteuer ungleichmäßig gehandhabt. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sich sonach die Aufgabe, einerseits auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen und andrerseits im wohlverstandenen Interesse der Sache die Besteuerung dort auszuschließen, wo es möglich und geboten erscheint.

Die Kosten der Herabsetzung der Hauszinssteuer werden sich auf 3 bis 4 Millionen Kronen belaufen (Tabelle I). Außerdem wird die vorgeschlagene Neuregelung der Abzugsposten und der dauernden Steuerbefreiungen einen Steuerausfall ergeben.

Hierbei kann nicht unerwähnt bleiben, daß auch die im Subkomitee des Steuerausschusses gelegentlich der Beratung der Hausklassensteuervorlage angeregte Steuerfreilassung der kleinsten unvermieteten, der Hauszinssteuer unterliegenden Häuser, welche jedenfalls auf Häuser mit höchstens zwei Wohnräumen beschränkt bleiben müßte, ganz namhafte, wenn auch gegenwärtig nicht genau feststellbare Kosten verursachen wird. Die Gesamtvorschreibung an Hauszinssteuer für derartige vermietete und unvermietete Häuser in den hiernach in Betracht kommenden hauszinssteuerpflichtigen Ortschaften beträgt rund 12 Millionen Kronen. Über das Verhältnis der vermieteten und unvermieteten Häuser liegen allerdings keine Statistiken vor. Die Regierung glaubt jedoch nicht fehlzugehen, wenn sie annimmt, daß von den obigen 12 Millionen Kronen sich ein Steuerausfall von mindestens 3 bis 4 Millionen Kronen ergeben dürfte. Die Regierung muß daher mit dem größten Nachdrucke darauf hinweisen, daß all diese bedeutenden Steuerausfälle in den Mehrerträgen anderer Einnahmsquellen eine Kompensation werden finden müssen.

Besonderer Teil.

§ 1 verfügt die bereits im allgemeinen Teile besprochene Ermäßigung der Steuerbelastung der sogenannten alten Häuser. Wie bereits aus dem allgemeinen Teil der Bemerkung hervorgeht, beträgt die Ermäßigung der jeweils entfallenden Steuer 2·5 Prozent, das ist die Differenz zwischen den für die Hauszinssteuer einerseits mit 12·5 Prozent und für die Grundsteuer anderseits mit 15 Prozent vorgesehenen Nachlässen an der Steuer; diese Begünstigung soll jedoch im Wege der Umrechnung im Steuerfuße selbst zum Ausdrucke gelangen, sich demnach auch auf die autonomen Zuschläge beziehen.

§§ 2 und 3 treffen unbeschadet der mit dem Gesetze vom 23. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 164, bereits geregelten Abzugsfähigkeit gewisser Zuschlagserhöhungen eine Neuregelung der Abzugsposten sowie eine Neuregelung des Umfanges der Steuerpflicht von Nebenleistungen aus Anlaß von Bestandverträgen. Die Anführung der Abzugsposten in § 2 bedarf keiner besonderen Erläuterung, zumal dieselben im wesentlichen den früheren Gebäudesteuervorlagen entnommen wurden. Als nicht steuerpflichtige Nebenleistungen werden im § 3 erklärt:

1. Entgelte für die Benutzung von Hausgärten;

2. die Entgelte für Benutzung von Möbeln und sonstigen Einrichtungsstücken, welche mit der Baulichkeit nicht in feste Verbindung gebracht sind oder sonst kein übliches Zubehör von Mietwohnungen bilden. Eine solche Beschränkung erscheint notwendig, um nicht über das Ziel hinauszugehen. So wäre es beispielsweise wohl nicht gerechtfertigt, in Waschküchen für Waschkessel, auch wenn diese nicht in fester Verbindung stehen, einen besonderen Abzug zu machen, da doch die Benutzung eines Raumes als Waschküche ohne Waschkessel ausgeschlossen erscheint;

3. Vergütungen für die Überlassung der Ausübung von radizierten Gewerberechten und ähnlichen mit der steuerpflichtigen Baulichkeit rechtlich verbundenen Befugnissen;

4. Vergütungen für Leistungen, welche nicht üblicherweise mit der Einräumung des Benutzungsrechtes an einer Wohnung ohnedies derart verbunden sind, daß normalerweise der Hauseigentümer ganz allgemein, und zwar auch dann, wenn besondere Vertragsbestimmungen in dieser Richtung nicht getroffen wurden, zur Erfüllung solcher Leistungen verpflichtet erscheint.

§ 4 erteilt der Finanzverwaltung die Ermächtigung, gewisse häufiger vorkommende Abzugsposten zu pauschalieren.

Die beantragten Steuerbefreiungen gliedert der Gesetzentwurf in zwei Hauptgruppen, wie folgt:

§ 5 zählt jene Steuerbefreiungsansprüche auf, deren Berücksichtigung im allgemeinen von Amts wegen eintreten soll (Ausnahmen von der Gebäudesteuer);

in § 6 sind jene Widmungskategorien aufgezählt, für welche zwar ein obligatorischer Steuerbefreiungsanspruch begründet, aber ein Ansuchen der Partei erfordert werden soll.

Erläuternd sei lediglich bemerkt, daß auch in den Fällen der Befreiungen von Amts wegen es in der Praxis wird vorkommen können, daß irrtümlich die Einbeziehung solcher Objekte in die Gebäudesteuer erfolgt; in solchen Fällen wird die Partei eben gelegentlich der Steuervorschreibung im Rechtsmittelverfahren den Steuerbefreiungsanspruch geltend zu machen haben.

Im einzelnen sei noch folgendes hervorgehoben:

Der § 5, Punkt 1, hält den gegenwärtigen Rechtszustand aufrecht.

Punkte 2 und 3 regeln die Steuerbefreiung der Gebäude diplomatischer Vertretungen nach den Grundsätzen der Reziprozität und die Steuerbefreiungen auf Grund von Staatsverträgen.

Punkt 4 regelt die Steuerbefreiung von Staatsgebäuden,

Punkt 5 die Steuerbefreiung von dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden der gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften und der hiermit im Zusammenhange stehenden Gebäude, welche schon nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften steuerfrei behandelt worden sind.

§ 6 behandelt in Punkt 1 die Steuerbefreiung der zu öffentlichen Verwaltungszwecken dienenden Gebäude, sofern dieselben nicht unter § 5 fallen. In den Punkten 2 und 3 wird die Steuerfreiheit wohltätiger Anstalten behandelt; aus der Aufzählung ergibt sich, daß hierbei lediglich an öffentliche Anstalten in dem Sinne gedacht wird, in welchen nach Maßgabe der räumlichen Zulänglichkeit die Aufnahme lediglich unter Gesichtspunkten öffentlichrechtlicher Natur beschränkt sein darf (zum Beispiel Zuständigkeit 2c.). Eine weitere Ausgestaltung erfährt diese Bestimmung in § 7. Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß die starre Beschränkung der Gebäudesteuerbefreiungen auf wohltätige Anstalten in diesem Sinne unter Umständen zu Härten führen könnte, da sich in vielen Beziehungen gerade die teilweise Entgeltlichkeit gemeinnütziger Darbietungen besonders empfiehlt; von diesen Erwägungen geleitet, will auch der Entwurf die gemeinnützigen Anstalten nicht schlechthin von dieser Begünstigung ausschließen. Andrerseits mußte aber im Auge behalten werden, daß derartige Anstalten in so mannigfachen Formen und so zahlreichen Abstufungen der Gemeinnützigkeit in die Erscheinung treten, daß eine generelle Befreiung aller wirklich oder nur vorgeblich gemeinnützigen Anstalten viel zu weit führen würde. Die Zuerkennung der Steuerfreiheit an solche Anstalten bedeutet ja doch im Wesen nichts anderes als eine indirekte Förderung derselben durch öffentliche Mittel; es muß daher die Entscheidung darüber, ob eine solche Förderung überhaupt und nach der Rangordnung der sonstigen, durch Mittel der Allgemeinheit bereits zur Befriedigung gelangenden öffentlichen Bedürfnisse zulässig erscheint oder nicht, der fallweisen Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Daher wird nach Analogie des § 4 P. St. G. beantragt, dem Finanzministerium nur die Ermächtigung zur Bewilligung derartiger Befreiungen zu erteilen; insbesondere die Befugnis, gänzliche oder nur teilweise Steuerbefreiungen zuzuerkennen, dürfte die wünschenswerte Anschmiegung an die vielgestalteten tatsächlichen Verhältnisse ermöglichen. Die im § 7 vorgesehene Ermächtigung ist absichtlich ziemlich weit gefaßt, so daß eigentlich alle irgendwie im weitesten Sinne zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude darunter begriffen werden können; die Aufzählung aller derartigen Zwecke im Gesetze ist bei der Verschiedenheit solcher, der öffentlichen Verwaltungstätigkeit zum Teil sehr nahekommender Zwecke (Handels- und Gewerbekammern, Arbeiterunfallversicherung, Schlachthäuser 2c.), teils aber von derselben auch recht entfernter Zwecke nicht recht möglich; in den ersteren Fällen wird eben die Steuerbefreiung ohne weiteres, in den letzteren Fällen aber nach Maßgabe der im konkreten Falle vorliegenden besonderen Verhältnisse zu bewilligen sein.

Punkt 4 des § 6 räumt die Steuerbefreiung den von öffentlichen Körperschaften und Stiftungen verwalteten Unterrichtsanstalten, einschließlich der denselben gleichzuhaltenden Museen, Bibliotheken, Sternwarten und dergleichen ein; hierzu sei noch erläuternd beigefügt, daß im übrigen auch im Sinne des § 7 anderweitigen Unterrichtsanstalten die Steuerbefreiung nach Maßgabe der dortselbst vorgesehenen Verhältnisse wird zuerkannt werden können.

Im § 8 findet das bereits erwähnte Prinzip Ausdruck, daß Räumlichkeiten, welche Wohnzwecken dienen, im allgemeinen steuerpflichtig zu behandeln seien; allerdings müssen jedoch gewisse Ausnahmen gemacht werden; so sollen in Spitälern und sonstigen Wohltätigkeitsanstalten die Wohnräume jener Personen, welche mit der Obhut der Pfleglinge unmittelbar betraut sind, die Steuerfreiheit genießen. Die Freilassung der Lehrer- und Schuldienerwohnungen drängt sich angesichts des gegenwärtigen Rechtszustandes als unvermeidlich auf, um einer Mehrbelastung der durch den Volksschulaufwand ohnehin stark belasteten autonomen Organe vorzubeugen.

§ 9 trifft — anknüpfend an den bestehenden Zustand — die prinzipielle Bestimmung, daß die Steuerbefreiung im Falle mietweiser Benutzung nicht eintreten solle.

§§ 10 bis 13 regeln das formale Verfahren, wobei das Recht zur Widerrufung ungebührlich zuerkannter und nicht mehr gebührender Steuerbefreiungen vorbehalten wird.

In § 14 werden jene Teile der bisherigen Gebäudesteuervorschriften aufgehoben, welche die mit dem vorliegenden Gesetze geregelte Materie bisher regelten.

§ 15 betrifft den Wirksamkeitsbeginn und enthält die Vollzugsklausel.

Approximative Berechnung des Ausfalles

welcher sich im Falle einer Erhöhung des Nachlasses von 12·5 Prozent auf 15 Prozent

(Auf Grundlage der Vor-

1	2	3	4
Postnummer	Ortskategorie	Approximative Vorschreibung an zahlbarer Hauszinssteuer für das Jahr 1914	Hiervon beträgt
			12·5 Prozent
		Kronen	
1	26²/₃-Prozent-Orte ohne Postnummer 2	80,137.841	10,017.230
2	26²/₃-Prozent: Czernowitz (innere Stadt) und Zara .	1,051.578	131.447
3	20-Prozent-Orte	39,319.462	4,914.933
4	15-Prozent-Orte (Tirol und Vorarlberg ohne Innsbruck)	1,832.849	229.106
	Zusammen .	122,341.730	15,292.716
	Für das Jahr 1924	153,729.056	19,216.132

Tabelle I.

an zahlbarer Hauszinssteuer (Staatsgebühr),

rücksichtlich der vor dem Jahre 1912 erbauten Häuser („alten Häuser") ergeben würde.

schreibungsdaten mit Beginn 1912).

5	6	7	8
der Nachlaß zu	Sohin würde die zahlbare Schuldigkeit an Hauszinssteuer pro 1914 betragen bei einem Nachlasse von		Es ergäbe sich daher ein Ausfall an zahlbarer Hauszinssteuer pro 1914 bei Erhöhung des Nachlasses
15 Prozent	12·5 Prozent (Spalte 3 weniger Spalte 4)	15 Prozent (Spalte 3 weniger Spalte 5)	von 12·5 Prozent auf 15 Prozent (Spalte 6 weniger Spalte 7)
Kronen			
12,020.676	70,120.611	68,117.165	2,003.446
157.737	920.131	893.841	26.290
5,897.919	34,404.529	33,421.543	982.986
274.927	1,603.743	1,557.922	45.821
18,351.259	107,049.014	103,990.471	3,058.543
23,059.358	134,512.924	130,669.698	3,843.226

Approximative Berechnung des Aus-

nach Abrechnung des

welcher sich im Falle einer Ermäßigung der gegenwärtig geltenden Steuerfüße auf das im Tarif, Beilage A Jahre 1912 begonnenen oder vollendeten

1	2	3	4	5	6
Postnummer	Ortskategorie	Steuerpflichtiger Bruttozins als Bemessungsgrundlage der zahlbaren Hauszinssteuer pro 1912	Vorschreibung an zahlbarer Hauszinssteuer pro 1912	Nach Abrechnung des $12^1/_2$prozentigen Nachlasses per	verbleibt die zahlbare Schuldigkeit an Hauszinssteuer pro 1912 (Spalte 4 weniger Spalte 5) mit
		laut Hauszinssteuer-Summarien			
		Kronen			
1	$26^2/_3$-Prozent-Orte (ohne Postnummer 2)	339,736.955	76,115.931	9,514.491	66,601.440
2	$26^2/_3$-Prozent: Czernowitz (innere Stadt) und Zara .	5,274.236	984.524	123.066	861.458
3	20-Prozent-Orte	257,238.849	37,865.442	4,733.180	33,132.262
4	15-Prozent-Orte (Tirol und Vorarlberg ohne Innsbruck)	15,619.880	1,753.834	219.229	1,534.605
	Zusammen .	617,869.920	116,719.731	14,589.966	102,129.765

*) Mit Rücksicht auf das allmähliche Eintreten der zu Beginn 1912 zeitlich steuerfreien Gebäude in die volle Steuerpflicht, bei gleichzeitig (durch Demolierung ꝛc.) erfolgendem Abfall der jeweils ältesten, in voller Steuer stehenden Bauten sowie mit Rücksicht auf eine jährliche Mietzinssteigerung von $1^1/_4$ Prozent.

**) Vgl. „Beilagen und Tabellen“ zum Gebäudesteuergesetzentwurfe von 1909, Seite 24, Spalte 5 (in Nr. 35 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session 1909).

Tabelle II.

falles an zahlbarer Hauszinssteuer

12[1]/[2] prozentigen Nachlasses

zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, normierte Ausmaß hinsichtlich der vor dem Baulichkeiten („alten Häuser") ergeben würde.

7	8	9	10	11
Unter Annahme eines 60jährigen Bestandes der alten Häuser würde sich *) die pro 1914 zahlbare Schuldigkeit an Hauszinssteuer berechnen mit zirka	Gegenwärtiger Steuerfuß nach Abrechnung der Erhaltungsprozente und des 12½ prozentigen Nachlasses **)	Steuerfuß gemäß Tarif, Beilage A zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, nach Abrechnung der Erhaltungsprozente	Sohin würde sich nach der Proportion Spalte 8 : Spalte 9 = Spalte 7 : x die zahlbare Schuldigkeit an Hauszinssteuer berechnen mit x =	Es ergäbe sich daher ein Ausfall an zahlbarer Hauszinssteuer (Spalte 7 weniger Spalte 10) von
Kronen			Kronen	
70,120.611	19·83	16·15	57,107.810	13,012.801
920.131	16⅓	13·3	749.250	170.881
34,404.529	12·25	10·5	29,489.596	4,914.933
1,603.743	9·19	8·4	1,465.880	137.863
107,049.014	.	.	88,812.536	18,236.478

Anmerkung.

Steuerfuß alt . . . . 19·83
„ neu . . . . 16·15

Differenz . . . . 3·68.

Diese Differenz (Herabsetzung) beträgt rund ein Fünftel des alten Steuerfußes (19·83 : 3·68 = 5·38).

Die Summe der zahlbaren Schuldigkeit an Hauszinssteuer pro 1912, Spalte 6, beträgt rund . 100,000.000 K
Hievon ein Fünftel = ... 20,000.000 „

Tabelle III.

Der approximative Ausfall an zahlbarer Hauszinssteuer

nach Abrechnung des 12½ prozentigen Nachlasses bis 1972,

welcher sich im Falle einer Ermäßigung der gegenwärtig geltenden Steuerfüße auf das im Tarif, Beilage A zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, normierte Ausmaß hinsichtlich der vor dem Jahre 1912 begonnenen oder vollendeten Baulichkeiten („alten Häuser") unter der Annahme eines 60jährigen Bestandes derselben ergeben würde.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Ausfall an zahlbarer Hauszinssteuer nach Abrechnung des 12½ prozentigen Nachlasses	Jahr	Ausfall an zahlbarer Hauszinssteuer nach Abrechnung des 12½ prozentigen Nachlasses	Jahr	Ausfall an zahlbarer Hauszinssteuer nach Abrechnung des 12½ prozentigen Nachlasses
	Kronen		Kronen		Kronen
		1933	20,892.925	1954	12,516.951
		1934	20,611.706	1955	11,969.334
		1935	20,320.050	1956	11,406.057
1915	18,664.182	1936	20,017.891	1957	10,826.857
1916	19,101.917	1937	19,705.011	1958	10,231.380
1917	19,549.918	1938	19,381.258	1959	9,619.339
1918	20,008.427	1939	19,046.350	1960	8,990.427
1919	20,477.689	1940	18,700.087	1961	8,344.285
1920	20,957.957	1941	18,342.167	1962	7,680.497
1921	21,449.489	1942	17,972.389	1963	6,998.853
1922	21,952.549	1943	17,590.476	1964	6,298.968
1923	22,467.407	1944	17,196.273	1965	5,580.508
1924	22,994.325	1945	16,789.409	1966	4,843.044
1925	22,796.804	1946	16,369.674	1967	4,086.318
1926	22,590.493	1947	15,936.860	1968	3,309.918
1927	22,375.657	1948	15,490.628	1969	2,513.469
1928	22,151.900	1949	15,030.711	1970	1,696.592
1929	21,919.084	1950	14,556.943	1971	858.900
1930	21,676.878	1951	14,068.994	1972	.
1931	21,425.209	1952	13,566.450		
1932	21,164.036	1953	13,049.229		

Anmerkung.

1. Das allmähliche Eintreten der zu Beginn des Jahres 1912 zeitlich steuerfreien Gebäude in die volle Steuerpflicht bewirkt im Vereine mit der angenommenen 1¼prozentigen Zinssteigerung ein Wachsen des Ausfalles bis einschließlich zum Jahre 1924.

2. Zur Berechnung obiger Ausfallsziffern wurde eine Bestanddauer von 60 Jahren (Beginn 1912 bis Ende 1971, respektive bis Beginn 1972) zugrundegelegt, obwohl dies den tatsächlichen Verhältnissen im Durchschnitte gewiß nicht entspricht, da ein Großteil der alten Häuser länger als 60 Jahre bestehen bleiben dürfte; es sollten eben hier nur jene Ausfälle ausgewiesen werden, welche sich mit voller Bestimmtheit „mindestens" ergeben.

Ferner ist zu bemerken, daß für diese und die folgenden Ausfallsberechnungen eine jährliche Mietzinssteigerung von nur 1¼ Prozent angenommen wurde. Dieser Prozentsatz bleibt hinter dem aus den tatsächlichen Verhältnissen ermittelten Prozente erheblich zurück. So ergibt sich für den Zeitraum von 1882 bis 1912 eine Steigerung des Mietzinses von jährlich 1·535 Prozent, für die Zeit von 1906 bis 1912 eine Steigerung von 2·823 Prozent und für die letzten Jahre (1908 bis 1912 und 1910 bis 1912) eine Steigerung von sogar über 3 Prozent. Bei Annahme dieser faktischen Steigerungsprozente würden sich die vorstehenden Ausfallsposten noch bedeutend höher berechnen; so zum Beispiel würde sich bei einer Zinssteigerung von 1·535 Prozent ein Ausfall an zahlbarer Hauszinssteuer pro 1914 von zirka 18,339.569 K und pro 1924 von zirka 23,783.618 K ergeben; bei 3 Prozent ergäbe sich der Ausfall mit zirka 18,872.608 K, beziehungsweise 28,244.475 K.

Tabelle IV.

Der approximative Mehrausfall an zahlbarer Hauszinssteuer nach Abrechnung des 12 1/2 prozentigen Nachlasses bis 1972,

welcher sich im Falle einer Ermäßigung der gegenwärtig geltenden Steuerfüße auf das im Tarif, Beilage B zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, normierte Ausmaß hinsichtlich aller Wohnungen bis einschließlich 800 K Zins in den vor dem Jahre 1912 begonnenen oder vollendeten Baulichkeiten („alten Häusern") unter der Annahme eines 60jährigen Bestandes derselben ergeben würde.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Mehrausfall an zahlbarer Hauszinssteuer nach Abrechnung des 12 1/2 prozentigen Nachlasses	Jahr	Mehrausfall an zahlbarer Hauszinssteuer nach Abrechnung des 12 1/2 prozentigen Nachlasses	Jahr	Mehrausfall an zahlbarer Hauszinssteuer nach Abrechnung des 12 1/2 prozentigen Nachlasses
	Kronen		Kronen		Kronen
		1933	6,267.878	1954	3,755.085
		1934	6,183.512	1955	3,590.800
		1935	6,096.015	1956	3,421.817
1915	5,599.255	1936	6,005.367	1957	3,248.057
1916	5,730.575	1937	5,911.503	1958	3,069.414
1917	5,864.975	1938	5,814.377	1959	2,885.802
1918	6,002.528	1939	5,713.905	1960	2,697.128
1919	6,143.307	1940	5,610.026	1961	2,503.286
1920	6,287.387	1941	5,502.650	1962	2,304.149
1921	6,434.847	1942	5,391.717	1963	2,099.656
1922	6,585.765	1943	5,277.143	1964	1,889.690
1923	6,740.222	1944	5,158.882	1965	1,674.152
1924	6,898.298	1945	5,036.823	1966	1,452.913
1925	6,839.041	1946	4,910.902	1967	1,225.895
1926	6,777.148	1947	4,781.058	1968	992.975
1927	6,712.697	1948	4,647.188	1969	754.041
1928	6,645.570	1949	4,509.213	1970	508.978
1929	6,575.725	1950	4,367.083	1971	257.670
1930	6,503.063	1951	4,220.698	1972	.
1931	6,427.563	1952	4,069.935		
1932	6,349.211	1953	3,914.769		

Vgl. die Anmerkungen auf Seite 16.

Tabelle V.

Approximative Berechnung des Ausfalles an zahlbarer und nichtzahlbarer Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis,

welcher sich im Falle einer Ermäßigung der gegenwärtig geltenden Steuerfüße auf das Ausmaß nach Tarif, Beilage A zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, hinsichtlich der vor dem Jahre 1912 erbauten Häuser („alten Häuser") ergeben würde.

1	2	3	4	5	6	7	8
Postnummer	Ortskategorie	Vorschreibung an zahlbarer und nichtzahlbarer Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis pro 1912	Unter der Annahme eines 60jährigen Bestandes der alten Häuser würde sich *) die Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis pro 1914 berechnen mit zirka	Gegenwärtiger Steuerfuß nach Abrechnung der Erhaltungsprozente **)	Steuerfuß nach Tarif A des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, nach Abrechnung der Erhaltungsprozente	Sohin würde sich nach der Proportion Spalte 5 : Spalte 6 = Spalte 4 : y die Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis berechnen mit y =	Es ergäbe sich daher pro 1914 ein Ausfall an Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis (Spalte 4 minus Spalte 7) von
		Kronen				Kronen	
1	26²/₃-Prozent-Orte (ohne Postnummer 2)	107,477.385	106,929.833	22²/₃	16·15	76,187.506	30,742.327
2	26²/₃-Prozent: Czernowitz (innere Stadt) und Zara .	1,478.156	1,473.287	18²/₃	13·3	1,049.717	423.570
3	20-Prozent-Orte	50,266.768	49,913.875	14	10·5	37,435.406	12,478.469
4	15-Prozent-Orte (Tirol und Vorarlberg ohne Innsbruck)	2,396.528	2,381.900	10·5	8·4	1,905.520	476.380
	Zusammen .	161,618.837	160,698.895	.	.	116,578.149	44,120.746

*) Unter Berücksichtigung einer jährlichen Mietzinssteigerung von 1¹/₄ Prozent.

**) Vgl. Beilagen und Tabellen zum Gebäudesteuergesetzentwurfe von 1909, Seite 23, E, Spalte 5 (in Nr. 35 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session 1909).

Tabelle VI.

Der approximative Ausfall an zahlbarer und nichtzahlbarer Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis bis 1972,

welcher sich im Falle einer Ermäßigung der gegenwärtig geltenden Steuerfüße auf das Ausmaß nach Tarif, Beilage A zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, hinsichtlich der vor dem Jahre 1912 erbauten Häuser („alten Häuser") unter der Annahme eines 60jährigen Bestandes derselben ergeben würde.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Ausfall an Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis	Jahr	Ausfall an Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis	Jahr	Ausfall an Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis
	Kronen		Kronen		Kronen
		1933	38,363.568	1954	22,983.614
		1934	37,847.194	1955	21,978.081
		1935	37,311.656	1956	20,943.793
1915	43,927.113	1936	36,756.832	1957	19,880.267
1916	43,734.330	1937	36,182.323	1958	18,786.852
1917	43,542.393	1938	35,587.847	1959	17,663.023
1918	43,351.299	1939	34,972.889	1960	16,508.215
1919	43,161.043	1940	34,337.082	1961	15,321.770
1920	42,971.622	1941	33,679.870	1962	14,102.923
1921	42,783.033	1942	33,000.884	1963	12,851.289
1922	42,595.271	1943	32,299.615	1964	11,566.160
1923	42,408.333	1944	31,575.781	1965	10,246.924
1924	42,222.259	1945	30,828.698	1966	8,892.793
1925	41,859.570	1946	30,057.981	1967	7,503.294
1926	41,480.741	1947	29,263.248	1968	6,077.668
1927	41,086.259	1948	28,443.877	1969	4,615.229
1928	40,675.297	1949	27,599.378	1970	3,115.280
1929	40,247.800	1950	26,729.446	1971	1,577.111
1930	39,803.062	1951	25,833.475	1972	.
1931	39,340.948	1952	24,910.703		
1932	38,861.382	1953	23,960.982		

Anmerkung.

Das stetige Sinken dieses Ausfalles erklärt sich daraus, daß von den zu Beginn des Jahres 1912 als bestehend angenommenen 60 Jahresringen an voller zahlbarer und nichtzahlbarer Hauszinssteuer in jedem folgenden Jahre ein Jahresring rechnungsmäßig in Abfall gebracht werden mußte; der hierdurch sich ergebende Abgang ist größer als der durch die angenommene und jeweils eingerechnete 1¹/₄prozentige Zinssteigerung sich ergebende Zuwachs.

Im übrigen vgl. Anmerkung 2 auf Seite 16.

Tabelle VII.

Der approximative Mehrausfall an zahlbarer und nichtzahlbarer Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis bis 1972,

welcher sich im Falle einer Ermäßigung der gegenwärtig geltenden Steuerfüße auf das Ausmaß nach Tarif, Beilage B zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, hinsichtlich aller Wohnungen bis einschließlich 800 K Zins in den vor dem Jahre 1912 erbauten Häusern („alten Häusern") unter der Annahme eines sechzigjährigen Bestandes derselben ergeben würde.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Mehr-Ausfall an Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis (Kronen)	Jahr	Mehr-Ausfall an Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis (Kronen)	Jahr	Mehr-Ausfall an Hauszinssteuer als Zuschlagsbasis (Kronen)
		1933	6,267.878	1954	3,755.085
		1934	6,183.512	1955	3,590.800
		1935	6,096.015	1956	3,421.817
1915	7,144.062	1936	6,005.367	1957	3,248.057
1916	7,116.328	1937	5,911.503	1958	3,069.414
1917	7,088.701	1938	5,814.377	1959	2,885.802
1918	7,061.182	1939	5,713.905	1960	2,697.128
1919	7,033.769	1940	5,610.026	1961	2,503.286
1920	7,006.463	1941	5,502.650	1962	2,304.149
1921	6,979.263	1942	5,391.717	1963	2,099.656
1922	6,952.168	1943	5,277.143	1964	1,889.690
1923	6,925.179	1944	5,158.882	1965	1,674.152
1924	6,898.298	1945	5,036 823	1966	1,452.913
1925	6,839.041	1946	4,910.902	1967	1,225.895
1926	6,777.148	1947	4,781.058	1968	992.975
1927	6,712.697	1948	4,647.188	1969	754.041
1928	6,645.570	1949	4,509.213	1970	508.978
1929	6,575.725	1950	4,367.083	1971	257.670
1930	6,503.063	1951	4,220.698	1972	·
1931	6,427.563	1952	4,069.935		
1932	6,349.211	1953	3,914.769		

Vgl. ie Anmerkung auf Seite 19.

Tabelle VIII.

Der approximative Ausfall an Zuschlägen zur Hauszinssteuer bis 1972,

welcher sich im Falle einer Ermäßigung der gegenwärtig geltenden Steuerfüße auf das Ausmaß nach Tarif, Beilage A zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, hinsichtlich der vor dem Jahre 1912 erbauten Häuser („alten Häuser") unter der Annahme eines sechzigjährigen Bestandes derselben ergeben würde.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Ausfall an Zuschlägen zur Hauszinssteuer	Jahr	Ausfall an Zuschlägen zur Hauszinssteuer	Jahr	Ausfall an Zuschlägen zur Hauszinssteuer
	Kronen		Kronen		Kronen
		1933	31,841.761	1954	19,076.400
		1934	31,413.171	1955	18,241.807
		1935	30,968.675	1956	17,383.348
1915	36,459.504	1936	30,508.171	1957	16,500.622
1916	36,299.494	1937	30,031.328	1958	15,593.087
1917	36,140.186	1938	29,537.913	1959	14,660.309
1918	35,981.578	1939	29,027.498	1960	13,701.819
1919	35,823.666	1940	28,499.778	1961	12,717.069
1920	35,666.446	1941	27,954.292	1962	11,705.426
1921	35,509.917	1942	27,390.734	1963	10,666.570
1922	35,354.075	1943	26,808.680	1964	9,599.913
1923	35,198.916	1944	26,207.898	1965	8,504.947
1924	35,044.475	1945	25,587.819	1966	7,381.018
1925	34,743.443	1946	24,948.124	1967	6,227.734
1926	34,429.015	1947	24,288.496	1968	5,044.464
1927	34,101.595	1948	23,608.418	1969	3,830.640
1928	33,760.497	1949	22,907.484	1970	2,585.682
1929	33,405.674	1950	22,185.440	1971	1,309.002
1930	33,036.542	1951	21,441.784	1972	.
1931	32,652.987	1952	20,675.884		
1932	32,254.947	1953	19,887.615		

Anmerkung.

Das stetige Sinken dieses Ausfalles erklärt sich aus den in der Anmerkung auf Seite 19 angeführten Gründen.

Tabelle IX.

Der approximative Mehrausfall an Zuschlägen zur Hauszinssteuer bis 1972,

welcher sich im Falle einer Ermäßigung der gegenwärtig geltenden Steuerfüße auf das Ausmaß nach Tarif, Beilage B zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, hinsichtlich aller Wohnungen bis einschließlich 800 K Zins in den vor dem Jahre 1912 erbauten Häusern („alten Häusern") unter der Annahme eines 60jährigen Bestandes derselben ergeben würde.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Mehr-Ausfall an Zuschlägen zur Hauszinssteuer Kronen	Jahr	Mehr-Ausfall an Zuschlägen zur Hauszinssteuer Kronen	Jahr	Mehr-Ausfall an Zuschlägen zur Hauszinssteuer Kronen
		1933	5,202.339	1954	3,116.721
		1934	5,132.315	1955	2,980.364
		1935	5,059.692	1956	2,840.108
1915	5,929.572	1936	4,984.455	1957	2,695.887
1916	5,906.552	1937	4,906.547	1958	2,547.614
1917	5,883.622	1938	4,825.933	1959	2,395.216
1918	5,860.781	1939	4,742.541	1960	2,238.616
1919	5,838.028	1940	4,656.322	1961	2,077.727
1920	5,815.364	1941	4,567.199	1962	1,912.444
1921	5,792.788	1942	4,475.125	1963	1,742.714
1922	5,770.300	1943	4,380.029	1964	1,568.443
1923	5,747.899	1944	4,281.872	1965	1,389.546
1924	5,725.587	1945	4,180.563	1966	1,205.918
1925	5,676.404	1946	4,076.049	1967	1,017.493
1926	5,625.033	1947	3,968.278	1968	824.169
1927	5,571.539	1948	3,857.166	1969	625.854
1928	5,515.823	1949	3,742.647	1970	422.452
1929	5,457.852	1950	3,624.679	1971	213.866
1930	5,397.542	1951	3,503 179	1972	·
1931	5,334.877	1952	3,378.046		
1932	5,269.845	1953	3,249.258		

Vgl. die Anmerkung auf Seite 21.

Tabelle X.

Der approximative Ausfall an Gemeinde- und anderen Zuschlägen zur Hauszinssteuer im Jahre 1914,

welcher sich bezüglich der vor dem Jahre 1912 erbauten Häuser („alten Häuser") in allen Städten, in welchen die Hauszinssteuer für diese Häuser mit 26⅔ Prozent vom steuerbaren reinen Zinse festgesetzt ist, unter der im Tabellenkopfe angeführten Voraussetzung ergeben würde.

1	2	3	4	5
Postnummer	Stadt	Ausfall bei Herabsetzung des Steuerfußes auf Tarif, Beilage A zum Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242		
		an Gemeindezuschlägen	an anderen Zuschlägen	Zusammen
		zirka Kronen		
1	Wien	5,267.217	5,899.284	11,166.501
2	Linz	211.480	170.549	382.029
3	Urfahr	44.088	27.555	71.643
4	Salzburg	131.804	155.769	287.573
5	Graz	506.789	618.036	1,124.825
6	Klagenfurt	36.047	120.756	156.803
7	Laibach	81.541	93.189	174.730
8	Triest, Pomörium	336.861	.	336.861
9	Görz	113.772	31.604	145.376
10	Innsbruck	47.463	221.493	268.956
11	Prag	392.050	1,855.705	2,247.755
12	Brünn	271.961	650.574	922.535
13	Troppau (innere Stadt)	31.650	52.047	83.697
14	Lemberg	123.244	1,109.200	1,232.444
15	Czernowitz (innere Stadt)	69.355	284.354	353.709
16	Zara	56.061	57.597	113.658
	Zusammen	7,721.383	11,347.712	19,069.095

Tabelle XI.

Dem Staate effektiv verbleibende jährliche Durchschnittsabgabe

bei den vor dem Jahre 1912 erbauten Häusern („alten Häusern").

1	2	3	4	5	6	7
Postnummer	Ortskategorie	Steuerfuß nach § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17	Nach Abrechnung des $12^1/_2$%igen Nachlasses vermindern sich die nebenstehenden Steuerfüße auf	Bei weiterer Abrechnung der 15prozentigen (Postnummer 1) beziehungsweise der 30prozentigen (Post 2, 3 und 4) Erhaltungskosten beziffern sich nebige Steuerfüße mit	Bei Annahme eines 80jährigen Baubestandes und 4prozentiger Verzinsung, ferner bei Einrechnung der 5prozentigen Steuer während einer 12jährigen Steuerfreiheit beziffert sich die durchschnittliche jährliche Belastung zugunsten des Staates mit folgenden Prozenten	Wird von nebenstehenden Prozenten noch der aliquote Teil des Realsteuerertrages abgerechnet, welcher den Ländern nach Artikel XII des Personalsteuergesetzes als Überweisung zukommt, so ergibt sich die effektive jährliche Durchschnittsbelastung zugunsten des Staates mit folgenden Prozenten
1	$26^2/_3$-Prozent-Orte (ohne Postnummer 2)	$26^2/_3$	$23^1/_3$	19·83	13·718	11·961
2	$26^2/_3$-Prozent: Czernowitz (innere Stadt) und Zara	$26^2/_3$	$23^1/_3$	$16^1/_3$	11·297	9·850
3	20-Prozent-Orte	20	17·5	12·25	8·816	7·687
4	15-Prozent-Orte: Tirol und Vorarlberg ohne Innsbruck . . .	15	13·125	9·1875	6·955	6·064

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen,

betreffend

die Erlassung einer Verordnung, zufolge welcher der Dienstort Hainspach in Böhmen in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen versetzt werde.

In Anbetracht der überall eingetretenen Preissteigerungen sämtlicher Bedarfsartikel und Lebensmittel sowie der in Hainspach verhältnismäßig hohen Mietzinse sehen sich die Staatsbeamten dieses Dienstortes veranlaßt, um Einreihung des Ortes Hainspach aus der IV. in die III. Aktivitätszulagenklasse bittlich zu werden.

Auch der Stadtrat und das Bürgermeisteramt in Hainspach sagen in einer Eingabe an das k. k. Ministerium des Innern:

„Der Stadtrat in Hainspach erlaubt sich in Ausführung seines Beschlusses vom 3. Dezember 1913 die seitens der Ortsgruppe Nixdorf und Umgebung des Vereines der Staatsbeamten deutscher Nationalität in Böhmen bereits am 5. November 1911 überreichten Eingabe um Versetzung der Staatsbediensteten in Hainspach aus der IV. in die III. Aktivitätszulagenklasse mit der vollinhaltlichen Bestätigung der dargelegten Begründung und der weitgehendsten Berücksichtigung empfehlend zu unterbreiten. Der Stadtrat in Hainspach kann es hiebei nicht unterlassen, seiner großen Verwunderung Ausdruck zu geben, daß Hainspach bei der letzterfolgten Einreihung verschiedener Städte in eine höhere Ortsklasse trotz der Anträge unseres Abgeordneten des Herrn Dr. Franz Kindermann vom Jahre 1911 sowie der Eingabe der hiesigen Ortsgruppe des Vereines der Staatsbeamten deutscher Nationalität in Böhmen vom Jahre 1911 übergangen wurde, die mehr wie anderwärts berechtigten Forderungen der Staatsbediensteten abermals gänzlich unberücksichtigt geblieben sind; er erwartet mit voller Bestimmtheit, daß das den in Hainspach stationierten Staatsbediensteten dadurch zugefügte Unrecht durch Einreihung der Gemeinde Hainspach in die III. Ortsklasse möglichst rasch wettgemacht werde. Dies um so mehr als die tatsächlich herrschenden, in der beiliegenden Eingabe geschilderten hierortigen Verhältnisse ein Eingreifen seitens der hohen k. k. Regierung dringend erfordern. Bürgermeisteramt Hainspach am 4. Dezember 1913. Der Bürgermeister: H. Kümpfel.“

Die Herren Beamten in Hainspach, vertreten durch die Ortsgruppe Nixdorf und Umgebung, begründen ihre Bitte nachstehend:

Hainspach, das ein ausgesprochener Industrieort ist, hat keinen eigentlichen Bürgerstand, sondern nur wohlhabende Fabrikanten einerseits und Arbeiter nebst einer nicht allzugroßen Anzahl von Landwirten andrerseits, die ihre Interessen nach allen Seiten hin wahrnehmen. Infolge der mannigfachen Industrie, vorwiegend Blumen und Blättererzeugung, werden in den hier in Betrieb stehenden Unternehmungen sehr viele auswärtige Arbeiter entweder direkt oder durch Heimarbeit beschäftigt, die wesentlich zur Verteuerung der Lebensmittel beitragen.

Der Bedarf nach Nahrungsmittel wird besonders dadurch erhöht, daß diese dem Produzenten, wie Landwirt, Fleischer, Bäcker rc., geradezu aus den Händen genommen und dafür, oft für minderwertige

Produkte, jeder verlangte Preis gezahlt wird. Nicht selten kommt es vor, daß Konsumenten höhere Preise bieten als von den Produzenten gefordert werden, um sich eine Einkaufsquelle zu sichern und so in den Besitz der betreffenden Artikel zu gelangen. Die Einwohner sind rein auf den Einkauf in den Läden angewiesen, deren Besitzer sämtliche Bedarfsartikel durch Zwischenhändler geliefert erhalten und hier zu enorm hohen Preisen absetzen. Der Beamte kauft teuerer und schlechter als jener in Orten mit höherer Aktivitätszulage, wie Rumburg und Reichenberg und kommt es nicht selten vor, daß gewisse Sachen aus diesen Orten bezogen werden müssen, was ebenfalls mit Unkosten verbunden ist. Die vorerwähnten Orte sind auch schon näher einem landwirtschaftlichen Hinterlande und direkt an der Bahn gelegen, daher mit noch größeren Konsumorten verbunden, während Hainspach von einem äußerst stark bevölkerten Industriegebiete umschlossen ist, aber kein produktionsreiches landwirtschaftliches Hinterland besitzt.

Das beiliegende amtlich beglaubigte Warenverzeichnis zeigt, daß in Hainspach eine allgemeine Teuerung herrscht, die mit der Aktivitätszulage der IV. Klasse in gar keinem Verhältnis steht:

Die Wohnungsverhältnisse liegen in Hainspach für verheiratete und auch ledige Beamte äußerst ungünstig, nachdem es an passenden Wohnungen fehlt.

Der Fabrikant vermietet grundsätzlich keine Wohnung und die Wohnungen der Landwirte und Arbeiter sind für einen Beamten ebenso unannehmbar als ungeeignet. Die Ursache dieser Kalamität liegt darin, daß sehr viele Häuser nur für die eigenen Bedürfnisse ausgebaut sind, ferner die Bautätigkeit der letzten Jahre sich nur auf Häuser beschränkte, die für den Erbauer selbst bestimmt sind, sogenannte Einfamilienhäuser. Falls eine nur halbwegs entsprechende Wohnung frei wird, sind sogleich derart viele Bewerber, daß der Hauseigentümer jeden geforderten Mietzins bekommt. Es könnten Fälle angeführt werden, daß nach Hainspach versetzte verheiratete Beamte ihre Familien längere Zeit in ihrem alten Stationsorte belassen mußten, bevor sie irgendeine nur halbwegs entsprechende Wohnung zu finden in der Lage waren. Ein richterlicher Beamter mußte sogar beim k. k. Finanzärar um Bewilligung einer Aftermiete bittlich werden, da das betreffende Wohnhaus in ein Sparkassengebäude umgewandelt und ihm die innegebabte Wohnung gekündigt wurde. Die Preise, welche man für sehr kleine, jede Bequemlichkeit vermissende Lokale bezahlen muß, stehen in keinem Vergleiche zu den Wohnungsmieten in Städten. Es ist nahezu volkstümlich geworden, daß man gerade von einem Beamten unerhörte Wohnungspreise verlangt, da man ja weiß, daß er in seinem Dienstorte bleiben muß und der Meinung ist, daß er ja zahlen kann.

Der Ort Hainspach liegt unmittelbar an der sächsischen Grenze, hat eine Länge von mindestens vier Kilometern, ist von keiner Seite gegen die Witterungsverhältnisse geschützt, hat daher eine sehr ungünstige klimatische Lage. Der Winter ist lange und streng. Die Heizperiode beginnt schon anfangs September und dauert bis Ende Mai, der Verbrauch an Kohle ist daher ein beträchtlicher.

Da der Bahnhof Hainspach mindestens 25 Minuten entfernt ist und in einer anderen Gemeinde liegt, ist auch die Kohlenzufuhr kostspieliger als anderswo. Die vorgeschriebene Einwohnerzahl für die Einreihung in die III. Aktivitätszulagenklasse wird von Hainspach mit 3090 Einwohnern als selbständige Gemeinde zwar nicht erreicht, doch demgegenüber darauf hingewiesen, daß dieser Ort infolge seiner Länge mit den Orten Röhrsdorf, Schönau, Wölmsdorf und Nixdorf sowohl in geographischer Hinsicht als auch durch die in allen fünf Orten gleichartige äußerst starke Industrie direkt einer einzigen Gemeinde von zirka 17.000 Einwohnern gleichkommt.

Wie innig dieser Zusammenhang dieser Orte untereinander ist, ersieht man daraus, daß in Hainspach wohnende Arbeiter in Röhrsdorf, Schönau, Wölmsdorf und Nixdorf arbeiten und umgekehrt. Die Zusammengehörigkeit dieser Orte wird jedoch am besten dadurch dokumentiert, daß diese Orte gelegentlich des Baues des staatlichen Telephonnetzes in Gemeinschaft mit den meisten Orten des Hainspacher Bezirkes als Lokalnetz erklärt wurden, die Abonnenten dieser Orte somit genau nach denselben Relationen wie in einer einheitlichen Gemeinde untereinander verkehren.

Um die Teuerungsverhältnisse in Hainspach zu illustrieren, wird je ein Verzeichnis der Lebensmittel- und Wohnungspreise angeschlossen.

Dem k. k. Ministerium des Innern sind Verzeichnisse der Lebensmittel- und Wohnungspreise auch von Rumburg und Reichenberg vorgelegt. Daraus ist zu ersehen, daß die Preise der Bedarfsartikel in Hainspach nicht billiger als in Rumburg und Reichenberg sind, es ist aber auch notorisch, daß die Qualitäten der Bedarfsartikel in Hainspach minderwertiger sind.

Die Preise der für Beamte in Betracht kommenden Wohnungen von zwei Zimmern aufwärts stehen nicht weit hinter den Mietzinsen dieser, in die II. Aktivitätsklasse eingereihten Stadt zurück, während die Mietpreise der in die II. Klasse eingereihten Stadt Rumburg bedeutend niedriger sind als die Hainspacher.

Indem die bittenden k. k. Staatsbeamten um Berücksichtigung ihrer beigeschlossenen Zusammenstellung ersuchen, weisen dieselben darauf hin, daß das Mehrerfordernis pro Jahr 1.100 K nicht erreicht, dagegen das bestehende Mißverhältnis gegenüber Orten mit höheren Aktivitätszulagenklassen beseitigen würde.

In Berücksichtigung und Konsequenz der angeführten Tatsachen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Grunde der ihr gemäß Artikel II, § 2, Schlußsatz, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, erteilten Ermächtigung, die Stadtgemeinde Hainspach in Rücksicht auf alle hier angeführten, wahrheitsgetreuen Tatsachen ehestens aus der IV. in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen einzureihen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 10. Dezember 1913.

Dr. Franz Kindermann.

Jesser.	J. Goll.
W. Teltschik.	Hartl.
Spies.	Dr. Tobisch.
Kittinger.	Wolf.
Dr. Kinz.	Fahrner.
Rudolf Paulik.	Knirsch.
Wedra.	Ferd. Seidl.
Erb.	W. Keller.
E. Kraft.	Nagele.
Urban.	Dobernig.
Strzischka.	Dr. Lodgmann.
Dr. Dinghofer.	Dr. Hofmann.

Verzeichnis

der Preise der Lebensmittel in der in die IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Marktgemeinde Hainspach.

Benanntlich	Menge	in den Jahren			
		1909		1913	
		K	h	K	h
Mehl Nr. 0	1 Kilogramm	.	34	.	44
Mehl Nr. 1	"	.	32	.	42
Mehl Nr. 2	"	.	31	.	41
Rindfleisch	"	1	52	2	08
Schweinefleisch	"	1	60	2	20
Selchfleisch	"	1	80	2	40
Kalbfleisch	"	1	60	2	20
Schöpsenfleisch	"	1	40	2	.
Frische Butter	"	3	60	4	40
Topfen	"	.	18	.	30
Schwarzbrot	"	.	22	.	30
Reis	"	.	44	.	68
Gries	"	.	36	.	48
Erbsen	"	.	36	.	48
Linsen	"	.	40	.	60
Fisolen	"	.	36	.	56
Obers	1 Liter	1	20	1	60
Milch	"	.	20	.	26
Bier	"	.	34	.	40
Erdäpfel	1 Meterzentner	6	80	9	60
Eier	1 Schock	6	.	7	20
Steinkohle	1 Meterzentner	.	.	.	.
Braunkohle	"	1	92	2	10
Hartes Brennholz I	1 Kubikmeter	22	.	26	.
Hartes Brennholz II	"	19	.	22	.
Weiches Brennholz I	"	20	.	23	.
Weiches Brennholz II	"	17	.	14	.
Schweinefett	1 Kilogramm	1	80	2	40

Bürgermeisteramt Hainspach, 8. Dezember 1913.

Der Bürgermeister:

H. Kümpfel.

Verzeichnis

über Mietwohnungen und die hierfür gezahlten Jahresmietzinse in Hainspach.

Die gemietete Wohnung besteht aus	Mieter	Jahresmietzins in Kronen	Bemerkung
1 Gendarmeriemannschaftszimmer, 1 Küche, 1 Kanzlei und eine Kammer im Hause Nr. 41 im Stadtl Hainspach	K. k. Gendarmeriepostenkommando in Hainspach	480·—	
4 Zimmer, 1 Küche und 2 weitere Lokale im Erdgeschoß des der Gemeinde gehörigen, adaptierten Schulgebäudes Nr. 125 im Dorfe Hainspach zur Unterbringung der Finanzwachmannschaft	K. k. Ärar	900·—	
4, im Erdgeschoß des Hauses Nr. 79 im Stadtl Hainspach gelegene Räume zur Unterbringung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Hainspach	K. k. Ärar	1.200·—	
2 Zimmer, 1 Küche und 1 Kabinett im I. Stocke desselben Hauses	K. k. Oberpostmeister Karl Schäfer	600·—	
3 Zimmer, 1 Küche, 2 Kanzleiräume im I. Stocke des Hauses Nr. 19 im Stadtl Hainspach	Advokat Dr. Alfred Bloch	1.200·—	
2 Zimmer, 1 Küche und 1 Kabinett im I. Stock des Hauses Nr. 153 im Dorfe Hainspach	Josef Ferdinand Richter, k. k. Bezirksrichter	580.—	
1 möbliertes Zimmer im Halbstock des Hauses K. Nr. 82 im Stadtl Hainspach	Josef Poppenberger, k. k. Richter	240·—	
1 möbliertes Zimmer im Hause Nr. 82 im Stadtl Hainspach	Franz Seifert, k. k. Richter	240·—	
1 möbliertes Zimmer im Hause K. Nr. 309 im Dorfe Hainspach (im Dachgeschoß)	Peter Kollweck, k. k. Gerichtskanzlist	240·—	

Die gemietete Wohnung besteht aus	Mieter	Jahresmietzins in Kronen	Bemerkung
1 Zimmer, 1 Küche und 1 Kabinett im Hause Nr. 310 im Dorfe Hainspach	Hermann Lehnert, k. k. Amtsdiener	300.—	
2 Zimmer und 1 Küche im Erdgeschoß des Hauses Nr. 82 im Stadtl Hainspach	Franz Jung, k. k. Steueroberverwalter	330.—	
2 Zimmer, 1 Küche und 1 Kabinett im Hause K. Nr. 294 im Dorfe Hainspach	Gustav Zelenka, k. k. Steueroffizial	580.—	
2 Zimmer, 1 Küche und Kabinett im I. Stock des Hauses Nr. 313 im Dorfe Hainspach	Josef Rüffler, k. k. Steuerassistent	450.—	
1 Zimmer und 1 Küche im Hause Nr. — im Dorfe Hainspach	Anton Pechmann, k. k. Steueroffizial	300.—	
1 möbliertes Zimmer im Hause Nr. 310 im Dorfe Hainspach	Wenzel Schulz, k. k. Steuerassistent	240.—	
1 Zimmer und 1 Küche im Hause Nr. — im Dorfe Hainspach	Franz Peschke, k. k. Steuerexekutor	180.—	

Daß diese vorangeführten Mietzinse den ortsüblichen Mietzinsen angemessen sind, wird bestätigt.

Bürgermeisteramt Hainspach, am 4. Dezember 1913.

Der Bürgermeister:

Kümpfel.

Anmerkung: Mietwohnungen mit 4 Zimmern in entsprechend lichter Höhe sind überhaupt nur in zwei Fällen, solche mit 3 Zimmern in verschwindend geringer Anzahl vorhanden und in diesen Fällen meist das 3. oder 4. Zimmer ein Dachzimmer. Die übrigen Wohnungen mit 2 und 1 Zimmer samt Zubehör befinden sich meist in niedrigeren, zum größten Teil aus Holzbindwerk erbauten Häusern mit geringer Zimmerhöhe, da außer den öffentlichen Gebäuden und Fabriken sowie von den Eigentümern allein bewohnten Häusern nur wenige ganz massive Häuser neuerer Bauart in Hainspach bestehen.

Bürgermeisteramt Hainspach, 8. Dezember 1913.

Der Bürgermeister:

Kümpfel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stránský und Genossen

auf

Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Unabhängigkeit der Abgeordneten.

Das hohe Haus wolle nachstehendes Gesetz beschließen:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem § 18 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, werden nachstehende Alinea angefügt:

Einem Mitgliede des Hauses der Abgeordneten kann während der Dauer der Session und während einer weiteren Zeit von zehn Jahren nach Erlöschung seines Mandates, weder ein Titel, noch ein Orden, noch eine Standeserhöhung, noch eine sonstige kaiserliche oder staatliche Auszeichnung (Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145), noch auch irgendein staatliches Amt, mit Ausnahme des Amtes eines Ministers, verliehen werden.

Ein k. k. Staatsbeamter, welcher das Mandat eines Abgeordneten angenommen hat, kann während der Dauer des Mandates und während der Dauer von weiteren fünf Jahren nach Erlöschung desselben in seiner Amtsstellung außertourlich nicht befördert werden.

Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und Lohnverträge können zwischen dem Staate einerseits und einem Abgeordneten andrerseits rechtsgültig nicht abgeschlossen werden. Dasselbe gilt von Unternehmungen, in deren Verwaltungsrate oder in deren leitender Stellung sich ein Abgeordneter befindet.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge ist das Gesamtministerium beauftragt.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages dem Verfassungsausschusse beantragt.

Wien, 18. Dezember 1913.

Stránský.

Lisý.	Choc.
Kalina.	Slavíček.
Prunar.	Dr. Hübschmann.
Udržal.	Stříbrný.
Pokorný.	Exner.
Vacl. Donát.	Konečný.
Votruba.	Klofáč.
Malík R.	Vojna.
Fr. Němec.	Buřival.
Měchura J.	Fresl.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Em. Formánek und Genossen,

betreffend

die Beförderung der Stadt Kolin in die II. Klasse der Aktivitätszulage der k. k. Staatsbeamten.

Die ungünstigen und insbesondere in den letzten Jahren drückenden Teuerungsverhältnisse, welche in der königlichen Stadt Kolin obwalten, veranlaßten bereits im Jahre 1908 die Koliner k. k. Staatsbeamten und Staatsangestellten, eine Petition um ausnahmsweise Einreihung der Stadt Kolin auf Grund des § 2, Artikel II, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, in die zweite Ortsklasse der Aktivitätszulage an das k. k. Ministerium des Innern, an das k. k. Finanzministerium und an den k. k. Ministerrat zu überreichen.

Die Vertretung der Stadt Kolin unterstützte diese Bitte durch das an das Präsidium des k. k. Ministerrates im März 1909 gerichtete Memorandum.

Im Monate Februar 1912 erneuerten die Koliner Staatsbeamten ihre Bitte, und eine Deputation derselben überreichte im k. k. Finanzministerium die betreffende Gedenkschrift.

Leider wurde diese Bitte — trotzdem die drückenden Teuerungsverhältnisse statistisch durch amtliche Bestätigungen nachgewiesen wurden — nicht erhört und die Stadt Kolin befand sich unter den mit Erlaß des Gesamtministeriums vom 10. Oktober 1912, R. G. Bl. Nr. 197, beförderten Städten nicht.

Der Stadtrat von Kolin hat neuerlich die Bitte der Koliner Staatsbeamten mit der am 13. Dezember 1912 expedierten Eingabe befürwortet und im Monate Juni die k. k. Statthalterei in Prag selbst unter Vorlage eines eingehenden, amtlich requirierten statistischen Materials die Beförderung der Stadt Kolin in die höhere Ortsklasse der Aktivitätszulage befürwortet, jedoch vergebens.

Die Bitte der Koliner Staatsbeamten blieb aus Gründen, die hier nicht untersucht werden können, unberücksichtigt.

Die in Kolin obwaltenden Teuerungsverhältnisse haben durch den zunehmenden Aufschwung der Industrie und des Handels seit der Überreichung der ersten Petition eine bedeutende Verschlimmerung erfahren.

Die günstige Lage der Stadt Kolin wird von Jahr zu Jahr durch größere Inanspruchnahme der drei in Kolin zusammentreffenden Eisenbahnen (k. k. Staatseisenbahn, Nordwestbahn und die Lokalbahn Kolin—Čerčany—Kácov) mehr und mehr ausgenutzt und der zunehmende Warenumsatz hat zur Folge, daß auch fast jährlich neue Geldinstitute errichtet werden. Zu den im Jahre 1908 bestehenden sechs Geldinstituten (landwirtschaftliche Vorschußkasse, landwirtschaftliche Bezirksvorschußkasse, Filiale der Österreichisch-ungarischen Bank und der Prager Kreditbank, Koliner Vorschußkasse und Sparkasse, deren Geldumsatz bereits statistisch in den beim k. k. Finanzministerium erliegenden Beilagen und Berichten nachgewiesen ist) sind noch zugetreten: Die Handels- und Industrialbank, Kredit- und Vorschußkasse in der Elbevorstadt, jetzt in „Gewerbebank“ umgestaltet. Heuer wurde eine neue Volksvorschußkasse gegründet und die Prager Živno banka hat sich durch Kauf eines Hauses in der günstigsten Lage die Eröffnung ihrer Geschäftsräume für Februar 1914 gesichert.

Die bestehenden industriellen Unternehmungen, deren Zahl und Umfang in den bereits beim k. k. Finanzministerium erliegenden Beilagen und Berichten angegeben sind, wurden heuer durch den Bau einer großen modernen Hefefabrik und Kunstblumenfabrik vermehrt.

Die in Kolin obwaltenden ungünstigen Wohnungsverhältnisse haben durch den im Jahre 1912 zwischen den Bauarbeitern und Baumeistern geführten Lohnkampf, der die gänzliche Einstellung aller Bauarbeiten im Sommer 1912 zur Folge hatte, womöglich noch eine weitere Verschlimmerung erfahren. Der Mangel an Wohnungen ist derart gestiegen, daß die bisherige Aktivitätszulage bei weitem zur Deckung des Mietzinses nicht ausreicht, um so weniger als die besser gezahlten Beamten der Banken und Fabriken jeden Preis für die Wohnungen zahlen können und hiermit eine rücksichtslose Steigerung der Mietzinse unterstützen. Aber auch die schlechten und verhältnismäßig billigeren Wohnungen werden teurer, denn durch neue Unternehmungen, zum Beispiel die Regulation und Ausdehnung der bestehenden Unternehmungen, kommen zahlreiche Arbeiter in die Stadt, die leicht die billigeren Wohnungen vergreifen, nachdem sie ein weit größeres Einkommen haben als zum Beispiel ein Beamter der XI. Rangklasse.

Was speziell die Preise der Nahrungsmittel anbelangt, so sei in der ersten Reihe darauf hingewiesen, daß in Kolin die Preise auch dann hoch bleiben, wenn in der Hauptstadt die Preise sinken, weil der Stadt die größere Zufuhr von Lebensmitteln fehlt, da sich dieselbe in den größeren Städten konzentriert.

Demzufolge werden auch zum Beispiel Fleisch und insbesondere Selchwaren von Prag nach Kolin zugeführt.

Die jetzigen Preise der Lebensmittel und Lebensbedürfnisse sind aus der angeschlossenen Bestätigung des Bürgermeisteramtes der Stadt Kolin ersichtlich, und bei Vergleichung derselben mit jenen der Städte Laun, Chrudim und Brüx, welche auch ausnahmsweise in die II. Ortsklasse der Aktivitätszulage bei der letzten Beförderung eingereiht wurden, geht hervor, daß die Koliner Preise ebenso hoch, wenn nicht höher sind.

Und so meint der gefertigte Beamtenausschuß, indem er sich auf das den früheren Petitionen angeschlossene statistische Material beruft, alle Tatsachen angeführt und nachgewiesen zu haben, welche für die ausnahmsweise Einreihung der Stadt Kolin in die II. Ortsklasse der Aktivitätszulage im Sinne des § 2, Artikel II, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, maßgebend sind und hegt um so mehr die Hoffnung, daß das hohe k. k. Ministerium dieser gerechtfertigten Bitte gütig entsprechen wird, als bereits anderen Städten, deren Teuerungsverhältnisse, wenn nicht günstiger, wenigstens ebenso ungünstig sind wie in Kolin, diese Erhöhung zuteil wurde.

Wien, 18. Dezember 1913.

	Dr. Em. Formánek.
Fresl.	A. Konečný.
Klofáč.	Dr. Baxa.
Vacek.	Čech.
Padour.	Dr. Fiedler.
Dr. Velich.	Mašťálka.
Rataj.	Dr. Franta.
Stříbrný.	Dr. Funk.
Vojta.	Hyrš.
Vojna.	Fon.
Dr. Ing. Neumann.	Choc.

Vergleichungs-

der Preise der Wohnungen, der Beheizungsmaterialien, der Löhne und der

Gegenstand	Menge	Preise in Kolin von K	von h	bis K	bis h
1 Zimmer und Küche	—	350	—	450	—
2 Zimmer und Küche	—	580	—	740	—
3 Zimmer und Küche	—	780	—	940	—
4 Zimmer und Küche	—	960	—	1.180	—
Braunkohle	100 Kilogramm	1	65	1	85
Schwarzkohle	100 Kilogramm	3	40	3	60
Holz, hart	1 Raummeter	14	30	17	50
Holz, weich	1 Raummeter	13	—	16	—
Löhne der Mägde	—	20	—	38	—
Löhne der Bedienerinnen	—	16	—	26	—
Rindfleisch	1 Kilogramm	2	24	3	60
Kalbfleisch	1 Kilogramm	2	20	3	80
Schweinefleisch	1 Kilogramm	2	30	3	—
Schöpsenfleisch	1 Kilogramm	1	86	2	30
Geselchtes Fleisch	1 Kilogramm	2	90	2	20
Talg	1 Kilogramm	1	80	2	—
Fett	1 Kilogramm	2	40	2	80
Butter	1 Kilogramm	3	60	4	20
Quark	1 Kilogramm	—	88	1	20
Brot, schwarz	1 Kilogramm	—	28	—	32
Brot, weiß	1 Kilogramm	—	30	—	34
Weizenmehl 0	1 Kilogramm	—	42	—	44
Reis	1 Kilogramm	—	50	—	54
Erbsen	1 Kilogramm	—	70	—	76
Linsen	1 Kilogramm	—	60	—	80
Kartoffeln	1 Kilogramm	—	20	—	28
Eier	1/4 Schock	1	50	1	80
Milch	1 Liter	—	22	—	24

abelle

Lebensmittel in Kolin mit jenen in den Städten Chrudim, Laun und Brüx.

Preise											
in Chrudim				in Laun				in Brüx			
von		bis		von		bis		von		bis	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
270	—	330	—	360	—	480	—	192	—	384	—
550	—	750	—	560	—	660	—	420	—	600	—
750	—	920	—	800	—	960	—	560	—	800	—
920	—	1.100	—	1.100	—	1.200	—	800	—	1.000	—
—	—	1	66	1	36	1	48	—	—	—	82
—	—	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	13	—	13	—	14	—	—	—	8	—
—	—	12	—	16	—	18	—	—	—	12	—
—	—	—	—	20	—	36	—	20	—	30	—
—	—	—	—	14	—	24	—	12	—	18	—
—	—	1	96	2	16	3	20	2	08	2	16
—	—	1	94	2	20	3	80	—	—	2	40
—	—	2	40	2	40	3	20	—	—	2	80
—	—	1	80	1	92	2	40	—	—	2	—
—	—	2	45	2	80	3	60	—	—	2	80
—	—	1	96	1	60	1	80	—	—	1	46
—	—	2	24	2	16	2	64	—	—	2	80
—	—	3	40	3	60	4	40	3	60	4	—
—	—	—	60	—	60	1	28	—	—	—	32
—	—	—	28	—	28	—	32	—	—	—	30
—	—	—	30	—	32	—	36	—	—	—	32
—	—	—	42	—	40	—	44	—	34	—	37
—	—	—	40	—	52	—	56	—	48	—	64
—	—	—	33	—	56	—	60	—	—	—	48
—	—	—	56	1	—	1	30	—	—	—	64
—	—	1 *hl* = 7	20	—	18	—	22	—	—	—	11
—	—	1	50	1	50	1	80	—	—	1	50
—	—	—	24	—	22	—	24	—	28	—	30

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dürich und Genossen,

betreffend

die Zigeunerplage.

Das französische Gesetz vom 16. Juli 1912 und eine Verordnung vom 16. Februar d. J. regeln die Rechtslage von drei Kategorien von Individuen, und zwar:

1. der Hausierer,
2. der reisenden Geschäftsleute und
3. der Nomaden.

Bei uns sind die Rechtsverhältnisse der ersten zwei Kategorien teils durch die Gewerbeordnung, teils durch die gesetzlichen Vorschriften über den Hausierhandel, deren Reform wiederum Gegenstand der Beratungen in unserem Gewerbeausschusse ist, geregelt.

In der dritten Kategorie behandelt das französische Gesetz unter der Bezeichnung „Nomaden" jene vazierenden Banden, die wir unter dem Namen Zigeunerbanden kennen. Und eben dieser Teil des französischen Gesetzes enthält Bestimmungen, die den auch bei uns stets angestrebten Zweck verfolgen, die Bevölkerung, insbesondere die des flachen Landes, vor dem meistenteils verbrecherischen Tun und Treiben dieser Banden zu schützen.

Die sehr interessanten Bestimmungen des genannten französischen Gesetzes setzen vor allem fest, daß nunmehr kein „Nomade" den französischen Boden ohne eine ganz klare und einwandfreie Identifikation sowohl des Oberhauptes der Bande als auch der einzelnen Mitglieder derselben wird betreten können.

Zu diesem Zwecke muß sich die Bande bei den politischen Grenzbehörden die nötige Legitimation zum Weiterreisen verschaffen. Diese Legitimation besteht aus einem Heft, in welchem nicht nur die üblichen Angaben (Namen, Beschäftigung, Domizil, Alter usw.) enthalten sind, sondern auch anthropometrische Behelfe, so die Photographien des Anführers und aller Mitglieder der Gruppe in doppelter Ausführung, nämlich en face und en profil, dann die Fingerabdrücke beider Hände sowohl der Erwachsenen als auch der Kinder, die älter als zwei Jahre sind; außerdem alle möglichen anthropometrischen Angaben eines jeden Individuums.

Über die Banden und die ausgegebenen Legitimationen wird bei den Behörden ein genaues Register geführt, wo dieselben Angaben genau verzeichnet sind, so daß man beim Anhalten einer solchen Bande sich nach der Nummer ihrer Legitimation sofort bei der betreffenden Behörde über alles Notwendige erkundigen kann.

Ohne eine solche Legitimation darf von nun an keine Zigeunerbande ins Innere Frankreichs vordringen, und es sind alle Maßnahmen getroffen, um die Legitimationslosen über die Grenze zurückzuschaffen.

Laut den neuesten Nachrichten der französischen Presse sind es bis jetzt meistenteils die Gegenden um Lyon, Dijon, Angers und Reims, welche die größte Zahl von solchen Legitimationen, mit welchen etwa

3.500 „Nomaden" versehen wurden, ausgestellt haben. Da man in Frankreich mehr als 10.000 dieser herumvagierenden Individuen zählt, so hat es den Anschein, daß den übrigen dieser Legitimationszwang nicht zusagt und daß sich vorderhand wenigstens nach dieser Richtung hin die neue Maßregel schon bewährt.

Die Unterzeichneten sind daher der Meinung, daß dieses neue französische Gesetz in seinen Details geprüft zu werden verdiente und da die Bevölkerung unseres flachen Landes über die Zigeunerplage immerfort Klage führt, so stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, das französische Gesetz vom 16. Juli 1912 und die Verordnung vom 16. Februar d. J. einer Prüfung zu dem Zwecke zu unterziehen, ob die Bestimmungen, die darin enthalten sind auch für unsere Verhältnisse anwendbar wären und im bejahenden Falle eine diesbezügliche Gesetzesvorlage im Hause einzubringen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, am 18. Dezember 1913.

Václ. Donát.
Václav Kotlář.
Jar. Rychtera.
H. Srdínko.
Jos. Prošek.
K. Prášek.
Hyrš.
Padour.
Dr. Velich.
Dr. Zahradník.
Vojta.
Kotlant.
Antonín Rýdlo.
Viškovský.

Josef Dürich.
F. Staněk.
Jos. Švejk.
Udržal.
Špaček.
Jan Rataj.
Zdárský.
J. Sedlák.
Okleštěk.
Bukvaj.
Kulich.
Mašata.
Vacek.
Měchura.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten J. Nägele und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Völkermarkt in Kärnten in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Die Stadt Völkermarkt in Kärnten befindet sich derzeit in der IV. Klasse der Aktivitätszulagen. Mit Rücksicht auf die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt, die gewissermaßen das Reservoir für die Approvisionierung der Landeshauptstadt Klagenfurt bildet, sind folgerichtig auch die Verhältnisse in bezug auf die Beschaffung der Lebensmittel die möglichst ungünstigsten geworden, weshalb das Steigen der Lebensmittelpreise, namentlich in den letzten zehn Jahren, von Jahr zu Jahr zu konstatieren war.

Die Teuerungsverhältnisse werden aber dann noch ungünstigere, wenn während der Sommermonate der Zuzug der Fremden im Lande und insbesondere jener am Wörthersee und in den unterkärntnerischen Kurorten und Sommerfrischen sich bemerkbar macht, weil alle am Völkermarkter Wochenmarkt zum Verkauf gebrachten Viktualien und Lebensmittel dorthin ihren guten Absatz finden.

Die Lebensmittelteuerung wird zum Teil aber auch dadurch verursacht, daß die landwirtschaftliche Produktion im Bezirk infolge der Landflucht der landwirtschaftlichen Arbeiter in die nahe Landeshauptstadt und zu industriellen Unternehmungen, die sich im Bezirk in letzterer Zeit namhaft entwickelten, immer mehr und mehr zurückgeht. Dieses Übel findet auch noch seine Förderung in der Weise, daß viele bäuerliche Besitze oft nur zur Arrondierung größerer landwirtschaftlicher Güter, in einzelnen Fällen auch zu Jagdzwecken aufgekauft werden und dieserwegen naturgemäß die landwirtschaftliche Produktion eingeschränkt wird. Auch die Güterschlächterei spielt hierbei eine Rolle, da nachgewiesenermaßen durch bäuerliche Güterspekulationshyänen viele Bauernhöfe im Bezirk in ihren Besitz übergingen, einzelne Grundstücke von ihnen abverkauft, andere wieder zu Spekulationszwecken brach liegen gelassen wurden.

Alle diese Umstände begründen die fortwährende Steigerung der Lebensmittelpreise, die in einem Beispiel in bezug auf die Fleischteuerung durch untenstehenden amtlichen Ausweis der Stadtgemeinde Völkermarkt ihre authentische Bestätigung findet.

Ausweis über Durchschnittspreise des Rindfleisches von 1900 bis 1913.

Jahr		Preis
1900	Preis pro Kilogramm	1 K 08 h
1901	" " "	1 " 10 "
1902	" " "	1 " 10 "
1903	" " "	1 " 12 "
1904	" " "	1 " 20 "
1905	" " "	1 " 30 "
1906	" " "	1 " 30 "
1907	" " "	1 " 44 "
1908	" " "	1 " 30 "
1909	" " "	1 " 40 "
1910	" " "	1 " 60 "
1911	" " "	1 " 76 "
1912	" " "	1 " 80 "
1913	" " "	1 " 80 "

Stadtgemeindeamt Völkermarkt, 9. Mai 1913.

Der Bürgermeister:
Pinteritsch.

Weiters sei hierzu noch bemerkt, daß Völkermarkt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2000 die fünftgrößte Stadt Kärntens ist und keine besseren wirtschaftlichen Existenzbedingungen hat als die in die III. Klasse eingereihten Orte Ferlach und St. Veit an der Glan, die an der Bahn liegen, während Völkermarkt weit abseits von jeder Bahn liegt (der ganze Gerichtsbezirk hat keine Bahn), daher infolge der Wagen- und Brückenmautkosten und der für die Kaufleute erwachsenden Achskosten teurer als andere Orte ist und auch schwieriger versorgt wird. Dazu kommt, daß die Lebensmittel aus dem Hinterlande von Zwischenhändlern aufgekauft, und wie schon oben gesagt, nach dem nahen Klagenfurt weiterverkauft werden, so daß sie in Völkermarkt teurer sind als in der Landeshauptstadt.

Auch die Preise der Waren bei den Kaufleuten sind durchwegs höher als in Klagenfurt.

In größeren Städten sind die Beamten in der Lage, durch eine Nebenbeschäftigung in den Abendstunden ihr kärgliches Einkommen zu erhöhen, wie auch in Konsumvereinen u. dgl. sich wirtschaftlich zusammenzuschließen, im kleinen Völkermarkt, das ohnehin mangels einer Bahnverbindung wenig Anziehungskraft hat, ist das unmöglich. Dagegen ist der Beamte im kleinen Orte zum standesgemäßen Leben mit Rücksicht auf das Standesansehen viel mehr genötigt als in der größeren Stadt, wo er in der Menge verschwindet.

Die Gleichstellung der Stadt Völkermarkt mit anderen Städten und Orten, die bereits im Genuß der III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen stehen, kann nicht länger aufgeschoben werden.

Unter nachdrücklichem Hinweis auf die vorhandene Dringlichkeit erscheint die Versetzung der Stadt Völkermarkt aus der IV. in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen vollständig begründet, weshalb die Gefertigten den Antrag stellen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Völkermarkt in Kärnten in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse und dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 18. Dezember 1913.

Nagele.
Albrecht. Lutschounig.
Pirker. Kudlich.
Al. Rieger. Dr. Waldner.
Dr. Tobisch. Dr. Dinghofer.
Dr. Lodgman. Dr. Kindermann.
Kletzenbauer. W. Teltschik.
L. Pongratz. E. Kraft.
Müller. H. Hofer.
Krützner. Spies.
Dr. Hofmann. Dr. Kinz.
Dobernig. Erb.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Schlußgebarungsnachweisung für die Eisenbahnlinie Beraun—Dušnik (Nr. 1801 der Beilagen).

Mit dem Gesetze vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, Artikel XIII, wurde die Regierung ermächtigt, die ursprünglich an ein privates Konsortium konzessionierte Verbindungslinie von der Station Beraun der Böhmischen Westbahn nach Dušnik zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Prag—Dux mit dem veranschlagten, als Maximalbetrag geltenden Gesamtkostenaufwand von 1,950.000 fl. = 3,900.000 K unter der Bedingung auf Staatskosten herzustellen, daß vom Königreiche Böhmen und von den Interessenten zusammen Beiträge zu den Kosten dieses Bahnbaues im Effektivbetrage von 115.000 fl. = 230.000 K à fonds perdu geleistet werden.

Die effektiven Baukosten betrugen nur 3,639.068 K 49 h, so daß eine Ersparnis von 260.931 K 51 h resultierte. Der bedungene Interessentenbeitrag von 230.000 K gelangte zur Gänze rechtzeitig zur Abschreibung.

Die auf den Staat entfallenden Baukosten wurden im Sinne des Artikels XIII des Gesetzes vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, insoweit sie bis 31. Dezember 1900 zur Verwendung gelangten, aus dem nach Artikel III des Gesetzes vom 11. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 229, gebildeten Investitionsfonds der Böhmischen Westbahn bedeckt, die Bestreitung der ab 1. Jänner 1901 aufgelaufenen Ausgaben erfolgte im Grunde des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, aus dem unter Nr. 10 des in diesem Gesetze genehmigten Investitionsprogramme eingestellten Kredit.

Der Eisenbahnausschuß beantragt:

„Das hohe Haus wolle die vorliegende Schlußgebarungsnachweisung genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, im Dezember 1913.

Dobernig,
Obmann.

Kuranda,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Schlußgebarungsnachweisung über den Bau der Lokalbahn Lindewiese—Barzdorf (Nr. 1802 der Beilagen).

Im Sinne des mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsvertrages vom 14. März 1885, R. G. Bl. Nr. 95, wurde mit dem die Erwerbung der Bahnlinien der österreichischen Lokaleisenbahn-Gesellschaft betreffenden Gesetze vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 199, die Regierung ermächtigt, eine Abzweigung von der Station Nieder-Lindewiese der Eisenbahn Hannsdorf—Ziegenhals bis zur Reichsgrenze bei Barzdorf (Heinersdorf) mit dem veranschlagten Gesamtkostenbetrage von 3,400.000 K herzustellen, falls die von den Interessenten zu leistenden Beiträge den Wertbetrag von mindestens 400.000 K erreichen.

Laut dem vorliegenden Rechnungsabschluß betragen die Baukosten die Summe von 3,385.601 K 79 h und ergibt sich gegenüber dem vorgedachten Kostenvoranschlage eine Ersparnis von 14.398 K 21 h, wobei noch bemerkt sein soll, daß gegenüber dem vorausgesehenen Bedarfe an Fahrbetriebsmitteln eine Mehrbeschaffung von 3 Lokomotiven samt Tendern, 10 Lastwagen, 1 Draisine und 4 Bahnwagen erfolgte. Bis Ende 1906 sind an Interessentenbeiträgen 396.847 K 92 h eingegangen, wovon auf die unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen erfolgte Abtretung von Grund und Boden 25.024 K 72 h entfallen.

Da dieses Defizit an Interessentenbeiträgen durch die Ersparnis bei den staatlichen Kosten weitaus mehr als kompensiert erscheint, beantragt der Eisenbahnausschuß:

„Das hohe Haus wolle die vorliegende Schlußgebarungsnachweisung genehmigend zur Kenntnis nehmen.“

Wien, im Dezember 1913.

Dobernig,
Obmann.

Kuranda,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Schlußgebarungsnachweisung für die Lokalbahn Niklasdorf—Zuckmantel (Nr. 1803 der Beilagen).

Mit dem Gesetze vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 199, betreffend die Erwerbung der Bahnlinien der österreichischen Lokaleisenbahngesellschaft, wurde die Regierung ermächtigt zum Baue einer von der Eisenbahnlinie Hannsdorf—Ziegenhals ausgehenden Abzweigung von Niklasdorf nach Zuckmantel um den Kostenbetrag von 1,140.000 K, falls von den Interessenten Beiträge im Werte von mindestens 140.000 K geleistet werden.

Die Baukosten betrugen 1,132.331 K 43 h, somit um 7.668 K 57 h weniger als der vorausgesehene Betrag, trotzdem beim Fahrparke durch Mehranschaffung von 1 Tenderlokomotive, 14 Güterwagen, 1 Draisine und 2 Bahnwagen Mehrkosten von 93.700 K entstanden. Die Interessentenbeiträge betrugen 140.409 K 16 h, also 409 K 16 h über das bedungene Mindestausmaß.

Der Eisenbahnausschuß beantragt daher:

„Das hohe Haus wolle den vorliegenden Schlußgebarungsnachweis genehmigend zur Kenntnis nehmen.“

Wien, im Dezember 1913.

Dobernig,
Obmann.

Kuranda,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Schlußgebarungsnachweisung für die Lokalbahn Haugsdorf—Weidenau (Nr. 1804 der Beilagen).

Im Artikel XV des Gesetzes vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, wurde die Regierung ermächtigt, eine Lokalbahn von Haugsdorf nach Weidenau auf Staatskosten um den Gesamtkostenbetrag von 454.000 K herzustellen, falls von dem Herzogtum Schlesien und den Interessenten Beiträge in der Höhe von 90.000 K beigesteuert werden.

Die aufgelaufenen Baukosten betrugen 428.451 K 76 h, wodurch der gesetzliche Maximalbetrag um 25.548 K 24 h unterschritten erscheint. Der bedungene Interessentenbeitrag von 90.000 K erscheint durch eine Zahlung des Landes Schlesien von 30.000 K und eine solche der Stadt Weidenau von 60.000 K als abgeleistet.

Der Eisenbahnausschuß beantragt sohin:

„Das hohe Haus wolle die vorliegende Schlußgebarungsnachweisung genehmigend zur Kenntnis nehmen.“

Wien, im Dezember 1913.

Dobernig,
Obmann.

Kuranda,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Schlußgebarungsnachweisung für die Lokalbahn Barzdorf—Jauernig (Nr. 1805 der Beilagen).

Mit dem Gesetze vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, wurde die Regierung ermächtigt, eine Lokalbahn von Barzdorf nach Jauernig auf Staatskosten um den Betrag von 492.000 K unter der Bedingung herzustellen, daß von den Interessenten ein Beitrag von 100.000 K geleistet werde.

Die faktischen Baukosten betrugen 481.680 K 02 h, daher dem Maximalbaukredit gegenüber um 10.319 K weniger. Nachdem das Land Schlesien einen Beitrag von 40.000 K und die Stadt Jauernig einen solchen von 60.000 K geleistet hat, erscheinen auch die Interessentenbeiträge in der bedungenen Höhe als abgestattet.

Der Eisenbahnausschuß beantragt daher:

„Das hohe Haus möge die vorliegende Schlußgebarungsnachweisung genehmigend zur Kenntnis nehmen.“

Wien, im Dezember 1913.

Dobernig,
Obmann.

Kuranda,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Unterrichtsausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Dr. Roller, Dr. Schreiner, Kasper, Goll und Genossen, betreffend die Verstaatlichung der Bezirksschulinspektoren (412 der Beilagen, XXI. Session).

Die Anstellung der Bezirksschulinspektoren war bisher mit Ausnahme von Galizien eine provisorische. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden und nach dessen §§ 1, beziehungsweise 9 bis 13 die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen zu einer staatlichen Angelegenheit gestempelt wurde, enthält ebensowenig als das zur Durchführung dieses Gesetzes ergangene Gesetz vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Systemisierung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräten, ausdrückliche Bestimmungen über die Anstellung der Bezirksschulinspektoren. Lediglich im § 5 des letzteren Gesetzes wird angeordnet, daß die Reisekosten- und Diätenpauschalbeträge für die Bezirksschulinspektoren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang dieser Funktionäre der Minister für Kultus und Unterricht zu bestimmen hat.

Die Bestellung der Bezirksschulinspektoren wurde zuerst durch die auf Grund der §§ 14 und 15 des erstzitierten Gesetzes erlassene Ministerialverordnung vom 10. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 19, womit provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht getroffen wurden, geregelt. Wie der Punkt 5 dieser Ministerialverordnung festsetzt, werden zur Unterstützung der politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise der Stadtgemeinden mit eigenem Gemeindestatut in den didaktisch-pädagogischen Schulangelegenheiten, dann zur Vornahme der Schulvisitation vom Ministerium für Kultus und Unterricht provisorische Bezirksschulinspektoren ernannt, welche Diätenpauschalbeträge aus Staatsmitteln erhalten.

Ähnliche Bestimmungen wurden auch in die für die einzelnen Länder auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, erlassenen Schulaufsichtsgesetze aufgenommen. Nach den Bestimmungen dieser Gesetze wird die dem Staate zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen des Schulbezirkes in bezug auf Erziehung und Unterricht zunächst durch den Bezirksschulinspektor ausgeübt, die Ernennung erfolgt entweder für eine in der Regel mit sechs Jahren (in Oberösterreich mit drei Jahren) bemessene Funktionsperiode oder (wie in Böhmen) ohne zeitliche Beschränkung.

Die provisorischen Bezirksschulinspektoren verbleiben nach dem heute geltenden Rechtszustande in ihren bisherigen Bezügen, die Kosten ihrer Supplierung werden bei Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer vom betreffenden Landesschul- beziehungsweise Normalschulfonds, bei Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, dann der staatlichen Übungsschullehrer aus Staatsmitteln bestritten. Die meisten Schulaufsichtsgesetze enthalten ferner die Bestimmung, daß Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen oder der nicht vom Staate erhaltenen Mittelschulen zum Amte eines Bezirksschulinspektors nur mit Zustimmung derjenigen berufen werden können, welche die betreffende Schule erhalten.

Dieser Rechtszustand konnte die zum Amte eines Bezirksschulinspektors berufenen Lehrpersonen, insbesondere die aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer auf die Dauer nicht befriedigen. Denn abgesehen von den aus der derzeitigen labilen Stellung der provisorischen Bezirksschulinspektoren für diese selbst sich ergebenden Konsequenzen, wird es von ihnen besonders schwer empfunden, daß sie vom Staate zur Ausübung einer so wichtigen staatlichen Funktion herangezogen werden, ohne staatlicherseits auch nur das geringste Entgelt zu erhalten oder für sich und ihre Hinterbliebenen eine besondere Versorgung zu sichern. Das vom Staate gewährte Reisekosten- und Diätenpauschale kommt diesfalls nicht in Betracht, da dasselbe in der Regel so bemessen ist, daß damit die bei den Inspektionen sich notgedrungen ergebenden Auslagen kaum bestritten werden können.

Tatsächlich haben sich die Erwartungen, die in die provisorische Bestellung der Bezirksschulinspektoren gesetzt wurden, nicht erfüllt, es sind vielmehr die Nachteile, welche die zeitlich bemessene Berufung mit sich brachte, so fühlbar geworden, daß sich bereits vor Jahren Bestrebungen geltend machten, welche auf die Regelung dieser Verhältnisse abzielten. So wurde in der X. Session des Reichsrates von der Regierung der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestellung von Bezirksschulinspektoren, am 4. Mai 1889 im Abgeordnetenhause eingebracht, demzufolge als Bezirksschulinspektoren sukzessive besondere Schulaufsichtsbeamte bestellt werden sollten. Dieser Gesetzentwurf wurde in weiterer Folge dem Budgetausschusse zugewiesen, ohne jedoch später im Plenum in Verhandlung gezogen zu werden.

In der XI. Session des Reichsrates brachten im Jänner 1892 die Abgeordneten Graf Piniński und Genossen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bestellung von Bezirksschulinspektoren, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, ein, welcher die verfassungsmäßige Genehmigung gefunden hat und als Gesetz vom 8. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 92, die Allerhöchste Sanktion erhielt. Auf Grund dieses Gesetzes werden in Galizien die Bezirksschulinspektoren als definitive Staatsbeamte der IX., beziehungsweise VIII. Rangklasse angestellt.

Nach Begründung des Reichsbundes der österreichischen Bezirksschulinspektoren setzte in interessierten Kreisen mit allem Nachdruck eine Bewegung, betreffend definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, ein. Die Bezirksschulinspektoren formulierten ihre Wünsche in einer eingehend motivierten Denkschrift, mit welcher sie sich an alle maßgebenden Faktoren um Unterstützung ihrer Bestrebungen wandten.

In der XIX. Session des Reichsrates brachten zunächst die Abgeordneten Dr. Demel, Dobernig, Marckhl, Dr. Roller, Dr. Sommer und Genossen, dann die Abgeordneten Šilinger und Genossen, Keschmann, Skedl und Genossen, ..., Zaunegger und Genossen, dann Pacher, Kasper, Dr. Sommer und Genossen Anträge, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, ein, denen in der XX. Session die Anträge der Abgeordneten Pacher, Kasper, Dr. Sommer und Genossen, der Abgeordneten Zaunegger und Genossen, Marckhl, Wastian, Dr. Stölzel, Einspinner und Genossen, Eduard v. Stransky und Genossen, endlich auch der von den Abgeordneten v. Guggenberg, Dr. Schoepfer, Noggler und Genossen am 26. Juli 1911 eingebrachte Antrag, betreffend die definitive Anstellung und Regelung der finanziellen Lage der k. k. Bezirksschulinspektoren in Tirol, folgten.

In der XXI. Session wurde von den Abgeordneten Dr. Roller, Dr. Schreiner, Kasper, Goll und Genossen ein Initiativantrag, betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur definitiven Anstellung der Bezirksschulinspektoren, eingebracht, welcher dem Unterrichtsausschuß zur Berichterstattung zugewiesen wurde. Im Ausschuß wurden über die gesamten Materien der einschlägigen Fragen in zahlreichen Sitzungen umfassende Debatten abgeführt. Um sich der Zustimmung der Regierung zu etwaigen Beschlüssen des Ausschusses im vorhinein zu vergewissern, wurde der Referent beauftragt, sich mit der Regierung wegen Formulierung eines bezüglichen Gesetzentwurfes in das Einvernehmen zu setzen.

An den von der Regierung als das weitestgehende Zugeständnis bezeichneten Bestimmungen glaubte jedoch der Referent, im Interesse des Standes einige nicht besonders ins Gewicht fallende Änderungen vornehmen zu sollen. Dieser vom Referenten fertiggestellte Entwurf hat in der nunmehr vorliegenden Fassung die Zustimmung des Ausschusses gefunden und wird derselbe dem hohen Hause zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet.

Der § 1 des Entwurfes regelt den Vorgang bei der Anstellung der als Bezirksschulinspektoren wirkenden Lehrpersonen zu definitiven, staatlich besoldeten Bezirksschulinspektoren. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze über den Vorgang bei der Ernennung der Bezirksschulinspektoren und in der Absicht, den gegenwärtigen Rechtszustand bei der Auswahl der einzelnen zum Amte eines Bezirksschulinspektors zu berufenden Funktionäre nicht wesentlich zu verschieben, wurde dem Wortlaute dieses Paragraphen eine vom § 1 des Gesetzes, betreffend die definitive Anstellung von Bezirksschulinspektoren für Galizien, abweichende Fassung gegeben.

In demselben kommt der Grundsatz zum Ausdruck, daß zu definitiven, staatlich besoldeten Bezirksschulinspektoren nur diejenigen provisorischen Bezirksschulinspektoren ernannt werden können, die diese Funktion

nicht in Nebenverwendung versehen und die im Schulaufsichtsdienste bereits eine in jeder Hinsicht zufriedenstellende Verwendung in der Dauer von mindestens drei Jahren zurückgelegt haben. Auch das Vorschlagsrecht des betreffenden Landesschulrates, für dessen Verwaltungsgebiet der betreffende Bezirksschulinspektor ernannt werden soll, wird ausdrücklich gewahrt.

Um endlich der Regierung die Möglichkeit zu bieten, die Durchführung dieser Aktion der jeweiligen budgetären Lage anzupassen, wurde in diesem Paragraphen die Bestimmung aufgenommen, daß mit der Übernahme in den Staatsdienst nur sukzessive nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vorzugehen sein wird.

Anlangend den § 2 wäre zu bemerken, daß es hinsichtlich der rangklassenmäßigen Stellung der Bezirksschulinspektoren notwendig erschien, von vornehrein zwei Gruppen zu unterscheiden: einerseits die dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen Bezirksschulinspektoren, hinsichtlich welcher, um eine etwaige materielle Verkürzung derselben hintanzuhalten, auch nach ihrer Ernennung zu Bezirksschulinspektoren die für Lehrkräfte an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin in Geltung bleiben müssen, andrerseits die aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der Übungsschullehrer hervorgegangenen Bezirksschulinspektoren, die nunmehr nach den für sie günstigeren, für Staatsbeamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden sollen. Hinsichtlich der ersteren Kategorie der früheren Professoren werden sonach in betreff der Vorrückung in höhere Bezüge sowie der Beförderung in höhere Rangklassen selbstverständlich auch die Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik in Anwendung zu kommen haben. Die Ernennung der Bezirksschulinspektoren der zweiten Gruppe wird in die IX. Rangklasse der Staatsbeamten erfolgen und soll dem Unterrichtsminister das Recht eingeräumt werden, die Hälfte dieser Inspektoren in die VIII., beziehungsweise VII. Rangklasse zu befördern.

Im § 3 werden Bestimmungen hinsichtlich der Ausgleichung etwaiger, in Konsequenz der in den einzelnen Ländern geltenden Lehrergehaltsnormen zuungunsten eines Bezirksschulinspektors sich ergebenden Differenzen zwischen den bisherigen Lehrerbezügen und jenen von Staatsbeamten getroffen. Diese Ausgleichung wird im Wege der Gewährung von Personalzulagen gefunden werden. Detailliertere Bestimmungen in dieser Hinsicht glaubte der Ausschuß insbesondere im Hinblick auf die außerordentliche Mannigfaltigkeit der hier in den verschiedenen Ländern in Betracht kommenden Verhältnisse, welche die Erlassung eventueller gesetzlicher Vorschriften in dieser Richtung überaus erschweren, nicht in das Gesetz aufnehmen, sondern dieselben der Festsetzung im Verordnungswege überlassen zu sollen.

Der § 4 gibt eine Richtschnur für die Bemessung der einzelnen Reisekosten- und Diätenpauschalien und trifft durch eine besondere Bestimmung Vorsorge, daß die dem Bezirksschulinspektor aus Anlaß besonderer auswärtiger Amtsverrichtungen zukommenden Reisegebühren und Diäten nicht aus dem für die Inspektionstätigkeit bestimmten Reisekosten- und Diätenpauschale zu bestreiten sind.

Im § 5 wird die tunlichste Entlastung der Bezirksschulinspektoren von Kanzleiarbeiten angeordnet, um zu verhindern, daß dieselben ihrer eigentlichen, auf pädagogisch-didaktischem Gebiete liegenden Tätigkeit entzogen werden.

Der § 6 des Entwurfes regelt die Versetzung eines definitiven Bezirksschulinspektors in den Ruhestand. Im Hinblick auf die, wie schon oben erwähnt, in manchen Ländern zuungunsten einzelner Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sich ergebenden Differenzen zwischen deren früheren Bezügen als Lehrperson und den Staatsbeamtenbezügen mußte in diesem Paragraphen insbesondere der allgemeine Grundsatz ausgesprochen werden, daß bei der Bemessung des Ruhegenusses eines solchen Bezirksschulinspektors, beziehungsweise der Versorgungsgenüsse seiner Witwe und seiner Waisen auf die Höhe jener Versorgungsgenüsse Bedacht zu nehmen wäre, welche ihm aus seinem früheren Dienstverhältnisse als Lehrperson im Zeitpunkte seiner Übernahme in den Staatsdienst gebührt hätten.

Im übrigen soll durch die Bestimmungen dieses Paragraphen zum Ausdrucke gebracht werden, daß alle Bezirksschulinspektoren bei der Versetzung in den Ruhestand nach den jeweiligen Vorschriften für Staatsbeamte zu behandeln sein werden und daß auch die speziellen für das staatliche Lehrpersonal geltenden gesetzlichen Normen auf die aus dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen definitiven Bezirksschulinspektoren nicht anwendbar sind.

Der § 7 enthält die der gegenwärtigen Rechts- und Gesetzeslage in Galizien Rechnung tragenden Bestimmungen.

Anlangend die finanzielle Tragweite dieser Aktion, so wurde aus den von der Regierung zur Verfügung gestellten Materialien festgestellt, daß gegenwärtig rund 330 Bezirksschulinspektoren in Verwendung stehen. Wenn bei Berechnung der infolge der definitiven Anstellung der Bezirksschulinspektoren als Staatsbeamte zu gewärtigenden Kosten davon ausgegangen wird, daß höchstens ein Fünftel der Gesamtanzahl

aller Bezirksschulinspektoren dem Stande der Mittelschullehrer entnommen wird, so kämen etwa 66 Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Mittelschullehrer, ferner 264 aus jenem der Volks- und Bürgerschullehrer (einschließlich der Übungsschullehrer) in Rechnung zu setzen. Es würden sich diesfalls nach beiläufiger Schätzung nachfolgende Daten ergeben:

Für 66 Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Mittelschullehrer (unter Annahme der VIII. Rangklasse, der dritten Quinquennalzulage, dann der dritten Ortsklasse der Aktivitätszulagen) an Gehalt: 303.600 K, an Aktivitätszulagen 54.648 K, zusammen sohin 358.248 K.

Für 264 Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer: für 132 Bezirksschulinspektoren in der VIII. Rangklasse der Staatsbeamten (unter Annahme der zweiten Gehaltsstufe und der dritten Ortsklasse) an Gehalt 528.000 K, an Aktivitätszulagen 109.296 K, zusammen 637.296 K.

Für 132 Bezirksschulinspektoren der IX. Rangklasse der Staatsbeamten (unter Annahme der dritten Gehaltsstufe und der dritten Ortsklasse), an Gehalt 422.400 K, an Aktivitätszulagen 95.040 K, zusammen mithin 517.440 K. Es würde sich daher, wenn alle gegenwärtig kreierten Bezirksschulinspektorposten definitiv durch Staatsbeamte besetzt werden sollten, ein Zustand, der aber infolge der vorgesehenen Provisorien niemals eintreten wird, ein Gesamtaufwand von 1,512.984 K ergeben, dem gegenüber jedoch (gemäß dem Staatsvoranschlage pro 1913) ein Ersparnis an Substitutionskosten von 420.073 K in Abfall käme, so daß im Maximum mit einem beiläufigen jährlichen Nettoerfordernisse von 1,092.911 K gerechnet werden müßte. Zu diesem, wie erwähnt, nur approximativ festzusetzenden Gesamtaufwande kämen noch das Mehrerfordernis für die Beförderung einzelner Bezirksschulinspektoren in die VII. Rangklasse, sowie das Erfordernis für einzelne im Sinne des § 3 des Gesetzentwurfes in verschiedenen Ländern zu gewährenden Personalzulagen, deren Höhe jedoch dermalen auch nicht annähernd fixiert werden könnte.

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1913 wurde ein Pauschalerfordernis zur fallweisen Bestellung staatlich besoldeter Bezirksschulinspektoren im Betrage von 200.000 K mit der Verwendungsdauer bis Ende 1914 angesprochen.

Im Staatsvoranschlage für das erste Halbjahr 1914 ist leider kein besonderer Betrag eingestellt und wird es Sache des hohen Hauses sein, die Regierung zu veranlassen, für das erste Halbjahr 1914 mindestens einen Betrag von 100.000 K einzusetzen.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Gesetzentwurfe in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Wien, 18. Dezember 1913.

Dr. Tobolka,
Obmann.

Josef Kasper,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die als Bezirksschulinspektoren wirkenden Lehrpersonen, die diese Funktion nicht in Nebenverwendung versehen, werden nach Ablauf einer im Schulaufsichtsdienste zugebrachten, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung in der Dauer von mindestens drei Jahren sukzessive, nach Maßgabe der alljährlich im Staatsvoranschlage anzusprechenden und verfassungsmäßig bewilligten Mittel, als definitive Bezirksschulinspektoren angestellt.

Die Anstellung vollzieht der Minister für Kultus und Unterricht auf Vorschlag des betreffenden Landesschulrates.

§ 2.

Die aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der Übungsschullehrer hervorgegangenen Bezirksschulinspektoren werden in die IX. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht und in Hinkunft nach den für Staatsbeamte jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Der Unterrichtsminister kann diese Bezirksschulinspektoren in die VIII., beziehungsweise VII. Rangklasse befördern; jedoch darf die Anzahl der in der VIII. und VII. Rangklasse stehenden Bezirksschulinspektoren nicht die Hälfte der staatlich angestellten Bezirksschulinspektoren überschreiten.

Auf die dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen

Bezirksschulinspektoren finden auch nach ihrer Ernennung zu definitiven Bezirksschulinspektoren mit der im § 6 bestimmten Ausnahme die für die Lehrkräfte an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten jeweilig geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 3.

Wenn sich bei der definitiven Anstellung eines Bezirksschulinspektors zwischen seinen bisherigen Lehrerbezügen einerseits und den ihm in der Eigenschaft als Bezirksschulinspektor zukommenden Bezügen andrerseits eine Differenz zum Nachteile des Bezirksschulinspektors ergibt, so wird ein derartiger Ausfall durch eine nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge entsprechend einzuziehende Personalzulage ausgeglichen.

Durch Verordnung wird bestimmt, welche Bezüge bei Bemessung der Personalzulage in Anschlag zu bringen sind und inwieweit Bezirksschulinspektoren, welche in ihrem früheren Dienstverhältnisse noch Anspruch auf Gehaltserhöhungen hatten, die bewilligte Personalzulage auch bei Erlangung höherer Bezüge zu belassen ist.

§ 4.

Bei der im Verordnungswege vorzunehmenden Bemessung des Reisekosten- und Diätenpauschales der Bezirksschulinspektoren ist auf die Anzahl der Schulen und Klassen (Kindergärten, Kinderbewahranstalten, verschiedene Kurse), auf die Kommunikationsverhältnisse und die Ausdehnung des Inspektionsgebietes Rücksicht zu nehmen.

Bei kommissionellen Verhandlungen und außerordentlichen Delegierungen außerhalb des Dienstortes gebühren den Bezirksschulinspektoren die ihrer Rangklasse entsprechenden Reisegebühren und Diäten.

§ 5.

Die Bezirksschulinspektoren sind von Kanzleigeschäften durch Bestellung der erforderlichen Hilfskräfte zu entlasten.

§ 6.

Die in der Eigenschaft als definitiver Bezirksschulinspektor zugebrachten Dienstjahre werden bei der Pensionsbehandlung der Bezirksschulinspektoren als Staatsbeamtenjahre angerechnet. Bei der Pensionsbehandlung der dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen definitiven Bezirksschulinspektoren finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, sowie hinsichtlich der in der Eigenschaft als definitiver Bezirksschulinspektor zugebrachten Dienstjahre die Bestimmungen des § 1, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes keine Anwendung.

Hinsichtlich der aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der Übungsschullehrer hervorgegangenen Bezirksschulinspektoren hat der Grundsatz zu gelten, daß der Ruhegenuß eines solchen Bezirksschulinspektors nicht geringer sein darf als derjenige, der ihm auf Grund des früheren Dienstverhältnisses gebührt hätte, falls er im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor in den Ruhestand versetzt worden wäre, und daß auch das Ausmaß der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach solchen Bezirksschulinspektoren nicht geringer sein darf als die Versorgungsgenüsse, die ihnen zugefallen wären, wenn der Gatte, beziehungsweise der Vater im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor gestorben wäre.

Die im Schuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für die Pension anrechenbare Dienstzeit wird den Bezirksschulinspektoren bei der Übernahme in den Ruhestand voll in Anrechnung gebracht. Eine Nachzahlung von Pensionsbeiträgen durch den Bezirksschulinspektor findet nicht statt, jedoch sind die von den Bezirksschulinspektoren in der Eigenschaft als Volks- oder Bürgerschullehrer zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge von den in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen.

§ 7.

Das Gesetz vom 8. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 92, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, betreffend die Bestellung der Bezirksschulinspektoren, sowie die auf diesen Gegenstand sich beziehenden besonderen Bestimmungen des galizischen Landesgesetzes vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, betreffend den Landesschulrat, werden durch dieses Gesetz in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

Insofern jedoch in diesem Gesetze für die Bezirksschulinspektoren materiell günstigere Bestimmungen getroffen werden, finden dieselben auch auf die Bezirksschulinspektoren im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau Anwendung.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Resolutionsanträge des Ausschusses.

„1. Die Bezirksschulinspektoren sind nach Tunlichkeit dem Volks- und Bürgerschullehrerstande und aus den Lehrpersonen der Lehrerbildungsanstalten zu entnehmen."

„2. Die Regierung wird beauftragt, sich sofort mit den einzelnen Landesschulbehörden ins Einvernehmen zu setzen, damit die geheime Qualifikation der Volks- und Bürgerschullehrer aufgehoben und denselben das Beschwerderecht zugestanden werde."

Minoritätsanträge.

Zu § 1.

I. Minoritätsvotum Konečný.

Die Bezirksschulinspektoren werden aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer und der Lehrpersonen der Lehrerbildungsanstalten nach durchgeführter Konkursausschreibung vom Landesschulrate auf Grund eines Ternavorschlages des betreffenden Bezirksschulrates für die Funktionsdauer der Bezirksschulbehörde ernannt und vom Minister für Kultus und Unterricht bestätigt. Der Bezirksschulrat erstattet seinen Ternavorschlag in kollegialischer Beratung. Die Landesschulbehörde ist an den Ternavorschlag gebunden.

Die Bestimmungen über das Konkursverfahren sowie auch über die Qualifikation der Bewerber, die Rechte und Pflichten der Bezirksschulinspektoren werden durch die Landesgesetzgebung getroffen.

A. Konečný.
Jos. Švejk.
Dr. Velich.
Bradáč Boh.

II. Minoritätsvotum Glöckel.

Die Bezirksschulinspektoren werden in der Regel aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer und den Lehrkräften der Lehrerbildungsanstalten nach durchgeführter Konkursausschreibung vom Minister für Kultus und Unterricht auf Grund eines Gutachtens des Plenums des betreffenden Bezirksschulrates und eines Ternavorschlages der Landesschulbehörde, an den der Minister gebunden ist, provisorisch ernannt.

Nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung wird die definitive Anstellung vollzogen.

Die Bestimmungen über das Konkursverfahren sowie auch über die erforderliche Qualifikation der Bewerber und über die Rechte und Pflichten der Bezirksschulinspektoren werden im Verordnungswege geregelt.

Glöckel.
Leuthner.
Hillebrand.

Zu § 2, 2. Absatz.

I. Minoritätsvotum Reger.

Der § 2 des Antrages der Abgeordneten Dr. Roller, Dr. Schreiner, Kasper, Goll und Genossen ist als dritter Absatz des § 1 oder als § 2 einzuschalten. Er lautet: „Jedem Bezirksschulinspektor wird ein Inspektionsbezirk zugewiesen, in welchem er das Volksschulwesen zu beaufsichtigen hat. Dieser Inspektionsbezirk kann entweder einen oder mehrere Schulbezirke umfassen. Wenn es die Verhältnisse erfordern, so können in ein und demselben Schulbezirke auch mehrere Bezirksschulinspektoren bestellt werden. Es dürfen jedoch einem Bezirksschulinspektor immer nur Schulen derselben Unterrichtssprache zugewiesen werden."

Weiter ist am Schlusse dieses Paragraphen als besonderer Absatz folgender Zusatz anzufügen: „Die utraquistischen Schulen, das sind die Schulen mit zweierlei Unterrichtssprachen, sind nur jenem Bezirksschulinspektor, der die Aufsicht über die Schulen mit jener Unterrichtssprache innehat, in welcher der Anfangsunterricht in der betreffenden Schule erteilt wird, zuzuweisen."

T. Reger.
Dr. Kolessa.
Dr. Smal-Stocki.

II. Minoritätsvotum Konečný.

Außerdem bekommen die Bezirksschulinspektoren eine Funktionszulage, welche in den ersten fünf Jahren 500 K, in den folgenden fünf Jahren 1000 K und in den weiteren Jahren 1500 K jährlich beträgt und in die Pension eingerechnet wird.

A. Konečný.
Jos. Švejk.
Dr. Velich.
Bradáč Boh.
Dr. Lukavský.

Zu § 4.

Minoritätsvotum Konečný.

Den Bezirksschulinspektoren gebührt weiter ein Reise- und Diätenpauschale, welches nach der Anzahl der Schulen und Klassen (Kinderbewahranstalten, Kindergärten und verschiedene Kurse mit inbegriffen), die dem Bezirksschulrate zur Aufsicht zugewiesen sind, bemessen wird und pro Schule (Expositur, einzelnen Kurs) mindestens 15 K und für jede stabilisierte Klasse 6 K beträgt.

Besonders schwierige Kommunikationsverhältnisse des Inspektionsgebietes bilden einen triftigen Grund zur Bemessung eines höheren Reise- und Diätenpauschales, dessen Höhe dem Ermessen der Landesschulbehörde überlassen wird.

A. Konečný.
Jos. Švejk.
Dr. Velich.
Dr. Lukavský.
Bradáč Boh.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag

zu dem

Berichte des Unterrichtsausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Koller, Dr. Schreiner, Kasper, Goll und Genossen, betreffend die Verstaatlichung der Bezirksschulinspektoren (412 der Beilagen, XXI. Session).

Minoritätsvotum des Abgeordneten Glöckel und Genossen.

Zu § 2.

„Nach längstens sieben Jahren definitiver Verwendung rücken diese Bezirksschulinspektoren in die Bezüge der VIII. und längstens nach weiteren zehn Dienstjahren in die Bezüge der VII. Rangklasse vor."

Glöckel.
Volkert.
Hillebrand.
Reger.
Leuthner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bodirsky und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Leipnik in die dritte Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten und Staatsdiener.

Trotzdem sich die Lebensverhältnisse ganz außerordentlich verteuert haben und die Vorbedingungen für die Einreihung der Stadt Leipnik in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse längst gegeben sind, hat sich hierzu das hohe Ministerium bisher nicht entschlossen.

Diese Nichtberücksichtigung der Stadt Leipnik hat die von den k. k. Staatsbeamten daselbst gehegten Hoffnungen, ihre Notlage, in welche sie durch die Teuerung aller zum Leben notwendigen Bedarfsartikel versetzt worden sind, teilweise lindern zu können, zunichte gemacht.

Die Stadt Leipnik zählt rund 7000 Einwohner und liegt an der Hauptstrecke der Nordbahn.

An Industrie hat Leipnik 2 Brauhäuser, 1 Mälzerei, 1 Dampfsägewerk, 2 Hunyawarenfabriken, 1 Posamenteriefabrik, 2 Ziegeleien, 1 Zündhölzelfabrik und 2 Maschinenfabriken.

An Schulen sind vorhanden: 2 Landesrealschulen, 1 Mädchenbürgerschule, 2 Knaben- und 2 Mädchenvolksschulen und 1 Taubstummeninstitut.

Der Handel ist bedeutend entwickelt, wozu die günstige Lage der Stadt an der Bahnstrecke viel beiträgt; doch gerade dadurch verteuern sich die Lebensmittel in der Stadt ganz besonders, da ein sehr starker Export der Konsumartikel, insbesondere nach Olmütz und Mährisch-Ostrau und vor allem andern nach Wien um sich greift.

An Ämtern sind vorhanden: Bezirksgericht, Evidenzkataster, Steueramt, Bahnstation, Postamt, Finanzwachabteilung, städtisches Gemeindeamt, gräflich Althansche Gutsverwaltung.

An Geldinstituten führen wir 2 Spar- und Vorschußkassen und 1 Raiffeisenkasse.

An Humanitätsanstalten: 1 städtisches Spital.

Diese Gründe sind deshalb zu erwähnen, da die Stadt Leipnik der natürliche Kultur- und Einkaufsmittelpunkt der weiten Umgebung ist, welche einen lebhaften Verkehr mit der Stadt und den landwirtschaftlichen Unternehmungen hat.

Am schlechtesten sind wohl die Wohnungsverhältnisse, denn in Leipnik gibt es wenig und verhältnismäßig teure Wohnungen. Der Mietzins in alten Häusern, welche zumeist niedrig und feucht sind — gebaut werden wegen der hohen Umlagen keine neuen Zinshäuser — schwankt nach der Größe der Zimmer. Die genaueren Daten bringt beiliegender Ausweis. Die Mietzinse erreichten diese Höhe erst in den letzten zehn Jahren infolge Errichtung zweier Realschulen, des Taubstummeninstitutes und Erweiterung der Volksschulen.

Die Dienstmädchen erhalten einen Lohn von 18 bis 26 K samt ganzer Verpflegung.

Die Gewerbetreibenden und Handelsleute verteuern ihre Erzeugnisse mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung der Rohstoffe und nur der Staatsbeamte muß bei gleichem Gehalte kümmerlich sich fortfretten. Es muß noch bemerkt werden, daß die Mietzinse jedes Jahr durch Zuschläge größer werden.

Im Jahre 1912 hat das k. k. Steueramt eingehoben:

Landesumlage	61 Prozent, beziehungsweise 67 Prozent,	
Straßenumlage . . .	59	„
Gemeindeumlage . . .	126	„

Wenn man erwägt, daß die Häuser in Leipnik durchwegs der Hauszinssteuer unterliegen, ist die Höhe der Zuschläge, welche zumeist die Wohnungen der Staats- und Landesbeamten und der Lehrer treffen, wirklich eine überaus große im Vergleiche zu den Städten mit Hausklassensteuer.

Wie allgemein bekannt, ist heutzutage in den Wohnungs- und Lebensverhältnissen gar kein Unterschied zwischen den Städten mit einer größeren Einwohnerzahl und Leipnik. Es ist auch sichergestellt, daß die Einwohner von Proßnitz, Kremsier, Sternberg verhältnismäßig billiger und in moderneren Häusern leben als die Staatsbeamten in Leipnik, trotzdem sind die Städte auf Grund einer größeren Zahl der Bevölkerung in eine höhere Klasse der Aktivitätszulage als Leipnik eingereiht. In Leipnik reicht die Aktivitätszulage kaum zur Bestreitung des Mietzinses, um so weniger gewährt sie eine Deckung für das übermäßig teure Leben. Der durch die Einreihung in die dritte Ortsklasse erwachsende jährliche Mehraufwand würde laut beigeschlossener Nachweisung den verhältnismäßig niedrigen Betrag von 1505 K ausmachen.

Zum Nachweise aller dieser Umstände wird der Ausweis A über die Wohnungspreise in Leipnik und der Ausweis B über den jährlichen Mehraufwand gegenüber der derzeitigen Aktivitätszulage beigelegt.

/A. B.

Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Leipnik in die dritte Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten unverzüglich einzureihen."

In formaler Hinsicht wird der Antrag gestellt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Dr. Bodirsky.

Felzmann.	W. Teltschik.
F. Bernt.	K. Schürl.
Dr. Dinghofer.	A. Seidel.
Dr. Herold.	Licht.
Sommer.	Jesser.
Heine.	Dr. Kinz.
Albrecht.	Dr. Mühlwerth.
F. Wagner.	Erb.
Kopp.	Lößl.
Kasper.	F. Seidl.
Wedra.	Al. Rieger.
Dr. Schürff.	Glöckner.
A. F. Beyer.	d'Elvert.

Abschrift.

Ausweis A

über die Wohnungspreise in der Stadt Leipnik.

1 Zimmer	280 K
1 „ , 1 Küche	340 „
1 „ , 1 Kabinett, 1 Küche	420 „
1 „ , 2 Kabinette, 1 Küche	560 „
2 „ , 1 Kabinett, 1 Küche	600 „
2 „ , 2 Kabinette, 1 Küche	680 „
3 „ , 1 Kabinett, 1 Küche	760 „
4 „ , 1 „ , 1 „	1.000 „
Dienstbotenlohn	24 „
Bedienerin	12 „

Franz Kunovsky m. p.

Abschrift.

Nachweisung B

über den erwachsenden jährlichen Mehraufwand an Aktivitätszulagen der k. k. Staatsbeamten in Leipnik bei Einreihung der Stadt in die III. Aktivitätszulagenklasse (nach dem Stande Ende November 1913.)

Charakter	Rangklasse	Bisherige (IV.) Aktivitätszulage	Höhere (III.) Aktivitätszulage	Daher mehr	Anmerkung
		Kronen			
Bezirksgericht:					
Landesgerichtsrat	VII.	805	966	161	
Richter	IX.	600	720	120	
"	IX.	600	720	120	
"	IX.	600	720	120	
Oberoffizial	IX.	600	720	120	
Offizial	X.	480	576	96	
Kanzlist	XI.	360	432	72	
"	XI.	360	432	72	
Steueramt:					
Verwalter	IX.	600	720	120	
"	IX.	600	720	120	
Assistent	XI.	360	432	72	
"	XI.	360	432	72	
"	XI.	360	432	72	
"	XI.	360	432	72	
K. k. Finanzwachbezirks-Kontrollsleitung:					
Kommissär	X.	480	576	96	
Gesamtmehraufwand pro Jahr				1.505 K.	

Leipnik, 17. Dezember 1913.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Gustav Bodirsky, Al. Rieger, Teltschik, Dr. Sommer und Genossen,

betreffend

die Einrichtung einer Automobillinie von Weißkirchen über Bodenstadt nach Stadt Liebau.

Wer die Verhältnisse im Lande Mähren wohl einigermaßen kennt, wird wissen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in jenem Teil Nordmährens, welcher die Gerichtsbezirke Hof, Stadt Liebau und den südlich davon gelegenen Teil um Bodenstadt umfaßt, seit Jahrzehnten unter einer ganz außerordentlichen Depression leidet, so daß, abgesehen von den andauernd schwierigen, für die Bevölkerung schon unerträglichen Erwerbsverhältnissen, geradezu eine erschreckende Entvölkerung eingerissen ist.

Die Ursachen dieser höchst traurigen Verhältnisse, welche die ganze Gegend von Hof bis Bodenstadt zu einer förmlichen Notstandsgegend gemacht haben, sind vor allem darin gelegen, daß diese Gegend zum größten Teil, insbesondere aber, was die Orte Bodenstadt und Stadt Liebau anbelangt, dem Verkehr nicht erschlossen sind, vielmehr in ihrer Abgeschlossenheit gegenüber dem sonst regen Verkehr im Lande einer förmlichen Verkümmerung anheimgegeben sind.

Die Hindernisse, welche bedeutend dem Ausbau eines Eisenbahnnetzes entgegenstehen, sind bekannt und zeigten sich insbesondere bei den Vorbauten für eine Lokalbahn Mährisch-Weißkirchen—Bodenstadt und jener Vorarbeiten, welche sich auf die Einbeziehung von Stadt Liebau in das Bahnnetz bezogen.

Um wenigstens einigermaßen den allerdringendsten Bedürfnissen der oben bezeichneten Notstandsgegend abzuhelfen, streben die Städte Bodenstadt und Stadt Liebau eine Automobilverbindung mit den bestehenden Verkehrslinien, nämlich den Eisenbahnen an, und zwar nach Süden eine Verbindung mit der Nordbahnstrecke gegen Weißkirchen und gegen Norden an die Südbahnstrecke Olmütz—Jägerndorf.

Es würden dadurch die beiden Städte Bodenstadt und Stadt Liebau samt den dort liegenden Gemeinden wenigstens einigermaßen dem allgemeinen Verkehre zugänglich gemacht werden und es könnte dadurch einigermaßen der geradezu entsetzlichen Verarmung entgegengearbeit werden.

Es wird darauf verwiesen, daß die berufenen Zentralbehörden in Mähren die Tatsache, daß die hier in Betracht kommende Gegend eine förmliche Notstandsgegend ist, wiederholt anerkannt haben.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

„Das k. k. Handelsministerium wird aufgefordert, ehebaldigst für die Schaffung einer Automobillinie von Mährisch-Weißkirchen über Bodenstadt—Stadt Liebau Sorge zu tragen.“

In formaler Hinsicht beantragen die Gefertigten, diesen Antrag dem Budgetausschusse vorzulegen.

A. Seidel.			Dr. Bodirsky.
Jesser.	d'Elvert.	F. Wagner.	W. Teltschik.
Wedra.	Dr. Mühlwerth.	Kopp.	Dr. Sommer.
Dr. Schürff.	Felzmann.	Lössl.	K. Schürl.
Erb.	Glöckel.	Dr. Dinghofer.	Heine.
Dr. Kinz.	Kasper.	F. Bernt.	Albrecht.
F. Seidl.	A. F. Beyer.	Al. Rieger.	Dr. Herold.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Choc, Vojna und Genossen,

betreffend

die Auszahlung der II. Aktivitätszulagenklasse an die k. k. Bediensteten der Strafanstalt Prag.

Die Stadt Nusle war noch vor einigen Monaten in der III. Klasse der Aktivitätszulagen und wurde in die II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht, nachdem sie eine Einwohnerzahl von 36.000 erreicht hat.

In der Stadt Nusle, die früher Nusle-Pangraz geheißen hat, ist die k. k. Strafanstalt untergebracht und steht dieselbe auf einer Anhöhe, die früher Pangraz hieß und nach welcher auch die k. k. Strafanstalt als solche benannt wird.

Die Strafanstalt selbst sowie die um dieselbe liegende Gruppe der Häuser bildet keine Ortschaft, sondern einen organisch mit der Stadt Nusle zusammenhängenden Bestandteil der Stadt und es besteht eine Ortschaft Pangraz nicht einmal dem Namen nach, sondern es besteht einzig und allein die einheitliche Stadt Nusle.

Mit Rücksicht auf diese Umstände ist es unerklärlich, daß die Angestellten dieser k. k. Strafanstalt in Prag-Nusle bis zu diesem Augenblicke die den anderen in Nusle dienenden Staatsbeamten und Staatsangestellten zuerkannte Aktivitätszulage II. Klasse noch immer nicht erhalten.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den Staatsbediensteten der k. k. Strafanstalt Prag-Nusle ist die II. Aktivitätszulagenklasse auszuzahlen.“

Dieser Antrag wolle in formaler Hinsicht ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 19. Dezember 1913.

V. Choc.
Prunar. Vojna.
Pokorný. Dr. Baxa.
Šmeral. Dr. Formánek.
Votruba. Dr. Hübschmann.
Tomášek. V. Klofáč.
Witt. Slavíček.
Biňovec. Konečný.
Dr. Soukup. Fresl.
Aust. Kalina.
Svěcený. Prokeš.
Habermann. Dr. Stránský.
Stříbrný. Buříval.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses,

betreffend

die Auslieferung des Reichsratsabgeordneten Herrn Vinzenz Malik.

Der Reichsratsabgeordnete Herr Vinzenz Malik wurde mit Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Pettau vom 1. Juni 1911, G. Z. U. V. 456/11, über die Privatanklage des Herrn Dr. August v. Plachki, Rechtsanwalt in Pettau, schuldig erkannt, am 22. April 1911 nach Schluß der Wählerversammlung im deutschen Vereinshause in Pettau den Privatankläger durch die Mitteilung der entstellten Tatsache, daß er dem slowenischen k. k. Notar Herrn Franz Stupica von einem deutschen Geldinstitute ein Darlehen von 40.000 K verschaffte, einer bestimmten unehrenhaften Handlung, nämlich des Volksverrates, öffentlich beschuldigt zu haben, indem er ihm in bezug auf diese Darlehensangelegenheit vorwarf, das deutsche Volk an der Sprachgrenze in volksverräterischer Weise geschädigt zu haben und ihn ausdrücklich als Volksverräter, den er schon zerzausen werde, und sein Vorgehen als Volksverrat bezeichnete.

Der Beschuldigte wurde auf Grund des Tatbestandes wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 488 St. G. gemäß § 493 St. G. und unter Anwendung der §§ 266 und 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 500 K verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Verurteilte in Ansehung des Ausspruches über die Schuld und Strafe wegen Nichtigkeit die Berufung an das k. k. Kreisgericht Marburg ergriffen. Das letztere hat die Berufungsverhandlung auf den 7. Juli 1911 angeordnet. Die Verhandlung wurde mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Immunität des strafgerichtlich Verfolgten abberufen und stellte das k. k. Kreisgericht Marburg das Begehren um die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur strafgerichtlichen Verfolgung des für den 10. Wahlbezirk in Steiermark gewählten Abgeordneten Herrn Vinzenz Malik.

Mittlerweile hat eine außergerichtliche Beilegung dieser Ehrenbeleidigungssache zwischen beiden beteiligten Parteien in dem Sinne stattgefunden, daß der Angeklagte die wegen des Ausspruches über die Schuld erhobene Berufung zurückzog, so daß es von der Anordnung einer mündlichen Berufungsverhandlung sein Abkommen hat, während andrerseits der Privatankläger Dr. v. Plachki dem Angeklagten die Straftat nachträglich nachgesehen und sich dem an das k. k. Kreisgericht Marburg am 16. Oktober 1912 gestellten Antrage des Angeklagten auf Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf das geringste gesetzliche Ausmaß angeschlossen hat.

Das k. k. Kreisgericht Marburg sucht nun mit Bericht vom 19. Oktober 1912, Bl. 250/11/13, neuerdings um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsratsabgeordneten Herrn Vinzenz Malik an.

Da sich die strafgerichtliche Verfolgung des Beschuldigten lediglich nur mehr auf die Erledigung der Berufung desselben wegen des Ausspruches über die Strafe bezieht, die in nicht öffentlicher Sitzung durch Erlassung eines Urteiles mit allfälliger Herabsetzung der Geldstrafe zu erfolgen hat, wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsratsabgeordneten Herrn Vinzenz Malik in der Berufungssache des k. k. Bezirksgerichtes Marburg G. Z. Bl. 250/11 erteilen."

Wien, 19. Dezember 1913.

Bukvaj,
Obmann.

Dr. Ferdinand Kinz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schoepfer und Genossen,

betreffend

die Heranziehung des Militärtaxfonds zur Unterstützung von Kriegsveteranen.

Eine der empfindlichsten Lücken unserer Militärversorgungsgesetzgebung betrifft die Unterstützung der Kriegsveteranen. Auf gesetzlichem Wege ist für diese bisher so gut wie gar keine materielle Beihilfe vorgesehen. Obwohl Kriegsminister Exzellenz Freiherr von Schönaich vor drei Jahren im Heeresausschusse sowohl der österreichischen wie auch der ungarischen Delegation erklärte, die Wehrreform werde einen Komplex von mehreren Gesetzen umfassen und auch die Unterstützung der Kriegsveteranen in sich schließen, ist trotzdem bisher eine gesetzliche Regelung der Unterstützungen für Kriegsveteranen, die nicht gerade Kriegsinvaliden sind, doch aber wegen ihres Alters oder sonstiger Umstände halber nur eine mangelnde Erwerbsfähigkeit besitzen, nicht Gegenstand parlamentarischer Beratungen gewesen, und dies, obwohl es doch unbestreitbar zu den Ehrenpflichten eines jeden Staates gehört, die Versorgung der Personen, die seinerzeit an einem Feldzug teilgenommen haben, in seine Hand zu nehmen.

Was Kriegsveteranen gegenwärtig an Unterstützungen erhalten, trägt ausschließlich den Charakter von Gnadengaben. Das k. u. k. Kriegsministerium gewährt über besonderes Ansuchen Unterstützungen an Kriegsveteranen, beziehungsweise reiht es dieselben gnadenweise in den Stand der Patentalinvaliden ein, die gegenwärtig insgesamt 8 K monatlich beziehen. Weitere Unterstützungen werden gewährt vom militärhumanitären Verein „Österreichisch-ungarischer Invalidendank" in Wien sowie vom k. k. österreichischen Militärveteranenreichsbund in Wien. Von einer Zulänglichkeit dieser Unterstützungen kann bei aller Anerkennung jener humanitären Bestrebungen natürlich keine Rede sein.

Der Militärtaxfonds kann nach § 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, nicht zur Unterstützung der Kriegsveteranen herangezogen werden; er dient zwar in erster Linie zur Aufbesserung der Invalidenversorgung bezüglich der in die Militärversorgung übernommenen und in dieselbe tretenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes durch gnadenweise Verleihung von Personalszulagen in jenen Fällen, wo die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen „eine ganz besondere Berücksichtigung" erheischen (§ 15 des genannten Gesetzes).

Nun ist aber im Militärversorgungsgesetz vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158, selbst angedeutet, daß die Unterstützung von Kriegsveteranen, auch wenn sie nicht invalide Unteroffiziere, Soldaten oder Matrosen sind, einen Gegenstand der Militärversorgung bilden könne. Denn der § 71 des zitierten Gesetzes besagt, daß der Anspruch auf Militärversorgung überhaupt sowie die Art desselben seitens der Militärbehörden festgestellt wird, daß aber diese Behörden beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse eine ausnahmsweise Behandlung beim Kriegsministerium, beziehungsweise bei dessen Marinesektion beantragen können.

Ist es darum schon an sich dringend geboten, daß diese ungenügende Versorgung der Kriegsveteranen durch die schon längst versprochene gesetzliche Regelung abgelöst werde, so erscheint der richtige Zeitpunkt hierfür gerade jetzt gegeben. Denn einerseits ist vor kurzem der große Komplex von Militärgesetzen zur

Verabschiedung gelangt, andrerseits bietet sich durch die Personalsteuernovelle im sogenannten kleinen Finanzplan von selbst die finanzielle Bedeckung des durch die Kriegsveteranenversorgung bedingten Mehrerfordernisses. Dem Militärtaxfonds werden nämlich in Hinkunft bedeutend höhere Einnahmen zufließen als bisher.

In dem Gesetze vom 10. Februar 1907, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds rc., R. G. Bl. Nr. 130, ist festgesetzt, daß sowohl für die Veranlagung der Diensterſatztaxe als auch für die Elterntaxe (die beide zusammen die Militärtaxe bilden) stets jenes Einkommen maßgebend ist, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärtaxpflichtigen im Taxpflichtjahre zugrunde gelegt wurde; es ist das gleiche, das der zu leistenden Personaleinkommensteuer zugrunde liegt, und richtet sich darum nach der Höhe dieser Steuer.

Wenn die Personaleinkommensteuer sowohl durch die neu einzuführende Progression als auch durch die genauere Fatierung und Erhebung in Zukunft bedeutend höhere Einnahmen ergeben wird, so ergibt sich von selbst für die folgenden Jahre auch eine bedeutend höhere Dotierung des Militärtaxfonds. Bedenkt man noch, daß die Zahl der wegen Verwundung anspruchsberechtigten Unterstützungsbewerber sich von Jahr zu Jahr verringert, so liegt die Möglichkeit, die dadurch verfügbar werdenden Beträge für die Kriegsveteranenunterstützung zu verwenden, klar zutage.

Die Kriegsveteranenunterstützung sollte nun seitens der Kriegsverwaltung um so mehr einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden, als andere Großmächte Europas gerade in jüngster Zeit auf diesem Gebiete Hervorragendes geleistet haben. In Frankreich hat vor kurzer Zeit der Kriegsminister Etienne den Auftrag gegeben, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, in welchem der Sold und die Pension der Militärpersonen sowie die Alterszuschüsse der Kriegsveteranen beträchtlich erhöht werden. In Italien hat die Staatsverwaltung in neuester Zeit den Betrag von 14 Millionen Lire ausgeworfen, um die alten Kämpfer aus den Feldzügen 1848 bis 1866 mit einem Pensionszuschuß (Alterssold) zu bedenken und so eine Ehrenschuld gegen sie abzutragen. Für Deutschland genüge der Hinweis auf § 23 des Gesetzes, betreffend die Versorgung der Kriegsinvaliden, vom 13. Mai 1901, R. G. Bl. S. 193 bis 199, wonach den elsaß-lothringischen Landesangehörigen, welche im Feldzuge 1870/71 im französischen Heere gekämpft haben und erst später zu Deutschland gekommen sind, die normalmäßigen Beihilfen gewährt werden können.

Aus den angeführten Gründen stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehetunlichst einen Abänderungsentwurf des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, R. G. Bl. Nr. 70, sowie der dazugehörigen Nachtragsgesetze und Durchführungsbestimmungen in dem Sinne auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen, daß auch den Kriegsveteranen genügende, gesetzlich geregelte Beihilfen aus dem Militärtaxfonds gewährt werden können.

2. Die k. k. Regierung wird beauftragt, wegen gemeinsamer Regelung dieser Angelegenheit sich mit der königlich ungarischen Regierung und dem k. u. k. Kriegsministerium ins Einvernehmen zu setzen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zur Beratung und Berichterstattung an das hohe Haus zuzuweisen.

Wien, 19. Dezember 1913.

Dr. Fuchs.	Dr. Schoepfer.
Noggler.	Leys.
Josef Grim.	Heilmayer.
Wille.	Dr. Stumpf.
Eisenhut.	Wollek.
Lechner.	F. Hagenhofer.
Kienzl.	Gratz.
Eisterer.	Georg Baumgartner.
G. Schachinger.	Baechlé.
Matth. Bauchinger.	Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Karl Exner, Buřival, Vojna und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der Fahrordnung auf der Strecke Chotzen—Mezimĕsti und auf der Verbindungsstrecke Václavice—Starkoč.

Durch die letzten Änderungen wurde schon die frühere ohnehin schlechte Verbindung auf der Strecke Chotzen—Mezimĕsti noch mehr verschlechtert. Aus diesem Grunde und nach Beratung mit allen Interessenten, beantragen und fordern die Gefertigten:

„1. Daß auf der Strecke Chotzen—Mezimĕsti der Zug Nr. 916, welcher von Mezimĕsti um 12 Uhr 25 Minuten nachmittags abgeht und in Chotzen um 3 Uhr 41 Minuten nachmittags ankommt, einen Anschluß an den Schnellzug Nr. 1101 habe, welcher von Chotzen um 3 Uhr 5 Minuten nach Prag abgeht, so wie es früher der Fall war. Die Differenz zwischen der Ankunft und Abfahrt beider Züge beträgt 36 Minuten, welche verhältnismäßig kurze Zeit durch beschleunigte Fahrt auf der Strecke Chotzen—Mezimĕsti ersetzt werden kann, weil bei einer fast vierstündigen Fahrt von Mezimĕsti nach Chotzen der Zug leicht mindestens um eine Viertelstunde früher ankommen kann. Weiters kann der Aufenthalt in Braunau—Mezimĕsti, Nachod, Neustadt a. d. M. und Tynischt a. A. immer wenigstens um eine Minute verkürzt werden, wodurch wieder fünf Minuten, also zusammen 20 Minuten gewonnen werden. Die übrigen 16 Minuten können bei dem erwähnten Schnellzuge hereingebracht werden, wenn derselbe um eine Viertelstunde später verkehren wird, wie dies früher der Fall war, was sich leicht durchführen läßt, weil eine so kurze Zeit durchaus nicht entscheidend ist; denn es ist jedem bekannt, daß eine solche Verspätung, welche auf unseren Bahnen fast schon Regel ist, obzwar sie in der Fahrordnung nicht vorgesehen ist, sehr leicht eingebracht werden kann. Bei der jetzt gültigen Fahrordnung ist die Verbindung auf der Strecke Chotzen—Mezimĕsti mit dem Schnellzuge Nr. 1101 überhaupt nicht möglich, so daß man nicht um $1/2$6 Uhr abends nach Prag kommen kann, wie es früher der Fall war.

2. Auf derselben Strecke soll der Zug Nr. 917 anstatt um 5 Uhr 50 Minuten schon um 4 Uhr nach Nachod kommen, so wie es früher war, weil man hierdurch um die einzige Verbindung mit Königgrätz über Tynischt gekommen ist. Außerdem bekommt man in Nachod die Post um $3/4$ Stunden später, was in der dortigen, sehr industriellen Stadt große Bedeutung hat, weil man die einlangenden Briefe nicht bis zum Zuge, welcher um $1/2$6 Uhr abends von Nachod abgeht, erledigen kann, was früher ein großer Vorteil war.

3. Was die Bahnverbindung Nachod mit Starkoč anbelangt, so ersuchen wir ebenfalls um deren Verbesserung und beantragen:

Der Zug Nr. 411 kommt von Josefstadt in Starkoc um 6 Uhr 50 Minuten abends an, der Zug Nr. 414 kommt von Trautenau in Starkoč um 4 Uhr 24 Minuten abends an. Die Verbindung mit Václavice besorgt bis jetzt der Zug Nr. 3258, welcher von Starkoč um 7 Uhr 35 Minuten abends abgeht und in

Václavice um 7 Uhr 49 Minuten abends ankommt. Die diesen Zug befördernde Lokomotive könnte leicht mit demselben bis Nachod und zurück kommen, weil diese Lokomotive während dieser Zeit unbeschäftigt ist.

4. Der Zug Nr. 424 kommt von Trautenau nach Starkoč um 11 Uhr 41 Minuten vormittags, der Zug Nr. 423 kommt von Josefstadt um 11 Uhr 48 Minuten vormittags. Die Verbindung dieser beiden Züge besorgt bisher der Zug Nr. 3254, welcher von Starkoč um 11 Uhr 55 Minuten vormittags abgeht und in Václavice um 12 Uhr 09 mittags ankommt. Die diesen Zug befördernde Lokomotive könnte die Verbindung nach Nachod und zurück besorgen, weil sie um diese Zeit nicht anders beschäftigt ist.

Alle diese Mängel der bestehenden Fahrordnung müssen beseitigt werden und wir fordern dringendst, daß bei der Herstellung der neuen Fahrordnung für die Sommersaison auf diese unsere Anträge Rücksicht genommen und in diesem Sinne die Fahrordnung auf diesen Strecken geändert werde."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem kompetenten Ausschusse zugewiesen werden.

Slavíček.	Exner.
Dr. Kurylowicz.	Buřival.
Kotlant.	Vojna.
Vodňanský.	Stříbrný.
Klofáč.	Lisý.
Fresl.	Rychtera.
Choc.	Dr. Šviha.
Konečný.	Dr. Hübschmann.
Dr. Markόw.	Dr. Baxa.
Hráský.	Dr. Formánek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Professor Dr. Formánek und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Böhmisch-Brod in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. Oktober 1913, R. G. Bl. Nr. 216, wurden 71 Ortschaften in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht; die Stadt Böhmisch-Brod wurde aber trotz des wiederholten Ansuchens des Stadtrates und des dortigen Klubs der Staatsbeamten in diese Verordnung nicht aufgenommen.

Von den böhmischen Städten wurde bei der Einreihung in die III. Klasse, welche auch die Stadt Böhmisch-Brod anstrebt, auf Böhmisch-Kamnitz, Böhmisch-Trübau, Hlubočep, Hořitz, Jaroměř, Josefstadt, Karthaus-Walditz, Melnik, Neupaka, Rokytzan, Zlichov und Taus Rücksicht genommen.

Es sind uns die Gründe nicht bekannt, warum auf das Ansuchen von Böhmisch-Brod keine Rücksicht genommen wurde, aber alle, welche die Teuerungsverhältnisse in den genannten Städten kennen, sind darüber erstaunt, daß die Stadt Böhmisch-Brod, deren Existenzbedingungen durch die Nähe der Hauptstadt Prag noch verschlechtert werden, bei der Einreihung in eine höhere Aktivitätszulagenklasse übergangen werden konnte und es wurden die Interessenten um so schmerzlicher berührt, weil der mit der günstigen Erledigung dieses Ansuchens verbundene Aufwand nur wenig über 3000 K betragen würde. Die Regierung hat vielleicht als Ersatz dafür Hlubočep, Josefstadt, Karthaus-Walditz und Zlichov in eine höhere Aktivitätszulagenklasse versetzt, in welch allen Städten sich nicht einmal die Hälfte von Staatsbeamten wie in Böhmisch-Brod befindet.

Das Verzeichnis der in eine höhere Klasse eingereihten Städte wurde zwar umfangreicher, und auf einen fremden Beobachter macht dies den Eindruck des besonderen Wohlwollens der Regierung gegenüber dem Königreiche Böhmen, und der Regierung kostet das weniger als die Beförderung einer einzigen Stadt.

Die Städte in der Nähe der königlichen Hauptstadt Prag, welche der Sitz von Behörden sind, wurden bereits früher in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht, nur die Stadt Böhmisch-Brod wurde trotz der unerträglichen Mietzins- und Teuerungsverhältnisse in eine höhere Klasse nicht eingereiht.

Wenn nur die wirklichen Teuerungsverhältnisse maßgebend wären, so sollte die Stadt Böhmisch-Brod in die II. Klasse der Aktivitätszulagen gehören, weil dieselbe mit ihren Teuerungsverhältnissen den Vergleich mit allen, selbst in die II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereihten Städten verträgt.

Mit Rücksicht auf die hier angeführten Verhältnisse und mit Rücksicht auf die in dem früheren Antrag erwähnten Verhältnisse **beantragen** die Gefertigten, daß die Stadt Böhmisch-Brod in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werde.

Wien, 18. Dezember 1913.

Dr. E. Formánek.

Lisý.	Koerner.	Klofáč.	Konečný.
Dr. Ing. Neumann.	Dr. Velich.	Fiedler.	Stříbrný.
Vacek.	Hyrš.	Padour.	Dr. Franta.
Vojta.	Funk.	Fresl.	Maštálka.
Rataj.	Choc.	Čech.	Vojna.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Oliva, Forstner, Pittoni und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Gewerbeinspektorates für die Seeschiffahrt und die Hafenarbeiten in Triest.

Durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 19. August 1912 wurden Vorschriften über die Zulassung von Seehandelsschiffen zum Betriebe, über Sicherheitsvorkehrungen und den Dienst an Bord erlassen und Verfügungen über den Schutz der Mannschaften getroffen. So bescheiden diese Arbeiterschutzbestimmungen sind, so wären sie doch als ein Fortschritt immerhin zu begrüßen, wenn nur um ihre Durchführung gesorgt würde. In Wirklichkeit aber besteht keine Inspektion, die dafür Sorge trägt, daß solche Vorschriften auch wirklich durchgeführt werden und es ist daher die genannte Verordnung des Handelsministeriums vollständig wirkungslos geblieben. Die Errichtung eines besonderen Gewerbeinspektorates für die Seeschiffahrt ist also eine unabweisbare Forderung, wenn die dürftigen Schutzbestimmungen für die Mannschaften der Schiffahrtsgesellschaften nicht ein wertloses Stück Papier bleiben sollen.

Nicht minder notwendig ist die strenge Beaufsichtigung der Hafenarbeiten durch ein besonderes Gewerbeinspektorat. Die Unfallsgefahr ist bei den Hafenarbeiten außerordentlich groß, die Zahl der schweren Unfälle erschreckend. Wie fruchtbar die Tätigkeit eines solchen Inspektorates sein kann, beweisen die Einrichtungen in allen größeren Häfen im Deutschen Reich, in Großbritannien und in Frankreich.

Wie jetzt schon für die besonderen Bedürfnisse der Gewerbeinspektion im Baugewerbe durch ein besonderes Inspektorat, beziehungsweise durch Assistenten bei den Inspektoraten gesorgt ist; wie schon im Jahre 1889 ein Gewerbeinspektorat für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern errichtet wurde, so müßte auch für die Seeschiffahrt und für die Hafenarbeiten die Aufsicht über die Durchführung der Maßregeln, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind, einem besonderen Gewerbeinspektorat anvertraut werden.

Wir stellen daher den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ein besonderes Gewerbeinspektorat für die Inspektion der Seeschiffahrt und für die Überwachung der Lade- und Löscharbeiten in Seehäfen mit dem Sitze in Triest zu errichten und das Erfordernis dafür in den nächsten Staatsvoranschlag einzustellen.“

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschusse für Angelegenheiten der Seeschiffahrt und Seefischerei zuzuweisen.

Wien, 20. Dezember 1913.

Oliva.

Leuthner.	Hanusch.	F. Skaret.	Forstner.
Diamand.	Schiegl.	Dr. Schacherl.	Pittoni.
Domes.	Dr. Adler.	Dr. K. Renner.	David.
Rudolf Müller.	K. Seitz.	Max Winter.	Reifmüller.
Volkert.	Pernerstorfer.	Glöckel.	Schäfer.
Sever.	Jos. Tomschik.	Grigorovici.	Josef Pongratz.
Neumann.	Gröger.	Ellenbogen.	Winarski.
Resel.	L. Widholz.	Polke.	Seliger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra und Genossen,

betreffend

die Revision des Handelsgesetzbuches.

Daß das Handelsgesetzbuch, das in Österreich seit 1. Juli 1863, also seit fast einem halben Jahrhundert in Kraft steht, in vielfacher Richtung ergänzungs- und revisionsbedürftig ist, ist eine Tatsache, die nirgends geleugnet wird. Es handelt sich dabei vor allem um die Normen über das Speditions- und das Frachtgeschäft und die Rechtssätze, welche der Verwahrung fremder Güter gelten.

Hier zeigt sich gegenüber dem revidierten Deutschen Handelsgesetzbuch die Lücke, daß das Lagergeschäft, das im Deutschen Handelsgesetzbuch eingehend behandelt wird, in Österreich (spezialgesetzlich) nur soweit gewürdigt wurde, als öffentliche Lagerhäuser in Frage kommen. Das private Lagergeschäft dagegen, das eine bedeutende Entwicklung erfahren hat und noch erfahren kann, muß sich mit den unzureichenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abfinden. Hierdurch wird auch der Spediteur betroffen, der in zahlreichen Fällen als Lagerhalter auftritt und in dieser Eigenschaft von der Kundschaft mit Vorliebe in Anspruch genommen wird.

Die Vorschriften über das eigentliche Speditionsgeschäft (Artikel 379 ff. H. G. B.) sind noch verhältnismäßig am wenigsten veraltet, obgleich eine Revision auch hier, namentlich soweit der Spediteur rechtlich ungünstiger behandelt wird als der Kommissionär, am Platz wäre.

Das Frachtgeschäft (Artikel 390 ff. H. G. B.) wird von den Spediteuren in großem Maßstab betrieben. Insbesondere ist es der Möbeltransport, der in ihrer Tätigkeit eine sehr bedeutende Rolle spielt. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches fassen aber, wie sich schon aus der durch sie dem Frachtbrief zugewiesenen Stellung ergibt, hauptsächlich jene Transporte ins Auge, die durch Transportanstalten, so durch Eisenbahnen, Fluß- und Binnenschiffahrtsgesellschaften, von Ort zu Ort abgewickelt werden. Die Rechtsverhältnisse der anderen Frachtführer sind durch die gesetzlichen Bestimmungen zwar mitgetroffen, ohne in ihnen jedoch die erforderliche Klarheit zu finden. Die strenge Haftungsnorm des Artikels 395 H. G. B., welche das Deutsche Handelsgesetzbuch nur mehr den Eisenbahnen gegenüber aufrechthielt, gilt in Österreich gegen alle Frachtführer unverändert fort.

Diese nur die notwendigsten Hinweisungen enthaltende Darstellung der obwaltenden Verhältnisse rechtfertigt den von den Gefertigten hiermit eingebrachten Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens eine Gesetzesvorlage, betreffend die Revision des Handelsgesetzbuches, in der auf die Interessen des Speditionsgewerbes die erforderliche Rücksicht genommen wird, vorzulegen.“

Wien, 20. Dezember 1913.

Seidl Ferd.	R. Marckhl.	Dr. Hofmann.	Dr. Schürff.
Beyer.	Kittinger.	A. Einspinner.	Wedra.
Dr. Bodirsky.	Richter.	F. Held.	Knirsch.
Hofer.	Kudlich.	Erb.	Schürl.
Dr. Dinghofer.	Denk.	Dr. Erler.	Dr. Waber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Nachtragsvorlage

zum

Staatsvoranschlage für das erste Halbjahr 1914.

A. Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			mit der Verwendungsdauer bis Ende Juni 1914		
			in Kronen		
6	5	Beitragsquote zu den mit den Beschlußanträgen II, IV, VI, IX, X, XIV und XV im Voranschlage über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen für das erste Halbjahr 1914 beanspruchten Heeres- und Marine-erfordernissen	. . . . . .	258,172.981	258,172.981
	6	Beitragsquote zur teilweisen Deckung der Kosten der Ergänzung des bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnnetzes .	. . . . . .	1,544.871	1,544.871

B. Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				in Kronen		
11	14		Aus den Kassenbeständen, denen die Anlehenserlöse zugeführt werden:			
		3	Für die Beitragsquote zu den mit den Beschluß-anträgen II, IV, VI, IX, X, XIV und XV im Voranschlage über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen für das erste Halbjahr 1914 be-anspruchten Heeres- und Marineerfordernissen . .	. . . . . .	258,172.981	258,172.981
		4	Für die Beitragsquote zur teilweisen Deckung der Kosten der Ergänzung des bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnnetzes	. . . . . .	1,544.871	1,544.871

Erläuterungen.

A. Staatsausgaben.

Ad Titel 5.

In dem dem hohen Abgeordnetenhause unterbreiteten Staatsvoranschlage für das erste Halbjahr 1914 wurden im Kapitel VI nur solche Beitragsleistungen eingestellt, welche sich auf gemeinsame Auslagen beziehen, die bezüglich ihrer programmatischen Ausführung von den Delegationen bereits zur Kenntnis genommen waren und sich als Fortsetzungskredite darstellen.

Die Beitragsleistung zu den folgenden Beschlußanträgen wurde daher noch nicht berücksichtigt:

1. Beschlußantrag II.

Additionalvoranschlag zum ordentlichen Heereserfordernisse per 6,677.000 K, hiervon die Quote . . . . 4,246.572 K

2. Beschlußantrag IV.

Additionalvoranschlag zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Kommandos, Truppen und Anstalten in Bosnien und der Hercegovina per 573.000 K, hiervon die Quote . . . . 364.428 „

3. Beschlußantrag VI.

Additionalvoranschlag zu den außerordentlichen Krediten aus Anlaß der Ausgestaltung des k. u. k. Heeres per 4,600.000 K, hiervon die Quote . . . . 2,925.600 „

4. Beschlußantrag IX.

Außerordentlicher Heereskredit pro 1912/13 für die aus Anlaß der unsicheren politischen Lage getroffenen besonderen militärischen Maßnahmen per 316,678.000 K, hiervon die Quote . . . . 201,407.208 „

5. Beschlußantrag X.

Außerordentlicher Heereskredit pro 1913 für die Erhaltung der auf das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie übergetretenen kaiserlich ottomanischen Heeresangehörigen per 800.000 K, hiervon die Quote . . . . 508.800 „

6. Beschlußantrag XIV.

Außerordentliches Erfordernis der Kriegsmarine pro 1912/13 für die aus Anlaß der letzten Balkankrise getroffenen besonderen militärischen Maßnahmen per 40,443.860 K, hiervon die Quote . . . . 25,722.295 „

7. Beschlußantrag XV.

Nachtragskredite zum gemeinsamen Voranschlag pro 1913 per 36,160.500 K, hiervon die Quote . . . . 22,998.078 K

Die Beitragsleistung zu diesen Krediten beträgt . . . . 258,172.981 „

Ad Titel 6.

Mit dem dem hohen Abgeordnetenhause unterbreiteten Gesetzentwurfe, betreffend die Ergänzung des bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnnetzes (Nr. 2110 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XXI. Session, 1913), ist für das erste Baujahr eine Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der heiligen ungarischen Krone im Betrage von 4,858.086 K zu den Kosten dieser Bahnbauten in Aussicht genommen.

Hiervon entfallen auf das erste Halbjahr 1914 2,429.043 K. Die Beitragsquote der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder beträgt hiervon . . . . 1,544.871 K.

B. Staatseinnahmen.

Die Bedeckung dieser Auslagen muß unter den gegebenen Verhältnissen aus den Kassenbeständen erfolgen, welche durch Anlehenserlöse entsprechend zu stärken sein werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

über

die Wahl des Abgeordneten Gustav Richter im 36. niederösterreichischen Wahlbezirke.

Bei der am 5. März 1913 im 36. niederösterreichischen Wahlbezirke durchgeführten Ergänzungswahl wurden 9054 Stimmzettel abgegeben, von denen 415 leer waren und 27 als ungültig erklärt wurden.

Von den verbleibenden 8612 gültigen Stimmen entfielen auf

Theodor Hackenberg . . . . 3208 Stimmen
Gustav Richter . . . . 2839 „
Hans Margiol . . . . 2463 „

während 102 Stimmen zersplittert waren.

Da kein Kandidat mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigte, war eine engere Wahl zwischen denjenigen Kandidaten notwendig, welche die relativ meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigten, nämlich zwischen Theodor Hackenberg und Gustav Richter.

Bei der am 12. März 1913 stattgehabten engeren Wahl wurden im ganzen 9002 Stimmzettel abgegeben; hiervon waren 341 leer, 60 ungültig. Von den verbleibenden 8601 gültigen Stimmen entfielen auf

Gustav Richter . . . . 4839 Stimmen und auf
Theodor Hackenberg . . . . 3762 „

Da die absolute Mehrheit 4301 Stimmen beträgt, erscheint Gustav Richter mit 4839 Stimmen, sonach mit 538 Stimmen über die absolute Majorität gewählt.

Gegen diese Wahl wurde kein Protest eingebracht.

Der Legitimationsausschuß beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Gustav Richter im 36. niederösterreichischen Wahlbezirke wird agnosziert“.

Wien, 13. Juni 1913.

Daszynski,
Obmann.

Dr. Ferdinand Kinz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kienzl, Schraffl, Meixner und Genossen,

betreffend

die Subventionierung des Baues einer Lokalbahn von Waidbruck—Kastelruth nach St. Ulrich im Grödentale (Grödnerbahn).

Schon vor einer Reihe von Jahren wurden Projekte ausgearbeitet zwecks Erschließung des für die Holzindustrie Tirols wichtigen Grödnertales durch eine Lokalbahn.

In letzter Zeit bemühten sich die Gemeinden Waidbruck, Kastelruth, Seiß, Völs und die Stadt Bozen um die Erschließung des Hochplateaus von Kastelruth am Schlern durch eine Lokalbahn, die von Waidbruck oder Bozen ausgeht.

Beide Projekte, das Grödner und Kastelruther Projekt, wurden nun in Übereinstimmung aller beteiligten Faktoren in ein einheitliches Projekt Waidbruck—Kastelruth—St. Ulrich vereinigt.

Dieses Projekt umfaßt eine Kostensumme von 5 Millionen Kronen; demselben liegt der Plan zugrunde, Adhäsions- oder Zahnstangenlinien abwechselnd nach Erfordernis anzulegen (Schweizer System).

Durch die Vereinigung beider Projekte ergibt die Rentabilitätsberechnung eine sichere Verzinsung der gesamten Bausumme von $4^1/_2$ Prozent. Der Landtag Tirols hat in Anerkennung der Wichtigkeit dieser Linie und des voraussichtlich finanziell günstigen Betriebes derselben einen Betrag von 800.000 K in Form der Abnahme von Stammaktien, und zwar bisher im Verkehrsausschusse des Landtages einstimmig genehmigt. Die Bestätigung dieses Beschlusses durch den Gesamtlandtag ist zweifellos.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Diese Grödner Lokalbahn ist in das Lokalbahnprogramm aufzunehmen und in ähnlicher Weise zu subventionieren wie andere Bahnen dieser Gattung;

2. sollte die Aufnahme in das Lokalbahnprogramm nicht möglich sein, so ist die Grödnerbahnlinie als primo loco zu erbauende Bahn für die Zukunft vorzumerken und die entsprechende Subventionierung rechtzeitig im Budget vorzusehen.“

Wien, 20. Dezember 1913.

	Leys.	Frankenberger.	Kienzl.
Parrer.	Rienößl.	Dr. Stumpf.	Schraffl.
Waldl.	G. Baumgartner.	Wille.	Meixner.
Gratz.	Thurnher.	Hötzendorfer.	Perwein.
Weiss.	Franz Fuchs.	Kreilmeier.	Roggler.
Eisterer.	Heilmayer.	A. Brandl.	Grafinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kemetter, Held, Lukavský, Wollek und Genossen,

betreffend

die Befreiung der an die Direktionen von Unterrichts- und Erziehungsanstalten gerichteten Parteizuschriften und Eingaben von der Stempelpflicht.

Das Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Stück XXII, bringt unter Nr. 34 auf Seite 619 einen Erlaß, welcher Parteizuschriften und Eingaben an Mittelschuldirektionen (selbst solche in Briefform und auf Korrespondenzkarten) der Stempelpflicht unterwirft.

Dieser Erlaß hat in Eltern- wie in Lehrerkreisen das denkbar größte Befremden erzeugt. Es ist eine der elementarsten Forderungen der modernen Pädagogik, die Beziehungen zwischen Schule und Haus möglichst zu erleichtern und zu fördern. Die Unterrichtsverwaltung legt in vielen Äußerungen diesem erziehungsfördernden Momente die größte Bedeutung bei und verpflichtet Schulleitungen wie Lehrer aufs strengste, dem Verkehr zwischen Schule und Haus die größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, wie denn auch jede Schulleitung alljährlich darüber berichten muß, was sie getan, um diesen Verkehr recht dicht und rege zu machen.

Obzitierter Erlaß steht nun aber dazu in schreiendstem Gegensatz, indem er die Beziehung zwischen Schule und Haus zum Gegenstand fiskalisch-bureaukratischer Ausbeutung macht und damit aufs tiefste schädigt, von der neuerlichen Steigerung bureaukratischer Überbürdung der Schulleitungen, welche damit noch mehr als bisher ihrer ersten und vornehmsten Aufgabe, der Leitung des didaktisch-pädagogischen Schulbetriebes, entzogen werden, abgesehen.

Die Unterzeichneten beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Zuschriften und Eingaben an Schulleitungen sind nicht als stempelpflichtige Eingaben im Sinne des § 1 D, Z. 1, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und der T. P. 43 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, anzusehen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Dezember 1913.

		Pantz.	Kemetter.
Kolessa.	Franta.	A. F. Beyer.	F. Held.
Staruch.	Petryckyj.	Hruska.	Lukavský.
Cech.	Kratochvil.	Neunteufel.	Wollek.
Hrásky.	Tobolka.	Nagele.	Hartl.
Funk.	Erb.	Heilinger.	Petruszewycz.
Dr. Scheicher.	M. Brandl.	Šubrt.	Cehelskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Heine, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die Bestellung von Ingenieuren als technische Attachés bei k. u. k. Missionen im Auslande.

Schon seit vielen Jahren beschäftigt die Angelegenheit der Bestellung von ständigen technischen Attachés bei k. u. k. Missionen im Auslande die technischen Kreise Österreichs. So haben hierüber sowohl der III. österreichische Ingenieur- und Architektentag am 10. Oktober 1891, als auch am 5. Oktober 1900 der IV. österreichische Ingenieur- und Architektentag verhandelt und wurden infolge dieser Verhandlungen wiederholt Petitionen an die hohe Delegation in früheren Sessionen gerichtet. In dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, das am 1. Jänner 1908 in Kraft trat, wurde im Absatze 5 des Artikels XI, Konsulatwesen, folgendes bestimmt:

„Den Ressortministern steht es zu, im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern auf ihre Kosten zum Zwecke des Studiums kommerzieller, landwirtschaftlicher oder technischer Fragen Fachberichterstatter ins Ausland zu entsenden, die den Schutz und die Unterstützung der k. u. k. Missionen oder Konsulate genießen und durch ihre Vermittlung bei den betreffenden ausländischen Behörden zum Zwecke der Einholung der für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen eingeführt werden.“

Wenn auch hierin ein Fortschritt zu erblicken ist, so muß doch betont werden, daß dieses Gesetz nur dort genügt, wo es sich den Behörden darum handelt, Auskünfte über bestimmte einschlägige Fragen von Fall zu Fall zu erhalten. Da es jedoch die materielle Wohlfahrt des Reiches erfordert, daß in unserer raschlebigen Zeit angesichts des schwierigen Wettbewerbes auf industriellem Gebiete die Produktionsverhältnisse, Neuerungen und Erfindungen des Auslandes stets überblickt und ununterbrochen in Evidenz erhalten werden, erscheint die Bestellung von Ingenieuren als ständige technische Attachés bei den k. u. k. Missionen im Auslande dringend geboten.

Während schon seit 1882 technische Attachés bei einigen Missionen des Deutschen Reiches bestehen und diese Einrichtung seither auch in England, Frankreich und Rußland Nachahmung gefunden hat, gibt es bei uns trotz wiederholter diesbezüglicher Eingaben von Handels- und Gewerbekammern, Vereinen usw. noch immer nur die auf Grund der vorstehend angeführten Gesetzesstelle bestellten „fallweisen“ Berichterstatter.

Da nun das allgemeine und das Staatsinteresse es gebieterisch fordern, daß auch unser Reich endlich an die ehebaldigste Schaffung von ständigen technischen Attachés schreite, deren Notwendigkeit die hohe Regierung selbst sehr zutreffend in der Begründung zu der ersten Vorlage des Entwurfes für ein Zoll- und

Handelsbündnis des Ministeriums der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone vom Jahre 1903 dargetan hat, ohne freilich die Konsequenz daraus zu ziehen, stellen die Unterzeichneten folgenden Antrag, der zur Vorberatung ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden wolle:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug die entsprechenden Vorkehrungen zur Bestellung von Ingenieuren als technische Attachés bei den k. u. k. Missionen in Berlin, London, Paris, Rom, St. Petersburg, Washington, Boenos Aires und in einer Stadt im Oriente zu treffen und in den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1914/15 einen entsprechenden Betrag einzustellen."

Wien, 22. Dezember 1913.

Heine.
Knirsch.
Dr. Kinz.
Denk.
Dr. Dinghofer.
Dr. Roller.
K. H. Wolf.
Lößl.
Albrecht.
Ferd. Seidl.
Günther.
O. Teufel.
Hartl.
Dr. Waber.
Dr. Schürff.
Beyer.
Dr. Bodyrski.
Kraus.
Dr. v. Mühlwerth.
Pacher.
Richter.
Fahrner.
Dr. Sommer.
Wedra.
Kittinger.
Dr. Demel.
Dr. Kofler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kemetter, Schürff und Genossen,

betreffend

die Verlängerung der Steuerfreiheit für Weingartenneuanlagen.

Unter Hinweis auf die ungemein schwierigen Verhältnisse bei der Rekonstruktion der Weingärten wurde den arg bedrängten Weinbautreibenden eine zehnjährige Steuerfreiheit der Neuanlagen gewährt, welche durch rechtzeitiges Ansuchen nach Ablauf dieser Frist um fünf Jahre verlängert werden kann, aber nur dann, wenn mindestens ein Drittel des Bestandes ertragsunfähig geworden ist.

Obwohl diese Begünstigung eine teilweise Milderung der Sorge und des materiellen Kampfes der Weinhauerschaft bedeutet, so muß doch hervorgehoben werden, daß diese Steuererleichterung mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Lebensdauer der hiesigen Weingärten im Durchschnitt mit nur 15 Jahre anzunehmen ist, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und daher einer dringenden Abhilfe bedarf.

Zur Begründung dieser Tatsache sei hauptsächlich auf die Chlorose des Rebstockes verwiesen, welche infolge der kalkreichen Böden des Südbahngebietes in Niederösterreich geradezu verheerend aufgetreten ist und in viel kürzerer Zeit als dies selbst die Reblaus imstande war, viele Weingärten vernichtet hat.

Alle bisher angewendeten Bekämpfungsmittel hatten keinen oder nur vorübergehenden Erfolg, da in erster Linie eine für unsere kalkreichen Böden passende Unterlage gefunden werden muß, was aber mit Rücksicht auf die kurze Versuchstätigkeit in dieser Hinsicht noch in weiter Ferne steht.

In Erwägung dieser Tatsachen sowie in Anbetracht des Umstandes, daß hier schon wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß Weingärten nach 15 Jahren neu rekonstruiert werden müssen und ohne in den ersten Jahren einen Ertrag abzuwerfen, voll besteuert werden, stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Neuanlagen (Rekonstruktionen) von Weingärten sind bis zum Eintritt des vollen Ertrages steuerfrei."

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Dezember 1913.

Onyszkewycz.	Heilinger.	A. F. Beyer.	Kemetter.
Neunteufel.	Leo Lewickyj.	Hartl.	Schürff.
Hruska.	Okuniewski.	Nagele.	F. Held.
Dr. Scheicher.	Pantz.	Staruch.	M. Brandl.
Holubowycz.	Folis.	Oleśnickyj.	Erb.
Kolessa.		Cehelskyj.	Petruszewycz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kemetter, Schürff und Genossen,

betreffend

Verlängerung der Reblausdarlehen-Rückzahlungsfrist für jene Weinbautreibenden, welche anläßlich der letzten Balkankampagne zur Zeit der Weingartenarbeiten zu einer außerordentlichen militärischen Dienstleistung einberufen waren.

Bekanntlich waren die letzten Jahre wahre Notjahre für die Weinbautreibenden. Die schlechte Witterung hat auch die letzten Hoffnungen, welche Rebkrankheiten und Rebschädlinge noch gelassen hatten, zerstört.

In dieser Zeit war die Abwesenheit der Wirtschaftsbesitzer und damit das Fehlen einer in den meisten Fällen unersetzlichen Arbeitskraft nahezu katastrophal.

Im Himblick auf diesen außerordentlichen Umstand beantragen die Unterzeichneten:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Rückzahlungsfrist für Reblausdarlehen wird für jene Weingartenbesitzer, welche entweder selbst oder deren einziger, beziehungsweise relativ einziger Sohn zur Zeit der Weingartenarbeiten zu einer außerordentlichen militärischen Dienstleistung einberufen waren, wird um ein Jahr verlängert und die nächst fällige Rückzahlungsrate wird im Jahre 1914 nicht eingehoben."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Weinkulturausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Dezember 1913.

Kemetter.

Erb.	Schürff.
M. Brandl.	F. Held.
A. F. Beyer.	Nagele.
Heilinger.	Dr. Scheicher.
Pantz.	Neunteufel.
Hruska.	Hartl.
Folis.	Kolessa.
Oleśnickyj.	Onyszkewycz.
Cehelskyj.	Okunewskyj.
Holubowycz.	Leo Lewickyj.
Staruch.	Petruszewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kuhn und Genossen,

betreffend

Eröffnung von Parallelklassen an den Staatsmittelschulen des XIX. Wiener Gemeindebezirkes.

Es ist wohl eine berechtigte Klage der Bevölkerung, wenn seit Jahren immer wieder auf den Mangel an Mittelschulen in Wien hingewiesen wird. Slawische und polnische Mittelschulen wachsen wie die Pilze aus dem Boden. Städte mit 2000 bis 5000 Einwohnern besitzen schon eine Mittelschule, und wenn diese auch nicht mehr als 15 Schüler pro Klasse im Durchschnitte zählt, wird sie doch vom Staat erhalten und damit der Bevölkerung ein Geschenk gemacht.

Bei den galizischen Staatsmittelschulen tritt noch die merkwürdige Tatsache zutage, daß bei einer Schülerzahl von mehr als 50 pro Klasse der Direktor berechtigt ist, ohne spezielle Weisungen oder Ermächtigungen abwarten zu müssen, sofort Parallelklassen zu eröffnen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Wien. Von den bestehenden 44 Mittelschulen, welche 16.863 Schüler zählen, entfällt je eine auf 47.600 Einwohner! Döbling mit 52.000 Bewohnern zählt auch nur zwei solche, von denen eine, dank der Bemühungen des Bezirksvorstehers Kuhn erst vor kurzem als Vereinsmittelschule gegründet und bald darauf vom Staate übernommen wurde.

Beide Mittelschulen sind gegenwärtig in unglaublicher, allen hygienischen Vorschriften geradezu hohnsprechender Weise überfüllt. So zählt zum Beispiel das Döblinger Staatsgymnasium in der ersten Klasse 70, in der zweiten Klasse 63, in der dritten Klasse 58 und in der vierten Klasse 55 Schüler, wie aus dem Programm zu ersehen ist, in je einem Lehrzimmer zusammengepfercht, wo sonst kaum 50 Schüler genügend Platz hätten.

Trotz der Bemühungen der Direktionen bei den vorgesetzten Schulbehörden und der durch die Eltern eingeleiteten Schritte, im Petitionswege eine Abhilfe zu schaffen, gibt die Unterrichtsverwaltung zur Eröffnung von Parallelklassen keine Zustimmung. Das sind unverantwortliche Zustände.

An den nach dem Reichsvolksschulgesetze von der Gemeinde Wien zu erhaltenden Volks- und Bürgerschulen würde der Staat eine solche Überfüllung gewiß nicht dulden, sondern die Gemeinde ohne Zweifel ehestens zwingen, dem Bedürfnisse entsprechend den Schulaufwand zu vergrößern und neue Schulhäuser zu erbauen. Bei den durch den Staat zu erhaltenden Mittelschulen wird jedoch auf Kosten der Gesundheit der Schüler und Lehrer und nicht zuletzt auf Kosten des Lehrerfolges unglaublich gespart.

Will man dadurch vielleicht den Andrang zu den Mittelschulen verhindern und die Vermehrung des sogenannten gelehrten Proletariats eindämmen? Bemittelte Eltern geben ihre Kinder einfach in Provinzmittelschulen, aber armen Schülern wird der Zutritt zu den Mittelschulen versperrt. Dadurch werden die Mittelschulen nur zu einem Privilegium der besitzenden Klassen.

Die Überfüllung der Mittelschulen des XIX. Bezirkes ist eine Tatsache, welche nur durch Eröffnung von Parallelklassen in entsprechender Zahl behoben werden kann. Wenn auch die Staatsrealschule demnächst

in ein neues Haus übersiedelt, wo genügend Platz für solche Parallelklassen vorhanden wäre, so ist es heute auch nicht gewiß, ob die nötigen Parallelklassen bewilligt werden.

Anders steht es mit dem Döblinger Gymnasium. Hier wird gegen den Wunsch der Bevölkerung vielleicht der Einwand geltend gemacht, daß es an den nötigen Lehrzimmern mangle. Das Gebäude für das Döblinger Gymnasium war schon vor Jahren zu klein, darum hat die Gemeinde Wien für einen Zubau einen Bauplatz schon lange reserviert und den Ankauf desselben wiederholt dem Staat angeboten. Warum entschließt sich die Staatsverwaltung nicht zu einem Zubau für das zu dem Zwecke schon lange nicht mehr hinreichende Gebäude?

In diesem Falle hat wohl die Bevölkerung Döblings ein Recht, eine Abhilfe zu verlangen, und darum stellen die Gefertigten den **Antrag**:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an den Staatsmittelschulen im XIX. Wiener Gemeindebezirke eine ausreichende Anzahl von Parallelklassen zu errichten."

Wien, 23. Dezember 1913.

Rienößl.	W. Kuhn.
Parrer.	Dr. Stumpf.
Pichler.	Josef Grim.
A. Brandl.	Frankenberger
Grafinger.	Eisterer.
Dr. Fuchs.	Schoepfer.
Waldl.	Guggenberg.
Baechlé.	Hötzendorfer.
Dr. Jerzabek.	Georg Baumgartner.
Fuchs.	Wollek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das metrische Karat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In teilweiser Abänderung des Artikels V des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, und in Ergänzung des Artikels XIII dieses Gesetzes wird im Handel mit Edelsteinen und echten Perlen das „metrische Karat" als Bezeichnung der Masse von 20 Zentigramm (200 Milligramm) zugelassen.

§ 2.

Die Vielfachen und Unterteilungen des metrischen Karates sowie die Formen der die einzelnen Werte darstellenden Gewichtsstücke werden im Verordnungswege kundgemacht.

§ 3.

Im öffentlichen Verkehre ist die Anwendung der Bezeichnung „Karat" für andere, als die metrischen Karatgewichte (§§ 1 und 2) nicht gestattet.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach der Verlautbarung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Erläuterungen.

Bei der vierten Generalkonferenz für Maß und Gewicht, welche im Oktober des Jahres 1907 in Paris tagte, wurde unter anderem folgende Resolution gefaßt:

„In Erwägung, daß der Handel mit Diamanten, feinen Perlen und kostbaren Steinen sich als Einheit der Masse noch immer des Karates bedient, einer Einheit, die ungefähr 200 Milligramm beträgt, aber von einem Land zum anderen Land verschieden ist und in keinem Lande in einem einfachen Verhältnisse zu den metrischen Einheiten steht,

in Erwägung des Vorteiles, der sich aus der Vereinheitlichung der Masseneinheit für den Handel mit kostbaren Steinen ergibt,

in Erwägung, daß es in den meisten zivilisierten Ländern ungesetzlich ist, Masseneinheiten zu gebrauchen, die nicht in einem einfachen dezimalen Verhältnisse zu den fundamentalen metrischen Einheiten stehen,

aber auch in Erwägung, daß von den Interessenten der Wunsch ausgedrückt wurde, die Bezeichnung Karat beizubehalten, jedoch die Einheit für die Masse der kostbaren Steine in Übereinstimmung zu bringen mit dem metrischen Systeme — stimmt die Konferenz dem vom Comité international gemachten Vorschlage zu und erklärt, daß sie es mit dem metrischen Systeme wohl vereinbarlich hält, daß unter der Bezeichnung metrisches Karat die Masse von 200 Milligramm verstanden und diese Masseneinheit für den Handel mit Diamanten, feinen Perlen und kostbaren Steinen angenommen wird.

Die Konferenz empfiehlt den hohen Regierungen, in ihren Ländern das metrische Karat von 200 Milligramm einführen zu wollen.“

Schon im Jahre 1908 wurde seitens der österreichischen Regierung bei den Handels- und Gewerbekammern, weiters bei den in Betracht kommenden Genossenschaften, Verbänden ɾc. Umfrage gehalten, ob sich die Interessenten im allgemeinen für die Einführung des metrischen Karates mit Edelsteinen und echten Perlen, beziehungsweise für die Bezeichnung einer Gewichtsgröße von 200 Milligramm als metrisches Karat aussprechen könnten.

Die Antworten lauteten nahezu ausnahmslos bejahend und wurde nur darauf hingewiesen, daß die Einführung des metrischen Karates dem Zeitpunkte vorzubehalten wäre, in welchem jene Staaten, welche im Handel mit Juwelen für Österreich hauptsächlich in Betracht kommen, die identische Karatbezeichnung angenommen hätten.

Im Verlaufe der letzten Jahre haben nun Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Spanien und viele andere Staaten das metrische Karat (von 200 Milligramm) für den Handel mit Juwelen bereits angenommen.

Auch im Deutschen Reiche erscheint die Bezeichnung einer Masse von 200 Milligramm als metrisches Karat im Juwelenhandel zulässig.

Es haben sich daher jene Staaten, mit denen Österreich hinsichtlich des Handels mit Juwelen in regen Beziehungen steht, bereits für die Annahme des metrischen Karates ausgesprochen.

Laut Mitteilung der königlich ungarischen Regierung steht auch im Ländergebiete der ungarischen Krone die Einführung des metrischen Karates bevor.

Der Zeitpunkt für die Erlassung eines Gesetzes, betreffend das metrische Karat, ist daher für Österreich gekommen und hat die Normaleichungskommission in der Plenarversammlung des Jahres 1912 die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes empfohlen.

Es erscheint erforderlich, den Gesetzesweg zu betreten, da nach Artikel V des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, in Österreich die Anwendung des Karates (das ist des alten Wiener Karates = 0·205969 Gramm) und sonach auch die Bezeichnung einer solchen Masse mit Karat im öffentlichen Verkehre untersagt ist.

Zu dem neuen Gesetzentwurfe ist speziell zu bemerken:

Ad § 1. Auf Artikel V des jetzt geltenden Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, muß Bezug genommen werden, weil, wie eben erwähnt, laut desselben derzeit „die Anwendung des Karates im öffentlichen Verkehr untersagt ist“.

Im vorliegenden Gesetzentwurfe wird nunmehr ausgesprochen, daß es künftig zulässig sei, im Handel mit Edelsteinen und echten Perlen eine bestimmte Masse als „metrisches Karat“ zu bezeichnen.

Auch der Artikel XIII des oberwähnten Gesetzes ist zu zitieren, da derselbe (zumal Karatgewichte an sich Präzisionsgewichte sind) in bezug auf das dort angeführte „Juwelengewicht“ eine Ergänzung erfährt; zur Orientierung sei noch beigefügt, daß seit dem Inkrafttreten des vorzitierten Gesetzes, das ist seit 1. Jänner 1876 ein spezielles „Juwelengewicht“ in Österreich tatsächlich nie existiert hat und daß der im Artikel XIII des Gesetzes enthaltene Ausdruck „Juwelengewicht“ sich vielmehr lediglich als ein Sammelname der im Juwelenhandel verwendeten Gewichtsgrößen (Präzisionsgewichte) darstellt.

Die Maßgröße der Einheit des Karates (20 Zentigramm = 200 Milligramm) mit seinen Vielfachen und Unterteilungen widerspricht nicht den im Artikel XIII des erwähnten Gesetzes für Präzisionsgewichte im allgemeinen angeführten Größenstufen, beziehungsweise den allgemeinen Grundsätzen des metrischen Maßsystems.

Im Sinne der Fassung des § 1 des Gesetzentwurfes müßte sich der Handel mit Edelsteinen und echten Perlen nicht obligatorisch nach Karat abwickeln und wäre es nach Maßgabe des grundlegenden Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, auch weiterhin zulässig, die Gewichtsbestimmung der Juwelen — unter Weglassung der Bezeichnung „Karat“ — im Sinne des Artikels XIII des zitierten Gesetzes und unter Verwendung der gegenwärtig zulässigen Präzisionsgewichte vorzunehmen.

Falls jedoch nach Karat gehandelt wird, müßte eben unbedingt das metrische Karat (Einheit 20 Zentigramm = 200 Milligramm) Anwendung finden (§ 3 des neuen Gesetzes).

Ad §§ 2 und 3. Die Schaffung spezieller Karatgewichte erscheint geboten, um den Handel mit Edelsteinen und echten Perlen nach dem metrischen Karat zu erleichtern, beziehungsweise um eine Umrechnung bei Verwendung sonstiger Präzisionsgewichte zu vermeiden.

Ad § 4. Das Gesetz hätte aus praktischen Gründen — insbesondere mit Rücksicht auf die Anschaffung der Karatgewichte seitens der Juwelenhändler erst sechs Monate nach seiner Publikation in Kraft zu treten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Malik und Genossen

auf

Einreihung der Städte Pettau und Leibnitz in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Die gegenwärtigen Aktivitätszulagen der k. k. Staatsbeamten der obgenannten Städte entsprechen schon lange nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen.

Abgesehen davon, daß die Lebensführung in ihrer Gesamtheit sich fortgesetzt schwieriger gestaltet, sind die Preise der Lebensmittel zur Unerschwinglichkeit gestiegen, wozu noch der Umstand kommt, daß dieselben oft überhaupt nicht zu haben sind, da dieselben von den Händlern gesammelt und nach der Stadt vertrieben werden.

Die Wohnungspreise erreichen mehr als das Doppelte als wie vor zehn Jahren, wenn Wohnungen überhaupt erhältlich sind.

Der Mangel an bezüglichen Lehranstalten macht der Kindererziehung wegen oft einen getrennten Haushalt notwendig, ist daher unerschwinglich und bringt eine erdrückende Schuldenlast mit sich. Tritt hierzu etwa noch eine Erkrankung in der Familie, ein außergewöhnliches Familienereignis oder gar etwa ein Familienzuwachs, so ist der finanzielle Ruin für alle Zukunft besiegelt und die betreffende Familie vermag sich zeitlebens nie mehr wieder zu einer geordneten Haushaltung emporzuraffen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wolle unverzüglich die Einreihung der Städte Pettau und Leibnitz in Steiermark in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten verfügen.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 29. Dezember 1913.

Simionovici.	Onciul.	Iro.	Malik.
Zenker.	Isopescul.	Dr. Jäger.	Wüst.
Waber.	Wassilkó.	Dr. Heilinger.	Ganser.
Spenul.	Semaka.	Fahrner.	Knirsch.
Lukaszewicz.	A. Němec.	Hormuzaki.	Serbu.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

(Personalsteuernovelle.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern) hat unter durchgreifendem Ersatze der Bezeichnung „Personaleinkommensteuer" durch das Wort „Einkommensteuer" in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten:

I. Hauptstück,

betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Veranlagungsbezirke.

§ 13.

Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Klasse bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Für die dritte und vierte Klasse sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20.000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirk.

Beschluß des Herrenhauses:

Artikel I.

(Gleichlautend.)

I. Hauptstück,

betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Veranlagungsbezirke.

§ 13.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Der Finanzminister kann aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen; auch kann derselbe Städte mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirke erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister für die betreffende Erwerbsteuerklasse den Veranlagungsbezirk mit benachbarten Bezirken zu einem einzigen Veranlagungsbezirke zusammenfassen. Ferner ist der Finanzminister ermächtigt, bei der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse auch die politischen Bezirke fallweise in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen.

Steuergesellschaften.

§ 14.

Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft.

Insoweit es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse handelt, kann der Finanzminister innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen derselben Erwerbsteuerklasse besondere Steuergesellschaften bilden.

Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister die betreffenden Steuerpflichtigen mit den Angehörigen der nächstniedrigeren Klasse desselben Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergesellschaft vereinigen.

In Fällen der letzteren Art bleibt die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen in die Klassen, in welche sie nach ihrer Steuerleistung eingereiht wurden (§ 12), unberührt. Soweit die Höhe des Gesellschaftskontingents in Frage kommt (§ 50), sind die Steuerleistungen der Angehörigen der Gesellschaft nach den einzelnen Steuerklassen, denen sie zugehören, getrennt in Rechnung zu ziehen.

Erwerbsteuerkommissionen.

§ 18.

Die Angehörigen aller vier Erwerbsteuerklassen üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus.

Bei den Steuergesellschaften der ersten und zweiten Klasse findet die Wahl in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

Beschluß des Herrenhauses:

Steuergesellschaften.

§ 14.

(Gleichlautend.)

Erwerbsteuerkommissionen.

§ 18.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Bei den Steuergesellschaften der dritten und vierten Klasse findet die Wahl in Städten und Industrialorten, die einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt, in allen übrigen Fällen in Wahlversammlungen am Sitze der Erwerbsteuerkommission unter Leitung der politischen Bezirksbehörde.

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von den Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei gleichgeteilten Stimmen das Los.

Das aktive Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Minderjährige sowie unter Kuratel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Mehreren Teilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist.

§ 20.

Wählbar sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, beziehungsweise jene leitenden Betriebsbeamten (§ 16, Absatz 5), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 21.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch acht Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuerkommission waren, während der folgenden acht Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungskommission für die Einkommensteuer sind.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

Beschluß des Herrenhauses:

§ 20.

(Gleichlautend.)

§ 21.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 22.

Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf acht Jahre berufen. Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.

Am Ende jedes vierten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus.

Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

§ 27.

Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Kommissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe."

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Berufungen.

§ 61.

Betrifft die Berufung die kommissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu leiten, welcher nach Durch-

Beschluß des Herrenhauses:

§ 22.

(Gleichlautend.)

§ 27.

(Gleichlautend.)

Berufungen.

§ 61.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

führung der allenfalls zur Beurteilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Kommission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. Erachtet jedoch Erwerbsteuerkommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben. Beträgt der vorgeschriebene Erwerbsteuersatz nicht mehr als 500 K und sind sowohl der Vorsitzende als die Kommission der Ansicht, daß der Berufung des Steuerpflichtigen vollinhaltlich stattzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission. In allen anderen Fällen legt der Vorsitzende die Berufung an die Finanzlandesbehörde vor, die sie der Erwerbsteuerlandeskommission übermittelt.

Der Erwerbsteuerlandeskommission, beziehungsweise ihrem Vorsitzenden stehen dieselben Befugnisse zu, welche in den §§ 43 bis 46 der Erwerbsteuerkommission, beziehungsweise deren Vorsitzenden eingeräumt sind.

II. Hauptstück,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Befreiungen.

§ 84.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) jene Unternehmungen, welche auf Grund eines bestehenden besonderen Gesetzes von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer befreit sind, für die Dauer dieser Befreiung; jene Unternehmungen, welche in der gleichen Weise von der bisherigen Einkommensteuer befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit von der durch das gegenwärtige Gesetz normierten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Jahre an Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war; bereits erwirkte zeitliche Befreiung von der Erwerbsteuer allein bewirken für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer der Befreiung die Abschreibung jenes Betrages von der für die Unternehmung nach diesem Hauptstücke zu bemessenden Steuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerb-

Beschluß des Herrenhauses:

II. Hauptstück,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Befreiungen.

§ 84.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

steuer samt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt;

b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonds, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, Leichenkosten oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen, und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten.

Dieselbe Begünstigung ist vom Finanzminister auf gleichartige Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Teile anderen Berufskreisen (wie insbesondere dem Stande der Kleingewerbetreibenden und der bäuerlichen Grundbesitzer) angehören, dann auszudehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint und die für die einzelnen Teilnehmer sichergestellten Beträge das standesgemäß notwendige Ausmaß nicht überschreiten;

c) die k. k. Postsparkasse im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56;

d) die im § 83, II, d) bezeichneten, aus den Kontributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußkassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb tatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Kapitalien beschränken;

e) die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen;

f) die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionserfordernissen, sofern dabei die Verteilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 2 unterliegt.

Die auf die Steuerbefreiung der in diesem Hauptstücke genannten Unternehmungen bezugnehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen, desgleichen

Beschluß des Herrenhauses:

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, dann vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, über die Bahnen niederer Ordnung, und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Katastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen bleiben aufrecht.

Die Bestimmungen besonderer Gesetze, welche Zinsen und Rentenbezügen die Steuerfreiheit einräumen (§ 125, Z. 12), haben eine Ausscheidung dieser Bezüge aus der Besteuerungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer nicht zur Folge. Dies gilt insbesondere auch von jenen Bestimmungen, welche eine Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, eingeführten Einkommensteuer und jeder an deren Stelle tretenden Steuer aussprechen.

III. Hauptstück,

betreffend die Rentensteuer.

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§ 127.

Physische Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, dann juristische Personen aller Art, die daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn sie erweislich im Auslande, abgesehen von der Einkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Beschluß des Herrenhauses:

III. Hauptstück,

betreffend die Rentensteuer.

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§ 127.

Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen, sowie juristische Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Im Auslande nicht wohnhafte physische und juristische Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit sowie Ausländer, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Personen, welche früher dem Staatsverbande der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angehörten und nach Verlust der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in diesen Ländern nehmen, unterliegen der Rentensteuer gleich den in diesen Ländern wohnhaften Staatsangehörigen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Besteuerungsgrundlage.

§ 128.

Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.

Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind.

IV. Hauptstück,

betreffend die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153.

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Diejenigen physischen Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der

Beschluß des Herrenhauses:

Besteuerungsgrundlage.

§ 128.

(Gleichlautend.)

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145.

(Gleichlautend.)

IV. Hauptstück,

betreffend die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153.

Der Einkommensteuer unterliegen die nachstehend bezeichneten physischen Personen:

1. Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche Länder:

a) wenn sie in diesen Ländern wohnen, hinsichtlich ihres gesamten Einkommens;

b) außer diesem Falle hinsichtlich des gesamten ihnen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes zufließenden Einkommens;

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen, daß dasselbe in dem Lande, aus dem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und daß das betreffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) vorgeht.

In demselben Umfange unterliegen der Einkommensteuer auch Inländer, die im hierländigen Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

2. Alle anderen als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie

a) in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder

b) hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder

c) ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekasse, oder

d) ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen Abgabe nach Artikel III der Personalsteuernovelle unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen,

hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne der lit. b des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

Beschluß des Herrenhauses:

•

2. Nichtangehörige dieser Länder:

a) wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des Einkommens, welches sie in diesen Ländern erwerben oder nach diesen Ländern beziehen. Jedoch ist aus einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließendes Einkommen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt;

b) außer den sub lit. a bezeichneten Fällen, wenn sie in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatskasse oder ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen Abgabe nach Artikel III der Personalsteuernovelle unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen, hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

Ferner unterliegen der Einkommensteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

3. Physische Personen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen Wohnsitz haben und sich nicht länger als ein Jahr daselbst des Erwerbes

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

3. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der Einkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.

2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.

3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt, rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

6. Die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurteilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des § 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.

7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.

§ 155.

Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1600 K nicht übersteigt.

Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Beschluß des Herrenhauses:

wegen aufhalten, rücksichtlich des in dieser Zeit im Inland erworbenen Einkommens.

4. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154.

(Gleichlautend.)

§ 155.

Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von **1200 K** nicht übersteigt.

Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten.

§ 157.

Behufs der Veranlagung der Einkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Haushaltungsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.

Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

Jene Beiträge, die von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheteile sowie von Eltern (Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern) den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern (Stiefkindern, Schwiegerkindern, Pflegekindern) oder im gleichen Sinne von den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber unbeschadet der Bestimmungen des § 160, Z. 6, als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen oder einer nach

Beschluß des Herrenhauses:

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

(Gleichlautend.)

§ 157.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 153, Z. 1, als gleichartig anerkannten ausländischen Besteuerung unterzogen werden.

Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer und etwaiger gemäß § 241 oder § 244 verhängter Strafen, der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. Die Haftung für die Steuerstrafe entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ohne Mitwissen des betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.

§ 158.

In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Teilhaber aus dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Anteile nicht feststellen, so ist die Verteilung in gleiche Teile anzunehmen.

Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen. Die Korporation haftet für diejenigen Steuerbeträge, die auf den steuerpflichtigen Anteil der Mitglieder am Gesamteinkommen verhältnismäßig entfallen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung.

Wird das Gesamteinkommen nicht zur Gänze unter die Teilhaber verteilt, so ist das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Teilhaber so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Aufwendungen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie der im Betriebe bereits eingetretenen oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden Substanz-, Kurs- und anderen Verluste und Wertverminderungen entsprechen, mögen solche Abschreibungen unmittelbar an den betref-

Beschluß des Herrenhauses:

§ 158.

(Gleichlautend.)

Abzüge.

§ 160.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

senden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdrucke bringenden Bewertungspost durchgeführt werden, soweit nicht diese Verluste oder die entsprechenden Ersatznachschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Drainagen, Be- und Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe aller unter Z. 1 genannten Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 300 K nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 600 K erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person oder für seine Familienangehörigen in den in Z. 3 bezeichneten Grenzen, oder für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den Empfängern von Lohnbezügen oder von den Betrag von 3000 K nicht übersteigenden Dienstbezügen die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.

Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- und Hausbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 Prozent des anfänglichen Betrages des zu tilgenden Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 1000 K beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 3600 K zulässig.

§ 161.

Die im § 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Einkommensteuer nicht unterliegen.

Bei jenen Einkommen, die aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Für die Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend.

§ 162.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalsanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden (unbeschadet der Ausnahme des § 160, Z. 7), sowie Verbesserungen, die nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, als: Verluste und Beschädigungen einer Einnahmsquelle, die Wertverminderung eines Vermögensobjektes durch Umstände, die mit der Verwendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch die Anschaffung von Vermögensobjekten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, sofern diese das Stammkapital des Steuerpflichtigen bilden, außer

Beschluß des Herrenhauses:

§ 161.

(Gleichlautend.)

§ 162.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

wenn sie als unmittelbare Folge des wirtschaftlichen Betriebes eingetreten sind; Verluste an Erbanteilen und Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögensteilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, z. B. an Wohnungsmobiliar usw.

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des § 160, Z. 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der tatsächlich erzielte reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,

2. der durch Elementarschäden, Mißernten usw. begründeten Pachtzinsnachlässe,

3. des Äquivalentes der Abnützung des Pachtobjektes,

das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungskommissionen vollständig freie Beurteilung vorbehalten bleibt.

Bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, Absatz 1, zweiter Satz, sinngemäß Anwendung.

Beschluß des Herrenhauses:

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 165.

Als Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter denen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, gilt der Geschäftsgewinn, welcher in der Art zu berechnen ist, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind. Bei Steuerpflichtigen, die ordnungsmäßige Bücher führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 159 bis 162 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch die Handelsgesetzgebung vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

Der tatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Beteiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1. Stufe . .	1.200	1.250	7·20
2. „ . .	1.250	1.300	8·—
3. „ . .	1.300	1.350	8·80
4. Stufe . .	1.350	1.400	9·60
5. „ . .	1.400	1.500	10·80
6. „ . .	1.500	1.600	12.—
7. „ . .	1.600	1.700	13·60
8. „ . .	1.700	1.800	15·20
9. „ . .	1.800	1.900	16·80
10. „ . .	1.900	2.000	18·40
11. „ . .	2.000	2.200	20·—
12. „ . .	2.200	2.400	24·—
13. „ . .	2.400	2.600	28·—
14. „ . .	2.600	2.800	32·—
15. „ . .	2.800	3.000	36·—
16. „ . .	3.000	3.200	40·—
17. „ . .	3.200	3.400	44·—
18. „ . .	3.400	3.600	48·—
19. „ . .	3.600	3.800	54·—
20. „ . .	3.800	4.000	60·—
21. „ . .	4.000	4.400	68·—

Beschluß des Herrenhauses:

§ 165.

(Gleichlautend.)

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1. Stufe . .	1.200	1.250	**7·30**
2. „ . .	1.250	1.300	**8·10**
3. „ . .	1.300	1.350	**8·90**
4. „ . .	1.350	1.400	**9·80**
5. „ . .	1.400	1.500	**11·—**
6. „ . .	1.500	1.600	**12·20**
7. „ . .	1.600	1.700	**13·80**
8. „ . .	1.700	1.800	**15·40**
9. „ . .	1.800	1.900	**17·—**
10. „ . .	1.900	2.000	**18·70**
11. „ . .	2.000	2.200	**20·40**
12. „ . .	2.200	2.400	**24·40**
13. „ . .	2.400	2.600	**28·50**
14. „ . .	2.600	2.800	**32·60**
15. „ . .	2.800	3.000	**36·70**
16. „ . .	3.000	3.200	**40·80**
17. „ . .	3.200	3.400	**44·90**
18. „ . .	3.400	3.600	**49·—**
19. „ . .	3.600	3.800	**55·10**
20. „ . .	3.800	4.000	**61·30**
21. „ . .	4.000	4.400	**69·50**

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
22. Stufe	4.400	4.800	78·—
23. „	4.800	5.200	88·—
24. „	5.200	5.600	98·—
25. „	5.600	6.000	110·—
26. „	6.000	6.600	124·—
27. „	6.600	7.200	142·—
28. „	7.200	7.800	160·—
29. „	7.800	8.400	180·—
30. „	8.400	9.200	202·—
31. „	9.200	10.000	228·—
32. „	10.000	11.000	265·—
33. „	11.000	12.000	300·—
34. „	12.000	13.000	338·—
35. „	13.000	14.000	376·—
36. „	14.000	15.000	415·—
37. „	15.000	16.000	455·—
38. „	16.000	17.000	495·—
39. „	17.000	18.000	536·—
40. „	18.000	19.000	580·—
41. „	19.000	20.000	624·—
42. „	20.000	22.000	685·—
43. „	22.000	24.000	770·—
44. „	24.000	26.000	860·—
45. „	26.000	28.000	950·—
46. „	28.000	30.000	1.040·—
47. „	30.000	32.000	1.135·—
48. „	32.000	34.000	1.230·—
49. „	34.000	36.000	1.325·—
50. „	36.000	38.000	1.420·—
51. „	38.000	40.000	1.515·—
52. „	40.000	44.000	1.655·—
53. „	44.000	48.000	1.850·—
54. „	48.000	52.000	2.045·—
55. „	52.000	56.000	2.240·—
56. „	56.000	60.000	2.440·—
57. „	60·000	64.000	2.640·—
58. „	64.000	68.000	2.850·—
59. „	68.000	72.000	3.060·—
60. „	72.000	76.000	3.280·—
61. „	76.000	80.000	3.510·—
62. „	80.000	84.000	3.740·—
63. „	84.000	88.000	3.970·—
64. „	88.000	92.000	4.210·—
65. „	92.000	96.000	4.450·—
66. „	96.000	100.000	4.700·—

Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 260 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 11.680 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 650 K.

Beschluß des Herrenhauses:

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
22. Stufe	4.400	4.800	**79·50**
23. „	4.800	5.200	**90·—**
24. „	5.200	5.600	**100·50**
25. „	5.600	6.000	**112·50**
26. „	6.000	6.600	**127·—**
27. „	6.600	7.200	**145·50**
28. „	7.200	7.800	**164·—**
29. „	7.800	8.400	**184·50**
30. „	8.400	9.200	**207.—**
31. „	9.200	10.000	**234·—**
32. „	10.000	11.000	265·—
33. „	11.000	12.000	300·—
34. „	12.000	13.000	338·—
35. „	13.000	14.000	376·—
36. „	14.000	15.000	415·—
37. „	15.000	16.000	455·—
38. „	16.000	17.000	495·—
39. „	17.000	18.000	536·—
40. „	18.000	19.000	580·—
41. „	19.000	20.000	624·—
42. „	20.000	22.000	685·—
43. „	22.000	24.000	770·—
44. „	24.000	26.000	860·—
45. „	26.000	28.000	950·—
46. „	28.000	30.000	1.040·—
47. „	30.000	32.000	1.135·—
48. „	32.000	34.000	1.230·—
49. „	34.000	36.000	1.325·—
50. „	36.000	38.000	1.420·—
51. „	38.000	40.000	1.515·—
52. „	40.000	44.000	1.655·—
53. „	44.000	48.000	1.850·—
54. „	48.000	52.000	2.045·—
55. „	52.000	56.000	2.240·—
56. „	56.000	60.000	2.440·—
57. „	60.000	64.000	2.640·—
58. „	64.000	68.000	2.850·—
59. „	68.000	72.000	3.060·—
60. „	72.000	76.000	3.280·—
61. „	76.000	80.000	3.510·—
62. „	80.000	84.000	3.740·—
63. „	84.000	88.000	3.970·—
64. „	88.000	92.000	4.210·—
65. „	92.000	96.000	4.450·—
66. „	96.000	100.000	4.700·—

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

§ 172 a.

Aufschlag für minderbelastete Haushalte.

Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K, zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist, erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Einkommensteuer um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.

Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

1. Die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als fünf Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuachten.

2. Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.

3. Söhne, für die der Steuerpflichtige Elterntaxe im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, zu entrichten hat, während der Dauer dieser Verpflichtung.

4. Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 4800 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der im Absatz 1 vorgesehene Aufschlag.

Die Kommission kann bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 4800 K bis einschließlich

Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

§ 172 a.

[ ]

Für unverheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinderlose über 30 Jahre werden die Steuersätze bei Einkommen von über 4800 K bis einschließlich 20.000 K um 10 Prozent, bei Einkommen von mehr als 20.000 K um 15 Prozent erhöht. Bei kinderlosen Witwen tritt jedoch die Erhöhung um 10 Prozent erst bei einem Einkommen von mehr als 10.000 K und die Erhöhung um 15 Prozent bei einem Einkommen von mehr als 20.000 K ein.

Wenn der Steuerpflichtige seinen Eltern, Geschwistern oder deren Kindern oder dem geschiedenen Ehegatten Unterhaltsbeiträge gewährt, die mehr als den sechsten Teil seines Einkommens betragen, so findet eine Erhöhung der Steuersätze nicht statt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

12.000 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, eine entsprechende Herabsetzung des nach Absatz 1 eintretenden Aufschlages beschließen.

§ 173.

Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin, Familienglieder, die kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird eine Ermäßigung des nach § 172 entfallenden Steuersatzes gewährt, und zwar:

a) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer einem, falls das Einkommen 2400 K nicht übersteigt;

b) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer zweien, falls das Einkommen mehr als 2400 K, aber nicht mehr als 4800 K beträgt.

Familienglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

§ 174.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 12.000 K eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisierung, Waffen- oder Dienstesübung) in Betracht.

Bei den Steuerpflichtigen der sechs ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch eine Ermäßigung um mehr als drei Stufen, eventuell die vollständige Freilassung von der Steuer stattfinden.

Wenn die Kommission von den ihr eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch macht, hat sie die tatsächlichen Umstände, die sie dazu bestimmten, in ihrer Entscheidung genau anzugeben.

Beschlüsse, durch die eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteilen der Kommisionsmitglieder gefaßt werden.

Beschluß des Herrenhauses:

§ 173.

(Gleichlautend.)

§ 174.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Organe der Steuerveranlagung.

§ 177.

Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Einkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Kommissionen bestellt:

A. Schätzungskommissionen, und zwar Bezirkskommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes, und Ortskommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungskommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.

B. Berufungskommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes.

Für ausgedehnte Sprengel und für Sprengel mit besonders großer Anzahl von Steuerpflichtigen können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommissionen aufgestellt werden.

Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.

§ 181.

Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden von den einkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt.

Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämtliche Einkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Einkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämtlichen Verzeichneten zu entrichtende Einkommensteuersumme wird in drei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müßte bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten geteilt werden, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.

Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.

Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern.

Beschluß des Herrenhauses:

Organe der Steuerveranlagung.

§ 177.

(Gleichlautend.)

Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.

§ 181.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§ 186.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 187.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates, des Landtages, von Geistlichen aller Konfessionen und aktiven öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

Ein Mitglied einer Berufungskommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungskommission sein.

§ 189.

Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.

Am Ende jedes dritten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

Beschluß des Herrenhauses:

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§ 186.

(Gleichlautend.)

§ 187.

(Gleichlautend.)

§ 189.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 192.

Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder der Kommission einzuladen. Die Einladungen müssen wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstage versendet werden. An Stelle von verhinderten gewählten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen Stellvertreter nach Tunlichkeit aus demselben Wahlkörper einzuladen. An Stelle von verhinderten ernannten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen ernannten Stellvertreter, und zwar tunlichst einen solchen, der dieselbe Einkommensart vertritt, einzuladen.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Kommission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.

§ 196.

Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Kommissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, bekannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe.“

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Kostenaufwand für die Kommissionen.

§ 198.

Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, die nicht aktive Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu

Beschluß des Herrenhauses:

§ 192.

(Gleichlautend.)

§ 196.

(Gleichlautend.)

Kostenaufwand für die Kommissionen.

§ 198.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden. Im Verordnungswege sind Vorschriften zu erlassen über das Ausmaß und die Voraussetzungen, unter denen den Mitgliedern der Kommissionen für den Entgang an Arbeit und Erwerb, falls sie darauf angewiesen sind, eine Entschädigung gebührt.

Aktive Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Verfahren.

§ 199.

Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohnhaften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermutet werden. Desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigentümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.

Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt, werden für alle Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernennt der Landesausschuß die Vertrauensmänner.

Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner beträgt sechs Jahre.

Bekenntnisse.

§ 205.

Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens 14tägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungs-

Beschluß des Herrenhauses:

Verfahren.

§ 199.

(Gleichlautend.)

Bekenntnisse.

§ 205.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

kommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Steuerpflichtigen Umstände dargetan werden, die das Versäumnis entschuldbar machen.

§ 206.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und anderen vertrauenswürdigen Personen (Zeugen, Auskunftspersonen) zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungskommission vorzubereiten. Jedoch können zu diesem Zwecke von Steuerpflichtigen Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses der Kommission abverlangt werden.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Verfahren der Kommissionen.

§ 210.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und

Beschluß des Herrenhauses:

§ 206.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und anderen vertrauenswürdigen Personen (Zeugen, Auskunftspersonen) zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungskommission vorzubereiten. Jedoch können zu diesem Zwecke von Steuerpflichtigen Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos, **dann des Gewinn- und Verlustkontos, schließlich Einzelnachweisungen der Einnahmen und Ausgaben** nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses der Kommission abverlangt werden.

(Gleichlautend.)

Verfahren der Kommissionen.

§ 210.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. Die Gründe sind im Protokolle anzugeben. Auch für die Abforderung von Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalskontos (§ 206, Absatz 1, Schluß) ist ein solcher Beschluß der Kommission erforderlich, dessen Gründe im Protokolle anzumerken und in der Aufforderung an den Steuerpflichtigen anzugeben sind.

§ 211.

Der Vorsitzende und die Kommission sind berechtigt, den Kommissionsberatungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Anteil nehmen; auch ist die Kommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Kommission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat.

Die Aufnahme aller vom Steuerpflichtigen angebotenen durchführbaren und nach diesem Gesetze zulässigen Beweise, insbesondere der durch Zeugen und Sachverständige hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 213 zu erfolgen, sofern nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen als richtig anerkannt werden oder offenkundig oder für die Veranlagung unerheblich sind, oder die Beweiserhebung mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande verbunden wäre, oder aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten werden. Dem schriftlich einzubringenden Ansuchen des Steuerpflichtigen um eidliche Vernehmung der von ihm geführten Zeugen und Sachverständigen ist in wichtigen Fällen, und falls dies im Interesse der richtigen Veranlagung notwendig erscheint, zu willfahren. Ein Ansuchen des Steuerpflichtigen um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung kann nur aus wichtigen Gründen abgewiesen werden. Die Ablehnung eines solchen Antrages, wie auch der vom Steuerpflichtigen gestellten Beweisanträge bedarf eines Beschlusses der Kommission, der im Protokolle anzu-

Beschluß des Herrenhauses:

zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. Die Gründe sind im Protokolle anzugeben. Auch für die Abforderung von Abschriften des Bilanz oder des Kapitalskontos **oder des Gewinn- und Verlustkontos sowie von Einzelnachweisungen der Einnahmen und Ausgaben** (§ 206, Absatz 1, Schluß) ist ein solcher Beschluß der Kommission erforderlich, dessen Gründe im Protokolle anzumerken und in der Aufforderung an den Steuerpflichtigen anzugeben sind.

§ 211.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

merken und dem Steuerpflichtigen über Ansuchen begründet bekanntzugeben ist.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß etwaige mündliche Verhandlungen (§§ 209 und 210) mit ihm nicht in voller Kommission, sondern vor einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werden. Auch kann der Steuerpflichtige, falls eine im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehende Person der Kommission als Mitglied angehört und anzunehmen ist, daß die Bekanntgabe der in der Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Kommissionsmitglied seine Konkurrenzfähigkeit gefährden könnte, beantragen, daß das betreffende Mitglied an den Verhandlungen dieses Ausschusses nicht teilnehme. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführten Verhandlungen zu berichten, wobei jedoch eine Mitteilung der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden zu vermeiden ist.

§ 212.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§ 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. Über die Steuersätze jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuersatz dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen je 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

§ 213.

Unterläßt der Steuerpflichtige ohne genügende Rechtfertigung, einer Vorladung vor die Kommission oder der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten, oder verweigert oder unterläßt er ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung von Bedenkenvorhalten oder an ihn

Beschluß des Herrenhauses:

§ 212.

(Gleichlautend.)

§ 213.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

gestellter, für die Veranlagung wesentlicher Fragen, so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen. Sofern sich die gestellten Fragen auf bestimmte Einkommensquellen bezogen haben, tritt diese Rechtsfolge lediglich hinsichtlich der Einschätzung des Einkommens aus den betreffenden Einkommensquellen ein.

§ 214.

Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen, die sie in ihrem Beschlusse anzuführen hat, ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesamte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Berufungen.

§ 218.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

Dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter sind über Ansuchen für die Berufung die aktenmäßig aufscheinenden Gründe der Bemessung mitzuteilen. Über ein etwaiges weiteres Ansuchen ist zu demselben Zwecke die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen. Hinsichtlich letzterer Befugnis sind die näheren Bestimmungen insbesondere wegen Ausschluß interner Amtsstücke und der aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu einer Mitteilung nicht geeigneten Teile des Aktenmaterials im Verordnungswege zu treffen. Mit letzterer Einschränkung können die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmännern der Einsicht- und Abschriftnahme des Steuerträgers oder seines Vertreters nicht entzogen werden.

Beschluß des Herrenhauses:

§ 214.

(Gleichlautend.)

Berufungen.

§ 218.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 219.

Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungskommission einzubringen. Die Berufungen der Steuerpflichtigen können schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung sich die Berufung richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Der Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 14 Tagen eine Gegenschrift bei der Schätzungskommission stempelfrei einzubringen.

§ 220.

Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der stempelfreie Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungskommission zu übermitteln.

Die Schätzungskommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutächtlichen Äußerung der Berufungskommission vorzulegen.

Erachtet die Schätzungskommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben.

§ 221.

In Fällen, in denen das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

Beschluß des Herrenhauses:

§ 219.

(Gleichlautend.)

§ 220.

(Gleichlautend.)

§ 221.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 222.

Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission. Die Berufungskommission hat die Akten der ersten Instanz zu prüfen. Ferner sind die Beweise durchzuführen, die der Vorsitzende oder die Berufungskommission etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift (§ 219) angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Wenn die Berufungskommission es sodann für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände auch zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zweck erforderlichen Umfang auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlicher Rechnungsbehelfe und Belege verlangen.

Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen würde. Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission dem Beschluß beitritt.

Die Berufungskommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden. Findet

Beschluß des Herrenhauses:

§ 222.

Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission. Die Berufungskommission hat die Akten der ersten Instanz zu prüfen. Ferner sind die Beweise durchzuführen, die der Vorsitzende oder die Berufungskommission etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift (§ 219) angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Wenn die Berufungskommission es sodann für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände auch zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zweck erforderlichen Umfang auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlicher Rechnungsbehelfe und Belege verlangen.

Hiervon ausgenommen sind:

Die Kundenverzeichnisse, Fabrikations- und Kalkulationsbücher, dann jene Bücher mit den zugehörigen Behelfen, welche die Haushaltsführung zum Gegenstande haben.

Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessenen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen würde. Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission dem Beschluß beitritt.

(Gleichlautend).

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

sie jedoch aus Anlaß einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, daß die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls kompetente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungskommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des § 223 neuerdings das Berufungsrecht zusteht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen während des Steuerjahres.

§ 227.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monates.

In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für die derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

§ 228.

Personen, die im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht.

§ 232.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§ 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

Beschluß des Herrenhauses:

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen während des Steuerjahres.

§ 227.

(Gleichlautend).

§ 228.

(Gleichlautend.)

§ 232.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Doch kann von Personen, deren Einkommen infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, eine verhältnismäßige Minderung der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer beansprucht werden. Die Entscheidung hierüber steht der Finanzlandesbehörde zu.

Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Teiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

V. Hauptstück,

betreffend Strafbestimmungen.

Steuerverheimlichung.

§ 244.

Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§ 243, Z. 1, 2), mit dem Einfachen bis Dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem Zwei- bis Sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen.

Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobjekt zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 40 K zu belegen.

V. Hauptstück,

betreffend Strafbestimmungen.

Steuerverheimlichung.

§ 244.

(Gleichlautend.)

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245.

Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straf-

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

fällige, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift, eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 K zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes statt.

Verjährung.

§ 251.

Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Beschluß des Herrenhauses:

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

(Gleichlautend.)

Verjährung.

§ 251.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:	Beschluß des Herrenhauses:
Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein. Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht durch Vorladung oder Einvernahme des Steuerpflichtigen als Beschuldigten zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurden.	
Verfahren.	**Verfahren.**
§ 256.	§ 256.
Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten. Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren. Die zur Durchführung des Strafverfahrens berufene Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen. Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Kommission zu fällen. Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.	(Gleichlautend.)
§ 258.	§ 258.
Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im	(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speziell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Zur Äußerung hierüber ist ihm über Verlangen, jedoch nur einmal, eine 14tägige Frist zu gewähren.

Der Beschuldigte hat das Recht:

a) sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen, die auf sein Verlangen in einem Zeitpunkte, in dem es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt ist, in seiner Vertretung Beweisanträge zu stellen;

b) über bestimmte Fragen, die für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen;

c) die Konfrontation mit den Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu verlangen; das letztere jedoch nur insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht;

d) die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden jederzeit zu verlangen, sowie die Protokolle und die sonstigen Akten einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung in einem für die Stellung etwaiger Beweisanträge zureichenden Termine. Interne Amtsstücke können von der Einsicht ausgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen;

e) nach Abschluß der Untersuchung, wovon er zu verständigen ist, eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Zur Einbringung dieser Verteidigung ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren, die aus wichtigen Gründen verlängert werden kann.

Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.

Beschluß des Herrenhauses:

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuerbehörde befugt, falls die strafbare Handlung die Einkommensteuer betrifft, den Steuerpflichtigen zur Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen in dem im § 222 bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise aufzufordern. Doch ist hierzu die Ermächtigung der Finanzlandesbehörde einzuholen, die hierüber in einem Senate von 3 Mitgliedern, von denen eines ein vom Oberlandesgerichte zu bestellender richterlicher Beamter, ein weiteres ein vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmendes gewähltes Mitglied der Kommission ist, die Entscheidung zu fällen hat.

In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im § 243 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 40 K zu verhängen findet (§ 244, Absatz 3), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden.

Sind in der Verhandlung vor einer Kommission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

§ 259.

Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 213 vorgegangen werden würde.

Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten.

Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuer-

§ 259.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

behörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, dem gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt.

§ 260.

Gegen das Straferkenntnis sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von 5 Mitgliedern, unter denen sich mindestens 2 richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unzulässig. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages verfügen, sobald das Erkenntnis der ersten Instanz dem Beschuldigten zugestellt ist.

§ 260 a.

Der Laienbeisitzer und dessen Stellvertreter werden vom Finanzminister auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Aktive Staatsbeamte, gewesene Finanzbeamte und die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen können nicht zu Laienbeisitzern ernannt werden.

Dem Laienbeisitzer (Stellvertreter) ist beim Eintritte in sein Amt vom Finanzlandesdirektor (Finanzdirektor) oder dessen Stellvertreter als dem Vorsitzenden des Spruchsenates der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Verhandlungen des Spruchsenates ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen be-

Beschluß des Herrenhauses:

§ 260.

(Gleichlautend.)

§ 260 a.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

kannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe."

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Nach der Eidesleistung teilt der Vorsitzende dem Laienbeisitzer die Gründe mit, die den Laienbeisitzer von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Verhandlung ausschließen.

Diese Gründe sind:

1. Wenn der Laienbeisitzer zu der Partei oder deren Vertreter in einem solchen persönlichen Verhältnisse steht, das in Gemäßheit der §§ 25 und 194 ein Kommissionsmitglied von der Beratung und Beschlußfassung ausschließt;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurteilung der Partei einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Anzeiger oder Perteivertreter aufgetreten ist sowie wenn er als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson abgehört wurde.

Über die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Vorsitzende des Spruchsenats.

VI. Hauptstück,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§ 262.

Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollierte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Korporationen usw. die nach dem Statute hierzu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.

Bei den in diesem Gesetze festgesetzten oder von der Behörde bestimmten Fristen finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, über den Postenlauf sowie über den Beginn und die Endigung der Fristen Anwendung.

Beschluß des Herrenhauses:

VI. Hauptstück,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§ 262.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Zustellungen.

§ 267.

Die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorstehung oder durch die Post vollzogen.

Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§ 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Wird der Advokat oder Notar, dem als Bevollmächtigten zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungsorgane bekannten Angestellten oder Bediensteten des Advokaten oder Notars erfolgen.

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.

Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.

Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, daß die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung als rechtswirksam vollzogen.

Beschluß des Herrenhauses:

Zustellungen.

§ 267.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane.

§ 269.

Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Kommissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten, zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen

Beschluß des Herrenhauses:

Verpflichtung zur Auskunfterteilung an die Bemessungsorgane.

§ 269.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen verweigert werden, von anderen Personen jedoch nur in Ansehung solcher Fragen, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schade verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.

§ 272.

Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen hat außer in den Fällen der §§ 222 und 258 stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne diese Einsichtnahme für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht. Für diese vom Steuerpflichtigen angebotene Bucheinsicht gelten, soweit im folgenden nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, dieselben Regeln wie für die angeordnete Bucheinsicht.

§ 273.

Die Bucheinsicht ist, wenn sie im Sinne des § 272 vom Steuerpflichtigen angeboten wurde, von dem Vorsitzenden der zuständigen Schätzungskommission oder einem mit schriftlichem Auftrage des Vorsitzenden oder der Steuerbehörde versehenen Staatsbeamten oder endlich, falls sich die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige auf die Person eines Kommissionsmitgliedes, das nicht Staatsbeamter ist, einigen, durch dieses Kommissionsmitglied in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.

Beschluß des Herrenhauses:

Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.

§ 272.

(Gleichlautend.)

§ 273.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Die gemäß der Bestimmungen der §§ 222 und 258, Absatz 5, angeordnete Bucheinsicht ist von einem durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmenden, von diesem mit schriftlichem Auftrage versehenen steuerrechts- und buchkundigen Staatsbeamten in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines gesetzlichen oder schriftlich beauftragten Vertreters (§§ 259 und 264) vorzunehmen. Sofern die Gewährung der Bucheinsicht dem Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren aufgetragen wurde, ist dieser berechtigt, innerhalb fünf Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung an den Vorsitzenden der Berufungskommission das Verlangen zu stellen, daß die Bucheinsicht nicht durch einen Beamten vorgenommen werde, der seinen Amtssitz innerhalb des Sprengels der für den Steuerpflichtigen zuständigen Schätzungskommission hat.

Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches sowie amtlicher Hilfskräfte ist nach Ermessen der zuständigen Behörde oder Kommission (§§ 176 und 256) gestattet. Diese Personen haben die aus Anlaß der Bucheinsicht zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten und müssen die Erfüllung dieser Verpflichtung, wenn sie nicht schon als Staatsbeamte beeidigt sind, mittels Handschlag an Eidesstatt geloben. Sie sind auf die Strafbestimmungen des § 246 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bei Auswahl des Sachverständigen im Buchfache ist auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen der betreffenden Einkommensart Bedacht zu nehmen.

Gegen die Beiziehung solcher Personen sowie deren Angestellten, die im geschäftlichen Wettbewerbe mit dem Steuerpflichtigen stehen, kann dieser Einwendung erheben. Über eine solche Einwendung entscheidet die Behörde oder Kommission (§§ 176, beziehungsweise 256) nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Auch der Steuerpflichtige hat das Recht, selbst einen Vertrauensmann und einen aus der beim Handelsgerichte (Handels- und Seegerichte, Landesgerichte, Kreisgerichte) geführten Liste entnommenen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen.

Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

§ 274.

Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder in den Gewerberäumen, beziehungsweise in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission (§§ 176 und 256) stattzufinden.

Herrenhaus § 274.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Im übrigen ist die Bucheinsicht in der Regel in diesen Amtsräumen vorzunehmen.

Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, die der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von diesen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

Der Tag der Beweisaufnahme und die Namen der Personen, die das mit der Durchführung der Bucheinsicht betraute Organ beiziehen wird (§ 273, Absatz 3), sind dem Steuerpflichtigen wenigstens acht Tage vorher bekanntzugeben. Das im ersten Absatze vorgesehene Wahlrecht hinsichtlich des Ortes der Beweisaufnahme sowie das im § 273, Absatz 4, vorgesehene Recht der Einwendung gegen die Personen von Sachverständigen hat der Steuerpflichtige innerhalb fünf Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung auszuüben.

§ 276.

Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen sind, die sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter erteilten Aufklärungen und Auskünfte, die über sein Verlangen vollzogenen Feststellungen sowie Angaben über die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, die für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen.

Eine Verweigerung der Vorlage der Bücher, Aufschreibungen oder Belege oder die Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, beziehungsweise nicht besitze, samt den Umständen, mit denen der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, ist im Protokolle zu vermerken. Falls der Steuerpflichtige die etwa beigezogenen Sachverständigen oder der namhaft gemachte Vertrauensmann (§ 273) Bemerkungen zu Protokoll zu geben wünschen, sind diese gleichfalls aufzunehmen. Insbesondere hat der Steuerpflichtige das Recht, im Protokolle die Einräumung einer längstens 14tägigen Frist zur Erstattung einer ausführlicheren Äußerung über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigengutachtens zu verlangen. Bei Mitteilung des Ergebnisses der vorgenommenen Bucheinsicht an die Kommissionen sind die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben. Hat jedoch das die Bucheinsicht vornehmende Organ bestimmte Einträge oder Belege in einer Richtung

Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

§ 276.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

beanstandet, die die Kenntnis der Namen zur Entscheidung über die Beweiskraft des Eintrages notwendig macht, dann sind auch diese Namen in die Mitteilung aufzunehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen ist jedoch in diesem Falle sowie, wenn es sich um sonstige bestimmte Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe an die volle Kommission seine Konkurrenzfähigkeit gefährden oder ihm sonst offenbaren Schaden verursachen würde, die Mitteilung über das Ergebnis der vorgenommenen Bucheinsicht (§ 277, Absatz 2) zunächst einem unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 211 zu bildenden Ausschusse zu machen, der sodann seine Äußerung über die Beweiskraft dieses beanstandeten Eintrages an die volle Kommission ohne Nennung der Namen zu erstatten hat.

Von allen an der Vornahme und Würdigung des Buchbeweises beteiligten Personen ist über die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden strenge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 277.

Die Berufungskommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde, von der die Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen angeordnet wurde, kann, falls die im Protokolle enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, die Ergänzung oder Wiederholung der Bucheinsicht anordnen. Jede solche Anordnung bedarf einer neuerlichen Beschlußfassung in der in den §§ 222 und 258, Absatz 5, vorgesehenen Weise. Für den Kommissionsbeschluß, der die Wiederholung der Bucheinsicht anordnet, ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wenn ein Steuerpflichtiger einzelne Posten in seinen Büchern und Aufschreibungen mit Rücksicht auf eine ihm dritten Personen gegenüber obliegende berufliche Verschwiegenheitspflicht dem die Einsicht und Prüfung der Aufschreibungen vornehmenden Organe nur unter Ausschluß der Namen der betreffenden Personen offenlegen zu können erklärt, ist dies einer Verweigerung der Einsichtgewährung nicht gleichzuachten, falls die vorgelegten Bücher und Aufschreibungen unter Würdigung aller Umstände des Falles glaubwürdig erscheinen.

Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führt und die Kommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde auf Grund der durchgeführten Verhandlungen die Überzeugung von der ordnungsmäßigen Führung derselben gewonnen hat, sind hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes die durch die Bucheinsicht festgestellten Tatsachen als erwiesen anzunehmen, sofern nicht deren Richtigkeit durch anderweitig erwiesene Tatsachen widerlegt oder die Unwahrheit

Beschluß des Herrenhauses:

§ 277.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

anderer erheblicher Buchungen oder Buchbehelfe erwiesen wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwar keine geschlossene Buchführung besitzt, wohl aber einzelne Bücher oder Aufschreibungen führt, haben, sofern dieselben zur Beurteilung des Reinertrages zureichend erscheinen, die Bestimmungen des zweiten Absatzes sinngemäße Anwendung zu finden.

Das Ergebnis der Würdigung des Buchbeweises ist zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden Entscheidung dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben.

§ 278.

Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäfts(Wirtschafts)bücher die Unrichtigkeit wesentlicher Angaben des Steuerpflichtigen ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der Büchereinsicht aufgelaufenen besonderen Kosten auferlegt werden. Von dieser Ermächtigung ist nur ausnahmsweise, und zwar im Falle einer offenbar mißbräuchlich angebotenen Bucheinsicht oder einer mutwillig eingebrachten Berufung oder im Falle der Fällung eines Straferkenntnisses nach § 241, Absatz 1, 2, und § 244, Absatz 1, 2, Gebrauch zu machen.

Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Kommission die Berufung an die Berufungskommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandeskommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungskommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an das Finanzministerium offen.

Oberste Leitung der Veranlagung.

§ 281.

Die oberste Leitung der Veranlagung sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern obliegt dem Finanzminister.

Über Antrag der Behörden oder der Steuerpflichtigen kann der Finanzminister aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach den allgemeinen Normen zuständige Schätzungskommission, beziehungsweise Steuerbehörde zur Durchführung der Bucheinsicht, des Bemessungs- oder Strafverfahrens delegieren.

Einbringung von Rechtsmitteln.

§ 282.

Auf sämtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

Beschluß des Herrenhauses:

§ 278.

(Gleichlautend.)

Oberste Leitung der Veranlagung.

§ 281.

(Gleichlautend.)

Einbringung von Rechtsmitteln.

§ 282.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

In denjenigen Fällen, für die in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab. Die Berufung an eine dritte Instanz findet in jenen Fällen statt, in denen dieses Recht im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist.

Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

Verjährung.

§ 284.

Hinsichtlich sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern gelten die auf die Verjährung der direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Die Erwerbsteuer-, Schätzungs- und Berufungskommissionen sind im Sinne des eben erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleichzuhalten.

Im Falle sich eine Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig erweist, hat die im § 3 des genannten Gesetzes für unrichtig bemessene Abgaben festgesetzte zweijährige Verjährungsfrist Anwendung zu finden; wenn aber die unrichtige Bemessung infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei stattgefunden hat, treten die Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit.

Jedoch tritt die Verjährung des Bemessungsrechtes unter allen Umständen ein, wenn die Behörde innerhalb zehn Jahren seit Ablauf der Veranlagungsperiode, auf die sich die Steuer bezieht, keine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben hat.

Verjährung.

§ 284.

(Gleichlautend.)

Wahrung der Reziprozität.

§ 285.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, die der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) entsprechenden Behandlung, eventuell zur Durchführung von Vergeltungsmaßregeln (Retorsion) Verfügungen und Vereinbarungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu treffen.

Allgemeine Anordnungen dieser Art sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Wahrung der Reziprozität.

§ 285.

(Gleichlautend.)

§ 286.

Wenn ein Steuerpflichtiger durch Naturereignisse oder ein anderes im voraus nicht berechenbares oder unabwendbar auftretendes Ereignis verhindert wurde,

§ 286.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

eine Rechtsmittelfrist im Veranlagungs-, Berufungs- oder Rekursverfahren einzuhalten, oder wenn er oder sein Bevollmächtigter ohne sein Verschulden von einer derartigen Frist keine Kenntnis erhalten hat, so ist er berechtigt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die bereits für unzureichend befunden wurden, um daraufhin dem Steuerpflichtigen die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

Die Wiedereinsetzung ist unter Anführung der sie begründenden Tatsachen und der Beweismittel hierfür sowie unter Nachholung des ausgeschlossenen Rechtsmittels innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der für die Einlegung des nachgeholten Rechtsmittels zuständigen Behörde zu beantragen.

Nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig.

Über den Antrag entscheidet die Behörde, der die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Artikel II.

Nach Kundmachung dieses Gesetzes können nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen und Strafverhandlungen, betreffend diese Steuern, für die bezeichnete Zeitperiode nicht mehr eingeleitet werden.

Steuerstrafverhandlungen, die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der Beschuldigte innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes über Aufforderung seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben (§ 256, Absatz 3).

Liegt bereits ein Straferkenntnis der Steuerbehörde erster Instanz vor und hat der Straffällige gegen den Ausspruch über die Schuld den Rekurs erhoben, über den eine Entscheidung noch nicht gefällt wurde, so hat eine Milderung der verhängten Strafe einzutreten, falls der Steuerpflichtige über Aufforderung

Beschluß des Herrenhauses:

Artikel II.

Nach Kundmachung dieses Gesetzes können nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen, **ebenso** Strafverhandlungen, betreffend diese Steuern, für die bezeichnete Zeitperiode **gegen den Steuerpflichtigen sowie gegen die bei seiner Einschätzung Beteiligten oder zu einer Anzeige oder zur Bestätigung von Bekenntnissen verpflichteten Personen** nicht mehr eingeleitet werden.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

binnen einer angemessenen Frist unter Zurückziehung des Rechtsmittels seine Angaben wahrheitsgemäß richtigstellt. Die Finanzverwaltung hat in solchen Fällen im Wege der Strafmilderung die Steuerstrafe im Rahmen des Ein- bis Zweifachen des Betrages, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse festzusetzen.

Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1914 nicht benutzt werden.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen solchen Steuerpflichtigen, die wegen eines nach der Kundmachung dieses Gesetzes begangenen Steuerdeliktes gemäß § 241, Absatz 1, 2, oder § 244, Absatz 1, 2, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder gemäß § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 bestraft werden, für die letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugute.

Artikel III.

Einführung einer besonderen Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Tantiemenabgabe).

Von den Bezügen, welche die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates (Generalrat, Administrationsrat, Kuratorium u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser Eigenschaft, unter welcher Bezeichnung immer, empfangen, ist vom Steuerjahr 1914 an eine Abgabe von 10 Prozent zu entrichten, die von den Gesellschaften bei Auszahlung der Bezüge den Empfängern für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen ist.

Sind jedoch solche Personen mit Dienstvertrag als leitende Direktoren mit festen Gehalten angestellt, so unterliegen die vertragsmäßigen Bezüge, die ihnen in einer im ersten Absatze bezeichneten Eigenschaft von der Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, zufließen, nicht der Tantiemenabgabe, sondern der Besoldungssteuer.

Beschluß des Herrenhauses:

Artikel III.

Einführung einer besonderen Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Tantiemenabgabe).

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Ist die Gesamtsumme der von einer Gesellschaft ausgezahlten Bezüge geringer als 5000 K, so entfällt die Entrichtung einer Abgabe.

Auf diese Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 133 bis 136 sowie § 238, Absatz 1 und 2, endlich die Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Die von dieser Abgabe getroffenen Bezüge unterliegen nicht der Besoldungssteuer. Die Besteuerung der die in den Absätzen 1 und 2 gedachten Bezüge auszahlenden Gesellschaften nach dem zweiten Hauptstücke wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn auch das Überweisungsgesetz und die Branntweinsteuernovelle Gesetzeskraft erlangen.

Die Bestimmungen der Artikel I und III finden sodann auf die Steuerveranlagung für das Jahr 1914 und die folgenden Jahre Anwendung. Artikel II tritt mit Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

Artikel IV.

(Gleichlautend.)

Artikel V.

(Gleichlautend.)

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 29. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 29. Dezember 1913.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Polzer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

über

die Ausübung des Vereinsrechtes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Abgeordnetenhauses.	Beschluß des Herrenhauses.
§ 1.	Ausübung des Vereinsrechtes.
Ausübung des Vereinsrechtes.	§ 1.
Die Ausübung des Rechtes, Vereine zu bilden, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.	(Gleichlautend.)
§ 2.	Anwendungsgebiet dieses Gesetzes.
Vereine im Sinne dieses Gesetzes.	§ 2.
Als Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Vereinigungen und Körperschaften nicht zu betrachten, die den für sie geltenden besonderen Vorschriften unterliegen:	Als Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind **nicht zu betrachten:**
1. Religionsgesellschaften, geistliche Orden und Kongregationen;	1. Religionsgesellschaften, geistliche Orden und Kongregationen;
2. Gesellschaften und Vereine, die auf Gewinn berechnet sind oder die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, dann Vereine für Bank-, Kredit-, Sparkassen-, Versicherungs-, Rentenanstalts- und Pfandleihgeschäfte;	2. Gesellschaften und Vereine, die auf Gewinn berechnet sind oder die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, dann Vereine für Bank-, Kredit-, Sparkassen-, Versicherungs-, Rentenanstalts- und Pfandleihgeschäfte;
3. alle kraft gesetzlicher Bestimmung organisierten Körperschaften und Standesvertretungen, insbesondere Berufsgenossenschaften, Kranken- und Unterstützungskassen u. dgl.	3. alle kraft gesetzlicher Bestimmung organisierten Körperschaften und Standesvertretungen, insbesondere Berufsgenossenschaften, Kranken- und Unterstützungskassen u. dgl.;

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 3.

Beobachtung der allgemeinen Rechtsordnung.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen finden auch auf Vereine Anwendung.

Kein Verein darf vermöge seines Zweckes oder seiner Tätigkeit gegen die bestehende Rechtsordnung verstoßen oder sich in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt eine Autorität anmaßen.

§ 4.

Vereinssatzungen.

Jeder Verein muß eine Satzung haben, aus der folgendes ersichtlich ist:

1. der Name des Vereines, der sich vom Namen eines öffentlichen Amtes oder einer kraft gesetzlicher Bestimmung organisierten Körperschaft oder Standesvertretung sowie vom Namen jedes anderen in derselben Gemeinde bestehenden Vereines deutlich unterscheiden muß und mit dem Zwecke des Vereines nicht im Widerspruche stehen darf;

2. der Zweck des Vereines und die Mittel hiezu;

3. die Art der Bedeckung des erforderlichen Aufwandes;

4. der Sitz des Vereines, das ist der Ort, wo die Verwaltung des Vereines geführt wird;

5. die Bildung des Vorstandes, die Vertretung des Vereines nach außen und die Art der Fertigung von Schriftstücken;

Beschluß des Herrenhauses.

4. Körperschaften, auf die sich die Landsturmpflicht erstreckt oder die die Wahrung militärischer Interessen bezwecken.

Die bezeichneten Vereinigungen und Körperschaften unterliegen ausschließlich den für sie geltenden besonderen Vorschriften, die in bezug auf die unter 4 bezeichneten Körperschaften durch Verordnung zu erlassen sind.

§ 3.

Vorübergehende Vereinigungen von Personen, deren Tätigkeit sich darauf beschränkt, für bestimmte Wahlen zu öffentlichen Körperschaften Vorbereitungen zu treffen, sind in der Zeit zwischen Ausschreibung und Beendigung der Wahl den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Beobachtung der allgemeinen Rechtsordnung.

§ 4.

(Gleichlautend.)

Vereinssatzungen.

§ 5.

Jeder Verein muß eine Satzung haben, aus der folgendes ersichtlich ist:

1. der Name des Vereines, der sich vom Namen eines öffentlichen Amtes oder einer kraft **besonderer Vorschrift** organisierten Körperschaft oder Standesvertretung sowie vom Namen jedes anderen in derselben Gemeinde bestehenden Vereines deutlich unterscheiden muß und mit **den Zwecken** des Vereines nicht im Widerspruche stehen darf;

2. **die Zwecke** des Vereines und die Mittel **zur Verfolgung dieser Zwecke**;

3. die Art der Bedeckung des erforderlichen Aufwandes;

4. der Sitz des Vereines, das ist der Ort, wo die Verwaltung des Vereines geführt wird;

5. **die Art der Bestellung des Vorstandes und der zur Vertretung des Vereines nach außen berufenen Vorstandsmitglieder sowie die Art der rechtsverbindlichen Fertigung von Schriftstücken;**

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

6. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Bestimmungen über ihren Eintritt und Austritt;

7. die Art der Einberufung der Vereinsversammlungen sowie die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen;

8. die Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereines, über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

Jede Änderung in den im ersten Absatze bezeichneten Umständen hat der Verein durch eine entsprechende Änderung seiner Satzung zum Ausdrucke zu bringen.

§ 5.

Anzeige von der Bildung und Änderung des Vereines.

Die Ausübung der in der ursprünglichen oder in der geänderten Satzung in Aussicht genommenen Tätigkeit des Vereines ist davon abhängig, daß die Bildung des Vereines oder die Änderung seiner Satzung, unter Anschluß von fünf Satzungsexemplaren, der politischen Landesbehörde angezeigt wurde.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Vereinstätigkeit **richtet sich** nach den folgenden Bestimmungen dieses **Gesetzes.**

§ 6.

Behandlung und Bestätigung der Anzeige.

Wenn einer der in § 4 bezeichneten Umstände aus der Anzeige oder der vorgelegten Satzung nicht deutlich ersichtlich ist, oder wenn die Fassung der Satzung mit einer gesetzlichen Vorschrift nicht im Einklange steht, hat die politische Landesbehörde binnen vier Wochen die Behebung aller Mängel unter einem innerhalb einer mit zwei bis vier Wochen zu bemessenden Frist zu verfügen.

Jede im Sinne des § 5 erstattete Anzeige, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, ist von der politischen Landesbehörde auf Verlangen des Vereines innerhalb von vier Wochen auf einem Satzungsexemplare zu bestätigen.

Ein Exemplar der Vereinssatzung wird bei der politischen Landesbehörde zur allgemeinen Einsicht und Abschriftnahme hinterlegt.

Beschluß des Herrenhauses.

6. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Bestimmungen über ihren Eintritt und Austritt;

7. die Art der Einberufung der Vereinsversammlungen sowie die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen;

8. die Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereines, über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

Jede Änderung in den im ersten Absatze bezeichneten Umständen hat der Verein durch eine entsprechende Änderung seiner Satzung zum Ausdrucke zu bringen.

Anzeige von der Bildung und Änderung des Vereines.

§ 6.

Die Ausübung der in der ursprünglichen oder in der geänderten Satzung in Aussicht genommenen Tätigkeit des Vereines ist davon abhängig, daß die Bildung des Vereines oder die Änderung seiner Satzung, unter Anschluß von fünf Satzungsexemplaren, der politischen Landesbehörde angezeigt wird.

Nicht ordnungsmäßig unter Anschluß von fünf Satzungsexemplaren erstattete Anzeigen sind als nichtig zurückzuweisen.

Über die ordnungsmäßig erstattete Anzeige ist auf Verlangen des Vereines eine Bestätigung auszustellen.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Vereinstätigkeit richtet sich nach den folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Behandlung der **ordnungsmäßig erstatteten Anzeigen.**

§ 7.

Ist einer der **im § 5** bezeichneten Umstände aus der [ ] vorgelegten Satzung nicht deutlich ersichtlich oder **stehen Bestimmungen** der Satzung mit einer gesetzlichen Vorschrift nicht im Einklange, **so kann** die politische Landesbehörde **den Verein auffordern, die ihm erschöpfend bekanntzugebenden Mängel durch Änderung der Satzung zu beheben.**

Ein Exemplar der Vereinssatzung **hat** bei der politischen Landesbehörde zur allgemeinen Einsicht und **beliebigen** Abschriftnahme **aufzuliegen.**

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 7.

Beginn der Vereinstätigkeit.

Abgesehen von der Feststellung der Satzung und der Bestellung des Vorstandes kann der Verein auf Grund der ursprünglichen oder der geänderten Satzung seine Tätigkeit erst beginnen, wenn seit Erstattung der Anzeige von der Bildung des Vereines oder von der Änderung der Satzung vier Wochen verstrichen sind oder ihm früher die Bestätigung nach § 6, Absatz 2, ausgestellt wurde.

Die politische Landesbehörde kann jedoch in der Verfügung wegen Behebung eines Mangels nach § 6, Absatz 1, die Tätigkeit des Vereines bis zur erfolgten Behebung des Mangels einstellen.

§ 8.

Vereinsvorstand.

Name und Wohnort jedes zur Vertretung des Vereines berufenen Vorstandsmitgliedes sind binnen einer Woche nach dessen Bestellung der Behörde anzuzeigen.

§ 9.

Vereinsversammlung.

Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der Behörde die Anzeige zu erstatten.

Bei einer öffentlichen Vereinsversammlung können Personen, die nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht teilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei einer Vereinsversammlung bewaffnet erscheinen.

Der Behörde steht es frei, zur Versammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung neben dem Vorsitzenden einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Wenn eine Vereinsversammlung gesetzwidrig veranstaltet wird, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt, ist sie von der Behörde oder vom entsendeten Abgeordneten zu schließen. In diesem Falle sind die Anwesenden verpflichtet, sogleich den Versammlungsort zu verlassen.

Beschluß des Herrenhauses.

Beginn der Vereinstätigkeit.

§ 8.

Mit Ausnahme der Feststellung der Satzung und der Bestellung des Vorstandes kann der Verein auf Grund der ursprünglichen oder der geänderten Satzung seine Tätigkeit erst beginnen, wenn seit der **ordnungsmäßigen** Erstattung der Anzeige von der Bildung des Vereines oder von der Änderung der Satzung vier Wochen verstrichen sind.

Die politische Landesbehörde kann jedoch **den Beginn der Vereinstätigkeit vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist gestatten; sie kann ferner** in der Verfügung wegen Behebung eines Mangels nach § 7, Absatz 1, die Tätigkeit des Vereines bis **zum Nachweise dieser Behebung** einstellen.

Vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder.

§ 9.

(Gleichlautend.)

Vereinsversammlungen.

§ 10.

Vereinsversammlungen sind wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung der Behörde **anzuzeigen.**

Weder Mitglieder noch **Gäste** dürfen bei einer Vereinsversammlung bewaffnet erscheinen.

Der Behörde steht es frei, zur Versammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung **nach seiner Wahl** einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Wenn eine Vereinsversammlung gesetzwidrig veranstaltet wird, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt, ist sie von der Behörde oder vom entsendeten Abgeordneten zu schließen. In diesem Falle sind die Anwesenden verpflichtet, sogleich den Versammlungsort zu verlassen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 10.

Sonderbestimmungen über politische Vereine.

Ausländer und Personen unter 21 Jahren können von politischen Vereinen durch die politische Landesbehörde ausgeschlossen werden.

Von Vereinen, deren Tätigkeit die Wahrung von Standes- und Berufsinteressen ihrer Mitglieder zum Gegenstande hat, können jedoch Personen unter 21 Jahren nicht ausgeschlossen werden.

Die im ersten Absatz bezeichneten Vereine sind verpflichtet, der Behörde auf ihr Verlangen binnen einer Woche ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen.

Ebenso sind die etwa ausgegebenen Rechenschafts- und Geschäftsberichte und andere derartige Nachweise der im ersten Absatze bezeichneten Vereine der Behörde auf ihr Verlangen vorzulegen.

§ 11.

Auflösung.

Vereine, die vermöge ihres Zweckes, ihrer Einrichtung oder ihrer Tätigkeit gesetzwidrig sind, können durch die politische Landesbehörde aufgelöst werden.

Vereine der in § 10, Absatz 1, bezeichneten Art, die vorwiegend aus Ausländern bestehen oder mit ausländischen Vereinen in einem Verbandsverhältnisse stehen, können durch die politische Landesbehörde aufgelöst werden.

Die Fortsetzung der Wirksamkeit eines Vereines, dessen Tätigkeit behördlich eingestellt ist, sowie eines behördlich aufgelösten Vereines ist untersagt.

Die freiwillige Auflösung des Vereines hat der gewesene Vorstand der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschluß des Herrenhauses.

Von Vereinen veranstaltete Versammlungen, die nicht nur Vereinsmitgliedern und geladenen Gästen zugänglich sind, unterliegen dem Versammlungsgesetz.

Sonderbestimmung für politische Vereine.

§ 11.

Politische Vereine dürfen weder Ausländer noch Personen unter 21 Jahren unter ihren Mitgliedern haben und sind verpflichtet, der Behörde auf deren Verlangen binnen einer Woche ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. Desgleichen sind politische Vereine verpflichtet, der politischen Landesbehörde auf deren Verlangen etwa ausgegebene Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise vorzulegen.

Von Vereinen, deren Tätigkeit **vorwiegend** die Wahrung von Standes- und Berufsinteressen ihrer Mitglieder zum Gegenstande hat, **sind** jedoch Personen unter 21 Jahren nicht ausgeschlossen.

Auflösung; Einstellung der Vereinstätigkeit.

§ 12.

Vereine, die vermöge ihrer **Zwecke**, ihrer Einrichtung oder ihrer Tätigkeit gesetzwidrig sind **oder das Gemeinwohl gefährden**, können durch die politische Landesbehörde aufgelöst werden; **desgleichen politische Vereine, wenn sie mit ausländischen Vereinen in einem Verbandsverhältnisse stehen.**

Die Auflösungsverfügung der politischen Landesbehörde verpflichtet den Verein, seine Tätigkeit sofort einzustellen.

Die Einstellung der Tätigkeit eines Vereines kann, wenn Auflösungsgründe vorhanden sind, auch von der Unterbehörde (§ 13) selbständig angeordnet werden. Eine solche Anordnung tritt außer Kraft, wenn binnen 14 Tagen nicht die Auflösung des Vereines verfügt wird.

Die freiwillige Auflösung eines Vereines hat der gewesene Vorstand der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 12.

Behörden.

Unter „Behörde" ohne nähere Bezeichnung wird in diesem Gesetze die politische Bezirksbehörde, in Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese verstanden.

Zuständig ist jene Behörde oder jene politische Landesbehörde, in deren Amtsbereiche der Verein seinen Sitz hat.

§ 13.

Beschwerden.

Gegen jede auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen getroffene Entscheidung oder Verfügung steht innerhalb zweier Wochen vom Tage nach der Zustellung die Beschwerde offen. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen, die in erster Instanz erkannt hat.

Über jede Beschwerde ist binnen sechs Wochen zu entscheiden.

Beschwerden, die nach Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist oder bei einer anderen als der dort bezeichneten Behörde eingebracht werden, sind im ordentlichen Instanzenzuge nicht zu berücksichtigen.

Gegen eine in zweiter Instanz bestätigte Entscheidung oder Verfügung findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 14.

Strafen.

Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben getroffenen Verfügung zuwiderhandelt, wird, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe von fünf Kronen bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

§ 15.

Stempelfreiheit.

Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen und Vorlagen sind stempelfrei.

§ 16.

Übergangsbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl., über das Vereinsrecht.

Beschluß des Herrenhauses.

Behörden.

§ 13.

(Gleichlautend.)

Beschwerden.

§ 14.

Gegen jede auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen getroffene Entscheidung oder Verfügung steht innerhalb zweier Wochen vom Tage nach der Zustellung die Beschwerde offen. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen, die in erster Instanz erkannt hat.

Beschwerden, die nach Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist oder bei einer anderen als der dort bezeichneten Behörde eingebracht werden, sind im ordentlichen Instanzenzuge nicht zu berücksichtigen.

Gegen eine in zweiter Instanz bestätigte Entscheidung oder Verfügung findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Beschwerden gegen die Einstellung der Tätigkeit eines Vereines haben keine aufschiebende Wirkung.

Strafen.

§ 15.

(Gleichlautend.)

Stempelfreiheit.

§ 16.

(Gleichlautend.)

Übergangsbestimmung.

§ 17.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzugsklausel.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1913 in Kraft.

Mit seinem Vollzuge ist **Mein Minister** des **Innern und Mein Justizminister beauftragt.**

Beschluß des Herrenhauses.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzugsklausel.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. **Jänner des seiner Kundmachung folgenden Jahres** in Kraft.

Mit seinem Vollzuge ist Mein Minister des Innern, Mein Justizminister **und Mein Minister für Landesverteidigung** beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 29. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 29. Dezember 1913.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Polzer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Abgeordnetenhauses:	Beschluß des Herrenhauses:
§ 1.	§ 1.
Kraftfahrzeuge (Automobile und Motorräder) dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur benutzt werden, wenn für dieselben eine Abgabe in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen entrichtet worden ist. Der Führer hat den Nachweis der Abgabenentrichtung jederzeit mit sich zu führen.	(Gleichlautend.)
§ 2.	§ 2.
Die Abgabe ist in der Regel vom Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu entrichten; überläßt der Eigentümer vor Entrichtung der Abgabe das Kraftfahrzeug einer dritten Person zum Betrieb, so ist diese Person zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet; im Zweifel ist anzunehmen, daß das Kraftfahrzeug dem Führer zum Betriebe überlassen sei. Der Eigentümer des Kraftfahrzeuges haftet auch in diesem Falle für die Abgabe.	(Gleichlautend.)
§ 3.	§ 3.
Die Bemessung der Abgabe erfolgt über Anmeldung des Abgabepflichtigen. Die Anmeldung hat alle für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Umstände (§ 5) zu enthalten. Diese Anmeldung ist das erstemal 30 Tage nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, weiterhin aber in der Regel spätestens drei Tage vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Entrichtung der Abgabe erfolgt ist, bei der Bemessungsbehörde (§ 4) einzubringen.	(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Neu in die Abgabepflicht tretende Personen haben die Anmeldung in der Regel vor Benutzung des Kraftfahrzeuges und jedenfalls spätestens gleichzeitig mit dem Ansuchen um Zuteilung eines nach den sicherheitspolizeilichen Vorschriften für den Betrieb von Kraftfahrzeugen erforderlichen Kennzeichens (Unterscheidungszeichens) einzubringen.

§ 4.

Die Abgabe ist regelmäßig von der Steuerbehörde erster Instanz desjenigen Bezirkes, in welchem sich der Standort des Kraftfahrzeuges befindet, zu bemessen; sind dortselbst mehrere Steuerbehörden, so ist die zur Bemessung kompetente Behörde im Verordnungswege zu bestimmen.

Die Einzahlung hat bei dem Steueramte am Sitze der Bemessungsbehörde zu erfolgen.

Für die aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone, aus Bosnien und aus der Hercegovina, dann für die aus dem Fürstentume Liechtenstein kommenden Fahrzeuge wird die Bemessung und Einhebung der Abgabe durch jenes Steueramt, dessen Bezirk das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt, vorgenommen.

Für die im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr über die Zollinie unmittelbar ins Inland kommenden Kraftfahrzeuge erfolgt die Bemessung und Einhebung der Abgabe durch das Zollamt des Eintrittsortes.

§ 5.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Den Namen, Stand und Wohnort des Abgabepflichtigen;

2. den Zeitraum, für den die Bemessung der Abgabe erfolgen soll;

3. die Bezeichnung des Kraftfahrzeuges und die Angabe der für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmale, das ist insbesondere

a) die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges,

b) die Kraftquelle und das System des Motors,

c) bei allen Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der Elektrokraftwagen die Leistung des Motors in Pferdekräften und die zur Ermittlung dieser Leistung im Verordnungswege als erforderlich bezeichneten Angaben.

Die Angabe der unter Z. 3 verlangten Merkmale kann durch Vorlage des internationalen Fahrausweises ersetzt werden, soweit in dieser Urkunde die vorerwähnten Merkmale enthalten sind.

Handelt es sich bei unverändertem Fortbestande der maßgebenden Verhältnisse lediglich um die Erneuerung der Abgabebemessung, so genügt an Stelle der Anmeldung die Vorlage des letzten Zahlungsauftrages.

Beschluß des Herrenhauses.

§ 4.

(Gleichlautend.)

§ 5.

(Gleichlautend.)

b) die **Energie**quelle und das System des Motors,

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 6.

Der Bemessungsbehörde steht das Recht zu, sich durch geeignete Erhebungen die Überzeugung von der Richtigkeit der Parteiangaben zu verschaffen und das Gutachten Sachverständiger einzuholen; sie kann zu diesem Zwecke die Vorführung des Kraftfahrzeuges zum Amte während der Amtsstunden und die Vornahme der zur Durchführung der Erhebungen erforderlichen Vorkehrungen an dem Kraftfahrzeuge verlangen. Bei Vorliegen von Bestätigungen der im § 5, Absatz 2, erwähnten Art sind Erhebungen nur einzuleiten, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Abgabepflichtige in ordnungswidriger Weise von diesen Bestätigungen Gebrauch macht oder daß diese Bestätigungen sich nicht auf das betreffende Kraftfahrzeug beziehen.

Falls der Abgabepflichtige, obwohl die Bemessungsbehörde weitere Erhebungen für notwendig erachtet, auf sofortiger Durchführung der Abgabenbemessung besteht, ist unter Zugrundelegung der nach Anschauung der Bemessungsbehörde zutreffenden Merkmale mit der provisorischen Abgabenbemessung vorzugehen.

Entfällt nach der definitiven Bemessung ein geringerer Betrag, so sind gleichwohl Vergütungszinsen in solchen Fällen nicht zu zahlen.

Die Kosten des Sachverständigenbeweises, durch welchen Unrichtigkeiten der Parteiangaben dargetan werden, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 7.

Die Abgabe für ein Jahr beträgt:

I. Für Krafträder . . . . 5 K

II. Für Krafträder mit Beiwagen . . 15 „

III. Für Kraftwagen:

1. für Elektrokraftwagen . . . . . . 150 „

2. für andere Kraftwagen:

an Grundtaxe . . . . 60 „

an Zuschlag für jede Pferdestärke bei Kraftwagen

a) von nicht mehr als 10 Pferdestärken . 4 „

b) von über 10, aber nicht mehr als 25 Pferdestärken . . . . 8 „

c) von über 25, aber nicht mehr als 30 Pferdestärken . . . . 10 „

d) von über 30, aber nicht mehr als 35 Pferdestärken . . . . 12 „

e) von über 35 Pferdestärken . . . . . 14 „

Die Anzahl der der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Pferdestärken wird nach einem im Verordnungswege zu regelnden Verfahren ermittelt.

Beschluß des Herrenhauses.

§ 6.

(Gleichlautend.)

§ 7.

Die Abgabe für ein Jahr beträgt:

I. Für Krafträder . . . . 5 K

II. Für Krafträder mit Beiwagen . . 15 „

III. Für Kraftwagen:

1. für Elektrokraftwagen . . . . . . 150 „

2. für andere Kraftwagen:

[ ]

für jede Pferdestärke [ ] . . . . 12 „

[ ]

Die Anzahl der der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Pferdestärken wird nach einem im Verordnungswege zu regelnden Verfahren ermittelt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Die Abgabe ist in der Regel für je ein ganzes Kalenderjahr zu bemessen. Wird das Kraftfahrzeug jedoch erst im Laufe des Kalenderjahres erworben oder wird in der Anmeldung die voraussichtliche Benutzung des Kraftfahrzeuges auf einen kürzeren als viermonatlichen Zeitraum eingeschränkt, so ist nur jene Quote der Abgabe zu entrichten, welche auf die für die Benutzung in Betracht kommenden Kalendervierteljahre entfällt.

§ 8.

Für Kraftfahrzeuge, welche ihren Standort und deren Eigentümer ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes haben, sind bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeuges im Geltungsgebiete dieses Gesetzes statt der im § 7 bezeichneten die folgenden Abgaben zu entrichten:

1. Für Krafträder ohne Beiwagen bei einem Aufenthalte von nicht mehr als 30 Tagen . . . . 1 K

2. Für Krafträder mit Beiwagen bei einem Aufenthalte von nicht mehr als 30 Tagen . . . . 2 „

3. Für Kraftwagen bei einem Aufenthalte von nicht mehr als 90 Tagen für jeden Tag des Aufenthaltes . . . . 2 „

Der Bemessung ist die vom Abgabepflichtigen anzumeldende voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zugrunde zu legen.

Wird der Aufenthalt über den angemeldeten Zeitraum verlängert, so ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 7 oder etwaiger auf Grund des § 21 getroffener Anordnungen des Finanzministeriums, die Ausdehnung der Abgabenvorschreibung über den Zeitraum, für welchen die Abgabe bereits entrichtet wurde, noch vor Ablauf desselben anzusuchen.

Dieses Ansuchen kann bei jedem zur Bemessung dieser Abgabe überhaupt kompetenten Amte gestellt werden.

Wird nicht rechtzeitig um diese Verlängerung der Abgabenvorschreibung angesucht, so ist, falls nicht die Umstände des Falles eine auf die Verkürzung der Abgabe gerichtete Absicht erkennen lassen, wegen dieser Unterlassung der infolge des verlängerten Aufenthaltes im Geltungsgebiete dieses Gesetzes entfallende Mehrbetrag der Abgabe im doppelten Ausmaße zu entrichten.

Übersteigt der Aufenthalt im Geltungsgebiete dieses Gesetzes bei Krafträdern 30 Tage, bei Kraftwagen 90 Tage, so ist die Abgabe im Sinne des § 7 zu entrichten und hierbei eine nach den Bestimmungen dieses Paragraphen etwa bereits entrichtete Abgabe über Ansuchen der Abgabepflichtigen in die neu zu bemessende Abgabe einzurechnen.

Beschluß des Herrenhauses.

(Gleichlautend.)

§ 8.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Bei einem unmittelbar über die Zollinie erfolgenden Eintritt eines Kraftfahrzeuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ist, sofern der Abgabepflichtige bei Entrichtung der für die angemeldete Aufenthaltsdauer entfallenden Abgabe angibt, das Geltungsgebiet dieses Gesetzes wieder über die Zollinie verlassen zu wollen und zugleich für einen etwaigen Mehrbetrag der Abgabe in einer im Verordnungswege zu bestimmenden Art Sicherheit leistet, auf der Zahlungsbollette ein Vermerk mit der Wirkung anzubringen, daß bei Verlängerung des Aufenthaltes im Geltungsgebiete dieses Gesetzes über den Zeitraum, für welchen bereits beim Eintritte die Abgabe entrichtet wurde, die Bemessung und Einzahlung der weiteren Abgabenbeträge erst anläßlich des Wiederaustrittes des Kraftfahrzeuges über die Zollinie beim Austrittszollamte zu erfolgen habe. In solchen Fällen finden sohin die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 dieses Paragraphen keine Anwendung. Die näheren Anordnungen sind im Verordnungswege zu treffen.

§ 9.

Die Bemessung der Abgabe ist (§ 6) ohne jeden Aufschub und unter Ausfolgung eines Zahlungsauftrages, beziehungsweise bei Steuerämtern und Zollämtern einer Zahlungsbollette, durchzuführen.

Gegen diesen Zahlungsauftrag (Zahlungsbollette) ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages (Zahlungsbollette) nächstfolgenden Tage an gerechnet, zulässig.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist endgültig.

§ 10.

Die Ausfolgung neuer Kennzeichen (§ 3, letzter Absatz) erfolgt nur gegen Nachweis des Erlages der Abgabe; die Abgabenentrichtung ist von der das Kennzeichen ausfolgenden Behörde in ihrer bezüglichen Ausfertigung ersichtlich zu machen.

Hat das Kraftfahrzeug bereits ein Kennzeichen, so hat der Abgabepflichtige, sofern nicht einer der in § 8, Absatz 7, oder durch etwaige Verordnungen nach § 21 anders geregelten Fälle zutrifft, spätestens am letzten Tage des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, das Kraftfahrzeug zur Bemessung für einen weiteren Zeitraum nach § 7, Absatz 3, beziehungsweise § 8, Absatz 3, anzumelden und die Abgabe zu erlegen. Die erfolgte Abgabeentrichtung ist in der die Ausfolgung des Kennzeichens betreffenden behördlichen Ausfertigung zu bestätigen. Unterbleibt die Abgabeentrichtung, ohne daß das Kennzeichen zurückgelegt worden wäre, so hat die Bemessungsbehörde im Sinne des § 16 vorzugehen.

Beschluß des Herrenhauses.

§ 9.

(Gleichlautend.)

§ 10.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften berufenen Behörden sind verpflichtet, den Bemessungsbehörden alle zur erfolgreichen Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte mit Beschleunigung zu erteilen.

§ 11.

Muß für ein Kraftfahrzeug nach den bestehenden Vorschriften infolge Veränderung des Standortes ein neues Kennzeichen erwirkt werden, so ist die erfolgte Abgabeleistung entsprechend zu berücksichtigen.

Desgleichen ist im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges die Abgabeleistung des Vorbesitzers dem neuen Besitzer gutzurechnen.

Wegen Änderungen, welche während des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, eintreten, kann, den Fall des folgenden Absatzes ausgenommen, keine Rückvergütung der Abgabe angesprochen werden.

Falls ein Kraftfahrzeug, dessen Standort im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen ist, während des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, infolge eines Unfalles zu bestehen aufhört, ist die entrichtete Abgabe für jene Kalenderquartale, welche noch nicht zu laufen begonnen haben, über Ansuchen des Abgabepflichtigen rückzuvergüten.

Dieses Ansuchen ist längstens bis 1. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das Kraftfahrzeug zu bestehen aufgehört hat, bei jener Behörde, welche die Abgabe bemessen hat, einzubringen und hat den Nachweis darüber, daß das Kraftfahrzeug tatsächlich zu bestehen aufgehört hat, auf eine im Verordnungswege festzustellende Weise zu erbringen.

§ 12.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist die Abgabe für jedes mit einem Kennzeichen ausgestattete Kraftfahrzeug zu entrichten.

Gewerbetreibende, welche sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen oder mit solchen Fahrzeugen Handel treiben, haben, um auf öffentlichen Wegen und Plätzen Probefahrten unternehmen zu können, für eine dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes entsprechende Anzahl von Kraftfahrzeugen eine ermäßigte Abgabe zu entrichten; diese Abgabe beträgt für Krafträder 4 K, für Kraftwagen 30 K im Jahre.

Die näheren Bestimmungen sind unter Bedachtnahme auf die bestehenden straßenpolizeilichen Vorschriften im Verordnungswege zu treffen.

Die Entrichtung dieser ermäßigten Abgabe berechtigt jedoch lediglich dazu, die Kraftfahrzeuge für Probefahrten zu verwenden; werden Kraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher nur die ermäßigte Abgabe entrichtet worden ist, leihweise an dritte Personen überlassen, so ist dies bei dem Gewerbetreibenden als Abgabenverkürzung (§ 16) zu verfolgen.

Beschluß des Herrenhauses.

§ 11.

(Gleichlautend.)

§ 12.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 13.

Von der Abgabe befreit sind:

1. der Kaiser;

2. die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, falls von dem betreffenden auswärtigen Staate Gegenseitigkeit geübt wird;

3. Personen, welchen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Abgabenbefreiung zukommt.

§ 14.

Den Mitgliedern der k. k. Freiwilligen-Motorkorps und des k. u. Freiwilligen-Automobilkorps gebührt, falls ihre Kraftfahrzeuge im Laufe des Kalenderjahres in gewissen Zeiträumen ausschließlich für Zwecke der Militärverwaltung in Verwendung genommen worden sind, der Rückersatz einer entsprechenden Quote der entrichteten Abgabe. Unter obiger Voraussetzung beträgt der Rückersatz, wenn die Verwendung nicht länger als 30 Tage gedauert hat, ein Sechstel der Abgabe, wenn die Verwendung zwar länger als 30 Tage, aber nicht länger als 60 Tage gedauert hat, zwei Sechstel der Abgabe; für je weitere 30 Tage der Verwendung ist ein weiteres Sechstel der Abgabe rückzuersetzen, insolang hierdurch der eingezahlte Betrag der Abgabe nicht erschöpft ist.

Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 15.

Von der Abgabe sind ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge, welche von Organen der Militärverwaltung vorwiegend für dienstliche Zwecke verwendet werden;

2. Kraftfahrzeuge des Staates oder einer zur Einhebung von Umlagen berechtigten Körperschaft, welche vorwiegend für Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendet werden;

3. Kraftfahrzeuge, welche von landesfürstlichen Amtsärzten, Gemeinde-, beziehungsweise Distriktsärzten und von Ärzten der im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestehenden Krankenkassen vorwiegend in Ausübung des Berufes verwendet werden;

4. Kraftfahrzeuge, welche für Zwecke der Feuerwehr, ferner für Krankentransporte gemeinnütziger Anstalten oder für sonstige Wohlfahrtszwecke dienen;

Beschluß des Herrenhauses.

§ 13.

(Gleichlautend.)

§ 14.

(Gleichlautend.)

§ 15.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

5. Kraftfahrzeuge, welche zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmt sind;

6. Lastenkraftfahrzeuge, nicht zum Personentransport eingerichtete Geschäftskraftfahrzeuge und ebensolche Krafträder;

7. Kraftfahrzeuge, welche weder zur Beförderung von Personen noch zum Transporte von Lasten bestimmt sind, wie Straßendampfwalzen u. dgl.

§ 16.

Wenn ein Abgabepflichtiger (§ 2) auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug benutzt, rücksichtlich dessen die Abgabe nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, so ist derselbe vorbehaltlich der Bestimmung des § 8, Absatz 5 und 7, mit dem Drei- bis Sechsfachen des Abgabebetrages zu bestrafen.

Kann bei Kraftfahrzeugen der verkürzte Abgabebetrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist eine Geldstrafe von 500 bis 1500 K zu verhängen.

Außer der Strafe ist in jedem Falle auch der verkürzte Abgabebetrag, in dem Falle des vorhergehenden Absatzes im Ausmaße von 150 K für jedes Jahr, nachzuzahlen.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Kraftfahrzeuge führt, rücksichtlich welcher die gesetzliche Abgabe entrichtet worden ist, ohne daß die erfolgte Entrichtung dem kontrollierenden Organe durch Vorweis der Bestätigung über die Abgabenentrichtung dargetan werden kann, ist mit einer Geldstrafe, und zwar bei Krafträdern mit 5 bis 10 K, bei Kraftwagen mit 20 bis 100 K, zu bestrafen.

§ 17.

Die Vorschreibung der Strafe und die Bemessung der Nachtragsabgabe (§ 16, Absatz 3) obliegt der Steuerbehörde erster Instanz jenes Bezirkes, in welchem die Entdeckung des strafbaren Tatbestandes, beziehungsweise die Anhaltung des Kraftfahrzeuges erfolgte.

Der Strafbetrag fällt der Armenkasse jener Gemeinde zu, in welcher die Anhaltung erfolgte und ist samt der Nachtragsabgabe bei dem Steueramte am Sitze der die Strafe bemessenden Steuerbehörde (Absatz 1) einzuzahlen.

Gegen die Vorschreibung der Strafe sowie gegen die Bemessung der Nachtragsabgabe ist innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 18.

Die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Organe, sohin im Grenzbezirke auch

Beschluß des Herrenhauses.

§ 16.

(Gleichlautend.)

§ 17.

(Gleichlautend.)

§ 18.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses.	Beschluß des Herrenhauses.
die Finanzwache, sind berechtigt, von dem Führer des Kraftfahrzeuges den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlasse, außer im Grenzbezirke, nicht angehalten werden.	
Kraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher die Abgabe nicht gehörig entrichtet worden ist oder die Abgabenentrichtung nicht nachgewiesen wird, können von den im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Organen beschlagnahmt und an das Gemeindeamt einer der nächstgelegenen Gemeinden zur Verwahrung eingeliefert werden. Diese Verwahrung, deren Kosten und Gefahr der Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu tragen hat, kann bis zu dem endgültigen Abschluß des Strafverfahrens aufrechterhalten werden, wenn nicht anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird.	
Der Führer des Kraftfahrzeuges ist verpflichtet, den Anordnungen des beschlagnehmenden Organes Folge zu leisten und das Kraftfahrzeug an den von diesem Organe zu bestimmenden Ort zu bringen; über Verlangen ist das behördliche Organ bei dieser Fahrt in das Kraftfahrzeug aufzunehmen.	
§ 19.	§ 19.
Das Kraftfahrzeug haftet sowohl für die Abgabe als auch für den Strafbetrag; neben dem Kraftfahrzeuge haftet in gleicher Weise auch die für dasselbe etwa geleistete Zollsicherstellung, insoweit sie nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Zollverwaltung herangezogen werden muß.	(Gleichlautend.)
§ 20.	§ 20.
Von dem Gesamtertrage der auf Grund dieses Gesetzes entrichteten Abgaben verbleiben 50 Prozent dem Staatsschatz und sind zum Zwecke der Erhaltung namentlich jener Reichsstraßen zu verwenden, die durch den Kraftfahrzeugverkehr in besonderem Maß abgenutzt werden.	(Gleichlautend.)
Von dem Ertrage der nach § 7 dieses Gesetzes eingehobenen Abgaben sind 50 Prozent behufs Aufteilung an die Verwaltungen der einzelnen für das Kraftfahrzeug allgemein geöffneten Landes-, Bezirks-, Konkurrenz- und Gemeindestraßen zur Ermöglichung einer besseren Straßenerhaltung an den Landesfonds jenes Landes abzuführen, in dessen Gebiete sich der Standort des Kraftfahrzeuges befindet.	
Die Aufteilung innerhalb eines jeden Kronlandes hat nach Maßgabe der Straßenlänge und der Verkehrsdichte zu erfolgen.	
Von dem Ertrage der nach § 8 bemessenen Abgabe sind 50 Prozent an den Landesfonds jenes Landes abzuführen, in welchem, beziehungsweise an	

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

dessen Grenze diese Abgaben entrichtet worden sind und sind im Sinne des vorhergehenden Absatzes zu verwenden.

§ 21.

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, im Auslands- und Nachbarverkehr Erleichterungen in der Erfüllung der Verfahrensvorschriften zu gewähren, wenn in anderer Weise volle Sicherung der Abgabenentrichtung geleistet ist.

Die Finanzverwaltung ist auch ermächtigt, unter der Voraussetzung einer reziproken Behandlung für Kraftfahrzeuge, die im Auslande ihren Standort haben, Abweichungen von den Bestimmungen des § 8 anzuordnen.

Diesfällige allgemeine Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1914 in Wirksamkeit.

§ 23.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern und Meinem Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Beschluß des Herrenhauses.

§ 21.

(Gleichlautend.)

§ 22.

Dieses Gesetz tritt **einen Monat nach Publikation** in Wirksamkeit.

§ 23.

(Gleichlautend.)

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 29. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 29. Dezember 1913.

Alfred Fürst Windisch-Grätz.

Polzer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Simon Starck und Genossen,

betreffend

Bekanntgabe von Stempelgebühren.

Um Parteien vor Stempelstrafen zu schützen, sind alle staatlichen Behörden verpflichtet, bei Annahme von Schriftsätzen und Herausgabe von Bescheiden den Parteien Stempelfreiheit und Stempelpflicht, bei letzterer die Höhe des Stempelbetrages, bekanntzugeben.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Gebührenausschuß beantragt.

Wien, 18. Dezember 1913.

Simon Starck.

Dr. Herold.	Josef Mayer.
W. Maixner.	Strziska.
Dr. Tobisch.	Ansorge.
Müller.	Rudolf Paulik.
Kudlich.	Albrecht,
Denk.	Spies.
Lutschounig.	Felzmann.
L. Pongratz.	Wolf.
Demmel.	Hartl.
E. Kraft.	Ferd. Seidl.
F. Wagner.	Hummer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

sozialpolitischen Ausschusses

über

seinen Beschluß eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes vom 16. Dezember 1906 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907).

I.

Bericht

des

sozialpolitischen Ausschusses

über

seinen Beschluß eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes vom 16. Dezember 1906 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907).

Eine kurze Darstellung der Voraussetzungen und des Ganges der Novellierungsarbeiten ist notwendig. Schon vor dem für den 1. Jänner 1909 angesetzten Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, wurde im Abgeordnetenhaus in mehreren Interpellationen die Novellierung des Gesetzes gefordert. Als die Regierung jedoch erklärte, daß sie die Initiative zu einer Änderung des Gesetzes vor dessen Inslebentreten nicht ergreifen könne, jedoch bereit sei, werktätig an einer vom Hause selbst angeregten Novellierung sich zu beteiligen, wurde im Abgeordnetenhaus am 22. Mai 1908 der Antrag der Abgeordneten Dr. Licht, Günther und Genossen (Nr. 933 der Beilagen) eingebracht, der auf eine durchgreifende Novellierung unter Berücksichtigung der zunächst beteiligten Berufsgruppen hinzielte. Dieser Antrag wurde einem Unterausschuß des sozialpolitischen Ausschusses zugewiesen, der unterstützt durch die Mitarbeit der Vertreter des Ministeriums des Innern eine Reihe von Anträgen zur Novellierung des Gesetzes formulierte, die in einem Bericht vom 18. Dezember 1908 niedergelegt wurden. Entgegen den Bestrebungen, die auf das Hinausschieben des Termines des Inkrafttretens des Gesetzes hinausliefen, entschied sich der Unterausschuß dafür, daß das Gesetz am 1. Jänner 1909 in Kraft treten solle, daß aber in zwei Punkten, die der Reform am dringendsten bedürftig seien, um eine ungestörte Wirksamkeit des Gesetzes zu ermöglichen, eine Novellierung einzutreten habe, die in diesen Belangen, ohne daß erst praktische Erfahrungen abzuwarten wären, tunlich sei. Diese Punkte waren:

1. Die Klarstellung des Begriffes der Versicherungspflicht,
2. die Verbesserung der gesetzlichen Leistungen im Rahmen der Erhöhung des den Berechnungen zugrunde liegenden Zinsfußes von $3^1/_2$ auf 4 Prozent.

Diese vorläufige Novellierung sollte nur den Anfang einer durchgreifenden Novellierung des Gesetzes bilden, die für unerläßlich erachtet, jedoch einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wurde.

Noch im Dezember 1908 begann die Beratung der vom unterzeichneten Berichterstatter formulierten und vertretenen Anträge des Unterausschusses im sozialpolitischen Ausschusse. Die bald darauf eingetretene Schließung des Reichsrates setzte jedoch den Beratungen ein Ende. Die Anträge des Unterausschusses sind in der nunmehr beschlossenen Novellierung zum größten Teile aufgenommen worden. Die von dem Unterausschusse formulierte Abgrenzung des Umfanges der Versicherungspflicht fand im wesentlichen Aufnahme in einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1909, der aber wegen seiner allzu engen Fassung bald sehr bekämpft wurde. Als der Reichsrat im Frühjahre 1909 wieder zusammentrat, wurde der

Antrag Licht auf Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes wieder eingebracht. Mittlerweile hatte sich auch die Allgemeine Pensionsanstalt angesichts der immer mehr zunehmenden Unklarheit über die Grenzen der Versicherungspflicht, angesichts der Aussichtslosigkeit, infolge der gegen das Gesetz gerichteten Haltung aller Beteiligten zu einer Klärung der Verhältnisse zu kommen, sowie angesichts der Gefahr, die unter diesen Umständen die ipso jure-Versicherung für die Versicherungsträger bedeutete, und schließlich angesichts der infolge von Rekursen außerordentlich anwachsenden Höhe der Beitragsrückstände veranlaßt gesehen, auf eine Novellierung des Gesetzes hinzuarbeiten. Sie beschloß, eine schriftliche Enquete einzuleiten und sodann auf Grundlage der eingelangten schriftlichen Gutachten eine mündliche Enquete folgen zu lassen. Der Unterausschuß des sozialpolitischen Ausschusses hatte wohl die Vorberatung der Novellierung wieder aufgenommen, beschloß aber in einer am 16. März 1910 abgehaltenen Sitzung zunächst, die Enquete der Allgemeinen Pensionsanstalt abzuwarten. Im November 1910 erschien eine systematische Zusammenstellung der bei der Allgemeinen Pensionsanstalt eingelangten schriftlichen Gutachten, der im Jänner 1911 als II. Teil eine von der Allgemeinen Pensionsanstalt verfaßte Denkschrift über die Novellierung des Gesetzes folgte. Die Drucklegung beider Arbeiten wurde vom Unterausschusse übernommen, der diese Veröffentlichungen allen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses sofort zugängig machte. Ende April 1911 sollte vom Unterausschuß eine mündliche Enquete durchgeführt werden, für die bereits die Experten namhaft gemacht und der Fragebogen vorbereitet wurden. Die Auflösung des Abgeordnetenhauses setzte diesem Plane ein vorzeitiges Ende. Am 17. Oktober 1911 wurde abermals ein Antrag Dr. Licht-Günther-Heine und Genossen (Nr. 723 der Beilagen der XXI. Session), der die Novellierung der Pensionsversicherung fordert, eingebracht, am 7. Dezember 1911 dem sozialpolitischen Ausschuß und von diesem sodann einem Unterausschuß zugewiesen, in welchem abermals der unterzeichnete Berichterstatter Vorsitz und Berichterstattung übernahm. Der Unterausschuß beschloß, die geplante mündliche Enquete abzuhalten, die, vom Berichterstatter geleitet, am 5. und 6. Juni 1912 stattfand. Das Protokoll der sehr lebhaft und anregend verlaufenen Verhandlungen dieser Enquete, die nicht nur über das unmittelbare Erhebungsgebiet sehr wertvolle Aufschlüsse in zumeist sehr sachlicher Darstellung brachte, sondern auch, wie allgemein festgestellt wurde, tiefen Einblick in die Klassenlage der kaufmännischen Gehilfen gab, wurde gedruckt und den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses übermittelt. Durch die schriftliche Expertise der Allgemeinen Pensionsanstalt, deren Denkschrift und das Protokoll der mündlichen Enquete war der Boden für eine gründliche Beratung vorbereitet.

Die überaus rege, oft stürmische Agitation der Berufsorganisationen hatte das Interesse der beteiligten Kreise in lebhafter Weise zu fesseln verstanden. Auch die Fachliteratur hat sich eingehend mit allen Streitfragen befaßt, auf die die Novellierung sich zu beziehen hatte. Mittlerweile war auch die Angestelltenversicherung im Deutschen Reiche (Gesetz vom 20. Dezember 1911, Pr. G. Bl. 68) zustande gekommen, die allerdings vermöge ihres besonderen Aufbaues als einer Zusatzversicherung zur Sozialversicherung für unsere Verhältnisse nicht zutrifft, immerhin aber schon vermöge des Hinweises auf die Art ihrer Leistungen beachtet werden mußte. Vor allem aber hatte der Verwaltungsgerichtshof überaus zahlreiche und manigfaltige, aber fast durchaus den Grundgedanken, daß Berufsgruppen von der Versicherungspflicht zu erfassen seien, festhaltende Entscheidungen gefällt, die eine außerordentlich wertvolle Erkenntnisquelle namentlich für alle jene Fragen bilden, die den Umfang der Versicherungspflicht betreffen. Als der Unterausschuß im Winter 1912 wieder mit seinen Beratungen einsetzte, konnte er auf einem reichen und umfassenden Material fußen. Die Arbeiten des Unterausschusses wurden aber vor allem dadurch auf das wirksamste gefördert, ja geradezu überhaupt ermöglicht, daß das Ministerium des Innern, das zwar nach wie vor jede Initiative ablehnte, an den Beratungen des Unterausschusses sich eifrigst beteiligte, in der Form von Materialien I—V je nach dem Fortschreiten der Beratungen in unverbindlicher Form formulierte Vorschläge für die Novellierung des Gesetzes zur Verfügung stellte und namentlich auf versicherungstechnischem Gebiet alle Berechnungen und Darlegungen vorlegte, die den Unterausschuß über die gegebenen Möglichkeiten, den oft sehr weitgehenden Novellierungswünschen gerecht zu werden, sachlich und unbefangen unterrichteten. Auch von dem Generalsekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt, Herrn Regierungsrat Richard Kaan, wurden die Arbeiten des Unterausschusses in sehr bemerkenswerter Weise unterstützt. Im Juni 1913 hatte der Unterausschuß seine Beratungen abgeschlossen und die vom unterzeichneten Berichterstatter formulierten Vorschläge zwar nicht zum Beschluß erhoben, wohl aber als eine geeignete Grundlage für die Beratungen des Vollausschusses erklärt. Der Berichterstatter unterbreitete dem sozialpolitischen Ausschuß seine Vorschläge mit einem ausführlichen einleitenden Berichte, dem ein vom Ministerium des Innern zur Verfügung gestellter, durch die Klarheit der Darstellung und die sachliche Würdigung aller Anregungen und Vorschläge ausgezeichneter, mit Rechnungsbehelfen ausgestatteter technischer Bericht, der die Grenzen der Möglichkeit gegenüber den verschiedenen Anforderungen an eine Novellierung genau und zuverlässig absteckt, angeschlossen war. Vor allem auf diese besonders wertvolle Arbeit, doch auch aber auf den einleitenden Bericht zu seinem Novellierungs-

entwurf (Beilage IV und III) muß der Berichterstatter angelegentlichst zur Ergänzung und Erläuterung der hiemit unterbreiteten Darlegungen hinweisen, da ihm die Kürze der Zeit nicht gestattet, mit der sonst erwünschten größeren Ausführlichkeit und Eindringlichkeit in dem hier erstatteten Bericht sich über alle Fragen zu verbreiten.

Im November 1913 begann der sozialpolitische Ausschuß mit der Beratung der Novellierungsvorschläge, die in sechs Sitzungen, worunter zwei von ganztägiger Dauer, in drei Gruppen durchgeführt und mit den vorliegenden Beschlüssen erledigt wurden. Die Beratung war eine überaus eindringliche; durch die rechtzeitige Vorlage von Zusammenstellungen aller während der Erörterung gestellten Abänderungsanträge sowie die rechtzeitige Vorlage der Schlußanträge des Berichterstatters konnten die schwierigen Abstimmungen, die sehr viel Mühe und Zeit beanspruchten, sorgfältig vorbereitet und glatt erledigt werden. Der unterzeichnete Berichterstatter muß in diesem Zusammenhange die besondere, vom Ausschusse auch dankbar anerkannte Mühewaltung hervorheben, die der Obmann des Ausschusses Dr. Schoepfer bei der Leitung der Verhandlungen auf sich nahm.

1. Umfang der Versicherungspflicht.

§§ 1, 1a und 2.

Über die geringe Eignung der den Umfang der Versicherung betreffenden Bestimmungen des geltenden Gesetzes bestand von Anfang an kein Zweifel. Zwischen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses war nur eine formale, aber keine sachliche Übereinstimmung erzielt worden, wie dies aus den Begründungen der betreffenden Beschlüsse in den Berichten der Berichterstatter beider Häuser deutlich hervorgeht. Die Kommission des Herrenhauses hatte ihre Hoffnung auf eine durch die Erfahrung geleitete „Spruchpraxis“ gestellt, die „in nicht gar zu langer Zeit die diesfälligen actiones finium regundorum befriedigend erledigen“ werde. Es hat aber lange Zeit gebraucht, bis die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu gelangte, durch Entscheidung solcher Grenzstreitigkeiten eine größere Klarheit und Sicherheit herbeizuführen, die aber wegen der Gefahr eines Schwankens der Judikatur eine gesetzliche Klarstellung niemals zu ersetzen vermag.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich für die Durchführung des Gesetzes dadurch, daß eine aktive und passive Widerstandsbewegung einsetzte, die namentlich in den Kreisen der Kaufmannschaft von Dienstgebern und Dienstnehmern gleichmäßig durchgeführt wurde und das Ergebnis zeitigte, daß namentlich von den kaufmännischen Gehilfen im engeren Sinne des Wortes nur ein ganz geringer Teil der Versicherung zugeführt wurde. Eine überaus lebhafte Agitation bemächtigte sich insbesondere der Angestelltenkreise, unter denen zwei Gruppen sich bald deutlich abschieden, eine Gruppe, die in der Pensionsversicherung eine Standesversicherung, eine Maßnahme der Mittelstandspolitik, ein Mittel gegen die Proletarisierung des Angestelltenberufes erblickte und im Versicherungsausschusse der nationalen Angestelltenorganisationen ihren Mittelpunkt fand, und eine zweite Gruppe, die der sozialdemokratischen Angestelltenorganisationen, die die Pensionsversicherung sowohl sozial als wirtschaftlich, namentlich für die kaufmännischen Angestellten, ungeeignet erklärte und in der Aufnahme der betreffenden Berufskreise in die Sozialversicherung, die angemessener und weitaus billiger sei, den richtigeren Weg suchte. Jedoch auch aus den Kreisen der Dienstgeber, namentlich aus denen der zwangsgenossenschaftlich organisierten Kaufleute, wurde eine überaus lebhafte Abwehrbewegung gegen die Einbeziehung der kaufmännischen Angestellten in die Versicherungspflicht eingeleitet, die namentlich ins Treffen führte, daß dem Kaufmannsstande eine Belastung zugemutet werde, die zu tragen er unter keinen Umständen in der Lage sei und die auch für die Angestellten selbst angesichts der Eigenart ihrer sozialen Lage keine Vorteile, sondern nur Lasten bringen könne. Ganz gleichartige Bestrebungen machten sich hinsichtlich der Aufnahme der Reisenden in die Versicherungspflicht geltend.

Weitere Schwierigkeiten ergaben sich auch hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit Werkmeister und Werkführer versicherungspflichtig seien, und zwar wegen der vielfach noch heute nicht geklärten Frage der Entlohnungsübung für solche Angestellte. Dieses Kriterium der Versicherungspflicht hat sich als unbrauchbar erwiesen, einerseits wegen der außerordentlichen Schwierigkeit einer Feststellung solcher Übungen, andrerseits wegen des demselben innewohnenden Momentes der Willkür der beteiligten Kreise, die mit einer Zwangsversicherung unvereinbar ist. Die vorliegende Novelle hat daher dieses Merkmal der Versicherungspflicht fallen gelassen.

Auch in den land- und forstwirtschaftlichen Kreisen trat eine starke Bewegung unter den Angestellten zutage, die in erweitertem Maße, als die gegenwärtige Textierung des Gesetzes zuzulassen schien und die

Rechtsprechung gewährte, die Aufnahme in die Versicherungspflicht anstrebten und dabei auch von den maßgebenden land- und forstwirtschaftlichen Organisationen unterstützt wurden.

Neben diesen Hauptgruppen traten noch verschiedene andere Angestelltengruppen mit Wünschen und Anregungen auf, wie die Angestellten der Unternehmungen der Gemeinden, mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Lehranstalten, die Privatlehrer, Musiker, ferner jene Berufsgruppen von Angestellten, bei denen die Bedienstung nur einen Übergang zur Selbständigkeit bildet (Advokaturs- und Notariatskandidaten, Ärzte, Ingenieure).

In diesem Wirrsal, das durch unzählige Kundgebungen vermehrt wurde, die oft ganze Sturmfluten von Zuschriften und Telegrammen erst auf den Unterausschuß und dann auf den Vollausschuß und seine Mitglieder hereinbrechen ließen, mußte ein bestimmter Richtweg gesucht und gefunden werden. Der Ausschuß schloß sich der Grundanschauung des Berichterstatters an, daß es sich im Gange der Novellierung nicht darum handeln könne, grundlegende Änderungen in der Frage der Abgrenzung des Umfanges der Versicherungspflicht durchzuführen, sondern Unklarheiten zu beseitigen, Lücken auszufüllen und die Grenzbegriffe so zu formulieren, daß Anlaß zu Streitigkeiten nur mehr in möglichst geringem Maße gegeben sei.

Dies sollte insbesondere dadurch erzielt werden, daß die überaus umfassende und ins einzelne gehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf eine gesetzliche, Abänderungen durch andere Entscheidungen für gleichartige Fälle entrückte Grundlage gestellt und dadurch eine sicherere Handhabe gewonnen werde, um sowohl die Versicherungsträger, als die Versicherten und deren Dienstgeber, vor allem aber auch die zur Entscheidung berufenen Behörden und Instanzen möglichst zu binden. Ein Zweifel darüber konnte gewiß nicht bestehen, daß es nicht möglich sein könne, bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der sozialen Entwicklung auf dem Gebiete des Angestelltenberufes, der immer neue Formen schafft und unzählige Variationen zuläßt, unbedingt sichere und endgültige Verhältnisse zu schaffen. Darüber bestand aber vor allem Klarheit, daß es durch eine möglichst erschöpfende Darstellung der versicherungspflichtigen Gruppen gelingen könne, das erwünschte Ziel, größere Klarheit und Sicherheit, zu erreichen. Deshalb wurde der in der mündlichen Enquete von allen Seiten kundgegebene Wunsch, dem auch der Berichterstatter in seinen Schlußworten in der Enquete Ausdruck gab, das Grundmerkmal der Versicherungspflicht, die Verrichtung vorwiegend geistiger Dienstleistungen, aufzugeben und eine andere, allgemein gültige Begriffsbestimmung gesetzlich zu fassen, nicht erfüllt. Die Ständigkeit im Berufe schien zwar das richtigste Merkmal für die Erfassung versicherungspflichtiger Angestellter, doch wäre es überaus schwierig, dieses Merkmal in eine klare und erschwerenden Auslegungen entrückte Formel zu bringen. Deshalb wurde der Weg gewählt, sowohl positiv als negativ durch beispielsweise Aufzählung von versicherungspflichtigen Berufsgruppen und von solchen, die nicht versicherungspflichtig sind, in der Anlehnung an die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und, wo diese nicht vorlagen, an die Erfahrungen des praktischen Lebens in den §§ 1, 1 a und 2 der Novellierungsvorschläge die notwendige Ordnung und Sicherheit zu schaffen. Das allgemeine Merkmal der vorwiegend geistigen Dienstleistung gewinnt dadurch mehr eine subsidäre Bedeutung, um zur Entscheidung von Grenzfällen benützt zu werden, die im weiteren Gange der Erfahrung sich ergeben sollten.

Wie schon erwähnt, bildete die Frage der Einbeziehung der Verkäufer, einschließlich der im Lagerdienste Angestellten und der Reisenden in die Versicherungspflicht eine der hauptsächlichsten Streitfragen und damit den wesentlichen Anlaß der überaus lebhaften Bewegung, die je nach der Art der Organisationen für und wider die Einbeziehung in die Versicherungspflicht sich äußerte. Im sozialpolitischen Ausschusse wurde der Kampf nicht dahin ausgefochten, daß einer der beiden Streitteile sich als Sieger oder Besiegter betrachten kann. Sicherlich war das Schlagwort, von dem die beiden Gruppen ausgingen, unrichtig. Nicht darum konnte der Streit gehen, ob die Verkäufer der Angestelltenversicherung teilhaftig werden sollen, sondern nur darum, welche Gruppen dieses umfassenden Berufes versicherungspflichtig seien.

Der Verkäuferstand ist kein sozial einheitliches Gebilde; zwischen Stadt und Land, zwischen Groß- und Kleinbetrieb, ja von Geschäftszweig zu Geschäftszweig bestehen so bedeutende Unterschiede, wie kaum in einem anderen Berufe. Der arme ungebildete Kaufmannslehrling, der im Laufe der Begebenheiten mit Hilfe einer Heirat den Aufstieg bis zum mächtigen Handelsherrn und Großkaufmann macht, ist zwar eine beliebte Romanfigur. Die Romanschreiber erzählen dann, wie dieser Lehrjunge an den Abenden nach Ladenschluß bis in die Nacht hinein kaufmännische Buchführung, Warenkunde, Handelsgeographie und ein halbes Dutzend fremder Sprachen lernt. Dies mag in unserer Zeit unter Tausenden von Fällen einmal der Gang der Entwicklung sein; in aller Regel muß jener Bildungsgrad, der den Aufstieg in die höheren sozialen Schichten ermöglicht, erworben sein, noch ehe die praktische Betätigung beginnt.

Jener Gedanke, der in der Denkschrift der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte zur Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes zutreffend ausgeführt wurde, daß dieses Gesetz bestimmte soziale Schichten zu umfassen habe, wird daher zweckmäßig durch eine neue Bestimmung des vorliegenden Entwurfes verwirklicht, in der ein gewisser mittlerer Bildungszensus zur Begründung der Versicherungspflicht verwendet wird. Es ist dies die Bestimmung des § 1, Punkt 3, litera c), wonach jede in der Richtung der zurückgelegten Studien liegende Beschäftigung von Absolventen jener Studien, die nach § 20 des neuen Wehrgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung eines dritten Präsenzdienstjahres entheben, sowie von Absolventen höherer Studien, die Versicherungspflicht begründet. Diese Lehranstalten sind in der Beilage VI zu § 79 der Wehrvorschriften, I. Teil (R. G. Bl. Nr. 153 ex 1912), verzeichnet und stellen, eine mindestens zweijährige Unterrichtsdauer bei vollem Tagesunterrichte und ganzjährigem Studiengang fordernd, das zutreffende mittlere Niveau der Vorbildung dar.

Der dieser Bestimmung zugrunde liegende Gedanke ist ja zweifellos auch für andere Berufe von Bedeutung. In der Streitfrage der Einbeziehung der Verkäufertätigkeit in die Versicherungspflicht ist er aber geradezu von entscheidender Bedeutung. Auch derjenige kaufmännische Angestellte, der nach erreichtem 18. Lebensjahre noch das Abwägen und Einpacken von Waren des täglichen Bedarfes besorgt, hat, sofern er die hier vorgesehene kaufmännische Vorbildung besitzt, die Laufbahn des sozial höherstehenden Angestellten offen; er gehört jenen sozialen Gruppen an, für die das Gesetz bestimmt ist, den höheren Schichten der unselbständigen Berufstätigen, die eine über die Sozialversicherung hinausgehende, ihrer gesellschaftlichen Lage angemessene Versorgung für den Fall des Alters und der Invalidität, vor allem aber für ihre Familien erhalten sollen. Andrerseits enthebt diese Bestimmung die Gesetzgebung und damit auch die Rechtsprechung der undankbaren Aufgabe, in der Art und Weise der Betätigung des einzelnen Verkäufers oder in der Beschaffenheit des Betriebes, in dem ein solcher verwendet wird, das entscheidende Merkmal für die Versicherungspflicht von Verkäufern zu suchen, wobei immer sehr ungleiche Schichten dieses Standes in einen Topf geworfen würden.

Die erwähnte neue Bestimmung zeigt auch den Weg, auf dem der weitere Ausbau dieses Gesetzes fortzuschreiten berufen ist. Wenn das Merkmal der Vorbildung heute noch nicht jenes der „vorwiegend geistigen Dienstleistung" vollkommen verdrängt hat, dessen Auslegung so viel Mühe und so wenig Befriedigung gebracht hat, so liegt der Grund hiefür in dem Bestreben, den gegenwärtigen „Besitzstand" möglichst zu schonen.

Wir befinden uns gegenwärtig in einem Übergangsstadium bei der Forderung schulmäßiger Vorbildung für praktische Berufe. Noch gibt es bei uns Werkmeister, Poliere, Steiger, Ökonomie-, Forst- und Jagdpersonal, denen diese Aufgaben zugewiesen sind, ohne daß sie eine hierzu befähigende fachliche Ausbildung genossen hätten. Diese Angestellten stammen aus einer Zeit, wo die für die praktischen Berufe notwendigen, insbesondere niederen Bildungsanstalten zum größten Teile überhaupt noch nicht bestanden haben. In Zukunft werden aber solche höhere Stellungen, von Ausnahmsfällen abgesehen, wohl überhaupt nur fachlich vorgebildeten Elementen vorbehalten sein. Es ist daher anzunehmen, daß seinerzeit, bei der endgültigen Abgrenzung der Gebiete der Angestellten- und Sozialversicherung, das Merkmal der schulmäßigen Vorbildung besondere Bedeutung erlangen wird.

Hier seien auch einige Worte der häufig vorgebrachten Begriffsbestimmung im reichsdeutschen Angestelltengesetze gewidmet. Im § 1 des Gesetzes werden in den Punkten 1 bis 6 verschiedene Berufsgruppen, darunter allerdings auch die „Handlungsgehilfen" aufgezählt. Dadurch erscheinen die Verkäufer in die Versicherung einbezogen. Doch nicht übersehen darf man, daß die deutsche Angestelltenversicherung bereits eine seit mehr als 20 Jahren bestehende Alters- und Invalidenversicherung zur Grundlage hat, daß sie diese nur ergänzt, daß daher ein Wechsel im Beruf aus der „gehobenen Stellung" der Handlungsgehilfen in die des sozialversicherten Arbeiters keinen Fall ins Leere mit sich bringt und daß auch, wie jeder Kenner der Verhältnisse zugeben muß, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung im Deutschen Reiche für den Stand der Handlungsgehilfen ganz andere allgemeine Voraussetzungen als in unserem so wenig gleichartig entwickelten Staatsgebiete geschaffen hat. Die für „andere Angestellte" eingeführte Generalklausel der „gehobenen Stellung" macht im übrigen schon jetzt beträchtliche Schwierigkeiten.

Der Ausschuß entschied sich somit dahin, daß die Verkäufertätigkeit und der Lagerdienst nur dann die Versicherungspflicht begründen, wenn sie unter eine der Bestimmungen des Punktes 3, Alinea c bis e des § 1 des Gesetzes fallen. Damit wurden Verkäufer, die die Leitung von Betrieben, Betriebsabteilungen oder Geschäftsstellen (Filialen) — Punkt d —, die höhere Aufsicht über die Arbeiten anderer Personen — Punkt e — innehaben oder, wie bereits erwähnt wurde, Studien, die nach § 20 des Wehrgesetzes von der Verpflichtung eines dritten Präsenzdienstjahres entheben, sowie darüber hinausgehende höhere Studien absolviert haben, in die Versicherungspflicht einbezogen. Durch die Punkte d und e (Leitung von Betrieben und höhere Aufsicht) sind Verkäufer, die bereits in die höhere Laufbahn eingeschwenkt haben, versicherungspflichtig erklärt.

Für den Ausschuß war gewiß nicht ohne Bedeutung die Tatsache, daß kaufmännischen Betrieben, namentlich kleineren Umfangs, besonders in den Provinzstädten und auf dem flachen Lande sowie den überaus zahlreichen Inhabern von Nahrungsmittel-, Gemischtwaren- und Manufakturgeschäften in Großstädten und Industrieorten eine außerordentliche Belastung durch die Prämienleistung für die Angestellten zugemutet werde, von der es durchaus nicht feststeht, daß sie den Angestellten in dem erwünschten und notwendigen Maße zugute kommt. Den Ausschuß leiteten aber auch folgende Erwägungen: Die statistisch erwiesene Tatsache, daß gerade im Verkäuferberuf eine außerordentliche Fluktuation besteht; daß vermöge der fortschreitenden Schablonisierung und Mechanisierung im Verkaufsgeschäfte immer mehr an die Stelle qualifizierter Angestellter in keiner Art für den Beruf ausgebildete, insbesondere jüngere und namentlich in außerordentlich fortschreitender Ziffer weibliche Angestellte treten; daß die Möglichkeit, die Selbständigkeit zu erlangen, insbesondere im Nahrungsmittelhandel auch in der Großstadt, in allen Berufszweigen jedoch in der Provinz und in kleineren Orten nicht zumindesten infolge der Einführung des Befähigungsnachweises für den Detailhandel gegeben ist, daß auch der Übertritt in andere Berufsarten in verhältnismäßig jungen Jahren erfolgt, um zu ständigeren Beschäftigungen zu gelangen; daß die Stellenlosigkeit gerade in dem Berufskreise kaufmännischer Angestellter eine sehr häufige und lang dauernde ist, wodurch die Versicherung vermöge der Inanspruchnahme der Rückerstattung ihrem wahren Zwecke zum Schaden des Angestellten entzogen wird; daß schließlich bei der weitaus höheren Ziffer des Angebotes als der der Nachfrage es wahrscheinlicher ist, daß der Angestellte als der Dienstgeber vermöge der Überwälzung der Prämien belastet werde, ohne ein entsprechendes Entgelt zu erhalten; daß auch mit Sicherheit angenommen werden kann, daß ein Übergang vom Kontordienste zum Verkäuferberufe nur als Ausnahme gelten mag; daß endlich denjenigen Verkäufern, die im Berufe ständig bleiben, durch die naturgemäße Vorrückung in die qualifizierteren Stellungen noch früh genug der Eintritt in die Versicherungspflicht gewährleistet ist.

In den Organisationen der Reisenden war mit einer einzigen Ausnahme das Bestreben, von der Versicherungspflicht ausgenommen zu sein, ein besonders lebhaftes. Der Ausschuß entschied sich dahin, Reisende und Agenten mit fester Besoldung oder gewährleistetem Mindestbezuge als im höheren geschäftlichen Außendienst tätig in die Versicherungspflicht einzubeziehen. Inkassanten und Kolporteure wurden ausdrücklich ausgeschlossen und auch Personen für weiterhin nicht versicherungspflichtig erklärt, die aus einer nicht versicherungspflichtigen Stellung in den Beruf des Reisenden oder Agenten übertreten. Es steht fest, daß der Kreis der Reisenden sich zum größten Teil aus dem Berufskreis der Verkäufer ergänzt. Wäre der Beruf des Reisenden ein ständiger und müßte man nicht mit der Tatsache rechnen, daß eine übergroße Zahl von Reisenden nur vorübergehend in diesem Beruf bleibt, um entweder zur vollen geschäftlichen Selbständigkeit zu gelangen oder namentlich als bloße Provisionsagenten mit oder ohne Erwerbschein sich zu betätigen, so hätte man der unbedingten Einbeziehung der Geschäftsreisenden das Wort reden können. Doch sind Reisende, die diesen Beruf als einen ständigen erfassen und behalten, fast durchwegs Angestellte, die höheren Gehaltsklassen angehören, und für ihre und ihrer Familien Versorgung, soweit nicht das Dienstverhältnis dafür die Grundlage schafft, in anderer ausgiebigerer und nach ihrer Ansicht auch zweckmäßigerer Weise Vorsorge treffen, als das Gesetz es ermöglicht. Es ist aber zu bedenken, daß solche Reisende auch erst in höheren Altersstufen zu einer derartigen Ständigkeit der Anstellung gelangen, nachdem sie mittlerweile verschiedene andere Erwerbsarten, namentlich auch selbständige, passiert haben.

Nicht zum mindesten ist aber auch bemerkenswert, daß viele selbständig Erwerbstätige, die aus welchem Grunde immer den Beruf des selbständigen Geschäftsmannes aufgeben mußten, wenigstens vorübergehend als Reisende oder festbesoldete Agenten Unterkunft suchen, die sie dann wiederum aufgeben. Allen diesen Elementen die Lasten der Versicherung aufzuerlegen, ohne daß bei der voraussichtlichen kurzen Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Versicherung auch nur irgendwie entsprechende Gegenleistungen ihnen zuteil würden, schien nichts weniger als zweckmäßig. Deshalb wurde der Weg gewählt, nur jene Reisende — besonders werden diejenigen es sein, die aus technischen Berufskreisen kommen und in der Industrie sowie verwandten Handlungsunternehmungen eine immer wichtigere Rolle spielen —, in die Versicherungspflicht einzubeziehen, die aus versicherungspflichtigen Stellungen kommen, während die aus einer nicht versicherungspflichtigen Bedienstung als Verkäufer sowie aus den im § 1, vorletzter Absatz, erwähnten Berufsarten stammenden Angestellten in die Versicherungspflicht nicht einbezogen werden. Zu bemerken ist auch, daß selbstverständlich Reisende, auf die das Merkmal des § 1 c) zutrifft (angemessene fachliche Vorbildung) versicherungspflichtig sein werden, wodurch auch hier der Begriff der höheren Qualifikation für die Versicherungspflicht zur Geltung gelangt.

Sinn und Ziel der Beschlüsse des Ausschusses hinsichtlich der Verkäufer und Reisenden sowie der den ersteren nahestehenden Gruppe der im Lagerdienst beschäftigten Angestellten lassen sich gemäß den früheren grundsätzlichen Bedingungen kurz dahin zusammenfassen, daß die Klassenlage dieser Berufsgruppen ihre

unterschiedliche Einbeziehung weder als in ihrem Vorteil gelegen noch angesichts der Schwierigkeiten der Evidenz und der Verhältnisse ihrer Dienstgeber mit Sicherheit als durchführbar erscheinen läßt, so daß nur die höher qualifizierten Angestellten dieser Berufsgruppen der Versicherungspflicht zuzuführen sind. Damit wird auch die Tatsache, daß während der bisherigen Geltungsdauer des Gesetzes Angestellte dieser Berufsgruppen vermöge der erwähnten Widerstandsbewegung nur in einem ganz geringen Maße der Versicherung teilhaftig geworden sind, anerkannt und vor allem auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1910, welches die Verkäufer grundsätzlich von der Versicherungspflicht ausnahm und für deren Behandlung durch die Versicherungsträger entscheidend wurde, mit der oben erwähnten Einschränkung hinsichtlich der höher Qualifizierten gesetzlich festgelegt. Der Berichterstatter ist überzeugt, daß der Ausschuß durch seine Beschlüsse einen Mittelweg gegangen ist, der gewiß nicht alle Erwartungen, Wünsche und Forderungen befriedigt, jedoch ermöglicht, daß auf diesem am meisten umstrittenen Grenzgebiete Ordnung und Sicherheit für die Zukunft geschaffen werde.

Größeren Umfang nahmen in der früher geschilderten Bewegung der Angestelltenorganisationen und dann auch in der Erörterung im Ausschusse die Fragen ein, die sich an die Eingliederung der im Bureau- und Kontordienste angestellten Personen knüpfen. Der Verwaltungsgerichtshof hat, wie schon erwähnt wurde, zur Grundlage seiner Entscheidungen die Schaffung fester Berufsgruppen genommen und als eine solche Berufsgruppe auch die Anstellung im Bureau- und Kontordienste anerkannt. Allerdings wurde dieser Grundsatz auch in diesem Falle nicht durchwegs festgehalten, da gewisse niedere, mehr manipulative Bureau- und Kontorarbeiten, wie die der Mundanten, aus der Versicherungspflicht ausgeschieden wurden.

Der Ausschuß hat in seinen Beschlüssen im wesentlichen diesen Standpunkt zu dem eigenen gemacht und aus dem Bureau- und Kontordienst als nicht versicherungspflichtig nur ausgeschieden das Schreiben nach Diktat ohne Zuhilfenahme der Stenographie und das bloße Abschreiben und Vervielfältigen von Schriftstücken. Auch im reichsdeutschen Versicherungsgesetz für Angestellte sind Bureauangestellte, die mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, von der Versicherungspflicht ausgenommen. Generell in die Versicherungspflicht einbezogen wurde jede Beschäftigung in Advokaturs- und Notariatskanzleien. Bei der zeichnerischen Tätigkeit, die grundsätzlich als versicherungspflichtig anerkannt wurde, wurde das Abpausen, Schablonieren und Patronieren sowie jede Vervielfältigung von Plänen und Zeichnungen nach einem mechanischen oder chemischen Verfahren von der Versicherungspflicht ausgenommen. Auch die Beschäftigung der Ausrüster in Maschinenfabriken, die durchwegs dem Arbeiterstande angehören, wäre derart zu behandeln. Nicht überflüssig erschien es, dem Zugriff der Versicherungsträger die Zahlkellner, Küchenchefs und Verschließerinnen im Gast- und Schankgewerbe und auch die Hilfsschreiber in den dem Erlöschen ohnehin geweihten Zahlenlottokollekturen zu entziehen. Zur größeren Deutlichkeit wurde ausdrücklich festgestellt, daß die Führung von Vormerkungen und Aufschreibungen, welche Lager- und Verkaufsangestellten, die sonst nicht versicherungspflichtig sind, lediglich zur Ergänzung ihrer Tätigkeit obliegt, die Versicherungspflicht nicht begründet.

Den Bedürfnissen der Angestellten der land- und forstwirtschaftlichen Berufe dürfte nunmehr nach der übereinstimmenden Auffassung der Organisationen dieser Berufskreise entsprechen, daß das höhere Ökonomie-, Forst-, Jagd- und Gartenpersonal, wie Hofaufseher, Forstaufseher, Revierjäger und Obergärtner, als versicherungspflichtig erklärt worden sind. Dies deckt sich allerdings nicht vollständig mit dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung, soll aber der Tatsache Rechnung tragen, daß das erwähnte Personal ständig im Berufe bleibt und fast durchwegs eine höhere fachliche Vorbildung (beim Forstpersonal staatliche Prüfung bei den Statthaltereien und Landesregierungen) aufweist. Auch ist die Aufsichtsbefugnis derartiger Angestellter eine umfassende und gegen die des niederen Feld-, Jagd- und Forstschutzpersonals leicht abgrenzbar.

Die Privatlehrer, zu denen die große Zahl von Personen gehört, die Privatunterricht stundenweise in verschiedenen Disziplinen, Künsten und Fertigkeiten gleichzeitig bei verschiedenen Dienstgebern erteilen, strebten auch die Aufnahme in die Versicherungspflicht an, der sie unter der Voraussetzung selbstverständlich teilhaftig sind, daß eine ihrer erwähnten Beschäftigungen oder Bedienstungen sich als Hauptbeschäftigung darstellt und einen Mindestbezug von 600 K jährlich gewährt. Dies wird jedoch nur in den seltensten Fällen zutreffen, so daß die Durchführung einer Zwangsversicherung zur Folge hätte, daß die Aufteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer unter Umständen bei einer größeren Zahl derartiger Bedienstungen mit außerordentlichen Schwierigkeiten, kostspieligen Vormerkführungen bei großer Unsicherheit der Prämieneingänge verbunden

wäre. Wohl wurde in der reichsdeutschen Angestelltenversicherung eine derartige Zwangsversicherung durchgeführt, doch läßt sich diese auf unsere Verhältnisse nicht übertragen. Dem Berufskreise der Privatlehrer wurde jedoch durch die besondere Bestimmung des § 28, Alinea 3, die Möglichkeit gegeben, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, auf Grund der von ihnen einbekannten Gesamtbezüge bei der Allgemeinen Pensionsanstalt in der durch die Novellierung eingeführten besonderen Abteilung für Mehrleistungen über die gesetzlichen Ansprüche nach dem für diese geltenden Tarife sich zu versichern. Dadurch können die Privatlehrer der Fürsorge, welche die freiwillige Versicherung immerhin noch in ausgedehntem Maße bietet, teilhaftig werden und selbst für die Beteiligung der Dienstgeber an der Aufbringung der Prämien durch entsprechende Vereinbarungen Sorge tragen.

Im § 2, der die Ausnahmen von der Versicherungspflicht behandelt, ist die Bestimmung aufgenommen, daß Personen, die auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits eine Versorgung (Pension, Provision u.-dgl.) genießen, nur dann von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn ihre Versorgung den Grundbetrag jener Gehaltsklasse erreicht, in welche diese Bediensteten nach ihrem Gehalte beim Antritt der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung einzureihen wären. Diese Formulierung entspricht der vom Verwaltungsgerichtshof gegebenen, vom Ministerium ursprünglich angefochtenen Auslegung des geltenden Gesetzes und schafft somit dauernde Klarheit. Ausgenommen wurden ferner von der Versicherungspflicht gemäß Punkt 3 die Kinder, ferner der Gatte (Gattin) des Dienstgebers und die etwa in einem Dienstverhältnis zu einer juristischen Person stehenden Mitglieder ihres Vorstandes. Neu ist im Punkt 6, abgesehen von dem im Bericht des Subkomitees bereits gewürdigten Änderungen gegenüber dem geltenden Gesetze, die Bestimmung, daß auch die Angestellten von industriellen, finanziellen oder anderen Erwerbsunternehmungen, die von Ländern, Bezirken oder Gemeinden betrieben oder von einer dieser Körperschaften oder dem Staate garantiert sind, nur dann von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, wenn ihre Dienstgeber sich der Aufsichtsbehörde gegenüber einmal für allemal verpflichtet haben, für den Fall, als solche Angestellte in einem späteren Zeitpunkt ohne vorherige Pensionierung versicherungspflichtige Anstellungen antreten, dem betreffenden Versicherungsträger einen Betrag in der Höhe jener Prämienreserve zu überweisen, die für diese Angestellten zu erliegen hätte, wenn sie in der Zeit ihrer Anstellung bei diesem Dienstgeber Mitglieder der Allgemeinen Pensionsanstalt gewesen wären.

Zum Punkt 7 ist zu bemerken, daß Advokaturs- und Notariatskandidaten sowie an Krankenanstalten und Sanatorien bedienstete Ärzte (letztere Bestimmung ist vollständig neu) im Hinblick darauf, daß es sich nur um die Vorbereitung zu einer die Regel bildenden selbständigen Berufsstellung handelt, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Kandidaten- oder Assistentenschaft, von der Versicherungspflicht ausgenommen sind. Später, und zwar erst nach Beendigung der bezüglichen Beratungen im Ausschusse, wurde auch der Wunsch geäußert, für Ingenieure und Geometer, die bei autorisierten Privattechnikern sich der Vorbereitung zur Selbständigkeit widmen, eine ähnliche Bestimmung zu treffen. Die Erfüllung dieses Wunsches erscheint in den besonderen Verhältnissen dieser Angestelltengruppe vollkommen begründet, weshalb sich der unterzeichnete Berichterstatter vorbehält, einen Ergänzungsantrag zum § 2, Punkt 7, zu stellen, wonach die bei einer Ingenieurkammer als Kandidaten für den Beruf des Zivilingenieurs oder -geometers vorgemerkten Angestellten von behördlich autorisierten Privattechnikern gleichfalls versicherungsfrei sein sollen.

Daß bei den im Punkte 9 angeführten, von der Versicherungspflicht ausgenommenen Studierenden nicht bloß die Zeit, die sie ihren Studien während des Jahres widmen, sondern auch die Ferialzeit inbegriffen ist, ist wohl selbstverständlich. Im Punkt 10 werden Tänzer und Tänzerinnen, das artistische Personal von Varietees und Zirkusunternehmungen, ferner alle Angestellten jener Bühnen- und Orchesterunternehmungen, die ihr Gewerbe ohne feste Betriebsstätte betreiben, von der Versicherungspflicht ausgenommen. Hierzu ist zu bemerken, daß auch dann eine feste Betriebsstätte bei Bühnen- und Orchesterunternehmungen nicht anzunehmen ist, wenn diese während eines Jahres je nach der Saison in verschiedenen Orten des In- und Auslandes, wie dies immer mehr üblich wird, zumeist in Hotels und Restaurants beschäftigt sind. Für derartige Unternehmungen trifft der Begriff des Wanderbetriebes, der eben die Versicherungspflicht aufheben soll, in vollem Maße zu.

Schließlich sei noch erwähnt, daß durch die Fassung des § 1, Punkt 2, außer Zweifel gestellt erscheint, daß nicht unbedingt die tatsächlich vereinnahmten, sondern die im Sinne der Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu erwartenden Bezüge für die Einreihung unter die Versicherungspflichtigen und, gemäß § 3, in die Gehaltsklassen maßgebend sind.

II. Gruppe.

§§ 3 bis 38.

Die Erhöhung der Leistungen wurde von verschiedenen Seiten in der verschiedensten Form beansprucht. Die Möglichkeit, diesen Anforderungen zu entsprechen, war jedoch dadurch begrenzt, daß von vornherein eine Erhöhung der Prämie ebenso ausgeschlossen sein mußte, wie deren hie und da von den Dienstgeberorganisationen gewünschte Ermäßigung und das Auslangen in dem Rahmen geboten war, den die von dem Ministerium des Innern zugestandene Erhöhung des der Berechnung der Prämien zugrunde liegenden $3^1/_2$prozentigen Zinsfußes auf 4 Prozent zur Verfügung stellt. Die ausgezeichneten Darlegungen im technischen Berichte zeigen, daß die Erhöhung des Zinsfußes von $3^1/_2$ auf 4 Prozent keinerlei Gefahren mit sich bringt, daß aber auch die Mittel, welche hier zur Verfügung stehen, sich mit einem verhältnismäßig nicht allzu beträchtlichen Betrag, nämlich mit 8·91 Prozent der Prämie beziffern lassen, von denen wegen Zubilligung der Altersrente im 70. Lebensjahre nur 6 Prozent für anderweitige Zwecke erübrigen. Staatliche Zuschüsse zu der Alters- und Invaliditätsrente, ferner die Leistung der Prämien für zur aktiven Dienstleistung einberufene wehrpflichtige Angestellte zu erreichen, in der Art, wie dies die Regierungsvorlage, betreffend die Sozialversicherung, vorsieht, war ausgeschlossen durch die Tatsache, daß die Sozialversicherung noch nicht erledigt ist. Eine vom Berichterstatter beantragte und vom Ausschusse beschlossene Resolution verlangt diese staatliche Leistungen vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Sozialversicherung. Aus der Darstellung des technischen Berichtes ist ersichtlich, daß als wichtigste Verbesserung der Versicherungsleistungen zweckmäßiger die allseits gewünschte Verminderung der Karenzzeit von zehn auf fünf Jahre als die von manchen Seiten vorgeschlagene Erhöhung der Versicherungsleistungen, die sich in den Grenzen von 5 bis 6 Prozent bewegt hätte, gewählt wurde. Somit konnte die bisher mit 120 Beitragsmonaten festgesetzte Wartezeit im § 8, Absatz 3, auf 60 Monate eingeschränkt werden. Allerdings wird die Invaliditätsrente in diesem Falle nur mit zwei Dritteln der Grundbeträge gewährt. Während eine Witwenrente gegenwärtig erst nach Ablauf von zehn Jahren geleistet wird, wird sie künftighin bereits nach Ablauf von fünf Jahren, allerdings auch auf der Grundlage der Zweidrittelung des Grundbetrages gewährt werden. Dasselbe gilt von den Waisenrenten. Eine von einer Seite beantragte Einräumung des Rechtes an die Witwe, auch in dem Zeitraum zwischen fünf und zehn Jahren je nach ihrer Wahl sich entscheiden zu können, ob sie die Witwenrente oder die ihr bisher gebührende einmalige Abfertigung gemäß § 18 beanspruchen wolle, wurde abgelehnt, weil darauf besonderer Wert gelegt wurde, daß ein Rentenbezug, sei er auch nicht besonders beträchtlich, den Gegenstand der Versicherungsleistung bildet. Die Gefahr, daß die einmalige Abfertigung nur eine vorübergehende Erleichterung biete und dann keinerlei Fürsorge vorhanden wäre, ist zu groß, als daß man sie über die Dauer der fünfjährigen Karenzzeit hinaus verlängern sollte. Auch vom Standpunkt der Armenfürsorge der Gemeinden für die heimatsberechtigten Personen wurde gegen diesen Vorschlag Stellung genommen.

Außerdem schafft die Novelle noch insbesondere die folgenden Verbesserungen hinsichtlich der Versicherungsbedingungen der Angestellten:

Der Invaliditätsfall gilt auch dann als eingetreten, wenn der Versicherte nach vollendetem 65. Lebensjahre in keinem versicherungspflichtigen Dienste steht (§ 7, zweiter Absatz). Diese Bestimmung ist der bei vielen Pensionsnormalien geltenden Norm nachgebildet, daß im Falle Ausscheidens aus dem Dienste nach dem 65. Altersjahre ein Nachweis der Invalidität nicht erbracht werden muß. Ein Prämienäquivalent wird für dieses Benefizium nicht eingehoben.

Die Invaliditätsrente gebührt auch bei einem Arbeitseinkommen von mehr als 600 K, sofern dieses Einkommen zwei Drittel des Durchschnittes der in der letzten Zeit der Versicherungspflicht genossenen Dienstbezüge nicht übersteigt (§ 7 a, lit. a, und § 10, Punkt 3).

Die Altersrente wird weiblichen Versicherten regelmäßig schon nach 35 Beitragsjahren, ferner männlichen Versicherten, die das 70., und weiblichen, die das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, schon nach einem Minimum von 60 Beitragsmonaten zuerkannt.

Ferner wurde eine einmalige Abfertigung im § 18 für den Fall, als weder eine Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder hinterblieben sind, der hinterlassenen dürftigen Mutter, zu deren Unterhalt der Versicherte beigetragen hat, zugebilligt. Der Erziehungsbeitrag eines doppelt verwaisten Kindes, dessen beide Elternteile versichert waren, wird nunmehr in der Höhe der vollen Anwartschaft des höher versicherten Elternteiles ohne allfälligen Steigerungsbetrag bemessen.

Als zweite Regel für die Feststellung des Grundbetrages wurde hinzugefügt, daß dieser mit nicht weniger als einem Viertel der bis zum Ablauf der Wartezeit fällig gewordenen Prämien und daß die reduzierte Rente, während des Zeitraumes zwischen 5 und 10 Jahren, nicht mit weniger als einem

Sechstel der bis zu ihrem Anfall fällig gewordenen Prämien bemessen werden darf. Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit der von manchen Seiten erhobenen Forderung, den Grundbetrag der Rente nicht wie bisher nach dem Endtermin der Wartezeit, sondern nach dem Durchschnitt der während der Wartezeit durchlaufenen Gehaltsklassen zu berechnen, wie dies in der reichsdeutschen Angestelltenversicherung durchgeführt ist. Eine vielleicht gerechtfertigte Annahme ist die, daß dadurch wesentliche Ersparnisse für die Versicherungsträger erzielt würden. Dieser Anschauung konnte sich jedoch der Ausschuß nicht anschließen, der, den Vorteil der Versicherten im Auge, erfahrungsgemäß eine Erhöhung der Gehaltsklassen gegen das Ende der Karenzzeit als Regel annahm und dadurch einen erhöhten Grundbetrag dem Versicherten zubilligen konnte. Der Möglichkeit eines den Versicherungsträger schädigenden Verhaltens des Dienstgebers und Dienstnehmers, gegen das Ende der Wartezeit vorübergehend eine höhere Gehaltsklasse aufzustellen, um den Grundbetrag zu erhöhen, wurde dadurch entgegengewirkt, daß in erster Linie der Durchschnitt der Gehaltsklassen der beiden letzten Jahre für den Grundbetrag entscheidend ist. Aus den statistischen Aufstellungen der Allgemeinen Pensionsanstalt, die den Nachweis erbringt, daß die Gehaltsklassenänderungen zu 87 bis 90 Prozent oft recht beträchtliche Gehaltsklassenerhöhungen sind, geht hervor, daß tatsächlich das Interesse der Versicherten in ausschlaggebender Weise durch die gewählte Formulierung des § 8 gewahrt wird.

Von großer Wichtigkeit zur Sicherung der unverkürzten Versorgungsgenüsse der Angestellten und ihrer Hinterbliebenen ist auch die Bestimmung des neu aufgenommenen § 19 a, durch den die Anwartschaften und Ansprüche des Gesetzes — von wenigen Ausnahmsfällen abgesehen — als unpfändbar und unübertragbar erklärt werden.

Die Härte, daß der Bezug von Renten solange ruht, als der Bezugsberechtigte im Auslande wohnt, wurde dahin gemildert, daß die Zustimmung des Versicherungsträgers erforderlich ist, um Renten im Auslande beziehen zu können. Wird dies verweigert, dann hat der Bezugsberechtigte noch die weitere Möglichkeit, daß der Versicherungsträger zu einer Abfertigung seiner Ansprüche sich bereit finden werde.

Zu einer Gefährdung der Versicherungsträger drohten die Prämienrückerstattungen wegen dreimonatiger Unterbrechung der Versicherungspflicht zu werden, womit ganz unverhältnismäßige Verwaltungsauslagen verbunden sind. Zwischen den äußersten Forderungen, die einerseits die gänzliche Abschaffung dieser Rückerstattungen, andrerseits die Beibehaltung der jetzt geltenden Bedingungen darstellen, wählte der Ausschuß den Mittelweg der Erhöhung jener Frist, deren Ablauf ohne versicherungspflichtige Beschäftigung den Anspruch auf Prämienrückerstattung begründet, auf sechs Monate. Der Ausschuß konnte in dieser Richtung den Bestrebungen der Pensionsanstalt um so eher entgegenkommen, als es nach seiner Meinung auch im wohlüberlegten Interesse der Versicherten gelegen ist, daß nicht wegen vorübergehender Unterbrechungen in der versicherungspflichtigen Stellung die bereits erworbenen Ansprüche auf künftige Versorgungsleistungen — häufig vielleicht zur Befriedigung vorübergehender Augenblicksbedürfnisse — in Frage gestellt werden. Der Hauptzweck dieser Bestimmung, im Falle dauernden Erlöschens der Versicherungspflicht dem Angestellten die von ihm geleisteten Einlagen zurückzuersetzen, bleibt auch so gewahrt (§ 25).

Wie im Berichte des Subkomitees bereits ausführlicher dargelegt ist, können aus mindestens 120 Beitragsmonaten erworbene Anwartschaften gegen eine Anerkennungsgebühr von 4 K, die nach der Formulierung des Ausschusses in halbjährigen Raten zahlbar ist und sechs Monate rückständig bleiben darf und die bei zu aktiven militärischen Dienstleistungen Einberufenen für die Dauer der Einberufung über Anmeldung des Versicherten überhaupt entfällt, aufrechterhalten werden.

Die im Artikel IV vorgesehene Neuerung, daß auch die Allgemeine Pensionsanstalt künftighin ihre Mitglieder auf Mehrleistungen über die gesetzlichen hinaus versichern kann, eine Möglichkeit, die den Ersatzinstituten schon gegenwärtig offenstand, hat zu einer teilweisen Umbildung der Materie über die freiwillige Versicherung geführt. In Zukunft soll die Versicherung bei der Pensionsanstalt unter den Bedingungen der Zwangsversicherung bloß fortgesetzt, aber nicht den Leistungen nach erhöht werden können, wie dies gegenwärtig (nach § 31) durch Einkauf von Dienstjahren möglich war. Alles was über die Zwangsversicherung hinausgeht, wird in die Abteilung für freiwillige Mehrversicherung verwiesen. Der wesentliche Zweck dieser Neuerung ist der, die zwangsweise Versicherten vor einer Schädigung durch Ausbeuten der Institution zu bewahren.

In die Abteilung für Versicherung von Höherleistungen wird auch, wie bereits erwähnt, die Gesamtversicherung jener Personen verwiesen, die mit Privatunterricht beschäftigt, nur deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen, weil sie aus keinem einzelnen Dienstverhältnis allein das Einkommensminimum von 600 K beziehen (§ 28, Schlußabsatz).

Die Beitragsleistung des Staates zu den Kosten der Gebarung der Pensionsanstalt bildete im Ausschuß den Gegenstand lebhafter Erörterungen. Auch hier wurde als Mittelweg die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes, das ist eines staatlichen Beitrages von 100.000 K jährlich, beschlossen, gegenüber der im Ausschusse sehr eindringlich erhobenen Forderung der Regierung nach Einstellung jeglichen Beitrages einerseits und Anträgen auf Erhöhung des Staatsbeitrages andrerseits auf 500.000 K, ja sogar eine Million Kronen (§ 37).

III. Gruppe.

§§ 39 bis Schluß.

Von dem Abgeordneten Schäfer wurde ein auch als Minoritätsantrag aufrecht erhaltener Antrag eingebracht, der eine ziemlich ins einzelne gehende Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Vollversammlung der Landesstellen in das Gesetz aufnehmen wollte. Dem Grundgedanken des Antrages, im Gesetze das Wahlverfahren eingehender zu regeln, entsprechen die vom Ausschuß beschlossenen Bestimmungen des § 62 a, aus denen die Verpflichtung zur Einsichtstellung des Wählerkatasters, die Einführung eines Reklamationsverfahrens, die Vorschriften über Zusammensetzung der Kommission, die Fristbestimmungen und vor allem die Anfechtbarkeit des Wahlergebnisses bei der politischen Landesbehörde, die endgültig entscheidet, hervorzuheben sind. Selbstverständlich ist gegen Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren der Beschwerdeweg an den Verwaltungsgerichtshof offen. Alle näheren Bestimmungen über Einleitung und Durchführung der Wahl der Delegierten sind den Geschäftsordnungen der Landesstellen vorbehalten.

Ersatzeinrichtungen sind in großer Zahl, und zwar sowohl in der Form von Ersatzinstituten, als von Ersatzverträgen gebildet worden. Im allgemeinen dürfte feststehen, daß die branchenmäßig aufgebauten oder bei einzelnen Instituten und Industrie- und Handelsunternehmungen gebildeten Ersatzeinrichtungen dem Großteil ihrer Mitglieder wesentlich höhere Leistungen als die gesetzlichen bieten. Auch sind die Erwartungen, daß diese Ersatzinstitute eine billigere und einfachere Verwaltung führen und dadurch Ersparnisse erzielen werden, nicht getrogen worden. Wohl ist auch richtig, daß gerade diese Ersatzinstitute ihren Mitgliederkreis auf Angestellte erstrecken, die zu den besten Risken der Pensionsversicherung gehören, doch wird diese Tatsache durch die oft sehr beträchtlichen Mehrleistungen, die Dienstgeber und Dienstnehmer, in manchen Fällen sogar nur jene, auf sich nehmen, ausgeglichen. Daß es auch Ersatzeinrichtungen in nicht geringer Zahl gibt, bei denen nur die gesetzlichen Mindestleistungen versichert sind, ist allerdings auch richtig, muß aber als feststehende Tatsache hingenommen werden.

In die erworbenen Rechte der Ersatzeinrichtungen einzugreifen, konnte sich der Ausschuß nicht entschließen, zumal die Regierung in ganz entschiedener und nachdrücklicher Weise erklärt hatte, daß sie Eingriffe in diese erworbenen Rechte nicht zulassen könne. Damit schienen auch alle Anträge undurchführbar, die auf die Vergangenheit rückwirkende Änderungen in dem Aufbau der Ersatzeinrichtungen, namentlich in der Richtung erzielen wollten, daß die Leistungen in einer bestimmten Höhe gesteigert werden sollten. Die Absicht derartiger Anträge war offenkundig die, die Ersatzeinrichtungen vor die Frage des Weiterbestandes oder des Aufgehens in die Allgemeine Pensionsanstalt zu stellen. Anträge dieser Art wurden sämtlich abgelehnt sowie auch die Anträge, die dahin zielten, daß die Ersatzeinrichtungen verpflichtet werden sollten, für die gesetzlichen Mindestleistungen eine Rückversicherung bei der Allgemeinen Pensionsanstalt einzugehen. Wohl aber entschloß sich der Ausschuß dazu, wie dies im Berichte des Subkomitees näher ausgeführt ist, die Errichtung von Ersatzeinrichtungen, die nach dem Inkrafttreten der Novelle geschaffen werden sollten, an die Bedingung erhöhter, die gesetzlichen Anwartschaften mindestens um ein Fünftel übersteigender Anwartschaften zu knüpfen. Hier sei auch die Antwort der Regierung auf eine Anfrage, in welchen Zeiträumen die technische Fondsprüfung der Ersatzinstitute für Angestellte mehrerer Dienstgeber stattfinde, erwähnt, daß diese alljährlich durchgeführt werde.

Eine genaue, den in der Anwendung des Gesetzes zutage getretenen Bedürfnissen entsprechende Klarstellung erfuhren alle jene Fragen, die sich auf den Übertritt von Versicherten von der Pensionsanstalt zu einer Ersatzeinrichtung und umgekehrt sowie von einer Ersatzeinrichtung zu einer anderen ergeben. Hier wurden die Rechte der Versicherten, namentlich in den Fällen, wo sie bei einer Ersatzeinrichtung vermöge der Versicherung auf erhöhte Leistungen erhöhte Ansprüche erlangt haben, in durchaus klarer und zureichender Weise geordnet (§ 68).

In diesem Zusammenhange seien auch die Bestimmungen der §§ 91, 92, 92 a und 92 b erwähnt, welche die Behandlung der Mitglieder von Bergwerksbruderladen betreffen. Die Pensionsversicherung von Mitgliedern der Bergwerksbruderladen ist durch die Novelle wesentlich erleichtert. Die Abkürzung der Wartezeit auf 60 Beitragsmonate läßt die Fortsetzung der Provisionsversicherung auf diese kürzere Dauer als hinreichend erscheinen, wodurch sich das Entgelt für diese beschränkte Versicherung vermindert. Vor allem wurde aber Vorsorge getroffen, daß eine gesonderte Entgeltleistung beim Übergang von der Provisions- zur Pensionsversicherung in Zukunft nach Möglichkeit gänzlich vermieden werde, indem es der Behörde überlassen wurde, jene Form der Versicherung von Mitgliedern der Bergwerksbruderladen zu bewilligen, die im einzelnen Falle den Interessenten am besten entspricht, sofern hierbei die Ansprüche der Versicherten keinen Schaden erleiden. Die Vermögensanteile eines Versicherten an der Provisionskasse oder der verbleibende Rest sind im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dieser Versicherung dem für die Pensionsversicherung zuständigen Versicherungsträger zu überweisen und von letzterem zur Anrechnung von Dienstjahren zu verwenden, ohne daß die sonst für die Anrechnung von Dienstjahren bestehenden Beschränkungen (§ 31, Absatz 2 und 3 des bisher geltenden Gesetzes) eintreten würden. Durch diese Regelung sind die sehr verwickelten Verhältnisse, die sich aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis von Bergwerksbruderladen zu den Trägern der Pensionsversicherung ergeben, in einer wohl alle Teile befriedigenden Form gelöst worden.

Im Berichte des Subkomitees sind die an die Ipso-jure-Versicherung sich knüpfenden Fragen ausführlich erörtert. Der Ausschuß hat die Anträge des Subkomitees in diesen Belangen zum Beschluß erhoben, und damit neben der Verpflichtung des Dienstgebers zur Anmeldung bei der zuständigen Landesstelle auch die Berechtigung des Dienstnehmers zur Erstattung der Meldung als Hilfsmaßregel eingeführt. Die Beitragszeit beginnt im Falle rechtzeitiger Meldung mit dem Antritte der versicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Rücksicht darauf, ob Beiträge entrichtet werden oder nicht, während, wenn die Meldung nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erstattet wurde, die Beitragszeit entweder von jenem Monat an, innerhalb dessen die Meldung nachträglich erfolgte, oder bei einer Feststellung von Amts wegen vom Zeitpunkt des Bescheides oder der Entscheidung gleichfalls ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge entrichtet wurden oder nicht, zu laufen beginnt. Eine vor dem Zeitpunkt der Anmeldung oder Entscheidung zurückgelegte Dienstzeit ist nur im Falle nachträglicher Bezahlung der Prämien, die aber längstens binnen sechs Jahren nach Fälligkeit zu erfolgen hat, als Beitragszeit anzurechnen. Damit ist innerhalb gewisser Grenzen die Nachholung versäumter Beitragszeiten ermöglicht.

Als Übergangsbestimmung beschloß der Ausschuß, die Möglichkeit zu bieten, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten jede in versicherungspflichtiger Stellung zurückgelegte Dienstzeit als Beitragszeit zu wahren, beziehungsweise nachzuholen (§ 73).

Der Ausschuß beschloß, den Ersatzinstituten das ihnen bisher von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aberkannte Recht zuzuerkennen, über die Versicherungspflicht von Angestellten, die in ihren Mitgliedskreis fallen würden, Bescheide, jedoch nur in dem Fall, als die Versicherungspflicht bejaht wird, zu erlassen. In dem Fall, als die Versicherungspflicht nach Ansicht der Ersatzeinrichtungen zu verneinen wäre, geht das Bescheidrecht an die zuständige politische Landesbehörde über, wodurch auch ein negativer Kompetenzkonflikt in deutlicher Weise beseitigt wird. Im übrigen wurde den Ersatzinstituten das Bescheidrecht im gleichen Umfange wie der Pensionsanstalt zuerkannt (§ 64 a).

Den Ersatzinstituten wurde ferner ein langgehegter Wunsch erfüllt und die Erwerb- und Rentensteuerfreiheit, falls sie ihren Geschäftsbetrieb auf die Versicherung von Angestellten beschränken, für die Versicherung von versicherungspflichtigen Angestellten bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

Die Frage des Instanzenzuges bildete im Ausschusse Gegenstand eingehender Erörterungen. Die Regierung wendete sich gegen den Vorschlag des Subkomitees, die politische Bezirksbehörde aus dem Rechtsmittelzuge auszuschalten und diesen unmittelbar an die politische Landesbehörde gelangen zu lassen. Eingeräumt sollte werden, daß bei zwei gleichlautenden Entscheidungen der Bezirksbehörde und der Landesbehörde ein weiterer Rechtsmittelzug an eine dritte Instanz nicht stattfinden und dieser nur bei auseinandergehenden Entscheidungen Platz greifen solle. Begründet wurde dieser Standpunkt von der Regierung damit, daß bei der politischen Bezirksbehörde eine genauere Kenntnis der obwaltenden tatsächlichen Umstände, auf deren Erhebung es wohl in den meisten Fällen ankommt, gegeben sei und die Mitwirkung dieser Behörden in den meisten Fällen doch nicht werde vermieden werden können, da die politische Landesbehörde das unmittelbare Parteiengehör zumeist

nicht pflegen könne. Entgegengehalten wurde dieser Anschauung jedoch, daß in allen Fällen eine Abkürzung des Verfahrens erwünscht und der Grundsatz der Einschränkung des Instanzenzuges auf zwei Behörden eine Hauptforderung für die Reform des Verwaltungsverfahrens wäre. Erfahrungsgemäß pflege die zweite Instanz sich mehr als Durchlaufinstanz zu betrachten, und die Entscheidungen, bei denen sich die Begründung in den Worten „aus den Gründen der ersten Instanz . . .“ erschöpft, seien nur zu häufig.

Es müsse der größte Wert darauf gelegt werden, daß in einer Materie wie die Pensionsversicherung eine einheitliche und gleichartige Rechtsprechung schon im Verwaltungsverfahren durch die berufene staatliche Zentralstelle des Ministeriums des Innern und nicht erst in dem für die Parteien sehr kostspieligen, weitwendigen und zeitraubenden Beschwerdeverfahren eintrete. Die Tatsache, daß eine einzige und einheitliche Anstalt, die Allgemeine Pensionsanstalt, für die Pensionsversicherung besteht, macht auch die Zusammenfassung der Entscheidungen in der staatlichen Zentralstelle zum Gebote einer korrelaten Einrichtung. Bei der Abschließung des Instanzenzuges mit der zweiten Instanz besteht bei der Vielheit die Gefahr einer außerordentlichen Zersplitterung und Zerfahrenheit, die nach den bisherigen Erfahrungen unbedingt vermieden werden muß. Der Ausschuß ist dem Antrage des Subkomitees vollinhaltlich beigetreten, nicht zum mindesten von der Absicht geleitet, durch seinen Beschluß für die Reform der Verwaltung den Weg auf diesem gewiß sehr wichtigen Gebiete zu bahnen.

Von verschiedenen Seiten wurde im Ausschusse die Bestimmung bemängelt, daß Geldstrafen, wie sie in den §§ 81 und 82 für verschiedene Ordnungsdelikte festgesetzt sind, im Nichteinbringungsfalle in Arreststrafen umgewandelt werden können. Der Vertreter der Regierung führte jedoch aus, daß hier eine bisher im Verwaltungsverfahren allgemein geltende Regel, die auch im Gesetzentwurf, betreffend die Sozialversicherung anstandslos im Sozialversicherungsausschuß anerkannt wurde, beibehalten worden ist, und daß es kaum angehe, hier diese Bestimmung ohne einen anderen, für die Verpflichteten wahrscheinlich viel empfindlicheren Ersatz zu beseitigen. Auch wurde von Mitgliedern des Ausschusses darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung von den beteiligten Kreisen, wie dies aus Erfahrungen auf anderen Gebieten des Verwaltungsstrafverfahrens bekannt sei, nicht als Härte empfunden werde. Der Ausschuß ließ somit diese Bestimmung ungeändert.

In § 88 des Gesetzes wurde eine Bestimmung aufgenommen, die die Allgemeine Pensionsanstalt und die Ersatzinstitute verpflichtet, mindestens 20 Prozent der zur dauernden Veranlagung verfügbaren Bestände in österreichischen Staatspapieren anzulegen, und überdies der Pensionsanstalt die Verpflichtung auferlegt, mindestens 15 Prozent solcher Bestände in Obligationen von Landesanlehen oder in Pfandbriefen, Schuldverschreibungen von Ländern, Landesbanken oder Landeshypothekenanstalten anzulegen. Für die Durchführung dieser Anordnung ist eine angemessene Frist einzuräumen.

Diese Bestimmung wurde aufgenommen von dem Gesichtspunkte aus, daß die Staatsverwaltung wohl den Anspruch erheben darf, bei ihren auf Sicherung des Absatzes der zu emittierenden Staatsanlehen gerichteten Bestrebungen Unterstützung durch die Einrichtungen der staatlich geschaffenen und geförderten Zwangsversicherung zu finden; und dies um so mehr zu einer Zeit, wo an den Staat gestellte Anforderungen die Staatsverwaltung nötigen, den Staatskredit in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen, und der Anlagemarkt infolge des Zusammentreffens widriger Umstände einer Belebung durch Käufer von Anlagewerten bedarf. In Frankreich, England und Italien gelten schon seit langer Zeit Vorschriften, die gewisse Gruppen von Kreditinstituten und Versicherungsanstalten in weitgehendem Maße zur Berücksichtigung von Staatswerten bei ihrer Vermögensanlage verpflichten. Auch im deutschen Reiche ist namentlich in der letzten Zeit dieser Weg betreten worden. Besonders auf dem Gebiete der sozialen Versicherungsgesetzgebung ist durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Reichsversicherungsordnung darauf Bedacht genommen worden, wobei darauf hingewiesen wurde, daß diese Einrichtung unter dem besonderen Schutze und unter der Aufsicht des Reiches und der Bundesstaaten sich entwickelt haben und daher auch eine entsprechende Gegenleistung übernehmen sollen.

Im deutschen Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 ist im § 226 die Bestimmung' enthalten, daß mindestens ein Viertel des Vermögens in Anlehen des Reiches und der Bundesstaaten seitens der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte anzulegen ist. Gemäß § 381 des erwähnten Gesetzes gilt die Anordnung, daß auch mindestens ein Viertel des Vermögens der Ersatzkassen, soweit es für die Angestelltenversicherung bestimmt ist, in Anlehen des Reiches oder der Bundesstaaten anzulegen ist. Auch der Gesetzentwurf, betreffend die Sozialversicherung, der im österreichischen Abgeordnetenhaus in Verhandlung steht, enthält eine Bestimmung, der gemäß 25 Prozent der dauernden Bestände der verschiedenen Versicherungsträger in österreichischen Staatspapieren anzulegen sind.

Bei den Verhandlungen im Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß nicht nur auf das Kreditbedürfnis des Staates, sondern auch auf das der Länder und der unter ihrer Garantie stehenden Kreditanstalten Rücksicht zu nehmen sei. Für die Allgemeine Pensionsanstalt wurde diese Verpflichtung mit einer Ziffer von 15 Prozent gesetzlich festgestellt. In dem für Ende 1912 ausgewiesenen Bestande an Wertpapieren der Allgemeinen Pensionsanstalt entfallen zirka 4·1 Millionen Kronen auf Staatspapiere, 2·35 Millionen Kronen auf Anleihen von Städten und Pfandbriefe einer städtischen Sparkasse und rund 2 Millionen Kronen auf Obligationen und Pfandbriefe von Landesanstalten.

Im Ausschuß und auch in der öffentlichen Erörterung, die dem Beschluß an einer Stelle zuteil wurde, ist darauf hingewiesen worden, daß der Anlagezwang den Versicherungsträgern nicht aufgebürdet werden solle, weil dadurch die Gefahr des Kursverlustes erhöht werde, die schließlich die Passivität der betreffenden Institute und die Erhöhung der Prämien zur Folge haben könnte.

Mit starker Übertreibung wurde in dieser Zwangsanordnung eine antisoziale zur Erreichung des Zweckes ungeeignete Maßnahme gesehen, welche die Fürsorgeidee des Pensionsversicherungsgesetzes geradezu erdrosseln würde. Ganz abgesehen davon, daß eine derartige Stellungnahme von einem überaus gering entwickelten Staatsgefühl Zeugnis gibt, wie es in den Glanzzeiten des Manchesterliberalismus die Regel war, sind auch die Argumentationen durchaus unrichtige. Unternehmungen, die von vorneherein für eine Lebensdauer von Generationen geschaffen sind, können sich vor einer dauernden Schädigung durch Kursverluste, wenn diese überhaupt möglich ist, dadurch vollkommen schützen, daß sie in ihrer Anlagegebarung solche Werte bevorzugen, die zum Nominalbetrage rückzahlbar sind. Unter den österreichischen Staatspapieren stehen dermalen Werte solcher Art von zirka 3¾ Milliarden zur Verfügung. Die Anlehen der Länder, die Pfandbriefe und Schuldverschreibungen von Landesbanken und Landeshypothekaranstalten sind durchaus amortisabel. Somit ist bei Anlagen in solchen Werten jeder Kursverlust nur eine vorübergehende Erscheinung, die, wenn sie nicht schon früher durch Kurserhöhungen ausgeglichen wird, später bei der tilgungsplanmäßigen Rückzahlung verschwinden muß. Die der Berechnung der Prämienreserven zugrunde liegenden Ermittlungen können somit durch die erwähnten Anlagevorschriften nicht berührt werden, sondern es kann sich nur um vorübergehende Bilanzverschlechterungen handeln. Die Gefahr einer Prämienerhöhung aus diesem Grunde besteht somit nicht. Es sei auch darauf hingewiesen, daß Staats- und Landespapiere bei dem heutigen Kursstand durchschnittlich eine 4¾prozentige Rentabilität gewähren, so daß durch einen solchen Überschuß über die der Prämienberechnung zugrundeliegende 4prozentige Verzinsung der Anlagen der Prämienreserven im Laufe der Jahre sehr erhebliche Reserven geschaffen werden, in denen auch für etwa tatsächlich eintretende Kursverluste die Deckung gefunden würde. Selbstverständlich muß es Aufgabe einer fürsorglichen Verwaltung der Versicherungsträger sein, an Kassa, Guthaben und größeren Verlusten nicht ausgesetzten ganz mobilen Anlagen, für die auch im Bereiche der Staatspapiere genügende Gelegenheit gegeben ist (Partialhypothekaranweisungen, Schatzscheine), einen zureichenden Stand zu halten, um nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zu ungelegener Zeit schreiten zu müssen. Bei den Versicherungsträgern der Pensionsversicherung, deren großen jährlichen Zufluß an Barmitteln, ist aber diese Voraussetzung leicht zu schaffen.

Der Kursstand der Rente ist schließlich die Grundlage für die Gestaltung der Verhältnisse auf dem Anlagemarkte überhaupt. Die Erhaltung und Sicherung dieses Kursstandes ist daher ein großes allgemeines Interesse, das durch maßvolle gesetzliche Anlagevorschriften im Bereiche der der sozialen Versicherung dienenden Institutionen immerhin eine merkbare direkte Förderung erfährt, während der beispielgebende Einfluß auf das anlagesuchende Publikum noch darüber hinaus günstig zu wirken vermag. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist für die Einführung von Anlagevorschriften besonders geeignet, da der ungewöhnlich tiefe Kursstand der Staats- und Landespapiere, der in den letzten Jahren eingetreten ist, mit großer Wahrscheinlichkeit Kurssteigerungen und hiedurch die Bildung von Kursreserven gewärtigen läßt.

Im § 88 wurde ferner eine Bestimmung aufgenommen, dergemäß die Pensionsanstalt verpflichtet wird, einen angemessenen Teil ihrer Bestände zu Anlagen zu verwenden, die den Zwecken der Wohnungs- und sonstigen Fürsorge für Privatangestellte dienen. Auch hier wird nur durch eine gesetzliche Bestimmung den Absichten Ausdruck gegeben, die ohnehin seitens der Allgemeinen Pensionsanstalt, namentlich hinsichtlich der Wohnungsfürsorge für Angestellte, bestehen und bereits ins Werk gesetzt werden.

In Dienstgeberkreisen wurde vielfach die Forderung nach einer allgemeinen Amnestie für Prämien, die aus dem vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zurückliegenden Zeitraum rückständig sind, erhoben. Das Eingehen auf diese Wünsche war untunlich, da dadurch eine außerordentliche Ungleichmäßigkeit zwischen jenen Dienstgebern und Versicherten einerseits, die den gesetzlichen Verpflichtungen rechtzeitig und regelmäßig entsprochen haben, und denjenigen andrerseits, die dieser

Verpflichtung, sei es absichtlich, sei es auch fahrlässig, nicht genügen konnten, zugunsten der letzteren hergestellt würde. Auch würden wohlerworbene Rechte der Dienstnehmer durch eine derartige Amnestie geschädigt und die erwähnte Ungleichmäßigkeit noch in erhöhtem Maße fühlbar werden. Es ist allerdings richtig, daß die Fälle, wo die Unklarheit des Gesetzes über den Umfang der Versicherungspflicht, der Instanzenzug und seine Dauer ein Anwachsen von Prämienrückständen zur Folge hatten, und wo dies unter Zustimmung und Mitwirkung der Dienstnehmer, die sich dem Rechtsmittelverfahren ihres Dienstgebers anschlossen oder selbst Rechtsmittel ergriffen, geschehen ist, eine Berücksichtigung verdienen würden. Doch konnte der Ausschuß dies in keiner anderen Form tun, als es im Artikel II festgesetzt ist, er konnte den Nachlaß der Prämienrückstände nur auf Fälle einschränken, wo die Versicherungspflicht durch das neue Gesetz aufgehoben ist und sowohl Dienstgeber wie die betreffenden Angestellten einverständlich um Abschreibung ansuchen. Jedoch wird mit allem Nachdruck der Wunsch erhoben, daß die Versicherungsträger möglichstes Entgegenkommen bei der Eintreibung der Prämienrückstände, namentlich in Fällen, wo ein Verschulden oder eine fahrlässige Säumnis den Dienstgebern nicht zur Last gelegt werden kann, bekunden und Stundungen sowie sonstige Erleichterungen gewähren.

Im Artikel V des Gesetzes wird bestimmt, daß das Gesetz drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt. Alle mit dem neuen Gesetze in Widerspruch stehenden, gegenwärtig geltenden Bestimmungen treten sodann außer Kraft. Die neuen Bestimmungen, betreffend die den Versicherten gebührenden Leistungen, treten bereits mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Ausschuß hat seine mühsamen und langwierigen Beratungen unter dem Eindrucke der Dringlichkeit der Novellierung beschleunigt und gibt nun dem hohen Hause Gelegenheit, die trotz aller Anfechtungen im einzelnen von allen beteiligten Kreisen doch im ganzen sehnlichst gewünschte Novellierung zu verwirklichen. Die Zeit drängt insbesondere deshalb, weil die Abkürzung der Wartezeit von 120 auf 60 Monate den Versicherten, namentlich den Witwen und Waisen, den Bedürftigsten der Bedürftigen, die Fürsorge des Gesetzes zugänglich machen kann.

Die rasche und zustimmende Erledigung der reiflich erwogenen und auch von der Regierung in allen wesentlichen Belangen gutgeheißenen Beschlüsse des Ausschusses wird daher dringend empfohlen.

Durch die Beschlüsse des Ausschusses sind alle die Pensionsversicherung betreffenden Anträge und Petitionen erledigt.

Wien, 5. Jänner 1914.

Dr. Schoepfer,
Obmann.

Dr. v. Licht,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II.

Antrag

des

Sozialpolitischen Ausschusses

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In die Beratung des nachstehenden Gesetzentwurfes wird eingegangen.“

Dr. Ämilian Schoepfer,
Obmann.

Dr. v. Licht,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Pensionsversicherung von Angestellten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Geltendes Gesetz.

I.

Umfang der Versicherungspflicht.

§ 1.

Versicherungspflichtig und versichert im Sinne dieses Gesetzes sind mit den im § 2 bezeichneten Ausnahmen vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen alle in privaten Diensten Angestellte, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und deren Bezüge (§ 3) bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluß der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten.

Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter, sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben.

Anträge des Ausschusses.

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, welches nunmehr betitelt ist: „Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten“, hat in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten.

I.

Umfang der Versicherungspflicht.

§ 1.

Versicherungspflichtig und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versichert sind mit den im folgenden vorgesehenen Ausnahmen die im Inland beschäftigten Angestellten, die:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;

2. von einem und demselben Dienstgeber Bezüge in einer Höhe erhalten, die einschließlich der nach § 3 zuzuzählenden Bezüge, auf ein ganzes Jahr gerechnet, mindestens 600 K betragen, und

3. entweder nach der Art ihrer Stellung Beamtencharakter haben oder regelmäßig vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten.

Vorwiegend geistige Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere die folgenden:

a) jede Beschäftigung mit Erziehung oder Unterricht;

Geltendes Gesetz.

Als Angestellte gelten insbesondere nicht jene Bediensteten:

a) welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, beziehungsweise Lehrlinge und Diener verwendet werden;
b) auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten.

Im Zweifel ist der Umstand, ob jemand als versicherungspflichtiger Angestellter zu betrachten ist, in erster Instanz von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Bediensteten gelegen ist, zu entscheiden (§ 75).

Die nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtigen Mitglieder der Provisionskassa einer Bergwerksbruderlade sind nach den Bestimmungen der §§ 91 und 92 zu behandeln.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, welche nach dem ersten Absatze dieses Paraprapheu versicherungspflichtig sind, von der Versicherungspflicht zu befreien.

Anträge des Ausschusses.

b) die Ausübung der freien Künste ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen;
c) jede in der Richtung der zurückgelegten Studien liegende Beschäftigung von Absolventen jener Studien, die nach § 20 des Wehrgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung eines dritten Präsenzdienstjahres entheben, sowie von Absolventen der darüber hinausgehenden höheren Studien;
d) die Leitung von Betrieben, Betriebsabteilungen oder Geschäftsstellen (Filialen);
e) die höhere Aufsicht über die Arbeiten anderer Personen;
f) der Bureau- und Kontordienst;
g) der höhere geschäftliche Außendienst.

Die Versicherungspflicht wird insbesondere nicht begründet durch:

a) Gesindedienste;
b) die unmittelbare Mitwirkung bei der Warenerzeugung durch gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Lehrlinge.

Die Verkäufertätigkeit und der Lagerdienst begründen die Versicherungspflicht nur dann, wenn sie unter eine der Bestimmungen des Punktes 3, Alinea c bis e, fallen.

§ 1a.

Als im Inland beschäftigt gelten insbesondere nicht die Angestellten inländischer Betriebe für die Zeit ihrer Beschäftigung in einer Zweigniederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) des Auslandes sowie die ausschließlich für Auslandskundschaft bestellten Reisenden.

Als Organe der höheren Aufsicht gelten Angestellte aller Berufe, die eine mit der Obsorge für die technisch oder wirtschaftlich entsprechende Arbeitsleistung anderer Bediensteter verknüpfte Aufsichts- oder Überwachungstätigkeit ausüben und nur nebenbei physische Arbeiten verrichten, insbesondere: Werkmeister, Werkführer, Steiger, Bergaufseher und ihre ständigen Stellvertreter, Poliere, Magazinsverwalter, Warenprüfer und -übernehmer und das höhere Ökonomie-, Forst-, Jagd- und Gartenpersonal, wie Hofaufseher, Forstaufseher, Revierjäger und Obergärtner.

Insbesondere gelten nicht als Organe der höheren Aufsicht: Angestellte, die selbst physische Arbeiten verrichten und nur nebenbei die Aufsicht über andere gleichartig beschäftigte Arbeiter führen, wie Vorarbeiter, ferner Personen, die ohne Verfügungsgewalt über fremde Arbeitskräfte im wesentlichen nur das Abzählen und Vormerken von sich

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
	wiederholenden gleichartigen Arbeitsverrichtungen anderer zu besorgen haben.
	Als Bureau- und Kontordienst gilt insbesondere: der Korrespondenzdienst, die Aufnahme und Übertragung von Stenogrammen, die Buchhaltung, der Rechnungs- und Kassendienst sowie die zeichnerische Tätigkeit, ferner jede Beschäftigung in Advokaturs- und Notariatskanzlein.
	Von der letzterwähnten Beschäftigung abgesehen gilt insbesondere nicht als Bureau- und Kontordienst: das Schreiben nach Diktat ohne Zuhilfenahme der Stenographie, das bloße Abschreiben und Vervielfältigen von Schriftstücken, das Schreiben von Adressen, das Abpausen, Schablonieren und Patronieren, jede Vervielfältigung von Plänen und Zeichnungen nach einem mechanischen oder chemischen Verfahren, ferner die Tätigkeit der Sitzkassiere in offenen Geschäften, der Hilfsschreiber in Zahlenlotto-Kollekturen, der Zahlkellner, Küchenchefs und Beschließerinnen im Gast- und Schankgewerbe, dann die den Lager- und Verkaufsangestellten lediglich zur Ergänzung ihrer Tätigkeit obliegende Führung von Vormerkungen und Aufzeichnungen.
	Als höherer geschäftlicher Außendienst gilt insbesondere: die Anwerbung von Bestellungen, Aufträgen und Offerten, also die Tätigkeit von Einkäufern, Reisenden und Agenten, die, wenn sie mit fester Besoldung oder gewährleistetem Mindestbezuge angestellt sind, der Versicherungspflicht unterliegen, jedoch nicht die Beschäftigung von Inkassanten und Kolporteuren. Auch bleiben Personen, die aus einer nicht versicherungspflichtigen Stellung in den Beruf des Reisenden oder Agenten übertreten oder übergetreten sind, weiterhin nicht versicherungspflichtig.
§ 2.	§ 2.
Der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze unterliegen nicht:	Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen:
1. Personen, welche erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten.	1. Jene Personen, für welche die Versicherungspflicht erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres einträte;
2. Personen, die sich auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Genusse einer Invaliditäts- oder Altersrente (Pension, Provision u. dgl.) befinden, sofern diese Bezüge die in diesem Gesetze festgesetzten niedrigsten Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten erreichen oder übersteigen.	2. Personen, die auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits eine Versorgung (Pension, Provision u. dgl.) genießen, die den Grundbetrag jener Gehaltsklasse erreicht, in welche diese Bediensteten nach ihrem Gehalte beim Antritte der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung einzureihen wären;
3. Personen, die dauernd außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes beschäftigt werden (§ 28).	3. die Kinder, ferner der Gatte (Gattin) des Dienstgebers und die etwa in einem Dienstverhältnisse zu einer juristischen Person stehenden Mitglieder ihres Vorstandes;
4. Die Angestellten der Unternehmungen von Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen. Die besondere Regelung der Versorgungsansprüche dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen ist vom	4. Personen, deren Tätigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Anstellung eine Nebenbeschäftigung neben anderen, mit höheren Einkommen verbundenen ständigen Erwerbstätigkeiten bildet;

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
Eisenbahnministerium im Verordnungswege vorzusehen.	5. die Angestellten des Hofes und des Staates sowie ihrer Anstalten und Unternehmungen;
5. **Personen, die bei Beginn der Wirksamkeit** dieses Gesetzes die im Punkt 1 festgesetzte Altersgrenze überschritten haben.	6. die Angestellten der Länder, Bezirke, Gemeinden, Kultusanstalten, öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Lehranstalten, öffentlicher Fonds und jener Korporationen, die durch gesetzliche Vorschrift zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, **dann die Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten,** und zwar unter der Voraussetzung, daß die genannten Angestellten normalmäßige, das heißt mit den von ihnen versehenen Posten verbundene Pensionsansprüche haben oder doch mit Ablauf der normierten Probezeit oder der vorläufigen Anstellung erlangen. **Doch sind die Angestellten von industriellen, finanziellen oder anderen Erwerbsunternehmungen, die von Ländern, Bezirken oder Gemeinden betrieben werden, oder von einer dieser Körperschaften oder dem Staate garantiert sind, nur dann von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn, abgesehen von der Erfüllung obiger Bedingung, ihr Dienstgeber sich der Aufsichtsbehörde gegenüber ein- für allemal verpflichtet hat, für den Fall, daß solche Angestellte in einem späteren Zeitpunkte ohne vorherige Pensionierung versicherungspflichtige Anstellungen antreten, dem sodann zuständigen Versicherungsträger einen Betrag in der Höhe jener Prämienreserve zu überweisen, die für diese Angestellten zu erliegen hätte, wenn sie in der Zeit ihrer Anstellung bei diesem Dienstgeber Mitglieder der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte gewesen wären;**
	7. die Advokaturs- und Notariatskandidaten sowie die an Krankenanstalten und Sanatorien bediensteten Ärzte;
	8. **die Angestellten der Österreichisch-ungarischen Bank;**
	9. **die ordentlichen Hörer der Hochschulen** und verwandter Anstalten, ferner Studierende an Mittelschulen und an den durch Verordnung zu **bestimmenden, den Mittelschulen verwandten** und Fachlehranstalten für die Dauer ihrer Studien;
	10. Tänzer und Tänzerinnen, das artistische Personal von Variétés und Zirkusunternehmungen, ferner alle Angestellten jener Bühnen- und Orchesterunternehmungen, die ihr Gewerbe ohne feste Betriebsstätte betreiben;
	11. Angestellte eines ausländischen Betriebes, der im Inland keinerlei Zweigniederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) hat, sowie Angestellte, die in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz hat, sich nur vorübergehend im Inland aufhalten;
	12. **die Angestellten solcher Handelsunternehmungen,** welche ausschließlich die Ausfuhr von

II.

Einteilung der Versicherungspflichtigen.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in sechs Gehaltsklassen eingereiht, und zwar in die:

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 K bis zu 900 K,

II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis zu 1200 K,

III. Gehaltskasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis zu 1800 K,

IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis zu 2400 K,

V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis zu 3000 K,

VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K.

Bei Ermittlung der obigen Gehaltsklassen sind auch Quartiergelder, Aktivitäts- und Funktionszulagen sowie alle Arten von Naturalbezügen in den Gehalt einzubeziehen.

Hierbei ist, soweit nicht ein anderer Wert nachgewiesen wird, eine Naturalwohnung mit 15 Prozent des baren Gehaltes, eine Naturalwohnung einschließlich freier Beheizung und Beleuchtung mit 20 Prozent, eine solche samt Verköstigung mit 33 1/3 Prozent des baren Gehaltes in Anrechnung zu bringen. Im übrigen ist der Wert der Naturalbezüge nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu stellen.

Über denselben entscheidet im Streitfalle in erster Instanz die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Versicherten gelegen ist (§ 75).

Tantiemen und andere von Geschäftserfolgen abhängige Bezüge, ferner Belohnungen sind nur dann in den Gehalt einzubeziehen, wenn sie erfahrungsgemäß mindestens ein Drittel der festen Bezüge ausmachen oder wenn für dieselben ein Mindestbetrag gewährleistet ist, und zwar im ersteren Falle mit einem Drittel der festen Bezüge, im letzteren Falle mit dem gewährleisteten Mindestbetrage.

Ist eine Person bei verschiedenen Dienstgebern angestellt, so unterliegt dieselbe der Versicherungspflicht nur rücksichtlich ihrer Hauptbeschäftigung. Der höchstbezahlte Dienst gilt als Hauptbeschäftigung.

Industrieerzeugnissen betreiben, mit Ausnahme der im Buchhaltungs- oder Kassendienste beschäftigten Personen.

II.

Einteilung der Versicherungspflichtigen.

§ 3.

Die versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in sechs Gehaltsklassen eingereiht, und zwar in die:

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 K bis zu 900 K,

II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis zu 1200 K,

III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis zu 1800 K,

V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis zu 2400 K,

V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis zu 3000 K,

VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K.

Bei Ermittlung der obigen Gehaltsklassen sind auch Quartiergelder, Aktivitäts- und Funktionszulagen sowie alle Arten von Naturalbezügen in den Gehalt einzubeziehen.

Hierbei ist eine Naturalwohnung mit 20 Prozent des baren Gehaltes, eine Naturalwohnung einschließlich freier Beheizung und Beleuchtung mit 25 Prozent, eine solche samt Verköstigung mit 40 Prozent des baren Gehaltes in Anrechnung zu bringen. Der Wert anderer Naturalbezüge ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu stellen.

Den festen sind vereinbarte veränderliche Bezüge, wie Tantiemen und andere vom Geschäfts- oder Arbeitserfolg abhängige Bezüge, wenn hierfür ein Mindestbetrag gewährleistet ist, mit diesem Betrage, andernfalls mit dem Durchschnitte der in den letzten drei Jahren desselben Dienstverhältnisses erzielten Beträge, mindestens aber mit einem Fünftel der festen Bezüge, zuzurechnen.

Belohnungen (Remunerationen) sind, wenn sie vereinbart wurden oder üblicherweise regelmäßig wiederkehren, den anderweitigen Bezügen zuzurechnen.

Mehrere Personen, die einverständlich denselben Angestellten, wenn auch gegen gesonderte Entlohnung, beschäftigen, haften zur ungeteilten Hand für die Versicherung dieses Angestellten auf Grund seiner Gesamtentlohnung. Von diesem Falle abgesehen, unterliegt ein Angestellter, der gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern gegen gesonderte Entlohnung bedienstet ist,

Geltendes Gesetz.

Im Zweifel entscheidet in erster Instanz die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Wohnsitz des Versicherten gelegen ist (§ 75).

III.

Gegenstand der Versicherungspflicht.

§ 4.

Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft:

Für den Versicherten:

1. auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente, §§ 6 bis 10), beziehungsweise auf eine Altersrente (§ 11).

Für die Hinterbliebenen:

2. auf eine Rente für die Witwe (Witwenrente, §§ 12 bis 14),

3. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder (§§ 15 bis 17),

4. auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, beziehungsweise Kinder (§§ 18 und 19).

IV.

Wartezeit.

§ 5.

Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Z. 1, 2 und 3, bezeichneten Leistungen (Invaliditätsrente, Witwenrente und Erziehungsbeiträge) ist außer dem Nachweise der sonst hierfür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten erforderlich.

Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfalles eintritt.

Anträge des Ausschusses.

der Versicherungspflicht nur rücksichtlich seiner Hauptbeschäftigung.

Als Hauptbeschäftigung gilt der höchstbezahlte Dienst. Kommen für die Versicherungspflicht mehrere gleichbezahlte Dienste in Frage, dann bestimmt sich die Hauptbeschäftigung zunächst nach dem engeren Zusammenhange der einen oder anderen Dienstleistung mit der früheren Erwerbstätigkeit oder dem Bildungsgange des Angestellten, dann nach der längeren Dauer des Dienstverhältnisses, endlich nach anderen tauglichen Merkmalen.

III.

Gegenstand der Versicherung.

§ 4.

Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft:

Für den Versicherten:

1. auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente, §§ 6 bis 10), beziehungsweise auf eine Altersrente (§ 11).

Für die Hinterbliebenen:

2. auf eine Rente für die Witwe (Witwenrente, §§ 12 bis 14),

3. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder (§§ 15 bis 17),

4. auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, beziehungsweise Kinder oder bedürftigen Mutter (§§ 18 und 19).

IV.

Wartezeit.

§ 5.

Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Z. 1, 2 und 3, bezeichneten Leistungen ist außer den sonst hierfür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich.

Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienst im Zusammenhange stehenden Unfalles eintritt.

Geltendes Gesetz.

V.

Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge.

Invaliditätsrente.

§ 6.

Die Invaliditätsrente besteht aus einem Grundbetrage und aus einem Steigerungsbetrage.

Der Grundbetrag wird nach der Gehaltsklasse (§ 3) bestimmt, in der sich die versicherte Person im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit (§ 5, Absatz 1), beziehungsweise eines erlittenen Unfalles (§ 5, Absatz 2) befand. Derselbe beträgt für die

I. Gehaltsklasse	180 K	jährlich,
II. „	270 „	„
III. „	360 „	„
IV. „	540 „	„
V. „	720 „	„
VI. „	900 „	„

Die Steigerung beginnt nach Ablauf der Wartezeit und richtet sich deren Betrag nach jenen Gehaltsklassen, in welcher sich die versicherte Person nach Ablauf der Wartezeit bis zum Verluste der Erwerbsfähigkeit befindet. Sie beträgt für je 12 Beitragsmonate in der

I. Gehaltsklasse	9·— K
II. „	13·50 „
III. „	18·— „
IV. „	27·— „
V. „	36·— „
VI. „	45·— „

Für Beitragszeiten unter einem Jahre wird die Steigerung verhältnißmäßig nach der Zahl der abgelaufenen Monate dieses Jahres bemessen.

§ 7.

Anspruch auf die Invaliditätsrente hat ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität).

Anträge des Ausschusses.

V.

Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge.

Invaliditätsrente.

§ 6.

Anspruch auf die Invaliditätsrente hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität).

§ 7.

Erwerbsunfähig ist, wer infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens den Berufspflichten seiner letzten versicherungspflichtigen Stellung nicht weiter zu obliegen vermag.

Als erwerbsunfähig gilt ferner ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr erreicht hat, wenn er in keinem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse steht.

§ 7a.

Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch:

a) dessen Verdienst aus einer seinen Arbeitskräften entsprechenden Beschäftigung sowohl den Betrag von 600 K als auch zwei Drittel des Durchschnittes der anrechenbaren Bezüge übersteigt, die

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
	er während der letzten 60 Beitragsmonate oder einer allfälligen kürzeren Dienstzeit genossen hat, b) der die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. In diesem Falle kann jedoch die Invaliditätsrente ganz oder teilweise vom Versicherungsträger Familienangehörigen zugebilligt werden, die gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen den Bezugsberechtigten haben. Wenn Arbeitsverdienst und Invaliditätsrente zusammen den Durchschnitt der anrechenbaren Bezüge der letzten 60 Beitragsmonate oder einer allfälligen kürzeren Dienstzeit übersteigen, wird die Invaliditätsrente um den Mehrbetrag gekürzt.
§ 8.	§ 8.
Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag. Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch; a) welcher durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K verdient; b) welcher die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. In diesem Falle kann jedoch die Invaliditätsrente ganz oder zum Teile Mitgliedern der Familie zugebilligt werden, wenn dieselben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes leben und gesetzliche Alimentationsansprüche gegen den Versicherten haben.	Wenn die Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten oder früher infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) eintritt, besteht die Invaliditätsrente aus einem Grundbetrage, im ersten Falle auch aus einem Steigerungsbetrage. Die Höhe des Grundbetrages ist in der: I. Gehaltsklasse . . . . . 180 K jährlich, II. „ . . . . . 270 „ „ III. „ . . . . . 360 „ „ IV. „ . . . . . 540 „ „ V. „ . . . . . 720 „ „ VI. „ . . . . . 900 „ „ . Der Steigerungsbetrag wird mit einem Achtel der Prämien bemessen, welche in der auf den 120. Beitragsmonat folgenden Beitragszeit fällig geworden sind. Tritt die Erwerbsunfähigkeit ohne einen Unfall (§ 5, Absatz 2) nach Ablauf von mindestens 60, jedoch weniger als 120 Beitragsmonaten ein, so beträgt die Invaliditätsrente zwei Drittel der im zweiten Absatze genannten Grundbeträge. Grundbetrag und reduzierte Rente werden nach der Gehaltsklasse (§ 3) bemessen, in die der Versicherte nach dem Jahresdurchschnitte derjenigen anrechenbaren Bezüge einzureihen ist, die er während der letzten 24 Beitragsmonate vor Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten, beziehungsweise vor einem früheren Anfall der Invaliditätsrente genossen hat. Tritt ein Unfall (§ 5, Absatz 2) vor Ablauf von 24 Beitragsmonaten ein, so ist der Jahresdurchschnitt der anrechenbaren Bezüge in den zurückgelegten Beitragsmonaten zugrundezulegen. Doch darf der Grundbetrag nicht mit weniger als einem Viertel der bis zum Ablauf der Wartezeit, beziehungsweise bis zum Eintritte des Unfalles (§ 5, Absatz 2) fällig gewordenen Prämien, und die reduzierte Rente (Absatz 4) nicht mit weniger als einem Sechstel der bis zu ihrem Anfalle fällig gewordenen Prämien bemessen werden.

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
	Unter welchen Bedingungen eine in versicherungspflichtiger Anstellung zurückgelegte Dienstzeit für die Rentenbemessung zählt, wird im § 73, Absatz 7, bestimmt.
	Der Monatsbetrag der Rente wird auf 10 h in der Art abgerundet, daß Beträge bis zu 5 h unberücksichtigt bleiben und höhere Beträge als 10 h gerechnet werden.
§ 9.	§ 9.
Der Bezug der Invaliditätsrente beginnt mit dem ersten Tage des auf den Verlust der Erwerbsfähigkeit folgenden Kalendermonats. Wenn im Invaliditätserklärungsverfahren (§ 74, Absatz 2) dieser Zeitpunkt nicht ermittelt wird, so gilt der Tag der Anmeldung als Verlusttag.	Der Bezug der Invaliditätsrente beginnt mit dem ersten Tage des dem Anfalle der Rente nachfolgenden Kalendermonates. Wenn im Invaliditätserklärungsverfahren (§ 74, Absatz 2) der Zeitpunkt des Verlustes der Erwerbsfähigkeit nicht ermittelt wird, so gilt der Tag der Anmeldung als Verlusttag.
Hat der Versicherte auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse oder registrierten Hilfskasse oder zu einer Bruderlade Anspruch auf Krankengeld, so beginnt der Bezug der Invaliditätsrente nach Ablauf der statutenmäßigen Krankenunterstützungsdauer.	Hat der Versicherte auf Grund seiner Versicherungspflicht bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse oder registrierten Hilfskasse oder bei einer Bruderlade Anspruch auf Krankengeld, oder als von der politischen Behörde nach § 4 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, von der Versicherungspflicht Befreiter Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes gegen den Dienstgeber, so beginnt der Bezug der Invaliditätsrente 20 Wochen nach Beginn des Krankenunterstützungsanspruches.
§ 10.	§ 10.
Der Bezug der Invaliditätsrente erlischt:	Der Bezug der Invaliditätsrente erlischt:
1. mit dem Tode des Bezugsberechtigten;	1. mit dem Tode des Bezugsberechtigten;
2. mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.	2. mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
Dem Wiedereintritte der Erwerbsfähigkeit ist es gleichzuhalten, wenn der Rentenempfänger durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K, verdient.	3. wenn die Voraussetzungen des § 7 a, lit. a zutreffen.
Altersrente.	Altersrente.
§ 11.	§ 11.
Nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten gebührt die Invaliditätsrente als Ruhegenuß auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit (Altersrente). Es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Bezugsberechtigte noch weiter in einer Anstellung verbleibt oder nicht. Die Bestimmungen des § 8, Absatz 2, des § 9, Absatz 2, und des § 10, Punkt 2, finden auf den Bezug der Altersrente keine Anwendung.	Die Invaliditätsrente gebührt ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit als Altersrente: 1. männlichen Versicherten nach 480 Beitragsmonaten; 2. weiblichen Versicherten nach 420 Beitragsmonaten, jedoch nicht vor erreichtem 55. Lebensjahre; 3. männlichen Versicherten, die das 70., und weiblichen Versicherten, die das 65. Lebensjahr voll-

Geltendes Gesetz.

Dem Versicherten steht es frei, den Bezug der Altersrente mit dem Erfolge aufzuschieben, daß sich dieselbe im Zeitpunkte des ihm dann wann immer freistehenden Antrittes um den dem mittlerweiligen Zuwachs der Prämienreserve entsprechenden Betrag erhöht.

Witwenrente.

§ 12.

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente, beziehungsweise der bis zum Zeitpunkte seines Ablebens erworbenen Anwartschaft auf eine solche.

§ 13.

Anspruch auf die Witwenrente hat die Witwe nach einem in Gemäßheit dieses Gesetzes Versicherten, sofern:

1. seit dem Tage der Eheschließung mindestens ein Jahr verflossen ist;

2. die Ehe von dem Versicherten vor Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen worden ist;

3. der Verstorbene im Zeitpunkte der Eheschließung nicht bereits eine in diesem Gesetze vorgesehene Invaliditätsrente bezog;

4. die Witwe zur Zeit des Ablebens des Ehegatten nicht von demselben durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder die Ehe nicht gerichtlich getrennt war;

5. die Witwe nicht durch ein strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, den Tod des Gatten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

§ 14.

Der Bezug der Witwenrente beginnt mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Kalendermonats und erlischt mit der

Anträge des Ausschusses.

endet und mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt haben.

Die Bestimmungen des § 7a, des § 9, Absatz 2, und des § 10, Punkt 2 und 3, finden auf Altersrenten keine Anwendung.

Für den Anfall der Altersrente ist es ohne Einfluß, ob der Versicherte noch weiter in seiner Anstellung verbleibt. In diesem Falle sind Prämien nicht mehr zu entrichten (§ 24, Punkt 2).

Der Bezug der Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des auf ihren Anfall folgenden Kalendermonates und erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten.

Der Bezug der Altersrente kann jedoch mit dem Erfolge aufgeschoben werden, daß sie sich in der Zwischenzeit um jenen Betrag erhöht, der dem Zuwachse der Prämienreserve entspricht.

Witwenrente.

§ 12.

Anspruch auf eine Witwenrente hat die Witwe eines Versicherten, der bei seinem Ableben eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder die Anwartschaft auf eine solche Rente hatte. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der Rente, beziehungsweise Anwartschaft des Versicherten.

§ 13.

Ein Anspruch auf eine Witwenrente besteht jedoch nicht in folgenden Fällen:

1. wenn seit dem Tage der Eheschließung des Versicherten noch nicht sechs Monate verstrichen sind, es sei denn, daß der Tod des Versicherten durch einen nach der Eheschließung eingetretenen Unfall verursacht worden ist;

2. wenn der Versicherte die Ehe nach Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen hat;

3. wenn der Versicherte im Zeitpunkte der Eheschließung eine in diesem Gesetze vorgesehene Invaliditätsrente bezogen hat;

4. wenn zur Zeit des Ablebens des Ehegatten die Witwe von ihm aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden oder gerichtlich getrennt war;

5. wenn die Witwe durch ein strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, den Tod des Gatten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

Geltendes Gesetz.

Wiederverehelichung, beziehungsweise dem Tode der Witwe.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfertigung im dreifachen Jahresbetrage ihrer Witwenrente.

Erziehungsbeiträge.

§ 15.

Der Erziehungsbeitrag (§ 4, Z. 3) beträgt für jedes einfach verwaiste Kind ein Drittel, für jedes doppelt verwaiste Kind zwei Dritteile des nach § 6, Absatz 2, entfallenden Grundbetrages des Pensionsanspruches des verstorbenen Elternteiles.

Die Summe der Erziehungsbeiträge der einfach verwaisten Kinder darf im Falle und solange der Vater noch lebt, 50 Prozent, im Falle und solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, 75 Prozent, bei doppelt verwaisten Kindern aber 200 Prozent des oberwähnten Anspruches mit der Maßgabe nicht übersteigen, daß in jedem Falle jene Anwartschaft, beziehungsweise Rente, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen hat, das Höchstausmaß aller Erziehungsbeiträge bildet.

Bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, gebühren die Erziehungsbeiträge nur nach jenem Elternteile, welcher die höhere Anwartschaft hatte.

Die einzelnen Erziehungsbeiträge sind jeweilig innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zuzuteilen.

§ 16.

Anspruch auf Erziehungsbeiträge haben die ehelichen oder legitimierten Kinder einer in Gemäßheit dieses Gesetzes versicherten Person, sofern die im § 13, Z. 1 bis 3, bezeichneten Voraussetzungen für den Bezug der Witwenrente vorliegen, sowie alle Kinder einer versicherten Person weiblichen Geschlechtes.

Anträge des Ausschusses.

Erziehungsbeiträge.

§ 15.

Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag hat jedes Kind unter 18 Jahren im Falle des Ablebens des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter, wenn der verstorbene Elternteil in diesem Zeitpunkt eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder die Anwartschaft auf eine solche Rente hatte. Doch haben uneheliche, nicht legitimierte Kinder und Kinder, die einer vom Versicherten erst im Genusse einer Invaliditätsrente geschlossenen Ehe (§ 13, Z. 3) entstammen, keinen auf der Versicherung ihres Vaters beruhenden Anspruch auf Erziehungsbeiträge.

§ 16.

Der Erziehungsbeitrag beträgt für jedes einfach verwaiste Kind ein Drittel, für jedes doppelt verwaiste Kind zwei Dritteile der Anwartschaft, beziehungsweise des Anspruches des verstorbenen Elternteiles auf eine Invaliditätsrente, ohne allfälligen Steigerungsbetrag.

Für jedes doppelt verwaiste Kind, dessen beide Elternteile versichert waren, ist der Erziehungsbeitrag in der Höhe der vollen Anwartschaft oder des vollen Anspruches des höher versicherten Elternteiles auf eine Invaliditätsrente ohne allfälligen Steigerungsbetrag zu bemessen.

Die Summe der Erziehungsbeiträge der einfach verwaisten Kinder darf im Fall und solange der Vater noch lebt 50 Prozent, im Fall und solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht 75 Prozent, bei doppelt verwaisten Kindern aber 200 Prozent des oberwähnten Anspruches mit der Maßgabe nicht übersteigen, daß in jedem Falle jene Anwartschaft, beziehungsweise Rente, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
	hat, das Höchstausmaß aller Erziehungsbeiträge bildet. Die einzelnen Erziehungsbeiträge sind jeweilig innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zuzuteilen.
§ 17. Der Bezug des Erziehungsbeitrages beginnt mit dem ersten Tage des auf den Todestag des versicherten Elternteiles folgenden Kalendermonats und erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder dem früheren Tode des Kindes.	
Einmalige Abfertigung. § 18. Die einmalige Abfertigung (§ 4, Ziffer 4) beträgt 200 Prozent jenes Grundbetrages des Pensionsanspruches, welchen der Verstorbene nach 120 Beitragsmonaten erworben hätte.	Einmalige Abfertigung. § 18. Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe und, wenn keine Witwe zurückblieb, zu gleichen Teilen die Kinder der versicherten Person, wenn diese, ohne daß ein Unfall gemäß § 5, Absatz 2, eingetreten wäre, vor Ablauf von 60 Beitragsmonaten stirbt und im übrigen die Bedingungen für den Bezug einer Witwenrente oder eines Erziehungsbeitrages (§§ 13, 15 und 17) erfüllt sind. Wenn weder eine Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder hinterblieben sind, hat die hinterlassene dürftige Mutter, zu deren Unterhalt der Versicherte beigetragen hat, Anspruch auf eine einmalige Abfertigung.
§ 19. Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe, beziehungsweise die hinterlassenen Kinder einer versicherten Person, wenn dieselbe vor Ablauf der Wartezeit (§ 5) stirbt, sofern die im § 13, beziehungsweise § 16 bezeichneten Voraussetzungen für den Bezug der Witwenrente, beziehungsweise der Erziehungsbeiträge vorliegen und ihnen nicht ein Anspruch auf Renten nach § 5, Absatz 2, zusteht.	§ 19. Als einmalige Abfertigung gebührt der Witwe, beziehungsweise den Kindern der doppelte, der dürftigen Mutter der einfache Betrag jener Invaliditätsrente, die mit Ablauf von 120 Beitragsmonaten in der Gehaltsklasse, in der sich der Versicherte zur Zeit seines Ablebens befand, zusteht.
	§ 19a. Die Übertragung (Zession), Verpfändung und Pfändung von Anwartschaften und Ansprüchen der Versicherten und ihrer Familienangehörigen sind nur soweit zulässig und von rechtlicher Wirkung als sie erfolgen: 1. zur Deckung der Ansprüche jener Personen, die gegen die nach diesem Gesetze Bezugsberechtigten einen gesetzlichen Anspruch auf Leistung des Unterhaltes haben; 2. zur Deckung von Vorschüssen, die den Bezugsberechtigten auf eigenes Ansuchen vom Dienst-

Geltendes Gesetz. | Anträge des Ausschusses.

geber oder vom Versicherungsträger auf Rechnung von Versicherungsansprüchen nach deren Anfall, aber vor deren Anweisung gewährt wurden.

VI.

Auszahlung, Ruhen und Verjährung der Bezüge; Folgen des ungebührlichen Bezuges.

§ 20.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Renten und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt. Endet das Anspruchsrecht während des Laufes eines Monats, so findet eine Rückerstattung der empfangenen Bezüge nicht statt.

Die Bezugsberechtigten haben die Lebens-, beziehungsweise Witwenschaftsbestätigung vor jeder Auszahlung beizubringen.

Die Abfertigungen sind sogleich nach Erbringung des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszubezahlen.

§ 21.

Das Recht des Bezuges einer Invaliditäts-, beziehungsweise Witwenrente und eines Erziehungsbeitrages ruht für diejenige Person,

a) welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Rente für gänzliche oder teilweise Invalidität bezieht, für deren Dauer und bis zu deren Höhe. Diese Bestimmung findet auch auf die Unfallversicherung nach dem Bruderladengesetze sinngemäße Anwendung;

b) welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes lebt, auf die Dauer dieses Aufenthaltes.

Diese Bestimmung gilt nicht rücksichtlich derjenigen Personen, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes verwendet wurden und nach Maßgabe des § 28 freiwillig versichert waren. Dieselbe kann überhaupt durch Verfügung des Ministers des Innern für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher Staaten, welche ähnliche Einrichtungen wie die in diesem Gesetze geregelte Fürsorge haben, im Falle der Gegenseitigkeit außer Kraft gesetzt werden.

Besitzt jedoch eine solche Person nicht die hierländige Staatsbürgerschaft, so hat sie Anspruch, für ihren Rentenbezug mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Kapitalsbetrage abgefunden zu werden;

VI.

Auszahlung, Ruhen und Verjährung der Bezüge; Folgen des ungebührlichen Bezuges.

§ 20.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Renten und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt. Endet das Anspruchsrecht während des Laufes eines Monats, so werden die empfangenen Beträge nicht zurückerstattet.

Die Bezugsberechtigten haben auf Verlangen die Lebens-, beziehungsweise Witwenschaftsbestätigung vor jeder Auszahlung beizubringen.

Die Abfertigungen sind sogleich nach Erbringung des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszubezahlen.

§ 21.

Das Recht des Bezuges von Invaliditäts-, Witwenrenten und Erziehungsbeiträgen ruht, solange der Bezugsberechtigte auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Rente bezieht, bis zur Höhe derselben.

Das Recht des Bezuges aller Arten von Renten sowie der Erziehungsbeiträge ruht:

1. solange der Bezugsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt, wobei jedoch Alters-, Invaliditäts- und Witwenrenten den Mitgliedern der Familie zu überweisen sind, die gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen den Bezugsberechtigten haben;

2. solange der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherungsträgers seinen dauernden Aufenthalt im Auslande hat. In diesem Falle kann er mit der Hälfte des Kapitalswertes seiner Ansprüche abgefertigt werden.

Geltendes Gesetz.

c) welche eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt, auf die Dauer derselben. In diesem Falle ist jedoch der Bezug der Invaliditäts- oder der Witwenrente den Mitgliedern der Familie zu überweisen, wenn dieselben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes leben und gesetzliche Alimentationsansprüche gegen den Versicherten haben.

§ 22.

Der Anspruch, beziehungsweise der Bezug der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen erlischt, abgesehen von den in den vorhergehenden Bestimmungen besonders festgesetzten Fällen, durch Verjährung. Die Verjährung richtet sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch für die Geltendmachung des Rechtes auf einen Rentenbezug zehn Jahre vom Beginn des Anspruchsrechtes, für den Anspruch auf eine einzelne Rentenrate ein Jahr vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit.

§ 23.

Ist eine Person widerrechtlich in den Genuß einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung gelangt, so ist ihr dieselbe zu entziehen; die ungebührlich bezogenen Beträge sind samt 3½ Prozent Zinseszinsen unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung zurückzuerstatten. Bei ungebührlich bezogenen Erziehungsbeiträgen entfällt die Verzinsung.

Anträge des Ausschusses.

§ 23.

Ist eine Person widerrechtlich in den Genuß einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung gelangt, so ist ihr dieselbe zu entziehen; die ungebührlich bezogenen Beträge sind samt 4 Prozent Zinsen unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung zurückzuerstatten. Bei ungebührlich bezogenen Erziehungsbeiträgen entfällt die Verzinsung.

VI a.

Heilverfahren.

§ 23 a.

Die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte und die Ersatzinstitute sind berechtigt, ein Heilverfahren einzuleiten, um die Erwerbsfähigkeit eines Invaliditätsrentenempfängers wieder herzustellen.

Zu diesem Zwecke kann der Versicherungsträger auf eigene Kosten den Versicherten in einer Heilanstalt (Krankenhaus, Heilstätte) oder an einem sonst zur Heilbehandlung geeigneten Orte unterbringen, und zwar ohne Zustimmung des Versicherten in jenen Fällen, in denen nach § 8 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, die Unterbringung in einem Krankenhause angeordnet werden kann.

Für die Dauer des Heilverfahrens kann der Bezug der Invaliditätsrente ganz oder teilweise eingestellt werden. Hat jedoch der dem Heilverfahren unterzogene Versicherte Familienangehörige, zu deren

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
	Lebensunterhalt er bisher wesentlich beigetragen hat, dann ist den Angehörigen eine Unterstützung mindestens in der halben Höhe der dem Versicherten gebührenden Rente zu gewähren.
	Entzieht sich der Rentenempfänger einem von seiner Zustimmung nicht abhängigen Heilverfahren, dann kann ihm der Bezug der ganzen oder eines Teiles der Invaliditätsrente zeitweilig eingestellt werden.
	Über die mit der Anwendung des Heilverfahrens zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsträger und dem Rentenempfänger entscheidet das zuständige Schieds-, beziehungsweise ordentliche Gericht (§ 76, beziehungsweise § 65, Z. 3).
VII.	VII.
Erlöschen der Versicherungspflicht, Prämienrückerstattung, Wiedereintritt in die Versicherungspflicht.	**Erlöschen der Versicherungspflicht, Prämienrückerstattung, Wiedereintritt in die Versicherungspflicht.**
§ 24.	§ 24.
Die Versicherungspflicht erlischt:	Die Versicherungspflicht erlischt:
1. mit dem Austritte aus einem der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienste;	1. sobald irgendeine der Bedingungen derselben nicht mehr erfüllt ist;
2. im Falle der dauernden Verwendung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes (§ 2, Z. 3);	2. mit dem Anfalle der Invaliditäts-, beziehungsweise Altersrente.
3. mit dem Bezuge der Invaliditäts-, beziehungsweise Altersrente.	Die Versicherungsansprüche bleiben jedoch durch 18 Monate nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht in der Höhe der in diesem Zeitpunkte bereits erworbenen, beziehungsweise nach § 26 gekürzten Anwartschaften gewahrt.
§ 25.	§ 25.
Eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Z. 1 oder 2, erloschen ist, hat Anspruch auf die Rückerstattung der von ihr selbst geleisteten Prämien ohne Zinsen; weibliche Mitglieder auf die volle Prämienreserve, falls sie binnen zwei Jahren nach Abschluß einer Ehe aus der Versicherungspflicht scheiden.	Personen, deren Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung (§§ 28 bis 30) aus irgendwelchen Gründen, abgesehen von dem des § 24, Punkt 2, erloschen ist, ebenso diejenigen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht oder wegen Erlöschens derselben infolge der Änderung des Gesetzes aus der Versicherung ausgeschieden wurden, haben, wenn sie hierauf durch mindestens sechs Monate ohne versicherungspflichtige Beschäftigung geblieben sind, Anspruch auf die Rückerstattung jenes Teiles der für sie tatsächlich gezahlten Prämien ohne Zinsen, der nach dem im § 33 festgesetzten Schlüssel auf sie entfällt, mag auch der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte (§ 36) keinen Gebrauch gemacht haben, und zwar im Höchstbetrage der Prämienreserve.
Diese Ansprüche können erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht angemeldet werden, dieselben müssen jedoch bei sonstigem Verluste innerhalb von 18 Monaten, vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht ab gerechnet, geltend gemacht werden.	Wurde aber einem Versicherten gemäß § 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, eine Dienstzeit angerechnet oder hat der Ver-

sicherte zeitweise die Versicherung freiwillig fortgesetzt (§ 28), dann sind ihm von der durch diese Versicherungen angewachsenen Prämienreserve 75 Prozent, mindestens jedoch ein Betrag zurückzuerstatten, der der vollen Prämienreserve, abzüglich einer Jahresprämie der vom Versicherten zuletzt eingenommenen Gehaltsklasse, gleichkommt. Der Rückerstattungsanspruch ist aber auch in diesen Fällen nach dem vorherigen Absatze zu berechnen, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

Einer Person weiblichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingeht oder innerhalb zweier Jahre nach Eingehung einer Ehe aus der Versicherung scheidet, ist die Rückerstattung auf 80 Prozent der für sie tatsächlich eingezahlten Prämien zu ergänzen.

Diese Ansprüche, auf welche die Bestimmungen des § 19 a Anwendung finden, können nur vom Versicherten geltend gemacht werden. Sie erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Jahren nach Erfüllung der Bedingungen beim zuständigen Versicherungsträger geltend gemacht wurden, sowie in dem Falle, als der Anspruchswerber vor ihrer Geltendmachung wieder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung getreten ist. Bereits geltend gemachte Ansprüche dieser Art gehen auf die Erben der Anspruchsberechtigten über.

§ 26. (Geltendes Gesetz)

Einer Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Z. 1 oder 2, erloschen ist, bleiben bis zum Verlust oder bis zur Geltendmachung des Anspruchsrechtes nach § 25, Absatz 2, die bereits erworbenen Anwartschaften gewahrt.

Die Geltendmachung des Anspuches auf Rückerstattung der Prämie hat die verhältnismäßige Reduktion der Anwartschaften, beziehungsweise der zurückgelegten Wartezeit zur Folge. Die Auszahlung der Prämienreserve gilt als vollständige Entfertigung.

§ 26. (Anträge des Ausschusses)

Die teilweise Rückerstattung der eingezahlten Prämien gilt, wenn sie die Höhe der Prämienreserve erreicht oder übersteigt, als vollständige Entfertigung. Andernfalls hat sie die Kürzung der Anwartschaften, beziehungsweise der anrechenbaren Beitragszeit in dem Verhältnis des zurückerstatteten Betrages zur angesammelten Prämienreserve zur Folge.

§ 27. (Geltendes Gesetz)

Wird eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Z. 1 oder 2 — den Fall der nach § 25 erfolgten Auszahlung der Prämienreserve ausgenommen — erloschen ist, innerhalb zwölf Jahren nach Fälligkeit der letzten Prämie wieder versicherungspflichtig, dann werden ihr gegen Nachweis der Anspruchsberechtigung bie bereits erworbenen, beziehungsweise nach § 26, Absatz 2, gekürzten Ansprüche in Anrechnung gebracht. Bei späterem Widereintritt in eine die Verscherungspflicht begründende Beschäftigung kann nur die Anrechnung der zurückgelegten Wartezeit von höchstens fünf Jahren gefordert werden.

Wird eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Z. 3, durch Bezug einer Invaliditätsrente

§ 27. (Anträge des Ausschusses)

Bei Wiedereintritt der Versicherung werden die neuen Anwartschaften im Anschlusse an die vorher erworbenen, sei es ungeschmälerten, sei es gemäß § 26 gekürzten, Anwartschaften berechnet, wenn die Unterbrechung der Versicherung die Folge des Anfalles einer Invaliditätsrente war oder aber höchstens zwölf Jahre nach Fälligkeit der letzten Prämie währte.

Andernfalls ist beim Wiedereintritt der Versicherung nur die zurückgelegte Wartezeit im Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen.

erloschen ist, wieder versicherungspflichtig, so werden die weiteren Anwartschaften im Anschlusse an die vorher erworbenen berechnet.

§ 27 a.

Die aus mindestens 120 Beitragsmonaten erworbenen Anwartschaften können in der Höhe, in der sie beim Erlöschen der Versicherungspflicht bestanden haben, gegen eine Anerkennungsgebühr von jährlich 4 K, zahlbar in zwei halbjährigen Vorausraten, mit der Wirkung gewahrt werden, daß die Versicherungsansprüche über die im Schlußabsatze des § 24 bestimmte 18monatige Frist hinaus zeitlich unbeschränkt aufrechterhalten werden.

Diese Wahrung der Anwartschaften erlischt ohne Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Anerkennungsgebühren, wenn ein Versicherter mit einer Rate länger als sechs Monate nach ihrer Fälligkeit im Rückstande bleibt. Die erste Rate der Anerkennungsgebühr, die am ersten Tage des 19. Monats nach Erlöschen der Versicherungspflicht fällig wird, muß aber, bei sonstigem Erlöschen des Rechtes auf Wahrung der Anwartschaften, binnen 14 Tagen nach ihrer Fälligkeit entrichtet werden.

Die zur aktiven militärischen Dienstleistung Einberufenen sind für die Dauer der Einberufung über ihr Ansuchen von der Entrichtung einer Anerkennungsgebühr befreit.

VIII.

Freiwillige Versicherung.

§ 28.

Geltendes Gesetz:

Eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Z. 1 und 2, erloschen ist, kann sich — den Fall der nach § 25 erfolgten Auszahlung der Prämienreserve ausgenommen — die in diesem Zeitpunkt erworbenen, beziehungsweise nach § 26 reduzierten Anwartschaften durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach Maßgabe der §§ 29 und 30 wahren, auch wenn sie bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes Verwendung finden.

Dieses Recht muß bei sonstigem Verlust innerhalb der im § 25, Absatz 2, erwähnten Frist geltend gemacht werdet.

Eine Person, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes Verwendung findet und bei welcher, wenn sie im Inlande beschäftigt wäre, die Voraussetzungen der Versicherungspflicht zuträfen, kann, auch abgesehen vom Falle des ersten Absatzes, entsprechend der Höhe ihrer Bezüge nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes

VIII.

Freiwillige Versicherung.

§ 28.

Anträge des Ausschusses:

Personen, deren Versicherungspflicht aus irgendwelchen Gründen, abgesehen von dem des § 24, Punkt 2, erloschen ist, ebenso diejenigen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht oder wegen Erlöschens derselben infolge der Änderung des Gesetzes aus der Versicherung ausgeschieden wurden, sind, wenn sie allfällige Ansprüche nach § 25 dieses Gesetzes nicht geltend gemacht haben, berechtigt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen.

Die im § 1 a, Absatz 1, erwähnten Angestellten können, auch abgesehen vom Falle des ersten Absatzes, entsprechend der Höhe ihrer Bezüge nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden, wenn bei der Pensionsanstalt auch die Bediensteten des inländischen Betriebes versichert sind.

Endlich sind Personen, die berufsmäßig Privatunterricht erteilen oder an Privatlehranstalten wirken, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten

Geltendes Gesetz.

bei der Pensionsanstalt zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden, dafern bei der Pensionsanstalt auch die Bediensteten des inländischen Betriebes versichert sind.

§ 29.

Der freiwillig Versicherte hat die im § 33 erwähnte Gesamtprämie in der vorgeschriebenen Weise einzuzahlen.

§ 30.

Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der Versicherte:

1. mit der Prämienzahlung durch sechs Monate im Rückstande bleibt;

2. ohne in einem der im § 1, Absatz 1, beziehungsweise § 28 bezeichneten Dienste zu stehen, außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes dauernden Aufenthalt nimmt.

Im Falle des Erlöschens der freiwilligen Versicherung hat der Versicherte Anspruch auf 75 Prozent der Prämienreserve, welche während der Dauer der freiwilligen Versicherung angewachsen ist. War der freiwillig Versicherte früher versicherungspflichtig, dann hat er überdies Anspruch auf Rückersatz der während der Dauer der Versicherungspflicht von ihm geleisteten Prämien ohne Zinsen, falls er diesen Anspruch nicht schon bei dem Erlöschen der Versicherungspflicht geltend gemacht hat. Die Bestimmungen der §§ 25, Absatz 2, und 27 finden sinngemäße Anwendung.

§ 31.

Jeder Versicherte kann eine Erhöhung seiner Anwartschaften über das gesetzliche Ausmaß durch Anrechnung von Dienstjahren gegen Einzahlung eines der entfallenden Prämienreserve gleichkommenden Betrages erwerben.

Eine Anrechnung von Dienstjahren ist jedoch nur auf Grund der tatsächlich zurückgelegten Dienstjahre und der Gehaltsklasse zur Zeit der Anrechnung und nur binnen fünf Jahren nach dem Eintritt in die Versicherungspflicht zulässig.

Anträge des Ausschusses.

haben und aus mehreren Dienstverhältnissen Bezüge erhalten, von denen zwar kein einzelner, deren Summe aber den Betrag von 600 K erreicht oder übersteigt, auf Grund der von ihnen einbekannten Gesamtbezüge bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte zur Versicherung in der besonderen, im Artikel IV genannten Abteilung nach den für diese geltenden Tarifen zuzulassen.

§ 29.

Der freiwillig Versicherte hat die im § 33 erwähnte Gesamtprämie in der vorgeschriebenen Weise einzuzahlen.

Durch die Einzahlung der Gesamtprämie wird eine bestehende Versicherung fortgesetzt, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung der Parteien bedürfte. Die Nichteinzahlung der Beiträge durch sechs Monate gilt als Verzicht auf das Recht zur Fortsetzung der Versicherung.

§ 30.

Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der Versicherte:

1. seinen Austritt anmeldet;

2. mit der Prämienzahlung durch sechs Monate im Rückstande bleibt;

3. ohne in einem der im § 1 a, Absatz 1, bezeichneten Dienste zu stehen, außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes dauernden Aufenthalt nimmt.

Von der Bestimmung des letzten Punktes können bezüglich einzelner Staaten Ausnahmen durch Verordnung getroffen werden.

§ 31.

In Zukunft besteht ein Anspruch der Versicherten auf Erhöhung ihrer Anwartschaften über das gesetzliche Ausmaß durch Anrechnung von Dienstjahren nur mehr aus Anlaß der Überführung der Provisionsversicherung bei einer Bergwerksbruderlade in die Pensionsversicherung (§ 92 b) sowie im Zusammenhange mit der Prämienreserveüberweisung für die aus öffentlichen Diensten in versicherungspflichtige Beschäftigungen Übertretenden (§ 2, Punkt 6). In diesen beiden Fällen ist die Anrechnung von Dienstjahren weder hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Inanspruchnahme noch bezüglich der Wirksamkeit zur Abkürzung der Wartezeit (§ 31,

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
	Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907) beschränkt.
Durch eine Anrechnung von Dienstjahren kann die gesetzliche Wartezeit (§ 5) höchstens um 60 Beitragsmonate verkürzt werden.	Die bisher durch eine Anrechnung von Dienstjahren erworbenen Rechte bleiben gewahrt.
IX.	**IX.**
Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften.	**Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften.**
§ 32.	
Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch feste Prämien. Aus den Prämien ist die Prämienreserve anzusammeln. Überdies ist aus den Gebarungsüberschüssen ein Sicherheitsfonds zu bilden.	
§ 33.	§ 33.
An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:	An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:
in der I. Gehaltsklasse . . . . . . 6 K	in der I. Gehaltsklasse . . . . . . 6 K,
" " II. " . . . . . . 9 "	" " II. " . . . . . . 9 "
" " III. " . . . . . . 12 "	" " III. " . . . . . . 12 "
" " IV. " . . . . . . 18 "	" " IV. " . . . . . . 18 "
" " V. " . . . . . . 24 "	" " V. " . . . . . . 24 "
" " VI. " . . . . . . 30 "	" " VI. " . . . . . . 30 ".
Von diesen Prämien fallen in den ersten vier Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren je die Hälfte zur Last.	Von diesen Prämien fallen in den ersten vier Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren je die Hälfte zur Last.
Übersteigen die zur Prämienbemessung anzurechnenden Jahresbezüge des Versicherten (§ 3) 7200 K, so hat er die Prämien ganz aus eigenem zu bezahlen.	Übersteigen die zur Prämienbemessung anzurechnenden Jahresbezüge des Versicherten (§ 3) 7200 K, so hat er die Prämien ganz aus eigenem zu bezahlen.
Nach 480 zugunsten eines Versicherten anrechenbaren Beitragsmonaten hört jede Prämienzahlung für denselben auf.	Mit dem Anfalle der Invaliditäts- oder Altersrente hört die Verpflichtung zur Prämienzahlung auf.
Die vorstehenden Beträge gelten zunächst für einen Zeitraum von 20 Jahren; Abänderungen erfolgen im Gesetzgebungswege.	Die vorstehenden Beträge gelten zunächst für einen Zeitraum von 20 Jahren; Abänderungen erfolgen durch die Gesetzgebung.
§ 34.	§ 34.
Die Prämien sind am ersten Tage jedes Kalendermonats im voraus zu entrichten.	Die Prämien sind am ersten Tage jedes Kalendermonats im voraus zu entrichten.
Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Monats, so ist die Prämie für den ganzen Monat voll zu entrichten.	Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe eines Monats, so ist gleichwohl die volle Monatsprämie zu entrichten.
	Mehrere innerhalb eines Beitragsmonats sich ablösende Dienstgeber haften für die Prämie in der Höhe der bei jedem zutreffenden Gehaltsklasse zur ungeteilten Hand. Der Zahlende hat ein Rückgriffsrecht gegen die anderen Dienstgeber auf verhältnismäßige Schadloshaltung.

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
§ 35.	§ 35.
Die Pflicht zur Prämienzahlung (§ 33) des Versicherten und seines Dienstgebers beginnt mit dem Eintritte der Versicherungspflicht (§ 1); sie endet mit derselben (§ 24). Endet die Versicherungspflicht während des Laufes eines Monats, so findet eine Rückerstattung der geleisteten Prämie nicht statt. Forderungen von Beitragsleistungen müssen längstens binnen drei Jahren geltend gemacht werden.	Das Recht auf Feststellung des Bestandes von Prämienforderungen verjährt binnen drei Jahren vom Tage der Fälligkeit der Prämie. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Beitragspflichtige hiervon Kenntnis erlangt. Das Recht auf Einforderung festgestellter Prämienschulden verjährt binnen drei Jahren nach Verständigung des Beitragspflichtigen von dem Ergebnisse der Feststellung. Die Verjährung des Einforderungsrechtes wird durch die Zustellung einer an den Zahlungspflichtigen gerichteten Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Exekution, durch Bewilligung einer Zahlungsfrist und nach den in der Konkursordnung getroffenen Vorschriften unterbrochen. Eine vor Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht vollendete Verjährung ist nach diesem Gesetze zu beurteilen. Die Pflicht zur Zahlung der Prämien ist von der vorherigen Erlassung bezüglicher Bescheide oder Entscheidungen sowie von dem Eintritte der Rechtskraft unabhängig.
§ 36.	§ 36.
Die Prämien (§ 33) hat der Dienstgeber abzuführen. Derselbe ist berechtigt, die auf den Versicherten entfallende Quote von dessen Bezügen monatlich in Abzug zu bringen. Dieses Recht des Abzuges bereits geleisteter Prämien muß bei sonstigem Erlöschen binnen drei Monaten ausgeübt werden.	Die Prämien (§ 33) hat der Dienstgeber abzuführen. Wenn er dieser Verpflichtung nachgekommen ist, ist er berechtigt, den auf den Versicherten entfallenden Teilbetrag von dessen Bezügen in Abzug zu bringen. Zur Ungebühr eingezahlte Prämien sind vom Versicherungsträger mit 4prozentigen Zinsen zurückzuerstatten. Der Dienstnehmer hat in diesem Falle Anspruch auf die Rückerstattung der von ihm tatsächlich geleisteten Beiträge und kann verlangen, daß diese samt 4 Prozent Zinsen unmittelbar an ihn vom Versicherungsträger bezahlt werden.
§ 37.	§ 37.
Zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und deren Landesstellen (§§ 49 und 61) leistet der Staat einen jährlichen Beitrag bis zu 100.000 K.	Zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und deren Landesstellen (§§ 49 und 61) leistet der Staat einen jährlichen Beitrag bis zu 100.000 K.
§ 38.	§ 38.
Rückständige Prämien sind mit 4 Prozent zu verzinsen und können dieselben samt 4prozentigen Verzugszinsen mit Ausnahme der im § 29 erwähnten Prämien durch politische, nötigenfalls gerichtliche Exekution beigetrieben werden und genießen im Konkurse das Vorzugsrecht der Steuerrückstände.	Rückständige Prämien sind mit 4 Prozent zu verzinsen; sie können, mit Ausnahme der im § 29 erwähnten Prämien, durch politische oder gerichtliche Exekution beigetrieben werden und genießen im Exekutions- und Konkursverfahren das Vorzugsrecht der Steuerrückstände.

Geltendes Gesetz.

Die Uneinbringlichkeit der Rückstände hat den Verlust des Anspruches auf die gesetzlichen Leistungen nicht zur Folge.

X.

Organisation des Betriebes.

§ 39.

Die Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Versicherung erfolgt, von den in den §§ 64 ff. bezeichneten Fällen abgesehen, durch die zu diesem Zwecke zu errichtende Pensionsanstalt und deren Landesstellen.

A. Die Pensionsanstalt.

§ 40.

Die Pensionsanstalt ist als solche rechtsfähig und kann daher in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Sie hat ihren Sitz in Wien.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 41.

Mitglieder der Pensionsanstalt sind die bei derselben versicherten Angestellten und ihre Dienstgeber.

§ 42.

Für die Pensionsanstalt ist ein Statut aufzustellen. Dieses Statut sowie jede Änderung desselben bedarf der staatlichen Genehmigung.

Das Statut der Pensionsanstalt hat insbesondere über nachstehende Angelegenheiten Bestimmungen zu enthalten:

1. die Art der Wahl und die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten zur Generalversammlung, sowie allfällig von Ersatzmännern der Delegierten;

2. die Art der Berufung, die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis der Generalversammlung (§ 51);

3. die Bestellung der Mitglieder, Zusammensetzung, Beschlußfähigkeit, Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis des Vorstandes sowie die Dauer

Anträge des Ausschusses.

Die Uneinbringlichkeit der Rückstände hat mit der Einschränkung aus § 73, Absatz 7, den Verlust des Anspruches auf die gesetzlichen Leistungen nicht zur Folge.

X.

Organisation des Betriebes.

A. Die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte (Pensionsanstalt).

§ 40.

Die allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte kann in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Sie hat ihren Sitz in Wien.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien

§ 41.

Mitglieder der Pensionsanstalt sind diejenigen Dienstnehmer, für welche die genannte Anstalt zuständig ist, und ihre jeweiligen Dienstgeber.

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
seines Mandates, ferner die Art der Berufung von Ersatzmännern im Falle von Abgängen (§ 44). Bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist eine Rücksichtnahme auf die Vertretung verschiedener Landesstellensprengel vorzusehen; 4. die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung; 5. die Vertretung der Pensionsanstalt nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Akte; 6. die Form, in welcher Kundmachungen der Anstalt zu erfolgen haben; 7. die Einrichtung und Verwendung des Fonds zur Unterstützung bedürftiger Stellenloser (§ 86); 8. die Formen für die Legitimation des Vorstandes und der Beamten der Anstalt; 9. die Form der An- und Abmeldungen (§ 73). Das Statut kann auch darüber Bestimmungen treffen: 10. unter welchen Voraussetzungen Wahlen zu Delegierten oder zu Vorstandsmitgliedern abgelehnt werden können; 11. ob und in welchem Ausmaße Vorstandsmitgliedern aus der Gruppe der Versicherten eine allfällige Vergütung des Verdienstentganges zugebilligt werden kann; 12. ob und wie eine Stellenvermittlung zu organisieren ist.	
§ 43. Die Verwaltung der Pensionsanstalt wird vom Vorstand und von der Generalversammlung besorgt.	
§ 44. Der Vorstand der Pensionsanstalt besteht aus dem Präsidenten und 20 Mitgliedern, von welchen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.	
§ 45. Der Präsident der Pensionsanstalt wird vom Minister des Innern jeweils auf fünf Jahre ernannt. Derselbe muß rechtskundig sein und seinen Wohnsitz in Wien haben; er darf nicht Mitglied der Anstalt sein.	
§ 46. Der Stellvertreter des Präsidenten wird von dem Vorstand aus seiner Mitte gewählt.	§ 46. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Präsidenten. Einer hat der Gruppe der Dienstgeber, der andere der Gruppe der Dienstnehmer

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
	anzugehören. Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen der je einer Gruppe angehörigen Mitglieder des Vorstandes vorgenommen.
Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Generalversammlung aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein. Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen den Wohnsitz in Niederösterreich haben.	Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Generalversammlung aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein. Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen den Wohnsitz in Niederösterreich haben.
Von der Wählbarkeit in den Vorstand sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach § 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 169, entzogen ist.	Von der Wählbarkeit in den Vorstand sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach § 8 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, entzogen ist.
Die Dauer der Funktionsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder darf fünf Jahre nicht überschreiten.	Die Dauer der Funktionsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder darf fünf Jahre nicht überschreiten.
	Der abtretende Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neuen Vorstand im Amte.

§ 47.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung der Pensionsanstalt und die Geschäftsführung, soweit zu dieser nicht die Generalversammlung und die Landesstellen zuständig sind, insbesondere auch die Beschlußfassung über die dauernde fruchtbringende Anlage des verfügbaren Vermögens der Anstalt (§ 51, Z. 5, § 55, Schlußabsatz, § 88, Absatz 3).

Der Vorstand kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder besoldeten Beamten übertragen.

§ 48.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen bare Auslagen zu vergüten sowie für allfällige Arbeiten, welche eine größere Mühewaltung erfordern, angemessene Vergütungen zu gewähren.

§ 49.

Die besoldeten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen und unterstehen der Disziplinargewalt des Vorstandes.

Die Ernennung und Entlassung des leitenden Beamten, ferner des verantwortlichen Versicherungstechnikers bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 50.

Die Generalversammlung hat aus Delegierten zu bestehen. Die Delegierten und die etwaigen Ersatz-

männer (§ 42, Punkt 1) müssen Mitglieder der Pensionsanstalt sein.

Ihre Wahl erfolgt durch die Ausschüsse der Landesstellen der Pensionsanstalt (§ 57) aus der Mitte der den Landesstellen angehörigen eigenberechtigten Mitglieder.

Von den Delegierten muß die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte der Gruppe der Versicherten angehören.

Die Zahl der von dem Ausschuß einer Landesstelle zu wählenden Delegierten hängt von der Zahl der zugehörigen Mitglieder in der Art ab, daß auf eine Summe von je 5000 Mitgliedern zwei Delegierte, beziehungsweise Ersatzmänner entfallen, wobei Bruchteile dieser Summe bis auf 2500 Mitglieder unberücksichtigt bleiben, dagegen darüber hinausgehende Bruchteile den Anspruch auf zwei Delegierte begründen. Jeder Landesstelle kommen mindestens zwei Delegierte zu.

Die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Die Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.

§ 51.

Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 46);

2. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes sowie über seine Entlastung;

3. die Beschlußfassung über allfällige Änderungen des Statutes (§ 42);

4. die Festsetzung der Entlohnungen für die Funktionäre der Anstalt (§ 48) und der Landesstellen der Pensionsanstalt sowie allfälliger Vergütungen für die Delegierten;

5. die Schlußfassung über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen haben in getrennten Wahlgängen der Dienstgeber einerseits und der Versicherten andrerseits stattzufinden.

Zur Beschlußfassung über Statutenänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

B. Landesstellen der Pensionsanstalt.

§ 52.

Die Landesstellen der Pensionsanstalt besorgen die ihnen durch das Gesetz, beziehungsweise die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäfte im Namen der Pensionsanstalt.

Für jede Landesstelle wird eine besondere Geschäftsordnung aufgestellt (§ 63, Punkt 3).

§ 53.

In der Regel ist in jedem Lande eine Landesstelle der Pensionsanstalt mit dem Sitze in der betreffenden Landeshauptstadt zu errichten.

Nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit kann der Minister des Innern nach Anhörung der bezüglichen Landesausschüsse auch die Errichtung von zwei oder mehreren Landesstellen in einem Lande oder einer Landesstelle für zwei oder mehrere Länder anordnen.

Unter derselben Voraussetzung können später die Sprengel bestehender Landesstellen nach Anhörung derselben geteilt und für jeden derselben eine eigene Landesstelle errichtet oder bestehende Landesstellen vereinigt werden.

Der Sitz der Landesstellen wird jeweilig vom Minister des Innern auf Grund der von den betreffenden Landesausschüssen einzuholenden Gutachten bestimmt.

§ 54.

Der Landesstelle der Pensionsanstalt gehören die im Sprengel derselben beschäftigten Versicherten und deren Dienstgeber an.

Im Zweifel gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

Dienstgeber, welche im Gebiete mehrerer Landesstellen Betriebe besitzen, gehören allen betreffenden Landesstellen an.

§ 54. (Anträge des Ausschusses)

Die Zugehörigkeit zu einer Landesstelle der Pensionsanstalt richtet sich nach dem Dienstorte des Versicherten.

Im Zweifel gilt als Dienstort der Sitz des Unternehmens, beziehungsweise der betreffenden Zweigniederlassung.

Dienstgeber, welche im Gebiete mehrerer Landesstellen Betriebe besitzen, gehören allen betreffenden Landesstellen an.

§ 55.

Den Landesstellen obliegt der gesamte Verkehr mit ihren Mitgliedern.

Insbesondere kommen ihnen folgende Geschäfte zu:

1. die Entgegennahme der Anmeldungen, betreffend die Versicherungspflicht, und die Kontrolle der Versicherungs- und Anmeldepflicht;

2. die Evidenzführung der Versicherungspflichtigen im Versicherungskataster;

3. die Vorschreibung und Einhebung der Prämien;

4. die Entgegennahme der von den Versicherten erhobenen Ansprüche und deren Überweisung an die Rentenkommission (§ 60);

5. die Evidenzführung der Rentner im Rentenkataster und die Kontrolle der im Genusse stehenden Bezugsberechtigten;

Geltendes Gesetz.

6. die Einstellung von Rentenzahlungen sowie die Entziehung von Renten und Unterstützungen im Wege eines von der Rentenkommission durchgeführten Verfahrens (§ 60).

Außerdem steht den Landesstellen die Antragstellung über die Art der Veranlagung der Kapitalsbeträge (§ 47, Absatz 1, § 88, Absatz 3) zu.

§ 56.

Die Geschäfte der Landesstelle werden durch den Ausschuß derselben und die Hauptversammlung besorgt.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehres können lokale Agenturen errichtet werden.

§ 57.

Der Ausschuß der Landesstelle hat aus dem Obmann und 10 Mitgliedern zu bestehen, von welchen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.

§ 58.

Der Obmann der Landesstelle wird vom Minister des Innern nach Einvernehmung des Landesausschusses, beziehungsweise der Landesausschüsse auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Derselbe muß österreichischer Staatsbürger und rechtskundig sein und, wenn möglich, am Sitze, jedenfalls aber im Sprengel der Landesstelle wohnhaft und darf nicht Mitglied der Pensionsanstalt sein.

§ 59.

Der Obmannstellvertreter wird von dem Ausschuß aus seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Hauptversammlung aus der Mitte der der Landesstelle angehörigen Mitglieder der Pensionsanstalt (§ 54) zu wählen.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen österreichische Staatsbürger sein.

Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz

Anträge des Ausschusses.

§ 59.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte zwei Obmannstellvertreter. Einer hat der Gruppe der Dienstgeber, der andere der Gruppe der Dienstnehmer anzugehören. Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen der je einer Gruppe angehörigen Mitglieder des Ausschusses vorgenommen.

Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Hauptversammlung aus der Mitte der der Landesstelle angehörigen Mitglieder der Pensionsanstalt (§ 54) zu wählen.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen österreichische Staatsbürger sein.

Von der Wählbarkeit in den Ausschuß sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach § 8 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, entzogen ist.

Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz

Geltendes Gesetz.

am Sitze der Landesstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Die Bestimmungen der §§ 46, Absatz 3 und 4, und 48 finden sinngemäße Anwendung.

§ 60.

Zum Zwecke der Schlußfassung über die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebührenden Renten und Erziehungsbeiträge wird aus der Mitte des Ausschusses eine Rentenkommission bestellt. Dieselbe besteht aus dem Obmanne des Ausschusses, beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, wovon je ein Mitglied aus den beiden Gruppen des Ausschusses (Dienstgeber und Dienstnehmer) gewählt wird. Bei Abstimmungen der Rentenkommission stimmt der Vorsitzende mit. Kommt ein einstimmiger Beschluß der Kommission auf Zuerkennung oder Ablehnung eines Rentenanspruches oder über das Ausmaß eines solchen, endlich über die Entziehung einer Rente nicht zustande, so steht die Entscheidung dem Vorstande der Pensionsanstalt zu.

§ 61.

Die besoldeten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen und unterstehen der Disziplinargewalt des Obmannes.

Die Ernennung und Entlassung der definitiven Beamten erfolgt durch die Pensionsanstalt nach Einvernehmung des Ausschusses der Landesstelle.

§ 62.

Die während der Dauer einer Wahlperiode wenigstens einmal einzuberufende Hauptversammlung hat aus Delegierten zu bestehen. Die Delegierten und die etwaigen Ersatzmänner müssen Mitglieder der Pensionsanstalt sein.

Ihre Wahl erfolgt im schriftlichen Wege getrennt nach Gruppen (Dienstgeber und Dienstnehmer) aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder.

Die Zahl der Delegierten, beziehungsweise Ersatzmänner hängt von der Zahl der zugehörigen Mitglieder in der Art ab, daß auf je tausend Mitglieder zwei Delegierte, beziehungsweise zwei Ersatzmänner entfallen. Bruchteile unter tausend bleiben unberücksichtigt.

Die Zahl der zu wählenden Delegierten beträgt jedoch mindestens dreißig und höchstens hundert.

Wenn bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Zahl der Versicherungspflichtigen im Sprengel

Anträge des Ausschusses.

am Sitze der Landesstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Die Bestimmungen der §§ 46, Absatz 4 und 5, und 48 finden sinngemäße Anwendung.

§ 60.

Zum Zwecke der Schlußfassung über alle auf Bestimmungen dieses Gesetzes gestützten Ansprüche der Versicherten und ihrer Familienangehörigen gegen die Pensionsanstalt wird aus der Mitte des Ausschusses eine Rentenkommission bestellt. Dieselbe besteht aus dem Obmanne des Ausschusses oder aus einem der beiden Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, wovon je eines aus den beiden Gruppen des Ausschusses (Dienstgeber und Dienstnehmer) gewählt wird. Bei Abstimmungen der Rentenkommission stimmt der Vorsitzende mit. Kommt ein einstimmiger Beschluß der Kommission auf Zuerkennung oder Ablehnung eines Anspruches oder über das Ausmaß eines solchen, endlich über die Entziehung einer Rente nicht zustande, so steht die Entscheidung dem Vorstande der Pensionsanstalt zu.

§ 61.

Die besoldeten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen und unterstehen der Disziplinargewalt des Obmannes.

Die Ernennung und Entlassung der definitiven Beamten erfolgt durch den Vorstand der Pensionsanstalt nach Einvernehmung des Ausschusses der Landesstelle.

§ 62.

Die während der Dauer einer Wahlperiode wenigstens einmal einzuberufende Hauptversammlung hat aus Delegierten zu bestehen. Die Delegierten und die Ersatzmänner müssen Mitglieder der Pensionsanstalt sein.

Ihre Wahl erfolgt im schriftlichen Wege getrennt nach Gruppen (Dienstgeber und Dienstnehmer) aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder.

Die Zahl der Delegierten und der Ersatzmänner hängt von der Zahl der zugehörigen Mitglieder in der Art ab, daß auf je tausend Mitglieder zwei Delegierte und zwei Ersatzmänner entfallen. Bruchteile unter tausend bleiben unberücksichtigt.

Die Zahl der zu wählenden Delegierten beträgt jedoch mindestens dreißig und höchstens hundert.

Wahlberechtigt sind alle Versicherten, die an einem bestimmten Tage (dem Stichtage), der nicht

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
einer künftigen Landesstelle wenigstens 10.000 beträgt, so sind Wahlkörper der Mitglieder nach Berufen zu bilden. Auch ohne die genannte Voraussetzung ist die Bildung solcher Wahlkörper zulässig. In allen diesen Fällen hat die Geschäftsordnung die Wahlkörper und die auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Mandate nach Verhältnis der Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder festzustellen. Die Bestimmungen des § 50, Absatz 3 und 5, finden sinngemäße Anwendung.	weniger als einen Monat und nicht mehr als zwei Monate vom Tage der Wahlausschreibung zurückliegen darf, der betreffenden Landesstelle angehört haben, sowie ihre Dienstgeber. Versicherte und Dienstgeber bilden je eine gesonderte Wählergruppe, deren jede die Hälfte der in der Wahlausschreibung festgesetzten Zahl von Delegierten und Ersatzmännern wählt. Wenn eine Wählergruppe mehr als 10.000 Wahlberechtigte zählt, müssen für sie territorial oder beruflich gegliederte Wahlkörper gebildet werden. Auch sonst ist die Bildung mehrerer Wahlkörper zulässig. Die von einer Wählergruppe zu wählende Anzahl von Delegierten und Ersatzmännern wird auf mehrere Wahlkörper nach dem Verhältnisse der jedem Wahlkörper angehörenden Wahlberechtigten aufgeteilt. Die Delegierten werden auf fünf Jahre gewählt. § 62 a. Die Wahl der Delegierten wird vom Obmanne der Landesstelle vor Ablauf der Funktionsperiode unter Festsetzung des Wahltages ausgeschrieben. Gleichzeitig werden die Mitgliederverzeichnisse (Wählerkataster) nach dem Stande des Stichtages, getrennt für Dienstgeber und Versicherte, zur Einsicht aufgelegt und eine Wahlkommission bestellt. Reklamationen gegen die Wählerkataster sind längstens binnen 14 Tagen nach Ausschreibung der Wahl bei der Wahlkommission einzubringen, sie müssen, wenn die Aufnahme von Wahlberechtigten begehrt wird, Datum und Zahl des betreffenden Einreihungsbescheides der Pensionsanstalt enthalten. Die Wahlkommission besteht aus dem Obmanne der Landesstelle oder dem von ihm bezeichneten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus einer Anzahl von Mitgliedern des Ausschusses, die je zur Hälfte den Gruppen der Dienstgeber und der Versicherten zu entnehmen sind. Die Wahlkommission entscheidet über die eingelangten Reklamationen endgültig. Zwischen dem letzten Tage der Reklamationsfrist und dem Wahltage muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Ergebnis der Wahl ist vom Obmanne der Landesstelle unverzüglich zu veröffentlichen. Der Obmann der Landesstelle hat den gewählten Delegierten und Ersatzmännern Legitimationen auszufolgen. Anfechtungen der Wahl sind innerhalb 14 Tagen nach dem Wahltage bei der politischen Landesbehörde am Sitze der betreffenden Landesstelle einzubringen. Die Entscheidung dieser Behörde ist endgültig.

Geltendes Gesetz. | Anträge des Ausschusses.

Die näheren Bestimmungen über die Einleitung und Durchführung der Wahl der Delegierten geben die Geschäftsordnungen der einzelnen Landesstellen.

§ 63.

Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§ 59);

2. die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner für das Schiedsgericht (§ 76);

3. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 52, Absatz 2), vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes der Pensionsanstalt und der staatlichen Genehmigung;

4. die Festsetzung allfälliger Vergütungen für die Delegierten (§ 62).

Die Bestimmungen des § 51, Absatz 2 und 3, finden sinngemäße Anwendung.

XI.

Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht.

§ 64.

Der Versicherungspflicht (§ 1) wird auch durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitute (§ 65) oder durch Ersatzverträge (§ 66) Genüge geleistet.

Die versicherungspflichtigen Bediensteten eines Dienstgebers können, wenn sie nicht bei der Pensionsanstalt versichert sind, nur bei einem und demselben Ersatzinstitut versichert werden. Nur dann ist die Versicherung versicherungspflichtiger Bediensteter eines Dienstgebers bei verschiedenen Ersatzinstituten mit Bewilligung des Ministers des Innern zulässig, wenn sie in den Einrichtungen der betreffenden Ersatzinstitute oder durch Verwendung der Angestellten in verschiedenen Betrieben oder in sonstigen rücksichtswürdigen Ursachen begründet ist. Auch finden die Bestimmungen der in diesem Absatze aufgestellten Regel auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungen keine Anwendung.

XI.

Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht.

§ 64.

Der Versicherungspflicht (§ 1) wird auch durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitut (§ 65) oder durch Ersatzverträge (§ 66) Genüge geleistet (Ersatzeinrichtungen).

Die Wahl des Versicherungsträgers steht dem Dienstgeber zu. Doch müssen in der Regel alle versicherungspflichtigen Angestellten desselben Betriebes, beziehungsweise Dienstgebers, bei einem und demselben Versicherungsträger versichert sein, insofern dies nach dem Wirkungskreise des betreffenden Versicherungsträgers möglich ist.

Der Minister des Innern kann in rücksichtswürdigen Fällen nach Einvernehmung der beteiligten Versicherungsträger Ausnahmen von dieser Regel bewilligen. Solche Ausnahmen sind jedesfalls zu bewilligen, wenn sie dazu bestimmt sind, einzelnen Angestellten die Fortsetzung der mit ihrer vorigen Anstellung verbundenen, diesem Gesetze entsprechenden Versicherung unter Zustimmung des vorigen Versicherungsträgers zu ermöglichen.

Die angenommene Beitrittserklärung eines Dienstgebers zu einem Ersatzinstitut, beziehungsweise zu einer die Versicherung mit Ersatzverträgen betreibenden Versicherungsanstalt, hat die Folge, daß

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
	dieses Institut in den Grenzen seiner Anerkennung als Ersatzeinrichtung für alle versicherungspflichtigen Angestellten dieses Dienstgebers, beziehungsweise jenes Betriebes oder jener Betriebsabteilung eines Dienstgebers, für welche der Beitritt erfolgte, versicherungszuständig wird und die aus der gesetzlichen Versicherung fließende Haftung für die ihm Zugehörigen trägt.

In Fällen einer Änderung der Bezeichnung oder des Inhabers eines Betriebes (Änderung des Firmatitels, Umbildung einer juristischen Person, Übergang des Eigentumes durch Verkauf, Schenkung, Erbgang), bleibt die bisherige Versicherungszuständigkeit der Angestellten so lange aufrecht, bis der Dienstgeber ausdrücklich eine Veränderung vornimmt.

Dienstgeber, die sich der Aufsichtsbehörde gegenüber verpflichtet haben, alle ihre versicherungspflichtigen Angestellten durch Ersatzverträge zu versichern, tragen bezüglich der Versicherung dieser Angestellten die gleiche Haftung wie die Ersatzinstitute für die zu ihnen Zuständigen.

Alle Versicherungspflichtigen, für welche nicht in der angegebenen Weise die Zuständigkeit einer Ersatzeinrichtung begründet wurde, sind zur Pensionsanstalt versicherungszuständig.

Die mit vorstehender Regelung der Versicherungszuständigkeit oder mit anderen bindenden Vorschriften dieses Gesetzes etwa in Widerspruch stehenden statutarischen Bestimmungen von Ersatzinstituten treten außer Kraft und werden bis zur entsprechenden Änderung der Statuten durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

§ 64 a.

Hinsichtlich aller Angestellten, für die im Sinne des § 64 ein Ersatzinstitut versicherungszuständig ist, steht die Befugnis, der Rechtskraft fähige Bescheide zu erlassen, dem betreffenden Ersatzinstitut in gleichem Umfange zu wie der Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Angehörigen, ausgenommen das Recht, Bescheide zu erlassen, mit denen die Versicherungspflicht für irgendeinen Zeitraum verneint wird.

Über die Frage der Versicherungspflicht in Fällen der Versicherung durch Ersatzverträge sowie im Falle, daß ein Ersatzinstitut als Versicherungsträger die Versicherungspflicht nicht gegeben erachtet, dann über die Frage, welcher Versicherungsträger in einem gegebenen Zeitpunkte für einen Angestellten zuständig ist, entscheidet unmittelbar die politische Landesbehörde des Dienstortes des Angestellten im regelmäßigen Rechtszuge (§ 75), ohne daß vorher von einem Versicherungsträger ein Bescheid hierüber zu erlassen wäre.

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
§ 65.	§ 65.
Als Ersatzinstitute sind Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen und dergleichen, ferner bereits bestehende registrierte Hilfskassen unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen.	Als Ersatzinstitute können in Zukunft Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen und dergleichen, sofern sie nach den für Versicherungsvereine geltenden Vorschriften errichtet und eingerichtet sind, ferner registrierte Hilfskassen, die am 1. Jänner 1909 schon bestanden haben, unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:
1. Die den versicherungspflichtigen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen zugesicherten Ansprüche müssen im Durchschnitte den gesetzlichen Leistungen (§§ 6 bis 19 und 25 bis 27) mindestens gleichkommen.	1. Der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Wert der den versicherungspflichtigen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen zugesicherten Ansprüche muß den Wert der gesetzlichen Anwartschaften (§§ 5 bis 19 und 25 bis 27 mindestens um ein Fünftel übersteigen. Hierbei dürfen einerseits die Anwartschaften nach § 4, Punkt 1 bis 3, in keinem Falle kleiner als die für die jeweilige Gehaltsklasse festgesetzten Mindestbeträge sein und muß andrerseits für den Fall des Ablebens des Versicherten vor Ablauf von 60 Beitragsmonaten den Hinterbliebenen eine der gesetzlichen (§§ 18 und 19) mindestens gleichwertige Fürsorge geboten werden.
2. Die Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder dürfen einerseits das für solche im § 33 festgestellte Ausmaß, andrerseits den vom Dienstgeber zu leistenden Prämienteil nur in jenem angemessenen Verhältnisse übersteigen, als die Leistungen des Ersatzinstitutes höher sind als die in diesem Gesetze vorgesehenen.	2. Die Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder dürfen jenes Ausmaß nicht übersteigen, das sich für die zugesicherten Leistungen unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt nach dem im § 33, Absatz 2 und 3, festgesetzten Verteilungsschlüssel ergibt.
3. Für den Fall des Übertrittes eines versicherungspflichtigen Mitgliedes zu der Pensionsanstalt oder einem anderen Ersatzinstitute muß die Verpflichtung des Ersatzinstitutes zur Überweisung eines Betrages vorgesehen sein, welcher der Prämienreserve gleichkommt, die für diese Person im Falle ihrer Versicherung bei der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre.	3. Die Entscheidung von Streitigkeiten über statutenmäßige Ansprüche und deren Höhe muß dem nach dem Sitze des Ersatzinstitutes örtlich zuständigen Schiedsgerichte der Pensionsanstalt (§ 76) oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten sein.
4. In jedem fünften Jahre, und zwar zuerst für das Jahr 1910, muß eine technische Fondsprüfung (versicherungstechnische Bilanz) vorgenommen werden und die Verpflichtung vorgesehen sein, im Falle der Feststellung eines Abganges gegenüber der versicherungsmäßig notwendigen Deckung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Leistungen die zur Sanierung etwa notwendigen Maßnahmen zu treffen.	4. In jedem fünften Jahre, zunächst im Jahre 1915, muß eine technische Fondsprüfung (versicherungstechnische Bilanz) vorgenommen werden und es muß die Verpflichtung vorgesehen sein, im Falle der Feststellung eines Abganges gegenüber der versicherungsmäßig notwendigen Deckung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Leistungen die zur Sanierung etwa notwendigen Maßnahmen zu treffen.
5. Die Entscheidung von Streitigkeiten über statutenmäßige Ansprüche und deren Höhe muß dem nach dem Sitze des Ersatzinstitutes örtlich zuständigen Schiedsgerichte (§ 76) oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten sein.	5. Wenn das Institut nicht mindestens 100 Mitglieder zählt, so müssen ausreichende, nach versicherungstechnischen Schätzungen fallweise zu ermittelnde Sicherheitsreserven vorhanden sein oder anderweitige Garantien geboten werden.
6. Das Institut muß der staatlichen Aufsicht unterliegen.	
7. Die Genehmigung der Statuten und jeder Änderung derselben, ferner die Auflösung des Institutes und die Modalitäten der Auflösung müssen der staatlichen Genehmigung vorbehalten sein.	
8. Wenn das Institut nicht mindestens 100 Mitglieder zählt, so müssen ausreichende, nach versicherungstechnischen Schätzungen fallweise zu ermittelnde Sicherheitsreserven vorhanden sein oder anderweitige Garantien geboten werden.	
Jene Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, welche der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen entgegenstehen, finden rücksichtlich jener Mitglieder einer registrierten Hilfskasse, für welche sie als Ersatzinstitut fungieren, keine Anwendung.	Jene Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, welche der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen entgegenstehen, finden rücksichtlich jener Mitglieder einer registrierten Hilfskasse, für welche diese als Ersatzinstitut fungiert, keine Anwendung. Auch sind die als Ersatzinstitute anerkannten registrierten Hilfskassen hinsichtlich der in der Pensionsversicherung der Angestellten vereinigten Versicherungszweige der

Geltendes Gesetz.

§ 66.

Als Ersatzverträge sind anzuerkennen:

a) unter der Voraussetzung der sinngemäßen Erfüllung der Bedingungen des § 65, Z. 1, 2 und 3, Versicherungsverträge mit inländischen oder zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsanstalten;

b) unter der Voraussetzung der sinngemäßen Erfüllung der Bedingungen des § 65, Z. 1, 2 3 und 5, Dienstverträge mit Ländern, Vertretungsbezirken und Gemeinden, durch welche versicherungspflichtigen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen gegen die Körperschaft unmittelbar oder mittelbar im Wege eines von derselben ganz oder teilweise erhaltenen, nicht selbständig bestehenden Fonds Ansprüche gesichert sind.

Bei Zutreffen der unter b) erwähnten Voraussetzungen können auch Dienstverträge mit anderen Dienstgebern als Ersatzverträge anerkannt werden, wenn die Dienstgeber für ihre rechtsverbindlichen Zusicherungen die Haftung übernehmen.

Anträge des Ausschusses.

einschränkenden Bestimmung des § 30, Absatz 2, des Hilfskassengesetzes nicht unterworfen.

§ 66.

Als Ersatzverträge können in Zukunft unter der Voraussetzung sinngemäßer Erfüllung der Bedingungen des § 65, Z. 1, 2 und 3, Verträge anerkannt werden:

a) die von Dienstgebern über die Versicherung ihrer Angestellten mit inländischen oder zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen Versicherungsanstalten abgeschlossen werden,

b) die von Dienstgebern mit ihren Angestellten über Versorgungsansprüche der letzteren und ihrer Hinterbliebenen abgeschlossen werden.

§ 66 a.

Die Träger bestehender Ersatzeinrichtungen müssen ihre Leistungen mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes in der Art in Einklang bringen, daß der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Wert der zugesicherten Ansprüche dem Werte der Anwartschaften nach den §§ 5 bis 19 und 25 bis 27 des neuen Gesetzes mindestens gleichkommt und, sofern es sich um Ersatzinstitute handelt, auch der Vorschrift des § 27 a Rechnung getragen wird.

Die zum Zwecke einer solchen Gleichstellung erforderliche Abänderung der Pensionsvorschriften muß — ohne bezügliche Nachzahlungen — auch den von früher her Versicherten zugute kommen.

Jene Versicherungsträger, die nicht längstens binnen Jahresfrist nach Kundmachung dieses Gesetzes um die Genehmigung der im vorstehenden Sinne geänderten Pensionsvorschriften bei der Behörde eingeschritten sind, verlieren mit obigem Zeitpunkte die Anerkennung als Ersatzeinrichtungen.

Den Ersatzversicherten, für welche in der Zeit zwischen Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes (Artikel V, Absatz 3) und der Abänderung der Versicherungsbedingungen oder dem Erlöschen der Ersatzversicherung der Versicherungsfall eintritt, gebühren mindestens die im gleichen Falle bei der Pensionsanstalt versicherten Leistungen.

§ 67.

Die Anerkennung eines Versicherungsinstituts als Ersatzinstitut ist bei dem Minister des Innern zu erwirken. Bei Instituten, welche von Unternehmungen errichtet oder dotiert werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, ist das Einvernehmen mit dem beteiligten Minister zu pflegen.

Die Anerkennung kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit (Kaution) abhängig gemacht werden; in diesem Falle sind die Höhe und der Zweck derselben, die Art ihrer Leistung sowie die Bedingungen für ihre Rückgabe festzustellen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Erhöhung der bestellten Kautionen anordnen.

Der Minister des Innern kann die Anerkennung eines Ersatzinstitutes widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr zutreffen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die im § 66 erwähnten Ersatzverträge sinngemäße Anwendung.

§ 68.

Im Falle des Übertrittes einer versicherungspflichtigen Person von der Pensionsanstalt zu einem Ersatzinstitute ist die Prämienreserve der Pensionsanstalt von dieser an das Ersatzinstitut zu überweisen.

Die übertretende Person erlangt jene Rechte, die nach den Statuten des Ersatzinstitutes der von der Pensionsanstalt überwiesenen Prämienreserve entsprechen.

§ 68.

Im Falle des Übertrittes einer versicherungspflichtigen Person von der Pensionsanstalt zu einem Ersatzinstitut ist die Prämienreserve der Pensionsanstalt an das Ersatzinstitut zu überweisen.

Bei sonstigen Änderungen der Versicherungszuständigkeit ohne vorherige Rückerstattung von Prämienteilen im Sinne des § 25 hat der bisherige dem neuen Versicherungsträger mindestens jenen Betrag zu überweisen, der der Prämienreserve entspricht, die für diesen Angestellten in dem Falle zu erliegen hätte, wenn der Angestellte während der ganzen gemäß § 73, Absatz 7, für die Versicherung anrechenbaren Beitragszeit bei der Pensionsanstalt versichert gewesen wäre, zuzüglich der vom Versicherten während der Ersatzversicherung geleisteten Mehrbeiträge gegenüber jenen, die er an die Pensionsanstalt zu entrichten gehabt hätte. Hierbei ist auch eine Dienstzeit, die gemäß § 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, angerechnet worden war, zu berücksichtigen.

Allfällige statutarische oder vertragsmäßige Ansprüche des Versicherten gegen den früheren Versicherungsträger auf Überweisung eines höheren Betrages an den späteren Versicherungsträger gehen auf diesen letzteren über.

Der nach dieser Vorschrift zu überweisende Betrag wird in Fällen pflichtgemäßer Rückerstattung von Prämienteilen im Sinne des § 25 auf den Betrag

jener Prämienreserve vermindert, die den Anwartschaften und der Wartezeit des Versicherten nach ihrer Kürzung gemäß § 26 entspricht, darf jedoch niemals unter jenen Betrag sinken, den die Pensionsanstalt einem nachfolgenden Versicherungsträger zu überweisen gehabt hätte, wenn der übertretende Angestellte bei ihr versichert gewesen wäre und gegen sie die betreffenden Ansprüche aus § 25 geltend gemacht hätte.

Jede Überweisung hat binnen vier Wochen nach erhaltener Anzeige über die Aufnahme (§ 68 a) unter Bekanntgabe aller für die bisherige Versicherung und die Überweisung maßgebenden Umstände zu erfolgen. Der zu überweisende Betrag ist, vom Tage des Eintrittes beim neuen Versicherungsträger angefangen, mit 4 Prozent zu verzinsen.

Der Versicherte erlangt dem neuen Versicherungsträger gegenüber grundsätzlich jene Rechte, die nach den Versicherungsbedingungen des neuen Versicherungsträgers dem überwiesenen Betrage entsprechen. Diese Rechte sind beim Abgange von behördlich genehmigten Rechnungsgrundlagen nach jenen der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte festzustellen. Doch kann durch den Übertritt zu einem anderen Versicherungsträger die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten niemals verlängert werden.

Wenn der überwiesene Betrag die Höhe jener Prämienreserve übersteigt, die vom neuen Versicherungsträger auf Grund der bisherigen anrechenbaren Beitragszeit, zuzüglich der gemäß § 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, angerechneten Dienstzeit des Versicherten zu bilden ist, dann ist dieser Mehrbetrag nach Wahl des Versicherten entweder diesem auszufolgen oder zur freiwilligen Versicherung auf Mehrleistungen zu verwenden oder aber dem Versicherten gutzuschreiben, bei neuerlichem Übertritte zu überweisen und bei Eintritt eines Versicherungsfalles oder der Bedingungen des § 25 samt 4prozentigen Zinsen auszufolgen.

Wenn die Versicherung eines Angestellten durch Ersatzvertrag (§ 66, Punkt b) infolge Dienstaustrittes erloschen ist, so hat der Dienstgeber die den vorstehenden Bestimmungen gemäß ermittelte Prämienreserve nach Ablauf von 18 Monaten der Pensionsanstalt zu überweisen.

§ 68 a.

Der neue Versicherungsträger hat dem vorhergehenden den Wiedereintritt eines Angestellten in die Versicherung binnen vier Wochen vom Zeitpunkte der Anmeldung anzuzeigen; er haftet für die aus einer schuldhaften Unterlassung entspringenden Nachteile.

Geltendes Gesetz.

XII.

Anderweitige, nicht als Erfüllung der Versicherungspflicht anzusehende Versorgungseinrichtungen.

§ 69.

Durch dieses Gesetz bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten, selbständig bestehenden Unterstützungs-, Provisions- und ähnlichen Kassen, endlich Dienstgebern unmittelbar oder mittelbar durch einen von denselben ganz oder teilweise erhaltenen, nicht selbständigen Fonds bestehen.

Sofern diesen Einrichtungen die Anerkennung als Ersatzinstitute, beziehungsweise eine Gleichstellung nach § 66 nicht zuteil wurde, können die gesetzlichen Leistungen auf die vertragsmäßigen in jenem Verhältnisse angerechnet werden, in welchem zur Bedeckung der ersteren vom Dienstgeber beigetragen wurde.

XIII.

Übertragung von Versicherungsbeständen und totale Rückversicherung solcher.

§ 70.

Zur Übertragung des Versicherungsbestandes eines Ersatzinstituts (§ 65) oder der gesamten aus dem im § 66 behandelten Vertragsverhältnis eines Dienstgebers herrührenden Versorgungsansprüche an die Pensionsanstalt oder ein anderes Ersatzinstitut ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Die Übertragung kann nur dann bewilligt werden, wenn der Pensionsanstalt ein nach versicherungstechnischen Grundsätzen zur vollen Deckung der bezüglichen Ansprüche ausreichendes Kapital übergeben wird.

Die übernehmende Anstalt tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des Übertragenden unter Befreiung des letzteren ein.

§ 71.

Die Bestimmungen des § 70 haben auch für den Fall einer totalen Rückversicherung des Versicherungsbestandes sinngemäße Anwendung zu finden.

XIV.

Regreßansprüche der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ersatzinstitute.

§ 72.

Schadenersatzansprüche, welche versicherungspflichtigen, beziehungsweise anspruchs- oder bezugs-

Anträge des Ausschusses.

XII.

Anderweitige, nicht als Erfüllung der Versicherungspflicht anzusehende Versorgungseinrichtungen.

§ 69.

Durch dieses Gesetz bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten, selbständig bestehenden Unterstützungs-, Provisions- und ähnlichen Kassen bestehen.

Hat jedoch der Dienstgeber einem versicherungspflichtigen Angestellten unmittelbar oder mittelbar (durch einen von ihm ganz oder teilweise erhaltenen nicht selbständigen Fonds) Versorgungsgenüsse zugesichert, ohne hierfür die Anerkennung als Ersatzeinrichtung erwirkt zu haben, so darf er die gesetzlichen Leistungen auf die vertragsmäßigen in jenem Verhältnis anrechnen, in dem er zur Bedeckung der ersteren beigetragen hat.

XIII.

Übertragung von Versicherungsbeständen und totale Rückversicherung solcher.

§ 70.

Zur Übertragung des Versicherungsbestandes eines Ersatzinstituts (§ 65) oder der gesamten aus dem im § 66 behandelten Vertragsverhältnis eines Dienstgebers herrührenden Versorgungsansprüche an die Pensionsanstalt oder ein anderes Ersatzinstitut ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Die Übertragung kann nur dann bewilligt werden, wenn der Pensionsanstalt, beziehungsweise dem Ersatzinstitut ein nach versicherungstechnischen Grundsätzen zur vollen Deckung der bezüglichen Ansprüche ausreichendes Kapital übergeben wird.

Der Übernehmer tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des Übertragenden unter Befreiung des letzteren ein.

XIV.

Regreßansprüche der Versicherungsträger.

§ 72.

Schadenersatzansprüche, die den nach diesem Gesetze anspruchs- oder bezugsberechtigten Personen

Geltendes Gesetz.

berechtigten Personen wegen eines infolge des Eintrittes ihrer Invalidität, beziehungsweise des Todes ihres Ehegatten oder eines Elternteiles oder beider Eltern entstandenen Schadens gesetzlich gegen Dritte zustehen, gehen bis zum Betrage der seitens der Pensionsanstalt, beziehungsweise des Ersatzinstitutes oder des auf Grund eines Ersatzvertrages nach § 66 verpflichteten Dienstgebers zu gewährenden Rente, beziehungsweise bis zu jenem Kapitalsbetrage, welcher derselben nach den für die Gebarung der Pensionsanstalt geltenden Grundsätzen entspricht, an die Pensionsanstalt, beziehungsweise an das Ersatzinstitut oder den auf Grund des Ersatzvertrages verpflichteten Dienstgeber über.

XV.

Anmeldung der Versicherungspflichtigen. Erhebung von Ansprüchen und Rechtsmittel.

§ 73.

Den Dienstgebern obliegt die An- und Abmeldung der in ihre Dienste eintretenden, beziehungsweise aus denselben ausscheidenden Versicherungspflichtigen nach allen für die Versicherung relevanten Daten binnen vier Wochen in der vorgeschriebenen Form (§ 42, Z. 9, beziehungsweise § 93).

Die gleiche Verpflichtung besteht auch rücksichtlich der sonstigen Veränderungen des Dienstes, insbesondere der Gehaltsänderungen.

Die Dienstgeber sowie die Angestellten sind auch verhalten, den politischen Behörden sowie den Landesstellen über alle jene Umstände, welche für das Versicherungsverhältnis maßgebend sind, jederzeit Auskunft zu erteilen. Die Dienstgeber sind ferner verhalten, den hierzu ausdrücklich legitimierten Organen der Pensionsanstalten und den politischen Behörden an Ort und Stelle in diejenigen Aufschreibungen Einsicht zu gewähren, welche zur Ermittlung des Versicherungsverhältnisses nötig sind.

Die im Genusse einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung stehenden Personen sind verpflichtet, jede ihre Bezugsberechtigung und ihren Wohnsitz berührende Veränderung binnen acht Tagen zur Anzeige zu bringen.

Alle Anmeldungen und Anzeigen sind bei der zuständigen Landesstelle zu erstatten.

Anträge des Ausschusses.

wegen des Eintrittes der Invalidität oder des Todes des Versicherten gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zur Höhe der Leistungspflicht des Versicherungsträgers, die gegebenenfalls nach den Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt zu kapitalisieren ist, auf den Versicherungsträger über.

XV.

Anmeldung der Versicherungspflichtigen. Erhebung von Ansprüchen und Rechtsmittel.

§ 73.

Die Versicherungspflichtigen, für die die Pensionsanstalt versicherungszuständig ist (§ 64, vorletzter Absatz), sind bei der zuständigen Landesstelle derselben in den hierfür vorgeschriebenen Formen anzumelden und abzumelden.

Die gleiche Meldepflicht besteht bezüglich aller übrigen für die Versicherung maßgebenden Veränderungen des Dienstverhältnisses, insbesondere jener der Entlohnung.

Die vorstehenden Meldungen sind binnen 14 Tagen zu erstatten und obliegen grundsätzlich dem Dienstgeber.

Der Dienstnehmer ist jedoch befugt, den auf seine Familienverhältnisse bezüglichen Teil der Meldung unmittelbar an die zuständige Landesstelle der Pensionsanstalt selbst zu erstatten. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, dann geht, vom Zeitpunkte der Verständigung der Landesstelle angefangen, die volle Verantwortung (Abschnitt XX) für diesen Teil der Anmeldung vom Dienstgeber auf den Dienstnehmer über.

Auch zu allen anderen Meldungen ist der Dienstnehmer berechtigt, ohne daß hierdurch die Verpflichtung des Dienstgebers aufgehoben wird.

Die Landesstelle hat den Empfang jeder Meldung sowohl dem Dienstgeber als auch dem Dienstnehmer innerhalb 14 Tagen zu bestätigen, es wäre denn, daß innerhalb dieser Frist ein Bescheid ergeht, durch den die Meldung erledigt wird.

Im Falle die Meldung wenigstens von einem Teile rechtzeitig erstattet wird, beziehungsweise vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überhaupt erstattet

wurde oder mindestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für einen vor diesem Zeitpunkt liegenden Zeitraum nachgeholt wird, zählt die Beitragszeit von jenem Monate an, innerhalb dessen der Eintritt in die versicherungspflichtige Stellung erfolgte, ohne Rücksicht darauf, ob die entfallenden Beiträge entrichtet worden sind oder nicht. Im übrigen zählt die Beitragszeit, wenn die Meldung nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erstattet wurde, von jenem Monate an, innerhalb dessen die Meldung nachträglich erfolgte oder die Versicherungspflicht durch Bescheid oder Entscheidung von Amts wegen festgestellt wurde, ohne Rücksicht darauf, ob die entfallenden Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind oder nicht. Die vorher zurückgelegte Dienstzeit wird lediglich nach Maßgabe der tatsächlich bezahlten Prämien, sofern die nachträgliche Bezahlung binnen sechs Jahren nach Fälligkeit erfolgt, als Beitragszeit angerechnet. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für die nach Absatz 2 zu erstattenden Meldungen.

Von jedem mit dem Dienst oder der Beschäftigung in Zusammenhang stehenden Unfalle, durch welchen eine versicherungspflichtige Person verletzt oder getötet worden ist, hat der Betriebsunternehmer oder der zur Zeit des Unfalles mit der Leitung des Betriebes Betraute, falls die Verletzung voraussichtlich eine die gesetzliche Krankenunterstützungsdauer übersteigende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird, längstens binnen acht Tagen nach dem Unfalle eine schriftliche Anzeige an die zuständige Landesstelle in der vorgeschriebenen Form zu erstatten.

§ 73 a.

Die Dienstgeber sowie die Angestellten sind auch verhalten, den politischen Behörden sowie der Pensionsanstalt über alle jene Umstände, welche für das Versicherungsverhältnis maßgebend sind, jederzeit Auskunft zu erteilen. Die Dienstgeber sind ferner verhalten, den hierzu ausdrücklich legitimierten Organen der Pensionsanstalt und den politischen Behörden an Ort und Stelle in diejenigen Aufschreibungen Einsicht zu gewähren, welche zur Ermittlung des Versicherungsverhältnisses nötig sind.

Weder die Pensionsanstalt noch deren Organe dürfen von der staatlichen Finanzverwaltung zur Mitteilung von Verhältnissen hinsichtlich der zur Auskunftserteilung verpflichteten Parteien in Anspruch genommen werden, zu deren Kenntnis sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gelangt sind. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht bezüglich der Namen der Bezugsberechtigten und der Höhe ihrer Bezüge.

Die im Genusse einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung stehenden Angehörigen der Pensionsanstalt sind verpflichtet, jede ihrer Bezugsberechtigung

Geltendes Gesetz.

§ 74.

Ansprüche auf die in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen (§ 4) sind bei der Landesstelle unter Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erheben.

Eine behauptete Invalidität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Landesstelle ist berechtigt, die Untersuchung des Anspruchswerbers durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt zu veranlassen, sowie alle weiteren zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Der Dienstgeber des Anspruchswerbers und dieser selbst ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Kosten des vom Anspruchswerber beizubringenden ärztlichen Attestes sind von der Landesstelle im Falle der Anerkennung des Anspruches in einem angemessenen Betrage zu vergüten.

Ein von der Rentenkommission, beziehungsweise vom Vorstande der Pensionsanstalt (§ 60) abgelehnter Anspruch auf Gewährung einer Invaliditätsrente kann vor Ablauf eines Jahres nur im Falle einer wesentlichen Änderung des letztkonstatierten Gesundheitszustandes neuerlich erhoben werden.

§ 75.

Alle im Rahmen dieses Gesetzes ergehenden Verfügungen, Verständigungen usw. der Pensionsanstalt und der Landesstellen, beziehungsweise eines Ersatzinstitutes sind den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (Bescheide).

Bescheide, mit welchen über erhobene Ansprüche der Versicherten auf eine in diesem Gesetze vorgesehene Leistung entschieden wird, haben im Falle der Anerkennung des Anspruches zugleich die Höhe und die Berechnung der zuerkannten Leistung, im Falle der Ablehnung deren Gründe zu enthalten. Derlei Bescheide können nur im Wege der Klage bei dem zuständigen Schiedsgerichte (§ 76) binnen der unerstreckbaren Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides angefochten werden.

Anträge des Ausschusses.

und ihren Wohnsitz berührende Veränderung binnen acht Tagen bei der zuständigen Landesstelle zur Anzeige zu bringen.

§ 74.

Alle Ansprüche der bei der Pensionsanstalt Versicherten, beziehungsweise ihrer Familienangehörigen gegen diese Anstalt, die auf dieses Gesetz gestützt werden, sind bei der zuständigen Landesstelle der Pensionsanstalt unter Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erheben.

Eine behauptete Invalidität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Landesstelle ist berechtigt, die Untersuchung des Anspruchswerbers durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt zu veranlassen sowie alle weiteren zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Der Dienstgeber des Anspruchswerbers und dieser selbst sind zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Kosten des vom Anspruchswerber beizubringenden ärztlichen Attestes sind von der Landesstelle im Falle der Anerkennung des Anspruches in einem angemessenen Betrage zu vergüten.

Ein von der Rentenkommission, beziehungsweise vom Vorstande der Pensionsanstalt (§ 60) abgelehnter Anspruch auf Gewährung einer Invaliditätsrente kann vor Ablauf eines Jahres nur im Falle einer wesentlichen Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes neuerlich erhoben werden.

§ 74a.

Die Bestimmungen der §§ 73, 73a und 74 finden sinngemäß Anwendung, wenn der zuständige Versicherungsträger ein Ersatzinstitut ist, sofern nicht die Statuten des Instituts im einzelnen eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 75.

Alle im Rahmen dieses Gesetzes ergehenden Verfügungen und Verständigungen der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen, beziehungsweise eines Ersatzinstituts, sind den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (Bescheide).

Bescheide über die von Versicherten, beziehungsweise ihren Familienangehörigen, gegen den Versicherungsträger erhobenen, auf dieses Gesetz gestützten Ansprüche haben im Falle der Anerkennung des Anspruches zugleich die Höhe und die Berechnung der zuerkannten Leistung, im Falle der Ablehnung deren Gründe zu enthalten. Derlei Bescheide können nur im Wege der Klage bei dem zuständigen Schiedsgerichte (§ 76), beziehungsweise bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte (§ 65, Z. 3) binnen der unerstreckbaren

Geltendes Gesetz.

Gegen Bescheide über die Versicherungspflicht (§ 1, Absatz 4), die Einreihung in die Gehaltsklassen (§ 3, Absatz 4) und die Feststellung der Hauptbeschäftigung des Versicherungspflichtigen (§ 3, Absatz 7) kann der Einspruch bei der politischen Bezirksbehörde binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung erhoben werden.

Gegen die hierüber erflossenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde sowie gegen alle übrigen Bescheide, sofern durch dieselben Verpflichtungen auferlegt oder bestehende Rechte berührt werden, kann der Rekurs an die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Landesstelle, welcher das betreffende Mitglied angehört, beziehungsweise das Ersatzinstitut den Sitz hat, binnen 14 Tagen und gegen die Entscheidungen der politischen Landesbehörde an das Ministerium des Innern binnen vier Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingebracht werden.

Die Rekurse sind bei jener Stelle zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

Anträge des Ausschusses.

Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides angefochten werden.

Alle übrigen Bescheide, welche die durch dieses Gesetz geregelten Rechte oder Pflichten betreffen, sind durch Einsprüche anfechtbar, die bei der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Angestellten gelegen ist, binnen 14 Tagen einzubringen sind.

Gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden ist der Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig, der binnen vier Wochen bei jener politischen Landesbehörde einzubringen ist, deren Entscheidung angefochten wird.

§ 75a.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, auf das gesamte Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten der Zuständigkeit der politischen Behörden, einschließlich der Einsprüche gegen Bescheide der Versicherungsträger, Anwendung.

Den Rechtsmitteln gegen Bescheide und Entscheidungen über die Versicherungspflicht, die Einreihung in die Gehaltsklassen und die Feststellung der Hauptbeschäftigung kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Für die Zustellung von Bescheiden und Entscheidungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes haben die §§ 102 bis 104 und 109 Z. P. O. Anwendung zu finden. Wenn die Person, an welche die Zustellung eines Bescheides erfolgen soll, unbekannten Aufenthaltes ist, hat die nach dem letzten dem Versicherungsträger bekannten Wohnsitze zuständige politische Bezirksbehörde über Ersuchen des Versicherungsträgers die Zustellung zu bewirken.

Geltendes Gesetz.

XVI.

Schiedsgerichte.

§ 76.

Am Sitze jeder Landesstelle der Pensionsanstalt wird ein ständiges Schiedsgericht errichtet.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Anträge des Ausschusses.

XVI.

Schiedsgerichte und Verfahren.

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.

werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter hat der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte jener der Versicherten anzugehören. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Vorstande der Pensionsanstalt oder dem Ausschusse einer Landesstelle angehören noch im Dienste der Anstalt stehen.

Das Schiedsgericht hat über die nach § 75, Absatz 2, eingebrachten Klagen zu urteilen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte und das Verfahren vor diesen sowie über die Pflichten und eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter werden im Verordnungswege erlassen.

Die mit der Einrichtung und Gebarung der ständigen Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Pensionsanstalt zu tragen.

§ 77.

Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Pensionsanstalt und den Ersatzinstituten erfolgt durch fallweise zu errichtende Schiedsgerichte.

Auf deren Zusammensetzung, Verfahren und Schiedssprüche haben die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung zu finden.

Die Mitglieder dieser Schiedsgerichte dürfen weder dem Vorstande der Pensionsanstalt noch der Verwaltung des betreffenden Ersatzinstitutes angehören oder im Dienste dieser Anstalt oder Institute stehen.

§ 77.

Ansprüche der Versicherungsträger untereinander, die auf dieses Gesetz gestützt werden, sind im Streitfalle unter Ausschluß eines bezüglichen Bescheidrechtes unmittelbar von der politischen Landesbehörde zu entscheiden, in deren Gebiet die beiden Streitteile ihren Sitz haben. Mehrere hiernach zuständige Landesbehörden entscheiden im Einvernehmen. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt wird, geht die Entscheidung an das Ministerium des Innern über.

Wenn die Entscheidung über derartige Ansprüche der Versicherungsträger untereinander auf die Rechte von Versicherten, beziehungsweise deren Hinterbliebenen, einen Einfluß üben kann, sind diese dem Verfahren beizuziehen.

§ 77 a.

Die Gerichte sind an die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gefällten rechtskräftigen Entscheidungen gebunden.

Desgleichen sind die Verwaltungsbehörden an die von den Gerichten innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gefällten rechtskräftigen Entscheidungen gebunden.

Beruht ein rechtskräftiges Erkenntnis eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde auf der Entscheidung über eine Vorfrage, zu deren selbständiger Entscheidung das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nicht zuständig war, so kann die

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
	Partei die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn über diese Vorfrage von der zuständigen Behörde rechtskräftig anders entschieden worden ist und diese Entscheidung entweder nachträglich erflossen ist oder von der Partei ohne deren Verschulden in dem früheren Verfahren nicht geltend gemacht werden konnte.
XVII.	**XVII.**
Staatsaufsicht.	**Staatsaufsicht.**
§ 78.	§ 78.
Die Pensionsanstalt und die Landesstellen derselben sowie die im § 65 bezeichneten Ersatzinstitute unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung; diese Aufsicht wird von dem Minister des Innern ausgeübt. Derselbe ist auch zu der Erteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen staatlichen Genehmigungen berufen. Zur unmittelbaren Handhabung der Staatsaufsicht können besondere Organe bestellt werden. Der Minister des Innern ist berechtigt, die Geschäftsgebarung der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen sowie der Ersatzinstitute einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 38 und 39 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise der künftighin an deren Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu unterziehen; er ist ferner berechtigt, den Vorstand der Pensionsanstalt und die Ausschüsse ihrer Landesstellen aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen; jedoch ist der Minister gehalten, binnen acht Wochen nach der Auflösung die nötigen Veranlassungen behufs Einberufung einer Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes zu treffen. Bei Verfügungen, betreffend Ersatzinstitute, welche von Unternehmungen errichtet oder dotiert werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, ist das Einvernehmen mit dieser Zentralstelle zu pflegen.	Die Pensionsanstalt und die Landesstellen derselben sowie die Ersatzinstitute unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung; diese Aufsicht wird von dem Minister des Innern ausgeübt. Derselbe ist auch zu der Erteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen staatlichen Genehmigungen berufen. Zur unmittelbaren Handhabung der Staatsaufsicht können besondere Organe bestellt werden. Der Minister des Innern ist berechtigt, die Geschäftsgebarung der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen sowie der Ersatzinstitute einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 38 und 39 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise der künftighin an deren Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu unterziehen; er ist ferner berechtigt, den Vorstand der Pensionsanstalt und die Ausschüsse ihrer Landesstellen aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen; jedoch ist der Minister gehalten, binnen acht Wochen nach der Auflösung die nötigen Veranlassungen behufs Einberufung einer Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes zu treffen. Bei Verfügungen, betreffend Ersatzinstitute, welche von Unternehmungen errichtet oder dotiert werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, ist das Einvernehmen mit dieser Zentralstelle zu pflegen.
XVIII.	
Ausschluß von Vereinbarungen.	
§ 79.	
Weder der Dienstgeber noch die Pensionsanstalt beziehungsweise die Ersatzinstitute sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.	

Geltendes Gesetz.

XIX.

Mitwirkung der politischen und Gemeindebehörden.

§ 80.

Die politischen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen nach Tunlichkeit zu entsprechen, ihnen ihre Unterstützung angedeihen und auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Pensionsanstalt und ihre Landesstellen sind insbesondere berechtigt, die Mitwirkung der politischen und der Gemeindebehörden zur Ausforschung der Dienstgeber, welche Angestellte beschäftigen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, und zur Erhebung über die für die Versicherungspflicht dieser Angestellten maßgebenden Verhältnisse in Anspruch zu nehmen.

Die Pensionsanstalt ist nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

XX.

Strafbestimmungen.

§ 81.

Dienstgeber, welche in den nach § 73, Absatz 1 und 2, zu erstattenden Meldungen unwahre tatsächliche Angaben machen, werden, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von 10 bis 1000 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Versicherte, welche unwahre tatsächliche Auskünfte (§ 73, Absatz 3) erteilen.

§ 82.

Dienstgeber und Rentner, welche die nach § 73, Absatz 1, 2 und 4, zu erstattenden Meldungen gar nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstatten, werden mit Geld bis zu 200 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Versicherte, welche die Erteilung der im § 73, Absatz 3, bezeichneten Auskünfte oder die Vorlage der dort bezeichneten Belege verweigern.

Rentnern kann überdies die Rente zeitweilig eingestellt werden.

Anträge des Ausschusses.

XIX.

Mitwirkung der politischen und Gemeindebehörden.

§ 80.

Die politischen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen sowie der Ersatzinstitute nach Tunlichkeit zu entsprechen, ihnen ihre Unterstützung angedeihen und auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Pensionsanstalt und ihre Landesstellen sowie die Ersatzinstitute sind insbesondere berechtigt, die Mitwirkung der politischen und der Gemeindebehörden zur Ausforschung der Dienstgeber, welche Angestellte beschäftigen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, und zur Erhebung über die für die Versicherungspflicht dieser Angestellten maßgebenden Verhältnisse in Anspruch zu nehmen.

Die Pensionsanstalt und die Ersatzinstitute sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

XX.

Strafbestimmungen.

§ 81.

Dienstgeber und Dienstnehmer, welche in den nach § 73 und § 73 a zu erstattenden Meldungen unwahre tatsächliche Angaben machen, werden, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von 10 bis 1000 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Dienstnehmer, welche unwahre tatsächliche Auskünfte (§ 73 a) erteilen.

§ 82.

Dienstgeber, Dienstnehmer und Rentner, welche die nach § 73 und § 73 a zu erstattenden Meldungen gar nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstatten, werden mit Geld bis zu 200 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Dienstnehmer, welche die Erteilung der im § 73 a bezeichneten Auskünfte oder die Vorlage der dort bezeichneten Belege verweigern.

Rentnern kann eine rechtskräftig auferlegte Strafe von der Rente abgezogen werden.

Geltendes Gesetz.

§ 83.

Dienstgeber, welche ihren Angestellten bei der Gehaltszahlung vorsätzlich höhere als die nach diesem Gesetze zulässigen Abzüge in Anrechnung bringen (§ 36) oder dem Verbote des § 79 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu 400 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

§ 84.

Die Strafbestimmungen der §§ 81 bis 83 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Dienstgeber, namentlich auf jene von juristischen Personen, Anwendung.

Die Dienstgeber sind befugt, die Aufstellung und Ablieferung der nach diesem Gesetze zu erstattenden Nachweisungen und Anmeldungen auf Bevollmächtigte zu übertragen. Die Namen und Wohnorte dieser Bevollmächtigten sind der Pensionsanstalt mitzuteilen.

In diesem Falle finden die Strafbestimmungen auf diese Bevollmächtigten Anwendung, doch haftet der Dienstgeber subsidiär für die verhängten Geldstrafen.

§ 85.

Die Bestrafung der in den §§ 81 bis 83 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden zu.

§ 86.

Die Geldstrafen fließen in den bei der Pensionsanstalt zu bildenden Fonds zur Unterstützung bedürftiger Stellenloser (§ 42, Z. 7).

XXI.

Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 87.

Die Pensionsanstalt ist erwerb- und rentensteuerfrei. Hingegen unterliegen die von ihr ausbezahlten Bezüge nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, der Personaleinkommensteuer im Wege des Abzuges durch die auszahlende Kasse.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen dieser Pensionsanstalt einerseits und ihren Mitgliedern (Dienstgebern und Angestellten) andrerseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden

Anträge des Ausschusses.

§ 84.

Die Strafbestimmungen der §§ 81 bis 83 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Dienstgeber, namentlich auf jene von juristischen Personen Anwendung.

Die Dienstgeber sind befugt, die Aufstellung und Ablieferung der nach diesem Gesetze zu erstattenden Nachweisungen und Anmeldungen auf Bevollmächtigte zu übertragen. Die Namen und Wohnorte dieser Bevollmächtigten sind dem zuständigen Versicherungsträger mitzuteilen.

In diesem Falle finden die Strafbestimmungen auf diese Bevollmächtigten Anwendung, doch haftet der Dienstgeber subsidiär für die verhängten Geldstrafen.

XXI.

Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 87.

Erwerbs- und rentensteuerfrei sind:

1. Die Pensionsanstalt mit der im Artikel IV näher bezeichneten Einschränkung;

2. die Ersatzinstitute, falls sie ihren Geschäftsbetrieb auf die Versicherung von Angestellten beschränken, bezüglich der Versicherung von versicherungspflichtigen Angestellten bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen.

Hingegen unterliegen die von irgendeinem Versicherungsträger ausbezahlten Bezüge nach Maßgabe

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
sind gebühren- und stempelfrei und finden auf die Pensionsanstalt die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, soweit dieselben Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren enthalten, Anwendung.	der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, der Einkommen- und Besoldungssteuer im Wege des Abzuges durch die auszahlende Kasse.
Die Bestimmungen des zweiten Absatzes haben sinngemäße Anwendung zu finden auf die analogen Rechtsgeschäfte der Ersatzinstitute, sowie auf die die gesetzlichen Versorgungsansprüche betreffenden Bestimmungen der Ersatzverträge (§ 66), insofern die durch die genannten Rechtsgeschäfte zu sichernden Ansprüche das gesetzliche Ausmaß (§§ 4, 5, 6, 11, 12, 15, 18) nicht überschreiten.	Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Pensionsanstalt einerseits und ihren Mitgliedern (Dienstgebern und Angestellten) andrerseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind, insoweit die von der Pensionsanstalt zugesicherten Versorgungsgenüsse das gesetzliche Ausmaß (§§ 4, 5, 6, 11, 12, 15, 18) nicht überschreiten, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Diese Begünstigung erstreckt sich nicht auf die im Sinne des § 28 zulässige freiwillige Fortsetzung der Versicherung jener Personen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht nachträglich von Amts wegen aus der Versicherungspflicht ausgeschieden wurden. Auf die Pensionsanstalt finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, soweit dieselben Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren enthalten, Anwendung.
Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die zur Sicherung des Staatsschatzes in Ansehung der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Rechtsgeschäfte erforderlichen Verfügungen im Verordnungswege erlassen.	Die Anordnungen des dritten Absatzes haben sinngemäß Anwendung zu finden auf die analogen Rechtsgeschäfte der Ersatzinstitute (§ 65) sowie auf die die gesetzlichen Versorgungsansprüche betreffenden Bestimmungen der Ersatzverträge (§ 66).
	Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die zur Sicherung des Staatsschatzes in Ansehung der in den beiden vorhergehenden Absätzen bezeichneten Begünstigungen erforderlichen Verfügungen im Verordnungswege erlassen.
XXII.	XXII.
Fondsgebarung, Jahresberichte.	**Fondsgebarung, Jahresberichte.**
§ 88.	§ 88.
Bei Anlage des Fonds der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ersatzinstitute sind die Vorschriften des § 30, beziehungsweise des § 52 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, oder der künftighin an deren Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu beobachten.	Bei Anlage der Fonds der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ersatzinstitute sind die Vorschriften des § 30, beziehungsweise des § 52 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, oder die künftighin an deren Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu beobachten.
Der Minister des Innern kann jedoch der Pensionsanstalt eine von diesen Vorschriften abweichende Anlage ihrer Fonds fallweise gestatten, doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonds der Pensionsanstalt nicht übersteigen.	Mindestens 20 Prozent der zur dauernden Veranlagung verfügbaren Bestände der Pensionsanstalt sowie der Ersatzinstitute sind in österreichischen Staatspapieren anzulegen; die Pensionsanstalt ist außerdem verpflichtet, mindestens 15 Prozent der bezeichneten Bestände in Obligationen von Landesanlehen oder in Pfandbriefen, Schuldverschreibungen von Ländern, Landesbanken oder Landeshypothekenanstalten anzulegen.
Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens ist auch auf die in den Sprengeln der einzelnen Landesstellen in Betracht	

Geltendes Gesetz.

kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der von den einzelnen Landesstellen im letzten Rechnungsjahre vereinnahmten Prämien zur Gesamteinnahme an Prämien und nach Maßgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55, letzter Absatz) entsprechend Bedacht zu nehmen.

Der laufende Kassendienst wird für den Bereich jeder Landesstelle von dieser selbst besorgt und in der Geschäftsordnung geregelt.

Die bei der Pensionsanstalt in Anwendung zu bringenden Grundlagen und Grundsätze für die erforderlichen Aufstellungen und Berechnungen versicherungstechnischer Natur bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 89.

Die Pensionsanstalt und die im § 65 bezeichneten Ersatzinstitute sowie jene Dienstgeber, deren Dienstverträge gemäß § 66 der Versicherung bei einem Ersatzinstitute gleichgehalten werden, sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr über ihre Gebarung, beziehungsweise über den Stand und die Anlage der Fonds an den Minister des Innern einen Bericht zu erstatten und statistische Nachweisungen vorzulegen.

Der Minister des Innern ist berechtigt, über Form und Inhalt dieser Berichte sowie der statistischen Nachweisungen Vorschriften zu erlassen.

XXIII.

Allgemeine Fristenberechnung.

§ 90.

Bei Berechnung der in diesem Gesetze nach Tagen bestimmten Fristen wird der Tag nicht mit-

Anträge des Ausschusses.

Diese Anordnung gilt mit der Maßgabe, daß zu ihrer Durchführung nach Erfordernis eine angemessene Frist einzuräumen ist.

Der Minister des Innern kann der Pensionsanstalt eine von der Vorschrift des ersten Absatzes abweichende Anlage ihrer Fonds fallweise gestatten; doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonds der Pensionsanstalt nicht übersteigen.

Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens ist auf die in den Sprengeln der einzelnen Landesstellen in Betracht kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der von den einzelnen Landesstellen im letzten Rechnungsjahre vereinnahmten Prämien zur Gesamteinnahme an Prämien und nach Maßgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55, letzter Absatz) entsprechend Bedacht zu nehmen.

Ferner soll ein angemessener Teil der Bestände zu Anlagen verwendet werden, welche den Zwecken der Wohnungs- und sonstigen Fürsorge für Privatangestellte dienen.

Der laufende Kassendienst wird für den Bereich jeder Landesstelle von dieser selbst besorgt und in der Geschäftsordnung geregelt.

Die bei der Pensionsanstalt in Anwendung zu bringenden Grundlagen und Grundsätze für die erforderlichen Aufstellungen und Berechnungen versicherungstechnischer Natur bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 89.

Die Pensionsanstalt und die Ersatzinstitute sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr über ihre Gebarung, beziehungsweise über den Stand und die Anlage der Fonds an den Minister des Innern einen Bericht zu erstatten und statistische Nachweisungen vorzulegen.

Die statistischen Nachweisungen sind auch für die gemäß § 66 durch Ersatzverträge Versicherten vorzulegen.

Der Minister des Innern ist berechtigt, über Form und Inhalt dieser Berichte sowie der statistischen Nachweisungen Vorschriften zu erlassen.

XXIII.

Allgemeine Fristenberechnung.

§ 90.

Bei Berechnung der in diesem Gesetze bestimmten Fristen gelten, sofern sie nicht Rechtsmittelfristen in

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
gerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.	Angelegenheiten der Zuständigkeit der politischen Behörden sind (§ 75 a), folgende Grundsätze: Bei nach Tagen bestimmten Fristen wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in einem Monat, so endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.
XXIV. Behandlung der Mitglieder von Bergwerksbruderladen.	**XXIV. Behandlung der Mitglieder von Bergwerksbruderladen.**
§ 91.	**§ 91.**
Die im § 1, Absatz 5, erwähnten Personen sind bei der Pensionsanstalt nach Maßgabe dieses Gesetzes und bei der Bergwerksbruderlade nur in dem im § 10, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, bezeichneten Umfange versichert. Ihre im Zeitpunkte des Eintrittes in die Pensionsanstalt nach dem betreffenden Bruderladenstatute erworbenen oder nach Ablauf der statutenmäßigen Wartezeit bei dieser Bruderlade erwachsenden Anwartschaften an die Provisionskasse auf Invaliden-, Witwen- und Waisenprovision bleiben ihnen jedoch auf die Dauer der bei der Pensionsanstalt noch zurückzulegenden Wartezeit (§ 5) ebenso wie etwaige Mehrleistungen der Bruderladen gegenüber jenen der Pensionsanstalt gegen entsprechendes Entgelt (§ 92) gewahrt.	Die der Pensionsversicherung und der Versicherung bei einer Bergwerksbruderlade unterliegenden Personen sind bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, beziehungsweise einer Ersatzeinrichtung, nach Maßgabe dieses Gesetzes und außerdem nach Maßgabe des Bruderladengesetzes bei der Krankenkasse der Bergwerksbruderlade zu versichern. Für jedes Mitglied einer Bergwerksbruderlade, das schon unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, pensionsversicherungspflichtig geworden ist und für das die Überführung der Provisionsversicherung in die Pensionsversicherung auf Grund dieses Gesetzes schon geregelt ist, bleibt diese Regelung grundsätzlich unverändert aufrecht. Für jene Mitglieder einer Bergwerksbruderlade hingegen, für welche die oberwähnte Regelung noch nicht stattgefunden hat oder die erst künftighin pensionsversicherungspflichtig werden, bleibt grundsätzlich eine schon bestehende Versicherung bei der Provisionskasse für die Dauer der ersten 60 Beitragsmonate der Pensionsversicherung in der Höhe der beim Beginne dieser Versicherung bereits erworbenen und im Falle eines späteren Ablaufes der im Bruderladenstatut bestimmten Wartezeit in der Höhe der dann zustehenden Anwartschaften gegen entsprechendes Entgelt aufrecht.
§ 92.	**§ 92.**
Das im § 91 erwähnte Entgelt ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu ermitteln. Die Entrichtung erfolgt aus dem nach Vorschrift des betreffenden Bruderladenstatutes für den bezeichneten Zeitpunkt individuell berechneten Reserveanteile und, insoweit ein solcher nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, durch bare Beiträge. Letztere fallen dem Unternehmer und dem Versicherten zu gleichen Teilen zur Last.	Das Entgelt für die Fortsetzung der Provisionsversicherung auf die Dauer der ersten 60 Beitragsmonate der Pensionsversicherung wird für den Zeitpunkt des Beginnes dieser beschränkten Versicherung nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelt. Als Entgelt gebührt der Bruderlade aus dem Vermögensanteile des Versicherten an der Provisionskasse ein Betrag in der Höhe des ermittelten Wertes. Reicht der Vermögensanteil des Versicherten nicht aus,

Geltendes Gesetz.

Der nach Ablauf der Wertezeit etwa verbleibende Reserveanteil ist dem Versicherten bar auszubezahlen.

XXV.

Übergangsbestimmungen.

§ 93.

Das erste Statut der Pensionsanstalt wird vom Minister des Innern im Verordnungswege erlassen.

Anträge des Ausschusses.

dann ist der Abgang durch bare Beiträge im Höchstausmaße der bisherigen Provisionsversicherungsprämien zu bestreiten, die den Versicherten und seinen Dienstgeber zu gleichen Teilen treffen.

§ 92 a.

Mit Bewilligung der Ministerien des Innern und für öffentliche Arbeiten kann die Überführung der Provisionsversicherung in die Pensionsversicherung über einvernehmlichen Wunsch des Dienstgebers und der Versicherten abweichend von den Bestimmungen der §§ 91 und 92 geregelt werden. Eine solche Regelung ist insbesondere in folgenden Richtungen zulässig:

1. Versicherte können aus der Provisionskasse einer Bruderlade gänzlich ausgeschieden werden, sofern ihr Vermögensanteil an der Provisionskasse, allenfalls nach freiwilliger Ergänzung desselben, zur Anrechnung so vieler Dienstjahre beim Versicherungsträger der Pensionsversicherung ausreicht, daß die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten zurückgelegt erscheint;

2. Versicherte können von der Pensionsversicherungspflicht befreit werden, sofern ihnen bei der Bruderlade eine der Pensionsversicherung als gleichwertig zu erachtende Pensionsfürsorge gewährleistet ist;

3. die Versicherung bei der Provisionskasse kann dauernd oder für bestimmte Zeit unverkürzt neben der Pensionsversicherung aufrechterhalten werden.

§ 92 b.

Der Vermögensanteil eines Versicherten an der Provisionskasse, beziehungsweise ein nach Verwendung dieses Vermögensteiles im Sinne des § 92 noch verbleibender Rest desselben, ist im Zeitpunkte des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Versicherung dem für die Pensionsversicherung zuständigen Versicherungsträger zu überweisen und von letzterem zur Anrechnung von Dienstjahren zu verwenden. In solchen Fällen ist die Anrechnung von Dienstjahren weder hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Inanspruchnahme noch bezüglich der Wirksamkeit zur Abkürzung der Wartezeit (§ 31, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907) beschränkt.

Geltendes Gesetz. | Anträge des Ausschusses.

Auf dieselbe Art ist auch eine Mustergeschäftsordnung für die Landesstellen der Pensionsanstalt zu veröffentlichen.

Die Mitglieder des ersten Vorstandes der Pensionsanstalt, beziehungsweise die Mitglieder des ersten Ausschusses jeder Landesstelle werden vom Minister des Innern ernannt; deren Funktionsdauer endet mit der erfolgten Wahl des Vorstandes, beziehungsweise Ausschusses durch die erste ordentliche General-, beziehungsweise Hauptversammlung.

Die Anmeldungen nach § 73 haben erstmalig bei den politischen Behörden erster Instanz stattzufinden. Hierbei haben die Bestimmungen des bezogenen Paragraphen sinngemäße und die §§ 81 bis 86 volle Anwendung zu finden.

Die Formularien werden erstmalig vom Ministerium des Innern festgesetzt.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach § 39 zu errichtenden Pensionsanstalt und für die Gebarung derselben während des ersten Halbjahres Vorschüsse zu leisten, welche von ihr zu ersetzen sind.

§ 94.

Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

XXVI.

Vollzugsklausel.

§ 95.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut

Budapest, am 16. Dezember 1906.

Franz Joseph m. p.

Beck m. p. **Klein** m. p.

Bienerth m. p.

Artikel II.

Personen, die nach diesem Gesetze der Versicherungspflicht nicht unterliegen, aber tatsächlich versichert sind, werden über eigenes Einschreiten oder über Einschreiten ihres Dienstgebers, im letzteren Falle vorbehaltlich des Rechtes der Versicherten auf frei-

willige Fortsetzung der Versicherung (§ 28), mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, beziehungsweise des späteren Eintrittes bei einem neuen Dienstgeber, aus der Pensionsversicherung ausgeschieden.

Bis zum Geltungsbeginne dieses Gesetzes angewachsene Prämienrückstände für Angestellte, welche infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes der Versicherungspflicht nicht mehr unterliegen, sind über einverständlichen Antrag des Dienstgebers und der betreffenden Angestellten abzuschreiben. Dem Prämiennachlaß entsprechend vermindern sich die Anwartschaften der ehemals Versicherten.

Artikel III.

Mit anderen Staaten, in denen ähnliche Bestimmungen und Einrichtungen wie diejenigen dieses Gesetzes bestehen, kann unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbart werden, in welchem Umfange für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiete des anderen Staates beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Vorschriften des anderen Staates geregelt werden soll.

Auf gleichem Wege kann bei entsprechender Gegenleistung des anderen Vertragsteiles die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiete des anderen erleichtert werden.

Zu diesem Zwecke können insbesondere in Abänderung der Bestimmung des § 21, Punkt 2, die im Inland Versicherten zum Bezuge von Renten und Erziehungsbeiträgen im Staatsgebiete des anderen Vertragsteiles berechtigt, und es können über die Art des im Auslande herzustellenden Nachweises der Bezugsberechtigung bindende Vorschriften erlassen werden.

Andrerseits können Bestimmungen dieser anderen Staaten, welche eine weitergehende Benachteiligung des Auslandes oder der Ausländer enthalten als das vorliegende Gesetz, in Anwendung des Vergeltungsrechtes gegen diese Staaten und ihre Angehörigen in Kraft gesetzt werden.

Die bezüglichen Vorschriften werden durch Verordnung vom Minister des Innern erlassen.

Artikel IV.

Die Pensionsanstalt kann die bei ihr Versicherten auf Leistungen, die über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehen, versichern.

Zur Durchführung der Versicherung solcher Mehrleistungen wird eine besondere Abteilung mit

Geltendes Gesetz.	Anträge des Ausschusses.
	getrennter Gebarung und Rechnungslegung gebildet. Dieser Abteilung werden alle Beitragszahlungen, die über das gesetzliche Maß hinausgehen, soweit sie nicht zur Deckung früherer Beitragsausfälle dienen, überwiesen.
	Durch Einlagen, welche für die Versicherung von Mehrleistungen im Kalenderjahre, in dem die Invalidität oder der Tod eintritt und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren bewirkt wurden, wird eine Anwartschaft nicht erworben. Derartige Einlagen werden mit 4 Prozent verzinst zurückerstattet.
	Das Ausmaß der Prämien, durch welche Anwartschaften auf bestimmte Mehrleistungen erworben werden, wird durch entsprechende Tarife bestimmt, die der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegen.
	Hinsichtlich der Versicherungsgeschäfte auf Mehrleistungen unterliegt die Pensionsanstalt der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.
	Artikel V.
	Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.
	In diesem Zeitpunkte treten die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden gegenwärtig geltenden Bestimmungen, insbesondere auch die Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 263, betreffend die Befreiung einiger Gruppen von Angestellten von der Versicherungspflicht, außer Kraft.
	Die neuen Bestimmungen über die den Versicherten gebührenden Leistungen (§§ 5 bis 19 und 25 bis 27) treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.
	Artikel VI.
	Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Minoritätsanträge.

Zu § 1.

Absatz 1 soll lauten:

„Versicherungspflichtig und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versichert sind, ausgenommen die im Handels- und Speditionsgewerbe und in industriellen Unternehmungen beschäftigten kaufmännischen Angestellten, ferner mit den im § 2 vorgesehenen Ausnahmen . . . “.

Schäfer.
Muchitsch.
Hanusch.

Vom Abgeordneten Wohlmeyer zu § 1, Alinea 2 wurde folgender Zusatz beantragt:

„Zur Bestimmung vorstehender Organe höherer Aufsicht als solche, wird von der Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den industriellen, Handels- oder Gewerbegenossenschaften oder Fachgruppen, festgesetzt, welcher Umfang für die fachliche und theoretische Vorbildung, Verwendungszeit und welche Fachlehranstalt für dieselben erforderlich ist.“

Ich melde als Minoritätsvotum an:

§ 1, Zeile 3 h: „Die Verkäufertätigkeit“; § 1, Zeile 3 i: „Der Lager- und Frachtverkehrsdienst.“

Fuchs Franz.
Dr. Mataja.
Dr. Pollauf.
Schreiter.

Minoritätsvotum des Abgeordneten Fresl zum § 1 a.

Im 2. Absatz sind auch zu nennen: Steiger aller Kategorien, Meister beim Bergbau, Bauassistenten, dann das Ökonomie-, Forst-, Jagd- und Gartenpersonal, soweit es die erforderliche Fachschulbildung besitzt.

Fresl.
Dr. Zahradník.
Masata.

Minoritätsantrag zu § 1 a, Absatz 1.

Es sind die Worte anzufügen: „auch wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben,"

Schäfer.
Muchitsch.
Hanusch.

Im § 1 a, Absatz 2, sind nach dem Worte „Steiger" anzufügen die Worte: „aller Kategorien Meister beim Bergbau."

Dr. Winter.
Jirásek.
Schäfer.

Minoritätsvotum des Abgeordneten v. Haller zu § 1 a, Absatz 2.

Der Schlußsatz: „wie Hofaufseher, Forstaufseher, Revierjäger und Obergärtner" hat zu entfallen.

Haller.
Dr. Czaikowski.
Dr. Buzek.

Minoritätsvotum zu § 1 a, Absatz 4.

Die Worte: „die Aufnahme und Übertragung von Stenogrammen" sind auszuscheiden.

Čech.
Kratochvíl.
Gust. Richter.

§ 1a, Absatz 6.

„Inkassanten" sind als versicherungspflichtig zu bezeichnen.

Dr. Mataja.
Dr. Pollauf.
Franz Fuchs.
Fr. Schreiter.
Knirsch.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. E. Šubrt, § 1a, als neuer Absatz 8.

„Unter die Bestimmung des § c fallen auch die im Dienste der öffentlichen und privaten Versicherungsträger angestellten Ärzte."

Dr. Šubrt.
Kratochvil.
Čech.

Minoritätsvotum des Abgeordneten V. Fresl zu § 2 des Pensionsgesetzes.

Punkt 2 hat zu entfallen.

Fresl.
Dr. Zahradník.
Mašata.

Minoritätsvotum des Abgeordneten Dr. Zahradník ad § 2, Punkt 6.

Zwischen die Worte „haben" und „oder" (Zeile 11 dieses Punktes) ist einzuschalten: „die im Durchschnitte den gesetzlichen Leistungen mindestens gleichkommen".

Dr. Zahradník.
Mašata.
Dr. Šubrt.

Minoritätsvotum des Abgeordneten v. Haller zu § 2, Punkt 6.

Dieser Punkt soll lauten: „Die Angestellten der Länder, Bezirke, Gemeinden, Kultusanstalten, öffentlicher Lehranstalten, dann die Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten, und zwar unter der Voraussetzung, daß die genannten Angestellten normalmäßige, das heißt mit den von ihnen versehenen Posten verbundene Pensionsansprüche haben, die im Durchschnitt den gesetzlichen Leistungen mindestens gleichkommen oder doch mit Ablauf der Probezeit oder der vorläufigen Anstellung erlangen, unter der gleichen Voraussetzung auch die Angestellten mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, öffentlicher Fonds und jener Korporationen, die durch gesetzliche Vorschift zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, dann die Angestellten von industriellen, finanziellen oder anderen Erwerbsunternehmungen, die von Ländern, Bezirken oder Gemeinden betrieben werden, oder von einer dieser Körperschaften oder dem Staate garantiert sind, jedoch nur dann, wenn ihr Dienstgeber sich der Aufsichtsbehörde gegenüber ein für allemal verpflichtet hat, für den Fall, daß solche Angestellte in einem späteren Zeitpunkte ohne vorherige Pensionierung versicherungspflichtige Anstellungen antreten, dem betreffenden Versicherungsträger einen Betrag in der Höhe jener Prämienreserve zu überweisen, die für einen solchen Angestellten angesammelt worden wäre, wenn er in der Zeit seiner Anstellung bei diesem Dienstgeber Mitglied der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte gewesen wäre."

Haller.
Dr. Czajkowski.
Dr. Buzek.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Šubrt, § 2, Punkt 7.

„Die Advokaturs- und Notariatskandidaten sowie die an Krankenanstalten sich ausbildenden Ärzte."

Šubrt.
Dr. Zahradník.
Kratochvil.
Čech.
Winter.
Jirásek.

Minoritätsvotum des Abgeordneten v. Haller zu § 2, Punkt 9.

Zusatz am Schlusse: „längstens jedoch bis zum Ablaufe von acht Jahren nach Ablegung der Reifeprüfung".

Haller.
Dr. Czaykowski.
Dr. Buzek.

Minoritätsantrag Fuchs, Dr. Mataja, Dr. Pollauf.

§ 2, Punkt 12, Streichung.

Dr. Mataja.
Franz Fuchs.
Dr. Pollauf.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Reger zu § 3, Alinea 4, des vom Ausschusse beschlossenen Textes.

Einschaltung nach den Worten: „mit 40 Prozent des baren Gehaltes", „im letzteren Falle jedoch mindestens im Betrage von 450 K jährlich".

T. Reger.
Schäfer.
Cingr.

Minoritätsvotum des Abgeordneten Dr. Pollauf zu § 3, vorletzter Absatz, zweiter Satz.

Nach den Worten: „so unterliegt dieselbe" soll eingeschoben werden: „mit ihren Gesamtbezügen" und an Stelle der Worte: „nur rücksichtlich ihrer Hauptbeschäftigung" sollen die Worte treten: „Dies aber nur dann, wenn die Entlohnung für den höchstbezahlten Dienst jährlich 600 K erreicht." Die Worte: „Der höchstbezahlte Dienst" bis „tauglichen Merkmalen" sind zu streichen.

Dr. Pollauf.
Frz. Schreiter.
Dr. Pitacco.
Knirsch.

Minortätsantrag zu § 7, Absatz 1.

Folgender Zusatz ist noch anzufügen:

„Als erwerbsunfähig ist auch der anzusehen, der den bisherigen Berufspflichten nur mit erheblicher Gefährdung seines Zustandes noch weiter zu obliegen vermag."

Schäfer.
Palme.
Muchitsch.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Ofner zu § 7, Absatz 2.

„Als erwerbsunfähig gilt ferner ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr erreicht hat und in keinem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse steht."

Minoritätsanträge zu § 8.

Zusatz zum vierten Absatz:

„Dieser Grundbetrag erfährt vom vollendeten 60. Beitragsmonat angefangen eine den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes entsprechende Steigerung.“

Der letzte Absatz im § 8 soll lauten:

„Der Monatsbetrag der Rente wird in jedem Fall auf zehn Heller nach oben abgerundet.“

Schäfer.
Palme.
Muchitsch.

Minoritätsantrag zu § 9.

Der zweite Absatz ist zu streichen und an seine Stelle zu setzen:

„Bezieht der Versicherte auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkasse, registrierten Hilfskasse oder Bruderlade Krankengeld, so wird dadurch der Anspruch auf Bezug der ihm zustehenden Invaliditätsrente nicht aufgeschoben.“

Schäfer.
Muchitsch.
Hanusch.

Minoritätsvotum zu § 11.

Der 1. Absatz soll lauten:

„Nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten, beziehungsweise Erreichung des 65. bei männlichen und des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, gebührt die Invaliditätsrente als Ruhegenuß auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit.“

Fresl.
Mašata.
Dr. Šubert.
Dr. Zahradník.

Minoritätsantrag zu § 11.

Punkt 1, Absatz 1 soll lauten: „männliche Versicherte nach 420 Beitragsmonaten“.

Absatz 1, Punkt 3 soll lauten: „den Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendeten . . .“.

Schäfer.
Muchitsch.
Hanusch.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Reger zu § 13, Punkt 1.

Einschaltung (nach den Worten: „wenn seit dem Tage der Eheschließung des Versicherten noch kein halbes Jahr verflossen ist“): „es sei denn, daß aus der Ehe ein Nachkomme hinterblieben ist oder,“.

T. Reger.
Schäfer.
Eingr.

Minoritätsantrag zu § 16.

Im dritten Absatz (Erziehungsbeitrag) soll es heißen: „Bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, sind die Erziehungsbeiträge entsprechend den nach beiden Elternteilen bestehenden Antwartschaften zu bezahlen."

Schäfer.
Muchitsch.
Palme.

Minoritätsantrag zu § 18.

Zusatz: „Stirbt ein männlicher Versicherter, ohne eine anspruchsberechtigte Witwe oder anspruchsberechtigte Kinder zu hinterlassen, oder hinterläßt eine weibliche Versicherte keine anspruchsberechtigten Kinder, so gebührt den Eltern oder Geschwistern, beziehungsweise nach einer weiblichen Versicherten dem Manne dieser versicherten Person eine Abfertigung in der Höhe der halben Prämienreserve, wenn die verstorbene Person zu dem Lebensunterhalte dieser Hinterbliebenen wesentlich beigetragen hat."

Schäfer.
Muchitsch.
Hanusch.

Minoritätsantrag zu § 18.

Zusatz: „Stirbt ein Versicherter nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten, so kann die anspruchsberechtigte Witwe binnen 60 Tagen nach dem Tode der Versicherten eine Entscheidung treffen, ob sie in den Genuß der ihr zukommenden Witwenrente treten will oder ob sie die im § 19 festgesetzte Abfertigung beansprucht."

Schäfer.
Muchitsch.
Hanusch.

§ 18, als Absatz 2.

„Sind solche Bezugsberechtigte nicht vorhanden, so geht der Anspruch auf eine einmalige Abfertigung auf die Eltern einer solchen versicherten Person über, zu deren Lebensunterhalt sie wesentlich beigetragen hat."

Jirásek.
Dr. Winter.
Schäfer.

Minoritätsantrag zu § 19.

An Stelle der jetzigen Fassung soll es heißen:

„Die einmalige Abfertigung beträgt, wenn der Versicherte vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten gestorben ist, das Doppelte der jährlichen Invalidenrente, auf die er nach 120 Beitragsmonaten Anspruch gehabt hätte.

Stirbt ein Versicherter nach zurückgelegten 120 Beitragsmonaten, so kann die anspruchsberechtigte Witwe zwischen der Zuerkennung der ihr gebührenden Witwenrente (§ 7) oder einer Abfertigung wählen. Die Abfertigung beträgt in diesem Falle das Dreifache der jährlichen Invalidenrente, auf welche der verstorbene Versicherte im Zeitpunkte seines Ablebens Anspruch gehabt hätte."

Schäfer.
Muchitsch.
Hanusch.

Minderheitsantrag des Abgeordneten Schreiter zu § 23a.

Nach „einzuleiten, um“ ist einzuschalten:

„a) die drohende Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden;

b) die Erwerbsfähigkeit eines Invaliditätsrentenempfängers wieder herzustellen.“

Frz. Schreiter.
Knirsch.
Dr. Pitacco.

Minoritätsvotum zu § 25, Absatz 1.

„Erweiterung der Frist auf ein Jahr.“

Haller.
Dr. Czaykowski.
Dr. Pitacco.

§ 27a hat zu lauten:

„Die aus mindestens 120 Beitragsmonaten erworbenen Anwartschaften werden in der Höhe, in welcher sie beim Erlöschen der Versicherungspflicht bestanden haben, zeitlich unbeschränkt aufrechterhalten.“

Dr. Winter.
Jirásek.
Schäfer.

Minoritätsvotum des Abgeordneten Wohlmeyer zu § 37.

„Zur Deckung der Verwaltungskosten der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte und deren Landesstellen leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von 500.000 K.“

Minoritätsantrag des Abgeordneten Schäfer zu § 62a.

Für die Wahl der Delegierten gelten die folgenden Grundsätze:

Die Ausschreibung der Wahl darf nicht früher als drei Monate und nicht später als zwei Monate vor dem Tage erfolgen, der für den Beginn der Stimmenzählung bestimmt wird. Der Ausschuß der Landesstelle legt zwei Monate vor diesem Tage die Wählerliste auf, die alle an diesem Tage Wahlberechtigten zu enthalten hat. Änderungen der Wählerlisten, die sich in der Zeit bis zu einem Monate vor Beginn der Stimmenzählung ergeben, nimmt er selbst vor.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ausschreibung der Wahl kann jedes Mitglied der Pensionsanstalt verlangen, daß ihm gegen Ersatz der Kosten eine Abschrift oder ein Abdruck der Wählerliste innerhalb weiterer 14 Tage, sowie daß ihm spätestens acht Tage vor Beginn der Stimmenzählung eine Abschrift oder ein Abdruck der Veränderungen der Wählerliste ausgefolgt wird. Bei Entgegennahme des Verlangens kann die Landesstelle den Erlag der voraussichtlichen Kosten fordern.

14 Tage nach Ausschreibung der Wahl setzt die politische Landesbehörde, in deren Sprengel die Landesstelle ihren Sitz hat, Wahlkommissionen ein, eine für die Gruppe der Dienstnehmer und eine für die Gruppe der Dienstgeber. Es können auch für jede Gruppe mehrere Wahlkommissionen, auch für jeden Wahlkörper (§ 62, Absatz 5) je zwei eingesetzt werden. Jede Wahlkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Den Vorsitzenden entnimmt die politische Landesbehörde ihrem Beamtenkörper, außerdem ernennt sie aus den Mitgliedern der betreffenden Gruppe drei Mitglieder der Kommission, wobei sie auf die wahlwerbenden Parteien Rücksicht zu nehmen hat. Drei Mitglieder ernennt der Ausschuß der Landesstelle.

Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor dem für den Beginn der Stimmenzählung bestimmten Tage fordern, daß die Wahlkommission zu Unrecht in die Wählerliste aufgenommene Namen streiche oder mit Unrecht nicht aufgenommene Namen eintrage.

Jedem Wahlberechtigten sind zuzusenden: Die Aufforderung, sich an der Wahl zu beteiligen, ein Stimmzettel und ein Kuvert. Dieses Kuvert ist zur Beförderung der Stimmzettel an die Wahlkommission bestimmt. Die Beförderung kann auf beliebige Weise geschehen. Geschieht sie mittelst Post, so erfolgt sie portofrei, auch wenn Rekommandation begehrt wird. Auf dem Kuvert muß der Name des Mitgliedes und seine Mitgliedsnummer stehen.

Sämtliche so bezeichneten Kuverts sind bei dem Postamte zu hinterlegen, das zur Zustellung der Briefe an die Landesstelle zuständig ist.

Am Tage des Beginnes der Stimmenzählung holt der Vorsitzende mit den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission, die sich zu diesem Zweck einfinden, auf dem Postamte die Kuverts ab. Dann nimmt die Kommission die Stimmenzählung vor. Sie erfolgt in der Art, daß jedes Kuvert zuerst darauf geprüft wird, ob sein Inhalt als gültiger Stimmzettel angesehen werden kann. Dann wird das Kuvert geöffnet, wobei nur darauf geachtet werden darf, ob es nicht mehr als einen Stimmzettel enthält. Wie das einzelne Mitglied gestimmt hat, darf die Kommission nicht beachten. Die den Kuverts entnommenen Stimmzettel sind zusammengefaltet in eine Urne zu legen. Sind alle Stimmzettel in der Urne, wird das Wahlergebnis festgestellt.

Die Angestellten der Allgemeinen Pensionsanstalt dürfen sich an der Einsammlung der Stimmzettel nicht beteiligen.

Das Wahlergebnis ist öffentlich kundzumachen. Innerhalb 14 Tagen nach dieser Kundmachung kann jedes Mitglied an die politischen Landesbehörde, in deren Sprengel die Landesstelle ihren Sitz hat, einen Wahlprotest richten. Gegen die Entscheidung der Landesstelle, die innerhalb sechs Monaten zu erfolgen hat, steht innerhalb vier Wochen der Rekurs an das Ministerium des Innern offen.

Schäfer.
Muchitsch.
Hanusch.

Minoritätsanträge.

Der § 66 ist zu streichen.

Im § 67 des bisherigen Gesetzes ist der letzte Absatz zu streichen.

Schäfer.
Muchitsch.
Hanusch.

Minoritätsantrag zu § 75.

„Einsicht in die Akten."

Dr. Winter.
Schäfer.
Hanusch.

Minoritätsanträge:

zu § 81:

zu streichen die Worte: „im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft".

§ 82:

zu streichen: „und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen".

Haller.
Buzek.
Czaykowski.
Zarański.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Reger.

Im § 88 ist der zweite Absatz (welcher die bindende Bestimmung enthält, daß „von den verfugbaren Beständen" ein gewisser Prozentsatz in Staatspapieren oder Landesobligationen anzulegen ist) zu streichen.

T. Reger.
Schäfer.
Cingr.

Resolutionsanträge.

Resolutionsantrag des Abgeordneten Čech zu Artikel II.

„Die Regierung wird ersucht, ihren Einfluß bei der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte dahin zu üben, daß im Falle der Ausscheidung der tatsächlich versicherten, nach diesem Gesetze jedoch der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Personen aus der Pensionsversicherung die tatsächlich eingezahlten Prämien dem Einzahler rückerstattet und die rückständigen Prämien nicht mehr eingetrieben werden.“

Resolutionsantrag des Abgeordneten Čech zu Artikel II, Absatz 2.

„Die Regierung wird ersucht, ihren Einfluß bei der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte dahin zu üben, daß alle, die Versicherungspflicht der nach diesem Gesetze der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Personen betreffenden, endgültig nicht entschiedenen Fälle seitens der Pensionsanstalt weiter nicht mehr verfolgt werden.“

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Pitacco zu § 23 a.

„Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß Erholungsheime für die Pensionsversicherten durch die Versicherungsträger errichtet werden.“

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. v. Licht zur Novelle des Pensionsversicherungsgesetzes.

„Die Regierung wird aufgefordert, in verbindlicher Form zu erklären:

1. Daß der Staat zu jeder Alters- oder Invaliditätsrente, die gemäß diesem Gesetze in den letzten 24 Monaten vor dem Eintritte ihres Rentenanspruches in keiner höheren als der IV. Gehaltsklasse Versicherten von dem Zeitpunkt an zuerkannt werden wird, wo nach dem Gesetze über die Sozialversicherung Versicherte zu ihrer Alters- oder Invaliditätsrente bereits einen staatlichen Zuschuß erhalten werden, einen Zuschuß von gleicher Höhe bezahlen wird,

2. daß der Staat für Versicherte, welche ihre Wehrpflicht erfüllen, behufs Erhaltung ihrer Anwartschaft innerhalb dieser Zeit in analoger Weise, wie dies im § 132 des Gesetzes, betreffend die Sozialversicherung, vorgesehen ist, nach dem Inkrafttreten dieses letzteren Gesetzes die notwendigen Beiträge leisten wird.“

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. v. Licht zu § 65 der Pensionsversicherungsnovelle.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Anerkennung von neuen Ersatzinstituten auch davon abhängig zu machen, daß den versicherten Angestellten ein angemessener Einfluß auf die Verwaltung dieser Institute eingeräumt werde.“

Resolution des Abgeordneten Dr. Pitacco zu § 88.

„Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Versicherungsträger die Wohnungsfürsorge zugunsten der privaten Angestellten nach Kräften fördern."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. v. Licht.

„Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß den bei Geldinstituten regelmäßig und vorwiegend zu Inkassodiensten verwendeten Dienern (Skontisten) von den in Betracht kommenden Versicherungsträgern eine ihrer besonderen Verwendung entsprechende Pensionsberechtigung eingeräumt werde."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Winter:

„Die Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß die politischen Behörden den Parteien und ihren Vertretern die Einsicht in die Verhandlungsakten über Angelegenheiten der Pensionsversicherung von Angestellten gestatten."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Ritter v. Haller:

„Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Auszahlung von Renten aus der Pensionsversicherung von Angestellten an im Ausland wohnende Versicherte dadurch gefördert werde, daß von den hierfür zunächst in Betracht kommenden ausländischen Staaten Garantien für den Lebensnachweis bezüglich der Rentenberechtigten gegeben werden."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Schäfer:

„Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsularvertretungen im Auslande im Bedarfsfalle den Versicherungsträgern auf dem Gebiete der Pensionsversicherung der Angestellten die erforderliche Unterstützung nach Tunlichkeit angedeihen lassen."

Minoritätsresolutionsantrag des Abgeordneten Wohlmeyer zur Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes sowie den gleichen Zuständen bei unseren Kranken- und Unfallsinstituten.

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Dem Gewerbestand in Österreich Schutz zu bieten und als staatliche Aufsichtsbehörde dem Treiben dieser Versicherungsinstitute mit ihren unberechtigten und gesetzwidrigen Forderungen endlich Einhalt zu tun.
2. Zu ermöglichen, daß endlich diese ganze kostspielige Humanitätsaktion (mit den bereits bestehenden Instituten) verstaatlicht und daraus eine große einheitliche Institution all dieser Versicherungszweige unter dem Titel einer allgemeinen staatlichen Alters- und Invaliden, Witwen- und Waisenversorgung geschaffen werde.
3. Zu ermöglichen, daß diese Versicherungsaktion auf alle jene österreichischen Staatsbürger ausgedehnt werde, welche keiner anderen Pensionsversicherung angehören.
4. Zu ermöglichen, daß die Kosten dieser großen Versicherungsaktion durch eine Personaleinkommensteuer und Staatsbeitrag gedeckt werde."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anlage A.

Sozialpolitischer Ausschuß des Abgeordnetenhauses.

Bericht

des

Abgeordneten Dr. Stefan Licht als Obmannes und Berichterstatters des für die Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes bestehenden Unterausschusses des sozialpolitischen Ausschusses.

Der Ruf nach einer Novellierung des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten, das seit dem 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit steht, ist fast so alt, wie das Gesetz selbst.

In dem Widerstande, den das Gesetz auslöste, vereinigen sich sehr verschiedene, vielfach entgegengesetzte Richtungen.

Die Unternehmerkreise erhoffen von einer Novelle eine Verminderung der durch das Gesetz ihnen aufgebürdeten, sehr bedeutenden Lasten, Verbände von Angestellten glauben die Einbeziehung weiterer Kreise in die Versicherungspflicht und mannigfache Erhöhungen der Versicherungsleistungen fordern zu können, allen gemeinsam aber ist der Wunsch nach einer genaueren Abgrenzung des Umfanges der Versicherungspflicht, nach Erhöhung der Versicherungsleistungen und nach Klarstellung vieler Bestimmungen des Gesetzes.

Daß die mit der Pensionsversicherung der Angestellten verbundene finanzielle Belastung der Unternehmer hart an der Grenze der ökonomischen Leistungsfähigkeit der beteiligten Kreise liegt, soll nicht in Abrede gestellt werden. Seither hat das Deutsche Reich eine Versicherung geschaffen, die ungefähr dieselben Ziele verfolgt; doch sind die durch das deutsche Gesetz geschaffenen Lasten, in gleichem Verhältnisse zu den weit niedrigeren Versorgungsleistungen, geringer als die durch unser Gesetz verursachten. Alle übrigen Staaten, mit deren Industrie, Handel und Landwirtschaft wir konkurrieren sollen, kennen diese Quelle von Unternehmerkosten überhaupt nicht.

Welcher Schluß war aus diesen Tatsachen zu ziehen? — Gewiß der, daß eine Vermehrung der mit diesem Zweige der Zwangsversicherung verbundenen Lasten der Unternehmer unter allen Umständen vermieden werden muß, sowohl bezüglich der Höhe der Beiträge als auch hinsichtlich des Umkreises der Versicherungspflichtigen.

Hingegen schien die Kostenfrage an und für sich noch kein hinreichender Beweggrund für eine Beschränkung des Umfanges der Versicherungspflicht, geschweige denn für eine Herabsetzung der Versicherungsleistungen. Auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erscheint jedweder Rückschritt der Gesetzgebung zum einseitigen Vorteile einzelner Gesellschaftsklassen ausgeschlossen, im Stadium der Novellierung eines solchen Gesetzes kann daher die ökonomische Leistungsfähigkeit der Unternehmer nur insofern Berücksichtigung finden, als — was im vorliegenden Entwurfe geschehen ist — jede mit einer Mehrbelastung derselben verbundene Neuerung abgelehnt wird.

Daß eine Erhöhung der von den Angestellten zu leistenden Beiträge unter diesen Umständen auch nicht in Erwägung gezogen wurde, ist wohl selbstverständlich. Aber auch der vielfach erörterte Gedanke, durch weitere Zuschüsse aus Staatsmitteln eine Erhöhung der Versicherungsleistungen herbeizuführen, mußte angesichts der bestimmten Erklärungen der Regierung unter den gegenwärtigen Verhältnissen als aussichtslos betrachtet werden.

Im gegenwärtigen Zeitpunkte kann es sich somit nur darum handeln, ob mit den gleichen Mitteln, die heute für die Zwecke der Pensionsversicherung der Angestellten zur Verfügung stehen, die Versicherten nach irgendwelchen Richtungen hin besser gestellt werden können. Die Möglichkeit hierfür ist durch die einschneidenden Änderungen eröffnet, welche die Verhältnisse des Geld- und Anlagemarktes im In- und Auslande während der letzten Jahre erfahren haben. Während nämlich zur Zeit der Entstehung des jetzigen Gesetzes noch geboten erschien, der versicherungstechnischen Berechnung der Leistungen den 3½prozentigen Zinsfuß zugrundezulegen, erscheint nunmehr ausreichende Vorsicht angewendet, wenn mit einer 4prozentigen Verzinsung der Anlagekapitalien gerechnet wird.

Infolge des Überganges vom 3½- zum 4prozentigen Zinsfuße in den Berechnungsgrundlagen war es möglich, die Aussichten der Versicherten in manchen Beziehungen zu verbessern.

Unter den zahlreichen bezüglichen Wünschen schien der nach Abkürzung der Fristen zur Erwerbung der Rentenansprüche besonders beachtenswert.

Einen bedeutenden Bruchteil der Versicherten bilden jene Angestellten, die man nicht mit Unrecht die Unteroffiziere der industriellen Armee nennt: Werkmeister, Werkführer, Poliere u. dgl., fast durchwegs Personen, die sich durch Geschicklichkeit, Fleiß und Gewissenhaftigkeit nach einer langen Reihe mühevoller Arbeitsjahre den Aufstieg vom einfachen Arbeiter zu einer höheren, überwachenden Stellung erkämpft haben. Sie treten somit in aller Regel erst in vorgeschrittenem Alter und nach physischen Anstrengungen, die nicht spurlos an ihrer Gesundheit und Arbeitskraft vorübergehen mochten, in die Versicherungspflicht ein. Um dieser wackeren Garde der heimischen Industrie die Wohltaten des Gesetzes wirksam zuzuführen, war eine Abkürzung der Wartezeit unerläßlich. Nach dem vorliegenden Entwurfe sollen alle Arten von Renten in der Höhe von zwei Dritteilen der nach zehnjähriger Wartezeit sich ergebenden Beträge schon nach fünf Beitragsjahren gebühren; die Wartezeit für diese neugeschaffenen verminderten Rentenansprüche soll also nur fünf Jahre betragen (§ 8, Absatz 4).

Außerdem soll der Invaliditätsfall in Hinkunft ohne Nachweis der Invalidität schon dann angenommen werden, wenn ein Versicherter nach vollendetem 65. Lebensjahre aufhört, in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse zu stehen (§ 7, 2. Satz). Hierbei ist an die nicht seltenen Fälle gedacht, daß noch arbeitsfähige Personen, die durch irgendwelche Zufälle ihrer Stelle verlustig wurden, wegen ihres vorgeschrittenen Alters keine gleichwertige Anstellung mehr finden können, ebenso daran, daß Angestellte dieser Altersstufen freiwillig aus ihrer Stellung ausscheiden und den versicherten Ruhegehalt beziehen wollen.

Auch eine bedeutende Erleichterung für den Anspruch auf Altersrente ist vorgesehen. Männern, die das 70. und Frauen, die das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, soll fortan, sofern sie nur die Minimalwartezeit von fünf Jahren aufzuweisen haben, unabhängig von irgendwelchen anderen Bedingungen (Invaliditätszeugnis, Verlust der Anstellung) eine Altersrente gebühren (§ 11, Punkt 3).

Noch ein anderer gegen das geltende Gesetz erhobener Vorwurf sollte nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Es wird vielfach behauptet, daß die weiblichen Versicherten gegenüber den männlichen im Nachteile seien, weil für sie die gleichen Beiträge entrichtet werden müssen, obwohl ein Zweig der Versicherung, der auf Witwenversorgung, bei ihnen wegfällt. Dagegen wäre zunächst einzuwenden, daß ein teilweiser Ausgleich in der Verschiedenheit der Stellung schon dadurch hergestellt sein dürfte, daß weibliche Angestellte aus mannigfachen Ursachen durchschnittlich früher der Invalidität anheimfallen. Nichtsdestoweniger werden durch den vorliegenden Entwurf in Berücksichtigung des geltend gemachten Argumentes den weiblichen Versicherten folgende Vorteile eingeräumt:

Die Wartezeit für die Altersrente wurde bei ihnen grundsätzlich mit 35 Jahren festgesetzt, also gegenüber den Männern um 5 Jahre verkürzt, wobei der Anfall der Altersrente nur noch von der Zurücklegung eines Minimalalters (von 55 Jahren) abhängt (§ 11, Punkt 2). Das den Anspruch auf eine Altersrente schon nach 5 anrechenbaren Dienstjahren begründende Alter ist, wie bereits bemerkt, bei ihnen mit 65 Jahren — gegen 70 bei den Männern — bemessen worden.

Die den weiblichen Angestellten schon durch das geltende Gesetz zuerkannte Begünstigung erhöhter Prämienrückerstattungen in gewissen Fällen des Erlöschens der Versicherungspflicht wird auf weitere Fälle ausgedehnt, so daß in dem Unterschiede zwischen der normalen und der den Frauen zukommenden Höhe der Prämienrückerstattung eine beschränkte Aussteuerversicherung zu erblicken ist. (§ 25, dritter Absatz.)

Als eine wesentliche Verbesserung der Versicherungsbedingungen ist auch die neugeschaffene Möglichkeit zu erwähnen, die aus einer mindestens zehnjährigen Versicherung erworbenen Anwartschaften beim Erlöschen der Versicherungspflicht durch Entrichtung einer geringfügigen Anerkennungsgebühr (4 K jährlich) zeitlich unbegrenzt aufrecht zu erhalten.

Gegenüber diesen namhaften Vorteilen für die Versicherten mußte aber auch den Versicherungsträgern die Abstellung einiger offenbarer Mängel des Gesetzes zugestanden werden.

Vor allen war der Grundsatz der sogenannten Ipso jure-Versicherung zu überprüfen. Nicht, daß der vorliegende Entwurf in seiner Strenge annähernd so weit ginge wie das deutsche Gesetz über Angestelltenversicherung, das überhaupt nur Anwartschaften auf Grund gezahlter Prämien kennt. Auch die Novelle hat vielmehr den milderen Grundsatz beibehalten, daß die Ansprüche des Bediensteten unabhängig davon sind, ob die Versicherungsprämien geleistet wurden oder nicht. Nur an eine Bedingung soll künftig die Anrechenbarkeit der zurückgelegten Dienstzeit geknüpft sein: daß das betreffende Anstellungsverhältnis „in irgend einer Form", sei es durch die dem Dienstgeber obliegende oder durch die dem Angestellten freistehende Anmeldung, sei es durch die Anzeige einer beliebigen Mittelsperson, der zuständigen Versicherungsanstalt oder der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht wurde.

Der gegenwärtige Rechtszustand ergab in der praktischen Anwendung eine Prämiierung der Gesetzesübertreter auf Kosten derjenigen, die gewissenhaft die Lasten des Gesetzes auf sich nehmen. Gegenwärtig muß nämlich die allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte aus den eingezahlten Prämien auch das Risiko für jede unterlassene Anmeldung, ja sogar für die Unwahrheit der ihren Auskunftspersonen erteilten Informationen, decken. Wenn ein Angestellter der Versicherungsanstalt verschwiegen wurde, infolgedessen Prämien für ihn nicht einmal vorgeschrieben, geschweige denn eingehoben werden konnten, müßte die Anstalt gleichwohl bei Eintritt eines Versicherungsfalles diesen Angestellten als versichert anerkennen, also möglicherweise auf Jahre hinaus Renten leisten, ohne daß sie ihrerseits, wegen eingetretener Verjährung, vom schuldtragenden Dienstgeber die Versicherungsprämien für einen drei Jahre zurückliegenden Zeitraum einfordern könnte.

Dieser Zustand bürdet der Pensionsanstalt die Kosten eines ausgedehnten Erkundigungsdienstes auf, durch den wiederum in das Verfahren ein inquisitorisches Element eindringt, das jene Kreise, die solcher Nachhilfe zur Pflichterfüllung nicht bedürfen, verletzt. Es ist wohl an der Zeit, daß die Einrichtung der gesetzlichen Zwangsversicherung zum mindesten von allen jenen, zu deren unmittelbaren Vorteile sie geschaffen ist, als Wohltat erkannt und nach Kräften gefördert werde. Von dem Augenblicke an, wo die Angestellten sich dessen bewußt sein werden, daß ihr völlig passives Verhalten sie selbst und ihre Witwen und Waisen um die Segnungen des Gesetzes bringt, kann wenigstens mit ihrer — nicht länger entbehrlichen — Unterstützung in der Durchführung des Gesetzes gerechnet werden. Sache der Berufsorganisationen der Angestellten wird es sein, nötigenfalls ihre Mitglieder von der Verantwortung gegenüber den Dienstgebern zu entlasten.

Anlaß zu Bedenken gab auch die gegenwärtige Bestimmung des § 6, wonach sich der Grundbetrag der Rente nach der Gehaltsklasse richtet, in der sich die versicherte Person zur Zeit des Ablaufes der Wartezeit befand. Diese Bestimmung löste die nicht ganz unbegründete Besorgnis aus, daß durch sprunghafte, vielleicht bloß für die Dauer eines Monates vereinbarte Erhöhungen der Bezüge von Angestellten unmittelbar vor dem festen Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit eine willkürliche Erhöhung der Anwartschaften herbeigeführt werden könnte. Daß für die auf solchem Wege geschaffenen Anwartschaften die Bedeckung mangelt, ist einleuchtend. Um dem nach Möglichkeit zu begegnen, soll nach dem vorliegenden Entwurfe grundsätzlich der Jahresdurchschnitt der Bezüge, die ein Angestellter in den zwei letzten Jahren vor Ablauf der zehnjährigen Wartezeit, beziehungsweise vor dem früheren Anfalle einer Rente genossen hat, für die Bemessung der Rente entscheidend sein.

Zunächst ebenfalls zum Vorteile der Versicherungsträger ist in den neuen Gesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Rechtsmittel gegen Bescheide und Entscheidungen über die Versicherungspflicht und die Schuldigkeit von Prämien keine aufschiebende Wirkung haben, mit anderen Worten, daß die Prämienbeträge während des Schwebezustandes über den Erfolg von Rechtsmitteln bei dem Versicherungsträger hinterlegt bleiben.

Genauer besehen, ist diese Bestimmung ebenso auch im wohlverstandenen Vorteile der Dienstgeber gelegen. Denn der für den Augenblick wohltuende Aufschub der Zahlungspflicht infolge eines Rekurses rächt sich später am bittersten an dem Unternehmer selbst: die Prämienschulden wachsen während der oft jahrelangen Dauer der Rechtsmittel zu einer Höhe an, die unter Umständen die wirtschaftliche Existenz eines Unternehmers bedrohen kann, wozu noch der erschwerende Umstand tritt, daß die nach dem Gesetze den Dienstnehmer treffende Beitragsquote nachträglich nur für eine Frist von höchstens drei Monaten hereingebracht werden kann, so daß die für einen längeren Zeitraum aufgelaufenen Prämienrückstände in aller Regel vom Dienstgeber allein getragen werden müssen.

Im übrigen bezweckt die Novelle bei den Materien: „Umfang der Versicherungspflicht" und „Versicherungsleistungen" im großen und ganzen nur die Beseitigung von Unklarheiten des bisherigen Gesetzes.

Dies gilt insbesondere von dem wesentlichsten Unterscheidungsmerkmal zur Bestimmung der Versicherungspflicht, der „vorwiegend geistigen Dienstleistung".

So sehr berechtigt die Kritik an dieser überaus dehnbaren Begriffsbestimmung gegenüber dem neugeschaffenen Pensionsversicherungsgesetze gewesen sein mag, heute erscheint das Hauptbedenken gegen dieselbe, ihre Unklarheit, infolge einer jahrelangen mühevollen Interpretationstätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes von geringerer Bedeutung. Die Kodifizierung der wesentlichen Ergebnisse der einschlägigen Judikatur des genannten Gerichtshofes gibt heute wohl die beste Gewähr für eine sichere Grenzbestimmung bei wesentlicher Einhaltung des bisherigen Umfanges der Versicherungspflicht.

Die Wahl jedes beliebigen neuen Unterscheidungsmerkmales würde notwendigerweise die Grenzen irgendwie verschieben, müßte aber vor allem neue Auslegungszweifel rege machen, käme also einem neuen Sprung ins Ungewisse, Unberechenbare gleich. Das sollte unbedingt vermieden werden!

Ein Vorteil des neuen Textes der §§ 1 und 2 gegenüber dem alten Texte dürfte übrigens darin gelegen sein, daß der allgemeine **Begriff der vorwiegend geistigen Dienstleistung** durch eine umfassende **demonstrative Aufzählung von Tätigkeiten, die unter diesen Begriff subsumiert werden, und von anderen Beschäftigungen, die nicht unter diesen Begriff fallen, einen weit klareren Inhalt** gewinnt, so daß der allgemeine Begriff an sich künftighin nur als **letztes Interpretationsmittel** für die in der Novelle nicht ausdrücklich genannten Dienstleistungen, ferner als **unterstützendes Auslegungsmittel** zur Anwendung kommen wird, insofern nämlich hierdurch den konkreten aufgezählten Beschäftigungen (Werkmeister, Vorarbeiter, Buchführung, höhere Aufsicht und dergleichen mehr) jene Bedeutungen beigelegt werden, in denen diese Ausdrücke in der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes über die vorwiegend geistige Beschäftigung gebraucht worden sind.

Hiermit ist bereits angedeutet, welche Erwägungen es ratsam erscheinen ließen, neben den konkreten, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungen doch auch den allgemeinen Grundbegriff beizubehalten, dessen Ersatz durch eine andere Formel, die beispielsweise den zutreffenderen Begriff der Stetigkeit im Angestelltenberufe enthalten hätte, auf die größten Schwierigkeiten stieß. Eine Zusammenstellung der einzelnen Resultate der Judikatur unter Hinweglassung ihrer Wurzel würde die Notwendigkeit einer taxativen Aufzählung ergeben, die ja wegen der Unberechenbarkeit und des steten Flusses in der Entwicklung wirtschaftlicher Verhältnisse immer bedenklich ist, andrerseits wären wegen der schwankenden Terminologie die Begriffe der einzelnen aufzuzählenden Tätigkeiten ohne ihren zusammenfassenden Ausgangspunkt selbst wieder ein Gegenstand zweifelhafter Interpretation.

Schien es nun wünschenswert, den in der einschlägigen Judikatur bereits gewonnenen Schatz positiven Materials zu verwerten, so mußte es andrerseits der gesetzgebenden Tätigkeit doch vorbehalten bleiben, im einzelnen **die Ergebnisse der Judikatur zu modifizieren oder zu ergänzen.** Dies geschah im vorliegenden Entwurfe in folgenden Richtungen. Die Tätigkeiten des Registrierens und Expedierens im Kontor- oder Kanzleidienst wurden im Gegensatz zur bestehenden Spruchpraxis des Gerichtshofes als nichtversicherungspflichtig aufgefaßt. Ferner wurde ein leicht erfaßbares Moment, das einer bestimmten höheren Vorbildung, als neues Kennzeichen der Versicherungspflicht eingeführt, wodurch in vielen Fällen die in der Praxis so schwierige Feststellung und Wertung der einzelnen Dienstleistungen entbehrlich werden dürfte.

Jenes Kriterium der Versicherungspflicht, das nach dem bestehenden Gesetze in der **Übung monatlicher, beziehungsweise jährlicher Entlohnung** besteht, wurde, als ungeeignet, ja bedenklich, **beseitigt.** Denn einerseits lehrt die Erfahrung, daß die Länge der den Dienstverträgen zugrunde liegenden Zeiteinheit keinen Schluß auf eine höhere oder niedrigere Dienstleistung gestattet; ist doch beispielsweise das landwirtschaftliche Gesinde vielfach auf sehr lange Zeiträume gedungen. Außerdem hat die Feststellung bezüglicher Übungen zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten geführt. Vor allem aber lag beim Fortbestande dieser gesetzlichen Bestimmung eine vollständige Eludierung des Gesetzes im Bereiche der Möglichkeit, da nicht nur die Lohnvereinbarung im Einzelfalle, sondern — bei einem zielbewußten Zusammenwirken organisierter Verbände — auch die Übung solcher Vereinbarungen, die ja nichts anderes ist, als eine Summe von Einzelfällen, dem Willen der beteiligten Interessenten anheimgegeben ist. Durch Verabredungen über den Abschluß kurzfristiger Lohnverträge könnte beim Fortbestande dieser Bestimmung im Laufe der Jahre überall jene Übung der Entlohnung herbeigeführt werden, welche die Versicherungspflicht ausschließt.

Die grundsätzliche Unterscheidung des geltenden Gesetzes (§ 1) zwischen Angestellten in privaten und solchen in öffentlichen Diensten schien zwecklos, da hieraus keine Folgen abgeleitet sind.

Die Bedingungen aber, unter denen öffentliche Angestellte versicherungsfrei sind, wurden unter die Bestimmungen über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht (§ 2) eingereiht. Hierbei wurde der zu zahlreichen Zweifeln Anlaß bietende allgemeine Ausdruck „öffentlicher Dienst" vermieden und dafür der Kreis der Dienstgeber umschrieben, deren Angestellte, sei es unbedingt (Staat, Hof), sei es im Falle des Bestandes von anderweitigen Versorgungsansprüchen (Länder, Gemeinden, Lehr- und Kultusanstalten und dergleichen) der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Der Kreis der bedingt versicherungsfreien öffentlichen Angestellten konnte hierbei gegenüber dem durch die Judikatur angenommenen erweitert, insbesondere auf die Angestellten der öffentlichen

Zwangsorganisationen, wie Handels- und Gewerbekammern, Börsen, Genossenschaften, Arbeiterkrankenkassen, Unfallversicherungsanstalten ausgedehnt werden, da ja in allen diesen Fällen wegen der durch die Person des Dienstgebers gewährten Sicherheit der Zweck des Gesetzes erreicht ist, wenn die Angestellten „normalmäßige“ Versorgungsansprüche besitzen (§ 2, Punkt 5).

Eine weitere Änderung des neuen Gesetzes besteht darin, daß auch die Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnunternehmungen — selbstverständlich abgesehen von den im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen —, die bisher bedingungslos versicherungsfrei waren, in Zukunft bloß unter der Voraussetzung des Bestandes normalmäßiger Versorgungsansprüche von der Versicherungspflicht ausgenommen sein sollen.

Auch die durch die Verordnung vom 28. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 263, vorgesehenen Befreiungsgründe wurden in das neue Gesetz aufgenommen. Hierbei wurde jedoch dem zutage getretenen Bedürfnisse nach einer Änderung des Punktes 1 des Artikels I dieser Verordnung Rechnung getragen. Die dort vorgesehene Befreiung von der Versicherungspflicht für die Zeit der Ableistung eines normativ vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes schien einerseits hinsichtlich des getroffenen Personenkreises zu weit, indem sie auch Gruppen von Angestellten umfaßte, deren überwiegende Mehrzahl zeitlebens in dienender Stellung bleibt (zum Beispiel Poliere), weshalb die Verzögerung des Beginnes der Versicherung für solche Angestellte nachteilig ist; andrerseits erfüllte sie auch hinsichtlich jener Berufe, bei denen in aller Regel der Vorbereitungsdienst im Laufe der Zeit zur selbständigen Berufsausübung führt (zum Beispiel Notariat, Advokatur) ihren Zweck, eben wegen der zeitlichen Beschränkung, nicht voll, da sich hier häufig mehr oder weniger ausgedehnte zeitliche Intervalle zwischen der Beendigung des vorgeschriebenen, die Befreiung bedingenden Vorbereitungsdienstes und dem Beginne der Selbständigkeit ergaben, die zu völlig nutzlosen Belastungen von Dienstgebern und Angestellten führten.

Infolgedessen wurde die zitierte allgemein gehaltene Befreiungsbestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, kraft welcher Advokaturs- und Notariatskandidaten sowie die an Krankenanstalten praktizierenden Ärzte zeitlich unbeschränkt aus der Versicherungspflicht ausgeschieden werden (§ 2, Punkt 6), während hinsichtlich der übrigen unter diese Bestimmung fallenden Berufe die zeitlich beschränkte Befreiung fallen gelassen wurde.

Neu ist auch die Ausscheidung jener Angestellten aus der Versicherungspflicht, die entweder mit dem Unternehmer in engstem Familienverbande stehen (Kinder, Gatte) oder dem Vorstande einer Gesellschaft oder eines Vereines angehören. Für die Versorgung solcher Personen, bei denen der Bestand eines Dienstverhältnisses wegen der Vereinigung von Dienstgeber- und Dienstnehmerfunktionen ohnedies äußerst selten nachweisbar ist, erscheint eine gesetzliche Fürsorge entbehrlich, von der in der Regel nur die Lasten in Erscheinung treten würden.

Endlich wurde das artistische Personal der fahrenden Bühnen- und Orchesterunternehmungen in der Erwägung aus der Versicherungspflicht ausgeschieden, daß für Angehörige dieses Berufes wegen des häufigen Wechsels zwischen Beschäftigung im Inland und im Ausland verhältnismäßig selten die zur Erwerbung von Anwartschaften notwendige Dauer der Bedienstung im Inlande erreicht würde, wie ja auch die mangelnde Ständigkeit ihrer Anstellung die Durchführung des auf anderen Voraussetzungen beruhenden Gesetzes bedeutend erschweren müßte.

Mehrfachen Anregungen entsprechend, wurden in diese Vorlage auch Bestimmungen über ein Heilverfahren aufgenommen (§ 23 a). Die Anregung hierzu gaben zweifelsohne die bezüglichen Bestimmungen des deutschen Versicherungsgesetzes für Angestellte, die allerdings auf breiterer Grundlage beruhen, indem sie auch das sogenannte vorbeugende Heilverfahren enthalten.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Einleitung eines Heilverfahrens zu dem Zwecke, um die drohende Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten hintanzuhalten, wegen der humanen Tendenz dieser Einrichtung besondere Sympathien erweckt. Doch sind hierfür entsprechende Mittel unerläßlich, einesteils, weil durch ein solches Heilverfahren der Versicherungsträger zu einer Zeit Leistungen auf sich nimmt, zu der ein Anspruch auf solche noch nicht gegeben ist, andrerseits deswegen, weil die Angehörigen des Versicherten, der während der Dauer des Heilverfahrens in aller Regel ohne Bezüge bleiben wird, auf Kosten des Versicherungsträgers versorgt werden müßten.

Das deutsche Versicherungsgesetz für Angestellte hat denn auch für die betreffenden Kosten einen Zuschlag zur Prämie vorgesehen, der in unserem Pensionsversicherungsgesetze fehlt.

Es schiene nun nicht zweckmäßig, im Zusammenhange mit Maßregeln, die ja doch in das freie Ermessen der Versicherungsträger gestellt werden müssen, an eine Erhöhung der Prämie zu schreiten, weshalb die vorliegenden Vorschläge bloß ein Heilverfahren für Personen in Aussicht nimmt, die bereits im Genusse einer Invaliditätsrente stehen. Denn in diesem Falle können wenigstens durch Ersparung eines Teiles oder der ganzen Rente die Kosten des Heilverfahrens zum Teile bestritten werden.

Hierbei soll ein Zwang auf den Rentner nur in jenen Fällen zulässig sein, in welchen im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeiterkrankenversicherung auch die Verpflegung in einem Krankenhause angeordnet werden kann. Praktische Anwendung dürfte diese Bestimmung wohl nur zum Zwecke der Unterbringung in Trinkerheilstätten finden.

Die Bedingungen und die Höhe der Ansprüche von Versicherten im Falle des Erlöschens der Versicherungspflicht erforderten verschiedene Klarstellungen. Vor allem mußte mit voller Deutlichkeit jene Frist bestimmt werden, innerhalb welcher die Versicherungsansprüche auch nach Beendigung der Versicherungspflicht gewahrt bleiben. Der Fortbestand der Versicherung ohne irgendwelche Gegenleistung, und zwar in der Dauer von 1½ Jahren nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht, erscheint nunmehr im Schlußabsatze des § 24 klar ausgesprochen.

Die Bestimmungen über die freiwillige Versicherung, dann jene über Verjährung von Prämienschulden wurden ins Detail ausgearbeitet, wobei in letzterem Belange das Gesetz vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29, welches bezügliche Spezialbestimmungen für die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter enthält, als Vorbild diente (§§ 28 bis 30, beziehungsweise § 35).

Während die durch das geltende Gesetz geschaffene Organisation der zunächst berufenen Versicherungsträgerin, der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, sich im allgemeinen als zweckentsprechend erwiesen hat, weshalb auf diesem Gebiete nur unwesentliche Änderungen vorgeschlagen sind, stellte sich die Regelung der vom Gesetze vorgesehenen anderweitigen Versicherungsarten, die als Ersatz für die Versicherung bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte gelten (Ersatzeinrichtungen), als unzulänglich dar.

Schon gegenwärtig, wo die Zahl der Versicherungsfälle — mit Rücksicht auf die zehnjährige Wartezeit für alle Rentenansprüche, abgesehen von solchen aus Betriebsunfällen, — naturgemäß eine sehr beschränkte war, hat sich eine außerordentlich große Zahl von Streitfragen ergeben, für deren Lösung das bestehende Gesetz keine sichere Handhabe bot, wozu noch die weitere Schwierigkeit hinzutritt, daß auch die Kompetenzen zur Lösung derartiger Streitfälle keineswegs klar geregelt sind. Insbesondere macht sich der Mangel von Bestimmungen über die Versicherungszuständigkeit und über die Kompetenz zur Schlichtung allfälliger Streitigkeiten über diese Zuständigkeit fühlbar.

Wenn beispielsweise ein Dienstgeber einem Ersatzinstitute beigetreten ist, es aber unterlassen hat, bei diesem seine sämtlichen versicherungspflichtigen Angestellten anzumelden, dann ist nach dem bestehenden Gesetze die Frage äußerst strittig, ob der einzelne Angestellte, dessen Versicherung bei dem Ersatzinstitute ungehörigerweise verabsäumt wurde, die ihm zustehenden Versicherungsansprüche dennoch gegen das Ersatzinstitut, dem sein Dienstgeber angehört, oder gegen die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte geltend zu machen hat.

Diesen Übelständen soll durch die neuen §§ 64 und 64 a gesteuert werden, in denen die Zuständigkeit der verschiedenen Versicherungsträger abgegrenzt erscheint und auch die Kompetenz zur Entscheidung dieser für mancherlei Prozesse relevanten Frage geregelt ist.

Der Umstand, daß der Wirkungskreis eines großen Teiles der bestehenden Ersatzinstitute statutengemäß auf Angehörige bestimmter Betriebszweige beschränkt ist (zum Beispiel Druckereien, Textilbetrieb u. dgl.), ließ es auch geboten erscheinen, den im § 64 des geltenden Gesetzes ausgesprochenen Zwang der Versicherung aller Angestellten desselben „Dienstgebers“ bei einem und demselben Ersatzinstitute dahin zu mildern, daß Dienstgeber, die verschiedene Unternehmungen betreiben, die versicherungspflichtigen Angestellten jedes einzelnen abgesonderten „Betriebes“ bei einem besonderen Versicherungsträger versichern können, ohne hierzu einer behördlichen Bewilligung zu bedürfen. Eine solche Bewilligung soll künftighin nur dann erforderlich sein, wenn die Angestellten eines ungeteilten Betriebes teils bei dem einen, teils bei einem anderen Versicherungsträger versichert werden wollen. Ein rücksichtswürdiger Grund für die ausnahmsweise Zulassung einer derart geteilten Versicherung könnte zum Beispiel in dem Bestreben eines neuen Angestellten erblickt werden, bei derselben Anstalt versichert zu bleiben, der er in seiner vorigen Anstellung angehört hat. In diesem Falle hätte der neue Dienstgeber auf Grund der eingeholten Ministerialbewilligung dem betreffenden Institute nicht korporativ (mit dem ganzen Betriebe), sondern bloß individuell bezüglich des einzelnen Angestellten beizutreten.

Das wichtigste Motiv für die Zulassung von anderweitigen Versicherungen außer derjenigen bei dem speziell hierfür geschaffenen Institute (Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte) lag in dem Bestreben, allen den zur Zeit der Schaffung des Gesetzes bereits bestehenden, dieselben Ziele verfolgenden Einrichtungen den Weiterbestand zu ermöglichen. Dieser Zweck ist nunmehr, im fünften Jahre der Wirksamkeit des Pensionsversicherungsgesetzes, längst erfüllt. Denn die von früher her datierenden derartigen Gebilde haben die behördliche Anerkennung mit aller Beschleunigung eingeholt.

Infolgedessen schien es gerechtfertigt, weitere Neuschöpfungen dieser Art an strengere Bedingungen zu knüpfen und die Möglichkeit der Anerkennung solcher, das Gedeihen der gesetzlich berufenen

Pensionsanstalt beeinträchtigenden Ersatzeinrichtungen künftig nur noch als Ansporn für die Gewährung günstigerer Versorgungsbedingungen der Angestellten zu verwerten (§ 65, Z. 1 und 2).

Die gleiche Forderung erhöhter Leistungen gilt auch für die Anerkennung neuer Ersatzverträge (§ 66).

Nicht als Rückwirkung der neuen Vorschriften über Mehrleistungen der Ersatzeinrichtungen, sondern als Konsequenz der jetzigen einschlägigen Bestimmungen ist es aufzufassen, wenn im § 66a die schon bestehenden Ersatzeinrichtungen zu einer Revision und allfälligen Erhöhung ihrer Versicherungsleistungen verhalten werden. Nach den bisherigen Bestimmungen mußten die Leistungen der Ersatzinstitute und Ersatzverträge den gesetzlichen Minimalleistungen, wie sie die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte gewährt, mindestens gleichkommen. Da nun die Novelle diese gesetzlichen Leistungen, insbesondere im Punkte der Wartezeit, verbessert, die Mitglieder der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte daher künftig unter günstigeren Bedingungen versichert sein werden als bisher, steht es mit der Bestimmung des jetzt geltenden Gesetzes im Einklange, daß die bestehenden Ersatzeinrichtungen verpflichtet werden, ihre statutenmäßigen Leistungen zu erhöhen, falls dies zur Gleichstellung ihrer Mitglieder mit denen der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte erforderlich sein sollte. Dies erscheint übrigens als ein Gebot der Billigkeit; denn kein Angestellter soll infolge der nicht auf seiner Wahl beruhenden Versicherung bei einer Ersatzeinrichtung gegenüber den bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte Versicherten einen Nachteil erleiden, andrerseits steht es den Ersatzinstituten frei, auf dem gleichen Wege wie die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte, nämlich durch Übergang zum 4prozentigen Zinsfuße in den Berechnungsgrundlagen, die Bedeckung für eine allenfalls erforderliche Erhöhung ihrer Leistungen zu suchen.

Zu den schwierigsten Problemen der Pensionsversicherung gehört wohl der finanzielle Ausgleich zwischen verschiedenen Versicherungsträgern beim Übertritte eines Versicherten. Dieser Materie ist denn auch in der Novelle ein viel weiterer Raum gewidmet als bisher. Schon in formeller Beziehung ist eine bedeutsame Änderung zu verzeichnen. Heute beruht bloß die Pflicht der Pensionsanstalt zur Überweisung der Prämienreserve an einen nachfolgenden Versicherungsträger unmittelbar auf dem Gesetze; die Träger der Ersatzversicherung sind nur dann und insoweit hierzu verpflichtet, als ihre Statuten, beziehungsweise Verträge dies bestimmen. Daraus allein ergibt sich schon für die Pensionsanstalt eine weit ungünstigere Position gegenüber den Ersatzeinrichtungen als umgekehrt. Denn statutarische und sonstige Vertragsbestimmungen sollen ja nur die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln, zu denen die Pensionsanstalt nicht gehört, während wieder der Versicherte, der allerdings Vertragspartei ist, nach dem Gesetze keinen unmittelbaren Überweisungsanspruch besitzt.

Infolgedessen schien es ratsam, die Überweisungsansprüche aller Versicherungsträger untereinander direkt durch das Gesetz festzustellen. Dies geschieht im neuen § 68, wodurch die Bestimmung des gegenwärtigen Punktes 3 des § 65 überflüssig wurde. Hierbei mußte für die Ersatzinstitute — mit Rücksicht auf deren mannigfaltig verschiedene statutarische Bestimmungen — der Ausweg der Fixierung eines Minimums, und zwar in der Höhe der im Falle der Versicherung bei der Pensionsanstalt angewachsenen Prämien, gewählt werden.

Ein allfälliger statutarischer oder vertragsmäßiger Mehranspruch des Angestellten soll aber in Zukunft sowohl von diesem selbst als auch vom neuen Versicherungsträger geltend gemacht werden können.

Es würde zu weit führen, die zahlreichen Einzelheiten hier aufzuzählen, die hinsichtlich der Höhe und Verwendung der zu überweisenden Beträge im Interesse der Versicherten neu aufgenommen wurden, erwähnt sollen nur noch die wichtigsten Neuerungen auf diesem Gebiete werden. Vor allem sind auch für die Prämienreserveüberweisungen nunmehr Verzugszinsen vorgesehen, wodurch ein äußerst fühlbarer Mangel des geltenden Gesetzes verschwindet. Die gegenwärtig auch nur ex concessione bestehende Verpflichtung, die Prämienreserve für Angestellte, die durch Ersatzvertrag versichert waren, im Falle des Erlöschens der Versicherungspflicht an die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte zu überweisen, ist nunmehr in das Gesetz aufgenommen (§ 68, Schlußabsatz). Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß die Pensionsanstalt in ihrer Eigenschaft als subsidiärer Versicherungsträger berufen erscheint, die Anwartschaften eines Angestellten bis zu seinem Wiedereintritte in eine noch unbekannte Versicherung zu wahren.

Ein wesentlicher Vorteil der Novelle auf diesem Gebiete liegt auch in der Neuregelung der Entscheidungskompetenz. In dieser Hinsicht ist der gegenwärtige Rechtszustand verworren und auch sonst nicht befriedigend. Strittige Ansprüche auf Prämienreserveüberweisungen werden gegenwärtig, mag es sich auch um identische Rechtsfragen handeln, vor einem verschiedenen Forum gelöst, je nach der Person der Streitteile. Zwischen Pensionsanstalt und einem Dienstgeber oder Institut, das den betreffenden Angestellten durch Ersatzvertrag versichert hat, entscheiden im Streitfalle die politischen Behörden, zwischen der genannten Anstalt und einem Ersatzinstitute sowie zwischen zwei Ersatzinstituten untereinander entscheiden die im § 77

vorgesehenen Spezialschiedsgerichte. Die Einrichtung von Gelegenheitsschiedsgerichten für einzelne Streitfälle wurde in der Praxis von allen beteiligten Kreisen entschieden abgelehnt. Denn die Verschiedenheit der Zusammensetzung dieser Kollegien in jedem Streitfalle im Zusammenhange mit dem Ausschlusse des Rechtszuges bringt eine außerordentliche Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete mit sich, abgesehen davon, daß schon die Bildung eines solchen Schiedsgerichtes häufig mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, da der geklagte Teil durch Verweigerung, mindestens Verzögerung der Namhaftmachung von Schiedsrichtern dem Kläger die Verfolgung seiner Ansprüche nahezu unmöglich machen kann. Die einheitliche Bestimmung des vorliegenden Entwurfes, wonach über Ansprüche der Versicherungsträger untereinander, die auf dieses Gesetz gestützt sind, ausnahmslos die politischen Behörden zu entscheiden haben (§ 77), dürfte daher wohl allgemeine Zustimmung finden.

Dem betreffenden Verfahren sind die Angestellten, um deren Prämienreserve es sich handelt, beziehungsweise, falls ein Angestellter in der Zwischenzeit gestorben sein sollte, dessen anspruchsberechtigte Hinterbliebenen als Parteien beizuziehen.

Das Rechtsmittelverfahren, soweit es in die Zuständigkeit der politischen Behörden fällt, wurde bedeutend vereinfacht und abgekürzt. Es beginnt grundsätzlich mit einem Bescheide des Versicherungsträgers. Die Gegenstände, in denen, entgegen dieser Regel, die Entscheidung unmittelbar der politischen Behörde zustehen soll, sind ausdrücklich angegeben, und zwar sind dies die eben besprochenen vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Versicherungsträgern, ferner die Frage der Versicherungspflicht von Angestellten, für welche Ersatzeinrichtungen zuständig sind. In diesen Fällen würde nämlich durch die Einräumung des Rechtes, Bescheide zu erlassen, der einen von zwei streitenden Privatparteien die Entscheidung in eigener Sache zugestanden, was zum Wohle der beteiligten Kreise vermieden werden wollte. Wie im Verfahren nach dem Gesetze über die Arbeiterunfallversicherung sollen nunmehr auch auf dem Gebiete der Pensionsversicherung die politischen Bezirksbehörden aus dem Instanzenzuge ausgeschieden werden. Daß eine Verminderung der Instanzen, deren es jetzt in aller Regel vier im ordentlichen Verfahren (ohne Verwaltungsgerichtshof) gab, äußerst wünschenswert ist, wird niemand bezweifeln. Das Rechtsmittelverfahren ist gegenwärtig derart schleppend, daß zur Zeit der Entscheidung letzter Instanz das den Gegenstand des Streites bildende Dienstverhältnis sehr häufig schon gelöst oder in wesentlichen Richtungen modifiziert ist. Für die Ausschaltung gerade der untersten politischen Instanz waren aber folgende Erwägungen maßgebend.

Zu einer Entscheidung der politischen Behörden kommt es überhaupt nur in Streitfällen; in diesen Fällen pflegt sich aber die unterliegende Partei mit der Entscheidung der politischen Bezirksbehörde grundsätzlich nicht abzufinden. Die Gründe hierfür sind mannigfach. Die Überbürdung der ersten Instanz der politischen Verwaltung bringt es mit sich, daß dort eine vertiefte Kenntnis von Spezialgesetzen, wie es das vorliegende ist, nicht durchwegs erwartet werden darf, wie es auch dieser Instanz viel schwieriger ist, über die einschlägige Judikatur im Laufenden zu bleiben. Aber auch mit den bestdurchdachten, ausführlich begründeten Entscheidungen einer politischen Behörde erster Instanz pflegt hierzulande das Verfahren nicht abzuschließen. Die jeder Entscheidung am Schlusse beigegebene Rechtsmittelbelehrung wirkt ja geradezu wie eine Einladung an die unterliegende Partei, sich nicht zu fügen. Auch kostet der Rekurs in der Regel gar nichts, denn er ist stempelfrei, und die Beiziehung eines Advokaten in Verwaltungsrechtssachen gehört noch immer zu den Ausnahmsfällen.

Schon daraus erhellt, daß es zweckmäßig war, jene Instanz in Wegfall zu bringen, deren Entscheidung in den seltensten Fällen endgültig ist. Außerdem sprechen wichtige Gründe noch speziell für die Beibehaltung der Ministerialinstanz, also gegen eine Abkürzung des Verfahrens nach oben zu. Denn durch die Einheit der letzten Instanz ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden erleichtert, ein zur Begutachtung von Fragen versicherungstechnischer Natur geeignetes Personal steht auch nur dem Ministerium des Innern zur Verfügung, endlich lehrt die Erfahrung, daß infolge der Grundsätze des administrativen im Gegensatze zu jenen des gerichtlichen Verfahrens die Ausschaltung einer übergeordneten politischen Instanz aus dem Instanzenzuge ohne nennenswerte praktische Wirkung bleibt. Denn würden auch die Entscheidungen der politischen Landesbehörden als endgültig erklärt, so läge es doch noch im Wirkungskreise des Ministeriums des Innern, als Aufsichtsbehörde, allgemeine Weisungen über die Anwendung des Gesetzes den Unterbehörden zu erteilen, ja sogar rechtskräftige Entscheidungen derselben mit der Wirksamkeit für die Zukunft abzuändern.

Zum Zwecke der Erzielung derartiger Amtshandlungen würden sich die Parteien daher auch in Hinkunft an das Ministerium wenden, das genötigt wäre, die ihm vorgelegten Fragen zu prüfen, ohne jedoch, mangels der instanzmäßigen Entscheidungsgewalt, in der Lage zu sein, den allenfalls wünschenswerten Eingriff für den Einzelfall durch eine kassatorische Entscheidung herbeizuführen.

Hand in Hand mit der Ausschaltung der politischen Bezirksbehörden aus dem Verfahren wurden auch die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der politischen Landesbehörden geändert. An Stelle einer für das Gebiet dieses Gesetzes bisher bestehenden Irregularität wurde der normale Zustand insofern wieder hergestellt, als die Wirksamkeit jeder Landesbehörde auf das Gebiet des betreffenden Kronlandes eingeschränkt und jede politische Landesstelle zur Entscheidung in Pensionsversicherungsangelegenheiten ihres Amtssprengels berufen wurde.

Die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung, daß bloß jene acht politischen Landesbehörden mit der Entscheidung betraut sind, wo eine Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte besteht, kann nicht empfohlen werden, da es den hiernach in das Gebiet anderer Landesbehörden übergreifenden Entscheidungsstellen vielfach an der erforderlichen Autorität gegenüber den Unterbehörden anderer Verwaltungsgebiete, dann an lokalen und sprachlichen Kenntnissen mangelt, abgesehen davon, daß die betreffende Kompetenzbestimmung für Fälle der Ersatzversicherung unbegründet ist. Auch läßt die durch Entlastung der Bezirksbehörden eintretende Mehrbelastung der politischen Landesbehörden die Aufteilung dieser Arbeitslast unter alle Landesbehörden wünschenswert erscheinen.

Außerordentlich vereinfacht sind die Vorschriften über die Einbringungsstelle für Rechtsmittel. In Gegenständen der politischen Entscheidungskompetenz soll künftig nur eine Überreichungsstelle für alle Arten von Rechtsmitteln (Einsprüche, Rekurse) existieren, nämlich die politische Landesbehörde, ohne Unterschied der gelösten Streitfragen.

Die Mannigfaltigkeit und Unklarheit der einschlägigen Bestimmungen des jetzt geltenden § 75 haben die verspätete Einbringung und in weiterer Folge die formelle Zurückweisung zahlloser Rechtsmittel verschuldet.

Das sogenannte Rechtsmittelgesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, soll auf das gesamte Verfahren, einschließlich der Einsprüche gegen Bescheide der Versicherungsanstalten, Anwendung finden. Hierdurch werden auch diese Anstalten zur Erteilung der Rechtsmittelbelehrung in jedem „Bescheide" verpflichtet, wie auch eine falsche derartige Belehrung den Parteien nicht zum Schaden gereichen kann.

Im § 77 a ist der Grundsatz ausgesprochen, daß rechtskräftige, in einem ordnungsmäßigen Verfahren zustandegekommene Bescheide und Entscheidungen in Fragen der politischen Kompetenz auch für die Gerichte bindend sind, sofern dieselben Rechtsfragen in Prozessen richterlicher Kompetenz als Vorfragen von Bedeutung sind. Hierdurch soll der Übelstand beseitigt werden, daß beispielsweise die Frage der Versicherungspflicht eines Angestellten, nachdem sie von der kompetenten politischen Behörde in verneinendem Sinne gelöst wurde, wodurch dem Versicherungsträger die Prämien entgehen, anläßlich des von demselben Angestellten oder dessen Hinterbliebenen erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistungen von einem Schiedsgericht selbständig geprüft und bejaht werden sollte, wodurch dem Versicherungsträger Leistungen aufgebürdet würden, deren Entgelt ihm rechtskräftig abgesprochen ist.

Der Artikel II enthält Übergangsbestimmungen zum Zwecke des Ausgleiches der geringfügigen Differenzen zwischen dem neuen und dem alten Gesetze hinsichtlich des Umfanges der Versicherungspflicht.

Durch Artikel III ist — in Übereinstimmung mit dem deutschen Angestelltenversicherungsgesetz — die Möglichkeit geschaffen, internationale Vereinbarungen über die aus dem Gegenstande dieses Gesetzes sich ergebenden Wechselbeziehungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abzuschließen.

Die Bestimmung des Artikels IV endlich bezweckt die Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, indem auch ihr der Abschluß von Zusatzversicherungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus ermöglicht wird.

Wurden im vorstehenden die Gründe für eine Neuregelung dieses Rechtsgebietes auseinandergesetzt, so soll nun die Dringlichkeit der Novellierung dargetan werden.

Zunächst ist es selbstverständlich, daß Unklarheiten über den Sinn gesetzlicher Bestimmungen, für deren Beseitigung im Wege der Gesetzesinterpretation die erforderliche Handhabe fehlt, je eher desto besser beseitigt werden, um einen Zustand der Rechtssicherheit herbeizuführen. Ein solches Werk ist aber dann um so dringender, wenn — wie dies hier zutrifft — aus der Unklarheit der Normen sich zahlreiche Rechtsstreitigkeiten ergeben müssen, deren Kosten die an sich bescheidenen materiellen Vorteile der gesetzlichen Fürsorge schmälern. Der triftigste Grund für die beschleunigte Inangriffnahme und Durchführung der vorliegenden gesetzgeberischen Arbeit liegt aber darin, daß der Hauptvorteil aus der Änderung des Gesetzes, die Herabsetzung der Wartezeit für alle Rentenansprüche auf fünf Jahre, einer großen Menge von Angestellten und deren Hinterbliebenen verloren geht, wenn das neue Gesetz nicht mit dem 1. Jänner 1914 in Kraft tritt; denn an diesem Tage haben alle Angestellten, die seit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes versichert sind, die neugeschaffene kürzere Wartezeit von fünf Jahren bereits zurückgelegt.

In aller Kürze seien noch die Vorarbeiten erwähnt, die diesem Berichte und seiner Anlage zugrunde liegen. Ein Unterausschuß des sozialpolitischen Ausschusses der XIX. Session des Abgeordnetenhauses hat dem Vollausschusse am 18. Dezember 1908 einen gleichfalls von dem gegenwärtigen Berichterstatter ausgearbeiteten Bericht unterbreitet, der sofort in Beratung gezogen wurde, die aber nur in einer einzigen Sitzung stattfand und dann stockte. Der Sessionsschluß ließ alle Vorarbeiten in den Brunnen fallen. Abermals begann nach Wiederaufnahme der parlamentarischen Arbeiten ein neuer Unterausschuß seine Tätigkeit, für deren unmittelbares Eingreifen er die Ergebnisse einer schriftlichen Expertise abwartete, die von der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte eingeleitet wurde. Die Zusammenfassung dieser Expertise und eine Denkschrift der Anstalt wurden gedruckt und allen Abgeordneten übermittelt. Die schriftliche Expertise wurde durch eine mündliche Enquete ergänzt, die der gegenwärtige Unterausschuß — mittlerweile war der Reichsrat aufgelöst und wiederum die geleistete Vorarbeit beseitigt worden — am 5. und 6. Juni 1912 veranstaltete. Das Protokoll dieser Enquete wurde gedruckt und gleichfalls allen Abgeordneten zugemittelt.

Schon vorher hatte der Unterausschuß seine Arbeit begonnen und an der Hand der Materialien, die vom Ministerium des Innern in bereitwilliger Weise, wenn auch unverbindlich, zur Verfügung gestellt worden waren, die Fassung der sachlichen Änderungen des Gesetzes im Rahmen der durch den technischen Bericht (Beilage 2) gegebenen Möglichkeiten festgestellt. Schließlich wurden auf der Grundlage von Vorschlägen des Berichterstatters auch die Fragen, die sich an die Feststellung des Umfanges der Versicherungspflicht knüpfen, beraten. Der Unterausschuß, durch die Art seiner Zusammensetzung zu bindenden Beschlüssen wenig geeignet, hat sich schließlich damit begnügt, die vom Berichterstatter vorgelegte Zusammenfassung der Novellierungsvorschläge *für eine geeignete Grundlage der Beratungen des Ausschusses* zu erklären und den Berichterstatter zu ermächtigen, diese samt einer Begründung dem Vollausschusse vorzulegen. Dies ist hiermit geschehen. Zur leichteren Übersicht ist das geltende Gesetz *vollständig* abgedruckt.

Die redliche Absicht, den schwierigen Gegenstand in einer Weise zu erledigen, die tatsächliche Verbesserungen bringt und zwischen den widerstreitenden Interessen nach aller Möglichkeit einen Ausgleich herbeiführt, darf der Unterzeichnete für seine mühsame Arbeit in Anspruch nehmen. Ohne die bereitwillige Mitarbeit des Unterausschusses und die mit voller Sympathie für das Gelingen des Werkes einsetzende unvermißbare Mithilfe des Herrn Sektionschefs, Geheimen Rates Dr. Josef Ritter v. Wolf, des Herrn Ministerialrates v. Pers, des Herrn Hofrates Professors Dr. Blaschke und des Herrn Bezirkshauptmannes Ritter v. Thaa wäre der gegenwärtige Abschluß der Vorarbeiten nicht erreicht worden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß abgesehen von der reichen Literatur, die sich mit dem Gesetze beschäftigt, die Berufsorganisationen, deren Interesse es erfaßt, Handelskammern und industrielle und gewerbliche Körperschaften während aller Stadien der Novellierungsarbeiten, die in voller Öffentlichkeit sich vollzogen, mit diesen sich beschäftigt haben. Ihre Kritik und ihre Anregungen sind auch reichlich berücksichtigt worden.

Möge nunmehr der sozialpolitische Ausschuß ohne Verzug an die Arbeit gehen, diese rasch vollenden und dem Abgeordnetenhause zur Fassung seiner Beschlüsse noch vor dem Ende des Jahres 1913 unterbreiten.

Wien, im September 1913.

Dr. Stefan Licht.

Technischer Bericht

zur

Novellierung des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten.

Vorbemerkungen.

Die mannigfachen, wenngleich nicht immer objektiv geführten Erörterungen in der Öffentlichkeit, nicht zum mindesten eine im Jahre 1911 erschienene Denkschrift der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, festigten die Überzeugung, daß gewisse Änderungen behufs Beseitigung von mancherlei Härten gegenüber den Interessenten auch im technischen Aufbaue des Gesetzes nicht hintangehalten werden können. Obschon der Grundplan desselben sich als völlig entsprechend erwies und vor allem ihm zu danken war, daß trotz der Neuheit des überaus schwierigen Problems der Angestelltenversicherung sich ein Versicherungsträger von großer finanzieller Kraft entwickeln konnte, so herrschte Übereinstimmung der Beurteilung in dem Belange, daß die Wartezeit für die Anwartschaften mit Rücksicht auf die im Vergleiche mit den Staatsbediensteten*) geringere Beständigkeit der privaten Dienstverhältnisse zu lang sei, daß die sozusagen obligatorische Aufrechterhaltung der Dienststellung bis in die höchsten, das 65. Lebensjahr überschreitenden Alter**) zu Unzukömmlichkeiten führe, die nicht einmal im Übergang ertragen werden können, und daß endlich zwischen Prämie und Anwartschaften der weiblichen Angestellten das bei den männlichen Angestellten eingehaltene oder doch ein ähnliches Verhältnis Platz greifen müsse.

Den Bestrebungen auf eine bezügliche Ausgestaltung des Gesetzes war ersichtlich ein Umstand im Wege. Nach dem Motivenberichte zum Pensionsversicherungsgesetze wird die Prämie durch die Anwartschaften dermaßen erschöpft, daß für die Verwaltungskosten nur zirka 5 Prozent erübrigen. Im Gegensatze zum Aufbaue anderweitiger versicherungstechnischer Einrichtungen ist kein Zuschlag zur Prämie für die Bildung eines Sicherheitsfonds vorgesehen. Ein gewisses Ausmaß neuer Konzessionen erfordert aber Mittel. Dieselben vom Staat, etwa in Form eines höheren Beitrages, zu erlangen, schien angesichts der zu versorgenden Gruppe von Angestellten***) zunächst aussichtslos. Es erübrigte somit, diese Mittel durch den technischen Aufbau des Gesetzes selbst zu gewinnen. Die bisherigen Erfahrungen über Umfang und Zusammensetzung des Versicherungsstockes, über den tatsächlichen Verwaltungsaufwand der Pensionsanstalt, über die Wirkung der Ersatzeinrichtungen und über die Gestaltung der Anlageverhältnisse gestatteten, über die Reserve, die naturgemäß beim ursprünglichen technischen Aufbaue des Gesetzes beobachtet werden mußte, hinauszugehen.

Die allgemeinen Richtlinien der Novellierung.

I. Die Mittel.

Nach langen, eingehenden Erwägungen wurde die Erhöhung des Rechnungszinsfußes um ½ Prozent beschlossen. Bekanntlich werden in allen Versorgungsanstalten, also auch in der Pensionsanstalt, große Kapitalien reserviert. In der letzteren dürften beispielsweise im Jahre 1919 (dem Ende der zehnjährigen

*) Auch diese haben übrigens nach dem Gesetze vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, meritorisch nur eine fünfjährige Wartezeit zurückzulegen.

**) Das mittlere Alter für den Altersrentenbezug der der Pensionsanstalt im Jahre 1909 Beigetretenen beträgt 73 Jahre.

***) Zu vergleichen die „Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage“, Einleitung, Absatz 2 und 6.

Wartezeit für die der Anstalt bei Errichtung Beigetretenen) bereits mehr als 200 Millionen Kronen angehäuft sein. Bei einem $3^1/_2$prozentigen Zinsfuß ist die Anstalt sodann verpflichtet, aus den Anlagen alljährlich 7 Millionen Kronen, bei einem 4prozentigen Zinsfuß 8 Millionen Kronen zugunsten der Anwartschaften zu verrechnen.

Natürlich birgt die Festsetzung eines derartig hohen Rechnungszinsfußes für die Pensionsanstalt immerhin Gefahren. Sofern nämlich derselben die Veranlagung der Gelder nach diesem Zinsfuße nicht gelingt, so ist sie gezwungen, die Mittel für die Erhöhung der zugesicherten Anwartschaften auf anderem Wege, eventuell durch Erhöhung der Prämien der Interessenten zu beschaffen. Die nachträgliche Regulierung der Prämie wirkt aber um so empfindlicher, als damit nicht nur Leistungen des Versicherten und Anwartschaften für die Zukunft in Einklang gebracht, sondern auch die angesammelten Kapitalien ergänzt, also die alten Versäumnisse nachgeholt werden müssen. Die vielen ernsten Konsequenzen bei Zinsfußregulierungen in Versorgungsanstalten mahnen zu größter Vorsicht.

Trotzdem glaubte der Unterausschuß die Verantwortung für die Festsetzung eines Zinsfußes von 4 Prozent aus den nachstehenden Gründen auf sich nehmen zu können:

1. Dermalen ist der Zinsfuß österreichischer Staatspapiere zirka 4·8 Prozent. Die 5prozentigen Eisenbahnprioritäten und Pfandbriefe der Hypothekenbanken stehen auf pari. Der Durchschnittszinsfuß der Anlagewerte der Pensionsanstalt bewegt sich auf etwa 5 Prozent und noch immer ist keine Erleichterung im Geldstande zu verzeichnen. Die Veranlagung der Gelder der Pensionsanstalt dürfte sich aber im Wesen in den ersten zehn Jahren des Bestandes, also bis zum Jahre 1919, vollziehen, weil sodann die Pensionszahlungen in größerem Stil beginnen und infolgedessen eine gewisse Verzögerung im Fortschritte der Veranlagung eintreten muß. Übrigens besteht dermalen eine Marge zwischen dem erzielten und dem erhöhten, rechnungsmäßigen Zinsfuße von 1 Prozent. Bei den erfahrungsgemäß nur überaus langsamen Änderungen im Zinsfuße der Versicherungsgesellschaften dürfte somit die rechnungsmäßige Verzinsung sehr geraume Zeit auch dann erzielt werden können, wenn die dermalige Zinsfußbewegung sich in ihr Gegenteil verwandeln würde.

2. Die Erfahrung lehrt, daß der sinkenden Tendenz des Zinsfußes durch eine kluge Anlagepolitik mit Erfolg begegnet werden kann. Die amtliche Statistik über die privaten Versicherungsunternehmungen kann zum vollgültigen Beweise nicht herangezogen werden, da sie bisher nur einen 14jährigen Beobachtungszeitraum umfaßt. Es betrug nach derselben für die inländischen Lebensversicherungsgesellschaften das Erträgnis der Kapitalsanlagen im Verhältnisse zum mittleren Aktivbestand in Prozenten im Jahre:

Jahr	Zinsfuß	Jahr	Zinsfuß
1898	4·04	1905	4·05
1899	4·07	1906	4·04
1900	4·10	1907	4·05
1901	4·07	1908	4·10
1902	4·06	1909	4·10
1903	4·05	1910	4·20
1904	4·03	1911	4·20

Hingegen bietet die Statistik deutscher Versicherungsgesellschaften zahlreiche Belege. Aus der Geschichte der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. in Gotha ergibt sich die folgende Tabelle über den Anlagezinsfuß:

Jahr	Zinsfuß	Jahr	Zinsfuß
1829	4·00	1843	3·61
1830	4·00	1844	3·62
1831	4·09	1845	3·71
1832	4·05	1846	3·75
1833	4·04	1847	3·80
1834	3·99	1848	3·94
1835	3·90	1849	4·00
1836	3·81	1850	4·00
1837	3·77	1851	4·00
1838	3·73	1852	4·00
1839	3·70	1853	4·06
1840	3.68	1854	4·07
1841	3·67	1855	4·12
1842	3·62	1856	4·15

Jahr	Zinsfuß	Jahr	Zinsfuß
1857	4·33	1885	4·38
1858	4·40	1886	4·29
1859	4·42	1887	4·18
1860	4·52	1888	4·11
1861	4·55	1889	4·06
1862	4·56	1890	4·02
1863	4·53	1891	4·02
1864	4·53	1892	4·08
1865	4·54	1893	4·08
1866	4·54	1894	4·06
1867	4·56	1895	4·05
1868	4·62	1896	3·99
1869	4·75	1897	3·94
1870	4·80	1898	3·90
1871	4·86	1899	3·90
1872	4·87	1900	3·95
1873	4·85	1901	3·99
1874	4·83	1902	4·00
1875	4·81	1903	4·01
1876	4·78	1904	4·02
1877	4·74	1905	4·03
1878	4·74	1906	4·06
1879	4·73	1907	4·08
1880	4·66	1908	4·08
1881	4·60	1909	4·12
1882	4·56	1910	4·15
1883	4·50	1911	4·13 *)
1884	4·46		

In der vorstehenden 83jährigen Periode gab es zwei Zinsfußminima (im Jahre 1843 und 1898) von 3·61 Prozent und 3·90 Prozent und ein Zinsfußmaximum von 4·87 Prozent im Jahre 1872. Der Zinsfuß von unter 4 Prozent kommt 21mal, ein Zinsfuß über 4 Prozent 62mal vor. Die obige Tabelle ist für die Beurteilung der Frage über die Rechnungsgrundlagen österreichischer Versicherungsgesellschaften von um so größerer Bedeutung, als im Sinne der modernen Forschung der wirtschaftliche Fortschritt eine Reihe von Ursachen einer steigenden Tendenz des Zinsfußes begünstigt (so die Auffindung neuer vorteilhafter Produktionsmethoden, Absatzquellen, Geschäftsgelegenheiten und dergleichen, die Intensität des Begehrens nach Konsumtivdarlehen — Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, zweite Auflage, drittes Buch, fünfter Abschnitt, Kapitel 3) und die deutschen Wirtschaftsverhältnisse in mancherlei Belangen für die österreichischen Wirtschaftsverhältnisse vorbildlich sind.

3. Der 4prozentige Zinsfuß erscheint der Sozialversicherungsvorlage zugrunde gelegt. Durch Annahme des 4prozentigen Zinsfußes in der Angestelltenversicherung findet eine wesentliche Näherung an deren Grundlagen statt.

4. Sollte aber auch wider alles Erwarten der Zinsfuß in fernerer Zukunft derart sinken, daß sich daraus unerträgliche Verhältnisse für alle Teile entwickeln, so schiene der Übergang zu 3½prozentigen Grundlagen sodann nicht ausgeschlossen.

Das Subkomitee hat nämlich unter den möglichen Verbesserungen des technischen Aufbaues gerade jene herausgegriffen, welche — wie die fünfjährige Wartezeit, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der

---

*) Die Erfahrungen von Gotha wurden gewählt, weil sie die älteste deutsche Lebensversicherungsgesellschaft und der beobachtete Zeitraum demnach am längsten ist. Bei den übrigen deutschen Gesellschaften verläuft die Zinsfußreihe ganz analog. Daß auch, wenigstens künftige, österreichische Verhältnisse danach die Beurteilung finden können, beweist die unmittelbar vorausgehende Tabelle aus der amtlichen Statistik. Betreffend die Bewegung des Zinsfußes bei den schweizerischen Versicherungsgesellschaften ist einem Referat von Dumas zu entnehmen, daß derselbe um das Jahr 1870 im Durchschnitte 4³/₄ Prozent betrug, um von da ab regelmäßig bis zum Jahre 1896 bis zum Tiefstande zwischen 3³/₄ und 4 Prozent zu sinken. Seither wachse er neuerdings und erreiche jetzt nahezu 4¹/₄ Prozent. (Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker, 8. Heft.)

Altersrente im Falle der Stellenlosigkeit nach dem 65. Lebensjahre, das bedingungslose Recht auf den Bezug dieser Rente mit vollendetem 70. Lebensjahre der männlichen und 65. Lebensjahre der weiblichen Angestellten — den in der Zukunft Beitretenden auch bei $3^1/_2$prozentigem Zinsfuße hätten zugebilligt werden können. Im letzten Grunde stellt sich nämlich, wie aus den weiteren Erörterungen hervorgehen wird, die hier geplante Erhöhung des Zinsfußes der Rechnungsgrundlagen zunächst als Beseitigung der Härten des Gesetzes im Übergang unter Ausnützung der zurzeit bestehenden vorteilhaften Anlageverhältnisse dar.

II. Die bei der Änderung einzuhaltenden Richtlinien.

War einmal die Vorfrage, betreffend den Zinsfuß, entschieden, so entstand die weit größere Schwierigkeit, wie die durch die Zinsfußerhöhung frei gewordenen Mittel im Sinne der in den Vorbemerkungen erwähnten Bestrebungen aufzuteilen wären, um damit den Versicherten ein weitestes Maß von Begünstigungen zu erwirken. Diesbezüglich lag aus den verschiedensten Kreisen der Angestellten eine sehr beträchtliche Anzahl von Wünschen vor, die auch vor der vollen Neuordnung des Gesetzes nicht haltmachten. Weil jedoch das Subkomitee von vornherein auf dem Standpunkte gestanden war, die mit dem Gesetze selbst errungenen außerordentlichen Vorteile für die Angestellten nicht preiszugeben, und daher zwar auszugestalten, nicht aber umzugestalten, so wurden die nachstehenden Richtlinien für die Technik des Gesetzes aufgestellt:

1. Die Versicherungspflicht (§§ 1 und 2 des Gesetzes) soll im wesentlichen im bisherigen, nunmehr durch die Spruchpraxis auch in den Zweifelsfällen sichergestellten Umfange zuerkannt bleiben.
2. Die Gehaltsklasseneinteilung wird als solche aufrechterhalten.
3. Im Verhältnisse der Prämien zu den Bezügen hat keine wesentliche Änderung einzutreten.
4. Die Ersatzeinrichtungen bleiben in der bisherigen Form gewahrt.

Innerhalb dieser Richtlinien sollte unter den zuzubilligenden Vorteilen allein das Ausmaß des Nutzens entscheiden, der für die Gesamtheit erreichbar wäre.

Bei solcher Auffassung des Novellierungsproblems wurde der Versicherungsträger vor eine ganz singuläre Lage gestellt. Wegen des aleatorischen Charakters des Geschäftes gibt es im allgemeinen keine Versicherungseinrichtung, die nicht von vornherein auf die Schaffung von Superreserven Bedacht nehmen würde. Der technische Aufbau des Pensionsversicherungsgesetzes wahrte diese Reserven im $3^1/_2$prozentigen Zinsfuße und im Heimfalle der Dienstgeberprämie für den Fall des Austrittes aus der Versicherungspflicht. Im deutschen Angestelltengesetz ist ein Reservezuschlag von zirka acht Prozent vorgesehen*). Weil nun über eines der bisherigen außerrechnungsmäßigen Mittel des Versicherungsträgers von vornherein verfügt werden sollte, so mußte selbstverständlich in eine genaue Prüfung der übrigen (der statistischen) Rechnungsgrundlagen, und zwar um so mehr eingegangen werden, als dieselben von der Kritik in Zweifel gezogen worden waren.

III. Die Rechnungsgrundlagen.

Die Invaliditätstafel.

Als Invaliditätstafel wurde bekanntlich die Tafel für das Nichtfahrpersonal nach den Erfahrungen im Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen nach Zimmermann (1885) gewählt. Der deutschen Angestelltenversicherung liegt die gleiche Rechnungsgrundlage zugrunde. Gegen die Tafel wird geltend gemacht, daß im Material nicht nur Beamte, sondern auch Arbeiter und mehrere Gruppen des niederen Stationspersonals Aufnahme gefunden hätten, die eine der Angestellten überschreitende Invalidität aufweisen. Die Prüfung der Einwände ergab die Unstichhältigkeit.

a) Es ist eine unbewiesene und wahrscheinlich auch nicht beweisbare Behauptung, daß durch derlei Mischung des Beobachtungsmaterials die rechnungsmäßigen Wahrscheinlichkeiten ungünstig beeinflußt werden. Im Gegenteil hat die Trennung des Arbeiterpersonals — vermutlich weil bei diesen zunächst die Arbeitsunfähigkeit, beim Beamtenpersonal die Berufsunfähigkeit in Frage kommt — erwiesen, daß die Invaliditätsverhältnisse bei den Arbeitergruppen günstiger liegen. Es betrug die (tausendfache) Invaliditätswahrscheinlichkeit:

---

*) Der Beitrag für Zwecke des Heilverfahrens, zur Bestreitung der Verwaltungs- und sonstigen Unkosten sowie zur Erhöhung der Sicherheit der Rechnungsgrundlagen beläuft sich auf 15·93 Prozent. Die relativen Verwaltungskosten in Deutschland dürften wegen der viel geringeren Nettoprämien höher wie in Österreich anzusetzen sein.

In der Altersklasse	Bei Betriebsarbeitern	Bei Werkstätten-arbeitern	Beim Nichtfahr-personal
	in der Beobachtungsperiode		
	1886/89	1886/89	1877/89
41 bis 45	4·42	2·68	6·90
46 „ 50	6·93	4·86	11·94
51 „ 55	10·54	12·27	23·41
56 „ 60	23·57	17·06	46·70
61 „ 65	39·97	38·20	96·43
66 „ 70	66·45	63·00	158·70
71 „ 75	102·04	95·68	238·10

Umgekehrt haben namhafte deutsche Versicherungstechniker (Karup und Beckmann) wiederholt die Beobachtungen über das Nichtfahrpersonal mit den bei Angestellten, und zwar ersterer mit den bei Zuckerfabriksbeamten, letzterer mit den bei Kommunalbeamten der Rheinprovinz verglichen und sind zu bemerkenswerter Übereinstimmung gelangt. Die Vergleiche sind der amtlichen Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung in Deutschland, vom 11. Juli 1908 (Pagina 57 ff.) zu entnehmen.

b) Jede Verminderung der den Rechnungen zugrunde liegenden Wahrscheinlichkeiten hat in der Praxis die entsprechend strengere Beurteilung des Invaliditätsrisikos zur Folge. Weil nämlich die Invalidität nicht in dem gleichen Maße wie der Sterbefall durch objektive Merkmale gekennzeichnet ist, so sind für die Zuerkennung der Invalidität unter anderem die disponiblen Mittel entscheidend.*) In der Frage der Invalidität kollidieren nun vielfach die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Invaliditätswahrscheinlichkeiten der Eisenbahnbeamten müssen jedoch als eine für die Praxis taugliche Resultierende erachtet werden, bei der die Interessen beider Teile die ebenmäßige Berücksichtigung finden.

c) Schließlich kommt zu erwägen, daß bei dem Umstand, als ohnehin in Aussicht genommen ist, die Rente mit dem 65. Altersjahr in der großen Mehrzahl der Fälle zur Auszahlung zu bringen, die Wahl der Invaliditätstafel selbst nicht von allzu großer Bedeutung für die Höhe der Prämie, insbesondere der unteren Beitrittsalter ist.

Die Absterbeordnung der Frauen.

Die Änderung im Zinsfuße zwingt zu einer Revision der Grundlagen für die Berechnung der Witwenpensionsanwartschaften im technischen Aufbau des Pensionsversicherungsgesetzes. Als Maßstab für die Frauensterblichkeit war, gleichwie im deutschen Gesetze, die Volkssterbetafel für deutsche Frauen aus der Beobachtungsperiode 1871/81 angenommen worden. In den letzten Dezennien hat sich nun in allen Kulturstaaten eine Reduktion der Sterblichkeitsziffern vollzogen. So erfreulich dieser Umstand im Hinblick auf die sie bedingenden Wohlstandsverhältnisse der Bevölkerung ist, so schwer wiegt sie mit Beziehung auf die Solvenz der Versicherungsanstalten. Daß die österreichische Volkssterblichkeit im Jahre 1900 hinter den deutschen Erfahrungen ex 1871/81, wenn auch wenig, zurücksteht, zeigt nachstehender Vergleich zwischen den tausendfachen Wahrscheinlichkeiten:

Alter	Deutsche Tafel	Österreichische Tafel
30	9·65	8·83
40	12·22	11·13
50	16·00	15·11
60	32·85	32·23
70	74·70	75·41
80	168·30	163·65
90	313·84	241·85

In Deutschland dürfte nach einschlägigen Erfahrungen die Sterbeziffer vom Jahre 1900 bis 1910 noch weiter um zirka 25 Prozent gesunken sein. Es wurde demgemäß den Berechnungen die Sterblichkeitstafel der preußischen Frauen 1891/1900 zugrunde gelegt, bei welcher allein mit Rücksicht auf diese Wahr-

*) Unter andern Louis Maingie, L'assurance contre le risque d'invalidité. Berichte des 3. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft. Paris 1900.

nehmungen die entsprechende Sicherheit gewärtigt werden konnte. Bei dieser betrugen die tausendfachen Sterbenswahrscheinlichkeiten:

Im Alter:	30	40	50	60	70	80	90*)
	6·77	8·93	12·30	26·08	65·98	150·80	286·—.

Mit dieser Grundlage wurde verhütet, daß die im Zinsfuße liegende Sicherung rücksichtlich der Witwenpensionsversicherung verloren geht. Es beträgt nämlich die Einmalprämie für die Leibrente von Frauen:

Im Alter	Nach den dermaligen Rechnungsgrundlagen	Beim Zinsfuße von 4 Prozent und preußische Frauen 1891/1900
40	16·26	16·30
50	13·29	13·40
60	9·73	10·04
70	6·38	6·72
80	3·83	4·09

und die Jahresprämien für die Witwenpension in der ersten Gehaltsklasse:

Im Alter	Nach den dermaligen Rechnungsgrundlagen	Beim Zinsfuße von 4 Prozent und preußische Frauen 1891/1900
20	18·86	17·88
25	19·80	19·10
30	20·25	19·81
35	20·25	20·10
40	19·49	19·68
45	18·64	18·22
50	17·64	15·73

Erziehungsbeiträge.

Eine, wenn auch geringe Erleichterung können lediglich die Rechnungsgrundlagen für die Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen erfahren.

Nach § 15 des Pensionsversicherungsgesetzes wird an die hinterlassenen Kinder im allgemeinen je ein Drittel des Grundbetrages des Pensionsanspruches des verstorbenen Elternteiles zur Auszahlung gebracht. Im besonderen werden jedoch an Waisenpensionen pro Kopf die doppelten Beträge wie für Erziehungsbeiträge geboten. Andrerseits werden sämtliche Arten der Kinderversorgung, sobald mehr als zwei Kinder hinterlassen werden, wesentlich eingeschränkt. Die Erziehungsbeiträge dürfen 75 Prozent, die Waisenpensionen 200 Prozent der Grundrente des versicherten Elternteiles nicht überschreiten. In der bisherigen Berechnung wurden alle diese Klauseln nicht berücksichtigt und für jeden Kopf der hinterlassenen Kinder Beträge von einem Drittel des Grundbetrages in Anrechnung gebracht.

Die Klauseln wurden nunmehr dem Werte nach eingeschätzt und folgendes festgestellt:

Nach der österreichischen Statistik**) vom Jahre 1900 befinden sich unter den Angestellten 5 Prozent Witwer. Die Bestimmung, daß Doppelwaisen das doppelte Ausmaß der vaterlosen Waisen erhalten, erhöht die Prämie für Kinderversorgungsansprüche um 5 Prozent.

Aus der Unfallstatistik***) der Jahre 1896 bis 1900 hat sich ergeben, daß unter 4872 Unfällen an männlichen Personen während der Jahre 1896 bis 1900 mit tödlichem Ausgange sich befinden:

1544 ledige Personen,
1119 verehelichte Personen mit keinem Kinde,

---

*) Daß mit der preußischen Sterblichkeitsskala die Vorsicht nicht zu weit getrieben ist, beweisen die amtlichen Erhebungen, betreffend die Sterblichkeit der weiblichen Mitglieder, der nach dem österreichischen Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen im Quinquennium 1906 bis 1910. Es betrug die tausendfache Sterbenswahrscheinlichkeit:

Im Alter:	30	40	50	60	70
	6·20	7·—	10·40	20·20	47·10.

Die abnorm niedrigen Sätze hängen allerdings zweifellos auch damit zusammen, daß den Krankenkassen fast ausschließlich aktive Personen angehören.

**) Herausgegeben von der Statistischen Zentralkommission.

***) Veröffentlicht in den amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter.

636	verehelichte Personen	mit	1 Kinde,
593	„	„	2 Kindern,
480	„	„	3 „
285	„	„	4 „
133	„	„	5 „
82	„	„	6 und mehr Kindern.

Für 5559 Kinder werden also nur 4027 volle Kinderrenten fällig, nämlich:

636 und 2 × 593 Kinder mit ungekürztem Anspruche,
3 × 480 Kinder mit dem Anspruche von je $^3/_4$,
4 × 285 „ „ „ „ „ „ $^3/_4 \times {}^3/_4$,
5 × 133 „ „ „ „ „ „ $^3/_4 \times {}^3/_5$ und schließlich
6 × 82 „ „ „ „ „ „ $^3/_4 \times {}^1/_2$.

Werden die Werte dieser Ansprüche mit dem Verhältnisse der Zeitrenten des jüngsten Kindes zu den Leibrenten auf das mittlere Alter der Kinder, sohin mit:

1·137, 1·187, 1·235 und 1·282 multipliziert und die Summe derselben durch die Ansprüche von je 1 dividiert, so erhält man als Reduktionsfaktor für die nach dem bisherigen System ermittelten Ansprüche 0·795.*)

Mit Beziehung auf die erhöhte Leistung an Doppelwaisen konnte sonach der Wert der Klauseln des § 15 mit:

$$1 - 0{\cdot}795 \times 1{\cdot}05 = 0{\cdot}165$$

oder abgerundet mit 15 Prozent eingeschätzt werden.

Die Unsicherheit der Bestimmung dieses Wertes, zu der die Statistik fremder Beobachtungskreise herangezogen werden mußte, wird den Versicherungsträger kaum berühren. Noch immer ist der Wert der Ansprüche der Doppelwaisen zu hoch und der Waisenrenten nach weiblichen Versicherten analog den männlichen Versicherten eingeschätzt, obgleich der Versicherungsfall nicht gleich schwer in Betracht kommt.

Es wurden somit die sämtlichen Prämien für die Kinderversorgung um 15 Prozent gekürzt.

Die Grundzahlen für die neuen technischen Unterlagen sind im Anhange abgedruckt (Beilage I, II, III und IV).

Die Änderungen des Gesetzes.

Die wesentlichen Wünsche, die von den Interessenten in technischer Beziehung vorgebracht wurden, sind folgende:

1. Statt des vollendeten 18. Altersjahres sei das 16. als Beginn der Versicherungspflicht anzunehmen (§ 1 des Gesetzes);**)
2. die Zahl der Gehaltsklassen sei wesentlich zu vermehren (§ 3 des Gesetzes);
3. die Abfertigung sei nicht nur den hinterbliebenen Witwen und Kindern im Todesfalle, sondern auch den Eltern, Geschwistern und Großeltern vor und nach Ablauf der Wartezeit zuzubilligen (§ 4 des Gesetzes);
4. die Wartezeit sei auf längstens 5 Jahre herabzusetzen (§ 5 des Gesetzes);
5. rücksichtlich der Wartezeit sollen die Fälle der Erblindung, vollständigen Lähmung, unheilbaren Krankheit dem Unfalle gleichgehalten werden (§ 5 des Gesetzes);
6. es soll die Regel zur Bestimmung des Grundbetrages geändert werden (§ 6 des Gesetzes);
7. die Altersrente soll längstens mit dem 65. Jahre fällig werden (§ 11 des Gesetzes);
8. die Anwartschaften der weiblichen Angestellten seien entsprechend den Einzahlungen zu regulieren (§§ 6 bis 19 des Gesetzes);
9. der Anfall der Hinterbliebenenrenten soll auch für den Fall des Todes im ersten Jahre nach der Eheschließung zugebilligt und nur davon abhängig gemacht werden, daß der Tod nicht als Folge einer schon bei Eingehung einer Ehe vorhandenen und den Beteiligten bekannt gewesenen Krankheit erfolgt ist (§ 13, Punkt 1 des Gesetzes);

*) Ist n_i die Zahl der Waisenstöcke von je i Kindern, α der mittlere Anspruch eines Kindes, r_i die Durchschnittszeitrente des jüngsten Kindes im Stocke, a die Leibrente des Durchschnittsalters aller Kinder (9·7 Jahre) dann ergibt sich der reduzierte Anspruch mit $\Sigma n_i \alpha_i r_i : a \Sigma n_i$.

**) Hier wie in den folgenden Erörterungen bedeutet „Gesetz“ stets das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten; „Entwurf“ die „Vorschläge für die Beratungen des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses über eine Änderung des eben zitierten Gesetzes“.

10. die Witwenpension soll auch im Falle der Verehelichung nach Vollendung des 50. Altersjahres fällig und die Möglichkeit geboten werden, Hinterbliebenenrenten bei Eingehung einer Ehe nach dem 55. Altersjahre durch eine nach dem Altersunterschiede abgestufte Mehrleistung zu versichern (§ 13, Punkt 2 des Gesetzes);

11. die Entfertigung an weibliche Angestellte im Falle der Verehelichung soll nicht nur nach Abschluß, sondern unter der Bedingung einer Eheschließung ermöglicht und als Abfertigung ein möglichst hoher, von der Prämienreserve verschiedener Betrag geboten werden (§ 25 des Gesetzes);

12. die Erhaltung der Anwartschaften soll auch ohne weitere Prämienzahlung, also im Wege der Zahlung einer bloßen Anerkennungsgebühr gestattet werden (§ 28 des Gesetzes);

13. die Rückerstattungsbeträge sollen bei freiwilliger Versicherung tunlichst erhöht werden (§ 30 des Gesetzes);

14. der Einkauf von Dienstjahren soll auch nach Ablauf von 5 Versicherungsjahren möglich sein. Der Rückersatzanspruch auf den Einkaufsbetrag soll, falls den Aszendenten, Enkeln und Geschwistern keine Rentenansprüche zukommen, auch diesen zuerkannt werden (§ 31, Absatz 2 des Gesetzes).

Von allen diesen Vorschlägen schienen am wichtigsten diejenigen, welche eine wesentliche Besserung der materiellen Verhältnisse der Gesamtheit der Anwärter in Aussicht nehmen (also die Wünsche unter 4, 7 und 8, sodann auch die unter 11 und 12, schließlich zum Teile auch die unter 9 und 13) und die damit im Zusammenhange stehende Bestimmung unter 6. Es soll demgemäß mit der Erörterung dieser Bestimmungen begonnen werden.

1. Die Bestimmungen über die Wartezeit, die Grundbetragsberechnung, die Anwartschaften der weiblichen Angestellten, die freiwillige Versicherung, die Entfertigung, die Beschränkung für den Bezug der Witwenrente im Todesfalle bei allzu kurzer Zeit nach der Eheschließung.

Nach dem Gesetze werden den Versicherten für den Fall der Invalidität oder hohen Alters lebenslängliche Renten zuerkannt. Der Bezug der Invaliditätsrente hängt unter anderem von der Zurücklegung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten, der der Altersrente von einer Wartezeit von 480 Beitragsmonaten ab. Die Invaliditätsrente besteht aus einem Grundbetrage und aus einem Steigerungsbetrage. Der Grundbetrag wird nach der Gehaltsklasse bemessen, in der sich der Versicherte im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit befand, und kommt 30 Prozent der Untergrenze dieser Gehaltsklasse gleich; der Steigerungsbetrag richtet sich nach den Gehaltsklassen, die der Versicherte nach Ablauf der Wartezeit durchläuft und beträgt für je 12 Monate 1½ Prozent der Untergrenze jeder Gehaltsklasse. Im Falle die Invalidität nach einem Unfalle vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten eintritt, werden dem Versicherten — unabhängig von der tatsächlichen Beitragsdauer — stets 120 Beitragsmonate jener Gehaltsklasse angerechnet, in der sich der Versicherte im Zeitpunkte des Unfalles befand. Die Altersrente wird im Ausmaße der Invaliditätsrente, und zwar auch dann bezahlt, wenn der Versicherte noch weiter in der Anstellung verbleibt. Die weiblichen Angestellten haben bei gleich hohen Prämien, wie die männlichen Angestellten, doch nur die gleichen Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten und dies unter den gleichen Bedingungen, obgleich sie naturgemäß eine Anwartschaft auf Witwenrenten nicht besitzen und auch dem Anspruche auf Kinderversorgung ersichtlich nicht der gleiche Wert zukommt. Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht ist nur durch Weiterzahlung der vollen Beiträge, also auch des Beitrages des Dienstgebers, möglich. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten besteht erst nach Ablauf eines Jahres nach Eheschließung.

Diese Bestimmungen sollen nach den folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

I. Die Grundbetragsberechnung bleibt im Wesen aufrecht, doch ist für die Bemessung der Invaliditätsrente die Gehaltsklasse maßgebend, in die der Versicherte nach dem Jahresdurchschnitte derjenigen anrechenbaren Bezüge einzureihen ist, die er während der letzten 24 Beitragsmonate vor Ablauf der Wartezeit und bei früherem Anfalle der Invaliditätsrente während der 24 Beitragsmonate vor diesem Zeitpunkte genossen hat (§ 8, Absatz 5 des Entwurfes).

II. Der Grundbetrag darf mit nicht weniger als einem Viertel der während der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten, beziehungsweise bis zum Eintritte des Unfalles, die reduzierte Invaliditätsrente mit nicht weniger als einem Sechstel der bis zu ihrem Anfalle fällig gewordenen Prämien bemessen werden (§ 8, Absatz 6 des Entwurfes).

III. Die Altersrente gebührt männlichen Versicherten nach 480, weiblichen Versicherten nach 420 Beitragsmonaten, letzteren jedoch nicht vor dem 55. Altersjahre; ferner männlichen Versicherten, die das 70., und weiblichen Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt haben (§ 11, Absatz 1 des Entwurfes).

IV. Der Erwerbsunfähigkeit wird der Fall gleichgehalten, daß ein Versicherter nach vollendetem 65. Altersjahre aufhört, in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse zu stehen (§ 7 des Entwurfes).

V. Die Wartezeit für die (allerdings auf zwei Dritteile des nach 10 Beitragsjahren zustehenden Betrages) reduzierten Rentenansprüche beträgt nur 60 Beitragsmonate (§ 8, Absatz 4, §§ 12, 15 des Entwurfes).

VI. Unberührt bleiben die Unfallsrenten nach dem dermaligen Gesetze. Es werden demnach nach einem Unfalle innerhalb der zehnjährigen Wartezeit sämtliche Rentenansprüche im vollen Ausmaße der nach 10 Jahren gebührenden Ansprüche ausbezahlt (§ 5, Absatz 2, und § 8, Absatz 5 des Entwurfes).

VII. Die durch mindestens 120 Beitragsmonate erworbenen Anwartschaften können auch nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gegen eine von der Gehaltsklasse unabhängige Evidenthaltungsgebühr (Anerkennungsgebühr) von 4 K jährlich gewahrt werden (§ 27 a des Entwurfes).

VIII. Einer weiblichen Versicherten gebührt eine Vorzugsabfertigung nicht nur, falls sie binnen 2 Jahren nach Abschluß einer Ehe aus der Versicherung scheidet, sondern auch, falls sie innerhalb zweier Jahre nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingeht. Die Vorzugsabfertigung beträgt 80 Prozent der bezahlten Prämien (§ 25, Absatz 3 des Entwurfes).

IX. Nebst allen diesen Vorteilen wurde auch dahin eine wesentliche Aufbesserung gewährt, daß bei Entfertigungen nach Einkauf von Dienstjahren oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung der rückzuerstattende Betrag zwar im allgemeinen wie bisher mit 75 Prozent der durch diese Versicherungen angewachsenen Prämienreserve, jedoch mindestens mit dieser Prämienreserve abzüglich einer Jahresprämie der zuletzt eingenommenen Gehaltsklasse bemessen wird (§ 25, Absatz 2 des Entwurfes).

X. Ein Anspruch auf Witwenrente besteht nicht, wenn seit dem Tage der Eheschließung des Versicherten noch kein volles Jahr verflossen ist, es sei denn, daß der Tod des Versicherten durch einen von ihm nicht verschuldeten Unfall nach Eheschließung verursacht worden ist (§ 13, Absatz 1 des Entwurfes).

Anmerkung: In den nachfolgenden Ausführungen werden die Wünsche der Interessenten wie oben stets mit arabischen, die Grundsätze der Novellierung mit römischen Ziffern bezeichnet.

2. Die Begründung der meritorischen Änderungen des Gesetzes.

Die Berechnung des Grundbetrages der Invaliditätsrente.

Einer Abänderung der Grundbetragsberechnung des Gesetzes kann mit Ausnahme eines Spezialfalles, der später zur Erörterung gelangen wird, das Wort nicht geredet werden. Das gesetzliche Pensionssystem ist dem Pensionssystem des Staates und der in sonstigen stabilen Diensten Angestellten nachgebildet. Dem Grundsatze dieser Systeme, daß die jeweilige Pensionsanwartschaft in Prozenten des letzten Gehaltes zu bemessen sei, konnte aus versicherungstechnischen Gründen nicht in vollem Maße Rechnung getragen werden, vielmehr wurde, weil sich nach den Erfahrungen bei den Angestellten der Gehaltsaufstieg im wesentlichen innerhalb der ersten 10 Dienstjahre vollzieht und nicht angenommen werden kann, daß der zumeist eine geraume Zeit später (spätestens nach 30 Jahren) eintretende Versicherungsfall auf die durch gewichtige wirtschaftliche Momente bestimmten Jahresbezüge im 10. Dienstjahre erheblich Einfluß gewinnen könnte, der am meisten für die Pensionsbemessung ins Gewicht fallende Teil der Anwartschaft „der Grundbetrag" nach den Bezügen in diesem und dem unmittelbar vorausgehenden Dienst-, beziehungsweise Beitragsjahre bemessen. Bei günstiger finanzieller Entwicklung könnte eine weitere Annäherung an die vorbildlichen Systeme, also die teilweise Berücksichtigung der später eintretenden Gehaltsänderungen (durch entsprechende Änderungen im Gesetzestexte) ins Auge gefaßt werden.

Neben dieser grundsätzlichen Erwägung spricht für das gesetzliche System auch der Umstand, daß es, wie sofort nachgewiesen werden soll, für stabile Dienste praktisch jedem anderen Pensionssystem überlegen bleibt.

Bekanntlich beruht das gesetzliche System auf der Annahme, daß sich die Anwartschaften auf die jährliche Invalidenpension auf ein Achtel der eingezahlten Beträge mit der Maßgabe belaufen, daß die während der Wartezeit eingezahlten Prämien doppelt in Anrechnung gelangen. Hierbei wird überdies angenommen, daß während der Wartezeit die Beiträge von der Gehaltsklasse bei Ablauf der Wartezeit berechnet werden. Bei einem Angestellten der III. Gehaltsklasse beträgt beispielsweise die Jahresprämie 144 K; die jährliche Pensionssteigerung ein Achtel, das ist 18 K. Nach Ablauf der Wartezeit erscheinen aber nicht nur $10 \times 18 = 180$ K, sondern der doppelte Betrag, also 360 K erworben, und dies auch dann, wenn der Angestellte zuerst fünf Jahre in der I. und die übrige Zeit in der III. Gehaltsklasse zugebracht hat und für ihn lediglich $5 \times 72 + 5 \times 144 = 1080$ K entrichtet wurden.

Das gesetzliche Pensionssystem erfordert daher die Einhebung eines Zuschlages zur Prämie, aus welchem die Erfordernisse für die im Laufe der Versicherung sich ergebenden Gehaltssteigerungen bedeckt werden können.

Berechnungen haben ergeben, daß diese Zuschläge so hoch sind, daß mit ihnen eine Erhöhung der Grundbeträge sowie sämtlicher Steigerungsbeträge des gesetzlichen Systems um $5^5/_9$ Prozent geboten werden könnte, sofern nur der Grundbetrag nach dem Durchschnitte der während der Wartezeit entrichteten Prämien zur Bemessung gelangen würde. (System der Pensionsanstalt, Beilage IX.)

Es könnte aber, sofern auf den Vorteil der Grundbetragsberechnung nach der letzten Gehaltsklasse verzichtet würde, wenn also im letzten Beispiele der Grundbetrag mit $2 \times {}^1/_8 \times 1080\,K = 270\,K$ bemessen würde, statt der Steigerung von 18 K eine solche von $18\,K + 5^5/_9 \times {}^{18}/_{100} = 19\,K$ und statt des Grundbetrages von 270 K ein solcher von 285 K geboten werden. Letzterer Betrag wäre aber immer noch wesentlich niedriger, als der gesetzliche von 360 K. Die Altersrente steigt bei der gesetzlichen Berechnung auf $360 + 18 \times 30 = 900$ K; nach der Durchschnittsberechnung nur auf $285 + 19 \times 30 = 855$.

Das soeben durchgeführte Beispiel beweist natürlich für den allgemeinen Fall wenig; in demselben war die Dauer des Verweilens in einer Gehaltsklasse willkürlich angenommen. Die Überlegenheit des gesetzlichen Systems kann nur an der Hand des tatsächlichen Verweilens in den verschiedenen Gehaltsklassen bewiesen werden. Letzteres variiert aber außerordentlich von Dienst zu Dienst und innerhalb desselben Dienstes je nach der Brauchbarkeit des Angestellten.

Ein allgemeines Urteil wird daher nur nach allgemeinen Erwägungen und nach den Erfahrungen am Durchschnitte der Angestellten zu begründen sein. Diesbezüglich ergibt sich folgendes:

1. Das gesetzliche Pensionssystem führt zu größeren Grundbeträgen als die Durchschnittsrechnung mit einer Erhöhung um $5^5/_9$ Prozent, wenn der nach der Gehaltsklasse am Ende der Wartezeit ermittelte Grundbetrag den Durchschnitt des den Gehaltsklassen während der Wartezeit entsprechenden Grundbetrages nur um $5^5/_9$ Prozent übersteigt. Die Pensionsanwartschaft bleibt auch während der ganzen Versicherungsdauer überragend, wenn $5^5/_9$ Prozent der nach Ablauf der Wartezeit erworbenen Anwartschaften den Vorsprung des Grundbetrages nicht aufzehrt.

2. Die Grundbeträge nach dem System des Entwurfes können bis auf den 3·57fachen Betrag des Durchschnittssystems anwachsen*); umgekehrt können die gesetzlichen Anwartschaften niemals um mehr als $5^5/_9$ Prozent unter die Durchschnittsanwartschaften zu liegen kommen.

3. Wie sich die Anwartschaften im Mittel, also dann zueinander verhalten, wenn die Angestellten den von der Pensionsanstalt an ihrem Versicherungsstocke für die einzelnen Altersklassen mit Schluß des Jahres 1910 beobachteten Durchschnittsgehalt beziehen, erhellt aus den Beilagen VII und VII a. Aus ihnen ergibt sich insbesondere folgendes:

a) Bei männlichen Angestellten ist der mittlere Grundbetrag nach dem Gesetze

beim Beitrittsalter	18	um	33	Prozent**)	größer,
" "	19	"	28	"	"
" "	20	"	23	"	"
" "	21	"	18	"	"
" "	22	"	13	"	"
" "	23	"	8	"	"
" "	28	"	19	"	"
" "	33	"	4	"	"

beim Beitrittsalter 38 bis 55 um $5^5/_9$ Prozent kleiner.

Dagegen ist der mittlere Endanspruch

beim Beitrittsalter	18	um	8	Prozent	größer,
" "	19	"	6	"	"
" "	20	"	4	"	"
" "	21	"	2	"	"
" "	22	"	1	"	"
" "	23	"	—	"	"
" "	28	"	4	"	"
" "	33	"	—	"	"

vom Alter 38 bis 55 jedoch um $5^5/_9$ Prozent kleiner.

---

*) Der Beweis ist sub 1 auf Pagina 11 enthalten. 900 : 252 = 3·57.

**) Gemessen nach den gesetzlichen Beträgen.

b) Bei weiblichen Angestellten ist der gesetzliche Grundbetrag

beim Beitrittsalter 18 um 23 Prozent größer,
" " 23 " 5 " "

und beim Beitrittsalter 28 bis 55 um $5^5/_9$ Prozent kleiner.

Dagegen ist der Endanspruch

beim Beitrittsalter 18 um 7 Prozent größer,
" " 23 " 1 " kleiner

und vom Beitrittsalter 28 aufwärts um $5^5/_9$ Prozent kleiner.

c) Weil von den männlichen Angestellten dermalen 55 Prozent in den Altersklassen unter 35 Jahren, von den weiblichen Angestellten 53 Prozent unter 25 Jahren stehen, sind die gesetzlichen Beträgen für mehr als die Hälfte der Angestellten des dermaligen Versicherungsstockes größer. Vom künftigen Zugange an männlichen Angestellten gehören der Beitrittsaltersklasse 18 zirka 12·5 Prozent, den Beitrittsaltern 19, 20, 21, 23 bis 28, beziehungsweise 40·2 Prozent, 21·2 Prozent, 5 Prozent, 21·1 Prozent, vom Zugange an weiblichen Angestellten sämtliche Angestellte bis zum 22. Lebensjahre an. Somit ist das gesetzliche System für alle von nun ab Beitretenden günstiger.

d) Der Möglichkeit, einen Abbruch an Anwartschaften von $5^5/_9$ Prozent zu erleiden, steht der Vorteil von 33 Prozent bei anderen Altersklassen gegenüber.

Schließlich muß der Vollständigkeit wegen noch erwähnt werden, daß zwei Einwände gegen das gesetzliche System der Grundbetragsberechnung seinerzeit in Interessentenkreisen nicht geringen Eindruck gemacht haben:

1. Das Pensionssystem sei ungerecht. Es kann geschehen, daß höhere Einzahlungen zu weit niedrigeren Grundbeträgen führen. Wenn man beispielsweise 9 Jahre in der I. und 1 Jahr in der VI. Gehaltsklasse war und daher 1008 K (9 × 72 + 360) eingezahlt hat, so beläuft sich der Grundbetrag auf 900 K. Umgekehrt führt der Fall, daß 9 Jahre in der VI. und 1 Jahr in der I. Gehaltsklasse zugebracht wurden, bei Einzahlungen von in Summe 3312 K (9 × 360 + 72) auf den Grundbetrag von 180 K. Bei mehr als der dreifachen Einzahlung gelangt man im letzteren Falle zu einem Fünftel des Grundbetrages. Im Durchschnittsverfahren (die Anwartschaft ist ein Achtel der Beiträge nach Ablauf der Wartezeit, vermehrt um ein Viertel der Beiträge vor Ablauf der Wartezeit) würden die Grundgehalte 252 K, beziehungsweise 828 K ausmachen.*)

Auf diesen Einwand ist nachstehendes zu erwidern:

Das obige Beispiel spiegelt die Wirkungen des extremen Falles wieder und zeigt, daß die Ungleichheit der Behandlung der Angestellten höchstens im 15fachen Vorteile des einen über den anderen Angestellten bestehen kann. Die vorstehende sogenannte Ungerechtigkeit ist aber nichts anderes als die im Versicherungsprinzipe liegende und durch dieses beabsichtigte Ungleichheit.

Sozusagen am gerechtesten, weil den Ansammlungen am entsprechendsten, sind die Ansammlungsergebnisse bei einer Sparkasse; sie stehen jedoch in der Regel nicht in der Bedarfshöhe im Zeitpunkte des Bedarfes zur Verfügung. Die Versicherung wurde eingeführt, um die eben darin liegende Unvollkommenheit begründet beseitigen zu können. Der oberste Zweck der Versicherung besteht darin, unabhängig von der Beitragsleistung die den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Mittel zu beschaffen. Das einem Angestellten entsprechende Bedürfnis wird aber im Pensionsgesetze ausschließlich nach der Gehaltsklasse und der Versicherungsdauer beurteilt.

Es kommt täglich in der Privatversicherung vor, daß jemand 10.000 K durch eine Einzahlung von 300 K erwirbt; andere müssen für dieselbe Summe, ungerechnet den Zinsenverlust, das Dreißigfache, also 9000 K und darüber bezahlen.

Ein einziger Spezialfall, die Gehaltsminderung bei Ablauf der Wartezeit wie im obigen Beispiele, bietet für Beschwerden den begründeten Anlaß. Die Berechnung des Grundbetrages nach dem Gesetze sollte auf tunlichst billige Weise möglichst hohe Renten für den Bedarfsfall erwirken. Für den Fall des Gehaltsrückganges in der Wartezeit kann jedoch der gesetzliche Grundbetrag unter den Durchschnittsbetrag sinken.

---

*) Zu vergleichen die Anmerkung auf Pagina 10.

Für diesen Spezialfall wurde der Grundsatz II aufgestellt. Die damit eingeräumte Begünstigung war ohne Erhöhung der Prämie möglich, weil auch im technischen Aufbaue des Gesetzes eine Entlastung a conto der Gehaltsklassenminderung nicht stattgefunden hatte.*)

2. Die Versicherungsträger können durch entsprechende Ausnützung seitens der Anspruchsberechtigten und der Dienstgeber zu Schaden kommen. Diese Schädigung ist insbesondere dann möglich, wenn man annehmen wollte, daß im Sinne des § 6 des Pensionsversicherungsgesetzes die Gehaltsklasse nicht nach den faktischen Bezügen im letzten Jahre vor Ablauf der Wartezeit, sondern nach den ideellen Jahresbezügen, gemessen nach den Einkünften des 120. Beitragsmonates, zu berechnen sei. Die Pensionsanstalt hat in einer Monographie die Möglichkeit für solche Übervorteilungen nachgewiesen und zugleich die Vorteile für die Durchschnittsberechnung des Grundbetrages erörtert. (Beilage IX). Den Bedenken der Pensionsanstalt wird im wesentlichen durch die Ausdehnung der Gehaltszahlungsperiode, die für die Berechnung des Grundbetrages maßgebend ist, auf 24 Monate (Grundsatz I) Rechnung getragen.

Allerdings würde auch diese Kautel die Gefahr für den Versicherungsträger noch nicht beseitigen, sofern der Kreis der Versicherten nicht auf die in stabilen Diensten stehenden Angestellten beschränkt bliebe. Bei nicht stabilen Diensten würde er durch Gehaltsklassenänderungen bedroht, welche von dem Dienstgeber vor Ablauf der Wartezeit lediglich zu dem Zwecke der Erlangung eines größeren Grundbetrages, und zwar um so leichter zugebilligt würden, als der Dienstgeber bei der Labilität der Stellung nicht die dauernde Belastung der höheren Prämie auf sich nehmen muß. Es ist leicht verständlich, daß die Forderung nach Änderung der Grundbetragsberechnung und nach Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die mehr minder labilen Dienstesstellungen immer von denselben Interessentenkreisen erhoben wird.

Die Altersrente.

Nebst der Frage des Pensionssystems bereitete die weitaus größte Schwierigkeit die Entscheidung über die Wünsche der Interessenten, betreffend das Recht auf Altersrente bei männlichen Angestellten. Der nahezu einmütige Wunsch, ein solches Recht für das 65. Altersjahr festzusetzen, fand einen starken Rückhalt in dem Umstande, daß das deutsche Angestelltengesetz sowie der Entwurf des österreichischen Sozialversicherungsgesetzes ein gleiches Recht gewährt und daß der Angestellte erfahrungsgemäß nach dem 65. Altersjahre — ganz abgesehen von dem Falle des Verlustes der Dienstfähigkeit — nicht leicht in privatem Dienste behalten wird, geschweige denn bei Verlust seiner Dienstesstelle einen neuen Dienst finden kann.

Dagegen sprechen gebieterisch die Kosten. In der Beilage V sind die Prämien für 100 K Altersrente an männliche Angestellte und die hierzugehörigen Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten, beziehungsweise Abfertigungsbeträge und Erziehungsbeiträge ebenso die Prämien der weiblichen Angestellten für die maßgebenden Altersklassen berechnet. Die Altersrente wird danach bei männlichen Angestellten nach 40 Beitragsjahren, spätestens mit dem 70. Lebensjahre bezahlt. Ganz deutlich geht daraus hervor, daß die Mittel der Prämie für einzelne Altersklassen bereits völlig erschöpft sind oder doch erschöpft werden, wenn auch nur ein mäßiger, dem bisherigen Bedarfe von zirka 6 Prozent entsprechender Verwaltungskostenzuschlag eingerechnet wird.

Es wurde demgemäß der Grundsatz III formuliert und der Zukunft überlassen, ob entweder aus dem Gewinne an den Rechnungsgrundlagen bei gleicher Prämie oder, falls ein solcher nicht zu erzielen wäre und somit im Stande des Gesetzes an sich die Verhältnisse nicht erträglicher gestaltet werden könnten, aus höherer Prämie entsprechende Vorteile den Angestellten zuzuwenden wären.

Bei solcher Entscheidung war ein Moment nicht zu übersehen. Der Invaliditätsfall der statistischen Grundlage ist dem in der Praxis sich entwickelnden Bedarfe angepaßt. In ihm ist zweifellos schon der Umstand mitberücksichtigt, daß nach dem 65., vielleicht schon nach dem 60. Altersjahre Dienstgeber und Angestellter gleichmäßig auf die Pensionierung hinüberdrängen und daß Stellenverlust nach dem 65. Altersjahre auch immer die Invalidität bedeutet.**)

Aus diesem Grunde war es möglich, den Grundsatz IV zu formulieren und für das darin stipulierte Recht des Angestellten auf unbedingte Pensionsfähigkeit bei Stellenlosigkeit nach dem 65. Altersjahre auf die Erhöhung der Prämie zu verzichten.

---

*) Die Behauptung spricht nicht wider den Grundsatz, daß bei versicherungstechnisch einwandfreier Konstruktion eine Konzession nicht ohne Gegenleistung gewährt werden dürfe. Es wurde bereits bisher in der Rechnung entgegen den Erfahrungen angenommen, daß keine Minderungen im Durchschnittsgehalte stattfinden oder doch solche Minderungen unter der Wirkung des Gesetzes aufhören müssen. Die Gehaltssteigerungszuschläge zur Prämie waren also zu hoch angesetzt. Der Einwand, daß bei solchem Verfahren die Wirkung von Gehaltsklassenminderungen in allen jenen Altern vernachlässigt wurde, die dem Alter mit „höchstem" Durchschnittsgehalte vorausgehen, ist nicht unberechtigt. Doch darf nicht übersehen werden, daß Gehaltsklassenminderungen in jüngeren Jahren bei relativ stabilen Diensten entweder nur Folge frühzeitig einsetzender Invalidität sind oder doch ganz vorübergehend sich fühlbar machen können; schließlich daß nicht jede Minderung der Jahresbezüge relevant ist, sondern nur eine solche, die die Gehaltsklasse tangiert.

**) Zwischen dem 65. und 70. Altersjahre werden tabellenmäßig 25.401 Aktive auf nur 10.649 Aktive reduziert. (Beilage I.) Nach der obigen Behauptung befänden sich im Abgange von 14.752 Personen auch alle Angestellten, die im Stande der Aktivität aus ihrer berufsmäßigen Stellung geschieden sind.

Daß hierdurch die Versicherungsträger keinen Schaden nehmen werden, ist ohne weiteres klar. Es wäre einem Angestellten gegenüber, der im Falle des Verlustes der Dienstesstellung im 65. Altersjahre seine Invalidität behaupten würde, der Versuch des Gegenbeweises völlig aussichtslos; andrerseits ergeben die Beobachtungen am Nichtfahrpersonal des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen für die Jahre 1877/85, daß ein Aus-dem-Dienst-Scheiden in Aktivität nach dem 65. Altersjahre nur sehr selten vorgekommen sein dürfte Die Summe der mit und ohne Ruhegehalt als „nicht invalide" Entlassenen ist nämlich mit der Zahl der Eingetretenen fast identisch. Es beträgt bei diesem Personal

	in den Altern			
	66	67	68	69
die Zahl der Eingetretenen	63	47	50	37
die Zahl der ohne Ruhegehalt aktiv Entlassenen	56	33	43	35
die Zahl der mit Ruhegehalt aktiv Entlassenen	20	12	5	6
Summe der aktiv Entlassenen	76	45	48	41

Weil nun ein „eigentlicher" Beitritt zum Bahndienst nach dem 65. Altersjahre als ziemlich ausgeschlossen erachtet werden muß und unter den ohne Pension Entlassenen sich (nach den einleitenden Bemerkungen im Nachtrage pro 1877 zur Behmischen Statistik — Pagina 8) die aus einer in dieser Statistik erhobenen Beamtenkategorie in die andere Übergetretenen befinden, so muß angenommen werden, daß alle nach dem 66. Altersjahre aktiv „Entlassenen" wieder aufgenommen oder daß nach dem 66. Altersjahre alle definitiv Ausscheidenden als Invalide betrachtet wurden.

Mit dieser Annahme stimmt der Umstand überein, daß nach den neueren Statuten der Eisenbahnpensionsfonds der nach dem 65. Altersjahre Ausscheidende den Nachweis der Invalidität nicht zu führen braucht.

Die Zubilligungen an weibliche Angestellte.

Wesentlich leichter wie für männliche Angestellte war die Entscheidung darüber, welche Vorteile den weiblichen Angestellten als Kompensation für den Entgang der Witwenpensionsanwartschaft und bei Übergang auf den 4prozentigen Rechnungszinsfuß zu bieten wären. Weil die Ermäßigung der Prämien aus sozialpolitischen Rücksichten und wegen der Einfachheit des technischen Aufbaues von vornherein nicht in Betracht kam, so erübrigte die Abkürzung der Dienstzeit und dementsprechend die Zubilligung eines früheren Altersrentenbezuges. Diesbetreffende Berechnungen haben ergeben, daß die Zubilligung der Altersrente nach 420 Beitragsmonaten, spätestens im 65. Altersjahre, die Kosten der Witwenpensionsanwartschaft der männlichen Angestellten nahezu aufwog und so wurde der Grundsatz III für weibliche Angestellte formuliert. Damit erscheint einem der wesentlichsten Wünsche der weiblichen Angestellten, zugleich aber auch einem technischen Bedürfnisse entsprochen.

Die weiblichen Angestellten bilden zweifellos ein schlechteres Risiko für die Pensionsversicherung. Die Zubilligung der Altersrente nach 35 Dienstjahren bedeutet bereits für zirka 75 Prozent des dermaligen Standes der weiblichen Angestellten, für einen weit größeren Prozentsatz aber in der Zukunft die Altersrente mit dem 60. Altersjahre.

Nun haben einschlägige Berechnungen erwiesen, daß die Prämie für die kombinierte Invaliditäts- und Altersrente, letztere zahlbar unbedingt mit dem 60. Altersjahre, von der Wahl der Invaliditätstafel fast unabhängig ist. Es beträgt für eine Invalidenpension von 100, beginnend nach 10 Jahren mit 40 Prozent und sodann jährlich steigend um 2 Prozent, falls die Altersrente unbedingt mit dem 60. Altersjahre fällig wird, die Jahresprämie für die Angestellten nach den Beobachtungen im Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen, und zwar:

im Alter	beim Nichtfahrpersonal	beim Fahrpersonal
	und einem 3½prozentigen Zinsfuße	
20	9·3	9·7
30	12·7	12·8

Somit erübrigt von den wichtigeren technischen Zuwendungen nur mehr die Begründung für die Möglichkeit der Herabsetzung der Wartezeit von 10 auf 5 Jahre (also des Grundsatzes V) und für die Zubilligung der Erhaltung der Anwartschaft gegen Zahlung einer Anerkennungsgebühr (der Grundsatz VII).

Die Verkürzung der Wartezeit.

Die Verkürzung der Wartezeit ist für den versicherungstechnischen Aufbau des Gesetzes überaus folgenschwer. Bekanntlich ist für jede Form der Zwangsversicherung eine für alle Alter gleich große (nur von der Höhe der Anwartschaft abhängige) Prämie, für die Koexistenz der Ersatzinstitute neben der Pensionsanstalt die

individuell bemessene Prämie unerläßlich. Durch den bisherigen technischen Aufbau des Gesetzes werden beide Bedingungen gleichzeitig erfüllt. Der Übergang auf die 5jährige Karenzzeit stört die Gleichheit, also Unabhängigkeit der Prämien vom Alter und führt überdies in den höheren Altern zu Prämien, welche über die in Aussicht genommene Prämie von 72 K in der I. Gehaltsklasse weit hinausgehen.

Es kostet die Nettoprämie bei 5jähriger Wartezeit:

beim Beitrittsalter	Kronen
20	68·35
25	64·90
30	64·07
35	69·29
40	75·80
45	82·62
50	88·58
55	92·98

Soll trotz der 5jährigen Wartezeit der technische Aufbau des Gesetzes nicht verloren gehen, dann muß ein Mittelweg (zwischen individueller und Durchschnittsprämie) eingeschlagen werden. Derselbe besteht darin, für alle Personen die Prämien und Prämienreserven unter der Annahme zu berechnen, daß nur die 10jährige Wartezeit geboten und aus den im ganzen (für alle Altersklassen) sich ergebenden Überschüssen*) das Bedürfnis der 5jährigen Wartezeit bestritten wird.

Konsequenz der Bedeckungsart ist, daß die Prämienreserve der Pensionsanstalt in Hinkunft sich aus zwei Teilen zusammensetzen wird, und zwar:

a) aus einem Teile, der nach dem Prämiensystem unter der Voraussetzung des Anrechtes auf die Anwartschaften nach 10jähriger Wartezeit gebildet wird;

b) aus einem anderen Teile, der aus der nach der Gehaltsklasse und der Vertragsdauer aufgeteilten Gesamtprämienreserve für die Leistungen zwischen dem 5. und 10. Vertragsjahre besteht.

Ersterer Teil gibt zu einer Bemerkung keinen Anlaß. Letzterer Teil wird nach der Höhe sich ändern sowie stets eine andere Art der Aufteilung für den Fall des Übertrittes von einem zum andern Versicherungsträger erfahren müssen, je nachdem er nach den Grundlagen für das Prämienverfahren, die Kapitaldeckung, die Umlage oder nach einem gemischten System gebildet erscheint.

Nach dem Prämienverfahren würde die Prämienreserve im ganzen berechnet, wenn der Wert der Leistung des Versicherungsträgers während der Wartezeit um den Wert der nach dem Prämienverfahren gebildeten Einzelprämien für diese Leistungen vermindert würde. Der Weg ist ohne weiteres gangbar, sofern an dem Grundsatze festgehalten wird, daß jeder Versicherungsträger für die aus seinem Risikenkreise hervorgegangenen Schadenfälle aufzukommen und diese aus den Beiträgen jener Versicherten zu bedecken habe, die zur Zeit der Entstehung des Schadenfalles vorhanden waren. Mit Beziehung auf die Aufteilung der Prämienreserve auf die einzelnen Versicherten kann jedoch dieser Weg nicht festgehalten werden. Er würde einerseits dem Verfahren widersprechen, durch das die Prämien aufgebracht werden, und andrerseits zu unmöglichen Überweisungen führen.

Der zweite Weg, die Kapitaldeckung, ist weder für die Bildung der Prämienreserve noch für die Aufteilung, beziehungsweise die Berechnung der Überweisung gangbar. Er würde fordern, daß der ganze Betrag der Deckung der Anwartschaften der dermaligen Angestellten, der für die Pensionsanstalt allein fast 20·5 Millionen Kronen ausmacht, innerhalb des 5. bis 10. Bestandjahres der Pensionsanstalt beschafft wird, während die Prämien auch nachher einfließen.

Es erübrigt somit — abgesehen von den gemischten Systemen — noch die reine Umlage, das heißt die Bedeckung der in jedem Jahre zahlbaren Renten durch die in jedem Jahre fälligen Prämien und die Verbuchung des jeweiligen Unterschiedes auf dem Gewinn- und Verlustkonto. Ihm stellt sich nur der Umstand entgegen, daß hierdurch gewisse große Unregelmäßigkeiten in der Bilanz in Erscheinung treten müssen.

Der Bedarf für die 5jährige Wartezeit setzt sich nämlich nach Beilage VI zusammen:

a) Aus dem Bedarfe zur Versicherung der Invalidenpension für die dermalige Generation per . . . . 10,036.918 K
aus dem gleichen Bedarfe für die künftigen Generationen per . . . . 1,904.795 „

---

*) Der normale Bedarf für Verwaltungskosten beträgt 106 h pro 16 K Beitragsleistung. Bei Verrechnung einer 10jährigen Wartezeit ist in allen Beitrittsaltersklassen ein Überschuß zu gewärtigen, wo der Verwaltungskostenzuschlag diesen Betrag überschreitet, somit gemäß Tabelle V des Anhanges in den Altersklassen 21 bis 38 der männlichen und bis zum 45. Lebensjahre der weiblichen Angestellten. Allerdings muß dieser Überschuß zum Teile zur Deckung der Verwaltungsdefizite der übrigen Altersklassen herangezogen werden. Mit Beziehung auf die Schlußbemerkung zu I, pag. 4 ist es von Interesse, daß der resultierende Überschuß im Wesentlichen den Einzahlungen der dermaligen Generation entstammt.

b) aus dem Bedarfe zur Versicherung der Witwenpension für die dermalige Generation per	9,158.241 K
aus dem gleichen Bedarfe für die künftigen Generationen per	5,070.502 „
c) aus dem Bedarfe zur Versicherung der Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen für die dermalige Generation per	3,998.680 „
aus dem Bedarfe für die künftigen Generationen per	2,807.879 „
d) aus der Ersparnis an Abfertigungsbeträgen an der dermaligen Generation per	2,724.999 „
aus dem gleichen Ersparnisse für die künftigen Generationen per	1,519.024 „
Der Bedarf besteht somit aus dem Werte der an die dermalige Generation zahlbaren Anwartschaften per	20,468.840 „
und aus dem Werte der an alle künftigen Generationen zahlbaren Anwartschaften per	8,264.152 „

Während demnach für alle künftigen Generationen die Anwartschaften innerhalb der Karenzzeit nur etwas mehr als 8 Millionen Kronen kosten oder jährlich nicht viel mehr als 400.000 K an Ausgaben erfordern, dürften für den gleichen Zweck innerhalb der nächsten 5 Jahre 20·5 Millionen Kronen in Reserve zu stellen sein, deren Wert innerhalb der nächsten 30 Jahre hereingebracht wird, die aber das Jahresbudget nach einem Überschlage in den nächsten Jahren mit zirka 2·7 Millionen Kronen belasten müßten.

Sollen somit nicht Verlustbilanzen aufscheinen, dann wird nichts anderes erübrigen, als für die dermalige Generation ein gemischtes Bedeckungsverfahren zuzulassen. Dasselbe wäre in der Art denkbar, daß die durch die rechnungsmäßigen Beiträge nicht bedeckten Teile der rechnungsmäßigen Kapitaldeckungsbeträge als negative Reserve im Aktivum vorgetragen werden. Als Folge dessen wird nach Übertritten bei Angestellten aus dem dermaligen Versicherungsstande von der auszufolgenden Prämienreserve ein Betrag abzuziehen sein, der dem nach Gehaltsklasse und Vertragsdauer gebildeten ratierlichen Teil der negativen Prämienreserve entspricht (Tabelle X).

Der Bedarf für die Anwartschaften der künftigen Generationen wird jedoch jeweils die Gebarung der einzelnen Geschäftsjahre zu belasten haben. Ein Abzug bei Überweisung für diese findet demnach nicht statt.

Bei dem eben erwähnten Bedeckungsverfahren müßten im Sinne der bezogenen Tabelle X am 1. Jänner 1914 von der Pensionsanstalt aus der (im übrigen zu 4 Prozent berechneten) Prämienreserve 9,748.100 K für die Anwartschaften zwischen dem 5. und 10. Dienstjahr ausgeschieden werden. Dieser Betrag würde rasch (bis zum Jahre 1917) aufgezehrt und an seine Stelle eine negative Prämienreserve treten, die am 31. Dezember 1918 ihren höchsten Stand von 10,292.500 K erreichen müßte, um anfänglich rascher, später weniger rasch abzunehmen und im Jahre 1949 vollständig zu verschwinden. Bei Übertritten von der Pensionsanstalt im Jahre 1917 wäre bei Angestellten aus dem dermaligen Versicherungsstande ein Abzug von 1·7 Prozent, im Jahre 1918 von 4·1 Prozent, im Jahre 1919 von 6 Prozent der Prämienreserve zu machen.

Der oben erwähnte Abzug von der Prämienreserve würde nach dem Jahre 1919 rasch fallen.

Anmerkung: Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß obigen Ziffern in jedem Falle nur eine orientierende Bedeutung zukommt, unter anderem auch, weil sie näherungsweise am Stande der Pensionsanstalt mit Schluß des Jahres 1910 entwickelt wurden. Die definitive Festlegung müßte nach den Bestimmungen des § 88, Absatz 5, des Pensionsversicherungsgesetzes erfolgen.

Die Aufrechterhaltung erworbener Anwartschaften ohne weitere Prämienzahlung.

Der Wunsch der Angestellten, die erworbenen Anwartschaften „ohne Erhöhung" im Wege der Entrichtung einer Anerkennungsgebühr aufrechterhalten zu können, wird in technischer Beziehung dadurch unterstützt, daß die Prämienreserven für die gleiche Anwartschaft fast ausschließlich von der Beitragszeit, aber nur wenig vom Alter abhängen. Es betragen nach den bisherigen Grundlagen die Prämienreserven für männliche Angestellte in der I. Gehaltsklasse

	nach Jahren		
	5	10	20
beim Beitrittsalter	K r o n e n		
20	370·80	823·70	1828·60
30	352·30	793·30	1550·80
40	379·70	886·—	1490·40
50	371·10	983·20	—

Dagegen stand der Erfüllung ein doppeltes Hindernis im Wege. Einerseits dienen die nach dem Gesetze heimfallenden Teile der Prämienreserven zur Ergänzung der Prämienreserve der Gehaltserhöhungen, andrer-

seits dürften die ausgeschiedenen Personen vielfach schlechtere Risiken bedeuten und den Versicherungsträgern Schwierigkeiten und somit Kosten bei Entscheidung des Versicherungsfalles bereiten.

Im ersteren Belange ist daran festzuhalten, daß der technische Aufbau des Gesetzes auf dem Prinzipe der Erhaltung der Gehaltshöhe der Angestellten beruht. Soviel beobachtet werden konnte, hat sich dieser Grundsatz bewährt. Es fiel der durchschnittliche Jahresbezug vom Jahre 1909 auf das Jahr 1910

bei männlichen Angestellten von 2.161 K auf 2.099 K und stieg
„ weiblichen „ „ 1.155 „ „ 1.164 „ .

Dagegen stieg die Pensionsgrundlage für männliche Angestellte vom Jahre 1910 per 1.741 K auf 1.750 K im Jahre 1911 und auf 1.796 K im Jahre 1912, für weibliche Angestellte vom Jahre 1910 per 963 K auf 990 K im Jahre 1911 und auf 1.012 K im Jahre 1912.

Einem Abfalle des Jahresbezuges bei männlichen Angestellten im Jahre 1909 von 62 K entsprach die Erhöhung der Pensionsgrundlage zwischen 1910 und 1912 um insgesamt 55 K. Dagegen war allerdings Jahresbezug und Pensionsgrundlage bei den weiblichen Angestellten im steten Ansteigen (um 9 K und 49 K) begriffen.

Offenbar ist die Erhaltung der Gehaltshöhe vielfach nur dadurch möglich, daß an Stelle von Angestellten höherer Bezüge im Falle des Austrittes aus der Versicherungspflicht solche niederer Bezüge eintreten. Die Bedürfnisse aus der Erhöhung der Gehalte werden daher nicht allein durch die Zahlungen für die Gehaltssteigerungen, sondern auch aus den Rückläßen der Austretenden bestritten.

Das Gesetz hatte demgemäß bestimmt, daß der Dienstgeberteil beim Austritt im allgemeinen bei der Pensionsanstalt verbleibe.

Wegen der überraschend hohen Summen, die auf diese Art von der Pensionsanstalt bereits in Reserve gestellt werden konnten (Ende 1909 695.425 K, Ende 1910 3,233.253 K, Ende 1911 6,919.359 K, Ende 1912 11,272.970 K), schien der teilweise Verzicht dieses Heimfalles nach Ablauf der Wartezeit erwägenswert; dies um so mehr als nach dem 10. Dienstjahre die Gehaltssteigerungen einen Verlustposten in der Gebarung nicht bilden. Und so wurde der Grundsatz VII formuliert.

Ob die Verschlechterung des Risikos durch die größere Zahl der freiwillig „mit Anerkennungsgebühr" Versicherten erträglich sein wird, darüber kann dermalen auch nicht annähernd eine Vermutung ausgesprochen werden.

Gegebenenfalls müßte durch einen entsprechenden Inspektionsdienst, vielleicht sogar durch eine Revision des Invaliditätsbegriffes Remedur geschaffen werden.

Die Entfertigungen.

Zu den Zubilligungen von VIII und IX wird kurz noch folgendes bemerkt:

Die Zubilligung sub VIII sollte den wiederholten Klagen der weiblichen Angestellten, daß die Prämienreserve zu den eingezahlten Prämien nicht im Verhältnisse stehe, begegnen. Im Pensionssystem des Entwurfes stellen sich die Prämienreserven dieser Angestellten weit höher als im alten System. Während nämlich die Prämieneinnahmen bei gleichbleibenden Gehaltsklassen bisher für das Beitrittsalter 20 und die Beitragsdauer von einem Jahre 68 Prozent der eingezahlten Prämien, von 3 Jahren 71 Prozent, von 5 Jahren 74 Prozent, von 10 Jahren 80 Prozent betragen, belaufen sie sich für das gleiche Beitrittsalter und dieselbe Beitragsdauer nach den Abänderungsvorschlägen auf 76, 80, 84 und 90 Prozent.

Somit konnte der Grundsatz VIII als leicht faßbares „Mittel" konzediert werden.

Wie weit die Begünstigung IX wirkt, soll die nachstehende Tabelle zeigen. Es beträgt der Abzug von den Prämienreserven in der I. Gehaltsklasse nach den dermaligen Rechnungsgrundlagen in Kronen:

Beim Beitrittsalter	Nach Jahren: 1	3	5	10	20	30
20	17·00	53·13	72·00	72·00	72·00	72·00
40	17·18	54·08	72·00	72·00	72·00	—

Der Abzug von der Prämienreserve in Prozenten derselben:

Beim Beitrittsalter	Nach Jahren: 1	3	5	10	20	30
20	25·00	25·00	19·40	8·70	3·90	2·30
40	25·00	25·00	19·00	8·10	4·80	—

Die rückzuerstattenden Beträge in Prozenten von der Prämienreserve:

Beim Beitrittsalter	Nach Jahren: 1	3	5	10	20	30
20	75·00	75·00	80·60	91·30	96·10	97·70
40	75·00	75·00	81·00	91·90	95·20	—

Dem sicherlich nicht unberechtigten Einwande, daß durch so hohe Rückkaufswerte der Mißbrauch gegenüber dem Versicherungsträger gefördert wird, weil eventuell ein lediger oder verwitweter, erkrankter Angestellter die Rückerstattung fast der ganzen Prämienreserve fordern kann, durch die die Anwartschaft auf Invaliden- und Witwenrente gedeckt ist, muß entgegengehalten werden, daß nach dem Entwurfe der Rückkauf der freiwilligen Versicherung und der Einkaufsbeträge gleichwie der der obligatorischen Versicherung von dreimonatlicher Stellenlosigkeit sowie davon abhängig gemacht ist, daß noch nicht drei Jahre seit Erlöschen der Versicherung verstrichen sind; ferner daß es zu erheblichen Ermäßigungen am Abzuge erst nach 5jähriger Wartezeit kommt.

Die Beschränkung der Klauseln für die Zubilligung der Hinterbliebenenrenten (Grundsatz X).

Die Bestimmung, wonach ein Anspruch auf Witwenrente besteht, sofern seit dem Tage der Eheschließung noch kein volles Jahr verflossen ist, hat den Zweck, Mißbräuche zu vermeiden, die zum Schaden des Versicherungsträgers (beispielsweise durch die Trauungen am Sterbebette) möglich wären.

Der Grundsatz X nimmt auf die Interessen desselben gebührende Rücksicht.

Weiterzugehen und die Zahlung selbst dann zu gestatten, wenn der Tod nicht als Folge einer schon bei Eingehung einer Ehe vorhandenen und den Beteiligten bekannt gewesenen Krankheit erfolgt ist, liegt nicht im Interesse der großen Mehrheit der Versicherten.

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung würde nicht nur die vielleicht erträglichen Kosten des Versicherungsfalles, sondern eine bedeutende Vermehrung des Verwaltungsaufwandes zur Folge haben. Fast jeder einschlägige Versicherungsfall würde zum Streitfalle sich ausbilden.

3. Die Kosten der in Aussicht genommenen Änderungen.

Die Kosten der in Aussicht genommenen Änderungen interessieren in doppelter Beziehung. Einerseits muß gefordert werden, daß die Prämie für alle Altersklassen nahezu konstant bleibt und einschließlich der Verwaltungskosten pro 100 K Altersrente den Betrag von 16 K jährlich nicht erreicht, andrerseits daß die Bilanz zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird.

In ersterer Beziehung gibt die nachstehende, aus der Tabelle V im Anhange konstruierte Tabelle Aufschluß. Es beträgt die Jahresprämie für 100 versicherter Altersrente nach 40 Jahren, spätestens zahlbar im 70. Altersjahre in dem sodann (für die Invaliditätsrente) sich ergebenden Ausmaße und verbunden:

a) mit einer Invaliditätsrente, die nach 10 Jahren mit 40 beginnt und alljährlich um 2 steigt;

b) mit einer Witwenrente im halben Ausmaße der Invaliditätsrente;

c) mit Erziehungsbeiträgen von 13⅓ bei Berücksichtigung der Klauseln des § 15 des Pensionsversicherungsgesetzes;

d) mit Abfertigungen in der Höhe von 80

im Beitrittsalter	netto	für die Gehaltssteigerungen	Es verbleiben für die Verwaltungskosten: absolut	Prozente der Bruttoprämie
18	13·13	2·21	0·66	4·0
20	12·94	2·07	0·99	6·0
25	12·72	1·32	1·96	12·0
30	12·95	0·61	2·44	15·0
35	14·16	0·21	1·63	10·0
40	15·21	0·08	0·71	4·5
45	15·81	0·03	0·16	1·0
50	15·63	—	0·37	2·5
55	13·98	—	2·02	13·0

Es beträgt die Jahresnettoprämie für 90 Altersrente bei Frauen, zahlbar nach 35 Jahren, spätestens mit dem 65. Altersjahre in dem sodann sich ergebenden Ausmaße und verbunden:

a) mit einer Invaliditätsrente, die nach 10 Jahren mit 40 beginnt und alljährlich um 2 steigt;
b) mit Erziehungsbeiträgen von $13^1/_3$ pro Kind und
c) mit Abfertigungen von 80

im Beitrittsalter	netto	Gehaltssteigerungszuschlag	Verwaltungszuschlag
18	11·04	1·15	3·81
20	11·88	1·15	2·97
25	10·66	0·60	4·74
30	9·83	0·31	5·86
35	11·27	0·24	4·49
40	12·88	0·19	2·93
45	14·50	0·17	1·33
50	16·07	0·13	—
55	17·65	—	—

Die Forderung nach Konstanz der Prämien erscheint bei männlichen Angestellten erfüllt. Bei den weiblichen Angestellten steigern sich die Beiträge jenseits vom 50. Altersjahre sogar etwas über die Bruttoprämie. Diesen Altern gehören bei der Pensionsanstalt dermalen im ganzen 297 Angestellte oder 1·6 Prozent aller weiblichen Angestellten an. Übrigens dürften von diesen mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Pensionsanstalt schon in das fünfte Bestandsjahr eintritt, nur zirka 120 Angestellte, somit $^7/_{10}$ Prozent aus einem höheren Beitrittsalter stammen. Wegen einer so geringen Anzahl von Angestellten eine Modifikation im technischen Aufbaue des Gesetzes eintreten zu lassen, schien nicht begründet.

In obigen Prämien ist der Einfluß der 5jährigen Wartezeit nicht abgeschätzt.

Betreffend die Äquivalenz von Versicherungsleistung und Prämie hat die Bilanz nach dem Stande Ende 1910 ergeben (zu vergleichen die Tabelle VI im Anhange):

1. Als Wert der Beitragsleistung brutto		583,466.832 K,
2. als Wert der Anwartschaften:		
a) nach Ablauf der Wartezeit		*) 512,501.671 „
b) vor Ablauf der Wartezeit:		
für Invaliditätsrenten	11,941.713 K,	
für Witwenrenten	14,228.743 „	
für Erziehungsbeiträge	6,806.559 „	
Summe	32,977.015 K.	
ab Ersparnis an Abfertigungen	4,244.023 „	28,732.992 „
c) nach einem Unfalle		3,691.430 „
3. Wird hierzu der Wert des Verwaltungszuschlages von 4·75 K per 72 K brutto addiert, somit		38,492.604 „
dann erhält man als Bedarf		583,418.697 K.

Bei dem vorstehenden Versicherungsplan restiert keinerlei Betrag für die Bildung eines Sicherheitsfonds; denn der Restbetrag von . . . 48.135 „ oder nicht einmal $^1/_{100}$ Prozent des versicherungstechnischen Budgets kann bei dem Charakter der Zahlen als eine praktisch faßbare Ziffer nicht erachtet werden.

1. Anmerkung: Diese Ergebnisse sind für den gewiß nicht unberechtigten Wunsch einer großen Zahl von Interessenten entscheidend, daß die Altersrente der weiblichen Versicherten in allen Fällen spätestens mit dem 35. Beitragsjahre, also beim Beitrittsalter von 18 oder 19 Jahren eventuell auch schon mit dem vollendeten 53. oder 54. Altersjahre zur Auszahlung gelange. Die Konzession kostet 1,460.669 K und stört um eben diesen Betrag die versicherungstechnische Bilanz. An der Konzession sind aber nur zirka 40 Prozent der weiblichen Angestellten und 8 Prozent aller Angestellten interessiert und auch das nur, sofern angenommen werden könnte, daß Dienstesunterbrechungen in 35jähriger Dienstzeit nicht vorkommen werden.

*) Einschließlich Belastung für Gehaltssteigerungen per 34,091.000 K (Belastung exklusive Gehaltssteigerungen 478,410.671).

2. Anmerkung: Rücksichtlich des berechneten Verwaltungskostensatzes von 4·75 per 72 K Bruttoprämie wird bemerkt, daß sich hieraus nach der Jahresprämie pro 1912 per 26,905.020 K eine Verwaltungseinnahme von 1,775.000 K ergeben hätte. Weil nun tatsächlich verrechnet wurde:

a) an Verwaltungsausgaben	1,755.874 K
b) an Abschreibungen, ausgenommen den Kursverlust	58.007 „
so stehen gegenüber	1,813.881 K
abzüglich der Beitragsleistung des Staates von	94.148 „
somit schließlich	1,719.733 K

Die verbleibende Marge von rund 55.000 K bildet gegenüber einem Budget von 32 Millionen Kronen Ende 1912 eine Reserve, die auch angesichts der mit dem Eintritte der Auszahlungen, also schon im Jahre 1914 zu gewärtigenden Erhöhung der Verwaltungsauslagen kaum entbehrt werden kann.

4. Die Stellungnahme zu den übrigen Anträgen auf meritorische Änderung des Gesetzes. (Die Wünsche sub 1 bis 3, 5, 10 und 14.)

Die Ergebnisse der soeben durchgeführten Rechnung konnten für die Stellungnahme zu den Anträgen aus Interessentenkreisen sub 5 und 10 nicht ohne Einfluß bleiben. So berechtigt die Wünsche, betreffend die Behandlung der Fälle einer Erblindung, vollständigen Lähmung und von unheilbaren Krankheiten, ferner auf Fallenlassen der Beschränkung im Bezuge der Witwenpension wegen Verehelichung nach dem 50. Altersjahre, scheinen, so mußten alle Konzessionen, die weitere Mittel in Anspruch nehmen, zurückgestellt werden, es sei denn, daß eine solche Konzession an Wichtigkeit und Dringlichkeit die bereits beantragten Änderungen am Gesetzestexte überboten hätte. In diesem Falle müßte eben, entsprechend der eingangs gezogenen Richtlinie, ein Austausch unter den zu beantragenden Begünstigungen derart versucht werden, daß das versicherungstechnische Gleichgewicht nicht verloren geht.

Nach reiflichster Erwägung konnte jedoch den oben erwähnten Anträgen die Parität nicht zuerkannt werden, weil keinem derselben das allen Beteiligten gemeinsame Interesse wie bei Herabsetzung der Wartezeiten und bei den Begünstigungen für die weiblichen Versicherten zukommt.

Im einzelnen ist übrigens folgendes zu bemerken:

Die Behandlung einzelner schwerer Krankheiten als Unfall.

Die Bevorzugung der Erblindung, vollständigen Lähmung und von unheilbaren Krankheiten, die nicht an sich die Folge eines Unfalles und im Gesetze schon gedeckt sind, dürfte nur in den seltensten Fällen damit begründet werden können, daß durch die Versorgungseinrichtung Schutz gegen jene Fälle des Verlustes aus der Arbeitsfähigkeit gewonnen werden soll, die nicht aus Ursachen herrühren, die schon vor dem Eintritte in die versicherungspflichtige Stellung wirksam waren. (Ein die Berufsstellung im Stande der Invalidität oder nach Eintritt einer schweren Krankheit antretender Beamter kann nicht die Versorgung aus den Prämien der anderen Angestellten beanspruchen.)

Die Beschränkungen für den Anfall der Hinterbliebenenrente wegen Verehelichung nach dem 50. Altersjahre.

Das Entfallen der Beschränkung des § 13, Punkt 2, würde die Unabhängigkeit der Prämie vom Alter und damit den ganzen versicherungstechnischen Aufbau stören. Wenn von diesem Moment und den erheblichen Kosten der Konzession abgesehen werden wollte, dann bliebe noch immer die Frage, ob die „Zwangsprämie" für singuläre Bedürfnisse gerechtfertigt werden könnte.

Zu den Wünschen sub 1 bis 3 und 14 wird schließlich folgendes ausgeführt:

Die untere Altersgrenze.

Im deutschen Angestelltengesetz ist eine untere Altersgrenze überhaupt nicht vorgesehen. Vom technischen Standpunkt ist deren Herabsetzung in erster Linie eine finanzielle Frage. Durch die Herabsetzung des Eintrittsalters auf das 16. Altersjahr wird die Möglichkeit des Bezuges der Altersrente auf das 56. Altersjahr verlegt. Dieser Vorteil muß durch eine 7prozentige Erhöhung der Prämie erkauft werden. Vom praktischen Standpunkt aus scheint für die Erhöhung kein Bedürfnis zu bestehen. Nach der österreichischen Statistik vom Jahre 1900 beträgt die Zahl der Angestellten zwischen dem 11. und 20. Lebensjahre 8·2 Prozent aller Angestellten. Nach der Angestelltenstatistik vom Jahre 1896 die Zahl der zwischen dem 18. und 20. Altersjahre Befindlichen 5·4 Prozent. Die Feststellung des Beginnes der Ver-

sicherungspflicht für das 16. Altersjahr ist auch gar nicht im Interesse der Angestellten gelegen. Bei so frühem Beginn endet die Wartezeit mit dem 26. Altersjahre. Bei allen und nicht nur beim vorliegenden Pensionssystem wird für die Prämien innerhalb der Wartezeit eine viel größere Anwartschaft als für die Prämien außerhalb der Wartezeit bezahlt. Das deutsche Angestelltengesetz rechnet diese gleich dem österreichischen Gesetze doppelt an. Somit liegt es im Vorteil der Angestellten, in der Periode der Wartezeit möglichst hohe Einzahlungen leisten, also auch einen tunlichst hohen Jahresbezug aufweisen zu können. Der Durchschnittsgehalt zwischen dem 16. und 26. Altersjahre beläuft sich nun nach den Erfahrungen der Pensionsanstalt auf 983 K, zwischen dem 18. und 28. Altersjahre auf 1072 K, somit auf 10 Prozent mehr.

Überdies muß erwogen werden, daß gerade in den untersten Altersklassen die Feststellung der Versicherungspflicht die größten Schwierigkeiten bereitet.

Die Vermehrung der Gehaltsklassen.

Mit Beziehung auf die Gehaltsklassen bestehen dreierlei Vorschläge:

1. Es sei eine Gehaltsklasse unterhalb der bisherigen Grenze (600 K) aufzumachen;

2. zwischen die bisherige III. und IV., IV. und V., V. und VI. Gehaltsklasse sei je eine neue Gehaltsstufe (1201 bis 1500, 1501 bis 1800, ferner 1801 bis 2100, 2101 bis 2400, endlich 2401 bis 2700, 2701 bis 3000 K) einzuschalten;

3. an die bisherigen Gehaltsklassen seien fünf neue Gehaltsklassen in Distanzen von je 600 K anzufügen.

Zur Orientierung über den ersten Vorschlag wurde seinerzeit an der Hand der amtlichen Statistik vom Jahre 1896 eine Zählung vorgenommen und festgestellt, daß die Zahl der Angestellten unter 600 K 1·58 Prozent ausmachen, die sich mit 0·2 Prozent aus den Praktikanten und Volontären in Wien und mit dem Rest aus dem niederen land- und forstwirtschaftlichen Personal in Galizien, Bukowina, Krain und Küstenland, insbesondere aus Hegern, Waldhütern, Gärtnern, Winzerflurern ꝛc. rekrutieren. (Tabelle VIII).

Gegen die Einschaltung von neuen Gehaltsklassen innerhalb der bestehenden Gehaltsklassen sprechen folgende Gründe:

a) Bei dem gegenwärtigen Gehaltsklassensystem haben sich im Jahre 1912 rücksichtlich der Ende 1911 bei der Pensionsanstalt versichert gewesenen Angestellten 16.407 Gehaltsklassenänderungen bei einem mittleren Stande von 112.154 Angestellten oder rund 14·6 Prozent ergeben. Bei Einschaltung neuer Gehaltsklassen dürften die Verwaltungskosten infolge Ausbaues des manipulativen Dienstes eine erhebliche Steigerung erfahren.

b) Aus der Einschaltung von Gehaltsklassen wird eine Erhöhung der Prämiensummen (um 5 Prozent) resultieren, weil die den Zwischenklassen angehörenden Angestellten (allerdings für höhere Leistungen) höhere Prämien zahlen müßten.

c) Schließlich ist zu bemerken, daß die Versicherungsträger rücksichtlich der entgangenen Prämien in den Zwischenklassen schadlos gehalten werden müßten.

Eine Erweiterung der Gehaltsklassen über 3000 K könnte überhaupt nur insoweit in Betracht kommen, als es sich um die Aufmachung einer Gehaltsklasse zwischen 3001 und 3600 K handelt. Eingehende Erhebungen, betreffend die Gehaltshöhe der Angestellten nach dem Stande vom Jahre 1896, haben nämlich ergeben, daß sich in der neuen Gehaltsklasse 3001 bis 3600 K doch wenigstens noch 2·94 Prozent*) aller Beamten befinden. Die übrigen der geplanten fünf neuen Gehaltsklassen würden zusammen zirka 5·6 Prozent der Angestellten zählen. Die höheren Gehaltsklassen würden demnach bei den in privaten Diensten Angestellten nur in relativ seltenen Fällen benützt; ihre Einführung könnte weder vom sozialpolitischen noch vom versicherungstechnischen Standpunkt empfohlen werden. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Einhebung von Nachtragsprämien und weil alle Beamten eines höheren Einkommens doch auch freiwillige Zusatzversicherungen abschließen können, wurde auch von der Gehaltsklasse 3001 bis 3600 K abgesehen.

Die Erweiterung des Bezugsrechtes für die Abfertigungen.

Die Zubilligung der Abfertigung an Eltern, Großeltern und Geschwister vor und nach Ablauf der Wartezeit hat in allen übrigen Pensionssystemen keine Analogie. Bei den staatlichen Pensionssystemen wird der Witwe und den Waisen eine Abfertigung im Todesfalle vor Ablauf der Wartezeit im Ausmaße von einem Viertel des Jahresgehaltes, bei einzelnen Kategorien von Angestellten (Hofbediensteten) bis zum halben oder

*) Diese Ziffer hat seit dem Jahre 1896 zweifellos eine beträchtliche Erhöhung erfahren.

ganzen Jahresgehalte zuerkannt; überdies wird eine Abfertigung im Falle vorzeitiger Dienstenthebung, endlich das Sterbequartal gewährt.

Die ersten beiden Arten der Abfertigung fanden im Gesetze Berücksichtigung, und zwar die erstere, indem den Witwen und Waisen sogar 60 Prozent der Untergrenze der Gehaltsklasse des Verstorbenen zugebilligt, die zweite, indem das Recht auf Prämienrückerstattung im Falle des Erlöschens der Versicherungspflicht zuerkannt wurde.

Die höhere Abfertigung nach dem Pensionsversicherungsgesetze ist gewiß als ein ausreichender Ersatz für das Sterbegeld anzusehen. Im übrigen fehlen für jede sachliche Erweiterung der Konzession die Mittel.

Schließlich ist noch ein Moment nicht außer acht zu lassen.

Die für die geplante Abfertigung entfallende Prämie stört den ganzen versicherungstechnischen Aufbau. Bekanntlich wurde derselbe derart eingerichtet, daß die Prämie zwar für jede Altersklasse besonders berechnet erscheint, aber doch für alle Altersklassen annähernd gleich groß wird.

In diesem Schema entfiel auf die einzelnen Altersklassen als Prämie für die Abfertigung:

Alter	20	30	40	50
Prozente	0·04	0·21	0·46	0·93
Bei Zubilligung der Abfertigung vor und nach Ablauf der Wartezeit sowie auch an Eltern, Großeltern und Geschwister würden erfordert	1·09	1·33	2·67	4·90

Wollte man demnach den Vorschlag praktisch verfolgen, dann müßte das Ausmaß der bisherigen Abfertigung auf ein Sechstel des Betrages, somit auf ein Drittel des Grundbetrages oder rund auf 10 Prozent der Untergrenze der Gehaltsklasse beim Ableben herabgesetzt werden.

Bei der Erschöpfung aller Mittel kann auch die Zubilligung dieser Abfertigungen an die weiblichen Angehörigen nicht diskutiert werden.

Änderung der Bestimmungen, betreffend den Einkauf von Dienstjahren.

Die Gewährung des Rechtes auf Einkauf von Dienstjahren nach Ablauf von 5 Versicherungsjahren würde das Risiko des Versicherungsträgers in nicht absehbarer Weise erhöhen. Soweit übrigens einwandfreie Risken zur Versicherung sich melden, ist durch die Bestimmung des Artikels IV des Entwurfes Abhilfe geschaffen. Die Möglichkeit des Rückersatzanspruches an Aszendenten, Enkeln und Geschwister ist mit der versicherungstechnischen Prämie nicht vereinbar. Es konnte demnach auch dem Wunsche sub 14 nicht Rechnung getragen werden.

Beilage I.

Grundzahlen

zur

Berechnung der Prämien für die Versicherung der Invaliditäts- und Altersrenten.

Dienstunfähigkeitstafel für das Nichtfahrpersonal und Sterbetafel für Dienstunfähige (Heft I der Statistik pro 1884, beziehungsweise Heft II der Statistik pro 1885 des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen).
4 Prozent.

Alter x	Aktive l_x^{aa}	Diskontierte Zahlen der Aktiven D_x^{aa}	Summen der diskontierten Zahlen der Aktiven abzüglich der Korrektur für die Zahlung der Rente monatlich im vorhinein $N_x^{aa(12)}$	Wert der Leibrente eines Invaliden, zahlbar ganzjährig im vorhinein a_x^i	Summe der Produkte N_x^{ai}	Summe der Summen der Produkte S_x^{ai}
					aus den Leibrenten der Invaliden mit den diskontierten Zahlen der im Laufe des Jahres entstandenen und am Ende des Jahres noch lebenden Invaliden	
18	(102 008)	50 354	910 659			
9	(100 977)	47 928	861 433			
20	100 000	45 639	814 569	8·666	48 218·3	1 671 772·2
1	99 072	43 476	769 935	8·878	48 140·7	1 623 553·9
2	98 188	41 431	727 410	9·085	48 046·8	1 575 413·2
3	97 343	39 495	686 879	9·288	47 930·5	1 527 366·4
4	96 533	37 660	648 237	9·477	47 793·1	1 479 435·9
25	95 752	35 918	611 386	9·654	47 635·9	1 431 642·8
6	94 993	34 263	576 238	9·816	47 460·4	1 384 006·9
7	94 253	32 689	542 706	9·961	47 265·0	1 336 546·5
8	93 526	31 189	510 714	10·083	47 048·5	1 289 281·5
9	92 806	29 758	480 190	10·179	46 813·1	1 242 233·0
30	92 091	28 393	451 067	10·248	46 572·4	1 195 419·9
1	91 374	27 089	423 280	10·293	46 311·5	1 148 847·5
2	90 644	25 839	396 772	10·326	46 017·3	1 102 536·0
3	89 888	24 638	371 491	10·362	45 690·8	1 056 518·7
4	89 103	23 483	347 390	10·402	45 318·7	1 010 827·9
35	88 276	22 371	324 424	10 446	44 891·7	965 509·2
6	87 406	21 298	302 552	10·494	44 411·0	920 617·5
7	86 489	20 264	281 734	10·548	43 892·4	876 206·5
8	85 527	19 268	261 933	10·607	43 328·2	832 314·1
9	84 520	18 309	243 111	10·674	42 734·8	788 985·9
40	83 473	17 386	225 231	10·740	42 110·5	746 251·1
1	82 373	16 498	208 258	10·802	41 442·1	704 140·6
2	81 217	15 640	192 158	10·844	40 712·9	662 698·5
3	80 000	14 813	176 903	10·871	39 938·3	621 985·6
4	78 713	14 015	162 461	10·873	39 104·3	582 047·3
45	77 351	13 242	148 805	10·860	38 213·1	542 943·0
6	75 916	12 497	135 909	10·829	37 276·2	504 729·9
7	74 399	11 776	123 747	10·789	36 302·9	467 453·7
8	72 781	11 077	112 296	10·739	35 252·4	431 150·8
9	71 049	10 397	101 535	10·680	34 115·4	395 898·4
50	69 188	9 735·6	91 446·3	10·611	32 897·8	361 783·0
1	67 182	9 089·8	82 010·9	10·532	31 576·7	328 885·2
2	65 026	8 459·7	73 214·0	10·438	30 145·8	297 308·5
3	62 732	7 847·3	65 038·9	10·327	28 640·1	267 162·7
4	60 311	7 254·3	57 467·2	10 195	27 082·6	238 522·6
55	57 769	6 681·3	50 479·2	10·051	25 459·3	211 440·0
6	55 110	6 128·6	44 054·8	9·892	23 793·1	185 980·7
7	52 319	5 594·5	38 174·5	9·721	22 083·3	162 187·6
8	49 395	5 078·7	32 819·7	9·537	20 328·1	140 104·3
9	46 303	4 577·6	27 973·9	9·341	18 517·9	119 776·2
60	43 046	4 092·0	23 622·1	9·132	16 678·0	101 258·3
1	39 625	3 621·9	19 748·5	8·914	14 823·4	84 580·3
2	36 111	3 173·8	16 334·9	8·690	13 001·1	69 756·9
3	32 514	2 747·7	13 359·2	8·463	11 233·1	56 755·8
4	28 921	2 350·1	10 796·3	8·234	9 560·8	45 522·7
65	25 401	1 984·7	8 616·0	8·005	8 014·5	35 961·9
6	22 031	1 655·1	6 784·5	7·774	6 613·3	27 947·4
7	18 824	1 359·8	5 266·7	7·537	5 354·2	21 334·1
8	15 833	1 099·8	4 027·7	7·299	4 247·36	15 979·88
9	13 099	874·86	3 032·51	7·056	3 300·17	11 732·52
70	10 649	683·87	2 246·42	6·804	2 502·28	·8 432·35
1	8 496	524·62	1 636·56	6·547	1 849·42	5 930·07
2	6 642	394·37	1 172.49	6·284	1 330.05	4 080·65
3	5 080	290·02	826·62	6·016	929·05	2 750·60
4	3 815	209·42	574·06	5·746	634·87	1 821·55
75	2 814	148·53	392·94	5·480	425·39	1 186·68
6	2 042	103·64	265·28	5·216	280·019	761·286
7	1 459	71·201	176·717	4·960	181·324	481 267
8	1 027	48.191	116·211	4·713	115·628	299·943
9	714	32·216	75·445	4·482	72·663	184·315
80	489	21·215	48·342	4·255	44·981	111·652
1	331	13.808	30·570	4·043	27.453	66·671
2	222	8·904 7	19·041 5	3·830	16·524 7	39·218 3
3	146	5·631 0	11·658 4	3·617	9·806 7	22·693 6
4	96	3·560 2	6·989 [illegible]	3·402	5·760 8	12·886 9
85	62	2·210 9	4·056 9	3·190	3·322 6	7·126 1
6	39	1·337 2	2·252 1	2·984	1·872 60	3·803 49
7	24	0·791 25	1·168 59	2·780	1·026 75	1·930 89
8	14	0·443 81	0·538 83	2·570	0·537 55	0·904 14
9	7	0·213 37	0·202 13	2·370	0·258 72	0·366 59
90	3	0·087 927	0·047 059	2·177	0·107 87	0·107 87
1				1·973		
2				1·762		
3				1·536		
4				1·275		
95				1·000		

Grundzahlen

zur

Berechnung der Prämien für die Versicherung der Witwenrenten.

Dienstunfähigkeitstafel für das Nichtfahrpersonal, Sterbetafel für Dienstunfähige (Heft I der Statistik pro 1884, beziehungsweise Heft II der Statistik pro 1885 des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen); preußische Volkssterbetafel für Frauen 1891 bis 1900 und die Familienstandsverhältnisse aus der Privatbeamtenstatistik. — 4 Prozent.

Alter x, y	Durchschnittswert der beim Tode des Mannes fällig werdenden Witwenrente $\frac{a^{(12)}_{x(y)} + a^{(12)}_{x+1(y)}}{2}$	Zähler für die Berechnung der Anwartschaft eines Aktiven auf eine sofort beginnende Witwenpension von jährlich 1 $N^{a}_{x(y)}$	Zähler für die Berechnung der Anwartschaft eines Aktiven auf eine sofort beginnende und jährlich um 1 steigende Witwenpension von jährlich 1 $S^{a}_{x(y)}$	Wert der Leibrente der Frau, zahlbar monatlich im vorhinein $a^{(12)}_{y}$	Wert der Anwartschaft eines Invaliden auf Witwenpension von jährlich 1	Alter x, y
25	3·6284	93 936·0	2 023 800·3	18·904	5·895 1	25
6	5·1758	92 875·1	1 929 861·3	18·748	6·351 2	6
7	6·5497	91 492·1	1 836 989·2	18·588	6·719 9	7
8	7·8424	89 865·6	1 745 497·1	18·424	7·014 0	8
9	8·8949	88 036·7	1 655 631·5	18·257	7·240 1	9
30	9·9448	86 075·6	1 567 591·8	18·087	7·416 3	30
1	10·9147	83 985·6	1 481 519·2	17·913	7·542 4	1
2	11·6761	81 769·1	1 397 533·6	17·736	7·619 4	2
3	12·0834	79 436·2	1 315 764·5	17·555	7·651 8	3
4	12·5527	77 053·3	1 236 328·3	17·369	7·659 5	4
35	12·9800	74 582·3	1 159 275·0	17·179	7·635 7	35
6	13·1566	72 035·7	1 084 692·7	16·982	7·579 5	6
7	13·5855	69 444·0	1 012 657·9	16·780	7·505 0	7
8	13·8817	66 784·5	943 215·0	16·571	7·392 3	8
9	13·7938	64 081·5	876 428·5	16·355	7·246 5	9
40	13·8757	61 418·3	812 347·0	16·132	7 095 4	40
1	13·7669	58 747·5	750 928·7	15·902	6·929 9	1
2	13·6378	56 110·0	692 181·2	15·663	6·771 4	2
3	13 8534	53 493·7	636 071 2	15·414	6·617 2	3
4	13·7366	50 845·4	582 577·5	15·154	6·453 7	4
45	13·6475	48 212·8	531 732·1	14·884	6·290 4	45
6	13·7197	45 599·9	483 519 3	14·603	6·129 3	6
7	13·5936	42 965·9	437 919·4	14·313	5·952 3	7
8	13·3668	40 344·3	394 953·5	14·014	5·769 5	8
9	13·1522	37 746·4	354 609·2	13·708	5·584 7	9
50	12·8654	35 154 9	316 862·8	13.396	5·397 5	50
1	12·4756	32 585·5	281 767·9	13·077	5·210 3	1
2	12·1163	30 071·4	249 122 4	12·756	5·032 2	2
3	11·7521	27 617·9	219 051·0	12·428	4·862 1	3
4	11·3833	25 240·6	191 433·1	12·095	4.702 7	4
55	11·0101	22 967·7	166 192·5	11·760	4·548 6	55
6	10·6324	20 797·6	143 221 8	11·422	4.399 4	6
7	10·2512	18 720·5	122 427·2	11·082	4·254 4	7
8	9·8665	16 714·9	103 706·7	10 738	4·114 3	8
9	9·4788	14 848·2	86 961·8	10 390	3 977 6	9
60	9·0888	13 028·2	72 113·6	10 038	3 815 2	60
1	8.6968	11 285·2	59 085·4	9·682 4	3·714 7	1
2	8·3035	9 654·7	47 800·2	9·328 0	3·583 6	2
3	7·9100	8 128·8	38 145·5	8·976 8	3·450 9	3
4	7·5169	6 738·4	30 016·7	8·631 9	3·316 6	4
65	7·1250	5 496·8	23 278·3	8·295 0	3·179 2	65
6	6·7354	4 418·3	17 781·5	7·965 8	3·040 8	6
7	6·3491	3 489·6	13 363·2	7·643 9	2·903 4	7
8	5·9670	2 707·5	9 873·6	7·328 5	2·765 3	8
9	5·5905	2 060·6	7 166·1	7·019 1	2·628 7	9
70	5·2206	1 539·6	5 105·5	6·715 0	2·495 3	70
1	4·8583	1 126·8	3 565·9	6·416 1	2·361 3	1
2	4·5051	806·1	2 439·1	6·122 6	2·236 0	2
3	4·1619	561·9	1 633·0	5·835 5	2·110 6	3
4	3·8296	382·8	1 071·1	5·555 2	1·986 8	4
75	3·5096	254·6	688·3	5·283 0	1·863 7	75
6	3·2027	165·4	433·7	5·020 3	1·742 1	6
7	2·9097	105·3	268·3	4·768 7	1·620 7	7
8	2·6314	65·6	163·0	4·529 9	1·500 6	8
9	2·3684	40·17	97·40	4·300 8	1·380 3	9
80	2·1211	24·09	57·23	4·086 6	1·263 8	80
1	1·8905	14·21	33·14	3·884 1	1·149 6	1
2	1·6758	8·30	18·93	3·690 8	1·041 7	2
3	1·4776	4·72	10·63	3·505 5	0·939 95	3
4	1·2958	2·68	5·91	3·330 0	0·845 22	4
85	1·1300	1·48	3·23	3·164 2	0·756 50	85
6	0·9796	0·85	1·75	3·007 2	0·673 34	6
7	0·8444	0·49	0·90	2·858 2	0·596 61	7
8	0·7233	0·24	0·41	2·724 4	0·526 95	8
9	0·6157	0·11	0·17	2·595 6	0·462 51	9
90	0·5209	0·06	0·06	2·478 1	0·403 35	90
1	0·4380			2·365 1	0·351 20	1
2	0·3659			2·255 6	0·304 83	2
3	0·3036			2·151 4	0·264 40	3
4	0·2502			2·049 1	0·230 44	4
95	0·2049			1·933 4	0·200 92	95
6	0·1665			1·798 8		6
7	0·1345			1·659 7		7
8	0·1077			1·431 8		8
9	0·0856			1·103 4		9
100				0·535 2		100

Grundzahlen

zur

Berechnung der Prämien für die Versicherung der Erziehungsbeiträge.

Dienstunfähigkeitstafel für das Nichtfahrpersonal, Sterbetafel für Dienstunfähige (Heft I der Statistik pro 1884, beziehungsweise Heft II der Statistik pro 1885 des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen); preußische Sterbetafel 1891 bis 1900 und die Familienstandsverhältnisse aus der Privatbeamtenstatistik. — 4 Prozent.

Alter x	Durchschnittswerte der Erziehungsbeiträge $a^{(12)}_{x\,(z)}$	Zähler für die Berechnung der Anwartschaft eines Aktiven auf sofort beginnende Erziehungsbeiträge von jährlich 1 pro Kind *) $N^{a}_{x\,(z)}$	Wert der Erziehungsbeiträge, zahlbar bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, monatlich vorhinein	
			Alter des Kindes	Rentenwert
20	0·000	57 680·5	0	9·39
21	0·024	57 655·3	1	11·09
22	0·025	57 618·4	2	11·13
23	0·152	57 554·2	3	10·81
24	0·501	57 416·7	4	10·39
25	1·172	57 151·6	5	9·90
26	1·812	56 737·4	6	9·36
27	2·974	56 147·6	7	8·77
28	4·106	55 358·2	8	8·15
29	5·238	54 389·8	9	7·49
30	6·623	53 241·9	10	6·80
31	8·009	51 903·1	11	6·07
32	9·394	50 374·0	12	5·31
33	10·481	48 665·1	13	4·51
34	11·568	46 806·3	14	3·68
35	12·655	44 781·5	15	2·82
36	13·489	42 617·8	16	1·92
37	14·324	40 326·0	17	0·98
38	15·158	37 927·9		
39	15·226	35 481·0		
40	15·293	33 059·4		
41	15·361	30 648·8		
42	15·003	28 292·3		
43	14·644	26 003·1		
44	14·286	23 784·8		
45	13·927	21 633·8		
46	13·168	19 581·8		
47	12·409	17 638·4		
48	11·651	15 811·6		
49	10·892	14 098·9		
50	10·133	12 488·4		
51	9·338	10 988·5		
52	8·543	9 613·5		
53	7·749	8 363·2		
54	6·954	7 240·9		
55	6·159	6 256·9		
56	5·645	5 386·4		
57	5·130	4 605·8		
58	4·616	3 915·1		
59	4·101	3 302·0		
60	3·587	2 760·3		
61	3·335	2 274·7		
62	3·083	1 841·6		
63	2·831	1 456·6		
64	2·579	1 125·5		
65	2·327	848·6		
66	2·021	627·39		
67	1·715	455·42		
68	1·409	326·41		
69	1·103	232·34		
70	0·797	166·39		
71	0·758	118·07		
72	0·719	80·89		
73	0·680	53·04		
74	0·641	33·12		
75	0·602	19·34		
76	0·510	10·45		
77	0·418	5·205		
78	0·325	2·309		
79	0·233	0·862		
80	0·141	0·233 2		
81	0·049	0·031 8		

*) Nach Kürzung um 15 Prozent (im Sinne der Klauseln von § 15 des Gesetzes).

Grundzahlen

zur

Berechnung der Prämien für die Versicherung der einmaligen Abfertigungen.

Sterbetafel für Aktive (Heft II der Statistik pro 1885 des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen); preußische Volkssterbetafel für Frauen 1891 bis 1900 und die Familienstandsverhältnisse der Privatbeamtenstatistik — 4 Prozent.

Alter x	Produkte der diskontierten Zahlen der aus Aktiven hervorgehenden Toten mit den Wahrscheinlichkeiten für das Verheiratetsein $C^{a\ a}_{x\ (h)}$	Summen der Produkte der diskontierten Zahlen der aus Aktiven hervorgehenden Toten mit den Wahrscheinlichkeiten für das Verheiratsein $M^{a\ a}_{x\ (h)}$
20	0·19	4 223·06
21	1·21	4 222·87
22	0·96	4 221·66
23	11·91	4 220·70
24	24·07	4 208·79
25	36·40	4 184·72
26	57·97	4 148·32
27	68·29	4 090·35
28	82·03	4 022·06
29	89·38	3 940·03
30	96·13	3 850·65
31	103·08	3 754·52
32	109·97	3 651·44
33	113·46	3 541·47
34	114·52	3 428·01
35	120·71	3 313·49
36	122·09	3 192·78
37	123·60	3 070·69
38	129·74	2 947·09
39	128·74	2 817·35
40	129·34	2 688·61
41	128·61	2 559·27
42	124·08	2 430·66
43	127·02	2 306·58
44	128·39	2 179·56
45	125·63	2 051·17
46	128·84	1 925·54
47	128·99	1 796·70
48	127·20	1 667·71
49	126·13	1 540·51
50	125·89	1 414·38
51	121·84	1 288·49
52	118·29	1 166·65
53	114·32	1 048·36
54	107·70	934·04
55	101·80	826·34
56	96·482	724·541
57	90·172	628·059
58	84·881	537·887
59	80·411	453·006
60	76·137	372·595
61	70·447	296·458
62	65·927	226·011
63	60·021	160·084
64	53·710	100·063
65	46·353	46·353

Jahresnettoprämien

für die

Versicherung einer Invaliditätsrente, die nach 10 Jahren mit 40 Prozent beginnt und vom 11. Jahre an um 2 Prozent jährlich steigt sowie der zugehörigen gesetzlichen Leistungen für die Hinterbliebenen.

Die Altersrente wird bei Männern mit 40 Dienstjahren, spätestens mit dem 70. Lebensjahre, bei Frauen mit 35 Dienstjahren frühestens mit dem 55., spätestens mit dem 65. Lebensjahre fällig. Die Witwenrenten betragen die Hälfte der Invaliditätsrenten, die Erziehungsbeiträge $^1/_3$ des Grundbetrages pro Kind mit den im § 15 des Gesetzes vorgesehenen Klauseln, die Abfertigungen 200 Prozent des Grundbetrages.

Anmerkung. Bedeutet $P_{x\,(x)}$ die Jahresprämie in Monatsraten für die Invaliditäts-, beziehungsweise Altersrente, $P_{x\,(y)}$ für die Witwenrente, $P_{x\,(z)}$ für die Erziehungsbeiträge, $P_{x\,(h)}$ für die Abfertigungen, dann ist:

$$P_{x\,(x)} = \frac{0\cdot 4\, N^{ai}_{x+10} + 0\cdot 02\,(S^{ai}_{x+11} - S^{ai}_{x+\nu+1}) + (0\cdot 2 + 0\cdot 02\,\nu)\, N^{aa\,(12)}_{x+\nu}}{N^{aa\,(12)}_{x} - N^{aa\,(12)}_{x+\nu}}$$

$$P_{x\,(y)} = \frac{0\cdot 2\, N^{a}_{x+10\,(y)} + 0\cdot 01\,(S^{a}_{x+11\,(y)} - S^{a}_{x+\nu+1\,(y)})}{N^{aa\,(12)}_{x} - N^{aa\,(12)}_{x+\nu}}$$

$$P_{x\,(z)} = \frac{\frac{4}{30}\, N^{a}_{x+10\,(z)}}{N^{aa\,(12)}_{x} - N^{aa\,(12)}_{x+\nu}}$$

$$P_{x\,(h)} = \frac{0\cdot 8\,(M^{aa}_{x\,(h)} - M^{aa}_{x+10\,(h)})}{N^{aa\,(12)}_{x} - N^{aa\,(12)}_{x+\nu}}$$

Beitrittsalter	Jahresprämien in Prozenten für Invaliditäts- und Altersrente	Witwenrente	Erziehungsbeiträge	einmalige Abfertigung	sämtliche Versicherungsleistungen	die Verwaltungskosten	die Gehaltssteigerungsreserve	Gesamtprämie	Beitrittsalter
Männer									
18	8·44	3·83	0·84	0·02	13·13	0·66	2·21	16·00	18
19	8·23	3·91	0·87	0·03	13·04	0·82	2·14	16·00	19
20	8·03	3·97	0·90	0·04	12·94	0·99	2·07	16·00	20
25	7·37	4·24	0·99	0·12	12·72	1·96	1·32	16·00	25
30	7·36	4·40	0·98	0·21	12·95	2·44	0·61	16·00	30
35	8·47	4·48	0·90	0·31	14·16	1·63	0·21	16·00	35
40	9·60	4·40	0·75	0·46	15·21	0·71	0·08	16·00	40
45	10·48	4·09	0·57	0·67	15·81	0·16	0·03	16·00	45
50	10·75	3·54	0·41	0·93	15·63	0·37	—	16·00	50
55	9·89	2·57	0·23	1·29	13·98	2·02	—	16·00	55
Frauen									
18	10·16	—	0·86	0·02	11·04	3·81	1·15	16·00	18
19	10·53	—	0·89	0·03	11·45	3·39	1·16	16·00	19
20	10·91	—	0·93	0·04	11·88	2·97	1·15	16·00	20
25	9·52	—	1·02	0·12	10·66	4·74	0·60	16·00	25
30	8·62	—	1·00	0·21	9·83	5·86	0·31	16·00	30
35	10·04	—	0·91	0·32	11·27	4·49	0·24	16·00	35
40	11·64	—	0·77	0·47	12·88	2·93	0·19	16·00	40
45	13·21	—	0·60	0·69	14·50	1·33	0·17	16·00	45
50	14·62	—	0·44	1·01	16·07	—	0·13	16·20	50
55	15·89	—	0·27	1·49	17·65	—	—	17·65	55

Berechnung

des

Wertes der Einnahmen und Leistungen der Pensionsanstalt

unter der Wirkung des Entwurfes. (Stand der Versicherten nach den Ausweisen der Pensionsanstalt mit Ende 1910.)

Hilfszahlen.

Mittleres Alter	Stand der Versicherten	Zugang der Versicherten	Wert der Aktivitätsrente von jährlich „1" (mon. prän.)	Einmalprämie der I. Gehaltsklasse bei 10jähriger Wartezeit
	reduziert auf die erste Gehaltsklasse*)			
	Männer.			
20	10 800·5	2 160	17·331	1 171·09
25	30 040·5	3 940	16·782	1 060·06
30	46 335·5	3 489	15·807	964·83
35	42 759·0	—	14·402	931·44
40	35 494·5	—	12·826	882·15
45	30 117·0	—	11·068	788·43
50	23 672·0	—	9·162	644·99
55	14 118·5	—	7·219	454·51
	233 337·5	9 589		
	Frauen.			
20	5 017·5	1 004	16·742	981·14
25	5 942·0	228	16·364	828·87
30	3 725·5	—	15·583	710·91
35	2 130·0		14·117	731·85
40	1 158·0	—	12·459	732·33
45	682·0	—	10·587	698·68
50	460·5	—	8·508	620·31
55	219·5	—	6·266	497·71
	19 336·0	1 232		
	252 673·5	10 821		

*) Jeder Versicherte der I. Gehaltsklasse erscheint einmal, der II., III., IV., V. und VI. Gehaltsklasse 1½mal, bezw. 2, 3, 4 und 5mal gezählt.

Alter	Einmalprämie*) für die Herabsetzung der Wartezeit von 10 auf 5 Jahre für			
	Invaliditätsrente	Witwenrente	Erziehungsbeiträge	einmalige Abfertigung (Ersparnis)
20	4·19	15·50	5·14	2·64
25	8·42	28·80	14·13	5·38
30	17·63	41·73	24·77	7·92
35	31·36	53·13	30·65	10·26
40	55·03	67·57	31·56	13·19
45	101·11	82·82	28·23	15·99
50	162·36	91·89	21·55	16·78
55	233·40	101·45	17·17	17·58

*) Die umstehenden Rechnungen wurden mit einer größeren Anzahl von Dezimalstellen ausgeführt.

Mittleres Alter	Wert der Beitragsleistung von jährlich „1“ in der ersten Gehaltsklasse		Wert der Leistungen der Pensionsanstalt in Kronen bei einer 10jährigen Wartezeit, falls die Rente für Frauen unbedingt mit dem 35. Beitragsjahre fällig wird		Wert der Mehrbelastung der Pen- für die Invaliditätsrente	
	für den Stand	für den Zugang	für den Stand	für den Zugang	Stand	Zugang
	Männer					
20	187.184	37.435	12,648.380	2,529.559	45.302	9.060
25	504.140	66.121	31,844.770	4,176.640	253.020	33.185
30	732.425	55.151	44,705.800	3,366.285	816.962	61.516
35	615.815	—	39,827.300	—	1,340.912	—
40	455.252	—	31,311.360	—	1,953.214	—
45	333.335	—	23,745.170	—	3,045.114	—
50	216.883	—	15,268.140	—	3,843.291	—
55	101.921	—	6,416.940	—	3,295.292	—
	3,146.955	158.707	205,767.860	10,072.484	14,593.107	103.761
	Frauen					
20	84.004	16.809	4,924.380	985.368	21.046	4.211
25	97.235	3.731	4,925.140	188.982	50.047	1.920
30	58.070	—	2,649.210	—	65.704	—
35	30.070	—	1,558.840	—	66.796	—
40	14.437	—	848.040	—	63.723	—
45	7.220	—	476.290	—	68.957	—
50	3.918		285.650	—	74.765	—
55	1.375	—	109.250	—	51.232	—
	296.329	20.540	15,776.800	1,174.350	462.270	6.131
	3,443.284 4,660.422	179.247 × × 26 = = 4,660.422	221,544.660 292,417.680	11,246.834 × × 26 = 292,417.680	15,055.377 2,857.192	109.892 × × 26 = = 2,857.192
	8,103.706		513,962.340		17,912.569 × × $^{2}/_{3}$ = = 11,941.713	
	Wert der Bruttoprämien von 72 K jährlich 583,466.832 K	Wert der Begrenzung des frühesten Altersrentenbezuges mit dem 55. Altersjahre	1,460.669			
	Wert des Verwaltungskostenzuschlages von 4 K 75 h jährlich 38,492.604 K	Wert der Leistungen bei 10jähriger Wartezeit	512,501.671			

Wert der Unfallsanwartschaften 3,691.430 K.

Zusammenstellung

Wert der Beiträge . . . . . . 583,466.832 K

583,466.832 K

sionsanstalt bei Herabsetzung der Wartezeit von 10 auf 5 Jahre in Kronen, und zwar				Wert des Ersparnisses an einmaligen Abfertigungen bei Herabsetzung der Wartezeit von 10 auf 5 Jahre in Kronen		Mittleres Alter
für die Witwenrente		für die Erziehungsbeiträge				
Stand	Zugang	Stand	Zugang	Stand	Zugang	
Männer						
167.417	33.482	55.515	11.103	28.464	5.692	20
865.120	113.466	424.555	55.683	161.745	21.214	25
1,933.383	145.581	1,147.768	86.824	367.123	27.644	30
2,271.605	—	1,310.339	—	438.598	—	35
2,398.205	—	1,120.221	—	468.010	—	40
2,494.188	—	850.292	—	481.422	—	45
2,175.100	—	510.123	—	397.139	—	50
1,432.343	—	242.364	—	248.151	—	55
13,737.361	292.529	5,661.177	153.610	2,590.652	54.550	
Frauen						
—	—	25.790	5.161	13.223	2.646	20
—	—	83.977	3.222	31.993	1.228	25
—	—	92.308	—	29.526	—	30
—	—	65.273	—	21.848	—	35
—	—	36.547	—	15.269	—	40
—	—	19.256	—	10.902	—	45
—	—	9.924		7.728	—	50
—	—	3.768	—	3.858	—	55
—	—	336.843	8.383	134.347	3.874	
13,737.361 7,605.754	292.529 × × 26 = = 7,605.754	5,998.020 4,211.818	161.993 × × 26 = = 4,211.818	2,724.999 1,519.024	58.424 × × 26 = = 1,519.024	
21,343.115 × × $^2/_3$ = = 14,228.743		10,209.838 × × $^2/_3$ = = 6,806.559		4,244.023		

(Technische Bilanz).

Wert der Leistungen bei 10jähriger Wartezeit . . . . . 512,501.671 K
Wert der Mehrbelastung aus der Herabsetzung der Wartezeit:

für Invaliditätsrente . . . . . 11,941.713 K
„ Witwenrente . . . . 14,228.743 „
„ Erziehungsbeiträge . . . . 6,806.559 „

32,977.015 K

hiervon ab:

Ersparnis an Abfertigungen . . 4,244.023 „ 28,732.992 „
Wert der Kosten der Unfälle . . . . 3,691.430 „
Wert des Verwaltungszuschlages . . . . 38,492.604 „

583,418.697 K

Überschuß . 48.135 „

Vergleich

der

Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten nach dem Entwurfe und nach dem Vorschlage der Pensionsanstalt*) für männliche Angestellte.

---

*) Beseitigung des Grundbetrages und Berechnung der Ansprüche während der ganzen Versicherungsdauer nach Maßgabe der tatsächlich fällig gewordenen Prämien unter gleichzeitiger Erhöhung aller Leistungen um 5⁵/₉ Prozent (Beilage IX).

Dienstjahr	Durchschnittlicher Jahresbezug in Kronen	Höhe der erworbenen Anwartschaft auf Invaliditäts- und Altersrente nach dem		Dienstjahr	Durchschnittlicher Jahresbezug in Kronen	Höhe der erworbenen Anwartschaft auf Invaliditäts- und Altersrente nach dem	
		Entwurfe	Vorschlage der Pensionsanstalt			Entwurfe	Vorschlage der Pensionsanstalt
	Beitrittsalter: 18				Beitrittsalter: 19		
im 1.	914			im 1.	958		
nach dem 5.	1.395			nach dem 5.	1.484		
„ „ 10.	1.941	540·—	361·—	„ „ 10.	2.052	540·—	389·50
„ „ 15.	2.298	675·—	503·50	„ „ 15.	2.325	675·—	532·—
„ „ 20.	2.421	819·—	655·50	„ „ 20.	2.436	828·—	693·50
„ „ 25.	2.478	999·—	845·50	„ „ 25.	2.449	1.008·—	883·50
„ „ 30.	2.457	1.179·—	1.035·50	„ „ 30.	2.473	1.188·—	1.073·50
„ „ 35.	2.402	1.359·—	1.225·50	„ „ 35.	2.409	1.368·—	1.263·50
„ „ 40.	2.272	1.521·—	1.396·50	„ „ 40.	2.272	1.521·—	1:425·—
„ „ 42.	2.272	1.575·—	1.453·50	„ „ 41.	2.272	1.548·—	1.453·50
	Beitrittsalter: 22				Beitrittsalter: 23		
im 1.	1.234			im 1.	1.395		
nach dem 5.	1.823			nach dem 5.	1.941		
„ „ 10.	2.236	540·—	475·—	„ „ 10.	2.298	540·—	494·—
„ „ 15.	2.407	675·—	617·50	„ „ 15.	2.421	684·—	646·—
„ „ 20.	.459	855·—	807·50	„ „ 20.	2.478	864·—	836·—
„ „ 25.	(2.375)	1.035·—	997·50	„ „ 25.	2.457	1.044·—	1.026·—
„ „ 30.	2.429	1.215·—	1.187·50	„ „ 30.	2.402	1.224·—	1.216·—
„ „ 35.	2.272	1.386·—	1.368·—	„ „ 35.	2.272	1.386·—	1.387·—
„ „ 40.	2.272	1.521·—	1.510·50	„ „ 40.	2.272	1.521·—	1.529·50
	Beitrittsalter: 38				Beitrittsalter: 43		
im 1.	2.421			im 1.	2.478		
nach dem 5.	2.478			nach dem 5.	2.457		
„ „ 10.	2.457	720·—	760·—	„ „ 10.	2.402	720·—	760·—
„ „ 15.	2.402	900.—	950·—	„ „ 15.	2.272	882·—	931·—
„ „ 20.	2.272	1.062·—	1.121·—	„ „ 20.	2.272	1.017·—	1.073·50
„ „ 25.	2.272	1.197·—	1.263·50	„ „ 25.	2.272	1.152·—	1.216·—
„ „ 30.	2.272	1.332·—	1.406·—	„ „ 27.	2.272	1.206·—	1.273·—
„ „ 32.	2.272	1.386·—	1.463·—				

Dienstjahr	Durchschnittlicher Jahresbezug in Kronen	Höhe der erworbenen Anwartschaft auf Invaliditäts- und Altersrente nach dem		Dienstjahr	Durchschnittlicher Jahresbezug in Kronen	Höhe der erworbenen Anwartschaft auf Invaliditäts- und Altersrente nach dem	
		Entwurfe	Vorschlage der Pensionsanstalt			Entwurfe	Vorschlage der Pensionsanstalt
	Beitrittsalter: 20				Beitrittsalter: 21		
im 1.	1.038			im 1.	1.126		
nach dem 5.	1.600			nach dem 5.	1.693		
„ „ 10.	2.059	540·—	418·—	„ „ 10.	2.180	540·—	446·50
„ „ 15.	2.347	675·—	560·50	„ „ 15.	2.400	675·—	589·—
„ „ 20.	2.448	837·—	731·50	„ „ 20.	2.461	846·—	769·50
„ „ 25.	2.436	1.017·—	921·50	„ „ 25.	2.462	1.026·—	959·50
„ „ 30.	2.516	1.197·—	1.111·50	„ „ 30.	2.428	1.206·—	1.149·50
„ „ 35.	2.402	1.377·—	1.301·50	„ „ 35.	2.371	1.386·—	1.339·50
„ „ 40.	2.272	1.521·—	1.453.50	„ „ 40.	2.272	1.521·—	1.482·—
	Beitrittsalter: 28				Beitrittsalter: 33		
im 1.	1.941			im 1.	2.298		
nach dem 5.	2.298			nach dem 5.	2.421		
„ „ 10.	2.421	720·—	589·—	„ „ 10.	2.478	720·—	684·—
„ „ 15.	2.478	900·—	779·—	„ „ 15.	2.457	900·—	874·—
„ „ 20.	2.457	1.080·—	969·—	„ „ 20.	2.402	1.080·—	1.064·—
„ „ 25.	2.402	1.260·—	1.159·—	„ „ 25.	2.272	1.242·—	1.235·—
„ „ 30.	2.272	1.422·—	1.330·—	„ „ 30.	2.272	1.377·—	1.377·50
„ „ 35.	2.272	1.557·—	1.472·50	„ „ 35.	2.272	1.512·—	1.520·—
„ „ 40.	2.272	1.692·—	1.615·—	„ „ 37.	2.272	1.566·—	1.577·—
	Beitrittsalter: 48				Beitrittsalter: 53		
im 1.	2.457			im 1.	2.402		
nach dem 5.	2.402			nach dem 5.	2.272		
„ „ 10.	2.272	684·—	722·—	„ „ 10.	2.272	594·—	627·—
„ „ 15.	2.272	819·—	864·50	„ „ 15.	2.272	729·—	769·50
„ „ 20.	2.272	954·—	1.007·—	„ „ 17.	2.272	783·—	826·50
„ „ 22.	2.272	1.008·—	1.064·—				

Vergleich

der

Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten nach dem Entwurfe und dem Vorschlage der Pensionsanstalt*) für weibliche Angestellte.

---

*) Zu vergleichen die Anmerkung auf Beilage VII.

Dienstjahr	Durchschnittlicher Jahresbezug in Kronen	Höhe der erworbenen Anwartschaft auf Invaliditäts- und Altersrente nach dem		Dienstjahr	Durchschnittlicher Jahresbezug in Kronen	Höhe der erworbenen Anwartschaft auf Invaliditäts- und Altersrente nach dem	
		Entwurfe	Vorschlage der Pensionsanstalt			Entwurfe	Vorschlage der Pensionsanstalt
	Beitrittsalter: 18				Beitrittsalter: 23		
im 1.	824			im 1.	1.057		
nach dem 5.	1.057			nach dem 5.	1.293		
" " 10.	1.293	360·—	275·50	" " 10.	1.346	360·—	342·—
" " 15.	1.346	450·—	370·50	" " 15.	1.517	450·—	437·—
" " 20.	1.517	540·—	465·50	" " 20.	1.490	540·—	532·—
" " 25.	1.490	630·—	560·50	" " 25.	1.505	630·—	627·—
" " 30.	1.505	720·—	655·50	" " 30.	1.565	720·—	722·—
" " 35.	1.565	810·—	750·50	" " 35.	1.380	810·—	817·—
" " 37.	1.403	846·—	788·50				
	Beitrittsalter: 28				Beitrittsalter: 33		
im 1.	1.293			im 1.	1.346		
nach dem 5.	1.346			nach dem 5.	1.517		
" " 10.	1.517	360·—	380·—	" " 10.	1.490	360.—	380·—
" " 15.	1.490	450·—	475·—	" " 15.	1.505	450·—	475·—
" " 20.	1.505	540·—	570·—	" " 20.	1.565	540·—	570·—
" " 25.	1.565	630·—	665·—	" " 25.	1.380	630·—	665·—
" " 30.	1.380	720·—	760·—	" " 30.	1.380	720·—	760·—
" " 35.	1.380	810·—	855·—	" " 32.	1.380	756·—	798·—
	Beitrittsalter: 38				Beitrittsalter: 43		
im 1.	1.517			im 1.	1.490		
nach dem 5.	1.490			nach dem 5.	1.505		
" " 10.	1.505	360·—	380·—	" " 10.	1.565	360·—	380·—
" " 15.	1.565	450·—	475·—	" " 15.	1.380	450·—	475·—
" " 20.	1.380	540·—	570·—	" " 20.	1.380	540·—	570·—
" " 25.	1.380	630·—	665·—	" " 22.	1.380	576·—	608·—
" " 27.	1.380	666·—	703·—				
	Beitrittsalter: 48				Beitrittsalter: 53		
im 1.	1.505			im 1.	1.565		
nach dem 5.	1.565			nach dem 5.	1.380		
" " 10.	1.380	360·—	380·—	" " 10.	1.380	360·—	380·—
" " 15.	1.380	450·—	475·—	" " 12.	1.380	396·—	418·—
" " 17.	1.380	486·—	513·—				

Verhältnismäßige Aufteilung der Angestellten der einzelnen Kategorien

nach den Gehaltsklassen auf Grund der Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen.

Kategorie	Gehaltsklassen in Kronen												unbekannt
	bis 600	601 bis 900	901 bis 1200	1201 bis 1800	1801 bis 2400	2401 bis 3000	3001 bis 3600	3601 bis 4200	4201 bis 4800	4801 bis 5400	5401 bis 6000	über 6000	
	Prozentsätze												
Technische Beamte, höhere	.	.	1·22	9·83	15·70	13·78	14·59	15·83	16·02	6·98	3·76	2·26	0·03
Technische Beamte, niedere	0·03	0·51	9·50	67·85	21·63	0·41	0·07	.	.	.	.	.	.
	0·02	0·36	6·99	50·25	19·83	4·47	4·47	4·80	4·86	2·12	1·14	0·68	0·01
Landwirtschaftliche Beamte, höhere	.	0·31	10·23	46·67	13·91	20·43	7·33	0·85	0·06	0·17	0·02	0·02	.
Landwirtschaftliche Beamte, niedere	13·18	25·64	42·58	18·60	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	4·16	8·30	20·44	37·82	9·52	13·99	5·02	0·58	0·04	0·11	0·01	0·01	.
Forstwirtschaftliche Beamte, höhere	0·18	0·36	10·80	35·90	28·68	22·81	1·03	0·10	.	0·08	0·03	0·03	.
Forstwirtschaftliche Beamte, niedere	8·09	27·09	47·93	16·89	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	4·32	14·34	30·22	25·96	13·68	10·88	0·49	0·05	.	0·04	0·01	0·01	.
Administrative und kommerzielle Beamte, höhere	.	0·02	0·02	1·75	5·26	15·44	13·14	26·82	4·73	13·76	7·08	11·98	.
Administrative und kommerzielle Beamte, niedere	0·79	13·63	16·86	52·32	16·40	0·00	.	.	.	.	.	.	.
	0·70	12·10	14·97	46·63	15·15	1·74	1·48	3·01	0·53	1·55	0·79	1·35	.
Buchhalter, Kassiere	.	0·26	4·40	29·06	45·10	14·79	6·35	.	0·02	0·01	.	.	0·01
Reisende	0·35	0·17	1·25	51·34	41·03	4·96	0·30	0·30	.	.	.	.	0·30
Lehrpersonen	1·13	3·45	26·89	46·94	17·25	3·92	0·12	0·30	.	.	.	.	.
Konzipienten bei Advokaten und Notaren	0·35	0·64	5·54	82·19	10·86	.	0·07	.	.	.	.	.	0·35
Schriftsteller	0·27	0·54	1·08	25·14	24·86	10·00	20·27	7·84	4·05	5·14	.	0·81	.
Ärzte, Apotheker	0·11	0·76	4·84	69·53	23·12	0·82	0·54	0·06	.	.	.	.	0·22
Artisten	0·85	5·17	26·55	53·27	11·87	1·36	0·59	.	.	.	.	.	0·34
Praktikanten, Volontäre	66·74	17·93	13·53	0·79	0·79	.	.	.	.	.	.	.	0·22
Sonstige	4·92	.	19·67	34·43	34·43	6·55	.	.	.	.	.	.	.
	1·58	7·06	13·07	42·87	20·82	6·01	2·94	2·21	1·15	1·05	0·54	0·68	0·02

Gutachten der Pensionsanstalt, betreffend die Grundbetrags-berechnung.

Da nach dem im Entwurfe vorgeschlagenen Modus der Grundbetragsberechnung*), sowie nach dem Gange der Beratungen des Unterausschusses des sozialpolitischen Ausschusses die Absicht klar zutage getreten ist, unter allen Umständen die mit der dermaligen Art der Ermittlung der Anwartschaften verbundenen Unbilligkeiten zu beheben, sieht die nachstehende Darstellung von einer Kritik des geltenden Gesetzes ab und beschränkt sich auf eine Erörterung der im Entwurfe vorgesehenen Änderungen. Desgleichen wird im Hinblicke auf die dem Unterausschusse bereits vorgetragenen Bedenken davon abgesehen, hier neuerlich die möglichen Gefahren des Überganges zu den vierprozentigen Rechnungsgrundlagen darzustellen.

Die Erweiterung der gesetzlichen Leistungen besteht hauptsächlich in einer bedeutenden Herabsetzung der Wartezeiten, erstreckt sich aber nicht auf eine Erhöhung der Anwartschaften. Eine solche wäre jedoch für alle Versicherten möglich, wenn neben dem derzeitigen, rechnungsmäßigen dreieinhalbprozentigen Zinsfuße auch das im Gesetze normierte und im Entwurfe wiederum vorgesehene System der Berechnung der Anwartschaften geopfert würde. Die Bestimmung, daß nämlich die Invaliditätsrente erst vom elften Versicherungsjahre nach Maßgabe der tatsächlich fällig gewordenen Prämien, innerhalb der Wartezeit aber nach der durchschnittlichen Gehaltsklasse des zehnten Versicherungsjahres bemessen werden soll, hat zur Folge, daß bei Gehaltserhöhungen innerhalb der Wartezeit die Prämienreserve eine sprunghafte Steigerung erfährt und die zu dieser Erhöhung erforderlichen Beträge aus den Prämien aller Versicherten, also auch jener bestritten werden müssen, deren Gehaltsklasse sich gar nicht erhöht hat, beziehungsweise nicht erhöhen konnte (Angehörige der VI. Gehaltsklasse) und denen demnach höhere Anwartschaften nicht zukommen. Erscheint es nun nicht unbillig, gerade jene Angestellten, welchen eine Gehaltsvorrückung versagt ist, den Ausfall an Prämie jener anderen glücklicheren Kollegen decken zu lassen, deren Anwartschaft ebenfalls nach dem Gehalte mit Ablauf der Wartezeit bemessen wird, trotzdem sie durch geraume Zeit nur die ihren früheren, niedrigen Bezügen entsprechenden unzulänglichen Beiträge entrichtet haben?

Die Unbilligkeit dieser Art der Berechnung soll an folgendem Beispiel gezeigt werden.

Ist ein Angestellter sechs Jahre in der IV. und nachher vier Jahre in der V. Gehaltsklasse versichert gewesen, so beläuft sich sein Anspruch auf Invaliditätsrente mit Schluß des zehnten Versicherungsjahres auf 720 K, wogegen ein anderer Angestellter, welcher zuerst vier Jahre in der V. und dann sechs Jahre in der IV. Gehaltsklasse versichert war, also in seinen Monatsbezügen gelegentlich eines Dienstwechsels etwa von 210 K auf 200 K herabgesunken ist, nach dem Entwurfe nur einen Anspruch von 612 K erworben hat, trotzdem beide Angestellten die gleiche Summe an Jahresprämien eingezahlt haben. Es besteht aber (trotz der gleichen Prämienzahlung) nicht nur hinsichtlich des Ausmaßes an Invaliditätsrente eine Differenz von jährlich 108 K, sondern auch im halben Betrage hinsichtlich der Witwenpension und von jährlich 36 K für jeden Erziehungsbeitrag.

Hierbei ist noch zu erwägen, daß die Ergänzung des § 6, wonach der Grundbetrag mindestens ein Viertel der während der Wartezeit fällig gewordenen Prämien zu betragen hat, ausschließlich auf Kosten des Versicherungsträgers vorgenommen werden soll, denn nach dem Gesetze hätte er nicht 612 K, sondern 540 K jährlich Rente zu leisten, erhält aber für die jährliche Mehrzahlung von 72 K keinerlei Neueinnahme. Darf nun bei dem Umstande, daß im Jahre 1911 von 21.853 bei der Pensionsanstalt eingetretenen Gehaltsklassenänderungen 2.641 oder mehr als zwölf Prozent Gehaltsklassenverminderungen betrafen, die dem Versicherungsträger auf diese Weise erwachsende Mehrleistung keineswegs unterschätzt

*) Zur Zeit, als die Pensionsanstalt das Gutachten erstattete, war bestimmt, daß der Grundbetrag nach der Gehaltsklasse in den letzten 12 Beitragsmonaten berechnet werden solle.

werden, so ist andrerseits noch zu berücksichtigen, daß diese beabsichtigte Verbesserung des Gesetzes der großen Anzahl aller jener Angestellten, die eine Gehaltsklassenerhöhung nicht mehr zu gewärtigen haben, überhaupt nicht zugute kommt.

Dem Versicherungsträger drohen aber noch besonders große Verluste aus jenen Gehaltserhöhungen, welche vor Ablauf der Wartezeit lediglich zu dem Zwecke der Erlangung eines größeren Grundbetrages eintreten werden. Diese Gefahr wird nun durch die im Entwurfe vorgesehene Bestimmung, daß für die Bemessung des Grundbetrages die tatsächlichen Bezüge in den letzten 12 Beitragsmonaten maßgebend sein sollen, einigermaßen gemildert, aber keineswegs in dem erwünschten und notwendigen Umfange beseitigt. Zunächst ist diese Bestimmung wirkungslos für alle jene Angestellten, welche vom Beginne des zehnten Versicherungsjahres an den Höchstbetrag einer Gehaltsklasse beziehen. Hat der Angestellte zum Beispiel durch elf Monate einen anrechenbaren Bezug von 200 K, so genügt, ebenso wie dermalen, im 12. Monate eine Erhöhung um einen Heller, um ihn aus der V. in die VI. Gehaltsklasse vorrücken zu lassen, ihm also durch eine einmalige Mehrprämie von 6 K zeitlebens eine um 180 K höhere Rente für sich und im halben Ausmaße für seine Witwe und überdies den höheren Erziehungsbeitrag zu sichern. Daß aber die Anzahl jener Angestellten, deren Jahresbezüge die runden Summen von 900, 1.200, 1.800, 2.400 und 3.000 K betragen, zweifellos eine sehr große ist, bedarf wohl keines Beweises. Aber auch den übrigen Angestellten ist die Vorrückung im zehnten Jahre um wenigstens eine Gehaltsklasse durchaus nicht unmöglich gemacht. Wird angenommen, daß die anrechenbaren Bezüge der Angestellten in den Gehaltsklassen I bis V 750, 1.050, 1.500, 2.100 und 2.700 K betragen, so genügt eine vorübergehende Gehaltserhöhung um 150 K 01 h, beziehungsweise 300 K 01 h, um den Grundbetrag der nächsthöheren Gehaltsklasse zu erlangen. Ganz abgesehen davon, daß die einzelnen Angestellten wie auch die Organisationen alles daran setzen werden, diese nur einmal zu gewährenden Beträge im zehnten Jahre zu erhalten und fürsorgliche Chefs sich dem Verlangen auch kaum widersetzen werden — sie würden ja lediglich dem Angestellten einen Vorteil des Gesetzes ausnutzen helfen —, lassen sich gewiß nach dem derzeitigen Gesetze unanfechtbare Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer denken, nach welchen der erstere die Mehrleistung vom Angestellten wieder rückersetzt erhält. Wenn nun erwogen wird, daß mit Schluß des zehnten Versicherungsjahres die Ergänzung der Prämienreserve auf jene der nächsthöheren Gehaltsklasse für einen Angestellten allein mehr als 800 K ausmacht, so wären bei einem Versicherungsstande von 120.000 Angestellten 12.000 „nicht tourengemäße" Vorrückungen kaum etwas Absonderliches. Dadurch würden jedoch Prämienreserveergänzungen im Betrage von zirka 10 Millionen Kronen nötig!

Der etwaige Einwand, daß die Dienstgeber wegen der dann vielleicht drohenden Prämienerhöhung sich gegen Gehaltsvorrückungen ablehnend verhalten werden, wird damit widerlegt, daß die das Defizit des Versicherungsträgers mitverursachenden Prämienzahler durchaus nicht identisch zu sein brauchen mit jenen, welche es zu beseitigen hätten und überdies eine Sanierung ja nicht gerade durch Erhöhung der Beiträge, sondern auch durch Verminderung der Versicherungsleistungen erzielt werden könnte.

Allerdings werden mit Rücksicht auf die vorkommenden zahlreichen Unterbrechungen der Mitgliedszeit die ganz bedeutenden Prämienreserveergänzungen nicht auf einmal vorzunehmen sein, sondern sie werden sich auf eine Reihe von Jahren verteilen, was aber an der Tatsache des drohenden Verlustes selbst nichts ändert. Auf die Frage, ob diese Verluste, sei es nun zur Gänze oder wenigstens teilweise, nicht vielleicht aus den eigenen Mitteln des Versicherungsträgers gedeckt werden können, ist zu entgegnen, daß dies aus den Prämien und Zinsen allein unmöglich wäre. Es bleibt demnach im Hinblicke auf die in Aussicht genommene Änderung des rechnungsmäßigen Zinsfußes nur die Heranziehung des Stornogewinnes*) übrig. Aus dieser Gewinstquelle werden der Pensionsanstalt allerdings namhafte Beträge zufließen, aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 27 des Gesetzes eigentlich erst vom Jahre 1918 an, und zwar dann auch vorerst noch in sehr bescheidenem Ausmaße; diese Beträge werden aber doch in erster Linie die Verluste aus der Ipso jure-Versicherung zu decken haben. Sollte aber dazu der Stornogewinn zur Gänze nicht nötig sein, so erschiene es doch nur recht und billig, den Restbetrag allen Versicherten zugute kommen zu lassen; das ist aber nicht möglich, weil zunächst der Ausfall an Prämien infolge der Vorrückungen während der Wartezeit gedeckt werden muß.

Diesen eben geschilderten Nachteilen des geltenden und auch für die Zukunft in Aussicht genommenen Systems stehen allerdings auch unleugbare Vorteile gegenüber. So wird zum Beispiel geltend gemacht, daß den Bedürfnissen der Versicherten am besten dadurch entsprochen würde, wenn die Anwartschaften jeweils vom letzten Jahresbezuge bemessen würden, wie dies ja bei den Staats- und Landesbeamten ausnahmslos und auch in einzelnen größeren Privatbetrieben der Fall ist; da aber im Hinblick auf die in einem solchen Fall erforderlichen Beitragsleistungen die Verwirklichung dieses Grundsatzes auf gesetzlichem Wege ausgeschlossen

*) Das sind die zugunsten der Versicherten anheimfallenden Prämienreserven der aus der Versicherungspflicht ausgeschiedenen und in dieselbe nicht wieder eingetretenen ehemaligen Versicherten.

sei, soll zumindesten danach getrachtet werden, diesem Prinzip einigermaßen gerecht zu werden und das geschehe dadurch, daß wenigstens für die aus den ersten zehn Versicherungsjahren resultierenden Ansprüche der letzte Gehalt maßgebend sein soll.

Diese Argumentation wäre zweifellos einwandfrei, wenn auch bei allen Privatangestellten ein stetes Ansteigen der Bezüge konstatierbar wäre. Da aber die Erfahrung lehrt und auch die Rechenschaftsberichte der Pensionsanstalt bestätigen, daß die Gehalte der bei ihr versicherten Angestellten nur ungefähr bis zum 45. Lebensjahre ansteigen, nachher aber wieder sinken, ergibt sich, daß das für Staatsbeamte geltende und wegen ihres nur zunehmenden Jahresbezuges sehr vorteilhafte System der Pensionsberechnung für Privatangestellte nicht ohne weiteres anstrebenswert erscheint.

Das einzige stichhaltige Argument für die Beibehaltung des gesetzlichen Systems besteht darin, daß es den in jüngeren Jahren in die Versicherungspflicht eintretenden Angestellten im Hinblicke auf die zu gewärtigende erhebliche Gehaltssteigerung in den ersten zehn Jahren höhere Anwartschaften bietet als das von der Pensionsanstalt in Vorschlag gebrachte System der Beseitigung des Grundbetrages und Berechnung der Ansprüche während der ganzen Versicherungsdauer nach Maßgabe der tatsächlich fällig gewordenen Prämien unter gleichzeitiger Erhöhung aller Leistungen um $5^5/_9$ Prozent.

Unter der Annahme eines vom vollendeten zehnten Versicherungsjahre gleichbleibenden anrechenbaren Jahresbezuges stellen sich nach dem gegenwärtigen Gehaltsklassenschema die Höchstleistungen nach dem Entwurfe gegenüber dem Vorschlage der Pensionsanstalt folgendermaßen:

Erhöht sich der Gehalt eines Versicherten innerhalb der ersten zehn Jahre um zwei oder mehr Gehaltsklassen, dann ist die Leistung nach dem Gesetze stets höher als nach dem Vorschlage der Anstalt. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes nur eine Gehaltserhöhung, so werden nach dem Vorschlage der Pensionsanstalt höhere Ansprüche erworben, wenn bei einer Vorrückung von der I. in die II. oder von der III. in die IV. Gehaltsklasse die Gehaltsklassenerhöhung noch vor Vollendung des vierten Versicherungsjahres erfolgt; hingegen bietet der Entwurf mehr, wenn der Angestellte vier oder mehr Jahre in der I. beziehungsweise III. Gehaltsklasse verbleibt und erst dann in die II., beziehungsweise IV. Gehaltsklasse vorrückt. Handelt es sich um einen Übertritt aus der II. in die III. oder aus der IV. in die V. Gehaltsklasse, so würde, wenn derselbe innerhalb der ersten fünf Jahre erfolgt, der Versicherte nach den Vorschlägen der Pensionsanstalt höhere Ansprüche erhalten als nach dem Entwurfe; hingegen bietet dieses wiederum mehr, wenn die Vorrückung erst im sechsten oder einem späteren Beitragsjahre stattfindet. Die Versicherten der V. Gehaltsklasse schließlich hätten von dem Vorschlage der Pensionsanstalt einen Vorteil, wenn ihre Bezüge auf jene der VI. Gehaltsklasse binnen $6^1/_2$ Jahren vom Eintritte in die Versicherungspflicht erhöht würden, wogegen im Falle einer Vorrückung zwischen diesem Zeitpunkte und dem Ende des zehnten Versicherungsjahres der Entwurf höhere Anwartschaften bietet.

Die Vorteile des von der Pensionsanstalt proponierten Systems würden natürlich noch einer weit größeren Anzahl von Versicherten in dem Falle zugute kommen, wenn die in der Denkschrift geforderte Anfügung von neuen Gehaltsklassen verwirklicht würde.

Selbstverständlich bietet der von der Anstalt empfohlene Berechnungsmodus auch allen jenen Versicherten einen Vorteil, welche in den ersten zehn Beitragsjahren ununterbrochen in derselben Gehaltsklasse versichert bleiben.

Berechnung

der

Prämienreserve der Pensionsanstalt während der Wartezeit.

Beitrittsalter	Auf die I. Gehaltsklasse reduzierter Stand der Versicherten*)			Prämienreserve für einen Angestellten der I. Gehaltsklasse				Beitrittsalter
	beim Beitritt	nach 5 Versicherungsjahren	nach 10 Versicherungsjahren	für die Leistung bei einer 10jährigen Wartezeit		für die Leistungen während der Wartezeit		
				nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	
				Männer.				
20	10.800·5	10.342	9.946	329·0	741·0	4·55	— 12·09	20
25	30.040·5	28.892	27.695	319·0	720·4	9·71	— 24·27	25
30	46.335·5	44.416	41.999	321·4	733·3	17·25	— 39·08	30
35	42.759	40.433	37.467	350·6	810·7	26·34	— 51·09	35
40	35.494·5	32.891	29.420	377·7	893·3	40·32	— 63·99	40
45	30.117	26.939	22.493	395·5	980·6	66·79	— 81·83	45
50	23.672	19.765	14.728	400·0	1.075·2	111·82	— 95·25	50
55	14.118·5	10.520	6.208	373·3	1.186·5	197·37	— 96·53	55
	233.337·5	214.198	189.956	.	.	.	.	
				Frauen.				
20	5.017·5	4.804	4.621	301·7	679·3	1·21	— 3·03	20
25	5.942	5.715	5.478	266·4	600·7	3·33	— 7·93	25
30	3.726·5	3.572	3.378	241·5	550·1	7·39	— 16·26	30
35	2.130	2.014	1.866	276·6	638·6	12·56	— 23·29	35
40	1.158	1.073	959·8	317·1	749·2	20·63	— 30·41	40
45	682	610	509·4	360·9	894·3	39·10	— 41·56	45
50	460·5	384·5	286·5	411·8	1.107·2	76·28	— 45·60	50
55	219·5	163·6	96·5	481·4	1.533·9	156·55	.	55
	19.336	18.336	17.195	.	.	.	.	
	252.673·5	233.534	207.151	.	.	.	.	

*) Jeder Versicherte der II. Gehaltsklasse wurde 1·5 mal, jeder Versicherte der III., IV., V. und VI. Gehaltsklasse bezw. 2, 3, 4 und 5 mal gezählt.

Beitritts-alter	Prämienreservesumme für den berechneten Stand der Versicherten				Beitritts-alter
	nach 5 Versicherungsjahren		nach 10 Versicherungsjahren		
	für die Leistungen der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte				
	bei 10jähriger Wartezeit	während der Wartezeit	bei 10jähriger Wartezeit	während der Wartezeit	
	Männer.				
20	3,402.000	47.100	7,370.000	— 120.200	20
25	9,217.000	280.500	19.952.000	— 672.200	25
30	14,276.000	766.200	30,798.000	— 1,641.300	30
35	14,176.000	1,065.000	30,375.000	— 1,914.200	35
40	12,422.000	1,326.200	26,281.000	— 1,882.600	40
45	10,654.000	1,799.300	22,059.000	— 1,840.600	45
50	7,906.000	2,210.100	15,836.000	— 1,402.800	50
55	3,927.000	2,076.300	7,366.000	— 599.300	55
	75,980.000	9,570.700	160,037.000	— 10,073.200	
	Frauen.				
20	1,450.000	5.800	3,139.000	— 14.000	20
25	1,523.000	19.000	3,291.000	— 43.400	25
30	863.000	26.400	1,858.000	— 54.900	30
35	557.000	25.300	1,192.000	— 43.500	35
40	340.000	22.100	719.000	— 29.200	40
45	220.000	23.900	457.000	— 21.200	45
50	158.000	29.300	317.000	— 13.100	50
55	79.000	25.600	148.000	.	55
	5,190.000	177.400	11,121.000	— 219.300	
	81,170.000	9,748.100	171,158.000	— 10,292.500	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ing. Andreas Moraczewski, Josef Huber und Genossen,

betreffend

die Unfallversicherung der Eisenbahner.

Durch Einführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, sowie durch das Ausdehnungsgesetz vom 20. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 168, wurden die Eisenbahnbediensteten aus der Wirkungssphäre des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, ausgeschieden und den Bestimmungen der eingangs genannten Gesetze unterworfen.

Dieser Ausscheidung, wie es aus den Protokollen des Reichsrates zu ersehen ist, lag die Absicht zugrunde, die Lage der Eisenbahnbediensteten, welche doch den Bahnbetriebsunfällen in erster Reihe exponiert sind, zu verbessern. Die Vorteile, welche den Bahnbediensteten hieraus erwachsen sind, bestanden im Vergleiche zu ihrer Lage bei Geltendmachung der Ersatzansprüche nach dem Haftpflichtgesetze darin, daß erstens denselben die Entschädigung viel rascher zuteil wurde und zweitens darin, daß dieser Entschädigungsanspruch, den Grundsätzen des Versicherungsvertrages entsprechend, von der Frage, ob der Beschädigte die schädigende Ereignung nicht etwa selbst verursacht hat, völlig gelöst worden ist.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die gesetzgeberischen Faktoren, die das Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1887 sowie das Ausdehnungsgesetz vom Jahre 1904 ins Leben riefen, bemüht waren, den einer größeren Verletzungs- und Todesgefahr ausgesetzten Eisenbahnbediensteten größere Vorteile zu gewähren. Ob aber diese Vorteile nach den bitteren Erfahrungen, welche die Eisenbahnbediensteten hinsichtlich der Bemessung der Rente sowie der Behandlung der Versicherten seitens der Unfallversicherungsanstalt gemacht haben, der an den Tag gelegten Tendenz des Gesetzgebers sowie den tatsächlichen Bedürfnissen der versicherten Eisenbahner entsprechen, muß wohl stark bezweifelt werden.

Leider geht die durch unsere gesetzlichen Bestimmungen vollkommen unbegründete Gerichtspraxis unseres Schiedsgerichtes der Unfallversicherungsanstalt blindlings an die Hand. Die Urteilsfällung stützt sich entgegen den Grundsätzen des Haftpflichtgesetzes ausschließlich auf dem Gutachten der von der Versicherungsanstalt bestellten und bezahlten sachverständigen Ärzte. Andere Beweismittel und insbesondere jene von den Beschädigten beantragten werden nur in sehr seltenen Fällen zugelassen. Und zumindest werden die modernen Strömungen der Jurisprudenz sowie die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in die Wagschale geworfen. Die Grundsätze, auf denen unser Haftpflichtgesetz basiert, werden außer acht gelassen und werden merkwürdigerweise die Grundsätze der reichsdeutschen Gesetzgebung zur Anwendung herangezogen.

Bekanntlich legt unser Gesetz das Schwergewicht auf den Entgang des Verdienstes und nicht wie das deutsche Recht auf den Verlust beziehungsweise die Schmälerung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit. So lange demnach der bahnamtlich festgestellte Verdienstentgang besteht, obliegt nach unserem Gesetze die volle Schadloshaltung des Beschädigten substitutorisch der Unfallversicherungsanstalt in vollem Umfange. „Es liege

in der Natur der Sache (heißt es in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom Jahre 1895), daß wenn der Verletzte durch die erlittene Beschädigung unfähig wurde, in dem von ihm erlernten Gewerbe oder Berufe, welchem er sich nach seiner Befähigung und erlangter Vorbildung gewidmet hat, etwas zu verdienen, die Unternehmung (in diesem Falle die Versicherungsanstalt), verpflichtet ist, ihm diesen, künftighin entgehenden Verdienst zu ersetzen, weil die Schadloshaltung in der Rückversetzung in den vorigen Stand besteht. Es muß daher bei Bemessung der Rente das vor der Beschädigung bestandene Einkommen des Beschädigten zugrunde gelegt werden und besteht die Verpflichtung der haftbaren Eisenbahn (substitutorisch also der Versicherungsanstalt) so lange, als für den Beschädigten der aus dieser speziellen Erwerbsunfähigkeit ihm zugehende Nachteil fortdauert."

Diese prinzipiellen Grundsätze unserer österreichischen Gesetzgebung werden in allen Fällen rücksichtslos außer acht gelassen und werden fremdländische, nicht auf Basis des Verdienstentganges, sondern auf Grund künstlicher, dem besten Scharfsinn entweichender Unterteilung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten in verschiedene Grade gebauter Bestimmungen angewendet, weil diese letzte der kapitalistischen Tendenz einer Privatanstalt viel besser entsprechen. Auf die Wahrung der Rechte der beschädigten Eisenbahner wird selbstverständlich kein Bedacht genommen!

Die infolge des Unfalles durch beeidete Bahnärzte von Amts wegen festgestellte Dienstuntauglichkeit des Beschädigten zu seinem früheren Berufe und somit auch der erlittene Verdienstentgang ist für die Versicherungsanstalt und das Schiedsgericht bei Bemessung der Rente von keiner Bedeutung. Die amtlich ausgestellte Urkunde wird bei Beschätzung der Erwerbsfähigkeit gar nicht in Berücksichtigung gezogen, obwohl nach den Grundsätzen des Haftpflichtgesetzes bei Zuerkennung des Verdienstentganges die volle Erwerbsunfähigkeit schon dann anzunehmen sein wird, wenn der Verletzte infolge der Verletzung seinen bisherigen Beruf weiterhin auszuüben nicht mehr imstande ist, auch wenn derselbe zu einem anderweitigen Berufe immerhin noch befähigt wäre, weil dem Verletzten keine Verpflichtung obliegt, im Interesse des ersatzpflichtigen Beschädigers sich einem neuen Berufe, beziehungsweise einer neuen Beschäftigung zu widmen und sich hierzu die erforderliche Befähigung anzueignen.

Längst wurde eine Verbesserung der im Gesetze ex 1894 erfahrenen Mängel erwartet, indes erblicken die Eisenbahner im neuen Projekte nur eine Verschlimmerung des Bisherigen.

So versucht das Projekt die Bemessung der Rente in dem zu schaffenden Gesetze derart zu gestalten, damit die Pensionsbezüge samt Rente nur den ständigen Bezügen gleichkommen, die der Beschädigte knapp vor dem Unfalle bezogen hat. Auch will das Projekt die Zuzählung von nicht konstanten Bezügen in die Rentenbemessung künftighin abschaffen. Nach 30jähriger Dienstzeit und bei Zurechnung von fünf Jahren Teilnahmszeit an dem Pensions-, beziehungsweise Provisionsinstitut soll die Zuerkennung einer Rente ohne Rücksicht auf die Verletzung gänzlich entfallen. Die Leistung von Versicherungsbeiträgen wird somit künftighin auf die Versicherten selbst überwälzt werden.

Auf diese Weise bringt das Projekt entgegen allen Reformbegriffen große Nachteile mit sich.

In bezug auf die Zuerkennung einer Rente unterscheidet das bisherige Gesetz sowie dessen neuer Entwurf zwei Fälle:

1. der dem Unfall Erlegene ist gestorben;
2. er wurde verletzt, lebt aber.

Gebührlich wäre es, diese zweite Art von Unfällen entzweizuteilen und demgemäß auch die Vergütung, respektive die Rente zu unterscheiden für:

a) unheilbare Verletzungen;
b) heilbare Verletzungen.

Zu den unheilbaren sollten gehören: Verluste von Gliedern, des Sehvermögens, des Gehörs, Verstümmelungen, Hirnverwirrungen 2c. 2c.

Bei schweren Verletzungen, das heißt insofern der Verletzte vor Ablauf eines Jahres nicht vollkommen gesund und erwerbsfähig wird, erfolgt die Unterscheidung, respektive Abgrenzung der Rente nach Jahresablauf vom Unfallsdatum.

Dem unheilbar Verletzten wird eine lebenslängliche Rente zuerkannt, die prinzipiell keiner Änderung unterliegt.

Den heilbar Verletzten wird die Rente auf weitere zwei Jahre zuerkannt. Innerhalb dieser Frist ist der Verletzte verpflichtet, sich nach Weisung der Ärzte der Versicherungsanstalt oder der Bahnverwaltung einer Heilung und auch einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen, ob er jene Weisungen befolgt.

Die Verordnung kostspieligerer Heilmittel oder die Unterbringung des Verletzten in eine Heilanstalt, darf nur auf Rechnung der Versicherungsanstalt, keinesfalls aber auf Rechnung der Rente des Versicherten erfolgen.

Nach dreijährigem Heilverfahren vom Unfallsdatum an gerechnet, erfolgt die ärztliche Untersuchung durch eine Kommission, zu welcher einen Arzt die Versicherungsanstalt, einen das k. k. Gericht und einen der Verletzte bestimmt und worauf die Unfallversicherungsanstalt als Entschädigung, beziehungsweise für die verlorene Erwerbsfähigkeit eine fixe, lebenslängliche Rente anweist.

Ein derartiger Vorgang würde den schlimmsten Mängeln vorbeugen, die bis dato in gleichem Maße die Bahnverwaltung und die Versicherten treffen.

Bei genauer ärztlicher Kontrolle, bei Übergabe des Heilverfahrens an Spezialärzte müßte wohl im Laufe von drei Jahren jede Befürchtung schwinden, daß irgend jemand durch Simulation oder übertriebene Darstellung der Unfallsfolgen, also betrügerisch, eine fixe Rente erschleichen könnte.

Sollte es nichtsdestoweniger — allerdings nur verschwindend selten — möglich werden, durch drei Jahre Ärzte zu täuschen, dann ist eine noch spätere Entlarvung kaum zu hoffen. Also müßte das die Verfasser der Regierungsvorlage beunruhigende „Simulantengespenst" verscheucht und einer ganzen Menge von Verletzten die Möglichkeit eines intensiven Heilverfahrens gegeben werden. Sich einem solchen zu unterziehen, dazu soll unter anderem auch die Hoffnung einer Wiederkehr zum Dienst anspornen. Denn kraft der Dienstpragmatik übergeht jeder Eisenbahnfunktionär, der Krankheitshalber durch ein Jahr keinen Dienst leisten konnte, in den zeitlichen Ruhestand.

Somit bleibt die Möglichkeit erschlossen, nach drei Jahren reaktiviert zu werden.

Diese Möglichkeit — insoweit die Bahnverwaltung von ihr Gebrauch machen will — bildet einen mächtigen Sporn, alles aufzubieten, um dienstfähig zu werden. Die quälende Ungewißheit der Existenz des Beschädigten entfällt; denn genest er, so findet seine Wiederaufnahme in den Dienst statt, andrerseits wenn er seine frühere Erwerbsfähigkeit nicht wieder erlangt, wird er als bleibender Rentist irgendwelchen Privaterwerb suchen können. Heutzutage ist das beinahe ausgeschlossen. Es hat die Praxis eingerissen, daß, wer 60 Prozent seiner Aktivitätsbezüge (auch weniger) genießt und irgendeinen Nebenverdienst hat, der stellt sich der Gefahr aus, die Einziehung oder Restringierung seiner Rente zu erfahren. Diese Unmöglichkeit, zu verdienen, diese zwangsweise Untätigkeit, das sind bei der Ungewißheit des morgigen Tages die schrecklichsten Plagen der Eisenbahnrentisten. Die Gesetzgebung hat eine teilweise Erwerbsunfähigkeit offenbar in der Absicht vorgedacht, damit der Versicherte von seiner — wenngleich verringerten — Erwerbsfähigkeit Gebrauch machen könne. Im Sinne des neuen Projektes vergütet die Rente nur den durch verringerte Arbeitskraft des Verletzten herbeigeführten Schaden. Die Praxis aber duldet keinen Nebenverdienst und droht mit der Entziehung der sicheren Rente wegen eines kleinlichen, vorübergehenden Invalidenerwerbes.

Ein intensives, spezialisiertes Heilverfahren und eine gewissenhafte, letztmalige Untersuchung des Verletzten nach drei Jahren enthebt die Versicherungsanstalt, somit auch die Bahnverwaltung aller Simulationsbefürchtungen und die Fixierung der Rente wird der menschlichen Gesellschaft eine Menge von Leuten wiedergeben, die heute von der Arbeit förmlich ausgeschlossen sind.

Gegen eine solche Gesetzänderung könnte der einzige Umstand erhoben werden, daß viele Unfallsfolgen binnen drei Jahren nicht zu beseitigen sind, daß dies aber manchmal in längeren Zeiträumen gelingt.

Allerdings gibt es Fälle, in denen noch nach zehn Jahren bestandene Verletzungsfolgen nach 12 oder 20 Jahren verschwunden sind. Aber vergessen wir nicht, daß die zwangsweise Untätigkeit eine Folge des Unfalles ist und daß die Unmöglichkeit, nach zehn und mehr Jahren zwangsweiser Untätigkeit einen Verdienst zu finden, gleichfalls ein durch Körperverletzung herbeigeführter Schaden ist; indem zum Beispiel ein durch Unfall arbeitsunfähig gewordener, 45jähriger Eisenbahner, auch wenn bei ihm die physischen Folgen seines Unfalles nach 15 Jahren verschwunden sind, als 60jähriger Greis überhaupt kaum — geschweige denn in neuer Verwendung — zu brauchen ist.

Ohne Unfall hätte er in seinem Fache vielleicht bis zum 65. Lebensjahre dienen können. Wenn er — wie erwähnt — im 60. Lebensjahre keine Arbeit findet, so ist dies eine Folge des Unfalles und gebührt ihm nach dem Versicherungsprinzip eine Entschädigung. Einschränkung der ärztlichen Untersuchungen und Fixierung der Rente sind unbedingt notwendig, um ja nicht an die Ungereimtheit zu gelangen, daß zum Beispiel ein gewissenhafter Arzt über einen 75jährigen Eisenbahnrentisten aussagt, daß bei ihm die physischen Folgen des Unfalles gänzlich verschwunden sind und die Versicherungsanstalt, ein derlei Parere vorschützend, die Rente einstellt.

Das Gesetz erklärt zwar als prinzipielles Ziel der Versicherung eine Entschädigung für Verletzung oder Tod des Versicherten, beschränkt aber dann das Wesen dieser Entschädigung auf verminderte Erwerbsunfähigkeit, ohne dabei den Verlust oder die geschwächte Möglichkeit einer Arbeitserlangung zu berücksichtigen.

Auch dieser Umstand sollte — angesichts des großen Arbeitsangebotes — im neuen Gesetze zum rechtlichen Ausdrucke gelangen. Schließlich noch eines:

Die Fixierung der Rente wird wenigstens teilweise jenen Schaden entlohnen, den das niedrige Rentenausmaß mit sich bringt. Aber auch das höchste Ausmaß kann zufolge des stetig abnehmenden Geldwertes als Vergütung der eingebüßten Erwerbsfähigkeit nicht auslangen.

Dazu kommt die verschiedene gesetzliche Behandlung der Versicherungen der Eisenbahner und jener der gewerblichen Arbeiter. Diese verkaufen ihre Arbeit am besten in der Jugend, wenn ihre Muskelkräfte am größten, ihre Sinne am verläßlichsten sind. Beim Eisenbahner umgekehrt. Das System fixer Gehalte und automatischer Vorrückungen bringt es mit sich, daß die Entlohnung des Eisenbahners anfangs die niedrigste und gegen Ende der 35jährigen Dienstzeit die höchste ist. Dieser höchst maßgebende Umstand hält viele Eisenbahner ab, um eine Rente zu werben; denn trotz des gegenwärtigen liberalen Gesetzes, welches gleichzeitigen Bezug von Rente und Pension (Provision) zusichert, ist es die verlockende Aussicht wachsender Aktivitätsbezüge, die nicht selten Verheimlichungen von Verletzungen hervorruft, um — wo nur möglich — weiterdienen zu können.

Das findet schon teilweise Berücksichtigung, indem nunmehr ein Höchstausmaß der Rente für den gewerblichen Arbeiter mit 90 Prozent, für den Eisenbahner aber mit 120 Prozent des jährlichen Verdienstes vorgeschlagen wird.

Immerhin ist das nur eine teilweise Schadenvergütung, denn infolge Verletzung verliert der Eisenbahner den vollen Unterschied zwischen seinem zur Zeit des Unfalles gehabten Verdienste und jenem, den er beim Fortdienen automatisch erlangen könnte. Die in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf angeführte Tatsache, daß von nahezu 6000 Rentisten etwa 1500 Personen als Rente und Pension zusammengenommen mehr beziehen, als ihre Aktivbezüge (Gehalt und Quartiergeld) betragen haben, scheint ein Privilegium der Eisenbahner zu sein. Die ständigen Aktivitätsbezüge der Eisenbahner betragen aber — wenngleich nicht ausnahmslos — nur einen Teil ihres Verdienstes.

So hat zum Beispiel die Staatsbahn im Jahre 1906 unter dem Titel Gehalte und Quartiergelder 103,402.243 K 60 h, dagegen als Meilengelder, Prämien, Diäten rc. 21,222.794 K 41 h, das ist 20·5 Prozent der Aktivitätsbezüge verausgabt und entnimmt ja aus dieser Sphäre das Kommentar des Gesetzentwurfes seine Beispiele.

Unterliegen Unfällen ausnahmsweise Eisenbahner, deren Pensionsanspruch bereits an 100 Prozent reicht, so sind vereinzelte Fälle möglich (das Kommentar führt ihrer 21 unter 1500 an), in denen Pension und Rente das Doppelte der fixen Bezüge überragen, nicht aber das Doppelte des Gesamtverdienstes.

Und auf diesen Ausnahmsfällen will der Gesetzentwurf im § 232 die bisherigen Rechte der Eisenbahner schmälern, um die Bahnverwaltungen bedeutendenteils von der Ersatzpflicht für Unfallsschäden zu entheben. Dieser Paragraph bestimmt, daß der pensionsberechtigte Verletzte nur auf einen solchen Rentenanteil Anspruch hat, damit Pension samt Rente seinem bisherigen Verdienste gleichkommen und nur ausnahmsweise 120 Prozent desselben betragen.

Diese Bestimmung ist analog zu jenen für gewerbliche Arbeiter; aber richtig ist sie nicht und, wenn genannter Paragraph in seiner projektierten Fassung zum Gesetz werden sollte, dann würden die grundsätzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung der Eisenbahner fast illusorisch erscheinen.

Ein großer Teil der Beamten, Unterbeamten, Diener und Arbeiter in Werkstätten, Magazinen, bei den Bahnerhaltungssektionen und viele andere haben außer Pension und Quartiergeld keine anderen Bezüge. Diese alle (und mit dem Inslebentreten des Gesetzes über Alters- und Invalidenversorgung werden alle Bahnarbeiter dem Pensionsfonds angehören müssen) haben bei Verlust ihrer Arbeitsfähigkeit durch Unfall, schon nach fünfjähriger Gehörigkeit zum Pensionsfonds Anspruch auf 40 Prozent ihrer fixen Bezüge, was in diesen Diensteskategorien dem ganzen Verdienste gleichkommt. Nur wenn der Eisenbahner vor Ablauf des zehnten Dienstjahres einen Unfall hatte, könnte er eine Höchstrente von 60 Prozent seiner Bezüge erhalten.

Nach zehn Dienstjahren würde die Minimalpension — gemäß der Bestimmung über Zuschlag von fünf Jahren zur Pensionsberechnung — 52 Prozent und höchste Rente 48 Prozent betragen. Die Rente würde nicht nach der Schwere der Verletzung und dem Grade der Erwerbsunfähigkeit, sondern nach der Anzahl der Dienstjahre der Verletzten bemessen werden. Je mehr Dienstjahre, desto kleiner die Rente. Nach 30 Dienstjahren (fünf Jahre werden zugeschlagen) entfällt die Rente.

Anstatt daß die Bahnverwaltung die Versicherungskosten zu leisten hätte, sollen diese von den Versorgungsfonds getragen werden, von denen zum Beispiel der Provisionsfonds gänzlich von seinen Mitgliedern eingezahlt wird. Diese Entlastung der Bahnverwaltungen von den Versicherungskosten und die Überwälzung

der Sorge um die bei der Bahnarbeit Beschädigten auf den großenteils von den Eisenbahnern erlegten Pensionsfonds, widerspricht aber dem vorschwebenden Geiste des Gesetzentwurfes.

Bei Erwägung und Beschluß des epochemachenden Gesetzes für soziale Versicherung wird es unschwer sein, die Mängel der bisherigen Gesetzgebung durch Änderung des Gesetzentwurfes im Sinne nachstehender Grundsätze zu beseitigen:

1. Nach beendigtem Heilverfahren, spätestens aber ein Jahr nach dem Unfalle, wird dem Verletzten eine Rente als Entschädigung zuerkannt, und zwar:

a) für unheilbar Verletzte eine fixe Rente;

b) für Verletzte, bei denen eine Gesundheitsbesserung zu erwarten ist, auf weitere zwei Jahre.

Im Laufe dieser Zeit sollen die Rentisten erforderlichenfalls durch Spezialärzte geheilt werden, sei es in Spitälern oder sonstigen Heilanstalten, jedenfalls nur auf Kosten der Versicherungsanstalt, nicht aber auf Kosten der Rente.

2. Sollte nach Ablauf von drei Jahren vom Unfallstage die gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit infolge des Unfalles fortdauern, dann haben die für die Kategorie a erstellten Vorschriften mit der Bestimmung angewendet zu werden, daß mit Schluß des dritten Jahres vom Unfallstage gerechnet, den Verletzten eine Kommission zu untersuchen hat, zu welcher einen Arzt die Versicherungsanstalt, einen das k. k. Gericht und einen der Verletzte zu bestimmen, und welche endgültig festzustellen hat, ob und inwieweit eine Schmälerung der Erwerbsfähigkeit als Unfallsfolge fortbesteht.

Nach Feststellung der gänzlichen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit erfolgt die definitive Bemessung einer fixen Rente für die Kategorie a (unheilbar Verletzte).

Wenn sich die Kommission für gänzliche oder nur um ein Drittel geschmälerte Arbeitskraft ausspricht, so hat der Verletzte ohne persönliche Verpflichtungen und ohne Verwahrungen der Bahnanstalt eine Wiederverwendung in seinem früheren Fach und mit solchen Bezügen zu finden, die er ohne der Dienstunterbrechung erhalten würde.

Wenn er die Obliegenheiten seines Faches nicht vollziehen könnte, so wäre er einem anderen, seinem Dienstescharakter entsprechenden Dienste zuzuteilen; gleichzeitig ist ihm für die entgehenden Nebenbezüge (Meilengeld, Prämien, Pauschalien, Zehrgelder u. dgl.) eine Rente anzuweisen, die sich nach Maßgabe der Vorrückungen verkleinern würde.

Falls sich die infolge des Unfalles eingetretene Krankheit erneuert, so hat der Verletzte ohne Schwierigkeiten die früher bezogene Rente wieder zu erhalten. Weigert sich die Bahnanstalt einen solchen Rentisten wieder zu verwenden, wird ihm eine fixe Rente anerkannt in solchem Ausmaße, welche um ein Drittel geschmälerter Arbeitskraft entsprechen würde.

Witwen und Waisen nach verletzt Gewesenen ist eine Rente anzuweisen; analog zu den Pensionsbestimmungen haben die Waisen beiderlei Geschlechtes ihre Rente nicht bis zum 16., sondern bis zum 18. Lebensjahr, eventuell bis zum 24. Lebensjahr zu beziehen.

3. Eine fixe Rente darf nur dann eine Änderung erfahren, wenn nachgewiesen wird, daß der Rentist in einem stabilen Arbeitsverhältnisse nach dem Unfalle mehr verdient, als sein Verdienst vor dem Unfalle betragen hat. Sollten jedoch Arbeit und Verdienst aufhören oder der Verdienst unter die Höhe der vor dem Unfalle gehaltenen Bezüge fallen und diese Arbeitseinstellung, beziehungsweise Verminderung sich gänzlich oder teilweise als eine durch Unfall verursachte Unfähigkeit erweisen, so kehrt der frühere Anspruch auf Rente vollauf zurück.

4. Das Erwerbsrecht der teilweise Erwerbsunfähigen soll im Gesetze deutliche Sicherung erfahren.

5. Die im § 232 vorgesehene Einschränkung oder gar teilweise Einstellung der Rente, sollte gänzlich entfallen.

6. Dezentralisation des Schiedsgerichtes auf die einzelnen Kronländer, um den notwendigen Kontakt der Beschädigten sowohl mit der Versicherungsanstalt als auch mit den zuständigen Behörden zu erleichtern, beziehungsweise zu ermöglichen.

Übergangsbestimmungen für Eisenbahner.

Eisenbahnrentner, die beim Inslebentreten des Gesetzes bereits durch drei Jahre eine Rente beziehen, unterliegen einer komissionellen Untersuchung wie sub. b. Erklärt die Kommission eine vollkommene oder um ein Drittel geschmälerte Arbeitsfähigkeit, so wird die Versicherungsanstalt bei der Bahnverwaltung anfragen,

ob der Versicherte auf Grund eines solchen Erkenntnisses Verwendung finden kann wie 1 b. **Erfolgt negative** Antwort, so erhält der Rentist — vom kommissionellen Beschluß abgesehen — eine seinen letzten Bezügen gleichkommende fixe Rente.

Sollte das hohe Haus diesen Antrag nicht annehmen wollen, für diesen Fall beantragen wir den Eventualantrag:

„Die Eisenbahner werden aus dem in Verhandlung stehenden Gesetze, betreffend die Sozialversicherung, ausgeschieden."

In formeller Sache beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Sozialversicherungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. Dezember 1913.

Resel.	Ing. Moraczewski Andreas.
K. Seitz.	Josef Hudec.
Seliger.	Reger.
Glöckel.	Klemensiewicz.
Pernerstorfer.	Dr. Bobrowski.
Volkert.	Dr. Liebermann.
Dr. Renner.	Dr. Marek.
Lp. Winarsky.	Cingr.
Hillebrand.	Daszyński.
Schiegl.	Diamand.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bernhard Stern und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Buczacz in die II. Klasse der Aktivitätszulagen.

Im Juli 1911 wurde bereits zur Zahl 467 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses ein motivierter Antrag mit dem Begehren:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der ihr erteilten Ermächtigung die Stadt Buczacz in Galizien ehetunlichst in die II. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen", eingebracht.

Dieser Antrag ist leider unberücksichtigt geblieben, indem die hohe Regierung in der letzten Verordnung, betreffend die Einreihung der Städte in Galizien in eine höhere Aktivitätszulage, bloß die zwei Städte Sambor und Stryj in eine höhere Kategorie der Aktivitätszulagen einreihte, welche schon seit zehn Jahren in die höhere Kategorie eingereiht werden sollten.

Die Wohnungsverhältnisse und die Teuerung in der Stadt Buczacz sind nicht geringer als in den Städten Sambor und Stryj. Die Stadt allein zählt 14.286 Einwohner und mit den Vorstädten Nagorzanka, Podzameczek und Podlesie, welche einen Konnex mit Buczacz bilden, über 25.000 Seelen.

Seit dem Jahre 1911 haben sich die Verhältnisse in der Stadt noch ungünstiger gestaltet und die drückende Teuerung sowie gänzlich eingestellte Bautätigkeit haben die materielle Lage der Beamten bedeutend verschlimmert. Der Mangel an Wohnungen ist derart fühlbar geworden, daß die gegenwärtige Aktivitätszulage bei weitem zur Deckung des Mietzinses nicht ausreicht und müssen viele Beamten in den benachbarten Vorstädten ihrem Stande keinesfalls entsprechende Wohnungen aufnehmen.

In Berücksichtigung der im Antrage zur Zahl 467 und hier ausgeführten Tatsachen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Grunde der ihr gemäß Artikel 2, § 2, Schlußsatz des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, erteilten Ermächtigung, die Stadtgemeinde Buczacz in Rücksicht auf alle hier ausgeführten Momente ehestens aus der III. in die II. Ortsklasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Dezember 1913.

St. Smiłowski.	Wysocki.		Bernhard Stern.
Kędzior.	Lasocki.	Zamorski.	Potoczek.
Dr. Matakiewicz.	Serwatowski.	Rychlik.	Dr. Lisiewicz.
Götz.	Buzek.	Dobija.	Dr. Lewyckyj.
Bawòrowski.	Dr. Stesłowicz.	Dr. Michejda.	Gall.
Lubomirski.	Londzin.	Dr. Czaykowski.	Godek.
Kozłowski.	Głąbiński.	Dr. Adolf Groß.	Myjak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bernhard Stern und Genossen,

betreffend

die Änderung des § 46 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93.

In Anbetracht der herrschenden Teuerung, wie auch der hohen Mietzinse, speziell infolge der drückenden Belastung der Hauszinssteuer in den Städten ist es eine Sache der Gerechtigkeit, das Einquartierungsgesetz zu reformieren und den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Die Gemeinden in den Städten sind nicht imstande, für die Einquartierung der Offiziere in ein Hotel oder in Privathäusern das Zehnfache daraufzuzahlen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung des § 46 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechend vorzulegen.

Wien, am 29. Dezember 1913.

Goetz.
Lubomirski.
Trylowskyj.
Kozłowski.
Zamorski.
Baworowski.
Średniawski.
Lisiewicz.
Serwatowski.
Godek.
Czaykowski.
Głąbiński.
Śliwiński.
Bernhard Stern.
Potoczek.
Wysocki.
Bucek.
Rychlik.
Dobija.
Smitowski.
Dr. Michejda.
Lasocki.
Stesłowicz.
Matakiewicz.
Londzin.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bernhard Stern und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Borszczów in die III. Reihe der Aktivitätszulagen.

In der Sitzung vom 28. Dezember 1912 zur Zahl 1811 der Beilagen zum stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses haben die Gefertigten folgenden Antrag eingebracht:

Die Stadt Borszczów ist der Sitz der Behörden, der über 80 Gemeinden umfaßt.

Die Stadt machte in den letzten zehn Jahren außerordentliche Fortschritte auf dem Gebiete der Kultur, indem in der letzten Zeit ein Privatgymnasium aus den Mitteln der Gemeinde und anderer maßgebender Kreise errichtet wurde, welches bedeutende Fortschritte macht.

Die Lebensverhältnisse in dieser Stadt sind sehr schwierig und es herrscht eine enorme Teuerung der Wohnungen und Konsumartikel. Die Beamtenschaft in Borszczów zahlt für Wohnung und Konsumartikel nahezu dieselben Preise wie in Stanislau und Tarnopol.

Die Stadt Borszczów ist dennoch eingereiht in die IV. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

In Anbetracht der verhältnismäßig hohen Mietzinse in Borszczów und der eingetretenen Preissteigerungen aller Bedarfsartikel und Lebensmittel, ferner in Anbetracht der infolge der finanziellen Krisis eingestellten Bautätigkeit erlauben sich die Gefertigten neuerlich den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Grunde der ihr gemäß Artikel II, § 2, Schlußsatz des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, erteilten Ermächtigung, die Stadtgemeinde Borszczów in Rücksicht auf alle hier angeführten Tatsachen ehestens aus der IV. in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Dezember 1913.

Zamorski.	Dr. Czaykowski.	Dobija.	Bernhard Stern.
Wysocki.	Kozłowski.	Śmiłowski.	Londzin.
Serwatowski.	Dr. Matakiewicz.	Lasocki.	Goetz.
Lubomirski.	Godek.	Bawarowski.	Buzek.
Rychlik.	Dr. Michejda.	Głąbiński.	Stesłowicz.
	Potoczek.	Lisiewicz.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bernhard Stern und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Tlumacz in die II. Kategorie der Aktivitätszulagen für die Staatsbeamten.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses zur Zahl 1783 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses wurde in Angelegenheit der Einreihung der Stadt Tlumacz in die II. Kategorie der Aktivitätszulagen folgender Antrag eingebracht:

Die Stadt Tlumacz ist der Sitz der Behörden eines Bezirkes, der 73 Gemeinden umfaßt.

Die Stadt machte in den letzten zehn Jahren eine außerordentliche rasche Entwicklung durch.

Anlaß hierzu gaben die Schaffung einer Lokalbahn, wodurch die Stadt mit dem Staatseisenbahnnetze in Verbindung gebracht wurde, und die Kreierung mehrerer Bildungsanstalten, so insbesondere eines k. k. Staatsgymnasiums, einer Privatlehrerinnenbildungsanstalt, einer Wirtschaftsschule für Mädchen und einer vom Lande erhaltenen Wagenbau- und Schmiedschule.

Die Momente trugen gleichzeitig zu einer bedeutenden wirtschaftlichen Entwicklung bei, welche ihren Ausdruck in der Entstehung von zahlreichen Vereinen und Produktivgenossenschaften sowie Geldinstitutionen fand.

So wie überall, so hatte diese allzuschnelle Entwicklung gewisse Schattenseiten mit sich gebracht und zwar in Form einer abnormen Teuerung der Wohnungen und Konsumartikel. Die ersteren gestalten sich nämlich aus dem Grunde so kostspielig, weil die Stadt und ihre Umgebung kein Bauholz, keinen Bau. und keinen Sand besitzt. Alle diese Bestandteile eines Neubaues müssen erst meilenweit mit der Bahn verfrachtet werden. Dieser Umstand veranlaßt eine bedeutende Erhöhung der Anlagekosten für die neu entstandenen Häuser.

Wenn außer diesem Momente die Höhe der Steuerzuschläge im Gesamtbetrage von ungefähr 250 Prozent in Erwägung gezogen wird, so ist es leicht begreiflich, daß die Hauseigentümer — um einen wenigstens 4prozentigen Nettoertrag vom Investitionsbaukapital zu erreichen — für Wohnungen verhältnismäßig hohes Entgelt verlangen, so daß für eine Räumlichkeit durchschnittlich 200 K entfallen.

Was die Verteuerung der Konsumartikel anbelangt, hat dieselbe ihren Grund in der Nähe des 1½ Bahnstunden entfernten Stanislau, wo die Produzenten für ihre Ware mehr leistungsfähige Konsumenten finden.

Die Beamtenschaft in Tlumacz zahlt für Wohnung und Konsumartikel nahezu dieselben Preise wie in Stanislau, Czernowitz und Lemberg.

Indem dieser Antrag von seiten der hohen Regierung unberücksichtigt geblieben ist, ersuchen die Gefertigten neuerdings, in Anbetracht der eingetretenen Preissteigerungen sämtlicher Lebensmittel und Bedarfsartikel sowie der bestehenden hohen Mietzinse in Tlumacz und dazu noch der völlig eingestellten Bautätigkeit, die Stadt Tlumacz in die II. Kategorie der Aktivitätszulagen einzureihen und erlauben uns

noch zu bemerken, daß die Stadt Tysmienica in Tlumaczer Bezirke liegend, in welcher die Mietzinse bedeutend billiger sind als in Tlumacz, seit vielen Jahren in die III. Kategorie der Aktivitätszulage eingereiht ist, während die Stadt Tlumacz noch immer in der IV. Kategorie sich befindet.

Wir stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Grunde der ihr gemäß Artikel II, § 2, Schlußsatz, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, erteilten Ermächtigungen, die Stadtgemeinde Tlumacz in Rücksicht auf alle hier angeführten, wahrheitsgetreuen Tatsachen ehestens aus der IV. in die II. Ortsklasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Dezember 1913.

Bernhard Stern.

Baworowski.	Serwatowski.
Kozłowski.	Lubomirski.
Godek.	Londzin.
Zamorski.	Dobija.
Buzek.	Dr. Matakiewicz.
Głąbiński.	Stesłowicz.
Dr. Czaykowski.	Dr. Lisiewicz.
Sliwinski.	Rychlik.
Myjak.	Śmiłowski.
Zawański.	Potoczek.
Dr. Michejda.	Goetz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bernhard Stern und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Śniatyn in die zweite Reihe der Aktivitätszulagen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Mai 1912 zur Zahl 1427 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses haben die Gefertigten in dieser Beziehung folgenden Antrag eingebracht:

„Die königlich freie Stadt Śniatyn, sechs Kilometer von der Bahnstation entfernt, gehört in die III. Klasse der Aktivitätszulagen. Indessen herrschen in dieser Stadt derartige Teuerungsverhältnisse, die in bezug auf die Preise aller Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse wie auch in bezug auf die Mietzinse der Wohnungen den Verhältnissen in den Städten der II. Klasse gar nicht nachstehen und in mancher Beziehung sogar schlechter sind als jene in Städten, welche in die II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht wurden, zum Beispiel Stanislau.

Was die Wohnungen anbelangt, sind dieselben ganz primitiv, ohne irgendwelche Bequemlichkeiten oder moderne, wenn auch noch so einfache Einrichtungen. Da verhältnismäßig nur wenige Wohnungen zur Verfügung stehen, sind die Mietzinse übermäßig hoch und stehen in keinem Verhältnis zur Qualität, wie auch zum Werte und Umfange der Wohnung. In Anbetracht dessen, daß in der genannten Stadt überhaupt keine Zinshäuser bestehen, müssen sich viele damit begnügen, daß es ihnen wenigstens gelungen ist, ein Obdach zu finden und ertragen alle Unbequemlichkeiten zum Schaden für ihre Gesundheit und jene ihrer Familien.

Abgesehen von dem Umstande, daß die Staatsbeamten, welche das Schicksal nach Śniatyn verschlagen hat, aller sanitären und kulturellen Einrichtungen entbehren, welche den Einwohnern anderer, nicht nur größerer, sondern auch kleinerer Städte zu Gebote stehen, wie zum Beispiel Wasserleitung, Kanalisation, Beleuchtung, Trottoire, Pflasterung, Badeanstalten, Restaurants, Hotels usw., sind dieselben gezwungen, außer den übertriebenen Mietzinsen auch noch die höchsten Preise für alle Lebensartikel zu bezahlen, die übrigens infolge des Mangels an Konkurrenz bedeutend schlechter sind als in anderen Städten. Wegen der notorischen Teuerung erreichen die obigen Preise eine Höhe, die nur in Städten mit einer Einwohnerzahl von Śniatyn mehrfach überschreitenden Bevölkerung üblich ist.

Diese Teuerung ist so groß, daß ein Beamter in Czernowitz oder in Lemberg billiger sein Leben einrichten kann, als einer in Śniatyn, weil die höhere Aktivitätszulage die geringfügige Differenz, um welche die Wohnungen in Czernowitz respektive in Lemberg teurer sind, vollkommen ausgleicht, was man von den Lebensmitteln nicht behaupten kann.

Die Stadt Śniatyn ist eine Bezirksstadt, in welcher mehrere Behörden, Bildungs-, Humanitäts- und Industrieanstalten ihren Sitz haben, und zwar die k. k. Bezirkshauptmannschaft, das k. k. Bezirksgericht, das k. k. Steueramt, das k. k. Post- und Telegraphenamt, der k. k. Bezirksschulrat, die k. k. Oberrealschule, zwei siebenklassige Bürgerschulen, eine vierklassige und eine dreiklassige gemischte Schule, das k. k. Evidenzamt, der

Bezirksausschuß, 1 Bezirks- und 1 Stadtsparkasse, mehrere Vorschußvereine, 1 allgemeines Krankenhaus, 1 k. k. Notariatsamt, 6 Advokaten, 5 Ärzte, 2 Apotheken, 3 Pfarrämter, 1 polnische und 1 ruthenische Kindererziehungsanstalt.

Die hohe Regierung hat leider Umgang genommen von der Einreihung der Stadt Śniatyn in die II. Kategorie der Aktivitätszulagen.

Die Gefertigten erlauben sich in Anbetracht der in den letzten Jahren eingetretenen Teuerungsverhältnisse, der herrschenden Wohnungsnot verhältnismäßig hohen Mietzinse, und schließlich der ganz eingestellten Bautätigkeit in Śniatyn neuerlich den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Grunde der ihr gemäß Artikel 2, § 2, Schlußsatz, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, erteilten Ermächtigung die Stadtgemeinde Śniatyn in Rücksicht auf alle hier angeführten Momente ehestens aus der III. in die II. Ortsklasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Dezember 1913.

Sliwinski.	Bernhard Stern.
Baworowski.	Potoczek.
Kozlowski.	Wysocki.
Godek.	Rychlik.
Buzek.	Dobija.
Londzin.	Dr. Michejda.
Dr. Lisiewicz.	Lasocki.
Głąbiński.	Goetz.
Steslowicz.	Śmiłowski.
Dr. Czaykowski.	Serwatowski.
Zamorski.	Lubomirski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Branntweinsteuerüberweisung.

1. Für die Zeit vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes der mit der Branntweinsteuernovelle erhöhten Branntweinabgabesätze bis 31. Dezember 1917 werden den Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 70 Heller von jedem Liter Alkohol der in dieser Zeit für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes zur Versteuerung gelangenden Branntweinmenge und die auf Grund der Branntweinsteuernovelle einfließende Nachsteuer überwiesen. Sollte jedoch der nach Abzug der sich hiernach ergebenden Summe von dem gesamten Branntweinsteuerertrage in den einzelnen Jahren verbleibende Rest weniger als 78 Millionen Kronen ausmachen, so beschränkt sich die Überweisung für das betreffende Jahr auf den diesen Betrag übersteigenden Teil des Branntweinsteuerertrages. Für das Jahr 1914 ist in diese Berechnung die den Landesfonds für die Zeit vom 1. Jänner bis zur Wirksamkeit der erhöhten Abgabesätze zugekommene Branntweinsteuerüberweisung einzubeziehen.

Unter Branntweinsteuerertrag wird der Bruttoertrag der Branntweinproduktionsabgabe, der Branntweinkonsumabgabe und der Branntweinnachsteuer abzüglich der Gefällsrückgaben und Restitutionen verstanden.

2. Von der den Landesfonds für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn der erhöhten Abgabesätze bis 31. Dezember 1914 zukommenden Überweisung werden $^{35}/_{54}$ nach dem Schlüssel A, $^{10}/_{54}$ nach dem

Schlüssel B und der Rest nach dem Schlüssel C verteilt. In der Folge werden von dem jeweiligen Jahresbetrage der Branntweinsteuerüberweisung 35 Millionen Kronen nach dem Schlüssel A, 10 Millionen Kronen nach dem Schlüssel B und der Rest nach dem Schlüssel C verteilt.

Unabhängig von den vorstehenden Überweisungen werden in jedem der Jahre 1914 bis einschließlich 1917 den Landesfonds von Görz und Gradisca und Dalmatien je 200.000 K und jenem von Istrien 100.000 K aus dem dem Staate verbleibenden Branntweinsteuerertrage überwiesen.

3. Die Abrechnung der vorstehend angeordneten Überweisungen erfolgt jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens im Juli des folgenden Jahres, und zwar, falls die Berechnung bis dahin nicht endgültig abgeschlossen werden könnte, vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung. Den Landesfonds werden für Rechnung der ihnen zukommenden Beträge am letzten Wochentage eines jeden Kalenderquartals fällige Vorschüsse angewiesen. Diese Vorschüsse dürfen jeweils den vierten Teil jener Summe nicht überschreiten, welche sich bei Zugrundelegung des Staatsvoranschlages für das betreffende Jahr als Jahresüberweisung ergeben würde. Die Vorschüsse auf die Überweisungen für das Jahr 1914 werden in der dem voraussichtlichen Betrage dieser Überweisungen entsprechenden Höhe angewiesen.

4. Die vorbezeichneten Überweisungen kommen nur den Landesfonds jener Königreiche und Länder zu, in welchen für die Zeit bis 31. Dezember 1917 wie immer benannte Landesauflagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nicht zur Einführung gelangen.

Beträge, welche wegen Nichterfüllung dieser Voraussetzungen nicht zur Aufteilung gelangen, verfallen zugunsten des Staatsschatzes.

§ 2.

Realsteuerüberweisung.

In Ausführung des Absatzes 2 des Artikels XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, werden die Überweisungen aus den direkten Steuern an die Landesfonds, wie folgt, neu geregelt:

1. Den Landesfonds jener Königreiche und Länder, in welchen eine Vorschreibung der Personaleinkommensteuer für Zuschlags- und Beitragszwecke nicht stattfindet, werden für die Jahre 1914 bis einschließlich 1917 Überweisungen aus dem Ertrage der staatlichen Realsteuern nach Maßgabe des Absatzes 4 des Artikels XII des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 gewährt. Eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und der

Berechnung von Beiträgen hat, sofern die Landesgesetzgebung nichts Gegenteiliges verfügen wird, in der oben bezeichneten Zeitperiode nicht stattzufinden.

2. Sobald in einem der Jahre 1914 bis einschließlich 1917 das Erträgnis der Einkommensteuer 115 Millionen Kronen überschreitet, ist der Prozentsatz der Überweisungen aus den staatlichen Realsteuern für das betreffende Jahr derart zu erhöhen, daß der Mehrbetrag 40 Prozent des Überschusses der Einkommensteuer über 115 Millionen Kronen gleichkommt. Dieser Mehrbetrag wird auf die einzelnen Länder nach dem für die Überweisungsbeträge nach Punkt 1 maßgebenden Schlüssel verteilt.

§ 3.

Herabsetzung der staatlichen Realsteuern.

In jenen Ländern, in welchen die im § 2, Punkt 1, erwähnte Voraussetzung erfüllt ist, wird für die Dauer dieses Verhältnisses die Grundsteuer um 15 Prozent ihres jetzigen Ausmaßes, sohin auf 19·3 Prozent des ermittelten Reinertrages herabgesetzt; ferner vermindern sich die in dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, festgesetzten Steuerfüße der Gebäudesteuer mit Ausnahme der 5prozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude um 12·5 Prozent ihres Ausmaßes.

Für die Berechnung der Zuschläge hat in diesem Falle die Grundsteuer mit $^{100}/_{85}$, die Hauszinssteuer und Hausklassensteuer mit $^{8}/_{7}$ der nach dem ersten Absatz entfallenden Steuerbeträge als vorgeschrieben zu gelten, sofern die Landesgesetzgebung nicht bestimmt, daß diese Steuern im herabgesetzten Ausmaß oder mit einer geringeren Erhöhung als Zuschlagsbasis dienen sollen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung, jedoch nur dann in Wirksamkeit, wenn auch die Branntweinsteuernovelle und die Personalsteuernovelle Gesetzeskraft erlangen.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 30. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 30. Dezember 1913.

Sylvester.

Seliger,
Schriftführer.

Schlüssel A.

1	Niederösterreich	10·7662
2	Oberösterreich	0·9152
3	Salzburg	0·5682
4	Steiermark	4·6875
5	Kärnten	3·0208
6	Krain	4·5253
7	Triest	0·4699
8	Istrien	0·3217
9	Görz und Gradisca	0·3238
10	Tirol	2·2796
11	Vorarlberg	0·2065
12	Böhmen	18·8078
13	Mähren	15·7818
14	Schlesien	5·3087
15	Galizien	28·3423
16	Bukowina	3·1488
17	Dalmatien	0·5259

Schlüssel B.

1	Niederösterreich	12·3611
2	Oberösterreich	2·9855
3	Salzburg	0·7515
4	Steiermark	5·0545
5	Kärnten	1·3867
6	Krain	1·8409
7	Triest	0·8033
8	Istrien	1·4124
9	Görz und Gradisca	0·9125
10	Tirol	3·3131
11	Vorarlberg	0·5089
12	Böhmen	23·6930
13	Mähren	9·1778
14	Schlesien	2·6493
15	Galizien	28·0894
16	Bukowina	2·8003
17	Dalmatien	2·2598

Schlüssel C.

1	Niederösterreich	11·3108
2	Oberösterreich	0·9614
3	Salzburg	0·5969
4	Steiermark	3·4328
5	Kärnten	2·6764
6	Krain	1·6851
7	Triest	0·4937
8	Istrien	0·3380
9	Görz und Gradisca	0·3402
10	Tirol	2·3949
11	Vorarlberg	0·2170
12	Böhmen	19·7591
13	Mähren	16·5801
14	Schlesien	5·5772
15	Galizien	29·7758
16	Bukowina	3·3081
17	Dalmatien	0·5525

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

§ 1.

Die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) ist nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde zulässig.

Zur gewerbemäßigen Vermittlung von Wetten der im ersten Absatze bezeichneten Art dürfen nur die im Anschlusse an sportliche Veranstaltungen bestehenden besonderen Unternehmungen (Totalisateur) zugelassen werden.

Die Bewilligung zum gewerbemäßigen Abschlusse der im ersten Absatze angeführten Wetten darf nur Personen erteilt werden, welche nach den im Verordnungswege festzusetzenden Voraussetzungen die Gewähr voller Vertrauungswürdigkeit bieten. Personen, denen diese Bewilligung erteilt wurde, werden in diesem Gesetze als Buchmacher bezeichnet.

Die politische Landesbehörde kann die Bewilligung jederzeit von Bedingungen abhängig machen oder einschränken; sie kann die Bewilligung zurücknehmen, wenn die gesetzliche Voraussetzung derselben nicht mehr zutrifft, oder eine von ihr vorgeschriebene Bedingung nicht eingehalten wird.

§ 2.

Wer ohne Bewilligung der politischen Landesbehörde Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig abschließt oder vermittelt oder die ihm erteilte Bewilligung überschreitet, wird an Geld von 200 K bis 5000 K oder mit Arrest von **acht** Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 K verbunden werden.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer bei dem gewerbemäßigen Abschlusse oder der gewerbemäßigen Vermittlung der im vorhergehenden Absatze angeführten Wetten mitwirkt;

2. wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsetablissement usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß der im ersten Absatze bezeichneten Wetten duldet.

Mit der Bestrafung nach dem ersten Absatze und nach Z. 1 des zweiten Absatzes kann der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Betriebsmittel, Wetteinsätze und Gewinste des Übertreters verbunden werden.

Zur Bestrafung ist die politische Bezirksbehörde und, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese berufen.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gleichzeitig für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe zu bemessen.

II. Gebührenrechtliche Bestimmungen.

A. Totalisateurwetten.

§ 3.

Der Gewinst, welcher bei einer vom Totalisateur (§ 1, Absatz 2) aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vermittelten Wette erzielt wird, unterliegt, wenn der auf Grund dieser Wette dem Gewinnenden mit Einschluß des Wetteinsatzes auszuzahlende Betrag (Quote) das Dreifache des Wetteinsatzes übersteigt, einer Gebühr (Gewinstgebühr) nach Maßgabe des diesem Gesetze angeschlossenen Tarifes.

§ 4.

Die Gewinstgebühr ist vom Totalisateur unmittelbar an die Staatskasse abzuführen und kann vom Gewinste bei Auszahlung desselben an den Gewinner in Abzug gebracht werden. Der Zeitpunkt und die Art der Entrichtung der Gebühr wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 5.

Auf den Totalisateur finden hinsichtlich der Gewinstgebühr die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung. Im Verordnungswege können auch sonstige Verfügungen getroffen werden, durch welche die Entrichtung der Gewinstgebühr überwacht oder gesichert wird.

§ 6.

Die Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, betreffend die vom Totalisateur zu entrichtende Gebühr vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze, bleiben unberührt.

B. Buchmacherwetten.

§ 7.

Wetten, die von Buchmachern (§ 1, Absatz 3) aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen abgeschlossen werden, unterliegen anstatt der im § 6 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, festgesetzten Gebühr einer nach der Höhe des Einsatzes der gegen den Buchmacher wettenden Person abgestuften Stempelgebühr. Diese Gebühr beträgt:

bei einem Einsatze bis	50 K	. . . . .	20 h
" " " über	50 "	bis 150 K	1 K
" " " "	150 "	" 300 "	2 "
" " " "	300 "	" 500 "	4 "
" " " "	500 "	" 1000 "	10 "
" " " "	1000 "	. . . . .	20 "

Für Wetten, bei deren Abschluß der Einsatz nicht bar eingezahlt wird (Buchwetten), ist die Gebühr nur nach Maßgabe des tatsächlich geleisteten Wetteinsatzes zu entrichten. Bei nachträglichen Einzahlungen auf Rechnung des ursprünglich nicht volleingezahlten Einsatzes ist die Gebühr jeweils auf denjenigen Betrag zu ergänzen, der dem Gesamtbetrage des für die betreffende Wette tatsächlich geleisteten Einsatzes entspricht. Gutgeschriebene Einsatzbeträge sind den tatsächlich eingezahlten gleichzuhalten.

Zur Entrichtung der Stempelgebühr ist in erster Linie der Buchmacher verpflichtet. Der andere Wettkontrahent haftet für die Gebühr zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher. Die Gebührenpflicht ist von der Ausfertigung einer Urkunde nicht abhängig.

Wenn die Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht wurde, kann die Rückvergütung der entrichteten Stempelgebühr verlangt werden.

Wetten, die ein Buchmacher (§ 1, Absatz 3) abschließt, unterliegen der Gebühr ohne Unterschied, ob sich die Wette auf eine im Inlande oder im Auslande abzuhaltende sportliche Veranstaltung bezieht.

§ 8.

Das Finanzministerium erläßt die Vorschriften über den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung der

im § 7 bezeichneten Stempelgebühr; dasselbe kann insbesondere für alle von den Buchmachern abgeschlossenen Wetten oder für einzelne Gattungen derselben anordnen, daß über die Wette eine Urkunde (Wettschein), bei Buchwetten (§ 7, Absatz 2) eine Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder eine Rechnung von dem Buchmacher dem anderen Wettkontrahenten ausgehändigt werde, oder daß die Wetten in bestimmter anderer Form abgeschlossen werden. Das Finanzministerium kann auch die Form des Wettscheines und der Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder der Rechnung vorschreiben.

§ 9.

Die Gewinste, welche bei den im § 7 bezeichneten Wetten erzielt werden, sind folgenden Gebühren unterworfen:

1. Der Gewinst der gegen den Buchmacher wettenden Person aus jeder einzelnen Wette unterliegt, wenn der auf Grund dieser Wette dem Gewinnenden mit Einschluß des Wetteinsatzes zukommende Betrag (Quote) das Dreifache des Wetteinsatzes übersteigt, einer Gebühr (Gewinstgebühr) nach Maßgabe des diesem Gesetze angeschlossenen Tarifes. Diese Gebühr ist vom Buchmacher unmittelbar an die Staatskasse abzuführen und kann vom Gewinste bei Auszahlung oder Gutschrift desselben in Abzug gebracht werden.

2. Der Buchmacher hat an Stelle der Gebühren von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen eine jährliche Pauschalgebühr von 15 Prozent des sich für ihn in dem betreffenden Kalenderjahre ergebenden Gesamtgewinnes zu entrichten, welche nach den Bestimmungen des § 10 zu berechnen und vom Buchmacher unmittelbar an die Staatskasse abzuführen ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der in Z. 1 und 2 vorgesehenen Gebühren ist von der Errichtung einer Urkunde über die Wette oder über die Auszahlung des Wettgewinstes unabhängig. Die Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung dieser Gebühren werden im Verordnungswege getroffen.

§ 10.

Die Berechnung des Gesamtgewinnes, von welchem nach § 9, Z. 2, die Pauschalgebühr zu entrichten ist, hat unter Anwendung des § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in nachstehender Weise zu erfolgen:

Zunächst ist die Gesamtsumme der in dem betreffenden Kalenderjahre auf Grund von Wetten der im § 7 bezeichneten Art tatsächlich geleisteten oder dem Buchmacher im Wege der Gutschrift zugeflossenen Wetteinsätze festzustellen; von dieser Gesamtsumme sind sodann die in demselben Kalenderjahre vom Buchmacher den anderen Wettkontrahenten tatsächlich ausbezahlten oder gutgeschriebenen Wett-

gewinste, **ferner die vom Buchmacher dem Unternehmer der sportlichen Veranstaltung für die Gestattung des Wettbetriebes im Sportraum vertragsmäßig geleistete, auf das betreffende Kalenderjahr entfallende Vergütung (Standgeld)** in Abzug zu bringen. Die Wetteinsätze und Wettgewinste sind jeweils in die Berechnung der Pauschalgebühr für dasjenige Kalenderjahr einzubeziehen, in welchem sie bezahlt oder gutgeschrieben wurden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Kalenderjahre die Wette, auf der diese Einsätze und Gewinste beruhen, zum Abschluß gelangte.

Wird eine Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht, so ist der diese Wette betreffende Wetteinsatz aus der Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr auszuscheiden.

Abzugsfähig im Sinne des zweiten Absatzes sind **nur diejenigen Wettgewinste, welche nach den Bestimmungen** des § 9, Z. 1, **entweder der Entrichtung der daselbst vorgesehenen Gewinstgebühr nicht unterliegen oder dieser Gebührenentrichtung erwiesenermaßen** unterzogen wurden.

Wenn ein Buchmacher das Recht, seine gewerbemäßige Tätigkeit im Geltungsgebiete dieses Gesetzes auszuüben, vor Schluß des Kalenderjahres verliert (§ 1, Absätze 3 und 4) oder wenn er vor Schluß des Kalenderjahres seine Tätigkeit im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einstellt, so **hat die Berechnung und Abfuhr der Pauschalgebühr gemäß den Bestimmungen** der vier vorhergehenden Absätze für denjenigen Teil des Kalenderjahres zu erfolgen, welcher bis zum Verluste des Rechtes zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit oder bis zur Einstellung der letzteren abgelaufen ist.

§ 11.

Die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, finden auf die Buchmacher Anwendung.

Die Finanzbehörde kann bei Buchmachern jederzeit Untersuchungen (Revisionen) vornehmen, um die Beobachtung dieses Gesetzes zu überwachen.

Die Buchmacher sind verpflichtet, der Finanzbehörde und ihren Organen auf Verlangen ihre Geschäftsaufschreibungen jederzeit vorzulegen und ihr die uneingeschränkte Einsichtnahme in dieselben zu gewähren. Sie sind weiters gehalten, der Finanzbehörde alle von ihr verlangten Auskünfte über die mit ihrem Wettbetriebe in Zusammenhang stehenden Umstände zu erteilen.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung **der drei vorhergehenden Absätze werden im Verordnungswege** erlassen. Im Verordnungswege können **auch sonstige Verfügungen getroffen werden, durch** welche die Entrichtung der in den §§ 7 und 9, Z. 1 und 2, angeführten Gebühren überwacht oder gesichert **wird. Insbesondere kann die Führung eines amtlich zu beglaubigenden Wettbuches (Wettregisters)** an-

geordnet und die innere Einrichtung desselben festgesetzt werden.

§ 12.

Buchmacher, die bei einer sportlichen Veranstaltung Wetten abzuschließen beabsichtigen, haben hiervon spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten.

Unternehmer von sportlichen Veranstaltungen dürfen den Zutritt zu dem Sportraume nur solchen Buchmachern gestatten, die nachweisen, daß sie dieser Anzeigepflicht nachgekommen sind.

§ 13.

Werden die in den §§ 7 und 9, Z. 1 und 2, bezeichneten Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von dem Buchmacher eine erhöhte Gebühr einzuheben; dieselbe beträgt mit Einschluß der ordentlichen Gebühr:

1. wenn sich die Übertretung auf die im § 7 vorgesehene Gebühr bezieht, das Fünfzigfache,

2. wenn sich die Übertretung auf die nach § 9, Z. 1, zu entrichtende Gebühr bezieht, das Dreifache,

3. wenn sich die Übertretung auf die im § 9, Z. 2, festgesetzte Pauschalgebühr bezieht, das Doppelte des nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig entrichteten Gebührenbetrages.

Für die nach Z. 1 des vorhergehenden Absatzes einzuhebende Gebührenerhöhung haftet bei solchen Wetten, für die die Aushändigung eines gestempelten Wettscheines oder einer gestempelten Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder einer gestempelten Rechnung vorgeschrieben ist, auch der andere Wettkontrahent zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher.

§ 14.

Werden Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig von Personen abgeschlossen denen die im § 1 vorgesehene Bewilligung nicht zusteht, oder wird bei dem Abschlusse solcher Wetten die behördliche Bewilligung überschritten, so finden auf diese Wetten die Bestimmungen der §§ 7 bis 13 sinngemäße Anwendung.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15.

Die von der Finanzbehörde zur Kontrolle der Totalisateurs und der Buchmacher entsendeten Organe haben den ungehinderten Zutritt zu dem Sportraume.

§ 16.

Jede Übertretung der in den §§ 3 bis 12, 1[illegible] oder 15 enthaltenen Vorschriften oder der zu

Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen wird, sofern nicht wegen dieser Übertretung eine Gebührenerhöhung gemäß § 13 eingehoben wird, von der Finanzbehörde ohne Einleitung eines Strafverfahrens mit einer Ordnungsstrafe bis 5000 K geahndet.

§ 17.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren unterliegen nicht dem im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Zuschlage.

Insoweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes verfügt wird, haben auf die nach demselben zu entrichtenden Gebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung zu finden.

III. Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am ersten Tage des auf den Tag der Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen und des Innern beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 30. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 30. Dezember 1913.

Alfred Fürst Windisch-Grätz.

Polzer,
Schriftführer.

Tarif der Gewinstgebühr.

(§§ 3 und 9, Z. 1, des Gesetzes.)

Postnummer	Verhältnis der auszuzahlenden Quote (Gewinst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatze	Betrag der Gewinstgebühr für je eine Krone des Einsatzes
		K
1	mehr als das 3fache bis zum 4fachen	0·10
2	„ „ „ 4 „ „ „ 5 „	0·20
3	„ „ „ 5 „ „ „ 7 „	0·40
4	„ „ „ 7 „ „ „ 9 „	0·60
5	„ „ „ 9 „ „ „ 11 „	0·80
6	„ „ „ 11 „ „ „ 13 „	1·—
7	„ „ „ 13 „ „ „ 15 „	1·20
8	„ „ „ 15 „ „ „ 17 „	1·40
9	„ „ „ 17 „ „ „ 19 „	1·60
10	„ „ „ 19 „ „ „ 21 „	1·80
11	„ „ „ 21 „ „ „ 23 „	2·—
12	„ „ „ 23 „ „ „ 25 „	2·20
13	„ „ „ 25 „	2·40

Anmerkungen.

1. Die Gewinstgebühr ist in der Weise zu ermitteln, daß der für jede einzelne Wette tarifmäßig entfallende Gebührensatz mit dem Betrage des Wetteinsatzes multipliziert wird; hiebei sind Wetteinsätze, die weniger als eine Krone betragen, mit einer Krone zu veranschlagen, und Bruchteile des Wetteinsatzes, die eine Krone nicht erreichen, als eine volle Krone in Anschlag zu bringen.

2. Erreicht die nach Anmerkung 1 ermittelte Gewinstgebühr den Betrag von 50 Hellern nicht, so wird sie nicht eingehoben; ist dieselbe, in Hellern ausgedrückt, durch 50 nicht ohne Rest teilbar, so wird sie auf den nächstniedrigeren durch 50 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag ermäßigt.

3. Die Gewinstgebühr ist mit der Maßgabe zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinstgebühr niemals weniger erübrigen darf, als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinstgebühr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

(Personalsteuernovelle.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, hat unter durchgreifendem Ersatze der Bezeichnung „Personaleinkommensteuer" durch das Wort „Einkommensteuer" in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten:

I. Hauptstück,

betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Veranlagungsbezirke.

§ 13.

Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Klasse bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Für die dritte und vierte Klasse sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20.000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirk.

Der Finanzminister kann aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen; auch kann derselbe Städte mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirke erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister für die betreffende Erwerbsteuerklasse den Veranlagungsbezirk mit benachbarten Bezirken zu einem einzigen Veranlagungsbezirke zusammenfassen. Ferner ist der Finanzminister ermächtigt, bei der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse auch die politischen Bezirke fallweise in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen.

Steuergesellschaften.

§ 14.

Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft.

Insoweit es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse handelt, kann der Finanzminister innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen derselben Erwerbsteuerklasse besondere Steuergesellschaften bilden.

Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister die betreffenden Steuerpflichtigen mit den Angehörigen der nächstniedrigeren Klasse desselben Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergesellschaft vereinigen.

In Fällen der letzteren Art bleibt die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen in die Klassen, in welche sie nach ihrer Steuerleistung eingereiht wurden (§ 12), unberührt. Soweit die Höhe des Gesellschaftskontingents in Frage kommt (§ 50), sind die Steuerleistungen der Angehörigen der Gesellschaft nach den einzelnen Steuerklassen, denen sie zugehören, getrennt in Rechnung zu ziehen.

Erwerbsteuerkommissionen.

§ 18.

Die Angehörigen aller vier Erwerbsteuerklassen üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus.

Bei den Steuergesellschaften der ersten und zweiten Klasse findet die Wahl in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

Bei den Steuergesellschaften der dritten und vierten Klasse findet die Wahl in Städten und Industrialorten, die einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt, in allen übrigen Fällen in Wahlversammlungen am Sitze der Erwerbsteuerkommission unter Leitung der politischen Bezirksbehörde.

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von den Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei gleichgeteilten Stimmen das Los.

Das aktive Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Minderjährige sowie unter Kuratel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Mehreren Teilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist.

§ 20.

Wählbar sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, beziehungsweise jene leitenden Betriebsbeamten (§ 16, Absatz 5), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 21.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch acht Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuerkommission waren, während der folgenden acht Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungskommission für die Einkommensteuer sind.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

§ 22.

Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf acht Jahre berufen. Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.

Am Ende jedes vierten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus.

Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

§ 27.

Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Kommissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe.“

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Berufungen.

§ 61.

Betrifft die Berufung die kommissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu leiten, welcher nach Durch-

führung der allenfalls zur Beurteilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Kommission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. Erachtet jedoch die Erwerbsteuerkommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben. Beträgt der vorgeschriebene Erwerbsteuersatz nicht mehr als 500 K und sind sowohl der Vorsitzende als die Kommission der Ansicht, daß der Berufung des Steuerpflichtigen vollinhaltlich stattzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission. In allen anderen Fällen legt der Vorsitzende die Berufung an die Finanzlandesbehörde vor, die sie der Erwerbsteuerlandeskommission übermittelt.

Der Erwerbsteuerlandeskommission, beziehungsweise ihrem Vorsitzenden stehen dieselben Befugnisse zu, welche in den §§ 43 bis 46 der Erwerbsteuerkommission, beziehungsweise deren Vorsitzenden eingeräumt sind.

II. Hauptstück,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Befreiungen.

§ 84.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) jene Unternehmungen, welche auf Grund eines bestehenden besonderen Gesetzes von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer befreit sind, für die Dauer dieser Befreiung; jene Unternehmungen, welche in der gleichen Weise von der bisherigen Einkommensteuer befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit von der durch das gegenwärtige Gesetz normierten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Jahre an Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war; bereits erwirkte zeitliche Befreiung von der Erwerbsteuer allein bewirken für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer die Befreiung die Abschreibung jenes Betrages von der für die Unternehmung nach diesem Hauptstücke zu bemessenden Steuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerb-

steuer samt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt;

b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonds, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, Leichenkosten oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen, und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten.

Dieselbe Begünstigung ist vom Finanzminister auf gleichartige Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Teile anderen Berufskreisen (wie insbesondere dem Stande der Kleingewerbetreibenden und der bäuerlichen Grundbesitzer) angehören, dann auszudehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint und die für die einzelnen Teilnehmer sichergestellten Beträge das standesgemäß notwendige Ausmaß nicht überschreiten;

c) die k. k. Postsparkasse im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56;

d) die im § 83, II, d) bezeichneten, aus den Kontributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußkassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb tatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Kapitalien beschränken;

e) die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen;

f) die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionserfordernissen, sofern dabei die Verteilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 2 unterliegt.

Die auf die Steuerbefreiung der in diesem Hauptstücke genannten Unternehmungen Bezug nehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen, desgleichen

die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, dann vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, über die Bahnen niederer Ordnung, und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Katastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen, bleiben aufrecht.

Die Bestimmungen besonderer Gesetze, welche Zinsen und Rentenbezügen die Steuerfreiheit einräumen (§ 125, Z. 12), haben eine Ausscheidung dieser Bezüge aus der Besteuerungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer nicht zur Folge. Dies gilt insbesondere auch von jenen Bestimmungen, welche eine Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, eingeführten Einkommensteuer und jeder an deren Stelle tretenden Steuer aussprechen.

III. Hauptstück,

betreffend die Rentensteuer.

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§ 127.

Physische Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, dann juristische Personen aller Art, die daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn sie erweislich im Auslande, abgesehen von der Einkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Besteuerungsgrundlage.

§ 128.

Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.

Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind.

IV. Hauptstück,

betreffend die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153.

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Diejenigen physischen Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen, daß dasselbe in dem Lande, aus dem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und daß das be-

treffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) vorgeht.

In demselben Umfange unterliegen der Einkommensteuer auch Inländer, die im hierländigen Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

2. Alle anderen als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie

a) in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder

b) hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder

c) ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekasse, oder

d) ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen Abgabe nach Artikel III der Personalsteuernovelle unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen,

hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne der lit. b des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

3. Physische Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen Wohnsitz haben und sich nicht länger als ein Jahr daselbst des Erwerbes wegen aufhalten, rücksichtlich des in dieser Zeit im Inland erworbenen Einkommens.

4. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der Einkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.

2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.

3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt, rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

6. Die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurteilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des § 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.

7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.

§ 155.

Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1200 K nicht übersteigt.

Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten.

§ 157.

Behufs der Veranlagung der Einkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Haushaltungsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.

Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

Jene Beiträge, die von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheteile sowie von Eltern (Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern) den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern (Stiefkindern, Schwiegerkindern, Pflegekindern) oder im gleichen Sinne von den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber unbeschadet der Bestimmungen des § 160, Z. 6, als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen oder einer nach § 153, Z. 1, als gleichartig anerkannten ausländischen Besteuerung unterzogen werden.

Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer und etwaiger gemäß § 241 oder § 244 verhängten Strafen, der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem

Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. Die Haftung für die Steuerstrafe entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ohne Mitwissen des betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.

§ 158.

In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Teilhaber aus dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Anteile nicht feststellen, so ist die Verteilung in gleiche Teile anzunehmen.

Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen. Die Korporation haftet für diejenigen Steuerbeträge, die auf den steuerpflichtigen Anteil der Mitglieder am Gesamteinkommen verhältnismäßig entfallen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung.

Wird das Gesamteinkommen nicht zur Gänze unter die Teilhaber verteilt, so ist das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Teilhaber so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Aufwendungen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie der im Betriebe bereits eingetretenen oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden Substanz-, Kurs- und anderen Verluste und Wertverminderungen entsprechen, mögen solche Abschreibungen unmittelbar an den betreffenden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdrucke bringenden Bewertungspost durchgeführt werden, soweit nicht diese Verluste oder die entsprechenden Ersatznachschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Drainagen, Be- und Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe aller unter Z. 1 genannten Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 300 K nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 600 K erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person oder für seine Familienangehörigen in den in Z. 3 bezeichneten Grenzen, oder für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den Empfängern von Lohnbezügen oder von den Betrag von 3000 K nicht übersteigenden Dienstbezügen die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- und Hausbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 Prozent des anfänglichen Betrages des zu tilgenden Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 1000 K beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 3600 K zulässig.

§ 161.

Die im § 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Einkommensteuer nicht unterliegen.

Bei jenen Einkommen, die aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Für die Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend.

§ 162.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalsanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden (unbeschadet der Ausnahme des § 160, Z. 7), sowie Verbesserungen, die nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, als: Verluste und Beschädigungen einer Einnahmsquelle, die Wertverminderung eines Vermögensobjektes durch Umstände, die mit der Verwendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch die Anschaffung von Vermögensobjekten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, sofern diese das Stammkapital des Steuerpflichtigen bilden, außer wenn sie als unmittelbare Folge des wirtschaftlichen Betriebes eingetreten sind; Verluste an Erbanteilen und Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögensteilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, z. B. an Wohnungsmobiliar usw.

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des § 160, Z. 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der tatsächlich erzielte reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,

2. der durch Elementarschäden, Mißernten usw. begründeten Pachtzinsnachlässe,

3. des Äquivalentes der Abnutzung des Pachtobjektes,

das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungskommissionen vollständig freie Beurteilung vorbehalten bleibt.

Bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, Absatz 1, zweiter Satz, sinngemäß Anwendung.

§ 165.

Als Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter denen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, gilt der Geschäftsgewinn, welcher in der Art zu berechnen ist, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind. Bei Steuerpflichtigen, die ordnungsmäßige Bücher führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 159 bis 162 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch die Handelsgesetzgebung vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

Der tatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Beteiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1. Stufe . .	1.200	1.250	7·20
2. „ . .	1.250	1.300	8·—
3. „ . .	1.300	1.350	8·80
4. „ . .	1.350	1.400	9·60
5. „ . .	1.400	1.500	10·80
6. „ . .	1.500	1.600	12·—
7. „ . .	1.600	1.700	13·60
8. „ . .	1.700	1.800	15·20
9. „ . .	1.800	1.900	16·80
10. „ . .	1.900	2.000	18·40
11. „ . .	2.000	2.200	20·—
12. „ . .	2.200	2.400	24·—
13. „ . .	2.400	2.600	28·—
14. „ . .	2.600	2.800	32·—
15. „ . .	2.800	3.000	36·—
16. „ . .	3.000	3.200	40·—
17. „ . .	3.200	3.400	44·—
18. „ . .	3.400	3.600	48·—
19. „ . .	3.600	3.800	54·—
20. „ . .	3.800	4.000	60·—
21. „ . .	4.000	4.400	68·—

	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	K	K	K
22. Stufe . .	4.400	4.800	78·—
23. „ . .	4.800	5.200	88·—
24. „ . .	5.200	5.600	98·—
25. „ . .	5.600	6.000	110·—
26. „ . .	6.000	6.600	124·—
27. „ . .	6.600	7.200	142·—
28. „ . .	7.200	7.800	160·—
29. „ . .	7.800	8.400	180·—
30. „ . .	8.400	9.200	202·—
31. „ . .	9.200	10.000	228·—
32. „ . .	10.000	11.000	265·—
33. „ . .	11.000	12.000	300·—
34. „ . .	12.000	13.000	338·—
35. „ . .	13.000	14.000	376·—
36. „ . .	14.000	15.000	415·—
37. „ . .	15.000	16.000	455·—
38. „ . .	16.000	17.000	495·—
39. „ . .	17.000	18.000	536·—
40. „ . .	18.000	19.000	580·—
41. „ . .	19.000	20.000	624·—
42. „ . .	20.000	22.000	685·—
43. „ . .	22.000	24.000	770·—
44. „ . .	24.000	26.000	860·—
45. „ . .	26.000	28.000	950·—
46. „ . .	28.000	30.000	1.040·—
47. „ . .	30.000	32.000	1.135·—
48. „ . .	32.000	34.000	1.230·—
49. „ . .	34.000	36.000	1.325·—
50. „ . .	36.000	38.000	1.420·—
51. „ . .	38.000	40.000	1.515·—
52. „ . .	40.000	44.000	1.655·—
53. „ . .	44.000	48.000	1.850·—
54. „ . .	48.000	52.000	2.045·—
55. „ . .	52.000	56.000	2.240·—
56. „ . .	56.000	60.000	2.440·—
57. „ . .	60.000	64.000	2.640·—
58. „ . .	64.000	68.000	2.850·—
59. „ . .	68.000	72.000	3.060·—
60. „ . .	72.000	76.000	3.280·—
61. „ . .	76.000	80.000	3.510·—
62. „ . .	80.000	84.000	3.740·—
63. „ . .	84.000	88.000	3.970·—
64. „ . .	88.000	92.000	4.210·—
65. „ . .	92.000	96.000	4.450·—
66. „ . .	96.000	100.000	4.700·—

Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 260 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 11.680 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 650 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

§ 172 a.

Aufschlag für minderbelastete Haushalte.

Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K, zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist, erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Einkommensteuer um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.

Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

1. Die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als fünf Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuachten.

2. Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.

3. Söhne, für die der Steuerpflichtige Elterntaxe im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, zu entrichten hat, während der Dauer dieser Verpflichtung.

4. Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 4800 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der im Absatz 1 vorgesehene Aufschlag.

Die Kommission kann bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 4800 K bis einschließlich

12.000 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, eine entsprechende Herabsetzung des nach Absatz 1 eintretenden Aufschlages beschließen.

§ 173.

Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin, Familienglieder, die kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird eine Ermäßigung des nach § 172 entfallenden Steuersatzes gewährt, und zwar:

a) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer einem, falls das Einkommen 2400 K nicht übersteigt;

b) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer zweien, falls das Einkommen mehr als 2400 K, aber nicht mehr als 4800 K beträgt.

Familienglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

174.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 12.000 K eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisierung, Waffen- oder Dienstesübung) in Betracht.

Bei den Steuerpflichtigen der sechs ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch eine Ermäßigung um mehr als drei Stufen, eventuell die vollständige Freilassung von der Steuer stattfinden.

Wenn die Kommission von den ihr eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch macht, hat sie die tatsächlichen Umstände, die sie dazu bestimmten, in ihrer Entscheidung genau anzugeben.

Beschlüsse, durch die eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteilen der Kommissionsmitglieder gefaßt werden.

Organe der Steuerveranlagung.

§ 177.

Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Einkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Kommissionen bestellt:

A. Schätzungskommissionen, und zwar Bezirkskommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes, und Ortskommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungskommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.

B. Berufungskommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes.

Für ausgedehnte Sprengel und für Sprengel mit besonders großer Anzahl von Steuerpflichtigen können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommissionen aufgestellt werden.

Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.

§ 181.

Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden von den einkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt.

Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämtliche Einkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Einkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämtlichen Verzeichneten zu entrichtende Einkommensteuersumme wird in drei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müßte bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten geteilt werden, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.

Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.

Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern.

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§ 186.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 187.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates, des Landtages, von Geistlichen aller Konfessionen und aktiven öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

Ein Mitglied einer Berufungskommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungskommission sein.

§ 189.

Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.

Am Ende jedes dritten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

§ 192.

Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder der Kommission einzuladen. Die Einladungen müssen wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstage versendet werden. An Stelle von verhinderten gewählten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen Stellvertreter nach Tunlichkeit aus demselben Wahlkörper einzuladen. An Stelle von verhinderten ernannten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen ernannten Stellvertreter, und zwar tunlichst einen solchen, der dieselbe Einkommensart vertritt, einzuladen.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Kommission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.

§ 196.

Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Kommissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, bekannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe."

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Kostenaufwand für die Kommissionen.

§ 198.

Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, die nicht aktive Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu

leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden. Im Verordnungswege sind Vorschriften zu erlassen über das Ausmaß und die Voraussetzungen, unter denen den Mitgliedern der Kommissionen für den Entgang an Arbeit und Erwerb, falls sie darauf angewiesen sind, eine Entschädigung gebührt.

Aktive Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Verfahren.

§ 199.

Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohnhaften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermutet werden. Desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigentümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.

Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt, werden für alle Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernennt der Landesausschuß die Vertrauensmänner.

Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner beträgt sechs Jahre.

Bekenntnisse.

§ 205.

Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens 14tägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungs-

kommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Steuerpflichtigen Umstände dargetan werden, die das Versäumnis entschuldbar machen.

§ 206.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und anderen vertrauenswürdigen Personen (Zeugen, Auskunftspersonen) zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungskommission vorzubereiten. Jedoch können zu diesem Zwecke von Steuerpflichtigen Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses der Kommission abverlangt werden.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Verfahren der Kommissionen.

§ 210.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und

zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. Die Gründe sind im Protokolle anzugeben. Auch für die Abforderung von Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalskontos (§ 206, Absatz 1, Schluß) ist ein solcher Beschluß der Kommission erforderlich, dessen Gründe im Protokolle anzumerken und in der Aufforderung an den Steuerpflichtigen anzugeben sind.

§ 211.

Der Vorsitzende und die Kommission sind berechtigt, den Kommissionsberatungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Anteil nehmen; auch ist die Kommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Kommission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat.

Die Aufnahme aller vom Steuerpflichtigen angebotenen durchführbaren und nach diesem Gesetze zulässigen Beweise, insbesondere der durch Zeugen und Sachverständige hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 213 zu erfolgen, sofern nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen als richtig anerkannt werden oder offenkundig oder für die Veranlagung unerheblich sind, oder die Beweiserhebung mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande verbunden wäre, oder aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten werden. Dem schriftlich einzubringenden Ansuchen des Steuerpflichtigen um eidliche Vernehmung der von ihm geführten Zeugen und Sachverständigen ist in wichtigen Fällen, und falls dies im Interesse der richtigen Veranlagung notwendig erscheint, zu willfahren. Ein Ansuchen des Steuerpflichtigen um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung kann nur aus wichtigen Gründen abgewiesen werden. Die Ablehnung eines solchen Antrages, wie auch der vom Steuerpflichtigen gestellten Beweisanträge bedarf eines Beschlusses der Kommission, der im Protokolle anzu-

merken und dem Steuerpflichtigen über Ansuchen begründet bekanntzugeben ist.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß etwaige mündliche Verhandlungen (§§ 209 und 210) mit ihm nicht in voller Kommission, sondern vor einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werden. Auch kann der Steuerpflichtige, falls eine im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehende Person der Kommission als Mitglied angehört und anzunehmen ist, daß die Bekanntgabe der in der Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Kommissionsmitglied seine Konkurrenzfähigkeit gefährden könnte, beantragen, daß das betreffende Mitglied an den Verhandlungen dieses Ausschusses nicht teilnehme. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführten Verhandlungen zu berichten, wobei jedoch eine Mitteilung der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden zu vermeiden ist.

§ 212.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§ 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. Über die Steuersätze jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuersatz dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen je 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

§ 213.

Unterläßt der Steuerpflichtige ohne genügende Rechtfertigung, einer Vorladung vor die Kommission oder der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten, oder verweigert oder unterläßt er ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung von Bedenkenvorhalten oder an ihn

gestellter, für die Veranlagung wesentlicher Fragen, so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen. Sofern sich die gestellten Fragen auf bestimmte Einkommensquellen bezogen haben, tritt diese Rechtsfolge lediglich hinsichtlich der Einschätzung des Einkommens aus den betreffenden Einkommensquellen ein.

§ 214.

Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen, die sie in ihrem Beschlusse anzuführen hat, ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesamte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Berufungen.

§ 218.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

Dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter sind über Ansuchen für die Berufung die aktenmäßig aufscheinenden Gründe der Bemessung mitzuteilen. **Über ein etwaiges weiteres Ansuchen ist zu demselben Zwecke die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen. Hinsichtlich letzterer Befugnis sind die näheren Bestimmungen insbesondere wegen Ausschluß interner Amtsstücke und der aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu einer Mitteilung nicht geeigneten Teile des Aktenmaterials im Verordnungswege zu treffen. Mit letzterer Einschränkung können die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmännern der Einsicht- und Abschriftnahme des Steuerträgers oder seines Vertreters nicht entzogen werden.**

§ 219.

Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungskommission einzubringen. Die Berufungen der Steuerpflichtigen können schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung sich die Berufung richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Der Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 14 Tagen eine Gegenschrift bei der Schätzungskommission stempelfrei einzubringen.

§ 220.

Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der stempelfreie Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungskommission zu übermitteln.

Die Schätzungskommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutächtlichen Äußerung der Berufungskommission vorzulegen.

Erachtet die Schätzungskommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben.

§ 221.

In Fällen, in denen das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

§ 222.

Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission. Die Berufungskommission hat die Akten der ersten Instanz zu prüfen. Ferner sind die Beweise durchzuführen, die der Vorsitzende oder die Berufungskommission etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift (§ 219) angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Wenn die Berufungskommission es sodann für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände auch zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zwecke erforderlichen Umfang auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlicher Rechnungsbehelfe und Belege verlangen.

Hievon sind ausgenommen:

Aufzeichnungen, welche ausschließlich nur die Namen der Kunden oder geschäftliche Kalkulationen oder das Fabrikationsverfahren enthalten oder nur die Haushaltsführung zum Gegenstande haben.

Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen würde. Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission dem Beschluß beitritt.

Die Berufungskommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenze nicht gebunden. Findet denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei,

so hat sie die Verhandlung an die diesfalls kompetente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungskommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des § 223 neuerdings das Berufun srecht zusteht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen während des Steuerjahres.

§ 227.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monates.

In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für die derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

§ 228.

Personen, die im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht.

§ 232.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§ 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

Doch kann von Personen, deren Einkommen infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, eine verhältnismäßige Minderung der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer beansprucht werden. Die Entscheidung hierüber steht der Finanzlandesbehörde zu.

Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Teiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

V. Hauptstück,

betreffend Strafbestimmungen.

Steuerverheimlichung.

§ 244.

Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§ 243, Z. 1, 2), mit dem Einfachen bis Dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem Zwei- bis Sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen.

Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobjekt zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 40 K zu belegen.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245.

Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straf-

fällige, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift, eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 K zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes statt.

Verjährung.

§ 251.

Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein. Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht durch Vorladung oder Einvernahme des Steuerpflichtigen als Beschuldigten zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurden.

Verfahren.

§ 256.

Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren.

Die zur Durchführung des Strafverfahrens berufene Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.

Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Kommission zu fällen.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.

§ 258.

Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im

§ 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speziell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Zur Äußerung hierüber ist ihm über Verlangen, jedoch nur einmal, eine 14tägige Frist zu gewähren.

Der Beschuldigte hat das Recht:

a) sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen, die auf sein Verlangen in einem Zeitpunkte, in dem es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt ist, in seiner Vertretung Beweisanträge zu stellen;

b) über bestimmte Fragen, die für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen;

c) die Konfrontation mit den Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht;

d) die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden jederzeit zu verlangen, sowie die Protokolle und die sonstigen Akten einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung in einem für die Stellung etwaiger Beweisanträge zureichenden Termine. Interne Amtsstücke können von der Einsicht ausgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen;

e) nach Abschluß der Untersuchung, wovon er zu verständigen ist, eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Zur Einbringung dieser Verteidigung ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren, die aus wichtigen Gründen verlängert werden kann.

Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.

Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuerbehörde befugt, falls die strafbare Handlung die Einkommensteuer betrifft, den Steuerpflichtigen zur Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen in dem im § 222 bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise aufzufordern. Doch ist hierzu die Ermächtigung der Finanzlandesbehörde einzuholen, die hierüber in einem Senate von 3 Mitgliedern, von denen eines ein vom Oberlandesgerichte zu bestellender richterlicher Beamter, ein weiteres ein vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmendes gewähltes Mitglied der Kommission ist, die Entscheidung zu fällen hat.

In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im § 243 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 40 K zu verhängen findet (§ 244, Absatz 3), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden.

Sind in der Verhandlung vor einer Kommission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

§ 259.

Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 213 vorgegangen werden würde.

Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten.

Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuer-

behörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, dem gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt.

§ 260.

Gegen das Straferkenntnis sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von 5 Mitgliedern, unter denen sich mindestens 2 richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unzulässig. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages verfügen, sobald das Erkenntnis der ersten Instanz dem Beschuldigten zugestellt ist.

§ 260 a.

Der Laienbeisitzer und dessen Stellvertreter werden vom Finanzminister auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Aktive Staatsbeamte, gewesene Finanzbeamte und die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen können nicht zu Laienbeisitzern ernannt werden.

Dem Laienbeisitzer (Stellvertreter) ist beim Eintritte in sein Amt vom Finanzlandesdirektor (Finanzdirektor) oder dessen Stellvertreter als dem Vorsitzenden des Spruchsenates der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Verhandlungen des Spruchsenates ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen be-

kannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe."

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Nach der Eidesleistung teilt der Vorsitzende dem Laienbeisitzer die Gründe mit, die den Laienbeisitzer von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Verhandlung ausschließen.

Diese Gründe sind:

1. Wenn der Laienbeisitzer zu der Partei oder deren Vertreter in einem solchen persönlichen Verhältnisse steht, das in Gemäßheit der §§ 25 und 194 ein Kommissionsmitglied von der Beratung und Beschlußfassung ausschließt;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurteilung der Partei einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Anzeiger oder Parteivertreter aufgetreten ist sowie wenn er als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson abgehört wurde.

Über die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Vorsitzende des Spruchsenats.

VI. Hauptstück,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§ 262.

Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollierte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Korporationen usw. die nach dem Statute hierzu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.

Bei den in diesem Gesetze festgesetzten oder von der Behörde bestimmten Fristen finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, über den Postenlauf sowie über den Beginn und die Endigung der Fristen Anwendung.

Zustellungen.

§ 267.

Die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorstehung oder durch die Post vollzogen.

Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§ 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Wird der Advokat oder Notar, dem als Bevollmächtigten zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungsorgane bekannten Angestellten oder Bediensteten des Advokaten oder Notars erfolgen.

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.

Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.

Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, daß die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung als rechtswirksam vollzogen.

Verpflichtung zur Auskunfterteilung an die Bemessungsorgane.

§ 269.

Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Kommissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten, zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen

Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen verweigert werden, von anderen Personen jedoch nur in Ansehung solcher Fragen, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schade verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.

§ 272.

Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen hat außer in den Fällen der §§ 222 und 258 stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne diese Einsichtnahme für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht. Für diese vom Steuerpflichtigen angebotene Bucheinsicht gelten, soweit im folgenden nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, dieselben Regeln wie für die angeordnete Bucheinsicht.

§ 273.

Die Bucheinsicht ist, wenn sie im Sinne des § 272 vom Steuerpflichtigen angeboten wurde, von dem Vorsitzenden der zuständigen Schätzungskommission oder einem mit schriftlichem Auftrage des Vorsitzenden oder der Steuerbehörde versehenen Staatsbeamten oder endlich, falls sich die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige auf die Person eines Kommissionsmitgliedes, das nicht Staatsbeamter ist, einigen, durch dieses Kommissionsmitglied in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.

Die gemäß den Bestimmungen der §§ 222 und 258, Absatz 5, angeordnete Bucheinsicht ist von einem durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmenden, von diesem mit schriftlichem Auftrage versehenen steuerrechts- und buchkundigen Staatsbeamten in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines gesetzlichen oder schriftlich beauftragten Vertreters (§§ 259 und 264) vorzunehmen. Sofern die Gewährung der Bucheinsicht dem Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren aufgetragen wurde, ist dieser berechtigt, innerhalb fünf Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung an den Vorsitzenden der Berufungskommission das Verlangen zu stellen, daß die Bucheinsicht nicht durch einen Beamten vorgenommen werde, der seinen Amtssitz innerhalb des Sprengels der für den Steuerpflichtigen zuständigen Schätzungskommission hat.

Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches sowie amtlicher Hilfskräfte ist nach Ermessen der zuständigen Behörde oder Kommission (§§ 176 und 256) gestattet. Diese Personen haben die aus Anlaß der Bucheinsicht zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten und müssen die Erfüllung dieser Verpflichtung, wenn sie nicht schon als Staatsbeamte beeidigt sind, mittels Handschlag an Eidesstatt geloben. Sie sind auf die Strafbestimmungen des § 246 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bei Auswahl des Sachverständigen im Buchfache ist auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen der betreffenden Einkommensart Bedacht zu nehmen.

Gegen die Beiziehung solcher Personen sowie deren Angestellten, die im geschäftlichen Wettbewerbe mit dem Steuerpflichtigen stehen, kann dieser Einwendung erheben. Über eine solche Einwendung entscheidet die Behörde oder Kommission (§§ 176, beziehungsweise 256) nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Auch der Steuerpflichtige hat das Recht, selbst einen Vertrauensmann und einen aus der beim Handelsgerichte (Handels- und Seegerichte, Landesgerichte, Kreisgerichte) geführten Liste entnommenen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen.

§ 274.

Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder in den Gewerberäumen, beziehungsweise in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission (§§ 176 und 256) stattzufinden.

Im übrigen ist die Bucheinsicht in der Regel in diesen Amtsräumen vorzunehmen.

Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, die der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von diesen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

Der Tag der Beweisaufnahme und die Namen der Personen, die das mit der Durchführung der Bucheinsicht betraute Organ beiziehen wird (§ 273, Absatz 3), sind dem Steuerpflichtigen wenigstens acht Tage vorher bekanntzugeben. Das im ersten Absatze vorgesehene Wahlrecht hinsichtlich des Ortes der Beweisaufnahme sowie das im § 273, Absatz 4, vorgesehene Recht der Einwendung gegen die Personen von Sachverständigen hat der Steuerpflichtige innerhalb fünf Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung auszuüben.

§ 276.

Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen sind, die sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter erteilten Aufklärungen und Auskünfte, die über sein Verlangen vollzogenen Feststellungen sowie Angaben über die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, die für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen.

Eine Verweigerung der Vorlage der Bücher, Aufschreibungen oder Belege oder die Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, beziehungsweise nicht besitze, samt den Umständen, mit denen der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, ist im Protokolle zu vermerken. Falls der Steuerpflichtige, die etwa beigezogenen Sachverständigen oder der namhaft gemachte Vertrauensmann (§ 273) Bemerkungen zu Protokoll zu geben wünschen, sind diese gleichfalls aufzunehmen. Insbesondere hat der Steuerpflichtige das Recht, im Protokolle die Einräumung einer längstens 14tägigen Frist zur Erstattung einer ausführlicheren Äußerung über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigengutachtens zu verlangen. Bei Mitteilung des Ergebnisses der vorgenommenen Bucheinsicht an die Kommissionen sind die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben. Hat jedoch das die Bucheinsicht vornehmende Organ bestimmte Einträge oder Belege in einer Richtung

beanstandet, die die Kenntnis der Namen zur Entscheidung über die Beweiskraft des Eintrages notwendig macht, dann sind auch diese Namen in die Mitteilung aufzunehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen ist jedoch in diesem Falle sowie, wenn es sich um sonstige bestimmte Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe an die volle Kommission seine Konkurrenzfähigkeit gefährden oder ihm sonst offenbaren Schaden verursachen würde, die Mitteilung über das Ergebnis **der vorgenommenen Bucheinsicht (§ 277, Absatz 2)** zunächst einem unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 211 zu bildenden Ausschusse zu **machen, der sodann seine Äußerung über die Beweis**kraft dieses beanstandeten **Eintrages** an die volle Kommission ohne Nennung der Namen zu erstatten hat.

Von allen an der Vornahme und Würdigung des **Buchbeweises beteiligten Personen ist über** die Namen der Geschäftsfreunde, **Bezugsquellen** und Kunden strenge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 277.

Die Berufungskommission oder die im **Straf**verfahren zuständige Steuerbehörde, **von** der die **Vorlage von Büchern,** Aufschreibungen und **Belegen** angeordnet wurde, **kann, falls** die im **Protokolle** enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, die Ergänzung oder Wiederholung der **Bucheinsicht** anordnen. Jede solche Anordnung bedarf einer neuerlichen **Beschlußfassung** in **der in den §§ 222 und 258, Absatz 5, vorgesehenen** Weise. Für den **Kommissionsbeschluß, der die Wiederholung der Bucheinsicht anordnet, ist die Zweidrittel**mehrheit erforderlich. **Wenn ein Steuerpflichtiger ein**zelne Posten in seinen Büchern und Aufschreibungen mit Rücksicht auf eine **ihm** dritten **Personen** gegenüber obliegende **berufliche** Verschwiegenheitspflicht dem die Einsicht und Prüfung der Aufschreibungen vornehmenden Organe nur unter Ausschluß der Namen der betreffenden Personen offenlegen zu können erklärt, ist dies einer Verweigerung der Einsichtgewährung nicht gleichzuachten, falls die vorgelegten Bücher und Aufschreibungen unter Würdigung aller Umstände des Falles glaubwürdig erscheinen.

Falls der Steuerpflichtige **Handelsbücher nach** den **Vorschriften** des **Handelsgesetzes führt** und die Kommission oder die im Strafverfahren zuständige **Steuerbehörde auf Grund der durchgeführten Verhandlungen die Überzeugung von der ordnungs**mäßigen Führung derselben gewonnen hat, sind hinsichtlich des den Gegenstand der **Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes** die durch die **Bucheinsicht** festgestellten Tatsachen als erwiesen **anzunehmen,** sofern nicht deren Richtigkeit **durch** anderweitig erwiesene Tatsachen **widerlegt** oder die **Unwahrheit**

anderer erheblichen Buchungen oder Buchbehelfe erwiesen wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwar keine geschlossene Buchführung besitzt, wohl aber einzelne Bücher oder Aufschreibungen führt, haben, sofern dieselben zur Beurteilung des Reinertrages zureichend erscheinen, die Bestimmungen des zweiten Absatzes sinngemäße Anwendung zu finden.

Das Ergebnis der Würdigung des Buchbeweises ist zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden Entscheidung dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben.

§ 278.

Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäfts(Wirtschafts)bücher die Unrichtigkeit wesentlicher Angaben des Steuerpflichtigen ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der Büchereinsicht aufgelaufenen besonderen Kosten auferlegt werden. Von dieser Ermächtigung ist nur ausnahmsweise, und zwar im Falle einer offenbar mißbräuchlich angebotenen Bucheinsicht oder einer mutwillig eingebrachten Berufung oder im Falle der Fällung eines Straferkenntnisses nach § 241, Absatz 1, 2, und § 244, Absatz 1, 2, Gebrauch zu machen.

Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Kommission die Berufung an die Berufungskommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandeskommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungskommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an das Finanzministerium offen.

Oberste Leitung der Veranlagung.

§ 281.

Die oberste Leitung der Veranlagung sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern obliegt dem Finanzminister.

Über Antrag der Behörden oder der Steuerpflichtigen kann der Finanzminister aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach den allgemeinen Normen zuständige Schätzungskommission, beziehungsweise Steuerbehörde zur Durchführung der Bucheinsicht, des Bemessungs- oder Strafverfahrens delegieren.

Einbringung von Rechtsmitteln.

§ 282.

Auf sämtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

In denjenigen Fällen, für die in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab. Die Berufung an eine dritte Instanz findet in jenen Fällen statt, in denen dieses Recht im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist.

Verjährung.

§ 284.

Hinsichtlich sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern gelten die auf die Verjährung der direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Die Erwerbsteuer-, Schätzungs- und Berufungskommissionen sind im Sinne des eben erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleichzuhalten.

Im Falle sich eine Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig erweist, hat die im § 3 des genannten Gesetzes für unrichtig bemessene Abgaben festgesetzte zweijährige Verjährungsfrist Anwendung zu finden; wenn aber die unrichtige Bemessung infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei stattgefunden hat, treten die Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit.

Jedoch tritt die Verjährung des Bemessungsrechtes unter allen Umständen ein, wenn die Behörde innerhalb zehn Jahren seit Ablauf der Veranlagungsperiode, auf die sich die Steuer bezieht, keine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben hat.

Wahrung der Reziprozität.

§ 285.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, die der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) entsprechenden Behandlung, eventuell zur Durchführung von Vergeltungsmaßregeln (Retorsion) Verfügungen und Vereinbarungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu treffen.

Allgemeine Anordnungen dieser Art sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

§ 286.

Wenn ein Steuerpflichtiger durch Naturereignisse oder ein anderes im voraus nicht berechenbares oder unabwendbar auftretendes Ereignis verhindert wurde,

eine Rechtsmittelfrist im Veranlagungs-, Berufungs- oder Rekursverfahren einzuhalten, oder wenn er oder sein Bevollmächtigter ohne sein Verschulden von einer derartigen Frist keine Kenntnis erhalten hat, so ist er berechtigt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die bereits für unzureichend befunden wurden, um daraufhin dem Steuerpflichtigen die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

Die Wiedereinsetzung ist unter Anführung der sie begründenden Tatsachen und der Beweismittel hierfür sowie unter Nachholung des ausgeschlossenen Rechtsmittels innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der für die Einlegung des nachgeholten Rechtsmittels zuständigen Behörde zu beantragen.

Nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig.

Über den Antrag entscheidet die Behörde, der die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Artikel II.

Nach Kundmachung dieses Gesetzes können nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen, ebenso Strafverhandlungen, betreffend diese Steuern, für die bezeichnete Zeitperiode gegen den Steuerpflichtigen und dessen Bevollmächtigten sowie gegen die bei seiner Einschätzung Beteiligten oder zu einer Anzeige oder zur Bestätigung von Bekenntnissen verpflichteten Personen nicht mehr eingeleitet werden.

Steuerstrafverhandlungen, die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der Beschuldigte innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes über Aufforderung seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben (§ 256, Absatz 3).

Liegt bereits ein Straferkenntnis der Steuerbehörde erster Instanz vor und hat der Straffällige gegen den Ausspruch über die Schuld den Rekurs erhoben, über den eine Entscheidung noch nicht gefällt wurde, so hat eine Milderung der verhängten Strafe einzutreten, falls der Steuerpflichtige über Aufforderung

binnen einer angemessenen Frist unter Zurückziehung des Rechtsmittels seine Angaben wahrheitsgemäß richtigstellt. Die Finanzverwaltung hat in solchen Fällen im Wege der Strafmilderung die Steuerstrafe im Rahmen des Ein- bis Zweifachen des Betrages, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse festzusetzen.

Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1914 nicht benutzt werden.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen solchen Steuerpflichtigen, die wegen eines nach der Kundmachung dieses Gesetzes begangenen Steuerdeliktes gemäß § 241, Absatz 1, 2, oder § 244, Absatz 1, 2, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder gemäß § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 bestraft werden, für die letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugute.

Artikel III.

Einführung einer besonderen Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Tantiemenabgabe).

Von den Bezügen, welche die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates (Generalrat, Administrationsrat, Kuratorium u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser Eigenschaft, unter welcher Bezeichnung immer, empfangen, ist vom Steuerjahr 1914 an eine Abgabe von 10 Prozent zu entrichten, die von den Gesellschaften bei Auszahlung der Bezüge den Empfängern für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen ist.

Sind jedoch solche Personen mit Dienstvertrag als leitende Direktoren mit festen Gehalten angestellt, so unterliegen die vertragsmäßigen Bezüge, die ihnen in einer im ersten Absatze bezeichneten Eigenschaft von der Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, zufließen, nicht der Tantiemenabgabe, sondern der Besoldungssteuer.

Ist die Gesamtsumme der von einer Gesellschaft ausgezahlten Bezüge geringer als 5000 K, so entfällt die Entrichtung einer Abgabe.

Auf diese Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 133 bis 136 sowie § 238, Absatz 1 und 2, endlich die Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Die von dieser Abgabe getroffenen Bezüge unterliegen nicht der Besoldungssteuer. Die Besteuerung der die in den Absätzen 1 und 2 gedachten Bezüge auszahlenden Gesellschaften nach dem zweiten Hauptstücke wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn auch das Überweisungsgesetz und die Branntweinsteuernovelle Gesetzeskraft erlangen.

Die Bestimmungen der Artikel I und III finden sodann auf die Steuerveranlagung für das Jahr 1914 und die folgenden Jahre Anwendung. Artikel II trit mit Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 30. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 30. Dezember 1913.

Dr. Sylvester.

Jabłoński,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die finanzielle Beteiligung des Staatsschatzes am Baue und Betriebe von Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, unter den Bedingungen dieses Gesetzes die Ausführung der in den Verzeichnissen I, II und III bezeichneten Eisenbahnen sicherzustellen.

Diese Sicherstellung ist tunlichst binnen 15 Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführen. Die Auslagen sind auf die einzelnen Jahre möglichst gleichmäßig aufzuteilen.

Artikel II.

Für die im Verzeichnisse I angeführten Eisenbahnen kann bei Erteilung der Konzession vom Staate auf die Dauer von höchstens 76 Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung an gerechnet, die Garantie eines Reinerträgnisses gewährt werden, das dem Erfordernisse für die vierundeinhalb Prozent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote der zum Zwecke der Geldbeschaffung für obige Bahnen aufzunehmenden Anlehen entspricht, so zwar, daß, wenn die jährlichen Reinerträgnisse der vorgenannten Bahnen die für sie garantierten Beträge nicht erreichen sollten, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird. Die Festsetzung der näheren Modalitäten für die Gewährung der vorstehend angeführten Staatsgarantie bleibt der Regierung vorbehalten.

Die erwähnten Anlehen dürfen für die einzelnen Bahnlinien nur bis zu jenen Nominalbeträgen aufgenommen werden, die zur Beschaffung der in dem Verzeichnisse I bezeichneten Summen in barem erforderlich sind.

Die Zusicherung der bezeichneten Staatsgarantien ist an die Bedingung geknüpft, daß von den beteiligten Königreichen und Ländern aus Landesmitteln, sowie von den Interessenten zusammen oder von einer dieser Gruppen allein mindestens die in dem Verzeichnisse I bezeichneten Beiträge in barem zu den Kosten der Ausführung dieser Bahnlinien geleistet werden.

Bezüglich der Lokalbahnen Arnau—Königinhof und Horitz—Königinhof—Schwadowitz-Eipel können die im Verzeichnisse I vorgesehenen, vom Königreiche Böhmen und den Interessenten oder von einem dieser Teile allein zu leistenden Beiträge um den Höchstbetrag von 336.000 K zugunsten derjenigen dieser Bahnunternehmungen herabgemindert werden, die für die Baukosten der diesen beiden Projekten gemeinsamen Teilstrecke von der Station Königinhof der Staatsbahnen über die Stadt Königinhof bis einschließlich der Elbebrücke nicht aufzukommen hat.

Die Beitragsleistungen der Königreiche und Länder und der Interessenten können in Aktien der die Ausführung der betreffenden Eisenbahnen übernehmenden Aktiengesellschaften refundiert werden, wobei für diese zum vollen Nennwerte zu berechnenden Titres Interkalarzinsen während der Bauzeit nicht zu bezahlen sind.

Artikel III.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, im administrativen Wege für Bahnen niederer Ordnung zulässigen Begünstigungen und Erleichterungen können auf sämtliche im Verzeichnisse I angeführten Eisenbahnen angewendet werden.

Die Konzessionserteilung und Bauvergebung für diese Eisenbahnen hat erst in jenem Zeitpunkte zu erfolgen, in dem nach dem Ermessen der Staatsverwaltung und nach den von dieser zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Anlagekapitale ausreichend gesichert, die Zeichnung der sämtlichen von den Interessenten zu übernehmenden Aktien sowie die Einzahlung der auf diese Aktien in barem zu leistenden Beträge unter den von der Staatsverwaltung vorzuschreibenden Modalitäten erfolgt und die Aufnahme der zu garantierenden Anlehen unter solchen Bedingungen gesichert sein wird, daß die durch die Schuldaufnahme erwachsende jährliche Belastung des Schuldners, abgesehen von den jeweiligen Tilgungsquoten, fünf Prozent der ihm zugezählten Barbeträge nicht übersteigt.

Die Konzessionserteilung für die Lokalbahnen Bezau—Schoppernau und Jasło—Grabiny (Dębica)

ist außerdem an die Bedingung geknüpft, daß bei diesem Anlasse vom Lande Vorarlberg ein Nominalbetrag von mindestens 130.000 K Aktien der Bregenzerwaldbahn, beziehungsweise vom Königreiche Galizien und Lodomerien ein Nominalbetrag von mindestens 500.000 K Aktien bestehender Lokalbahnen unentgeltlich in das Eigentum des Staates übergeben wird.

Artikel IV.

Für den Fall der Übernahme und Durchführung der Konzession zum Baue und Betriebe einer der in dem Verzeichnisse I angeführten Bahnlinien durch die Unternehmung einer anschließenden, gleichfalls die Staatsgarantie genießenden Bahn, kann von der Regierung für die hiedurch entstehenden, je als einheitliches Ganzes zu behandelnden Bahnunternehmungen die Garantie eines jährlichen Gesamtreinertrages gewährt werden, der der Summe der für jede einzelne der zu einem einheitlichen Bahnunternehmen vereinigten Bahnlinien staatlich gewährleisteten Reinerträgnisse entspricht.

In bezug auf die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gebildeten einheitlichen Unternehmungen sind, und zwar insbesondere bei der Ausgabe von Aktien und Obligationen sowie bei sonstigen Rechtsgeschäften, die in diesen Fällen vorgenommen werden müssen, die in den Artikeln VI bis XII des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, vorgesehenen finanziellen Begünstigungen sinngemäß anzuwenden. Die im Artikel X des genannten Gesetzes festgesetzten Befreiungen kommen den gedachten Unternehmungen in dem Umfange zu, in dem sie für jede einzelne der vereinigten Bahnlinien konzessionsgemäß zugestanden worden sind. Hiebei ist — falls besondere Betriebsrechnungen nicht geführt werden — das Gesamtreinerträgnis unter Anwendung eines von der Regierung festzustellenden Teilungsschlüssels auf die einzelnen Linien aufzuteilen.

Artikel V.

Die in dem Verzeichnisse I angeführten Bahnlinien sind nach Maßgabe der in diesem Verzeichnisse enthaltenen Bezeichnung teils mit den Anlageverhältnissen von Hauptbahnen II. Ranges, teils mit jenen von Lokalbahnen, und zwar mit der hiebei angeführten Spurweite auszuführen.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflußnahme der Staatsorgane aufgestellten Detailprojektes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung zu vergeben.

Der Betrieb dieser Eisenbahnen soll, sofern diesbezüglich nicht eine anderweitige Verfügung der Regierung getroffen wird, während der ganzen Konzessionsdauer vom Staate für Rechnung des Kon=

zessionärs geführt werden; die aus Anlaß dieser Betriebführung effektiv erwachsenden Kosten werden der Staatseisenbahnverwaltung durch den Konzessionär zu vergüten sein.

Bis zu dem Zeitpunkte, in dem das Eisenbahnministerium feststellt, daß die Staatsgarantie nicht in Anspruch genommen wird und keine vom Staate geleisteten Garantievorschüsse mehr aushaften, bleibt diesem Ministerium die Festsetzung der Tarife und im Falle der Übernahme in den Staatsbetrieb auch die Einrichtung des Betriebes unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse und unter Bedachtnahme auf die finanziellen Ergebnisse des betreffenden Bahnunternehmens nach freiem Ermessen vorbehalten.

Artikel VI.

In Ansehung der in dem Verzeichnisse II angeführten, als Lokalbahnen mit den in diesem Verzeichnisse festgesetzten Anlageverhältnissen zu konzessionierenden Eisenbahnen wird die Regierung ermächtigt, Beiträge in den im vorerwähnten Verzeichnisse angeführten Maximalbeträgen gegen Übernahme von Aktien der diese Bahnen zur Ausführung bringenden Aktiengesellschaften zu leisten.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten für die Zuwendung der angeführten Kapitalsbeiträge an die genannten Aktiengesellschaften bleibt der Regierung vorbehalten.

Für die anläßlich der Auszahlung dieser Kapitalsbeiträge auszufertigenden Empfangsbestätigungen wird die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt.

Artikel VII.

Die Regierung wird ermächtigt, für die projektierten Lokalbahnen Neumarkt-Tramin—Predazzo (Moena), Złoczów—Sassów-Usznia und Łodygowice—Buczkowice unter der Voraussetzung, daß diese Lokalbahnen in den Staatsbetrieb übernommen werden, die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses bis zu jenem Betrage zu gewähren, bis zu dem für diese Lokalbahnen gemäß Artikel XVIII, letzter Absatz, des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung, eine Stundung der Betriebskostenvergütung zugestanden werden kann.

Artikel VIII.

Die Regierung wird ermächtigt, die in dem Verzeichnisse III angeführten Bahnlinien auf Staatskosten herzustellen und hiebei die in diesem Verzeichnisse festgesetzten Gesamtkostenbeträge, die als Maximalbeträge zu gelten haben, aufzuwenden.

Die Ausführung der in dem Verzeichnisse III unter Z. Z. 84 bis einschließlich 92 genannten Bahnen wird an die Bedingung geknüpft, daß von den beteiligten Königreichen und Ländern sowie von den

Interessenten zusammen oder von einer dieser Gruppen allein mindestens die in dem erwähnten Verzeichnisse festgesetzten, nicht rückzahlbaren Beiträge zu den Baukosten geleistet werden.

Die Herstellung der Lokalbahn Jaslo—Zmigród ist außerdem an die Bedingung geknüpft, daß bei diesem Anlasse vom Königreiche Galizien und Lodomerien ein Nominalbetrag von mindestens 250.000 K Aktien bestehender Lokalbahnen unentgeltlich in das Eigentum des Staates übergeben wird.

Hinsichtlich der im Verzeichnisse III unter Z. Z. 81, 82, 83, 93 und 94 angeführten Bahnlinien wird die Regierung angewiesen, zur teilweisen Bedeckung des Kostenaufwandes dieser Bahnen auf die Gewährung angemessener Beitragsleistungen seitens der beteiligten Königreiche und Länder, sowie seitens der Interessenten hinzuwirken.

Die in dem Verzeichnisse III genannten Eisenbahnlinien sind nach Maßgabe der dort enthaltenen Bezeichnung teils mit den Anlageverhältnissen von Hauptbahnen II. Ranges, teils mit jenen von Lokalbahnen, und zwar mit der in dem Verzeichnisse III festgesetzten Spurweite auszuführen und von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben.

In Ansehung dieser Eisenbahnen wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke des Baues und der Instruierung der bezeichneten Bahnlinien sowie von den bei den Grundeinlösungen auflaufenden Übertragungsgebühren gewährt.

Artikel IX.

Die Regierung wird ermächtigt, die generellen und gegebenenfalls auch die Detailprojekte für folgende Eisenbahnen auf Staatskosten aufstellen zu lassen, und zwar:

a) für eine Lokalbahn von der Station Saalfelden oder einem anderen geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Salzburg—Wörgl nach Lofer,

b) für eine Lokalbahn von einem geeigneten Punkte der gemäß Artikel VI sicherzustellenden Lokalbahn Mährisch Neustadt—Langendorfer Grund bis zu einem geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Kriegsdorf—Römerstadt,

c) für eine Lokalbahnlinie von Glogowitz nach Möttnig,

d) für eine normalspurig herzustellende Eisenbahnlinie von einem geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Spalato—Knin nach Metković und

e) für eine Eisenbahnlinie von einem geeigneten Punkte der Lokalbahn Triest—Parenzo zu einem geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Divača—Pola,

f) für eine Lokalbahn von der Station Aschach a. d. Donau der Welser Lokalbahnen zu einem geeigneten Punkte der Mühlkreisbahn.

Im Zusammenhange mit diesen Projektsverfassungen sind zugleich die von den beteiligten Königreichen und Ländern sowie von den Interessenten zu gewärtigenden Beitragsleistungen zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung für die projektierten Bahnen in bindender Form sicherzustellen und ist auf die Zusicherung ausreichender derartiger Beitragsleistungen hinzuwirken.

Zur Ausarbeitung der oberwähnten Projekte wird der Regierung ein Gesamtkredit von 682.000 K bewilligt; hievon entfallen auf die Projekte

ad a) . . . . 72.000 K,
ad b) . . . . 80.000 „,
ad c) . . . . 40.000 „,
ad d) . . . . 350.000 „,
ad e) . . . . 95.000 „,
ad f) . . . . 45.000 „.

Artikel X.

Der Regierung wird behufs Beteiligung an der Kapitalsbeschaffung für die Herstellung oder Ausgestaltung von Bahnen niederer Ordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels XXII des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung, ein Kredit von 2,000.000 K bewilligt.

Artikel XI.

Die in den Artikeln VI, VIII und X der Regierung erteilten Ermächtigungen werden an die Bedingung geknüpft, daß die jährliche Belastung, die dem Staatsschatze durch die Beschaffung der Geldmittel zur Bedeckung der staatlichen Beiträge und Kosten erwächst, abgesehen von eventuellen Tilgungsquoten, fünf Prozent der beschafften Barbeträge nicht übersteigt.

Artikel XII.

Die Regierung wird ermächtigt, die mit den einschlägigen Gesetzen festgesetzten Maximalbeträge der vom Staate garantierten jährlichen Reinerträgnisse für die in dem Verzeichnisse IV angeführten Eisenbahnen zum Zwecke der Bedeckung von Mehrerfordernissen am Baukapitale und des Investitionsbedarfes um jene Beträge zu erhöhen, die den jährlichen Erfordernissen für die höchstens viereinhalbprozentige Verzinsung und für die innerhalb der Amortisationsdauer der bestehenden Prioritätsanlehen, respektive der bereits ausgegebenen Prioritätsaktien zu bewirkende Rückzahlung der Anlehen entsprechen, die von diesen Bahnen zu den angedeuteten Zwecken in den zur Beschaffung der in dem angeführten Verzeichnisse festgesetzten Effektivbeträge erforderlichen Nominalbeträgen aufzunehmen sind.

Artikel XIII.

Die Regierung wird ermächtigt, nebst dem zufolge Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juli 1896,

R. G. Bl. Nr. 141, für die Lokalbahn Jenbach—Mairhofen bewilligten Kapitalsbeitrage Stammaktien lit. B der für diese Lokalbahn unter der Firma „Zillerthalbahn“ gebildeten Aktiengesellschaft im Maximalbetrage von 150.000 K unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Modalitäten zu übernehmen.

Ferner wird die Regierung ermächtigt, nebst dem zufolge Artikel I des Gesetzes vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 74, für die Lokalbahn von Ruprechtshofen nach Gresten bewilligten Kapitalsbeitrage von 380.000 K weitere Stammaktien der diese Bahn zur Ausführung bringenden Aktiengesellschaft im Maximalbetrage von 30.000 K unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Modalitäten zu übernehmen.

Artikel XIV.

Falls die für die gemäß Artikel II sicherzustellenden Lokalbahnen Braunau—Ziegelhaiden und Zdounek—Koritschan zu errichtenden Aktiengesellschaften, und zwar erstere die den Gegenstand der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 10. April 1895, R. G. Bl. Nr. 68, bildende Lokalbahn von Salzburg nach Lamprechtshausen, letztere die den Gegenstand der Konzessionsurkunde vom 21. April 1906, R. G. Bl. Nr. 88, bildende Lokalbahn von Nemotitz nach Koritschan erwerben sollten, wird die Regierung ermächtigt, die für die beiden eingangs genannten Lokalbahnen gemäß Artikel II zu garantierenden Reinerträgnisse um jene Jahresbeträge zu erhöhen, die zur höchstens viereinhalbprozentigen Verzinsung und zu der binnen längstens 76 Jahren zu bewirkenden Tilgung der von den Aktiengesellschaften zum Zwecke der Beschaffung des Erwerbspreises und der Ausgestaltungskosten der zu erwerbenden Lokalbahnen aufzunehmenden Anlehen erforderlich sind.

Diese Ermächtigung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß der für die Lokalbahn von Salzburg nach Lamprechtshausen zu entrichtende Kaufpreis den Betrag von 1,600.000 K und der für die Lokalbahn von Nemotitz nach Koritschan zu entrichtende Kaufpreis den konzessionsmäßigen Einlösungspreis nicht überschreitet.

Die Regierung wird weiters ermächtigt, bezüglich der Lokalbahn von Nemotitz nach Koritschan von dem konzessionsmäßig vorbehaltenen Einlösungsrechte Gebrauch zu machen und die eingelöste Lokalbahn der Aktiengesellschaft der Lokalbahn Zdounek—Koritschan gegen Refundierung des Erwerbspreises zu überlassen.

Artikel XV.

Die aus Anlaß der in den Artikeln XII bis XIV behandelten Rechtsgeschäfte erforderlich werdenden Eingaben und Urkunden genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel XVI.

Zur Bestreitung der für den gänzlichen Ausbau der im Artikel I des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, unter Z. 24 angeführten Eisenbahn von der Station Spalato der Staatsbahnen zur Landesgrenze bei Arzano mit einer Abzweigung nach Sinj noch erforderlichen Kosten wird der Regierung außer den im Artikel VIII des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, und im Artikel I des Gesetzes vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129, bewilligten Krediten ein weiterer Kredit im Höchstbetrage von 6,600.000 K bewilligt.

Artikel XVII.

Die Regierung wird ermächtigt, die in den Artikeln VI und X, sowie in den zugehörigen Verzeichnissen vorgesehenen Staatsbeiträge, sowie die Kosten der in den Artikeln VIII, IX und XVI bezeichneten Bahnlinien und Projekte, insoweit sie nicht durch die im Artikel VIII und im Verzeichnisse III angeführten Beiträge bedeckt sind, ferner jenen Betrag, der zur Kapitalisierung der Einlösungsrenten für die auf Grund des Artikels XIV des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, eingelöste Lokalbahn Postelberg—Laun erforderlich ist, im Wege einer Kreditoperation zu beschaffen.

Artikel XVIII.

Abgesehen von der im Artikel XXI des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, enthaltenen Ermächtigung, können Bahnen, die vom Staate für fremde Rechnung betrieben werden, in den Betrieb für eigene Rechnung des Staates übernommen werden, wenn hiedurch keine finanzielle Mehrbelastung für den Staat entsteht und keine Erweiterung der dem Staate bereits gesetzlich, konzessions- oder vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen eintritt.

Artikel XIX.

Artikel XXVI, Absatz 5, des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung, hat zu lauten:

Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenützung zur Anlage von Lokalbahnen sind über Antrag der politischen Landesbehörden vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Eisenbahnministerium und dem Kriegsministerium festzustellen.

Artikel XX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Verzeichnis I.

Zahl	Bezeichnung der Bahnlinie	Art der Ausführung	Im Wege der staatlichen Reinertragsgarantie zu beschaffender Barbetrag	Landes- und Interessentenbeiträge	Zahl
			Kronen		
1	Gleisdorf—Hartberg	normalspurige Hauptbahn II. Ranges	14,600.000	1,200.000	1
2	Görz—Cervignano	" " II. "	8,840.000	1,000.000	2
3	Jasło—Grabiny (Dębica)	" " II. "	12,589.000	211.000	3
4	Edlitz-Grimmenstein—Kirchschlag	normalspurige Lokalbahn	3,500.000	800.000	4
5	Martinsberg-Gutenbrunn—Weitenegg	" "	8,650.000	850.000	5
6	Pöchlarn—Kleinpöchlarn	" "	4,700.000	300.000	6
7	Braunau—Ziegelhaiden	" "	6,330.000	770.000	7
8	Haag—Pram-Haag	" "	960.000	240.000	8
9	Prägarten—Unterweißenbach	schmalspurige "	5,200.000	800.000	9
10	Hermagor—Kötschach	normalspurige "	3,850.000	250.000	10
11	Klagenfurt—Völkermarkt	" "	4,344.000	1,086.000	11
12	Ronchi—Monfalcone Hafen	" "	2,780.000	300.000	12
13	Salvore—Umago	schmalspurige "	738.000	82.000	13
14	Bezau—Schoppernau	" "	2,800.000	400.000	14
15	Lavis—Cembra	" "	3,680.000	520.000	15
16	Arnau—Königinhof	normalspurige "	2,541.000	1,089.000	16
17	Dobřenitz-Syrowatka—Sadowa-Dohalitz	" "	1,449.000	621.000	17
18	Haid—Pfraumberg	" "	1,050.000	450.000	18
19	Hořitz — Königinhof — Schwadowitz-Eipel	" "	8,750.000	3,750.000	19
20	Humpoletz—Patzau	" "	3,262.000	1,398.000	20
21	Klattau—Planitz	" "	1,421.000	609.000	21
22	Kleinkahn—Peterswald	" "	1,357.000	581.000	22
23	Komotau—Postelberg	" "	2,115.000	2,335.000	23
24	Kreibitz-Teichstatt—Niederkreibitz	" "	1,000.000	600.000	24
25	Münchengrätz—Böhm. Aicha	" "	2,534.000	1,086.000	25
26	Pilgram—Rothřečitz	" "	1,750.000	750.000	26
27	Pilsen—Manetin—Netschetin	" "	4,371.500	1,873.500	27
28	Schüttenhofen—Bergreichenstein	" "	3,295.000	665.000	28
29	Sonnenberg—Christofhammer	" "	1,200.000	400.000	29
30	Trhowy-Štěpanow—Zruč	" "	1,302.000	558.000	30
31	Unterkralowitz—Čechtitz	" "	1,295.000	555.000	31
32	Wegstädtl—Dauba	" "	2,800.000	1,200.000	32
33	Großmeseritsch—Křižanau	" "	2,390.000	410.000	33
34	Mähr. Schildberg—Mähr. Trübau	" "	5,700.000	800.000	34
35	Nikolsburg—Untertannowitz	" "	460.000	220.000	35
36	Tetschitz—Großbitteich	" "	2,935.000	625.000	36
37	Trebitsch—Schelletau	" "	2,840.000	760.000	37
38	Wsetin (Austy)—Wall. Klobouk	" "	2,990.000	730.000	38
39	Zbounek—Koritschan	" "	3,245.000	1,020.000	39
40	Grätz—Wagstadt mit Abzweigung Neuhof—Fulnek	" "	6,930.000	1,070.000	40
41	Olbersdorf—Hermannstadt	" "	2,700.000	300.000	41
42	Krosno—Brzozów	" "	5,250.000	1,750.000	42
43	Podhajce—Wiśniowczyk	" "	3,187.500	1,062.500	43
44	Przemyśl—Krasiczyn	" "	3,750.000	1,250.000	44
45	Wieliczka—Myślenice—Mszana dolna	" "	10,125.000	2,875.000	45
46	Brodina—Seletin	schmalspurige "	1,650.000	460.000	46
47	Okna—Onuth—Samuszyn	normalspurige "	975.000	—	47
48	Sereth—Synoutz Grenze	" "	338.000	40.000	48
49	Wiznitz—Kuty	" "	925.000	50.000	49

Verzeichnis II.

Zahl	Bezeichnung der Lokalbahnlinie	Art der Ausführung		Staatlicher Kapitalsbeitrag Kronen	Zahl
50	Gänserndorf—Siebenbrunn-Leopoldsdorf . . .	normalspurige Lokalbahn		180.000	50
51	Krems—Gföhl	schmalspurige	"	1,400.000	51
52	Litschau—Neubistritz	"	"	270.000	52
53	Stammersdorf—Jedlersdorf	normalspurige	"	250.000	53
54	Gmunden—Weyregg	schmalspurige	"	250.000	54
55	Ried—Vöcklamarkt—Attersee	"	"	840.000	55
56	Steyregg oder Urfahr—Leonfelden	normalspurige	"	2,000.000	56
57	Mauterndorf—Unterweißburg	schmalspurige	"	450.000	57
58	Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg	normalspurige	"	2,000.000	58
59	Luttenberg—Friedau	"	"	1,040.000	59
60	Seebach-Turnau—Gußwerk	schmalspurige	"	3,000.000	60
61	Weiz—Birkfeld	"	"	600.000	61
62	Opčina—Sesana	"	"	100.000	62
63	Lienz—Windischmatrei	"	"	1,630.000	63
64	Neumarkt-Tramin—Predazzo (Moena)	"	"	2,300.000	64
65	Toblach—Cortina d'Ampezzo	"	"	1,000.000	65
66	Trient — Sarche — Tione mit Abzweigung Sarche—Arco (Riva)	"	"	5,500.000	66
67	Annathal-Rothau—Neudek	normalspurige	"	543.900	67
68	Bechin—Moldauthein	"	"	435.800	68
69	Böhmisch Brod—Mochow	"	"	140.000	69
70	Jenschowitz—Melnik	"	"	600.000	70
71	Tabor—Jungwoschitz	"	"	518.500	71
72	Mährisch Neustadt—Langendorfer Grund . . .	"	"	770.000	72
73	Possitz-Joslowitz—Joslowitz Markt	"	"	800.000	73
74	Chybi—Schwarzwasser	schmalspurige	"	120.000	74
75	Schönbrunn-Witkowitz—Königsberg in Schlesien	normalspurige	"	240.000	75
76	Weidenau in Österr. Schlesien—Grenze . . .	"	"	96.000	76
77	Altsandez—Szczawnica	"	"	4,000.000	77
78	Kolomea—Kosów—Kuty	"	"	4,950.000	78
79	Rzeszów—Nisko	"	"	3,100.000	79
80	Złoczów—Sassów-Usznia	"	"	337.000	80

Verzeichnis III.

Zahl	Bezeichnung der Bahnlinie	Art der Ausführung	Gesamtkostenbetrag	Landes- und Interessentenbeiträge	Zahl
			Kronen		
81	Opčina—Herpelje-Kozina . .	normalspurige Hauptbahn II. Ranges	5,100.000	—	81
82	Landeck—Pfunds	" " " "	23,500.000	—	82
83	Zara—Benkovac	" " " "	10,200.000	—	83
84	Aigen-Schlägl—Schwarzbach-Stuben	normalspurige Lokalbahn	3,800.000	160.000	84
85	Kolbnitz oder Pusarnitz—Obervellach (Außerfragant) . .	schmalspurige "	2,450.000	120.000	85
86	Domschale—Glogowitz . . .	normalspurige "	3,000.000	240.000	86
87	Heilenstein-Fraßlau—Möttnig	" "	3,600.000	280.000	87
88	Hohenelbe—Schwarzenthal .	" "	1,950.000	150.000	88
89	Nachod—Grenze	" "	700.000	175.000	89
90	Petschek—Bad Poděbrad . .	" "	3,220.000	966.000	90
91	Schluckenau—Sohland . . .	" "	2,000.000	540.000	91
92	Jasło—Żmigród	" "	4,200.000	70.000	92
93	Kaštel Sućurac—Traù . . .	" "	2,500.000	—	93
94	St. Luzia-Tolmein—Tolmein	" "	3,000.000	—	94

Verzeichnis IV.

Zahl	Bezeichnung der Eisenbahn	Zu beschaffender Effektivbetrag	Zahl
		Kronen	
1	Bregenz—Bezau	400.000	1
2	Chlumetz—Königstadtl	100.000	2
3	Deutschbrod—Humpoletz	400.000	3
4	Deutschbrod—Saar und Saar—Tischnowitz	1,200.000	4
5	Görz—Haidenschaft	350.000	5
6	Hartberg—Friedberg und Friedberg—Aspang	7,200.000	6
7	Krakau—Kocmyrzów	330.000	7
8	Kühnsdorf—Eisenkappel	100.000	8
9	Laibach—Oberlaibach	130.000	9
10	Lambach—Haag	700.000	10
11	Lemberg—Podhajce	6,000.000	11
12	Marienbad—Karlsbad	800.000	12
13	Mauthausen—Grein und Krems—Grein	4,100.000	13
14	Meran—Mals	1,400.000	14
15	Monfalcone (Ronchi)—Cervignano und Cervignano—Belvedere	700.000	15
16	Neue Bukowinaer Lokalbahngesellschaft und Werenczanka—Okna	3,250.000	16
17	Neuhaus—Neubistritz	150.000	17
18	Ostgalizische Lokalbahnen	1,000.000	18
19	Rakonitz—Laun	200.000	19
20	Schönwehr—Elbogen	300.000	20
21	Schwarzenau—Zwettl, Waidhofen a. d. Thaya—Zlabings, Schwarzenau—Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl—Martinsberg	1,000.000	21
22	Tarnopol—Zbaraz	600.000	22
23	Treibach—Klein-Glödnitz	100.000	23
24	Trient—Malè	3,450.000	24
25	Triest—Parenzo	900.000	25
26	Valsugana-Eisenbahn	2,100.000	26
27	Woframs—Teltsch und Teltsch—Zlabings	3,550.000	27
28	Wsetin—Groß-Karlowitz	800.000	28
29	Ybbstalbahn	200.000	29
30	Zeltweg—Wolfsberg und Unterdrauburg—Wöllan	450.000	30
31	Zwittau—Polička und Skutsch—Polička	100.000	31

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staatsschatzes am Baue und Betriebe von Eisenbahnen.

Inhaltsverzeichnis.

Beilagen.

Kartenskizzen:

I. Allgemeine Begründung.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll in erster Linie die verfassungsmäßige Ermächtigung erwirkt werden, eine Reihe von Eisenbahnprojekten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern finanziell zu fördern und damit ihre Ausführung sicherzustellen, sowie für einige Bahnlinien die zur Vorbereitung ihrer Realisierung erforderlichen Projekte auf Staatskosten ausführen zu lassen. Zum Zwecke finanzieller Förderung von Bahnen niederer Ordnung im administrativen Wege wird ferner ein besonderer Kredit angesprochen.

Den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, durch die die Herstellung neuer Bahnlinien in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vorbereitet und ermöglicht werden soll, schließen sich des weiteren Bestimmungen an, durch die der Regierung die Möglichkeit gegeben werden soll, hinsichtlich bereits bestehender oder mit früheren Gesetzen schon sichergestellter Bahnen finanzielle Verpflichtungen zu übernehmen.

Schließlich folgen noch Bestimmungen allgemeiner Natur, und zwar hinsichtlich der Modalitäten der Geldbeschaffung und bezüglich zweier Ergänzungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149.

Was im besonderen die im Gesetzentwurfe vorgesehene finanzielle Mitwirkung des Staates an der Sicherstellung neuer Bahnen betrifft, so soll durch die in den Verzeichnissen I, II und III des Gesetzentwurfes bezeichneten Eisenbahnlinien die infolge der fortschreitenden Entwicklung der Verkehrsbedürfnisse gebotene Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Eisenbahnnetzes und damit die Erschließung verschiedener, mit Schienenverbindungen noch nicht bedachter Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder herbeigeführt werden.

Der Natur der Sache entsprechend mußte die gegenständliche Gesetzesvorlage in diesem Belange an die im Jahre 1909 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachte (783 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XIX. Session 1909), jedoch nicht verabschiedete Lokalbahnsicherstellungsvorlage anknüpfen. Dem in der Zwischenzeit eingetretenen Wandel in den grundlegenden Voraussetzungen für die Einbeziehung einiger damals beantragter Bahnlinien in die gegenwärtige Vorlage Rechnung zu tragen, war die Regierung ebenso bemüßigt, wie sie anderseits auf eine angemessene Berücksichtigung zahlreicher inzwischen ausgereifter Projekte Bedacht zu nehmen hatte. In dieser Richtung war es eine nicht allzu leichte Aufgabe, unter den in Überfülle vorliegenden beachtenswerten Projekten eine alle maßgebenden Umstände sorgfältig abwägende engere Auswahl zu treffen, die nicht nur den vom Standpunkte der Interessen der Volkswirtschaft zu stellenden Anforderungen entspricht, sondern auch den staatsfinanziellen Erwägungen tunlichst Rechnung trägt. Bei Beurteilung des Umfanges der die Förderung des Lokalbahnwesens bezweckenden Anträge der Regierung darf nicht unbeachtet bleiben, daß zum Unterschiede von früheren analogen Vorlagen, die in Zeitabständen von 2 bis 3 Jahren im Reichsrate eingebracht worden waren, seit dem Jahre 1907, in dem die letzte gleichartige Gesetzesvorlage verabschiedet wurde, somit seit mehr als 6 Jahren nur die krainisch-kroatisch-dalmatinische Bahnverbindung sichergestellt, sonst aber keinerlei Fürsorge für die Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Bahnnetzes niederer Ordnung im Wege von besonderen gesetzlichen Ermächtigungen getroffen worden ist, so daß die Lokalbahnaktion seit mehreren Jahren fast völlig zum Stillstande gekommen ist, obschon mittlerweile eine namhafte Entwicklung der Verkehrsbedürfnisse stattgefunden hat. Seit den bezüglichen Gesetzen des Jahres 1907 sind zahlreiche Lokalbahnprojekte technisch vorbereitet worden, deren Verwirklichung nunmehr von den beteiligten Faktoren auf das lebhafteste betrieben wird, zumal zu deren Realisierung vielfach nur mehr die Gewährung einer entsprechenden finanziellen Zuwendung des Staates notwendig ist.

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Lokalbahnprogrammes waren dieselben allgemeinen Grundsätze maßgebend, die auch bei früheren gleichartigen Anlässen für die Abgrenzung des Kreises der sicherzustellenden Bahnlinien stets wirksam waren. In erster Linie mußte auf die volkswirtschaftliche Bedeutung und Bauwürdigkeit der einzelnen in Betracht kommenden Projekte Bedacht genommen werden. Infolgedessen konnte vornehmlich nur die Sicherstellung solcher Bahnprojekte ins Auge gefaßt werden, von deren Verwirklichung eine kräftige Belebung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Attraktionsgebiete, eine angemessene Rentabilität des geplanten Unternehmens selbst und hiedurch zum Teil mittelbare, zum Teil unmittelbare

staatsfinanzielle Vorteile mit Bestimmtheit gewärtigt werden können. Hiebei durfte naturgemäß die Prüfung der Frage nicht außer acht gelassen werden, ob die technische und finanzielle Vorbereitung der zur engeren Auswahl gelangenden Bahnprojekte im einzelnen Falle so weit gediehen sei, daß die Realisierung des betreffenden Projektes mit Hilfe der erforderlichen finanziellen staatlichen Unterstützung überhaupt in absehbarer Zeit gewärtigt werden kann. Unbeschadet der Anwendung dieser Kriterien schien es bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes erforderlich, auch darauf sorgfältig bedacht zu nehmen, daß die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in dem auf die Sicherstellung neuer Bahnen bezüglichen Teile der Gesetzesvorlage eine tunlichst gleichmäßige Berücksichtigung finden und daß innerhalb der einzelnen Kronländer die in ihren Kommunikationsverhältnissen bisher zurückgebliebenen Gebiete billigerweise eine entsprechende Förderung erfahren.

Der die Sicherstellung von neuen Bahnen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern betreffende Teil des vorliegenden Gesetzentwurfes umfaßt sohin sämtliche derzeit für eine staatliche Förderung nach den vorerwähnten Gesichtspunkten in Betracht kommenden Projekte, gleichviel, ob die staatliche Beihilfe in der Form der Reinertragsgarantie, der Staatssubvention oder der Herstellung auf Staatskosten gewährt wird. Es wird damit wieder auf eine Übung zurückgegriffen, die längere Zeit hindurch bis zum Jahre 1901 bezüglich der legislativen Behandlung dieser Angelegenheit im Gebrauch stand und deren Wiederanwendung auch anläßlich der Gesetzesvorlage vom Jahre 1909 geplant war.

Eine solche Zusammenfassung empfiehlt sich im vorliegenden Falle insbesondere mit Rücksicht auf die große Zahl der neuen Linien. Es soll nämlich, abgesehen von der auf administrativem Wege zu gewährenden und allenfalls in eine Reinertragsgarantie umzuwandelnden Betriebskostenstundung rücksichtlich der projektierten Lokalbahn Lodygowice—Buczkowice, die Ausführung von insgesamt 94 Eisenbahnlinien mit einer Gesamtlänge von 2102 Kilometern und einem Anlagekapital von 436,954.000 K durch die Mitwirkung des Staatsschatzes sichergestellt werden.

Diese neuen Eisenbahnen, deren Länge, Spurweite, Anlagekapital und Finanzierungsmodalitäten in der beigefügten Tabelle A nach einzelnen Linien und in der Tabelle B übersichtlich dargestellt sind, und über deren Trassenführung, volkswirtschaftliche Bedeutung und Finanzierung die unter III a) folgenden „näheren Angaben“ genauere Daten enthalten, sind nach den Grundlagen ihrer finanziellen Sicherstellung in drei Gruppen einzuteilen.

Die erste Gruppe umfaßt die in dem Verzeichnisse I des Gesetzentwurfes und in der Tabelle A unter Zahl 1 bis 49 aufgezählten Bahnlinien in der Gesamtlänge von 1.127 Kilometer mit einem Anlagekapital von 222,196.000 K, für die vom Staate behufs Beschaffung eines Vorzugskapitales im Gesamtbetrage von 181,444.000 K die Reinertragsgarantie gewährt, wogegen das restliche Kapitalerfordernis im Betrage von 40,752.000 K durch die beteiligten Länder und die Lokalinteressenten gegen Übernahme von Aktien aufgebracht werden soll.

Die zweite Gruppe wird von den in dem Verzeichnisse II des Gesetzentwurfes und in der Tabelle A unter Zahl 50 bis 80 aufgezählten 31 Bahnlinien mit einer Gesamtlänge von 748·1 Kilometer gebildet, bei deren Sicherstellung sich die Staatsverwaltung durch Gewährung von in Aktien zu refundierenden Subventionen im Gesamtausmaße von 39,461.200 K beteiligt. Der Rest des mit 145,538.000 K veranschlagten Anlagekapitales dieser Bahnlinien soll teils durch Gewährung von Reinertragsgarantien der beteiligten Länder, teils durch Subventionen seitens der Kronländer im Vereine mit den Lokalinteressenten, teilweise auch durch Ausgabe von Vorzugstitres beschafft werden.

Die dritte Gruppe endlich enthält die in dem Verzeichnisse III des Gesetzentwurfes und in der Tabelle A unter Zahl 81 bis 94 angeführten 14 Bahnlinien, deren Herstellung ohne Gründung besonderer Gesellschaften durch den Staat und zum größten Teile auf seine Kosten erfolgen soll. Der effektive Aufwand für die Herstellung der in diese Gruppe fallenden Bahnlinien mit einer Gesamtlänge von 226·8 Kilometer wird mit 69,220.000 K veranschlagt; davon entfällt ein Anteil von höchstens 66,519.000 K auf den Staat, der sich hienach ergebende Rest von mindestens 2,701.000 K wird von den beteiligten Ländern und den Lokalinteressenten aufzubringen sein.

II. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes.

Zufolge **Artikel I** des Gesetzentwurfes soll der Regierung im allgemeinen die Ermächtigung zur Sicherstellung des Baues der im Gesetze angeführten neuen Bahnen niederer Ordnung erteilt werden. Um eine Verteuerung dieser Bahnbauten hintanzuhalten und den Geldmarkt tunlichst zu schonen, wird gleichzeitig auch verfügt, daß auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der mit der Ausführung der sicherzustellenden Bahnen verbundenen Auslagen auf einen Zeitraum von beiläufig 15 Jahren Bedacht zu nehmen ist.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Sicherstellung sind verschieden, je nachdem es sich um die Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie, um Staatssubventionen oder um Staatsbaulinien handelt.

Hinsichtlich der Modalitäten, unter denen die Staatsverwaltung ermächtigt werden soll, die Garantie eines bestimmten jährlichen Reinerträgnisses zu sichern, enthalten die **Artikel II** bis einschließlich **V** nähere Bestimmungen. Es wird hiebei, wie sonst, davon ausgegangen, daß im Gesetze Effektivbeträge als Maximalbeträge festgesetzt werden, die im Wege der Garantiegewährung beschafft werden können. Die auf Grund der staatlichen Reinertragsgarantie aufzunehmenden Anlehen können mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Geldmarktes eventuell bis zu 4½ Prozent verzinst werden. Um aber die Belastung des Staates aus der Garantie für die Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Nominalbeträge zu begrenzen, enthält Alinea 2 des Artikels III die Bestimmung, daß die Konzessionserteilung und Bauvergebung für die zu garantierenden Eisenbahnen erst dann erfolgen soll, wenn die Aufnahme der Anlehen unter solchen Bedingungen gesichert ist, daß die durch die Schuldaufnahme erwachsende jährliche Belastung des Schuldners die im Gesetze festgesetzte Grenze von 5 Prozent (exklusive Tilgung) des durch die Schuldaufnahme beschafften Barbetrages nicht übersteigt.

Für die Garantieübernahme ist ferner eine wesentliche Voraussetzung, daß die im Gesetze (Verzeichnis I) festgesetzten Minimalbeiträge seitens der beteiligten Königreiche und Länder aus Landesmitteln und von den Lokalinteressenten zusammen, oder von einer dieser Gruppen allein in barem geleistet werden.

Die Finanzierungsmodalitäten der hier in Betracht kommenden Eisenbahnen sind der Tabelle A, ZZ. 1 bis 49, zu entnehmen.

Durch die Bestimmungen des vorletzten Absatzes des Artikels II wird den besonderen, für den Ausbau der beiden Projektslinien Arnau—Königinhof und Hořitz—Schwadowitz-Eipel in Betracht kommenden Verhältnissen Rechnung getragen. Die bezeichneten beiden Bahnprojekte haben nämlich in der Strecke von der Station Königinhof der Staatsbahnen bis etwa 1½ Kilometer über die projektierte Station Königinhof-Stadt hinaus eine gemeinsam verlaufende Trasse. Da es bisher nicht feststeht, welche der die genannten Lokalbahnprojekte zur Ausführung bringenden Unternehmungen diese — selbstverständlich nur einmal auszubauende — Gemeinschaftsstrecke erbauen wird, so schien es empfehlenswert, um den bezüglichen, wohl am besten einvernehmlich zu regelnden Fragen nicht zu präjudizieren, eine Lösung ins Auge zu fassen, die die eventuelle Staatsbeteiligung von der Austragung dieser Angelegenheit unabhängig stellt. Um somit die Möglichkeit zu schaffen, daß jede der beiden Lokalbahnunternehmungen unabhängig von der anderen die Finanzierung und Realisierung ihres Bahnprojektes durchführen, aber auch gegebenen Falles eine die beiden genannten Projekte zur Ausführung bringende einheitliche Unternehmung gebildet werden könne, wurde in den auf die Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie für die beiden Projektslinien bezüglichen Anträgen der Regierung (vgl. Artikel II und Verzeichnis I des Gesetzentwurfes und Tabelle A, ZZ. 16 und 19) für den gesonderten Ausbau derselben dadurch Vorsorge getroffen, daß die Kosten der erwähnten gemeinsamen Strecke in die Kosten beider Projektslinien einbezogen und den betreffenden Finanzierungsmodalitäten zugrunde gelegt wurden. Unbeschadet allfälliger Vereinbarungen der beiden Interessentengruppen werden sich die Kosten der zeitlich später zur Ausführung gelangenden Lokalbahnlinie um diesen Betrag naturgemäß

verringern. Abgesehen von der gegebenenfalls erfolgenden Herabsetzung des mit einem Maximalbetrage festgesetzten Ausmaßes der staatlichen Reinertragsgarantie wird durch die Bestimmung des vorletzten Absatzes des Artikels II die Möglichkeit geschaffen, eine entsprechende Herabminderung der bedungenen Beitragsleistung der Interessenten bei derjenigen dieser beiden Bahnunternehmungen eintreten zu lassen, die für die Baukosten der genannten Teilstrecke nicht aufzukommen hat.

Die im Gesetze vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung, vorgesehenen allgemeinen Begünstigungen und Erleichterungen können gemäß **Artikel III**, erster Absatz, des Gesetzentwurfes anläßlich der Konzessionserteilung ausnahmslos auf alle gemäß Artikel II im Wege der Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie sicherzustellenden Eisenbahnlinien Anwendung finden, also auch dann, wenn diese Bahnen nicht als Lokalbahnen ausgeführt werden. (Vgl. Artikel V, Absatz 1.)

Die Bedingungen, von deren Eintreffen nach dem Entwurfe die Konzessionierung der staatsgarantierten Bahnen abhängig gemacht ist, entsprechen, abgesehen von der bereits besprochenen Limitierung der Geldbeschaffungskosten, den auch in früheren analogen Gesetzen getroffenen Bestimmungen.

Die unentgeltliche Übergabe von Aktien bestehender Lokalbahnunternehmungen, die nach dem letzten Alinea des Artikels III eine weitere Bedingung für die Konzessionierung zweier Bahnen bildet, soll der Staatsverwaltung eine teilweise Kompensation für die gerade bei diesen Bahnen sehr erheblichen finanziellen Opfer bieten.

Da zahlreiche im Entwurfe enthaltene, staatlich zu garantierende Bahnen an solche Unternehmungen anschließen, die die staatliche Reinertragsgarantie genießen, so ist es angemessen, keine selbständigen Unternehmungen für solche neue Linien zu bilden, sondern sie an die bereits vorhandenen Bahnunternehmungen anzugliedern. Daher trifft **Artikel IV** für jene Fälle Vorsorge, in denen die Übernahme und Durchführung der Konzession zum Baue und Betriebe durch die Unternehmung einer anschließenden Bahn erfolgt. In solchen Fällen sollen, abgesehen von der Möglichkeit der Gewährung einer einheitlichen erhöhten staatlichen Reinertragsgarantie, auch für die mit den erforderlichen Transaktionen verbundenen Rechtsgeschäfte die im Gesetze über Bahnen niederer Ordnung vorgesehenen finanziellen Begünstigungen Anwendung finden können.

Artikel V bestimmt die Anlageverhältnisse und die Spurweite der einzelnen, gemäß Artikel II sicherzustellenden Bahnlinien, trifft grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der Ingerenz der Regierung auf die Vergebung des Baues und der Lieferungen, sieht ferner vor, daß die staatsgarantierten Bahnlinien in der Regel vom Staate für Rechnung des Konzessionärs zu betreiben sind und stellt schließlich die für diese Betriebführung maßgebenden Grundsätze auf. Die Bezeichnung einzelner Linien als Hauptbahnen II. Ranges bezieht sich lediglich auf die Anlageverhältnisse, insbesondere die Neigungs- und Richtungsverhältnisse, während der Art der Betriebführung hiedurch nicht präjudiziert wird; es muß daher dem Eisenbahnministerium mit Rücksicht auf den garantierenden Staatsschatz vorbehalten bleiben, auch auf diesen Linien einen lokalbahnmäßigen Betrieb einzuführen.

Artikel VI der Gesetzesvorlage betrifft jene Bahnen, an deren Sicherstellung sich der Staatsschatz durch Übernahme von Aktien beteiligen soll. Die bezüglichen, unter Hinweis auf das Verzeichnis II ausdrücklich als Maximalbeträge bezeichneten Beiträge des Staates sind somit gegen Übergabe des entsprechenden Nominalbetrages in Aktien der die einzelnen Lokalbahnen ausführenden Unternehmungen auszuzahlen. Die Festsetzung der näheren Modalitäten für die Zuwendung dieser Kapitalsbeiträge an die bezüglichen Aktiengesellschaften soll der Regierung vorbehalten bleiben.

Nähere Angaben über die Kosten und die Finanzierungsmodalitäten der hier in Betracht kommenden Lokalbahnlinien sind der Tabelle A, ZZ. 50 bis 80, zu entnehmen.

Zu **Artikel VII.** Die rücksichtlich der projektierten Lokalbahnen Neumarkt-Tramin—Predazzo (Moena), Złoczów—Sassów-Usznia und Lodygowice—Buczkowice aufgestellten Rentabilitätsrechnungen haben ergeben, daß unter der Voraussetzung der Übernahme in den Staatsbetrieb die Gewährung der Stundung der Betriebskostenvergütung zur vorzugsweisen Deckung des Anlehens- und Prioritätsaktiendienstes im Sinne des Artikels XVIII, letzter Absatz, des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, wird zugestanden werden können. Um die Begebung der Prioritätstitres, für deren Verzinsung und planmäßige Tilgung die Stundung der Betriebskosten im administrativen Wege gewährt werden kann, im wirtschaftlichen Interesse der betreffenden Lokalbahnunternehmungen tunlichst zu erleichtern, ist es angezeigt, die Umwandlung

der genannten Stundung der Betriebskostenvergütung in eine staatliche Reinertragsgarantie, die der Sachlage nach mit keiner dauernden finanziellen Belastung des Staatsschatzes verbunden, somit nur formeller Natur ist, zu ermöglichen.

Die näheren Daten hinsichtlich der Trassenführung, wirtschaftlichen Bedeutung und Finanzierung der Projektslinien Neumarkt-Tramin—Predazzo (Moena) und Złoczów—Sassów-Uszuia, deren Sicherstellung überdies durch die Gewährung von in Aktien zu refundierenden Staatsbeiträgen in der Gesetzesvorlage vorgesehen ist, sind den unter IIIa) folgenden „näheren Angaben“ und der Tabelle A, ZZ. 64 und 80, zu entnehmen.

Rücksichtlich der Projektslinie Łodygowice—Buczkowice (Kartenskizze siehe Tafel VIII) wäre folgendes zu erwähnen:

Diese normalspurig auszuführende, rund 6 Kilometer lange Lokalbahn soll in der Station Łodygowice der Staatsbahnlinie Dziedit—Żywiec beginnen und sodann in westlicher Richtung unter Benutzung des rechtsseitigen Geländes des Żylcabaches über Rybarzowice bis zu der im Süden der Ortschaft Buczkowice anzulegenden Endstation gleichen Namens führen. Das Zustandekommen der genannten Projektslinie bildet einen lebhaften Wunsch der beteiligten Gemeinden und der Lokalinteressenten, die sich hievon nicht nur eine Hebung und Belebung des Verkehres im Gebiete des dicht bevölkerten Żylcatales, sondern insbesondere auch einen Aufschwung der daselbst ansässigen Industrien erhoffen. Auch der lebhafte Personenverkehr zwischen den Fabriksstädten Bielitz-Biala und dem Żylcatale erheischt dringend eine Besserung der Kommunikationsmittel. Hervorzuheben ist ferner noch der Umstand, daß die Bevölkerung des Attraktionsgebietes der Projektslinie eben deshalb, weil sie in der Fabriksarbeit lohnende Beschäftigung findet, den Ackerbau nur in beschränktem Maße betreibt, weshalb die meisten Lebensmittel importiert werden müssen und mangels einer Bahnverbindung verhältnismäßig teuer sind.

Die Anlagekosten der projektierten Bahnlinie werden einschließlich der Kosten zweier Schleppbahnen mit 1,050.000 K veranschlagt. Hiezu steuert das Königreich Galizien einen in Prioritätsaktien der für das Bahnunternehmen zu errichtenden Aktiengesellschaft zum vollen Nennwerte zu refundierenden Betrag von 100.000 K bei. Ein gleich hoher Betrag wird von den Lokalinteressenten gegen Refundierung in Stammaktien aufgebracht. Der Rest von 850.000 K soll teils durch Übernahme von Prioritätsaktien seitens des Staatsschatzes auf Grund des Artikels XXII des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, teils durch die Ausgabe einer Prioritätsanleihe beschafft werden.

Artikel VIII enthält die näheren Bestimmungen hinsichtlich der auf Staatskosten auszuführenden Bahnlinien, und zwar betreffs der aufzuwendenden Gesamtkostenbeträge und der Beitragsleistungen der beteiligten Königreiche und Länder sowie der Interessenten, ferner der staatlichen Betriebführung und der hier in Betracht kommenden Stempel- und Gebührenbegünstigungen. Hiebei wird von der Anschauung ausgegangen, daß auch bei diesen im Verzeichnisse III angeführten Bahnen, denen allen auch eine nicht zu unterschätzende lokale Bedeutung zukommt, ebenso wie bei den staatsgarantierten und staatlich subventionierten Linien die lokalen und territorialen Faktoren ihr Interesse am Zustandekommen der neuen Schienenwege durch Leistung entsprechender verlorener Zuschüsse zu betätigen haben werden.

Bezüglich der Anlagekosten und der Einzelheiten der zu gewärtigenden Beitragsleistungen wird auf die Tabelle A, ZZ. 81 bis 94, verwiesen.

Durch **Artikel IX** wird die Vorsorge getroffen, die seinerzeitige Sicherstellung und Ausführung der in diesem Artikel bezeichneten Eisenbahnlinien dadurch vorzubereiten, daß die Verfassung der erforderlichen Projekte auf Staatskosten ermöglicht werden soll. Die Regierung muß sich vorbehalten, je nach den gegebenen Verhältnissen die Projekte entweder durch Staatsorgane ausarbeiten zu lassen oder aber die Arbeiten an Privattechniker zu vergeben; im letzteren Falle wird die Projektierung dann unter ständiger staatlicher Überwachung und nach Weisung des Eisenbahnministeriums durchzuführen sein. Rücksichtlich der hier in Betracht kommenden Projektslinien ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

a) Lokalbahnlinie von der Station Saalfelden oder einem anderen geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Salzburg—Wörgl nach Lofer.

Da die von den Interessenten lebhaft befürwortete Herstellung einer als Hauptbahn auszuführenden Eisenbahnverbindung von Saalfelden über Lofer nach St. Johann in Tirol nicht in Aussicht genommen werden konnte und auch die Bestrebungen, eine von Saalfelden ausgehende und über Lofer nach Reichenhall, beziehungsweise Salzburg führende Durchzugslinie zu realisieren, zufolge der bayrischerseits bestehenden ablehnenden Haltung derzeit keinerlei Aussicht auf Erfüllung haben, ist es angemessen, zur Befriedigung der

vorhandenen lokalen Verkehrsbedürfnisse die Herstellung einer Lokalbahn von der Station Saalfelden oder einem anderen geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Salzburg—Wörgl bis nach Lofer vorzubereiten; zu diesem Zwecke soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufstellung des generellen und des Detailprojekts unter Aufsicht staatlicher Organe durch Privattechniker vornehmen lassen zu können.

b) Normalspurig herzustellende Lokalbahn von einem geeigneten Punkte der projektierten Lokalbahn Mährisch-Neustadt—Langendorfer Grund bis zu einem geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Kriegsdorf—Römerstadt.

Die Studien zur Ermittlung einer günstigen Verbindung zwischen einem geeigneten Punkte der projektierten Lokalbahn Mährisch-Neustadt—Langendorfer Grund (Tabelle A, Z. 72) zu einem geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Kriegsdorf—Römerstadt sind in Durchführung; nach dem Ergebnisse derselben werden dann unter Aufsicht staatlicher Organe durch Privattechniker die generellen und eventuell auch Detailprojekte aufzustellen sein.

c) Normalspurig herzustellende Lokalbahn von Glogowitz nach Möttnig.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Sicherstellung der Lokalbahnlinien Heilenstein-Fraßlau—Möttnig und Domschale—Glogowitz (Tabelle A, Z. Z. 86 und 87) vor. Das Mittelstück Möttnig—Glogowitz kann erst in einem späteren Zeitpunkt zur Ausführung gelangen; vorerst sollen durch die Aufstellung eines Detailprojektes die nötigen Grundlagen für eine verläßliche Bestimmung der Baukosten geschaffen werden.

d) Normalspurig herzustellende Eisenbahnlinie von einem geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Spalato—Knin nach Metković.

Um die Realisierung einer von einem geeigneten Punkte der Linie Spalato—Knin ausgehenden, gegen Metković führenden Bahnlinie vorzubereiten, wird vorerst eine allen Bedürfnissen voll entsprechende Trasse zu ermitteln sein, für die dann durch staatliche Organe die generellen und Detailprojekte aufzustellen wären.

e) Eisenbahnlinie von einem geeigneten Punkte der Lokalbahn Triest—Parenzo zu einem geeigneten Punkte der Linie Divača—Pola.

Das Zustandekommen einer Verbindung zwischen einem geeigneten Punkte der Lokalbahn Triest—Parenzo und der Staatsbahnlinie Divača—Pola wird von allen beteiligten Faktoren auf das lebhafteste angestrebt. Wegen der Wahl der Trasse konnte aber unter den Interessenten bisher keine Einigung erzielt werden, weshalb der istrianische Landesausschuß das Eisenbahnministerium um Durchführung von Trassenstudien ersucht hat. Es sind zu diesem Behufe alle in Betracht kommenden Linienführungen auf ihre Bauwürdigkeit zu untersuchen. Die betreffenden technischen Studien wurden bereits durchgeführt und auch die Erhebungen über die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Linien eingeleitet. Für die auf Grund dieser Studien und Erhebungen sodann als bauwürdig erkannte Trasse werden unter Aufsicht staatlicher Organe durch einen Privattechniker das generelle und auch das Detailprojekt auf Staatskosten aufgestellt werden. Hiefür wird ein Kredit von 95.000 K angesprochen.

f) Normalspurig herzustellende Lokalbahn von der Station Aschach a. d. Donau zu einem geeigneten Punkte der Mühlkreisbahn.

Die Herstellung einer geeigneten Verbindung der Linie Wels—Aschach a. d. Donau mit der Mühlkreisbahn wird seitens der beteiligten Interessentenkreise schon seit längerer Zeit angestrebt, ohne daß bisher eine Einigung rücksichtlich der Trassenführung erzielt worden wäre. Seitens der Regierung wurden generelle Kartenstudien durchgeführt, welche die Grundlage für die bereits eingeleiteten kommerziellen Erhebungen bilden. Nach Abschluß dieser letzteren wird es möglich sein, hinsichtlich der Trasse eine Entscheidung zu treffen. Der im vorliegenden Gesetzentwurfe vorgesehene Kredit soll der Regierung die für die Aufstellung des generellen und des Detailprojekts erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Zu **Artikel X.** Der im Artikel VIII des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, vorgesehene Kredit für die Beteiligung an der Kapitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen, über dessen sukzessive Verwendung die dem Reichsrate nach Artikel X des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, und Artikel V des Gesetzes vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129, alljährlich vorzulegenden Ausweise Aufschluß gewähren, wurde im Laufe der Zeit zum größten Teile aufgezehrt.

Um der Regierung auch fernerhin die Beteiligung an der Kapitalsbeschaffung für die Herstellung oder Ausgestaltung berücksichtigungswürdiger Lokalbahnen in Gemäßheit des Artikels XXII des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, auf administrativen Wege zu ermöglichen, wird im Artikel X des vorliegenden Gesetzentwurfes die Bewilligung eines Kredites im Betrage von 2,000.000 K vorgesehen.

Zu **Artikel XI.** In analoger Weise, wie dies im Artikel III rücksichtlich der vom Staate zu garantierenden Anlehen vorgesehen ist, werden auch die in den Artikeln VI, VIII und X erteilten Ermächtigungen an die Bedingung geknüpft, daß die durch die bezügliche Kreditoperation erwachsende jährliche Belastung des Staatsschatzes die im Gesetzentwurfe festgesetzte Grenze von 5 Prozent (exklusive Tilgung) der beschafften Barbeträge nicht übersteigt.

Zufolge des **Artikels XII** soll die Regierung ermächtigt werden, die für eine größere Anzahl von Lokalbahnen seinerzeit zugesicherte Reinertragsgarantie behufs Bedeckung des bei diesen Bahnen eingetretenen Mehrerfordernisses am Baukapitale und des Investitionserfordernisses durch Aufnahme von Prioritätsanlehen entsprechend zu erhöhen.

Bei einer Reihe von staatlich garantierten Bahnen haben sich nämlich teils Mehrerfordernisse am ersten Anlagekapitale, teils Erfordernisse für Erweiterungsbauten und Nachschaffungen ergeben, die zumeist durch die notwendig gewordene Erhöhung der Leistungsfähigkeit dieser Bahnen und durch Interessen der Betriebsökonomie bedingt sind.

Insoweit die Bedeckung dieser Erfordernisse unaufschiebbar war, wurden in den Fällen geringfügigeren Bedarfes die Betriebsrechnungen einzelner Jahre und demzufolge die staatliche Erträgnisgarantie mit den Erfordernisbeträgen auf einmal belastet, die größeren Erfordernisse dagegen in der in solchen Fällen bisher üblichen Weise im Wege provisorischer Kreditoperationen durch Aufnahme schwebender Schulden bedeckt; lediglich jene Beträge, die die Verzinsung und die Bedeckung der sonstigen Kosten (Regiezuschlag 2c.) dieser Schulden erforderten, wurden alljährlich in die Betriebsrechnungen der Bahnen als Ausgabsposten eingestellt. Die tunlichst beschleunigte Fundierung dieser Beträge muß aus Gründen der Ökonomie nachdrücklichst angestrebt werden. Bei der Einstellung derartiger Auslagen in die Betriebsrechnung wird nämlich gegebenenfalls die Garantie durch die vollen Kapitalsbeträge belastet, während ihr im Falle der Aufnahme neuer garantierter Prioritätsanlehen nur das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung der Anlehen zur Last fällt; im Falle der Aufnahme von schwebenden Schulden erwachsen dadurch bedeutende, die Garantie belastende Mehrkosten, da deren Zinsfuß beträchtlich höher ist, als der der staatsgarantierten Prioritätsanlehen.

Außerdem ist es aber geboten, sich nicht auf die Sanierung schon bestehender Unzulänglichkeiten der Anlagekapitalien zu beschränken, sondern auch für derzeit voraussehbare Investitionsbedürfnisse der nächsten Zeit Vorsorge zu treffen, um so der Notwendigkeit der provisorischen Deckungen für die Zukunft vorzubeugen.

Behufs Ermöglichung der Kapitalserhöhungen, die insgesamt einen Betrag von 42,060.000 K ausmachen, soll die zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung der bisherigen Anlehen oder Prioritätsaktien der gedachten Lokalbahnen vom Staate gewährte Erträgnisgarantie auf das Erfordernis zur Sicherstellung des Dienstes der neu aufzunehmenden Anlehen im Gesetzeswege ausgedehnt werden.

Hinsichtlich der überwiegenden Anzahl der in Betracht kommenden Bahnen, bei denen die in Rede stehenden Erfordernisse sich innerhalb mäßiger Grenzen bewegen, kann nach den vorstehenden Ausführungen von einer näheren Begründung und Detaillierung dieser Erfordernisse füglich Umgang genommen werden. Die verhältnismäßig höheren Erfordernisse der übrigen Bahnen werden unter III b) näher erläutert.

Zu **Artikel XIII.** Die Lokalbahn Jenbach—Mairhofen (Zillerthalbahn), die mit der Konzessionsurkunde vom 2. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 237, konzessioniert wurde, genießt zugunsten ihres Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 900.000 K auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 156, die staatliche Reinertragsgarantie, die allerdings bisher nie in Anspruch genommen wurde und voraussichtlich auch in Zukunft nicht effektiv werden wird. Außerdem ist die Staatsverwaltung an diesem Bahnunternehmen finanziell dadurch beteiligt, daß von dem gesellschaftlichen Aktienkapital, das in Prioritätsaktien im Nominalbetrage von 903.400 K und in Stammaktien im Nominalbetrage von 1,202.200 K zerfällt, von der Staatsverwaltung auf Grund der im Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, erteilten Ermächtigung Stammaktien im Betrage von 300.000 K übernommen wurden.

Da die für Investitionen verfügbaren Mittel der Gesellschaft erschöpft sind, diese aber namhafte Beiträge zu den Kosten mehrerer Fluß- und Bachregulierungen und -verbauungen und zum Bau der Gerlosstraße zu leisten hat, ferner für die Schaffung einer neuen Investitionsreserve vorzusorgen ist, erweist sich eine Vermehrung des Anlagekapitales als unerläßlich, deren effektive Höhe mit dem Betrage von 350.000 K veranschlagt werden kann.

An der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel sollen sich die Staatsverwaltung und das Land Tirol mit einem Maximalbetrage von je 150.000 K gegen Refundierung in neu auszugebenden Stammaktien lit. B der für die Lokalbahn gebildeten Aktiengesellschaft beteiligen, während das restliche Erfordernis anderweitig zu beschaffen sein wird.

Zum Zwecke der Sicherstellung der mit der Konzessionsurkunde vom 5. März 1913, R. G. Bl. Nr. 40, konzessionierten Lokalbahn Ruprechtshofen — Gresten wurde die Regierung mit dem Gesetze vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 74, ermächtigt, Stammaktien der diese Lokalbahn zur Ausführung bringenden Aktiengesellschaft „Niederösterreichisch-steirische Alpenbahn“ im Maximalbetrage von 380.000 K zu übernehmen. Wie der Begründung zur betreffenden Gesetzesvorlage (2754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1907) zu entnehmen ist, war die Beschaffung des damals mit 2,550.000 K veranschlagten Nominalanlagekapitales so gedacht, daß der Betrag von 1,785.000 K durch die Gewährung der Reinertragsgarantie des Landes Niederösterreich, der Restbetrag von 765.000 K aber durch Ausgabe von Stammaktien aufgebracht werde, wovon der Staat einen Betrag von 380.000 K und die Lokalinteressenten 385.000 K übernehmen sollten.

Die genannte Ziffer des Kostenvoranschlages stellte sich bei erneuter Prüfung, namentlich infolge der seit dessen Aufstellung eingetretenen bedeutenden Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise, als um 400.000 K zu niedrig bemessen dar, so daß das Land Niederösterreich, sollte die Realisierung des Projektes nicht in Frage gestellt werden, bemüßigt war, die Bedeckung des Mehrerfordernisses durch die Übernahme von Stammaktien in einem entsprechendem Betrage in Aussicht zu nehmen (Landesgesetz vom 5. Dezember 1907, L. G. u. V. Bl. Nr. 164). In der Ausführung der Projektslinie trat indes durch unvorhergesehene Umstände eine Verzögerung ein, die — abgesehen von einer, zum Teile auch durch die Erweiterung des Projektes herbeigeführten Erhöhung der voraussichtlichen Gesamtkosten — überdies bewirkte, daß ein Teil der durch die Privatinteressenten gezeichneten Beiträge infolge Todesfalles, Auswanderung oder wegen unerfüllbarer Bedingungen hinfällig wurde. Dem Lande Niederösterreich können über die gemäß der bezüglichen Landtagsvorlage (26 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Landtages des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. — X. Wahlperiode, IV. Session) in Aussicht genommene Erhöhung der Reinertragsgarantie hinausgehende finanzielle Opfer für das in Rede stehende Bahnprojekt nicht zugemutet werden, anderseits ist aber auch die Möglichkeit, den erwähnten Ausfall an Stammaktienzeichnungen durch andere Interessentenbeiträge zu ersetzen, ausgeschlossen. In Würdigung dieser berücksichtigungswerten Verhältnisse und im Hinblicke auf die aus diesem Bahnprojekte für die staatliche Domänenverwaltung zu gewärtigenden finanziellen Vorteile hat sich die Regierung, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Ermächtigung, bereit erklärt, den nach dem Gesetze vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 74, vorgesehenen Staatsbeitrag um höchstens 30.000 K unter der Bedingung zu erhöhen, daß alle übrigen Beiträge aufrecht bleiben und daß die Kapitalsbeschaffung ohne weitere Inanspruchnahme der staatlichen Mittel als gesichert anzusehen ist.

Im **Artikel XIV** wird die Ermächtigung der Regierung vorgesehen, die gemäß den Bestimmungen im Artikel II für die Lokalbahnen Braunau—Ziegelhaiden (Tabelle A, Z. 7) und Zdounek—Koritschan (Tabelle A, Z. 39) zu gewährende Reinertragsgarantie um jene Beträge zu erhöhen, die dem Dienste der behufs Erwerbung der Lokalbahnen von Salzburg nach Lamprechtshausen, beziehungsweise von Nemotitz nach Koritschan und der behufs Ausgestaltung der erworbenen Lokalbahnen aufzubringenden Kapitalien entspricht. Um einer infolge des Garantieverhältnisses in erster Linie die Staatsverwaltung treffenden Schädigung durch einen unvorteilhaften Kaufpreis vorzubeugen, soll die obige Ermächtigung an die Voraussetzung geknüpft werden, daß der Kaufpreis der Lokalbahn Salzburg—Lamprechtshausen den Betrag von 1,600.000 K, jener der Lokalbahn Nemotitz—Koritschan den konzessionsmäßigen Einlösungspreis nicht überschreitet.

Damit die Einbeziehung der Lokalbahn Nemotitz—Koritschan in das Unternehmen der Lokalbahn Zdounek—Koritschan auch für den Fall eines Scheiterns der Kaufverhandlungen zwischen den beiden Lokalbahnunternehmungen sichergestellt bleibe, soll die Regierung auch ermächtigt werden, die Lokalbahn Nemotitz—Koritschan konzessionsmäßig einzulösen, um sie sodann der Lokalbahn Zdounek—Koritschan gegen Refundierung des Einlösungspreises zu überlassen.

Die intendierten Vereinigungen der Lokalbahnen Salzburg—Lamprechtshausen und Nemotitz—Koritschan mit ihren künftigen Fortsetzungslinien sind aus nachstehenden Gründen erwünscht:

Der Ausbau der Lokalbahn Braunau—Ziegelhaiden wird eine neue wichtige Durchzugslinie von Salzburg zur oberösterreichisch-bayerischen Grenze schaffen. Die Leistungsfähigkeit dieser Linie ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die von Salzburg bis Ziegelhaiden führende Teilstrecke der von der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft erbaute und betriebene Lokalbahn Salzburg—Lamprechtshausen den neuen Verkehrsverhältnissen entsprechend ausgestaltet wird, sowie daß diese Lokalbahn in administrativer und kommerzieller Hinsicht mit der neuen Anschlußbahn ein einheitliches Ganzes bildet. Dem Anlagekapitale der Lokalbahn per rund $2^{1}/_{2}$ Millionen Kronen gegenüber wäre der Kaufpreis von 1·6 Millionen Kronen günstig, zumal sich aus den Rentabilitätsberechnungen der Lokalbahn Braunau—Ziegelhaiden ergibt, daß durch die Erschließung des neuen Attraktionsgebietes eine Hebung des Verkehrs auf der Lokalbahn Salzburg—Lamprechtshausen zu gewärtigen ist.

Die von der Station Nemotitz der k. k. Staatsbahnen zur Domäne Koritschan führende, im Betriebe der Staatsbahnen stehende Lokalbahn dient derzeit nur dem öffentlichen Güterverkehr; nach dem Ausbau der Fortsetzung bis Zdounek wird sie zur wirtschaftlichen Hebung ihres Attraktionsgebietes beitragen, falls ihr Güterverkehr belebt und der von den Interessenten seit langem angestrebte Personentransport eingeführt wird; die Durchführung der hiezu erforderlichen Maßnahmen wird durch die Vereinigung beider Bahnen zu einem Unternehmen wesentlich erleichtert und beschleunigt; der Kapitalswert der Einlösungsrenten für die Lokalbahn Nemotitz—Koritschan stellt sich derzeit auf rund 634.000 K.

Artikel XV sieht die Stempel- und Gebührenfreiheit der aus Anlaß der in den Artikeln XII bis XIV erwähnten Garantie- und Kapitalsbeitragsgewährungen erforderlich werdenden Eingaben und Urkunden vor.

Zu **Artikel XVI.** Von der im Artikel I des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, unter 24 angeführten Eisenbahn von der Station Spalato der Staatsbahnen zur Landesgrenze bei Aržano mit einer Abzweigung nach Sinj sind bisher die Teilstrecke Spalato—Dugopolje und die Zweiglinie Dugopolje—Sinj, beide schmalspurig, mit einer Baulänge von zusammen 45 Kilometer fertiggestellt und am 12. September 1903 eröffnet worden.

Aus den für die Herstellung der gesamten Bahnverbindung bisher zur Verfügung gestellten Krediten (und zwar von 188.780 K auf Grund des Staatsvoranschlages pro 1900, von 70.000 K auf Grund des Staatsvoranschlages pro 1901, von 11,700.000 K, die in dem mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogramme unter Post 7 für die Jahre 1901 bis 1905 eingestellt waren, und von 658.000 K, die mit dem Gesetze vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129, bewilligt worden sind, welche Kredite sich sohin insgesammt auf 12,616.780 K belaufen), sind bis Ende des Jahres 1912 für die bereits eröffneten Strecken Spalato—Dugopolje und Dugopolje—Sinj 5,869.285 K 74 h und für Vorarbeiten, betreffend die restliche Teilstrecke Dugopolje—Aržano 482.908 K 76 h, ferner im Laufe des Jahres 1913 für diese beiden Verwendungszwecke 131.506 K 50 h, zusammen 6,483.701 K aufgewendet worden, so daß abzüglich des nicht mehr übertragenen Kreditrestes aus dem Jahre 1903 vom gesetzlich bewilligten Gesamtkredite noch ein Rest von rund 6,100.000 K zur Verfügung steht.

Hiemit, beziehungsweise mit dem im Jahre 1898 gesetzlich festgelegten Maximalkostenbetrage von 6,310.000 fl, das ist 12,620.000 K das Auslangen zu finden, ist im Hinblick auf die konstante Steigerung, die seither entsprechend der allgemeinen Wirtschaftslage sämtliche in Betracht kommende Kosten, insbesondere die Materialpreise und die Arbeitslöhne erfahren haben, außerhalb des Bereiches der Möglichkeit gelegen, zumal diese Steigerung oft so einschneidend sich geltend macht, daß etwa mit dem doppelten Betrage der seinerzeitigen Ansätze gerechnet werden muß. Das noch zu bestreitende Erfordernis wird mit 12,700.000 K präliminiert und demgemäß in der gegenwärtigen Vorlage ein weiterer Kredit von 6,600.000 K angesprochen.

Der Bau der Teilstrecke Dugopolje—Aržano wird nach Finalisierung der noch erforderlichen Vorarbeiten ohne Verzug in Angriff genommen werden. Im Zusammenhange mit der in der Gesetzesvorlage über das bosnisch-hercegovinische Bahnprogramm vorgesehenen beschleunigten Herstellung der Bahnlinie von Aržano nach Bugojno wird sohin die Verbindung Spalatos mit seinem dalmatinischen und bosnischen Hinterlande realisiert werden.

Durch die Bestimmungen des **Artikels XVII** soll der Regierung nebst der Befugnis zur Beschaffung der in den Artikeln VI, VIII, IX, X und XVI bezeichneten, vom Staate aufzubringenden Beträge im Wege einer Kreditoperation auch die Ermächtigung erteilt werden, die Kapitalisierung der Einlösungsrenten der Lokalbahn Postelberg—Laun, deren Verstaatlichung auf Grund der im Artikel XIV des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, erteilten Ermächtigung erfolgt ist, vorzunehmen und die hiefür erforderlichen Kapitalsbeträge zu beschaffen. Die Einlösung dieser Lokalbahn Postelberg—Laun erfolgte gegen Übernahme eines Hypothekardarlehens zur Selbstzahlung, Auszahlung einer Pauschalentschädigung von jährlich 1000 K für

die gesellschaftliche Verwaltung und Auszahlung einer Rente für das Aktienkapital. Diese Rente besteht in dem Erfordernisse für die 4prozentige Verzinsung und tilgungsplanmäßige Amortisation des Prioritäts-Aktienkapitales im ursprünglichen Nominalbetrage von 408.000 K und in der 55prozentigen Quote des Erfordernisses für die 4prozentige Verzinsung und die tilgungsplanmäßige — erst 1972 beginnende — Amortisation des Stammaktienkapitales im Nominalbetrage von 526.400 K. Hiebei hat sich die Staatsverwaltung vorbehalten, nach Einholung der erforderlichen verfassungsmäßigen Ermächtigung, die noch nicht bezahlten Renten durch eine Kapitalszahlung in der Weise abzustatten, daß an Stelle derselben rücksichtlich der Prioritätsaktien der ganze und rücksichtlich der Stammaktien 55 Prozent des Kapitalsausstandes auf Grund der genehmigten Tilgungspläne, und zwar nach Wahl der Staatsverwaltung entweder in barem oder in Obligationen der 4prozentigen Kronenrente, zum Parikurse gerechnet, geleistet wird. Mit Anfang 1914 stellt sich das auszuzahlende Kapital auf 676.320 K. Im Hinblick auf die Auszahlung des Kapitales in gleichhoch verzinslicher Kronenrente al pari und auf den Umstand, daß durch diese Kapitalszahlung die vollständige Entfertigung der Besitzer der Aktien dieser Lokalbahn und die Liquidierung der Gesellschaft ermöglicht wäre, wodurch das Verwaltungspauschale erspart würde, stellt sich die Transaktion als für den Staat günstig dar.

Zu **Artikel XVIII.** Der leitende Gedanke der im Artikel XXI des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, der Staatsverwaltung gegebenen Ermächtigung, den Betrieb einer Lokalbahn für eigene Rechnung zu übernehmen, ist, die Eingliederung von Lokalbahnen in den Organismus des Staatsbahnnetzes im Verkehrs- und tarifpolitischen Interesse zu ermöglichen und hiebei auch eine Vereinfachung der Rechnungs- und Geschäftsführung zu bewirken. Die Voraussetzung hiefür ist, daß infolge der Übernahme der Bahn eine finanzielle Mehrbelastung der Staatsverwaltung nicht entstehe, vielmehr die der Lokalbahngesellschaft zu zahlende Pachtrente in den Reinerträgnissen der Lokalbahn, unter Einrechnung der ihr etwa zugesicherten Frachten- oder Ertragsgarantien oder jährlichen Beiträge, ihre Deckung finde.

Derselbe Gesichtspunkt kommt aber auch dort zur Geltung, wo die Betriebsergebnisse einer Bahn die Zahlung einer Pachtrente überhaupt nicht gestatten würden. Das wird unter anderem dann der Fall sein, wenn die Staatsverwaltung auf Grund ihrer gesetzlichen, konzessions- oder vertragsmäßigen Verpflichtungen für eine Bahn Garantiezuschüsse zu leisten, Betriebskostenabgänge zu decken oder Betriebskosten zu stunden verbunden ist. Hier kann die Übernahme des Betriebes selbst einer passiven Bahn für eigene Rechnung der Staatsverwaltung eine vorteilhafte wirtschafts- und verwaltungspolitische Maßnahme bedeuten, ohne daß die finanziellen Anforderungen der Bahn an den Staatsschatz irgendwie erhöht werden. Sollten in derartigen Fällen auch andere öffentliche Faktoren oder private Interessenten Verpflichtungen (Frachtengarantien, Ertragsgarantien, Zuschüsse) zugunsten der Bahn übernommen haben, so werden sie auch nach Übernahme in den Eigenbetrieb des Staates aufrechtbleiben müssen.

Dann wird an dem finanziellen Statusquo der Bahn nichts geändert; es können sich im Gegenteile durch Wegfall komplizierter Verrechnungen und überflüssigen Schreibwerkes namhafte Ersparnisse an Personal und sachlichen Auslagen ergeben.

Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine Erweiterung des im Artikel XXI des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, niedergelegten Grundsatzes in der Richtung, daß bei Bahnen, die im Betriebe des Staates stehen, die Übernahme in den Betrieb des Staates für eigene Rechnung auch ohne Zahlung einer Pachtrente dann erfolgen kann, wenn hiedurch für den Staat keine Mehrbelastung entsteht und keine Erweiterung der Verpflichtungen der Staatsverwaltung eintritt.

Die im **Artikel XIX** des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehene teilweise Abänderung der Bestimmungen im Artikel XXVI, Absatz 5, des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, hat den Zweck, den Wortlaut dieser Bestimmungen mit der in der Praxis bestehenden Auslegung der Allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1908, betreffend den Wirkungskreis des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, in Einklang zu bringen, wonach diesem Ministerium die Behandlung aller Angelegenheiten des Straßenwesens mit Ausnahme der Straßenpolizei und der nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen dem Eisenbahnministerium zugewiesenen Straßenangelegenheiten zusteht; daher ist auch diesem Ministerium bei der Entscheidung über Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenutzung zur Anlage von Bahnen niederer Ordnung die entsprechende Ingerenz einzuräumen.

Artikel XX endlich enthält die übliche Vollzugsklausel und die Anordnung, daß das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt.

III. a) Nähere Angaben über die einzelnen neu herzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

1. Eisenbahn Gleisdorf—Hartberg.

(Kartenskizze siehe Tafel III.)

Die vorteilhaften Wirkungen der Überschienung des Wechsels und der Schaffung einer neuen Durchzugslinie Wien—Hartberg für das Land Steiermark und die Landeshauptstadt Graz im besonderen werden erst dann voll zur Geltung gelangen, wenn diese neue Route durch die Projektslinie ihre Fortsetzung bis Graz erhalten wird. Die Herstellung dieser Verbindung ist um so notwendiger, als sonst die Gefahr besteht, daß der Verkehr der nordöstlichen Steiermark von seinem natürlichen Zentrum Graz abgelenkt wird. Es würde nämlich die Landeshauptstadt von den Vorteilen des neuen Anschlusses nach Wien nahezu ganz ausgeschlossen bleiben, da der Verkehr von Wien nach Graz über die bestehenden Anschlußlinien Fehring—Fürstenfeld—Hartberg und Fehring—Graz unter allen Umständen einen in ökonomischer Hinsicht schwer ins Gewicht fallenden Umweg bedeutet, überdies diese Anschlußbahnen mit ihren ungünstigen Richtungs- und Neigungsverhältnissen, dem leichten Oberbau usw. kaum geeignet sind, einen stärkeren Verkehr aufzunehmen. Die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Graz und der Oststeiermark würden eine dauernde Verschiebung erfahren, da die Oststeiermark, die bisher mit ihren Produkten nahezu ausschließlich auf den Markt der Landeshauptstadt angewiesen war, nunmehr mit dem bedeutenden und aufnahmsfähigen Markte der Reichshauptstadt Wien in Verbindung gebracht würde, so daß der Verkehr nach Wien leicht und ohne Umwege durchführbar ist, während der Verkehr mit der Landeshauptstadt Graz sich nur unter den bisher bestehenden Schwierigkeiten und Hemmungen, wie sie der Verkehr über die bestehenden Lokalbahnlinien mit sich bringt, vollziehen könnte. Es liegt aber auch im Interesse der ländlichen Bezirke Oststeiermarks selbst, daß der Verkehr mit der Landeshauptstadt möglichst erleichtert werde, so daß neben der Eröffnung des neuen Absatzgebietes Wien die traditionellen Handelsbeziehungen mit der Stadt Graz, wohin diese Gegend auch politisch gravitiert, aufrechterhalten werden können. Die Regierung konnte sich dem Gewichte dieser Erwägungen um so weniger entziehen, als anzunehmen ist, daß die Herstellung der gegenständlichen Projektslinie auf die Prosperität der Bahnlinien Friedberg—Aspang und Friedberg—Hartberg nur günstig einwirken dürfte.

Die ungefähr 39 Kilometer lange, als normalspurige Hauptbahn zweiten Ranges auszuführende Linie zweigt am östlichen Ende der Station Gleisdorf der Linie Graz—Fehring—Landesgrenze ab, umfährt den Markt Gleisdorf im Osten, führt sodann im Tale des Gleisbaches aufwärts und gelangt nach Durchfahrung der Höhenrücken bei Gamling, Neuberg und Nitscha mittels Tunnels und nach Durchquerung des Ilzflußtales in die Station Neudorf. Hierauf ersteigt die Bahn unter Berührung der Gemeindegebiete von Neudorf und Hart die Höhe bei Gottesgraben, senkt sich nach Durchfahrung des dortigen Bergrückens mittels Tunnels zur Übersetzung des Römerbachtales und führt westlich des Marktes Pischelsdorf über Hirnsdorf zur Station St. Johann bei Herberstein. In ihrem weiteren Zuge überschreitet die Bahn das Tal des Feistritzflusses, führt unter Berührung der Gemeindegebiete von Ober- und Untertiefenbach abwärts zur Übersetzung der Pöllauer Safen, dann nach Berührung der Ortschaft Kaindorf zur Übersetzung der Täler des Dom-, Löffel- und Schildbaches und gelangt zum Anschlusse an die Station Hartberg der Bahnstrecke Fürstenfeld—Hartberg.

Unbeschadet der baulichen Ausgestaltung der in Rede stehenden Projektslinie als Hauptbahn zweiten Ranges haben bis auf weiteres in der Betriebführung die Erleichterungen für einen Lokalbahnbetrieb, insbesondere die vorläufige Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit mit 40 Kilometer per Stunde Anwendung zu finden.

Die technische Vorbereitung des Projekts ist abgeschlossen. Die effektiven Baukosten der Linie werden mit 15,800.000 K veranschlagt. Hievon sind in Würdigung der vorgeschilderten wirtschaftlichen Bedeutung

der Projektslinie, für deren Herstellung übrigens auch gesamtstaatliche Rücksichten sprechen, zufolge des vorliegenden Gesetzentwurfes 14,600.000 K im Wege der staatlichen Reinertragsgarantie zu beschaffen, und zwar unter der Voraussetzung, daß die restlichen 1,200.000 K seitens des Landes Steiermark, der Landeshauptstadt Graz und der sonstigen Interessenten beigetragen werden.

2. Eisenbahn Görz—Cervignano.

(Kartenskizze siehe Tafel IV.)

Die rund 34 Kilometer lange, als normalspurige Hauptbahn II. Ranges auszuführende Bahn zweigt nach dem gegenwärtigen Projekte von der Station Görz der Staatsbahnlinie Aßling—Triest in nördlicher Richtung ab, wendet sich sodann südwestlich zum Isonzofluß, der stromaufwärts von der bestehenden Reichsstraßenbrücke mittels eines größeren Viaduktes übersetzt wird. Im weiteren gelangt die Bahn an den Fuß des Hügellandes, berührt hiebei den Ort Podgora, unterfährt hierauf die Südbahnlinie Nabresina—Cormons und gelangt bei Lucinico in die Friauler Tiefebene. Für diese Anfangsstrecke sind jedoch noch Variantenstudien im Zuge. Von Lucinico führt die Bahn in südwestlicher Richtung zwischen dem Isonzo- und Versaflusse in den Bereich der Gemeinde Gradisca-Bruma, schwenkt hierauf in westlicher Richtung gegen den Ort Mariano ab und gelangt bis zu dem in der Regulierung begriffenen Torrefluß, der knapp unterhalb der Einmündung des Judriofluſſes übersetzt wird. In der Endstrecke führt die Bahn in westlicher und nach Kreuzung der Straße Ajello—Cavenzano—Campolongo in südwestlicher Richtung gegen Cervignano, wo sie in die gleichnamige Station der Linie Monfalcone—Cervignano der k. k. priv. Friauler Eisenbahngesellschaft einmündet.

Durch diese Bahnlinie wird eine direkte Verbindung zwischen den neuen Alpenbahnen nach Italien über S. Giorgio di Nogaro geschaffen, überdies der Hauptort Friauls — Gradisca — unmittelbar an das Eisenbahnnetz angeschlossen. Das von der Bahn durchzogene Gebiet der Friauler Ebene ist ziemlich dicht bevölkert, liefert große Quantitäten landwirtschaftlicher Produkte; Friauler Obst und Wein sind wegen der vorzüglichen Qualität allgemein geschätzt. Größere Bodenflächen werden in jüngster Zeit auf die Gewinnung von Blumen und Frühgemüse eingerichtet; dieser Übergang zu höherwertigen Formen der Bodenkultur dürfte durch die Realisierung der Bahn gefördert und beschleunigt werden. Die daneben bestehende Wiesenkultur ermöglicht eine ausgebreitete Viehzucht; ausgedehnte Anpflanzungen von Maulbeerbäumen dienen der Seidenraupenzucht, deren Umfang sehr bedeutend ist. Außer in den erwähnten Produktionszweigen ist die Bevölkerung Friauls auch in der Industrie tätig, deren Heimstätten, und zwar zum Teil in ganz hervorragender Größe und Ausdehnung, im Attraktionsgebiet der Projektsbahn sich vorfinden.

Besonderen Wert hätte die neue Eisenbahnlinie auch für den aufstrebenden Hafen von Monfalcone und für den Kurort Grado, da durch sie im Anschlusse an die Lokalbahn Cervignano—Belvedere der Verkehr zwischen dem Innern der Monarchie und dem genannten Hafen sowie dem in raschem Aufblühen begriffenen Kurorte neuerdings bedeutend erleichtert würde.

Die Anlagekosten dieser Lokalbahn sind mit 9,840.000 K zu beziffern. Mit Rücksicht auf die hervorragende wirtschaftliche Bedeutung dieser Linie hat sich die Regierung bestimmt gefunden, mit dem vorliegenden Gesetze die verfassungsmäßige Ermächtigung zur Übernahme der staatlichen Reinertragsgarantie in dem für die Beschaffung eines Kapitales von 8,840.000 K erforderlichen Ausmaße unter der Voraussetzung zu erwirken, daß der Rest des erforderlichen Anlagekapitals im Betrage von 1,000.000 K seitens des Landes und der lokalen Faktoren aufgebracht wird.

3. Eisenbahn Jaslo—Grabiny (Dębica).

(Kartenskizze siehe Tafel VIII.)

Der Gedanke, die beiden, Galizien von Westen nach Osten durchquerenden Hauptschienenstränge mittels eines durch das fruchtbare Tal des Wislokaflusses führenden Schienenweges zu verbinden, läßt sich schon durch mehr als ein Dezennium zurück verfolgen. Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Trassenführung standen jedoch der Verwirklichung der geplanten Bahn, die nach ihrer geographischen Lage eine wertvolle Ergänzung des galizischen Eisenbahnnetzes bilden würde, hinderlich entgegen.

Die 44 Kilometer lange, als normalspurige Hauptbahn zweiten Ranges auszuführende Bahn zweigt in der Station Jaslo der Staatsbahnen ab, kreuzt die nach Zmigród führende Reichsstraße und gelangt nach Umfahrung des östlichen Stadtgebietes von Jaslo in das Tal der Jasiółka, das mit einer großen Brücke übersetzt wird. Die Linie folgt sodann dem Zuge der genannten in nördlicher Richtung führenden Reichsstraße am rechtsufrigen Talgelände des Wislokaflusses unter Berührung der Gemeindegebiete von Kolaczyce und Brzostek; nach nochmaliger Kreuzung der Reichsstraße wird die Wisloka bei Kamienica mit einer eisernen Brücke von ungefähr 160 Meter Länge übersetzt. Die Bahn führt nunmehr am linksseitigen Ufer des Wislokaflusses und gelangt in die Nähe der Stadt Pilzno; hierauf berührt die Linie die Ortschaft Lipiny, übersetzt

en Chotowabach und die nach Chotowa führende Bezirksstraße und mündet westlich in die zu einer Station uszugestaltende Haltestelle Grabiny der Staatsbahnlinie Krakau—Lemberg ein. Die Züge sollen dann auf er Staatsbahnlinie bis zur Station Dębica weiter geführt werden.

Durch die Herstellung einer Bahnverbindung von Jasło nach Grabiny würde insbesondere der olitische Bezirk Pilzno, der bisher am meisten durch die Auswanderung der Bevölkerung geschädigt wird, in en Verkehr einbezogen werden; die hiedurch bedingte Hebung der Produktionstätigkeit von Landwirtschaft nd Industrie im Zusammenhange mit der Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten würde der Auswanderung irksam steuern und den Volkswohlstand heben. Schon gegenwärtig bestehen im Attraktionsgebiete der rojektslinie Jasło—Grabiny land- und forstwirtschaftliche Industrieunternehmungen. Mit Rücksicht auf die ur Verfügung stehenden billigen, bisher nicht ausgenützten Wasserkräfte ist anzunehmen, daß sich längs der ahnlinie Jasło—Grabiny eine Fabriksindustrie entwickeln wird, zumal sich knapp an der Bahntrasse nächst rudna dolna und Głobikówka Braunkohlenlager befinden. Im Gebiete von Mokrzec und Jaworze lagern and und Schotter in bedeutenden Mengen und an mehreren Stellen sind Erz- und Sandsteinlager vorfindlich. ei Zawadka haben Tiefbohrungen Naphthaterrains erwiesen.

Der galizische Landesausschuß hat bereits seine Bereitwilligkeit erklärt, an den galizischen Landtag mit em Antrage heranzutreten, der Staatsverwaltung, sobald der Bau der Bahnlinie Jasło—Grabiny (Dębica) urch den Staat gesichert sein wird, im Besitze des Landes befindliche Stammaktien bestehender Lokal- ahnen zum Nominalwerte im Höchstbetrage von 500.000 K unentgeltlich ins Eigentum zu übertragen. eitens der Lokalinteressenten wurden bisher Beitragsleistungen von zusammen rund 211.000 K gezeichnet. ie Anlagekosten der Projektslinie werden mit rund 12,800.000 K veranschlagt. Da die finanzielle Beteiligung es Landes Galizien wohl ein materielles Opfer bedeutet, jedoch keine Barzuwendung zu den Baukosten der ehrerwähnten Bahnverbindung beinhaltet, wäre der restliche Betrag von 12,589.000 K im Wege der ewährung der staatlichen Reinertragsgarantie zu beschaffen.

4. Lokalbahn Edlitz-Grimmenstein—Kirchschlag.

(Kartenskizze siehe Tafel I.)

Die projektierte, ungefähr 25 Kilometer lange Bahn zweigt in der Station Edlitz-Grimmenstein der . k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang ab, führt anfangs parallel mit dieser Bahnlinie, wendet sich hierauf in üdöstliche Richtung, um an der linken Tallehne des Edlitzbaches die Wasserscheide beim Weißen Kreuz zu rsteigen. Nach Durchfahrung dieser Wasserscheide mittels eines Einschnittes senkt sich die Bahn zur Übersetzung es Krumbaches, folgt sodann dem Tallaufe des Zöbernbaches und gelangt in ihrem weiteren Zuge nach Übersetzung des letzteren zu der am westlichen Ortsausgange von Kirchschlag anzulegenden Endstation.

Die Projektslinie durchzieht ein bisher vom Eisenbahnverkehre abgeschlossenes Gebiet, dessen Erschließung ür den Export der heimischen Produkte und insbesondere für die Approvisionierung der Reichshauptstadt Wien von Bedeutung wäre. Im Einzugsgebiete der Bahn wird in ziemlich bedeutendem Maße Viehzucht etrieben, doch hat der schon dermalen nach Wien gravitierende Vieh- und Fleischhandel unter den ngünstigen Kommunikationsverhältnissen ebenso zu leiden, wie der bestehende Handel mit Milch, Butter und Obst, der durch die geplante Bahnverbindung neue Entwicklungsmöglichkeiten gewinnen würde. Außerdem ist m Attraktionsgebiet die Holzindustrie sehr entwickelt, insbesondere werden von dort Eisenbahnschwellen, Langhölzer sowie Bau- und Schnitthölzer ausgeführt.

Die Gegend, die schon jetzt vielfach von Ausflüglern besucht und als Sommerfrische aufgesucht wird, st auch landschaftlich reizvoll, so daß nicht nur der Ausflugsverkehr, sondern auch die Frequenz ständiger Sommergäste durch den Bahnbau eine erhebliche Steigerung erfahren dürfte.

Die Baukosten dieser Projektslinie sind mit 4,300.000 K veranschlagt, zu denen das Land Nieder- österreich und die Interessenten je 400.000 K, zusammen also 800.000 K beitragen sollen, während der Rest von 3,500.000 K im Wege der Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie zu beschaffen wäre.

5. Lokalbahn Martinsberg-Gutenbrunn—Weitenegg.

(Kartenskizze siehe Tafel I.)

Die projektierte normalspurige Lokalbahn Martinsberg-Gutenbrunn—Weitenegg kann als technisch ausgereift bezeichnet werden. Das für diese Linie aufgestellte generelle Projekt wurde im Juli 1905 der Trassenrevision und Stationskommission unterzogen. Mit Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Amts- handlungen wurde das Detailprojekt ausgearbeitet, das sodann die Grundlage für die in der Zeit vom 4. bis 16. November 1907 durchgeführte politische Begehung und Enteignungsverhandlung, sowie für die Festsetzung der feuersicheren Herstellungen bildete.

Mit dem Ausbaue dieser die Fortsetzung der Lokalbahn Schwarzenau—Zwettl—Martinsberg=Gutenbrunn bildenden Bahnstrecke und der projektierten Verbindungslinie Pöchlarn—Kleinpöchlarn (vgl. 6) würde die seit Jahren angestrebte, vom verkehrspolitischen und gesamtstaatlichen Interesse sehr wünschenswerte Durchzugslinie von Iglau bis zur Staatsbahnlinie Wien—Salzburg zur Realisierung gelangen.

Für die Fortführung der Lokalbahn Zwettl—Martinsberg=Gutenbrunn bis zur Donau wurde ursprünglich eine Trasse durch das Ispertal ins Auge gefaßt; nachdem es aber auf Grund vergleichender Studien möglich geworden war, die volkswirtschaftlichen Vorteile der beiden Varianten gegeneinander abzuwägen, entschied sich das Eisenbahnministerium für die Linienführung durch das Weitental; diese Variante erschien nämlich vom Standpunkte des Lokalverkehrs günstiger als die Ispertalvariante, weil für die Weitentallinie nicht nur schon jetzt ein größeres Transportquantum zur Beförderung gelangen dürfte, sondern auch die Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung im Weitentale günstiger liegen als im Ispertal.

Nach der nunmehr in Aussicht genommenen Trassenführung beginnt die normalspurig herzustellende, ungefähr 38 Kilometer lange Linie am südwestlichen Ende der Station Martinsberg=Gutenbrunn der Lokalbahn Zwettl—Martinsberg=Gutenbrunn, übersetzt unmittelbar darauf den Hundsbach und zieht in vorwiegend südlicher Richtung an den rechtsseitigen Lehnen des Hölltales abwärts nach Weinling. Hierauf wendet sich die Bahn gegen Westen, führt mittels einer schleifenartigen Entwicklung unter Berührung der Gemeindegebiete von Weinling, Laimbach und Würnsdorf nach Pöggstall, tritt sodann in den engeren Teil des Weitenbachtales ein und gelangt hiebei nach Weiten. In ihrem weiteren Verlaufe bewegt sich die Bahn unter wiederholter Übersetzung des Weitenbaches an den Tallehnen des letztgenannten Wasserlaufes, durchfährt hiebei die sich vorlegenden Bergrücken mittels Tunnels und gelangt über Eitenthal und Leiben nach Weitenegg zum Anschlusse an die Lokalbahn Mauthausen—Grein—Krems.

Die Baukosten werden mit einem Effektivbetrage von 9,500.000 K veranschlagt. Hievon sind zufolge des vorliegenden Gesetzentwurfes 8,650.000 K im Wege der staatlichen Reinertragsgarantie zu beschaffen, die restlichen 850.000 K werden vom Lande Niederösterreich und den Lokalinteressenten beizutragen sein.

6. Lokalbahn Pöchlarn—Kleinpöchlarn.

(Kartenskizze siehe Tafel I.)

Die Bestrebungen nach Herstellung einer Eisenbahn, die in dem Raume zwischen Linz und Krems nicht nur eine Schienenverbindung zwischen der Kaiserin Elisabeth=Westbahn und der Donautalbahn Krems—Grein schaffen, sondern auch nach Ausbau der projektierten Fortsetzung der Lokalbahn Schwarzenau—Zwettl—Martinsberg=Gutenbrunn bis Weitenegg das letzte Glied einer nord=südlichen Verbindung zwischen der Kaiser Franz Josephs=Bahn und der Kaiserin Elisabeth=Westbahn vermitteln würde, reichen ziemlich weit zurück; eine Verwirklichung des Projekts war jedoch füglich erst in jenem Zeitpunkte in Aussicht zu nehmen, in dem einerseits die linksufrige Donautalbahn von Krems nach Grein, anderseits auch der Ausbau der Lokalbahn Martinsberg=Gutenbrunn—Weitenegg, deren Sicherstellung gleichfalls einen Gegenstand dieser Vorlage bildet (vgl. 5), gesichert erschien.

Diese beiden Voraussetzungen sind jetzt gegeben; daher dürfte hiemit auch der Zeitpunkt gekommen sein, der Verwirklichung dieses Projekts ernstlich näherzutreten. Die volkswirtschaftliche und gesamtstaatliche Bedeutung dieser Linie liegt darin, daß sie unter Übersetzung der Donau an der hiefür günstigsten Stelle die Staatsbahnlinie Wien—Salzburg und die Lokalbahn Mauthausen—Grein—Krems verbindet und unter der Voraussetzung des ebenfalls einen Gegenstand des Gesetzentwurfes bildenden Ausbaues der Linie Zwettl—Martinsberg=Gutenbrunn bis Weitenegg einen neuen Durchzugsweg von Iglau bis zur Kaiserin Elisabeth=Westbahn vermittelt. Diese Linie wird daher für eine ganze Reihe von Relationen beträchtliche Wegkürzungen herbeiführen und im Zusammenhange mit der Donautalbahn die Westbahnstrecke entlasten können, was insbesondere zu Zeiten eines abnormalen Güterandranges oder bei Verkehrsstörungen von Wichtigkeit sein wird.

Die hinsichtlich der für eine derartige Bahnverbindung zu wählenden Trasse durchgeführten kommerziellen und technischen Studien sprechen für eine Verbindungslinie bei Pöchlarn. Die 3 Kilometer lange normalspurige Bahn ist derart geplant, daß sie am westlichen Ende der Station Pöchlarn der Staatsbahnen beginnt, in nördlicher Richtung abschwenkt, hierauf das Donautal und den Donaustrom an der Erlaufmündung mittels Brücken von 620 Meter Gesamtlichtweite überschreitet und im Westen in die Station Kleinpöchlarn der Lokalbahn Krems—Grein einmündet.

Die Baukosten der Projektslinie sind mit 5 Millionen Kronen zu veranschlagen. Hievon soll im Wege der Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie ein Effektivbetrag von 4,700.000 K unter der Voraussetzung beschafft werden, daß seitens des Landes Niederösterreich und der Lokalinteressenten zu den Baukosten Beiträge in der Höhe von mindestens 300.000 K geleistet werden.

7. Lokalbahn Braunau—Ziegelhaiden (Weilhartbahn).

(Kartenskizze siehe Tafel II.)

Die Bevölkerung des oberösterreichischen Innviertels ist zufolge des Mangels einer geeigneten Eisen-ahnverbindung in wirtschaftlicher Hinsicht vom inländischen Hinterlande abgeschlossen und daher in vielen Beziehungen auf den Verkehr mit Bayern angewiesen. Dieser Zustand hat in den letzten Jahren noch ine Verschärfung erfahren, da bayrischerseits vielfach Bestrebungen zutage treten, nicht bloß durch tarifarische Maßnahmen, sondern auch durch den Bau neuer Bahnlinien den Verkehr der österreichischen Grenzgebiete, nsbesondere den oberösterreichisch-salzburgisch-südböhmischen Verkehr in möglichst ausgedehntem Maße ber Bayern zu führen. Unter diesen Verhältnissen leidet die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung des nnviertels, da einerseits der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte im Inlande durch den Mangel einer isenbahnverbindung, anderseits der Export nach Deutschland infolge der hohen Einfuhrzölle sehr erschwert t. Es ist daher begreiflich, daß die Bevölkerung dieses Landesteiles den Wunsch nach Abhilfe durch Herstellung ner geeigneten Bahnverbindung hegt und demgemäß für die Realisierung des Projektes einer Bahn von der altestelle Ziegelhaiden der Linie Salzburg—Lamprechtshausen der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-esellschaft nach Braunau am Inn eine lebhafte Agitation entfaltet hat.

Die 46 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Bahn beginnt in der Station Braunau n Inn der Staatsbahnlinie Steindorf—Braunau, führt von da in südwestlicher Richtung zur Ortschaft anshofen und hierauf eine Strecke neben der nach Ach führenden Bezirksstraße. Im weiteren Zuge übersetzt den Gießgraben und das Brunnerbachtal, erreicht im Anstiege das Gemeindegebiet von Schwand und rührt sodann die Gemeindegebiete von Gilgenberg, Ruderstallgassen und Hochburg. Nach Durchquerung es Weilhartforstes entwickelt sich die Trasse an der östlich von Ostermiething gelegenen Lehne und betritt nach berschreitung der die Grenze zwischen Oberösterreich und Salzburg bildenden Moosach salzburgisches Gebiet. ie Bahn führt hier am Bürmoos vorüber in südwestlicher Richtung zur Station Eching, wendet sich ann nach Südosten und schließt an die nordwestlich der Station Oberndorf gelegene Personenhaltestelle iegelhaiden der Lokalbahn Salzburg—Lamprechtshausen der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-esellschaft an.

Die wirtschaftliche Bedeutung der neuen Linie besteht darin, daß ein ausgedehntes, ertragreiches Land-nd Forstgebiet dem Verkehr erschlossen wird, dessen Produkte gegenwärtig infolge der Transportschwierig-iten und der hohen Transportkosten vielfach überhaupt nicht dem Konsum zugeführt werden können; so wird sbesondere die Möglichkeit geboten sein, Milch, Butter, Obst, Getreide, Heu sowie Vieh nach der Landes-auptstadt Salzburg zu schaffen, die einen reichen und aufnahmsfähigen Markt für diese Artikel bildet. Der xport von Holz aus dem Attraktionsgebiet der Projektslinie wird eine wesentliche Steigerung erfahren. ei den gegenwärtig ungünstigen Verkehrsverhältnissen ist die Entwicklung größerer Industriebetriebe bisher nmöglich gewesen; der von der Projektionslinie durchzogene Landstrich weist daher derzeit nur mehrere rößere Brauereien, Ziegeleien, Säge- und Kunstmühlen, sowie Holzindustrie auf; speziell die letztere, für ren Entfaltung die Forste reiches Material liefern, wird durch die neue Bahn einen wertvollen Impuls halten. Aber auch die Torflager in Bürmoos, deren Produkte derzeit nur im nahen Umkreise zur Verwendung langen, werden in erhöhtem Umfang exploitiert werden können. Die geplante Lokalbahn wird schließlich ch ein neues, an Naturschönheiten reiches und durch seine ausgedehnten Waldungen als Sommerfrische sehr eignetes Gebiet erschließen.

Der Bau dieser Linie, die die kürzeste Fortsetzung der Tauernbahn von Salzburg nach Braunau ldet, wird einen Aufwand von 7,100.000 K erfordern. Da hievon seitens der Interessenten 00.000 K aufgebracht werden und der oberösterreichische Landtag bereits eine Subvention von 70.000 K votiert hat, soll der Rest von 6,330.000 K im Wege der Gewährung der staatlichen Rein-tragsgarantie beschafft werden.

Rücksichtlich der allfälligen Erwerbung der Lokalbahn Salzburg—Lamprechtshausen und deren Ver-nigung mit der projektierten Lokalbahn Braunau—Ziegelhaiden wird auf die Ausführungen zu Art. XIV es Gesetzentwurfes hingewiesen.

8. Lokalbahn Haag—Pram-Haag.

(Kartenskizze siehe Tafel II.)

Die Stadtgemeinde Haag, unterstützt von den Landgemeinden ihres Bezirkes, der Stadt Grieskirchen, em oberösterreichischen Landeskulturrate und dem Verwaltungsrate der Lokalbahn Lambach—Haag strebt en Ausbau dieser Lokalbahn bis zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Neumarkt-Kallham—Ried in der Station Pram-Haag schon seit längerer Zeit an. Auch der oberösterreichische Landtag befürwortete die Realisierung dieses Bahnprojekts und stellte einen entsprechenden Beitrag zu den Baukosten in Aussicht.

Durch die Fortführung der Lokalbahn Lambach—Haag bis zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Neumarkt-Kallham—Ried dürfte der Verkehr auf der bestehenden Linie belebt werden, was auch im Interesse des garantierenden Staates gelegen ist. Die Ergebnisse des elektrischen Betriebes auf anderen oberösterreichischen Bahnen haben das Eisenbahnministerium veranlaßt, die gegenständliche Bahnfrage in jüngster Zeit einer neuerlichen Prüfung, insbesondere auch in der Richtung zu unterziehen, ob nicht durch den elektrischen Betrieb der Linie Haag—Pram-Haag unter gleichzeitiger Einführung dieses Betriebssystems auf der bestehenden Lokalbahn Lambach—Haag die Betriebsergebnisse verbessert werden könnten. Die bezüglichen Studien sind zwar noch nicht vollständig abgeschlossen, lassen jedoch bereits erkennen, daß auf dieser Basis wohl die verhältnismäßig günstigste Lösung der gegenständlichen Bahnfrage zu finden sein dürfte. Mit Rücksicht hierauf hat sich die Regierung entschlossen, den langgehegten Wunsch der Bevölkerung des Gerichtsbezirkes Haag und des angrenzenden Innviertels zu erfüllen und die finanzielle Sicherstellung nicht nur der Umwandlung der bestehenden Lokalbahn Lambach—Haag für den elektrischen Betrieb, sondern auch den Ausbau der gleich der Stammlinie für elektrischen Betrieb einzurichtenden Fortsetzungsstrecke Haag—Pram-Haag unter der Bedingung in Aussicht zu nehmen, daß auch seitens der lokalen Faktoren das oft betonte Interesse an der neuen Bahnlinie durch eine entsprechende Beitragsleistung bekundet wird.

Die normalspurige ungefähr 7 Kilometer lange Neubaulinie soll von Haag in nordwestlicher Richtung über Reischau, Buchegg und Prenning zur Station Pram-Haag der österreichischen Staatsbahnen führen. Die Baukosten werden mit 1,200.000 K beziffert; hievon werden mindestens 240.000 K seitens des Landes und der Interessenten durch Übernahme von neuauszugebenden Stammaktien der Lokalbahnunternehmung Lambach—Haag aufzubringen sein; die restlichen 960.000 K sollen durch die Aufnahme eines Anlehens seitens dieser Lokalbahn beschafft werden, für dessen Verzinsung und planmäßige Tilgung die Staatsgarantie unter den Bedingungen des Gesetzentwurfes zu übernehmen wäre. Bezüglich der Kostenaufbringung für die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Lokalbahn Lambach—Haag siehe Art. XII und Seite 81.

9. Lokalbahn Prägarten—Unterweißenbach.

(Kartenskizze siehe Tafel II.)

Die großen Waldbestände des nordöstlichen Teiles von Oberösterreich und des daran anschließenden Teiles des niederösterreichischen Waldviertels können bisher nur ungenügend ausgenutzt werden, die Einführung einer rationellen Forstwirtschaft und Viehzucht stößt auf Schwierigkeiten und auch die Landwirtschaft steht wegen des schwierigen Absatzes ihrer Produkte nicht auf entsprechender Höhe. Da sich unter diesen Umständen in diesen Gebieten ein wirtschaftlicher Niedergang fühlbar macht, richteten sich die Bestrebungen seiner Bewohner auf die Herstellung eines den bestehenden dringenden Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Bahnweges. Es bildete sich ein Aktionskomitee, das dem Eisenbahnministerium im Februar 1910 ein generelles Projekt für eine schmalspurige Lokalbahn von Prägarten über Unterweißenbach nach Langschlag vorlegte. Dieses Projekt wurde im August 1910 mit im allgemeinen anstandslosem Ergebnisse der Trassenrevision und Stationskommission unterzogen. Nachdem der oberösterreichische Landtag im November 1910 für die genannte Projektslinie eine Landessubvention von 10.000 K für jedes auf oberösterreichischem Boden gelegene Bahnkilometer votiert und auch der niederösterreichische Landesausschuß der Ausführung dieses Projektes zugestimmt hatte, schritt das Aktionskomitee an die Ausarbeitung des Detailprojektes. Da aber im Juni 1911 dem Eisenbahnministerium ein generelles Projekt für eine schmalspurige Lokalbahn von Grein über Königswiesen nach Groß-Gerungs vorgelegt wurde und die Prüfung dieses Projektes ergab, daß die Kosten der Teilstrecke Grein-Königswiesen zufolge des schwierigen Geländes sehr erheblich wären, daß ferner ein großer Teil dieser geplanten Linie mit der ersterwähnten Lokalbahn in unmittelbarer Nähe nahezu parallel verlaufen würde, sah sich das Eisenbahnministerium veranlaßt, auf eine entsprechende Verschmelzung der beiden Bahnprojekte hinzuwirken. Es wurde daher behufs Gewinnung einer entsprechenden Unterlage für die weitere Behandlung der beiden Projekte vorerst noch die Abhaltung der Trassenrevision und Stationskommission rücksichtlich der Projektslinie Grein—Groß-Gerungs verfügt. Diese Amtshandlung führte unter Zustimmung des Aktionskomitees für die Linie Prägarten—Langschlag zu dem Ergebnisse, daß eine Linie von Prägarten über Unterweißenbach und Königswiesen einerseits nach Grein und anderseits nach Groß-Gerungs ins Auge zu fassen wäre, daß aber in dem Falle, als sich die Realisierung des ganzen Linienkomplexes in einem Zuge untunlich erweisen sollte, aus allgemein wirtschaftlichen Rücksichten vorerst auf die Verwirklichung der Durchzugslinie Prägarten — Unterweißenbach — Königswiesen — Arbesbach — Groß-Gerungs hinzuwirken sei. Dieses Kommissionsgutachten, sowie die wirtschaftliche Bedeutung des gegenständlichen Bahnprojektes, die warme Befürwortung und finanzielle Förderung, die dem Projekte vom oberösterreichischen Landtage zuteil wurde, und die Opferwilligkeit, die die Lokalinteressenten trotz ihrer ungünstigen wirtschaftlichen Lage bewiesen, haben die Regierung veranlaßt, die finanzielle Förderung dieses Bahn-

unternehmens aus Staatsmitteln in Aussicht zu nehmen. Hiebei konnte allerdings nur auf die Teilstrecke Prägarten—Unterweißenbach Bedacht genommen werden, weil für eine Stellungnahme bezüglich der Fortsetzungsstrecken, noch keine entsprechenden technischen Unterlagen vorhanden sind.

Die Baukosten der Linie Prägarten—Unterweißenbach werden mit 6,000.000 K veranschlagt; von diesem Anlagekapitale sollen 5,200.000 K durch Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie unter der Voraussetzung beschafft werden, daß die restlichen 800.000 K durch Landes- und Interessentenbeiträge aufgebracht werden.

Die ungefähr 33 Kilometer lange schmalspurige Bahn beginnt in der Station Prägarten der Staatsbahnlinie St. Valentin—Budweis, führt zunächst ein kurzes Stück parallel mit derselben, umfährt den Markt Prägarten und wendet sich sodann in südöstlicher Richtung absteigend zum Tale der Schwarzen Aist, das in der Nähe der Knittl- oder Pfahndlmühle übersetzt wird. Von hier steigt die Linie wieder an und gelangt, im allgemeinen eine östliche Richtung verfolgend, in dem teilweise schwierigen Gelände nach Tragwein und Zell bei Zellhof, überschreitet die Wasserscheide zwischen dem Ketten- und dem kleinen Naarnbache und führt sodann auf der rechten Lehne des kleinen Naarnbachtales, in nordöstlicher Richtung weiter ansteigend und mehrere Ortschaften berührend, zur Gattermühle und schließlich in die Nähe des Ortes Unterweißenbach, woselbst unter Berücksichtigung einer eventuellen Fortführung der Bahn nach Königswiesen die Endstation angelegt wird.

10. Lokalbahn Hermagor—Kötschach.

(Kartenskizze siehe Tafel III.)

Die projektierte, 31 Kilometer lange, normalspurige Bahn beginnt in der Endstation Hermagor der Gailtalbahn, wendet sich zunächst zum Gailflusse und führt sodann — stets zwischen diesem und der Reichsstraße — aufwärts bis nahe zum Eingange in das Lessachtal; hiebei werden die Gemeindegebiete von Mitschig, Guggenberg, Rattendorf, Weidegg, Kirchbach, Reisach, Dellach und Kötschach berührt; die Endstation Kötschach-Mauthen wird unmittelbar vor der von Kötschach nach Mauthen führenden Straße angelegt.

Durch die Projektslinie soll das bisher vom Verkehre abgeschlossene obere Gailtal und das Lessachtal an die Gailtalbahn angeschlossen werden. Hiedurch würde nicht nur diese, die Staatsgarantie genießende Bahn eine nicht unerhebliche Steigerung der Einnahmen erfahren, indem jene Holztransporte, die gegenwärtig über Kötschach und den Gailbergsattel per Achse zur Südbahnstation Oberdrauburg gehen, für die Gailtalbahn gewonnen werden, sondern es würde auch die wirtschaftliche Lage der ganzen Gegend zweifellos einen lebhaften Aufschwung nehmen. Denn unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann der Holzreichtum dieser Täler nicht genügend ausgenutzt werden, insbesondere kann das dünne Stammholz, das zwar von Holzschleifereien und Zellulosefabriken lebhaft begehrt wird, aber die Verteuerung durch die hohen Fuhrlöhne im Falle der Ausfuhr mittels Fuhrwerkes nicht verträgt, nicht exportiert, sondern muß an Ort und Stelle als Brennholz verwertet werden. Desgleichen findet dermalen die Rinde der gefällten Nadelholzstämme, die zur Loherzeugung sehr geeignet wäre, sowie das Sägeabfallholz keinen entsprechenden Absatz, da infolge der schlechten Kommunikationsverhältnisse die Anlage von Lohstampfen, Lohmühlen oder Holzschleifereien nicht rentabel ist. Sobald jedoch durch den Bau der Fortsetzungslinie ein Absatzweg geschaffen sein wird, ist anzunehmen, daß derartige Anlagen entstehen werden, da in der Gegend die zum Betriebe nötigen Wasserkräfte reichlich vorhanden sind und die Anlage solcher Unternehmungen kein namhaftes Kapital erfordert.

Die wirtschaftliche Bedeutung, die diesem Projekte für das obere Gailtal und das Lessachtal zukommt, wurde auch vom kärntner Landtage dadurch gewürdigt, daß er in seiner Sitzung vom 7. November 1908 beschloß, zu den Kosten der Herstellung dieser Linie einen Landesbeitrag von 200.000 K in vier Jahresraten gegen seinerzeitige Refundierung in Stammaktien zu bewilligen. Die Interessenten werden Beiträge bis zu dem vorgesehenen Mindestbetrage von 50.000 K zu leisten haben.

Der nach Abzug der genannten Beiträge verbleibende Rest des mit 4,100.000 K veranschlagten Anlagekapitals der Fortsetzungslinie soll durch die Beihilfe des Staates, und zwar auf Grund einer zu gewährenden Reinertragsgarantie beschafft werden. Zu diesem Behufe soll die der bereits bestehenden Lokalbahn Arnoldstein—Hermagor (Gailtalbahn) zugesicherte Reinertragsgarantie auf jenen Nominalbetrag ausgedehnt werden, der zur Beschaffung von 3,850.000 K in barem erforderlich sein wird.

11. Lokalbahn Klagenfurt—Völkermarkt.

(I. Teilstrecke der Kärntner Ostbahn.)

(Kartenskizze siehe Tafel III.)

Zwischen der Glan und der Lavant liegt nördlich der Drau an den Ausläufern der Saualpe ein dicht bevölkertes, fruchtbares Gebiet, das einst, als sich noch Handel und Verkehr auf der Landstraße abwickelte

und der industrielle und bergmännische Kleinbetrieb blühte, zu den wirtschaftlich bestentwickelten Teilen Kärntens zählte. Mit dem Bau der viel südlicher verlaufenden Südbahnlinie Marburg—Franzensfeste aber und mit dem Verschwinden der Eisenindustrie im Lande hat sich die wirtschaftliche Lage der Bewohner dieses Gebietes wesentlich verschlechtert. Insbesondere die Stadt Völkermarkt, die in früheren Zeiten den Mittelpunkt der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Steiermark, Unterkärnten und Krain bildete und auch heute noch die meistbesuchte Marktstätte für den Viehhandel dieses Gebietes ist, wurde durch den Wandel der Dinge schwer getroffen. Die Bestrebungen richteten sich daher seit langer Zeit auf die Erlangung einer Bahnverbindung. Dem hier bestehenden Verkehrsbedürfnisse soll durch eine direkte Schienenverbindung mit der Landeshauptstadt Klagenfurt entsprochen werden. Ein aus Interessentenkreisen gebildetes Aktionskomitee richtet seine Bestrebungen auf die Herstellung einer als „Kärntner Ostbahn“ bezeichneten, von Klagenfurt über Völkermarkt und Griffen in das Lavanttal führenden, mit einer Abzweigung an die Station Brückl der Gurktalbahn anschließenden Eisenbahn und ließ ein generelles Projekt für die Teilstrecke Klagenfurt—Griffen nebst Abzweigung nach Brückl ausarbeiten. Das Eisenbahnministerium unterzog dieses Projekt einem eingehenden Studium und gelangte hiebei zu dem Ergebnisse, daß die vom Aktionskomitee ins Auge gefaßte Bahnlinie tatsächlich geeignet wäre, dem durchzogenen Gebiete großen wirtschaftlichen Nutzen zu bringen, der Landeshauptstadt Klagenfurt die erwünschten neuen Approvisionierungsquellen zu erschließen und ein weites Gebiet voll landschaftlichen Reizes dem Fremdenverkehre zu eröffnen. Da der gedachten Bahnlinie auch eine gesamtstaatliche Bedeutung zukommt, hat die Regierung die staatliche Förderung dieses Projektes in Aussicht genommen. Weil aber die Finanzierung der ganzen Linie auf Schwierigkeiten stößt, soll mit der vorliegenden Gesetzesvorlage nur die Herstellung der Teilstrecke Klagenfurt—Völkermarkt unter der Voraussetzung finanziell sichergestellt werden, daß auch seitens der lokalen Faktoren das oft betonte Interesse an diesem Projekte durch eine entsprechende Beitragsleistung bekundet wird.

Die 34 Kilometer lange normalspurige Bahn soll von der Station Klagenfurt Rudolfstraße abzweigen, sich nach Übersetzung des Glanflusses gegen Osten wenden und nächst den Ortschaften Blasendorf und Hörtendorf das ziemlich dicht besiedelte Gurktal erreichen. Auf der westlichen Seite dieses Tales wird die Bahn dann an den Ortschaften Matzendorf, Lassendorf, Pischeldorf und St. Filippen vorüber gegen Eppersdorf führen, wobei durch entsprechende Austeilung der Stationsanlagen auch die Gemeindegebiete von St. Thomas, Timenitz und Ottmanach auf dem rechten, sowie von Poggersdorf und St. Michael auf dem linken Gurkufer dem Verkehre erschlossen würden. Nach Eppersdorf wird die Bahn den Gurkfluß übersetzen, sich gegen Klein St. Veit wenden und nach Überwindung einer Wasserscheide in das Engtal des Trixenbaches führen, dem sie an den Ortschaften Ober- und Untertrixen vorbei bis St. Margareten folgt; nach Überwindung einer sekundären Wasserscheide endet die Linie in Völkermarkt. Die Baukosten dieser Bahn werden mit 5,430.000 K beziffert; hievon sollen 1,086.000 K seitens des Landes und der lokalen Faktoren aufgebracht werden. Der Rest von 4,344.000 K soll durch Aufnahme eines Anlehens beschafft werden, für dessen Verzinsung und planmäßige Tilgung die Gewährung der Staatsgarantie in Aussicht genommen ist.

12. Lokalbahn Ronchi—Monfalcone Hafen.

(Kartenskizze siehe Tafel IV.)

Wenngleich der Kanal zum Hafen Rosega der Stadt Monfalcone große Vorteile brachte, die Unternehmungslust weckte und nicht nur die Ausdehnung des Betriebes in den bestehenden industriellen Etablissements ermöglichte, sondern auch zahlreiche neue Unternehmungen entstehen ließ, so mußte doch der Mangel einer direkten Schienenverbindung der neuen Hafenanlagen mit dem bestehenden Eisenbahnnetze von diesen industriellen Unternehmungen als schwere Behinderung eines weiteren Aufschwunges empfunden werden.

Eine Verbindung der neuen Anlagen Monfalcones mit den bestehenden Bahnen vermöchte aber nicht nur die Relationen Monfalcones und des in Betracht kommenden Seeverkehres mit dem österreichischen Binnenlande zu fördern, sie würde auch den Handelsverkehr nach dem italienischen Teile von Friaul erleichtern, der sich im Wege über Triest bei der Konkurrenz Venedigs und der Wasserwege Italiens von Jahr zu Jahr schwieriger gestaltet. Auf dem kürzeren Wege über Monfalcone würde dieser Konkurrenz mit viel größerer Aussicht auf Erfolg begegnet werden können. Die Herstellung einer Bahnverbindung zum Hafen von Monfalcone würde demnach auch die Bedeutung dieses Umschlagplatzes wesentlich heben und damit auch für die österreichische Schiffahrt von Nutzen sein. Es ist daher durchaus begreiflich, daß sich in den letzten Jahren die Bestrebungen aller am Verkehrsleben des in Betracht kommenden Gebietes interessierten Kreise auf die Verwirklichung einer solchen Bahnverbindung gerichtet haben.

Die geplante normalspurige, ungefähr 4 Kilometer lange Lokalbahnlinie soll nach dem bereits der politischen Begehung unterzogenen Projekte von der Station Ronchi der Linie Monfalcone—Cervignano abzweigen und in südlicher Richtung zu der in der Nähe des Hafens von Monfalcone anzulegenden Station „Monfalcone Hafen“ führen. Von dieser Projektsstation aus soll dann eine zirka 2 Kilometer lange

Verbindungslinie zur Schleppbahn Monfalcone—Hafen Rosega geführt werden, die den Hafen nördlich zu umfahren und an die genannte Schleppbahn anzuschließen hätte.

Wird in Erwägung gezogen, daß die Industrien Monfalcones und insbesondere die dortige Schiffswerfte immer mehr an Bedeutung gewinnen, der Seeimport Monfalcones nach der letztverfügbaren Statistik fast 200.000 Meterzentner, der Export fast 300.000 Meterzentner betragen hat, daß diese Verkehrsziffern eine stark steigende Tendenz aufweisen und daß auch die kürzlich durchgeführte Vertiefung des Kanales eine Belebung des Verkehres herbeiführen dürfte, so kann wohl angenommen werden, daß die von der k. k. priv. Friauler Eisenbahn-Gesellschaft aufgestellte, zu einem günstigen Resultate führende Rentabilitätsrechnung nicht allzu optimistisch gehalten ist. Dies um so mehr, als alle lokalen Faktoren mit dem Görzer Landtage in der Anschauung übereinstimmen, daß der sich über Monfalcone abwickelnde Verkehr nach der Betriebseröffnung auf der Projektslinie einen kräftigen und verhältnismäßig raschen Aufschwung nehmen werde.

Da mit dem Bau der gegenständlichen Lokalbahn auch die Landwirtschaft des Gebietes, die schon heute dank der mit großen Opfern des Staates und des Landes geschaffenen Bewässerungsanlage einer vielversprechenden Zukunft entgegengeht, einen mächtigen Impuls erfahren würde, hiedurch der höchst beklagenswerten Auswanderung entgegengearbeitet und mit der Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung auch die in diesem Gebiete auftretenden Pellagraepidemien mit mehr Erfolg bekämpft werden könnten, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, die Sicherstellung dieser Lokalbahn, deren Baukosten mit 3,080.000 K zu veranschlagen sind, durch Übernahme der Reinertragsgarantie für einen dem Barbetrage von 2,780.000 K entsprechenden Nominalbetrag mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage unter der Voraussetzung zu beantragen, daß seitens des Landes und der Interessenten Beiträge im Mindestausmaße von 300.000 K aufgebracht werden.

13. Lokalbahn Salvore—Umago.

(Kartenskizze siehe Tafel IV.)

Die schmalspurige Lokalbahn Triest—Parenzo führt, um die Höhen von Buje und Grisignana zu gewinnen, von der Bucht von Sicciole aus in einer großen Schleife über Salvore an den Hängen des Monte Marcovaz empor, ohne die auf eine Entfernung von etwa sechs Kilometern abseits am Meeresstrande liegende Stadt Umago zu berühren. Diese Stadt ist eine sehr rührige und aufstrebende Gemeinde, die einen außerordentlich günstigen und entwicklungsfähigen Hafen besitzt; die Umgebung gehört zu den fruchtbarsten und dichtest bevölkerten Gebieten Istriens. Dank seinem guten Hafen hat sich Umago bisher immerhin angemessen, wenn auch in bescheidenen Grenzen entwickelt und zählt heute bereits an 15.000 Einwohner. Die Dampfschiffahrtsgesellschaft Istria-Trieste unterhält eine täglich zweimalige Postschiffverbindung mit Umago und fast dritthalbtausend Schiffe legen alljährlich in seinem Hafen an, um die Stadt und ihre Umgebung mit den erforderlichen Bedarfsartikeln zu versehen und die Bodenprodukte seines Hinterlandes, Wein, Öl, Bausteine und Holz über See zu verfrachten; insbesondere der Holzexport nach Italien ist jetzt schon beträchtlich. Ein rascherer Aufschwung wird aber durch den Mangel einer Bahnverbindung gehemmt; es ist demnach begreiflich, daß die Stadt Umago mit allen Mitteln bestrebt ist, sich aus ihrer landseitig isolierten Lage zu befreien. Diese Bestrebungen machten sich schon zur Zeit der Projektierung der Lokalbahn Triest—Parenzo geltend. Bauökonomische Rücksichten ließen es jedoch untunlich erscheinen, diesem Wunsche durch Änderungen in der Trassenführung der erwähnten Lokalbahn Rechnung zu tragen. Infolgedessen hat sich die Gemeinde Umago veranlaßt gesehen, ein Projekt für eine Bahnlinie zur Haltestelle Salvore der Lokalbahn Triest—Parenzo ausarbeiten zu lassen.

Nach diesem Projekte soll die ungefähr 7 Kilometer lange schmalspurige Bahn in der Haltestelle Salvore der Lokalbahn Triest—Parenzo beginnen, in schleifenartiger Entwicklung das Valizzatal übersetzen, hierauf in südwestlicher Richtung abwärts zum Meeresufer gelangen und nächst der Ausmündung des Wildbaches Potocco die Endstation Umago erreichen.

Die mit 820.000 K veranschlagten Kosten dieses Bahnbaues allein zu tragen ist die Stadt Umago außerstande; da aber anerkannt werden muß, daß die baldige Herstellung einer Bahnverbindung für Umago tatsächlich eine Existenzfrage bedeutet und die von dieser Stadtgemeinde angebotene 10prozentige Beitragsleistung eine ihrer finanziellen Lage angemessene ist, glaubt die Regierung die Sicherstellung dieser Linie durch Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie in dem zur Beschaffung des Restbetrages von 738.000 K erforderlichen Ausmaße beantragen zu sollen.

14. Lokalbahn Bezau—Schoppernau.

(Kartenskizze siehe Tafel V.)

Bald nach Eröffnung der Bregenzerwaldbahn traten Bestrebungen auf, die dahin gerichtet waren, daß diese Linie bis Schoppernau fortgesetzt werde. Demzufolge wurde im Jahre 1903 durch staatliche Organe

ein generelles Projekt für diese Fortsetzungslinie ausgearbeitet; die weitere Verfolgung der Angelegenheit geriet jedoch ins Stocken. Hierin ist erst dadurch eine Wendung eingetreten, daß infolge der immer ungünstiger werdenden Kommunikationsverhältnisse in dem hinteren Bregenzerwalde sich die Notwendigkeit ergab, mit dem seit längerem geplanten Baue neuer Straßen, und zwar vorerst von Schoppernau nach Schröcken, dann aber auch von Bezau nach Schoppernau zu beginnen. Die hohen Kosten der Herstellung einer solchen Straße sowie die Vorteile, die eine Bahnverbindung gegenüber diesem Straßenbau bieten würde, veranlaßten die beteiligten Gemeinden, unterstützt vom Vorarlberger Landesausschusse, an Stelle der geplanten Straße, zu der sowohl die Gemeinden als auch das Land und der Staat beträchtliche Beiträge zu leisten hätten, die Bahnlinie von Bezau nach Schoppernau anzustreben; hiebei erklärten sich diese Gemeinden bereit, den Beitrag, den sie für den vorerwähnten Bau einer Straße von Bezau nach Schoppernau zu leisten gehabt hätten, für den Bahnbau zu widmen.

Die Regierung hat daher die Sicherstellung dieser, der bestehenden Bregenzerwaldbahn anzugliedernden Projektslinie in Aussicht genommen. Von dem auf 3,200.000 K veranschlagten Baukapital für die gegenständliche Fortsetzungslinie soll ein Betrag von 2,800.000 K durch Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beschafft werden, während der Rest von 400.000 K seitens des Landes Vorarlberg und der Interessenten beizutragen sein wird. Das Land Vorarlberg hätte überdies von den in seinem Besitze befindlichen Stammaktien der Bregenzerwaldbahn einen Teil im Nominalwerte von 130.000 K der Staatsverwaltung unentgeltlich ins Eigentum zu übertragen.

Die Trasse der zirka 16 Kilometer langen schmalspurigen Linie folgt der Richtung und Höhenlage nach im allgemeinen dem Tale der Bregenzerache. Sie führt über Reutte am rechten Ufer der Ache, übersetzt sie bei Hinter-Reutte mittels einer 60 Meter weiten Brücke, bleibt bis Mellau am linken Ufer und führt hierauf nach abermaliger Übersetzung der Ache mittels einer 50 Meter weiten Brücke über Schnepfau, Au und Schoppernau am rechten Achufer. Der nächst Bezau befindliche Bergrücken und eine bei Jaghausen das Tal einengende Bergnase werden mittels Tunnels von beiläufig 300, beziehungsweise 260 Meter Länge durchbrochen.

Das bedeutende finanzielle Opfer, das vom Staate für das Zustandekommen dieser Linie gebracht werden soll, findet seine Berechtigung in der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Projektslinie für das hintere Bregenzerwaldgebiet, das durch die neue Bahn mit dem Rheintale und mit der Landeshauptstadt Bregenz in Verbindung gebracht würde. Nach Eröffnung der Bahn dürfte der Fremdenverkehr des ganzen Gebietes eine namhafte Steigerung erfahren, da von Schoppernau aus der Zugang in das Lechtal, dann in das kleine Walsertal sowie in das bayrische Allgäu erleichtert wäre. Aber auch in anderer Hinsicht würde die Projektslinie die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gegend ganz erheblich fördern. Die Bewohner des Bregenzerwaldes sind, abgesehen von der ungemein verbreiteten Stickereiindustrie, in ihrem Erwerbe im wesentlichen auf die allerdings blühende Viehwirtschaft und die Verwertung des großen Holzreichtums der fast ausschließlich in Privatbesitz befindlichen Wälder angewiesen. Schon dermalen befinden sich im fraglichen Gebiete zahlreiche Sägewerke und der Export von Bund- und Schnittholz ist beträchtlich, obwohl heute die Zufuhr nach Bezau, insbesondere in schneearmen Wintern ungemein erschwert ist. Es kann wohl damit gerechnet werden, daß nach Eröffnung der Bahn der Holzexport sowie auch die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte, unter denen die Erzeugnisse der Milchwirtschaft in erster Reihe stehen, eine bedeutende Steigerung erfahren werden.

15. Lokalbahn Lavis—Cembra.

(Kartenskizze siehe Tafel V.)

Die projektierte ungefähr 14 Kilometer lange, schmalspurige (1·0 *m*) Lokalbahn Lavis—Cembra zweigt in der Nähe des Marktes Lavis der bestehenden Bahnlinie Trient—Malè ab, steigt auf der nördlichen Lehne des Cembratales unter Berührung der Ortsgebiete von Verla und Ceola bis Lisignago und erreicht im weiteren, in der Richtung der Straße Lavis—Cavalese verlaufenden Aufstieg Cembra, den Hauptort des unteren Avisiotales.

Durch die Errichtung der projektierten Bahnverbindung soll dem schon vor Jahren rege gewordenen und stets nachdrücklicher erneuten Wunsche der interessierten Bevölkerungskreise Rechnung getragen werden, den südlichen Teil des Avisiotales dem Eisenbahnverkehr zu erschließen und dem Fremdenzufluß besser zugänglich zu machen. Das Cembratal besitzt derzeit als einziges Kommunikationsmittel nur eine Straße, die für einen rationellen Absatz der Bodenerzeugnisse, für eine entsprechende Zufuhr der nötigen Konsumartikel und für eine Entwicklung des Personenverkehrs nicht hinreicht. Die Einbeziehung des Cembratales in den Bahnverkehr des Etschtales ist zweifellos als ein dringendes Bedürfnis der Bewohner des ersteren zu bezeichnen, um ihre wirtschaftlichen Existenzbedingungen jenen anderer Täler in Tirol zu nähern.

Die Realisierung des Lokalbahnprojekts Lavis—Cembra ist in der Weise in Aussicht genommen, daß on dem hiefür erforderlichen Anlagekapital von 4,200.000 K der Teilbetrag per 520.000 K von der efürsteten Grafschaft Tirol und den Lokalinteressenten aufgebracht wird, während die Beschaffung des restlichen Betrages von 3,680.000 K auf Grund der vom Staate zu gewährenden Reinertragsgarantie erfolgen soll.

Für den Fall, als diese Linie der anschließenden Lokalbahn Trient—Malè angegliedert werden ollte, ist im Artikel IV des Gesetzes die Ermächtigung vorgesehen, zufolge der die Regierung für das hiedurch ntstehende, als einheitliches Ganzes zu behandelnde Unternehmen die Garantie eines jährlichen Gesamtrein-trages gewähren kann, der der Summe der für jede einzelne Bahnlinie staatlich gewährleisteten Reinerträg-isse entspricht.

16. Lokalbahn Arnau—Königinhof.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die intendierte Lokalbahn soll die industriereichen Gebiete von Arnau und Königinhof in unmittelbare Verbindung bringen. Sie durchzieht ein dicht bevölkertes, industriell und landwirtschaftlich entwickeltes nd fruchtbares Gebiet und wird zum Aufschwunge bestehender sowie zur Gründung neuer industrieller und ewerblicher Betriebe sehr beitragen.

Die Lokalinteressenten haben das auch erkannt und mit großer Ausdauer ihre Wünsche nach Ver-irklichung dieses Bahnprojektes verfolgt. Nach dem der politischen Begehung bereits unterzogenen Detail-rojekte beginnt die einschließlich einer Peagestrecke ungefähr 19 Kilometer lange normalspurige Lokalbahn in r entsprechend zu verlegenden Station Arnau der Staatsbahnlinie Großwossek—Altpaka—Parschnitz, enützt zunächst diese Linie bis zu der als Betriebsausweiche auszugestaltenden Personenhaltestelle ottwitz, führt sodann auf der linksseitigen Lehne der Elbe nach Berührung der Ortschaften Oberdöberney nd Nemaus und Übersetzung der Elbe zu der Projektsstation Königinhof Stadt und von da weiter in ie Station Königinhof der Staatsbahnlinie Pardubitz—Reichenberg.

Die Anlagekosten dieser Lokalbahn werden mit 3,630.000 K effektiv veranschlagt. Hievon sollen im Wege der staatlichen Reinertragsgarantie 2,541.000 K aufgebracht werden, während der Rest im Betrage on 1,089.000 K von den Interessenten beizutragen wäre.

In der Strecke von der Station Königinhof der Staatsbahnen über die Stadt Königinhof bis ber die Elbebrücke ist die Trasse der in Rede stehenden Lokalbahnlinie dieselbe wie die der von anderer eite projektierten, einen Gegenstand dieses Gesetzentwurfes bildenden Bahnverbindung Horitz—Schwadowitz-ipel (vgl. 19).

Im Falle als diese Teilstrecke von dem letztgenannten Bahnunternehmen hergestellt werden sollte, wird orbehaltlich des Zustandekommens entsprechender Vereinbarungen von der Realisierung einer eigenen Trasse der genannten Strecke abgesehen werden. Die Anlagekosten der Lokalbahn Arnau—Königinhof würden sich diesem Falle um den Höchstbetrag von 1,120.000 K verringern. In dieser Beziehung wird im Artikel II, orletzter Absatz, des vorliegenden Gesetzentwurfes auch dafür Vorsorge getroffen, daß eine entsprechende erabsetzung der vom Königreiche Böhmen und von den Lokalinteressenten oder von einem dieser Teile zu istenden Beiträge um den Höchstbetrag von 336.000 K bewilligt werden kann.

17. Lokalbahn Dobřenitz-Syrowatka—Sadowa-Dohalitz.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Durch die geplante Lokalbahn von der Station Dobřenitz-Syrowatka der Staatsbahnen über echanitz zur Station Sadowa-Dohalitz der Staatsbahnlinie Königgrätz—Wostroměř soll der Bezirk echanitz und die gleichnamige Stadt, die der Sitz der Lokalbehörden ist, in den Bahnverkehr einbezogen erden. In dem von der Bahn durchzogenen Gebiete bestehen zwei Zuckerfabriken, eine Weberei, drei Ma-hinenfabriken, mehrere Mühlen, ein Bräuhaus und acht Meierhöfe. Die Interessenten erwarten von dieser ahn eine Belebung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion und die Schaffung neuer Arbeits-legenheit.

Die ungefähr 18 Kilometer lange normalspurig auszuführende Lokalbahn beginnt nach dem der olitischen Begehung unterzogenen Detailprojekte in der Station Dobřenitz-Syrowatka der Linie Chlumetz—ittelwalde der Staatsbahnen, führt zunächst in westlicher, dann in nördlicher Richtung zu der südöstlich r Stadt Nechanitz anzulegenden gleichnamigen Station. Hierauf wendet sich die Trasse gegen Nordosten nd mündet ungefähr einen Kilometer vor der Station Sadowa-Dohalitz in die kurrente Strecke der taatsbahnlinie Königgrätz—Wostroměř ein. Nach Mitbenutzung der oberwähnten Teilstrecke der Anschluß-ahn endet die Projektslinie in der Station Sadowa-Dohalitz.

Die Gesamtanlagekosten der Lokalbahn Dobřenitz—Sadowa sind mit 2,070.000 K veranschlagt; hievon sollen 1,449.000 K im Wege der Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beschafft werden, während das Königreich Böhmen nach dem Landtagsbeschlusse vom 6. Juni 1905 eine Landessubvention zur Ergänzung des von den Interessenten nicht aufgebrachten 30%igen Teiles des gesamten Anlagekapitals zu gewähren hätte.

18. Lokalbahn Haid—Pfraumberg.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die ungefähr 15 Kilometer lange normalspurige Bahn zweigt als Fortsetzung der Lokalbahn Schweißing—Haid am südlichen Ende der Station Haid ab, wendet sich zunächst westwärts und hierauf an der Ortschaft Weschekun vorbei in südwestlicher Richtung zu der Ärarialstraße, deren Zuge sie im allgemeinen bis zu der Straßengabel bei Meierhöfen folgt, woselbst in der Nähe des Schlosses Pfraumberg die Station „Schloß Pfraumberg" angelegt wird. Sodann entwickelt sich die Trasse am östlichen und hierauf am südlichen Hange des Galgenberges, ersteigt nach Kreuzung der Eisendorfer Bezirksstraße die Wasserscheide zwischen dem Galgen- und Schafberge, erreicht nordwärts neuerdings die Ärarialstraße und endigt daselbst in der Station „Pfraumberg Stadt".

Die wirtschaftliche Entwicklung des ausgedehnten Attraktionsgebietes der geplanten Bahn von Haid über Pfraumberg gegen die böhmisch-bayrische Grenze hat bisher empfindlich unter dem Mangel entsprechender Kommunikationsmittel gelitten. Die Anlage der Bahn wird in erster Linie der sehr bedeutenden und intensiv betriebenen Forstwirtschaft zugute kommen und eine rationelle Bringung der Holzprodukte ermöglichen. Ebenso würde die intensiv betriebene Landwirtschaft und Viehzucht durch Verbesserung der Exportmöglichkeiten sehr gewinnen. Auch die im Bezirke Pfraumberg betriebene Glasindustrie erhofft aus der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eine wertvolle Förderung. Die zahlreichen in der Gegend bestehenden Steinbruchbetriebe bedienen trotz des guten Steinmaterials nur den rein lokalen Bedarf. Sie rechnen im Falle der Realisierung der Bahn mit Sicherheit darauf, sich mit Erfolg am Export beteiligen zu können.

Bei der unbestreitbaren volkswirtschaftlichen Bedeutung der geplanten Lokalbahn und in Erwartung einer aufsteigenden wirtschaftlichen Entwicklung ihres Attraktionsgebietes hat sich die Regierung entschlossen, die Beteiligung des Staatsschatzes an der Kapitalsbeschaffung für die Lokalbahn Haid—Pfraumberg durch Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie für den einem Teilbetrage von 70 Prozent des mit effektiv 1,500.000 K veranschlagten Anlagekapitals, d. i. von 1,050.000 K, entsprechenden Nominalbetrag in Antrag zu bringen. Die restlichen 30 Prozent, das sind 450.000 K, hätten die Interessenten eventuell unter Beteiligung des Königreiches Böhmen aufzubringen.

19. Lokalbahn Hořitz—Königinhof—Schwadowitz-Eipel.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Das Attraktionsgebiet zeigt erfreulicherweise schon seit einer Reihe von Jahren eine konstante und lebhafte Entwicklung in allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens, die naturgemäß einen regen Verkehr zwischen den einzelnen hier in Betracht kommenden Städten zur Folge hat. Das hieraus resultierende Bedürfnis nach Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten und speziell nach Schaffung direkter Verbindungen zwischen den wichtigsten Orten äußert sich daher bei den Lokalinteressenten in dem Bestreben nach Erlangung einer kürzeren Bahnverbindung. Die Bestrebungen nach Realisierung einer derartigen Bahnverbindung reichen auf mehr als 20 Jahre zurück. Schon im Jahre 1893 wurde ein generelles Projekt für eine Lokalbahn von Hronow über Eipel und Königinhof nach Hořitz der Trassenrevision unterzogen. Die weitere Verfolgung dieses Projektes stieß jedoch bei den damaligen Verwaltungen der Anschlußbahnen auf Schwierigkeiten, so daß die Interessenten sich entschlossen, sich vorläufig auf die Teilstrecke Königinhof—Hronow zu beschränken. Auch dieses Projekt, das im Jahre 1901 der Trassenrevision unterzogen wurde, konnte jedoch keine weiteren Fortschritte machen, da sich hinsichtlich der Anschlüsse und der Finanzierung Hindernisse ergaben. Im Jahre 1906 wurde nun von einem lokalen Komitee die Verfolgung des Bahnprojektes Hořitz—Königinhof—Hronow wieder aufgenommen. Das Projekt für diese Bahn wurde in Teilstrecken der Trassenrevision und politischen Begehung unterzogen und bei der weiteren Verfolgung auch auf die Strecke Nachod—Landesgrenze ausgedehnt. Hiedurch hätte das Interesse der Stadt und Umgebung von Nachod an dem ganzen Projekte gefördert und den langjährigen Wünschen nach Erlangung eines Anschlusses von Nachod an das preußische Eisenbahnnetz Rechnung getragen werden sollen. Die Wünsche der Stadt Nachod und der Lokalinteressenten finden insoweit Berücksichtigung, als der Ausbau der Strecke von der Station Nachod der Staatsbahnen zur Grenze nächst Schlaney zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der vorliegenden Regierungsvorlage als Staatsbau (vgl. 89) in Antrag gebracht wird.

Dem Bedürfnisse nach Schaffung einer direkten Bahnverbindung zwischen den oberwähnten Orten und Gebieten kann durch den Bau einer Lokalbahn von Hořitz über Königinhof nach Schwadowitz-Eipel entsprochen werden. Die 60 Kilometer lange normalspurige Projektslinie beginnt in der Station Hořitz der Staatsbahnlinie Königgrätz—Wostroměř, führt in nordöstlicher Richtung über Miletin zur Station Königinhof der Staatsbahnlinie Pardubitz—Reichenberg, sodann nach Übersetzung des Elbeflusses ostwärts über Chwalkowitz und dann nordwärts bis zur Station Schwadowitz-Eipel der Staatsbahnlinie Josefstadt-Jaroměř—Liebau. Die Anlagekosten dieser Lokalbahn werden mit 12,500.000 K veranschlagt; hievon sollen 8,750.000 K im Wege der Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie aufgebracht werden, während die Interessenten unter allfälliger Beteiligung des Königreiches Böhmen 3,750.000 K beizutragen hätten.

In der Strecke von der Station Königinhof der Staatsbahnen über die Stadt Königinhof bis über die Elbebrücke ist die Trasse der in Rede stehenden Lokalbahnlinie dieselbe, wie jene der von anderer Seite projektierten, gleichfalls einen Gegenstand dieses Gesetzentwurfes bildenden Bahnverbindung Arnau—Königinhof (vgl. 16). Im Falle, als das letztere Bahnprojekt zur Realisierung gelangt, könnte, vorbehaltlich des Zustandekommens entsprechender Vereinbarungen, von der Herstellung einer eigenen Trasse in der genannten Strecke abgesehen werden. Die Anlagekosten der Lokalbahn Hořitz—Schwadowitz-Eipel würden sich in diesem Falle um den Höchstbetrag von 1,120.000 K verringern. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wird im vorletzten Absatze des Artikels II des Gesetzentwurfes auch dafür geeignete Vorsorge getroffen, daß eine entsprechende Herabsetzung der vom Königreiche Böhmen und von den Interessenten oder von einem dieser Teile zu leistenden Beiträge um den Höchstbetrag von 336.000 K bewilligt werden kann.

20. Lokalbahn Humpoletz—Patzau.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die gegenständliche, bereits der politischen Begehung unterzogene Projektslinie verbindet die bestehende Lokalbahn Deutschbrod—Humpoletz mit der Staatsbahnlinie Obercerekwe—Tabor. Sie durchzieht ein weit ausgedehntes, bisher gänzlich vom Bahnverkehr abgeschlossenes Gebiet, das, abgesehen von dem schon gegenwärtig an der Bahn liegenden Industrieorte Humpoletz, nahezu ausschließlich Land- und Forstwirtschaft betreibt. Der Ausbau der Bahn läßt eine wesentliche Verbesserung der Erwerbs- und Produktionsverhältnisse erwarten.

Die 39 Kilometer lange normalspurige Bahn beginnt in der Station Humpoletz der Lokalbahn Deutschbrod—Humpoletz, übersetzt nächst dem Wirtshause Trucbaba die Reichsstraße von Humpoletz nach Beneschau und führt sodann an der Südseite des Meierhofes Jiřitz zur gleichnamigen Ortschaft. Im weiteren wendet sich die Bahn in westlicher Richtung zu den Ortschaften Liskowitz, Witiz und Bolechow, übersetzt im Bereiche des Stiftes Seelau die Želivka, sodann den Trnawabach und nähert sich nach kurzer Führung im Tale des letzteren der Stadt Rothřečitz, die sie an der nördlichen Seite umfährt. Hierauf tritt die Bahn wieder in das Trnawatal ein, berührt die Ortschaft Hořepnik und erreicht im Tale des Neuhoferbaches die Station Patzau der Staatsbahnlinie Obercerekwe—Tabor, woselbst sie ihren Abschluß findet.

Das Anlagekapital dieser Projektslinie ist mit 4,660.000 K veranschlagt. Hievon sollen 3,262.000 K durch Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beschafft werden, während der Rest von 1,398.000 K vom Königreiche Böhmen und den Lokalinteressenten aufgebracht werden soll.

21. Lokalbahn Klattau—Planitz.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die geplante normalspurige Lokalbahn Klattau—Planitz bezweckt hauptsächlich die Verbindung der bisher von jedem Bahnverkehr abgeschlossenen Stadt Planitz mit der Station Klattau der Staatsbahnen. In dem von der Bahn durchzogenen Gebiete wird vorwiegend Land- und Forstwirtschaft betrieben; seine Einbeziehung in den allgemeinen Verkehr wird ohne Zweifel eine Verbesserung der derzeit ungünstigen Erwerbs- und Produktionsbedingungen und hiemit einen Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens zur Folge haben. Eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist um so notwendiger, als in der Gegend von Planitz die Bevölkerung infolge der Auswanderung nach Gebieten mit besseren Existenzmöglichkeiten konstant abnimmt.

Die ungefähr 20 Kilometer lange Bahn beginnt in der Station Klattau der Staatsbahnen, benutzt zunächst auf eine kurze Strecke das kurrente Gleis der Hauptbahn gegen Pilsen, führt sodann ostwärts und nach Übersetzung der Bezirksstraße Klattau—Nepomuk bis zur Gemeinde Kleinpetrowitz. Im weiteren südöstlichen Trassenzuge gelangt die Bahn bei Aujezd in das Tal des Bradawabaches, ersteigt dessen linkes Ufer und findet in der nördlich von Planitz anzulegenden Station gleichen Namens ihren Abschluß.

Die Kosten der Herstellung dieser Bahn werden mit 2,030.000 K veranschlagt; hievon sollen 70 Prozent, das sind 1,421.000 K durch Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beschafft werden, während der Restbetrag von 609.000 K, von den Lokalinteressenten unter allfälliger Beteiligung des Königreiches Böhmen aufzubringen sein wird.

22. Lokalbahn Kleinkahn—Peterswald.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die rund 11 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Bahn zweigt in der Station Kleinkahn der Staatsbahnlinie Bodenbach—Komotau ab, führt anfangs in westlicher, dann vorwiegend in nördlicher Richtung entlang der Abhänge des Erzgebirges sowie durch die Gemeinde Königswald und erreicht nächst dem ausgedehnten Ortsgebiete von Tyssa, in dem eine Station angelegt wird, das Plateau des Erzgebirges. Von dieser Station wendet sich die Bahn in westlicher Richtung der langgestreckten Gemeinde Peterswald zu, in deren Mitte die gleichnamige Endstation errichtet wird.

Die Orte Tyssa und Peterswald sind Industrieorte mit einer sehr namhaften Knopf- und Metallwarenindustrie; Tyssa allein zählt zwölf größere Fabriken. Die Projektslinie soll der Erschließung des östlichen Erzgebirges dienen und vor allem der Industrie den Bezug der Kohle aus dem Aussiger und Bodenbacher Revier erleichtern. Aber auch die land- und forstwirtschaftliche Produktion der Gegend, die heute unter ungünstigen Verkehrsverhältnissen zu leiden hat, wird durch den Bahnbau sehr gewinnen; da die Bahn durch landschaftlich schönes Gebiet inmitten einer hoch kultivierten und dicht bevölkerten Gegend in nächster Nähe von volkreichen Städten führt, wird sicherlich auch der Fremdenverkehr, der schon gegenwärtig recht lebhaft ist, durch die Bahnanlage wesentlich gefördert werden. Es ist dies ein Umstand, der vom Standpunkte des Bahnunternehmens nicht zu unterschätzen ist, wenn erwogen wird, daß der böhmisch-sächsische Touristen- und Fremdenverkehr Frequenzziffern aufweist, wie sie sonst in Österreich nicht häufig gefunden werden. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bahnunternehmens ist sonach außer Zweifel.

Diese Momente lassen die Beteiligung des Staatsschatzes an der Finanzierung des Bahnunternehmens gerechtfertigt erscheinen. Die Finanzierung hätte in der Weise zu erfolgen, daß 70 Prozent des mit 1,938.000 K veranschlagten Gesamtanlagekapitals, also rund 1,357.000 K auf Grund der vom Staate zu gewährenden Reinertragsgarantie beschafft werden, während der Rest von 581.000 K durch das Königreich Böhmen und die Lokalinteressenten aufzubringen wäre.

23. Lokalbahn Komotau—Postelberg.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die geplante normalspurige Lokalbahn Komotau—Postelberg soll das dicht bevölkerte und an Naturprodukten reiche Tal des Komotauerbaches dem Verkehre erschließen. Unmittelbar an der Trasse liegen 20 blühende Orte mit mehr als 40.000 Einwohnern. Im Attraktionsgebiete der Bahn besteht ein intensiver Zuckerrüben- und Hopfenbau; die Industrie ist in lebhafter Entwicklung begriffen. Sehr zu beachten ist auch der Reichtum des von der Bahn durchzogenen Gebietes an Braunkohlen; die rationelle Ausbeutung der vorhandenen Kohlenlager würde durch die Anlage der Bahn wesentlich gefördert, zum Teile überhaupt erst ermöglicht werden.

Die nach dem Detailprojekte 27 Kilometer lange Bahn wendet sich nach ihrer Ausfahrt aus der Station Komotau der Staatsbahnen in scharfem Bogen ostwärts, führt hierauf unmittelbar neben der der ausschließend privilegierten Buschtěhrader Eisenbahn gehörigen Schleppbahn Komotau—Karlzeche bis gegen die städtische Gasanstalt, wendet sich sodann wieder ostwärts, berührt die Stadt Eidlitz und den Ort Pritschapl und gelangt nächst Horschenz in das eigentliche Tal des Komotauerbaches. In diesem Tale zieht die Bahn an den Ortschaften Bielenz, Skyrl, Salesel, Welmschloß, Trusenz, Münitz, Nehasitz, Tattina, Wittosess bis gegen Semenkowitz, ersteigt hier wieder das rechtsseitige Plateau, um bei Kilometer 26 an die entsprechend zu erweiternde Station Postelberg der Staatsbahnlinie Pilsen—Dux anzuschließen.

Die Gesamtanlagekosten dieser Bahn sind mit 4,450.000 K veranschlagt. 30 Prozent dieses Betrages, also 1,335.000 K sollen durch Ausgabe von Stammaktien der für dieses Bahnunternehmen zu bildenden Aktiengesellschaft, ein weiterer Betrag von 1,000.000 K durch Ausgabe von Prioritätsaktien aufgebracht werden. Der Restbetrag von 2,115.000 K wäre durch Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie sicherzustellen.

24. Lokalbahn Kreibitz-Teichstatt—Niederkreibitz.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die ungefähr 8 Kilometer lange normalspurige Bahn beginnt in der Station Kreibitz-Teichstatt der Staatsbahnen, führt zunächst in südlicher Richtung parallel mit der Böhmischen Nordbahn, unterfährt hierauf deren Bahnkörper und senkt sich nach Berührung der Ortschaft Neukreibitz in östlicher Richtung zum Kreibitzbache. Nach dessen Übersetzung wendet sich die Trasse gegen Westen, zieht durch die Gebiete von Oberkreibitz, Schönfeld und Kreibitz und endet bei Niederkreibitz.

Das Attraktionsgebiet der Bahn ist überaus dicht besiedelt und besitzt eine mannigfache und bedeutende Industrie. Es bestehen daselbst Garnspinnereien, Zwirnereien, Färbereien und Appreturen, Sägewerke, Glasfabriken, Glasraffinerien, Schokolade- und Zichorienfabriken, Kartonnagenerzeugungen und zahlreiche sonstige Betriebe. Der äußerst lebhafte Verkehr dieser Industrieunternehmungen mit den Absatzgebieten ihrer Erzeugnisse und den Bezugsorten der Rohmaterialien, insbesondere die Zufuhr der Kohle, wickelt sich derzeit auf den steil aufsteigenden Straßen des Kreibitztales zu und von den Stationen der Staatsbahnen per Achse ab. Diese Verkehrsweise ist schwierig und kostspielig und in den Wintermonaten bei ungünstiger Witterung bisweilen ganz unmöglich. Bei der großen Bedeutung der Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmöglichkeiten für die Industrie und die sonstige produktive Tätigkeit sind den Bestrebungen der Lokalinteressenten nach Ersatz des Achsverkehres durch den Bahnverkehr begreiflich und gerechtfertigt. Ferner würde die geplante Bahn als Zugangslinie zu den von Fremden schon heute viel besuchten Ausflugsorten der böhmisch-sächsischen Schweiz zwischen Dittersbach und Herrnskretschen den Verkehr nach diesem landschaftlich hervorragenden Gebiete erleichtern und fördern.

In Würdigung dieser Umstände beantragt die Regierung die Beteiligung des Staatsschatzes an der Finanzierung der Bahn in der Weise, daß von dem mit 1,600.000 K veranschlagten Anlagekapitale 1,000.000 K auf Grund der vom Staate zu gewährenden Reinertragsgarantie beschafft werden, während der Rest von 600.000 K durch die Lokalinteressenten unter allfälliger Beteiligung des Königreiches Böhmen aufzubringen wäre.

25. Lokalbahn Münchengrätz—Böhmisch Aicha.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Nach dem der politischen Begehung unterzogenen Detailprojekte beginnt die ungefähr 21 Kilometer lange normalspurige Bahn in der Station Münchengrätz der Staatsbahnlinie Bakow—Turnau und führt zunächst in nordwestlicher Richtung zum Iserflusse, der nächst Kloster übersetzt wird, worauf sich die Bahn im Isertale gegen Norden wendet. Bei Mohelnitz biegt die Linie in das Tal des Mohelkabaches ein, übersetzt den genannten Bach mehrmals und erreicht, längs des Jeschkenbaches hinziehend, die Stadt Böhmisch Aicha, an deren Südseite sie in der daselbst anzulegenden gleichnamigen Station endigt.

Die projektierte Lokalbahn führt durch eine dicht bevölkerte Gegend. Das große Gefälle des Iserflusses, des wasserreichen Baches Mohelka und des Jeschkenbaches bietet wertvolle Wasserkräfte, die bei Verbesserung der Kommunikationsverhältnisse durch Anlage einer Bahn das Aufblühen der bestehenden und das Entstehen neuer Industrien erhoffen lassen. Auch die Landwirtschaft, die im Attraktionsgebiete dieser Bahn sehr intensiv betrieben wird, sowie die Forstwirtschaft werden durch die Realisierung der geplanten Bahn eine wesentliche Förderung erfahren.

Der Landtag des Königreiches Böhmen hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1905 beschlossen, den Landesausschuß zu ermächtigen, der Lokalbahn Münchengrätz—Kriesdorf eine Landesunterstützung durch Übernahme von Stammaktien behufs Ergänzung des mindestens im Betrage von 600.000 K ausgewiesenen Interessentenbeitrages auf 30 Prozent des gesamten Anlagekapitals zuzusichern. Es ist anzunehmen, daß sich das Königreich Böhmen auch an der finanziellen Sicherstellung des gegenwärtig in Betracht kommenden Bahnprojektes beteiligen wird.

Die Finanzierung des Bahnunternehmens ist in folgender Weise geplant: Die Beschaffung von 70 Prozent des mit 3,620.000 K veranschlagten Anlagekapitals, also von 2,534.000 K, soll auf Grund der vom Staate zu gewährenden Reinertragsgarantie erfolgen. Die restlichen 30 Prozent, das sind 1,086.000 K hätten die Interessenten unter allfälliger Beteiligung des Königreiches Böhmen aufzubringen.

26. Lokalbahn Pilgram—Rothřečitz.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Der Mangel jeglicher Bahnverbindung in dem nördlich von Pilgram gelegenen ausgedehnten Gebiete des Königreiches Böhmen hat, wie auch aus den näheren Angaben zu dem Lokalbahnprojekte Unterkralowitz—Čechtitz (vgl. 31) hervorgeht, schon seit Jahren bei den Lokalinteressenten Bestrebungen nach Erlangung einer

Bahnverbindung von Zruč über Unterkralowitz, Čechtitz und Rothřečitz nach Pilgram ausgelöst. Im Hinblicke auf die der Realisierung der ganzen Linie entgegenstehenden Schwierigkeiten wird nunmehr zur Befriedigung der dringendsten Verkehrsbedürfnisse der Stadt Pilgram und ihres Hinterlandes die Herstellung einer Linie von Pilgram nach Rothřečitz ins Auge gefaßt.

Die ungefähr 15 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Lokalbahnstrecke Pilgram—Rothřečitz beginnt am nördlichen Ende der Station Pilgram der Staatsbahnlinie Iglau—Ražitz, führt zunächst parallel mit der genannten Linie und ersteigt hierauf bei westlicher Umfahrung der Stadt Pilgram eine sekundäre Wasserscheide. Im weiteren senkt sich die Trasse in nördlicher Richtung bis zum Heylowkatale, das sie östlich der Hodějowitzer Mühle mittels eines Viaduktes übersetzt. Sodann nähert sich die Linie der Reichsstraße Pilgram—Prag, kreuzt sie an der Wasserscheide des Trnawka- und Heylowkabaches und endigt nordwestlich der Ortschaft Rothřečitz in der gleichnamigen Station der in diese Regierungsvorlage ebenfalls aufgenommenen projektierten Lokalbahn Humpoletz—Patzau (vgl. 20).

An der Trasse der Bahn liegen ausgedehnte Waldungen der Stadt Pilgram und der Domäne Rothřečitz. Außer der Forstwirtschaft wird im Attraktionsgebiete der Bahn vorwiegend Landwirtschaft betrieben. Industrie kommt zumeist nur als Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft vor.

Die Anlagekosten der projektierten Lokalbahn Pilgram—Rothřečitz sind mit 2,500.000 K veranschlagt. Da die projektierte Bahn wesentlich zur wirtschaftlichen Hebung des hier in Betracht kommenden Gebietes beitragen und die heutigen tatsächlich ungünstigen Erwerbsverhältnisse daselbst zweifellos verbessern wird, beantragt die Regierung die Beteiligung des Staatsschatzes an der Kapitalsbeschaffung für diese Bahn durch Gewährung der Reinertragsgarantie für den einem Teilbetrage von 70 Prozent des Anlagekapitals, das ist von 1,750.000 K entsprechenden Nominalbetrag. Für die restlichen 30 Prozent im Betrage von 750.000 K werden die Interessenten unter allfälliger Beteiligung des Königreiches Böhmen aufzukommen haben.

27. Lokalbahn Pilsen—Manetin—Netschetin.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Nördlich von Pilsen und im Westen der Staatsbahnlinie Pilsen—Dux erstreckt sich ein ausgedehntes, von der Natur reich ausgestattetes Gebiet, das bisher der Wohltaten einer geeigneten Eisenbahnverbindung entbehren mußte. Die Bestrebungen nach Schaffung einer solchen Bahnverbindung reichen auf Jahre zurück und nahmen schließlich in dem Projekte einer Lokalbahn von Pilsen über Manetin nach Netschetin konkrete Formen an.

Die ungefähr 45 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Bahn zweigt in Kilometer 101·3/7 der Staatsbahnlinie Eisenstein—Pilsen—Dux ab, wobei die Teilstrecke von der Station Pilsen bis zu der eben bezeichneten Abzweigstelle von der Lokalbahn mitbenutzt werden wird. Die Trasse steigt vorerst in nordwestlicher Richtung gegen den Berg Krkawetz an, zieht sodann an den östlichen und nördlichen Hängen desselben hin und senkt sich hierauf in das Tal des Přischower und Wscherauer Baches. Von der im Osten der Stadtgemeinde Wscherau anzulegenden gleichnamigen Station führt die Bahn in nördlicher Richtung aufwärts bis zu ihrem Kulminationspunkte westlich von Foßlau und erreicht im Abstiege über Manetin in der nordwärts von Netschetin anzulegenden Endstation ihren Abschluß.

In dem von der Bahn durchzogenen Gebiete wird vorzugsweise Landwirtschaft betrieben. Außerdem befinden sich im Attraktionsgebiete der Bahn Kohlen- und zahlreiche ergiebige Kaolinlager, deren Ausbeutung sich bei günstigeren Transportverhältnissen zweifellos entwickeln wird. Ebenso dürften die an der Trasse der Bahn bestehenden Schieferbrüche im Falle des Ausbaues der Bahn einen nicht zu unterschätzenden Aufschwung nehmen.

Die Anlagekosten der Lokalbahn Pilsen—Manetin—Netschetin werden mit 6,245.000 K veranschlagt. 70 Prozent des Anlagekapitals, das sind 4,371.500 K sollen durch Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beschafft werden, wozu die verfassungsmäßige Ermächtigung in dem vorliegenden Gesetzentwurfe angesprochen wird, die restlichen 30 Prozent der Anlagekosten im Betrage von 1,873.500 K würden durch das Königreich Böhmen und die Interessenten aufzubringen sein.

Der Landtag des Königreiches Böhmen hat mit Beschluß vom 27. März 1907 den Landesausschuß ermächtigt, der Lokalbahn Pilsen—Manetin eine Landesunterstützung durch Übernahme von Stammaktien bis zu jenem Betrage zuzusichern, der zur Ergänzung der in der Höhe von 694.095 K bereits gezeichneten Interessentenbeiträge auf 30 Prozent des gesamten Anlagekapitals dieser Projektslinie erforderlich ist. Nunmehr soll die Erweiterung der ursprünglich nur bis Manetin geplanten Lokalbahn durch die Fortsetzungsstrecke von Manetin bis Netschetin erfolgen. Es ist zu erwarten, daß der Landtag des Königreiches Böhmen die für das Lokalbahnprojekt Pilsen—Manetin beschlossene Landesunterstützung auch auf das erweiterte Lokalbahnprojekt Pilsen—Manetin—Netschetin ausdehnen wird.

28. Lokalbahn Schüttenhofen—Bergreichenstein (Wottawatalbahn).

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die aufstrebende und industriereiche Stadt Schüttenhofen, der Sitz der politischen Bezirksbehörde für die zugehörigen Gerichtsbezirke Schüttenhofen, Bergreichenstein und Hartmanitz, bildet naturgemäß das wirtschaftliche Zentrum und den Gravitationspunkt für das weitausgedehnte, in südwestlicher Richtung bis an die böhmisch-bayrische Grenze reichende Gebiet der Gerichtsbezirke Bergreichenstein und Hartmanitz, das bisher jeglicher Bahnverbindung entbehrt. Den natürlichen Verkehrsweg in dieses Gebiet bildet das Tal des Wottawaflusses. In dieses münden die bestehenden Straßenzüge und Wege sowie Seitentäler mit wasserreichen Bächen ein, von denen insbesondere jene des Loßnitz-, des Seifen- und des Kieslingbaches zu erwähnen sind. Die Wasserkräfte dieser Gegend, sowie der Holz- und Torfreichtum des Böhmerwaldes haben es der Industrie trotz des Mangels einer Bahnverbindung ermöglicht, sich hier zu entwickeln, so daß sich eine stattliche Reihe von Industriestätten im Attraktionsgebiete der zu errichtenden Bahn vorfindet. Die auf die Herstellung einer Bahnlinie gerichteten Bestrebungen der Interessentenkreise wurden durch Differenzen über die Wahl der Linienführung vielfach gehemmt; doch liegt nunmehr ein allen Interessen entsprechendes Detailprojekt vor, das der politischen Begehung unterzogen wurde und auch die behördliche Genehmigung gefunden hat.

Nach diesem Projekte beginnt die ungefähr 19 Kilometer lange normalspurige Bahn in der Station Schüttenhofen der Staatsbahnlinie Horažďowitz-Babin—Klattau und führt vorerst unter Benutzung der Schleppbahn der Aktiengesellschaft „Solo“, sodann, an der Stadt Schüttenhofen vorüberziehend, im Tale des Wottawaflusses nach Süden. Nach mehrmaliger Übersetzung des genannten Flusses und Berührung der Industrieorte Langendorf, Annathal und Schröbersdorf verläßt die Trasse bei Unterreichenstein das Wottawatal und ersteigt — längs des Loßnitzbaches hinziehend — das Plateau nächst Bergreichenstein, um in der südlich dieser Stadt anzulegenden Station gleichen Namens ihren Endpunkt zu erreichen.

Die Herstellung dieser Bahnlinie würde nach den amtlichen Veranschlagungen einen Kostenaufwand von 3,960.000 K verursachen. Bei der unbestreitbaren volkswirtschaftlichen Bedeutung der geplanten Lokalbahn und in der Erwartung, daß die schon heute bemerkbaren schönen Ansätze einer aufsteigenden wirtschaftlichen Entwicklung durch die Anlage der Bahn zur weiteren Entfaltung gelangen werden, hat sich die Regierung entschlossen, die Beteiligung des Staatsschatzes an der Kapitalbeschaffung für die in Rede stehende Bahnlinie durch Gewährung einer Reinertragsgarantie für den einem Teilbetrage von 3,295.000 K entsprechenden Nominalbetrag in Antrag zu bringen. Der Mindestbetrag des vom Königreiche Böhmen und von den Interessenten zu deckenden Teiles des Anlagekapitals wurde hiebei mit 665.000 K festgesetzt.

29. Lokalbahn Sonnenberg—Christofhammer.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die ungefähr 12 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Bahn zweigt am westlichen Ende der Station Sonnenberg der Strecke Komotau—Weipert der ausschließend privilegierten Buschtěhrader Eisenbahn ab, führt anfangs parallel mit dem Bahnkörper der bezeichneten Strecke und senkt sich hierauf in das Tal des Preßnitzerbaches, woselbst im Osten der Stadt Preßnitz die gleichnamige Station errichtet wird. In ihrem weiteren Laufe entwickelt sich die Bahn an den rechtsseitigen Tallehnen des genannten Baches abwärts unter Berührung der Gemeindegebiete von Preßnitz und Christofhammer und erreicht die Endstation Christofhammer.

Die projektierte Bahn soll dem bisher abseits von den bestehenden Bahnen gelegenen Gebiete der Stadt Preßnitz eine direkte Bahnverbindung schaffen und so dem Notstande dieser am Kamme des Erzgebirges gelegenen, sehr armen Gegend abhelfen.

Da eine Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in diesem Gebiete tatsächlich sehr wünschenswert ist, glaubt die Regierung, für das gegenständliche Bahnunternehmen eine staatliche Förderung durch Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie für den zur Beschaffung der Teilsumme von 1,200.000 K des insgesamt mit 1,600.000 K veranschlagten Anlagekapitals erforderlichen Nominalbetrag in Aussicht nehmen zu sollen. Der Restbetrag von 400.000 K wäre durch Beitragsleistung des Königreiches Böhmen im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 27. März 1907 sowie durch Beiträge der Interessenten sicherzustellen.

30. Lokalbahn Trhowy-Štěpanow—Zruč.

Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die geplante Lokalbahn Trhowy-Štěpanow—Zruč verbindet die Lokalbahn Beneschau—Wlašim—Unterkralowitz mit den Lokalbahnen Kuttenberg—Zruč und Swětla—Kacow und bezweckt die Herstellung

einer direkten Bahnverbindung zwischen dem Beneschauer und Kuttenberger Bezirke. In dem von der Bahn berührten Gebiete wird vorwiegend Land- und Forstwirtschaft betrieben. Die Produktionsverhältnisse im Attraktionsgebiete werden durch die Errichtung der Bahn eine wesentliche Förderung erfahren; auch würde der Industrie die Möglichkeit geboten werden, sich in diesem Gebiete anzusiedeln und zu entwickeln.

Die technische Vorbereitung des gegenständlichen Projekts ist nahezu abgeschlossen, indem bereits das Detailprojekt für diese Linie der politischen Begehung unterzogen wurde. Die 10 Kilometer lange normalspurige Bahn beginnt in der Anschlußstation Trhowy-Štěpanow der Lokalbahn Beneschau—Wlašim—Unterkralowitz und führt vorerst in östlicher Richtung parallel mit dem kurrenten Gleis dieser Lokalbahn. Hierauf wendet sich die Trasse nach Norden, erreicht bei Soutitz ihren höchsten Punkt und senkt sich sodann bis zur Übersetzung des Sazawaflusses, die nördlich von Černejsch erfolgt. Kurz darauf mündet die Projektslinie in die zu einer Anschlußstation auszugestaltende Halte- und Verladestelle Chabeřitz der Lokalbahn Swětla—Ledeč—Kacow und endet unter Mitbenutzung der letztgenannten Lokalbahn in der Station Zruč.

Die Kosten der Herstellung dieser Projektslinie sind mit 1,860.000 K veranschlagt, die im Ausmaße von 70 Prozent durch Gewährung der Staatsgarantie aufgebracht werden sollen. Der Restbetrag wäre vom Königreich Böhmen und von den Lokalinteressenten aufzubringen.

31. Lokalbahn Unterkralowitz—Čechtitz.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Südlich von Unterkralowitz liegt ein ausgedehntes, bisher vom Bahnverkehr abgeschlossenes Gebiet, in dem vorwiegend Land- und Forstwirtschaft betrieben wird. Eine industrielle und gewerbliche Tätigkeit läßt sich nur in bescheidenen Ansätzen in der Form des land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes feststellen. Es handelt sich hiebei hauptsächlich um Mühlen, Ziegeleien, Brauereien, Spiritusbrennereien, Stärkefabriken, Bretter- und Schindelsägen.

Um dem Mangel an Kommunikationen abzuhelfen, haben die lokalen Interessenten daher schon seit Jahren ihr Bestreben dahin gerichtet, eine Bahnverbindung von Zruč über Unterkralowitz—Čechtitz und Rothřečitz nach Pilgram zu erlangen. Das baubehördliche Verfahren für diese Bahnverbindung ist durchgeführt. Die Herstellung der ganzen Linie von Zruč bis Pilgram begegnet erheblichen Schwierigkeiten finanzieller Natur; es kann daher nur die Realisierung von Teilstrecken dieser Verbindung in Betracht kommen.

Die ungefähr 13 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Lokalbahn Unterkralowitz—Čechtitz beginnt in der Station Unterkralowitz der Lokalbahn Beneschau—Wlaschim—Unterkralowitz, führt zunächst an der südwestlichen Lehne des Želivkatales und wendet sich sodann westwärts zur Ortschaft Brzotitz. Im weiteren berührt die Bahn die Gebiete der Gemeinden Loket und Arbelowitz, nähert sich der Ortschaft Křiwsoudow und gelangt nach Überschienung der Reichsstraße Čechtitz—Ledeč nach Čechtitz, wo südwestlich dieser Ortschaft die gleichnamige Station errichtet wird.

Die Anlagekosten der Lokalbahn Unterkralowitz—Čechtitz werden mit 1,850.000 K veranschlagt.

In Würdigung des Umstandes, daß durch die Anlage der Bahn eine erhebliche Besserung der gegenwärtigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten ist, hat sich die Regierung entschlossen, die Beteiligung des Staatsschatzes an der Kapitalbeschaffung dieser Bahn durch Gewährung einer Reinertragsgarantie in dem zur Beschaffung von 1,295.000 K, also von 70 Prozent des Anlagekapitals, erforderlichen Ausmaße in Antrag zu bringen. Die restlichen 30 Prozent des Anlagekapitals im Betrage von 555.000 K werden die Interessenten, eventuell unter Beteiligung des Königreiches Böhmen, zu beschaffen haben.

32. Lokalbahn Wegstädtl—Dauba.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Der von der projektierten Lokalbahn Wegstädtl—Dauba durchzogene ausgedehnte Bezirk Dauba wird von den bestehenden Bahnen nur an der Peripherie berührt. Der Mangel an modernen Verkehrsmitteln macht es erklärlich, daß dieser Landesteil des Königreiches Böhmen im Vergleiche zu seinen mit Verkehrsmitteln besser bedachten Nachbargebieten in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben ist. Es zeigt sich dies auch in den Populationsverhältnissen, indem die Bevölkerungsziffer in vielen Gemeinden dieses Landstriches in den letzten Jahren vorwiegend stationär geblieben ist, ja vielfach sogar einen Rückgang aufweist, während sich rings in der Umgebung eine konstante, bisweilen recht bedeutende Bevölkerungszunahme feststellen läßt.

Bei den mangelhaften Kommunikationsverhältnissen haben sich im Bezirke nur ganz bescheidene Ansätze einer industriellen und gewerblichen Tätigkeit entwickelt. Die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung besteht in dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft; namentlich ist die Hopfenproduktion weit über die Grenzen des Gebietes bekannt und geschätzt.

Die Überzeugung, daß der mißlichen wirtschaftlichen Lage dieser Gegend durch Schaffung eines modernen Verkehrsmittels abgeholfen werden könnte, hat sich in den Interessentenkreisen allgemein Bahn gebrochen und sie zu eifrigen Bestrebungen nach Herstellung einer entsprechenden Bahnverbindung veranlaßt. Die in Verfolg dieser Bestrebungen durchgeführten technischen Projektsarbeiten und kommerziellen Erhebungen haben nun die Ausführung einer ungefähr 26 Kilometer langen normalspurigen Lokalbahn von Wegstädtl nach Dauba mit einer Gleisverbindung von der erstgenannten Station bis zur Elbe als die zweckmäßigste Lösung erscheinen lassen. Die Projektslinie zweigt am nördlichen Ende der Station Wegstädtl der Staatsbahnlinie Nimburg—Tetschen ab, ersteigt im weiteren Zuge, an den rechtsseitigen Abhängen des Elbetales sich entwickelnd, das Hochplateau nächst Radaun und senkt sich sodann in das Tal des Gablovkabaches. Hierauf zieht die Bahn im letztgenannten Tale aufwärts bis nach Hubina, bewegt sich in ihrem weiteren Zuge unter Berührung von Sukohrad im Tale des Wobrokerbaches und ersteigt den an der Grenze der Gemeinden Tuhan und Sakschen gelegenen Höhenrücken. Nach Überschreitung des letzteren senkt sich die Bahn unter Berührung der Gemeindegebiete von Sakschen und Töschen zur Station Sakschen-Töschen, tritt sodann in den Frapsgraben und führt in demselben bis zu der im Südosten des Stadtgebietes von Dauba anzulegenden gleichnamigen Endstation.

Die Kosten dieser Bahnlinie werden auf Grund des bereits der politischen Begehung unterzogenen Detailprojektes mit dem Betrage von 4,000.000 K veranschlagt. Sowohl die Interessenten als auch das Königreich Böhmen sind bereit, für das Zustandekommen der gegenständlichen Projektslinie erhebliche finanzielle Opfer zu bringen. Der Landtag des Königreiches Böhmen hat mit Beschluß vom 27. März 1907 den Landesausschuß ermächtigt, dem Lokalbahnprojekte Wegstädtl—Dauba eine Landesunterstützung durch Übernahme von Stammaktien behufs Ergänzung der Interessentenbeiträge auf 30 Prozent des gesamten Anlagekapitals unter der Bedingung zuzusichern, daß die Interessentenbeiträge die Höhe von 15 Prozent des gesamten Anlagekapitals erreichen. Die restlichen 70 Prozent des genannten Anlagekapitals wären im Wege der Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie aufzubringen.

Die von den Interessenten angestrebte Fortsetzung der Bahn nach Hirschberg muß einem späteren Zeitpunkte überlassen bleiben, da sie nicht nur eine sehr bedeutende Erhöhung der Anlagekosten, sondern auch eine wesentliche Verschlechterung der Rentabilitätsaussichten des Bahnunternehmens zur Folge haben würde.

33. Lokalbahn Großmeseritsch—Křižanau.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Die Bestrebungen des Marktes Křižanau wegen Einbeziehung in das Schienennetz reichen bis in das Jahr 1899 zurück. Damals wurde dem Eisenbahnministerium von einem Konsortium von Lokalinteressenten das generelle Projekt für eine Lokalbahn von Gurein über Großbittesch und Křižanau nach Neustadtl vorgelegt, das auch im Dezember des genannten Jahres der Trassenrevision und der Stationskommission unterzogen wurde. Im Jahre 1901 gelangte das generelle Projekt für eine Variante der ebengenannten Projektslinie und zwar von Tetschitz über Großbittesch nach Křižanau zur Aufstellung. Infolge finanzieller Schwierigkeiten kam jedoch bisher keine der beiden vorerwähnten Variantenlinien zur Ausführung. Übrigens ist seither in der Frage der Realisierung der in Rede stehenden Bahnverbindung insofern eine Änderung eingetreten, als nunmehr die Lokalinteressenten den Ausbau der besagten Lokalbahn von Tetschitz bloß bis nach Großbittesch anstreben (vgl. 36), während Křižanau durch die Fortsetzung der bestehenden Staatsbahnlinie Studenetz—Großmeseritsch bis Křižanau die gewünschte Bahnverbindung erhalten soll. In diesen Bestrebungen finden die Lokalinteressenten auch die Unterstützung des mährischen Landesausschusses, der im Prinzip bereit ist, die ebengenannten Lokalbahnprojekte Tetschitz—Großbittesch und Großmeseritsch—Křižanau durch die Gewährung entsprechender Subventionen materiell zu fördern.

Die Lokalbahn Großmeseritsch—Křižanau verfolgt den Zweck, die Land- und Forstwirtschaft ihres Einzugsgebietes in aufstrebender Richtung zu entwickeln und die Gründung gewerblicher und industrieller Betriebe zu begünstigen.

Da auch der Staatsverwaltung mannigfache Vorteile aus der wirtschaftlichen Hebung des hier in Betracht kommenden Gebietes erwachsen werden, ist die Regierung geneigt, das Zustandekommen der Lokalbahn Großmeseritsch—Křižanau aus Staatsmitteln zu fördern, und zwar wird beantragt, rücksichtlich der Verzinsung und Tilgung eines zur Beschaffung des Effektivbetrages von 2,390.000 K erforderlichen Vorzugskapitales die staatliche Reinertragsgarantie zuzusichern, während der Rest der mit dem Betrage von 2,800.000 K zu veranschlagenden Baukosten zu einem Teilbetrage von 260.000 K durch das Land Mähren und rücksichtlich eines Teilbetrages von 150.000 K von den Lokalinteressenten aufzubringen sein wird.

Die ungefähr 13 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Lokalbahn Großmeseritsch—Křižanau beginnt in der Station Großmeseritsch der Staatsbahnlinie Studenetz—Großmeseritsch, deren Endstrecke ab Haltestelle Großwoslawitz bis einschließlich der Station Großmeseritsch am südlichen Abhange des Balinkatales tiefer gelegt werden soll, umfährt an der Südseite die Stadt Großmeseritsch und nähert sich im Oslawatale der Ortschaft Moschtischt. Hierauf wendet sich die Bahn in östlicher Richtung zur Ortschaft Gutwasser und findet westlich des Marktfleckens Křižanau in der gleichnamigen Station ihren Abschluß.

34. Lokalbahn Mährisch Schildberg—Mährisch Trübau.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Mehrere Gegenden des nordwestlichen Teiles von Mähren entbehren heute noch immer einer Eisenbahnverbindung und befinden sich daher infolge ihrer Abgeschiedenheit vom Weltverkehre in stetigem wirtschaftlichen Niedergange. In richtiger Beurteilung der Sachlage hat der mährische Landtag schon im Jahre 1899 die Notwendigkeit der Herstellung einer Bahnverbindung von Grulich über Mährisch Schildberg und Hochstein nach Mährisch Trübau betont. Durch den Ausbau der Lokalbahn Grulich—Mährisch Schildberg wurde dem vorhandenen Bedürfnisse nur teilweise abgeholfen. Die Bestrebungen wegen Herstellung der Fortsetzungsstrecke von Mährisch Schildberg nach Mährisch Trübau hielten seither in unverminderter Stärke an und haben in jüngster Zeit an Intensität sogar noch zugenommen, zumal sich nun auch der mährische Landesausschuß des Bahnprojektes in ganz besonders warmer Weise annimmt.

Nach den kommerziellen Erhebungen würde die Herstellung der Lokalbahn Mährisch Schildberg—Mährisch Trübau für das Durchzugsgebiet in volkswirtschaftlicher Hinsicht von großem Werte sein, weil hiedurch für den hier in Betracht kommenden, vornehmlich agrarischen Landesteil, in dem ganz besonders die Forstwirtschaft rationell betrieben wird, der leichtere Bezug von wirtschaftlichen Bedarfsartikeln und der vorteihaftere Absatz der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse ermöglicht würde. Auch die Festigung der bestehenden geringen Industrien würde erreicht und die Grundlage für die Errichtung neuer Industriebetriebe geschaffen werden. Hauptsächlich die Steinindustrie hätte mit Rücksicht auf die vorhandenen ausgedehnten Lager eines ausgezeichneten Steinmaterials (Granit, Marmor, Sandstein) die besten Entwicklungsaussichten. Durch den Bahnbau würde auch die jetzt infolge der fehlenden Erwerbsmöglichkeit stattfindende Auswanderung aus den Ortschaften des berührten Landesteiles eingedämmt werden.

Die Lokalbahn Mährisch Schildberg—Mährisch Trübau würde nicht nur die kürzeste Verbindung Nordwestmährens mit der Landeshauptstadt Brünn, sondern auch eine direkte und rasche Verbindung mit dem Waldenburger Kohlenreviere herstellen, was für die betreffenden Gegenden, insbesondere für die Landeshauptstadt Brünn, von Vorteil wäre und die Rentabilität der Projektslinie günstig beeinflussen würde.

Im Hinblicke auf die vorstehend dargestellte wirtschaftliche Bedeutung der Lokalbahn Mährisch Schildberg—Mährisch Trübau ist die Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie in dem zur Beschaffung eines Effektivbetrages von 5,700.000 K erforderlichen Ausmaße in Aussicht genommen. Diese Garantiegewährung soll aber an die Voraussetzung geknüpft sein, daß der mährische Landtag das Zustandekommen der in Rede stehenden Lokalbahn durch die Zuwendung eines Landesbeitrages von 20.000 K pro Kilometer, das sind 600.000 K, unterstützt und daß der Restbetrag von 200.000 K des mit 6,500.000 K veranschlagten Anlagekapitales von den Lokalinteressenten aufgebracht wird.

Die 30 Kilometer lange, normalspurig herzustellende Lokalbahn beginnt in der Station Mährisch Schildberg der Staatsbahnlinie Grulich—Mährisch Schildberg, führt zunächst in südlicher Richtung, dem Friesebache folgend, bis zu dessen Einmündung in den Sazawafluß und erreicht die Station Hochstein der Staatsbahnlinie Böhmisch Trübau—Olmütz; von dieser Station am südwestlichen Ende abzweigend, gelangt die Bahn nach kurzer Parallelführung in das Gelände des Kleintriebendorfer Baches, ersteigt hiebei die Wasserscheide bei Petersdorf, fällt sodann an der rechtsseitigen Tallehne des Lichtenbrunner Baches und findet in der Statio n Mährisch Trübau der Mährischen Westbahn ihren Abschluß.

35. Lokalbahn Nikolsburg—Untertannowitz.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.

Die Marktgemeinde Untertannowitz strebt schon seit einer langen Reihe von Jahren die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Nikolsburg und Untertannowitz an. Ein zum Zwecke der Realisierung dieser Projektslinie gebildetes Komitee der Lokalinteressenten ließ im Jahre 1898 das generelle Projekt und späterhin das Detailprojekt aufstellen, rücksichtlich dessen im Jahre 1900 die politische Begehung und die Enteignungsverhandlung abgehalten wurden. Seit dieser Zeit ruhte jedoch die ganze Angelegenheit, da die Verwirklichung des geplanten Bahnunternehmens bisher an der Finanzierungsfrage scheiterte. Zahlreiche Petitionen aus Interessentenkreisen um Erbauung der besagten Bahnlinie auf Kosten des Staates unter

entsprechender Beitragsleistung des Landes und der Lokalinteressenten veranlaßten die Staatsverwaltung, Erhebungen über die wirtschaftliche Bedeutung und die Rentabilitätsaussichten dieser Projektslinie zu pflegen. Hienach verspricht die Lokalbahn Nikolsburg—Untertannowitz trotz der verhältnismäßig geringen Ausdehnung ihres Attraktionsgebietes einen entsprechenden Reinertrag, der sich aller Voraussicht nach von Jahr zu Jahr steigern dürfte und auch eine günstige Rückwirkung auf die angrenzenden Staatsbahnlinien ausüben wird. In dem zu erschließenden Gebiete kommen hauptsächlich die Produkte der Landwirtschaft in Betracht. Der Boden ist von sehr guter Qualität und wird von einer rührigen Bevölkerung rationell bewirtschaftet. Von industriellen Unternehmungen wären die bestehenden Kalköfen und eine große Molkerei in Bergen zu erwähnen.

Die Baukosten der Lokalbahn Nikolsburg—Untertannowitz werden mit dem Betrage von 680.000 K präliminiert. Die Staatsverwaltung ist bereit, den Bau der mehrgenannten Lokalbahnlinie durch die Gewährung der Reinertragsgarantie zugunsten eines dem Effektivbetrage von 460.000 K entsprechenden Nominalbetrages zu fördern, wenn das Land Mähren und die Lokalinteressenten in Stammaktien der zu errichtenden Aktiengesellschaft zu refundierende Beiträge von 120.000 K, beziehungsweise 100.000 K widmen.

Die Marktgemeinde Untertannowitz hat sich mit Genehmigung des mährischen Landesausschusses zur Beförderung einer jährlichen Mindestmenge von 2000 Waggons à 10 Tonnen jedem Lokalbahnunternehmer gegenüber zu verpflichten bereit erklärt und würde dieser Verpflichtung gemäß für das etwaige Fehlquantum mit einem Pönale von 10 K pro Waggon haften.

Die ungefähr 7 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Bahn soll in der Station Nikolsburg der Staatsbahnlinie Lundenburg—Zellerndorf beginnen und, in vorwiegend nördlicher Richtung hinziehend, nach Untertannowitz führen, woselbst im Nordosten des Ortes die gleichnamige Endstation anzulegen sein wird.

36. Lokalbahn Tetschitz—Großbittesch.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Die auf Grund wiederholter Petitionen der Lokalinteressenten durchgeführten Erhebungen haben ergeben daß die Projektsstrecke Tetschitz—Großbittesch die wirtschaftliche Lage des Attraktionsgebietes derart heben wird, daß in nicht allzuferner Zeit mit einer, wenn auch bescheidenen Rentabilität der Lokalbahn wird gerechnet werden können. Reiche Lager von Kaolin, Eisenerz, Bau-, Pflaster- und Kalkstein harren ihrer Ausbeute; der in den ausgedehnten Waldungen befindliche Holzreichtum läßt im Falle der Herstellung einer Bahnverbindung das Entstehen von Holzindustrien gewärtigen. Die jetzt verarmende Bevölkerung wird sich allmählich wirtschaftlich kräftigen können und zu neuem Wohlstande gelangen, so daß die Auswanderung aufhören und die Steuerkraft des ganzen Landesteiles sich heben dürfte.

Alle die obangeführten Gründe sowie die Befürwortung seitens des mährischen Landtages veranlaßten die Staatsverwaltung, die finanzielle Förderung der Lokalbahn Tetschitz—Großbittesch in Aussicht zu nehmen.

Die Gesamtanlagekosten dieser Lokalbahn werden mit dem Betrage von 3,560.000 K veranschlagt. Nach Abzug der zu gewärtigenden Landessubvention im Betrage von 440.000 K und der mit 185.000 K veranschlagten Interessentenbeiträge hätte die Staatsverwaltung für die Aufbringung eines Restbetrages von 2,935.000 K vorzusorgen, der im Wege der Staatsgarantie beschafft werden soll.

Die Trasse der ungefähr 23 Kilometer langen, normalspurig herzustellenden Lokalbahn zweigt am westlichen Ende der Station Tetschitz der Staatsbahnlinie Segen Gottes—Okřischko ab, wendet sich sodann im Bogen nach Norden und führt im Anstiege an den Ortschaften Rossitz, Řičan und Domaschow vorüber bis zur Wasserscheide bei Hluboky, woselbst die höchste Erhebung der Bahn in ungefähr 511 Meter Seehöhe erreicht wird. Nunmehr fällt die Linie mit mäßigen Bahnneigungen, im allgemeinen eine nördliche Richtung beibehaltend, und endet nach Berührung der Ortschaft Přibyslawitz und nach Übersetzung der von Brünn kommenden Reichsstraße in Großbittesch.

37. Lokalbahn Trebitsch—Schelletau.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

In das zwischen den Bahnlinien Znaim—Okřischko—Iglau und Iglau—Wolframs-Cejl—Teltsch—Zlabings eingeschlossene Gebiet des südwestlichen Mähren dringt bisher nur die Lokalbahn Mährisch Budwitz—Jamnitz ein. Der ungefähr in der Mitte des von den zwei vorerwähnten Bahnlinien begrenzten Landstriches liegende Markt Schelletau, der seit langem die Einbeziehung in den Bahnverkehr und seine Näherrückung an Brünn anstrebt, entbehrt bisher einer Bahnverbindung. Durch die in Rede stehende Projektslinie würde nun nicht nur der genannte Ort, der seinerseits für die entfernteren Nachbargemeinden ein Zentrum

des Geschäftslebens bildet, dem Eisenbahnverkehre erschlossen werden, sondern es würde auch für die ganze von der Lokalbahn zu durchziehende Gegend, die durch Waldreichtum wie durch intensive Landwirtschaft und Viehzucht ausgezeichnet ist, die Möglichkeit geschaffen, leichter und schneller die Stadt Trebitsch zu erreichen, woselbst der Getreide- und Viehhandel sich in den stark besuchten Wochen- und Jahrmärkten abwickelt. Außerdem liefert das Anziehungsgebiet der Projektslinie die Rohstoffe für die hochentwickelte, einen namhaften Export aufweisende Trebitscher Lederfabrikation und Schuhwarenerzeugung. Wird ferner hervorgehoben, daß in diesem Gebiete die Agrar- und Forstprodukte in zahlreichen industriellen Betrieben Verwertung finden, so ergibt sich, daß der Projektslinie eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist.

Die effektiven Anlagekosten der 23 Kilometer langen, normalspurig auszuführenden Lokalbahn Trebitsch—Schelletau werden mit 3,600.000 K veranschlagt. Zur Bedeckung dieser Kosten wäre seitens der Markgrafschaft Mähren ein Beitrag in der üblichen Höhe von 20.000 K pro Kilometer, das sind 460.000 K, zu leisten, während durch die Lokalinteressenten weitere 300.000 K aufzubringen sein werden. Der sonach erübrigende Rest von 2,840.000 K soll im Wege der Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beschafft werden.

Die Projektslinie peagiert von der Station Trebitsch bis Řipow die Staatsbahnlinie Brünn—Okřischko, wendet sich dann in südwestlicher Richtung zur Ortschaft Startsch und mündet am südlichen Ende in die Station Startsch-Trebitsch der Staatsbahnlinie Wien—Tetschen ein. Von der genannten Anschlußstation führt die Bahn westwärts durch die Ortsgebiete Marquatitz, Chlistau und Stěměch zur Ortschaft Pröding, gelangt längs der Bezirksstraße Schelletau—Pröding nach Walldorf und endigt im Nordwesten von Schelletau mit der Anlage der gleichnamigen Station.

38. Lokalbahn Wsetin (Austy)—Wallachisch Klobouk.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Um den zwischen Wsetin und dem Vlarapasse gelegenen Teil des östlichen Mähren wirtschaftlich zu kräftigen, streben die Interessenten die Herstellung einer Bahnverbindung zur Vlarapaßlinie an. Diese Bestrebungen haben in der letzten Zeit insofern greifbare Formen angenommen, als zunächst das Detailprojekt für die volkswirtschaftlich wichtigere Strecke Wsetin—Wallachisch Klobouk der ebengenannten Projektslinie fertiggestellt wurde.

Die sonach projektierte, ungefähr 23 Kilometer lange normalspurige Lokalbahn schließt an die Lokalbahn Wsetin—Großkarlowitz mittels einer nächst der Ortschaft Austy bei Wsetin neu anzulegenden Betriebsstation an und führt zunächst im Senitzabachtale unter Berührung der Gemeindegebiete von Austy, Leskowetz, Polanka, Lužna, Lidečko und Oberlitsch zur Wasserscheide zwischen dem Senitza- und Kloboukerbache. Hierauf zieht die Bahn im Tale des letztgenannten Baches weiter und gelangt über Přikaz und Potetsch nach Wallachisch Klobouk, woselbst im Nordosten dieser Stadt die gleichnamige Endstation angelegt wird.

In den von der Projektslinie zu durchziehenden Gegenden werden vorherrschend und in rationellster Weise Ackerbau und Forstwirtschaft betrieben. Getreide und Heu, beides in ausgezeichneter Qualität, werden alljährlich in großen Mengen ausgeführt. Der Holzreichtum dieser Gegenden ist bekannt, jedoch konnte sich bis heute der Absatz des allgemein geschätzten Bau- und Nutzholzes nicht in dem Maße entwickeln, wie es den vorhandenen ausgedehnten schlagbaren Wäldern entsprechen würde, da es an einem geeigneten Kommunikationsmittel fehlt. Auch die Obstkultur ist bedeutend; die Pferde-, Rinder- und Schafzucht steht auf einer ansehnlichen Entwicklungsstufe. Die vorläufig nur in geringer Anzahl vorhandenen gewerblichen Betriebe beschränken sich neben der Herstellung von Holzwaren hauptsächlich auf die Erzeugung der bekannten Hunyástoffe und Hunyáschuhe; eine Bahnverbindung würde diesem Erwerbszweige unzweifelhaft sehr zustatten kommen.

Das Anlagekapital der Lokalbahn Wsetin(Austy)—Wallachisch Klobouk wird mit dem Betrage von rund 3,720.000 K veranschlagt. Hiezu trägt das Land Mähren zufolge der Beschlüsse des mährischen Landtages vom 17. Jänner 1906 und vom 20. Jänner 1910 einen seinerzeit in Stammaktien der für das Bahnunternehmen zu bildenden Aktiengesellschaft zu refundierenden Betrag von 460.000 K bei, während von den Lokalinteressenten Stammaktien im Betrage von 270.000 K gezeichnet wurden. Es verbleibt sohin noch ein Effektivbetrag von rund 2,990.000 K zu beschaffen, zu welchem Behufe die Beihilfe des Staates, und zwar durch Gewährung der Reinertragsgarantie erbeten wurde.

39. Lokalbahn Zdounek—Koritschan.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Durch die beantragte gesetzliche Sicherstellung der Bahnverbindung von Zdounek nach Koritschan würden nicht nur die langjährigen, von allen maßgebenden wirtschaftlichen und politischen Faktoren, ins-

besondere vom Lande Mähren unterstützten Wünsche der Interessenten erfüllt werden, sondern es würde auch nach den durchgeführten Erhebungen das Eisenbahnnetz um eine volkswirtschaftlich nicht unbedeutende und den angrenzenden Bahnstrecken voraussichtlich namhafte Mehrtransporte zuführende Linie vergrößert werden. Trotz der Ergiebigkeit der bebauten Flächen haben sowohl die Bodenprodukte der Landwirtschaft als jene der Forstwirtschaft dermalen nur ein engbegrenztes Absatzgebiet, da die Achsverfrachtung wegen der äußerst ungünstigen Straßenanlagen sehr kostspielig ist und einen großen Teil des Ertrages aufzehrt, bevor diese Produkte eine Eisenbahnstation erreichen und einem weiteren Absatzgebiete zugeführt werden können. An größeren industriellen Etablissements wären hervorzuheben: die Zborowitzer Zuckerfabrik, eine Mälzerei in Zdounek, Spiritusbrennereien in Zaštřizl und in Koritschan, eine Glashütte in Stupawa, eine Möbelfabrik und eine Rohrflechtwarenfabrik in Koritschan. Außerdem befinden sich im Attraktionsgebiete der besagten Projektslinie noch mehrere kleinere Betriebe, wie Ziegeleien, Brettsägen, Mühlen, Steinbrüche u. a. m.

Die Anlagekosten der Lokalbahn Zdounek—Koritschan werden mit dem Betrage von rund 4,265.000 K in Anschlag gebracht. Hievon wurde ein Teilbetrag von 500.000 K von den lokalen Interessenten bereits gezeichnet, während vom mährischen Landtage die Zuwendung eines Beitrages von 520.000 K gewärtigt wird, so daß noch ein Restbetrag von 3,245.000 K aufzubringen sein wird, dessen Beschaffung auf Grund der staatlichen Reinertragsgarantie erfolgen soll.

Die 26 Kilometer lange, normalspurig herzustellende Lokalbahn zweigt zwischen den Stationen Zdounek und Zborowitz von der kurrenten Strecke der Staatsbahnlinie Kremsier—Zborowitz ab, führt hierauf im Tale gegen Honětitz und ersteigt sodann die Wasserscheide bei der Ortschaft Littentschitz. Im weiteren nimmt die Linie eine südöstliche Richtung ein, die sie unter Berührung der Ortschaften Strabenitz und Cetechowitz bis zu der zu errichtenden Halte- und Verladestelle Zaštřizl beibehält. Von dieser Verkehrsstelle nähert sich die Bahn an den Abhängen des Marsgebirges der Ortschaft Střilek und erreicht in südwestlicher Richtung die Station Koritschan der Lokalbahn Nemotitz—Koritschan.

Im Zusammenhange mit der Angelegenheit dieses Bahnbaues steht die Frage der eventuellen Einlösung der nur dem öffentlichen Güterverkehre dienenden Lokalbahn von Nemotitz nach Koritschan; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Artikel XIV des Gesetzentwurfes hingewiesen.

40. Lokalbahn Grätz—Wagstadt mit Abzweigung Neuhof—Fulnek.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Zu den verschiedenen dringenden Forderungen, die das Herzogtum Schlesien hinsichtlich einer planmäßigen Ausgestaltung seines Eisenbahnnetzes erhebt, gehört vornehmlich die Herstellung besserer Bahnverbindungen mit der Landeshauptstadt Troppau. Insbesondere wird ein direkter Anschluß der Städte Wagstadt, Fulnek und Wigstadtl an Troppau angestrebt.

Die technischen Vorstudien haben aber ergeben, daß der vollständige Ausbau dieser Bahnverbindungen sehr hohe Kosten verursachen und daher die gleichzeitige Ausführung auf erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten stoßen würde. Bei dieser Sachlage hat sich die Regierung in der Absicht, für die in Frage kommenden berücksichtigungswürdigen Interessen des Landes Schlesien die vorläufig beste Lösung zu finden, nach wiederholter genauer Prüfung dahin entschieden, das Bahnprojekt Grätz—Wagstadt nebst einer Abzweigung von Neuhof nach Fulnek der Realisierung zuzuführen.

Die ungefähr 26 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Projektslinie Grätz—Wagstadt beginnt in der Station Grätz der im Betriebe der Staatsbahnen stehenden Lokalbahn Troppau—Grätz, übersetzt nach dem Verlassen derselben den Mohrafluß, steigt hierauf an der östlichen Lehne des Hradecnobaches bis zur Wasserscheide zwischen der Mohra und Oder nächst Skřipp und führt dann auf dem Höhenrücken zwischen dem Fulneker- und Wagbache über Markersdorf und Požaha in südöstlicher Richtung in die Nähe der Ortschaften Ober- und Unterneuhof. Die Trasse wendet sich hierauf zunächst nach Osten, dann bei Brawin nordwärts, erreicht hiebei im Gefälle das Wagbachtal und führt nun wieder in südöstlicher Richtung von Altstadt an längs des Wagbaches bis zur Anschlußstation Wagstadt der Staatsbahnlinie Stauding—Wagstadt. Die ungefähr 6 Kilometer lange Flügellinie Neuhof—Fulnek zweigt bei der Ortschaft Unterneuhof von der vorbeschriebenen Hauptlinie ab und führt an der linken Tallehne des Fulnekerbaches an dem Orte Luck vorüber in südlicher Richtung bis zur Anschlußstation Fulnek der Staatsbahnlinie Zauchtel—Fulnek.

Die Anlagekosten der mehrerwähnten Projektslinie samt Flügel nach Fulnek werden sich voraussichtlich auf 8,000.000 K belaufen. Es wird gewärtigt, daß seitens des Landes Schlesien, dessen Landtag mit Beschluß vom 6. November 1908 in dieser Bahnangelegenheit Stellung genommen hat, ein in Stammaktien der für das Bahnunternehmen zu errichtenden Aktiengesellschaft zu refundierender Beitrag von 500.000 K geleistet wird; das Land Mähren widmet zufolge Landtagsbeschlusses vom 12. Februar 1910 einen Beitrag von 40.000 K gegen Refundierung in Stammaktien; von den Lokalinteressenten sind Beiträge in der Höhe

von 530.000 K beizusteuern. Behufs Aufbringung des sohin noch zu beschaffenden Restbetrages von 6,930.000 K ist die Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie in Aussicht genommen.

41. Lokalbahn Olbersdorf—Hermannstadt.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Das Goldoppatal, durch das die projektierte Lokalbahn Olbersdorf—Hermannstadt geführt werden soll, gehörte vor nicht gar zu langer Zeit zu den industriereichsten Gegenden der Monarchie. Schon am Eingange vor Heindorf befanden sich ausgedehnte Eisen- und Kupferwerke, in denen ein großer Teil der Talbewohner reichlichen Verdienst fand. Ferner wies jede der sich von Olbersdorf bis Hermannstadt hinziehenden Ortschaften eine Anzahl von industriellen Unternehmungen auf, die einen regen geschäftlichen Verkehr mit den übrigen Landbewohnern, mit den Nachbarstädten und auch mit dem angrenzenden preußischen Gebiete unterhielten. Im Laufe der Jahre wurden jedoch die meisten Industrieunternehmungen aufgelassen und die Bevölkerung des Goldoppatales verfiel der Verarmung. Heute besteht nur mehr ein unbedeutender Teil der früher so zahlreichen Industrien und es ist zu befürchten, daß, wenn zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Goldappatales nicht bald ein geeignetes Mittel geschaffen wird, auch noch dieser Teil der industriellen Betriebe aufgelassen werden wird. Durch die Errichtung der projektierten Bahn würde nicht nur diesem Übelstande abgeholfen, sondern auch das wegen seiner Naturreize bekannte Attraktionsgebiet dem Fremdenverkehre erschlossen werden.

In Würdigung dieser Sachlage und im Hinblicke auf die warme Befürwortung, die dem Bahnunternehmen von allen beteiligten öffentlichen Faktoren zuteil wird, hat die Regierung beschlossen, das Zustandekommen der Lokalbahn von Olbersdorf nach Hermannstadt finanziell zu fördern.

Die effektiven Anlagekosten werden auf rund 3,000.000 K veranschlagt. Zu diesen Kosten sollen von den Lokalinteressenten 96.000 K und vom Lande Schlesien zufolge Landtagsbeschlusses vom 15. März 1907 204.000 K beigetragen werden; außerdem hat die Forst- und Domänenverwaltung der Stadt Olbersdorf die kostenlose Überlassung von Grund und Boden, soweit die Bahnlinie den Besitz der genannten Stadtgemeinde durchzieht, in Aussicht gestellt. Demnach wäre noch ein effektiver Betrag von 2,700.000 K unbedeckt, der auf Grund der staatlichen Reinertragsgarantie aufgebracht werden soll.

Die 17 Kilometer lange, normalspurig herzustellende Lokalbahn Olbersdorf—Hermannstadt zweigt am nordwestlichen Ende der Station Olbersdorf der Staatsbahnlinie Jägerndorf—Hennersdorf—Preußische Grenze (Ziegenhals) ab, wendet sich hierauf zu der von Olbersdorf nach Hermannstadt führenden Bezirksstraße und folgt ihr bis zu den gegenwärtig aufgelassenen Eisenwerken „Annenhütte" und „Vinzenzhütte", zieht hierauf an den linksseitigen Talhängen des Goldoppabaches aufwärts und führt unter Berührung der Gemeindegebiete von Heinzendorf und Heindorf nach Altkammer. Nach Übersetzung eines in das Goldoppatal einmündenden Seitentales gelangt die Bahn unter Berührung von Kuttelberg schließlich nach Hermannstadt, in dessen östlichem Teile die Endstation angelegt wird.

42. Lokalbahn Krosno—Brzozów.

(Kartenskizze siehe Tafel VIII.)

Der Bezirk Brzozów gehört zu den am dichtesten bevölkerten Bezirken Galiziens. Während die durchschnittliche Bevölkerungsziffer Galiziens etwa 93 Einwohner auf ein Quadratkilometer beträgt, zählt der Bezirk Brzozów 115 Einwohner pro Quadratkilometer. Der südliche Teil des Brzozower Bezirkes besitzt einen überaus ergiebigen Ackerboden; in dem nördlichen Teile des Bezirkes hingegen, der mehr gebirgig und daher minder fruchtbar ist, hat sich neben der rationell betriebenen Forstwirtschaft die Naphthaindustrie angesiedelt. Die landwirtschaftliche Industrie ist durch mehrere Branntweinbrennereien vertreten, die Viehzucht ist hoch entwickelt und der Handel ist ungeachtet aller Hindernisse sehr lebhaft. Die zu errichtende Bahnverbindung wird eine noch intensivere Bodenbearbeitung ermöglichen, die Ausbeute der ausgedehnten Wälder und der Naphthaterrains erleichtern, die Schwierigkeiten, mit denen der Handel gegenwärtig zu kämpfen hat, hinwegräumen und den Wohlstand des Bezirkes erhöhen.

Das Anlagekapital der Lokalbahn Krosno—Brzozów wird mit dem Betrage von 7,000.000 K veranschlagt. Hievon wären 1,750.000 K vom Lande Galizien und von den Lokalinteressenten aufzubringen, während rücksichtlich der Verzinsung und Tilgung des zur Beschaffung der restlichen 75 Prozent, das ist des Betrages von 5,250.000 K, aufzunehmenden Anlehens die staatliche Reinertragsgarantie gewährt werden soll.

Die normalspurig projektierte, 30 Kilometer lange Lokalbahn beginnt in der Station Krosno der Staatsbahnen, führt zunächst entlang der Staatsbahnlinie Jaslo—Neuzagórz, schwenkt dann in

nordöstlicher Richtung ab, übersetzt den Wislokfluß und tritt in unmittelbare Nähe der Ortschaft Korczyna. Im weiteren Zuge wendet sich die Trasse nach Osten und ersteigt nach Berührung der Ortschaft Kombornia die Wasserscheide zwischen dem Wislokflusse und dem Stobnicabache. In der Fortsetzung senkt sich die Bahn in das Stobnicatal, durchzieht hiebei die Gemeindegebiete von Orzechówka und Jasienica, folgt südwärts dem Laufe der Stobnica und endet in der nächst der Stadt Brzozów anzulegenden Station gleichen Namens.

43. Lokalbahn Podhajce—Wiśniowczyk.

(Kartenskizze siehe Tafel VIII.)

Podolien besitzt dermalen noch ein wenig entwickeltes Bahnnetz, so daß die Erzeugnisse der Landwirtschaft mit Fuhrwerken bis zu den nächsten Bahnstationen gebracht werden müssen, die Transportspesen infolge der teuren Achsfracht sich bedeutend erhöhen und dadurch die Ausfuhrmöglichkeit stark beeinträchtigt wird. Die im Jahre 1909 eröffnete Lokalbahn Lemberg—Podhajce hat bereits wesentlich zur Erschließung dieses Gebietes beigetragen, doch wird eine Weiterführung dieser Linie lebhaft angestrebt. Unter den verschiedenen für den Ausbau einer Fortsetzungslinie vorgeschlagenen Varianten sind insbesondere jene Bestrebungen berücksichtigungswert, die die Herstellung eines Schienenweges von Podhajce nach dem Osten zum Anschlusse an die Linie Tarnopol—Kopyczyńce der ostgalizischen Lokalbahnen, sei es in Chorostków, Dereniówka oder Trembowla und darüber hinaus bezwecken.

Die projektierte Lokalbahn Podhajce—Wiśniowczyk stellt sich als ein Schritt zur Ausführung der genannten Trasse dar; zugleich wird durch die Realisierung der Bahn Podhajce—Wiśniowczyk nicht nur der unmittelbar durchzogene Landstrich einen Aufschwung nehmen, sondern es wird überdies die weitere Umgebung Vorteile ziehen und speziell Wiśniowczyk ein lebhafter Stapelplatz werden. Es kann eine intensivere Bodenbewirtschaftung eingeführt werden; das Entstehen von Industrien wird begünstigt, da nun die wichtigste Voraussetzung hiefür, der billige Kohlenbezug, gegeben sein wird.

Von den mit 4,250.000 K veranschlagten Baukosten der Lokalbahn Podhajce—Wiśniowczyk sind seitens des Landes Galizien und der Lokalinteressenten 1,062.500 K aufzubringen, während der restliche Teilbetrag von effektiv 3,187.500 K, das sind 75 Prozent des Anlagekapitales, auf Grund der Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beschafft werden soll.

Die normalspurig projektierte, 24 Kilometer lange Lokalbahn zweigt vom östlichen Ende der Station Podhajce der Lokalbahn Lemberg—Podhajce ab, senkt sich hierauf in das tief eingeschnittene Tal des Koropiecflusses und ersteigt nach Durchquerung dieses Tales in östlicher Richtung unter Berührung der Gemeindegebiete von Białokiernica und Michałówka die Wasserscheide zwischen dem Koropiec- und Strypaflusse. Im weiteren Zuge senkt sich die Trasse in das Strypatal und erreicht zwischen den Ortschaften Hajworonka und Wiśniowczyk die Endstation Wiśniowczyk.

44. Lokalbahn Przemyśl—Krasiczyn.

(Kartenskizze siehe Tafel VIII.)

Der von den Eisenbahnstrecken Jasło—Rzeszów, Rzeszów—Przemyśl, Przemyśl—Chyrów und Chyrów—Sanok—Jasło umschlossene, vom San durchzogene ausgedehnte Landstrich Galiziens besitzt derzeit in der schmalspurigen Lokalbahn Przeworsk—Dynów nur einen einzigen Schienenweg, der jedoch nur die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines verhältnismäßig kleinen Teiles dieses Territoriums zu befriedigen im stande ist.

Schon seit Jahren machten sich daher im Kreise der Lokalinteressenten Bestrebungen dahin geltend, daß das Santal durch eine Bahnlinie erschlossen werde; es gelangte auch ein generelles Projekt für eine Lokalbahn von Przemyśl über Dynów nach Sanok, beziehungsweise nach Rymanów oder Krosno zur Aufstellung und Kommissionierung. Da aber infolge der schwierigen Terrainverhältnisse das ebenerwähnte Bahnprojekt die Aufbringung sehr bedeutender finanzieller Mittel bedingen würde, kann lediglich die Sicherstellung der Linien Krosno—Brzozów (vgl. 42) sowie Przemyśl—Krasiczyn ins Auge gefaßt werden.

Durch die Herstellung einer Bahnverbindung von Przemyśl nach Krasiczyn wird nicht bloß der von Przemyśl gegen Westen sich erstreckende Abschnitt des Santales in den direkten Eisenbahnverkehr einbezogen, sondern es wird auch das Hinterland von Krasiczyn mit seiner intensiven Forstwirtschaft und hochentwickelten Viehzucht erschlossen. Die schon jetzt vorhandenen Ansätze industrieller Tätigkeit — es bestehen eine große Bierbrauerei in Krasiczyn und zahlreiche Brennereien und Brettsägen — werden durch den Bahnbau zur vollen Entwicklung gebracht werden; auch kann das Entstehen neuer Industrieunternehmungen gewärtigt werden.

Die ungefähr 15 Kilometer oder bei der Wahl einer gleichfalls in Kombination stehenden anderen Trasse 24 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Lokalbahn Przemyśl—Krasiczyn führt von einem noch

näher zu bestimmenden Punkte im Gebiete der Stadt Przemyśl in vorwiegend westlicher Richtung den Sanfluß aufwärts bis Krasiczyn.

Die Anlagekosten der genannten Projektslinie werden — gleichgültig ob nun die kürzere oder die längere, dafür aber mit weniger Terrainschwierigkeiten verbundene Trasse gewählt wird — mit 5,000.000 K veranschlagt. Von diesen Kosten soll ein Teilbetrag von 3,750.000 K, das sind 75 Prozent des Anlagekapitales durch die Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beschafft werden, während der Rest von 1,250.000 K vom Lande im Vereine mit den Lokalinteressenten aufzubringen sein wird.

45. Lokalbahn Wieliczka—Myślenice—Mszana dolna.

(Kartenskizze siehe Tafel VIII.)

Das zwischen den Eisenbahnstrecken Podgórze-Płaszów—Tarnów, Tarnów—Neusandez, Neusandez—Sucha und Sucha—Podgórze-Płaszów eingeschlossene ausgedehnte Gebiet empfindet das lebhafte Bedürfnis nach einer neuen, das gegenwärtige Bahnnetz ergänzenden Bahnverbindung. Dieses Gebiet hat eine Ausdehnung von rund 7000 Quadratkilometern mit einer Einwohnerzahl von mehr als 700.000 Personen; die im Innern dieses Territoriums gelegenen zahlreichen Ortschaften sind von der nächsten Bahnstation mitunter über 20 Kilometer entfernt und die bestehenden Bahnlinien sind nicht hinreichend, um dem lokalen Bedürfnisse zu genügen. Die angeführten Verhältnisse haben zahlreiche Projekte — teils von Sackbahnen, teils von Durchzugslinien — gezeitigt, die den Zweck verfolgen, den herrschenden Übelständen abzuhelfen. Von diesen Projekten hat nunmehr jenes einer Bahnverbindung von Wieliczka über Dobczyce und Myślenice zur Station Mszana dolna der Staatsbahnen, die seitens der Lokalinteressenten angestrebt und vom Landesausschusse des Königreiches Galizien nachdrücklich gefördert wird, greifbare Formen angenommen.

Die 56 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Projektslinie von Wieliczka nach Mszana dolna beginnt in der Station Wieliczka der Staatsbahnlinie Bierzanów—Wieliczka und führt zunächst in südöstlicher Richtung über Biskupice, Dobranowice, Nizowa und Kunice ins Rabatal. Im weiteren zieht die Bahn talaufwärts über Dobczyce nach Myślenice und gelangt endlich über Pcim und Lubień zum Anschlusse an die Station Mszana dolna der Staatsbahnlinie Zwardoń—Żywiec—Neusandez.

Diese Linie würde die Bezirksstadt Myślenice mit dem bis an die ungarische Grenze sich erstreckenden südlichen Teile dieses Bezirkes und den gedachten Bezirk sowie den ganzen Gerichtsbezirk Dobczyce mit der Bezirksstadt Wieliczka in enge Verbindung bringen. Das Attraktionsgebiet der projektierten Lokalbahn zählt rund 80.000 Einwohner; im nördlichen Teile wird vorherrschend Landwirtschaft betrieben, wogegen der gebirgige südliche Teil dieses Gebietes mehr auf die Forstwirtschaft angewiesen ist. Neben der Land- und Forstwirtschaft verdient auch noch die Viehzucht Erwähnung. Die Rentabilität der projektierten Lokalbahn wird auch durch die voraussichtlich zu gewärtigenden bedeutenden Steintransporte aus den mächtigen Steinlagern des oberen Rabatales günstig beeinflußt werden.

Die Anlagekosten der Projektslinie werden sich voraussichtlich auf 13,000.000 K belaufen. Seitens der Lokalinteressenten, die bisher rund 500.000 K gezeichnet haben, und des Landes Galizien wird ein Beitrag von 2,875.000 K zu leisten sein, der bezüglich des vom Lande zu übernehmenden Anteiles in Prioritätsaktien, bezüglich der Interessentenbeiträge in Stammaktien der für das Bahnunternehmen zu bildenden Aktiengesellschaft refundiert werden soll. Rücksichtlich der Verzinsung und Tilgung des zur Beschaffung der restlichen effektiven Anlagekapitales, das ist des Betrages von 10,125.000 K, aufzunehmenden Anlehens wird die Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie in Aussicht genommen.

46. Lokalbahn Brodina—Seletin.

(Kartenskizze siehe Tafel IX.)

Die Fortsetzung der Linie Hadikfalva—Brodina der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft von Brodina durch das waldreiche obere Suczawatal über Seletin nach Iswor wird schon lange angestrebt. Zufolge des Ergebnisses der von der Staatsverwaltung durchgeführten Erhebungen würde dem herrschenden Bedürfnisse durch die Herstellung einer Schmalspurbahn von Brodina nach Seletin für längere Zeit hinreichend abgeholfen werden.

Das Attraktionsgebiet der projektierten Lokalbahn Brodina—Seletin zählt mehr als 30.000 Einwohner, die sich fast ausnahmslos mit Forstwirtschaft und Viehzucht befassen. Mangels eines entsprechenden Verkehrsmittels ist die Rentabilität der Forstwirtschaft äußerst gering und es besteht sogar die Gefahr, daß große Waldkomplexe als überständig wertlos werden. Holzhandel und Holzindustrie, die hier eine blühende Stätte finden könnten, sind fast ganz unentwickelt, weil sie der Eisenbahn entbehren. Auch die Viehzucht, die Hauptbeschäftigung der bäuerlichen Bevölkerung, die hier unter anderen Verhältnissen eine Quelle allgemeinen

Wohlstandes sein könnte, kann den Bauer, dessen Vieh wegen der trostlosen Verkehrsmittel nur schwer auf den Markt zu bringen ist, nur kümmerlich nähren, so daß trotz redlichsten Bemühens alljährlich ein großer Teil der Bevölkerung auszuwandern gezwungen ist. Abgesehen von einigen Brettsägen, Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien sowie Steinbrüchen gibt es keine industriellen Unternehmungen im Attraktionsgebiete; es ist jedoch anzunehmen, daß eine Bahnverbindung auch in diesem Belange bald Wandel schaffen wird.

Die Realisierung dieser Linie ist auch insofern im Interesse des Staates gelegen, als sich in dessen Händen ein großer Teil der Stammaktien der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft befindet; denn wenn auch die Erträgnisse der Lokalbahnlinie Hadikfalva—Brodina dermalen noch günstig sind, so muß mit Rücksicht auf die erhebliche Restriktion der Schläge in den Forsten für die nächsten Jahre mit einer Abnahme dieser Erträgnisse gerechnet werden. Es ist daher nötig, an den Ausbau neuer Saugadern zu schreiten, um den bisher günstigen Ertrag der Bahn auch weiterhin zu sichern. Diese Aufgabe würde die Bahnlinie Brodina—Seletin erfüllen und der Lokalbahnlinie Hadikfalva—Brodina erhebliche Mehreinnahmen zuführen.

Die 21 Kilometer lange schmalspurige Bahn, deren Ausbau als Schleppbahn bereits bewerkstelligt wurde, beginnt in der Station Brodina der Linie Hadikfalva—Brodina der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft und führt nach Übersetzung des Suczawaflusses zunächst zur Station Saden. Hierauf übersetzt die Bahn neuerlich den Suczawafluß, zieht am linken Ufer dieses Flusses aufwärts und gelangt über die Riede Sipitul und Ruska zum Orte Seletin, woselbst die gleichnamige Endstation an der Einmündung des Ploskatales in das Suczawatal angelegt wird.

Das Anlagekapital der Lokalbahn Brodina—Seletin wird mit dem Betrage von 2,110.000 K veranschlagt. Von diesem Betrage soll zufolge Landtagsbeschlusses vom 4. Februar 1910 ein Teilbetrag von 300.000 K seitens des Herzogtumes Bukowina beigestellt werden, während ein weiterer Teilbetrag von 160.000 K von dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds übernommen wurde. Behufs Beschaffung des restlichen Betrages von effektiv 1,650.000 K hat sich die Staatsverwaltung entschlossen, die staatliche Reinertragsgarantie unter den im vorliegenden Gesetzentwurfe näher festgesetzten Bedingungen in Antrag zu bringen.

47. Lokalbahn Okna—Onuth—Samuszyn.

(Kartenskizze siehe Tafel IX.)

Die normalspurig projektierte, ungefähr 14 Kilometer lange Lokalbahn Okna—Onuth—Samuszyn beginnt in der bisherigen Endstation Okna der Lokalbahn Werenczanka—Okna, führt hierauf in nordöstlicher Richtung an der Ortschaft Czarny Potok vorbei bis Onuth, folgt dann dem Laufe des Dniesterflusses und findet bei Samuszyn ihren Abschluß.

Die Projektslinie soll in erster Linie den Bezug des für die geplante Pruthregulierung erforderlichen Steinmateriales aus den zwischen Onuth und Samuszyn befindlichen ausgedehnten Lagern ermöglichen. Als Endpunkt der Projektslinie ist jedoch zur Erhöhung der Rentabilität der auf eine kurze Entfernung darüber hinaus liegende Ort Samuszyn deshalb ins Auge gefaßt, weil sich dort bereits Ansätze für die Entwicklung eines Dniesterumschlages zeigen und im Falle des Zustandekommens der Bahn namentlich mit einem lebhaften, von Samuszyn auf die Wasserstraße übergehenden Export von aus dem Süden der Bukowina stammendem Bau-, Schnitt- und Brennholz nach den angrenzenden waldarmen Gebietsteilen Russisch Podoliens gerechnet werden kann. Außerdem würde die neue Bahn der dort ansässigen, vorwiegend ackerbautreibenden Bevölkerung den Absatz der verschiedenen landwirtschaftlichen Produkte erleichtern und so wesentlich zur Hebung der von ihr durchzogenen Gegend mitwirken, in der infolge besserer Verkehrsverhältnisse auch vielfach mit dem Rübenanbaue begonnen würde, da sich bei der intensiveren Tätigkeit der Bukowinaer Zuckerfabriken eine große Nachfrage nach diesem Artikel allenthalben geltend macht.

Die Anlagekosten sind mit 975.000 K veranschlagt.

Im Hinblicke auf die vorstehend erörterte volkswirtschaftliche Bedeutung der gegenständlichen Projektslinie, namentlich auf das im Vordergrunde stehende Interesse der staatlichen Wasserbauverwaltung an deren Realisierung, sowie auf die zu gewärtigende Rentabilität der projektierten Bahn beabsichtigt die Regierung, dem Ansuchen um Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie für den Dienst des gesamten, zur Beschaffung der Anlagekosten erforderlichen Kapitales stattzugeben.

48. Lokalbahn Sereth—Synoutz Grenze.

(Kartenskizze siehe Tafel IX.)

Die vorläufig als Schleppbahn hergestellte, seit dem 27. Juni 1911 im Betriebe stehende Bahnlinie von Sereth zur Grenze nächst Synoutz bildet eine Fortsetzung der Linie Hliboka—Sereth der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft. Das Attraktionsgebiet der genannten Lokalbahnlinie befindet sich größtenteils in

Rumänien und erstreckt sich bis Bucecea, Leorda, Dorohoin und Botoşani. Hier ist ausgezeichnetes Ackerland vorhanden und es wird in diesem Gebiete außerordentlich viel Getreide produziert. Durch den Ausbau der Bahnlinie Sereth—Synoutz Grenze wird ein Teil der aus dem fraglichen Verkehrsgebiete nach den rumänischen Bahnstationen gravitierenden Getreidemengen für die Richtung über Österreich gewonnen. Neben dem Getreide kommt dem Brennholze, das von Rumänien nach Österreich in ziemlich großen Mengen gehandelt wird, eine Bedeutung zu, da das Gebiet zwischen Mihäileni, Bucecea und Dorohoin von zahlreichen Buchen- und Eichenwaldungen mit regulärem Überhaltsbetriebe durchzogen ist.

Würdigt man den Umstand, daß durch die Linie Sereth—Synoutz Grenze nicht bloß die Bahnstrecke Hliboka—Sereth der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft auf das günstigste beeinflußt wird, sondern auch die Staatsbahnen aus der Belebung des Verkehres über Sereth Nutzen ziehen, da es sich zumeist um Transporte nach Norddeutschland handelt, welche die Staatsbahnen auf langen Strecken durchlaufen, so dürfte die Beteiligung des Staates an der Finanzierung der Lokalbahn Sereth—Synoutz Grenze gerechtfertigt erscheinen.

Die rund 5 Kilometer lange, normalspurige Lokalbahn zweigt von der kurrenten Strecke der Linie Hliboka—Sereth der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft unmittelbar vor der Brücke über den Serethfluß ab und führt anfänglich in nordöstlicher, dann in östlicher Richtung bis zu der Endstation Synoutz nächst der Grenze gegen Rumänien.

Von den mit dem Effektivbetrage von 378.000 K veranschlagten Anlagekosten übernimmt das Herzogtum Bukowina zufolge Landtagsbeschlusses vom 4. Februar 1910 einen Betrag von 40.000 K gegen Refundierung in Stammaktien. Der Restbetrag von 338.000 K soll mit Hilfe der Staatsverwaltung in der Weise aufgebracht werden, daß vom Staate die Garantie für die Verzinsung und Tilgung des zur Beschaffung dieses Betrages aufzunehmenden Prioritätsanlehens übernommen wird.

49. Lokalbahn Wiznitz—Kuty.

(Kartenskizze siehe Tafel VIII und IX.)

Die projektierte etwa 4 Kilometer lange Lokalbahn von Wiznitz nach Kuty soll eine Fortsetzung der Bahnlinie Nepolokoutz—Wiznitz der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft bilden; sie hat den Zweck, die beiden durch den Czeremoszfluß getrennten, in regem Geschäftsverkehre stehenden Handelsstädte Wiznitz und Kuty miteinander zu verbinden, um einerseits deren Handelsbeziehungen zu festigen und zu steigern, anderseits die im Verkehrsbereiche von Kuty befindlichen Naturschätze dem Eisenbahnverkehre näher zu bringen. Gegenwärtig sind die beiden Städte Wiznitz und Kuty mittels einer über den Czeremosz führenden provisorischen Holzbrücke verbunden, die bereits wiederholt durch Hochwasser weggerissen oder so stark beschädigt wurde, daß der Verkehr zwischen Wiznitz und Kuty durch lange Zeit unterbunden war. In solchen Zeiten müssen die für das Kuty-Kosower Verkehrsgebiet bestimmten Gütermengen, insbesondere Getreide für die Mühlen in Kuty, von Wiznitz rückdirigiert werden, um sodann von den Stationen Śniatyn-Załucze, Zabłotów oder Kolomea an ihren Bestimmungsort gebracht zu werden. Das beste Mittel zur dauernden Behebung dieses Übelstandes ist der Ausbau einer Bahnlinie von Wiznitz nach Kuty, bei welchem Anlasse nach den Bestrebungen der Interessenten die provisorische Holzbrücke durch eine Eisenbahn- und Straßenbrücke ersetzt werden soll.

Die Rentabilitätsaussichten der Projektslinie Wiznitz—Kuty sind zufolge der durchgeführten Erhebungen günstig; nach ihrem Ausbaue wird auch die bestehende Lokalbahn Nepolokoutz—Wiznitz nicht unbedeutende Mehreinnahmen aufzuweisen haben.

Die Anlagekosten der in Rede stehenden Projektslinie werden mit dem Betrage von 975.000 K veranschlagt. Behufs Beschaffung des durch die Beiträge des Herzogtumes Bukowina und der lokalen Interessenten, die mit zusammen 50.000 K angenommen werden, nicht bedeckten Teiles dieser Kosten beabsichtigt die Staatsverwaltung in Würdigung der geschilderten Verhältnisse die staatliche Reinertragsgarantie zu gewähren.

Die normalspurig herzustellende Bahn zweigt vom nordöstlichen Ende der Station Wiznitz mittels einer Spitzkurve unter Benutzung des bestehenden Schleppgleises zum Umschlagplatze ab, übersetzt den die Grenze zwischen der Bukowina und Galizien bildenden Czeremoszfluß und dessen Inundationsgebiet mittels einer gemeinsam für den Bahn- und Straßenverkehr bestimmten Brücke und gelangt nach östlicher Umfahrung der Stadt Kuty zu der nordöstlich von dieser Stadt anzulegenden Endstation gleichen Namens.

50. Lokalbahn Gänserndorf—Siebenbrunn-Leopoldsdorf.

(Kartenskizze siehe Tafel I.)

Die vom Landesausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns projektierte Lokalbahn Gänserndorf—Siebenbrunn-Leopoldsdorf soll eine Verbindung der bereits bestehenden Landesbahnstrecken

Gänserndorf—Gaunersdorf—Mistelbach mit der Landesbahn Siebenbrunn-Leopoldsdorf—Engelhartstetten—Orth herstellen und ist — abgesehen von der Erschließung neuer Gebiete für den Bahnverkehr — vornehmlich berufen, eine Verminderung der Betriebsauslagen des Bahnnetzes der niederösterreichischen Landesbahnen herbeizuführen.

Die ungefähr 12 Kilometer lange normalspurig herzustellende Bahnlinie beginnt in der Station Gänserndorf der Lokalbahn Gänserndorf—Gaunersdorf, übersetzt westwärts mittels Überfahrt die Staatsbahnlinie Wien—Krakau und fährt in südlicher Richtung nahe der Bezirksstraße Wagram—Angern bis zu der östlich von Obersiebenbrunn anzulegenden Station gleichen Namens. Im weiteren Zuge kreuzt die Trasse mittels Überfahrt die Staatsbahnlinie Stadlau—Marchegg und endet in der Gemeinschaftsstation Siebenbrunn-Leopoldsdorf der Staatsbahnen und der Lokalbahn Siebenbrunn-Leopoldsdorf—Engelhartstetten.

Die Finanzierung der in Rede stehenden Lokalbahnlinie ist derart geplant, daß das Land Niederösterreich im Hinblick auf die betriebsökonomische Bedeutung der Bahn 90 Prozent des mit rund 1,800.000 K zu veranschlagenden Kostenaufwandes im Wege der Gewährung der Landesgarantie sicherstellt, während der Rest durch Ausgabe von Stammaktien aufgebracht werden soll. Die vom Staate gegen Refundierung in Aktien zu gewährende Beitragsleistung beläuft sich auf 180.000 K.

51. Lokalbahn Krems—Gföhl.

(Kartenskizze siehe Tafel I.)

Die Verkehrsverhältnisse des niederösterreichischen Waldviertels haben zwar in den letzten Jahren durch den Bau der Lokalbahn Krems—Grein, sowie der Lokalbahn Schwarzenau—Zwettl—Martinsberg-Gutenbrunn, deren Fortsetzung bis Weitenegg mit der Verbindung Kleinpöchlarn—Pöchlarn gleichfalls den Gegenstand dieser Gesetzesvorlage bildet (s. 5 und 6), eine einschneidende Verbesserung erfahren, aber das untere Kremstal und der Sprengel des Bezirksgerichtes Gföhl nehmen an dieser günstigen Veränderung der Verkehrsverhältnisse nahezu keinen Anteil. Die Bestrebungen nach Herstellung einer Bahnverbindung reichen auf Jahre zurück, wobei im Laufe der Zeit das ursprüngliche Projekt einer Lokalbahn von Krems durch das Kremstal bis nach Gutenbrunn im Hinblick auf die inzwischen fertiggestellten Bahnlinien Krems—Grein und Zwettl—Martinsberg schließlich auf die Teilstrecke Krems—Gföhl restringiert wurde.

Ursprünglich war beabsichtigt, die gegenständliche Lokalbahn normalspurig herzustellen. Das für eine solche normalspurige Lokalbahn aufgestellte generelle Projekt wurde bereits der Trassenrevision unterzogen. Da sich jedoch der Aufbringung der für die normalspurige Ausführung dieser Linie erforderlichen Geldmittel erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten, wurde später im Interesse der Herabminderung der Baukosten von der Anwendung der Normalspur abgesehen; nunmehr soll diese Projektslinie schmalspurig hergestellt werden. Die ungefähr 27 Kilometer lange, unter Zugrundelegung der Spurweite von 0·76 Meter auszuführende Lokalbahn zweigt vom Bahnhofe Krems der Staatsbahnlinie Absdorf—Krems in östlicher Richtung ab, unterfährt mittels eines Tunnels einen kurzen Bergrücken und gelangt in das Kremstal, dem sie unter Berührung der Ortsgebiete Rehberg, Imbach, Senftenberg und Königsalm bis Untermeisling folgt. Dann verläßt die Bahn den Tallauf des Kremsflusses und entwickelt sich an den Berglehnen aufwärts bis nach Gföhl, wo südlich des Marktes Gföhl die gleichnamige Endstation angelegt wird.

Das untere Kremstal ist reich an Industrie, deren Ansiedlung durch die vorhandenen reichen Wasserkräfte außerordentlich begünstigt wird; es bestehen hier schon dermalen nicht weniger als 26 Wasserwerke mit nicht unbedeutenden Industrieetablissements. Der Waldreichtum der Gegend wird der Bahn erhebliche Frachten zuführen. Ferner spielt der Export von Hafer und anderen Futtermitteln, von Hornvieh aus dem Gföhler Gerichtssprengel und von Wein aus dem unteren Kremstale im Erwerbsleben der Bevölkerung dieses Landesteiles eine große Rolle. Die Gegend selbst ist reich an landschaftlichen Reizen, nur der Mangel einer bequemen Bahnverbindung hat bisher das Entstehen eines größeren Fremdenverkehrs gehindert, der für die einheimische Bevölkerung gleichfalls eine neue Quelle reicher Einnahmen bilden würde.

Das Land Niederösterreich hat die wirtschaftliche Bedeutung dieser Projektslinie dadurch anerkannt, daß es die Gewährung der Landesgarantie in dem zur Beschaffung von zirka 70 Prozent des mit 7,100.000 K veranschlagten effektiven Anlagekapitals erforderlichen Ausmaße in Aussicht genommen hat, ungefähr 30 Prozent des vorerwähnten Anlagekapitals sollen durch Ausgabe von Aktien beschafft werden, von denen der Staat nach den Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage 1,400.000 K übernehmen soll, während der Rest von den Interessenten zu zeichnen sein wird.

52. Lokalbahn Litschau—Neubistritz.

(Kartenskizze siehe Tafel I und VI.)

Seit der am 12. November 1898 erfolgten Konzessionierung der Linie Gmünd—Litschau der niederösterreichischen Waldviertelbahn wird von den Lokalinteressenten die Herstellung einer Verbindung zwischen der genannten Linie und der im Jahre 1897 dem Betriebe übergebenen Lokalbahn Neuhaus—Neubistritz angestrebt. Die Herstellung dieser, zwei bestehende Schmalspurbahnen verbindenden Projektslinie wird nicht nur den Bewohnern des Attraktionsgebietes eine kürzere Zufahrt nach Wien bieten, sondern sie wird auch die Hebung des Verkehrs auf den beiden Anschlußbahnen, insbesondere auch die Erschließung des zwischen Litschau und Neubistritz gelegenen sehr holzreichen Gebietes zur Folge haben.

Die Baukosten der ungefähr 15 Kilometer langen Schmalspurbahn werden mit 1,800.000 K veranschlagt. Die Finanzierung ist in der Weise in Aussicht genommen, daß die neue Linie an die die Reinertragsgarantie des Landes Niederösterreich genießende Waldviertelbahn angegliedert wird. Ein Betrag von 70 Prozent des Anlagekapitals soll im Wege der Gewährung einer Reinertragsgarantie seitens des Erzherzogtums Österreich unter der Enns beschafft werden. Die restlichen 30 Prozent werden durch Emission neuer gesellschaftlicher Stammaktien aufgebracht werden, die vom Königreiche Böhmen, von den Lokalinteressenten und vom Staate zum vollen Nennwert zu übernehmen sein werden. Die vom Staate zu gewährende Beitragsleistung beläuft sich auf 270.000 K.

Die Trassenführung der Lokalbahnlinie Litschau—Neubistritz wurde derart festgesetzt, daß die Bahn in der Endstation Litschau der niederösterreichischen Waldviertelbahn beginnt, zunächst in nördlicher Richtung nach Hörmanns führt, hierauf unter Benutzung des Tales des Kastanitzer Baches die Gemeindegebiete von Saaß und Griesbach berührt, nach Erreichung des letztgenannten Ortes die niederösterreichisch-böhmische Landesgrenze überschreitet, sodann die Minichschlager Teiche im Osten umfährt und schließlich in die Endstation Neubistritz der schmalspurigen Lokalbahn Neuhaus—Neubistritz einmündet.

53. Lokalbahn Stammersdorf—Jedlersdorf.

(Kartenskizze siehe Tafel I.)

Die Trasse der ungefähr 4 Kilometer langen normalspurigen Projektslinie Stammersdorf—Jedlersdorf beginnt am südlichen Ende der Gemeinschaftsstation Stammersdorf der Straßenbahnlinie (Wien-) Floridsdorf—Stammersdorf und der Lokalbahn Stammersdorf—Auersthal—Großschweinbarth der niederösterreichischen Landesbahnen, führt in südwestlicher Richtung durch das Gebiet der Katastralgemeinden Stammersdorf und Strebersdorf und schließt am nördlichen Ende der Station Jedlersdorf an die k. k. Staatsbahnen an.

Diese vom Landesausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns projektierte Verbindungslinie wäre geeignet, den kürzesten Anschluß der niederösterreichischen Landesbahnen (Marchfeldbahnnetz) nach Wien zu vermitteln und die Errichtung neuer Industriebetriebe wesentlich zu fördern, was auch für die anschließenden Linien der Staatsbahnen von vorteilhaftem Einfluß wäre.

Im Zusammenhange mit der Herstellung der in Rede stehenden Projektslinie soll die systematische Rekonstruktion der seinerzeit als Dampftramway errichteten Landesbahn Stammersdorf—Auersthal—Großschweinbarth erfolgen.

Die mit der Errichtung der Projektslinie und mit den vorerwähnten Rekonstruktionen und Neuausrüstungen verbundenen Gesamtkosten werden vom niederösterreichischen Landesausschusse mit zirka 2,500.000 K veranschlagt. Das Erzherzogtum Österreich unter der Enns hat in Würdigung der Bedeutung des Projekts die Gewährung der Landesgarantie für einen zur Beschaffung von 90 Prozent dieser Kosten erforderlichen Nominalbetrag in Aussicht genommen und mit Landtagsbeschluß vom 4. März 1912 bereits die provisorische Bedeckung eines Teiles der gegenständlichen Kosten in der Höhe von 750.000 K bewilligt. Das durch die Landtagsgarantie nicht gedeckte Erfordernis für die Projektslinie per 250.000 K soll zur Gänze durch die im Gesetzentwurfe beantragte Übernahme von Aktien durch den Staat aufgebracht werden.

54. Lokalbahn Gmunden—Weyregg.

(Kartenskizze siehe Tafel II.)

Der wegen seiner malerischen Lage und bedeutenden Ausdehnung bekannte Attersee litt bisher empfindlich unter dem Mangel entsprechender Verkehrsmittel und Zufahrtslinien. Wegen dieser Übelstände ist nicht nur von den Einheimischen, sondern auch von dem reisenden Publikum immer lautere Klage erhoben worden. Wenn nun auch durch den Bau der Lokalbahn Vöcklamarkt—Attersee (s. 55) ein neuer Weg zum Westufer des Attersees geschaffen wurde, so bewirkt diese Lokalbahn doch nur für die von

Westen kommenden Reisenden eine Wegkürzung, dagegen bleibt der Attersee noch immer von Osten her, namentlich vom Traunsee aus, nach wie vor nur auf einem großen Umweg erreichbar. Eine vertrauenswürdige Bauunternehmung wäre nun bereit, eine schmalspurige Lokalbahn von Gmunden über Reindlmühle nach Weyregg herzustellen, wenn seitens des Staates zu den mit 2,040.000 K bezifferten Gesamtanlagekosten ein in Stammaktien der dieses Unternehmen ausführenden Unternehmung zu refundierender Beitrag von 250.000 K bewilligt würde.

Da diese Linie nicht nur geeignet ist, dem für die wirtschaftliche Lage und die Steuerkraft des Landes so außerordentlich wichtigen Fremdenverkehr im Salzkammergut einen neuen Impuls zu verleihen, sondern überdies auch eine ökonomischere Verwertung der in dem durchzogenen Gebiete reichlichst vorhandenen Holzbestände ermöglichen und eine wesentliche Kräftigung der bisher nur in bescheidenem Umfange bestehenden Holzverwertungsindustrien bewirken würde, glaubt die Regierung, die Gewährung des erbetenen Staatsbeitrages beantragen zu sollen.

Die ungefähr 22 Kilometer lange, mit elektrischer Kraft zu betreibende schmalspurige Bahn soll anschließend an die Lokalbahn Gmunden Staatsbahnhof—Gmunden Stadt nächst der Station Gmunden der Staatsbahnlinie Attnang-Puchheim—Stainach-Irdning beginnen, zunächst parallel zu dieser bis gegen Pinsdorf führen, sodann im Aurachtale an der Reindlmühle vorüber die Wasserscheide zwischen dem Traunsee und dem Attersee ersteigen, um sich hierauf jenseits im Abstiege gegen Weyregg zu entwickeln, wo unmittelbar am Attersee die Endstation errichtet werden soll.

55. Lokalbahn Ried—Vöcklamarkt—Attersee.

(Kartenskizze siehe Tafel II.)

Frankenburg und St. Georgen im Attergau, die beide abseits des Schienenstranges der Staatsbahnen gelegen, mit ihrem Handel und Verkehr einerseits nach den Stationen Vöcklamarkt und Frankenmarkt gravitieren, andrerseits mit ihrer nördlichen und südlichen Nachbarschaft, das ist dem Riederkreis und dem Seengebiete rege Wechselbeziehungen unterhalten, hatten bisher unter der ungünstigen verkehrswirtschaftlichen Lage des Bezirkes Frankenmarkt zu leiden. Die genannten Ortschaften, unterstützt von den Landgemeinden ihres Gebietes, sind daher seit einer Reihe von Jahren bemüht, eine schmalspurige Bahnverbindung von Vöcklamarkt über Frankenburg nach Ried einerseits und von Vöcklamarkt über St. Georgen im Attergau zum Attersee anderseits zu erhalten. Als sich eine leistungsfähige Bauunternehmung bereit fand, den Bau und die vorläufige Finanzierung der mit 924.000 K Gesamtanlagekosten präliminierten Linie Vöcklamarkt—Attersee bei Übernahme der auszugebenden Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen an Stelle von Barzahlungen in dem Falle durchzuführen, wenn außer der votierten Landessubvention im Betrage von 60.000 K und den gezeichneten Interessentenbeiträgen von 124.000 K ein Staatsbeitrag in der Höhe von 140.000 K geleistet würde, hat die Regierung die Lokalbahn, die sich gegenwärtig schon im Betriebe befindet, auf Grund einer provisorischen Finanzierung am 6. April 1912 konzessioniert.

Späterhin war es auch den Bemühungen der Städte Frankenburg und Ried gelungen, im Einvernehmen mit der inzwischen gegründeten Aktiengesellschaft Lokalbahn Vöcklamarkt—Attersee die Finanzierung der Projektslinie Vöcklamarkt—Ried, deren Anlagekosten mit 2,250.000 K zu beziffern sind, so weit vorzubereiten, daß im Falle der Zuwendung einer weiteren Staatssubvention von 700.000 K auch dieses Lokalbahnprojekt verwirklicht werden könnte. Im Hinblicke auf die wirtschaftliche Bedeutung, die dieser Linie an und für sich und insbesondere als Ergänzung der Lokalbahn Vöcklamarkt—Attersee zukommt, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Ermächtigung zur finanziellen Förderung auch dieser mit der Lokalbahn Vöcklamarkt—Attersee einheitlich zu betreibenden und zu einem Unternehmen zu vereinigenden Projektslinie zu erwirken.

Die bereits dem Betriebe übergebene rund 14 Kilometer lange schmalspurige und elektrisch betriebene Linie Vöcklamarkt—Attersee führt von Vöcklamarkt über die Orte Haid, Walchen, Schmidham, Walsberg, Hipping und Kogel zur Dürren Ager, erreicht hierauf nach Berührung des Gemeindegebietes von St. Georgen im Attergau die Wasserscheide zwischen der Dürren Ager und dem Atterseebecken und gelangt schließlich zum Landungsplatze am Attersee. Die von Vöcklamarkt gegen Norden führende etwa 28 Kilometer lange, schmalspurig herzustellende Linie soll nach Übersetzung des Vöcklabaches und der Staatsbahnlinie Wien—Salzburg mit einer Bahnüberfahrt in das Tal des Redlbaches gelangen, dann eine kurze Strecke der elektrischen Industriebahn zur Brauerei Zipf und späterhin dem Laufe des Redlbaches folgen um die Station Frankenburg westlich der gleichnamigen Ortschaft zu erreichen. Im weiteren Zuge hätte die Trasse den Redlbach zu übersetzen und die Hausruckwasserscheide zu überschreiten, um im Abstiege unter Berührung der Gemeindegebiete von Kollmann, Waldzell, Ebersau, Pattigham und Neuhofen in das Tal des Altbaches zu gelangen und auf der östlichen Tallehne in die Station Ried der Staatsbahnen einzumünden.

56. Lokalbahn Steyregg oder Urfahr—Leonfelden.

(Kartenskizze siehe Tafel II.)

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des mittleren Mühlviertels, das noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu den steuerkräftigsten Teilen Oberösterreichs gehörte und mit seinen Hammerwerken und Webereien nicht nur den Bewohnern reichlichen Verdienst schaffte, sondern auch eine günstige Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte dieser Gegend ermöglichte, haben sich im Laufe der letzten Dezennien außerordentlich verschlechtert. Die Ursache dieses Niederganges ist nach der übereinstimmenden Anschauung aller am Verkehrsleben Oberösterreichs interessierten Faktoren in dem Mangel eines geeigneten Schienenweges in diesem Gebiete zu suchen. Es reichen daher auch die Bestrebungen nach Schaffung einer Bahnverbindung auf eine lange Reihe von Jahren zurück, wobei von den einzelnen Interessentengruppen verschiedene auf denselben Zweck abzielende Projekte in Vorschlag gebracht wurden. Bei allen diesen Projekten handelte es sich vornehmlich darum, die Landeshauptstadt Linz mit dem bedeutendsten Gemeinwesen des mittleren Mühlviertels, Leonfelden, zu verbinden, das bei seinen bisher auf den Straßenverkehr angewiesenen und trotzdem sehr lebhaften Verkehrsbeziehungen mit der Hauptstadt unter seiner abgeschiedenen Lage besonders schwer zu leiden hatte. Späterhin, als bekannt wurde, daß die Staatseisenbahnverwaltung die Herstellung eines zweiten Gleises in der Staatsbahnstrecke Linz—Budweis plane, wurde die weitere Verfolgung der ins Auge gefaßten Lokalbahnprojekte fallen gelassen und auf die Herstellung einer Hauptbahn von Linz über Leonfelden nach Krumau an Stelle des projektierten zweiten Gleises hingearbeitet. Da aber eine solche Hauptbahnlinie, abgesehen von ihren sehr hohen Bau- und Betriebskosten, in betriebstechnischer Beziehung als vollwertiger Ersatz für das projektierte zweite Gleis ebensowenig in Betracht kommen konnte als die in der Folge aus Interessentenkreisen vorgeschlagene Projektslinie Steyregg—Gallneukirchen—Prägarten als Ersatz für das zweite Gleis in der Staatsbahnstrecke Steyregg—Prägarten, demnach auf den Bau eines durchgängigen zweiten Gleises in der Staatsbahnstrecke Linz—Budweis nicht verzichtet werden konnte, haben die interessierten Faktoren in jüngster Zeit wiederum auf die alten Lokalbahnprojekte zurückgegriffen. Das in Absicht auf die Verwirklichung einer solchen Lokalbahn gebildete Aktionskomitee befaßt sich mit der Aufstellung eines generelles Projektes für eine Bahn niederer Ordnung von Steyregg oder Urfahr über Gallneukirchen nach Leonfelden, das zum Teil die schon vor einem Jahrzehnt studierte Gusentallinie zur Grundlage hat. Die intendierte, ungefähr 39 Kilometer lange Bahnlinie soll nämlich entweder in der Station Steyregg der Staatsbahnlinie Linz—Budweis oder aber nächst der Station Urfahr der Mühlkreisbahn beginnen und im ersteren Falle unter Berührung des Reichenbachtales über Schweinbach, im zweiten Falle nördlich der nach Freistadt führenden Bezirksstraße am Ostabhange des Linzerberges zur Projektsstation Gallneukirchen gelangen. Von dort soll die Trasse an der Lehne des Mirellenbaches weiterführen, diesen sowie den Veitsdorferbach übersetzen, sich hierauf an dem westlichen Steilhange des Steinbaches entwickeln und schließlich nach Berührung der Ortsgebiete von Reichenau, Schenkenfelden und Stiftung in der östlich der Ortschaft Leonfelden anzulegenden Station gleichen Namens endigen.

Die Anlagekosten dieser Projektslinie werden derzeit auf zirka 7,000.000 K geschätzt.

Die große wirtschaftliche Bedeutung dieser Bahnlinie, die durch die Eröffnung neuer Absatzgebiete einen intensiveren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und eine industrielle Ausnutzung der vorhandenen Wasserkräfte ermöglichen wird, hat die Regierung veranlaßt, die staatliche Förderung der gegenständlichen Projektslinie in Aussicht zu nehmen; mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll die verfassungsmäßige Ermächtigung zur Übernahme eines Nominalbetrages von 2,000.000 K in Aktien der für dieses Bahnunternehmen zu gründenden Gesellschaft erwirkt werden.

57. Lokalbahn Mauterndorf—Unterweißburg.

(Kartenskizze siehe Tafel II.)

Der Verwaltungsrat der Murtalbahn hat im Hinblicke auf die von Jahr zu Jahr steigenden Gütertransporte, die aus dem Waldgebiete des oberen Mur- und des Zederhaustales stammen und dermalen per Achse der Endstation Mauterndorf zugeführt werden, in Aussicht genommen, die Murtalbahn bis Unterweißburg auszubauen. Nachdem das generelle Projekt für eine solche Linie mit im allgemeinen anstandslosem Ergebnisse im Jahre 1911 der Trassenrevision und Stationskommission unterzogen worden war, hat der genannte Verwaltungsrat nun auch das bezügliche Detailprojekt ausarbeiten lassen, über das bereits die politische Begehung stattgefunden hat. Nach diesem Projekte soll die ungefähr 12 Kilometer lange, wie die Murtalbahn schmalspurig herzustellende Fortsetzungsstrecke in der Station Mauterndorf beginnen und sich nach Überwindung einer sekundären Wasserscheide östlich der Reichsstraße bei Schloß Moßham vorbei in das Murtal senken. Die Trasse hält sich dann nahe der Reichsstraße und endet nach Berührung der Ortsgebiete von St. Margarethen, St. Martin und St. Michael in der Station Unter-

weißburg östlich der gleichnamigen Ortschaft. Die Baukosten dieser Linie sind mit 1,160.000 K veranschlagt. Dieser Betrag soll durch Ausgabe von Titres II. Emission der Murtalbahn aufgebracht werden; die auszugebenden Prioritätsaktien II. Emission im Betrage von 550.000 K sollen vom Lande Steiermark, von den auszugebenden Stammaktien ein Nominalbetrag von 100.000 K vom Lande Salzburg und ein Nominalbetrag von 60.000 K von den interessierten Gemeinden übernommen werden. Für die Aufbringung des restlichen Stammaktienkapitals II. Emission wird die Staatsbeihilfe erbeten.

Im Hinblicke auf die mannigfachen Vorteile, die sich im Falle des Zustandekommens der gegenständlichen Bahnlinie für den wirtschaftlichen Wechselverkehr zwischen den Kronländern Steiermark und Salzburg ergeben werden, und auf die Bedeutung, die der Projektslinie vom Standpunkte der Verwertung der Produkte des Lungaus zukommt, sowie insbesondere mit Rücksicht auf den ausgedehnten ärarischen Waldbesitz im Murwinkel und Zederhaustale hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung zur Übernahme eines zum vollen Nennwerte einzuzahlenden Nominalbetrages von 450.000 K der für die Finanzierung der Fortsetzungsstrecke auszugebenden Stammaktien II. Emission zu erwirken.

58. Lokalbahn Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg.

(Kartenskizze siehe Tafel III.)

Von den mannigfachen Bahnprojekten, die das im Raume zwischen Feldbach und Radkersburg gelegene derzeit vom Eisenbahnverkehre abgeschlossene Wirtschafts- und Produktionsgebiet durch die Herstellung einer Bahnverbindung zu erschließen bestimmt sind, haben im Laufe der Zeit nur die Projekte Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg und Fehring—Gleichenberg—Purkla (Radkersburg) konkretere Gestalt angenommen. Im Hinblicke auf das Ergebnis der im Jahre 1908 durchgeführten Trassenrevision und auf die hiebei zugunsten der Trassenführung Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg geltend gemachten bau- und betriebsökonomischen und volkswirtschaftlichen Momente hat die Mehrzahl der Interessenten diesem Projekte den Vorzug gegeben, das heute in technischer Beziehung als nahezu ausgereift angesehen werden kann.

Die beiläufig 37 Kilometer lange Projektslinie beginnt am östlichen Ende der Station Feldbach der Staatsbahnlinie Graz—Fehring, quert das Raabtal, übersetzt den Feldbach, steigt hierauf auf dessen westlicher Lehne an und erreicht im Tunnel die Wasserscheide zwischen dem Feld- und Poppendorferbach. Hierauf senkt sich die Trasse, übersetzt den Poppendorferbach und die Bezirksstraße je zweimal, fällt nach Unterfahrung des Höhenrückens bei Hochegg in das Tal des Trautmannsdorferbaches, durchfahrt einen Bergrücken bei Sulz, übersetzt den Sulzbach und gelangt in die südlich des Kurortes Gleichenberg vorgesehene Station gleichen Namens. Die Trasse fällt hierauf im Sulzbachtal, berührt hiebei die Ortschaften Haag, Dirnbach, Stainz, Karbach, Straden, Sulzbach, Hof und Radochen, wo sie das genannte Tal verläßt. Im weiteren Zuge schlägt die Linie eine südöstliche Richtung ein, berührt die Ortschaft Hürth, quert das Drauchenbachtal, führt hierauf ein Stück parallel mit der Südbahnlinie Spielfeld—Radkersburg und schließt an die Südbahnstation Radkersburg an.

Durch den Bau dieser Bahnstrecke wird das von ihr durchzogene, an Naturerzeugnissen der verschiedensten Art reiche Gebiet, dessen wirtschaftliche Kraft sich bisher wegen der beträchtlichen Entfernungen von den nächsten Bahnverladestellen und der hiedurch verursachten bedeutenden Rollfuhrspesen nicht in vollem Maße entfalten konnte, dem allgemeinen Verkehre zugeführt. Als kürzeste, die Approvisionierung der Landeshauptstadt wesentlich fördernde Verbindung zwischen Graz und dem Attraktionsgebiete der projektierten Lokalbahn, als natürliche Fortsetzung der Wechselbahn nach dem Süden ist die Projektslinie, die auch insbesondere dem Kurorte Gleichenberg mit seinen heilkräftigen Quellen die erwünschte Bahnverbindung schafft, für die Verkehrsverhältnisse des Landes von ganz besonderem Werte.

In Anbetracht der vorgeschilderten Bedeutung der Projektslinie, deren Realisierung auch aus gesamtstaatlichen Interessen erstrebenswert ist, hat sich die Regierung entschlossen, für die Anteilnahme des Staatsschatzes an der Kapitalsbeschaffung für diese Lokalbahn in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage vorzusorgen. Die Finanzierung dieses Bahnprojektes, dessen Ausführung einen effektiven Aufwand von 8,525.000 K erfordern wird, ist so gedacht, daß der Staat hiezu einen in Aktien zu refundierenden Beitrag von 2,000.000 K leistet, während das Land 800.000 K und die Interessenten 955.000 K in Aktien zu übernehmen hätten; das restliche Erfordernis soll nach den Intentionen der Interessenten durch die Ausgabe von Prioritätstitres gedeckt werden.

59. Lokalbahn Luttenberg—Friedau.

(Kartenskizze siehe Tafel III.)

Die ungefähr 21 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Bahnlinie beginnt in der Endstation Luttenberg der Lokalbahn Radkersburg—Luttenberg, umfährt zunächst die Stadt Luttenberg ostwärts und

gelangt hierauf in westlicher Richtung in das Tal des Kostajnievicabaches, in dem sie mit mäßiger Steigung bis gegen Steinberg führt. Sodann schwenkt die Bahn in südlicher Richtung ab, ersteigt hiebei eine sekundäre Wasserscheide und gelangt an den Ortschaften Scherovinzen, Ivankoszen und Paulofzen vorbei ins Drautal, wo die Bahn nach Kreuzung der von Friedau zur steiermärkisch-ungarischen Grenze führenden Bezirksstraße sich westwärts wendet und auf der östlichen Seite der Station Friedau an die Linie Pragerhof—Csakathurn der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft anschließt.

Die projektierte Lokalbahn durchzieht ein Gebiet, dessen Bewohner sich fast ausschließlich mit Bodenkultur und Viehzucht beschäftigen; insbesondere der Weinbau der Gegend ist von hervorragender Bedeutung Die Bevölkerung treibt einen ausgedehnten Viehhandel, sowohl in Luttenberg als in Friedau finden jährlich zwölf größere Viehmärkte statt; überdies bestehen in beiden Orten Wochenmärkte. Alle diese Märkte werden von der Landbevölkerung stark besucht, da der gesamte Viehhandel der Gegend sich hier abzuwickeln pflegt und namhafte Mengen Vieh zum Auftrieb gelangen. Die Industrie des Attraktionsgebietes ist gegenwärtig nur durch eine Anzahl von Ziegelwerken vertreten, die vorzügliche Erzeugnisse liefern.

Die gegenständliche Lokalbahn dürfte übrigens nicht lediglich auf den Lokalverkehr angewiesen sein, sondern auch für den Transitverkehr in Betracht kommen; von größter Bedeutung wäre die Projektslinie für die bestehende Lokalbahn Radkersburg—Luttenberg, deren Attraktionsgebiet durch sie eine wesentliche Erweiterung erfahren würde. Aus diesem Grunde beabsichtigt auch die Lokalbahngesellschaft Radkersburg—Luttenberg, diese Linie mit ihrer Lokalbahn zu einem einheitlichen Unternehmen zu vereinigen und demgemäß die Konzession für die projektierte Lokalbahn Luttenberg—Friedau zu erwerben.

Das für den Bau der Projektslinie erforderliche effektive Anlagekapital ist mit 2,315.000 K veranschlagt, wozu vom Staate ein Beitrag von 1,040.000 K und vom Lande Steiermark ein solcher in der Höhe von 250.000 K geleistet werden soll.

60. Lokalbahn Seebach-Turnau—Gußwerk.

(Kartenskizze siehe Tafel III.)

Die Trasse dieser mit einer Spurweite von 0·76 Meter geplanten Bahnverbindung beginnt in der Station Seebach-Turnau der schmalspurigen Lokalbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen, führt zunächst im Tale des Stübmingbaches in nordöstlicher Richtung, und zwar anfänglich auf dem rechten, dann auf dem linken Ufer dieses Baches nach Turnau und Stübming, überschreitet hierauf neuerdings den Stübmingbach, um nach einer Entwicklung an den zwischen Rausching- und Brücklergraben gelegenen Hängen in nördlicher Richtung einzuschwenken. Die Bahn führt weiter an der östlichen Talseite des Brücklergrabens bis zur Verzweigung dieses Grabens, gelangt mittels einer unter Benutzung des Turnergrabens zu bewirkenden Entwicklung in den Kreitgraben und tritt hier in einen zirka 2 Kilometer langen Tunnel ein, der unter dem Schottenkogel hinführt. Mit dem Austritt aus diesem Scheiteltunnel gelangt die Bahn in den Kohlergraben und sodann in das Tal des Aschbaches. An den ost- und nordseitigen Hängen der Kohlerhöhe und des Schütterecks entlang sich senkend, führt die Bahn in nördlicher Richtung bis gegen die Einmündung des Gollradbaches in den Aschbach. Um die Talsohle erreichen zu können, erhält die Bahn eine in das Tal des Gollradbaches ausweichende Schleifenentwicklung und führt hierauf von Wegscheid zuerst fast genau nördlich und schließlich gegen Westen abbiegend zur Station Gußwerk der niederösterreichisch-steirischen Alpenbahn.

Die effektiven Baukosten dieser 37 Kilometer langen Bahnlinie werden mit 11,372.000 K veranschlagt. Die Finanzierung ist in der Weise geplant, daß das Anlagekapital von der den Bau dieser Linie bewirkenden Aktiengesellschaft durch Ausgabe von Prioritäts- und Stammaktien beschafft werden soll. Von den auszugebenden Stammaktien soll eine Summe von 1,500.000 K vom Lande Steiermark und der Betrag von 3,000.000 K vom Staate zum vollen Nennwerte übernommen werden.

Die geplante Eisenbahn bildet eine Fortsetzung der bestehenden steiermärkischen Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen bis zum Anschlusse an die niederösterreichisch-steirische Alpenbahn, so daß ein durchgehender Verkehr von der Südbahn bis nach Gußwerk und mittels der niederösterreichisch-steirischen Alpenbahn nach Mariazell und nach St. Pölten ermöglicht werden wird. In erster Linie dürfte die neue Bahn für den Personenverkehr von Wichtigkeit sein, da nicht nur im Attraktionsgebiete selbst zahlreiche landschaftliche Schönheiten aufgeschlossen werden, sondern auch Mariazell einen von zahlreichen Wallfahrern und Touristen besuchten Anziehungspunkt bildet. Es kann aber auch ein nicht unerheblicher Frachtenverkehr gewärtigt werden, da das Attraktionsgebiet sehr holzreich ist und die Ausfuhr von Erzen, Magnesit und anderen Bergwerksprodukten, ebenso wie die Einfuhr von Lebensmitteln aller Art, von Kolonialwaren und mineralischer Kohle der Projektslinie zahlreiche Transporte zuführen dürfte.

61. Lokalbahn Weiz—Birkfeld.

(Kartenskizze siehe Tafel III.)

Das weitausgedehnte Gebiet zwischen der Südbahnstrecke Semmering—Graz einerseits und der Staatsbahnlinie Graz—Fehring sowie den Lokalbahnlinien Fehring—Fürstenfeld, Fürstenfeld—Hartberg und Hartberg—Friedberg anderseits hat bisher keine in dieses Gebiet tiefer eindringende, insbesondere die Täler des Feistritzbaches und seiner zahlreichen Zuflüsse erschließende Bahnverbindung aufgewiesen. Daher waren die Bestrebungen der beteiligten Interessentenkreise, denen sich auch die Lokalbahn Gleisdorf—Weiz unterstützend anschloß, schon seit geraumer Zeit dahin gerichtet, eine von Weiz ausgehende und in das Feistritztal bis Anger oder bis Birkfeld führende Bahnlinie zur Ausführung zu bringen. Der Plan, die Bahnlinie Gleisdorf—Weiz normalspurig bis Birkfeld oder doch wenigstens bis Anger fortzuführen, erwies sich jedoch wegen des sehr hohen Kostenerfordernisses als unausführbar. Um dennoch eine Bahnlinie nach Birkfeld zu ermöglichen und damit den hauptsächlich in Betracht kommenden Interessen des Holzexports entgegenzukommen, entschlossen sich die beteiligten Kreise schließlich, die schmalspurige Ausführung einer Lokalbahn von Weiz über Anger nach Birkfeld anzustreben.

Nach dem Ergebnisse der kommissionellen Amtshandlungen wurde folgende Trassenführung festgesetzt: Die ungefähr 24 Kilometer lange Bahn beginnt in der Station Weiz der normalspurigen Lokalbahn Gleisdorf—Weiz und führt zunächst zur Station Hart; hierauf unterfährt die Linie die Wasserscheide mittels eines Tunnels und senkt sich in das Tal des Feistritzflusses, nach dessen Übersetzung die Station Oberfeistritz erreicht wird. Dann führt die Bahn am linksseitigen Gelände des genannten Flusses bis zur Station Anger, entwickelt sich am linken Talgehänge unter Berührung der Gemeindegebiete von Baierdorf und Rabendorf aufwärts bis zur abermaligen Übersetzung des Feistritzflusses und gelangt schließlich nach Birkfeld.

Die Bahnlinie wurde inzwischen fertiggestellt und am 15. Dezember 1911 dem Betriebe übergeben. Die Konzession zum Baue und Betriebe der gegenständlichen Lokalbahnlinie wurde am 15. September 1910 erteilt, die Statuten der auf Grund dieser Konzession errichteten Aktiengesellschaft wurden bereits genehmigt. Hiebei wurde das Aktienkapital mit 6,400.000 K festgesetzt, wovon 5,200.000 K auf Prioritätsaktien und 1,200.000 K auf Stammaktien entfallen. Von den Lokalinteressenten und der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz wurden Stammaktien im Nominalbetrage von 300.000 K, vom Lande Steiermark auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 30. Oktober 1908 ein gleich hoher Betrag eingezahlt. Die restlichen Stammaktien im Nennwerte von 600.000 K sollen nach Erwirkung der verfassungsmäßigen Ermächtigung, die in der gegenständlichen Gesetzesvorlage eingeholt wird, vom Staate übernommen werden. Bis zum Zeitpunkte der Erteilung der in Aussicht genommenen Staatssubvention wurde für eine provisorische Bedeckung dieses Teilbetrages Vorsorge getroffen.

62. Lokalbahn Opčina—Sesana.

(Kartenskizze siehe Tafel IV.)

Die projektierte, ungefähr 6 Kilometer lange Fortsetzungslinie der schmalspurigen elektrischen Kleinbahn Triest—Opčina zweigt im Orte Opčina nächst der Einmündung der nach Prosecco führenden Straße in die Wiener Reichsstraße von der vorgenannten Kleinbahn ab und führt auf der Wiener Reichsstraße bis zur Kreuzung dieser Straße mit der Südbahnlinie Wien—Triest. Hierauf überfährt die Projektslinie auf eigenem Bahnkörper die Südbahn und gelangt dann neuerlich auf die obgenannte Reichsstraße, die bis zum projektierten Endpunkte der Bahn (nächst der Südbahnstation Sesana) mitbenutzt wird.

Die vorbeschriebene Verlängerung der Kleinbahn Triest—Opčina bezweckt, zwischen Sesana, dem Sitze einer Bezirkshauptmannschaft, eines Bezirksgerichtes sowie eines Steueramtes, und Triest eine direkte Verbindung herzustellen, da die derzeitige Verbindung mit diesem Handelsemporium über die Südbahn relativ kostspielig und infolge des Umweges über Nabresina auch zeitraubend ist. Sie wäre aber auch geeignet, ein rasches Aufblühen der im Entstehen begriffenen Villenkolonie in der Umgebung Sesanas zu bewirken, den Fremdenzuzug in dieses klimatisch günstige Gebiet zu fördern, einen bequemeren Weg für den Austausch der täglichen Bedarfsartikel zwischen Triest und Sesana zu eröffnen und hiedurch eine intensivere Gemüse- und Obstkultur sowie das Entstehen von Milchwirtschaftsbetrieben zu ermöglichen.

Die Anlagekosten dieser Lokalbahn, die von der Aktiengesellschaft der Triester Kleinbahn ausgeführt und an die in eine Lokalbahn umzuwandelnde Kleinbahnlinie Triest—Opčina angegliedert werden soll, sind mit 650.000 K veranschlagt. Da nun die geplante Bahnverbindung keineswegs bloß lokalen Charakter hat, vielmehr für den ganzen oberen Karst von Bedeutung ist, hält die Regierung nach Erwägung aller in Frage kommenden Momente das Projekt der Lokalbahn Opčina—Sesana für unterstützungswürdig und beantragt daher für dasselbe die Gewährung einer Staatssubvention durch Übernahme von Aktien im Betrage von 100.000 K.

63. Lokalbahn Lienz—Windischmatrei.

(Kartenskizze siehe Tafel V.)

Durch die Projektslinie sollen die zum Gerichtsbezirke Lienz gehörenden Gemeinden des Iseltales sowie der Gerichtsbezirk Windischmatrei dem Eisenbahnverkehr erschlossen werden. Die Bahn hätte für die Verwertung der im Attraktionsgebiete vorhandenen Holz- und Mineralschätze die größte Bedeutung. Das Iseltal bildet mit seinen Seitentälern ein Areal von 25.542 Hektar mit reichen Holzbeständen, die jedoch wegen der schwierigen Bringung und der hohen Transportkosten bisher nicht genügend ausgenutzt werden konnten. Das gleiche gilt von den hier vorhandenen Baumaterialien und Mineralschätzen. An Industrie-etablissements bestehen im Attraktionsgebiete eine nicht unbedeutende Brauerei in Falkenstein bei Lienz, sowie eine Zellulosefabrik in St. Johann im Walde. Auch die in den genannten Tälern betriebene Viehzucht, insbesondere die Pferde- und Hornviehzucht dürfte durch die Bahn sehr gewinnen, da der schon jetzt ziemlich bedeutende Viehverkehr nach Lienz und den größeren Orten des Pustertales erheblich erleichtert und verbilligt würde. Von der größten Bedeutung wäre jedoch die Projektslinie für die Entwicklung des Fremdenverkehrs dieser an hervorragenden landschaftlichen Reizen reichen Täler, zumal das Iseltal den Zugang in die Hohen Tauern, das Großglockner- und Großvenedigergebiet eröffnet.

Im Hinblicke auf die vorgeschilderte wirtschaftliche Bedeutung der Bahn dürfte es gerechtfertigt erscheinen, daß der Staat zu den mit 2,930.000 K veranschlagten Baukosten einen in Aktien der für dieses Bahnunternehmen zu bildenden Aktiengesellschaft zu refundierenden Beitrag von 1,630.000 K leistet. Der tiroler Landtag hat einen Landesbeitrag von 780.000 K bereits bewilligt, während der Rest von 520.000 K von den Interessenten aufzubringen sein wird.

Die ungefähr 28 Kilometer lange, schmalspurig herzustellende Bahn beginnt in der Station Lienz der Linie Marburg—Franzensfeste der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, führt zunächst zu der Haltestelle Lienz-Neustadt und wendet sich dann nach Norden, um zum Iselflusse zu gelangen, der in Kilometer 2·6/7 übersetzt wird. Hierauf zieht die Linie am Ufer dieses Flusses und zumeist entlang der Iseltaler Konkurrenzstraße durch die Gemeindegebiete Oberlienz, Ainet und St. Johann im Walde, gelangt nach Übersetzung des Defereggenbaches zur Station Huben und führt schließlich zu der im Süden des Ortes Windischmatrei anzulegenden Endstation.

64. Lokalbahn Neumarkt-Tramin—Predazzo (Moena).

(Kartenskizze siehe Tafel V.)

Das Attraktionsgebiet der mit einer Spurweite von 1·0 Meter projektierten Bahnlinie, von der vorerst nur die größere Teilstrecke Neumarkt-Tramin—Predazzo ausgebaut werden soll, während die Realisierung der Fortsetzungsstrecke bis Moena einem späteren geeigneten Zeitpunkte vorbehalten bleibt, wird von einer rührigen und ziemlich wohlhabenden Bevölkerung bewohnt, deren Haupteinnahmsquellen der Fremdenverkehr, der Holzexport und die Viehzucht bilden. Der Reichtum des Fleimstales besteht in den großen Waldungen, die Holz von einer ganz vorzüglichen Qualität liefern. Durch die bestehenden schwierigen Transportverhältnisse wird aber derzeit die Ausfuhr des Holzes so verteuert, daß das minderwertige Holz vielfach unbenutzt in den Wäldern liegen bleibt. Auch die übrigen Produkte des Gebietes (Bergbauprodukte und Stein von vorzüglicher Qualität 2c.) werden nach Fertigstellung der geplanten Bahnverbindung eine weit lohnendere Verwertung als bisher finden und es könnte sich auch im Tale eine erhöhte industrielle Tätigkeit entfalten. Von Importartikeln kommen vornehmlich Getreide und Mahlprodukte, sonstige Nahrungsmittel, Kaufmannsgüter, Eisenwaren in Betracht. Von ganz besonderer Bedeutung ist das in Rede stehende Bahnprojekt für die Hebung des Fremdenverkehrs, da das Avisiotal in einen der schönsten Teile des Dolomitengebietes führt.

Die ungefähr 46 Kilometer lange Projektsbahn Neumarkt-Tramin—Predazzo beginnt am südlichen Ende der Station Neumarkt-Tramin der Südbahnlinie Kufstein—Grenze (Avio), übersetzt zunächst das Etschtal, wendet sich hierauf unterhalb Neumarkt an der Berglehne nordwärts und steigt in mehreren Schleifen über Montan, Kalditsch, Pausa und Fontane Fredde bis zum Sattel von San Lugano; sodann senkt sich die Bahn dem Zuge der Straße ins Fleimstal folgend, im Gebiete der Gemeinden Carano und Castello bis Cavalese, berührt hierauf die Ortsgebiete von Tesero, Panchià und Ziano und findet vorläufig in Predazzo ihr Ende.

Die Aufbringung der mit 9,300.000 K veranschlagten effektiven Kosten der Bahn soll in der Weise erfolgen, daß das Land Tirol 1,000.000 K beiträgt, während die Lokalinteressenten 1,800.000 K teils in Stammaktien, teils in Vorzugsaktien aufzubringen haben. Weitere 2,300.000 K hätte im Hinblick auf die geschilderte wirtschaftliche Bedeutung der Bahn der Staat durch Zuwendung einer in Stammaktien zu refundierenden Staatssubvention beizutragen. Das hienach noch erübrigende Anlagekapital soll durch die Ausgabe von Prioritätstitres beschafft werden. Unter der Voraussetzung, daß die Projektlinie in den

Staatsbetrieb übernommen wird, wird die Stundung der Betriebskosten zu gunsten der Verzinsung und Tilgung der Prioritätstitres in dem gemäß Artikel XVIII, letzter Absatz, des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, zulässigen Ausmaße in Aussicht genommen; ferner ist im Artikel VII des vorliegenden Gesetzentwurfes die Umwandlung der erwähnten Betriebskostenstundung in eine staatliche Reinertragsgarantie vorgesehen, um eine günstigere Begebung dieser Titres und damit eine entsprechende Herabminderung des auszugebenden Nominalbetrages zu ermöglichen.

65. Lokalbahn Toblach—Cortina d'Ampezzo.

(Kartenskizze siehe Tafel V.)

Die ungefähr 30 Kilometer lange, mit elektrischer Kraft zu betreibende Schmalspurbahn beginnt in der Station Toblach der Linie Marburg—Franzensfeste der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und führt — zunächst den Ortsteil Neutoblach westlich umfahrend — nach Süden in das Tal des Rienzflusses (Höhlensteintal), in dem sie, der Ampezzaner Reichsstraße folgend, am Toblacher- und Dürrensee vorbei nach Schluderbach gelangt. Sodann wendet sich die Bahn, auch weiterhin im allgemeinen dem Zuge der Ampezzaner Reichsstraße folgend, nach Westen, erreicht im „Gemärk" ihren höchsten Punkt, übersetzt in der Nähe der Ruine Peutelstein die Felizonschlucht und tritt hierauf in das eigentliche Ampezzotal ein, an dessen linksseitiger Lehne sich die Linie entwickelt, um zu der in unmittelbarer Nähe des Ortes Cortina d'Ampezzo anzulegenden Endstation zu gelangen.

Diese Bahnlinie wird eine Touristenbahn ersten Ranges werden, da sie ein Gebiet durchzieht, das an Schönheit der Landschaft wohl seinesgleichen in Europa sucht. Es ist daher anzunehmen, daß nach Eröffnung der Bahn der schon jetzt beträchtliche Zuzug von Fremden sich noch steigern wird. Der Fremdenverkehr wird nicht bloß auf die Sommermonate beschränkt bleiben, sondern dürfte sich auch im Winter reger gestalten. Dies gilt insbesondere von Cortina d'Ampezzo, das durch seine Lage sich hiezu in hohem Grade eignet. Der für die Projektslinie zu gewärtigende Personenverkehr dürfte daher allein schon hinreichen, um eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu sichern. Doch wird auch der Güterverkehr voraussichtlich nicht unbedeutend sein, wenn er auch nach der Sachlage weniger in die Wagschale fällt. In dieser Hinsicht kommt neben der Einfuhr von Approvisionierungsgütern insbesondere das Bleibergwerk in Auronzo in Betracht, das einen Teil seiner Produkte in Schluderbach zur Auflieferung bringen wird. Das geplante Bahnunternehmen kann also zweifellos als lebensfähig bezeichnet und seine Förderung im Interesse eines Aufschwunges der wirtschaftlichen Verhältnisse des Attraktionsgebietes als gerechtfertigt angesehen werden.

Diesem Gesichtspunkte hat auch der tiroler Landtag dadurch Rechnung getragen, daß er die Gewährung eines Landesbeitrages im Betrage von 500.000 K beschlossen hat. Weitere 500.000 K wurden von der Gemeinde Cortina d'Ampezzo gezeichnet, die an dem Zustandekommen dieses Bahnprojekts begreiflicherweise das lebhafteste Interesse nimmt.

Das mit 5,700.000 K veranschlagte Anlagekapital der mit einer Spurweite von 1·0 Meter geplanten Bahn soll zum Teil durch Ausgabe von Prioritätstitres, zum Teil durch Ausgabe von Stammaktien beschafft werden; seitens des Landes Tirol und der Interessenten wurden zusammen 1,200.000 K gezeichnet, während ein Betrag von 1,000.000 K vom Staate zu übernehmen wäre.

66. Lokalbahn Trient—Sarche—Tione mit Abzweigung Sarche—Arco (Riva).

(Kartenskizze siehe Tafel V.)

Die 44 Kilometer lange, mit einer Spurweite von 1·0 Meter projektierte, elektrisch zu betreibende Bahn von Trient über Sarche di Lasino nach Tione beginnt bei der Station Trient der Südbahnlinie Kufstein—Reichsgrenze (Avio), führt zwischen dieser und dem Etschfluß bis zur bestehenden eisernen Straßenbrücke und gelangt dann unter Mitbenutzung der genannten Straßenbrücke auf das rechte Ufer des Etschflusses. Hierauf entwickelt sich die Linie an den steilen Felswänden des Velabaches in vorwiegend nordwestlicher Richtung bis Buco di Vela, steigt in der gleichen Richtung weiter gegen Cadine an und durchfährt den Talkessel von Terlago. Hierauf zieht die Bahn über Vezzano nach Padergnone und gelangt — am Toblinosee vorüberführend — in das Sarcatal, wo in der Nähe des Ortes Sarche di Lasino die Abzweigstation für den Bahnflügel nach Arco (eventuell Riva) angelegt wird. Nunmehr wendet sich die Linie nach Nordwesten, tritt alsbald in die Talenge des Sarcaflusses (Limaroschlucht) ein und durchzieht sie in ihrer ganzen Ausdehnung bis zum Ausgang bei Bagni di Comano. Im weiteren führt die Bahn auf der rechten Talseite des Sarcaflusses vorerst in südwestlicher, dann in nordwestlicher Richtung nach Ponte Pià und gelangt nach Passierung der Scalettaschlucht in den breiten oberen Talboden des Sarcaflusses, in dem die Linie über Saone die Ortschaft Tione erreicht, woselbst die gleichnamige Endstation im Süden dieses Ortes angelegt wird.

Die 16 km lange Zweiglinie von Sarche di Lasino nach Arco beginnt in der gleichnamigen Station der vorbeschriebenen Bahnlinie nnd führt über Pietramurata auf der linken Talseite des Sarcaflusses an Drena und Dró vorüber nach Ceniga. Unterhalb dieses Ortes tritt die Bahn unmittelbar an die Straße delle Marocche heran und führt durch die Talenge bei S. Martino nach Oltresarca. Sodann wendet sie sich im scharfen Bogen nach Westen, übersetzt den Sarcafluß oberhalb der Brücke der Lokalbahn Mori—Arco—Riva und gelangt hierauf zur Station Arco der letztgenannten Lokalbahn.

Das Attraktionsgebiet umfaßt die Gerichtsbezirke Vezzano, Stenico, Tione, Condino und Arco. Die Ausfuhr aus diesem Gebiete erstreckt sich in allererster Linie auf Holz, das in den weit ausgedehnten Waldungen, insbesondere des Tales von Condino in großer Menge vorhanden ist und jetzt infolge der schlechten und teuren Verbindungen nur zum geringeren Teile verwertet werden kann, dann auf Vieh, insbesondere aus dem Judikarientale, weiters auf Molkereiprodukte, Wein, Baryt und Marmor. Die Einfuhr wird alle notwendigen Gegenstände der Approvisionierung umfassen. Die Projektslinie ist für die ganze Gegend von hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung. Sie fügt den ganzen südwestlichen Teil Tirols dem allgemeinen Bahnnetze ein und wird namentlich den Verkehr aus dem Judikarien- und Rendenatal nach dem Norden Tirols über Trient wesentlich erleichtern. Auch der Fremdenverkehr, der für diese Gegenden von Jahr zu Jahr an wirtschaftlicher Bedeutung gewinnt, wird durch die Bahn einen erhöhten Aufschwung nehmen, da durch die Herstellung einer bequemen und raschen Verbindung des Gardaseegebietes mit der Stadt Trient der Zugang zum Gardasee den Reisenden aus dem Norden, die schon heute das größte Kontingent der Besucher bilden, besonders erleichtert wird.

Die Kosten der Herstellung der Bahn werden mit rund 21,750.000 K veranschlagt, von denen der Staat 5,500.000 K gegen Refundierung in Aktien übernehmen soll. Der tiroler Landtag hat bereits den Beschluß gefaßt, für das gegenständliche Bahnunternehmen einen Landesbeitrag von 1,200.000 K zu widmen. Der Rest des Anlagekapitals soll teils durch Beiträge der beteiligten Gemeinden und Interessenten in der Höhe von zirka 1,500.000 K gegen Stammaktien, teils durch Ausgabe von Vorzugstitres beschafft werden.

67. Lokalbahn Annathal-Rothau—Neudek.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die gegenständliche ungefähr 18 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Lokalbahn zweigt von der Station Annathal-Rothau der Linie Falkenau—Klingenthal der ausschließend privilegierten Buschtěhrader Eisenbahn ab und gelangt nach Übersetzung des Zwodauflusses in das Tal des Rothaubaches, wo die in Rothau und Schindlwald bestehenden Eisenwerke mit der Projektslinie durch Schleppgleise verbunden werden. Dagegen wird die bestehende Schleppbahn von Annathal-Rothau zu den Eisenwerken in Rothau nach Ausbau der gegenständlichen Bahn, die in dieser Teilstrecke zum größten Teile den Unterbau der Schleppbahn benutzen soll, aufgelassen. Von Schindlwald wendet sich die Bahn in östlicher Richtung, folgt hiebei im allgemeinen der Bezirksstraße über Kohling, Bernau und Mühlberg abwärts zur Bahnlinie Karlsbad—Johanngeorgenstadt, mit der sie ein kurzes Stück parallel läuft und mündet in die Station Neudek der Staatsbahnen ein. Die Projektslinie verbindet sonach die Linie Falkenau—Klingenthal der ausschließend privilegierten Buschtěhrader Eisenbahn mit der Staatsbahnlinie Chodau—Neudek.

Die im Gebiete der Bahn befindlichen großen Eisenwerke in Rothau und Schindlwald beschäftigen bereits jetzt über 1700 Angestellte und Arbeiter. Die durch die neue Bahn bewirkte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse würde diesen beiden großen Unternehmungen in erster Linie zugute kommen. Weiters würde durch die Bahn dem Eisenwerke in Neudek, das zirka 700 Arbeiter beschäftigt, ermöglicht werden, Halbfabrikate aus den ebenerwähnten Eisenwerken in Rothau und Schindlwald per Bahn direkt zu beziehen, was wieder der Produktion der ersteren Werke zugute käme. Außerdem bestehen im Attraktionsgebiete noch zahlreiche andere industrielle und gewerbliche Betriebe, so die großen Basaltbrüche bei Heinrichsgrün mit ihrem geschätzten Schottermaterial. Demgemäß haben auch die aufgestellten Berechnungen über die voraussichtliche Rentabilität der gegenständlichen Projektslinie ein verhältnismäßig günstiges Resultat ergeben.

Die Gesamtanlagekosten der Projektslinie werden mit 4,115.000 K veranschlagt. Hiezu soll der Staat einen Beitrag von 543.900 K leisten. Die Interessenten haben 543.850 K beizutragen. Der Rest soll nach einem Antrage des Landesausschusses des Königreiches Böhmen im Wege der Gewährung der Landesgarantie beschafft werden; ein Beschluß des Landtages in dieser Richtung liegt jedoch noch nicht vor.

68. Lokalbahn Bechin—Moldauthein.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die projektierte ungefähr 13 Kilometer lange, mit elektrischer Kraft zu betreibende normalspurige Lokalbahn von Bechin nach Moldauthein bezweckt die Herstellung einer Verbindung zwischen den Lokalbahnen Tabor—

Bechin und der Lokalbahn Wodňan—Moldauthein. Die Trasse der Bahn führt von ihrem Ausgangspunkte in der Station Bechin der elektrisch betriebenen Lokalbahn Tabor—Bechin über die Bezirksstraße von Tabor nach Moldauthein und sodann nahezu parallel mit dem Lužnitzflusse über Nuzitz und Kaladei nach Moldauthein. Dort wendet sich die Trasse westwärts, übersetzt den Moldaufluß und endet in der Station Moldauthein der Lokalbahn Wodňan—Moldauthein. Von der bezeichneten Endstation zweigt ein zirka 1 Kilometer langes Schleppgleis ab, das die projektierte Lokalbahn unterfährt und in der am linken Moldauufer zu errichtenden Schleppbahnstation Brodák endet.

Der Landesausschuß des Königreiches Böhmen erhofft sich von dieser Linie eine günstige Rückwirkung auf die Rentabilität der die Landesgarantie genießenden Lokalbahn Tabor—Bechin und sah sich daher veranlaßt, dem Landtage die Gewährung der Landesgarantie für dieses Bahnunternehmen in Antrag zu bringen. Ein Beschluß des Landtages liegt bisher nicht vor.

Die Anlagekosten sind mit 2,364.000 K veranschlagt. Der Staat soll 435.800 K, die Interessenten 209.500 K beitragen; 1,718.700 K entfallen auf das Königreich Böhmen.

Das von der Bahn durchzogene Gebiet betreibt vorzugsweise Land- und Forstwirtschaft, in der Bezirksstadt Bechin bestehen überdies eine Tonwarenfabrik, zwei Bräuhäuser, eine Spiritusbrennerei und drei Mühlen.

69. Lokalbahn Böhmisch Brod—Mochow.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die ungefähr 12 Kilometer lange normalspurige Lokalbahn beginnt in der Station Böhmisch Brod der Staatsbahnlinie Brünn—Prag und führt in vorwiegend nordwestlicher Richtung unter Berührung der Gemeindegebiete von Stolmiř, Kaunitz und Wykaň bis zu der südöstlich von Mochow zu verlegenden gleichnamigen Endstation der Staatsbahnlinie Čelakowitz—Mochow, deren Endstrecke entsprechend zu rekonstruieren sein wird.

Das von der Bahn durchzogene Gebiet ist sehr fruchtbar und weist einen intensiven landwirtschaftlichen Betrieb auf. Besonders stark entwickelt ist die Zuckerrübenproduktion, deren Erzeugnisse gegenwärtig per Achse den drei großen Zuckerfabriken in Böhmisch Brod, Mochow und Auwal zugeführt werden, was natürlich zum Nachteile der Produktion mit einer Erhöhung der Transportspesen, sowie mit Qualitätsverlusten verbunden ist. Diesem Übelstande dürfte durch die gegenständliche Projektslinie abgeholfen werden. Die Bedeutung dieser Bahn muß sonach in der Förderung und Besserung des lokalen Verkehres des Attraktionsgebietes erblickt werden. Hingegen wird eine Heranziehung dieser Linie für einen Durchzugverkehr nicht in Betracht kommen.

Diese Intentionen finden auch ihren Ausdruck in dem Beschlusse des Landtages des Königreiches Böhmen vom 10. Mai 1899, mit dem der Landesausschuß des Königreiches Böhmen ermächtigt wurde, dem Lokalbahnunternehmen die Landesgarantie unter der Voraussetzung zuzusichern, daß zwischen den Interessenten betreffs des Projektes eine Einigung zustande kommt und eine Ablenkung des Verkehrs von Prag und dem Prager Umschlagplatze ausgeschlossen ist.

Die Anlagekosten der Lokalbahn Böhmisch Brod—Mochow werden mit 1,750.000 K veranschlagt. Von diesen Kosten würde der Staat 140.000 K übernehmen, 420.000 K bringen die Interessenten auf, während der Rest im Wege der Gewährung der Landesgarantie zu beschaffen wäre.

70. Lokalbahn Jenschowitz—Melnik.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die projektierte ungefähr 10 Kilometer lange normalspurige Lokalbahn beginnt am südlichen Ende der Station Jenschowitz der Staatsbahnlinie Prag—Bodenbach, führt durch die Gemeinden Lužetz und Chramostek, übersetzt hierauf die Elbe zwischen Brozanek und Schopka und findet unter Mitbenützung des ungefähr 1·6 Kilometer langen Schleppbahngleises Melnik—Melnik Umschlagplatz den Anschluß an die Station Melnik der Staatsbahnen.

Durch diese Bahn würde eine Verbindung zwischen den landesgarantierten Lokalbahnen Laun—Libochowitz, Libochowitz—Jenschowitz und Melnik—Mšeno und mittelbar auch mit den landesgarantierten Lokalbahnen Mšeno—Unterceetno sowie Sudoměř-Skalsko—Altpaka geschaffen werden. Das von der Bahn durchzogene Gebiet weist einen intensiven landwirtschaftlichen Betrieb auf. Die Landwirtschaft, speziell die Zuckerrübenproduktion dürfte durch die Bahnanlage eine wesentliche Förderung erfahren.

Die Anlagekosten der Projektslinie werden mit 2,950.000 K veranschlagt. Die Beschaffung dieser Kosten hätte in der Weise zu erfolgen, daß 600.000 K vom Staate übernommen werden, während der Rest per 2,350.000 K im Wege der Gewährung der Landesgarantie und durch Interessentenbeiträge aufgebracht wird.

71. Lokalbahn Tabor—Jungwoschitz.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die Trasse dieser rund 21 Kilometer langen normalspurigen Bahn führt von Tabor in direkter Fortsetzung der elektrisch betriebenen Lokalbahn Tabor—Bechin über den Vorplatz der Staatsbahnstation Tabor, geht dann auf das Planum dieses Bahnhofes über und unterfährt die bestehende Straßenüberfahrtsbrücke. Im weiteren führt die Bahn längs des Jordanteiches, überfährt die Hauptstrecke Wien—Prag und die Staatsbahnlinie Tabor—Ražitz, wendet sich hierauf ostwärts, kreuzt die Bezirksstraße von Tabor nach Bergstadtl Ratibořitz, nähert sich in nordöstlicher Richtung den Ortschaften Wřesetz, Bergstadtl, Ratibořitz, Temeschwar und endet in der im Westen der Stadt Jungwoschitz zu errichtenden gleichnamigen Station.

Der Zweck der Bahn besteht darin, das ausgedehnte Gelände nordöstlich von Tabor in den Bahnverkehr einzubeziehen, um es dem allgemeinen Verkehre zu erschließen. Die gegenwärtigen Kommunikationsverhältnisse in diesem, hauptsächlich Land- und Forstwirtschaft sowie Viehzucht treibenden Gebiete schließen einen wirtschaftlichen Aufschwung aus. Die Interessenten und die maßgebenden lokalen Faktoren sehen in der Anlage der Bahn das geeignetste Mittel für eine wirksame Förderung der in diesem Gebiete entwicklungsfähigen Land- und Waldwirtschaft, sowie der vorhandenen Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe. Für den Anfang kämen für den Frachtenverkehr der Bahn vorwiegend Holz aus den sehr umfangreichen, zur Fällung reifen Waldbeständen der Umgebung, weiters der Export von Vieh und landwirtschaftlichen Produkten verschiedener Art in Betracht. Der in der Nähe von Jungwoschitz gelegene Goldbergbaubetrieb bei Rodna würde durch die Bahn gefördert werden und diese alimentieren.

Die Anlagekosten werden mit 2,779.000 K veranschlagt. Der Landesausschuß des Königreiches Böhmen hat dem Landtage die Gewährung der Landesgarantie für dieses Bahnunternehmen vorgeschlagen, worüber jedoch ein Beschluß bisher nicht gefaßt wurde. Der Staat hätte einen Beitrag von 518.500 K, die Interessenten einen solchen von 240.000 K zu leisten. Auf das Königreich Böhmen würden 2,020.500 K entfallen.

72. Lokalbahn Mährisch Neustadt—Langendorfer Grund.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Die Bestrebungen wegen Einbeziehung der ausgedehnten und industriereichen Gemeinden Oberlangendorf und Unterlangendorf, sowie des land- und forstwirtschaftlich hochentwickelten Hinterlandes — insbesondere auch des für industrielle Ansiedlungen hervorragend geeigneten Oslawatales — in den Eisenbahnverkehr bestehen schon seit längerer Zeit; doch ist es den lebhaften Bemühungen der Projektanten bisher nicht gelungen, die geplante Bahnverbindung zur Verwirklichung zu bringen.

Die Ausbeute des bedeutenden Holzreichtumes, die rationelle Ausnützung der ausgedehnten Stein- und Schotterlager sowie der zahlreichen Kalkbrüche, ferner die zu gewärtigende Neubelebung der vorhandenen Industrieetablissements und die Entstehung neuer Unternehmungen sichern der in Rede stehenden Bahnverbindung eine finanziell günstige Entwicklung.

Mit Rücksicht auf die vorstehend geschilderte Sachlage hat sich im Kreise der Lokalinteressenten ein Aktionskomitee gebildet, das sich die Herstellung der Bahnlinie von Mährisch Neustadt nach dem Langendorfer Grunde zum Ziele setzte. Das technische Operat für die genannte Projektslinie wurde der Trassenrevision und der Stationskommission sowie der politischen Begehung unterzogen; die ministerielle Entscheidung über das im allgemeinen anstandslose Ergebnis der gedachten kommissionellen Amtshandlungen ist bereits vor längerer Zeit erflossen, so daß die technische Seite der Angelegenheit als geklärt angesehen werden kann.

Die Anlagekosten der projektierten Lokalbahn Mährisch Neustadt—Langendorfer Grund sind auf rund 1,450.000 K veranschlagt. Dieses Kapital soll nach dem Finanzierungsplane in der Weise aufgebracht werden, daß die Staatsverwaltung einen Betrag von 770.000 K gegen Rückerstattung in Prioritätsaktien der für das Bahnunternehmen zu errichtenden Aktiengesellschaft beisteuert, das Land Mähren gegen Refundierung in Stammaktien einen Beitrag von 180.000 K leistet und die Lokalinteressenten Stammaktien im Betrage von 200.000 K übernehmen, während der Restbetrag von 300.000 K durch Aufnahme eines Anlehens beschafft werden soll.

In Anbetracht der günstigen Rentabilitätsaussichten der Lokalbahn Mährisch Neustadt—Langendorfer Grund einerseits und des wirtschaftlichen Zweckes dieser Linie anderseits glaubt die Regierung, die gesetzliche Sicherstellung des besagten Bahnprojektes auf den vorstehend erwähnten Grundlagen beantragen zu sollen.

Die ungefähr 9 Kilometer lange, normalspurig herzustellende Bahn negiert zunächst von der Station Mährisch Neustadt bis zur Niveauübersetzung der Bezirksstraße von Pirnik nach Salbnuß die Staatsbahnstrecke Sternberg—Grulich, führt dann auf eigenem Unterbaue in die Gemeinde Unterlangendorf, umfährt

diese Ortschaft an der südlichen Peripherie und gelangt im Gebiete von Oberlangendorf in das Oslawatal, wo nächst der Mündung des Hangenbaches die Halte- und Verladestelle Langendorfer Grund errichtet wird.

73. Lokalbahn Possitz-Joslowitz—Joslowitz Markt.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Die projektierte Lokalbahn von der Station Possitz-Joslowitz der Staatsbahnen nach Joslowitz hat den Zweck, die in dem fruchtbarsten Teile Südmährens abseits der Bahn gelegenen Orte Joslowitz, Erdberg und Tajax, die mehr als 7000 Einwohner zählen und ebenso wie die umliegenden Gemeinden Acker- und Weinbau sowie Milchwirtschaft betreiben, mit einem Schienenwege zu versehen. In Joslowitz selbst ist eine sehr regsame handel- und gewerbetreibende Bevölkerung ansässig; auch an industriellen Unternehmungen fehlt es nicht; die Möglichkeit zur Entwicklung neuer, sowohl landwirtschaftlicher als auch industrieller Betriebe ist gegeben.

Die Kosten der Lokalbahn Possitz-Joslowitz—Joslowitz Markt werden mit dem Betrage von 1,570.000 K veranschlagt. Die Finanzierung des Bahnunternehmens ist in der Weise geplant, daß vom Lande Mähren eine in Stammaktien der für das Bahnunternehmen zu errichtenden Aktiengesellschaft zu refundierende finanzielle Unterstützung von 200.000 K gewährt wird und von den Lokalinteressenten Stammaktien im Betrage von 400.000 K übernommen werden; ferner wäre vom Staate eine Subvention von 800.000 K mit der Maßgabe zu bewilligen, daß der Staatsverwaltung hiefür ein Nominalbetrag von 500.000 K in Prioritätsaktien und 300.000 K in Stammaktien der zu bildenden Aktiengesellschaft ausgefolgt werden. Der unbedeckte Rest per 170.000 K des obbezifferten Anlagekapitales soll durch die Aufnahme eines Anlehens beschafft werden.

Die ungefähr 11 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Lokalbahn beginnt in der Station Possitz-Joslowitz der Staatsbahnlinie Grusbach-Schönau—Znaim und verfolgt vom östlichen Stationsende zunächst eine vorwiegend südliche Richtung. Im weiteren Trassenzuge unterfährt sie die von Erdberg nach Tajax führende Bezirksstraße, schwenkt hierauf in südwestlicher Richtung gegen Joslowitz ab, durchquert hiebei das Innundationsgebiet der Thaya, die mit einer großen Brücke übersetzt wird, und findet ihren Abschluß in der Endstation Joslowitz Markt.

74. Lokalbahn Chybi—Schwarzwasser.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Die Stadt Schwarzwasser, die infolge ihrer Abgeschlossenheit vom Bahnverkehre bisher in ihrer Entwicklung gehemmt war, zudem wiederholt von Hochwasserkatastrophen heimgesucht wurde, die die mißliche Lage noch steigerten, hegte seit geraumer Zeit den Wunsch, in das österreichische Schienennetz einbezogen und dadurch des wohltätigen Einflusses teilhaftig zu werden, den eine Bahnverbindung im Gefolge hat. Diesem Wunsche wurde nun durch die Herstellung eines, Schwarzwasser mit Chybi verbindenden Schienenweges entsprochen. Diese am 10. Februar 1911 konzessionierte Bahnlinie wurde bereits dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Die ungefähr 5 Kilometer lange, schmalspurige Lokalbahn beginnt am Vorplatze der Station Chybi der Staatsbahnlinie Wien—Krakau und gelangt unter Benützung der nach Schwarzwasser führenden Bezirksstraße und einer über den Weichselfluß neuhergestellten, für Bahn- und Straßenzwecke bestimmten Brücke zu der am Ringplatze der Stadt Schwarzwasser befindlichen Endstation.

Der schlesische Landtag hat mit Beschluß vom 15. März 1907 der Stadtgemeinde Schwarzwasser zur Erbauung der Bahn eine Subvention von 50.000 K bewilligt. Die Staatsverwaltung ist geneigt, für das genannte Bahnunternehmen die Gewährung eines in Aktien der für dieses Bahnunternehmen zu errichtenden Aktiengesellschaft zu refundierenden Staatsbeitrages in der Höhe von 120.000 K in Aussicht zu nehmen.

Die Anlagekosten der Lokalbahn Chybi—Schwarzwasser wurden mit 440.000 K veranschlagt. Der nach Abzug der Beteiligung des Staates und des Landes ungedeckte Restbetrag des Anlagekapitales wurde durch Beiträge der Interessenten und der Stadtgemeinde Schwarzwasser aufgebracht.

75. Lokalbahn Schönbrunn-Witkowitz—Königsberg in Schlesien.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Bisher war die größtenteils dem Arbeiterstande angehörende Bevölkerung von Königsberg in Schlesien und der benachbarten Gemeinden genötigt, den täglichen Weg zu und von den meist im Ostrauer Kohlenreviere

gelegenen Arbeitsstätten zu Fuß zurückzulegen, und hat daher die Ausführung und Betriebseröffnung der schon seit langem projektierten Lokalbahn Schönbrunn-Witkowitz—Königsberg in Schlesien mit Freude begrüßt. Die verhältnismäßig hohen Mietzinse im Ostrauer Kohlenreviere und die dort herrschende Not an kleinen Wohnungen bestimmen jetzt schon viele Arbeiterfamilien, sich trotz der größeren Entfernungen von ihren Arbeitsstellen an der genannten Projektslinie anzusiedeln, so daß daselbst ein rasches Wachstum der Bevölkerungsziffer gewärtigt werden kann.

Die Lokalbahn Schönbrunn-Witkowitz—Königsberg ist jedoch nicht allein auf den äußerst lebhaften Personenverkehr angewiesen, sondern es dürfte sich auch der Güterverkehr in absehbarer Zeit nicht unbedeutend entwickeln. Die Umgebung von Königsberg in Schlesien besitzt sehr fruchtbaren Ackerboden, in dem hauptsächlich die Rübe vorzüglich gedeiht. Die Angehörigen der Industriearbeiter beschäftigen sich intensiv mit Landwirtschaft und Viehzucht. Rübe, Gerste sowie andere Bodenprodukte werden in großen Mengen zum Exporte gelangen, während Rübenschnitte, Schlamm, Kunstdünger, Futtermittel, Kalk, Baumaterialien usw. die Haupteinfuhrsartikel bilden; endlich wären die zumeist für das Ostrauer Kohlenrevier bestimmten Transporte von Grubenholz aus den umfangreichen Waldungen oberhalb Königsberg zu erwähnen, die der Lokalbahn zufallen.

Die Anlagekosten der genannten Bahnlinie werden mit rund 1,060.000 K beziffert. Das Land Schlesien widmet zufolge der Landtagsbeschlüsse vom 3. Oktober 1907 und vom 24. Jänner 1912 einen Beitrag von 91.300 K, während sich nach den Intentionen der Stadtgemeinde Königsberg die Staatsverwaltung mit einem in Stammaktien der für das Bahnunternehmen zu gründenden Aktiengesellschaft zu refundierenden Beitrage von 240.000 K beteiligen soll. Der Restbetrag wurde durch die Lokalinteressenten und durch die Aufnahme eines Anlehens aufgebracht.

Die ungefähr 7 Kilometer lange, normalspurige Bahn wurde auf Grund einer provisorischen Finanzierung bereits fertiggestellt und am 8. Dezember 1911 dem öffentlichen Verkehre übergeben. Sie beginnt in der Station Schönbrunn-Witkowitz der Staatsbahnlinie Wien—Krakau mit einer eigenen, nächst dem bestehenden Aufnahmsgebäude errichteten Bahnhofanlage. Im Bereiche der genannten Station schließt die Trasse an die Gleisanlage des Hauptbahnhofes an und führt vorerst parallel mit dem kurrenten Gleise der bezeichneten Staatsbahnlinie, schwenkt sodann von der Hauptbahn ab, erreicht die Ortschaft Oberpolanka, übersetzt die Bezirksstraße von Oberpolanka nach Königsberg und gelangt zu der Endstation südlich der Stadt Königsberg.

76. Lokalbahn Weidenau in Österreichisch Schlesien—Grenze in der Richtung gegen Neisse.

(Kartenskizze siehe Tafel VII.)

Behufs Realisierung der Bahnlinie von Weidenau in Österreichisch Schlesien nach Neisse in Preußisch Schlesien wurde eine Aktiengesellschaft (Neisser Kreisbahn-Aktiengesellschaft) mit dem Sitze in Neisse gebildet, an der sich außer den interessierten lokalen Faktoren sowohl der preußische Staat als auch die hierseitige Staatsverwaltung beteiligen sollen, und zwar die beiden letzteren mit je einem Viertel der Baukosten, die auf die bezügliche preußische oder österreichische Teilstrecke der Lokalbahnlinie entfallen. Die Übernahme des vierten Teiles der mit 3,500.000 Mark bezifferten Anlagekosten der preußischen Projektsstrecke durch die königlich preußische Staatsverwaltung ist bereits erfolgt. In Anbetracht der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die dem in Rede stehenden Bahnunternehmen für die Bewohner des österreichischen Grenzbezirkes zukommt, hat auch die Staatsverwaltung — vorbehaltlich der zu erwirkenden verfassungsmäßigen Ermächtigung — zu den Kosten der österreichischen Teilstrecke die Gewährung eines in Aktien der für die Bahnlinie errichteten Aktiengesellschaft zu refundierenden Staatsbeitrages von 96.000 K in Aussicht gestellt, welcher Betrag ungefähr dem vierten Teile der mit 414.000 K veranschlagten Anlagekosten dieser Teilstrecke entspricht.

Unter dem 4. August 1911, R. G. Bl. Nr. 160, wurde die Konzession zum Baue und Betriebe der österreichischen Bahnstrecke erteilt; auch die preußische Fortsetzungsstrecke wurde bereits konzessioniert. Der Betrieb auf der ganzen Linie ist am 5. Dezember 1911 eröffnet worden.

Die Industrie des von der Bahnlinie durchzogenen Attraktionsgebietes ist im allgemeinen ziemlich bedeutend; von besonderer Wichtigkeit ist aber die Bahnverbindung für die auf einer hohen Stufe der Entwicklung stehende Steinindustrie. Die Lage an der äußersten Peripherie des Reiches hat die dortigen Steinmetze gezwungen, im benachbarten Preußen ein Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse zu suchen. Die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Zolltarifes, wonach nur rohe unbearbeitete Steine zollfrei nach Deutschland eingeführt werden dürfen, haben die Steinindustrie veranlaßt, ihre Werkstätten auf preußisches Gebiet nach dem Orte Schubertskrosse zu verlegen; die Verfrachtung der Steinwaren aus diesen Werkstätten bis zu der 20 Kilometer entfernten preußischen Bahnstation Neisse geschah bisher per Achse. Dieser Umstand übte selbstverständlich einen sehr nachteiligen Einfluß auf die Entwicklung der Steinindustrie und ihre Konkurrenz-

fähigkeit mit den günstiger gelegenen Unternehmungen gleicher Art aus; der Verlust des Absatzgebietes in Deutschland stand außer Zweifel, wenn nicht den gedachten österreichischen Werkstätten die Bahnverbindung mit Neisse erschlossen worden wäre.

Die ungefähr 2 Kilometer lange, auf hierseitigem Gebiete liegende Teilstrecke der normalspurig hergestellten Bahnverbindung Weidenau—Neisse beginnt in der Station Weidenau der Staatsbahnlinie Haugsdorf—Weidenau und führt hierauf in nordöstlicher Richtung zur Grenze zwischen Österreich und Preußen und zu dem westlich von Wiesau erfolgenden Anschlusse an die nach Neisse führende preußische Fortsetzungsstrecke.

77. Lokalbahn Altsandez—Szczawnica.

(Kartenskizze siehe Tafel VIII.)

Die normalspurig projektierte, 38 Kilometer lange Lokalbahn beginnt in der Station Altsandez der Staatsbahnlinie Tarnów—Leluchów—ungarische Grenze (Orló), umfährt das nördliche Stadtgebiet von Altsandez und folgt im Dunajectale aufwärts der von Neusandez nach Szczawnica führenden Landesstraße. Hiebei führt die Trasse in westlicher Richtung zunächst im linksseitigen Talgelände, übersetzt zwischen Golkowice polskie und Kadcza den Dunajecfluß und berührt im weiteren Zuge an der linksseitigen Tallehne die Ortschaften Jazowsko und Łącko. Bei Zabrzez schwenkt die Trasse in südlicher Richtung ab, berührt, dem Flußtale folgend, die Ortschaften Tylmanowa und Krościenko und erreicht nächst der Überbrückung des Dunajecflusses durch die Landesstraße die Endstation Szczawnica.

Die Projektslinie verfolgt in erster Linie den Zweck, das zwischen Nowy Targ (Neumarkt) und Altsandez gelegene Tal des Dunajec und das von diesem Flusse durchquerte ausgedehnte Gebiet mit dem Eisenbahnnetze in Verbindung zu bringen und damit den wirtschaftlichen Niedergang dieses Territoriums aufzuhalten, das von der Natur mit allen Vorbedingungen für eine aufstrebende wirtschaftliche Entwicklung ausgestattet ist und seinerzeit einen lebhaften Handel und Verkehr besaß; denn aufgelassene Kupfer- und Eisenerzg uben, Hüttenwerke, Papierfabriken, zahlreiche Brettsägen und Brennereien geben noch heute Zeugnis vonr der früheren industriellen Tätigkeit.

Angesichts der außerordentlichen wirtschaftlichen Interessen, die durch die Realisierung des Bahnprojektes Altsandez—Szczawnica gefördert würden, hat der galizische Landesausschuß beschlossen, für dieses Bahnunternehmen im Landtage die Garantie des Landes für die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens im Effektivbetrage von 4,500.000 K zu beantragen. Ein Teilbetrag von 4,000.000 K des in der Höhe von 9,000.000 K veranschlagten Anlagekapitales soll gegen Übernahme von Aktien der zu errichtenden Aktiengesellschaft von der Staatsverwaltung beigetragen werden, während den Rest von 500.000 K die Lokalinteressenten gegen Refundierung in Stammaktien aufzubringen hätten.

78. Lokalbahn Kolomea—Kosów—Kuty.

(Kartenskizze siehe Tafel VIII.)

Das Attraktionsgebiet der Bahn weist günstige land- und forstwirtschaftliche Produktionsverhältnisse auf, die aber bisher in Ermanglung geeigneter Transportwege nicht zur Entfaltung kommen konnten. Die seit geraumer Zeit bestehenden Bestrebungen der Lokalinteressenten nach Realisierung einer den Kosower Bezirk erschließenden Bahnverbindung haben den galizischen Landesausschuß nach Durchführung technischer und kommerzieller Studien dazu bestimmt, der Verwirklichung des Lokalbahnprojektes Kolomea—Kosów—Kuty näherzutreten. Die Finanzierung ist in der Weise geplant, daß von dem mit 10,900.000 K veranschlagten Anlagekapital ein Teilbetrag von 5,450.000 K durch die Garantie des Landes für die Verzinsung und Tilgung des zur Beschaffung dieses Effektivbetrages aufzunehmenden Anlehens aufgebracht wird, während von der Staatsverwaltung und von den lokalen Interessenten Beiträge von 4,950.000 K, beziehungsweise von 500.000 K geleistet werden sollen, die in Aktien der für das Bahnunternehmen zu errichtenden Aktiengesellschaft zu refundieren sein werden.

Mit Rücksicht auf die große wirtschaftliche Bedeutung, die das Bahnprojekt nicht nur für die lokalen Faktoren, sondern auch für die staatliche Forstverwaltung besitzt, ist die Regierung bereit, das Zustandekommen der Projektslinie in der vom galizischen Landesausschusse angestrebten Weise zu fördern.

Die ungefähr 46 Kilometer lange, normalspurig herzustellende Lokalbahn Kolomea—Kosów—Kuty beginnt in der Station Kolomea der Eisenbahnlinie Lemberg—Czernowitz—Itzkany, übersetzt zunächst in südwestlicher Richtung den Pruthfluß und folgt im weiteren Zuge südwärts der von Kolomea über Jablonów und Kosów nach Kuty führenden Reichsstraße. Hiebei berührt die Trasse die Ortschaften Myszyn, Stopczatów und Jablonów und ersteigt eine sekundäre Wasserscheide. Nach Übersetzung derselben senkt sich die Bahn in das Tal des Pistyńkabaches, den sie nächst der Ortschaft Pistyń übersetzt, unterfährt hierauf mittels eines

Tunnels die Wasserscheide zwischen dem Pistynka- und Rybnicabache und gelangt unter Berührung der Stadt Kosów bis zur Endstation Kuty am Czeremosz der von der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft projektierten Lokalbahn Wiznitz—Kuty (s. 49).

79. Lokalbahn Rzeszów—Nisko.

(Kartenskizze siehe Tafel VIII.)

Das Eisenbahnnetz Galiziens ist im nördlichen Teile des Landes verhältnismäßig am schwächsten entwickelt. Aus diesem Grunde hat sich auch die Landesaktion auf dem Gebiete des Bahnwesens in den letzten Jahren mit besonderer Sorgfalt dahin gewendet, die größten Lücken des nördlichen Bahnnetzes auszufüllen. Diesem Bestreben verdanken bereits zwei Bahnlinien ihre Entstehung, und zwar im Nordwesten die am 15. Oktober 1906 dem öffentlichen Verkehre übergebene Lokalbahn von Tarnów nach Szczucin und im Nordosten die am 18. Oktober 1910 eröffnete Lokalbahn von Lemberg über Kamionka strumikowa nach Stojanów. Rücksichtlich beider Linien hat das Land Galizien die Garantie für die Verzinsung und Tilgung des Vorzugskapitales übernommen, während die Lokalinteressenten und der Staat das Stammaktienkapital der bezüglichen Bahnunternehmungen aufgebracht haben.

Derselbe Finanzierungsmodus wird nunmehr auch rücksichtlich der Projektslinie Rzeszów—Nisko angestrebt, die den mittleren Teil Nordgaliziens zwischen dem Weichselflusse und dessen Zuflüssen Wisłoka und San durchziehen soll und eine wertvolle Ergänzung des Bahnnetzes des in Rede stehenden sehr entwicklungsfähigen Landesteiles bilden wird. Zu den mit rund 9,300.000 K veranschlagten Anlagekosten der Lokalbahn Rzeszów—Nisko soll die Staatsverwaltung einen in Aktien der für das Bahnunternehmen zu errichtenden Aktiengesellschaft zu vergütenden Beitrag von 3,100.000 K leisten; die Höhe der Interessentenbeiträge wird mit 800.000 K bemessen, während rücksichtlich der Verzinsung und Tilgung des zur Beschaffung des restlichen Anlagekapitales, das ist des Betrages von effektiv 5,400.000 K, aufzunehmenden Anlehens die Gewährung der Reinertragsgarantie durch das Land zu erfolgen hätte.

Die Lokalbahn wird den Handelsweg für den Massenabsatz landwirtschaftlicher Produkte (Getreide, Heu, lebendes Vieh, Fleisch, Eier, Butter usw.), insbesondere aber der Produkte der Forstwirtschaft öffnen; längs der Bahn befinden sich große Komplexe alter, gut bewirtschafteter Wälder, die der Ausbeute harren, und ausgedehnte Lager vorzüglichsten Grubenschotters. In Anbetracht der günstigen Vorbedingungen für eine Entwicklung der Bodenproduktion, der Industrie und des Handels, die nicht nur einen äußerst regen Personen- und Güterverkehr auf der Lokalbahn Rzeszów—Nisko gewärtigen, sondern auf namhafte Mehrtransporte, also auch Mehreinnahmen der dem Staate gehörenden Nachbarbahnen und auf eine Steigerung des Volksreichtums schließen lassen, dürfte die finanzielle Beteiligung des Staatsschatzes an dem geplanten Bahnunternehmen gerechtfertigt sein.

Die 82 Kilometer lange, normalspurig herzustellende Lokalbahn geht von der Station Rzeszów der Staatsbahnen aus, führt in ihrer Anfangsstrecke bis zur Ortschaft Staromieście entlang der Staatsbahnlinie Rzeszów—Lemberg und folgt dann in nördlicher Richtung dem Zuge der nach Kolbuszowa führenden Bezirksstraße, wobei die Ortschaften Zaczernie, Rudna mała und die Stadt Głogów berührt werden. In westlicher Richtung von Głogów weiter führend, übersetzt die Trasse einige Wasserläufe, erreicht nächst der Ortschaft Widełka die Wasserscheide zwischen dem Wisłok- und Sanflusse und gelangt im Abstiege zur Stadt Kolbuszowa. Nach Übersetzung des Świerczowskibaches entfernt sich die Bahn von der Bezirksstraße und schlägt nach Berührung des Gemeindegebietes von Cmolas bis zum Orte Majdan eine vorwiegend nördliche Richtung ein. Von Majdan bis Nisko führt die Trasse mit wechselnden Bahnneigungen in nordöstlicher Richtung durch zumeist flaches Terrain mit ausgedehnten Waldbeständen und berührt die Ortschaften Krzątka, Bojanów, Stany, Maziarnia und Warchoły. Zwischen Stany und Maziarnia wird der Łęgfluß mit einer großen Brücke übersetzt. Der Abschluß der Projektslinie erfolgt in der Station Nisko der Staatsbahnlinie Przeworsk—Rozwadów.

80. Lokalbahn Złoczów—Sassów-Usznia.

(Kartenskizze siehe Tafel VIII.)

Die Stadt Złoczów ist von der Eisenbahnstation gleichen Namens mehr als 4 Kilometer entfernt. Bei dem Mangel eines modernen Verkehrsmittels ist das Publikum auf die Benützung von Fuhrwerken angewiesen und zur Zahlung hoher Fahrpreise genötigt. Dieser Umstand wirkt äußerst nachteilig auf die Entwicklung des Personen- und des Güterverkehres. Das Zustandekommen eines Schienenweges zwischen der Bahnstation Złoczów und der Stadt Złoczów würde jedoch nur den Bewohnern dieser Stadt Vorteile bringen, für den gegen Norden und Osten gelegenen Landstrich dagegen nahezu ohne jede Bedeutung sein. Deshalb wird von den Interessenten des in Betracht kommenden Attraktionsgebietes die Führung einer

Lokalbahn von der Bahnstation Złoczów über Złoczów (Stadt) und Sassów nach Usznia angestrebt. Die Industrie im Attraktionsgebiete ist ziemlich bedeutend und besitzt alle Vorbedingungen einer ferneren Entwicklung. Neben gewerblichen Unternehmungen weist die Umgebung von Sassów auch noch große Reichtümer an Rohprodukten auf. Nächst Sassów gibt es zahlreiche Steinbrüche und bei Usznia befindet sich ein Braunkohlenlager. Die ausgedehnten Buchenwaldungen von Podhorce, Koltów, Pieniaki und Sassów konnten bisher nicht entsprechend exploitiert werden, weil sich die Kosten des Achstransportes allzuhoch stellen.

Die normalspurig projektierte, ungefähr 16 Kilometer lange Lokalbahn Złoczów—Sassów-Usznia zweigt von der Station Złoczów der Staatsbahnlinie Lemberg—Podwołoczyska ab, führt zunächst in nördlicher Richtung zur Stadt Złoczów und gelangt nach Kreuzung der von Złoczów nach Tarnopol führenden Reichsstraße ins Złoczówkatal, wo die Anlage der Station Złoczów Stadt im Osten dieser Stadt vorgesehen ist. Hierauf verfolgt die Bahn eine nordwestliche Richtung, durchzieht nach Kreuzung der von Złoczów nach Brody führenden Reichsstraße das nördliche Gelände des Złoczówkabaches, wendet sich hierauf in das Gebiet der Gemeinden Jelechowice und Horodyłów und ersteigt nach abermaliger Kreuzung der genannten Reichsstraße die Wasserscheide zwischen dem erwähnten Bache und dem Bugflusse. Die Bahn umfährt sodann den Ort Sassów im Osten und erreicht nach Übersetzung des Bugflusses die Endstation Sassów-Usznia.

Die Anlagekosten der gedachten Bahnverbindung werden mit rund 1,930.000 K in Anschlag gebracht. Zufolge Beschlusses des galizischen Landtages vom 9. Oktober 1908 widmet das Land Galizien einen in Prioritätsaktien der für das Bahnunternehmen zu errichtenden Aktiengesellschaft zu refundierenden Beitrag von 300.000 K; ein weiterer Teilbetrag von 150.000 K wird von den Interessenten aufzubringen sein. Die Staatsverwaltung soll im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der projektierten Bahn einen Betrag von höchstens 337.000 K durch Übernahme von Aktien beitragen. Der Restbetrag der obenerwähnten Kosten soll durch die Aufnahme eines Prioritätsanlehens beschafft werden, für dessen Verzinsung und Tilgung unter der Voraussetzung, daß die Projektslinie in den Staatsbetrieb übernommen wird, die Gewährung der Betriebskostenstundung im Sinne des Artikels XVIII, letztes Alinea, des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung, in Aussicht genommen ist. Bezüglich der Umwandlung dieser Stundung der Betriebskostenvergütung in eine staatliche Reinertragsgarantie wird im Artikel VII des vorliegenden Gesetzentwurfes Vorsorge getroffen.

81. Eisenbahn Opčina—Herpelje-Kozina.

(Kartenskizze siehe Tafel IV.)

Die Staatsbahntransporte, die von Norden über die neuen Alpenbahnen nach Istrien oder von dort gegen Norden befördert werden, müssen dermalen über die Steilrampenstrecken Opčina—Triest oder Herpelje-Kozina—Triest an die Meeresküste geführt und dann wieder bergauf nach der einen oder anderen Seite unter Überwindung einer verlorenen Steigung auf das den Golf von Triest umschließende Karstplateau gebracht werden. Diese ungünstigen Verhältnisse bewirken nicht nur eine Verteuerung des Betriebes in den in Betracht kommenden Verkehren, sie haben auch eine sehr bedeutende Belastung der schon sehr stark in Anspruch genommenen Staatsbahnstrecke Opčina—Triest und des Staatsbahnhofes in Triest zur Folge. Die zur Beseitigung dieser Unzukömmlichkeiten angestellten Studien haben zur Ermittlung einer von Opčina direkt nach Herpelje-Kozina führenden Bahnlinie geführt, durch deren Herstellung nicht nur die erwähnten Übelstände beseitigt, sondern überdies auch eine nicht unwesentliche Kürzung des Bahnweges zwischen den Alpenländern und Istrien und eine namhafte Förderung der wirtschaftlichen Lage des von ihr durchzogenen Gebietes bewirkt würde.

Die ungefähr 17 Kilometer lange, als normalspurige Hauptbahn II. Ranges projektierte Linie soll von der Station Opčina der Staatsbahnlinie Aßling—Triest aus in südlicher Richtung der nach Bazovica führenden Straße folgend die Ortschaften Banne, Trebič, Pabrič und Bazovica berühren, in weiterer Entwicklung über das dolinenreiche Karstplateau führen, das breite Tal des Krvavi potok mit einem großen Viadukt übersetzen und nach Überwindung der Wasserscheide zwischen Nazirec und Kozina von Norden her in die Station Herpelje-Kozina der Staatsbahnlinie Divača—Pola einmünden.

Die Baukosten dieser Linie sind auf Grund des durch Staatsorgane ausgearbeiteten generellen Projektes mit 5,100.000 K zu beziffern. Da die Beseitigung der erwähnten schweren betriebstechnischen Nachteile im Verkehre mit Istrien, die Freilegung der übermäßig belasteten Steilrampenstrecke Triest—Opčina für den wichtigen Triester Verkehr und die Entlastung des Staatsbahnhofes in Triest ein auch im Interesse der Allgemeinheit gelegenes Gebot dringendster Notwendigkeit darstellt, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Ermächtigung zur Herstellung der gegenständlichen Linie auf Staatskosten zu erwirken.

82. Eisenbahn Landeck—Pfunds.

(Kartenskizze siehe Tafel V.)

Während die wirtschaftlichen Verhältnisse Tirols im allgemeinen in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen haben, ist das Oberinntal mangels eines Anschlusses an das bestehende Hauptbahnnetz in seiner wirtschaftlichen Entwicklung hinter den anderen Landesteilen zurückgeblieben. Der an und für sich armen Bevölkerung dieses Landesteiles fehlt es an ausreichender Arbeitsgelegenheit, so daß sie gezwungen ist, ihren Verdienst im Ausland, insbesondere in der Schweiz zu suchen. Zur Beseitigung dieser Übelstände wird von der Bevölkerung dieses Landesteiles die Herstellung einer Eisenbahn von Landeck nach Mals ersehnt, durch die das Oberinntal und seine Seitentäler mit dem Hauptbahnnetze in Verbindung gebracht würde, da hiedurch der Fremdenverkehr auch in diese Täler gelenkt und der Absatz der Produkte dieser Gegenden erleichtert würde.

Bisher ist dieses Gebiet von dem großen Strome der Fremden, der alljährlich Tirol aufsucht und von Jahr zu Jahr anwächst, vernachlässigt worden. Die Ursache der im Hinblicke auf die ganz hervorragenden landschaftlichen Reize der Gegend nur geringen Fremdenfrequenz ist wohl nur in dem Mangel einer geeigneten Bahnverbindung zu suchen. Es ist zu erwarten, daß nach Eröffnung der geplanten Bahn der hier in Frage kommende Landesteil größeren Zuspruch erfahren und von Fremden zum Sommeraufenthalte gewählt werden wird. Der zu gewärtigende Fremdenverkehr dürfte nicht bloß im Sommer, sondern auch im Winter eine neue Quelle reicher Einnahmen für die Bevölkerung bilden. Das ganze Gebiet besitzt in hervorragendem Maße alle jene Eigenschaften, die Wintersportfreunde in großer Zahl anzuziehen vermögen. Daß sich in dieser Richtung bisher nur leise Anfänge bemerkbar machen, hat gleichfalls seinen Grund darin, daß diese Gegenden derzeit nur mit großen Unkosten und Umständen erreichbar sind und daß auch in Unterkunft und Verpflegung während des Winters noch jene Mängel sich fühlbar machen, die eine natürliche Folge einer unzulänglichen Verbindung mit der Außenwelt sind.

Aber auch in anderer Richtung würde die Projektslinie sehr förderlich auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Attraktionsgebietes einwirken. Es befinden sich in diesem Gebiete ausgedehnte staatliche und private Waldungen, deren Holzreichtum bisher infolge der großen Transportkosten des Holzes bis zur nächstgelegenen Eisenbahnstation nicht ausgenutzt werden konnte. Nach Eröffnung der Bahn dürfte der Export von Stamm- und Brennholz sich außerordentlich steigern. Mit der steigenden Nutzung der Wälder würde aber der einheimischen Bevölkerung gleichfalls neue Arbeitsgelegenheit im Inlande geboten werden. Desgleichen würde die Ausbeutung der vorhandenen Mineralschätze, die derzeit größtenteils brach liegen oder nur in beschränktem Umfange gewonnen werden, durch die Bahn erst ermöglicht werden.

Von der größten Bedeutung würde die gegenständliche Projektslinie für die Landwirtschaft, insbesondere für die in der Gegend bestehende ziemlich bedeutende Viehzucht sein, da der schon dermalen rege Handel mit Groß- und Kleinvieh sowie der Viehexport, insbesondere in das Engadin, eine Steigerung erfahren und der Besuch der Viehmärkte erleichtert würde; desgleichen dürfte die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten sich erheblich steigern.

Bei der vorgeschilderten Bedeutung einer Bahn von Landeck nach Mals ist es begreiflich, daß die Regierung schon seit längerem der Herstellung dieser Bahnlinie ihr besonderes Augenmerk zugewendet und insbesondere die Durchführung der erforderlichen technischen Vorarbeiten in die Hand genommen hat. Es wurde durch Staatsorgane für die ganze Linie ein generelles Projekt ausgearbeitet, bezüglich dessen bereits die Trassenrevision durchgeführt wurde; ferner wurde auf Grund der mit dem Gesetze vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 73, erteilten Ermächtigung für die Teilstrecke Landeck—Pfunds das Detailprojekt aufgestellt und der politischen Begehung unterzogen.

Auf Grund dieser technischen Vorarbeiten wurde nun berechnet, daß der Bau der ganzen, ungefähr 89 Kilometer langen Bahnlinie von Landeck nach Mals einen so bedeutenden Kostenaufwand erfordern würde, daß ihre finanzielle Sicherstellung — der ganzen Sachlage nach kann nur die Ausführung als Staatsbau in Betracht kommen — mit Rücksicht auf den Staatsschatz derzeit nicht möglich ist. Daher hat die Regierung sich entschlossen, vorerst die gesetzliche Ermächtigung nur für den Bau der Anfangsstrecke von Landeck nach Pfunds einzuholen, während der Bau der Fortsetzungsstrecke von Pfunds nach Mals einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben soll.

Der Bau der 30 Kilometer langen, als normalspurige Hauptbahn II. Ranges auszuführenden Teilstrecke von Landeck nach Pfunds dürfte einen Aufwand von zirka 23·5 Millionen Kronen erfordern, der jedoch im Hinblicke auf die wirtschaftliche Bedeutung der Linie wohl gerechtfertigt sein dürfte.

Die neue Linie verläßt die Station Landeck der Arlbergbahn an deren westlichem Ende, führt teils am rechten, teils am linken Ufer des Innflusses, wobei das Haupttal wie auch die bedeutenderen Seitentäler mittels eiserner Brücken übersetzt werden. Einige den Innfluß stark einengende Felspartien und Murkegel werden mittels Tunnels unterfahren. Die Trasse berührt die Ortschaften Fließ, Prutz, Ried, sowie Döffens

und endet in Pfunds. Bei der Wahl der Lage der vorläufigen Endstation Pfunds wurde sowohl auf die Fortsetzung der Bahn über Nauders nach Mals als auch auf den allfälligen Anschluß der von Schuls herzustellenden schmalspurigen Linie der rhätischen Bahnen Bedacht genommen.

83. Eisenbahn Zara—Benkovac.

(Kartenskizze siehe Tafel X.)

In das im Jahre 1908 veröffentlichte „Programm der staatlichen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Hebung Dalmatiens“ wurde auch die Herstellung einer Linie von Zara nach Knin aufgenommen; in Verfolg dieses Programmes wurde sodann die Aufstellung eines generellen Projektes für die Linie Zara—Očestovo, sowie für die später angeregte Variante Gjeverske—Drniš durch Staatsorgane und auf Staatskosten veranlaßt und im Oktober 1910 der Trassenrevision unterzogen.

Ferner wurde die Ausarbeitung des Detailprojektes für die Strecke Zara—Benkovac auf Staatskosten verfügt; auch dieses Operat liegt fertiggestellt vor und wurde bereits im Juli 1912 der Stationskommission, politischen Begehung und Enteignungsverhandlung unterzogen. Hienach soll die als normalspurige Hauptbahn II. Ranges auszuführende, 34 Kilometer lange Bahn in der Station Zara beginnen, die östlich der Stadt an der gegen Knin führenden Reichsstraße derart zu errichten wäre, daß von hier aus Gleise zum alten Hafen geführt werden können. Die Bahntrasse steigt sodann von Zara auf das Plateau von Babin und führt über Zemunik, Škabrnje, Raštević nach Benkovac.

So wünschenswert es nun auch sein mag, Zara als bedeutenden Hafen und Sitz der Landesbehörden schon dermalen mit der Staatsbahnlinie Spalato—Knin in Schienenverbindung zu bringen, so gestattet es die gegenwärtige finanzielle Lage des Staates doch nicht, für diese, nach dem bisherigem Ergebnisse der Erhebungen voraussichtlich auf eine Reihe von Jahren nur wenig rentable Bahn einen Betrag von ungefähr 28 Millionen aufzuwenden, dies um so weniger, als bei den finanziellen Verhältnissen Dalmatiens eine Heranziehung des Landes und der lokalen Interessenten zur teilweisen Bedeckung der Baukosten der Projektslinie nicht in Erwägung gezogen werden kann. Anderseits macht es die gegenwärtige wirtschaftliche Lage des Landes der Regierung zur Pflicht, für dessen wirtschaftliche Förderung in jenen Grenzen vorzusorgen, die durch die Rücksicht auf die staatsfinanzielle Situation gezogen sind. Die Regierung hat sich daher entschlossen, die alsbaldige Herstellung der technisch ausgereiften Projektslinie Zara—Benkovac als Staatsbau in Aussicht zu nehmen. Die Baukosten dieser Strecke sind mit 10,200.000 K veranschlagt.

Das von der Linie Zara—Benkovac durchzogene Gebiet gehört zu den fruchtbarsten Teilen Dalmatiens, dessen dermalen schon bedeutende Landwirtschaft und allerdings nur in ersten Ansätzen vorhandene Industrie durch die Bahnlinie einen mächtigen Impuls erfahren wird. Auch der früher nur im südlichen Dalmatien gepflegte Anbau des Pyrethrums und Chrysanthemums, aus deren Blüten das dalmatinische Insektenpulver bereitet wird, nimmt nunmehr auch in Zaras Hinterlanden einen größeren Aufschwung; infolge der Bodenbeschaffenheit und der südlichen Lage des Landes gedeiht der Bau von Gemüse und Obst, namentlich die Kirsche und Weichsel, aus der der bekannte Maraschino bereitet wird.

Der projektierten Bahnlinie wird für die erste Zeit ihres Bestandes nur eine untergeordnete lokale Bedeutung zukommen. Zu der ihr in der Ausführungsweise zugedachten höheren wirtschaftlichen Bestimmung wird sie sich erst erheben, wenn der beabsichtigte Anschluß an die Linie Spalato—Knin—Ogulin entweder in Očestovo oder in Drniš hergestellt sein wird.

84. Lokalbahn Aigen-Schlägl—Schwarzbach-Stuben.

(Kartenskizze siehe Tafel II und VI.)

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des westlichen Mühlviertels leiden unter dem Mangel an Bahnverbindungen. Im Norden vom Böhmerwald, im Süden von der Donau begrenzt, fehlt es diesem Landesteile an den Voraussetzungen, die eine rationelle Verwertung der vorhandenen Bodenprodukte ermöglichen; die Mühlkreisbahn ist nur zum Teile imstande, die vorhandenen Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen, weil sie zwar einen billigen Transportweg nach dem Süden eröffnet, aber die wichtigen Transporte aus dem angrenzenden Südböhmen nur zum Teil gewinnen kann. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Bewohner des Mühlviertels nicht müde wurden, sich mit stets erneuter Kraft für die Herstellung einer Bahnverbindung mit der Lokalbahn Budweis—Salnau einzusetzen; sie brachten die Mittel zur Bedeckung der Kosten eines generellen Projekts auf, das unter Einflußnahme der Staatsverwaltung aufgestellt und im Mai 1909 der Trassenrevision unterzogen wurde. Hiebei ist unter fast allseitiger Zustimmung festgestellt worden, daß den bestehenden Verkehrsbedürfnissen durch Ausführung der Trasse Aigen-Schlägl—Schwarzbach-Stuben am besten gedient werden könnte.

Hienach würde die zu erbauende, 23 Kilometer lange normalspurige Lokalbahn vom nordwestlichen Ende der Station Aigen-Schlägl der Mühlkreisbahn aus mittels Schleife den Markt Aigen umfahren und nach weiterer Entwicklung am Südabhange des Aignerwaldes und Überschreitung der oberösterreichisch-böhmischen Landesgrenze die Einsattlung des Böhmerwaldes bei Obermarktschlag ersteigen, sich sodann in das Moldautal senken, dieses durchqueren und hierauf an dessen linksseitigen Abhängen nach Übersetzung des Olschbachtales zum Anschlusse an die Station Schwarzbach-Stuben der Staatsbahnlinie Budweis — Salnau gelangen.

Die Baukosten dieser Projektslinie, die auf Staatskosten hergestellt werden soll, werden mit 3,800 000 K veranschlagt. Der oberösterreichische Landtag hat in Anerkennung der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Projektes einen Beitrag zu den Baukosten in der Höhe von zirka 60.000 K bereits bewilligt. Von den Interessenten ist im Hinblicke auf deren ungünstige wirtschaftliche Lage nur ein Beitrag in der Höhe von 100.000 K zu gewärtigen.

Das aus der Herstellung dieser Bahn für den Staatsschatz erwachsende finanzielle Opfer dürfte durch die wirtschaftliche Bedeutung dieser Linie für das Mühlviertel wohl gerechtfertigt sein. Dies um so mehr, als sich auch gewärtigen läßt, daß die Projektslinie die Einnahmenverhältnisse der im Pachtbetriebe des Staates stehenden Mühlkreisbahn und jene der staatseigenen Lokalbahn Budweis—Salnau günstig beeinflußen wird und auf diesem Wege ein Teil der Opfer, die dermalen mit dem beantragten Bahnbau für den Staat verbunden sind, ausgeglichen wird.

85. Lokalbahn Kolbnitz oder Pusarnitz—Obervellach (Außerfragant).

(Kartenskizze siehe Tafel III.)

Die Bewohner des mittleren Mölltales führen darüber Klage, daß sie infolge der abweichend von dem ursprünglichen Projekte erfolgten Höherlegung der Südrampe der Tauernbahn, deren Trasse 350 Meter oberhalb der Talsohle über dem Markte Obervellach vorbeiführt, durch diese Bahnlinie an Stelle des erhofften wirtschaftlichen Aufschwunges eine Beeinträchtigung ihres bisherigen Verkehres und ihrer wirtschaftlichen Lage erleiden, wenn nicht ein entsprechender Anschluß an letztere Bahnlinie hergestellt wird.

Um eine entsprechende Abhilfe zu schaffen, wurde in erster Reihe die Herstellung eines Aufzuges vom Orte Obervellach zur Station gleichen Namens, sodann die einer Zahnradbahn zur Station Penk und schließlich die einer Adhäsionsbahn zur Station Kolbnitz der Tauernbahn in Erwägung gezogen. Schon diese ersten Studien ließen erkennen, daß dem bestehenden Verkehrsbedürfnisse im vollen Umfange wohl nur durch eine Adhäsionsbahn entsprochen werden kann. Bei den kommerziellen Erhebungen wurde auch noch die Frage erwogen, ob es sich nicht empfehle, die projektierte Mölltalbahn nicht in Kolbnitz, sondern in Pusarnitz an die Tauernbahn anzuschließen und von Obervellach bis nach Außerfragant weiterzuführen, um auch die dermalen zum größten Teile geflößten Holztransporte aus dem mittleren Mölltale für die Projektslinie zu gewinnen. Da aber die Linie Pusarnitz—Obervellach (Außerfragant) voraussichtlich höhere Betriebskosten verursachen würde, als eine von Kolbnitz ausgehende Lokalbahn, wird die Frage des Anfangspunktes der geplanten Linie noch den Gegenstand eines besonderen Studiums zu bilden haben, wobei die Entscheidung wesentlich von dem Ergebnisse der mit den Hauptinteressenten noch durchzuführenden Verhandlungen abhängt.

Wenn die Entscheidung hinsichtlich der Trassenwahl zugunsten der von Kolbnitz ausgehenden Variante getroffen werden sollte, so würde die schmalspurig anzulegende Lokalbahn nach dem auf Staatskosten aufgestellten generellen Projekte am Vorplatz der Station Kolbnitz beginnen, den Bahnkörper der Tauernbahn auf eine Länge von zirka 2·6 Kilometer mitbenutzen, dann nach Übersetzung des Rückenbaches von der Hauptlinie abzweigen und zu der auf dem Terrainsattel zwischen dem Danielsberge und dem Kamplek zu errichtenden Station Danielsberg gelangen, hierauf an der steilen, von mehreren tief eingeschnittenen Gräben durchquerten Lehne oberhalb der Ortschaften Litzldorf und Penk in die Ebene des Mölltales führen, die Ortschaften Gratschach, Leutschach und Stallhofen berühren und schließlich in der an der Landstraße zu errichtenden Station Obervellach ihr vorläufiges Ende finden. Andernfalls würde die Lokalbahn von der Station Pusarnitz der genannten Staatsbahnlinie ausgehen, im Talboden des Mölltales durch das Gemeindegebiet von Möllbrücke über Mühldorf nach Unterkolbnitz führen, sodann den Möllfluß übersetzen, nach Berührung von Napplach bei Penk wieder das linke Flußufer gewinnen und über Gratschach und Stallhofen nach Obervellach gelangen.

Die Betriebsergebnisse der intendierten Mölltalbahn werden zwar voraussichtlich in den ersten Jahren kaum völlig befriedigen. Es ist jedoch zu erwarten, daß nach Eröffnung der projektierten Linie nicht nur das Fraganter Kupferbergwerk seinen Betrieb wieder aufnehmen wird, sondern daß auch die vorhandenen Sägen ihren Betrieb vergrößern und so im Verein mit neuentstehenden industriellen Unternehmungen die gegenständliche Linie verhältnismäßig bald genügend alimentieren werden. Da die projektierte Lokalbahn überdies geeignet ist, den Fremdenverkehr im Mölltale und im Glocknergebiet zu fördern und damit auch den

Personenverkehr auf der Tauernbahn zu beleben, hat sich die Regierung bestimmt gefunden, den Bau der Mölltalbahn auf Staatskosten in Aussicht zu nehmen.

Die Kosten der beiden in Frage kommenden Alternativen differieren nur um ein geringes und sind in beiden Fällen mit zirka 2,450.000 K zu beziffern. Da die ungünstige finanzielle Lage der Bevölkerung des Mölltales es aussichtslos erscheinen laßt, daß von ihr namhafte Beiträge zu den Kosten der Projektslinie aufgebracht werden können, sollen die Beiträge insgesamt nur mit 120.000 K festgesetzt werden.

86. Lokalbahn Domschale—Glogowitz

und

87. Lokalbahn Heilenstein-Fraßlau—Möttnig.

(Kartenskizze siehe Tafel III und IV.)

Die Bestrebungen hinsichtlich des Ausbaues einer Eisenbahnverbindung zwischen den Linien Cilli—Wöllan und Laibach—Stein lassen sich bis in das Jahr 1893 zurück verfolgen. Durch eine Reihe von Jahren stand die Variante Heilenstein—Stein im Vordergrunde des Interesses, späterhin machten sich wieder Bestrebungen geltend, die auf die Herstellung einer Lokalbahn von Heilenstein nach Domschale hinzielten und die damit motiviert wurden, daß sich gerade in den letzten Jahren die wirtschaftlichen Verhältnisse zugunsten der Linie Heilenstein—Domschale und zuungunsten der Linie Heilenstein—Stein verschoben hätten. Nach dem Ergebnisse der Erhebungen können der Variante Möttnig—Domschale tatsächlich gewisse Vorteile gegenüber der Variante Möttnig—Stein in kommerzieller Hinsicht nicht abgesprochen werden. Da die Linie Heilenstein—Möttnig—Domschale überdies die kürzere Verbindung mit Laibach herstellt und auch aus gesamtstaatlichen Rücksichten den Vorzug verdient, mußte die Frage der Trassenwahl für die in Rede stehende Bahnverbindung zu ihren Gunsten entschieden werden.

Die sonach für die gegenständliche Bahnverbindung in Aussicht genommene Trasse beginnt in der Station Heilenstein-Fraßlau der Lokalbahn Cilli—Wöllan und führt vorerst auf eine kurze Strecke parallel mit ihr in der Richtung gegen Cilli; hierauf wendet sich die Linie nach Südwesten, übersetzt den Sannfluß und gelangt bei Gomilsko an das linke Ufer des Volskabaches, führt dann nahezu parallel mit der Reichsstraße über Franz nach Lotschitz, worauf sie in das Tal des Recabaches eintritt und in demselben die Grenze zwischen Steiermark und Krain und sodann die oberhalb des Marktes Möttnig anzulegende Station gleichen Namens erreicht. Nach westlicher Umfahrung des Marktes Möttnig und Durchquerung des südlich dieses Ortes gelegenen Höhenrückens gelangt die Linie zu dem von Lotschitz nach Tersain führenden Straßenzuge, folgt diesem aufwärts bis zur Wasserscheide zwischen dem Sann- und Savesflusse und senkt sich nach Durchfahrung der letzteren mittels eines Tunnels unter Berührung der Gemeindegebiete von Trojana, St. Oswald und Glogowitz in das Tal des Radomljabaches. In ihrem weiteren Laufe folgt die Trasse im allgemeinen dem Zuge der nach Domschale führenden Straße, berührt hiebei die Gebiete von Kraxen, Lukowitz und Aich, um schließlich in die Station Domschale der Lokalbahn Laibach—Stein einzumünden.

Das von der projektierten Lokalbahn durchzogene Gebiet ist reich an Erzen, wie Antimon, Kupfer, Zink und Quarzen und weist überdies Kohlenlager sowie großen Holzreichtum auf. Es besteht also die Hoffnung, daß bei dem Vorhandensein von billiger Kohle, ausgedehnten Kalksteinbrüchen und Tonlagern sowie billigen Arbeitskräften die heute schon bestehenden Industrieunternehmungen einen bedeutenden Aufschwung nehmen und zahlreiche neue Arbeitsstätten entstehen werden. Durch die aufblühenden Industrien wird der Bevölkerung des Attraktionsgebietes neue Arbeitsgelegenheit geboten werden, was um so wichtiger ist, als die Landwirtschaft in dieser Gegend infolge der ungünstigen Lageverhältnisse wenig rentabel ist und daher die Auswanderung von Jahr zu Jahr zunimmt. Die Verwertung der reichen Holzbestände, die früher die Haupteinnahmsquelle der Bevölkerung bildete, die aber in den letzten Jahren infolge des Mangels einer Eisenbahn und der dadurch ermöglichten Konkurrenz günstiger gelegener Gebiete immer mehr zurückgegangen ist, dürfte einen neuen Aufschwung nehmen. Auch das von der künftigen Bahnlinie im Radomljatale nur durch einen niedrigen Höhenzug getrennte fruchtbare Moräutschertal, das reich an Quarz und Kohle ist und schon dermalen einen nicht unbedeutenden Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Produkten und Vieh unterhält, wird durch die projektierte Lokalbahn wesentlich an Konkurrenzkraft gewinnen und der neuen Linie ganz namhafte Transporte zuführen.

Da überdies die Herstellung dieser insgesamt 48 Kilometer langen, normalspurigen Projektslinie auch vom Standpunkte gesamtstaatlicher Interessen wünschenswert ist, besteht bei der Regierung die Absicht, die gegenständliche Bahn, sofern seitens des Landes und der Interessenten angemessene Beiträge zur Verfügung gestellt werden, auf Staatskosten zur Ausführung zu bringen.

Die gegenwärtige staatsfinanzielle Lage gestattet es jedoch nicht, den für die Ausführung der ganzen Linie erforderlichen, sehr bedeutenden Betrag aufzuwenden; daher vermochte die Regierung mit der gegen-

wärtigen Vorlage nur die Sicherstellung der beiden Strecken Heilenstein-Fraßlau—Möttnig [18 Kilometer] und Domschale—Glogowitz [17·6 Kilometer], deren Herstellungskosten auf (3,600.000 K + 3,000.000 K =) 6,600.000 K zu beziffern sind, unter der Voraussetzung in Aussicht zu nehmen, daß seitens des Landes und der Interessenten zu den Kosten der Linie Heilenstein-Fraßlau—Möttnig 280.000 K und zu jenen der Linie Domschale—Glogowitz 240.000 K à fonds perdu beigesteuert werden.

Die Ausführung der zufolge der erforderlichen Tunnel- und sonstigen Kunstbauten sehr kostspieligen Mittelstrecke Möttnig—Glogowitz [12·6 Kilometer] muß einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben, doch wird für die Aufstellung der Projekte für diese Strecke auf Staatskosten im Artikel IX des vorliegenden Gesetzentwurfes Vorsorge getroffen.

88. Lokalbahn Hohenelbe—Schwarzenthal.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die ungefähr 9 Kilometer lange normalspurige Bahn zweigt in der Station Hohenelbe von der Staatsbahnlinie Pelsdorf—Hohenelbe ab, übersetzt die nach Lauterwasser führende Reichsstraße, wendet sich weiterhin in einem großen Bogen nach Osten und gelangt nach nochmaliger Übersetzung der vorerwähnten Straße und des zwischen der großen und der kleinen Elbe gelegenen Bergrückens in das Tal der kleinen Elbe und in die Ortschaft Mittellangenau, in deren Nähe die gleichnamige Station projektiert ist. Im weiteren Verlauf übersetzt die Bahn im Anstiege ein Seitental der kleinen Elbe, kreuzt die Bezirksstraße Langenau—Lauterwasser, umfährt die Lehnen der „Koppe“ und gelangt nach Übersetzung des Grundwassertales zu der Station Lauterwasser. Von dieser führt die Trasse in gleichmäßiger Steigung an den steil geneigten Lehnen des Silberbaches nordwärts und findet in Schwarzenthal unterhalb der Kalksteinbrüche ihren Abschluß. Zwischen Hohenelbe und Mittellangenau, unmittelbar hinter der früher erwähnten zweiten Übersetzung der Reichsstraße, wird eine Schleppgleisanlage für die dort befindlichen Kalkwerke sowie für die Marmormehl- und Terrazzowerke hergestellt.

Die Bestrebungen nach dem Ausbau dieser Bahn reichen zum Teil in die Zeit der Konzessionierung der nunmehr verstaatlichten k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn zurück. Bereits im Jahre 1869 war der Bau der Linie von Hohenelbe bis Langenau in Aussicht genommen, ihre Ausführung wurde jedoch vorbehalten, bis die industrielle Entwicklung des von der Bahn berührten Gebietes eine größere Rentabilität in Aussicht stellen würde. Nun hat die Industrie, der Handel und das gesamte wirtschaftliche Leben im Attraktionsgebiete dieser Bahn seit jener Zeit einen sehr wesentlichen Aufschwung genommen. Ein sprechender Beleg für diese Tatsache ist, daß sich in den letzten 30 Jahren in der Station Hohenelbe der Frachtenverkehr mehr als vervierfacht und der Personenverkehr verfünffacht hat.

Im Hinblicke auf diese zugunsten der Realisierung der Bahn sprechenden Umstände und in der Erwägung, daß die Ausführung der Linie durch den Staat eine verkehrs- und wirtschaftspolitisch durchaus rationelle Ausgestaltung des Netzes der Staatsbahnen bedeuten würde, wird nunmehr deren Ausführung auf Staatskosten unter der Bedingung in Aussicht genommen, daß die Interessenten einen verlorenen Zuschuß von mindestens 150.000 K zu den Kosten des Bahnunternehmens leisten. Der Rest der mit 1,950.000 K bezifferten Anlagekosten im Betrage von 1,800.000 K wird vom Staate aufzubringen sein.

89. Lokalbahn Nachod—Grenze in der Richtung gegen Schlaney.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die 1·5 Kilometer lange normalspurige Bahn beginnt in der Station Nachod der Staatsbahnen und führt in nordöstlicher Richtung zur Grenze, wo der Anschluß an die königlich preußische Eisenbahnlinie Glatz—Reinerz—Schlaney erfolgen soll.

Die Bestrebungen nach dem Ausbaue dieser Bahnverbindung reichen auf viele Jahre zurück. Speziell die industriereiche Stadt Nachod und ihre Umgebung hat bei ihren lebhaften Verkehrs- und Handelsbeziehungen mit den benachbarten Gebieten von Preußisch Schlesien ein großes Interesse an dem Zustandekommen dieser Bahnverbindung, die den Bezug preußischer Kohle für die in Nachod und Umgebung bestehenden Industriestätten erleichtern wird. In Würdigung dieser Interessen wird nunmehr die Ausführung der Bahnverbindung Nachod—Landesgrenze, deren Anlagekosten mit 700.000 K veranschlagt werden, als Staatsbau in Aussicht genommen.

Von den Interessenten wäre zu den Kosten dieses Bahnbaues ein Beitrag von 175.000 K als verlorener Zuschuß zu leisten; der Rest der erforderlichen Kosten im Betrage von 525.000 K wäre nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes vom Staate aufzubringen.

Hinsichtlich der näheren Bedingungen und Modalitäten des Anschlusses der Projektslinie sowie hinsichtlich der Frage der Betriebführung auf dieser Strecke wird mit der königlich preußischen Regierung

eine Vereinbarung zu treffen sein, bezüglich der die Verhandlungen bereits anhängig sind. Insbesondere wird noch vor Inangriffnahme des Bahnbaues durch entsprechende Vereinbarungen mit den preußischen Verwaltungen dafür Vorsorge zu treffen sein, daß durch die neue Bahnlinie keine fühlbare Verschiebung der bestehenden Verkehrsverhältnisse zu ungunsten der österreichischen Linien herbeigeführt werde.

90. Lokalbahn Petschek—Bad Poděbrad.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Die ungefähr 10 Kilometer lange normalspurige Lokalbahn zweigt in der Station Petschek der Staatsbahnlinie Wien—Bodenbach ab, durchzieht in nordöstlicher Richtung die Gemeindegebiete von Lhota Wrbowa, Lhota Piskowa, Lhota Předni und Polabetz und mündet nach Übersetzung des Elbeflusses in die Station Bad Poděbrad der Staatsbahnlinie Wien—Tetschen ein.

Der hauptsächlichste Zweck der Lokalbahn besteht darin, dem regen Wechselverkehre zwischen Petschek und Poděbrad zu dienen und der im Attraktionsgebiete der Bahn intensiv betriebenen Landwirtschaft günstige Exportmöglichkeiten zu schaffen. Der geplanten Bahn wird namentlich die Abfuhr der Zuckerrübe aus diesem Gebiete zu den Zuckerfabriken in Petschek und Poděbrad zufallen. Außerdem dürfte sie in nennenswerter Weise Baumaterialien aller Art in das Attraktionsgebiet zuzuführen haben, da dort Steinbruchbetriebe, Ziegeleien und sonstige Produktionsstätten für Baumaterialien vollständig mangeln und der ziemlich lebhafte Bedarf an Artikeln dieser Art zur Gänze von auswärts gedeckt werden muß. Die Verbesserung der Kommunikationsverhältnisse durch Anlage der intendierten Bahn wird jedenfalls sehr zur wirtschaftlichen Hebung des hier in Betracht kommenden Gebietes beitragen.

Da die Projektslinie zwei bestehende Hauptlinien der Staatsbahnen verbinden soll, empfiehlt sich deren Ausführung als Staatsbau; doch hätten mit Rücksicht auf die besonderen Vorteile, die den Lokalinteressenten aus der Realisierung der Linie erwachsen, sowohl diese als auch eventuell das Königreich Böhmen entsprechende verlorene Zuschüsse zu leisten.

Die Anlagekosten sind mit 3,220.000 K veranschlagt; hievon sollen 70 Prozent, das sind 2,254.000 K vom Staate aufgebracht werden; die verfassungsmäßige Ermächtigung hiezu wird in dem vorliegenden Gesetzentwurfe angesprochen. Die restlichen 30 Prozent des Anlagekapitales, also 966.000 K, werden von den Lokalinteressenten unter eventueller Beteiligung des Königreiches Böhmen aufzubringen sein.

91. Lokalbahn Schluckenau—Sohland.

(Kartenskizze siehe Tafel VI.)

Der Ausbau dieser Bahn ist schon gelegentlich der Erteilung der Konzession für die ehemalige k. k. priv. böhmische Nordbahn im Jahre 1871 vorgesehen worden. Außerdem haben die näheren Modalitäten des neu herzustellenden Eisenbahnanschlusses in dem am 27. November 1898 zwischen Österreich und Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrage bereits ihre Regelung gefunden, so daß die Realisierung dieses Projekts auch in dieser Hinsicht keiner Schwierigkeit begegnet. Das baubehördliche Verfahren für die österreichische Teilstrecke ist bereits zur Gänze durchgeführt, auch für die sächsische Teilstrecke liegt ein Detailprojekt vor. Die Trasse der zirka 7 Kilometer langen normalspurigen Bahn beginnt in der Station Schluckenau der Staatsbahnlinie Rumburg—Sebnitz und führt in vorwiegend nördlicher Richtung unter Berührung der Gemeindegebiete von Schluckenau und Rosenhain zur österreichisch sächsischen Grenze. Nach deren Überschreitung gelangt die Bahn in den projektierten Grenzzollbahnhof und führt von hier aus entlang der Linie Bischofswerda—Zittau der königlich sächsischen Staatsbahnen, um in die als Anschluß- und Betriebswechselstation auszugestaltende Station Sohland einzumünden.

Das von der Bahn durchzogene Gebiet ist ein hochentwickelter, ungemein dicht bevölkerter Industriebezirk, der in lebhaftem Grenzverkehre mit dem benachbarten Sachsen steht. Die Bahn läßt daher einen überaus lebhaften Lokalverkehr erwarten; auch wird sie auf den heute schon ganz außerordentlichen Grenzverkehr zwischen Schluckenau und dem benachbarten sächsischen Gebiete befruchtend einwirken.

Die Anlagekosten dieser Bahn, die auf Staatskosten zur Ausführung gelangen soll, sind inklusive der Kosten der sächsischen Teilstrecke mit 2,000.000 K veranschlagt, wozu die Interessenten einen Betrag von 540.000 K als verlorenen Zuschuß beitragen sollen. Der Restbetrag von 1,460.000 K wäre von der Staatsverwaltung aufzubringen.

92. Lokalbahn Jasło—Żmigród.

(Kartenskizze siehe Tafel VIII.)

Mit dem Gesetze vom 8. März 1907, R. G. Bl. Nr. 75, wurde die Regierung zum Zwecke des Baues der Eisenbahn Jasło—Konieczna ermächtigt, das Detailprojekt für eine normalspurig herzustellende Eisenbahnlinie von der Station Jasło der Staatsbahnen über Żmigród bis zur galizisch-ungarischen Grenze bei Konieczna auf Staatskosten aufstellen zu lassen und zugleich die für diese Bahnverbindung vom Königreiche Galizien und von den Interessenten zu gewärtigenden Beitragsleistungen in bindender Form sicherzustellen. Von dieser Ermächtigung hat die Regierung Gebrauch gemacht, indem sie das vorgedachte Detailprojekt im Herbste des Jahres 1908 fertigstellte und auch die Verhandlungen mit dem Lande und den Lokalinteressenten wegen Gewährung entsprechender Beiträge zu dem Bahnunternehmen schon vor längerer Zeit zum Abschlusse brachte.

Die auf Grund des Detailprojektes ausgearbeiteten Kostenvoranschläge haben nun ergeben, daß die ganze Linie bis Konieczna den außerordentlich hohen Kostenbetrag von mindestens 18,000.000 K erfordern, dabei jedoch nur einen sehr geringen Verkehr zu bedienen haben würde. Mit Rücksicht hierauf wird beabsichtigt, zunächst nur die 17 Kilometer lange Teilstrecke der in Rede stehenden Projektslinie von Jasło nach Żmigród auszubauen, für die ein Kostenaufwand von rund 4,200.000 K veranschlagt wird. Die Realisierung der Fortsetzungsstrecke von Żmigród nach Konieczna soll einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden.

Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau hat den Landesausschuß mit Beschluß vom 1. Oktober 1907 ermächtigt, der Staatsverwaltung anläßlich des Baues der Bahnlinie Jasło—Konieczna, sobald der Bau dieser Bahn durch den Staat gesichert sein wird, im Besitze des Landes befindliche Stammaktien einer der bestehenden Lokalbahnen zum Nominalwerte im Höchstbetrage von 500.000 K ins Eigentum zu übergeben. Im Hinblicke auf die Kürzung des Projektes auf die Teilstrecke Jasło—Żmigród hat der galizische Landesausschuß den ebenerwähnten Landesbeitrag mit 250.000 K festgesetzt.

Von den Interessenten wurden bisher verlorene Zuschüsse zu den Anlagekosten der Projektslinie Jasło—Żmigród im Gesamtbetrage von 69 000 K gezeichnet; diese Beiträge werden auf die im Gesetze vorgesehene Summe von 70.000 K aufgerundet. Die Staatsverwaltung wird sohin für einen Betrag von effektiv 4,130.000 K aufzukommen haben.

Nach dem fertigen Projekte verläßt die Eisenbahnlinie Jasło—Żmigród die Station Jasło der galizischen Transversalbahn an der südwestlichen Seite, kreuzt die nach Ungarn führende Reichsstraße und tritt ganz an das rechte Ufer des Wislokaflusses, der bei Majscowa mittels einer eisernen Brücke von zwei Öffnungen zu je 45 Meter Weite übersetzt wird. Die Linie führt nunmehr an der linken Seite des genannten Flusses unter Berührung der Orte Dębowiec, Zalęże und Osiek, übersetzt hiebei den Kłopotnica- und den Podlesiebach mittels eiserner Brücken von 40 und 20 Meter Weite und erreicht nordwestlich von Żmigród die gleichnamige Endstation.

93. Lokalbahn Kaštel Sućurac—Traù.

(Kartenskizze siehe Tafel X.)

In dem Programme der staatlichen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Hebung Dalmatiens ist auch die Herstellung kleinerer Lokalbahnen, durch die für den Fremdenverkehr bedeutungsvolle Orte zugänglich gemacht werden sollen, vorgesehen und an dieser Stelle die Linie Spalato—Traù besonders angeführt.

Die Trasse der ungefähr 17 Kilometer langen normalspurigen Lokalbahn zweigt am westlichen Ende der zu einer Station umzugestaltenden Halte- und Verladestelle Kaštel Sućurac der Staatsbahnlinie Spalato—Perković-Slivno—Knin ab und entwickelt sich mit wechselnden mäßigen Neigungen unter Berührung der am Canale Castelli gelegenen Ortschaften an den südlichen Abhängen des Koziakgebirges. Die Linie lehnt sich hiebei nach Zulässigkeit der Steigungsverhältnisse an die nach Traù in westlicher Richtung führende Reichsstraße an, übersetzt einige unwesentliche Wasserläufe und findet in der an der Reichsstraße projektierten Endstation Traù ihren Abschluß.

Diese normalspurige, mit Dampfkraft zu betreibende Flügelbahn, in deren Attraktionsgebiete nebst der Stadt Traù die Orte Kaštel Sućurac, Castel Abbadessa, Castel Cambio, Castel Vitturi, Castelvecchio, Castelnuovo und Castel Stafileo liegen, würde die lang angestrebte Verbindung mit dem Hinterlande schaffen. In der von der Projektslinie berührten Gegend wird größtenteils Wein- und Tabakbau betrieben; auch die Mandel- und Olivenkultur ist im hohen Maße entwickelt. Insbesondere würde der Ausbau der geplanten Lokalbahn dem Handel und Gewerbe der Stadt Traù zugute kommen, indem die Hauptprodukte Most, Wein, Mandeln, Wolle ꝛc. des ziemlich ausgedehnten Gemeindegebietes durch die projektierte Bahnverbindung

viel besser als derzeit abgesetzt werden könnten; nicht minder würde die neue Bahn aber auch der Bevölkerung des Hinterlandes von großem Nutzen sein. Für den baldigen Ausbau der projektierten Eisenbahnverbindung spricht aber noch ein Grund von besonderer Bedeutung; der von Spalato bis Traù sich erstreckende Küstenstrich bildet eine Riviera, die durch herrliche Lage, landschaftliche Schönheit und mildes Klima ausgezeichnet ist; doch entwickelt sich bei den gegenwärtigen schlechten Kommunikationsmitteln der Fremdenverkehr sehr langsam; durch die Herstellung einer bequemen, raschen und billigen Verbindung von Spalato nach Traù würde somit auch die noch fehlende Vorbedingung für die Entwicklung jenes Küstenstriches gegeben sein.

Die Herstellung dieser Projektslinie, die ein Anlagekapital von 2,500.000 K erfordert, kann, da nach den finanziellen Verhältnissen der an dem Bahnbaue interessierten Gemeinden an eine Beitragsleistung derselben wohl nicht gedacht werden kann, nur auf Staatskosten erfolgen; in Anbetracht der vorgeschilderten besonderen wirtschaftlichen Bedeutung der geplanten Lokalbahn dürfte jedoch das finanzielle Opfer, das der Staat auf sich zu nehmen hätte, wohl gerechtfertigt sein; daher hat sich die Regierung in Ausführung des eingangs erwähnten Programmes entschlossen, die Lokalbahn Kaštel Sućurac—Traù in die gegenwärtige Gesetzesvorlage aufzunehmen.

94. Lokalbahn St. Luzia-Tolmein—Tolmein.

(Kartenskizze siehe Tafel IV.)

Da anläßlich der Lösung der Triester Eisenbahnfrage die von Interessenten des oberen Isonzotales angestrebte Einbeziehung dieses Gebietes in den Eisenbahnverkehr nicht erfolgen konnte, zielen seither die Wünsche der Bevölkerung des Flitscher und Karfreiter Bezirkes dahin, durch die Herstellung einer Lokalbahn von der Station St. Luzia-Tolmein nach Karfreit mit einer eventuellen späteren Verlängerung bis Flitsch in den Verkehr einbezogen zu werden. Tatsächlich würden durch den Bau dieser Seitenlinie für den genannten Landstrich große Vorteile erwachsen. Die Verwertung des Scheit- und Nutzholzes aus den Waldbeständen ist derzeit infolge der ungünstigen Kommunikationen nicht rentabel; dabei leiden auch die Viehzucht und die ansehnlichen Molkereibetriebe, für deren Produkte jetzt ein geeignetes Absatzgebiet fehlt; die neue Bahn würde aber nicht nur in dieser Beziehung die lang ersehnte Abhilfe schaffen, sondern im Hinblicke auf die reiche, noch unausgenützte Wasserkraft des Isonzoflusses zur Entstehung größerer Industrien führen und damit der Bevölkerung neue Arbeitsgelegenheit bieten.

Da jedoch angesichts der Armut der Bevölkerung, sowie im Hinblicke auf die finanziellen Verhältnisse des Landes die Realisierung des Projekts nur auf Staatskosten erfolgen kann, diese aber einen Kostenaufwand von mehr als 6,000.000 K erfordern würde, konnte die Sicherstellung der ganzen Projektslinie bis Karfreit derzeit nicht in Aussicht genommen werden; daher soll vorerst die Teilstrecke von der Station St. Luzia-Tolmein bis Tolmein zur Ausführung gelangen, deren Kosten mit 3,000.000 K zu veranschlagen sind.

Die projektierte, ungefähr 6 Kilometer lange normalspurige Lokalbahn zweigt am nordwestlichen Ende der Station St. Luzia-Tolmein der Staatsbahnlinie Aßling—Görz—Triest ab, senkt sich gegen den Idriafluß, der in scharfem Bogen nordwärts mit einer Eisenbrücke und anschließenden Viadukten übersetzt wird und unterfährt den zwischen dem Idria- und Isonzofluß vorgeschobenen Bergrücken mittels eines Tunnels. Die Trasse entwickelt sich hierauf am linksufrigen Gelände des Isonzoflusses unter Berührung der Ortschaft Modreja, kreuzt die nach Tolmein führende Reichsstraße und endet vorläufig in der Station Tolmein, die südwestlich von der gleichnamigen Marktgemeinde angelegt wird.

III. b) Nähere Angaben über die wichtigeren der im Artikel XII vorgesehenen Garantieerhöhungen.

Lokalbahnen Deutschbrod—Saar und Saar—Tischnowitz.

Zur Z. 4 des Verzeichnisses IV.

Diese beiden unter der Firma „Lokalbahn Deutschbrod—Tischnowitz" ein einheitliches Unternehmen bildenden Bahnen wurden mit den Konzessionsurkunden vom 8. November 1897, R. G. Bl. Nr. 260, und vom 7. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 114, konzessioniert. Das Anlagekapital dieser Lokalbahnen setzt sich aus Stammaktien im Gesamtbetrage von 2,540.000 K und aus zwei Hypothekardarlehen im Betrage von 9,184.000 K zusammen. Hinsichtlich der Anlehen hat die Staatsverwaltung auf Grund der Gesetze vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, und vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt, das der 4prozentigen Verzinsung und der Tilgungsquote für die obgedachten Anlehen gleichkommt.

Auf diesen Lokalbahnen sind mehrfache Investitionserfordernisse im Gesamtbetrage von 1,603.700 K aufgetreten, und zwar für die Ausgestaltung der Lokalbahn für den Verkehr von 70achsigen Zügen, für Stationserweiterungen und für Schwellenimprägnierung.

Da diesem Erfordernisse nur ein Anlagekapitalsrest von rund 600.000 K gegenübersteht, erweist sich bei Bedachtnahme auf die entsprechende Dotierung der Kapitalsreserve die Beschaffung eines Betrages von 1,200.000 K nötig.

Lokalbahnen Hartberg—Friedberg und Friedberg—Aspang.

Zur Z. 6 des Verzeichnisses IV.

Diese ein einheitliches Unternehmen bildenden Lokalbahnen wurden mit der Konzessionsurkunde vom 28. September 1901, R. G. Bl. Nr. 150, und mit der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1908, R. G. Bl. Nr. 55, konzessioniert und sind mit der ein eigenes Unternehmen bildenden Lokalbahn Fürstenfeld—Hartberg in der Aktiengesellschaft „Lokalbahn Fürstenfeld—Hartberg(—Neudau)" vereinigt. Das Anlagekapital setzt sich einschließlich der Anlagekosten der erwähnten Lokalbahn Fürstenfeld—Hartberg aus Prioritätsaktien im Betrage von 2,816.000 K, Stammaktien im Betrage von 876.000 K und drei Prioritätsanlehen im Betrage von 21,594.000 K zusammen; diese Anlehen genießen auf Grund der Gesetze vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 69, und vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 73, die staatliche Reinertragsgarantie.

Beim Baue der Linie Friedberg—Aspang sind insbesondere bei den Tunnelbauarbeiten, bei der Beschaffung des Fahrparkes, der Errichtung von Bedienstetenwohngebäuden &c. bedeutende Mehrerfordernisse im Betrage von zusammen . . . . 6,200.000 K
erwachsen.

Außerdem sind auf den Lokalbahnlinien Hartberg—Friedberg und Friedberg—Aspang für Sicherungsarbeiten gegen Elementarschäden, für Sicherungsanlagen in mehreren Stationen, Herstellung von Wasserleitungen, Stationserweiterungen, Fahrparkvermehrungen und Schwellenimprägnierung . . . . 781.900 „
nötig.

Summe . 6,981.900 K

Da das Anlagekapital vollständig aufgebraucht ist, ist zuzüglich einer entsprechenden Reserve für künftige Investitionen ein Betrag von 7,200.000 K nötig.

Lokalbahn Lambach—Haag.

Zur Z. 10 des Verzeichnisses IV.

Diese Lokalbahn wurde mit der Konzessionsurkunde vom 5. April 1899, R. G. Bl. Nr. 66, konzessioniert. Das Anlagekapital besteht aus Aktien im Betrage von 600.000 K und aus zwei Prioritätsanlehen im Betrage von zusammen 1,244.000 K, welch' letztere auf Grund der Gesetze vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, und vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 73, die staatliche Reinertragsgarantie genießen.

Anläßlich der im Artikel II vorgesehenen Herstellung der Lokalbahn von Haag nach Pram-Haag, die elektrisch betrieben werden soll, ist beabsichtigt, auch die bereits bestehende Linie Lambach—Haag für elektrische Traktion einzurichten, um hiedurch eine einheitliche und deshalb ökonomischere Betriebführung zu ermöglichen.

Die sich danach ergebenden Investitionskosten auf der Linie Lambach—Haag belaufen sich auf . . . . 615.000 K

Für sonstige Investitionen ist ein Betrag von . . . . 49.000 „ erforderlich.

Summe . . . 664.000 K

Da nur mehr ein geringer Rest des Anlagekapitals der Lokalbahn zur Verfügung steht, ist zur Bedeckung der obigen Kosten sowie zur Beschaffung einer entsprechenden Reserve ein Betrag von 700.000 K vorzusehen.

Lokalbahn Lemberg—Podhajce.

Zur Z. 11 des Verzeichnisses IV.

Die mit der Konzessionsurkunde vom 19. August 1905, R. G. Bl. Nr. 140, konzessionierte Lokalbahn von Lemberg nach Podhajce genießt eine auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 154, gewährte staatliche Reinertragsgarantie zugunsten des Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 12,180.000 K. Zuzüglich des Aktienkapitales per 3,500.000 K beziffert sich das gesamte Nominalanlagekapital mit 15,680.000 K.

Schon während des Baues traten Mehrerfordernisse insbesondere bei der Grundeinlösung, beim Unterbau infolge Steigerung der Materialpreise, bei den Zufahrtsstraßen infolge ungünstigen Ergebnisses der Konkurrenzverhandlungen 2c., ferner unmittelbar nach der Betriebseröffnung Investitionserfordernisse infolge notwendig gewordener Vorsorgen gegen Schneeverwehungen, wegen Erweiterung des Betriebsprogrammes, Vergrößerung der Anschlußstation Potutory, Beschaffung von weiteren Güterwagen 2c. auf. Diese neuen Erfordernisse beziffern sich nach Abzug der bei anderen Posten des Bauprälim inares erzielten Ersparnisse von rund 600.000 K und bei entsprechender Dotierung der Investitionsreserve mit 6,000.000 K.

Eisenbahn Marienbad—Karlsbad.

Zur Z. 12 des Verzeichnisses IV.

Für die mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 91, konzessionierte Eisenbahn Marienbad—Karlsbad wurde auf Grund der Gesetze vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83, und vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 73, für zwei Anlehen im Gesamtbetrage von 9,900.000 K die staatliche Reinertragsgarantie gewährt. Das Anlagekapital dieser Eisenbahn beziffert sich zuzüglich des Aktienkapitales von 2,551.800 K auf 12,451.800 K Nominale. Nach vollständiger Erschöpfung dieses Anlagekapitales besteht auf dieser Eisenbahn für Herstellungen in den Stationen, Anschaffung von Güterwagen, Investitionen infolge Einführung des Schnellzugsverkehres und für Schwellenimprägnierung ein Gesamterfordernis von 481.720 K, so daß zuzüglich einer entsprechenden Reservedotierung der Betrag von 800.000 K zu beschaffen wäre.

Lokalbahnen Mauthausen—Grein und Krems—Grein.

Zur Z. 13 des Verzeichnisses IV.

Diese unter der Firma „Lokalbahn Mauthausen—Grein" ein einheitliches Aktienunternehmen bildenden Lokalbahnen wurden mit den Konzessionsurkunden vom 3. April 1897, R. G. Bl. Nr. 194, und vom 14. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 190, konzessioniert und genießen auf Grund der Gesetze vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, und vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 123, die staatliche Reinertragsgarantie

für ihre beiden Prioritätsanlehen per zusammen 17,850.000 K. Das Aktienkapital der Lokalbahnen beträgt 2,540.000 K. Bei der Durchführung des Baues der Lokalbahn Krems—Grein ergab sich infolge bedeutender Mehrerfordernisse für Grundeinlösung, für die Fahrparkbeschaffung, für Erd-, Fels-, Mauer- und Tunnelarbeiten ꝛc. eine Überschreitung des präliminierten Baukapitales von . . . . 3,000.000 K.

Außerdem erwiesen sich infolge der durch den Bau der Linie Krems—Grein bedingten Ausgestaltung des Verkehres auf der Linie Mauthausen—Grein auf dieser letzteren Linie Stationserweiterungen, Brückenverstärkungen, Sicherungsanlagen, Lehnensanierungen und sonstige Investitionen als notwendig, welche zuzüglich des seit der Betriebseröffnung der Linie Krems—Grein auf dieser Linie aufgetretenen Investitionserfordernisses und einer Fahrparkbeschaffung für beide Linien den Betrag von . . . . 807.000 „ ausmachen.

Summe . . 3,807.000 K.

Unter Bedachtnahme auf die Dotierung einer Reserve wäre für den Gesamtbetrag von 4,100.000 K Vorsorge zu treffen.

Lokalbahn Meran—Mals.

Zur Z. 14 des Verzeichnisses IV.

Diese den Gegenstand der Konzessionsurkunde vom 7. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 142, bildende Lokalbahn, für die unter der Firma „Vinschgaubahn" eine Aktiengesellschaft errichtet wurde, genießt zugunsten ihrer beiden Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von zusammen 14,540.000 K auf Grund der Gesetze vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, und vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 73, die staatliche Reinertragsgarantie. Das Anlagekapital der Lokalbahn besteht aus diesen Anlehen und aus Stammaktien im Betrage von 2,600.000 K.

Infolge von Restforderungen einer Bauunternehmung, einer notwendig gewordenen Lehnensanierung, ferner für die Rekonstruktion des Josefsbergtunnels, für die Ausgestaltung der Haltestelle Algund, für die Sanierung eines Murbruches und endlich infolge Mehrbedarfes an Fahrbetriebsmitteln ergab sich ein Mehrerfordernis am Baukapitale im Betrage von . . . . 680.000 K

Ferner ist hauptsächlich für die Ausgestaltung der Stationen, für die weitere Vermehrung der Fahrbetriebsmittel, für die Errichtung einer Steinschlaggalerie, für Lehnensanierungen und Tunnelrekonstruktionen, endlich durch Leistung von Beiträgen zu Wildbachverbauungen ein Investitionserfordernis von . . . . 505.000 „ aufgetreten.

Summe . 1,185.000 K

Nach Abschlag der noch verfügbaren geringen Reserve und unter Bedachtnahme auf künftige Investitionserfordernisse ergibt sich ein Bedarf von 1,400.000 K, um den das Anlagekapital zu erhöhen wäre.

Lokalbahnen Monfalcone(Ronchi)—Cervignano und Cervignano—Belvedere.

Zur Z. 15 des Verzeichnisses IV.

Das Anlagekapital dieser mit der Konzessionsurkunde vom 22. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 96, und mit der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 29. September 1909, R. G. Bl. Nr. 149, konzessionierten Lokalbahnen, die unter der Firma „K. k. priv. Friauler Eisenbahn-Gesellschaft" ein einheitliches Unternehmen bilden, setzt sich aus drei Anlehen im Gesamtbetrage von 4,690.000 K, Prioritätsaktien im Betrage von 480.000 K und Stammaktien im Betrage von 640.000 K zusammen. Die Anlehen und die Prioritätsaktien genießen auf Grund der Gesetze vom 6. April 1893, R. G. Bl. Nr. 58, und vom 19. Februar 1907 R. G. Bl. Nr. 70, die staatliche Reinertragsgarantie.

Für Stationsausgestaltungen, Fahrparkvermehrungen und Rekonstruktion alter Sicherungsanlagen besteht ein Investitionserfordernis auf beiden Linien von . . . . 423.670 K

Zur Bedeckung dieses Erfordernisses sowie zur Bildung einer entsprechenden Reserve wäre, da das Anlagekapital nahezu vollständig aufgebraucht ist, ein Betrag von 700.000 K zu beschaffen.

Neue Bukowinaer Lokalbahnen und Lokalbahn Werenczanka—Okna.

Zur Z. 16 des Verzeichnisses IV.

Diese unter der Firma „Neue Bukowinaer Lokalbahn-Gesellschaft" ein einheitliches Bahnunternehmen bildenden Linien wurden mit den Allerhöchsten Konzessionsurkunden vom 29. August 1885, R. G. Bl. Nr. 141, und vom 25. September 1895, R. G. Bl. Nr. 161, sowie mit den Kundmachungen des Eisenbahnministeriums vom 8. Oktober 1898, R. G. Bl. Nr. 192, und vom 9. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 7, konzessioniert.

Das Anlagekapital besteht aus Prioritätsaktien im Betrage von 10,866.400 K, für welche auf Grund der Gesetze vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, und vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 71, die staatliche Reinertragsgarantie gewährt wurde, und aus Stammaktien im Betrage von 6,662.000 K.

Auf den Linien der Neuen Bukowinaer Lokalbahnen ist für die Rekonstruktion von Brücken, für Stationserweiterungen, Oberbauverstärkungen, Schneeschutzvorkehrungen, Fahrparkbeschaffung 2c., ferner für Beiträge zu Flußregulierungen ein Investitionsbedarf von rund . . . . 2,705.000 K aufgetreten.

Außerdem hat sich beim Baue der Linie Werenczanka—Okna ein Mehrbedarf am Baukapitale per . . . . 99.000 K ergeben.

Summe . 2,804.000 K.

Da das Anlagekapital vollständig aufgebraucht ist, ist auch die Bildung einer entsprechenden Reserve für Investitionen notwendig, so daß sich ein Gesamterfordernis von 3,250.000 K ergibt.

Ostgalizische Lokalbahnen.

Zur Z. 18 des Verzeichnisses IV.

Das Anlagekapital dieser den Gegenstand der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 23. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 52, bildenden Lokalbahnlinien setzt sich aus einer Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 18,000.000 K und aus Prioritäts- und Stammaktien im Nominalbetrage von je 2,000.000 K zusammen.

Die Prioritätsanleihe und die Prioritätsaktien genießen auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1893, R. G. Bl. Nr. 60, die Staatsgarantie.

Infolge notwendig gewordener Fahrparkbeschaffung, Brückenrekonstruktionen und diverser durch die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit bedingter Herstellungen, ferner für Stationserweiterungen, Neuaufstellung von Schneeplanken, Einrichtung der Fahrbetriebsmittel für die automatische Vakuumbremse und für die Rohölfeuerung hat sich auf diesen Lokalbahnlinien ein Investitionserfordernis von 974.000 K ergeben.

Da es notwendig erscheint, den gegenwärtigen Investitionsreservefonds für künftige Herstellungen und Anschaffungen auf der bisherigen Höhe von rund 300.000 K zu erhalten, ist die Beschaffung eines Betrages von rund 1,000.000 K erforderlich.

Lokalbahnen Schwarzenau—Zwettl, Waidhofen a. d. Thaya—Zlabings, Schwarzenau—Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl—Martinsberg.

Zur Z. 21 des Verzeichnisses IV.

Diese Lokalbahnen wurden mit den Allerhöchsten Konzessionsurkunden vom 14. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 20, und vom 22. Oktober 1894, R. G. Bl. Nr. 218, ferner mit der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. November 1900, R. G. Bl. Nr. 192, und mit der Konzessionsurkunde vom 26. März 1904, R. G. Bl. Nr. 32, konzessioniert und bilden unter der Firma „Localbahn Schwarzenau—Zwettl" ein einheitliches Unternehmen. Ihr Anlagekapital setzt sich aus drei Prioritätsanlehen im Gesamtbetrage von 8,530.000 K und Stammaktien im Betrage von 2,588.000 K zusammen.

Die Prioritätsanlehen genießen auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 129, vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, und vom 15. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 153, die staatliche Reinertragsgarantie.

Für die Verstärkung von Brücken und Objekten, für Stationserweiterungen, für die Errichtung eines Wohngebäudes in Schwarzenau, für die Ausgestaltung der Lokalbahnen für den Kriegsverkehr, für Schwellenimprägnierung und für verschiedene kleinere Investitionen ist ein Gesamterfordernis von 2,484.000 K aufgetreten.

Da diesem Erfordernisse nur ein Anlagekapitalsrest von rund 1,600.000 K gegenübersteht, der überdies zum Teil für künftige weitere Investitionen reserviert werden muß, erweist sich die Beschaffung eines Betrages von 1,000.000 K erforderlich

Lokalbahn Tarnopol—Zbaraj.

Zur Z. 22 des Verzeichnisses IV.

Für diese mit der Konzessionsurkunde vom 14. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 146, konzessionierte Lokalbahn wurde ein Nominalanlagekapital von 2,505.000 K festgesetzt, das durch die Ausgabe von Aktien im Betrage von 855.000 K und durch die Aufnahme eines Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 1,650.000 K beschafft wurde.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 150, wurde für diese Lokalbahn die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt, das der 4prozentigen Verzinsung und der Tilgungsquote für das obgedachte Prioritätsanlehen gleichkommt.

Seit der Betriebseröffnung haben sich auf dieser Lokalbahn infolge des unerwartet starken Verkehres diverse Investitionen, und zwar insbesondere Erweiterungen der Stations- und Zugförderungsanlagen, Ausgestaltung der Sicherungsanlagen sowie die Vermehrung des Fahrparkes als notwendig erwiesen; ferner ist die Aufstellung von Schneeplanken sowie die Imprägnierung der Schwellen erforderlich geworden. Das Gesamterfordernis für diese Herstellungen und Anschaffungen beträgt 350.450 K. Außerdem stehen aber noch einige weitere Investitionen in Sicht.

Da das Anlagekapital der Lokalbahn vollständig aufgebraucht ist, wäre für die Beschaffung eines Betrages von 600.000 K Vorsorge zu treffen.

Lokalbahn Trient—Malè.

Zur Z. 24 des Verzeichnisses IV.

Das Anlagekapital dieser mit der Konzessionsurkurde vom 19. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 195, konzessionierten Lokalbahn besteht aus einem Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 7,460.000 K, dem auf Grund der Gesetze vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, vom 18. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 122, und vom 26. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1907, seitens der Staatsverwaltung die Reinertragsgarantie zuerkannt wurde, und aus Stammaktien im Nominalbetrage von 1,500.000 K.

Beim Baue dieser Lokalbahn hat sich beim Unter-, Ober- und Hochbau infolge von Nachtragsforderungen der Bauunternehmungen, ferner bei den Stationsanlagen, bei der Fahrparkbeschaffung, endlich infolge der Errichtung von Wohngebäuden ein Mehrerfordernis von . . . . 1,630.000 K ergeben.

Nach der Betriebseröffnung haben sich infolge des außergewöhnlich starken Personen- und Güterverkehres mehrfache Herstellungen und Anschaffungen als notwendig erwiesen, und zwar insbesondere eine weitere Ausgestaltung der Stationen und der Werkstätte in Trient, die Umgestaltung der Station Mezolombardo, eine Vermehrung und Adaptierung des Fahrparkes, die Anschaffung von Wagenausrüstungsgegenständen, die Errichtung einer Brückenwage in der Station Malè sowie vielfache kleinere Investitionen. Das Gesamterfordernis hiefür beträgt . . . . 1,450.000 „

Summe . 3,080.000 K.

Zuzüglich einer entsprechenden Dotierung der Investitionsreserve erweist sich die Beschaffung eines Betrages von 3,450.000 K nötig.

Lokalbahn Triest—Parenzo.

Zur Z. 25 des Verzeichnisses IV.

Diese Lokalbahn wurde mit der Konzessionsurkunde vom 15. April 1899, R. G. Bl. Nr. 77, konzessioniert. Ihr Anlagekapital besteht aus zwei Prioritätsanlehen im Gesamtbetrage von 14,105.000 K und

aus Stammaktien im Betrage von 1,400.000 K. Zugunsten des Prioritätsanlehens genießt die Lokalbahn auf Grund der Gesetze vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, und vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 73, die staatliche Reinertragsgarantie.

Auf dieser Lokalbahn sind Stationsanlagen, die Anschaffung von Stellwerken, die Errichtung und Vergrößerung von Magazinen, die Umgestaltung und Vergrößerung von Wasserstationsanlagen und die Verlängerung von Gleisen notwendig geworden. Ferner waren die Errichtung von Wächterhäusern, die Sanierung von Dämmen und Einschnitten, die Auswechslung einer hölzernen Brückenkonstruktion gegen eine eiserne, die Errichtung von Boraschutzwänden, endlich die Adaptierung und Vermehrung von Fahrbetriebsmitteln sowie Oberbauverstärkungen und sonstige kleinere Investitionen unerläßlich.

Das Gesamterfordernis für diese Herstellungen und Anschaffungen beträgt rund 714.000 K.

Da der verfügbare Anlagekapitalsrest nur rund 130.000 K beträgt und speziell bei dieser Lokalbahn infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse (Bora) auch noch weitere größere Investitionen zu gewärtigen sind, wäre das Anlagekapital um den Betrag von 900.000 K zu erhöhen.

Valsugana-Eisenbahn.

Zur Z. 26 des Verzeichnisses IV.

Diese Bahn, für die unter der Firma „K. k. priv. Valsugana-Eisenbahn-Gesellschaft“ eine Aktiengesellschaft errichtet wurde, bildet den Gegenstand der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 6. Februar 1894, R. G. Bl. Nr. 70. Ihr Anlagekapital zerfällt in zwei Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von zusammen 12,340.000 K, in Prioritätsaktien im Betrage von 1,600.000 K und in Stammaktien im Betrage von 1,400.000 K.

Auf Grund der Gesetze vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1894, und vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, wurde der Bahn zugunsten der erwähnten Prioritätsanlehen die staatliche Reinertragsgarantie zuerkannt.

Aus Anlaß des Anschlusses der Bahn an das italienische Netz sowie mit Rücksicht auf die hieraus resultierende fortschreitende Verkehrsentwicklung, namentlich die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit, wurden die Erweiterung der Stationsanlagen, insbesondere die Ausgestaltung der Stationen Trient und Tezze, die Verstärkung des Oberbaues, die Ausgestaltung des Fahrparkes und diverse sonstige Investitionen notwendig Ferner war an die Südbahn ein Betrag für die Errichtung eines Freiladegleises in Trient zu entrichten.

Für alle diese Herstellungen und Anschaffungen resultiert ein Erfordernis von rund 1,844.000 K. Zu dessen Bedeckung sowie, da das Anlagekapital vollständig aufgebraucht ist, zur Bildung einer Reserve wäre das Anlagekapital um 2,100.000 K zu erhöhen.

Lokalbahnen Wolframs—Teltsch und Teltsch—Zlabings.

Zur Z. 27 des Verzeichnisses IV.

Diese Lokalbahnen wurden mit den Konzessionsurkunden vom 30. März 1897, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 12. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 131, konzessioniert und bilden unter der Firma „Lokalbahn Wolframs—Teltsch“ ein einheitliches Unternehmen. Das Anlagekapital zerfällt in zwei Prioritätsanlehen im Gesamtbetrage von 4,572.000 K und in Stammaktien im Betrage von 1,560.000 K.

Zugunsten der beiden Prioritätsanlehen wurde dem Lokalbahnunternehmen auf Grund der Gesetze vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, und vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, seitens der Staatsverwaltung die Reinertragsgarantie zuerkannt.

Infolge von Stationserweiterungen, der aus gesamtstaatlichen Rücksichten erforderlichen Ausgestaltung der Lokalbahnen, der notwendig gewordenen Schwellenimprägnierung und Fahrparkvermehrung sowie für sonstige kleinere Herstellungen und Anschaffungen ist auf diesen Lokalbahnen ein Investitionserfordernis von 4,115.000 K aufgetreten.

Da diesem Erfordernis nur ein verfügbarer Anlagekapitalsrest von rund 600.000 K gegenübersteht wäre unter entsprechender Dotierung der Investitionsreserve das Anlagekapital um den Betrag von 3,550.000 K zu erhöhen.

Lokalbahn Wsetin—Groß-Karlowitz.

Zur Z. 28 des Verzeichnisses IV.

Diese Lokalbahn bildet den Gegenstand der Konzessionsurkunde vom 27. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 189. Ihr Anlagekapital besteht aus einer Prioritätsanleihe im Betrage von 2,158.000 K und aus Stammaktien im Betrage von 900.000 K. Zugunsten der Prioritätsanleihe genießt die Lokalbahn auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 68, die staatliche Reinertragsgarantie.

Bei dieser Lokalbahn ist infolge von Mehrkosten, insbesondere für die Grundeinlösung ein Baumehrerfordernis von . . . . 190.000 K

aufgetreten. Ferner hat sich ein Investitionserfordernis von . . . . 471.000 „
ergeben, das hauptsächlich durch Uferversicherungsarbeiten, Lehnen- und Unterbausanierungen, Perronverlängerungen in Haltestellen, Bau eines Bedienstetenwohnhauses und Fahrparkvermehrung hervorgerufen wurde.

Summe . . . 661.000 K

Da das Anlagekapital vollständig aufgebraucht ist, wäre dieses Erfordernis sowie das Erfordernis für eine entsprechende Investitionsreserve durch Erhöhung des Anlagekapitals um 800.000 K zu beschaffen.

Tabelle A.

Zusammenstellung

der Länge, der Spurweite, des Anlagekapitales und der Finanzierungsmodalitäten der in der Gesetzesvorlage enthaltenen, im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder neu herzustellenden Bahnen.

Zahl	Bezeichnung der Bahnlinie	Spurweite	Länge in Kilometer
1	Gleisdorf—Hartberg	normalspurig	38·8
2	Görz—Cervignano	"	34·2
3	Jasło—Grabiny (Dębica)	"	44·0
4	Edlitz-Grimmenstein—Kirchschlag	"	24·6
5	Martinsberg-Gutenbrunn—Weitenegg	"	38·4
6	Pöchlarn—Kleinpöchlarn	"	3·0
7	Braunau—Ziegelhaiden	"	46·0
8	Haag—Pram-Haag	"	7·3
9	Prägarten—Unterweißenbach	schmalspurig	32·5
10	Hermagor—Kötschach	normalspurig	31·0
11	Klagenfurt—Völkermarkt	"	34·0
12	Ronchi—Monfalcone Hafen *)	"	6·2
13	Salvore—Umago	schmalspurig	7·1
14	Bezau—Schoppernau	"	16·4
15	Lavis—Cembra	"	13·5
16	Arnau—Königinhof	normalspurig	18·6
17	Dobřenitz-Syrowatka—Sadowa-Dohalitz	"	17·5
18	Haid—Pfraumberg	"	14·5
19	Hořitz—Königinhof—Schwadowitz-Eipel	"	60·0
20	Humpoletz-Patzau	"	39·0
21	Klattau—Planitz	"	19·5
22	Kleinkahn—Peterswald	"	10·6
23	Komotau—Postelberg	"	27·0
24	Kreibitz-Teichstatt—Niederkreibitz	"	8·4
25	Münchengrätz—Böhmisch Aicha	"	20·8
26	Pilgram—Rothřečitz	"	15·1
27	Pilsen—Manetin—Netschetin	"	44·5
28	Schüttenhofen—Bergreichenstein	"	18·5
29	Sonnenberg—Christofhammer	"	11·6
30	Trhowy-Štěpanow—Zruč	"	10·0
31	Unterkralowitz—Čechtitz	"	12·7
32	Wegstädtl—Dauba	"	26·3
33	Großmeseritsch—Křižanau **)	"	17·0
34	Mährisch Schildberg—Mährisch Trübau	"	30·0

*) Samt Verbindungslinie zur Schleppbahn Monfalcone—Hafen Rosega.
**) Einschließlich der Umlegung der Endstrecke Kilometer 20 bis 23 der Staatsbahnlinie Studenetz—Großmeseritsch.

Gesamtkosten	Beteiligung des Staates	Beteiligung des Landes	Beteiligung der Interessenten	Anmerkung	Zahl
15,800.000	14,600.000	1,200.000		Staatsgarantie	1
9,840.000	8,840.000	1,000.000		"	2
12,800.000	12,589.000	1)	211.000	" 1) Nominale 500.000 K in Aktien bestehender Bahnen	3
4,300.000	3,500.000	400.000	400.000	Staatsgarantie	4
9,500.000	8,650.000	400.000	450.000	"	5
5,000.000	4,700.000	300.000		"	6
7,100.000	6,330.000	270.000	500.000	"	7
1,200.000	960.000	240.000		"	8
6,000.000	5,200.000	800.000		"	9
4,100.000	3,850.000	200.000	50.000	"	10
5,430.000	4,344.000	1,086.000		"	11
3,080.000	2,780.000	300.000		"	12
820.000	738.000	.	82.000	"	13
3,200.000	2,800.000	2) 400.000		" 2) außerdem Nominale 130.000 K in Aktien bestehender Bahnen	14
4,200.000	3,680.000	400.000	120.000	Staatsgarantie	15
3,630.000	2,541.000	.	1,089.000	"	16
2,070.000	1,449.000	621.000		"	17
1,500.000	1,050.000	450.000		"	18
12,500.000	8,750.000	3,750.000		"	19
4,660.000	3,262.000	466.000	932.000	"	20
2,030.000	1,421.000	609.000		"	21
1,938.000	1,357.000	581.000		"	22
4,450.000	2,115.000	.	2,335.000	"	23
1,600.000	1,000.000	600.000		"	24
3,620.000	2,534.000	1,086.000		"	25
2,500.000	1,750.000	750.000		"	26
6,245.000	4,371.500	1,873.500		"	27
3,960.000	3,295.000	396.000	269.000	"	28
1,600.000	1,200.000	240.000	160.000	"	29
1,860.000	1,302.000	558.000		"	30
1,850.000	1,295.000	555.000		"	31
4,000.000	2,800.000	600.000	600.000	"	32
2,800.000	2,390.000	260.000	150.000	"	33
6,500.000	5,700.000	600.000	200.000	"	34

Zahl	Bezeichnung der Bahnlinie	Spurweite	Länge in Kilometer
35	Nikolsburg—Untertannowitz	normalspurig	6·7
36	Tetschitz—Großbittesch	"	22·8
37	Trebitsch—Schelletau	"	23·0
38	Wsetin (Austy)—Wallachisch Klobouk	"	23·3
39	Zdounek—Koritschan	"	26·0
40	Grätz—Wagstadt mit Abzweigung Neuhof—Fulnek	"	31·8
41	Olbersdorf—Hermannstadt	"	17·0
42	Krosno—Brzozów	"	30·0
43	Podhajce—Wiśniowczyk	"	23·8
44	Przemyśl—Krasiczyn	"	24·0
45	Wieliczka—Myślenice—Mszana dolna	"	56·0
46	Brodina—Seletin	schmalspurig	21·0
47	Okna—Onuth—Samuszyn	normalspurig	13·7
48	Sereth—Synoutz—Grenze	"	5·2
49	Wiznitz—Kuty	"	4·2
50	Gänserndorf—Siebenbrunn-Leopoldsdorf	"	11·6
51	Krems—Gföhl	schmalspurig	26·5
52	Litschau—Neubistritz	"	*) 14·9
53	Stammersdorf—Jedlersdorf	normalspurig	3·6
54	Gmunden—Weyregg	schmalspurig	22·1
55	Ried—Vöcklamarkt—Attersee	"	42·3
56	Steyregg oder Urfahr—Leonfelden	normalspurig	38·9
57	Mauterndorf—Unterweißburg	schmalspurig	12·3
58	Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg	normalspurig	37·1
59	Luttenberg—Friedau	"	20·8
60	Seebach-Turnau—Gußwerk	schmalspurig	37·0
61	Weiz—Birkfeld	"	23·9
62	Opčina—Sesana	"	6·1
63	Lienz—Windischmatrei	"	28·3
64	Neumarkt-Tramin—Predazzo (Moena)	"	45·7

*) Hievon zirka 4 Kilometer in Böhmen.

Gesamtkosten	Beteiligung			Anmerkung	Zahl
	des Staates	des Landes	der Interessenten		
680.000	460.000	120.000	100.000	Staatsgarantie	35
3,560.000	2,935.000	440.000	185.000	〃	36
3,600.000	2,840.000	460.000	300.000	〃	37
3,720.000	2,990.000	460.000	270.000	〃	38
4,265.000	3,245.000	520.000	500.000	〃	39
8,000.000	6,930.000	[1]) 540.000	530.000	〃 [1]) Schlesien 500.000 K; Mähren 40.000 K	40
3,000.000	2,700.000	204.000	96.000	Staatsgarantie	41
7,000.000	5,250.000	1,750.000		〃	42
4,250.000	3,187.500	1,062.500		〃	43
5,000.000	3,750.000	1,250.000		〃	44
13,000.000	10,125.000	2,375.000	500.000	〃	45
2,110.000	1,650.000	300.000	160.000	〃	46
975.000	975.000	.	.	〃	47
378.000	338.000	40.000	.	〃	48
975.000	925.000	50.000		〃	49
1,800.000	180.000	1,620.000	.	Staatssubvention	50
7,100.000	1,400.000	5,000.000	700.000	〃	51
1,800.000	270.000	1,260.000	[2]) 270.000	〃 [2]) hievon Land Böhmen 180.000 K	52
2,500.000	250.000	2,250.000	.	Staatssubvention	53
2,040.000	250.000	.	[3])	〃 [3]) Rest Prioritätstitres	54
3,174.000	840.000	2,334.000 [4])		Staatssubvention [4]) Einschließl. Prioritätstitres	55
7,000.000	2,000.000	5,000.000		Staatssubvention	56
1,160.000	450.000	[5]) 650.0000	60.000	〃 [5]) Steiermark 550.000 K; Salzburg 100.000 K	57
8,525.000	2,000.000	800.000	[6]) 995.000	Staatssubvention [6]) Rest Prioritätstitres	58
2,315.000	1,040.000	250.000	[7])	Staatssubvention [7]) Rest Prioritätstitres	59
11,372.000	3,000.000	1,500.000	[8])	Staatssubvention [8]) Rest Prioritätstitres	60
6,400.000	600.000	300.000	[9]) 300.000	Staatssubvention [9]) Rest Prioritätstitres	61
650.000	100.000	550.000		Staatssubvention	62
2,930.000	1,630.000	780.000	520.000	〃	63
9,300.000	2,300.000	1,000.000	[10]) 1,000.000	〃 [10]) Rest Prioritätstitres	64

Zahl	Bezeichnung der Bahnlinie	Spurweite	Länge in Kilometer
65	Toblach—Cortina d'Ampezzo	schmalspurig	29·5
66	Trient—Sarche—Tione mit Abzweigung Sarche—Arco (Riva)	„	60·0
67	Annathal-Rothau—Neudek	normalspurig	17·7
68	Bechin—Moldauthein	„	12·5
69	Böhmisch Brod—Mochow	„	11·6
70	Jenschowitz—Melnik	„	9·5
71	Tabor—Jungwoschitz	„	20·7
72	Mährisch Neustadt—Langendorfer Grund	„	9·1
73	Possitz-Joslowitz—Joslowitz Markt	„	10·6
74	Chybi—Schwarzwasser	schmalspurig	5·2
75	Schönbrunn-Witkowitz—Königsberg in Schlesien	normalspurig	7·4
76	Weidenau in Österreichisch Schlesien—Grenze	„	2·1
77	Altsandez—Szczawnica	„	38·0
78	Kolomea—Kosów—Kuty	„	45·6
79	Rzeszów—Nisko	„	82·0
80	Złoczów—Sassów-Uszznia	„	15·5
81	Opčina—Herpelje-Kozina	„	17·4
82	Landeck—Pfunds	„	30·0
83	Zara—Benkovac	„	34·0
84	Aigen-Schlägl—Schwarzbach-Stuben	„	23·0
85	Kolbnitz oder Pusarnitz—Obervellach (Außerfragant)	schmalspurig	20·0
86	Domschale—Glogowitz	normalspurig	17·6
87	Heilenstein-Fraßlau—Möttnig	„	18·0
88	Hohenelbe—Schwarzenthal	„	9·2
89	Nachod—Grenze	„	1·5
90	Petschek—Bad Poděbrad	„	10·2
91	Schluckenau—Sohland	„	6·7
92	Jasło—Żmigród	„	17·0
93	Kaštel Sućurac—Traù	„	16·5
94	St. Luzia-Tolmein—Tolmein	„	5·7

Gesamtkosten	Beteiligung			Anmerkung	Zahl
	des Staates	des Landes	der Interessenten		
5,700.000	1,000.000	500.000	1) 700.000	Staatssubvention 1) Rest Prioritätstitres	65
21,750.000	5,500.000	1,200.000	2) 1,500.000	Staatssubvention 2) Rest Prioritätstitres	66
4,115.000	543.900	3,027.250	543.850	Staatssubvention	67
2,364.000	435.800	1,718.700	209.500	"	68
1,750.000	140.000	1,190.000	420.000	"	69
2,950.000	600.000	2,350.000		"	70
2,779.000	518 500	2,020.500	240.000	"	71
1,450.000	770.000	180.000	3) 200.000	Staatssubvention 3) Rest Anleihe	72
1,570.000	800.000	200.000	4) 400.000	Staatssubvention 4) Rest Anleihe	73
440.000	120.000	50.000	270.000	Staatssubvention	74
1,060.000	240.000	91.300	5) 430.000	" 5) Rest Anleihe	75
414.000	96.000	.	318.000	Staatssubvention	76
9,000.000	4,000.000	4,500.000	500.000	"	77
10,900.000	4,950.000	5,450.000	500.000	"	78
9,300.000	3,100.000	5,400.000	800.000	"	79
1,930.000	337.000	300.000	6) 150.000	" 6) Rest Anleihe	80
5,100.000	5,100.000	.	.	Staatsbahnbau	81
23,500.000	23,500.000	.	.	"	82
10,200.000	10,200.000	.	.	"	83
3,800.000	3,640.000	60.000	100.000	"	84
2,450.000	2,330.000	120.000		"	85
3,000.000	2,760.000	240.000		"	86
3,600.000	3,320.000	280.000		"	87
1,950.000	1,800.000	.	150.000	"	88
700.000	525.000	.	175.000	"	89
3,220.000	2,254.000	966.000		"	90
2,000.000	1,460.000	.	540.000	"	91
4,200.000	4,130.000	7)	70.000	" 7) 250.000 K Nominale in Aktien bestehender Bahnen	92
2,500.000	2,500.000	.	.	Staatsbahnbau	93
3,000.000	3,000.000	.	.	"	94

Tabelle B.

Übersicht

der Zahl, der Länge und des Anlagekapitales der im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder neu herzustellenden Bahnlinien, sowie der gesamten durch die Staatsverwaltung hiefür sicherzustellenden Beträge.

Modalitäten der staatlichen Beteiligung	Spurweite	Anzahl	Länge in Kilometern	Anlagekapital in Kronen	Durch die Staatsverwaltung sicherzustellende Beträge in Kronen
	der neu herzustellenden Bahnlinien				
Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie . . .	normalspurig	44	1.036·6	205,866.000	167,376.000
	schmalspurig	5	90·5	16,330.000	14,068.000
	überhaupt	**49**	**1.127·1**	**222,196.000**	**181,444.000**
Gewährung einer Staatssubvention	normalspurig	18	394·3	71,722.000	22,001.200
	schmalspurig	13	353·8	73,816.000	17,460.000
	überhaupt	**31**	**748·1**	**145,538.000**	**39,461.200**
Staatsbau	normalspurig	13	206·8	66,770.000	64,189.000
	schmalspurig	1	20·0	2,450.000	2,330.000
	überhaupt	**14**	**226·8**	**69,220.000**	**66,519.000**
Zusammen .	normalspurig	75	1.637·7	344,358.000	253,566.200
	schmalspurig	19	464·3	92,596.000	33,858.000
	überhaupt	**94**	**2.102·0**	**436,954.000**	**287,424.200**

Alphabetisches Verzeichnis der in der Gesetzesvorlage enthaltenen Bahnlinien.

Bezeichnung der Bahnlinie	Artikel des Gesetzes	Verzeichnis des Gesetzes und Zahl *)	Seite des Motivenberichtes	Kartenskizze auf Tafel
Aigen-Schlägl—Schwarzbach-Stuben	VIII	III, 84	73	II, VI
Altsandez—Szczawnica	VI	II, 77	69	VIII
Annathal-Rothau—Neudek	VI	II, 67	64	VI
Arnau—Königinhof	II	I, 16	19, 37	VI
Austy—Wallachisch Klobouk	II	I, 38	48	VII
Bechin—Moldauthein	VI	II, 68	64	VI
Bezau—Schoppernau	II, III	I, 14	35	V
Böhmisch Brod—Mochow	VI	II, 69	65	VI
Braunau—Ziegelhaiden	II, XIV	I, 7	24, 31	II
Bregenz—Bezau	XII	IV, 1	.	.
Brodina—Seletin	II	I, 46	52	IX
Cervignano—Belvedere	XII	IV, 15	82	.
Chlumetz—Königstadtl	XII	IV, 2	.	.
Chybi—Schwarzwasser	VI	II, 74	67	VII
Deutschbrod—Humpoletz	XII	IV, 3	.	.
Deutschbrod—Saar	XII	IV, 4	80	.
Divača—Pola	IX	.	22	.
Dobřenitz-Syrowatka—Sadowa-Dohalitz	II	I, 17	37	VI
Domschale—Glogowitz	VIII	III, 86	75	IV
Dugopolje-Aržano	XVI	.	25	X
Edlitz-Grimmenstein—Kirchschlag	II	I, 4	29	I
Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg	VI	II, 58	59	III
Friedberg—Aspang	XII	IV, 6	80	.
Gänserndorf—Siebenbrunn-Leopoldsdorf	VI	II, 50	54	I
Gleisdorf—Hartberg	II	I, 1	27	III

*) Unter derselben Zahl sind die in den Verzeichnissen I, II und III des Gesetzes angeführten Bahnlinien auch unter III a) und in der Tabelle A des Motivenberichtes enthalten.

Bezeichnung der Bahnlinie	Artikel des Gesetzes	Verzeichnis des Gesetzes und Zahl *)	Seite des Motivenberichtes	Kartenskizze auf Tafel
Glogowitz—Möttnig	IX	.	22	IV
Gmunden—Weyregg	VI	II, 54	56	II
Görz—Cervignano	II	I, 2	28	IV
Görz—Haidenschaft	XII	IV, 5	.	.
Grätz—Wagstadt	II	I, 40	49	VII
Großmeseritsch—Křižanau	II	I, 33	45	VII
Haag—Pram-Haag	II	I, 8	31	II
Haid—Pfraumberg	II	I, 18	38	VI
Hartberg—Friedberg	XII	IV, 6	80	.
Hermagor—Kötschach	II	I, 10	33	III
Heilenstein-Fraßlau—Möttnig	VIII	III, 87	75	III, IV
Hohenelbe—Schwarzenthal	VIII	III, 88	76	VI
Hořitz—Königinhof—Schwadowitz-Eipel	II	I, 19	19, 38	VI
Humpoletz—Patzau	II	I, 20	39	VI
Jaslo—Grabiny (Dębica)	II	I, 3	28	VIII
Jaslo—Zmigród	VIII	III, 92	78	VIII
Jenbach—Mairhofen	XIII	.	23	.
Jenschowitz—Melnik	VI	II, 70	65	VI
Kärntner Ostbahn	II	I, 11	33	III
Kaštel Sućurac—Traù	VIII	III, 93	78	X
Klagenfurt—Völkermarkt	II	I, 11	33	III
Klattau—Planitz	II	I, 21	39	VI
Kleinkahn—Peterswald	II	I, 22	40	VI
Kolbnitz—Obervellach (Außerfragant)	VIII	III, 85	74	III
Kolomea—Kosów—Kuty	VI	II, 78	69	VIII
Komotau—Postelberg	II	I, 23	40	VI
Krakau—Kocmyrzów	XII	IV, 7	.	.
Kreibitz-Teichstatt—Niederkreibitz	II	I, 24	41	VI
Krems—Gföhl	VI	II, 51	55	I
Krems—Grein	XII	IV, 13	81	.
Kriegsdorf—Römerstadt	IX	.	22	.
Krosno—Brzozów	II	I, 42	50	VIII
Kühnsdorf—Eisenkappel	XII	IV, 8	.	.
Laibach—Oberlaibach	XII	IV, 9	.	.
Lambach—Haag	XII	IV, 10	81	.
Landeck—Pfunds	VIII	III, 82	72	V
Lavis—Cembra	II	I, 15	36	V
Lemberg—Podhajce	XII	IV, 11	81	.
Lienz—Windischmatrei	VI	II, 63	62	V
Litschau—Neubistritz	VI	II, 52	56	I, VI
Lodygowice—Buczkowice	VII	.	20	VIII
Luttenberg—Friedau	VI	II, 59	59	III

Bezeichnung der Bahnlinie	Artikel des Gesetzes	Verzeichnis des Gesetzes und Zahl *)	Seite des Motivenberichtes	Kartenskizze auf Tafel
Mährisch Neustadt—Langendorfer Grund	VI, IX	II, 72	22, 66	VII
Mährisch Schildberg—Mährisch Trübau	II	I, 34	46	VII
Marienbad—Karlsbad	XII	IV, 12	81	.
Martinsberg-Gutenbrunn—Weitenegg	II	I, 5	29	I
Mauterndorf—Unterweißburg	VI	II, 57	58	II
Mauthausen—Grein	XII	IV, 13	81	.
Meran—Mals	XII	IV, 14	82	.
Monfalcone (Ronchi)—Cervignano	XII	IV, 15	82	.
Münchengrätz—Böhmisch Aicha	II	I, 25	41	VI
Nachod—Grenze	VIII	III, 89	76	VI
Nemotitz—Koritschan	XIV	.	24	.
Neue Bukowinaer Lokalbahngesellschaft	XII	IV, 16	83	.
Neuhaus—Neubistritz	XII	IV, 17	.	.
Neuhof—Fulnek	II	I, 40	49	VII
Neumarkt-Tramin—Predazzo (Moena)	VI, VII	II, 64	20, 62	V
Nikolsburg—Untertannowitz	II	I, 35	46	VII
Okna—Onuth—Samuszyn	II	I, 47	53	IX
Olbersdorf—Hermannstadt	II	I, 41	50	VII
Opčina—Herpelje-Kozina	VIII	III, 81	71	IV
Opčina—Sesana	VI	II, 62	61	IV
Ostgalizische Lokalbahnen	XII	IV, 18	83	.
Petschek—Bad Poděbrad	VIII	III, 90	77	VI
Pilgram—Rothřečitz	II	I, 26	41	VI
Pilsen—Manetin—Netschetin	II	I, 27	42	VI
Pöchlarn—Kleinpöchlarn	II	I, 6	30	I
Podhajce—Wiśniowczyk	II	I, 43	51	VIII
Possitz-Joslowitz—Joslowitz Markt	VI	II, 73	67	VII
Postelberg—Laun	XVII	.	25	.
Prägarten—Unterweißenbach	II	I, 9	32	II
Przemyśl—Krasiczyn	II	I, 44	51	VIII
Pusarnitz—Obervellach (Außerfragant)	VIII	III, 85	74	III
Rakonitz—Laun	XII	IV, 19	.	.
Ried—Vöcklamarkt—Attersee	VI	II, 55	57	II
Ronchi—Monfalcone Hafen	II	I, 12	34	IV
Ruprechtshofen—Gresten	XIII	.	24	I
Rzeszów—Nisko	VI	II, 79	70	VIII
Saalfelden—Lofer	IX	.	21	.
Saar—Tischnowitz	XII	IV, 4	80	.
Salvore—Umago	II	I, 13	35	IV
Salzburg—Lamprechtshausen	XIV	.	24	.

Bezeichnung der Bahnlinie	Artikel des Gesetzes	Verzeichnis des Gesetzes und Zahl *)	Seite des Motivenberichtes	Kartenskizze auf Tafel
St. Luzia-Tolmein—Tolmein	VIII	III, 94	79	IV
Sarche—Arco (Riva)	VI	II, 66	63	V
Schluckenau—Sohland	VIII	III, 91	77	VI
Schönbrunn-Witkowitz—Königsberg	VI	II, 75	67	VII
Schönwehr—Elbogen	XII	IV, 20	.	.
Schüttenhofen—Bergreichenstein	II	I, 28	43	VI
Schwarzenau—Waidhofen an der Thaya	XII	IV, 21	83	.
Schwarzenau—Zwettl	XII	IV, 21	83	.
Seebach Turnau—Gußwerk	VI	II, 60	60	III
Sereth—Synoutz—Grenze	II	I, 48	53	IX
Skutsch—Polička	XII	IV, 31	.	.
Sonnenberg—Christofhammer	II	I, 29	43	VI
Spalato—Arzano	XVI	.	25	X
Spalato—Knin	IX	.	22	.
Spalato—Metković	IX	.	22	.
Stammersdorf—Jedlersdorf	VI	II, 53	56	I
Steyregg—Leonfelden	VI	II, 56	58	II
Tabor—Jungwoschitz	VI	II, 71	66	VI
Tarnopol—Zbaraz	XII	IV, 22	84	.
Teltsch—Zlabings	XII	IV, 27	85	.
Tetschitz—Großbittesch	II	I, 36	47	VII
Toblach—Cortina d'Ampezzo	VI	II, 65	63	V
Trebitsch—Schelletau	II	I, 37	47	VII
Treibach—Klein Glödnitz	XII	IV, 23	.	.
Trhowy-Štěpanow—Zruč	II	I, 30	43	VI
Trient—Malè	XII	IV, 24	84	.
Trient—Sarche—Tione	VI	II, 66	63	V
Triest—Parenzo	IX, XII	IV, 25	22, 84	.
Unterdrauburg—Wöllan	XII	IV, 30	.	.
Unterkralowitz—Cechtitz	II	I, 31	44	VI
Urfahr—Leonfelden	VI	II, 56	58	II
Valsugana-Eisenbahn	XII	IV, 26	85	.
Waidhofen an der Thaya—Zlabings	XII	IV, 21	83	.
Wegstädtl—Dauba	II	I, 32	44	VI
Weidenau in Österreichisch Schlesien—Grenze	VI	II, 76	68	VII
Weilhartbahn	II, XIV	I, 7	24, 31	II
Weiz—Birkfeld	VI	II, 61	61	III
Werenczanka—Okna	XII	IV, 16	83	.
Wieliczka—Myślenice—Mszana dolna	II	I, 45	52	VIII
Wiżnitz—Kuty	II	I, 49	54	VIII, IX
Wolframs—Teltsch	XII	IV, 27	85	.

Bezeichnung der Bahnlinie	Artikel des Gesetzes	Verzeichnis des Gesetzes und Zahl *)	Seite des Motivenberichtes	Kartenskizze auf Tafel
Wottawatalbahn	II	I, 28	43	VI
Wsetin—Groß-Karlowitz	XII	IV, 28	86	.
Wsetin (Austy)—Wallachisch Klobouk	II	I, 38	48	VII
Ybbstalbahn	XII	IV, 29	.	.
Zara—Benkovac	VIII	III, 83	73	X
Zdounek—Koritschan	II, XIV	I, 39	24, 48	VII
Zeltweg—Wolfsberg	XII	IV, 30	.	.
Zillerthalbahn	XIII	.	23	.
Złoczów—Sassów-Usznia	VI, VII	II, 80	20, 70	VIII
Zwettl—Martinsberg	XII	IV, 21	83	.
Zwittau—Polička	XII	IV, 31	.	.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Tafel I

Österreich unter der Enns

Tafel I

UNGARN

Nikolsburg
Waidhofen a.d.Th.
Gmünd
Horn
Zwettl
Eggenburg
Ob. Hollabrunn
Mistelbach
Krems
Pöggstall
Melk
Tulln
Korneuburg
Stockerau
Gänserndorf
St. Pölten
Herzogenburg
Wien
Mödling
Amstetten
Ybbs
Steyr
Enns
Scheibbs
Lilienfeld
Baden
Bruck a.d.L.
Gaming
W. Neustadt
Neunkirchen
Gloggnitz
Aspang
Donau

Maßstab 1 : 750.000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 km.

Druck aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei

Tafel II

Österreich ob der Enns und Salzburg

Tafel II

Maßstab 1 : 750.000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 km.

Druck aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei

Tafel III

Steiermark und Kärnten

Tafel III

Maßstab 1 : 750.000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 km

UNGARN

ITALIEN

KROATIEN

Aussee
Liezen
Rottenmann
Grobming
Schladming
Irdning
St. Gallen
Eisenerz
Mautern i. St.
Leoben
Bruck a. d. Mur
Mürzzuschlag
Kindberg
Aflenz
Mariazell
Birkfeld
Hartberg
Pöllau
Weiz
Gleisdorf
Fürstenfeld
Feldbach
Fehring
Radkersburg
Mureck
Luttenberg
Friedau
Pettau
Marburg
Windisch Feistritz
Gonobitz
Cilli
Rohitsch
Drachenburg
Lichtenwald
Gurkfeld
Rann
Markt Tüffer
Franz
Oberburg
Schönstein
Windischgraz
Deutsch Landsberg
Leibnitz
Wildon
Voitsberg
GRAZ
Frohnleiten
Knittelfeld
Judenburg
Obdach
Murau
Ober Wölz
Ober Zeiring
St. Leonhard i. Lavanttale
Wolfsberg
St. Paul i. Lavanttale
Bleiburg
Völkermarkt
Eisenkappel
KLAGENFURT
St. Veit a. d. Glan
Friesach
Althofen
Feldkirchen
Villach
Rosegg
Arnoldstein
Tarvis
Paternion
Spittal a. d. Drau
Millstatt
Gmünd
Ober Vellach
Winklern
Greifenburg
Hermagor
Kötschach
Ferlach

Tafel IV

Krain und Küstenland

Tafel IV

Maßstab 1 : 750.000.

Druck aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei

Tafel V

Tirol und Vorarlberg

Tafel V

BAYERN

SCHWEIZ

ITALIEN

Bregenz
Dornbirn
Feldkirch
Vaduz
Bludenz
Schruns
Reutte
Füssen
Imst
Landeck i. T.
Nauders
Innsbruck
Schwaz i. Tir.
Rattenberg
Kufstein
Kitzbühel
Steinach i. T.
Sterzing
Bruneck
Lienz
Brixen
Klausen
Meran
Schlanders
Bozen
Cortina d'Ampezzo
Cles
Cavalese
Mezolombardo
Primiero
Trient
Tione
Riva
Rovereto
Garda See

Maßstab 1 : 750.000.

Friedland
Raspenau
Bad Liebwerda
Buschullersdorf
Taubenhaus
Kratzau
Reichenberg
Gablonz

Böhmen

Tafel VI

Tafel VII

Mähren und Schlesien

Tafel VII

Druck aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei

Galizien

Tafel VIII

Maßstab 1 : 750.000.

Bukowina

Tafel IX

RUSSLAND

RUMÄNIEN

UNGARN

RUMÄNIEN

CZERNOWITZ

Maßstab 1 : 750.000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 km.

Dalmatien

Tafel X

Maßstab 1 : 750.000.

II. Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

(Personalsteuernovelle.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, hat unter durchgreifendem Ersatze der Bezeichnung „Personaleinkommensteuer“ durch das Wort „Einkommensteuer“ in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten:

I. Hauptstück,

betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Veranlagungsbezirke.

§ 13.

Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Klasse bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Für die dritte und vierte Klasse sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20.000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirk.

II. Beschluß des Herrenhauses:

Artikel I.

(Gleichlautend.)

I. Hauptstück,

betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Veranlagungsbezirke.

§ 13.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Der Finanzminister kann aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen; auch kann derselbe Städte mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirke erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister für die betreffende Erwerbsteuerklasse den Veranlagungsbezirk mit benachbarten Bezirken zu einem einzigen Veranlagungsbezirke zusammenfassen. Ferner ist der Finanzminister ermächtigt, bei der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse auch die politischen Bezirke fallweise in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen.

Steuergesellschaften.

§ 14.

Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft.

Insoweit es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse handelt, kann der Finanzminister innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen derselben Erwerbsteuerklasse besondere Steuergesellschaften bilden.

Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister die betreffenden Steuerpflichtigen mit den Angehörigen der nächstniedrigeren Klasse desselben Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergesellschaft vereinigen.

In Fällen der letzteren Art bleibt die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen in die Klassen, in welche sie nach ihrer Steuerleistung eingereiht wurden (§ 12), unberührt. Soweit die Höhe des Gesellschaftskontingents in Frage kommt (§ 50), sind die Steuerleistungen der Angehörigen der Gesellschaft nach den einzelnen Steuerklassen, denen sie zugehören, getrennt in Rechnung zu ziehen.

Erwerbsteuerkommissionen.

§ 18.

Die Angehörigen aller vier Erwerbsteuerklassen üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus.

Bei den Steuergesellschaften der ersten und zweiten Klasse findet die Wahl in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

II. Beschluß des Herrenhauses:

Steuergesellschaften.

§ 14.

(Gleichlautend.)

Erwerbsteuerkommissionen.

§ 18.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Bei den Steuergesellschaften der dritten und vierten Klasse findet die Wahl in Städten und Industrialorten, die einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt, in allen übrigen Fällen in Wahlversammlungen am Sitze der Erwerbsteuerkommission unter Leitung der politischen Bezirksbehörde.

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von den Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei gleichgeteilten Stimmen das Los.

Das aktive Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Minderjährige sowie unter Kuratel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Mehreren Teilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist.

§ 20.

Wählbar sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, beziehungsweise jene leitenden Betriebsbeamten (§ 16, Absatz 5), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 21.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch acht Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuerkommission waren, während der folgenden acht Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungskommission für die Einkommensteuer sind.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 20.

(Gleichlautend.)

§ 21.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 22.

Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf acht Jahre berufen. Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.

Am Ende jedes vierten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus.

Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird

§ 27.

Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Kommissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe."

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Berufungen.

§ 61.

Betrifft die Berufung die kommissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu leiten, welcher nach Durch-

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 22.

(Gleichlautend.)

§ 27.

(Gleichlautend.)

Berufungen.

§ 61.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

führung der allenfalls zur Beurteilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Kommission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. Erachtet jedoch die Erwerbsteuerkommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben. Beträgt der vorgeschriebene Erwerbsteuersatz nicht mehr als 500 K und sind sowohl der Vorsitzende als die Kommission der Ansicht, daß der Berufung des Steuerpflichtigen vollinhaltlich stattzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission. In allen anderen Fällen legt der Vorsitzende die Berufung an die Finanzlandesbehörde vor, die sie der Erwerbsteuerlandeskommission übermittelt.

Der Erwerbsteuerlandeskommission, beziehungsweise ihrem Vorsitzenden stehen dieselben Befugnisse zu, welche in den §§ 43 bis 46 der Erwerbsteuerkommission, beziehungsweise deren Vorsitzenden eingeräumt sind.

II. Hauptstück,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Befreiungen.

§ 84.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) jene Unternehmungen, welche auf Grund eines bestehenden besonderen Gesetzes von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer befreit sind, für die Dauer dieser Befreiung; jene Unternehmungen, welche in der gleichen Weise von der bisherigen Einkommensteuer befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit von der durch das gegenwärtige Gesetz normierten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Jahre an Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war; bereits erwirkte zeitliche Befreiung von der Erwerbsteuer allein bewirken für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer der Befreiung die Abschreibung jenes Betrages von der für die Unternehmung nach diesem Hauptstücke zu bemessenden Steuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerb-

II. Beschluß des Herrenhauses:

II. Hauptstück,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Befreiungen.

§ 84.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

steuer samt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt;

b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonds, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, Leichenkosten oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen, und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten.

Dieselbe Begünstigung ist vom Finanzminister auf gleichartige Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Teile anderen Berufskreisen (wie insbesondere dem Stande der Kleingewerbetreibenden und der bäuerlichen Grundbesitzer) angehören, dann auszudehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint und die für die einzelnen Teilnehmer sichergestellten Beträge das standesgemäß notwendige Ausmaß nicht überschreiten;

c) die k. k. Postsparkasse im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56;

d) die im § 83, II, d) bezeichneten, aus den Kontributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußkassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb tatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Kapitalien beschränken;

e) die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen;

f) die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionserfordernissen, sofern dabei die Verteilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 2 unterliegt.

Die auf die Steuerbefreiung der in diesem Hauptstücke genannten Unternehmungen Bezug nehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen, desgleichen

II. Beschluß des Herrenhauses:

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, dann vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, über die Bahnen niederer Ordnung, und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Katastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen, bleiben aufrecht.

Die Bestimmungen besonderer Gesetze, welche Zinsen und Rentenbezügen die Steuerfreiheit einräumen (§ 125, Z. 12), haben eine Ausscheidung dieser Bezüge aus der Besteuerungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer nicht zur Folge. Dies gilt insbesondere auch von jenen Bestimmungen, welche eine Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, eingeführten Einkommensteuer und jeder an deren Stelle tretenden Steuer aussprechen.

III. Hauptstück,

betreffend die Rentensteuer.

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§ 127.

Physische Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, dann juristische Personen aller Art, die daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn sie erweislich im Auslande, abgesehen von der Einkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

II. Beschluß des Herrenhauses:

III. Hauptstück,

betreffend die Rentensteuer.

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§ 127.

Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen, sowie juristische Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit sowie Ausländer, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Personen, welche früher dem Staatsverbande der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angehörten und nach Verlust der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in diesen Ländern nehmen, unterliegen der Rentensteuer gleich den in diesen Ländern wohnhaften Staatsangehörigen.

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Besteuerungsgrundlage.

§ 128.

Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.

Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind.

IV. Hauptstück,

betreffend die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153.

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Diejenigen physischen Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der

II. Beschluß des Herrenhauses:

Besteuerungsgrundlage.

§ 128.

(Gleichlautend.)

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145.

(Gleichlautend.)

IV. Hauptstück,

betreffend die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153.

Der Einkommensteuer unterliegen die nachstehend bezeichneten physischen Personen:

1. Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:

a) wenn sie in diesen Ländern wohnen, hinsichtlich ihres gesamten Einkommens;

b) außer diesem Falle hinsichtlich des gesamten ihnen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes zufließenden Einkommens;

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen, daß dasselbe in dem Lande, aus dem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und daß das betreffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) vorgeht.

In demselben Umfange unterliegen der Einkommensteuer auch Inländer, die im hierländigen Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

2. Alle anderen als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie

a) in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder
b) hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder
c) ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekasse, oder
d) ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen Abgabe nach Artikel III der Personalsteuernovelle unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen,

hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne der lit. b des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

3. Physische Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen Wohnsitz haben und sich nicht länger als ein Jahr daselbst des

II. Beschluß des Herrenhauses:

2. Nichtangehörige dieser Länder:

a) wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des Einkommens, welches sie in diesen Ländern erwerben oder nach diesen Ländern beziehen. Jedoch ist aus einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließendes Einkommen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt;
b) außer den sub lit. a bezeichneten Fällen, wenn sie in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatskasse oder ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen Abgabe nach Artikel III der Personalsteuernovelle unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen, hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

Ferner unterliegen der Einkommensteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Erwerbes wegen aufhalten, rücksichtlich des in dieser Zeit im Inland erworbenen Einkommens.

4. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der Einkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.

2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.

3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt, rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

6. Die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurteilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des § 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.

7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.

§ 155.

Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1200 K nicht übersteigt.

Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

II. Beschluß des Herrenhauses:

Befreiungen.

§ 154.

(Gleichlautend.)

§ 155.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten.

§ 157.

Behufs der Veranlagung der Einkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Haushaltungsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.

Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

Jene Beiträge, die von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheteile sowie von Eltern (Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern) den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern (Stiefkindern, Schwiegerkindern, Pflegekindern) oder im gleichen Sinne von den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber unbeschadet der Bestimmungen des § 160, Z. 6, als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen oder einer nach

II. Beschluß des Herrenhauses:

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

(Gleichlautend.)

§ 157.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 153, Z. 1, als gleichartig anerkannten ausländischen Besteuerung unterzogen werden.

Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer und etwaiger gemäß § 241 oder § 244 verhängten Strafen, der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung Die Haftung für die Steuerstrafe entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ohne Mitwissen des betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.

§ 158.

In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Teilhaber aus dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Anteile nicht feststellen, so ist die Verteilung in gleiche Teile anzunehmen.

Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen. Die Korporation haftet für diejenigen Steuerbeträge, die auf den steuerpflichtigen Anteil der Mitglieder am Gesamteinkommen verhältnismäßig entfallen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung.

Wird das Gesamteinkommen nicht zur Gänze unter die Teilhaber verteilt, so ist das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Teilhaber so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Aufwendungen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie der im Betriebe bereits eingetretenen oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden Substanz-, Kurs- und anderen Verluste und Wertverminderungen entsprechen, mögen solche Abschreibungen unmittelbar an den betref-

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 158.

(Gleichlautend.)

Abzüge.

§ 160.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

fenden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdrucke bringenden Bewertungspost durchgeführt werden, soweit nicht diese Verluste oder die entsprechenden Ersatznachschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Drainagen, Be- und Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe aller unter Z. 1 genannten Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 300 K nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 600 K erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person oder für seine Familienangehörigen in den in Z. 3 bezeichneten Grenzen, oder für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den Empfängern von Lohnbezügen oder von den Betrag von 3000 K nicht übersteigenden Dienstbezügen die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.

II. Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- und Hausbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 Prozent des anfänglichen Betrages des zu tilgenden Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 1000 K beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 3600 K zulässig.

§ 161.

Die im § 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Einkommensteuer nicht unterliegen.

Bei jenen Einkommen, die aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Für die Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend.

§ 162.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalsanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden (unbeschadet der Ausnahme des § 160, Z. 7), sowie Verbesserungen, die nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, als: Verluste und Beschädigungen einer Einnahmsquelle, die Wertverminderung eines Vermögensobjektes durch Umstände, die mit der Verwendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch die Anschaffung von Vermögensobjekten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, sofern diese das Stammkapital des Steuerpflichtigen bilden, außer

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 161.

(Gleichlautend.)

§ 162.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

wenn sie als unmittelbare Folge des wirtschaftlichen Betriebes eingetreten sind; Verluste an Erbanteilen und Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögensteilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, z. B. an Wohnungsmobiliar usw.

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des § 160, Z. 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der tatsächlich erzielte reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,

2. der durch Elementarschäden, Mißernten usw. begründeten Pachtzinsnachlässe,

3. des Äquivalentes der Abnutzung des Pachtobjektes,

das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungskommissionen vollständig freie Beurteilung vorbehalten bleibt.

Bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, Absatz 1, zweiter Satz, sinngemäß Anwendung.

II. Beschluß des Herrenhauses:

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 165.

Als Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter denen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, gilt der Geschäftsgewinn, welcher in der Art zu berechnen ist, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind. Bei Steuerpflichtigen, die ordnungsmäßige Bücher führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 159 bis 162 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch die Handelsgesetzgebung vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

Der tatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Beteiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1. Stufe	1.200	1.250	7·20
2. „	1.250	1.300	8·—
3. „	1.300	1.350	8·80
4. „	1.350	1.400	9·60
5. „	1.400	1.500	10·80
6. „	1.500	1.600	12·—
7. „	1.600	1.700	13·60
8. „	1.700	1.800	15·20
9. „	1.800	1.900	16·80
10. „	1.900	2.000	18·40
11. „	2.000	2.200	20·—
12. „	2.200	2.400	24·—
13. „	2.400	2.600	28·—
14. „	2.600	2.800	32·—
15. „	2.800	3.000	36·—
16. „	3.000	3.200	40·—
17. „	3.200	3.400	44·—
18. „	3.400	3.600	48·—
19. „	3.600	3.800	54·—
20. „	3.800	4.000	60·—
21. „	4.000	4.400	68·—

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 165.

(Gleichlautend.)

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1. Stufe	1.200	1.250	**7·30**
2. „	1.250	1.300	**8·10**
3. „	1.300	1.350	**8·90**
4. „	1.350	1.400	**9·80**
5. „	1.400	1.500	**11·—**
6. „	1.500	1.600	**12·20**
7. „	1.600	1.700	**13·80**
8. „	1.700	1.800	**15·40**
9. „	1.800	1.900	**17·—**
10. „	1.900	2.000	**18·70**
11. „	2.000	2.200	**20·40**
12. „	2.200	2.400	**24·40**
13. „	2.400	2.600	**28·50**
14. „	2.600	2.800	**32·60**
15. „	2.800	3.000	**36·70**
16. „	3.000	3.200	**40·80**
17. „	3.200	3.400	**44·90**
18. „	3.400	3.600	**49·—**
19. „	3.600	3.800	**55·10**
20. „	3.800	4.000	**61·30**
21. „	4.000	4.400	**69·50**

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	K	K	K
22. Stufe . .	4.400	4.800	78·—
23. " . .	4.800	5.200	88·—
24. " . .	5.200	5.600	98·—
25. " . .	5.600	6.000	110·—
26. " . .	6.000	6.600	124·—
27. " . .	6.600	7.200	142·—
28. " . .	7.200	7.800	160·—
29. " . .	7.800	8.400	180·—
30. " . .	8.400	9.200	202·—
31. " . .	9.200	10.000	228·—
32. " . .	10.000	11.000	265·—
33. " . .	11.000	12.000	300·—
34. " . .	12.000	13.000	338·—
35. " . .	13.000	14.000	376·—
36. " . .	14.000	15.000	415·—
37. " . .	15.000	16.000	455·—
38. " . .	16.000	17.000	495·—
39. " . .	17.000	18.000	536·—
40. " . .	18.000	19.000	580·—
41. " . .	19.000	20.000	624·—
42. " . .	20.000	22.000	685·—
43. " . .	22.000	24.000	770·—
44. " . .	24.000	26.000	860·—
45. " . .	26.000	28.000	950·—
46. " . .	28.000	30.000	1.040·—
47. " . .	30.000	32.000	1.135·—
48. " . .	32.000	34.000	1.230·—
49. " . .	34.000	36.000	1.325·—
50. " . .	36.000	38.000	1.420·—
51. " . .	38.000	40.000	1.515·—
52. " . .	40.000	44.000	1.655·—
53. " . .	44.000	48.000	1.850·—
54. " . .	48.000	52.000	2.045·—
55. " . .	52.000	56.000	2.240·—
56. " . .	56.000	60.000	2.440·—
57. " . .	60'000	64.000	2.640·—
58. " . .	64.000	68.000	2.850·—
59. " . .	68.000	72.000	3.060·—
60. " . .	72.000	76.000	3.280·—
61. " . .	76.000	80.000	3.510·—
62. " . .	80.000	84.000	3.740·—
63. " . .	84.000	88.000	3.970·—
64. " . .	88.000	92.000	4.210·—
65. " . .	92.000	96.000	4.450·—
66. " . .	96.000	100.000	4.700·—

Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 260 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 11.680 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 650 K.

II. Beschluß des Herrenhauses:	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	K	K	K
22. Stufe . .	4.400	4.800	**79·50**
23. " . .	4.800	5.200	**90·—**
24. " . .	5.200	5.600	**100·50**
25. " . .	5.600	6.000	**112·50**
26. " . .	6.000	6.600	**127·—**
27. " . .	6.600	7.200	**145·50**
28. " . .	7.200	7.800	**164·—**
29. " . .	7.800	8.400	**184·50**
30. " . .	8.400	9.200	**207·—**
31. " . .	9.200	10.000	**234·—**
32. " . .	10.000	11.000	265·—
33. " . .	11.000	12.000	300·—
34. " . .	12.000	13.000	338·—
35. " . .	13.000	14.000	376·—
36. " . .	14.000	15.000	415·—
37. " . .	15.000	16.000	455·—
38. " . .	16.000	17.000	495·—
39. " . .	17.000	18.000	536·—
40. " . .	18.000	19.000	580·—
41. " . .	19.000	20.000	624·—
42. " . .	20.000	22.000	685·—
43. " .	22.000	24.000	770·—
44. " . .	24.000	26.000	860·—
45. " . .	26.000	28.000	950·—
46. " . .	28.000	30.000	1.040·—
47. " . .	30.000	32.000	1.135·—
48. " . .	32.000	34.000	1.230·—
49. " . .	34.000	36.000	1.325·—
50. " . .	36.000	38.000	1.420·—
51. " . .	38.000	40.000	1.515·—
52. " . .	40.000	44.000	1.655·—
53. " . .	44.000	48.000	1.850·—
54. " . .	48.000	52.000	2.045·—
55. " . .	52.000	56.000	2.240·—
56. " . .	56.000	60.000	2.440·—
57. " . .	60.000	64.000	2.640·—
58. " . .	64.000	68.000	2.850·—
59. " . .	68.000	72.000	3.060·—
60. " . .	72.000	76.000	3.280·—
61. " . .	76.000	80.000	3.510·—
62. " . .	80.000	84.000	3.740·—
63. " . .	84.000	88.000	3.970·—
64. " . .	88.000	92.000	4.210·—
65. " . .	92.000	96.000	4.450·—
66 " . .	96.000	100.000	4.700·—

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

§ 172 a.

Aufschlag für minderbelastete Haushalte.

Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K, zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist, erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Einkommensteuer um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.

Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

1. Die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als fünf Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuachten.

2. Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.

3. Söhne, für die der Steuerpflichtige Elterntaxe im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, zu entrichten hat, während der Dauer dieser Verpflichtung.

4. Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 4800 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der im Absatz 1 vorgesehene Aufschlag.

Die Kommission kann bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 4800 K bis einschließlich

II. Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

§ 172 a.

[ ]

Für unverheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinderlose über 30 Jahre werden die Steuersätze bei Einkommen von über 4800 K bis einschließlich 20.000 K um 10 Prozent, bei Einkommen von mehr als 20.000 K um 15 Prozent erhöht. Bei kinderlosen Witwen tritt jedoch die Erhöhung um 10 Prozent erst bei einem Einkommen von mehr als 10.000 K und die Erhöhung um 15 Prozent bei einem Einkommen von mehr als 20.000 K ein.

Wenn der Steuerpflichtige seinen Eltern, Geschwistern oder deren Kindern oder dem geschiedenen Ehegatten Unterhaltsbeiträge gewährt, die mehr als den sechsten Teil seines Einkommens betragen, so findet eine Erhöhung der Steuersätze nicht statt.

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

12.000 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, eine entsprechende Herabsetzung des nach Absatz 1 eintretenden Aufschlages beschließen.

§ 173.

Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin, Familienglieder, die kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird eine Ermäßigung des nach § 172 entfallenden Steuersatzes gewährt, und zwar:

a) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer einem, falls das Einkommen 2400 K nicht übersteigt;

b) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer zweien, falls das Einkommen mehr als 2400 K, aber nicht mehr als 4800 K beträgt.

Familienglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

§ 174.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 12.000 K eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisierung, Waffen- oder Dienstesübung) in Betracht.

Bei den Steuerpflichtigen der sechs ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch eine Ermäßigung um mehr als drei Stufen, eventuell die vollständige Freilassung von der Steuer stattfinden.

Wenn die Kommission von den ihr eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch macht, hat sie die tatsächlichen Umstände, die sie dazu bestimmten, in ihrer Entscheidung genau anzugeben.

Beschlüsse, durch die eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteilen der Kommissionsmitglieder gefaßt werden.

II. Beschluß des Herrenhauses.

§ 173.

(Gleichlautend.)

§ 174.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Organe der Steuerveranlagung.

§ 177.

Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Einkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Kommissionen bestellt:

A. Schätzungskommissionen, und zwar Bezirkskommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes, und Ortskommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungskommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.

B. Berufungskommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes.

Für ausgedehnte Sprengel und für Sprengel mit besonders großer Anzahl von Steuerpflichtigen können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommissionen aufgestellt werden.

Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.

§ 181.

Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden von den einkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt.

Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämtliche Einkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Einkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämtlichen Verzeichneten zu entrichtende Einkommensteuersumme wird in drei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müßte bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten geteilt werden, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.

Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.

Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern.

II. Beschluß des Herrenhauses:

Organe der Steuerveranlagung.

§ 177.

(Gleichlautend.)

Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.

§ 181.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§ 186.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 187.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates, des Landtages, von Geistlichen aller Konfessionen und aktiven öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

Ein Mitglied einer Berufungskommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungskommission sein.

§ 189.

Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.

Am Ende jedes dritten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

II. Beschluß des Herrenhauses:

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§ 186.

(Gleichlautend.)

§ 187.

(Gleichlautend.)

§ 189.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 192.

Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder der Kommission einzuladen. Die Einladungen müssen wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstage versendet werden. An Stelle von verhinderten gewählten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen Stellvertreter nach Tunlichkeit aus demselben Wahlkörper einzuladen. An Stelle von verhinderten ernannten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen ernannten Stellvertreter, und zwar tunlichst einen solchen, der dieselbe Einkommensart vertritt, einzuladen.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Kommission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.

§ 196.

Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Kommissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, bekannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe."

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Kostenaufwand für die Kommissionen.

§ 198.

Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, die nicht aktive Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 192.

(Gleichlautend.)

§ 196.

(Gleichlautend.)

Kostenaufwand für die Kommissionen.

§ 198.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden. Im Verordnungswege sind Vorschriften zu erlassen über das Ausmaß und die Voraussetzungen, unter denen den Mitgliedern der Kommissionen für den Entgang an Arbeit und Erwerb, falls sie darauf angewiesen sind, eine Entschädigung gebührt.

Aktive Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Verfahren.

§ 199.

Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohnhaften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermutet werden. Desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigentümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.

Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt, werden für alle Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernennt der Landesausschuß die Vertrauensmänner.

Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner beträgt sechs Jahre.

Bekenntnisse.

§ 205.

Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens 14tägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungs-

II. Beschluß des Herrenhauses:

Verfahren.

§ 199.

(Gleichlautend.)

Bekenntnisse.

§ 205.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

kommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Steuerpflichtigen Umstände dargetan werden, die das Versäumnis entschuldbar machen.

§ 206.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und anderen vertrauenswürdigen Personen (Zeugen, Auskunftspersonen) zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungskommission vorzubereiten. Jedoch können zu diesem Zwecke von Steuerpflichtigen Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses der Kommission abverlangt werden.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Verfahren der Kommissionen.

§ 210.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 206.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und anderen vertrauenswürdigen Personen (Zeugen, Auskunftspersonen) zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungskommission vorzubereiten. Jedoch können zu diesem Zwecke von Steuerpflichtigen Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos, **dann des Gewinn- und Verlustkontos, schließlich Einzelnachweisungen der Einnahmen und Ausgaben** nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses der Kommission abverlangt werden.

(Gleichlautend.)

Verfahren der Kommissionen.

§ 210.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. Die Gründe sind im Protokolle anzugeben. Auch für die Abforderung von Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalskontos (§ 206, Absatz 1, Schluß) ist ein solcher Beschluß der Kommission erforderlich, dessen Gründe im Protokolle anzumerken und in der Aufforderung an den Steuerpflichtigen anzugeben sind.

§ 211.

Der Vorsitzende und die Kommission sind berechtigt, den Kommissionsberatungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Anteil nehmen; auch ist die Kommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Kommission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat.

Die Aufnahme aller vom Steuerpflichtigen angebotenen durchführbaren und nach diesem Gesetze zulässigen Beweise, insbesondere der durch Zeugen und Sachverständige hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 213 zu erfolgen, sofern nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen als richtig anerkannt werden oder offenkundig oder für die Veranlagung unerheblich sind, oder die Beweiserhebung mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande verbunden wäre, oder aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten werden. Dem schriftlich einzubringenden Ansuchen des Steuerpflichtigen um eidliche Vernehmung der von ihm geführten Zeugen und Sachverständigen ist in wichtigen Fällen, und falls dies im Interesse der richtigen Veranlagung notwendig erscheint, zu willfahren. Ein Ansuchen des Steuerpflichtigen um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung kann nur aus wichtigen Gründen abgewiesen werden. Die Ablehnung eines solchen Antrages, wie auch der vom Steuerpflichtigen gestellten Beweisanträge bedarf eines Beschlusses der Kommission, der im Protokolle anzu-

II. Beschluß des Herrenhauses:

zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. Die Gründe sind im Protokolle anzugeben. Auch für die Abforderung von Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalskontos **oder des Gewinn- und Verlustkontos sowie von Einzelnachweisungen der Einnahmen und Ausgaben** (§ 206, Absatz 1, Schluß) ist ein solcher Beschluß der Kommission erforderlich, dessen Gründe im Protokolle anzumerken und in der Aufforderung an den Steuerpflichtigen anzugeben sind."

§ 211.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

merken und dem Steuerpflichtigen über Ansuchen begründet bekanntzugeben ist.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß etwaige mündliche Verhandlungen (§§ 209 und 210) mit ihm nicht in voller Kommission, sondern vor einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werden. Auch kann der Steuerpflichtige, falls eine im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehende Person der Kommission als Mitglied angehört und anzunehmen ist, daß die Bekanntgabe der in der Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Kommissionsmitglied seine Konkurrenzfähigkeit gefährden könnte, beantragen, daß das betreffende Mitglied an den Verhandlungen dieses Ausschusses nicht teilnehme. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführten Verhandlungen zu berichten, wobei jedoch eine Mitteilung der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden zu vermeiden ist.

§ 212.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§ 167, 168, 233), ziffermäßig festzustellen.

Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. Über die Steuersätze jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuersatz dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen je 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

§ 213.

Unterläßt der Steuerpflichtige ohne genügende Rechtfertigung, einer Vorladung vor die Kommission oder der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten, oder verweigert oder unterläßt er ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung von Bedenkenvorhalten oder an ihn

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 212.

(Gleichlautend.)

§ 213.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

gestellter, für die Veranlagung wesentlicher Fragen, so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen. Sofern sich die gestellten Fragen auf bestimmte Einkommensquellen bezogen haben, tritt diese Rechtsfolge lediglich hinsichtlich der Einschätzung des Einkommens aus den betreffenden Einkommensquellen ein.

§ 214.

Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen, die sie in ihrem Beschlusse anzuführen hat, ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesamte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Berufungen.

§ 218.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

Dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter sind über Ansuchen für die Berufung die aktenmäßig aufscheinenden Gründe der Bemessung mitzuteilen. Über ein etwaiges weiteres Ansuchen ist zu demselben Zwecke die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen. Hinsichtlich letzterer Befugnis sind die näheren Bestimmungen insbesondere wegen Ausschluß interner Amtsstücke und der aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu einer Mitteilung nicht geeigneten Teile des Aktenmaterials im Verordnungswege zu treffen. Mit letzterer Einschränkung können die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmännern der Einsicht- und Abschriftnahme des Steuerträgers oder seines Vertreters nicht entzogen werden.

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 214.

(Gleichlautend.)

Berufungen.

§ 218.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 219.

Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungskommission einzubringen. Die Berufungen der Steuerpflichtigen können schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung sich die Berufung richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Der Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 14 Tagen eine Gegenschrift bei der Schätzungskommission stempelfrei einzubringen.

§ 220.

Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der stempelfreie Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungskommission zu übermitteln.

Die Schätzungskommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutächtlichen Äußerung der Berufungskommission vorzulegen.

Erachtet die Schätzungskommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben.

§ 221.

In Fällen, in denen das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 219.

(Gleichlautend.)

§ 220.

(Gleichlautend.)

§ 221.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 222.

Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission. Die Berufungskommission hat die Akten der ersten Instanz zu prüfen. Ferner sind die Beweise durchzuführen, die der Vorsitzende oder die Berufungskommission etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift (§ 219) angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Wenn die Berufungskommission es sodann für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände auch zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zwecke erforderlichen Umfang auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlicher Rechnungsbehelfe und Belege verlangen.

Hiervon sind ausgenommen:

Aufzeichnungen, welche ausschließlich nur die Namen der Kunden oder geschäftliche Kalkulationen oder das Fabrikationsverfahren enthalten oder nur die Haushaltsführung zum Gegenstande haben.

Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen würde. Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission dem Beschluß beitritt.

Die Berufungskommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenze nicht gebunden. Findet

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 222.

Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission. Die Berufungskommission hat die Akten der ersten Instanz zu prüfen. Ferner sind die Beweise durchzuführen, die der Vorsitzende oder die Berufungskommission etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift (§ 219) angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Wenn die Berufungskommission es sodann für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände auch zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zweck erforderlichen Umfang auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlicher Rechnungsbehelfe und Belege verlangen.

Hiervon ausgenommen sind:

Die Kundenverzeichnisse, Fabrikations- und Kalkulationsbücher, dann jene Bücher mit den zugehörigen Behelfen, welche die Haushaltsführung zum Gegenstande haben.

Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen würde. Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission dem Beschluß beitritt.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls kompetente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungskommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des § 223 neuerdings das Berufungsrecht zusteht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen während des Steuerjahres.

§ 227.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monates.

In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für die derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

§ 228.

Personen, die im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht.

§ 232.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§ 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

II. Beschluß des Herrenhauses:

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen während des Steuerjahres.

§ 227.

(Gleichlautend.)

§ 228.

(Gleichlautend.)

§ 232.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Doch kann von Personen, deren Einkommen infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, eine verhältnismäßige Minderung der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer beansprucht werden. Die Entscheidung hierüber steht der Finanzlandesbehörde zu.

Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Teiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

II. Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

V. Hauptstück,

betreffend Strafbestimmungen.

Steuerverheimlichung.

§ 244.

Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§ 243, Z. 1, 2), mit dem Einfachen bis Dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem Zwei- bis Sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen.

Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobjekt zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 40 K zu belegen.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245.

Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straf-

V. Hauptstück,

betreffend Strafbestimmungen.

Steuerverheimlichung.

§ 244.

(Gleichlautend.)

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

fällige, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift, eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 K zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes statt.

Verjährung.

§ 251.

Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

II. Beschluß des Herrenhauses:

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

(Gleichlautend.)

Verjährung.

§ 251.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein. Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht durch Vorladung oder Einvernahme des Steuerpflichtigen als Beschuldigten zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurden.

Verfahren.

§ 256.

Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren.

Die zur Durchführung des Strafverfahrens berufene Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.

Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Kommission zu fällen.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.

§ 258.

Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im

II. Beschluß des Herrenhauses:

Verfahren.

§ 256.

(Gleichlautend.)

§ 258.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§ 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speziell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Zur Äußerung hierüber ist ihm über Verlangen, jedoch nur einmal, eine 14tägige Frist zu gewähren.

Der Beschuldigte hat das Recht:

a) sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen, die auf sein Verlangen in einem Zeitpunkte, in dem es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt ist, in seiner Vertretung Beweisanträge zu stellen;

b) über bestimmte Fragen, die für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen;

c) die Konfrontation mit den Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht;

d) die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden jederzeit zu verlangen, sowie die Protokolle und die sonstigen Akten einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung in einem für die Stellung etwaiger Beweisanträge zureichenden Termine. Interne Amtsstücke können von der Einsicht ausgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen;

e) nach Abschluß der Untersuchung, wovon er zu verständigen ist, eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Zur Einbringung dieser Verteidigung ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren, die aus wichtigen Gründen verlängert werden kann.

Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.

II. Beschluß des Herrenhauses:

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuerbehörde befugt, falls die strafbare Handlung die Einkommensteuer betrifft, den Steuerpflichtigen zur Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen in dem im § 222 bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise aufzufordern. Doch ist hierzu die Ermächtigung der Finanzlandesbehörde einzuholen, die hierüber in einem Senate von 3 Mitgliedern, von denen eines ein vom Oberlandesgerichte zu bestellender richterlicher Beamter, ein weiteres ein vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmendes gewähltes Mitglied der Kommission ist, die Entscheidung zu fällen hat.

In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im § 243 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 40 K zu verhängen findet (§ 244, Absatz 3), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden.

Sind in der Verhandlung vor einer Kommission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

§ 259.

Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 213 vorgegangen werden würde.

Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten.

Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuer-

II. Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

§ 259.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

behörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, dem gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt.

§ 260.

Gegen das Straferkenntnis sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von 5 Mitgliedern, unter denen sich mindestens 2 richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unzulässig. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages verfügen, sobald das Erkenntnis der ersten Instanz dem Beschuldigten zugestellt ist.

§ 260 a.

Der Laienbeisitzer und dessen Stellvertreter werden vom Finanzminister auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Aktive Staatsbeamte, gewesene Finanzbeamte und die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen können nicht zu Laienbeisitzern ernannt werden.

Dem Laienbeisitzer (Stellvertreter) ist beim Eintritte in sein Amt vom Finanzlandesdirektor (Finanzdirektor) oder dessen Stellvertreter als dem Vorsitzenden des Spruchsenates der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Verhandlungen des Spruchsenates ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen be-

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 260.

(Gleichlautend.)

§ 260 a.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

kannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe."

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Nach der Eidesleistung teilt der Vorsitzende dem Laienbeisitzer die Gründe mit, die den Laienbeisitzer von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Verhandlung ausschließen.

Diese Gründe sind:

1. Wenn der Laienbeisitzer zu der Partei oder deren Vertreter in einem solchen persönlichen Verhältnisse steht, das in Gemäßheit der §§ 25 und 194 ein Kommissionsmitglied von der Beratung und Beschlußfassung ausschließt;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurteilung der Partei einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Anzeiger oder Parteivertreter aufgetreten ist sowie wenn er als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson abgehört wurde.

Über die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Vorsitzende des Spruchsenats.

VI. Hauptstück,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§ 262.

Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollierte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Korporationen usw. die nach dem Statute hierzu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.

Bei den in diesem Gesetze festgesetzten oder von der Behörde bestimmten Fristen finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, über den Postenlauf sowie über den Beginn und die Endigung der Fristen Anwendung.

II. Beschluß des Herrenhauses:

VI. Hauptstück,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§ 262.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Zustellungen.

§ 267.

Die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorstehung oder durch die Post vollzogen.

Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§ 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Wird der Advokat oder Notar, dem als Bevollmächtigten zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungsorgane bekannten Angestellten oder Bediensteten des Advokaten oder Notars erfolgen.

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.

Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.

Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, daß die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung als rechtswirksam vollzogen.

Verpflichtung zur Auskunfterteilung an die Bemessungsorgane.

§ 269.

Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Kommissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten, zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen

II. Beschluß des Herrenhauses:

Zustellungen.

§ 267.

(Gleichlautend.)

Verpflichtung zur Auskunfterteilung an die Bemessungsorgane.

§ 269.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen verweigert werden, von anderen Personen jedoch nur in Ansehung solcher Fragen, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schade verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.

§ 272.

Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen hat außer in den Fällen der §§ 222 und 258 stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne diese Einsichtnahme für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht. Für diese vom Steuerpflichtigen angebotene Bucheinsicht gelten, soweit im folgenden nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, dieselben Regeln wie für die angeordnete Bucheinsicht.

§ 273.

Die Bucheinsicht ist, wenn sie im Sinne des § 272 vom Steuerpflichtigen angeboten wurde, von dem Vorsitzenden der zuständigen Schätzungskommission oder einem mit schriftlichem Auftrage des Vorsitzenden oder der Steuerbehörde versehenen Staatsbeamten oder endlich, falls sich die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige auf die Person eines Kommissionsmitgliedes, das nicht Staatsbeamter ist, einigen, durch dieses Kommissionsmitglied in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.

II. Beschluß des Herrenhauses:

Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.

§ 272.

(Gleichlautend.)

§ 273.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Die gemäß den Bestimmungen der §§ 222 und 258, Absatz 5, angeordnete Bucheinsicht ist von einem durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmenden, von diesem mit schriftlichem Auftrage versehenen steuerrechts- und buchkundigen Staatsbeamten in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines gesetzlichen oder schriftlich beauftragten Vertreters (§§ 259 und 264) vorzunehmen. Sofern die Gewährung der Bucheinsicht dem Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren aufgetragen wurde, ist dieser berechtigt, innerhalb fünf Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung an den Vorsitzenden der Berufungskommission das Verlangen zu stellen, daß die Bucheinsicht nicht durch einen Beamten vorgenommen werde, der seinen Amtssitz innerhalb des Sprengels der für den Steuerpflichtigen zuständigen Schätzungskommission hat.

Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches sowie amtlicher Hilfskräfte ist nach Ermessen der zuständigen Behörde oder Kommission (§§ 176 und 256) gestattet. Diese Personen haben die aus Anlaß der Bucheinsicht zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten und müssen die Erfüllung dieser Verpflichtung, wenn sie nicht schon als Staatsbeamte beeidigt sind, mittels Handschlag an Eidesstatt geloben. Sie sind auf die Strafbestimmungen des § 246 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bei Auswahl des Sachverständigen im Buchfache ist auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen der betreffenden Einkommensart Bedacht zu nehmen.

Gegen die Beiziehung solcher Personen sowie deren Angestellten, die im geschäftlichen Wettbewerbe mit dem Steuerpflichtigen stehen, kann dieser Einwendung erheben. Über eine solche Einwendung entscheidet die Behörde oder Kommission (§§ 176, beziehungsweise 256) nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Auch der Steuerpflichtige hat das Recht, selbst einen Vertrauensmann und einen aus der beim Handelsgerichte (Handels- und Seegerichte, Landesgerichte, Kreisgerichte) geführten Liste entnommenen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen.

§ 274.

Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder in den Gewerberäumen, beziehungsweise in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission (§§ 176 und 256) stattzufinden.

II. Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

§ 274.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Im übrigen ist die Bucheinsicht in der Regel in diesen Amtsräumen vorzunehmen.

Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, die der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von diesen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

Der Tag der Beweisaufnahme und die Namen der Personen, die das mit der Durchführung der Bucheinsicht betraute Organ beiziehen wird (§ 273, Absatz 3), sind dem Steuerpflichtigen wenigstens acht Tage vorher bekanntzugeben. Das im ersten Absatze vorgesehene Wahlrecht hinsichtlich des Ortes der Beweisaufnahme sowie das im § 273, Absatz 4, vorgesehene Recht der Einwendung gegen die Personen von Sachverständigen hat der Steuerpflichtige innerhalb fünf Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung auszuüben.

§ 276.

Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen sind, die sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter erteilten Aufklärungen und Auskünfte, die über sein Verlangen vollzogenen Feststellungen sowie Angaben über die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, die für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen.

Eine Verweigerung der Vorlage der Bücher, Aufschreibungen oder Belege oder die Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, beziehungsweise nicht besitze, samt den Umständen, mit denen der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, ist im Protokolle zu vermerken. Falls der Steuerpflichtige, die etwa beigezogenen Sachverständigen oder der namhaft gemachte Vertrauensmann (§ 273) Bemerkungen zu Protokoll zu geben wünschen, sind diese gleichfalls aufzunehmen. Insbesondere hat der Steuerpflichtige das Recht, im Protokolle die Einräumung einer längstens 14tägigen Frist zur Erstattung einer ausführlicheren Äußerung über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigengutachtens zu verlangen. Bei Mitteilung des Ergebnisses der vorgenommenen Bucheinsicht an die Kommissionen sind die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben. Hat jedoch das die Bucheinsicht vornehmende Organ bestimmte Einträge oder Belege in einer Richtung

II. Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

§ 276.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

beanstandet, die die Kenntnis der Namen zur Entscheidung über die Beweiskraft des Eintrages notwendig macht, dann sind auch diese Namen in die Mitteilung aufzunehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen ist jedoch in diesem Falle sowie, wenn es sich um sonstige bestimmte Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe an die volle Kommission seine Konkurrenzfähigkeit gefährden oder ihm sonst offenbaren Schaden verursachen würde, die Mitteilung über das Ergebnis der vorgenommenen Bucheinsicht (§ 277, Absatz 2) zunächst einem unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 211 zu bildenden Ausschusse zu machen, der sodann seine Äußerung über die Beweiskraft dieses beanstandeten Eintrages an die volle Kommission ohne Nennung der Namen zu erstatten hat.

Von allen an der Vornahme und Würdigung des Buchbeweises beteiligten Personen ist über die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden strenge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 277.

Die Berufungskommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde, von der die Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen angeordnet wurde, kann, falls die im Protokolle enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, die Ergänzung oder Wiederholung der Bucheinsicht anordnen. Jede solche Anordnung bedarf einer neuerlichen Beschlußfassung in der in den §§ 222 und 258, Absatz 5, vorgesehenen Weise. Für den Kommissionsbeschluß, der die Wiederholung der Bucheinsicht anordnet, ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wenn ein Steuerpflichtiger einzelne Posten in seinen Büchern und Aufschreibungen mit Rücksicht auf eine ihm dritten Personen gegenüber obliegende berufliche Verschwiegenheitspflicht dem die Einsicht und Prüfung der Aufschreibungen vornehmenden Organe nur unter Ausschluß der Namen der betreffenden Personen offenlegen zu können erklärt, ist dies einer Verweigerung der Einsichtgewährung nicht gleichzuachten, falls die vorgelegten Bücher und Aufschreibungen unter Würdigung aller Umstände des Falles glaubwürdig erscheinen.

Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des **Handelsgesetzes führt** und die Kommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde auf Grund der **durchgeführten** Verhandlungen die **Überzeugung** von der **ordnungsmäßigen Führung** derselben **gewonnen hat, sind hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes** die **durch** die **Bucheinsicht festgestellten Tatsachen** als erwiesen anzunehmen, **sofern nicht** deren **Richtigkeit durch anderweitig** erwiesene Tatsachen widerlegt oder die **Unwahrheit**

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 277.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

anderer erheblichen Buchungen oder Buchbehelfe erwiesen wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwar keine geschlossene Buchführung besitzt, wohl aber einzelne Bücher oder Aufschreibungen führt, haben, sofern dieselben zur Beurteilung des Reinertrages zureichend erscheinen, die Bestimmungen des zweiten Absatzes sinngemäße Anwendung zu finden.

Das Ergebnis der Würdigung des Buchbeweises ist zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden Entscheidung dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben.

§ 278.

Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäfts(Wirtschafts)bücher die Unrichtigkeit wesentlicher Angaben des Steuerpflichtigen ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der Büchereinsicht aufgelaufenen besonderen Kosten auferlegt werden. Von dieser Ermächtigung ist nur ausnahmsweise, und zwar im Falle einer offenbar mißbräuchlich angebotenen Bucheinsicht oder einer mutwillig eingebrachten Berufung oder im Falle der Fällung eines Straferkenntnisses nach § 241, Absatz 1, 2, und § 244, Absatz 1, 2, Gebrauch zu machen.

Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Kommission die Berufung an die Berufungskommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandeskommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungskommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an das Finanzministerium offen.

Oberste Leitung der Veranlagung.

§ 281.

Die oberste Leitung der Veranlagung sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern obliegt dem Finanzminister.

Über Antrag der Behörden oder der Steuerpflichtigen kann der Finanzminister aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach den allgemeinen Normen zuständige Schätzungskommission, beziehungsweise Steuerbehörde zur Durchführung der Bucheinsicht, des Bemessungs- oder Strafverfahrens delegieren.

Einbringung von Rechtsmitteln.

§ 282.

Auf sämtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

II. Beschluß des Herrenhauses:

§ 278.

(Gleichlautend.)

Oberste Leitung der Veranlagung.

§ 281.

(Gleichlautend.)

Einbringung von Rechtsmitteln.

§ 282.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

In denjenigen Fällen, für die in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab. Die Berufung an eine dritte Instanz findet in jenen Fällen statt, in denen dieses Recht im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist.

Verjährung.

§ 284.

Hinsichtlich sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern gelten die auf die Verjährung der direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Die Erwerbsteuer-, Schätzungs- und Berufungskommissionen sind im Sinne des eben erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleichzuhalten.

Im Falle sich eine Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig erweist, hat die im § 3 des genannten Gesetzes für unrichtig bemessene Abgaben festgesetzte zweijährige Verjährungsfrist Anwendung zu finden; wenn aber die unrichtige Bemessung infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei stattgefunden hat, treten die Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit.

Jedoch tritt die Verjährung des Bemessungsrechtes unter allen Umständen ein, wenn die Behörde innerhalb zehn Jahren seit Ablauf der Veranlagungsperiode, auf die sich die Steuer bezieht, keine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben hat.

Wahrung der Reziprozität.

§ 285.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, die der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) entsprechenden Behandlung, eventuell zur Durchführung von Vergeltungsmaßregeln (Retorsion) Verfügungen und Vereinbarungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu treffen.

Allgemeine Anordnungen dieser Art sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

§ 286.

Wenn ein Steuerpflichtiger durch Naturereignisse oder ein anderes im voraus nicht berechenbares oder unabwendbar auftretendes Ereignis verhindert wurde,

II. Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

Verjährung.

§ 284.

(Gleichlautend.)

Wahrung der Reziprozität.

§ 285.

(Gleichlautend.)

§ 286.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

eine Rechtsmittelfrist im Veranlagungs-, Berufungs- oder Rekursverfahren einzuhalten, oder wenn er oder sein Bevollmächtigter ohne sein Verschulden von einer derartigen Frist keine Kenntnis erhalten hat, so ist er berechtigt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die bereits für unzureichend befunden wurden, um daraufhin dem Steuerpflichtigen die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

Die Wiedereinsetzung ist unter Anführung der sie begründenden Tatsachen und der Beweismittel hierfür sowie unter Nachholung des ausgeschlossenen Rechtsmittels innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der für die Einlegung des nachgeholten Rechtsmittels zuständigen Behörde zu beantragen.

Nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig.

Über den Antrag entscheidet die Behörde, der die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Artikel II.

Nach Kundmachung dieses Gesetzes können nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen, ebenso Strafverhandlungen, betreffend diese Steuern, für die bezeichnete Zeitperiode gegen den Steuerpflichtigen und dessen Bevollmächtigten sowie gegen die bei seiner Einschätzung Beteiligten oder zu einer Anzeige oder zur Bestätigung von Bekenntnissen verpflichteten Personen nicht mehr eingeleitet werden.

Steuerstrafverhandlungen, die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der Beschuldigte innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes über Aufforderung seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben (§ 256, Absatz 3).

Liegt bereits ein Straferkenntnis der Steuerbehörde erster Instanz vor und hat der Straffällige gegen den Ausspruch über die Schuld den Rekurs erhoben, über den eine Entscheidung noch nicht gefällt wurde, so hat eine Milderung der verhängten Strafe einzutreten, falls der Steuerpflichtige über Aufforderung

II. Beschluß des Herrenhauses:

Artikel II.

Nach Kundmachung dieses Gesetzes können nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen, **ebenso** Strafverhandlungen, betreffend diese Steuern, für die bezeichnete Zeitperiode **gegen den Steuerpflichtigen sowie gegen die bei seiner Einschätzung Beteiligten oder zu einer Anzeige oder zur Bestätigung von Bekenntnissen verpflichteten Personen** nicht mehr eingeleitet werden.

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

binnen einer angemessenen Frist unter Zurückziehung des Rechtsmittels seine Angaben wahrheitsgemäß richtigstellt. Die Finanzverwaltung hat in solchen Fällen im Wege der Strafmilderung die Steuerstrafe im Rahmen des Ein- bis Zweifachen des Betrages, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse festzusetzen.

Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1914 nicht benutzt werden.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen solchen Steuerpflichtigen, die wegen eines nach der Kundmachung dieses Gesetzes begangenen Steuerdeliktes gemäß § 241, Absatz 1, 2, oder § 244, Absatz 1, 2, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder gemäß § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 bestraft werden, für die letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugute.

Artikel III.

Einführung einer besonderen Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Tantiemenabgabe).

Von den Bezügen, welche die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates (Generalrat, Administrationsrat, Kuratorium u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser Eigenschaft, unter welcher Bezeichnung immer, empfangen, ist vom Steuerjahr 1914 an eine Abgabe von 10 Prozent zu entrichten, die von den Gesellschaften bei Auszahlung der Bezüge den Empfängern für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen ist.

Sind jedoch solche Personen mit Dienstvertrag als leitende Direktoren mit festen Gehalten angestellt, so unterliegen die vertragsmäßigen Bezüge, die ihnen in einer im ersten Absatze bezeichneten Eigenschaft von der Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, zufließen, nicht der Tantiemenabgabe, sondern der Besoldungssteuer.

II. Beschluß des Herrenhauses:

Artikel III.

Einführung einer besonderen Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Tantiemenabgabe).

(Gleichlautend.)

II. Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Ist die Gesamtsumme der von einer Gesellschaft ausgezahlten Bezüge geringer als 5000 K, so entfällt die Entrichtung einer Abgabe.

Auf diese Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 133 bis 136 sowie § 238, Absatz 1 und 2, endlich die Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Die von dieser Abgabe getroffenen Bezüge unterliegen nicht der Besoldungssteuer. Die Besteuerung der die in den Absätzen 1 und 2 gedachten Bezüge auszahlenden Gesellschaften nach dem zweiten Hauptstücke wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn auch das Überweisungsgesetz und die Branntweinsteuernovelle Gesetzeskraft erlangen.

Die Bestimmungen der Artikel I und III finden sodann auf die Steuerveranlagung für das Jahr 1914 und die folgenden Jahre Anwendung. Artikel II tritt mit Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

II. Beschluß des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

Artikel IV.

(Gleichlautend.)

Artikel V.

(Gleichlautend.)

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 7. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 7. Jänner 1914.

Alfred Fürst Windisch-Grätz.

Polzer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wedra, Dr. Schürff, Richter, Kittinger und Genossen,

betreffend

die Ergänzung des Weingesetzes vom 12. April 1907, R. G. Bl. Nr. 210.

Eine Reihe von erstklassigen Weinbauorten erfreut sich wegen der produzierten Spezialitäts- und Sortenweine eines vornehmen Qualitätsrufes ihrer Weine und hierdurch auch erhöhter Weinpreise. Die prächtige, reine Blume der besten niederösterreichischen Qualitäten wird allseits gerühmt, die angenehme, dem Magen besonders bekömmliche leichte Säure wird gepriesen und der nicht zu hohe Alkoholgehalt der niederösterreichischen Weine entspricht dem Wohlbefinden des Menschen am besten.

Viele Jahre zweckdienlicher Fürsorge hat es bedurft, bis sich die niederösterreichischen Weine den vordersten Platz im Weinhandel erobert hatten. Was aber mühsam erarbeitet und erkämpft wurde, soll nun durch das Verhängnis der letzten Fehljahre im Weinbau — hervorgerufen durch die kühle Witterung der Sommermonate, durch Frost und Rebkrankheiten —, durch eine unlautere Wendung im Weinhandel und durch das Fehlen einer Schutzklausel im Weingesetze vernichtet werden.

Seit der Weinlese des Jahres 1913 wird Wien und Niederösterreich mit Wein aus ungarischen Gebieten überflutet, ja selbst in den guten und besten Weinbauorten trifft man den billigeren Ungarwein an. In die Keller der erstklassigen Weinbauorte legen Wiener Gastwirte Wein ungarischer Herkunft ein. Diese Weine werden dann mit dem heimischen Produkte verschnitten oder gar unverschnitten gelassen und dann in Wien oder wo anderwärts zum Beispiel als „Gumpoldskirchner", „Poysdorfer" Originalwein zum Ausschank gebracht. Es wird also „Gumpoldskirchner", „Poysdorfer" usw. geschenkt, der nie eine Traube aus diesen Orten sah. So wird zum Beispiel Poysdorfer Wein in vielen Wiener Lokalen getrunken, von deren Besitzer man in Poysdorf genau weiß, daß sie noch keinen Liter Wein in Poysdorf gekauft haben.

Es geht doch nicht an und kommt entschieden einem Betruge gleich, wenn dem Gast unter dem Namen eines „Gumpoldskirchners" oder „Poysdorfers" ungarischer Wein vorgesetzt wird, um einen höheren Preis verlangen zu können. Dadurch wird nicht allein der Gast betrogen, welcher Gumpoldskirchner oder Poysdorfer Wein nur dem Namen nach kennt und sich darunter ein hochfeines und auch entsprechend teures Produkt vorstellt und nun nach der Kost gewaltig enttäuscht, niemals mehr nach einem „Gumpoldskirchner" oder „Poysdorfer" begehrt, sondern auch der mühsam und mit großen geldlichen Opfern geschaffene wohlverdiente Ruf dieser Weinbauorte wird so vernichtet. Wie kommen die Gumpoldskirchner, Poysdorfer und die Weinproduzenten anderer Orte dazu, daß sie die unreelle Ausnutzung ihres guten Namens durch einen erbärmlichen Geschäftskniff mit dem Verlust ihres guten Rufes büßen müssen?

Jahre, ja Jahrzehnte hat es bedurft, bis sich die Wiener Konsumenten an den echten, guten „Niederösterreicher" gewöhnt haben, bis sie an dem eigentümlichen, vornehm harten Charakter dieses Weines Wohlgefallen fanden. Das Winzerhaus, der Wiener Rathauskeller und in letzter Zeit der Landesmusterkeller haben in der Weckung und Pflege dieser Geschmacksrichtung Hervorragendes geleistet, und nun soll in kurzer Zeit

all das vernichtet werden, was nur durch unendliche Mühe erzielt werden konnte? Der Geschmack unterliegt der Täuschung am ehesten unter allen Sinnen, und nur zu leicht gewöhnt sich die Zunge an eine andere Geschmacksrichtung. Sind einmal die Weintrinker an den eigenartigen Charakter des ungarischen Weines gewöhnt, wird der Wein Niederösterreichs nur schwer mehr Eingang finden. Heute wirft Ungarn trotz des schlechten Weinjahres bereits große Mengen Wein auf den Markt. In guten Jahren wird der Wiener Bedarf geradezu überschwemmt werden, und selbst Orte in Niederösterreich, die sich eines Qualitätsrufes erfreuen, werden im Hinblick auf den niederen Preis der ungarischen Weine der Konkurrenz nicht standhalten können. So wird schrittweise der niederösterreichische Weinbau der Vernichtung zugedrängt.

Das Weingesetz vom 12. April 1907 weist eine bedenkliche Lücke auf. Es fehlt die gesetzliche Festlegung der Herkunftsbezeichnung im Handel mit Wein und es fehlt der Ortsnamenschutz. Der Händler, der Käufer, der Konsument, sie alle haben ein gewaltiges Interesse daran, die Herkunft des gekauften Weines zu erfahren. Durch die Festlegung des Ortsnamenschutzes soll dem Mißbrauche vorgebeugt werden, daß minderwertige Weine aus qualitätsarmen Orten und Gegenden als aus erstklassigen Orten und Gegenden stammend bezeichnet werden.

Verschnittweine, die aus verschiedenen Gebieten und Ländern stammen, dürfen nur unter allgemeinen Namen, wie zum Beispiel Tischwein, Tafelwein, Schankwein, Bratenwein usw. verkauft oder in den Handel gebracht werden.

Damit nun der Konsument gegen Übervorteilung geschützt sei und Gelegenheit habe, die Herkunft des gekauften Weines zu erfahren, weiters der gute Ruf der erstklassigen Weinbauorte und Gegenden durch unreellen Handel und Wettbewerb nicht geschädigt werden könne, beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wolle dem Reichsrate eine Ergänzung zum Gesetze vom 12. April 1907, R. G. Bl. Nr. 210, ehestens in Vorlage bringen, auf daß die Herkunftsbezeichnung im Handel mit Wein sowie der Ortsnamenschutz der erstklassigen Weinbauorte und Gegenden gesetzlich gesichert werde."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Weinkulturausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 9. Jänner 1914.

W. Teltschik.	Wedra.
Krützner.	Dr. Schürff.
Nagele.	Richter.
Sommer.	Kittinger.
Dr. Kindermann.	Dr. Kofler.
Lecher.	Erb.
J. Goll.	R. Paulik.
Dr. Kinz.	Albrecht.
A. Ansorge.	Müller.
Lipka.	Dobernig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

der

nach § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, über die Geschäftsordnung des Reichsrates eingesetzten Konferenz aus Mitgliedern beider Häuser des Reichsrates zur Vereinbarung eines gemeinschaftlichen Berichtes über die Personalsteuernovelle.

Die von beiden Häusern des Reichsrates nach übereinstimmenden Beschlüssen vom 9. und 10. Jänner l. J. gewählten 52 Mitglieder der gemeinsamen Konferenz sind am 12. Januar l. J. zusammengetreten und haben zu Vorsitzenden der Konferenz aus der Mitte der Herrenhausmitglieder Dr. Ernst Freiherrn v. Plener und aus der Mitte der Abgeordnetenhausmitglieder Dr. Karl Urban gewählt. Zur Übernahme des Vorsitzes bestimmte das Los Dr. Urban. Zu Schriftführern wurden bestellt Dr. Jarc und Graf Badeni. Von seiten der Regierung waren der Herr Ministerpräsident Graf Stürgkh und der Leiter des Finanzministeriums Dr. Freiherr v. Engel anwesend.

In der Verhandlung berichtete Graf Goëß über die abweichenden Beschlüsse des Herrenhauses und erklärte im Namen der Konferenzmitglieder des Herrenhauses, daß dieselben bezüglich nachstehender Differenzpunkte den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses beitreten: §§ 127, 153, 172a, 206, 210, 222, Artikel II. Bezüglich des § 172 (Steuerskala) wird von seiten des Herrenhauses ein neuer Antrag gestellt, den Graf Nostitz begründet. Derselbe lautet:

„Ausmaß der Steuer.

§ 172.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1. Stufe . .	1.400	1.500	11·—
2. „ . .	1.500	1.600	12·20
3. „ . .	1.600	1.700	13.80
4. „ . .	1.700	1.800	15·40
5. „ . .	1.800	1.900	17·—
6. „ . .	1.900	2.000	18·70
7. „ . .	2.000	2.200	20·40
8. „ . .	2.200	2.400	24·40
9. „ . .	2.400	2.600	28·50
10. „ . .	2.600	2.800	32·60
11. „ . .	2.800	3.000	36·70

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
12. Stufe . .	3.000	3.200	40·80
13. „ . .	3.200	3.400	44·90
14. „ . .	3.400	3.600	49·—
15. „ . .	3.600	3.800	55·10
16. „ . .	3.800	4.000	61·30
17. „ . .	4.000	4.400	69·50
18. „ . .	4.400	4.800	79·50
19. „ . .	4.800	5.200	90·—
20. „ . .	5.200	5.600	100·50
21. „ . .	5.600	6.000	112·50
22. „ . .	6.000	6.600	127·—
23. „ . .	6.600	7.200	145·50
24. „ . .	7.200	7.800	164·—
25. „ . .	7.800	8.400	184·50
26. „ . .	8.400	9.200	207·—
27. „ . .	9.200	10.000	234·—
28. „ . .	10.000	11.000	273·—
29. „ . .	11.000	12.000	309·—
30. „ . .	12.000	13.000	348·—
31. „ . .	13.000	14.000	387·30
32. „ . .	14.000	15.000	427·50
33. „ . .	15.000	16.000	468·70
34. „ . .	16.000	17.000	509·90
35. „ . .	17.000	18.000	552·—
36. „ . .	18.000	19.000	597·40
37. „ . .	19.000	20.000	642·70
38. „ . .	20.000	22.000	705·60
39. „ . .	22.000	24.000	793·10
40. „ . .	24.000	26.000	885·80
41. „ . .	26.000	28.000	978·50
42. „ . .	28.000	30.000	1.071·20
43. „ . .	30.000	32.000	1.169·—
44. „ . .	32.000	34.000	1.266·90
45. „ . .	34.000	36.000	1.364·80
46. „ . .	36.000	38.000	1.462·60
47. „ . .	38.000	40.000	1.560·50
48. „ . .	40.000	44.000	1.704·70
49. „ . .	44.000	48.000	1.905·50
50. „ . .	48.000	52.000	2.106·40
51. „ . .	52.000	56.000	2.307·20
52. „ . .	56.000	60.000	2.513·20
53. „ . .	60.000	64.000	2.719·20
54. „ . .	64.000	68.000	2.935·50
55. „ . .	68.000	72.000	3.151·80
56. „ . .	72.000	76.000	3.378·40
57. „ . .	76.000	80.000	3.615·30
58. „ . .	80.000	84.000	3.852·20
59. „ . .	84.000	88.000	4.089·10
60. „ . .	88.000	92.000	4.336·30
61. „ . .	92.000	96.000	4.583·50
62. „ . .	96.000	100.000	4.841·—

Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4.000 K und die Steuer um je 268 K; bei Ein-

kommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 12.030 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 670 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175, Einkommen von 1.400 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h."

Die Konferenzmitglieder des Abgeordnetenhauses unterzogen diese Vorschläge einer eingehenden Beratung und machten durch Dr. Licht nachstehenden Gegenvorschlag:

„1. Das Existenzminimum wird auf 1.600 K erhöht.

2. Die Steuerstufen von 1.600 K bis 4.800 K bleiben ungeändert.

3. Die Steuerstufen von 4.800 K bis 10.000 K werden nach den Beschlüssen des Herrenhauses erhöht.

4. Die Steuersätze von 10.000 K aufwärts werden durchwegs um 5 Prozent erhöht.

5. Ein hierdurch nicht gedeckter etwaiger Ausfall wird auf die Staatsfinanzen übernommen."

Nach längeren gemeinsamen Beratungen einigten sich die Vertreter beider Häuser auf nachstehenden Antrag, der mit 49 Stimmen (bei Stimmenthaltung der Vorsitzenden) angenommen wurde.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1. Stufe . .	1.600	1.700	13·60
2. „ . .	1.700	1.800	15·20
3. „ . .	1.800	1.900	17·—
4. „ . .	1.900	2.000	18·70
5. „ . .	2.000	2.200	20·40
6. „ . .	2.200	2.400	24·40
7. „ . .	2.400	2.600	28·50
8. „ . .	2.600	2.800	32·60
9. „ . .	2.800	3.000	36·70
10. „ . .	3.000	3.200	40·80
11. „ . .	3.200	3.400	44·90
12. „ . .	3.400	3.600	49·—
13. „ . .	3.600	3.800	55·10
14. „ . .	3.800	4.000	61·30
15. „ . .	4.000	4.400	69·50
16. „ . .	4.400	4.800	79·50
17. „ . .	4.800	5.200	90·—
18. „ . .	5.200	5.600	100·50
19. „ . .	5.600	6.000	112·50
20. „ . .	6.000	6.600	127·—
21. „ . .	6.600	7.200	145·50

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
22. Stufe . .	7.200	7.800	164·—
23. „ . .	7.800	8.400	184·50
24. „ . .	8.400	9.200	207·—
25. „ . .	9.200	10.000	234·—
26. „ . .	10.000	11.000	273·—
27. „ . .	11.000	12.000	309·—
28. „ . .	12.000	13.000	348·—
29. „ . .	13.000	14.000	387·—
30. „ . .	14.000	15.000	428·—
31. „ . .	15.000	16.000	469·—
32. „ . .	16.000	17.000	510·—
33. „ . .	17.000	18.000	552·—
34. „ . .	18.000	19.000	597·—
35. „ . .	19.000	20.000	643·—
36. „ . .	20.000	22.000	706·—
37. „ .	22.000	24.000	793·—
38. „ . .	24.000	26.000	886·—
39. „ . .	26.000	28.000	978·—
40. „ . .	28.000	30.000	1.071·—
41. „ . .	30.000	32.000	1.169·—
42. „ . .	32.000	34.000	1.267·—
43. „ . .	34.000	36.000	1.365·—
44. „ . .	36.000	38.000	1.463·—
45. „ . .	38.000	40.000	1.561·—
46. „ . .	40.000	44.000	1.705·—
47. „ . .	44.000	48.000	1.905·—
48. „ . .	48.000	52.000	2.106·—
49. „ . .	52.000	56.000	2.307·—
50. „ . .	56.000	60.000	2.513·—
51. „ . .	60·000	64.000	2.719·—
52. „ . .	64.000	68.000	2.935·—
53. „ . .	68.000	72.000	3.152·—
54. „ . .	72.000	76.000	3.378·—
55. „ . .	76.000	80.000	3.615·—
56. „ . .	80.000	84.000	3.852·—
57. „ . .	84.000	88.000	4.089·—
58. „ . .	88.000	92.000	4.336·—
59. „ . .	92.000	96.000	4.584·—
60. „ . .	96.000	100.000	4.841·—

Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 268 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 12.030 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 670 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von

1600 K oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Einkommensteuer bei einem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuer
K	K	K
1.500	1.600	12·—
1.400	1.500	10·80
1.350	1.400	9·60
1.300	1.350	8·80
1.250	1.300	8·—
1.200	1.250	7·20

Bei Einkommen von 1200 K oder weniger vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h."

Infolge der Annahme dieses Antrags ergeben sich nachstehende Abänderungen folgender Paragraphe der Personalsteuernovelle:

„Befreiungen.

§ 125.

Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. Der Staat und die Länder;

2. Bezirke (Straßenkonkurrenz-, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

3. Anstalten und Fonds, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;

4. die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Bau von Gotteshäusern, sowie öffentlichen Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;

5. die k. k. Postsparkasse und die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkasse;

6. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, welche im Sinne des § 84, lit. e, und des § 85, Absatz 1, von der Erwerbsteuer befreit sind;

7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 1600 K jährlich übersteigen;

8. jene Beiträge, welche ein Eheteil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen;

9. jene Zinsen von Staatsobligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;

10. die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51;

11. jene Bezüge, welche dem im Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen;

12. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Spezialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Aktien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2 befreit sind;

13. jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Teil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;

14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§ 83) ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des § 94, lit. c, von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;

15. **der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.**

§ 155.

Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1600 K nicht übersteigt.

Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

§ 201.

Jedermann, der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im § 167 bezeichneten Bezüge in einem jährlich für eine Person 1600 K übersteigenden Betrage verpflichtet ist, hat alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen. Haben solche Bezüge nicht während des ganzen Vorjahres bestanden, so ist der Betrag des Jahresbezuges und der Tag anzugeben, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangten.

Artikel V.

Die Regierung wird ermächtigt, die aus der Erhöhung des einkommensteuerfreien Einkommens von

1200 K auf 1600 K sich ergebenden Änderungen im Gesetze vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, abgeändert werden, oder in anderen Gesetzen im Verordnungswege durchzuführen.

Artikel VI.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut, welcher bezüglich des Artikels V mit den beteiligten Ministern das Einvernehmen zu pflegen hat."

Der Leiter des Finanzministeriums gab über Anregung des Grafen Goëß zu den §§ 206, 210 und 222 nachstehende Erklärung ab.

„Die Finanzverwaltung wird in dem in den §§ 206 und 210 normierten Verfahren keine buchmäßigen Aufzeichnungen fordern, sondern nur die im Anlageverfahren unbedingt notwendigen Detaillierungen und Spezialisierungen, wie sie auch nach der übereinstimmenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes seit Jahren zugelassen worden sind; in dieser Richtung werden in der Vollzugsvorschrift bestimmte Weisungen erlassen werden. Was den § 222 betrifft, so liegt es der Finanzverwaltung fern, in dem Fabrikationsprozeß oder den internen Geschäftsgang einzudringen; sie ist daher bereit, den ausführenden Behörden Weisungen dahin zu erteilen, Nachweisungen, welche sich auf das Fabrikationsverfahren, auf Preiskalkulationen und auf Kundenverzeichnisse oder auf Aufzeichnungen der Hauswirtschaft beziehen, nicht abzufordern und überhaupt bei der Bucheinsicht von den Zensiten an Aufklärungen und Nachweisungen nichts in Anspruch zu nehmen, was über den unmittelbaren Anlaß der Bucheinsicht hinausgeht. Auch hier werden in der Vollzugsvorschrift die erforderlichen Kautelen getroffen werden.

Schließlich muß ich, was die Absicht der Finanzverwaltung bei der Durchführung des Personalsteuergesetzes betrifft, neuerdings auf meine bereits im hohen Abgeordnetenhause abgegebenen, ganz positiven Erklärungen Bezug nehmen, die ich auch im hohen Herrenhause in extenso wiederholt habe und welche in der Durchführungsverordnung ihren Niederschlag finden werden."

Das vorstehende Ergebnis der Beratung der gemeinsamen Konferenz wird hiermit auf Grund des § 11 des Geschäftsordnungsgesetzes mittels gemeinsamen Berichtes den beiden Häusern mitgeteilt.

Wien, 13. Jänner 1914.

Dr. Urban,
Vorsitzender und Berichterstatter.

Beschluß

des

Abgeordnetenhauses

über die

§§ 127, 153, 172 a, 206, 210, 222 und Artikel II.

§ 127.

Physische Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, dann juristische Personen aller Art, die daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn sie erweislich im Auslande, abgesehen von der Einkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

§ 153.

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Diejenigen physischen Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen,

daß dasselbe in dem Lande, aus dem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und daß das betreffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) vorgeht.

In demselben Umfange unterliegen der Einkommensteuer auch Inländer, die im hierländigen Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

2. Alle anderen als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie

a) in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder

b) hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder

c) ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekasse, oder

d) ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen Abgabe nach Artikel III der Personalsteuernovelle unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen,

hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne der lit. b des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

3. Physische Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen Wohnsitz haben und sich nicht länger als ein Jahr daselbst des Erwerbes wegen aufhalten, rücksichtlich des in dieser Zeit im Inland erworbenen Einkommens.

4. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

§ 172 a.

Aufschlag für minderbelastete Haushalte.

Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K, zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist, erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Einkommensteuer um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person

gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.

Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

1. Die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als fünf Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuachten.

2. Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.

3. Söhne, für die der Steuerpflichtige Elterntaxe im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, zu entrichten hat, während der Dauer dieser Verpflichtung.

4. Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 4800 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der im Absatz 1 vorgesehene Aufschlag.

Die Kommission kann bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 4800 K bis einschließlich 12.000 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, eine entsprechende Herabsetzung des nach Absatz 1 eintretenden Aufschlages beschließen.

§ 206.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und anderen vertrauenswürdigen Personen (Zeugen, Auskunftspersonen) zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungskommission vorzubereiten. Jedoch können zu diesem Zwecke von Steuerpflichtigen Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses der Kommission abverlangt werden.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben,

Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

§ 210.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. Die Gründe sind im Protokolle anzugeben. Auch für die Abforderung von Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalskontos (§ 206, Absatz 1, Schluß) ist ein solcher Beschluß der Kommission erforderlich, dessen Gründe im Protokolle anzumerken und in der Aufforderung an den Steuerpflichtigen anzugeben sind.

§ 222.

Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission. Die Berufungskommission hat die Akten der ersten Instanz zu prüfen. Ferner sind die Beweise durchzuführen, die der Vorsitzende oder die Berufungskommission etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift (§ 219) angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Wenn die Berufungskommission es sodann für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände auch zur Gewährung der Einsichtnahme

in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zwecke erforderlichen Umfang auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlicher Rechnungsbehelfe und Belege verlangen.

Hiervon sind ausgenommen: Aufzeichnungen, welche ausschließlich nur die Namen der Kunden oder geschäftliche Kalkulationen oder das Fabrikationsverfahren enthalten oder nur die Haushaltsführung zum Gegenstande haben.

Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen würde. Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission dem Beschluß beitritt.

Die Berufungskommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenze nicht gebunden. Findet sie jedoch aus Anlaß einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, daß die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls kompetente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungskommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des § 223 neuerdings das Berufungsrecht zusteht.

Artikel II.

Nach Kundmachung dieses Gesetzes können nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen

nicht vorgenommen, ebenso Strafverhandlungen, betreffend diese Steuern, für die bezeichnete Zeitperiode gegen den Steuerpflichtigen und dessen Bevollmächtigten sowie gegen die bei seiner Einschätzung beteiligten oder zu einer Anzeige oder zur Bestätigung von Bekenntnissen verpflichteten Personen nicht mehr eingeleitet werden.

Steuerstrafverhandlungen, die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der Beschuldigte innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes über Aufforderung seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben (§ 256, Absatz 3).

Liegt bereits ein Straferkenntnis der Steuerbehörde erster Instanz vor und hat der Straffällige gegen den Ausspruch über die Schuld den Rekurs erhoben, über den eine Entscheidung noch nicht gefällt wurde, so hat eine Milderung der verhängten Strafe einzutreten, falls der Steuerpflichtige über Aufforderung binnen einer angemessenen Frist unter Zurückziehung des Rechtsmittels seine Angaben wahrheitsgemäß richtigstellt. Die Finanzverwaltung hat in solchen Fällen im Wege der Strafmilderung die Steuerstrafe im Rahmen des Ein- bis Zweifachen des Betrages, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse festzusetzen.

Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1914 nicht benutzt werden.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen solchen Steuerpflichtigen, die wegen eines nach der Kundmachung dieses Gesetzes begangenen Steuerdeliktes gemäß § 241, Absatz 1, 2, oder § 244, Absatz 1, 2, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder gemäß § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 bestraft werden, für die letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugute.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll

der

gemeinsamen Konferenz

des

Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses

in Angelegenheit der Abänderung des Personalsteuergesetzes.

Wien, am 12. Jänner 1914.

Beginn der Sitzung: 4 Uhr nachmittags.

Vorsitzende: Alterspräsident Freiherr v. **Czedik**, Abgeordneter Dr. **Urban** (Abgeordnetenhaus), Dr. Freiherr v. **Plener** (Herrenhaus).

Schriftführer: Abgeordneter **Jarc**, Graf **Badeni**.

Seitens der Regierung anwesend: Ministerpräsident Graf **Stürgkh**, Leiter des Finanzministeriums Dr. Freiherr v. **Engel**, Sektionschef **Barck** und Ministerialrat Dr. **Vlasák** des Finanzministeriums.

Ferner anwesend: Präsident des Herrenhauses Fürst zu **Windisch-Graetz** und Präsident des Abgeordnetenhauses Dr. **Sylvester**.

Mitglieder der Konferenz:

aus dem Herrenhause:

Auersperg Karl, Fürst,
Badeni Stanislaus, Graf,
Baernreither Josef Maria,
Beck Max Vladimir, Freiherr v., Dr.,
Clam-Martinic Heinrich, Graf,
Czedik Alois, Freiherr v.,
Dreher Anton,
Exner Wilhelm, Dr.,
Goëß Leopold, Graf,
Goll Jaroslav, Dr.,
Goluchowski Agenor, Graf,
Grabmayr Karl, v., Dr.,
Helmer Gilbert Johann, Abt,
Lobkowicz Friedrich, Fürst,
Mettal Otto, Ritter v., Dr.,
Neumann Alois,
Nostitz-Rieneck Erwein, Graf,
Nostitz-Rieneck Josef, Graf,
Parish Oskar, Freiherr v.,
Plener Ernst, Freiherr v., Dr.,
Schoeller Paul, Ritter v.,
Schönburg-Hartenstein Alois, Fürst,
Schwarzenberg Karl, Fürst,
Skene Alfred, Freiherr v.,
Starhemberg Ernst Rüdiger, Fürst,
Zgórski Alfred, Ritter v.

aus dem Abgeordnetenhause:

Bauchinger Matthäus,
Budzynowskyj Wiačesław,
Diamand Herman, Dr.,
Eisterer Johann,
Fink Jodok,
Funk Vilém, Dr.,
Głąbiński Stanislaus, Dr.,
Groß Adolf, Dr.,
Hübschmann Ottokar, Dr.,
Jarc Eugen,
Korošec Anton, Dr.,
Kuranda Kamill,
Licht Stefan, v., Dr.,
Renner Karl, Dr.,
Schraffl Josef,
Seitz Karl,
Staněk František,
Starowiryski Stanislaus, Ritter v.,
Steinwender Otto, Dr.,
Stölzel Artur, Dr.,
Stránský Adolf, Dr.,
Šmeral Bohumír, Dr.,
Teufel Oskar,
Tonelli Albino,
Urban Karl, Dr.,
Wróbel Ignaz, Dr.

Alterspräsident Freiherr v. **Czedik:** Indem ich die Ehre habe, als Alterspräsident die gemeinsame Konferenz der beiden hohen Häuser des Reichsrates zu begrüßen, habe ich zunächst die Verpflichtung, die Herren einzuladen, die Stimmzettel zur Wahl der beiden Präsidenten der Konferenz abgeben zu wollen und bemerke dazu, daß nach § 11, Absatz 4, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrates je ein Präsident aus der Mitte der Herren Abgeordneten und einer aus der Mitte der Herren Mitglieder des Herrenhauses zu wählen sein wird. Ich bitte, die Stimmzettel vorzubereiten, und ich werde sodann die Ehre haben, die Namen aufzurufen und um die Abgabe der Stimmzettel zu bitten.

Abgeordneter **Seitz:** Wenn ich den Herrn Alterspräsidenten richtig verstanden habe, so ist er der Ansicht, daß wir in einem Wahlgange beide Vorsitzende wählen sollen. Ich möchte aber zunächst die Frage aufwerfen, wie diese Wahl vorzunehmen sei. Nach § 11 des Geschäftsordnungsgesetzes sind zwei Vorsitzende zu wählen, von denen der eine dem Herrenhause, der andere dem Abgeordnetenhause zu entnehmen ist. Nun glaube ich, wird der bessere Vorgang der sein, daß sowohl die Mitglieder des Abgeordnetenhauses als auch die Mitglieder des Herrenhauses für sich dasjenige Mitglied wählen, das sie als ihren Vertreter im Präsidium wollen. Eine geheime Abstimmung könnte dazu führen, daß zwei Mitglieder aus einem Hause gewählt werden. Der Vorsitzende ist der Vorsitzende des betreffenden Hauses und ich glaube daher auch, daß er aus der Reihe der Mitglieder seines Hauses zu wählen ist.

Alterspräsident: In den beiden gemeinsamen Konferenzen der Jahre 1879 und 1892 ist der von mir vorgeschlagene Vorgang eingehalten worden; von den damaligen 18 Mitgliedern wurde die Wahl gemeinsam vollzogen und ein Vorsitzender aus dem Herrenhause und einer aus dem Abgeordnetenhause gewählt.

Eine andere Frage ist die, welcher der beiden Herren zum ersten Präsidenten gewählt wird, und diese Frage wird durch das Los entschieden. Ich erlaube mir, auf meinem Antrag zu beharren, weil ich ihn für geschäftsordnungsmäßig halte und weil ich die geäußerte Besorgnis nicht glaube vorsehen zu sollen, zumal ich die Ehre haben werde, die Abgabe der Stimmzettel mittels Namensaufruf einzuleiten.

Abgeordneter Dr. **Renner:** Es ist für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht leicht, einen Namen aus den Reihen der Mitglieder des Herrenhauses auf den Stimmzettel zu setzen, ohne daß offiziell bekanntgeben wird, wer vorgeschlagen wird. Wenn ein Wahlgang beliebt wird, empfiehlt es sich, die beiden nominierten Kandidaten bekanntzugeben.

Alterspräsident: Von seiten der Mitglieder des Herrenhauses wurde Exzellenz Baron Plener und von seiten der Herren Abgeordneten, so viel mir bekannt ist, Herr Dr. Urban designiert. Ich ersuche nunmehr um die Abgabe der Stimmzettel. *(Über Namensaufruf des Alterspräsidenten geben die Mitglieder der Konferenz die Stimmzettel ab.)* Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Jarc und den Herrn Grafen Badeni, das Skrutinium vornehmen zu wollen. *(Nach Vornahme des Skrutiniums:)* Es wurden 52 Stimmzettel abgeben, welche sämtlich auf die beiden Herren Baron Plener und Dr. Urban lauten. Sie sind demnach zu Vorsitzenden gewählt. Im Sinne der Geschäftsordnung werde ich mir erlauben, die beiden Namen auf einen Zettel zu schreiben, in die Urne einzulegen und werde sodann das jüngste Mitglied der Versammlung, Seine Durchlaucht den Fürsten Schwarzenberg bitten, der Urne einen Zettel zu entnehmen.

(Fürst Karl Schwarzenberg entnimmt der Urne einen Zettel und überreicht ihn dem Alterspräsidenten.)

Herr Dr. Urban ist durch das Los zum Vorsitzenden für die heutige Sitzung bestimmt und ich ersuche ihn, den Platz des Vorsitzenden einzunehmen.

Vorsitzender Dr. **Urban:** Ich erkläre die auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrates gewählte gemeinsame Konferenz unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnungen beider Häuser des Reichsrates für beschlußfähig. Ehe wir zur Erledigung der Tagesordnung schreiten, sind einige formale Angelegenheiten zu erledigen, bezüglich welcher eine Aussprache mit Seiner Exzellenz Baron Plener stattgefunden hat. Es wurde vereinbart, daß den beiden Vorsitzenden dieser Konferenz ein Stimmrecht nicht zustehen soll. Es wurde ferner eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Berichterstattung über die Konferenz durch die „Reichsratskorrespondenz" geführt und daß ferner auch ein stenographisches Protokoll durch beigezogene Stenographen aufgenommen werden soll. Den Herrn Abgeordneten Jarc und Herrn Grafen Badeni bitte ich, das Schriftführeramt zu übernehmen.

Eine Meinungsverschiedenheit herrscht bezüglich der Frage, ob die Verhandlungen der Konferenz den Mitgliedern der beiden Häuser zugänglich sein sollen oder nicht. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind dafür, daß eine solche Zulassung erfolgt, wogegen von seiten der Mitglieder des Herrenhauses verschiedene Einwendungen erhoben werden. Ich stelle daher diese Frage in Diskussion.

Dr. Freiherr v. **Plener:** Wenn ein lebhafter Wunsch in dieser Richtung von seiten der Herren Abgeordneten ausgesprochen wird, werden wir demgegenüber keine Schwierigkeiten machen.

Vorsitzender: Ich stelle demnach fest, daß die Verhandlungen der Konferenz den Mitgliedern der beiden Häuser zugänglich sind.

Nunmehr übergehen wir zur Erledigung unserer meritorischen Arbeit und ich erteile Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen Goëß das Wort.

Graf **Goëß:** Die im Jahre 1909 als Regierungsvorlage eingebrachte Personalsteuernovelle wurde in beiden Häusern des Reichsrates der Beratung und Beschlußfassung unterzogen, und zwar im Abgeordnetenhaus am 18. Dezember, im Herrenhaus am 29. Dezember. Da hierbei ein übereinstimmender Beschluß nicht erzielt wurde, fand im Sinne des § 10 des Geschäftsordnungsgesetzes eine zweite Beratung der Vorlagen statt, und zwar im Abgeordnetenhaus am 30. Dezember v. J., im Herrenhaus am 7. Jänner d. J.

Auch diese zweite Beratung hat eine volle Übereinstimmung der Beschlüsse beider Häuser nicht ergeben. Damit war nun die Voraussetzung dafür geschaffen, den § 11 des Geschäftsordnungsgesetzes, betreffend den Zusammentritt einer gemeinsamen Konferenz, in Anwendung zu bringen. Das Herrenhaus glaubte in der Konferenz ein Mittel gefunden zu haben, um durch persönliche Berührung der Mitglieder der beiden Häuser und durch mündliche Aussprache derselben die bestehenden Differenzen wenn möglich zu beseitigen. Es hat weiters mit seinem Beschlusse vom 7. Jänner die Beschickung der Konferenz durch je 26 Mitglieder von beiden Häusern des Reichsrates beschlossen.

Ich werde mir erlauben, die noch strittig gebliebenen Differenzpunkte der Reihe nach aufzuzählen. Ich halte es für angemessen, in diesem entscheidenden Augenblick auch die Motive vor Augen zu führen, welche beide Häuser zur Fassung ihrer Beschlüsse geführt haben. Ich muß die hohen Herren um Entschuldigung bitten, wenn ich hierbei ihre Geduld für etwas längere Zeit in Anspruch nehmen werde. Zum Schlusse werde ich mir erlauben, die Anträge zu den einzelnen Differenzpunkten zu stellen.

Der erste Differenzpunkt liegt in den §§ 127 und 153 und betrifft die Abgrenzung der Steuerpflicht des sogenannten Auslandseinkommens. Das Abgeordnetenhaus hat sich konform mit der Regierungsvorlage auf den Standpunkt gestellt, daß künftighin für die Behandlung dieses Einkommens nicht mehr die Staatsbürgerschaft, sondern der Wohnsitz das entscheidende Moment zu bilden habe. Als Motiv hierfür wird der Umstand angeführt, daß alle ausländischen Gesetzgebungen, in denen es eine Personaleinkommensteuer wie in Österreich gibt, als entscheidendes Moment den Wohnsitz anerkennen und daß es wünschenswert sei, auch unsere Gesetzgebung den ausländischen Gesetzgebungen konform zu gestalten.

Das Herrenhaus hat jedoch gegen den vom Abgeordnetenhaus angewendeten Vorgang Bedenken in folgender Richtung: Wenn das entscheidende Moment nicht mehr in der Staatsbürgerschaft, sondern im Wohnsitz liegt, würde hiedurch einerseits gegen den Steuerträger mit einer gewissen Härte und Unbilligkeit vorgegangen, andrerseits würden auch die volkswirtschaftlichen Interessen des eigenen Landes hintangesetzt werden. Soweit es sich um Ausländer aus solchen Staaten handelt, in denen es eine Personaleinkommensteuer gibt, würden sie durch die beabsichtigte Neuerung allerdings nicht schlechter fahren. Allein Staaten mit einer Personaleinkommensteuer sind dermalen nur das Deutsche Reich mit seinen — wenn ich nicht irre — sämtlichen Bundesstaaten und eine Anzahl von Kantonen der Schweiz. Alle übrigen Staaten kennen die Personaleinkommensteuer, wenigstens in der Art, wie sie bei uns besteht, nicht. Bezüglich der Ausländer aus diesen Staaten würden also die Übelstände im vollen Maße eintreten. Es haben in Österreich bekanntlich eine Reihe von Personen aus Ungarn — und das ist ja in diesem Belange auch Ausland —, ferner aus England und anderen Staaten Wohnsitze, welche sie durch längere oder kürzere Zeit, durch Monate, vielleicht oft nur durch Wochen, manchmal aber auch gar nicht beziehen. Aber auch in dem letzteren Falle genügt der Umstand allein, daß sie einen Wohnsitz in Österreich haben, um sie mit ihrem gesamten Einkommen aus dem In- und Ausland, gleichgültig ob es im Ausland verbleibt oder ins Inland gezogen wird, einkommensteuerpflichtig zu machen. Es ist gar kein Zweifel darüber, daß diese Personen, sofern diese Bestimmung nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses in Wirksamkeit tritt, ihre Wohnsitze in Österreich alsbald aufgeben werden. Dadurch wird nun zunächst das Finanzärar nicht jene Vorteile aus der Erhöhung der Einkommensteuer ziehen, die es erwartet, es wird aber auch die Steuer von den bisher der Besteuerung unterworfenen Teileinkommen nicht mehr beziehen können, weil ja diese Ausländer ihre Wohnsitze in Österreich aufgeben werden; endlich wird den Schaden davon die inländische Bevölkerung haben, da eine große Anzahl wohlhabender Ausländer, die bisher einen Teil ihres Einkommens bei uns zurückgelassen haben, ihren Wohnsitz im Inlande aufgeben wird.

Wenn man nun das Motiv für diese schwer zu erklärende Maßnahme sucht, findet man im Motivenberichte der Regierungsvorlage die Bemerkung, daß ja diese Einkommen, wenn sie bei uns nicht besteuert würden, ganz steuerfrei blieben. Nun frage ich, wie kommt eigentlich die österreichische Finanzverwaltung dazu, außerhalb Österreichs gewissermaßen Steuerpolizei zu spielen? Es wäre vielmehr ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß der inländischen Bevölkerung möglichst viele Erwerbsquellen erschlossen werden und erschlossen bleiben, um dadurch auch ihre Steuerkraft zu heben.

Aus diesen Beweggründen sah sich das Herrenhaus bestimmt, sich für die Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmung auszusprechen.

Auch eine andere Unzukömmlichkeit hätte die beabsichtigte Neuerung im Gefolge. Es würde nämlich der Erwerb der Ausländer im Inland außerordentlich erschwert. Nach § 153 werden Ausländer, die sich des Erwerbes wegen im Inland weniger als ein Jahr also möglicherweise durch wenige Tage, selbst nur einen Tag aufhalten, im Inland nicht nur für dasjenige Einkommen besteuert, das sie während ihres Aufenthaltes im Inlande erwerben, sondern auch mit dem aliquoten Teil des im Auslande verbleibenden Einkommens. Auch diese Bestimmung halten wir für außerordentlich schädlich. Deshalb hat schon die Steuerkommission des Herrenhauses in diesem Punkte Remedur dadurch geschaffen, daß sie aus § 153 die Worte „und des Erwerbes wegen" ausschaltete, dafür aber einen neuen Absatz am Schluß dieses Paragraphen einschaltete. Das Abgeordnetenhaus hat die von der Steuerkommission des Herrenhauses in Antrag gebrachte Fassung angenommen, es besteht also in diesem Punkt eigentlich keine materielle, wohl aber eine formale Differenz.

Der zweite Differenzpunkt betrifft das sogenannte Vorverfahren, §§ 206 und 210. Hier hat schon das Abgeordnetenhaus eine Bestimmung in Vorschlag gebracht, wodurch der Steuerpflichtige im Vorverfahren der Schätzungskommission gegenüber günstiger gestellt werden soll als bisher, indem die Vorlage von Gewinn- und Verlustkonten an den Beschluß der Kommission gebunden wurde. Das Herrenhaus hat nun diesen Gedanken des Abgeordnetenhauses weiter verfolgt und hat in der Erwägung, daß auch die Bilanzkonten und die Kapitalskonten, dann die sogenannten Einzelausweise über Einnahmen und Ausgaben für den Geschäftsmann von großer Bedeutung sind, auch die Vorlage dieser Belege an den Beschluß der Kommission binden zu sollen geglaubt und hat also in diesem Punkte eigentlich den Gedanken des Abgeordnetenhauses nur etwas weiter ausgeführt.

Einen Differenzpunkt endlich bildet § 222, betreffend die Bucheinsicht. Hier hat das Herrenhaus geglaubt, im Interesse der Steuerpflichtigen eine Reihe von Büchern und Dokumenten von der Bucheinsicht ausschließen zu sollen. Es waren dies die Haushaltungsbücher, dann die Bücher über Kundenverzeichnisse und die sogenannten Kalkulationsbücher.

Das Abgeordnetenhaus ist diesem Beschlusse des Herrenhauses jedoch in einer etwas veränderten Fassung beigetreten; es hat nämlich an Stelle der Bezeichnung „Bücher" das Wort „Aufzeichnungen" gesetzt. Das Herrenhaus glaubt, sich den Bedenken nicht verschließen zu können, daß diese Fassung möglicherweise eine für den Steuerträger nachteiligere Auslegung finden könne als die Bezeichnung „Bücher".

Die letzte dieser Differenzen ist gelegen in Artikel II, welcher die Amnestie behandelt. Hier handelt es sich wohl um eine ganz unwesentliche Differenz, nämlich um die Einschaltung der Worte „und Bevollmächtigte" durch das Abgeordnetenhaus. Das Herrenhaus hat in diesem Punkte darauf verzichtet, eine Übereinstimmung schon in der letzten Beschlußfassung herzustellen, ausgehend von der Annahme, daß sich hierzu in der Konferenz die Gelegenheit bieten werde.

Und nun komme ich zum § 172 und 172 a. § 172 a behandelt den Zuschlag für minderbelastete Haushalte. Das Herrenhaus konnte sich von der Überzeugung nicht losmachen, daß es sich hier um ein außerordentlich schwieriges Problem handle, welches eine einwandfreie Lösung überhaupt nicht gestattet. Wenn es sich dessenungeachtet auch an dieses Problem herangemacht hat, so geschah es in der Absicht, es, wenn schon nicht einwandfrei zu lösen, so doch in einigen Punkten zu verbessern. So glaubte das Herrenhaus vor allem das Minimaleinkommen für die Anwendung des Haushaltszuschlages von der Ziffer von 2400 auf 4800 K, also auf das Doppelte erhöhen zu sollen. Außerdem hielt es das Herrenhaus für angemessen, die Anwendbarkeit dieses Zuschlages an eine untere Altersgrenze von 30 Jahren zu bindend, ausgehend von der Überzeugung, daß der Haushaltungszuschlag viele Steuerpflichtige gerade in jenem Momente trifft, wo sie einerseits durch Beginn eines Gewerbes, Antritt einer Landwirtschaft u. dgl. in die Steuerpflicht neu eintreten, andrerseits aber sich auch einen Hausstand gründen. Man hat es eben für eine besondere Härte gehalten, daß die Steuerpflicht in diesem Momente gleich mit einem zehnprozentigen Zuschlag einsetzen soll. Außerdem aber glaubte das Herrenhaus, den Zuschlag auf unverehelichte und kinderlose Personen einschränken zu sollen.

Der letzte Differenzpunkt betrifft den § 172, die Skala. Diese ist nächst dem Haushaltungszuschlage der wichtigste Differenzpunkt zwischen den beiden Häusern.

Das Herrenhaus hat sich schon vor vier Jahren bei Einbringung der Vorlage zu dem Grundsatz bekannt, daß die Erhöhung der Skala alle Steuerträger treffen solle, es hat sich aber keineswegs gegen die Erhöhung der Skala überhaupt ablehnend verhalten. Im Gegenteil, es hat durch den Vorschlag eines zehnprozentigen, durch alle Stufen gleich, also auch progressiv wirkenden Zuschlages sich für eine Erhöhung ausgesprochen und damit einen weit höheren finanziellen Effekt in Aussicht genommen, als es nach der Regierungsvorlage der Fall gewesen wäre.

Der Abstand zwischen den beiden Häusern ist leider nicht nur nicht verringert, sondern dadurch noch verstärkt worden, daß der ursprünglich von der Regierung angenommene Zuschlag von 6 Prozent von der 67. Stufe aufwärts über Wunsch des Abgeord-

netenhauses späterhin noch auf $6^1/_2$ Prozent erhöht worden ist. Dessenungeachtet glaubte das Herrenhaus, aus eigener Initiative dem Standpunkte des Abgeordnetenhauses näher kommen zu sollen. Das Projekt eines 10prozentigen gleichen Zuschlages für alle Stufen wurde fallen gelassen und es wurde an dessen Stelle ein sogenannter gestaffelter Zuschlag in Aussicht genommen, welcher in den untersten Stufen mit 5 Prozent eingesetzt hat und bis auf 30 Prozent in den höheren Stufen gegangen ist. Allein auch dieser Vorschlag ist im Laufe der Verhandlungen im Schoße der Steuerkommission selbst zurückgestellt worden, in der Absicht, dem Abgeordnetenhause sogleich mit einem Vorschlage zu kommen, welcher den letzten Schritt, den das Herrenhaus zu machen in der Lage ist, bedeutet. Es war dies der Vorschlag, die Skala von 30 Prozent nach abwärts bis in die untersten Stufen fortzuführen, dort aber nur mit solchen Zuschlagssätzen, welche eigentlich nichts anderes als ein Markieren des Grundsatzes des Herrenhauses waren. Es handelt sich hier um Zuschläge im Geldbetrage von 10 und 20 h.

Es hat uns daher eine, ich darf wohl sagen, nicht geringe Enttäuschung bereitet, als das hohe Abgeordnetenhaus mit seinem Beschlusse vom 30. vergangenen Monats auch auf diesen weitgehenden Vorschlag des Herrenhauses nicht nur nicht eingegangen ist, sondern uns überhaupt gar keinen Schritt des Entgegenkommens in diesem Punkte gezeigt hat.

Wenn wir uns dennoch entschlossen haben, die Initiative in Angelegenheit der Konferenz zu ergreifen, womit ja implicite schon gesagt ist, daß das Herrenhaus auch noch einen weiteren Schritt des Entgegenkommens machen werde, so ist dies geschehen, um die Staatsbeamten einerseits nicht länger auf die Wohltaten der Dienstpragmatik warten zu lassen, andrerseits den Ländern die Vorteile aus dem Überweisungsgesetz sobald als möglich zukommen zu lassen. Wenn diese beiden Möglichkeiten sich nicht erfüllen sollten, oder wenn das in Beratung stehende Gesetz in anderer Weise als auf verfassungsmäßigem Wege zustande kommen sollte, so fühlt sich das Herrenhaus von jeder Verantwortung frei.

Ich werde mir nun erlauben, die Anträge zu den einzelnen Differenzpunkten vorzubringen. Das Herrenhaus ist bereit, in den ersten fünf Differenzpunkten seinen Standpunkt aufzugeben und die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zu akzeptieren.

Ich werde mir erlauben, die Differenzpunkte noch einmal kurz anzuführen: §§ 127 und 153, betreffend die Abgrenzung der Steuerpflicht des Auslandseinkommens, §§ 206 und 210, Behandlung des Steuerpflichtigen im Vorverfahren. Hier knüpfen wir jedoch die Zustimmung zum Beschlusse des Abgeordnetenhauses an die Voraussetzung, daß sich die Regierung bereit erkläre, die vom Herrenhause gewünschten Abänderungen in die Vollzugsvorschrift aufzunehmen. Wir treten ferner dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses im Punkte des § 172 a, Zuschlag für die minderbelasteten Haushalte, im Punkte des § 222, obligatorische Bucheinsicht, endlich im Artikel II, Amnestie, bei. Es bleibt sonach als einziger Differenzpunkt noch der § 172, betreffs der Skala übrig. Ich werde mir nun erlauben, das Wort nach vorausgegangener Zustimmung des verehrten Herrn Vorsitzenden an den Kollegen Grafen Nostitz abzutreten, aus dessen Ausführungen die geehrten Herren entnehmen werden, wie weit das Herrenhaus bereit ist, auch in diesem letzten Differenzpunkte dem hohen Abgeordnetenhause entgegen zu kommen.

Graf Erwein **Nostitz**: Meine hochverehrten Herren! Wenn ich mir im nachfolgenden erlauben werde, im Namen der Mitglieder des Herrenhauses Ihnen einen Kompromißantrag zu stellen, so möchte ich Sie bitten, mir vorerst einige Worte zur Begründung zu gestatten. Ich versichere Sie, meine Herren, daß ich mich möglichst kurz fassen werde, da ich überzeugt bin, daß Ihnen vor allem daran gelegen sein wird, den Inhalt unserer Anträge kennen zu lernen.

Der Vorgang, der uns heute hier versammelt, ist bei aller Verfassungsmäßigkeit, der ihm innewohnt, ein sehr ungewöhnlicher und zeigt in sich selbst schon den Ernst der momentanen Situation, in der wir uns befinden. Wenn das hohe Haus, dem anzugehören ich die Ehre habe, sich entschlossen hat, Ihnen, meine Herren vom Abgeordnetenhause, eine solche gemeinsame Sitzung zu proponieren, so wollte es damit zum Ausdrucke bringen, daß es nichts unversucht lassen will, um eine Übereinstimmung in den Wünschen der beiden Häuser herbeizuführen. Niemand von uns aus dem Herrenhause — ich kann das mit voller Überzeugung sagen — wird dabei von einem anderen Wunsche beseelt als von dem einen, unser Verfassungsleben zu erhalten und gleichzeitig mit Ihnen, meine Herren, einen Ausweg aus dieser schwierigen Situation zu suchen.

Dieser und kein anderer Gedanke hat auch mich bei der Ausarbeitung meines Antrages geleitet, den nun vorzutragen, ich jetzt die Ehre haben werde und ich bitte auch deswegen, diesen Antrag in wohlwollende Erwägung ziehen zu wollen, weil er wirklich in der Absicht verfaßt worden ist, in dieser schwierigen Situation einen Ausweg zu finden. Wie den Herren bekannt ist, hat das Herrenhaus gleich bei Einbringung der fraglichen Vorlage gegen den Inhalt dieses Gesetzes schwere Bedenken gehabt und hat diesen Bedenken durch eine ganze Reihe von Abänderungen in sehr wichtigen Belangen Ausdruck gegeben. Wir sind jedoch, wie mein geehrter Herr Vorredner Ihnen, meine Herren, schon angekündigt hat, bereit, in allen Punkten der Vorlage Ihren Wünschen vollauf Rechnung zu tragen, nur in einem Punkte ist es uns nicht möglich, von unserem Standpunkte abzugehen, das ist

in der Frage der Steuerskala, wenn ich das so mit diesem kurzen Ausdruck bezeichnen darf.

Das hohe Herrenhaus ist immer von dem Gedanken ausgegangen, daß bei einer projektierten Erhöhung der Personaleinkommensteuer alle bisher dieser Steuer unterliegenden Kreise herangezogen werden sollen und daß es nicht wünschenswert wäre, bloß einen kleinen Bruchteil der Personaleinkommensteuerträger, wenn es auch, wie ich gerne zugeben will, die wohlhabenderen Kreise sind, mit einer neuen Steuer zu belasten. Diese Auffassung ist von Ihnen, meine Herren, nicht geteilt worden und es ist leider bisher nicht gelungen, in dieser sehr wichtigen prinzipiellen Frage eine Übereinstimmung zwischen den beiden Häusern herbeizuführen. Dies ist nach meiner Empfindung auch der hauptsächliche Grund der heutigen Versammlung.

Wenn ich nun bei meinem Kompromißantrage gezwungen bin, auf ein sehr heiß umstrittenes Feld zurückzugreifen, nämlich auf die Frage des Existenzminimums, so muß ich mich vor allem feierlich gegen den Gedanken verwahren, als ob wir mit der Aufrollung dieser Frage im geringsten die Absicht hätten, Ihnen, meine Herren, die Sie hier die bürgerlichen Parteien vertreten, in den Rücken zu fallen oder Ihre Stellung zu erschweren. Im Gegenteil, es liegt uns unendlich viel daran, daß Sie in uns nicht intransigente Feinde sehen, sondern willige Mitarbeiter anerkennen. So wie Sie alle, meine Herren, haben wir uns alle schon von Anfang an, wie dieses ganze Gesetz in Verhandlung gekommen ist, mit dem Gedanken beschäftigt, ob es nicht möglich wäre, das ziffermäßige Existenzminimum — wenn ich so sagen darf — mit dem tatsächlichen Existenzminimum in Einklang zu bringen. Es ist ja gar kein Zweifel, daß die heutigen Verhältnisse, die Teuerungsverhältnisse derartige sind, daß sich die Basis, die seinerzeit bei Festlegung dieses Minimums gegolten hat, verschoben hat und daß eine Remedur in dieser Frage vollkommen berechtigt ist. Wenn Sie, meine Herren, die Mehrheit von Ihnen im hohen Abgeordnetenhause, nicht für eine Hinaufsetzung des Existenzminimums gestimmt haben und wenn wir im Herrenhause diese Frage nicht aufgenommen haben, so geschah es gewiß aus keinem anderen Grunde — und ich glaube, daß da die Herren mit mir vollkommen einig sind — als lediglich deshalb, weil wir die Überzeugung hatten, daß es nicht möglich sei, den durch eine Erhöhung des Existenzminimums entfallenden Steuerausgang hereinzubringen. Wir standen vor der Überzeugung, daß ein Gesetz, in welches das hineingenommen wird, ein Sanktionshindernis beinhalten würde, und ich glaube, daß eben die Herren, die seinerzeit gegen diese Erhöhung gestimmt haben, ebenso wie wir vom Herrenhause von dem Gedanken geleitet waren, es wäre zwecklos, mit einem Schlagwort zu operieren, eine Demonstration zu machen, von deren Erfolglosigkeit man von vornherein in dem damaligen Stadium der Situation überzeugt war. Von der inneren Berechtigung des Gedankens, glaube ich, meine Herren, waren wir ja immer alle gleichmäßig überzeugt.

Ich will die Geduld der Herren nicht länger in Anspruch nehmen und möchte nun zu dem Meritum meines Antrages kommen. Ich würde mir erlauben, Ihnen vorzuschlagen, das Existenzminimum von der bisherigen Höhe von 1200 K auf 1400 K zu erhöhen. Ich habe diese Ziffer von 1400 K deswegen gewählt, weil ich das Empfinden habe, daß dies ein Betrag ist, der eben die Mitte zwischen den beiden Meinungen bildet, die im hohen Abgeordnetenhause vorherrschend waren, und daß die Stellung dieses Antrages schon wieder ein Kompromiß in sich darstellt und vielleicht auf diese Weise die Möglichkeit gegeben ist, daß wir uns in dieser Frage verständigen können.

Selbstverständlich muß ich in dem Augenblicke, wo ich an diese so hochwichtige Frage rühre, die ja seinerzeit nur deswegen nicht nur Erledigung in diesem Sinne gekommen ist, weil die Bedeckung gefehlt hat, Ihnen auch gleich den Weg zeigen, wie wir uns die Bedeckung des durch eine Erhöhung des Existenzminimums eintretenden Ausfalls vorstellen würden. Der Steuerausfall würde, vorausgesetzt, daß die Herren geneigt wären, uns auf diesem Wege zu folgen, in den Stufen 1 bis 4, das sind die Stufen bis zu 1400 K, rund 2·4 Millionen — es macht 2,300.000 K aus — betragen. Der vom Herrenhause für die Stufen 1 bis 31 beantragte Steuersatz, das ist der Steuersatz, den die Herren in ihrer Auffassung nicht akzeptiert haben, hätte nach unseren Berechnungen eine Mehreinnahme von zirka 870.000 K gebracht, die sich naturgemäß bei Entfall der untersten vier Stufen um zirka 200.000 K verringern würde, so daß über 600.000 K, gegen 700.000 K als eine Mehreinnahme übrigblieben und das durch den Ausfall der untersten vier Stufen entstehende Defizit sich auf eine Ziffer von zirka 1,800.000 K restringieren würde. Diese Ziffern sind ja natürlich heute schon längst überholt; sie sind aus den Daten geschöpft, die uns das hohe Finanzministerium für das Jahr 1911 zur Verfügung gestellt hat.

Ich würde nun proponieren, daß diese unbedeckte Summe von 1,800.000 K auf jene Stufen zu schlagen wäre, über deren Besteuerung die beiden hohen Häuser bereits einig sind, das ist von der Stufe 31, also von 10.000 K aufwärts. Um diese Bedeckung zu finden, würde ein durchgehender 3prozentiger Zuschlag für sämtliche Stufen entsprechen. Die Progression bliebe dieselbe, die einzelnen Sätze würden nur ganz gleichmäßig um 3 Prozent erhöht werden.

Sie werden mir, meine Herren — mit einer gewissen Berechtigung —, den Einwurf machen, daß wir damit bis zu einem gewissen Grade unseren ursprünglichen Standpunkt, sämtliche Steuerstufen gleichmäßig zu erhöhen, durchbrechen. Das gebe ich

Ihnen gerne zu, aber das Kompromiß, das ich mir vorzutragen erlaubt habe, ist von dem Bestreben geleitet, eine Verständigung herbeizuführen und da haben wir vollkommen eingesehen, daß es nicht möglich ist, von Ihnen zu verlangen, daß Sie Steuerstufen, die Sie ja bisher überhaupt nicht erhöhen wollten, noch durch diesen Zuschlag, auch wenn er nur 3 Prozent beträgt, erhöhen. Wir haben daher die Stufen, die das Herrenhaus bisher allein zur Besteuerung heranziehen wollte, von diesem Zuschlage freigehalten.

Wenn ich meinen Antrag kurz wiederholen darf, so besteht er darin: Hinaufsetzung des Existenzminimums auf 1400 K, Überwälzung des dadurch entstehenden Ausfalles an Steuern auf jene Stufen, über deren Besteuerung wir bereits einig sind.

Das ist in Kürze der Antrag, den ich mir zu stellen erlaube und ich bitte nochmals, ihn einer wohlwollenden Beurteilung zu unterziehen.

Ich möchte mir auch gestatten, den Appell an die hohe Regierung zu richten und sie zu bitten, diesen unseren Antrag nicht a limine abzuweisen, sondern ihn einer wohlwollenden Beurteilung zu unterziehen. Vielleicht gelingt es dann, wenn alle drei Faktoren auf dieser Basis zusammenarbeiten, aus dieser ernsten und für uns alle so schwierigen Situation in Ehren herauszukommen. *(Beifall.)*

Vorsitzender Dr. **Urban:** Ich werde mir zunächst erlauben, an die Herren eine Tabelle zu verteilen, welche eine den Vorschlägen Seiner Exzellenz des Herrn Grafen Nostitz entsprechende Einkommensteuerskala enthält. *(Beilage.)*

Mit Rücksicht auf die Bedeutung und Tragweite des soeben gehörten Antrages Seiner Exzellenz des Herrn Grafen Nostitz wurde ich von seiten der Herren Kollegen aus dem Abgeordnetenhause ersucht, zunächst die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen, damit wir darüber schlüssig werden können, ob es vielleicht notwendig ist, zur Prüfung dieses Antrages eine längere Unterbrechung eintreten zu lassen. Ich bitte daher zu gestatten, daß die Sitzung auf 10 Minuten unterbrochen wird. *(Die Sitzung wird um 4 Uhr 40 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 4 Uhr 45 Minuten:)*

Hohe Konferenz! Namens der Gruppe jener Mitglieder, welche dem Abgeordnetenhause angehören, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, die Beratungen der Konferenz bis 6 Uhr zu unterbrechen, um über den Antrag Seiner Exzellenz des Herrn Grafen Nostitz eingehende Beratungen pflegen zu können.

Wird ein Einspruch dagegen erhoben? *(Nach einer Pause:)* Wenn es nicht der Fall ist, nehme ich an, daß der Antrag angenommen ist.

Die Sitzung ist bis 6 Uhr unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 4 Uhr 46 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 6 Uhr 35 Minuten abends:)

Vorsitzender Dr. **Urban:** Hohe Konferenz! Die dem Abgeordnetenhause angehörigen Mitglieder der Konferenz haben den Vorschlag Seiner Exzellenz des Grafen Erwein Nostitz einer eingehenden Würdigung unterzogen und hierauf einen Gegenvorschlag erstattet, der bereits, wie ich höre, den Mitgliedern des Herrenhauses und auch der Regierung bekannt geworden ist. *(Rufe: Nein! — Gegenrufe: Nicht offiziell!)* Ja, nicht offiziell. *(Dr. Freiherr v. Plener: Gar nicht!)* Unter diesen Umständen wäre es wohl notwendig, daß ich den Vorschlag bekanntgebe. Es haben sich aber gegen diesen Vorschlag bereits verschiedene Bedenken erhoben, auch von seiten der Regierung wurden verschiedene Bedenken geäußert, so daß ich glaube, daß es notwendig ist, die Sitzung noch auf längere Zeit zu unterbrechen. *(Ministerpräsident Graf Stürgkh: Darf ich um das Wort bitten! — Dr. Freiherr v. Plener: Ich bitte um Mitteilung des Vorschlages, sonst hat die Unterbrechung ja gar keinen Sinn!)*

Seine Exzellenz der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Graf **Stürgkh:** Die Zwischenzeit, seitdem wir uns hier versammelt haben und seitdem Exzellenz Graf Nostitz seinen Vorschlag erstattet hat, ist, wie mir zur Kenntnis gekommen ist, auf der andern Seite, auf Seite der Herren vom Abgeordnetenhause dazu ausgenutzt worden, diesen Vorschlag in eingehende Würdigung und Erwägung zu ziehen. Es ist ein Gegenvorschlag dort ventiliert worden, der, soweit er mir bekannt ist — und er ist, glaube ich, inoffiziell auch einer Reihe von Herren bekannt gemacht worden — kaum geeignet sein dürfte, bei einer offiziellen Verhandlung in diesem Kreise zu jenem Ziele zu führen, welches die versammelten Herren anstreben und welchem die Regierung zu dienen auch außerordentlich geneigt ist, dem Ziele nämlich, möglichst bald zu einer Einigung über die strittigen Punkte zu gelangen.

Von seiten der Herren des Abgeordnetenhauses — wenigstens von einem großen Teile dieser Herren — ist der Wunsch ausgesprochen worden, mit der Regierung wegen Modifikationen und weiterer Verhandlungen das Einvernehmen zu pflegen *(Abgeordneter Dr. Diamand: Ich bitte um das Wort!)*. Ich glaube daher, daß es im Interesse des Fortganges der Verhandlungen wünschenswerter sein könnte, wenn das interne Beratungsstadium noch fortgesetzt würde und die offizielle Beratung der Konferenz noch nicht ihren Fortgang fände, wenn die Konferenz, wie der Herr Vorsitzende meint, wieder auf eine gewisse Zeit unterbrochen würde, weil Hoffnung zu bestehen scheint, daß dadurch der Zweck gefördert werden könnte, der allen Herren und auch der Regierung am Herzen gelegen ist, nämlich der Zweck eines Näherkommens und womöglich einer Einigung. Aus diesem Grunde möchte ich mich der Anregung des Herrn Obmannes anschließen, daß man die offizielle Konferenz neuerlich unterbreche.

Abgeordneter Dr. **Diamand:** Ich glaube, es wäre für uns von großem Interesse, zu erfahren, wie sich die Herren Mitglieder der Kommission, die dem Herrenhause angehören, zu diesem Vorschlage verhalten. Die Unterhandlungen werden geführt zwischen den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und den Mitgliedern des Herrenhauses und ich glaube, daß es möglich ist, daß die beiden Häuser in Verhandlungen den Weg finden, den wir zu einer günstigen Erledigung dieser Sache zu gehen haben. *(Freiherr v. Plener: Darf ich um das Wort bitten?)*

Dr. Freiherr v. **Plener:** Wir können uns über Vorschläge nicht äußern, die wir nicht kennen . . . *(Abgeordneter Dr. Diamand: Ich dachte, über den Vertagungsantrag!)* . . . und ich hätte darum lebhaft gewünscht, daß der Herr Obmann, der Vertreter des Abgeordnetenhauses, uns die vorbereiteten Gegenpropositionen mitteile. Nach seinen Ausführungen scheint eine Formulierung der Gegenpropositionen noch nicht gelungen zu sein. *(Abgeordneter Dr. Diamand: Sie können doch nicht ignoriert werden!)* Es wird jetzt der Wunsch nach neuerlicher Unterbrechung auch von der Regierung unterstützt. Dagegen können wir ja keine Schwierigkeiten machen. Wenn die Herren das Bedürfnis empfinden, noch einmal unter Zuziehung der Regierung sich zu beraten, so erheben wir dagegen keinen Einspruch. Insoweit stimme ich also mit dem Vorschlag des Herrn Vorsitzenden überein.

Nur würde ich es lebhaft wünschen, daß es noch heute möglich ist, daß wir noch einmal zusammentreten. *(Lebhafte Zustimmung. — Abgeordneter Dr. v. Licht: Das ist auch unsere Absicht!)* Dann, glaube ich, sind wir alle einig.

Abgeordneter Dr. **Renner:** Von den Konferenzteilnehmern aus dem Abgeordnetenhause ist ein Beschluß gefaßt und der Herr Vorsitzende der Konferenz beauftragt worden, diesen Beschluß als Nuntium dem anderen Teile der Kommission bekanntzugeben. Ich stehe vor einer ganz neuen und unerwarteten Tatsache, daß etwas ausgeführt wird, was nicht beschlossen wurde, und daß das, was beschlossen wurde, nicht ausgeführt wird. Unser Beschluß ist also zwischen Tür und Angel in Verlust geraten. Ich habe die Empfindung, daß die Vertreter des Abgeordnetenhauses in eine peinliche Situation gebracht wurden und konstatiere, daß die Minorität an dieser Weiterung vollständig schuldlos ist.

Abgeordneter Dr. v. **Licht:** Hohe Konferenz! Zur Aufklärung ist folgendes mitzuteilen: Der Vorschlag, den die Abgeordneten gemacht haben, wurde deshalb nicht mitgeteilt, weil wir uns nachträglich noch in einem engeren, ich möchte sagen, Konvent *(Ruf: Aha!)* ja, ich bitte, von der Notwendigkeit überzeugt haben, noch einmal in die Beratung dieser Angelegenheit einzutreten, da wir die Regierung bei der ersten Beratung nicht zugezogen hatten. *(Zwischenruf.)* Ich spreche nicht von einem Beschluß, sondern ich sage, daß wir uns beraten haben. Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Diamand an die Mitglieder des Herrenhauses die Anfrage gerichtet, wie sie sich zur Anregung des Herrn Obmannes, eine Vertagung der Besprechung eintreten zu lassen, stellen. Wir haben von Seiner Exzellenz Baron Plener gehört, daß die Herren dieser Anregung zustimmen und daß nunmehr die Gelegenheit gegeben wäre — unter der Voraussetzung, daß wir heute noch einmal zusammenkommen — eine gesonderte Besprechung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses stattfinden zu lassen, zu der wir die Regierung bitten werden. Das ist der Zweck der Unterbrechung. Es ist daher nicht notwendig, in eine meritale Verhandlung einzutreten, wenn wir diesen Gegenstand noch einmal unter Zuziehung der Regierung beraten.

Abgeordneter **Seitz:** Ich sehe mich genötigt, noch einige aufklärende Worte hinzuzufügen. Der Vorgang, wie er hier beliebt wurde, ist gewiß außerordentlich. Die Konferenz ist nach einer Unterbrechung wieder zusammengetreten. Es wäre ganz selbstverständlich gewesen, daß man jenen Herren Mitgliedern der Konferenz, die dem Herrenhause angehören, einen andern, neuen Vorschlag des Abgeordnetenhauses unterbreitet hätte. Das ist aber nicht geschehen. Die Erklärung hierfür ist folgende. Die Sitzung hätte um 6 Uhr wieder beginnen sollen, es war aber eine größere Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht anwesend und ich habe mir erlaubt, sie durch einen Diener davon verständigen zu lassen, daß man auf sie wartet. Statt daß aber die betreffenden Herren gekommen wären, haben sie mich ersuchen lassen, zu ihnen hinüber zu kommen. Ich ging also hinüber und fand in einem Nebenzimmer eine Reihe von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses beisammen. Man teilte mir mit, daß der Vorschlag, der allerdings in einer vertraulichen Sitzung der Abgeordneten gefaßt wurde, indessen nicht nur der Regierung, sondern auch sämtlichen Mitgliedern des Herrenhauses bekanntgegeben worden sei. *(Rufe bei den Mitgliedern aus dem Herrenhause: Nein!)* Ferner ist mir mitgeteilt worden, daß die Herren Mitglieder aus dem Herrenhause erklärt hätten, es sei ihnen ganz unmöglich, über diesen Vorschlag zu verhandeln. Dieselbe Erklärung habe auch die Regierung abgegeben. Es sei nunmehr notwendig, die Sitzung noch einmal zu eröffnen und mit Rücksicht auf diesen Umstand eine neuerliche Unterbrechung zu beantragen. So ist der Sachverhalt, meine Herren. Da ich aber jetzt sehe, daß viele Mitglieder des Herrenhauses von diesem Vorschlag nicht in Kenntnis gesetzt wurden, daß sich also die Herren, die mir diese Information zuteil

werden ließen, in einem bedauerlichen Irrtum befunden haben, halte ich es für notwendig, diesen Vorschlag hier bekanntzugeben. Wenn es sich dann bewahrheitet, daß die Mitglieder des Herrenhauses ihn überhaupt nicht als Verhandlungsbasis zu betrachten wünschen, dann wird es Sache der Abgeordneten sein, sich zurückzuziehen und eventuell eine andere Basis zu schaffen.

Fürst **Schönburg:** Ich habe nur zu bemerken, daß uns vor allem andern erwünscht ist, wenn die Verhandlungen möglichst ohne Unterbrechung weitergehen, und eine Unterbrechung wäre es, wenn jetzt ein Vorschlag umständlich auseinandergesetzt würde, der, wie es scheint, unter den Herren des Abgeordnetenhauses noch das Bedürfnis wachruft, mit der Regierung zu sprechen. Darum glaube ich vorschlagen zu sollen, daß dem Antrag des Herrn Vorsitzenden stattgegeben werde und daß wir jetzt — aber ich bitte, auf nicht zu lange — unterbrechen und uns noch heute wieder versammeln, um dann Ihre Antwort zu vernehmen.

Abgeordneter Dr. **Stránský:** Ich glaube, daß es nur loyal ist und auch vom Standpunkte der Ordnung in unseren Verhandlungen geboten erscheint, daß der Herr Vorsitzende unseren Beschluß den geehrten Herren vom hohen Herrenhause bekanntgibt. Wenn in eine Verhandlung, die zwischen dem Abgeordnetenhause und dem Herrenhause gepflogen und mit Beschlüssen beendigt werden soll, sich ein dritter Faktor vielleicht in einer derartigen Weise hineinmengen wird, daß man nie wissen wird, ob man bereits einen Beschluß vor sich hat oder nicht, dann werden wir nicht zu einem Resultate gelangen. Ich glaube daher, daß der geehrte Herr Obmann unseren, ich kann es jetzt verraten, einhellig gefaßten Beschluß demselben entsprechend hier sofort mitteilen soll.

Dr. Freiherr v. **Plener:** Diejenigen Herren, die sich gegen den Vorschlag des Herrn Vorsitzenden ausgesprochen haben, gehen von der Voraussetzung aus, daß die Vertreter des Abgeordnetenhauses einen absolut feststehenden, definitiven Vorschlag gemacht haben. Nach den Mitteilungen, die der Herr Vorsitzende und Herr Dr. Licht gemacht haben, scheint aber die Proposition des Abgeordnetenhauses noch nicht schlußfertig zu sein und es besteht unter den Abgeordneten oder wenigstens bei einer großen Anzahl von Abgeordneten das Bedürfnis — das ich vollkommen begreife — mit der Regierung darüber zu beraten, was sich sachlich ja durchaus empfiehlt, da es sich um komplizierte Finanzfragen handelt, wo man die Regierung gerne hört. Ich halte es daher für uns Herrenhausmitglieder für viel nützlicher und für den Fortgang der weiteren Beratung für viel expeditiver, wenn wir gegenwärtig auf die Mitteilung eines noch nicht schlußreifen Vorschlages verzichten und abwarten, bis uns ein solcher in einer wirklich definitiven, reifen Form vorgelegt wird. Darum stimme ich dem ursprünglichen Vorschlage des Herrn Vorsitzenden bei.

Vorsitzender Dr. **Urban:** Ich erlaube mir also den Vorschlag zu machen, daß die Sitzung nochmals unterbrochen werde. Wird kein Widerspruch erhoben? *(Rufe: Auf wie lange?)* Bis 1/2 8 Uhr. *(Abgeordneter Dr. Diamand: Auf längere Zeit, wir werden zu dieser Debatte länger brauchen! — Rufe: Bis 8 Uhr!)* Wenn kein Widerspruch erhoben wird, unterbreche ich also die Sitzung bis 8 Uhr.

(Die Sitzung wird um 6 Uhr 50 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 8 Uhr 15 Minuten:)

Ich eröffne wieder die Beratung und erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Licht das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Licht:** Hohe Konferenz! Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses hatten sich neuerlich zu einer Beratung zurückgezogen, deren Ergebnis in einer Anzahl von Beschlüssen sich darstellt, die mitzuteilen und kurz zu begründen meine Aufgabe ist. Zunächst wurde der Beschluß gefaßt, das Existenzminimum mit dem Betrage von 1600 K festzusetzen. Zur Begründung sei folgendes erwähnt. Die Herren vom hohen Herrenhause erinnern sich, daß das Abgeordnetenhaus vor kurzem den Beschluß auf Erhöhung des Existenzminimums auf 1600 K gefaßt hat. Dieser Beschluß wurde an das hohe Herrenhaus geleitet, von diesem jedoch nicht angenommen, sondern es wurde gemäß der Regierungsvorlage der Betrag von 1200 K wiederum als Existenzminimum festgesetzt. Die Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses haben sich seinerzeit gegen die Erhöhung des Existenzminimums aus dem Grunde wenden müssen, weil ihnen seitens der Finanzverwaltung im offenen Hause und im Ausschusse — es ist dies ja auch im Herrenhause geschehen — die Erklärung abgegeben wurde, daß die Finanzverwaltung den Ausfall, der dadurch entsteht und den sie mit 5 Millionen Kronen zumindest zu beziffern genötigt ist, nicht übernehmen könne und daß sie in der Annahme eines Beschlusses auf Erhöhung des Existenzminimums auf 1600 K ein Sanktionshindernis erblicken müsse. Bei dem begreiflichen Bestreben, den Finanzplan zu erledigen, sind die Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses nicht gerne den Weg gegangen, eine Erhöhung des Existenzminimums auf 1600 K oder auf irgend einen anderen Betrag, auf 1500 oder auf 1400 K — es waren ja noch andere Anträge, so der Antrag Modráček, der eine gewisse Modifikation der Skala beantragte — anzunehmen, sondern haben das Existenzminimum mit dem Betrag von 1200 K festgesetzt. Ich bemerke auch, daß mitwirkend für diese Haltung der Mehrheitsparteien die durch den Beschluß des Herrenhauses tatsächlich gerechtfertigte Annahme war, daß Anträge auf Erhöhung des Existenzminimums auf

einen Betrag von mehr als 1200 K die Zustimmung des Herrenhauses nicht finden werden.

Wir sind durch den Beschluß, der uns heute mitgeteilt wurde, angenehm überrascht und ich quittiere mit Dank, Befriedigung und Anerkennung, daß das hohe Herrenhaus bereit ist, eine Erhöhung des Existenzminimums von 1200 K auf 1600 K eintreten zu lassen.

Sie können aber begreifen, daß in dem Moment, wo der Grundsatz, einer Erhöhung des Existenzminimums entgegenzutreten, vom Herrenhause aufgegeben wurde, das Abgeordnetenhaus genötigt ist, seine Anträge auf jenes Niveau zurückzuführen, auf dem die Beschlüsse des Hauses einmal mit einer Stimme Mehrheit und einmal wiederum nur mit einer Stimme Minderheit sich bewegt haben. Mit einem Worte, wir sind verpflichtet, der Stimmung des Abgeordnetenhauses, die wir aus beiden Abstimmungen kennen gelernt haben und auch unseren eigenen seit jeher gepflogenen, aber nur zurückgehaltenen Absichten zu entsprechen und die Erhöhung des Existenzminimums auf 1600 K zu beantragen.

Ich komme nunmehr zu zwei Anträgen, die ich gleich gemeinsam vorbringe, damit nicht durch eine getrennte Vorbringung der Anträge vielleicht eine unrichtige Auffassung derselben Platz greife. Wir beantragen ferner, die Steuerstufen von 1600 bis 4800 K nicht zu erhöhen, wohl aber die Steuerstufen von 4800 bis 10.000 K nach den Beschlüssen des Herrenhauses zu erhöhen. Meine sehr geehrten Herren vom hohen Herrenhause! Dieser Antrag und dieser unser Beschluß bedeutet die Anerkennung des vom hohen Herrenhause festgehaltenen und von ihm als unabänderlich erklärten Grundsatzes, auch in den Mittelstufen eine Erhöhung der Steuersätze eintreten zu lassen. Wir wissen sehr gut, von welchem Grundsatze das hohe Herrenhaus geleitet war und geleitet ist. Es steht auf dem Standpunkte, daß eine Erhöhung der Personaleinkommensteuer nicht bloß den oberen Stufen der Steuerträger, sondern auch den Mittelstufen — das hohe Herrenhaus wollte sogar auch den untersten Stufen der Steuerträger — fühlbar gemacht werde. Wie Seine Exzellenz Baron Plener im Vollhause gesagt hatte, handelt es sich nur um eine Markierung dieses Grundsatzes — denn mehr als eine Markierung kann man die beantragte Erhöhung nicht nennen —, aber das Herrenhaus will den Grundsatz festgehalten wissen. Meine sehr geehrten Herren vom hohen Herrenhause! Wir wollen Ihrem Grundsatze eine achtungsvolle Verbeugung machen. Ich bitte es nicht anders aufzufassen als ein bereitwilliges und gewiß auch opferwilliges Entgegenkommen, nicht in den Beträgen — Sie werden sagen, um die Beträge handelt es sich nicht — sondern wiederum gegenüber jenem Grundsatze, den wir immer festgehalten haben und der auch in der Öffentlichkeit eine außerordentliche Rolle in den Erörterungen gespielt hat, gegenüber dem Grundsatz nämlich, in den Mittelstufen eine Erhöhung nicht eintreten zu lassen. Sie wissen so gut wie wir, daß in der öffentlichen Erörterung das Wort „Belastung des Mittelstandes" eine Rolle gespielt hat. Aber, meine Herren vom hohen Herrenhause, übersehen Sie eines nicht: Die Regierungsvorlage hat auf dem Wege, den sie von der Einbringung im Jahre 1909 bis zur gegenwärtigen Gestalt durchgemacht hat, ganz andere Formen gewonnen und, namentlich auch in der Frage der Steuerskala übersehen Sie nicht, daß die erste Regierungsvorlage die Erhöhung erst bei Beträgen von 20.000 K eintreten ließ und daß damals schon das Abgeordnetenhaus seine erste Konnivenz dem hohen Herrenhause, dessen Absichten ja bekannt waren, bezeugt hat, als es die Erhöhung schon bei Beträgen von 10.000 K hat eintreten lassen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auch eines bemerken: In dem Berichte des hochgeehrten Herrn Berichterstatters Grafen Goëß und auch in den Verhandlungen war oft davon die Rede, daß das Abgeordnetenhaus den Wünschen des Herrenhauses, den Weg eines Einvernehmens zu finden, nicht entsprechend entgegengekommen wäre. Ich muß dies richtigstellen erstens durch die Tatsache, daß ein gerade in unseren Kreisen ziemlich angefochtenes sogenanntes Konventikel, das in der Privatwohnung Seiner Exzellenz des Baron Plener stattgefunden hat *(Abgeordneter Dr. Diamand: Hört! Hört!)*, ich bitte sehr — von uns Mitgliedern des Abgeordnetenhauses angeregt wurde, weil wir den Wunsch und das Interesse hatten, mit den Herren vom Herrenhause und mit den maßgebenden Persönlichkeiten desselben in unmittelbare Fühlung zu treten, um im gemeinsamen Gedankenaustausch den richtigen Weg zu finden, der zur Erreichung des gemeinsamen Zieles, nämlich der raschen Verabschiedung des Finanzplanes führt. Damals sind wir unverrichteter Dinge auseinandergegangen, aber Sie müssen zugeben, meine Herren vom hohen Herrenhause, ganz überflüssig waren unsere Beratungen damals nicht; denn vieles von dem, was damals vorgebracht wurde, ist haften geblieben und wir haben im Finanzausschusse — das muß von den Herren anerkannt werden — in sehr schwierigen Verhandlungen zwischen den Parteien und namentlich gegenüber der Finanzverwaltung jenen Mittelweg gefunden, den Sie schließlich, ich möchte sagen, fast vollständig, auch zu dem Ihren gemacht haben.

Ich muß zugeben und anerkennen, daß Seine Exzellenz der Herr Berichterstatter in überaus sachgemäßer und eingehender Darstellung im Berichte in den zustimmenden Äußerungen zu unseren Beschlüssen zu erkennen gegeben hat, daß wir dem Herrenhause wohl auch eine große Mühe und Arbeit abgenommen haben, die es hätte aufwenden müssen, um mit der Finanzverwaltung aufs Gleiche zu

kommen. Hier war die Kraft des Abgeordnetenhauses eine größere, eine eindrucksvollere und wir haben Ihnen eine Arbeit gemacht, die Sie vielleicht nicht zustande gebracht hätten. Übersehen Sie auch nicht, wie sich das Abgeordnetenhaus zu der außerordentlich wichtigen Frage der Bucheinsicht — und Sie müssen anerkennen, daß diese für die betroffenen Kreise, wenn deren Vertretung auch nicht Aufgabe des Herrenhauses ist, mit denen aber viele Herren, die dem Herrenhause angehören, in Fühlung sind, eine hochwichtige Frage ist — wie das Abgeordnetenhaus sich zur Bucheinsicht gestellt hat. Weil Sie in Fragen des Finanzwesens und der Finanzpolitik persönlich aus dem Leben, aus der Erfahrung und auch auf dem Gebiete der Wissenschaft volle Einsicht haben, haben wir bezüglich der Bucheinsicht — denn wir wußten, daß Ihnen daran gelegen ist — Ihrer uns bekannten Auffassung Rechnung getragen, die Entscheidung in das Berufungsverfahren verlegt und dabei verschiedene Kautelen durchgesetzt. Wir sind diesen Weg gegangen und haben, trotzdem die Finanzverwaltung viele Bedenken hatte und verschiedene Gruppen des Abgeordnetenhauses dagegen waren, diese Beschlüsse zustande gebracht, denen Sie heute vollständig, mit den von uns angenommenen Modifikationen, Ihre Zustimmung erteilt haben, wie wir überhaupt das Veranlagungsverfahren, wie uns auch in Ihren Kreisen und in den Kreisen der Öffentlichkeit zugegeben wurde, in eine Form gebracht haben, daß die wesentlichsten Beschwerden, die gegen das Veranlagungsverfahren und dessen Durchführung vorgebracht wurden, beseitigt wurden und ein modernes, besseres, die Rechte der Steuerträger richtiger wahrendes Verfahren zustande gekommen ist.

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich diesen Exkurs gemacht habe, um Ihnen zu zeigen, daß für uns die Wünsche und Absichten des Herrenhauses keine quantité négligeable sind, sondern daß wir von vornherein das Ziel vor Augen hatten, Ihnen eine Vorlage zu bringen, die bei Ihnen dem geringsten Widerstande begegnen und die ein Einvernehmen zwischen dem Abgeordnetenhause und Herrenhause in der richtigsten und einfachsten Weise herbeiführen sollte. Das war der Grund, weshalb ich Ihnen das mitgeteilt habe, und darum ersuchen wir Sie dringend, im Interesse der raschen Erledigung des unsere parlamentarische Arbeit so außerordentlich beschwerenden und von so vielen Kreisen der Bevölkerung sehnlichst erwarteten Finanzplanes, daß Sie anerkennen mögen, daß wir dadurch, daß wir bereit sind, die Steuerstufen bei dem Betrage von 4800 K gemäß Ihrem Beschlusse zu erhöhen, vor Ihrem Prinzip, vor Ihrer grundsätzlichen Stellung unsere, wie ich gesagt habe, achtungsvolle Verbeugung machen und nur jene Steuerträger aus der Erhöhung ausnehmen wollen, die wir, als dem Mittelstande angehörend, nicht gut treffen können. Wir können Personen, welche ein Einkommen von 1600 K bis 4800 K haben, nicht gut eine Belastung auferlegen. Das war der Grund, weshalb wir auch auf dem Standpunkte verharrt sind, diesen untersten Stufen als gewiß wenig leistungsfähigen Gruppen eine Belastung nicht zuzuweisen. Sie werden sagen, die Belastung spielt keine Rolle, sie beginnt mit 20 h und endigt in dieser Gruppe mit 1 K 60 h. Das spielt gewiß keine Rolle, aber in der Bevölkerung wird es nicht leicht verstanden werden und kann es auch nicht verstanden werden, daß man in dieser Stufen mit einer, wenn auch geringfügigen Erhöhung einsetzt. Die höheren Stufen des Mittelstandes beginnen bei dem Betrage von 4800 K. Hier wollen wir das Prinzip anerkennen, mit einer Erhöhung einzusetzen und wir erklären uns zu dieser bereit.

Nun komme ich zu den Anträgen, welche sich auf die Deckung des Ausfalles beziehen, der durch diese Erhöhung des Existenzminimums und durch die Freilassung der Stufen von 1600 bis 4800 K verursacht wird. Nach den Wahrscheinlichkeitsberechnungen, welche uns in der Eile vorgelegt werden konnten, beträgt der Ausfall, den die Erhöhung des Existenzminimums von 1200 auf 1600 K verursacht, ungefähr rund fünf Millionen Kronen. Ich habe hier nur die Ziffern vom Jahre 1911 vor Augen. Nun wird die Rechnung folgendermaßen gemacht. Der Ausfall von fünf Millionen Kronen soll nach Ihren Vorschlägen durch einen Zuschlag von durchgehends 3 Prozent in den Steuerstufen von 10.000 K an gedeckt werden. Sie haben den Ausfall für das Wegfallen der Steuerstufen von 1200 bis 1400 K mit 2,400.000 K berechnet. Wir anerkennen im hohen Maße die grundsätzliche Haltung, die das Herrenhaus eingenommen hat, indem es sich bereit erklärt, die nicht in den Ziffern, aber im Prinzip in die Wagschale fallenden materiellen Opfer durch die Erhöhung der Steuersätze von 10.000 K zu beantragen. Derart würde der vorerwähnte Ausfall ungefähr in der Weise hereingebracht werden, daß die Erhöhung um 3 Prozent einbringen würde einen Betrag von zirka 2,000.000 K, wozu dann noch gekommen wären die Beträge, die sich aus der Erhöhung der Mittelziffern von 1400 K bis 10.000 K nach Ihren Beschlüssen ergeben hätten, das sind rund 2,600.000 K. Damit wäre — die Ziffern bedürfen vielleicht einer Korrektur — der Betrag gedeckt worden.

Wir stehen aber vor der Tatsache, daß der Ausfall, den wir durch unseren Antrag auf Erhöhung des Existenzminimums bewerkstelligen, 5,000.000 K beträgt. Nun richten wir an Sie das Ersuchen, unserem Antrage zuzustimmen, daß der Ausfall in folgender Weise gedeckt wird, nämlich daß die Erhöhung, die bei dem Steuersatze von 10.000 K nach Ihren Beschlüssen mit 3 Prozent im Durchschnitt einsetzt, auf 5 Prozent gesteigert wird. Das bedeutet, meine Herren vom Herrenhause, die Hereinbringung eines Betrages von rund 3,000.000 K. Dazu käme die nach den Ziffern Ihrer bereits feststehenden Beschlüsse eintretende Erhöhung der

Steuerstufen von 4800 K bis 10.000 K, die einen Betrag von 400.000 K bringt; das sind also 3,400.000 K. Es ergibt sich somit ein Ausfall von 1,600.000 K, den wir nach unserem fünften Vorschlage auf den Staatsschatz zu übernehmen beantragen. Wir glauben, daß der Staatsschatz diesen Ausfall von rund 1,600.000 K übernehmen kann, weil er auch eine gewisse Deckung in einer anderen Weise findet. Der Umstand, daß wir die Steuersätze von 1200 bis 1600 K aus der Steuerverwaltung, aus der Steuerexekutive entfallen lassen, bringt nicht unbeträchtliche Ersparnisse für die Steuerveranlagung und Steuereinbringung mit sich. Ich kann hier gerade auf die ausgezeichnete Arbeit unseres engeren Kollegen Dr. Redlich hinweisen, der in seinem bekannten großen Exposé über die Reform der Finanzverwaltung das Wegfallen der Veranlagung der unteren Steuerstufen damit begründet, daß ein höherer Betrag als der Ausfall, den wir annehmen, durch den Wegfall der sehr beträchtlichen Veranlagungs- und Einhebungskosten erspart würde.

Dabei kommt nach den Beschlüssen, die Sie auch zu den Ihren gemacht haben, noch eines in Betracht. Den Herren ist bekannt, daß im § 173 eine ganze Reihe von beträchtlichen Erleichterungen für die Steuerträger der unteren Stufen, die mit einer größeren Kinderzahl belastet sind, eingeführt ist, daß ferner gewisse Entlastungen eintreten wegen Unglücksfällen usw., daß ferner namentlich für arbeitende Personen der Weg zur Fabrik und die Auslagen hierfür, die Auslagen für Arbeitskleider usw. abzuziehen sind. Die Berechnung aller dieser Dinge für die betreffenden steuerpflichtigen Personen, die Geltendmachung dieser Ansprüche würde gerade bei diesen Steuerstufen von 1200 bis 1600 K ein gehäuftes Maß von Arbeit machen. Wir bewegen uns somit in einem gewissen Maße in der Bahn der Reform der Staats- oder Finanzverwaltung, wenn wir Ihrem Antrage, die Erhöhung des Existenzminimums bis 1400 K durchzuführen, die weitere Steigerung bis 1600 K geben und dadurch auch der Finanzverwaltung eine durchaus nicht produktive, lästige und kostspielige Arbeit ersparen.

Meine Herren vom Herrenhause! Ich habe mich bemüht, Ihnen die Beweggründe klarzustellen, von denen die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in ihrer Besprechung bei der Stellung ihrer Anträge ausgegangen sind. Ich quittiere im Namen unserer Kollegen die freundlichen Worte, die der Antragsteller Seine Exzellenz Graf Nostitz am Schlusse seiner Rede an uns gerichtet hat und indem er in einer dem Gedanken der Erledigung des Finanzplanes so wohlwollenden Weise dargelegt hat, daß wir den Weg des Einvernehmens und der friedlichen raschen Erledigung betreten sollen. Meine Herren vom hohen Herrenhause! Es ist uns durch eine mächtige Kraftanstrengung am 30. Dezember, deren Durchführung und Wirkung ein großer Teil von Ihnen selbst angewohnt hat, gelungen, über die Klippen, die unserem Verfassungsleben gedroht haben, hinwegzukommen. Sie sehen, daß wir uns nunmehr nach aller Möglichkeit bemühen, Ihren Wünschen zu entsprechen und vor Ihrem Grundsatze unsere Achtung zu bezeugen. Es liegt nun tatsächlich an Ihnen, meine Herren vom hohen Herrenhause, daß wir in rascher Verhandlung ohne Weiterungen durch Ihre entgegenkommende Haltung und Zustimmung zu unseren Anträgen den Schlußstein zum Werke der friedlichen Einigung legen und daß wir vielleicht noch heute — wir wünschen es dringend — uns aus diesen Räumen entfernen können mit einem Beschlusse, mit dem wir den Finanzplan in einer nicht nur uns, sondern vor allen Dingen die Bevölkerung befriedigenden Weise erledigt haben. *(Lebhafter Beifall.)*

Dr. Freiherr v. **Plener:** Ich erlaube mir im Namen der Herrenhausmitglieder der gemischten Konferenz das Ansuchen zu stellen, die Sitzung zu unterbrechen, damit die Herrenhausmitglieder die gehörten Gegenpropositionen der Herren Abgeordneten, wie sie durch Herrn Dr. Licht uns mitgeteilt wurden, in Beratung ziehen. Ich glaube, diese Besprechung wird mindestens eine halbe Stunde oder vielleicht eine Stunde in Anspruch nehmen. *(Rufe: Eine halbe Stunde!)*

Vorsitzender: Ich unterbreche also die Konferenz auf eine halbe Stunde.

(Die Sitzung wird um 8 Uhr 35 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 9 Uhr 55 Minuten abends:)

Meine sehr geehrten Herren! Wir setzen die Beratung fort. Zum Worte hat sich Seine Exzellenz Herr Baron Plener gemeldet.

Dr. Freiherr v. **Plener:** Meine sehr geehrten Herren! Die Ausführungen, die Herr Dr. v. Licht im Namen der Abgeordnetenhausdelegierten der gemeinsamen Konferenz vorzutragen die Güte hatte, enthielten sehr viel Beachtenswertes, wenn auch manches von unserem Standpunkte Anfechtbares. Die Propositionen, die er im Namen der dem Abgeordnetenhause angehörenden Mitglieder der Konferenz vorbrachte, haben den Gegenstand einer eingehenden Erwägung in unserem Kreise gebildet, wir glauben aber eine definitive Antwort auf diese Proposition des geehrten Abgeordnetenhauses in diesem Momente noch nicht geben zu sollen, weil wir den Versuch einer Verständigung in einem kleinen Kreise als ein aussichtsvolles Mittel ansehen würden, um über die allerdings noch gegenwärtig bestehenden, nicht unbedeutenden Differenzen endlich vielleicht doch hinwegzukommen. Wir würden uns daher erlauben, den Vorschlag zu machen, zur Austragung dieser verschiedenen Differenzen ein Subkomitee von etwa 14 Mitgliedern, je

sieben aus jedem Hause, einzusetzen, welches die Aufgabe hätte, über die Differenzpunkte bezüglich der Steuerskala miteinander in Beratung zu treten und eine Verständigung zu versuchen, die wir alle wünschen; denn es wäre im Interesse des Ansehens des ganzen Reichsrates von allergrößtem Wert, wenn womöglich noch heute ein einverständliches Abkommen beider Häuser über diese strittige Frage getroffen werden könnte. Das ist nicht eine Frage des Ansehens des einen oder des anderen Hauses, das ist eine Frage — ich möchte sagen — des Ansehens der ganzen österreichischen Verfassung und ihres Ansehens vor der Bevölkerung des ganzen Reiches. Wenn es uns gelingt, im Wege einer vertraulichen Besprechung endlich zu diesem Resultate zu kommen, so könnten wir uns alle im Interesse des Vaterlandes beglückwünschen und weil wir diesen Versuch für praktischer und wirksamer in einem kleinen Kreise ansehen, so erlauben wir uns, diesen Vorschlag zu machen. Zugleich würden wir vorschlagen, daß diesem Subkomitee eine Frist von einer Stunde gesetzt werde, innerhalb deren es wieder an die Gesamtkonferenz Bericht zu erstatten hätte, damit keine weitere Verzögerung entstehen soll.

Vorsitzender Dr. **Urban:** Der Vorschlag steht in Verhandlung. Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Seitz; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Seitz:** Ich bedaure sehr, daß auch der wirklich sehr weit entgegenkommende Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Licht unterbreitet hat, bei einem Teile der Konferenz noch immer auf Widerstand stößt. Der Versuch, diesen Gegensatz in einem Subkomitee auszugleichen, erscheint mir als nicht geeignet. Wir haben mit diesen Verhandlungen zwischen Personen, die doch wieder keine Verantwortung für ihre Parteien übernehmen können und die in der Regel dann wieder desavouiert werden, die allerschlimmsten Erfahrungen gemacht, im Abgeordnetenhause und wiederholt auch bei anderen derartigen Verhandlungen.

Ich glaube, daß wir selbst in dem Falle, als wir auf diesen Vorschlag eingehen würden, nur eine Stunde ganz nutzlos versäumen. Die Mitglieder der Konferenz, die dem Herrenhause angehören, sind ja in einer weitaus glücklicheren Lage als wir. Wir müssen uns unsere Mandate holen, wir müssen uns vor weiten, breiten Schichten der Bevölkerung verantworten; jeder einzelne von uns trägt eine schwere Last und es ist daher auch ganz unmöglich, daß etwa bei uns einzelne Personen in den Parteien Führerrollen spielen und über ihre Klubs entscheiden, diesen Klubs in ihrer Entscheidung vorgreifen u. dgl. Die Herren stellen sich das weitaus leichter vor, als es wirklich ist, und ich würde die Herren, die uns einen solchen Vorschlag machen, einmal einladen, sich um ein Mandat in irgendeinem Wahlkreise zu bewerben, damit sie zur Erkenntnis kommen, unter welch schwerer Verantwortung der gewählte Abgeordnete hier steht; ich möchte sie auch einladen, einen Blick in die Parteiverhältnisse des Abgeordnetenhauses zu tun, um zu erkennen, wie unmöglich es den einzelnen Vertretern der Parteien ist, in solche Verhandlungen einzutreten. Dabei sind wir Sozialdemokraten noch in einer weitaus glücklicheren Lage, weil wir nur eine bestimmte Bevölkerungsschichte, ein bestimmtes Klasseninteresse vertreten. Ich bitte, sich aber doch die anderen Parteien im Abgeordnetenhause vor Augen zu halten, wie den Nationalverband, den Český Klub, den Polenklub, innerhalb deren alle Schichten der bürgerlichen Kreise vertreten sind und nach Geltung ringen. Sie sehen das doch selbst und eine bloß oberflächliche Lektüre der Blätter zeigt es, daß jeder dieser Verbände mit den größten Schwierigkeiten ringt und daß es einfach keinen Menschen gibt, der innerhalb einer dieser nationalen Klubs die Resultierende darstellen würde, noch weniger aber einen, der in einer solchen Besprechung die Verantwortung übernehmen könnte, daß die seinem Klub oder nationalen Verbande angehörenden Abgeordneten wirklich das ratifizieren werden, was er in der Verhandlung zustande gebracht hat.

Ich glaube, ein solches Subkomitee ist ohne jeden Zweck; wir würden nur eine Stunde versäumen.

Ich bin allerdings auch in der glücklichen Lage, für meinen Einwand ein anderes als das Argument der Zweckmäßigkeit anzuführen, das ist das Gesetz. Im Sinne des § 11 des Geschäftsordnungsgesetzes liegt es, daß die Vertreter beider Häuser zusammenkommen, nicht Vertreter der Vertreter. Wenn der Gesetzgeber der Ansicht gewesen wäre, daß das Abgeordnetenhaus durch sieben Personen vertreten sein soll und diese sieben Personen alle Wünsche des Abgeordnetenhauses zum Ausdruck bringen sollen, wenn man es für möglich gehalten hätte, daß sieben Personen Abmachungen pflegen können, die dann wirklich ratifiziert werden, so hätte man wohl diese Zahl festgesetzt oder wir wären auf Ihren ersten Vorschlag von neun Vertretern eingegangen. Aber nehmen Sie doch nicht an, daß es von uns eine Bosheit war, diese Zahl von neun Vertretern abzulehnen, sondern bei der ersten Besprechung über die Zahl im Seniorenkonvent hat sich herausgestellt, daß das praktisch einfach ganz unmöglich ist. Das Gesetz verlangt eine Beschickung der Konferenz, die den Willen der beiden Häuser zum Ausdruck bringt.

Das ist durch sieben Personen unmöglich. Überdies hat auch das Gesetz eine Einsetzung solcher Unterausschüsse innerhalb der Konferenz nicht vorgesehen, und es hieße dem Sinne des § 11 geradezu Zwang antun, wenn man diesem Vorschlage zustimmen würde.

Nun möchte ich mir aber auch noch erlauben, einige Bemerkungen zur Rede des Herrn Abgeordneten

Dr. v. Licht zu machen, die wir vor der Unterbrechung hier gehört haben. Ich habe im Namen meiner Partei zu erklären, daß wir, und zwar nach sehr schweren Kämpfen mit uns selbst und nach langwierigen Erwägungen uns entschlossen haben, im Interesse der Sache für die Anträge, welche der Herr Abgeordnete Dr. v. Licht hier vorgelegt hat, zu stimmen; wir erklären uns also mit diesen Anträgen einverstanden. Ich lege aber Wert darauf zu konstatieren, daß wir mit der Rede, die diese Anträge begleitet hat, uns durchaus nicht identifizieren können. *(Sehr richtig!)* Der Herr Abgeordnete Dr. v. Licht hat zunächst die Sache so dargestellt, als wäre die Erhöhung des Existenzminimums vor allem an dem Widerstand der Regierung gescheitert.

Nun, meine Herren, ich glaube, wir können nicht ohne Grund annehmen, daß der Widerstand der Regierung in dieser Frage zu überwinden gewesen wäre, wenn bei den Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses etwas mehr Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse geherrscht hätte. Das Existenzminimum, das im Jahre 1896 1200 K betrug, wird nicht erhöht, wenn man es heute mit 1600 K bemißt. Wir haben diese Ziffer gar nicht leichtfertig in die Debatte geworfen. Auf Grund einer sehr genauen Berechnung der Steigerung der Lebensmittelpreise, der Wohnungspreise und der Bedarfsartikel haben wir gefunden, daß ein Haushalt, der im Jahre 1896 eine Ausgabe von 1200 K verursachte, heute bei der Teuerung der Lebensmittel, bei dem heutigen Stand der Preise gewiß nicht geringer als mit 1600 K bemessen werden kann. Ich möchte Sie, meine Herren, nur erinnern an eine Rede, die im englischen Parlamente Lloyd-George gehalten hat und in der er für England eine Steigerung der Lebensmittelpreise um 35 Prozent in dieser Zeit nachgewiesen hat. Das trifft für England zu; bei uns trifft es nicht zu, sondern bei uns ist die Steigerung eine prozentuell weitaus höhere. Aber 35 Prozent würde ungefähr der Erhöhung des Existenzminimums auf 1600 K entsprechen. Dieser Erkenntnis konnte sich die Regierung nicht verschließen und ich kann daher auch nicht akzeptieren, wenn man die Sache so darstellt, als wäre der Widerstand gegen die Erhöhung des Existenzminimums unmöglich zu überwinden gewesen. Ich kann mich auch mit einer weiteren Äußerung des Herrn Abgeordneten Licht nicht einverstanden erklären, und zwar mit der Äußerung, die wir zweimal gehört haben, daß wir den Herren Mitgliedern der Konferenz, die dem Herrenhause angehören, unsere achtungsvolle Verbeugung vor ihrer Steuerpolitik machen. Wir Sozialdemokraten können diese Verbeugung nicht machen; es wäre das die Anerkennung der Richtigkeit einer Politik, die wir für absolut falsch und volksfeindlich halten. Ich werde mich jetzt in dieser Stunde nicht des längeren über diesen Unterschied, über diese weite Kluft ergehen, die uns von den Grundanschauungen der Steuerpolitik aller Parteien des Herrenhauses trennt, aber das eine ist sicher: wenn der Herr Abgeordnete Licht und viele der ihm nahestehenden Abgeordneten sich mit der Steuerpolitik des Herrenhauses solidarisch fühlen, dann — das anerkenne ich ja — sind sie ganz in ihrer Funktion, weil sie ja schließlich auch zum größten Teil dieselben Schichten vertreten, denen die Personen angehören, die vom Kaiser in das Herrenhaus berufen sind. Diese Steuerpolitik steht unserer schroff entgegen, die wir im Interesse der Arbeiterklassen in Österreich, allerdings, wie man jetzt wieder sieht, unter sehr schwierigen Verhältnissen zu führen haben.

Meine Herren! Wenn immer gesagt wird, daß auch den unteren Schichten der Bevölkerung die großen Mehrausgaben, die der Staat machen muß, fühlbar gemacht werden müssen, dann kann ich Ihnen sagen, daß wir sie wirklich hart genug fühlen, und ich bin versichert, daß, wenn ich eines jener Mitglieder des Herrenhauses, denen jene Herren vom Abgeordnetenhause ihre Verbeugung vor ihrer Steuerpolitik machen, zwingen würde, sich nur ein Jahr lang in der Lebenslage zu befinden, in der man so fühlt, wie der Arbeiter heute die Staatsausgaben fühlt, die angeblich notwendig sind, sie dann wirklich ganz anderer Meinung würden. Der Arbeiter trägt die Last eines modernen Industriestaates, der wir eigentlich nicht sind, er trägt die Last eines großen Militärstaates, der wir nicht sein können, weil wir kein Industriestaat sind, weil es einfach eine Unmöglichkeit ist, daß ein so kleines Industriegebiet, wie Niederösterreich, Böhmen und das kleine Schlesien die Last eines großen Militärstaates tragen soll wie Österreich-Ungarn. Das übrige Gebiet ist rein agrarisches Gebiet, und die industrielle Bevölkerung, also vor allem der Arbeiter, der Lohnarbeiter soll die Last eines so großen Militärstaates tragen. Das ist unmöglich. Deshalb fühlt es auch der Arbeiter; er fühlt es bei jedem Bissen Brot, den er ißt und bei jedem Trunk, den er tut, wie verschwenderisch es in unseren Staatsausgaben zugeht, und er fühlt es natürlich auch an seinem Leibe, indem er die Blutsteuer zahlt.

Es ist also gar nicht wahr, daß es den Arbeitern nicht fühlbar genug ist, wie verschwenderisch unsere militaristische Finanzpolitik ist.

Wenn der Herr Abgeordnete Licht schließlich am Ende seiner Ausführungen gesagt hat, daß die Deckung des etwaigen Entganges, der durch die Verwirklichung unserer Vorschläge bewirkt würde, auf den Staatsschatz verwiesen wird, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir in unserer Konferenz der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ausdrücklich darauf verwiesen haben, daß man von einem solchen Entgange nicht sprechen kann. Wir können doch nicht immer so reden, als würde jemand von uns heute schon wissen, welches Resultat diese Personaleinkommensteuer erzielen wird. Ich behaupte,

daß die besten Kenner unserer Finanzwirtschaft, die besten Kenner unserer Steuern in Österreich uns auch nicht annähernd bestimmen können, welchen Einfluß die Amnestie und welchen Einfluß die Bucheinsicht auf das Ergebnis der Personaleinkommensteuer haben wird, und daß daher niemand — wenn irgendwo, dann gewiß hier nicht — davon reden kann, wie groß ungefähr das Ergebnis dieser Einkommensteuer sein wird. Es wird also, wenn es etwas — um ein oder zwei Millionen — geringer sein wird, dieser Betrag nicht auf den Staatsschatz verwiesen, sondern es werden die Hoffnungen, die sich einzelne machen und die wahrscheinlich voneinander sehr differieren, etwas geringer sein.

Ich habe Wert darauf gelegt, den Unterschied in unserer Stellung gegenüber jener des Herrn Abgeordneten Licht zu kennzeichnen. Daraus ergibt sich, meine Herren, daß die Vertreter der Arbeiter im Parlament nur unter den allergrößten Schwierigkeiten sich entschließen konnten, den Vorschlägen zuzustimmen, die die bürgerlichen Parteien gemacht haben und daß es geradezu wundernehmen muß, wenn die Herren vom Herrenhause auf diese so weitgehenden Vorschläge noch immer nicht eingehen wollen. Sollte es also notwendig sein, uns länger darüber auseinander zu setzen, so ist der geeignete Boden diese Konferenz, aber ein weiteres Konventikel von Leuten, hinter denen niemand steht und die keine Verantwortung tragen können, ist für die Sache durchaus nicht förderlich, es bedeutet im Gegenteil nur eine Verzögerung. Ich bitte die Herren, die durch den Mund des Herrn Dr. v. Plener diesen Vorschlag gemacht haben, die Schwierigkeiten des Abgeordnetenhauses zu erwägen und von ihrem Vorschlage abzusehen.

Abgeordneter Dr. **Stölzel:** Meine hohen Herren! Den Vorschlag, daß ein Subkomitee zusammengesetzt werde, welches gewissermaßen offiziell den Willen beider Teile repräsentiert, möchte ich nicht empfehlen, und zwar deshalb nicht, weil er, wie Kollege Seitz auseinandergesetzt hat, eigentlich den allgemeinen Bestimmungen in dieser Frage nicht entspricht; wohl aber glaube ich, daß man dem Gedanken, den das hohe Herrenhaus durch seine Vertreter zum Ausdrucke gebracht hat, in der Weise Rechnung tragen kann, daß von seiten der Mitglieder des hohen Herrenhauses und von seiten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses je sieben Herren gewählt werden, daß diese vierzehn Herren sich zu einer unverbindlichen Besprechung zusammensetzen und dann wieder in ihrem speziellen Kreise über das gemeinsam besprochene berichten, worauf dann die Sitzung wieder eröffnet und durchgeführt werden kann.

Ich möchte dann weiters an die Herren Mitglieder des hohen Herrenhauses die Frage richten, ob die Regierung dieser Beratung beigezogen werden soll; meiner Überzeugung nach sollte sie beigezogen werden, sie würde die wertvollsten Dienste dabei leisten können.

Dr. Freiherr v. **Plener:** Ich bitte, mir zu gestatten, sofort in zustimmendem Sinne zu den Äußerungen des Herrn Dr. Stölzel zu sprechen. Wir haben die Aufgabe des Subkomitees auch gar nicht anders aufgefaßt wie Herr Dr Stölzel, nämlich als den Versuch einer freien Verständigung einer gewissen Anzahl von Herren der beiden Häuser miteinander. Daß dieses Subkomitee oder diese freie Vereinigung einer geringeren Anzahl keineswegs definitive Beschlüsse fassen darf, ist selbstverständlich; es wäre ja nur eine Vorbesprechung in einem kleineren Kreise, deren eventuelles Resultat sofort wieder vor die Gesamtkonferenz zu bringen wäre, welche dann entweder sofort darüber zu beschließen hat oder wieder eine itio in partes veranstaltet, wenn die beiden Abteilungen der Konferenz das Bedürfnis haben, über eventuelle Vorschläge der Konferenz sich im engeren Kreise zu beraten. Ebenso bejahe ich die Frage des Herrn Dr. Stölzel bezüglich der Anwesenheit der Regierung. Auch wir haben uns gedacht, daß die Anwesenheit der Regierung bei dieser freien Besprechung nur erwünscht ist und würden die Regierung bitten, bei derselben zu erscheinen.

Abgeordneter **Fink:** Ich möchte vorschlagen, daß dem Charakter dieser Konferenz entsprechend für alle Fälle vorerst die Vertreter der einen und der anderen Gruppe zu ihren Gruppen zurückkehren, bevor hier berichtet wird. *(Zustimmung.)*

Abgeordneter Dr. **Licht:** Hohe Konferenz! Es liegt mir ferne, in eine Polemik mit dem Herrn Abgeordneten Seitz einzutreten. Ich stelle nur fest, daß ich bloß die Anträge namens der gesamten Abgeordneten vorgelegt, die Begründung aber ausdrücklich namens der Mehrheitsparteien zur Feststellung ihres Standpunktes mitgeteilt habe. *(Zwischenruf des Abgeordneten Seitz.)* Das sind die Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses. Das haben Sie selbst gesagt, Herr Kollege Seitz. Ich kann auch nicht für alle bürgerlichen Parteien sprechen, weil nicht alle bürgerlichen Parteien die Mehrheit des Finanzausschusses und des Hauses gebildet haben. Ich habe nur für die Mehrheitsparteien gesprochen und ich glaube, in diesem Belange tatsächlich das gesagt zu haben, was den Ansichten dieser Mehrheitsparteien entspricht. Zur Sache selbst etwas zu erwähnen, habe ich keinen Grund. Ich glaube, nur neuerlich mich den Aufklärungen anschließen zu können, die hinsichtlich des Wirkungskreises und der Erledigung der Arbeiten des zu wählenden Subkomitees von den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gegeben wurden.

Abgeordneter Dr. **Głąbiński:** Ich erkläre mich auch mit der projektierten Wahl des Subkomitees einverstanden. Wir sind bereit, aus dem Polenklub ein Mitglied zu designieren.

Abgeordneter Dr. **Diamand:** Der Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Stölzel unterscheidet sich meiner Ansicht nach gar nicht von dem Vorschlage, den Exzellenz Plener gemacht hat. Es handelt sich dem Kollegen Seitz und mir nicht darum, ob das eine offizielle oder eine inoffizielle Vertretung ist. Es handelt sich um die Schwierigkeiten, die aus einer solchen Konferenz entstehen könnten. Die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses läßt es nicht zu, daß die Meinung des Abgeordnetenhauses oder auch nur dieser Konferenz in einer so kleinen Vertretung zum vollen Ausdruck kommt, und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Einigung, die dann zwischen den Vertretern des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses zustande kommt, vom Plenum dieser Konferenz selbst nicht akzeptiert wird. Der unangenehme Zwischenfall, den wir am Beginn der Sitzung gehabt haben, mag den Herren ein Hinweis dafür sein, wie groß die Schwierigkeiten sind und daß es nicht so leicht ist, sie zu umgehen. Wenn daher die Herren eine private Besprechung der beiden Gruppen dieser Konferenz haben wollen, dann wäre es vielleicht am praktischesten, die Sitzung auf eine Stunde zu vertagen, wie Exzellenz Plener vorgeschlagen hat, damit jene Herren, die diese Besprechung für praktisch halten, miteinander diese Dinge besprechen können. Es werden dann eben nicht obligatorische Resultate zustande kommen und nicht neue Schwierigkeiten geschaffen werden.

Ich möchte noch auf die Worte des Herrn Kollegen Dr. Licht reagieren. Wenn auch seine Ausführungen, wie er jetzt erklärt hat, nur seine persönlichen waren, mußten wir uns doch gegen das unserem Beschlusse unterschobene Motiv verwahren, nämlich gegen die Verbeugung vor dem Prinzip, daß die Steuern in allen Stufen erhöht werden müßten. Eine Verbeugung vor diesem Prinzip lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab.

Abgeordneter Dr. **Stránský:** Ich wollte vor allem etwas Ähnliches sagen, wie Kollege Dr. Diamand eben ausgeführt hat. Ich will dem noch nachstehendes hinzufügen. Wenn wir, meine sehr geehrten Herren, nicht mehr Zeit verlieren wollen — und es ist ja tatsächlich nicht mehr vormittags, sondern die Stunde ist ziemlich vorgerückt — so empfiehlt es sich, die Methode beizubehalten, mit der wir begonnen haben, nämlich den Nuntienwechsel. Wie wird es sich gestalten, wenn wir jetzt ein kleines Subkomitee wählen? Dieses hat nicht den Vorteil der einzelnen Konferenzen, der einzelnen Teile, es wären darin nämlich nicht alle Parteien des Abgeordnetenhauses vertreten. Wir sind selbst in dieser Kommission von 26 Mitgliedern mehr Parteien als wir in einem Siebenerkomitee sein können. Was wird also geschehen? Die Mitglieder werden im Subkomitee keine bindende Erklärung abgeben, sondern sagen, wir nehmen das ad referendum und dann müssen wir wieder zusammentreten. Da wäre es doch viel kürzer, wenn die Herren vom hohen Herrenhause die Güte hätten, uns jetzt hier zu sagen, was sie im Subkomitee beantragen wollen. Wir beraten sofort darüber und kommen dann mit der Antwort wieder. Das ist ja viel kürzer als der Weg über das Subkomitee. Ich sehe nicht ein, warum eine solche Mitteilung hier nicht erfolgen könnte; die Herren werden gewiß jetzt schon wissen, was sie dem Subkomitee vorschlagen wollen. Dieser Vorschlag möge gefälligst hier bekanntgegeben werden, wir ziehen uns dann zurück und kommen in einer halben Stunde mit der Antwort.

Abgeordneter **Kuranda:** Ich glaube, der ganze Streit dreht sich um das Wort „Subkomitee". Ich bin ebenfalls gegen eine formelle Deputation beider Teile, die diesen Namen usurpieren will. Andrerseits aber fühle ich ganz und tief die Verpflichtung, einen Weg, der uns zu Vereinbarungen führen könnte, nicht auszuschlagen. Wir stehen quasi in einem historischen Moment und sind verpflichtet, alles daran zu setzen, um ein Einvernehmen herbeizuführen. Ich möchte mich daher im Sinne der Ausführungen meiner Kollegen Fink und Stölzel dahin äußern, daß wir, ohne einen formalen Namen, eine Besprechung aller Parteien des Abgeordnetenhauses, die in der Konferenz vertreten sind, ohne Beschränkung in der Zahl, so daß jede dieser Parteien einen Herrn designiert, mit Vertretern des Herrenhauses, das nicht so sehr in Parteien gespalten ist, auch ohne Rücksicht auf die Zahl, da ja nicht abgestimmt werden kann, herbeiführen, um die gegenseitigen Intentionen zu klären. Die hierzu delegierten Herren mögen dann den Mitgliedern der beiden Häuser in der Kommission Bericht erstatten, die sich in getrennten Konferenzen über ihre Stellung entscheiden und dann erst zusammentreten. Ich stimme daher dem Antrage der Herren Stölzel und Fink zu.

Vorsitzender: Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, die Sitzung auf fünf Minuten zu unterbrechen, um ein Einvernehmen unter unseren Gruppen herzustellen. *(Zustimmung.)*

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 25 Minuten nachts unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 10 Uhr 40 Minuten:)

Meine sehr geehrten Herren! Es wurde mir jetzt ein Vorschlag mitgeteilt, der dahin geht, es möchten die Herren aus dem Herrenhause ersucht werden, 7 Delegierte zu bestimmen, welche mit unserer Konferenz von 26 Mitgliedern über die Vermittlungsvorschläge konferieren. Danach werden wir eventuell vielleicht wieder eine Delegation bestimmen, welche

mit den Mitgliedern des Herrenhauses sich weiter beraten wird. Sind die Herren mit diesem Vorschlage einverstanden? *(Zustimmung.)* Ich bitte also die Wahl vorzunehmen und unterbreche die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 45 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 50 Minuten nachts:)

Dr. Freiherr v. **Plener**: Hohes Haus! Ich glaube, wir sind in einem Stadium angelangt, wo wir mit großer gegenseitiger Befriedigung eine Übereinstimmung unserer Ansichten konstatieren können. *(Beifall.)* Wir haben die letzten Propositionen des Herrn Abgeordneten Dr. Licht in Erwägung gezogen und haben in einer vertraulichen Besprechung mit den Herren Kommissionsmitgliedern des Abgeordnetenhauses die Sache weitergeführt und sind zu einem Resultate gelangt, über dessen einzelne Phasen ich Sie gegenwärtig nicht zu unterrichten brauche. Wir sind dahin übereingekommen, daß die Mitglieder des Herrenhauses das Existenzminimum im Sinne der Proposition des Abgeordnetenhauses per 1600 K annehmen *(Beifall)*, daß wir auf der anderen Seite aber auf der Anerkennung unseres Prinzipes in der Skala bestehen mußten und wir können konstatieren, daß die Herren Abgeordneten uns in der Durchsetzung des Prinzipes wesentlich entgegengekommen sind *(Beifall)*, wofür wir Ihnen aufrichtig Anerkennung und Dank aussprechen. *(Beifall.)* Nur wurde es von einer Gruppe des Abgeordnetenhauses lebhaft gewünscht, daß wenigstens die zwei künftigen untersten Stufen, das heißt die Stufe zwischen 1600 und 1700 K Einkommen und die Stufe von 1700 bis 1800 K Einkommen von jedem neu zu erhebenden Zuschlag freibleiben sollen. Obwohl diese Exemption dieser untersten Stufen von der allgemeinen Maßregel der Steuererhöhung unserem Prinzipe nicht entspricht, ja unserem Prinzipe direkt Abbruch tut, so glaubten wir dennoch im Interesse des Friedens und des parlamentarischen Zustandekommens der Steuerreform auf diese Anregung von seiten des Abgeordnetenhauses eingehen und die Exemption dieser beiden untersten Stufen von jedem Zuschlag zugestehen zu sollen. *(Beifall.)* Auf dieser Basis ist nun eine Einigung zustande gekommen; von den Stufen von 1800 K aufwärts bleibt es bei der Nostitzschen Skala. Auf dieser Basis ist eine Einigung zustande gekommen und ich glaube im Namen meiner Kollegen den Herren Abgeordneten aufrichtigen Dank für den guten Willen und für ihre Bereitwilligkeit aussprechen zu sollen, die wir als wertvolle Erinnerung, ich hoffe auch für spätere Beziehungen zwischen den beiden Häusern mit uns nehmen und die uns vielleicht eine gewisse Gewähr für ein gutes Verhältnis und gute Beziehungen beider Häuser in der Zukunft bieten. Es liegt im Interesse aller verfassungsmäßigen Einrichtungen und der öffentlichen Ordnung eines freien Landes, daß die großen Körperschaften eines Staates vereint zum Wohle des Staates und des Volkes arbeiten. *(Beifall.)* Das ist das ehrliche Bestreben der Herren Abgeordneten, das ist zugleich auch das ehrliche Bestreben des Herrenhauses und ich glaube, wir haben uns in diesem Bestreben in kritischen Tagen heute zusammengefunden, was ein gutes Zeichen — ich hoffe auch für die Zukunft — bedeutet. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Ministerpräsident Graf **Stürgkh**: Meine sehr verehrten Herren! Gestatten Sie, daß ich von diesem Platze aus der aufrichtigsten Befriedigung darüber Ausdruck gebe, daß es gelungen ist, das Einvernehmen in der hohen gemeinsamen Konferenz zu erzielen und damit die begründete Aussicht zu eröffnen, daß dieses Werk ehestens parlamentarisch zur Finalisierung gelangen wird.

Wenn ich mir erlauben darf, angesichts des dankenswerten Entgegenkommens, welches die Vertreter beider Häuser einander betätigt haben, auch ein Wort darüber zu sagen, inwiefern die Regierung an diesem Entgegenkommen im Interesse des Zustandekommens der Sache beteiligt ist, so darf ich vielleicht darauf verweisen, daß wir angesichts der letzten Konstruktion dieses ganzen Planes eine Einwendung nicht erhoben haben gegenüber den finanziellen Konsequenzen dieses Planes. Und diese Konsequenzen haben sich für die Regierung wirklich insofern in letzter Stunde verschärft, als gegenüber dem ursprünglichen Projekte des Herrenhauses mit einer Erhöhung des Existenzminimums auf 1400 K und einer Kompensation mit 3 Prozent das Existenzminimum nun auf 1600 K erhöht wird, ohne daß die Kompensation über die 3 Prozent hinaus bemessen wird, so daß naturgemäß der finanzielle Ausfall dabei bedeutend mehr ins Gewicht fällt.

Wenn die Regierung bisnun durch Schweigen und jetzt expressis verbis erklärt, daß sie angesichts des erfreulichen Zusammenwirkens beider Häuser und des erzielten Übereinkommens dieses finanzielle Opfer mit ihrer Verantwortlichkeit vereinbar findet und sich daher auch von diesem finanziellen Standpunkt aus dem Übereinkommen anschließt, so möchte ich bitten, daraus zu entnehmen, daß die Regierung in jenem Maße, in welchem es Seine Exzellenz Baron Plener ausgesprochen hat, das Zustandekommen dieser Vereinbarung nach ihrem hohen politischen Werte zu schätzen weiß und daß die Regierung glaubt, eben mit ihrer Verantwortung ein Opfer vereinbaren zu können, wenn es sich darum handelt, daß die beiden Häuser im Vereine dieses große finanzielle Werk einem gedeihlichen Abschlusse zuführen.

Ich erlaube mir nochmals, meiner Freude, meinem Dank gegenüber den Vertretern beider hohen Häuser Ausdruck zu geben und zu erklären, daß, wenn es schon in der Rolle der Regierung liegt, finanzielle

Opfer zu bringen, sie vielleicht ein finanzielles Opfer niemals lieber und freudiger gebracht hat, als um jenen Erfolg herbeizuführen, der heute in so später Nachtstunde eingetreten ist. *(Lebhafter Beifall.)*

Und nun gestatten Sie mir, die Bitte zu stellen, daß der Herr Obmann Seiner Exzellenz dem Leiter des Finanzministeriums noch das Wort zu einer Erklärung gebe.

Leiter des Finanzministeriums Dr. Freiherr v. **Engel:** Ich möchte darauf hinweisen, daß zunächst der Herr Berichterstatter der Kommission des Herrenhauses, Seine Exzellenz Graf Goëß eine Erklärung von der Regierung über die Durchführung gewisser Bestimmungen verlangt hat, welche von den Vertretern des hohen Herrenhauses nach der Fassung des hohen Abgeordnetenhauses angenommen worden sind. Bevor ich darauf eingehe, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Hinaufsetzung des Existenzminimums von 1200 K auf 1600 K Abänderungen auch in anderen Paragraphen zur Folge hat und ich daher bitten muß, daß die hohe Kommission die Berichterstatter, welche den einheitlichen Bericht darüber zu machen haben, ermächtige, diese Änderungen in den betreffenden Paragraphen durchzuführen. Es sind das — ich habe sie schon zusammengestellt — die §§ 125, 155, dann § 172, der die Skala betrifft und in welchen nun die neue Skala des Herrenhauses hineinkommt, und endlich § 201. Weiter ist ein Artikel aufzunehmen, welcher die Regierung ermächtigt, bezüglich des Gesetzes vom Jahre 1907, welches die Militärtaxe betrifft, die entsprechende Änderung vorzunehmen, weil die Militärtaxe sonst mit 1200 K beginnen würde. Übrigens kann auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen auf die Einkommensteuer Bezug genommen sein. Es empfiehlt sich daher, der Regierung die Ermächtigung einzuräumen, gegebenenfalls die korrespondierenden Abänderungen auch da vorzunehmen. Infolgedessen wird sich auch die Notwendigkeit ergeben, den Durchführungsparagraphen dieses Gesetzes zu erweitern und nicht bloß den Finanzminister, sondern auch die übrigen beteiligten Ministerien mit der Durchführung zu betrauen.

Nun möchte ich bezüglich der Durchführungsverordnung folgendes erklären. Ich habe mir diese Erklärung zusammengestellt und möchte bitten, sie verlesen zu dürfen *(liest)*:

„Die Finanzverwaltung wird in dem in den §§ 206 und 210 normierten Verfahren keine buchmäßigen Aufzeichnungen fordern, sondern nur die im Anlageverfahren unbedingt notwendigen Detaillierungen und Spezialisierungen, wie sie auch nach der übereinstimmenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes seit Jahren zugelassen worden sind; in dieser Richtung werden in der Vollzugsvorschrift bestimmte Weisungen erlassen werden. Was den § 222 betrifft, so liegt es der Finanzverwaltung ferne, in den Fabrikationsprozeß oder den internen Geschäftsgang einzudringen; sie ist daher bereit, den ausführenden Behörden Weisungen dahin zu erteilen, Nachweisungen, welche sich auf das Fabrikationsverfahren, auf Preiskalkulationen und auf Kundenverzeichnisse oder auf Aufzeichnungen der Hauswirtschaft beziehen, nicht abzufordern und überhaupt bei der Bucheinsicht von den Zensiten an Aufklärungen und Nachweisungen nichts in Anspruch zu nehmen, was über den unmittelbaren Anlaß der Bucheinsicht hinausgeht. Auch hier werden in der Vollzugsvorschrift die erforderlichen Kautelen getroffen werden.

Schließlich muß ich, was die Absicht der Finanzverwaltung bei der Durchführung des Personalsteuergesetzes betrifft, neuerdings auf meine bereits im hohen Abgeordnetenhause abgegebenen ganz positiven Erklärungen Bezug nehmen, die ich auch im hohen Herrenhause in extenso wiederholt habe und welche in der Durchführungsverordnung ihren Niederschlag finden werden.

Ich glaube mit diesen Erklärungen den Wünschen der hohen Kommission entsprochen zu haben.

Abgeordneter Dr. **Renner:** Die soeben abgegebene Erklärung erinnert lebhaft daran, in welcher Weise im Jahre 1896, beziehungsweise bei den Vorverhandlungen zu dem jetzt zu novellierenden Personalsteuergesetze im Wege der Vollzugsvorschriften eine Änderung der materiellen Bestimmungen des Gesetzes bewerkstelligt, zumindest die Praxis so beeinflußt wurde — ich meine hauptsächlich den § 199 und die dazu gehörige Vollzugsvorschrift — daß das Gesetz in diesem Punkte nicht voll zur Durchführung kam. Demgegenüber und damit nicht aus dem Schweigen etwa auf eine Zustimmung des Teiles der Kommission, der aus dem Abgeordnetenhause berufen ist, gefolgert wird, betone ich, daß eine solche Vollzugsvorschrift den Wortlaut des Gesetzes und die Intentionen des Gesetzgebers in keiner Weise zu beeinträchtigen in der Lage sein wird.

Abgeordneter Dr. **Stölzel:** Die Erklärungen, die Kollege Renner gegeben hat, sind gewiß in den gesetzlichen, beziehungsweise in den Verordnungsvorschriften begründet. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auch bitten, nachdem wir durch den heutigen Beschluß ein so schwieriges Gesetzwerk zum Abschlusse gebracht haben, welches in das gesamte Wirtschafts- und Privatleben der ganzen Bevölkerung Österreichs schwer und stark eingreift, daß die hohe Finanzverwaltung beim Inslebentreten dieses Gesetzes auch Gelegenheit nimmt, alle ihr unterstehenden Organe dahin anzuweisen, daß sie strenge nach dem Gesetze und nach den Durchführungsverordnungen alles vermeiden, was geeignet ist, in der Bevölkerung als Steuerschikane empfunden zu werden. *(Lebhafte Zustimmung.)* Nur von diesem Standpunkt aus sind

wir den strengen Bestimmungen entgegengekommen und haben sie zugestanden, weil wir Hoffnung hatten, daß durch den klaren Wortlaut des Gesetzes jeder Übergriff in fiskalischer Hinsicht unmöglich gemacht wird.

Wir bitten daher sowohl Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten als auch Seine Exzellenz den Herrn Leiter des Finanzministeriums, diesem Geiste, der bei den ganzen Beratungen, wie ich glaube, sowohl im Herrenhause wie im Abgeordnetenhause zutage getreten ist, auch in den Weisungen an die unterstehenden Behörden voll Rechnung zu tragen.

Handelskammerpräsident **Neumann:** Ich erlaube mir in formaler Beziehung den Antrag zu stellen, daß die Erklärung Seiner Exzellenz des Herrn Leiters des Finanzministeriums den beiden Berichterstattern, dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Licht und Seiner Exzellenz Grafen Goëß, mitgeteilt wird, damit die definitive Feststellung dieses Textes sinngemäß erfolge. *(Dr. Freiherr v. Plener: Nach dem Gesetze machen die Obmänner die Berichte!)* Man kann nach dem einmaligen Vorlesen die Wichtigkeit der Erklärungen in ihrer vollen Tragweite nicht würdigen. Ich habe deshalb geglaubt, daß die beiden Berichterstatter im Vereine mit den beiden Obmännern den Text definitiv feststellen sollen.

Ministerpräsident Graf **Stürgkh:** Es handelt sich da um eine Erklärung der Regierung und ich verstehe es vollkommen, daß der Herr Präsident, welcher eben gesprochen hat, wünscht, daß diese Erklärung der Regierung irgendwo niedergelegt werde, damit er, was beim erstmaligen Anhören nicht möglich ist, sich über ihren Inhalt und ihre Bedeutung ein genaues Urteil bilde. Es obwaltet vom Standpunkte der Regierung gar kein Anstand, daß dem entsprochen wird, die Regierung ist im Gegenteil bereit, die Hand dazu zu bieten, daß diese ihre Erklärung, die durchaus ernst und loyal gemeint ist, in die Berichte aufgenommen werde, die in diesem Falle von den beiden Herren Vorsitzenden an die beiden Häuser zu erstatten sein werden und nach dem Gesetze über die Geschäftsordnung ohnehin gleichlautend sein sollen.

Präsident Dr. **Sylvester:** Da es mir im letzten Seniorenkonvent anheimgegeben wurde, das Haus einzuberufen, so möchte ich an die Herren Abgeordneten die Frage richten, ob sie damit einverstanden sind, daß ich das Haus für Donnerstag, 11 Uhr vormittags einberufe. *(Zustimmung.)*

Vorsitzender: Wir müssen im Sinne des § 11, lit. f, mit Stimmzetteln abstimmen. Die Herren haben die Vorschläge gehört und ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Vorschläge annehmen wollen, mit „Ja" zu stimmen. *(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums:)* Ich konstatiere die einstimmige Annahme des Beschlusses mit sämtlichen 49 abgegebenen Stimmen. *(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)*

Meine Herren! Wir stehen am Schlusse der Beratung und ich benütze die Gelegenheit, sämtlichen Mitgliedern der Konferenz für ihre außerordentlich aufopferungsvolle Tätigkeit zu danken. Ich glaube, mich aber auch für ermächtigt halten zu können, im Namen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses den Herren des Herrenhauses, welche uns ein so weitgehendes Entgegenkommen erwiesen haben, in der allerherzlichsten Weise zu danken. *(Lebhafte Zustimmung.)* Wir alle sind davon durchdrungen, daß die heutige Abstimmung und die Möglichkeit einer Verständigung mit dem Herrenhause ein Ereignis von großer politischer Bedeutung ist und daß wir wohl die Erwartung aussprechen können, daß, wenn in Zukunft schwierige Fragen entstehen, in welchen zwischen den beiden Häusern ein Meinungsdissens vorhanden wäre, es möglich sein wird, ihn ebenfalls in solcher Weise zu schlichten, wie es diesmal geschehen ist. *(Lebhafter Beifall.)* Damit schließe ich die heutige Konferenz.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 10 Minuten nachts.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K		von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1. Stufe . .	1.400	1.500	11·—	32. Stufe . .	14.000	15.000	427·50
2. " . .	1.500	1.600	12·20	33. " . .	15.000	16.000	468·70
3. " . .	1.600	1.700	13·80	34. " . .	16.000	17.000	509·90
4. " . .	1.700	1.800	15·40	35. " . .	17.000	18.000	552·—
5. " . .	1.800	1.900	17·—	36. " . .	18.000	19.000	597·40
6. " . .	1.900	2.000	18·70	37. " . .	19.000	20.000	642·70
7. " . .	2.000	2.200	20·40	38. " . .	20.000	22.000	705·60
8. " . .	2.200	2.400	24·40	39. " . .	22.000	24.000	793·10
9. " . .	2.400	2.600	28·50	40. " . .	24.000	26.000	885·80
10. " . .	2.600	2.800	32·60	41. " . .	26.000	28.000	978·50
11. " . .	2.800	3.000	36·70	42. " . .	28.000	30.000	1.071·20
12. " . .	3.000	3.200	40·80	43. " . .	30.000	32.000	1.169·—
13. " . .	3.200	3.400	44·90	44. " . .	32.000	34.000	1.266·90
14. " . .	3.400	3.600	49·—	45. " . .	34.000	36.000	1.364·80
15. " . .	3.600	3.800	55·10	46. " . .	36.000	38.000	1.462·60
16. " . .	3.800	4.000	61·30	47. " . .	38.000	40.000	1.560·50
17. " . .	4.000	4.400	69·50	48. " . .	40.000	44.000	1.704·70
18. " . .	4.400	4.800	79·50	49. " . .	44.000	48.000	1.905·50
19. " . .	4.800	5.200	90·—	50. " . .	48.000	52.000	2.106·40
20. " . .	5.200	5.600	100·50	51. " . .	52.000	56.000	2.307·20
21. " . .	5.600	6.000	112·50	52. " . .	56.000	60.000	2.513·20
22. " . .	6.000	6.600	127·—	53. " . .	60.000	64.000	2.719·20
23. " . .	6.600	7.200	145·50	54. " . .	64.000	68.000	2.935·50
24. " . .	7.200	7.800	164·—	55. " . .	68.000	72.000	3.151·80
25. " . .	7.800	8.400	184·50	56. " . .	72.000	76.000	3.378·40
26. " . .	8.400	9.200	207·—	57. " . .	76.000	80.000	3.615·30
27. " . .	9.200	10.000	234·—	58. " . .	80.000	84.000	3.852·20
28. " . .	10.000	11.000	273·—	59. " . .	84.000	88.000	4.089·10
29. " . .	11.000	12.000	309·—	60. " . .	88.000	92.000	4.336·30
30. " . .	12.000	13.000	348·—	61. " . .	92.000	96.000	4.583·50
31. " . .	13.000	14.000	387·30	62. " . .	96.000	100.000	4.841.—

Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 268 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 12.030 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 670 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2 und des § 175 Einkommen von 1400 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

den Entwurf des Gesetzes wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit (2026 der Beilagen).

Da die Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit am 31. Dezember 1913 erlischt, ist es notwendig, für die Fortdauer der gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Konsulargerichtsbarkeit geregelt wird, Vorsorge zu treffen. Die österreichische und die ungarische Regierung sind nun übereingekommen, den bestehenden Zustand für weitere vier Jahre aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf, der sich in seiner Fassung an das Prolongationsgesetz vom 27. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 40 ex 1912, anschließt, die Wirksamkeit der §§ 1 bis 18, 22 und 23 des oben erwähnten Gesetzes über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit bis zum 31. Dezember 1917 verlängert.

Die gleiche gesetzliche Verfügung wird in dem anderen Staatsgebiet der Monarchie zu treffen sein.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Bestimmungen des § 4 zwar nicht in dem letzten Verlängerungsgesetz, wohl aber in dem vom 30. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 221, enthalten waren und daß es sich jedenfalls empfiehlt, für den in § 4, Absatz 2, vorhergesehenen Fall die nötige Vorsorge zu treffen.

Der Justizausschuß beehrt sich sohin den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem Entwurfe des Gesetzes wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit, wird die verfassungsgemäße Zustimmung erteilt.

Wien, 10. Jänner 1914.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Josef v. Baechlé,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wegen

neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit der §§ 1 bis 18, 22 und 23 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden, wird bis 31. Dezember 1917 ausgedehnt.

Die bestehenden Anordnungen über die Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten und über die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in Tunis (§ 19 des Gesetzes über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit) bleiben in Geltung.

§ 2.

Für die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit bleibt auch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Regelung des Konsulargebührenwesens, weiter in Kraft (§ 9 des letzteren Gesetzes).

§ 3.

Die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, können vor dem 31. Dezember 1917 nur dann aufgehoben oder insofern abgeändert werden, als das in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie bestehende, denselben Gegenstand betreffende Gesetz

gleichfalls aufgehoben oder in gleichartiger Weise abgeändert wird.

§ 4.

Die Wirksamkeit der vorstehenden Anordnungen ist dadurch bedingt, daß auch in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie eine ähnliche gesetzliche Verfügung erlassen wird.

Sollte diese Bedingung am 1. Jänner 1914 noch nicht erfüllt sein, so wird die Regierung ermächtigt, für die Zeit bis zu deren Erfüllung im Einvernehmen mit dem Minister des Äußern und der ungarischen Regierung einstweilen Vorkehrungen zu treffen, damit die Konsulargerichtsbarkeit ohne Störung der Rechtspflege weiter ausgeübt werde und die Konsulargebühren wie bisher eingehoben werden.

§ 5.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge Mein Justizminister beauftragt ist, tritt am 1. Jänner 1914 in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Nachtragsvorlage

zum

Staatsvoranschlage für das erste Halbjahr 1914.

A. Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			mit der Verwendungsdauer bis Ende Juni 1914		
			in Kronen		
25	12	Aufwand für die finanzielle Beteiligung des Staatsschatzes am Baue und Betriebe von Eisenbahnen . . .	. . . . . .	2,500.000	2,500.000

B. Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				in Kronen		
11	14		Aus den Kassenbeständen, denen die Anlehenserlöse zugeführt werden:			
		5	Für die finanzielle Beteiligung des Staatsschatzes am Baue und Betriebe von Eisenbahnen	. . . . . .	2,500.000	2,500.000

Erläuterungen.

Nach Artikel I der im hohen Abgeordnetenhause eingebrachten Regierungsvorlage, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staatsschatzes am Baue und Betriebe von Eisenbahnen (Nr. 2197 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XXI. Session, 1913), ist die Ausführung von 94 Bahnlinien, welche in den der Gesetzesvorlage beigegebenen Verzeichnissen I, II und III aufgezählt sind, tunlichst binnen 15 Jahren vom Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes sicherzustellen.

Außerdem sind in den Artikeln IX, X, XIII und XVII der Gesetzesvorlage weitere staatliche Leistungen in Aussicht genommen.

Da dieser Gesetzentwurf erst am 31. Dezember 1913 im Reichsrate eingebracht worden ist, konnte für einen Aufwand, der nach dieser Vorlage im Falle ihres Gesetzwerdens auf das Halbjahr 1914 entfallen würde, weder im Staatsvoranschlage für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914 noch in der am 21. Dezember 1913 im Reichsrate eingebrachten Nachtragsvorlage vorgesorgt werden.

Es wird demnach nunmehr für diesen Aufwand im Erfordernis unter Kapitel 25, Eisenbahnministerium, Titel 12, Aufwand für die finanzielle Beteiligung des Staatsschatzes am Baue und Betriebe von Eisenbahnen, und in der Bedeckung, Allgemeine Kassenverwaltung, Kapitel 11, Titel 14, unter § 5 ein Betrag von je **2,500.000 K in den Staatsvoranschlag einbezogen.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Weiss, Eisterer, Kreilmeir, Waldl und Genossen,

betreffend

die Begünstigung unserer im Dienste stehenden Militärmannschaft zur freien Fahrt auf sämtlichen Eisenbahnen und Dampfschiffen, wenn dieselben einen Urlaub in ihre Heimat erhalten.

Wenn man es begreiflich findet, daß Angestellte des Staates in den verschiedensten Kategorien, seien es nur teilweise oder des öfteren auch ganze Begünstigungen bei den Eisenbahnfahrten, eben weil selbe im Dienste des Staates stehen, genießen, um so unbegreiflicher muß man es finden, daß eine Kategorie, welche nicht bloß im Dienste unseres Staates stehen muß, sondern noch dazu, wenn es notwendig ist, zum Schutze desselben gegen seine inneren und äußeren Feinde selbst das Leben zum Opfer bringt, vielfach von solchen Begünstigungen ausgeschlossen ist.

Wollte man erst noch einen Vergleich ziehen zwischen unseren Staatsangestellten und den ebenfalls im Dienste des Staates stehenden untersten Militärmannschaften auf deren Bezüge, dann ist es erst recht nicht gut einzusehen, warum auf eben diese letzteren diesbezüglich so wenig Rücksicht genommen wird und selbe sich die Eisenbahnfahrten aus eigenem bezahlen sollen, welches für solche, die in oft von ihrem Heimatsorte weit entlegenen Garnisonsorten sich befinden, um so bitterer ist, nachdem viele dieser, während ihrer ganzen Dienstzeit nicht einmal auf Urlaub zu ihren Angehörigen gehen können, weil denselben die Geldmittel hierzu fehlen, nachdem selbe ihre früheren Ersparnisse bereits dort schon zugesetzt haben und die Angehörigen auch oft nicht imstande sind, etwas nachzuschicken.

Während dem, fast möchte man sagen, ein Wettlauf besteht in Aufbesserung der Gehälter, was wir vom Standpunkte der Gerechtigkeit, soweit es jene betrifft, die in den untersten Stufen rangieren, auch vollkommen billigen, ist man im letzten Jahre darangegangen, die Gage der Unteroffiziere herabzusetzen.

Daß dieses eine große Mißstimmung unter der Bevölkerung hervorgerufen, geht daraus hervor, daß dieselbe bereits bei verschiedenen Versammlungen in Resolutionen und Protesten zum Ausdrucke gekommen ist.

Da es auch ganz selbstverständlich ist, daß niemand eine Freude an seinem Berufe haben kann, wenn seine Entlohnung den Leistungen, welche er verrichten muß, nicht im entferntesten entspricht,

stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sämtliche Militärmannschaften, welche zur aktiven Dienstleistung oder zur Waffenübung einrücken oder von derselben beurlaubt werden, ferner alle jene, welche aus was immer für einem Grunde einen Urlaub in ihre Heimat erhalten, von jeglicher Fahrgebühr auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zu befreien."

Wien, 15. Jänner 1914.

Mich. Huber.	Hauser.	Pichler.	Weiss.
Hötzendorfer.	Georg Baumgartner.	Roitinger.	Joh. Eisterer.
Carl Schachinger.	Brandl.	Kienzl.	Johann Kreilmeir.
Grafinger.	Franz Fuchs.	Georg Schachinger.	Josef Waldl.
Perwein.	Dr. Schlegel.	P. Unterkircher.	Frankenberger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waber, Schürff und Genossen,

betreffend

eine übersichtlichere Anordnung der Details zum Staatsvoranschlage.

In der Plenarsitzung vom 2. Juli 1912 wurde gelegentlich der Beschlußfassung über das Budgetprovisorium die nachfolgende Resolution angenommen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Beilagen zum Staatsvoranschlag:

1. Durch Vermeidung überflüssiger Wiederholungen;

2. durch fortlaufende Darstellung der Details zum Staatsvoranschlag einerseits und Zusammenfassung der Detailnachweisungen der persönlichen Bezüge aller Verwaltungszweige und der bezüglichen Erläuterungen andrerseits;

3. durch Zusammenfassung der übrigen Erläuterungen übersichtlicher zu gestalten."

Die Regierung ist diesem Beschlusse bisher nicht nachgekommen und es erscheint deshalb geboten, diesen Beschluß unter Darlegung der Erwägungen, die zu dem Antrage geführt haben, in Erinnerung zu bringen.

Der zum Beschluß erhobene Antrag bezweckt im Interesse der Übersichtlichkeit die Darstellung der Details zum Staatsvoranschlage in zwei gesonderten Teilen.

Im ersten Teile soll der sachliche Aufwand, der vom Parlament und der Öffentlichkeit Jahr für Jahr eingehend überprüft werden solle, besonders hervortreten. Bei der gegenwärtigen unübersichtlichen Zusammenstellung ist aber die Durchsicht der Detaillierungen des sachlichen Aufwandes sehr zeitraubend und das Durcheinander der verschiedenartigen Details erschwert eine genaue Überprüfung.

Die Zusammenfassung der Detailnachweisungen der Personalauslagen sämtlicher Verwaltungszweige in einem besonderen Hefte empfiehlt sich aber um so mehr, als diese Nachweisungen in ihren Details nur den Verwaltungsfachmann interessieren, der die Verteilung der Stellen vom Standpunkte der Reform und der Verbilligung der Verwaltung überprüft, die ohne Schädigung und Überbürdung des Personals durchgeführt und nicht etwa auf Niederösterreich allein beschränkt werden sollte. Daß die Vorschläge der Regierung über die Personalauslagen von den Vertretungskörpern bisher ohne eine ernste Überprüfung genehmigt wurden, ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die vorhandenen Behelfe keine entsprechende Übersicht über den Gesamtaufwand geboten haben. Eine objektive Überprüfung ist aber um so notwendiger, als der Aufwand für die persönlichen Bezüge in den letzten zwei Jahrzehnten eine große Steigerung erfahren hat.

Eine Bruttozusammenstellung der Personalauslagen, wie sie im Juli 1913 im Staatsangestelltenausschusse vom Finanzminister vorgelesen wurde, hat natürlich nur einen sehr geringen Wert. Sie wirkt durch die ungeheueren Ziffern verblüffend und führt in der Öffentlichkeit zu einer unrichtigen und oberflächlichen Beurteilung, ohne der ernsten Kritik einen Anhaltspunkt zu geben.

Aber selbst diese Gesamtziffern konnten vom Finanzministerium erst durch zeitraubende Berechnungen festgestellt werden, da die Ziffern im Staatsvoranschlag zerstreut sind und nirgends nach einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammengefaßt erscheinen.

Die mangelnde Übersicht des Gesamtaufwandes und die mangelnde Überprüfung der im Budget angesetzten Ziffern macht es erklärlich, daß die gewiß bedeutende Vermehrung des Beamtenpersonals in den einzelnen Verwaltungszweigen sich gänzlich unbeachtet vollziehen konnte und der Endeffekt der Vermehrungen geradezu erschreckend gewirkt hat, weil die Wirkung der Verstaatlichungen auf die Personalauslagen übersehen wurde.

Die Gesamtziffern scheinen übrigens auch für das Finanzministerium eine Sensation gewesen zu sein, woraus sich ergäbe, daß selbst dieses Ministerium bei der gegenwärtigen Art der Zusammenstellung des Budgets den Gang der Entwicklung nicht vollständig zu verfolgen vermochte. Es könnte übrigens durchaus nicht als genügend angesehen werden, wenn der Budgetreferent des Finanzministeriums allein eine volle Übersicht über die Personalauslagen hätte. Diese Übersicht muß vielmehr durch das Budget für jedermann geboten werden.

Einen besonderen Grund für die Einbringung des Antrages bildete aber noch die Erwägung, daß die Zusammenfassung der Detailnachweisungen der Personalauslagen eine erhebliche Vereinfachung des Staatsvoranschlages ergeben dürfte, denn es reicht wohl aus, wenn die Detailnachweisungen der Personalstände in Perioden von etwa drei zu drei Jahren vorgelegt werden, während in den übrigen Jahren die Bekanntgabe der Abweichungen vom Normaletat genügt.

Für die Vertretungskörper erscheint es überhaupt von Wichtigkeit, daß die Regierung einen bestimmten, auf mehrere Jahre berechneten Plan über die Vermehrung und Ergänzung des Beamtenkörpers zur Beratung vorlegt, da das Abgeordnetenhaus naturgemäß nur in diesem Stadium eingreifen und überflüssige Vermehrungen und Ergänzungen hintanhalten kann.

Solche Entscheidungen können nicht von einem Jahr zum anderen gefällt werden und auch aus diesem Grunde erscheint ein auf mehrere Jahre ausgedehnter Normalvoranschlag der Personalbezüge wünschenswert.

Es erscheint deshalb geboten, daß die Regierung dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses nachkommt und damit eine bessere Übersicht über die Staatsausgaben ermöglicht.

Auch die Details zum Staatsvoranschlage sollen in der Weise zusammengestellt sein, daß jedermann aus denselben einen genauen Einblick in die Finanzgebarung des Staates mit einem geringen Zeitaufwand gewinnen kann. Bei der gegenwärtigen Zusammenstellung ist dies nicht der Fall.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, der Resolution des hohen Hauses vom 2. Juli 1912, betreffend die Darstellung der Details zum Staatsvoranschlage, zu entsprechen.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Budgetausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 14. Jänner 1914.

	Dr. Waber.
Erb.	Schürff.
Knirsch.	Kasper.
Kopp.	Müller.
Fahrner.	W. Teltschik.
D. Kinz.	Strziska.
W. Keller.	Dr. Roller.
Hartl.	Dr. Tobisch.
L. Pongratz.	F. Held.
Ferd. Seidl.	Wedra.
Dr. Lodgman.	Denk.
Lutschounig.	Dr. Hofmann.
A. Einspinner.	Stahl.
Dr. Bodirsky.	Fr. Schreiter.
Jesser.	A. F. Beyer.
E. Kraft.	G. Richter.
Al. Rieger.	Mayer.
Heine.	Dr. Erler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Rychlik und Genossen,

betreffend

die Befreiung der an die Direktionen der staatlichen Landes- und kommunalen Mittelschulen gerichteten Eingaben und Parteizuschriften von der Stempelpflicht.

Das Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Stück XXII vom Jahre 1913, veröffentlicht unter Nr. 34, Pagina 619, einen Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. Oktober 1913, Zahl 3700, an alle Landesbehörden über die Stempelbehandlung der bei den Direktionen der staatlichen Landes- und kommunalen Mittelschulen vorkommenden Eingaben und Urkunden.

Durch diesen Erlaß wird für den Verkehr mit Mittelschulen in einer ganzen Reihe von Fällen die Stempelpflicht, im Sinne des § 1, D. Z. 1, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und der T. P. 43 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzt, ohne Unterschied, ob diese Parteizuschriften in Briefform, mittels Korrespondenzkarte oder in Gestalt einer formalen Eingabe überreicht werden und bestimmt, daß ungestempelte Eingaben entweder zurückzustellen sind, oder daß, wenn sie nicht persönlich eingereicht werden, darüber keine Amtshandlungen vorzunehmen sind. Die Stempelpflicht von 1 K wird festgesetzt für Gesuche um Vormerkung oder Aufnahme eines Schülers, Befreiung vom begonnenen Unterricht in einem Freigegenstande, um die Bewilligung, die Schule schon einige Tage vor Schulschluß verlassen zu können, um Urlaubsbewilligung, Empfangsbestätigungen bei Zahlungen, Eingaben um Zulassung zu einer Prüfung überhaupt, oder an bestimmten Tagen, um Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung usw.

Dieser Erlaß erschwert in unerhörter Weise die Beziehungen zwischen Eltern und Schule, anstatt diesen Verkehr zwischen Schule und Haus aus den pädagogischen und didaktischen Rücksichten möglichst zu erleichtern und zu fördern, abgesehen, daß dadurch eine weitere unnütze Überhäufung die Direktionen mit schriftlichen Arbeiten stark belasten wird, da diese Angelegenheiten bisher meist mündlich vorgebracht wurden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Parteizuschriften und Eingaben an die Direktionen der Mittelschulen sind nicht als stempelpflichtige Eingaben im Sinne des § 1, D. Z. 1, des Gebührengesetzes vom 9. Februar, R. G. Bl. Nr. 50 und T. P. 43 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, anzusehen.“

In formaler Beziehung ist dieser Antrag ohne erste Lesung dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

		Stern.	Jan Rychlik.
St. Białły.	Londzin.	Ptaś.	Stesłowicz
Dr. Matakiewicz.	Halban.	Dobija.	Leo.
Starowieyski.	Wysocki.	Głąbiński.	Germann.
Edmund Zieleniewski.	Kędzior.	Zamorski.	Loewenstein.
Baworowski.	Zarański.	Średniawski.	Dr. Lisiewicz.
Osuchowski.	Haller.	Lasocki.	Kolischer.
Rey.	Jabłoński.	Dr. Adolf Groß.	Dr. Czaykowski.
Dębski.	Rauch.	Dr. Wróbel.	Dr. Steinhaus.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wedra, Dr. Schürff, Richter und Genossen,

betreffend

die Verlängerung der Steuerfreiheit für Weingartenneuanlagen.

Trotz mehr als 30jähriger Lehr- und Lernzeit leben wir heute bezüglich der amerikanischen Unterlagsreben noch immer im Stadium des Versuches. Die Reblaus hat die alten Bestände vernichtet und nur mit größter Mühe und großen materiellen Opfern gelangte man zur Wiederherstellung der Weingärten mit amerikanischer Unterlagsrebe. Leider sind die Erfolge, insbesondere in den nördlichen Kronländern, noch recht mangelhafte.

Wir haben noch lange nicht für alle Böden, für alle Klimate und für alle gebräuchlichsten Edelsorten passende und dauernden Erfolg gewährende amerikanische Unterlagen gefunden. Dadurch sind die Weingärtenbesitzer jährlich zu größeren, immer wiederkehrenden Investitionen gezwungen. Dazu kommt, daß selbst bei entsprechender Unterlage veredelte Weingärten nicht die Dauer besitzen, wie wurzelständige europäische Rebenbestände. Erstere haben eine engbegrenzte Lebensdauer, müssen jährlich nachgebessert und nach einer gewissen Zeit ganz neu ersetzt werden.

Diese begrenzte Lebensdauer wird auch noch durch andere Rebenfeinde, welche die Reben außerordentlich schwächen, verkürzt, so die verschiedenartigen pilzartigen Blattkrankheiten, Heu- und Sauerwurm, Engerlinge usw.

Den Weinbautreibenden wurde zwar durch die Wohltat des Gesetzes eine zehnjährige Steuerfreiheit für die Weingartenneuanlagen gewährt, die auf weitere fünf Jahre verlängert werden kann, wenn mindestens ein Drittel des Bestandes ertragsunfähig geworden ist.

Die Feststellung dieses ertragsunfähigen Drittels ist oft schwierig und führt zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten. Weiters währt die Lebensdauer der veredelten Weingärten in Niederösterreich im Durchschnitt nur 15 Jahre, weshalb die staatlichen Steuerbegünstigungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und einer Abhilfe bedürftig sind.

In Erwägung des Umstandes, daß Weingärten mit amerikanischen Unterlagsreben ständigen Nachbesserungen unterliegen und nach rund 15 Jahren wieder neuerlich rekonstruiert werden müssen, ohne einen vollen Ertrag abzuwerfen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Weingärten mit amerikanischen Unterlagsreben sind bis zum Eintritt des vollen Ertrages steuerfrei."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Steuerausschusse ohne erste Lesung zugewiesen werden.

Wien, 16. Jänner 1914.

Wedra.

Erb.	Lößl.	Dr. Hofmann.	Dr. Schürff.
Strziska.	F. Held.	Dr. Waber.	Gust. Richter.
Kittinger.	A. F. Beyer.	Dr. Tobisch.	Dobernig.
d'Elvert.	Dr. Erler.	A. Einspinner.	J. Goll.
Nagele.	Müller.	R. Marckhl.	W. Teltschik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Eduard Šubrt und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Chotzen.

Die Stadtgemeinde Chotzen strebt bereits seit dem Jahre 1876 die Errichtung eines k. k. Bezirksgerichtes an, welches Gesuch sie im Jahre 1883 wiederholte. Anläßlich der Reorganisation des Gerichtsdienstes und der hierdurch eingetretenen Notwendigkeit der Errichtung weiterer Bezirksgerichte erneuerte die Stadtgemeinde Chotzen im Jänner 1896 das Gesuch um Errichtung eines k. k. Bezirksgerichtes in dieser Stadt, welches nach Anhörung der interessierten k. k. Staats- und der autonomen Behörden vom hohen Landtage des Königreiches Böhmen in der Sitzung vom 5. Oktober 1903 gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, der hohen k. k. Regierung mit dem Gutachten übergeben wurde, daß es im Hinblicke auf die Kommunikations-, Industrie- und kommerziellen Interessen, sowie angesichts der Interessen der Justizverwaltung vorteilhaft und erwünscht erscheine, daß ein k. k. Bezirksgericht mit dem Sitze in Chotzen errichtet werde.

Die Stadt Chotzen ist im Zentrum zahlreicher Gemeinden gelegen. Viele von diesen Gemeinden müssen nach Hohenmauth zum Bezirksgerichte gehen und dabei Chotzen selbst passieren. Der neue Bezirk Chotzen würde aus 35 Gemeinden, und zwar 24 Gemeinden des Bezirkes Hohenmauth, 6 Gemeinden des Bezirkes Kostelecz, 2 Gemeinden des Bezirkes Wildenschwert und 3 Gemeinden des Bezirkes Leitomischl bestehen. Die Stadt Chotzen zählte im Jahre 1890 3869 Einwohner, im Jahre 1900 bereits 4333 und im Jahre 1910 bereits 5020 und bis zum heurigen Jahre sind abermals 600 Einwohner zugewachsen.

Die Frage der Errichtung eines k. k. Bezirksgerichtes in der Stadt Chotzen wird durch die ziffermäßige Zunahme der Bevölkerung, durch den Aufschwung der Industrie und des Handels von Tag zu Tag dringlicher und brennender und es erscheint höchst notwendig, daß die berechtigten Forderungen und Bedürfnisse der Stadt Chotzen und der weiten Umgebung eine rasche Erfüllung erfahren.

Im Hinblicke auf das Gesagte stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich Erhebungen wegen Errichtung eines Bezirksgerichtes in Chotzen einzuleiten und für die rasche Aktivierung desselben Sorge zu tragen.“

In formaler Beziehung ersuchen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 15. Jänner 1914.

Ravnihar.	Kratochvíl.	Lukavský.	Šubrt.
Maštálka.	Neumann.	Franta.	Hruban.
Čech.	Kramář.	Hráský.	Kadlčák.
Fiedler.	Tobolka.	Funk.	Valoušek.
Koerner.	Rašín.	Vodňanský.	Šamalík.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Rychlik, Lubomirski, Kozłowski und Genossen,

betreffend

die Errichtung und Eröffnung der Eisenbahnstation in Tryncza auf der Linie Rozwadów—Przeworsk anstatt der bisher bestehenden Personenhaltestelle.

Bei dem Baue der Eisenbahnlinie Rozwadów—Przeworsk wurde auf der Strecke zwischen den Stationen Przeworsk und Grodzisko nur eine Personenhaltestelle anstatt der eigentlichen Ladestation in Trynсza errichtet.

Diese Maßnahme war vielleicht im Zeitpunkte des Baues der Eisenbahn, das heißt vor 15 Jahren, gerechtfertigt, als Trynсza samt angrenzenden Dörfern eine Ortschaft mit kleinem Verkehre war und die unzulänglichen Kommunikationsmittel die Verbindung der weiteren am rechten Ufer des Sanflusses gelegenen Umgebung mit dieser Ortschaft verhinderten.

Die Verhältnisse haben sich aber jetzt geändert.

In Trynсza wurde eine römisch-katholische Pfarrkirche, vierklassige Schule, Post- und Telegraphenamt, Gendarmerieposten, mehrere Gewölbe und Vereine errichtet und der Gewerbe- und Handelsverkehr in Trynсza sowie in den angrenzenden Ortschaften hat sich unverhältnismäßig vergrößert.

Überdies ist die weitere, nördlich von Trynсza gelegene Gegend und insbesondere das Städtchen Sieniawa durch die in den letzten Jahren erfolgte Erleichterung der Kommunikation näher an die Eisenbahnlinie Rozwadów—Przeworsk und insbesondere an den nächstgelegenen Punkt an dieser Linie, den eben Trynсza bildet, gebracht worden.

Es wurde eine neue Straße von Sieniawa zu der Überfahrt am Sanflusse bei Ubieszyn erbaut, das Bett des Sanflusses wurde verschmälert und reguliert. Die Überfahrt wurde durch bequeme Zufahrten auf beiden Flußufern versichert und der Bau der Straße von Ubieszyn bis Trynсza zur Hälfte ausgeführt.

Infolge dieser Kommunikationserleichterungen hat sich der ganze Personenverkehr aus dem rechten Ufer des Sanflusses, aus der Umgebung von Sieniawa gegen die Haltestelle in Trynсza gerichtet, zumal dieselbe kaum 5 Kilometer von Sieniawa entfernt ist.

Die Bevölkerung von Trynсza sowie diejenige, die von weiterer Gegend zu der Haltestelle in Trynсza kommt, muß aber große Unbequemlichkeiten und materielle Verluste leiden, da sie in der Haltestelle Trynсza weder das Gepäck noch die Frachten aufgeben darf.

Die nächste Ladestation Przeworsk ist von Sieniawa 22 Kilometer, die Station Grodzisko 10 bis 15 Kilometer entfernt; die Einwohner von Sieniawa, Trynсza, Ubieszyn, Glogowiec, Gorzyce, Gniewczyn, Wulka małkowa, Wulka ogryzkowa und überhaupt die über 10.000 Seelen zählende Bevölkerung der nächstgelegenen Umgebung ist gezwungen, einen so weiten Weg zur Ladestation zurückzulegen.

Mit Rücksicht auf dieses unbedingte Bedürfnis der Bevölkerung und mit Rücksicht auf den ökonomischen und gewerblichen Aufschwung dieser Gegend stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Staatsbahndirektion aufzutragen, an die Errichtung einer Personen- und Frachtstation in Trynсza anstatt der bisher bestehenden Personenhaltestelle, aus den Fonds, die der Staatsbahnverwaltung im Betrage von über 100 Millionen Kronen zur Verfügung gestellt wurden, zu schreiten."

			Jan Rychlik.
Dr. Steinhaus.	Dr. Banaś.	Lasocki.	Lubomirski.
Kroguslki.	Dr. Matakiewicz.	Goetz.	Kozłowski.
Lisiewicz.	Jabłoński.	Dr. Michejda.	Zieleniewski.
Stesłowicz.	Dobija.	Zarański.	Bojko.
Gall.	Potoczek.	Haller.	Sliwinski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Matakiewicz, Freiherrn v. Goetz und Genossen,

betreffend

unentgeltliche Beistellung von Drucksorten an die Gemeindevermittlungsämter in Galizien.

Auf Anregung des k. k. Justizministeriums und der Oberlandesgerichtspräsidien Krakau und Lemberg, sind auf Grund des Landesgesetzes vom 6. März 1875, R. G. Bl. Nr. 27, und der Gesetze vom 21. September 1896, R. G. Bl. Nr. 150, und vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, im Lande Galizien einige Gemeindevermittlungsämter schon errichtet worden und die Organisierung weiterer solcher Gemeindevermittlungsämter ist im Zuge.

Die Vermittlungsämter, welche das Zustandekommen von Vergleichen in Streitigkeiten über Geldforderungen und vertretbare Sachen, Besitzstörungssachen, in Grenzstreitigkeiten, Ehrenbeleidigungssachen und auch in anderen Angelegenheiten, am Orte des ständigen Wohnsitzes der Parteien ermöglichen, wodurch die armen Parteien Zeit, Reiseauslagen zum oft zu sehr entfernten Gerichte und andere Prozeßkosten ersparen, haben sich als eine sehr große Wohltat für unsere arme ländliche und kleinstädtische Bevölkerung bewährt. Die Gemeindevermittlungsämter gewöhnen die Bevölkerung von der Prozeßlust ab, beruhigen dadurch die breiten Schichten der Bevölkerung, bereichern sie durch Ersparung an Prozeßkosten, welche in den Gerichtsprozessen sehr oft in keinem Verhältnisse zum Werte des Streitgegenstandes stehen und sind ein wichtiges Mittel zur Entlastung der Gerichte, welche wie es wohl bekannt ist, im Königreiche Galizien mit zu starkem Geschäftsandrang überbürdet sind. Sehr oft bildet aber ein Hindernis für die Gründung eines Gemeindevermittlungsamtes die Armut der Einwohner der Gemeinde, in welcher ein solches Vermittlungsamt sich sehr gut entwickeln könnte. Die einigen Kronen, welche die für dieses Amt nötigen Drucksorten wie das Amtsbuch, Tagebuch, alphabetisches Register und die Belehrungen über das Vorgehen bei den Gemeindevermittlungsämtern kosten, kann die arme sehr oft mit Elementarkatastrophen heimgesuchte Gemeinde nicht für den Ankauf der Drucksachen verwenden, weil sie manchmal dieser paar Kronen entbehrt, oder diese für andere noch dringlicher notwendige Zwecke braucht.

Angesichts dieser Sachlage und besonders auf Grund dessen, daß die Gemeindevermittlungsämter gewiß eine Entlastung der Gerichte herbeiführen werden, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die für die Amtstätigkeit der Gemeindevermittlungsämter in Galizien notwendigen Drucksorten, wie Amtsbuch, Tagebuch, alphabetisches Register sowie auch eine Belehrung über den Vorgang bei diesen Gerichten anzuschaffen, und diesen Vermittlungsämtern auf ihr jeweiliges Ansuchen diese Drucksachen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, oder die Kosten dieser Drucksorten aus dem Kanzleipauschale dieses Bezirksgerichtes in dessen Sprengel das Gemeindevermittlungsamt seinen Sitz hat oder haben wird, bestreiten zu lassen.“

In formali wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Jänner 1914.

Dr. Matakiewicz.

Rauch.	Rey.	Gall.	Goetz.
Steslowicz.	Skarbek.	Lubomirski.	Dr. Czaykowski.
Lisiewicz.	Jabłoński.	Baworowski.	St. Bialy.
Rychlik.	Rosner.	Godek.	Sliwinski.
Starowievski.	Lewicki.	Loewenstein.	Lasocki.
Ruebenbauer.	Wysocki.	Dobija.	Londzin.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

(Personalsteuernovelle.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, hat unter durchgreifendem Ersatze der Bezeichnung „Personaleinkommensteuer“ durch das Wort „Einkommensteuer“ in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten:

I. Hauptstück,

betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Veranlagungsbezirke.

§ 13.

Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Klasse bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Für die dritte und vierte Klasse sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20.000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirk.

Der Finanzminister kann aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen; auch kann derselbe Städte mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirke erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister für die betreffende Erwerbsteuerklasse den Veranlagungsbezirk mit benachbarten Bezirken zu einem einzigen Veranlagungsbezirke zusammenfassen. Ferner ist der Finanzminister ermächtigt, bei der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse auch die politischen Bezirke fallweise in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen.

Steuergesellschaften.

§ 14.

Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft.

Insoweit es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse handelt, kann der Finanzminister innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen derselben Erwerbsteuerklasse besondere Steuergesellschaften bilden.

Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister die betreffenden Steuerpflichtigen mit den Angehörigen der nächstniedrigeren Klasse desselben Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergesellschaft vereinigen.

In Fällen der letzteren Art bleibt die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen in die Klassen, in welche sie nach ihrer Steuerleistung eingereiht wurden (§ 12), unberührt. Soweit die Höhe des Gesellschaftskontingents in Frage kommt (§ 50), sind die Steuerleistungen der Angehörigen der Gesellschaft nach den einzelnen Steuerklassen, denen sie zugehören, getrennt in Rechnung zu ziehen.

Erwerbsteuerkommissionen.

§ 18.

Die Angehörigen aller vier Erwerbsteuerklassen üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus.

Bei den Steuergesellschaften der ersten und zweiten Klasse findet die Wahl in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

Bei den Steuergesellschaften der dritten und vierten Klasse findet die Wahl in Städten und Industrialorten, die einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt, in allen übrigen Fällen in Wahlversammlungen am Sitze der Erwerbsteuerkommission unter Leitung der politischen Bezirksbehörde.

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei gleichgeteilten Stimmen das Los.

Das aktive Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Minderjährige sowie unter Kuratel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Mehreren Teilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist.

§ 20.

Wählbar sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, beziehungsweise jene leitenden Betriebsbeamten (§ 16, Absatz 5), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 21.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch acht Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuerkommission waren, während der folgenden acht Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungskommission für die Einkommensteuer sind.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

§ 22.

Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf acht Jahre berufen. Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.

Am Ende jedes vierten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus.

Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

§ 27.

Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Kommissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe.“

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Berufungen.

§ 61.

Betrifft die Berufung die kommissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu leiten, welcher nach Durch-

führung der allenfalls zur Beurteilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Kommission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. Erachtet jedoch die Erwerbsteuerkommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben. Beträgt der vorgeschriebene Erwerbsteuersatz nicht mehr als 500 K und sind sowohl der Vorsitzende als die Kommission der Ansicht, daß der Berufung des Steuerpflichtigen vollinhaltlich stattzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission. In allen anderen Fällen legt der Vorsitzende die Berufung an die Finanzlandesbehörde vor, die sie der Erwerbsteuerlandeskommission übermittelt.

Der Erwerbsteuerlandeskommission, beziehungsweise ihrem Vorsitzenden stehen dieselben Befugnisse zu, welche in den §§ 43 bis 46 der Erwerbsteuerkommission, beziehungsweise deren Vorsitzenden eingeräumt sind.

II. Hauptstück,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Befreiungen.

§ 84.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) jene Unternehmungen, welche auf Grund eines bestehenden besonderen Gesetzes von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer befreit sind, für die Dauer dieser Befreiung; jene Unternehmungen, welche in der gleichen Weise von der bisherigen Einkommensteuer befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit von der durch das gegenwärtige Gesetz normierten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Jahre an Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war; bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der Erwerbsteuer allein bewirken für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer der Befreiung die Abschreibung jenes Betrages von der für die Unternehmung nach diesem Hauptstücke zu bemessenden Steuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerb-

steuer samt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt;

b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonds, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, Leichenkosten oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen, und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten.

Dieselbe Begünstigung ist vom Finanzminister auf gleichartige Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Teile anderen Berufskreisen (wie insbesondere dem Stande der Kleingewerbetreibenden und der bäuerlichen Grundbesitzer) angehören, dann auszudehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint und die für die einzelnen Teilnehmer sichergestellten Beträge das standesgemäß notwendige Ausmaß nicht überschreiten;

c) die k. k. Postsparkasse im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56;

d) die im § 83, II, d) bezeichneten, aus den Kontributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußkassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb tatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Kapitalien beschränken;

e) die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen, sowie Verbände solcher Kredit- und Vorschußvereine zum Zwecke der Besorgung des Geldausgleiches ihrer Mitglieder, sofern sie als registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtet sind und statutenmäßig und tatsächlich ihren Geschäftsbetrieb auf die Durchführung dieser Aufgabe sowie im Sinne des § 85 auf ihre Mitglieder beschränken, die Geschäftsanteile nicht höher als mit 4 Prozent verzinsen und die Überschüsse dem Reservefonds, woran den Mitgliedern kein Anteil zusteht, zuweisen.

Sofern der Geldausgleich zwischen den vorbezeichneten Kredit- und Vorschußvereinen sowie den nach lit. f dieses Paragraphen erwerbsteuerfreien Genossenschaften durch ein Landesinstitut besorgt wird, das seinen Geschäftsbetrieb nach

den für dasselbe geltenden Vorschriften und tatsächlich auf die Durchführung dieser Aufgabe beschränkt und daher insbesondere, abgesehen von einer sinngemäßen Anwendung der Bestimmung des § 85, lit. a und f, keinerlei Kreditgeschäfte mit anderen Personen, als den bezeichneten Genossenschaften betreibt, kommt einem solchen Landesinstitute die gleiche Erwerbsteuerfreiheit zu;

f) die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionserfordernissen, zur Hebung der Viehzucht (Viehzuchtgenossenschaften, Stierhaltungsgenossenschaften, Weidegenossenschaften, Viehversicherungsvereine 2c.) oder zur gemeinsamen Förderung anderer landeskultureller Zwecke, sofern dabei die Verteilung von Reinerträgnissen statutenmäßig ausgeschlossen ist und auch tatsächlich nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 2 unterliegt.

Auch Verbände derartiger Genossenschaften und Vereinigungen, welche die bezeichneten Zwecke unter den gleichen statutenmäßigen und tatsächlichen Bedingungen verfolgen oder unter statutenmäßiger und tatsächlicher Beschränkung der Verzinsung ihrer Geschäftsanteile auf höchstens 4 Prozent den Geldausgleich zwischen den ihnen angehörigen Verbandsgenossenschaften besorgen, sind, sofern sie als registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtet sind und ihren Geschäftsbetrieb im Sinne des § 85 auf ihre Mitglieder beschränken, von der Besteuerung ausgenommen.

Die auf die Steuerbefreiung der in diesem Hauptstücke genannten Unternehmungen Bezug nehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues, dann vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 beziehungsweise vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung, und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Katastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen, bleiben aufrecht.

Die Bestimmungen besonderer Gesetze, welche Zinsen und Rentenbezügen die Steuerfreiheit einräumen (§ 125, Z. 12), haben eine Ausscheidung dieser Bezüge aus der Besteuerungsgrundlage der

besonderen Erwerbsteuer nicht zur Folge. Dies gilt insbesondere auch von jenen Bestimmungen, welche eine Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, eingeführten Einkommensteuer und jeder an deren Stelle tretenden Steuer aussprechen.

III. Hauptstück,

betreffend die Rentensteuer.

Befreiungen.

§ 125.

Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. Der Staat und die Länder;

2. Bezirke (Straßenkonkurrenz-, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

3. Anstalten und Fonds, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;

4. die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Baue von Gotteshäusern sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;

5. die k. k. Postsparkasse und die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkasse;

6. die nach § 84, lit. e, von der Erwerbsteuer befreiten Kredit- und Vorschußvereine, Verbände und Landesinstitute, sowie die im Sinne des § 85, Absatz 1, von der Erwerbsteuer befreiten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen;

7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 1600 K jährlich übersteigen;

8. jene Beiträge, welche ein Eheteil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen;

9. jene Zinsen von Staatsobligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;

10. die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157;

11. jene Bezüge, welche dem im Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen;

12. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Spezialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Aktien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;

13. jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Teil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;

14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§ 83) ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des § 94, lit. c, von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;

15. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§ 127.

Physische Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, dann juristische Personen aller Art, die daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn sie erweislich im Auslande, abgesehen von der Einkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Besteuerungsgrundlage.

§ 128.

Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.

Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind.

IV. Hauptstück,

betreffend die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153.

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Diejenigen physischen Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen, daß dasselbe in dem Lande, aus dem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und daß das betreffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) vorgeht.

In demselben Umfange unterliegen der Einkommensteuer auch Inländer, die im hierländigen

Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

2. Alle anderen als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie

a) in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder

b) hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder

c) ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekasse, oder

d) ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen Abgabe nach Artikel III der Personalsteuernovelle unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen,

hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne der lit. b des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

3. Physische Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen Wohnsitz haben und sich nicht länger als ein Jahr daselbst des Erwerbes wegen aufhalten, rücksichtlich des in dieser Zeit im Inland erworbenen Einkommens.

4. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der Einkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.

2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.

3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt, rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

6. Die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurteilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des § 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.

7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.

§ 155.

Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1600 K nicht übersteigt.

Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten.

§ 157.

Behufs der Veranlagung der Einkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Haushaltungsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.

Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

Jene Beiträge, die von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheteile sowie von Eltern (Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern) den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern (Stiefkindern, Schwiegerkindern, Pflegekindern) oder im gleichen Sinne von den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber unbeschadet der Bestimmungen des § 160, Z. 6, als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen oder einer nach § 153, Z. 1, als gleichartig anerkannten ausländischen Besteuerung unterzogen werden.

Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer und etwaiger gemäß § 241 oder § 244 verhängter Strafen, der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. Die Haftung für die Steuerstrafe entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ohne Mitwissen des betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.

§ 158.

In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Teilhaber aus

dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Anteile nicht feststellen, so ist die Verteilung in gleiche Teile anzunehmen.

Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen. Die Korporation haftet für diejenigen Steuerbeträge, die auf den steuerpflichtigen Anteil der Mitglieder am Gesamteinkommen verhältnismäßig entfallen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung.

Wird das Gesamteinkommen nicht zur Gänze unter die Teilhaber verteilt, so ist das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Teilhaber so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Aufwendungen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie der im Betriebe bereits eingetretenen oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden Substanz-, Kurs- und anderen Verluste und Wertverminderungen entsprechen, mögen solche Abschreibungen unmittelbar an den betreffenden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdrucke bringenden Bewertungspost durchgeführt werden, soweit nicht diese Verluste oder die entsprechenden Ersatznachschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Drainagen, Be- und Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe aller unter Z. 1 genannten Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 300 K nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 600 K erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person oder für seine Familienangehörigen in den in Z. 3 bezeichneten Grenzen, oder für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den Empfängern von Lohnbezügen oder von den Betrag von 3000 K nicht übersteigenden Dienstbezügen die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- und Hausbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 Prozent des anfänglichen Betrages des zu tilgenden Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 1000 K beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 3600 K zulässig.

§ 161.

Die im § 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Einkommensteuer nicht unterliegen.

Bei jenen Einkommen, die aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Für die Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend.

§ 162.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden (unbeschadet der Ausnahme des § 160, Z. 7), sowie Verbesserungen, die nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, als: Verluste und Beschädigungen einer Einnahmsquelle, die Wertverminderung eines Vermögensobjektes durch Umstände, die mit der Verwendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch die Anschaffung von Vermögensobjekten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, sofern diese das Stammkapital des Steuerpflichtigen bilden, außer wenn sie als unmittelbare Folge des wirtschaftlichen Betriebes eingetreten sind; Verluste an Erbanteilen und Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögensteilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, z. B. an Wohnungsmobiliar usw.

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben

nicht im Sinne des § 160, Z. 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der tatsächlich erzielte reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,

2. der durch Elementarschäden, Mißernten usw. begründeten Pachtzinsnachlässe,

3. des Äquivalentes der Abnutzung des Pachtobjektes,

das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungskommissionen vollständig freie Beurteilung vorbehalten bleibt.

Bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, Absatz 1, zweiter Satz, sinngemäß Anwendung.

§ 165.

Als Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter denen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, gilt der Geschäftsgewinn, welcher in der Art zu berechnen ist, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind. Bei Steuerpflichtigen, die ordnungsmäßige Bücher führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 159 bis 162 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch die Handelsgesetzgebung vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

Der tatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Beteiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1. Stufe	1.600	1.700	13·60
2. „	1.700	1.800	15·20
3. „	1.800	1.900	17·—
4. „	1.900	2.000	18·70
5. „	2.000	2.200	20·40
6. „	2.200	2.400	24·40
7. „	2.400	2.600	28·50
8. „	2.600	2.800	32·60
9. „	2.800	3.000	36·70
10. „	3.000	3.200	40·80
11. „	3.200	3.400	44·90
12. „	3.400	3.600	49·—
13. „	3.600	3.800	55·10
14. „	3.800	4.000	61·30
15. „	4.000	4.400	69·50
16. „	4.400	4.800	79·50
17. „	4.800	5.200	90·—
18. „	5.200	5.600	100·50
19. „	5.600	6.000	112·50
20. „	6.000	6.600	127·—
21. „	6.600	7.200	145·50
22. „	7.200	7.800	164·—
23. „	7.800	8.400	184·50
24. „	8.400	9.200	207·—
25. „	9.200	10.000	234·—
26. „	10.000	11.000	273·—
27. „	11.000	12.000	309·—
28. „	12.000	13.000	348·—
29. „	13.000	14.000	387·—
30. „	14.000	15.000	428·—
31. „	15.000	16.000	469·—
32. „	16.000	17.000	510·—
33. „	17.000	18.000	552·—
34. „	18.000	19.000	597·—
35. „	19.000	20.000	643·—
36. „	20.000	22.000	706·—
37. „	22.000	24.000	793·—
38. „	24.000	26.000	886·—
39. „	26.000	28.000	978·—

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
40. Stufe	28.000	30.000	1.071·—
41. „	30.000	32.000	1.169·—
42. „	32.000	34.000	1.267·—
43. „	34.000	36.000	1.365·—
44. „	36.000	38.000	1.463·—
45. „	38.000	40.000	1.561·—
46. „	40.000	44.000	1.705·—
47. „	44.000	48.000	1.905·—
48. „	48.000	52.000	2.106·—
49. „	52.000	56.000	2.307·—
50. „	56.000	60.000	2.513·—
51. „	60.000	64.000	2.719·—
52. „	64.000	68.000	2.935·—
53. „	68.000	72.000	3.152·—
54. „	72.000	76.000	3.378·—
55. „	76.000	80.000	3.615·—
56. „	80.000	84.000	3.852·—
57. „	84.000	88.000	4.089·—
58. „	88.000	92.000	4.336·—
59. „	92.000	96.000	4.584·—
60. „	96.000	100.000	4.841·—

Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 268 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 12.030 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 670 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von 1600 K oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Einkommensteuer bei einem Einkommen

von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1.500	1.600	12·—
1.400	1.500	10·80
1.350	1.400	9·60
1.300	1.350	8·80
1.250	1.300	8·—
1.200	1.250	7·20

Bei Einkommen von 1200 K oder weniger vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

§ 172 a.

Aufschlag für minderbelastete Haushalte.

Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K, zu deren Haus-

halt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist, erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Einkommensteuer um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.

Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

1. Die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als fünf Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuachten.

2. Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.

3. Söhne, für die der Steuerpflichtige Elterntaxe im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, zu entrichten hat, während der Dauer dieser Verpflichtung.

4. Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 4800 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der im Absatz 1 vorgesehene Aufschlag.

Die Kommission kann bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 4800 K bis einschließlich 12.000 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, eine entsprechende Herabsetzung des nach Absatz 1 eintretenden Aufschlages beschließen.

§ 173.

Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin, Familienglieder, die kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird eine Ermäßigung des nach § 172 entfallenden Steuersatzes gewährt, und zwar:

a) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer einem, falls das Einkommen 2400 K nicht übersteigt;

b) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer zweien, falls das Einkommen mehr als 2400 K, aber nicht mehr als 4800 K beträgt.

Familienglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

§ 174.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 12.000 K eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisierung, Waffen- oder Dienstesübung) in Betracht.

Bei den Steuerpflichtigen der sechs ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch eine Ermäßigung um mehr als drei Stufen, eventuell die vollständige Freilassung von der Steuer stattfinden.

Wenn die Kommission von den ihr eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch macht, hat sie die tatsächlichen Umstände, die sie dazu bestimmten, in ihrer Entscheidung genau anzugeben.

Beschlüsse, durch die eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteilen der Kommissionsmitglieder gefaßt werden.

Organe der Steuerveranlagung.

§ 177.

Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der **Einkommensteuer werden**, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Kommissionen bestellt:

A. Schätzungskommissionen, und zwar Bezirkskommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes, und Ortskommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungskommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.

B. Berufungskommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes.

Für ausgedehnte Sprengel und für Sprengel mit besonders großer Anzahl von Steuerpflichtigen können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommissionen aufgestellt werden.

Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.

§ 181.

Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden von den einkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt.

Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämtliche Einkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Einkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämtlichen Verzeichneten zu entrichtende Einkommensteuersumme wird in drei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müßte bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten geteilt werden, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.

Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.

Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern.

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§ 186.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 187.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates, des Landtages, von Geistlichen aller Konfessionen und aktiven öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt

oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

Ein Mitglied einer Berufungskommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungskommission sein.

§ 189.

Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.

Am Ende jedes dritten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

§ 192.

Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder der Kommission einzuladen. Die Einladungen müssen wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstage versendet werden. An Stelle von verhinderten gewählten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen Stellvertreter nach Tunlichkeit aus demselben Wahlkörper einzuladen. An Stelle von verhinderten ernannten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen ernannten Stellvertreter, und zwar tunlichst einen solchen, der dieselbe Einkommensart vertritt, einzuladen.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Kommission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.

§ 196.

Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Kommissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheimzuhalten.

Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe."

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Kostenaufwand für die Kommissionen.

§ 198.

Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, die nicht aktive Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden. Im Verordnungswege sind Vorschriften zu erlassen über das Ausmaß und die Voraussetzungen, unter denen den Mitgliedern der Kommissionen für den Entgang an Arbeit und Erwerb, falls sie darauf angewiesen sind, eine Entschädigung gebührt.

Aktive Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Verfahren.

§ 199.

Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem

Sprengel wohnhaften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermutet werden. Desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigentümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.

Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt, werden für alle Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernennt der Landesausschuß die Vertrauensmänner.

Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner beträgt sechs Jahre.

§ 201.

Jedermann, der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im § 167 bezeichneten Bezüge in einem jährlich für eine Person 1600 K übersteigenden Betrage verpflichtet ist, hat alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen. Haben solche Bezüge nicht während des ganzen Vorjahres bestanden, so ist der Betrag des Jahresbezuges und der Tag anzugeben, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangten.

Bekenntnisse.

§ 205.

Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende **Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht** ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von **Amts wegen einleiten** und die Schätzungskommission dieselbe **vornehmen.**

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die **an den Steuerpflichtigen** unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens **14tägigen Frist vorauszugehen.**

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige **Bestrafung** des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses sowie das **Recht** der Steuerbehörde und der Schätzungskommission, **denselben** zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, **nicht aus.**

Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Steuerpflichtigen Umstände dargetan werden, die das Versäumnis entschuldbar machen.

§ 206.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und anderen vertrauenswürdigen Personen (Zeugen, Auskunftspersonen) zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungskommission vorzubereiten. Jedoch können zu diesem Zwecke von Steuerpflichtigen Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses der Kommission abverlangt werden.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Verfahren der Kommissionen.

§ 210.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst

ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. Die Gründe sind im Protokolle anzugeben. Auch für die Abforderung von Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos (§ 206, Absatz 1, Schluß) ist ein solcher Beschluß der Kommission erforderlich, dessen Gründe im Protokolle anzumerken und in der Aufforderung an den Steuerpflichtigen anzugeben sind.

§ 211.

Der Vorsitzende und die Kommission sind berechtigt, den Kommissionsberatungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Anteil nehmen; auch ist die Kommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Kommission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat.

Die Aufnahme aller vom Steuerpflichtigen angebotenen durchführbaren und nach diesem Gesetze zulässigen Beweise, insbesondere der durch Zeugen und Sachverständige, hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 213 zu erfolgen, sofern nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen als richtig anerkannt werden oder offenkundig oder für die Veranlagung unerheblich sind, oder die Beweiserhebung mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande verbunden wäre, oder aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten werden. Dem schriftlich einzubringenden Ansuchen des Steuerpflichtigen um eidliche Vernehmung der von ihm geführten Zeugen und Sachverständigen ist in wichtigen Fällen, und falls dies im Interesse der richtigen Veranlagung notwendig erscheint, zu willfahren. Ein Ansuchen des Steuerpflichtigen um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung kann nur aus wichtigen Gründen abgewiesen werden. Die Ablehnung eines solchen Antrages wie auch der vom Steuerpflichtigen gestellten Beweisanträge bedarf eines Beschlusses der Kommission, der im Protokolle anzumerken und dem Steuerpflichtigen über Ansuchen begründet bekanntzugeben ist.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß etwaige mündliche Verhandlungen (§§ 209 und 210) mit ihm nicht in voller Kommission, sondern vor einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werden. Auch kann der Steuerpflichtige, falls eine im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehende Person der

Kommission als Mitglied angehört und anzunehmen ist, daß die Bekanntgabe der in der Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Kommissionsmitglied seine Konkurrenzfähigkeit gefährden könnte, beantragen, daß das betreffende Mitglied an den Verhandlungen dieses Ausschusses nicht teilnehme. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführten Verhandlungen zu berichten, wobei jedoch eine Mitteilung der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden zu vermeiden ist.

§ 212.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§ 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. Über die Steuersätze jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuersatz dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger, deren gesamtes Einkommen je 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

§ 213.

Unterläßt der Steuerpflichtige ohne genügende Rechtfertigung, einer Vorladung vor die Kommission Folge zu leisten, oder verweigert oder unterläßt er ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung von Bedenkenvorhalten oder an ihn gestellter, für die Veranlagung wesentlicher Fragen, so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen. Sofern sich die gestellten Fragen auf bestimmte Einkommensquellen bezogen haben, tritt diese Rechtsfolge lediglich hinsichtlich der Einschätzung des Einkommens aus den betreffenden Einkommensquellen ein.

§ 214.

Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des ein-

zuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen, die sie in ihrem Beschlusse anzuführen hat, ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesamte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Berufungen.

§ 218.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

Dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter sind über Ansuchen für die Berufung die aktenmäßig aufscheinenden Gründe der Bemessung mitzuteilen. Über ein etwaiges weiteres Ansuchen ist zu demselben Zwecke die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen. Hinsichtlich letzterer Befugnis sind die näheren Bestimmungen insbesondere wegen Ausschluß interner Amtsstücke und der aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu einer Mitteilung nicht geeigneten Teile des Aktenmaterials im Verordnungswege zu treffen. Mit letzterer Einschränkung können die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmännern der Einsicht- und Abschriftnahme des Steuerträgers oder seines Vertreters nicht entzogen werden.

§ 219.

Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungskommission einzubringen. Die Berufungen der Steuerpflichtigen können schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung sich die Berufung richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Der Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 14 Tagen eine Gegenschrift bei der Schätzungskommission stempelfrei einzubringen.

§ 220.

Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der stempelfreie Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungskommission zu übermitteln.

Die Schätzungskommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutächtlichen Äußerung der Berufungskommission vorzulegen.

Erachtet die Schätzungskommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben.

§ 221.

In Fällen, in denen das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

§ 222.

Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission. Die Berufungskommission hat die Akten der ersten Instanz zu prüfen. Ferner sind die Beweise durchzuführen, die der Vorsitzende oder die Berufungskommission etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift (§ 219) angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Wenn die Berufungskommission es sodann für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesent-

lichen Umstände auch zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zwecke erforderlichen Umfang auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstigen im Besitze des Steuerpflichtigen befindlichen Rechnungsbehelfe und Belege verlangen.

Hiervon sind ausgenommen: Aufzeichnungen, welche ausschließlich nur die Namen der Kunden oder geschäftliche Kalkulationen oder das Fabrikationsverfahren enthalten oder nur die Haushaltsführung zum Gegenstande haben.

Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen würde. Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission dem Beschlusse beitritt.

Die Berufungskommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden. Findet sie jedoch aus Anlaß einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, daß die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls kompetente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungskommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des § 223 neuerdings das Berufungsrecht zusteht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen während des Steuerjahres.

§ 227.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monates.

In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für die derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

§ 228.

Personen, die im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht.

§ 232.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§ 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

Doch kann von Personen, deren Einkommen infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, eine verhältnismäßige Minderung der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer beansprucht werden. Die Entscheidung hierüber steht der Finanzlandesbehörde zu.

Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Teiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des

Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

V. Hauptstück,

betreffend Strafbestimmungen.

Steuerverheimlichung.

§ 244.

Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§ 243, Z. 1, 2), mit dem Einfachen bis Dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem Zwei- bis Sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen.

Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobjekt zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 40 K zu belegen.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245.

Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteien-

vertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 K zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes statt.

Verjährung.

§ 251.

Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein. Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht durch Vorladung oder Einvernahme des Steuerpflichtigen als Beschuldigten zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurden.

Verfahren.

§ 256.

Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren.

Die zur Durchführung des Strafverfahrens berufene Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.

Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Kommission zu fällen.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.

§ 258.

Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im § 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speziell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Zur Äußerung hierüber ist ihm über Verlangen, jedoch nur einmal, eine 14tägige Frist zu gewähren.

Der Beschuldigte hat das Recht:

a) sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen, die auf sein Verlangen in einem Zeitpunkte, in dem es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt ist, in seiner Vertretung Beweisanträge zu stellen;

b) über bestimmte Fragen, die für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung

zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen;

c) die Konfrontation mit den Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht;

d) die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden jederzeit zu verlangen sowie die Protokolle und die sonstigen Akten einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung in einem für die Stellung etwaiger Beweisanträge zureichenden Termine. Interne Amtsstücke können von der Einsicht ausgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen;

e) nach Abschluß der Untersuchung, wovon er zu verständigen ist, eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Zur Einbringung dieser Verteidigung ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren, die aus wichtigen Gründen verlängert werden kann.

Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.

Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuerbehörde befugt, falls die strafbare Handlung die Einkommensteuer betrifft, den Steuerpflichtigen zur Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen in dem im § 222 bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise aufzufordern. Doch ist hierzu die Ermächtigung der Finanzlandesbehörde einzuholen, die hierüber in einem Senate von drei Mitgliedern, von denen eines ein vom Oberlandesgerichte zu bestellender richterlicher Beamter, ein weiteres ein vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmendes gewähltes Mitglied der Kommission ist, die Entscheidung zu fällen hat.

In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im § 243 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 40 K zu verhängen findet (§ 244, Absatz 3), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden.

Sind in der Verhandlung vor einer Kommission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

§ 259.

Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 213 vorgegangen werden würde.

Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten.

Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuerbehörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, demgegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt.

§ 260.

Gegen das Straferkenntnis sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von fünf Mitgliedern, unter denen sich mindestens zwei richterliche

Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer **Tatsachen oder Beweismittel unzulässig.** Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die **Vollstreckung der Straferkenntnisse** ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages verfügen, sobald das **Erkenntnis der ersten Instanz dem** Beschuldigten zugestellt ist.

§ 260a.

Der Laienbeisitzer und dessen Stellvertreter werden vom Finanzminister auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Aktive Staatsbeamte, gewesene Finanzbeamte und die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen können nicht zu Laienbeisitzern ernannt werden.

Dem Laienbeisitzer (Stellvertreter) ist beim Eintritte in sein Amt vom Finanzlandesdirektor (Finanzdirektor) oder dessen Stellvertreter als dem Vorsitzenden des Spruchsenates der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Verhandlungen des Spruchsenates ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe.“

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Nach der Eidesleistung teilt der Vorsitzende dem Laienbeisitzer die Gründe mit, die den Laienbeisitzer von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Verhandlung ausschließen.

Diese Gründe sind:

1. Wenn der Laienbeisitzer zu der Partei oder deren Vertreter in einem solchen persönlichen Verhältnisse steht, das in Gemäßheit der §§ 25 und 194 ein Kommissionsmitglied von der Beratung und Beschlußfassung ausschließt;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurteilung der Partei einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Anzeiger oder Parteivertreter aufgetreten ist, sowie wenn er als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson abgehört wurde.

Über die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Vorsitzende des Spruchsenats.

VI. Hauptstück,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§ 262.

Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollierte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Korporationen usw. die nach dem Statute hierzu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.

Bei den in diesem Gesetze festgesetzten oder von der Behörde bestimmten Fristen finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, über den Postenlauf sowie über den Beginn und die Endigung der Fristen Anwendung.

Zustellungen.

§ 267.

Die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorstehung oder durch die Post vollzogen.

Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§ 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Wird der Advokat oder Notar, dem als Bevollmächtigten zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungsorgane bekannten Angestellten oder Bediensteten des Advokaten oder Notars erfolgen.

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.

Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.

Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, daß die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung als rechtswirksam vollzogen.

Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane.

§ 269.

Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Kommissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten, zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen verweigert werden, von anderen Personen jedoch nur in Ansehung solcher Fragen, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schade verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte

Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.

§ 272.

Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen hat außer in den Fällen der §§ 222 und 258 stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne diese Einsichtnahme für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht. Für diese vom Steuerpflichtigen angebotene Bucheinsicht gelten, soweit im folgenden nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, dieselben Regeln wie für die angeordnete Bucheinsicht.

§ 273.

Die Bucheinsicht ist, wenn sie im Sinne des § 272 vom Steuerpflichtigen angeboten wurde, von dem Vorsitzenden der zuständigen Schätzungskommission oder einem mit schriftlichem Auftrage des Vorsitzenden oder der Steuerbehörde versehenen Staatsbeamten oder endlich, falls sich die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige auf die Person eines Kommissionsmitgliedes, das nicht Staatsbeamter ist, einigen, durch dieses Kommissionsmitglied in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.

Die gemäß den Bestimmungen der §§ 222 und 258, Absatz 5, angeordnete Bucheinsicht ist von einem durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmenden, von diesem mit schriftlichem Auftrage versehenen steuerrechts- und buchkundigen Staatsbeamten in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines gesetzlichen oder schriftlich beauftragten Vertreters (§§ 259 und 264) vorzunehmen. Sofern die Gewährung der Bucheinsicht dem Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren aufgetragen wurde, ist dieser berechtigt, innerhalb fünf Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung an den Vorsitzenden der Berufungskommission das Verlangen zu stellen, daß die Bucheinsicht nicht durch einen Beamten vorgenommen werde, der seinen Amtssitz innerhalb des Sprengels der für den Steuerpflichtigen zuständigen Schätzungskommission hat.

Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches sowie

amtlicher Hilfskräfte ist nach Ermessen der zuständigen Behörde oder Kommission (§§ 176 und 256) gestattet. Diese Personen haben die aus Anlaß der Bucheinsicht zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheimzuhalten und müssen die Erfüllung dieser Verpflichtung, wenn sie nicht schon als Staatsbeamte beeidigt sind, mittels Handschlag an Eides Statt geloben. Sie sind auf die Strafbestimmungen des § 246 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bei Auswahl des Sachverständigen im Buchfache ist auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen der betreffenden Einkommensart Bedacht zu nehmen.

Gegen die Beiziehung solcher Personen sowie deren Angestellten, die im geschäftlichen Wettbewerbe mit dem Steuerpflichtigen stehen, kann dieser Einwendung erheben. Über eine solche Einwendung entscheidet die Behörde oder Kommission (§ 176, beziehungsweise § 256) nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Auch der Steuerpflichtige hat das Recht, selbst einen Vertrauensmann und einen aus der beim Handelsgerichte (Handels- und Seegerichte, Landesgerichte, Kreisgerichte) geführten Liste entnommenen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen.

§ 274.

Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder in den Gewerberäumen, beziehungsweise in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission (§§ 176 und 256) stattzufinden.

Im übrigen ist die Bucheinsicht in der Regel in diesen Amtsräumen vorzunehmen.

Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, die der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von diesen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

Der Tag der Beweisaufnahme und die Namen der Personen, die das mit der Durchführung der Bucheinsicht betraute Organ beiziehen wird (§ 273, Absatz 3), sind dem Steuerpflichtigen wenigstens acht Tage vorher bekanntzugeben. Das im ersten Absatze vorgesehene Wahlrecht hinsichtlich des Ortes der Beweisaufnahme sowie das im § 273, Absatz 4, vorgesehene Recht der Einwendung gegen die Personen von Sachverständigen hat der Steuerpflichtige innerhalb fünf Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung auszuüben.

§ 276.

Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen sind, die sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter erteilten Aufklärungen und Auskünfte, die über sein Verlangen vollzogenen Feststellungen sowie Angaben über die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, die für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen.

Eine Verweigerung der Vorlage der Bücher, Aufschreibungen oder Belege oder die Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, beziehungsweise nicht besitze, samt den Umständen, mit denen der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, ist im Protokolle zu vermerken. Falls der Steuerpflichtige, die etwa beigezogenen Sachverständigen oder der namhaft gemachte Vertrauensmann (§ 273) Bemerkungen zu Protokoll zu geben wünschen, sind diese gleichfalls aufzunehmen. Insbesondere hat der Steuerpflichtige das Recht, im Protokolle die Einräumung einer längstens 14tägigen Frist zur Erstattung einer ausführlicheren Äußerung über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigengutachtens zu verlangen. Bei Mitteilung des Ergebnisses der vorgenommenen Bucheinsicht an die Kommissionen sind die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben. Hat jedoch das die Bucheinsicht vornehmende Organ bestimmte Einträge oder Belege in einer Richtung beanstandet, die die Kenntnis der Namen zur Entscheidung über die Beweiskraft des Eintrages notwendig macht, dann sind auch diese Namen in die Mitteilung aufzunehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen ist jedoch in diesem Falle sowie, wenn es sich um sonstige bestimmte Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe an die volle Kommission seine Konkurrenzfähigkeit gefährden oder ihm sonst offenbaren Schaden verursachen würde, die Mitteilung über das Ergebnis der vorgenommenen Bucheinsicht (§ 277) zunächst einem unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 211 zu bildenden Ausschusse zu machen, der sodann seine Äußerung über die Beweiskraft dieses beanstandeten Eintrages an die volle Kommission ohne Nennung der Namen zu erstatten hat.

Von allen an der Vornahme und Würdigung des Buchbeweises beteiligten Personen ist über die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden strenge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 277.

Die Berufungskommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde, von der die Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen angeordnet wurde, kann, falls die im Protokolle enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, die Ergänzung oder Wiederholung der Bucheinsicht anordnen. Jede solche Anordnung bedarf einer neuerlichen Beschlußfassung in der in den §§ 222 und 258, Absatz 5, vorgesehenen Weise. Für den Kommissionsbeschluß, der die Wiederholung der Bucheinsicht anordnet, ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wenn ein Steuerpflichtiger einzelne Posten in seinen Büchern und Aufschreibungen mit Rücksicht auf eine ihm dritten Personen gegenüber obliegende berufliche Verschwiegenheitspflich dem die Einsicht und Prüfung der Aufschreibungen vornehmenden Organe nur unter Ausschluß der Namen der betreffenden Personen offenlegen zu können erklärt, ist dies einer Verweigerung der Einsichtgewährung nicht gleichzuachten, falls die vorgelegten Bücher und Aufschreibungen unter Würdigung aller Umstände des Falles glaubwürdig erscheinen.

Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führt und die Kommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde auf Grund der durchgeführten Verhandlungen die Überzeugung von der ordnungsmäßigen Führung derselben gewonnen hat, sind hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes die durch die Bucheinsicht festgestellten Tatsachen als erwiesen anzunehmen, sofern nicht deren Richtigkeit durch anderweitig erwiesene Tatsachen widerlegt oder die Unwahrheit anderer erheblicher Buchungen oder Buchbehelfe erwiesen wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwar keine geschlossene Buchführung besitzt, wohl aber einzelne Bücher oder Aufschreibungen führt, haben, sofern dieselben zur Beurteilung des Reinertrages zureichend erscheinen, die Bestimmungen des zweiten Absatzes sinngemäße Anwendung zu finden.

Das Ergebnis der Würdigung des Buchbeweises ist zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden Entscheidung dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben.

§ 278.

Wenn sich aus der vorgenommenen Einsich der Geschäfts(Wirtschafts)bücher die Unrichtigkeit wesentlicher Angaben des Steuerpflichtigen ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der Büchereinsicht aufgelaufenen besonderen Kosten auferlegt werden. Von dieser Ermächtigung ist nur ausnahmsweise, und zwar im Falle einer offenbar mißbräuchlich angebotenen Bucheinsicht oder einer

mutwillig eingebrachten Berufung oder im Falle der Fällung eines Straferkenntnisses nach § 241, Absatz 1, 2, und § 244, Absatz 1, 2, Gebrauch zu machen.

Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Kommission die Berufung an die Berufungskommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandeskommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungskommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an das Finanzministerium offen.

Oberste Leitung der Veranlagung.

§ 281.

Die oberste Leitung der Veranlagung sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern obliegt dem Finanzminister.

Über Antrag der Behörden oder der Steuerpflichtigen kann der Finanzminister aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach den allgemeinen Normen zuständige Schätzungskommission, beziehungsweise Steuerbehörde zur Durchführung der Bucheinsicht, des Bemessungs- oder Strafverfahrens delegieren.

Einbringung von Rechtsmitteln.

§ 282.

Auf sämtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

In denjenigen Fällen, für die in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab. Die Berufung an eine dritte Instanz findet in jenen Fällen statt, in denen dieses Recht im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist.

Verjährung.

§ 284.

Hinsichtlich sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern gelten die auf die Verjährung der direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Die Erwerbsteuer-, Schätzungs- und Berufungskommissionen sind im Sinne des eben erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleichzuhalten.

Im Falle sich eine Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig

erweist, hat die im § 3 des genannten Gesetzes für unrichtig bemessene Abgaben festgesetzte zweijährige Verjährungsfrist Anwendung zu finden; wenn aber die unrichtige Bemessung infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei stattgefunden hat, treten die Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit.

Jedoch tritt die Verjährung des Bemessungsrechtes unter allen Umständen ein, wenn die Behörde innerhalb zehn Jahren seit Ablauf der Veranlagungsperiode, auf die sich die Steuer bezieht, keine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben hat.

Wahrung der Reziprozität.

§ 285.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, die der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) entsprechenden Behandlung, eventuell zur Durchführung von Vergeltungsmaßregeln (Retorsion) Verfügungen und Vereinbarungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu treffen.

Allgemeine Anordnungen dieser Art sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 286.

Wenn ein Steuerpflichtiger durch Naturereignisse oder ein anderes im voraus nicht berechenbares oder unabwendbar auftretendes Ereignis verhindert wurde, eine Rechtsmittelfrist im Veranlagungs-, Berufungs- oder Rekursverfahren einzuhalten, oder wenn er oder sein Bevollmächtigter ohne sein Verschulden von einer derartigen Frist keine Kenntnis erhalten hat, so ist er berechtigt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die bereits für unzureichend befunden wurden, um daraufhin dem Steuerpflichtigen die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

Die Wiedereinsetzung ist unter Anführung der sie begründenden Tatsachen und der Beweismittel hierfür sowie unter Nachholung des ausgeschlossenen Rechtsmittels innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der für die Einlegung des nachgeholten Rechtsmittels zuständigen Behörde zu beantragen.

Nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig.

Über den Antrag entscheidet die Behörde, der die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Artikel II.

Nach Kundmachung dieses Gesetzes können nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen, ebenso Strafverhandlungen, betreffend diese Steuern, für die bezeichnete Zeitperiode gegen den Steuerpflichtigen und dessen Bevollmächtigten sowie gegen die bei seiner Einschätzung beteiligten oder zu einer Anzeige oder zur Bestätigung von Bekenntnissen verpflichteten Personen nicht mehr eingeleitet werden.

Steuerstrafverhandlungen, die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der Beschuldigte innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes über Aufforderung seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben (§ 256, Absatz 3).

Liegt bereits ein Straferkenntnis der Steuerbehörde erster Instanz vor und hat der Straffällige gegen den Ausspruch über die Schuld den Rekurs erhoben, über den eine Entscheidung noch nicht gefällt wurde, so hat eine Milderung der verhängten Strafe einzutreten, falls der Steuerpflichtige über Aufforderung binnen einer angemessenen Frist unter Zurückziehung des Rechtsmittels seine Angaben wahrheitsgemäß richtigstellt. Die Finanzverwaltung hat in solchen Fällen im Wege der Strafmilderung die Steuerstrafe im Rahmen des Ein- bis Zweifachen des Betrages, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse festzusetzen.

Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1914 nicht benutzt werden.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen solchen Steuerpflichtigen, die wegen eines nach der Kundmachung dieses Gesetzes begangenen

Steuerdeliktes gemäß § 241, Absatz 1, 2, oder § 244, Absatz 1, 2, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder gemäß § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 bestraft werden, für die letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugute.

Artikel III.

Einführung einer besonderen Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Tantiemenabgabe).

Von den Bezügen, welche die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates (Generalrat, Administrationsrat, Kuratorium u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser Eigenschaft, unter welcher Bezeichnung immer, empfangen, ist vom Steuerjahr 1914 an eine Abgabe von 10 Prozent zu entrichten, die von den Gesellschaften bei Auszahlung der Bezüge den Empfängern für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen ist.

Sind jedoch solche Personen mit Dienstvertrag als leitende Direktoren mit festen Gehalten angestellt, so unterliegen die vertragsmäßigen Bezüge, die ihnen in einer im ersten Absatze bezeichneten Eigenschaft von der Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, zufließen, nicht der Tantiemenabgabe, sondern der Besoldungssteuer.

Ist die Gesamtsumme der von einer Gesellschaft ausgezahlten Bezüge geringer als 5000 K, so entfällt die Entrichtung einer Abgabe.

Auf diese Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 133 bis 136 sowie § 238, Absatz 1 und 2, endlich die Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Die von dieser Abgabe getroffenen Bezüge unterliegen nicht der Besoldungssteuer. Die Besteuerung der die in den Absätzen 1 und 2 gedachten Bezüge auszahlenden Gesellschaften nach dem zweiten Hauptstücke wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn auch das Überweisungsgesetz und die Branntweinsteuernovelle Gesetzeskraft erlangen.

Die Bestimmungen der Artikel I und III finden sodann auf die Steuerveranlagung für das Jahr 1914 und die folgenden Jahre Anwendung. Artikel II tritt mit Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel V.

Die Regierung wird ermächtigt, die aus der Erhöhung des einkommensteuerfreien Einkommens von 1200 K auf 1600 K sich ergebenden Änderungen im Gesetze vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, abgeändert werden, oder in anderen Gesetzen im Verordnungswege durchzuführen.

Artikel VI.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut, welcher bezüglich des Artikels V mit den beteiligten Ministern das Einvernehmen zu pflegen hat.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 21. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 21. Jänner 1914.

Dr. Sylvester.

Ferd. Seidl,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kittinger, Richter, Dr. Schürff, Wedra und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Eichvorschriften für Präzisionswagen.

Nach den geltenden Bestimmungen müssen Präzisionswagen dem Eichinspektorat zur Kontrolle eingesendet werden, wodurch den Besitzern, wie wir uns darzulegen erlauben, nicht nur bedeutende Kosten, sondern auch ziemlich zeitraubende Störungen erwachsen.

Nachdem es jedoch im Interesse des Publikums sowohl wie in dem des Kaufmannes liegt, gut und genau funktionierende Wagen zur Einführung zu bringen, so muß auch von seiten der Behörden jede unnütze Plackerei hintangehalten oder beseitigt werden.

Gegenwärtig muß der Geschäftsmann in der Provinz seine Präzisionswagen nebst den Gewichten an irgendeine Wagenerzeugungsfirma senden, welche diese dem Eichinspektorat zur Überprüfung vorlegt, sie dann wieder übernimmt und dem Besitzer zusendet. Dadurch entstehen Kosten von zirka 12 bis 15 K und eine Störung in der Dauer von 8 bis 10 Tagen.

Außerdem werden dem Eigentümer der Wage häufig Rechnungen über Reparaturen präsentiert, welche oft ganz überflüssig gemacht werden.

Würden diese unnützen Umständlichkeiten beseitigt werden, so kämen die genannten Wagensysteme mehr zur Einführung, wodurch dem Ärar höhere Eicheinnahmen erwüchsen.

Dies wäre der Fall, wenn die gegenwärtigen Bestimmungen dahin abgeändert würden, daß die Eichämter der Provinz die dort befindlichen Normalgewichte von 0·001 bis zu 10 Kilogramm zum Prüfen von Präzisionswagen verwenden dürften, wodurch auch eine Belastung für Neuanschaffungen vorweg vermieden werden würde.

Nachdem diese Forderung sowohl von der Kaufmannschaft wie auch vom Publikum mit allem Rechte erhoben wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens die geeigneten Maßnahmen zu treffen, daß diese durch nichts gerechtfertigten unzeitgemäßen Bestimmungen über die Eichung der Präzisionswagen aufgehoben und durch neue, dem modernen Geiste entsprechende ersetzt und die Provinzeichämter zur Vornahme der Eichkontrolle befugt werden.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

		W. Teltschik.	Karl Kittinger.
Kasper.	Dr. Roller.	Dr. Hofmann.	A. Richter.
O. Teufel.	Nagele.	Lössl.	Dr. Schürff.
Dobernig.	Pacher.	Kudlich.	Wedra.
Albrecht.	Anton Hueber.	Kopp.	Dr. v. Lodgman.
Dr. Stölzel.	Herzmansky.	Jesser.	Kraft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hofer und Genossen

auf Einreihung des Marktes und Fremdenkurortes Millstatt in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für die Staatsangestellten.

Durch die Entwicklung des Marktes Millstatt in Kärnten zum Fremdenkurort sind alle Bedarfsartikel, ganz besonders aber die Lebensmittel im Preise gestiegen, was aus beiliegender Zusammenstellung ersichtlich ist und wovon die Staatsangestellten am meisten betroffen werden.

Eine teilweise Besserung ihrer Lage ist nur durch Erhöhung der Aktivitätszulage zu erzielen, aus welchem Grunde der Antrag gestellt wird:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Markt Millstatt auf Grund der im Artikel II, § 2, Absatz 3, des Gesetzes vom 3. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, derselben erteilten Ermächtigung in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

Formal wird die Zuweisung ohne erste Lesung an den Budgetausschuß beantragt.

Wien, 22. Jänner 1914.

H. Hofer.

Kasper.	Kudlich.
Dr. Roller.	Dr. Waldner.
F. Wagner.	Nagele.
Brunner.	Lutschounig.
Dr. Kofler.	Dobernig.
Erb.	Jesser.
Albrecht.	Dr. Hofmann.
Pirker.	F. Held.
Luksch.	Pongratz.
Kopp.	Dr. Michl.

Ort: Millstatt am See. **Land: Kärnten.**

Gegenstand	Preise im Jahre							
	1907				1912			
	von		bis		von		bis	
	K	h	K	h	K	h	K	h
Wohnungen samt Zubehör mit								
1 Zimmer und Küche, jährlich	300	—	400	—	400	—	500	—
2 " " " "	500	—	600	—	600	—	700	—
3 " " " "	700	—	800	—	800	—	900	—
4 " " " "	800	—	900	—	900	—	1.000	—
5 " " " "	1.000	—	1.100	—	1.100	—	1.200	—
Lohn des Dienstmädchens, monatlich	12	—	—	—	18	—	—	—
Lohn der Bedienerin, monatlich	6	—	—	—	10	—	—	—
Lohn eines Taglöhners, täglich	3	—	—	—	4	—	—	—
Rindfleisch pro Kilogramm	1	72	—	—	2	—	2	10
Kalb- und Schweinefleisch " "	1	80	—	—	2	20	2	40
Schöpsenfleisch " "	—	80	—	—	1	60	—	—
Selchwaren " "	2	—	—	—	2	50	—	—
Talg " "	—	80	—	—	1	—	—	—
Schweinefett " "	1	80	—	—	2	20	—	—
Butter " "	3	—	—	—	4	—	—	—
Gries " "	—	40	—	50	—	60	—	70
Schwarzbrot " "	—	32	—	—	—	40	—	44
Weißbrot " "	—	40	—	—	—	50	—	60
Weizenmehl " "	—	36	—	—	—	40	—	44
Reis " "	—	50	—	—	—	70	—	80
Erbsen " "	—	56	—	—	—	70	—	—
Linsen " "	—	50	—	—	—	80	—	—
Kaffee " "	2	40	—	—	3	80	—	—
Zucker " "	—	80	—	—	1	—	1	04
Kartoffeln " "	—	08	—	—	—	10	—	18
Eier, 15 Stück	1	—	—	—	1	50	2	10
Milch pro Liter	—	24	—	—	—	32	—	—
Braunkohle, 50 Kilogramm	2	—	—	—	2	—	—	—
Hartes Brennholz pro Kubikmeter	5	—	6	—	6	—	7	50
Weiches Brennholz " "	3	50	4	—	5	—	5	50
Salat, Häuptel-, pro Stück	—	06	—	—	—	10	—	12
Gurken pro Stück	—	12	—	16	—	20	—	26
Rüben pro Kilogramm	—	20	—	22	—	30	—	36
Kopfkraut pro Kopf	—	08	—	10	—	12	—	14
Sauerkraut, eingeschnitten, pro Kilogramm	—	20	—	24	—	30	—	36

Daß die angegebenen Beträge den hiesigen Marktpreisen entsprechen, wird bestätigt.

Gemeindeamt Millstatt, 23. November 1912.

Der Bürgermeister:

(Unterschrift unleserlich.)

Bemerkungen.

Jetzige Klasse der Aktivitätszulage der Staatsbeamten	IV
Einwohnerzahl im Jahre 1900	585
" " " 1910	584
Anzahl der Häuser	123

Besondere Bemerkungen, betreffend Wohnungseinrichtungen und Beleuchtung: Die Wohnungspreise im Kurorte Millstatt sind so hoch wie in Orten der II. Aktivitätsklasse, also auch höher wie zum Beispiel Spittal a. d. Drau, welches bereits in der III. Ortsklasse ist.

Millstatt als Kurort wird jährlich von nahezu 3000 Fremden besucht.

Anzahl der:

1. Staatsbeamten und Lehrpersonen	6
2. übrigen Bediensteten	7
3. autonomen Beamten	
4. übrigen Bediensteten	
5. Fabriksunternehmen im Orte	
6. Privatbeamten	2
7. Fabriksarbeiter	
8. Geldanstalten	2 Spar- und Vorschußkassen
9. deren Beamte	1

Im Orte befinden sich Staatsämter und Lehranstalten:

K. k. Bezirksgericht;
k. k. Steueramt;
k. k. Forst- und Domänenverwaltung;
k. k. Post- und Telegraphenamt;
k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Gemeindeamt Millstatt, 23. November 1912.

Der Bürgermeister:

(Unterschrift unleserlich.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Eisenhut, Bogendorfer, Diwald, Miklas, List, Jukel, Wille und Genossen,

betreffend

die Ergänzung des Weingesetzes vom 12. April 1907, R. G. Bl. Nr. 210.

Der niederösterreichische Weinbau ist infolge der klimatischen Verhältnisse, der richtigen Auswahl des Rebsatzes und des Fleißes der Weinhauer in die Lage versetzt, ein Produkt zu erzeugen, welches infolge seines ausgezeichneten Buketts und seiner Haltbarkeit weltberühmt und bei allen Weintrinkern sehr beliebt ist.

Der niederösterreichische Landesausschuß läßt dem Weinbau die größte Fürsorge angedeihen und verwendet jährlich große Summen zur Erhaltung und Förderung dieses so wichtigen Zweiges der Landwirtschaft. Der Wiener Rathauskeller sowie der niederösterreichische Landesmusterkeller sind dazu geschaffen worden, den niederösterreichischen Weinen Eingang zu verschaffen und für die ausgezeichneten Eigenschaften dieses Weines Propaganda zu machen. Es ist daher dem größten Teile der Weinbaugemeinden gelungen, ihren Weinen einen solchen Ruf zu verschaffen, daß in den besseren Lokalen Wiens und des flachen Landes die niederösterreichischen Marken am liebsten getrunken werden. Infolge der drei letzten schlechten Weinjahre, speziell des Jahres 1913 tritt immer mehr in Erscheinung, daß fremde Weine eingeführt, mit den niederösterreichischen Weinen verschnitten oder selbst unverschnitten als gute niederösterreichische Marken in den Handel und Ausschank gelangen. Es besteht daher die Gefahr, daß sich der Gaumen der Weintrinker an diese Weine gewöhnt und daß in der Folge bei einer guten Weinernte in Niederösterreich durch einen unreellen Handel fremde Weine unter niederösterreichischen Namen verkauft werden. Tatsächlich werden ja heute schon überall ungarische Weine als Niederösterreicher verkauft und in den Gasthäusern als solche getrunken.

Dies ist aber eine Irreführung der Konsumenten und werden hierdurch unsere niederösterreichischen Weine verdrängt, mindestens aber der Preis so herabgedrückt, daß die Erstehungskosten, die in Niederösterreich bedeutend höher sind wie in anderen Ländern, nicht mehr gedeckt werden können und unser schwer bedrückter Hauerstand mit seinen fleißigen Familien an den wirtschaftlichen Ruin gebracht werden.

Es ist daher dringend notwendig, daß eine Unterlassung, welche bei Schaffung des Weingesetzes vom 12. April 1907 gemacht wurde, dadurch behoben wird, daß die Herkunftsbezeichnung und der Ortsnamenschutz gesetzlich festgelegt wird, damit nicht mindere Weine als aus berühmten Weinbaugemeinden stammend, zum Verkaufe gebracht werden können.

Weine aus verschiedenen Ländern und Gebieten, verschnitten, sollen unter allgemeiner Bezeichnung, zum Beispiel Tischwein, Schankwein rc. in den Handel gebracht werden.

Damit der Konsument vor Übervorteilung geschützt und der gute Ruf der ausgezeichneten niederösterreichischen Weine nicht geschädigt werde, stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause ehestens eine Vorlage behufs Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1907, R. G. Bl. Nr. 210 zu unterbreiten, durch welche die Herkunftsbezeichnung im Handel mit Wein sowie der Ortsnamenschutz der besten Weinbauorte und -Gegenden gesichert werde."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Weinkulturausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, am 22. Jänner 1914.

Jos. Eisenhut.
Josef Grim.
Bogendorfer.
Rudolf Gruber.
Diwald.
Perwein.
Miklas.
Dr. Jerzabek.
List.
Frankenberger.
Jukel.
Gratz.
Wille.
Karl Schachinger.
Wollek.
Weiss.
Hötzendorfer.
Eisterer.
A. Brandl.
Fisslthaler.
Joh. Tomaschitz.
J. Wohlmeyer.
Stöckler.
Lechner.
Heilmayer.
Hagenhofer.
Mich. Huber.
Waldl.
Baechlé.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Leo Winter, Svěcený, Charvát, Witt und Genossen,

betreffend

die Änderung der Landesgesetze über die Gemeindewahlordnung.

Nach § 1, Punkt 3, der Gemeindewahlordnung für das Königreich Böhmen sind diejenigen Gemeindemitglieder wahlberechtigt, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine direkte Steuer entrichten. Das Wahlrecht in der Gemeinde ist nach § 13 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen eine Voraussetzung des Wahlrechtes in den Landtag.

Ähnliche Bestimmungen haben auch in den übrigen Kronländern Geltung.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen haben also insbesondere jene Gemeindemitglieder das Wahlrecht, welche nur eine Einkommensteuer entrichten. Durch die Bestimmung der eben vom Abgeordnetenhause angenommenen Novelle zum Personalsteuergesetze, wonach das Einkommen bis zu 1600 K jährlich für steuerfrei erklärt wird, werden etwa 500.000 Personen, welche bisher die Einkommensteuer von einem Einkommen von 1200 K bis 1600 K gezahlt haben, dieser Pflicht enthoben werden.

Unter diesen Personen befinden sind zwar nicht wenige, welche neben der Einkommensteuer noch eine Steuer von ihrem Realbesitze oder von ihrem Erwerbe gezahlt haben und auch weiterhin zahlen werden, so daß sie auf Grund der Zahlung dieser anderen Steuer auch in der Zukunft Gemeindewähler bleiben werden. Die Arbeiter jedoch, welche keinen Realbesitz innehaben und welche auch kein selbständiges Gewerbe ausüben können, werden —, da sie nur in ganz vereinzelten Fällen ein 1600 K übersteigendes Einkommen haben — durch die angeführte Bestimmung der Novelle um ihr bisheriges karges Gemeindewahlrecht gebracht.

Dies ist keineswegs die Absicht des Gesetzgebers, welcher — wie aus allen offiziellen Äußerungen hervorgeht — durch die Erhöhung des steuerfreien Einkommens wohl den jetzigen Teuerungsverhältnissen Rechnung tragen wollte, aber den den betreffenden Personen auf diese Weise zugedachten materiellen Vorteil nicht durch ihre politische Entrechtung aufwiegen wollte.

Damit jedoch diese Absicht des Gesetzgebers nicht vereitelt werde, damit die in der Zukunft von der Einkommensteuer befreiten Personen nicht um ihr bisheriges Wahlrecht gebracht werden, ist es notwendig, daß die betreffenden Landesgesetze den geänderten Verhältnissen gemäß geändert werden. Dies muß sofort geschehen, damit in der politischen Betätigung der betreffenden Personen keine Lücke, in dem politischen Leben der Gemeinden kein Chaos entstehe; in vielen Fällen sind eben diese Personen auch Mitglieder des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung. Die notwendige Änderung kann aber auch sofort vorgenommen werden, da in der nächsten Woche die Landtage zusammentreten werden und die notwendigen Gesetze sofort beschließen können.

Wie jedoch die Verhältnisse in den Landtagen jetzt liegen, ist zur Beschließung solcher Gesetze die Initiative der Regierung notwendig.

Deswegen stellen wir — ohne hierdurch unserer prinzipiellen Forderung nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht in die Gemeinden irgendwie präjudizieren zu wollen — folgenden Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, sofort allen Landtagen Gesetzesvorlagen, betreffend die Änderung der Gemeindewahlordnung, vorzulegen, wonach denjenigen Personen, welchen auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen das Wahlrecht in die Gemeinde zustand, dieses Wahlrecht ungeschmälert weiterbelassen werde, wenn sie auf Grund der Erhöhung des steuerfreien Einkommens von 1200 K auf 1600 K zur Zahlung der Einkommensteuer nicht mehr herangezogen sein werden."

Formell beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. Jänner 1914.

A. Němec.
Hybeš.
Vaněk.
Jaroš.
Klička.
Prokeš.
Filipinský.
Tomášek.
Svoboda.
Stejskal.

Dr. Winter.
Svěcený.
Charvát.
Witt.
Bechyně.
Habermann.
Tusar.
Šmeral.
Aust.
Soukup Fr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über

die Gesetzesvorlage, betreffend Erleichterungen zur Hausklassensteuer (nunmehr Gebäudesteuer) (Beilage Nr. 1606 der XXI. Session).

Es dürfte wohl überflüssig sein, den Nachweis zu erbringen, daß in Österreich die Gebäudesteuer im allgemeinen, die Hausklassensteuer aber im besonderen ungemein drückend und im höchsten Grade reformbedürftig ist.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wird auch in den Bestimmungen des Artikels XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, anerkannt. Dieser Artikel lautet:

„Die definitive Festsetzung des Ausmaßes der direkten Ertragssteuern findet, sobald das im Artikel IX, Absatz 3a, bezeichnete Höchstausmaß der Nachlässe erreicht ist, längstens aber im Jahre 1909 im Gesetzgebungswege statt; hierbei ist der Nachlaß bei der Hausklassensteuer durch Ausarbeitung eines neuen Tarifs den Gebäuden der unteren und mittleren Tarifklassen in verhältnismäßig höherem Ausmaße zuzuwenden."

Einen weiteren Beweis über die Notwendigkeit einer Reform der Hausklassensteuer und Einführung von Erleichterungen zu derselben liefern gewiß die vielen im Abgeordnetenhause von sämtlichen Parteien eingebrachten diesbezüglichen Initiativanträge in den Sessionen XVIII bis XXI.

Der Kürze halber werden hier nur die während der gegenwärtigen Session eingebrachten Anträge, welche noch unerledigt sind und die einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlung bilden, verzeichnet.

Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XXI. Session:

104 Antrag des Abgeordneten Dr. Kost' Lewyckyj und Genossen;
114 „ „ v. Leys und Genossen;
124 „ „ Dr. Zitnik und Genossen;
218 „ „ Tonelli und Genossen;
245 „ „ Unterkircher und Genossen;
266 „ „ Schraffl und Genossen;
446 „ „ Kadlčák und Genossen;
834 „ „ Madej und Genossen;
855 „ „ Maixner und Genossen;
1176 „ „ Zygmunt Klemensiewicz und Genossen;
1354 „ „ Średniawski und Genossen;
1416 „ „ Dr. Wróbel und Genossen;
1441 „ „ Wagner und Genossen;
1545 „ „ Dębski und Genossen.

Auch die k. k. Regierung konnte sich dieser Notwendigkeit nicht verschließen und legte dem Abgeordnetenhause bereits in der XVIII. Session (1050 der Beilagen. — XVIII. Session 1908) den sogenannten Korytowski-Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer, vor. Dieser Entwurf beabsichtigte, eine umfassende Reform der gesamten Besteuerung der Gebäude durchzuführen. Die betreffende Regierungsvorlage gelangte aber nicht zur parlamentarischen Behandlung.

Die Frage der Gebäudesteuerreform bildete in der XIX. Session den Gegenstand freier Erörterungen im Steuerausschusse, welche zu den Anregungen und Beschlüssen führten, die in Nr. 817 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der XIX. Session zusammengefaßt erscheinen.

In der gleichen Session hat die Regierung beschlossen, den Versuch zu unternehmen, den erneuert vorgebrachten Wünschen weiterer Kreise der ländlichen Bevölkerung ohne längeren Verzug Rechnung zu tragen, zumal hierbei keine wesentlichen steuerpolitischen oder gesetzestechnischen Schwierigkeiten zu überwinden waren und legte dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung der Gebäudesteuer, jedoch nur hinsichtlich der Hausklassensteuer vor (738 der Beilagen. — XIX. Session 1909). Auch dieser Gesetzentwurf gelangte nicht zur parlamentarischen Behandlung.

In der XX. Session verzichtete die Regierung auf den Gedanken einer selbständigen Regelung der Hausklassensteuer und legte dem Abgeordnetenhause unter Verwertung der in Nr. 817 der Beilagen der XIX. Session enthaltenen Anregungen und mit Rücksicht auf die in der Öffentlichkeit sonst noch laut gewordenen Wünsche einen neuen Gesetzentwurf, betreffend die gesamte Gebäudesteuer, vor, welcher in einzelnen Teilen eine durchgreifende Umarbeitung des ursprünglichen (Korytowski-)Entwurfes darstellte und in den wichtigsten Partien die Bestimmungen des sogenannten Korytowski-Gesetzentwurfes im wesentlichen unverändert übernahm (35 der Beilagen der XX. Session). Dieser letzte Gesetzentwurf ist bei den Mitgliedern des Steuerausschusses unter dem Namen Biliński-Entwurf bekannt. Leider gelangte auch diese Regierungsvorlage nicht zur parlamentarischen Verhandlung.

Schließlich hat die Regierung auch in der gegenwärtigen XXI. Session dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend Erleichterungen zur Hausklassensteuer, vorgelegt (Beilage 1606).

Dieser Gesetzentwurf wurde im Subkomitee des Steuerausschusses in mehreren Sitzungen, vom 20. Dezember 1912 an, beraten, vielfach abgeändert und sodann am 21. Februar 1913 zum Beschlusse erhoben. Noch am 7. März 1913 teilte der Berichterstatter des Subkomitees Tonelli dem Steuerausschusse die vom Unterausschusse beantragten Änderungen mit, weiters daß die Regierung bei diesem Anlasse im Unterausschusse erklärt hatte, „daß einer raschen Durchführung der allgemeinen Gebäudesteuerreform große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß diese Reform einer umfassenderen Reformierung und organischen Ausgestaltung unseres staatlichen und autonomen Besteuerungssystemes in unerwünschter Weise vorgreifen würde“, ferner daß Seine Exzellenz der Herr Finanzminister in der Sitzung des Unterausschusses vom 20. Dezember 1912 zugegeben hatte „daß das ganze Gebäudesteuerwesen veraltet und reformbedürftig ist; daß jedoch die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse des Staates eine Gebäudesteuerreform in toto nicht zulassen, und daß es daher notwendig ist, nur etappenweise vorzugehen und vor allem die allerdringendsten Fragen zu lösen. Dies sei auch der Zweck der in Beratung stehenden Regierungsvorlage, welche keine Reform der Hausklassensteuer bildet, sondern lediglich eine Notstandsaktion, welche den Zwergbesitz der Armen entlasten soll“.

Nach dieser Erklärung beschlossen die Vertreter der ländlichen Bevölkerung — die stets eine gründliche und gerechte Reform der Hausklassensteuer verlangt hatten —, in der sicheren Erwartung, daß die erwünschte Reform in nicht allzuferner Zeit doch zur Durchführung gelangen wird und in Erwägung des Umstandes, daß dieselbe momentan nicht zu erwarten ist, an der Verhandlung der vorstehenden Regierungsvorlage teilzunehmen.

Die vom Unterausschusse vorgenommenen Änderungen sind im vorstehenden Gesetzentwurf dargestellt. Der Steuerausschuß hat in mehreren Sitzungen den Antrag des Unterausschusses verhandelt und denselben am 16. Jänner 1914 mit kleinen Änderungen zum Beschlusse erhoben.

Diese Änderungen betreffen im § 1 das Datum des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes (vom Steuerjahr 1915 angefangen) und die Einschaltung der Worte „oder späterer Gesetze“ nach den Worten „R. G. Bl. Nr. 220“; im § 2 die Einschaltung der Worte „unter den sonstigen Voraussetzungen des § 1“ nach den Worten „von den obigen Gebäuden wird“.

Dagegen erfuhr, wie bereits berichtet, die Regierungsvorlage sowohl in formali als auch in merito verschiedene und einschneidende Abänderungen, welche in der Folge dargestellt werden. Aus dieser Darstellung geht hervor, daß der vorliegende Gesetzentwurf sich nunmehr auch auf das Gebiet der Hauszinssteuer erstreckt.

Abänderungen der Regierungsvorlage.

Zu § 1 der Regierungsvorlage (jetzt §§ 1 und 2).

§ 1 der Regierungsvorlage erfuhr zunächst in formali eine Abänderung, indem derselbe in zwei getrennte Paragraphen zerlegt wurde; hierdurch sollten einerseits die Fälle der gänzlichen Steuerbefreiung (jetzt § 1) und andrerseits jene der teilweisen Steuerbefreiung (jetzt § 2) gesetzestechnisch schärfer auseinandergehalten werden.

Aber auch in merito hat der Steuerausschuß an diesem Paragraphen der Regierungsvorlage eine einschneidende Abänderung vorgenommen, indem die in der Regierungsvorlage lediglich für die zwei untersten Tarifklassen vorgesehene Begünstigung nunmehr auch auf die nächsthöhere Tarifklasse ausgedehnt wurde.

Die Regierung hat allerdings gegen diese Ausdehnung Einspruch, und zwar unter zwei Gesichtspunkten eingelegt, weil diese Maßnahme nach ihrer Auffassung erstens mit dem Grundcharakter der Vorlage als einer Notstandsaktion für die kleinsten und am meisten bedürftigen Steuerträger kaum vereinbarlich sei und zweitens die finanziellen Konsequenzen eine für den Staatsschatz höchst empfindliche Verschiebung erfahren.

Der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes wurde vom Steuerjahr 1915 an bestimmt.

Im § 1 wurden ferner nach den Worten „R. G. Bl. Nr. 220" die Worte „oder späterer Gesetze" und im neuen § 2 nach den Worten „— von den obigen Gebäuden wird . . . ." die Worte „unter den sonstigen Voraussetzungen des § 1" eingeschaltet.

Endlich sei hier noch einer Änderung teils stilistischen, teils deklarativen Charakters an der Fassung sub lit. c des § 1 der Regierungsvorlage gedacht, welche einer besonderen Erklärung wohl nicht bedarf.

Zu § 2 der Regierungsvorlage (jetzt § 3).

§ 2 der Regierungsvorlage (jetzt § 3) blieb im wesentlichen unverändert und enthält nunmehr lediglich aus Rücksichten der Kongruenz mit dem neuen § 7 eine klare Bestimmung über den eigentlich schon aus § 1 hervorgehenden Umstand, daß für die Frage der Einreihung in den Hausklassensteuerkataster naturgemäß die Verhältnisse im Steuerjahre selbst maßgebend sind, während im übrigen (Besitz eines sonstigen Gebäudes, Vorschreibung der Personaleinkommensteuer, Umfang des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, Charakter des sonstigen Haupteinkommens) ein bestimmter Stichtag entscheidend sein soll.

Zu § 3 der Regierungsvorlage (jetzt § 4).

In § 3 der Regierungsvorlage wurde in merito für die Erstattung der ersten Anzeigen im Sinne dieses Gesetzes eine Erleichterung in der Richtung beschlossen, daß die Frist keinesfalls vor dem Zeitraume von drei Monaten nach Publikation des Gesetzes ablaufen soll.

Die übrigen Änderungen sind rein stilistischer Natur.

Nach § 3 der Regierungsvorlage wurde ein gänzlich neuer Paragraph (jetzt § 5) eingeschaltet, womit Vorsorge getroffen wurde, daß auch in Fällen der Teilung des Eigentums nach materiellen Anteilen, soweit eine solche nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig erscheint, die Begünstigungen des Gesetzes eintreten sollen, sofern hinsichtlich der einzelnen materiellen Anteile, beziehungsweise für deren Eigentümer die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes zutreffen.

Zu § 4 der Regierungsvorlage (jetzt § 8).

Im § 4 der Regierungsvorlage (jetzt § 8) wurde das Wort „Hausklassensteuer" durch das Wort „**Gebäudesteuer**" ersetzt.

Neue Paragraphen (§ 6 und § 7).

Der Steuerausschuß hat zwischen den §§ 4 und 5 der Regierungsvorlage zwei vom Unterausschusse — zufolge Antrages des Abgeordneten Dr. Adolf Groß — verfaßte neue Paragraphen eingeschaltet, welche den Charakter der ganzen Regierungsvorlage insofern vollständig verändert haben, als hiermit alle jene Begünstigungen, welche mit der Vorlage bloß für Gebäude in den hausklassensteuerpflichtigen Orten zugestanden werden sollten, nunmehr unter denselben Voraussetzungen (also insbesondere mit Ausschluß der Vermietungsfälle) auch den Gebäuden in hauszinssteuerpflichtigen Orten eingeräumt werden.

Dementsprechend mußte auch die Überschrift des Gesetzentwurfes, welcher nunmehr ganz gleichmäßig die Hausklassensteuer und die Hauszinssteuer umfaßt, geändert werden.

Die Regierung hat gegen diese ihren ursprünglichen Intentionen durchaus widersprechende Erweiterung zunächst mit der Begründung Widerspruch erhoben, daß eine solche ganz allgemein das Gebiet der Hauszinssteuer umfassende Begünstigung nicht in den Rahmen der ihr in der Vorlage vorschwebenden Aktion falle und dem späteren Stadium einer Reform der Hauszinssteuer vorbehalten bleiben müsse. Wenn die Regierung trotzdem von ihrem ablehnenden Standpunkte gegen die Aufnahme einer solchen einschneidenden Begünstigung, deren finanzielle Konsequenzen sie gar nicht abzusehen vermöge, schließlich Abstand nahm, so erfolgte dies doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Konzession auf Rechnung der für das Gebiet der Hauszinssteuer, beziehungsweise der hiermit im engsten Zusammenhange stehenden Fürsorge für Kleinwohnungen zu stellen sei, wobei die Regierung neuerdings auf die großen Opfer verwies, welche auf diesem Gebiete trotz der Bedrängnis der Staatsfinanzen schon gebracht worden sind (Schaffung eines Wohnungsfürsorgefonds, Steuerherabsetzung für Neubauten, insbesondere Kleinwohnungsbauten, Einräumung einer Abzugspost für Zuschlagserhöhungen bis zu 20 Prozent der Besteuerungsgrundlage).

Schließlich erklärte die Regierung die eben besprochene Begünstigung keinesfalls für Gebäude mit drei Wohnbestandteilen zulassen zu können, sondern aus staatsfinanziellen Gründen ebenso wie bei der Hausklassensteuer bei ihrer Einschränkung auf Gebäude mit zwei Wohnbestandteilen beharren zu müssen.

Im Anschluß an den neuen § 6 regelt § 7 rücksichtlich der Hauszinssteuer die formalen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Befreiungsanspruches und trifft die notwendigen Kautelen gegen Steuerhinterziehungen.

Der letzte Paragraph (§ 5 R. V., jetzt § 9) enthält die Vollzugsklausel.

Minderheitsanträge.

Im Laufe der Beratungen des Steuerausschusses wurden von der Mehrheit desselben zwei Anträge, des Abgeordneten Povše und Genossen und des Abgeordneten Lösl und Genossen abgelehnt. Die bezüglichen Antragsteller meldeten dieselben als Minderheitsanträge an. Diese Minderheitsanträge sind im Anhange ·/2 enthalten.

·/2

Schlußantrag.

Der Steuerausschuß stellt hiermit den Antrag:

Das hohe Haus wolle:

„Dem sub ·/1 angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

·/1

Wien, 18. Jänner 1914.

Dr. Kost' Lewyckyj,
Obmann.

Tonelli,
Berichterstatter

/1

Regierungsvorlage.
(Beilage Nr. 1606 der XXI. Session.)

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Erleichterungen zur Hausklassensteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Hausklassensteuer von den in die zwei untersten Klassen des Hausklassensteuertarifes, Beilage B zum Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, eingereihten Gebäuden kommt vom Steuerjahre 1913 angefangen nicht zur Erhebung, sofern der Steuerpflichtige kein anderes steuerpflichtiges Gebäude besitzt, gemäß § 155 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, von der Personaleinkommensteuer befreit ist und

a) entweder einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb unter Benutzung von Grundstücken von zusammen nicht mehr als 30 K Katastralreinertrag oder
b) einen selbständigen gewerblichen Betrieb mit einem 10 K nicht übersteigenden Erwerbsteuerbetrage ausübt oder
c) in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse oder in einem Versorgungsgenusse steht.

Beträgt in den Fällen von lit. a der Katastralreinertrag mehr als 30 K, jedoch nicht mehr als 50 K, beziehungsweise in den Fällen von lit. b die allgemeine Erwerbsteuer mehr als 10 K, aber nicht mehr als 15 K, so wird die nach den bestehenden Vorschriften entfallende Hausklassensteuer der obigen Gebäude nur zur Hälfte erhoben. Das gleiche gilt für jene Fälle, in welchen zwar der Katastralreinertrag,

Antrag des Steuerausschusses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Erleichterungen zur Gebäudesteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Hausklassensteuer.

§ 1.

Die Hausklassensteuer von den in die **drei** untersten Klassen des Hausklassensteuertarifes, Beilage B zum Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, eingereihten Gebäuden kommt vom Steuerjahre **1915** angefangen nicht zur Erhebung, sofern der Steuerpflichtige kein anderes steuerpflichtiges Gebäude besitzt, gemäß § 155 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, **oder späterer Gesetze** von der Personaleinkommensteuer befreit ist und

a) entweder einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb unter Benutzung von Grundstücken von zusammen nicht mehr als 30 K Katastralreinertrag oder
b) einen selbständigen gewerblichen Betrieb mit einem 10 K nicht übersteigenden Erwerbsteuerbetrage ausübt oder
c) **sein Haupteinkommen, beziehungsweise seinen Ruhegenuß aus einem Dienst- oder Lohnverhältnis bezieht.**

Regierungsvorlage.

beziehungsweise die Erwerbsteuerleistung die in lit. a und b bezeichneten Beträge nicht überschreiten, aber der landwirtschaftliche und gewerbliche Betrieb vom Steuerpflichtigen nebeneinander oder einer dieser Betriebe neben einem Dienst- oder Lohnverhältnisse ausgeübt werden; hierbei bleibt jedoch ein Gesamtgrundbesitz von nicht mehr als 5 K Katastralreinertrag für das Ausmaß der Begünstigung außer Betracht.

§ 2.

Für die im § 1 festgestellten Voraussetzungen sind die Verhältnisse zu Ende des dem jeweiligen Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

§ 3.

Behufs Erwirkung der Begünstigungen dieses Gesetzes sind Anzeigen über die für dieselben maßgebenden Verhältnisse bis längstens 31. Jänner des Steuerjahres (§ 2) zu erstatten; dieselben haben auch für die folgenden Steuerjahre zu gelten und hat der Steuerpflichtige lediglich Änderungen in diesen Verhältnissen, sofern hierdurch der Entfall der Begünstigung oder eine Beschränkung derselben in Frage kommt, innerhalb des vorstehend erwähnten Zeitraumes zur Anzeige zu bringen. Über verspätete Anzeigen werden die Begünstigungen dieses Gesetzes erst vom nächstfolgenden Steuerjahre an zugestanden, sofern die Voraussetzungen des § 1 in dem gemäß § 2 maßgebenden Zeitpunkte vorliegen.

Antrag des Steuerausschusses.

§ 2.

Die nach den bestehenden Vorschriften entfallende Hausklassensteuer von den obigen Gebäuden wird, unter den sonstigen Voraussetzungen des § 1, nur zur Hälfte erhoben, wenn

in den Fällen von § 1 lit. a der Katastralreinertrag mehr als 30 K, jedoch nicht mehr als 50 K,

in den Fällen von § 1, lit. b, die allgemeine Erwerbsteuer mehr als 10 K, jedoch nicht mehr als 15 K beträgt. Das gleiche gilt für jene Fälle, in welchen zwar der Katastralreinertrag, beziehungsweise die Erwerbsteuerleistung die in lit. a und b bezeichneten Beträge nicht überschreiten, aber der landwirtschaftliche und gewerbliche Betrieb vom Steuerpflichtigen nebeneinander oder einer dieser Betriebe neben **dem auf einem Dienst- oder Lohnverhältnisse beruhenden Hauptberuf ausgeübt werden;** hierbei bleibt jedoch ein Gesamtgrundbesitz von nicht mehr als 5 K Katastralreinertrag für das Ausmaß der Begünstigung außer Betracht.

§ 3.

Für die in den §§ 1 und 2 festgestellten Voraussetzungen ist hinsichtlich der Einreihung in den Hausklassensteuerkataster das Verhältnis im Steuerjahre, im übrigen sind die Verhältnisse zu Ende des dem jeweiligen Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

§ 4.

Behufs Erwirkung der Begünstigungen dieses Gesetzes sind Anzeigen über die für dieselben maßgebenden Verhältnisse bis längstens 31. Jänner des Steuerjahres (§ 3), **jedoch frühestens drei Monate nach Kundmachung dieses Gesetzes zu erstatten. Diese Anzeigen gelten** auch für die folgenden Steuerjahre. **Weiterhin** hat der Steuerpflichtige lediglich Änderungen in diesen Verhältnissen, sofern hierdurch der Entfall der Begünstigung oder eine Beschränkung derselben in Frage kommt, innerhalb des vorstehend erwähnten Zeitraumes zur Anzeige zu bringen. Über verspätete Anzeigen werden die Begünstigungen dieses Gesetzes erst vom nächstfolgenden Steuerjahre an zugestanden, sofern die Voraussetzungen des § 1, **beziehungsweise § 2** in dem gemäß **§ 3** maßgebenden Zeitpunkte vorliegen.

Regierungsvorlage.

Im übrigen haben bezüglich der Erstattung und Rechtswirkung der Anzeigen sowie hinsichtlich der Straffolgen im Falle der Verletzung der Anzeigepflicht die für die Hausklassensteuer im allgemeinen geltenden Vorschriften mit der Maßgabe analoge Anwendung zu finden, daß der Instanzenzug im Rechtsmittelverfahren bei der Finanz-Landesbehörde abschließt. Zugleich wird der Finanzminister ermächtigt, Bestimmungen behufs Erleichterung der Anzeigen und Verständigung der Parteien im Verordnungswege zu erlassen.

Antrag des Steuerausschusses.

Im übrigen haben bezüglich der Erstattung und Rechtswirkung der Anzeigen sowie hinsichtlich der Straffolgen im Falle der Verletzung der Anzeigepflicht die für die Hausklassensteuer im allgemeinen geltenden Vorschriften mit der Maßgabe analoge Anwendung zu finden, daß der Instanzenzug im Rechtsmittelverfahren bei der Finanz-Landesbehörde abschließt. Zugleich wird der Finanzminister ermächtigt, Bestimmungen behufs Erleichterung der Anzeigen und Verständigung der Parteien im Verordnungswege zu erlassen.

§ 5 (neu).

Sofern das Eigentum des Hauses nach Zulässigkeit der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach materiellen Anteilen geteilt ist und rücksichtlich einzelner Teileigentümer im Falle getrennter steuerrechtlicher Behandlung der in ihrem Eigentum stehenden Gebäudeteile die Begünstigungen dieses Gesetzes einzutreten hätten, sind die auf dieselben entfallenden Quoten der Gesamtsteuer des Gebäudes als begünstigt zu behandeln.

Wenn diese Quoten mit Rücksicht auf die seit der letzten Klassifikation des Gebäudes eingetretenen, jedoch im Hausklassenkataster mit Rücksicht auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigten Veränderungen im Innern des Gebäudes oder in der Widmung einzelner Teile desselben nicht zuverläßlich festgestellt werden können, ist eine neue Klassifikation des ganzen Gebäudes nach dem Bestande zur Zeit der Vornahme der diesbezüglichen Lokalerhebung zu verfügen.

Hauszinssteuer.

§ 6 (neu).

In den zur Gänze der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften ist für unvermietete Gebäude die Hauszinssteuer vom Steuerjahr 1915 angefangen nicht zu erheben, sofern das Gebäude nicht mehr als drei bewohnbare Räume (Wohnzimmer, Wohnkammern, bewohnbare Küchen) enthält, der Steuerpflichtige kein anderes steuerpflichtiges Gebäude besitzt, gemäß § 155 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder späterer Gesetze von der Personaleinkommensteuer befreit ist und im übrigen die im § 1, sub lit. a), beziehungsweise b) und c) gestellten Voraussetzungen zutreffen; treffen jedoch im übrigen lediglich die im § 2 gestellten Voraussetzungen zu, so wird die nach den bestehenden Vorschriften entfallende Hauszinssteuer der obigen Gebäude zur Hälfte erhoben.

Regierungsvorlage.

§ 4.

Die Vorschreibung der Hausklassensteuer zu Zwecken der Zuschlagserhebung bleibt durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Antrag des Steuerausschusses.

§ 7 (neu).

Für die im § 6 festgestellten Voraussetzungen ist hinsichtlich der Vermietung das Verhältnis im Steuerjahre, im übrigen sind die Verhältnisse zu Ende des dem jeweiligen Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Der Anspruch auf die Begünstigung ist im Zinsertragsbekenntnis, jedoch frühestens drei Monate nach Kundmachung dieses Gesetzes geltend zu machen.

Die Erstattung unrichtiger Angaben auf Grund deren eine ungebührliche Begünstigung im Sinne des § 6 erwirkt wurde, ist nach den für die Verheimlichung von der Besteuerung entzogenen Zinserträgen geltenden Grundsätzen zu behandeln.

§ 8.

Die Vorschreibung der **Gebäudesteuer** zu Zwecken der Zuschlagserhebung bleibt durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

Vollzugsklausel.

§ 9.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

1/2

Minderheitsantrag des Abgeordneten Povše.

Im Alinea a des § 1 soll statt der Worte „30 K Katastralreinertrag“ heißen: „30 K Grundsteuer.“

Povše.
Pišek.
Niedrist.

Minderheitsantrag des Abgeordneten Lössl.

Der Bericht über das Gesetz, betreffend Erleichterungen zur Gebäudesteuer ist erst dann zu erledigen, wenn auch ein Bericht über die Hauszinssteuerreform auf Grund der Regierungsvorlage erstattet werden kann.

Lössl.
Kraus.
Friedmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schürff, Teufel, Wedra und Genossen,

betreffend

die Pensionserhöhung der Staatsdienerswitwen.

An die unterzeichneten Abgeordneten gelangte nachfolgendes Schreiben:

Verzeihen Euer Hochwohlgeboren, daß wir Staatsdienerswitwen uns erlauben, Euer Hochwohlgeboren noch brieflich zu belästigen, um Sie vielleicht näher zu informieren über unsere äußerst traurige Lage. Wir beziehen eine Pension von 400 K jährlich, das ist monatlich 33 K, davon müssen wir Zins für das minimalste Kabinet 18 bis 20 K bezahlen, dann Beleuchtung, Beheizung rc. rc., was bleibt fürs Leben übrig?

Größtenteils sind wir vor der Zeit alt gewordene, kranke, arbeitsunfähige Frauen und die noch halbwegs arbeitsfähig wären, bekommen keine Arbeit, da es heißt, sie haben ja ohnehin Pension und sind vom Staate versorgt. Die Mehrzahl von uns Frauen hat selbst bei Lebzeiten der Männer mitverdienen müssen, da der kleine Gehalt nicht gereicht hat; sind dann Unglücksfälle eingetreten, so mußten die Frauen nach dem Tode des Mannes von der kleinen Pension erst die Schulden begleichen.

Unsere wenigen Ersparnisse haben wir durch längere Krankheit der Männer zugesetzt und selbst halbwegs Entbehrliches weggegeben und stehen bei dieser Teuerung aller Mittel entblößt da.

Wenn Euer Hochwohlgeboren näheren Einblick in unsere traurigen Verhältnisse hätten, dann würde man es gewiß uns Witwen nicht verdenken, wenn wir Euer Hochwohlgeboren kniefälligst bitten, uns nicht zu verlassen, da Euer Hochwohlgeboren unsere letzte Stütze sind und wir alte Frauen es ohnehin so lange nicht genießen werden, da ja täglich welche der Frauen absterben und wieder dem Staate ohnehin alles zurückfällt.

Wir sind gezwungen alles so teuer zu bezahlen wie die anderen, wo die Männer schon größeren Gehalt hatten und die Frauen daher höhere Pension beziehen. Unsere Männer haben jederzeit ihr Leben für den Staat und seine Mitbürger aufs Spiel gesetzt und die Witwen (wir mußten unter den pekuniären Verhältnissen der früheren Diener mitverdienen, damit unsere Männer den schweren Dienst leisten konnten), läßt man darben. Viele würden bald moralisch gezwungen sein, um Unterstand zu bitten, da wir bei der heutigen Teuerung nicht Zins zahlen und leben können.

Auch hoffen wir, daß man uns im letzten Momente die rettende Hand bietet, auch haben wir es um unsere Männer verdient, die doch auch Feldzüge mitgemacht, Auszeichnungen sich erworben, ihr Leben und Gesundheit im aufreibenden Dienste eingebüßt und länger als ein Vierteljahrhundert dem Staate treu gedient haben. Viele von uns Frauen, falls man uns verlassen würde, wären auf die öffentliche Mildtätigkeit angewiesen.

Wir bitten auch derer nicht zu vergessen, die vor dem Jahre 1896 Witwen geworden, die zu der Zeit bei kleinem Gehalt des Mannes nebst den Kindern, Nächte hindurch arbeiten mußten und nach dem Tode des

Mannes 13 fl. Pension, dann im Jahre 1896 die Gleichstellung aller mit 400 K erhielten. Die alten Frauen sind entkräftet, stehen aller Mittel entblößt, arbeitsunfähig da, möge man sie nicht weiter darben lassen und vor allem berücksichtigen, es sind 70- bis 80jährige Frauen darunter. . . . .

Mit Bezug auf diese Bitte stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, diesen Staatsdienerswitwen eine Pensionserhöhung von 400 K auf 600 K zu gewähren."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung mit allen Geschäftsordnungsgemäß zulässigen Abkürzungen dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 23. Jänner 1914.

Kraft.	Schürff.
Hartl.	Teufel.
Hummer.	Wedra.
Waber.	Stölzel.
Denk.	Richter.
Kittinger.	Erb.
Dr. Erler.	Held.
Lössl.	Dr. Kinz.
Fahrner.	Dr. Kofler.
Beyer.	Kudlich.
Knirsch.	Einspinner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Pensionsversicherung von Angestellten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Geltendes Gesetz.

I.

Umfang der Versicherungspflicht.

§ 1.

Versicherungspflichtig und versichert im Sinne dieses Gesetzes sind mit den im § 2 bezeichneten Ausnahmen vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen alle in privaten Diensten Angestellte, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und deren Bezüge (§ 3) bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluß der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten.

Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter, sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, welches nunmehr betitelt ist: „Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten“, hat in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten.

I.

Umfang der Versicherungspflicht.

§ 1.

Versicherungspflichtig und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versichert sind mit den im folgenden vorgesehenen Ausnahmen die im Inland beschäftigten Angestellten, die:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;

2. von einem und demselben Dienstgeber Bezüge in einer Höhe erhalten, die einschließlich der nach § 3 zuzuzählenden Bezüge, auf ein ganzes Jahr gerechnet, mindestens 600 K betragen, und

3. entweder nach der Art ihrer Stellung Beamtencharakter haben oder regelmäßig vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten.

Vorwiegend geistige Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere die folgenden:

a) jede Beschäftigung mit Erziehung oder Unterricht;

Geltendes Gesetz.

Als Angestellte gelten insbesondere nicht jene Bediensteten:

a) welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, beziehungsweise Lehrlinge und Diener verwendet werden;
b) auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten.

Im Zweifel ist der Umstand, ob jemand als versicherungspflichtiger Angestellter zu betrachten ist, in erster Instanz von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Bediensteten gelegen ist, zu entscheiden (§ 75).

Die nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtigen Mitglieder der Provisionskassa einer Bergwerksbruderlade sind nach den Bestimmungen der §§ 91 und 92 zu behandeln.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, welche nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtig sind, von der Versicherungspflicht zu befreien.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

b) die Ausübung der freien Künste ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen;
c) jede in der Richtung der zurückgelegten Studien liegende Beschäftigung von Absolventen jener Studien, die nach § 20 des Wehrgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung eines dritten Präsenzdienstjahres entheben, sowie von Absolventen der darüber hinausgehenden höheren Studien;
d) die Leitung von Betrieben, Betriebsabteilungen oder Geschäftsstellen (Filialen);
e) die höhere Aufsicht über die Arbeiten anderer Personen;
f) der Bureau- und Kontordienst;
g) der höhere geschäftliche Außendienst.

Die Versicherungspflicht wird insbesondere nicht begründet durch:

a) Gesindedienste;
b) die unmittelbare Mitwirkung bei der Warenerzeugung durch gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Lehrlinge.

Die Verkäufertätigkeit und der Lagerdienst begründen die Versicherungspflicht nur dann, wenn sie unter eine der Bestimmungen des Punktes 3, Alinea c bis e, fallen.

§ 1a.

Als im Inland beschäftigt gelten insbesondere nicht die Angestellten inländischer Betriebe für die Zeit ihrer Beschäftigung in einer Zweigniederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) des Auslandes sowie die ausschließlich für Auslandskundschaft bestellten Reisenden.

Als Organe der höheren Aufsicht gelten Angestellte aller Berufe, die eine mit der Obsorge für die technisch oder wirtschaftlich entsprechende Arbeitsleistung anderer Bediensteter verknüpfte Aufsichts- oder Überwachungstätigkeit ausüben und nur nebenbei physische Arbeiten verrichten, insbesondere: Werkmeister, Werkführer, Steiger, Bergaufseher und ihre ständigen Stellvertreter, Poliere, Magazinsverwalter, Warenprüfer und -übernehmer und das höhere Ökonomie-, Forst-, Jagd- und Gartenpersonal, wie Hofaufseher, Forstaufseher, Revierjäger und Obergärtner.

Insbesondere gelten nicht als Organe der höheren Aufsicht: Angestellte, die selbst physische Arbeiten verrichten und nur nebenbei die Aufsicht über andere gleichartig beschäftigte Arbeiter führen, wie Vorarbeiter, ferner Personen, die ohne Verfügungsgewalt über fremde Arbeitskräfte im wesentlichen nur das Abzählen und Vormerken von sich wiederholenden gleichartigen Arbeitsverrichtungen anderer zu besorgen haben.

Geltendes Gesetz.

§ 2.

Der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze unterliegen nicht:

1. Personen, welche erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten.

2. Personen, die sich auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Genusse einer Invaliditäts- oder Altersrente (Pension, Provision u. dgl.) befinden, sofern diese Bezüge die in diesem Gesetze festgesetzten niedrigsten Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten erreichen oder übersteigen.

3. Personen, die dauernd außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes beschäftigt werden (§ 28).

4. Die Angestellten der Unternehmungen von Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen. Die besondere Regelung der Versorgungsansprüche dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen ist vom Eisenbahnministerium im Verordnungswege vorzusehen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Als Bureau- und Kontordienst gilt insbesondere: der Korrespondenzdienst, die Aufnahme und Übertragung von Stenogrammen, die Buchhaltung, der Rechnungs- und Kassendienst sowie die zeichnerische Tätigkeit, ferner jede Beschäftigung in Advokaturs- und Notariatskanzleien.

Von der letzterwähnten Beschäftigung abgesehen gilt insbesondere nicht als Bureau- und Kontordienst: das Schreiben nach Diktat ohne Zuhilfenahme der Stenographie, das bloße Abschreiben und Vervielfältigen von Schriftstücken, das Schreiben von Adressen, das Abpausen, Schablonieren und Patronieren, jede Vervielfältigung von Plänen und Zeichnungen nach einem mechanischen oder chemischen Verfahren, ferner die Tätigkeit der Sitzkassiere in offenen Geschäften, der Hilfsschreiber in Zahlenlotto-Kollekturen, der Zahlkellner, Küchenchefs und Beschließerinnen im Gast- und Schankgewerbe, dann die den Lager- und Verkaufsangestellten lediglich zur Ergänzung ihrer Tätigkeit obliegende Führung von Vormerkungen und Aufzeichnungen.

Als höherer geschäftlicher Außendienst gilt insbesondere: die Anwerbung von Bestellungen, Aufträgen und Offerten, also die Tätigkeit von Einkäufern, Reisenden und Agenten, die, wenn sie mit fester Besoldung oder gewährleistetem Mindestbezuge angestellt sind, der Versicherungspflicht unterliegen, jedoch nicht die Beschäftigung von Inkassanten und Kolporteuren. Auch bleiben Personen, die aus einer nicht versicherungspflichtigen Stellung in den Beruf des Reisenden oder Agenten übertreten oder übergetreten sind, weiterhin nicht versicherungspflichtig.

§ 2.

Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen:

1. Jene Personen, für welche die Versicherungspflicht erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres einträte;

2. Personen, die auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits eine Versorgung (Pension, Provision u. dgl.) genießen, die den Grundbetrag jener Gehaltsklasse erreicht, in welche diese Bediensteten nach ihrem Gehalte beim Antritte der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung einzureihen wären;

3. die Kinder, ferner der Gatte (Gattin) des Dienstgebers und die etwa in einem Dienstverhältnisse zu einer juristischen Person stehenden Mitglieder ihres Vorstandes;

4. Personen, deren Tätigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Anstellung eine Nebenbeschäftigung neben anderen, mit höheren Einkommen verbundenen ständigen Erwerbstätigkeiten bildet;

5. die Angestellten des Hofes und des Staates sowie ihrer Anstalten und Unternehmungen;

Geltendes Gesetz.

5. Personen, die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im Punkt 1 festgesetzte Altersgrenze überschritten haben.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

6. die Angestellten der Länder, Bezirke, Gemeinden, Kultusanstalten, öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Lehranstalten, öffentlicher Fonds und jener Korporationen, die durch gesetzliche Vorschrift zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, dann die Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten, und zwar unter der Voraussetzung, daß die genannten Angestellten normalmäßige, das heißt mit den von ihnen versehenen Posten verbundene Pensionsansprüche haben oder doch mit Ablauf der normierten Probezeit oder der vorläufigen Anstellung erlangen. Doch sind die Angestellten von industriellen, finanziellen oder anderen Erwerbsunternehmungen, die von Ländern, Bezirken oder Gemeinden betrieben werden, oder von einer dieser Körperschaften oder dem Staate garantiert sind, nur dann von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn, abgesehen von der Erfüllung obiger Bedingung, ihr Dienstgeber sich der Aufsichtsbehörde gegenüber ein- für allemal verpflichtet hat, für den Fall, daß solche Angestellte in einem späteren Zeitpunkte ohne vorherige Pensionierung versicherungspflichtige Anstellungen antreten, dem sodann zuständigen Versicherungsträger einen Betrag in der Höhe jener Prämienreserve zu überweisen, die für diese Angestellten zu erliegen hätte, wenn sie in der Zeit ihrer Anstellung bei diesem Dienstgeber Mitglieder der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte gewesen wären;

7. die Advokaturs- und Notariatskandidaten sowie die an Krankenanstalten und Sanatorien bediensteten Ärzte, ferner die Angestellten der behördlich autorisierten Privattechniker (Zivilingenieure aller Kategorien und Zivilgeometer), die als Kandidaten für einen dieser Berufe bei einer Ingenieurkammer vorgemerkt sind;

8. die Angestellten der Österreichisch-ungarischen Bank;

9. die ordentlichen Hörer der Hochschulen und verwandter Anstalten, ferner Studierende an Mittelschulen und an den durch Verordnung zu bestimmenden, den Mittelschulen verwandten und Fachlehranstalten für die Dauer ihrer Studien;

10. Tänzer und Tänzerinnen, das artistische Personal von Variétés und Zirkusunternehmungen, ferner alle Angestellten jener Bühnen- und Orchesterunternehmungen, die ihr Gewerbe ohne feste Betriebsstätte betreiben;

11. Angestellte eines ausländischen Betriebes, der im Inland keinerlei Zweigniederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) hat, sowie Angestellte, die in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz hat, sich nur vorübergehend im Inland aufhalten;

12. die Angestellten solcher Handelsunternehmungen, welche ausschließlich die Ausfuhr von

Geltendes Gesetz.

II.

Einteilung der Versicherungspflichtigen.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in sechs Gehaltsklassen eingereiht, und zwar in die:

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 K bis zu 900 K,

II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis zu 1200 K,

III. Gehaltskasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis zu 1800 K,

IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis zu 2400 K,

V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis zu 3000 K,

VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K.

Bei Ermittlung der obigen Gehaltsklassen sind auch Quartiergelder, Aktivitäts- und Funktionszulagen sowie alle Arten von Naturalbezügen in den Gehalt einzubeziehen.

Hierbei ist, soweit nicht ein anderer Wert nachgewiesen wird, eine Naturalwohnung mit 15 Prozent des baren Gehaltes, eine Naturalwohnung einschließlich freier Beheizung und Beleuchtung mit 20 Prozent, eine solche samt Verköstigung mit $33^1/_3$ Prozent des baren Gehaltes in Anrechnung zu bringen. Im übrigen ist der Wert der Naturalbezüge nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu stellen.

Über denselben entscheidet im Streitfalle in erster Instanz die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Versicherten gelegen ist (§ 75).

Tantiemen und andere von Geschäftserfolgen abhängige Bezüge, ferner Belohnungen sind nur dann in den Gehalt einzubeziehen, wenn sie erfahrungsgemäß mindestens ein Drittel der festen Bezüge ausmachen oder wenn für dieselben ein Mindestbetrag gewährleistet ist, und zwar im ersteren Falle mit einem Drittel der festen Bezüge, im letzteren Falle mit dem gewährleisteten Mindestbetrage.

Ist eine Person bei verschiedenen Dienstgebern angestellt, so unterliegt dieselbe der Versicherungspflicht nur rücksichtlich ihrer Hauptbeschäftigung. Der höchstbezahlte Dienst gilt als Hauptbeschäftigung.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Industrieerzeugnissen betreiben, mit Ausnahme der im Buchhaltungs- oder Kassendienste beschäftigten Personen.

II.

Einteilung der Versicherungspflichtigen.

§ 3.

Die versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in sechs Gehaltsklassen eingereiht, und zwar in die:

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 K bis zu 900 K,

II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis zu 1200 K,

III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis zu 1800 K,

IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis zu 2400 K,

V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis zu 3000 K,

VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K.

Bei Ermittlung der obigen Gehaltsklassen sind auch Quartiergelder, Aktivitäts- und Funktionszulagen sowie alle Arten von Naturalbezügen in den Gehalt einzubeziehen.

Hierbei ist eine Naturalwohnung mit 20 Prozent des baren Gehaltes, eine Naturalwohnung einschließlich freier Beheizung und Beleuchtung mit 25 Prozent, eine solche samt Verköstigung mit 40 Prozent des baren Gehaltes in Anrechnung zu bringen. Der Wert anderer Naturalbezüge ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu stellen.

Den festen sind vereinbarte veränderliche Bezüge, wie Tantiemen und andere vom Geschäfts- oder Arbeitserfolg abhängige Bezüge, wenn hierfür ein Mindestbetrag gewährleistet ist, mit diesem Betrage, andernfalls mit dem Durchschnitte der in den letzten drei Jahren desselben Dienstverhältnisses erzielten Beträge, mindestens aber mit einem Fünftel der festen Bezüge, zuzurechnen.

Belohnungen (Remunerationen) sind, wenn sie vereinbart wurden oder üblicherweise regelmäßig wiederkehren, den anderweitigen Bezügen zuzurechnen.

Mehrere Personen, die einverständlich denselben Angestellten, wenn auch gegen gesonderte Entlohnung, beschäftigen, haften zur ungeteilten Hand für die Versicherung dieses Angestellten auf Grund seiner Gesamtentlohnung. Von diesem Falle abgesehen, unterliegt ein Angestellter, der gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern gegen gesonderte Entlohnung bedienstet ist,

Geltendes Gesetz.

Im Zweifel entscheidet in erster Instanz die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Wohnsitz des Versicherten gelegen ist (§ 75).

III.

Gegenstand der Versicherungspflicht.

§ 4.

Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft:

Für den Versicherten:

1. auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente, §§ 6 bis 10), beziehungsweise auf eine Altersrente (§ 11).

Für die Hinterbliebenen:

2. auf eine Rente für die Witwe (Witwenrente, §§ 12 bis 14),

3. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder (§§ 15 bis 17),

4. auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, beziehungsweise Kinder (§§ 18 und 19).

IV.

Wartezeit.

§ 5.

Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Z. 1, 2 und 3, bezeichneten Leistungen (Invaliditätsrente, Witwenrente und Erziehungsbeiträge) ist außer dem Nachweise der sonst hierfür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten erforderlich.

Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfalles eintritt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

der Versicherungspflicht nur rücksichtlich seiner Hauptbeschäftigung.

Als Hauptbeschäftigung gilt der höchstbezahlte Dienst. Kommen für die Versicherungspflicht mehrere gleichbezahlte Dienste in Frage, dann bestimmt sich die Hauptbeschäftigung zunächst nach dem engeren Zusammenhange der einen oder anderen Dienstleistung mit der früheren Erwerbstätigkeit oder dem Bildungsgange des Angestellten, dann nach der längeren Dauer des Dienstverhältnisses, endlich nach anderen tauglichen Merkmalen.

III.

Gegenstand der Versicherung.

§ 4.

Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft:

Für den Versicherten:

1. auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente, §§ 6 bis 10), beziehungsweise auf eine Altersrente (§ 11).

Für die Hinterbliebenen:

2. auf eine Rente für die Witwe (Witwenrente, §§ 12 bis 14),

3. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder (§§ 15 bis 17),

4. auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, beziehungsweise Kinder oder bedürftigen Mutter (§§ 18 und 19).

IV.

Wartezeit.

§ 5.

Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Z. 1, 2 und 3, bezeichneten Leistungen ist außer den sonst hierfür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich.

Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienst im Zusammenhange stehenden Unfalles eintritt.

Geltendes Gesetz.

V.

Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge.

Invaliditätsrente.

§ 6.

Die Invaliditätsrente besteht aus einem Grundbetrage und aus einem Steigerungsbetrage.

Der Grundbetrag wird nach der Gehaltsklasse (§ 3) bestimmt, in der sich die versicherte Person im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit (§ 5, Absatz 1), beziehungsweise eines erlittenen Unfalles (§ 5, Absatz 2) befand. Derselbe beträgt für die

I. Gehaltsklasse	. . . . 180 K	jährlich,
II. „	. . . . 270 „	„
III. „	. . . . 360 „	„
IV. „	. . . . 540 „	„
V. „	. . . . 720 „	„
VI. „	. . . . 900 „	„

Die Steigerung beginnt nach Ablauf der Wartezeit und richtet sich deren Betrag nach jenen Gehaltsklassen, in welcher sich die versicherte Person nach Ablauf der Wartezeit bis zum Verluste der Erwerbsfähigkeit befindet. Sie beträgt für je 12 Beitragsmonate in der

I. Gehaltsklasse	. . . . 9·— K
II. „	. . . . 13·50 „
III. „	. . . . 18·— „
IV. „	. . . . 27·— „
V. „	. . . . 36·— „
VI. „	. . . . 45·— „

Für Beitragszeiten unter einem Jahre wird die Steigerung verhältnismäßig nach der Zahl der abgelaufenen Monate dieses Jahres bemessen.

§ 7.

Anspruch auf die Invaliditätsrente hat ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität).

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

V.

Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge.

Invaliditätsrente.

§ 6

Anspruch auf die Invaliditätsrente hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität).

§ 7.

Erwerbsunfähig ist, wer infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens den Berufspflichten seiner letzten versicherungspflichtigen Stellung nicht weiter zu obliegen vermag.

Als erwerbsunfähig gilt ferner ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr erreicht hat, wenn er in keinem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse steht.

§ 7a.

Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch:

a) dessen Verdienst aus einer seinen Arbeitskräften entsprechenden Beschäftigung sowohl den Betrag von 600 K als auch zwei Drittel des Durchschnittes der anrechenbaren Bezüge übersteigt, die

Geltendes Gesetz.

§ 8.

Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag.

Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch,

a) welcher durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K verdient;

b) welcher die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. In diesem Falle kann jedoch die Invaliditätsrente ganz oder zum Teile Mitgliedern der Familie zugebilligt werden, wenn dieselben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes leben und gesetzliche Alimentationsansprüche gegen den Versicherten haben.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

er während der letzten 60 Beitragsmonate oder einer allfälligen kürzeren Dienstzeit genossen hat,

b) der die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. In diesem Falle kann jedoch die Invaliditätsrente ganz oder teilweise vom Versicherungsträger Familienangehörigen zugebilligt werden, die gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen den Bezugsberechtigten haben.

Wenn Arbeitsverdienst und Invaliditätsrente zusammen den Durchschnitt der anrechenbaren Bezüge der letzten 60 Beitragsmonate oder einer allfälligen kürzeren Dienstzeit übersteigen, wird die Invaliditätsrente um den Mehrbetrag gekürzt.

§ 8.

Wenn die Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten oder früher infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) eintritt, besteht die Invaliditätsrente aus einem Grundbetrage, im ersten Falle auch aus einem Steigerungsbetrage.

Die Höhe des Grundbetrages ist in der:

I.	Gehaltsklasse	180 K	jährlich,
II.	„	270 „	„
III.	„	360 „	„
IV.	„	540 „	„
V.	„	720 „	„
VI.	„	900 „	„

Der Steigerungsbetrag wird mit einem Achtel der Prämien bemessen, welche in der auf den 120. Beitragsmonat folgenden Beitragszeit fällig geworden sind.

Tritt die Erwerbsunfähigkeit ohne einen Unfall (§ 5, Absatz 2) nach Ablauf von mindestens 60, jedoch weniger als 120 Beitragsmonaten ein, so beträgt die Invaliditätsrente zwei Drittel der im zweiten Absatze genannten Grundbeträge.

Grundbetrag und reduzierte Rente werden nach der Gehaltsklasse (§ 3) bemessen, in die der Versicherte nach dem Jahresdurchschnitte derjenigen anrechenbaren Bezüge einzureihen ist, die er während der letzten 24 Beitragsmonate vor Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten, beziehungsweise vor einem früheren Anfall der Invaliditätsrente genossen hat. Tritt ein Unfall (§ 5, Absatz 2) vor Ablauf von 24 Beitragsmonaten ein, so ist der Jahresdurchschnitt der anrechenbaren Bezüge in den zurückgelegten Beitragsmonaten zugrundezulegen.

Doch darf der Grundbetrag nicht mit weniger als einem Viertel der bis zum Ablauf der Wartezeit, beziehungsweise bis zum Eintritte des Unfalles (§ 5, Absatz 2) fällig gewordenen Prämien, und die reduzierte Rente (Absatz 4) nicht mit weniger als einem Sechstel der bis zu ihrem Anfalle fällig gewordenen Prämien bemessen werden.

Geltendes Gesetz.

§ 9.

Der Bezug der Invaliditätsrente beginnt mit dem ersten Tage des auf den Verlust der Erwerbsfähigkeit folgenden Kalendermonats. Wenn im Invaliditätserklärungsverfahren (§ 74, Absatz 2) dieser Zeitpunkt nicht ermittelt wird, so gilt der Tag der Anmeldung als Verlusttag.

Hat der Versicherte auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse oder registrierten Hilfskasse oder zu einer Bruderlade Anspruch auf Krankengeld, so beginnt der Bezug der Invaliditätsrente nach Ablauf der statutenmäßigen Krankenunterstützungsdauer.

§ 10.

Der Bezug der Invaliditätsrente erlischt:

1. mit dem Tode des Bezugsberechtigten;

2. mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Dem Wiedereintritte der Erwerbsfähigkeit ist es gleichzuhalten, wenn der Rentenempfänger durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K, verdient.

Altersrente.

§ 11.

Nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten gebührt die Invaliditätsrente als Ruhegenuß auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit (Altersrente). Es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Bezugsberechtigte noch weiter in einer Anstellung verbleibt oder nicht. Die Bestimmungen des § 8, Absatz 2, des § 9, Absatz 2, und des § 10, Punkt 2, finden auf den Bezug der Altersrente keine Anwendung.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Unter welchen Bedingungen eine in versicherungspflichtiger Anstellung zurückgelegte Dienstzeit für die Rentenbemessung zählt, wird im § 73, Absatz 7, bestimmt.

Der Monatsbetrag der Rente wird auf 10 h in der Art abgerundet, daß Beträge bis zu 5 h unberücksichtigt bleiben und höhere Beträge als 10 h gerechnet werden.

§ 9.

Der Bezug der Invaliditätsrente beginnt mit dem ersten Tage des dem Anfalle der Rente nachfolgenden Kalendermonates. Wenn im Invaliditätserklärungsverfahren (§ 74, Absatz 2) der Zeitpunkt des Verlustes der Erwerbsfähigkeit nicht ermittelt wird, so gilt der Tag der Anmeldung als Verlusttag.

Hat der Versicherte auf Grund seiner Versicherungspflicht bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse oder registrierten Hilfskasse oder bei einer Bruderlade Anspruch auf Krankengeld oder als von der politischen Behörde nach § 4 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, von der Versicherungspflicht Befreiter Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes gegen den Dienstgeber, so beginnt der Bezug der Invaliditätsrente 20 Wochen nach Beginn des Krankenunterstützungsanspruches.

§ 10.

Der Bezug der Invaliditätsrente erlischt:

1. mit dem Tode des Bezugsberechtigten;

2. mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;

3. wenn die Voraussetzungen des § 7 a, lit. a zutreffen.

Altersrente.

§ 11.

Die Invaliditätsrente gebührt ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit als Altersrente:

1. männlichen Versicherten nach 480 Beitragsmonaten;

2. weiblichen Versicherten nach 420 Beitragsmonaten, jedoch nicht vor erreichtem 55. Lebensjahre;

3. männlichen Versicherten, die das 70., und weiblichen Versicherten, die das 65. Lebensjahr voll-

Geltendes Gesetz.

Dem Versicherten steht es frei, den Bezug der Altersrente mit dem Erfolge aufzuschieben, daß sich dieselbe im Zeitpunkte des ihm dann wann immer freistehenden Antrittes um den dem mittlerweiligen Zuwachs der Prämienreserve entsprechenden Betrag erhöht.

Witwenrente.

§ 12.

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente, beziehungsweise der bis zum Zeitpunkte seines Ablebens erworbenen Anwartschaft auf eine solche.

§ 13.

Anspruch auf die Witwenrente hat die Witwe nach einem in Gemäßheit dieses Gesetzes Versicherten sofern:

1. seit dem Tage der Eheschließung mindestens ein Jahr verflossen ist;

2. die Ehe von dem Versicherten vor Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen worden ist;

3. der Verstorbene im Zeitpunkte der Eheschließung nicht bereits eine in diesem Gesetze vorgesehene Invaliditätsrente bezog;

4. die Witwe zur Zeit des Ablebens des Ehegatten nicht von demselben durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder die Ehe nicht gerichtlich getrennt war;

5. die Witwe nicht durch ein strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, den Tod des Gatten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

§ 14.

Der Bezug der Witwenrente beginnt mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Kalendermonats und erlischt mit der

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

endet und mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt haben.

Die Bestimmungen des § 7a, des § 9, Absatz 2, und des § 10, Punkt 2 und 3, finden auf Altersrenten keine Anwendung.

Für den Anfall der Altersrente ist es ohne Einfluß, ob der Versicherte noch weiter in seiner Anstellung verbleibt. In diesem Falle sind Prämien nicht mehr zu entrichten (§ 24, Punkt 2).

Der Bezug der Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des auf ihren Anfall folgenden Kalendermonates und erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten.

Der Bezug der Altersrente kann jedoch mit dem Erfolge aufgeschoben werden, daß sie sich in der Zwischenzeit um jenen Betrag erhöht, der dem Zuwachse der Prämienreserve entspricht.

Witwenrente.

§ 12.

Anspruch auf eine Witwenrente hat die Witwe eines Versicherten, der bei seinem Ableben eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder die Anwartschaft auf eine solche Rente hatte. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der Rente, beziehungsweise Anwartschaft des Versicherten.

§ 13.

Ein Anspruch auf eine Witwenrente besteht jedoch nicht in folgenden Fällen:

1. wenn seit dem Tage der Eheschließung des Versicherten noch nicht sechs Monate verstrichen sind, es sei denn, daß der Tod des Versicherten durch einen nach der Eheschließung eingetretenen Unfall verursacht worden ist;

2. wenn der Versicherte die Ehe nach Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen hat;

3. wenn der Versicherte im Zeitpunkte der Eheschließung eine in diesem Gesetze vorgesehene Invaliditätsrente bezogen hat;

4. wenn zur Zeit des Ablebens des Ehegatten die Witwe von ihm aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden oder gerichtlich getrennt war;

5. wenn die Witwe durch ein strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, den Tod des Gatten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

Geltendes Gesetz.

Wiederverehelichung, beziehungsweise dem Tode der Witwe.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfertigung im dreifachen Jahresbetrage ihrer Witwenrente.

Erziehungsbeiträge.

§ 15.

Der Erziehungsbeitrag (§ 4, Z. 3) beträgt für jedes einfach verwaiste Kind ein Drittel, für jedes doppelt verwaiste Kind zwei Dritteile des nach § 6, Absatz 2, entfallenden Grundbetrages des Pensionsanspruches des verstorbenen Elternteiles.

Die Summe der Erziehungsbeiträge der einfach verwaisten Kinder darf im Falle und solange der Vater noch lebt, 50 Prozent, im Falle und solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, 75 Prozent, bei doppelt verwaisten Kindern aber 200 Prozent des oberwähnten Anspruches mit der Maßgabe nicht übersteigen, daß in jedem Falle jene Anwartschaft, beziehungsweise Rente, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen hat, das Höchstausmaß aller Erziehungsbeiträge bildet.

Bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, gebühren die Erziehungsbeiträge nur nach jenem Elternteile, welcher die höhere Anwartschaft hatte.

Die einzelnen Erziehungsbeiträge sind jeweilig innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zuzuteilen.

§ 16.

Anspruch auf Erziehungsbeiträge haben die ehelichen oder legitimierten Kinder einer in Gemäßheit dieses Gesetzes versicherten Person, sofern die im § 13, Z. 1 bis 3, bezeichneten Voraussetzungen für den Bezug der Witwenrente vorliegen, sowie alle Kinder einer versicherten Person weiblichen Geschlechtes.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Erziehungsbeiträge.

§ 15.

Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag hat jedes Kind unter 18 Jahren im Falle des Ablebens des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter, wenn der verstorbene Elternteil in diesem Zeitpunkt eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder die Anwartschaft auf eine solche Rente hatte. Doch haben uneheliche, nicht legitimierte Kinder und Kinder, die einer vom Versicherten erst im Genusse einer Invaliditätsrente geschlossenen Ehe (§ 13, Z. 3) entstammen, keinen auf der Versicherung ihres Vaters beruhenden Anspruch auf Erziehungsbeiträge.

§ 16.

Der Erziehungsbeitrag beträgt für jedes einfach verwaiste Kind ein Drittel, für jedes doppelt verwaiste Kind zwei Dritteile der Anwartschaft, beziehungsweise des Anspruches des verstorbenen Elternteiles auf eine Invaliditätsrente, ohne allfälligen Steigerungsbetrag.

Für jedes doppelt verwaiste Kind, dessen beide Elternteile versichert waren, ist der Erziehungsbeitrag in der Höhe der vollen Anwartschaft oder des vollen Anspruches des höher versicherten Elternteiles auf eine Invaliditätsrente ohne allfälligen Steigerungsbetrag zu bemessen.

Die Summe der Erziehungsbeiträge der einfach verwaisten Kinder darf im Fall und solange der Vater noch lebt 50 Prozent, im Fall und solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht 75 Prozent, bei doppelt verwaisten Kindern aber 200 Prozent des oberwähnten Anspruches mit der Maßgabe nicht übersteigen, daß in jedem Falle jene Anwartschaft, beziehungsweise Rente, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen

Geltendes Gesetz.

§ 17.

Der Bezug des Erziehungsbeitrages beginnt mit dem ersten Tage des auf den Todestag des versicherten Elternteiles folgenden Kalendermonats und erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder dem früheren Tode des Kindes.

Einmalige Abfertigung.

§ 18.

Die einmalige Abfertigung (§ 4, Ziffer 4) beträgt 200 Prozent jenes Grundbetrages des Pensionsanspruches, welchen der Verstorbene nach 120 Beitragsmonaten erworben hätte.

§ 19.

Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe, beziehungsweise die hinterlassenen Kinder einer versicherten Person, wenn dieselbe vor Ablauf der Wartezeit (§ 5) stirbt, sofern die im § 13, beziehungsweise § 16 bezeichneten Voraussetzungen für den Bezug der Witwenrente, beziehungsweise der Erziehungsbeiträge vorliegen und ihnen nicht ein Anspruch auf Renten nach § 5, Absatz 2, zusteht.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

hat, das Höchstausmaß aller Erziehungsbeiträge bildet.

Die einzelnen Erziehungsbeiträge sind jeweilig innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zuzuteilen.

Einmalige Abfertigung.

§ 18.

Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe und, wenn keine Witwe zurückblieb, zu gleichen Teilen die Kinder der versicherten Person, wenn diese, ohne daß ein Unfall gemäß § 5, Absatz 2, eingetreten wäre, vor Ablauf von 60 Beitragsmonaten stirbt und im übrigen die Bedingungen für den Bezug einer Witwenrente oder eines Erziehungsbeitrages (§§ 13, 15 und 17) erfüllt sind.

Wenn weder eine Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder hinterblieben sind, hat die hinterlassene dürftige Mutter, zu deren Unterhalt der Versicherte beigetragen hat, Anspruch auf eine einmalige Abfertigung.

§ 19.

Als einmalige Abfertigung gebührt der Witwe, beziehungsweise den Kindern der doppelte, der dürftigen Mutter der einfache Betrag jener Invaliditätsrente, die mit Ablauf von 120 Beitragsmonaten in der Gehaltsklasse, in der sich der Versicherte zur Zeit seines Ablebens befand, zusteht.

§ 19 a.

Die Übertragung (Zession), Verpfändung und Pfändung von Anwartschaften und Ansprüchen der Versicherten und ihrer Familienangehörigen sind nur soweit zulässig und von rechtlicher Wirkung als sie erfolgen:

1. zur Deckung der Ansprüche jener Personen, die gegen die nach diesem Gesetze Bezugsberechtigten einen gesetzlichen Anspruch auf Leistung des Unterhaltes haben;

2. zur Deckung von Vorschüssen, die den Bezugsberechtigten auf eigenes Ansuchen vom Dienst-

Geltendes Gesetz.

VI.

Auszahlung, Ruhen und Verjährung der Bezüge; Folgen des ungebührlichen Bezuges.

§ 20.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Renten und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt. Endet das Anspruchsrecht während des Laufes eines Monats, so findet eine Rückerstattung der empfangenen Bezüge nicht statt.

Die Bezugsberechtigten haben die Lebens-, beziehungsweise Witwenschaftsbestätigung vor jeder Auszahlung beizubringen.

Die Abfertigungen sind sogleich nach Erbringung des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszubezahlen.

§ 21.

Das Recht des Bezuges einer Invaliditäts-, beziehungsweise Witwenrente und eines Erziehungsbeitrages ruht für diejenige Person,

a) welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Rente für gänzliche oder teilweise Invalidität bezieht, für deren Dauer und bis zu deren Höhe. Diese Bestimmung findet auch auf die Unfallversicherung nach dem Bruderladengesetze sinngemäße Anwendung;

b) welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes lebt, auf die Dauer dieses Aufenthaltes.

Diese Bestimmung gilt nicht rücksichtlich derjenigen Personen, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes verwendet wurden und nach Maßgabe des § 28 freiwillig versichert waren. Dieselbe kann überhaupt durch Verfügung des Ministers des Innern für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher Staaten, welche ähnliche Einrichtungen wie die in diesem Gesetze geregelte Fürsorge haben, im Falle der Gegenseitigkeit außer Kraft gesetzt werden.

Besitzt jedoch eine solche Person nicht die hierländige Staatsbürgerschaft, so hat sie Anspruch, für ihren Rentenbezug mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Kapitalsbetrage abgefunden zu werden;

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

geber oder vom Versicherungsträger auf Rechnung von Versicherungsansprüchen nach deren Anfall, aber vor deren Anweisung gewährt wurden.

VI.

Auszahlung, Ruhen und Verjährung der Bezüge; Folgen des ungebührlichen Bezuges.

§ 20.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Renten und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt. Endet das Anspruchsrecht während des Laufes eines Monats, so werden die empfangenen Beträge nicht zurückerstattet.

Die Bezugsberechtigten haben auf Verlangen die Lebens-, beziehungsweise Witwenschaftsbestätigung vor jeder Auszahlung beizubringen.

Die Abfertigungen sind sogleich nach Erbringung des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszubezahlen.

§ 21.

Das Recht des Bezuges von Invaliditäts-, Witwenrenten und Erziehungsbeiträgen ruht, solange der Bezugsberechtigte auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Rente bezieht, bis zur Höhe derselben.

Das Recht des Bezuges aller Arten von Renten sowie der Erziehungsbeiträge ruht:

1. solange der Bezugsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt, wobei jedoch Alters-, Invaliditäts- und Witwenrenten den Mitgliedern der Familie zu überweisen sind, die gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen den Bezugsberechtigten haben;

2. solange der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherungsträgers seinen dauernden Aufenthalt im Auslande hat. In diesem Falle kann er mit der Hälfte des Kapitalswertes seiner Ansprüche abgefertigt werden.

Geltendes Gesetz.

c) welche eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt, auf die Dauer derselben. In diesem Falle ist jedoch der Bezug der Invaliditäts- oder der Witwenrente den Mitgliedern der Familie zu überweisen, wenn dieselben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes leben und gesetzliche Alimentationsansprüche gegen den Versicherten haben.

§ 22.

Der Anspruch, beziehungsweise der Bezug der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen erlischt, abgesehen von den in den vorhergehenden Bestimmungen besonders festgesetzten Fällen, durch Verjährung. Die Verjährung richtet sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch für die Geltendmachung des Rechtes auf einen Rentenbezug zehn Jahre vom Beginn des Anspruchsrechtes, für den Anspruch auf eine einzelne Rentenrate ein Jahr vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit.

§ 23.

Ist eine Person widerrechtlich in den Genuß einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung gelangt, so ist ihr dieselbe zu entziehen; die ungebührlich bezogenen Beträge sind samt 3½ Prozent Zinseszinsen unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung zurückzuerstatten. Bei ungebührlich bezogenen Erziehungsbeiträgen entfällt die Verzinsung.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 23.

Ist eine Person widerrechtlich in den Genuß einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung gelangt, so ist ihr dieselbe zu entziehen; die ungebührlich bezogenen Beträge sind samt 4 Prozent Zinsen unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung zurückzuerstatten. Bei ungebührlich bezogenen Erziehungsbeiträgen entfällt die Verzinsung.

VI a.

Heilverfahren.

§ 23 a.

Die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte und die Ersatzinstitute sind berechtigt, ein Heilverfahren einzuleiten, um die Erwerbsfähigkeit eines Invaliditätsrentenempfängers wieder herzustellen.

Zu diesem Zwecke kann der Versicherungsträger auf eigene Kosten den Versicherten in einer Heilanstalt (Krankenhaus, Heilstätte) oder an einem sonst zur Heilbehandlung geeigneten Orte unterbringen, und zwar ohne Zustimmung des Versicherten in jenen Fällen, in denen nach § 8 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, die Unterbringung in einem Krankenhause angeordnet werden kann.

Für die Dauer des Heilverfahrens kann der Bezug der Invaliditätsrente ganz oder teilweise eingestellt werden. Hat jedoch der dem Heilverfahren unterzogene Versicherte Familienangehörige, zu deren

Geltendes Gesetz.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Lebensunterhalt er bisher wesentlich beigetragen hat, dann ist den Angehörigen eine Unterstützung mindestens in der halben Höhe der dem Versicherten gebührenden Rente zu gewähren.

Entzieht sich der Rentenempfänger einem von seiner Zustimmung nicht abhängigen Heilverfahren, dann kann ihm der Bezug der ganzen oder eines Teiles der Invaliditätsrente zeitweilig eingestellt werden.

Über die mit der Anwendung des Heilverfahrens zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsträger und dem Rentenempfänger entscheidet das zuständige Schieds-, beziehungsweise ordentliche Gericht (§ 76, beziehungsweise § 65, Z. 3).

Geltendes Gesetz:

VII.

Erlöschen der Versicherungspflicht, Prämienrückerstattung, Wiedereintritt in die Versicherungspflicht.

§ 24.

Die Versicherungspflicht erlischt:

1. mit dem Austritte aus einem der im § 1 Absatz 1, bezeichneten Dienste;

2. im Falle der dauernden Verwendung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes (§ 2, Z. 3);

3. mit dem Bezuge der Invaliditäts-, beziehungsweise Altersrente.

§ 25.

Eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Z. 1 oder 2, erloschen ist, hat Anspruch auf die Rückerstattung der von ihr selbst geleisteten Prämien ohne Zinsen; weibliche Mitglieder auf die volle Prämienreserve, falls sie binnen zwei Jahren nach Abschluß einer Ehe aus der Versicherungspflicht scheiden.

Diese Ansprüche können erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht angemeldet werden, dieselben müssen jedoch bei sonstigem Verluste innerhalb von 18 Monaten, vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht ab gerechnet, geltend gemacht werden.

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

VII.

Erlöschen der Versicherungspflicht, Prämienrückerstattung, Wiedereintritt in die Versicherungspflicht.

§ 24.

Die Versicherungspflicht erlischt:

1. sobald irgendeine der Bedingungen derselben nicht mehr erfüllt ist;

2. mit dem Anfalle der Invaliditäts-, beziehungsweise Altersrente.

Die Versicherungsansprüche bleiben jedoch durch 18 Monate nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht in der Höhe der in diesem Zeitpunkte bereits erworbenen, beziehungsweise nach § 26 gekürzten Anwartschaften gewahrt.

§ 25.

Personen, deren Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung (§§ 28 bis 30) aus irgendwelchen Gründen, abgesehen von dem des § 24, Punkt 2, erloschen ist, ebenso diejenigen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht oder wegen Erlöschens derselben infolge der Änderung des Gesetzes aus der Versicherung ausgeschieden wurden, haben, wenn sie hierauf durch mindestens sechs Monate ohne versicherungspflichtige Beschäftigung geblieben sind, Anspruch auf die Rückerstattung jenes Teiles der für sie tatsächlich gezahlten Prämien ohne Zinsen, der nach dem im § 33 festgesetzten Schlüssel auf sie entfällt, mag auch der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte (§ 36) keinen Gebrauch gemacht haben, und zwar im Höchstbetrage der Prämienreserve.

Wurde aber einem Versicherten gemäß § 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, eine Dienstzeit angerechnet oder hat der

Geltendes Gesetz.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Versicherte zeitweise die Versicherung freiwillig fortgesetzt (§ 28), dann sind ihm von der durch diese Versicherungen angewachsenen Prämienreserve 75 Prozent, mindestens jedoch ein Betrag zurückzuerstatten, der der vollen Prämienreserve, abzüglich einer Jahresprämie der vom Versicherten zuletzt eingenommenen Gehaltsklasse, gleichkommt. Der Rückerstattungsanspruch ist aber auch in diesen Fällen nach dem vorherigen Absatze zu berechnen, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

Einer Person weiblichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingeht oder innerhalb zweier Jahre nach Eingehung einer Ehe aus der Versicherung scheidet, ist die Rückerstattung auf 80 Prozent der für sie tatsächlich eingezahlten Prämien zu ergänzen.

Diese Ansprüche, auf welche die Bestimmungen des § 19 a Anwendung finden, können nur vom Versicherten geltend gemacht werden. Sie erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Jahren nach Erfüllung der Bedingungen beim zuständigen Versicherungsträger geltend gemacht wurden, sowie in dem Falle, als der Anspruchswerber vor ihrer Geltendmachung wieder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung getreten ist. Bereits geltend gemachte Ansprüche dieser Art gehen auf die Erben der Anspruchsberechtigten über.

§ 26.

Einer Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Z. 1 oder 2, erloschen ist, bleiben bis zum Verlust oder bis zur Geltendmachung des Anspruchsrechtes nach § 25, Absatz 2, die bereits erworbenen Anwartschaften gewahrt.

Die Geltendmachung des Anspruches auf Rückerstattung der Prämie hat die verhältnismäßige Reduktion der Anwartschaften, beziehungsweise der zurückgelegten Wartezeit zur Folge. Die Auszahlung der Prämienreserve gilt als vollständige Entfertigung.

§ 26.

Die teilweise Rückerstattung der eingezahlten Prämien gilt, wenn sie die Höhe der Prämienreserve erreicht oder übersteigt, als vollständige Entfertigung. Andernfalls hat sie die Kürzung der Anwartschaften, beziehungsweise der anrechenbaren Beitragszeit in dem Verhältnis des zurückerstatteten Betrages zur angesammelten Prämienreserve zur Folge.

§ 27.

Wird eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Z. 1 oder 2 — den Fall der nach § 25 erfolgten Auszahlung der Prämienreserve ausgenommen — erloschen ist, innerhalb zwölf Jahren nach Fälligkeit der letzten Prämie wieder versicherungspflichtig, dann werden ihr gegen Nachweis der Anspruchsberechtigung die bereits erworbenen, beziehungsweise nach § 26, Absatz 2, gekürzten Ansprüche in Anrechnung gebracht. Bei späterem Widereintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung kann nur die Anrechnung der zurückgelegten Wartezeit von höchstens fünf Jahren gefordert werden.

Wird eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Z. 3, durch Bezug einer Invaliditätsrente

§ 27.

Bei Wiedereintritt der Versicherung werden die neuen Anwartschaften im Anschlusse an die vorher erworbenen, sei es ungeschmälerten, sei es gemäß § 26 gekürzten, Anwartschaften berechnet, wenn die Unterbrechung der Versicherung die Folge des Anfalles einer Invaliditätsrente war oder aber höchstens zwölf Jahre nach Fälligkeit der letzten Prämie währte.

Andernfalls ist beim Wiedereintritt der Versicherung nur die zurückgelegte Wartezeit im Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen.

Geltendes Gesetz.

erloschen ist, wieder versicherungspflichtig, so werden die weiteren Anwartschaften im Anschlusse an die vorher erworbenen berechnet.

VIII.

Freiwillige Versicherung.

§ 28.

Eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Z. 1 und 2, erloschen ist, kann sich — den Fall der nach § 25 erfolgten Auszahlung der Prämienreserve ausgenommen — die in diesem Zeitpunkt erworbenen, beziehungsweise nach § 26 reduzierten Anwartschaften durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach Maßgabe der §§ 29 und 30 wahren, auch wenn sie bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes Verwendung finden.

Dieses Recht muß bei sonstigem Verlust innerhalb der im § 25, Absatz 2, erwähnten Frist geltend gemacht werdet.

Eine Person, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes Verwendung findet und bei welcher, wenn sie im Inlande beschäftigt wäre, die Voraussetzungen der Versicherungspflicht zuträfen, kann, auch abgesehen vom Falle des ersten Absatzes, entsprechend der Höhe ihrer Bezüge nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 27 a.

Die aus mindestens 120 Beitragsmonaten erworbenen Anwartschaften können in der Höhe, in der sie beim Erlöschen der Versicherungspflicht bestanden haben, gegen eine Anerkennungsgebühr von jährlich 4 K, zahlbar in zwei halbjährigen Vorausraten, mit der Wirkung gewahrt werden, daß die Versicherungsansprüche über die im Schlußabsatze des § 24 bestimmte 18monatige Frist hinaus zeitlich unbeschränkt aufrechterhalten werden.

Diese Wahrung der Anwartschaften erlischt ohne Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Anerkennungsgebühren, wenn ein Versicherter mit einer Rate länger als sechs Monate nach ihrer Fälligkeit im Rückstande bleibt. Die erste Rate der Anerkennungsgebühr, die am ersten Tage des 19. Monats nach Erlöschen der Versicherungspflicht fällig wird, muß aber, bei sonstigem Erlöschen des Rechtes auf Wahrung der Anwartschaften, binnen 14 Tagen nach ihrer Fälligkeit entrichtet werden.

Die zur aktiven militärischen Dienstleistung Einberufenen sind für die Dauer der Einberufung über ihr Ansuchen von der Entrichtung einer Anerkennungsgebühr befreit.

VIII.

Freiwillige Versicherung.

§ 28.

Personen, deren Versicherungspflicht aus irgendwelchen Gründen, abgesehen von dem des § 24, Punkt 2, erloschen ist, ebenso diejenigen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht oder wegen Erlöschens derselben infolge der Änderung des Gesetzes aus der Versicherung ausgeschieden wurden, sind, wenn sie allfällige Ansprüche nach § 25 dieses Gesetzes nicht geltend gemacht haben, berechtigt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen.

Die im § 1 a, Absatz 1, erwähnten Angestellten können, auch abgesehen vom Falle des ersten Absatzes, entsprechend der Höhe ihrer Bezüge nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden, wenn bei der Pensionsanstalt auch die Bediensteten des inländischen Betriebes versichert sind.

Endlich sind Personen, die berufsmäßig Privatunterricht erteilen oder an Privatlehranstalten wirken, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten

Geltendes Gesetz.

bei der Pensionsanstalt zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden, dafern bei der Pensionsanstalt auch die Bediensteten des inländischen Betriebes versichert sind.

§ 29.

Der freiwillig Versicherte hat die im § 33 erwähnte Gesamtprämie in der vorgeschriebenen Weise einzuzahlen.

§ 30.

Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der Versicherte:

1. mit der Prämienzahlung durch sechs Monate im Rückstande bleibt;

2. ohne in einem der im § 1, Absatz 1, beziehungsweise § 28 bezeichneten Dienste zu stehen, außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes dauernden Aufenthalt nimmt.

Im Falle des Erlöschens der freiwilligen Versicherung hat der Versicherte Anspruch auf 75 Prozent der Prämienreserve, welche während der Dauer der freiwilligen Versicherung angewachsen ist. War der freiwillig Versicherte früher versicherungspflichtig, dann hat er überdies Anspruch auf Rückersatz der während der Dauer der Versicherungspflicht von ihm geleisteten Prämien ohne Zinsen, falls er diesen Anspruch nicht schon bei dem Erlöschen der Versicherungspflicht geltend gemacht hat. Die Bestimmungen der §§ 25, Absatz 2, und 27 finden sinngemäße Anwendung.

§ 31.

Jeder Versicherte kann eine Erhöhung seiner Anwartschaften über das gesetzliche Ausmaß durch Anrechnung von Dienstjahren gegen Einzahlung eines der entfallenden Prämienreserve gleichkommenden Betrages erwerben.

Eine Anrechnung von Dienstjahren ist jedoch nur auf Grund der tatsächlich zurückgelegten Dienstjahre und der Gehaltsklasse zur Zeit der Anrechnung und nur binnen fünf Jahren nach dem Eintritt in die Versicherungspflicht zulässig.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

haben und aus mehreren Dienstverhältnissen Bezüge erhalten, von denen zwar kein einzelner, deren Summe aber den Betrag von 600 K erreicht oder übersteigt, auf Grund der von ihnen einbekannten Gesamtbezüge bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte zur Versicherung in der besonderen, im Artikel IV genannten Abteilung nach den für diese geltenden Tarifen zuzulassen.

§ 29.

Der freiwillig Versicherte hat die im § 33 erwähnte Gesamtprämie in der vorgeschriebenen Weise einzuzahlen.

Durch die Einzahlung der Gesamtprämie wird eine bestehende Versicherung fortgesetzt, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung der Parteien bedürfte. Die Nichteinzahlung der Beiträge durch sechs Monate gilt als Verzicht auf das Recht zur Fortsetzung der Versicherung.

§ 30.

Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der Versicherte:

1. seinen Austritt anmeldet;

2. mit der Prämienzahlung durch sechs Monate im Rückstande bleibt;

3. ohne in einem der im § 1 a, Absatz 1, bezeichneten Dienste zu stehen, außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes dauernden Aufenthalt nimmt.

Von der Bestimmung des letzten Punktes können bezüglich einzelner Staaten Ausnahmen durch Verordnung getroffen werden.

§ 31.

In Zukunft besteht ein Anspruch der Versicherten auf Erhöhung ihrer Anwartschaften über das gesetzliche Ausmaß durch Anrechnung von Dienstjahren nur mehr aus Anlaß der Überführung der Provisionsversicherung bei einer Bergwerksbruderlade in die Pensionsversicherung (§ 92 b) sowie im Zusammenhange mit der Prämienreserveüberweisung für die aus öffentlichen Diensten in versicherungspflichtige Beschäftigungen Übertretenden (§ 2, Punkt 6). In diesen beiden Fällen ist die Anrechnung von Dienstjahren weder hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Inanspruchnahme noch bezüglich der Wirksamkeit zur Abkürzung der Wartezeit (§ 31,

Geltendes Gesetz.

Durch eine Anrechnung von Dienstjahren kann die gesetzliche Wartezeit (§ 5) höchstens um 60 Beitragsmonate verkürzt werden.

IX.

Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften.

§ 32.

Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch feste Prämien. Aus den Prämien ist die Prämienreserve anzusammeln. Überdies ist aus den Gebarungsüberschüssen ein Sicherheitsfonds zu bilden.

§ 33.

An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

in der	I. Gehaltsklasse	6 K
" "	II. "	9 "
" "	III. "	12 "
" "	IV. "	18 "
" "	V. "	24 "
" "	VI. "	30 "

Von diesen Prämien fallen in den ersten vier Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren je die Hälfte zur Last.

Übersteigen die zur Prämienbemessung anzurechnenden Jahresbezüge des Versicherten (§ 3) 7200 K, so hat er die Prämien ganz aus eigenem zu bezahlen.

Nach 480 zugunsten eines Versicherten anrechenbaren Beitragsmonaten hört jede Prämienzahlung für denselben auf.

Die vorstehenden Beträge gelten zunächst für einen Zeitraum von 20 Jahren; Abänderungen erfolgen im Gesetzgebungswege.

§ 34.

Die Prämien sind am ersten Tage jedes Kalendermonats im voraus zu entrichten.

Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Monats, so ist die Prämie für den ganzen Monat voll zu entrichten.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907) beschränkt.

Die bisher durch eine Anrechnung von Dienstjahren erworbenen Rechte bleiben gewahrt.

IX.

Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften.

§ 33.

An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

in der	I. Gehaltsklasse	6 K,
" "	II. "	9 "
" "	III. "	12 "
" "	IV. "	18 "
" "	V. "	24 "
" "	VI. "	30 ".

Von diesen Prämien fallen in den ersten vier Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren je die Hälfte zur Last.

Übersteigen die zur Prämienbemessung anzurechnenden Jahresbezüge des Versicherten (§ 3) 7200 K, so hat er die Prämien ganz aus eigenem zu bezahlen.

Mit dem Anfalle der Invaliditäts- oder Altersrente hört die Verpflichtung zur Prämienzahlung auf.

Die vorstehenden Beträge gelten zunächst für einen Zeitraum von 20 Jahren; Abänderungen erfolgen durch die Gesetzgebung.

§ 34.

Die Prämien sind am ersten Tage jedes Kalendermonats im voraus zu entrichten.

Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe eines Monats, so ist gleichwohl die volle Monatsprämie zu entrichten.

Mehrere innerhalb eines Beitragsmonats sich ablösende Dienstgeber haften für die Prämie in der Höhe der bei jedem zutreffenden Gehaltsklasse zur ungeteilten Hand. Der Zahlende hat ein Rückgriffsrecht gegen die anderen Dienstgeber auf verhältnismäßige Schadloshaltung.

Geltendes Gesetz.

§ 35.

Die Pflicht zur Prämienzahlung (§ 33) des Versicherten und seines Dienstgebers beginnt mit dem Eintritte der Versicherungspflicht (§ 1); sie endet mit derselben (§ 24). **Endet die Versicherungspflicht während** des Laufes eines Monats, so findet eine Rückerstattung der geleisteten Prämie nicht statt.

Forderungen von Beitragsleistungen müssen längstens binnen drei Jahren geltend gemacht werden

§ 36.

Die Prämien (§ 33) hat der Dienstgeber abzuführen. Derselbe ist berechtigt, die auf den Versicherten entfallende Quote von dessen Bezügen monatlich in Abzug zu bringen.

Dieses Recht des Abzuges bereits geleisteter Prämien muß bei sonstigem Erlöschen binnen drei Monaten ausgeübt werden.

§ 37.

Zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und deren Landesstellen (§§ 49 und 61) leistet der Staat einen jährlichen Beitrag bis zu 100.000 K.

§ 38.

Rückständige Prämien sind mit 4 Prozent zu verzinsen und können dieselben samt 4prozentigen Verzugszinsen mit Ausnahme der im § 29 erwähnten Prämien durch politische, nötigenfalls gerichtliche Exekution beigetrieben werden und genießen im Konkurse das Vorzugsrecht der Steuerrückstände.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 35.

Das Recht auf Feststellung des Bestandes von Prämienforderungen verjährt binnen drei Jahren vom Tage der Fälligkeit der Prämie.

Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Beitragspflichtige hiervon Kenntnis erlangt.

Das Recht auf Einforderung festgestellter Prämienschulden verjährt binnen drei Jahren nach Verständigung des Beitragspflichtigen von dem Ergebnisse der Feststellung.

Die Verjährung des Einforderungsrechtes wird durch die Zustellung einer an den Zahlungspflichtigen gerichteten Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Exekution, durch Bewilligung einer Zahlungsfrist und nach den in der Konkursordnung getroffenen Vorschriften unterbrochen.

Eine vor Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht vollendete Verjährung ist nach diesem Gesetze zu beurteilen.

Die Pflicht zur Zahlung der Prämien ist von der vorherigen Erlassung bezüglicher Bescheide oder Entscheidungen sowie von dem Eintritte der Rechtskraft unabhängig.

§ 36.

Die Prämien (§ 33) hat der Dienstgeber abzuführen.

Wenn er dieser Verpflichtung nachgekommen ist, ist er berechtigt, den auf den Versicherten entfallenden Teilbetrag von dessen Bezügen in Abzug zu bringen.

Dieses Abzugsrecht muß bei sonstigem Erlöschen binnen drei Monaten nach der ersten auf die Fälligkeit der Prämie folgenden Gehaltszahlung ausgeübt werden.

Zur Ungebühr eingezahlte Prämien sind vom Versicherungsträger mit 4prozentigen Zinsen zurückzuerstatten. Der Dienstnehmer hat in diesem Falle Anspruch auf die Rückerstattung der von ihm tatsächlich geleisteten Beiträge und kann verlangen, daß diese samt 4 Prozent Zinsen unmittelbar an ihn vom Versicherungsträger bezahlt werden.

§ 37.

Zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und deren Landesstellen (§§ 49 und 61) leistet der Staat einen jährlichen Beitrag bis zu 100.000 K.

§ 38.

Rückständige Prämien sind mit 4 Prozent zu verzinsen; sie können, mit Ausnahme der im § 29 erwähnten Prämien, durch politische oder gerichtliche Exekution beigetrieben werden und genießen im Exekutions- und Konkursverfahren das Vorzugsrecht der Steuerrückstände.

Geltendes Gesetz.

Die Uneinbringlichkeit der Rückstände hat den Verlust des Anspruches auf die gesetzlichen Leistungen nicht zur Folge.

X.

Organisation des Betriebes.

§ 39.

Die Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Versicherung erfolgt, von den in den §§ 64 ff. bezeichneten Fällen abgesehen, durch die zu diesem Zwecke zu errichtende Pensionsanstalt und deren Landesstellen.

A. Die Pensionsanstalt.

§ 40.

Die Pensionsanstalt ist als solche rechtsfähig und kann daher in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Sie hat ihren Sitz in Wien.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 41.

Mitglieder der Pensionsanstalt sind die bei derselben versicherten Angestellten und ihre Dienstgeber.

§ 42.

Für die Pensionsanstalt ist ein Statut aufzustellen. Dieses Statut sowie jede Änderung desselben bedarf der staatlichen Genehmigung.

Das Statut der Pensionsanstalt hat insbesondere über nachstehende Angelegenheiten Bestimmungen zu enthalten:

1. die Art der Wahl und die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten zur Generalversammlung, sowie allfällig von Ersatzmännern der Delegierten;

2. die Art der Berufung, die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis der Generalversammlung (§ 51);

3. die Bestellung der Mitglieder, Zusammensetzung, Beschlußfähigkeit, Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis des Vorstandes sowie die Dauer

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Die Uneinbringlichkeit der Rückstände hat mit der Einschränkung aus § 73, Absatz 7, den Verlust des Anspruches auf die gesetzlichen Leistungen nicht zur Folge.

X.

Organisation des Betriebes.

A. Die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte (Pensionsanstalt).

§ 40.

Die allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte kann in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Sie hat ihren Sitz in Wien.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 41.

Mitglieder der Pensionsanstalt sind diejenigen Dienstnehmer, für welche die genannte Anstalt zuständig ist, und ihre jeweiligen Dienstgeber.

Geltendes Gesetz.	Beschluß des Abgeordnetenhauses.
seines Mandates, ferner die Art der Berufung von Ersatzmännern im Falle von Abgängen (§ 44). Bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist eine Rücksichtnahme auf die Vertretung verschiedener Landesstellensprengel vorzusehen;	
4. die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;	
5. die Vertretung der Pensionsanstalt nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Akte;	
6. die Form, in welcher Kundmachungen der Anstalt zu erfolgen haben;	
7. die Einrichtung und Verwendung des Fonds zur Unterstützung bedürftiger Stellenloser (§ 86);	
8. die Formen für die Legitimation des Vorstandes und der Beamten der Anstalt;	
9. die Form der An- und Abmeldungen (§ 73).	
Das Statut kann auch darüber Bestimmungen treffen:	
10. unter welchen Voraussetzungen Wahlen zu Delegierten oder zu Vorstandsmitgliedern abgelehnt werden können;	
11. ob und in welchem Ausmaße Vorstandsmitgliedern aus der Gruppe der Versicherten eine allfällige Vergütung des Verdienstentganges zugebilligt werden kann;	
12. ob und wie eine Stellenvermittlung zu organisieren ist.	
§ 43.	
Die Verwaltung der Pensionsanstalt wird vom Vorstand und von der Generalversammlung besorgt	
§ 44.	
Der Vorstand der Pensionsanstalt besteht aus dem Präsidenten und 20 Mitgliedern, von welchen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.	
§ 45.	
Der Präsident der Pensionsanstalt wird vom Minister des Innern jeweils auf fünf Jahre ernannt. Derselbe muß rechtskundig sein und seinen Wohnsitz in Wien haben; er darf nicht Mitglied der Anstalt sein.	
§ 46.	§ 46.
Der Stellvertreter des Präsidenten wird von dem Vorstand aus seiner Mitte gewählt.	Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Präsidenten. Einer hat der Gruppe der Dienstgeber, der andere der Gruppe der Dienstnehmer

Geltendes Gesetz.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Generalversammlung aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein. Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen den Wohnsitz in Niederösterreich haben.

Von der Wählbarkeit in den Vorstand sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach § 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 169, entzogen ist.

Die Dauer der Funktionsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder darf fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 47.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung der Pensionsanstalt und die Geschäftsführung, soweit zu dieser nicht die Generalversammlung und die Landesstellen zuständig sind, insbesondere auch die Beschlußfassung über die dauernde fruchtbringende Anlage des verfügbaren Vermögens der Anstalt (§ 51, Z. 5, § 55, Schlußabsatz, § 88, Absatz 3).

Der Vorstand kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder besoldeten Beamten übertragen.

§ 48.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen bare Auslagen zu vergüten sowie für allfällige Arbeiten, welche eine größere Mühewaltung erfordern, angemessene Vergütungen zu gewähren.

§ 49.

Die besoldeten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen und unterstehen der Disziplinargewalt des Vorstandes.

Die Ernennung und Entlassung des leitenden Beamten, ferner des verantwortlichen Versicherungstechnikers bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 50.

Die Generalversammlung hat aus Delegierten zu bestehen. Die Delegierten und die etwaigen Ersatz-

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

anzugehören. Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen der je einer Gruppe angehörigen Mitglieder des Vorstandes vorgenommen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Generalversammlung aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein. Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen den Wohnsitz in Niederösterreich haben.

Von der Wählbarkeit in den Vorstand sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach § 8 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, entzogen ist.

Die Dauer der Funktionsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Der abtretende Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neuen Vorstand im Amte.

Geltendes Gesetz. | Beschluß des Abgeordnetenhauses.

männer (§ 42, Punkt 1) müssen Mitglieder der Pensionsanstalt sein.

Ihre Wahl erfolgt durch die Ausschüsse der Landesstellen der Pensionsanstalt (§ 57) aus der Mitte der den Landesstellen angehörigen eigenberechtigten Mitglieder.

Von den Delegierten muß die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte der Gruppe der Versicherten angehören.

Die Zahl der von dem Ausschuß einer Landesstelle zu wählenden Delegierten hängt von der Zahl der zugehörigen Mitglieder in der Art ab, daß auf eine Summe von je 5000 Mitgliedern zwei Delegierte, beziehungsweise Ersatzmänner entfallen, wobei Bruchteile dieser Summe bis auf 2500 Mitglieder unberücksichtigt bleiben, dagegen darüber hinausgehende Bruchteile den Anspruch auf zwei Delegierte begründen. Jeder Landesstelle kommen mindestens zwei Delegierte zu.

Die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Die Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.

§ 51.

Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 46);

2. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes sowie über seine Entlastung;

3. die Beschlußfassung über allfällige Änderungen des Statutes (§ 42);

4. die Festsetzung der Entlohnungen für die Funktionäre der Anstalt (§ 48) und der Landesstellen der Pensionsanstalt sowie allfälliger Vergütungen für die Delegierten;

5. die Schlußfassung über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen haben in getrennten Wahlgängen der Dienstgeber einerseits und der Versicherten andrerseits stattzufinden.

Zur Beschlußfassung über Statutenänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

B. Landesstellen der Pensionsanstalt.

§ 52.

Die Landesstellen der Pensionsanstalt besorgen die ihnen durch das Gesetz, beziehungsweise die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäfte im Namen der Pensionsanstalt.

Geltendes Gesetz.

Für jede Landesstelle wird eine besondere Geschäftsordnung aufgestellt (§ 63, Punkt 3).

§ 53.

In der Regel ist in jedem Lande eine Landesstelle der Pensionsanstalt mit dem Sitze in der betreffenden Landeshauptstadt zu errichten.

Nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit kann der Minister des Innern nach Anhörung der bezüglichen Landesausschüsse auch die Errichtung von zwei oder mehreren Landesstellen in einem Lande oder einer Landesstelle für zwei oder mehrere Länder anordnen.

Unter derselben Voraussetzung können später die Sprengel bestehender Landesstellen nach Anhörung derselben geteilt und für jeden derselben eine eigene Landesstelle errichtet oder bestehende Landesstellen vereinigt werden.

Der Sitz der Landesstellen wird jeweilig vom Minister des Innern auf Grund der von den betreffenden Landesausschüssen einzuholenden Gutachten bestimmt.

§ 54.

Der Landesstelle der Pensionsanstalt gehören die im Sprengel derselben beschäftigten Versicherten und deren Dienstgeber an.

Im Zweifel gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

Dienstgeber, welche im Gebiete mehrerer Landesstellen Betriebe besitzen, gehören allen betreffenden Landesstellen an.

§ 55.

Den Landesstellen obliegt der gesamte Verkehr mit ihren Mitgliedern.

Insbesondere kommen ihnen folgende Geschäfte zu:

1. die Entgegennahme der Anmeldungen, betreffend die Versicherungspflicht, und die Kontrolle der Versicherungs- und Anmeldepflicht;

2. die Evidenzführung der Versicherungspflichtigen im Versicherungskataster;

3. die Vorschreibung und Einhebung der Prämien;

4. die Entgegennahme der von den Versicherten erhobenen Ansprüche und deren Überweisung an die Rentenkommission (§ 60);

5. die Evidenzführung der Rentner im Rentenkataster und die Kontrolle der im Genusse stehenden Bezugsberechtigten;

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 54.

Die Zugehörigkeit zu einer Landesstelle der Pensionsanstalt richtet sich nach dem Dienstorte des Versicherten.

Im Zweifel gilt als Dienstort der Sitz des Unternehmens, beziehungsweise der betreffenden Zweigniederlassung.

Dienstgeber, welche im Gebiete mehrerer Landesstellen Betriebe besitzen, gehören allen betreffenden Landesstellen an.

Geltendes Gesetz.	Beschluß des Abgeordnetenhauses.
6. die Einstellung von Rentenzahlungen sowie die Entziehung von Renten und Unterstützungen im Wege eines von der Rentenkommission durchgeführten Verfahrens (§ 60).	
Außerdem steht den Landesstellen die Antragstellung über die Art der Veranlagung der Kapitalsbeträge (§ 47, Absatz 1, § 88, Absatz 3) zu.	
§ 56.	
Die Geschäfte der Landesstelle werden durch den Ausschuß derselben und die Hauptversammlung besorgt.	
Zur Erleichterung des Geschäftsverkehres können lokale Agenturen errichtet werden.	
§ 57.	
Der Ausschuß der Landesstelle hat aus dem Obmann und 10 Mitgliedern zu bestehen, von welchen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.	
§ 58.	
Der Obmann der Landesstelle wird vom Minister des Innern nach Einvernehmung des Landesausschusses, beziehungsweise der Landesausschüsse auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.	
Derselbe muß österreichischer Staatsbürger und rechtskundig sein und, wenn möglich, am Sitze, jedenfalls aber im Sprengel der Landesstelle wohnhaft und darf nicht Mitglied der Pensionsanstalt sein.	
§ 59.	§ 59.
Der Obmannstellvertreter wird von dem Ausschuß aus seiner Mitte gewählt.	Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte zwei Obmannstellvertreter. Einer hat der Gruppe der Dienstgeber, der andere der Gruppe der Dienstnehmer anzugehören. Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen der je einer Gruppe angehörigen Mitglieder des Ausschusses vorgenommen.
Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Hauptversammlung aus der Mitte der der Landesstelle angehörigen Mitglieder der Pensionsanstalt (§ 54) zu wählen.	Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Hauptversammlung aus der Mitte der der Landesstelle angehörigen Mitglieder der Pensionsanstalt (§ 54) zu wählen.
Die Mitglieder des Ausschusses müssen österreichische Staatsbürger sein.	Die Mitglieder des Ausschusses müssen österreichische Staatsbürger sein.
	Von der Wählbarkeit in den Ausschuß sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach § 8 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, entzogen ist.
Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz	Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz

Geltendes Gesetz.	Beschluß des Abgeordnetenhauses.
am Sitze der Landesstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.	am Sitze der Landesstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.
Die Bestimmungen der §§ 46, Absatz 3 und 4, und 48 finden sinngemäße Anwendung.	Die Bestimmungen der §§ 46, Absatz 4 und 5, und 48 finden sinngemäße Anwendung.
§ 60.	§ 60.
Zum Zwecke der Schlußfassung über die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebührenden Renten und Erziehungsbeiträge wird aus der Mitte des Ausschusses eine Rentenkommission bestellt. Dieselbe besteht aus dem Obmanne des Ausschusses, beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, wovon je ein Mitglied aus den beiden Gruppen des Ausschusses (Dienstgeber und Dienstnehmer) gewählt wird. Bei Abstimmungen der Rentenkommission stimmt der Vorsitzende mit. Kommt ein einstimmiger Beschluß der Kommission auf Zuerkennung oder Ablehnung eines Rentenanspruches oder über das Ausmaß eines solchen, endlich über die Entziehung einer Rente nicht zustande, so steht die Entscheidung dem Vorstande der Pensionsanstalt zu.	Zum Zwecke der Schlußfassung über alle auf Bestimmungen dieses Gesetzes gestützten Ansprüche der Versicherten und ihrer Familienangehörigen gegen die Pensionsanstalt wird aus der Mitte des Ausschusses eine Rentenkommission bestellt. Dieselbe besteht aus dem Obmanne des Ausschusses oder aus einem der beiden Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, wovon je eines aus den beiden Gruppen des Ausschusses (Dienstgeber und Dienstnehmer) gewählt wird. Bei Abstimmungen der Rentenkommission stimmt der Vorsitzende mit. Kommt ein einstimmiger Beschluß der Kommission auf Zuerkennung oder Ablehnung eines Anspruches oder über das Ausmaß eines solchen, endlich über die Entziehung einer Rente nicht zustande, so steht die Entscheidung dem Vorstande der Pensionsanstalt zu.
§ 61.	§ 61.
Die besoldeten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen und unterstehen der Disziplinargewalt des Obmannes.	Die besoldeten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen und unterstehen der Disziplinargewalt des Obmannes.
Die Ernennung und Entlassung der definitiven Beamten erfolgt durch die Pensionsanstalt nach Einvernehmung des Ausschusses der Landesstelle.	Die Ernennung und Entlassung der definitiven Beamten erfolgt durch den Vorstand der Pensionsanstalt nach Einvernehmung des Ausschusses der Landesstelle.
§ 62.	§ 62.
Die während der Dauer einer Wahlperiode wenigstens einmal einzuberufende Hauptversammlung hat aus Delegierten zu bestehen. Die Delegierten und die etwaigen Ersatzmänner müssen Mitglieder der Pensionsanstalt sein.	Die während der Dauer einer Wahlperiode wenigstens einmal einzuberufende Hauptversammlung hat aus Delegierten zu bestehen. Die Delegierten und die Ersatzmänner müssen Mitglieder der Pensionsanstalt sein.
Ihre Wahl erfolgt im schriftlichen Wege getrennt nach Gruppen (Dienstgeber und Dienstnehmer) aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder.	Ihre Wahl erfolgt im schriftlichen Wege getrennt nach Gruppen (Dienstgeber und Dienstnehmer) aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder.
Die Zahl der Delegierten, beziehungsweise Ersatzmänner hängt von der Zahl der zugehörigen Mitglieder in der Art ab, daß auf je tausend Mitglieder zwei Delegierte, beziehungsweise zwei Ersatzmänner entfallen. Bruchteile unter tausend bleiben unberücksichtigt.	Die Zahl der Delegierten und der Ersatzmänner hängt von der Zahl der zugehörigen Mitglieder in der Art ab, daß auf je tausend Mitglieder zwei Delegierte und zwei Ersatzmänner entfallen. Bruchteile unter tausend bleiben unberücksichtigt.
Die Zahl der zu wählenden Delegierten beträgt jedoch mindestens dreißig und höchstens hundert.	Die Zahl der zu wählenden Delegierten beträgt jedoch mindestens dreißig und höchstens hundert.
Wenn bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Zahl der Versicherungspflichtigen im Sprengel	Wahlberechtigt sind alle Versicherten, die an einem bestimmten Tage (dem Stichtage), der nicht

Geltendes Gesetz.

einer künftigen Landesstelle wenigstens 10.000 beträgt, so sind Wahlkörper der Mitglieder nach Berufen zu bilden. Auch ohne die genannte Voraussetzung ist die Bildung solcher Wahlkörper zulässig. In allen diesen Fällen hat die Geschäftsordnung die Wahlkörper und die auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Mandate nach Verhältnis der Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder festzustellen.

Die Bestimmungen des § 50, Absatz 3 und 5, finden sinngemäße Anwendung.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

weniger als einen Monat und nicht mehr als zwei Monate vom Tage der Wahlausschreibung zurückliegen darf, der betreffenden Landesstelle angehört haben, sowie ihre Dienstgeber. Versicherte und Dienstgeber bilden je eine gesonderte Wählergruppe, deren jede die Hälfte der in der Wahlausschreibung festgesetzten Zahl von Delegierten und Ersatzmännern wählt.

Wenn eine Wählergruppe mehr als 10.000 Wahlberechtigte zählt, müssen für sie territorial oder beruflich gegliederte Wahlkörper gebildet werden. Auch sonst ist die Bildung mehrerer Wahlkörper zulässig. Die von einer Wählergruppe zu wählende Anzahl von Delegierten und Ersatzmännern wird auf mehrere Wahlkörper nach dem Verhältnisse der jedem Wahlkörper angehörenden Wahlberechtigten aufgeteilt.

Die Delegierten werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 62 a.

Die Wahl der Delegierten wird vom Obmanne der Landesstelle vor Ablauf der Funktionsperiode unter Festsetzung des Wahltages ausgeschrieben. Gleichzeitig werden die Mitgliederverzeichnisse (Wählerkataster) nach dem Stande des Stichtages, getrennt für Dienstgeber und Versicherte, zur Einsicht aufgelegt und eine Wahlkommission bestellt.

Reklamationen gegen die Wählerkataster sind längstens binnen 14 Tagen nach Ausschreibung der Wahl bei der Wahlkommission einzubringen, sie müssen, wenn die Aufnahme von Wahlberechtigten begehrt wird, Datum und Zahl des betreffenden Einreihungsbescheides der Pensionsanstalt enthalten.

Die Wahlkommission besteht aus dem Obmanne der Landesstelle oder dem von ihm bezeichneten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus einer Anzahl von Mitgliedern des Ausschusses, die je zur Hälfte den Gruppen der Dienstgeber und der Versicherten zu entnehmen sind.

Die Wahlkommission entscheidet über die eingelangten Reklamationen endgültig.

Zwischen dem letzten Tage der Reklamationsfrist und dem Wahltage muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Ergebnis der Wahl ist vom Obmanne der Landesstelle unverzüglich zu veröffentlichen.

Der Obmann der Landesstelle hat den gewählten Delegierten und Ersatzmännern Legitimationen auszufolgen.

Anfechtungen der Wahl sind innerhalb 14 Tagen nach dem Wahltage bei der politischen Landesbehörde am Sitze der betreffenden Landesstelle einzubringen. Die Entscheidung dieser Behörde ist endgültig.

Geltendes Gesetz.

§ 63.

Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§ 59);

2. die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner für das Schiedsgericht (§ 76);

3. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 52, Absatz 2), vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes der Pensionsanstalt und der staatlichen Genehmigung;

4. die Festsetzung allfälliger Vergütungen für die Delegierten (§ 62).

Die Bestimmungen des § 51, Absatz 2 und 3, finden sinngemäße Anwendung.

XI.

Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht.

§ 64.

Der Versicherungspflicht (§ 1) wird auch durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitute (§ 65) oder durch Ersatzverträge (§ 66) Genüge geleistet.

Die versicherungspflichtigen Bediensteten eines Dienstgebers können, wenn sie nicht bei der Pensionsanstalt versichert sind, nur bei einem und demselben Ersatzinstitut versichert werden. Nur dann ist die Versicherung versicherungspflichtiger Bediensteter eines Dienstgebers bei verschiedenen Ersatzinstituten mit Bewilligung des Ministers des Innern zulässig, wenn sie in den Einrichtungen der betreffenden Ersatzinstitute oder durch Verwendung der Angestellten in verschiedenen Betrieben oder in sonstigen rücksichtswürdigen Ursachen begründet ist. Auch finden die Bestimmungen der in diesem Absatze aufgestellten Regel auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungen keine Anwendung.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Die näheren Bestimmungen über die Einleitung und Durchführung der Wahl der Delegierten geben die Geschäftsordnungen der einzelnen Landesstellen.

XI.

Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht.

§ 64.

Der Versicherungspflicht (§ 1) wird auch durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitut (§ 65) oder durch Ersatzverträge (§ 66) Genüge geleistet (Ersatzeinrichtungen).

Die Wahl des Versicherungsträgers steht dem Dienstgeber zu. Doch müssen in der Regel alle versicherungspflichtigen Angestellten desselben Betriebes, beziehungsweise Dienstgebers, bei einem und demselben Versicherungsträger versichert sein, insofern dies nach dem Wirkungskreise des betreffenden Versicherungsträgers möglich ist.

Der Minister des Innern kann in rücksichtswürdigen Fällen nach Einvernehmung der beteiligten Versicherungsträger Ausnahmen von dieser Regel bewilligen. Solche Ausnahmen sind jedesfalls zu bewilligen, wenn sie dazu bestimmt sind, einzelnen Angestellten die Fortsetzung der mit ihrer vorigen Anstellung verbundenen, diesem Gesetze entsprechenden Versicherung unter Zustimmung des vorigen Versicherungsträgers zu ermöglichen.

Die angenommene Beitrittserklärung eines Dienstgebers zu einem Ersatzinstitut, beziehungsweise zu einer die Versicherung mit Ersatzverträgen betreibenden Versicherungsanstalt, hat die Folge, daß

Geltendes Gesetz.	Beschluß des Abgeordnetenhauses.

dieses Institut in den Grenzen seiner Anerkennung als Ersatzeinrichtung für alle versicherungspflichtigen Angestellten dieses Dienstgebers, beziehungsweise jenes Betriebes oder jener Betriebsabteilung eines Dienstgebers, für welche der Beitritt erfolgte, versicherungszuständig wird und die aus der gesetzlichen Versicherung fließende Haftung für die ihm Zugehörigen trägt.

In Fällen einer Änderung der Bezeichnung oder des Inhabers eines Betriebes (Änderung des Firmatitels, Umbildung einer juristischen Person, Übergang des Eigentumes durch Verkauf, Schenkung, Erbgang), bleibt die bisherige Versicherungszuständigkeit der Angestellten so lange aufrecht, bis der Dienstgeber ausdrücklich eine Veränderung vornimmt.

Dienstgeber, die sich der Aufsichtsbehörde gegenüber verpflichtet haben, alle ihre versicherungspflichtigen Angestellten durch Ersatzverträge zu versichern, tragen bezüglich der Versicherung dieser Angestellten die gleiche Haftung wie die Ersatzinstitute für die zu ihnen Zuständigen.

Alle Versicherungspflichtigen, für welche nicht in der angegebenen Weise die Zuständigkeit einer Ersatzeinrichtung begründet wurde, sind zur Pensionsanstalt versicherungszuständig.

Die mit vorstehender Regelung der Versicherungszuständigkeit oder mit anderen bindenden Vorschriften dieses Gesetzes etwa in Widerspruch stehenden statutarischen Bestimmungen von Ersatzinstituten treten außer Kraft und werden bis zur entsprechenden Änderung der Statuten durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

§ 64 a.

Hinsichtlich aller Angestellten, für die im Sinne des § 64 ein Ersatzinstitut versicherungszuständig ist, steht die Befugnis, der Rechtskraft fähige Bescheide zu erlassen, dem betreffenden Ersatzinstitut in gleichem Umfange zu wie der Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Angehörigen, ausgenommen das Recht, Bescheide zu erlassen, mit denen die Versicherungspflicht für irgendeinen Zeitraum verneint wird.

Über die Frage der Versicherungspflicht in Fällen der Versicherung durch Ersatzverträge sowie im Falle, daß ein Ersatzinstitut als Versicherungsträger die Versicherungspflicht nicht gegeben erachtet, dann über die Frage, welcher Versicherungsträger in einem gegebenen Zeitpunkte für einen Angestellten zuständig ist, entscheidet unmittelbar die politische Landesbehörde des Dienstortes des Angestellten im regelmäßigen Rechtszuge (§ 75), ohne daß vorher von einem Versicherungsträger ein Bescheid hierüber zu erlassen wäre.

Geltendes Gesetz.

§ 65.

Als Ersatzinstitute sind Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen und dergleichen, ferner bereits bestehende registrierte Hilfskassen unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen.

1. Die den versicherungspflichtigen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen zugesicherten Ansprüche müssen im Durchschnitte den gesetzlichen Leistungen (§§ 6 bis 19 und 25 bis 27) mindestens gleichkommen.

2. Die Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder dürfen einerseits das für solche im § 33 festgestellte Ausmaß, andrerseits den vom Dienstgeber zu leistenden Prämienteil nur in jenem angemessenen Verhältnisse übersteigen, als die Leistungen des Ersatzinstitutes höher sind als die in diesem Gesetze vorgesehenen.

3. Für den Fall des Übertrittes eines versicherungspflichtigen Mitgliedes zu der Pensionsanstalt oder einem anderen Ersatzinstitute muß die Verpflichtung des Ersatzinstitutes zur Überweisung eines Betrages vorgesehen sein, welcher der Prämienreserve gleichkommt, die für diese Person im Falle ihrer Versicherung bei der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre.

4. In jedem fünften Jahre, und zwar zuerst für das Jahr 1910, muß eine technische Fondsprüfung (versicherungstechnische Bilanz) vorgenommen werden und die Verpflichtung vorgesehen sein, im Falle der Feststellung eines Abganges gegenüber der versicherungsmäßig notwendigen Deckung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Leistungen die zur Sanierung etwa notwendigen Maßnahmen zu treffen.

5. Die Entscheidung von Streitigkeiten über statutenmäßige Ansprüche und deren Höhe muß dem nach dem Sitze des Ersatzinstitutes örtlich zuständigen Schiedsgerichte (§ 76) oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten sein.

6. Das Institut muß der staatlichen Aufsicht unterliegen.

7. Die Genehmigung der Statuten und jeder Änderung derselben, ferner die Auflösung des Institutes und die Modalitäten der Auflösung müssen der staatlichen Genehmigung vorbehalten sein.

8. Wenn das Institut nicht mindestens 100 Mitglieder zählt, so müssen ausreichende, nach versicherungstechnischen Schätzungen fallweise zu ermittelnde Sicherheitsreserven vorhanden sein oder anderweitige Garantien geboten werden.

Jene Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, welche der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen entgegenstehen, finden rücksichtlich jener Mitglieder einer registrierten Hilfskasse, für welche sie als Ersatzinstitut fungieren, keine Anwendung.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 65.

Als Ersatzinstitute können in Zukunft Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen und dergleichen, sofern sie nach den für Versicherungsvereine geltenden Vorschriften errichtet und eingerichtet sind, ferner registrierte Hilfskassen, die am 1. Jänner 1909 schon bestanden haben, unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

1. Der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Wert der den versicherungspflichtigen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen zugesicherten Ansprüche muß den Wert der gesetzlichen Anwartschaften (§§ 5 bis 19 und 25 bis 27 mindestens um ein Fünftel übersteigen. Hierbei dürfen einerseits die Anwartschaften nach § 4, Punkt 1 bis 3, in keinem Falle kleiner als die für die jeweilige Gehaltsklasse festgesetzten Mindestbeträge sein und muß andrerseits für den Fall des Ablebens des Versicherten vor Ablauf von 60 Beitragsmonaten den Hinterbliebenen eine der gesetzlichen (§§ 18 und 19) mindestens gleichwertige Fürsorge geboten werden.

2. Die Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder dürfen jenes Ausmaß nicht übersteigen, das sich für die zugesicherten Leistungen unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt nach dem im § 33, Absatz 2 und 3, festgesetzten Verteilungsschlüssel ergibt.

3. Die Entscheidung von Streitigkeiten über statutenmäßige Ansprüche und deren Höhe muß dem nach dem Sitze des Ersatzinstitutes örtlich zuständigen Schiedsgerichte der Pensionsanstalt (§ 76) oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten sein.

4. In jedem fünften Jahre, zunächst im Jahre 1915, muß eine technische Fondsprüfung (versicherungstechnische Bilanz) vorgenommen werden und es muß die Verpflichtung vorgesehen sein, im Falle der Feststellung eines Abganges gegenüber der versicherungsmäßig notwendigen Deckung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Leistungen die zur Sanierung etwa notwendigen Maßnahmen zu treffen.

5. Wenn das Institut nicht mindestens 100 Mitglieder zählt, so müssen ausreichende, nach versicherungstechnischen Schätzungen fallweise zu ermittelnde Sicherheitsreserven vorhanden sein oder anderweitige Garantien geboten werden.

Jene Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, welche der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen entgegenstehen, finden rücksichtlich jener Mitglieder einer registrierten Hilfskasse, für welche diese als Ersatzinstitut fungiert, keine Anwendung. Auch sind die als Ersatzinstitute anerkannten registrierten Hilfskassen hinsichtlich der in der Pensionsversicherung der Angestellten vereinigten Versicherungszweige der

Geltendes Gesetz.

§ 66.

Als Ersatzverträge sind anzuerkennen:

a) unter der Voraussetzung der sinngemäßen Erfüllung der Bedingungen des § 65, Z. 1, 2 und 3, Versicherungsverträge mit inländischen oder zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsanstalten;

b) unter der Voraussetzung der sinngemäßen Erfüllung der Bedingungen des § 65, Z. 1, 2 3 und 5, Dienstverträge mit Ländern, Vertretungsbezirken und Gemeinden, durch welche versicherungspflichtigen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen gegen die Körperschaft unmittelbar oder mittelbar im Wege eines von derselben ganz oder teilweise erhaltenen, nicht selbständig bestehenden Fonds Ansprüche gesichert sind.

Bei Zutreffen der unter b) erwähnten Voraussetzungen können auch Dienstverträge mit anderen Dienstgebern als Ersatzverträge anerkannt werden, wenn die Dienstgeber für ihre rechtsverbindlichen Zusicherungen die Haftung übernehmen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

einschränkenden Bestimmung des § 30, Absatz 2, des Hilfskassengesetzes nicht unterworfen.

§ 66.

Als Ersatzverträge können in Zukunft unter der Voraussetzung sinngemäßer Erfüllung der Bedingungen des § 65, Z. 1, 2 und 3, Verträge anerkannt werden:

a) die von Dienstgebern über die Versicherung ihrer Angestellten mit inländischen oder zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen Versicherungsanstalten abgeschlossen werden,

b) die von Dienstgebern mit ihren Angestellten über Versorgungsansprüche der letzteren und ihrer Hinterbliebenen abgeschlossen werden.

§ 66 a.

Die Träger bestehender Ersatzeinrichtungen müssen ihre Leistungen mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes in der Art in Einklang bringen, daß der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Wert der zugesicherten Ansprüche dem Werte der Anwartschaften nach den §§ 5 bis 19 und 25 bis 27 des neuen Gesetzes mindestens gleichkommt und, sofern es sich um Ersatzinstitute handelt, auch der Vorschrift des § 27 a Rechnung getragen wird.

Die zum Zwecke einer solchen Gleichstellung erforderliche Abänderung der Pensionsvorschriften muß — ohne bezügliche Nachzahlungen — auch den von früher her Versicherten zugute kommen.

Jene Versicherungsträger, die nicht längstens binnen Jahresfrist nach Kundmachung dieses Gesetzes um die Genehmigung der im vorstehenden Sinne geänderten Pensionsvorschriften bei der Behörde eingeschritten sind, verlieren mit obigem Zeitpunkte die Anerkennung als Ersatzeinrichtungen.

Den Ersatzversicherten, für welche in der Zeit zwischen Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes (Artikel V, Absatz 3) und der Abänderung der Versicherungsbedingungen oder dem Erlöschen der Ersatzversicherung der Versicherungsfall eintritt, gebühren mindestens die im gleichen Falle bei der Pensionsanstalt versicherten Leistungen.

Geltendes Gesetz.

§ 67.

Die Anerkennung eines Versicherungsinstituts als Ersatzinstitut ist bei dem Minister des Innern zu erwirken. Bei Instituten, welche von Unternehmungen errichtet oder dotiert werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, ist das Einvernehmen mit dem beteiligten Minister zu pflegen.

Die Anerkennung kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit (Kaution) abhängig gemacht werden; in diesem Falle sind die Höhe und der Zweck derselben, die Art ihrer Leistung sowie die Bedingungen für ihre Rückgabe festzustellen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Erhöhung der bestellten Kautionen anordnen.

Der Minister des Innern kann die Anerkennung eines Ersatzinstitutes widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr zutreffen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die im § 66 erwähnten Ersatzverträge sinngemäße Anwendung.

§ 68.

Im Falle des Übertrittes einer versicherungspflichtigen Person von der Pensionsanstalt zu einem Ersatzinstitute ist die Prämienreserve der Pensionsanstalt von dieser an das Ersatzinstitut zu überweisen.

Die übertretende Person erlangt jene Rechte, die nach den Statuten des Ersatzinstitutes der von der Pensionsanstalt überwiesenen Prämienreserve entsprechen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 68.

Im Falle des Übertrittes einer versicherungspflichtigen Person von der Pensionsanstalt zu einem Ersatzinstitut ist die Prämienreserve der Pensionsanstalt an das Ersatzinstitut zu überweisen.

Bei sonstigen Änderungen der Versicherungszuständigkeit ohne vorherige Rückerstattung von Prämienteilen im Sinne des § 25 hat der bisherige dem neuen Versicherungsträger mindestens jenen Betrag zu überweisen, der der Prämienreserve entspricht, die für diesen Angestellten in dem Falle zu erliegen hätte, wenn der Angestellte während der ganzen gemäß § 73, Absatz 7, für die Versicherung anrechenbaren Beitragszeit bei der Pensionsanstalt versichert gewesen wäre, zuzüglich der vom Versicherten während der Ersatzversicherung geleisteten Mehrbeiträge gegenüber jenen, die er an die Pensionsanstalt zu entrichten gehabt hätte. Hierbei ist auch eine Dienstzeit, die gemäß § 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, angerechnet worden war, zu berücksichtigen.

Allfällige statutarische oder vertragsmäßige Ansprüche des Versicherten gegen den früheren Versicherungsträger auf Überweisung eines höheren Betrages an den späteren Versicherungsträger gehen auf diesen letzteren über.

Der nach dieser Vorschrift zu überweisende Betrag wird in Fällen pflichtgemäßer Rückerstattung von Prämienteilen im Sinne des § 25 auf den Betrag

Geltendes Gesetz.	Beschluß des Abgeordnetenhauses.
	jener Prämienreserve vermindert, die den Anwartschaften und der Wartezeit des Versicherten nach ihrer Kürzung gemäß § 26 entspricht, darf jedoch niemals unter jenen Betrag sinken, den die Pensionsanstalt einem nachfolgenden Versicherungsträger zu überweisen gehabt hätte, wenn der übertretende Angestellte bei ihr versichert gewesen wäre und gegen sie die betreffenden Ansprüche aus § 25 geltend gemacht hätte.
	Jede Überweisung hat binnen vier Wochen nach erhaltener Anzeige über die Aufnahme (§ 68 a) unter Bekanntgabe aller für die bisherige Versicherung und die Überweisung maßgebenden Umstände zu erfolgen. Der zu überweisende Betrag ist, vom Tage des Eintrittes beim neuen Versicherungsträger angefangen, mit 4 Prozent zu verzinsen.
	Der Versicherte erlangt dem neuen Versicherungsträger gegenüber grundsätzlich jene Rechte, die nach den Versicherungsbedingungen des neuen Versicherungsträgers dem überwiesenen Betrage entsprechen. Diese Rechte sind beim Abgange von behördlich genehmigten Rechnungsgrundlagen nach jenen der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte festzustellen. Doch kann durch den Übertritt zu einem anderen Versicherungsträger die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten niemals verlängert werden.
	Wenn der überwiesene Betrag die Höhe jener Prämienreserve übersteigt, die vom neuen Versicherungsträger auf Grund der bisherigen anrechenbaren Beitragszeit, zuzüglich der gemäß § 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, angerechneten Dienstzeit des Versicherten zu bilden ist, dann ist dieser Mehrbetrag nach Wahl des Versicherten entweder diesem auszufolgen oder zur freiwilligen Versicherung auf Mehrleistungen zu verwenden oder aber dem Versicherten gutzuschreiben, bei neuerlichem Übertritte zu überweisen und bei Eintritt eines Versicherungsfalles oder der Bedingungen des § 25 samt 4prozentigen Zinsen auszufolgen.
	Wenn die Versicherung eines Angestellten durch Ersatzvertrag (§ 66, Punkt b) infolge Dienstaustrittes erloschen ist, so hat der Dienstgeber die den vorstehenden Bestimmungen gemäß ermittelte Prämienreserve nach Ablauf von 18 Monaten der Pensionsanstalt zu überweisen.
	§ 68 a.
	Der neue Versicherungsträger hat dem vorhergehenden den Wiedereintritt eines Angestellten in die Versicherung binnen vier Wochen vom Zeitpunkte der Anmeldung anzuzeigen; er haftet für die aus einer schuldhaften Unterlassung entspringenden Nachteile.

Geltendes Gesetz.

XII.

Anderweitige, nicht als Erfüllung der Versicherungspflicht anzusehende Versorgungseinrichtungen.

§ 69.

Durch dieses Gesetz bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten, selbständig bestehenden Unterstützungs-, Provisions- und ähnlichen Kassen, endlich Dienstgebern unmittelbar oder mittelbar durch einen von denselben ganz oder teilweise erhaltenen, nicht selbständigen Fonds bestehen.

Sofern diesen Einrichtungen die Anerkennung als Ersatzinstitute, beziehungsweise eine Gleichstellung nach § 66 nicht zuteil wurde, können die gesetzlichen Leistungen auf die vertragsmäßigen in jenem Verhältnisse angerechnet werden, in welchem zur Bedeckung der ersteren vom Dienstgeber beigetragen wurde.

XIII.

Übertragung von Versicherungsbeständen und totale Rückversicherung solcher.

§ 70.

Zur Übertragung des Versicherungsbestandes eines Ersatzinstituts (§ 65) oder der gesamten aus dem im § 66 behandelten Vertragsverhältnis eines Dienstgebers herrührenden Versorgungsansprüche an die Pensionsanstalt oder ein anderes Ersatzinstitut ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Die Übertragung kann nur dann bewilligt werden, wenn der Pensionsanstalt ein nach versicherungstechnischen Grundsätzen zur vollen Deckung der bezüglichen Ansprüche ausreichendes Kapital übergeben wird.

Die übernehmende Anstalt tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des Übertragenden unter Befreiung des letzteren ein.

§ 71.

Die Bestimmungen des § 70 haben auch für den Fall einer totalen Rückversicherung des Versicherungsbestandes sinngemäße Anwendung zu finden.

XIV.

Regreßansprüche der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ersatzinstitute.

§ 72.

Schadenersatzansprüche, welche versicherungspflichtigen, beziehungsweise anspruchs- oder bezugs-

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

XII.

Anderweitige, nicht als Erfüllung der Versicherungspflicht anzusehende Versorgungseinrichtungen.

§ 69.

Durch dieses Gesetz bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten, selbständig bestehenden Unterstützungs-, Provisions- und ähnlichen Kassen bestehen.

Hat jedoch der Dienstgeber einem versicherungspflichtigen Angestellten unmittelbar oder mittelbar (durch einen von ihm ganz oder teilweise erhaltenen nicht selbständigen Fonds) Versorgungsgenüsse zugesichert, ohne hierfür die Anerkennung als Ersatzeinrichtung erwirkt zu haben, so darf er die gesetzlichen Leistungen auf die vertragsmäßigen in jenem Verhältnis anrechnen, in dem er zur Bedeckung der ersteren beigetragen hat.

XIII.

Übertragung von Versicherungsbeständen und totale Rückversicherung solcher.

§ 70.

Zur Übertragung des Versicherungsbestandes eines Ersatzinstituts (§ 65) oder der gesamten aus dem im § 66 behandelten Vertragsverhältnis eines Dienstgebers herrührenden Versorgungsansprüche an die Pensionsanstalt oder ein anderes Ersatzinstitut ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Die Übertragung kann nur dann bewilligt werden, wenn der Pensionsanstalt, beziehungsweise dem Ersatzinstitut ein nach versicherungstechnischen Grundsätzen zur vollen Deckung der bezüglichen Ansprüche ausreichendes Kapital übergeben wird.

Der Übernehmer tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des Übertragenden unter Befreiung des letzteren ein.

XIV.

Regreßansprüche der Versicherungsträger.

§ 72.

Schadenersatzansprüche, die den nach diesem Gesetze anspruchs- oder bezugsberechtigten Personen

Geltendes Gesetz.

berechtigten Personen wegen eines infolge des Eintrittes ihrer Invalidität, beziehungsweise des Todes ihres Ehegatten oder eines Elternteiles oder beider Eltern entstandenen Schadens gesetzlich gegen Dritte zustehen, gehen bis zum Betrage der seitens der Pensionsanstalt, beziehungsweise des Ersatzinstitutes oder des auf Grund eines Ersatzvertrages nach § 66 verpflichteten Dienstgebers zu gewährenden Rente, beziehungsweise bis zu jenem Kapitalsbetrage, welcher derselben nach den für die Gebarung der Pensionsanstalt geltenden Grundsätzen entspricht, an die Pensionsanstalt, beziehungsweise an das Ersatzinstitut oder den auf Grund des Ersatzvertrages verpflichteten Dienstgeber über.

XV.

Anmeldung der Versicherungspflichtigen. Erhebung von Ansprüchen und Rechtsmittel.

§ 73.

Den Dienstgebern obliegt die An- und Abmeldung der in ihre Dienste eintretenden, beziehungsweise aus denselben ausscheidenden Versicherungspflichtigen nach allen für die Versicherung relevanten Daten binnen vier Wochen in der vorgeschriebenen Form (§ 42, Z. 9, beziehungsweise § 93).

Die gleiche Verpflichtung besteht auch rücksichtlich der sonstigen Veränderungen des Dienstes, insbesondere der Gehaltsänderungen.

Die Dienstgeber sowie die Angestellten sind auch verhalten, den politischen Behörden sowie den Landesstellen über alle jene Umstände, welche für das Versicherungsverhältnis maßgebend sind, jederzeit Auskunft zu erteilen. Die Dienstgeber sind ferner verhalten, den hierzu ausdrücklich legitimierten Organen der Pensionsanstalten und den politischen Behörden an Ort und Stelle in diejenigen Aufschreibungen Einsicht zu gewähren, welche zur Ermittlung des Versicherungsverhältnisses nötig sind.

Die im Genusse einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung stehenden Personen sind verpflichtet, jede ihre Bezugsberechtigung und ihren Wohnsitz berührende Veränderung binnen acht Tagen zur Anzeige zu bringen.

Alle Anmeldungen und Anzeigen sind bei der zuständigen Landesstelle zu erstatten.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

wegen des Eintrittes der Invalidität oder des Todes des Versicherten gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zur Höhe der Leistungspflicht des Versicherungsträgers, die gegebenenfalls nach den Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt zu kapitalisieren ist, auf den Versicherungsträger über.

XV.

Anmeldung der Versicherungspflichtigen. Erhebung von Ansprüchen und Rechtsmittel.

§ 73.

Die Versicherungspflichtigen, für die die Pensionsanstalt versicherungszuständig ist (§ 64, vorletzter Absatz), sind bei der zuständigen Landesstelle derselben in den hierfür vorgeschriebenen Formen anzumelden und abzumelden.

Die gleiche Meldepflicht besteht bezüglich aller übrigen für die Versicherung maßgebenden Veränderungen des Dienstverhältnisses, insbesondere jener der Entlohnung.

Die vorstehenden Meldungen sind binnen 14 Tagen zu erstatten und obliegen grundsätzlich dem Dienstgeber.

Der Dienstnehmer ist jedoch befugt, den auf seine Familienverhältnisse bezüglichen Teil der Meldung unmittelbar an die zuständige Landesstelle der Pensionsanstalt selbst zu erstatten. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, dann geht, vom Zeitpunkte der Verständigung der Landesstelle angefangen, die volle Verantwortung (Abschnitt XX) für diesen Teil der Anmeldung vom Dienstgeber auf den Dienstnehmer über.

Auch zu allen anderen Meldungen ist der Dienstnehmer berechtigt, ohne daß hierdurch die Verpflichtung des Dienstgebers aufgehoben wird.

Die Landesstelle hat den Empfang jeder Meldung sowohl dem Dienstgeber als auch dem Dienstnehmer innerhalb 14 Tagen zu bestätigen, es wäre denn, daß innerhalb dieser Frist ein Bescheid ergeht, durch den die Meldung erledigt wird.

Im Falle die Meldung wenigstens von einem Teile rechtzeitig erstattet wird, beziehungsweise vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überhaupt erstattet

Geltendes Gesetz.	Beschluß des Abgeordnetenhauses.
	wurde oder mindestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für einen vor diesem Zeitpunkt liegenden Zeitraum nachgeholt wird, zählt die Beitragszeit von jenem Monate an, innerhalb dessen der Eintritt in die versicherungspflichtige Stellung erfolgte, ohne Rücksicht darauf, ob die entfallenden Beiträge entrichtet worden sind oder nicht. Im übrigen zählt die Beitragszeit, wenn die Meldung nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erstattet wurde, von jenem Monate an, innerhalb dessen die Meldung nachträglich erfolgte oder die Versicherungspflicht durch Bescheid oder Entscheidung von Amts wegen festgestellt wurde, ohne Rücksicht darauf, ob die entfallenden Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind oder nicht. Die vorher zurückgelegte Dienstzeit wird lediglich nach Maßgabe der tatsächlich bezahlten Prämien, sofern die nachträgliche Bezahlung binnen sechs Jahren nach Fälligkeit erfolgt, als Beitragszeit angerechnet. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für die nach Absatz 2 zu erstattenden Meldungen. Von jedem mit dem Dienst oder der Beschäftigung in Zusammenhang stehenden Unfalle, durch welchen eine versicherungspflichtige Person verletzt oder getötet worden ist, hat der Betriebsunternehmer oder der zur Zeit des Unfalles mit der Leitung des Betriebes Betraute, falls die Verletzung voraussichtlich eine die gesetzliche Krankenunterstützungsdauer übersteigende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird, längstens binnen acht Tagen nach dem Unfalle eine schriftliche Anzeige an die zuständige Landesstelle in der vorgeschriebenen Form zu erstatten. § 73 a. Die Dienstgeber sowie die Angestellten sind auch verhalten, den politischen Behörden sowie der Pensionsanstalt über alle jene Umstände, welche für das Versicherungsverhältnis maßgebend sind, jederzeit Auskunft zu erteilen. Die Dienstgeber sind ferner verhalten, den hierzu ausdrücklich legitimierten Organen der Pensionsanstalt und den politischen Behörden an Ort und Stelle in diejenigen Aufschreibungen Einsicht zu gewähren, welche zur Ermittlung des Versicherungsverhältnisses nötig sind. Weder die Pensionsanstalt noch deren Organe dürfen von der staatlichen Finanzverwaltung zur Mitteilung von Verhältnissen hinsichtlich der zur Auskunftserteilung verpflichteten Parteien in Anspruch genommen werden, zu deren Kenntnis sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gelangt sind. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht bezüglich der Namen der Bezugsberechtigten und der Höhe ihrer Bezüge. Die im Genusse einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung stehenden Angehörigen der Pensionsanstalt sind verpflichtet, jede ihre Bezugsberechtigung

Geltendes Gesetz.

§ 74.

Ansprüche auf die in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen (§ 4) sind bei der Landesstelle unter Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erheben.

Eine behauptete Invalidität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Landesstelle ist berechtigt, die Untersuchung des Anspruchswerbers durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt zu veranlassen, sowie alle weiteren zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Der Dienstgeber des Anspruchswerbers und dieser selbst ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Kosten des vom Anspruchswerber beizubringenden ärztlichen Attestes sind von der Landesstelle im Falle der Anerkennung des Anspruches in einem angemessenen Betrage zu vergüten.

Ein von der Rentenkommission, beziehungsweise vom Vorstande der Pensionsanstalt (§ 60) abgelehnter Anspruch auf Gewährung einer Invaliditätsrente kann vor Ablauf eines Jahres nur im Falle einer wesentlichen Änderung des letztkonstatierten Gesundheitszustandes neuerlich erhoben werden.

§ 75.

Alle im Rahmen dieses Gesetzes ergehenden Verfügungen, Verständigungen usw. der Pensionsanstalt und der Landesstellen, beziehungsweise eines Ersatzinstitutes sind den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (Bescheide).

Bescheide, mit welchen über erhobene Ansprüche der Versicherten auf eine in diesem Gesetze vorgesehene Leistung entschieden wird, haben im Falle der Anerkennung des Anspruches zugleich die Höhe und die Berechnung der zuerkannten Leistung, im Falle der Ablehnung deren Gründe zu enthalten. Derlei Bescheide können nur im Wege der Klage bei dem zuständigen Schiedsgerichte (§ 76) binnen der unerstreckbaren Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides angefochten werden.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

und ihren Wohnsitz berührende Veränderung binnen acht Tagen bei der zuständigen Landesstelle zur Anzeige zu bringen.

§ 74.

Alle Ansprüche der bei der Pensionsanstalt Versicherten, beziehungsweise ihrer Familienangehörigen gegen diese Anstalt, die auf dieses Gesetz gestützt werden, sind bei der zuständigen Landesstelle der Pensionsanstalt unter Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erheben.

Eine behauptete Invalidität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Landesstelle ist berechtigt, die Untersuchung des Anspruchswerbers durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt zu veranlassen sowie alle weiteren zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Der Dienstgeber des Anspruchswerbers und dieser selbst sind zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Kosten des vom Anspruchswerber beizubringenden ärztlichen Attestes sind von der Landesstelle im Falle der Anerkennung des Anspruches in einem angemessenen Betrage zu vergüten.

Ein von der Rentenkommission, beziehungsweise vom Vorstande der Pensionsanstalt (§ 60) abgelehnter Anspruch auf Gewährung einer Invaliditätsrente kann vor Ablauf eines Jahres nur im Falle einer wesentlichen Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes neuerlich erhoben werden.

§ 74a.

Die Bestimmungen der §§ 73, 73a und 74 finden sinngemäß Anwendung, wenn der zuständige Versicherungsträger ein Ersatzinstitut ist, sofern nicht die Statuten des Instituts im einzelnen eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 75.

Alle im Rahmen dieses Gesetzes ergehenden Verfügungen und Verständigungen der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen, beziehungsweise eines Ersatzinstituts, sind den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (Bescheide).

Bescheide über die von Versicherten, beziehungsweise ihren Familienangehörigen, gegen den Versicherungsträger erhobenen, auf dieses Gesetz gestützten Ansprüche haben im Falle der Anerkennung des Anspruches zugleich die Höhe und die Berechnung der zuerkannten Leistung, im Falle der Ablehnung deren Gründe zu enthalten. Derlei Bescheide können nur im Wege der Klage bei dem zuständigen Schiedsgerichte (§ 76), beziehungsweise bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte (§ 65, Z. 3) binnen der unerstreckbaren

Geltendes Gesetz.

Gegen Bescheide über die Versicherungspflicht (§ 1, Absatz 4), die Einreihung in die Gehaltsklassen (§ 3, Absatz 4) und die Feststellung der Hauptbeschäftigung des Versicherungspflichtigen (§ 3, Absatz 7) kann der Einspruch bei der politischen Bezirksbehörde binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung erhoben werden.

Gegen die hierüber erflossenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde sowie gegen alle übrigen Bescheide, sofern durch dieselben Verpflichtungen auferlegt oder bestehende Rechte berührt werden, kann der Rekurs an die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Landesstelle, welcher das betreffende Mitglied angehört, beziehungsweise das Ersatzinstitut den Sitz hat, binnen 14 Tagen und gegen die Entscheidungen der politischen Landesbehörde an das Ministerium des Innern binnen vier Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingebracht werden.

Die Rekurse sind bei jener Stelle zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides angefochten werden.

Alle übrigen Bescheide, welche die durch dieses Gesetz geregelten Rechte oder Pflichten betreffen, sind durch Einsprüche anfechtbar, die bei der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Angestellten gelegen ist, binnen 14 Tagen einzubringen sind.

Gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden ist der Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig, der binnen vier Wochen bei jener politischen Landesbehörde einzubringen ist, deren Entscheidung angefochten wird.

§ 75 a.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, auf das gesamte Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten der Zuständigkeit der politischen Behörden, einschließlich der Einsprüche gegen Bescheide der Versicherungsträger, Anwendung.

Den Rechtsmitteln gegen Bescheide und Entscheidungen über die Versicherungspflicht, die Einreihung in die Gehaltsklassen und die Feststellung der Hauptbeschäftigung kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Für die Zustellung von Bescheiden und Entscheidungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes haben die §§ 102 bis 104 und 109 Z. P. O. Anwendung zu finden. Wenn die Person, an welche die Zustellung eines Bescheides erfolgen soll, unbekannten Aufenthaltes ist, hat die nach dem letzten dem Versicherungsträger bekannten Wohnsitze zuständige politische Bezirksbehörde über Ersuchen des Versicherungsträgers die Zustellung zu bewirken.

Geltendes Gesetz:

XVI.

Schiedsgerichte.

§ 76.

Am Sitze jeder Landesstelle der Pensionsanstalt wird ein ständiges Schiedsgericht errichtet.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

XVI.

Schiedsgerichte und Verfahren.

Geltendes Gesetz.

werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter hat der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte jener der Versicherten anzugehören. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Vorstande der Pensionsanstalt oder dem Ausschusse einer Landesstelle angehören noch im Dienste der Anstalt stehen.

Das Schiedsgericht hat über die nach § 75, Absatz 2, eingebrachten Klagen zu urteilen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte und das Verfahren vor diesen sowie über die Pflichten und eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter werden im Verordnungswege erlassen.

Die mit der Einrichtung und Gebarung der ständigen Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Pensionsanstalt zu tragen.

§ 77.

Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Pensionsanstalt und den Ersatzinstituten erfolgt durch fallweise zu errichtende Schiedsgerichte.

Auf deren Zusammensetzung, Verfahren und Schiedssprüche haben die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung zu finden.

Die Mitglieder dieser Schiedsgerichte dürfen weder dem Vorstande der Pensionsanstalt noch der Verwaltung des betreffenden Ersatzinstitutes angehören oder im Dienste dieser Anstalt oder Institute stehen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 77.

Ansprüche der Versicherungsträger untereinander, die auf dieses Gesetz gestützt werden, sind im Streitfalle unter Ausschluß eines bezüglichen Bescheidrechtes unmittelbar von der politischen Landesbehörde zu entscheiden, in deren Gebiet die beiden Streitteile ihren Sitz haben. Mehrere hiernach zuständige Landesbehörden entscheiden im Einvernehmen. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt wird, geht die Entscheidung an das Ministerium des Innern über.

Wenn die Entscheidung über derartige Ansprüche der Versicherungsträger untereinander auf die Rechte von Versicherten, beziehungsweise deren Hinterbliebenen, einen Einfluß üben kann, sind diese dem Verfahren beizuziehen.

§ 77 a.

Die Gerichte sind an die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gefällten rechtskräftigen Entscheidungen gebunden.

Desgleichen sind die Verwaltungsbehörden an die von den Gerichten innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gefällten rechtskräftigen Entscheidungen gebunden.

Beruht ein rechtskräftiges Erkenntnis eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde auf der Entscheidung über eine Vorfrage, zu deren selbständiger Entscheidung das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nicht zuständig war, so kann die

Geltendes Gesetz.

XVII.

Staatsaufsicht.

§ 78.

Die Pensionsanstalt und die Landesstellen derselben sowie die im § 65 bezeichneten Ersatzinstitute unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung; diese Aufsicht wird von dem Minister des Innern ausgeübt.

Derselbe ist auch zu der Erteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen staatlichen Genehmigungen berufen.

Zur unmittelbaren Handhabung der Staatsaufsicht können besondere Organe bestellt werden.

Der Minister des Innern ist berechtigt, die Geschäftsgebarung der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen sowie der Ersatzinstitute einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 38 und 39 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise der künftighin an deren Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu unterziehen; er ist ferner berechtigt, den Vorstand der Pensionsanstalt und die Ausschüsse ihrer Landesstellen aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen; jedoch ist der Minister gehalten, binnen acht Wochen nach der Auflösung die nötigen Veranlassungen behufs Einberufung einer Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes zu treffen.

Bei Verfügungen, betreffend Ersatzinstitute, welche von Unternehmungen errichtet oder dotiert werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, ist das Einvernehmen mit dieser Zentralstelle zu pflegen.

XVIII.

Ausschluß von Vereinbarungen.

§ 79.

Weder der Dienstgeber noch die Pensionsanstalt beziehungsweise die Ersatzinstitute sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Partei die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn über diese Vorfrage von der zuständigen Behörde rechtskräftig anders entschieden worden ist und diese Entscheidung entweder nachträglich erflossen ist oder von der Partei ohne deren Verschulden in dem früheren Verfahren nicht geltend gemacht werden konnte.

XVII.

Staatsaufsicht.

§ 78.

Die Pensionsanstalt und die Landesstellen derselben sowie die Ersatzinstitute unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung; diese Aufsicht wird von dem Minister des Innern ausgeübt.

Derselbe ist auch zu der Erteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen staatlichen Genehmigungen berufen.

Zur unmittelbaren Handhabung der Staatsaufsicht können besondere Organe bestellt werden.

Der Minister des Innern ist berechtigt, die Geschäftsgebarung der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen sowie der Ersatzinstitute einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 38 und 39 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise der künftighin an deren Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu unterziehen; er ist ferner berechtigt, den Vorstand der Pensionsanstalt und die Ausschüsse ihrer Landesstellen aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen; jedoch ist der Minister gehalten, binnen acht Wochen nach der Auflösung die nötigen Veranlassungen behufs Einberufung einer Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes zu treffen.

Bei Verfügungen, betreffend Ersatzinstitute, welche von Unternehmungen errichtet oder dotiert werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, ist das Einvernehmen mit dieser Zentralstelle zu pflegen.

Geltendes Gesetz.

XIX.

Mitwirkung der politischen und Gemeindebehörden.

§ 80.

Die politischen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen nach Tunlichkeit zu entsprechen, ihnen ihre Unterstützung angedeihen und auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Pensionsanstalt und ihre Landesstellen sind insbesondere berechtigt, die Mitwirkung der politischen und der Gemeindebehörden zur Ausforschung der Dienstgeber, welche Angestellte beschäftigen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, und zur Erhebung über die für die Versicherungspflicht dieser Angestellten maßgebenden Verhältnisse in Anspruch zu nehmen.

Die Pensionsanstalt ist nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

XX.

Strafbestimmungen.

§ 81.

Dienstgeber, welche in den nach § 73, Absatz 1 und 2, zu erstattenden Meldungen unwahre tatsächliche Angaben machen, werden, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von 10 bis 1000 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Versicherte, welche unwahre tatsächliche Auskünfte (§ 73, Absatz 3) erteilen.

§ 82.

Dienstgeber und Rentner, welche die nach § 73, Absatz 1, 2 und 4, zu erstattenden Meldungen gar nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstatten, werden mit Geld bis zu 200 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Versicherte, welche die Erteilung der im § 73, Absatz 3, bezeichneten Auskünfte oder die Vorlage der dort bezeichneten Belege verweigern.

Rentnern kann überdies die Rente zeitweilig eingestellt werden.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

XIX.

Mitwirkung der politischen und Gemeindebehörden.

§ 80.

Die politischen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen sowie der Ersatzinstitute nach Tunlichkeit zu entsprechen, ihnen ihre Unterstützung angedeihen und auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Pensionsanstalt und ihre Landesstellen sowie die Ersatzinstitute sind insbesondere berechtigt, die Mitwirkung der politischen und der Gemeindebehörden zur Ausforschung der Dienstgeber, welche Angestellte beschäftigen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, und zur Erhebung über die für die Versicherungspflicht dieser Angestellten maßgebenden Verhältnisse in Anspruch zu nehmen.

Die Pensionsanstalt und die Ersatzinstitute sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

XX.

Strafbestimmungen.

§ 81.

Dienstgeber und Dienstnehmer, welche in den nach § 73 und § 73 a zu erstattenden Meldungen unwahre tatsächliche Angaben machen, werden, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von 10 bis 1000 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Dienstnehmer, welche unwahre tatsächliche Auskünfte (§ 73 a) erteilen.

§ 82.

Dienstgeber, Dienstnehmer und Rentner, welche die nach § 73 und § 73 a zu erstattenden Meldungen gar nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstatten, werden mit Geld bis zu 200 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Dienstnehmer, welche die Erteilung der im § 73 a bezeichneten Auskünfte oder die Vorlage der dort bezeichneten Belege verweigern.

Rentnern kann eine rechtskräftig auferlegte Strafe von der Rente abgezogen werden.

Geltendes Gesetz.

§ 83.

Dienstgeber, welche ihren Angestellten bei der Gehaltszahlung vorsätzlich höhere als die nach diesem Gesetze zulässigen Abzüge in Anrechnung bringen (§ 36) oder dem Verbote des § 79 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu 400 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

§ 84.

Die Strafbestimmungen der §§ 81 bis 83 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Dienstgeber, namentlich auf jene von juristischen Personen, Anwendung.

Die Dienstgeber sind befugt, die Aufstellung und Ablieferung der nach diesem Gesetze zu erstattenden Nachweisungen und Anmeldungen auf Bevollmächtigte zu übertragen. Die Namen und Wohnorte dieser Bevollmächtigten sind der Pensionsanstalt mitzuteilen.

In diesem Falle finden die Strafbestimmungen auf diese Bevollmächtigten Anwendung, doch haftet der Dienstgeber subsidiär für die verhängten Geldstrafen.

§ 85.

Die Bestrafung der in den §§ 81 bis 83 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden zu.

§ 86.

Die Geldstrafen fließen in den bei der Pensionsanstalt zu bildenden Fonds zur Unterstützung bedürftiger Stellenloser (§ 42, Z. 7).

XXI.

Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 87.

Die Pensionsanstalt ist erwerb- und rentensteuerfrei. Hingegen unterliegen die von ihr ausbezahlten Bezüge nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, der Personaleinkommensteuer im Wege des Abzuges durch die auszahlende Kasse.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen dieser Pensionsanstalt einerseits und ihren Mitgliedern (Dienstgebern und Angestellten) andrerseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei und finden auf die Pensionsanstalt die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, soweit dieselben

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 84.

Die Strafbestimmungen der §§ 81 bis 83 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Dienstgeber, namentlich auf jene von juristischen Personen Anwendung.

Die Dienstgeber sind befugt, die Aufstellung und Ablieferung der nach diesem Gesetze zu erstattenden Nachweisungen und Anmeldungen auf Bevollmächtigte zu übertragen. Die Namen und Wohnorte dieser Bevollmächtigten sind dem zuständigen Versicherungsträger mitzuteilen.

In diesem Falle finden die Strafbestimmungen auf diese Bevollmächtigten Anwendung, doch haftet der Dienstgeber subsidiär für die verhängten Geldstrafen.

XXI.

Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 87.

Erwerbs- und rentensteuerfrei sind:

1. Die Pensionsanstalt mit der im Artikel IV näher bezeichneten Einschränkung;

2. die Ersatzinstitute, falls sie ihren Geschäftsbetrieb auf die Versicherung von Angestellten beschränken, bezüglich der Versicherung von versicherungspflichtigen Angestellten bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen.

Durch die vorstehende Anordnung bleiben allfällige weitergehende, den Ersatzinstituten auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zustehenden Steuerbefreiungen unberührt.

Hingegen unterliegen die von irgendeinem Versicherungsträger ausbezahlten Bezüge nach Maßgabe

Geltendes Gesetz.

Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren enthalten, Anwendung.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes haben sinngemäße Anwendung zu finden auf die analogen Rechtsgeschäfte der Ersatzinstitute, sowie auf die die gesetzlichen Versorgungsansprüche betreffenden Bestimmungen der Ersatzverträge (§ 66), insofern die durch die genannten Rechtsgeschäfte zu sichernden Ansprüche das gesetzliche Ausmaß (§§ 4, 5, 6, 11, 12, 15, 18) nicht überschreiten.

Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die zur Sicherung des Staatsschatzes in Ansehung der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Rechtsgeschäfte erforderlichen Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

XXII.

Fondsgebarung, Jahresberichte.

§ 88.

Bei Anlage des Fonds der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ersatzinstitute sind die Vorschriften des § 30, beziehungsweise des § 52 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, oder der künftighin an deren Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu beobachten.

Der Minister des Innern kann jedoch der Pensionsanstalt eine von diesen Vorschriften abweichende Anlage ihrer Fonds fallweise gestatten, doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonds der Pensionsanstalt nicht übersteigen.

Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens ist auch auf die in den Sprengeln der einzelnen Landesstellen in Betracht

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, der Einkommen- und Besoldungssteuer im Wege des Abzuges durch die auszahlende Kasse.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Pensionsanstalt einerseits und ihren Mitgliedern (Dienstgebern und Angestellten) andrerseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind, insoweit die von der Pensionsanstalt zugesicherten Versorgungsgenüsse das gesetzliche Ausmaß (§§ 4, 5, 8, 11, 12, 16, 19) nicht überschreiten, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Diese Begünstigung erstreckt sich nicht auf die im Sinne des § 28 zulässige freiwillige Fortsetzung der Versicherung jener Personen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht nachträglich von Amts wegen aus der Versicherungspflicht ausgeschieden wurden. Auf die Pensionsanstalt finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, soweit dieselben Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren enthalten, Anwendung.

Die Anordnungen des dritten Absatzes haben sinngemäß Anwendung zu finden auf die analogen Rechtsgeschäfte der Ersatzinstitute (§ 65) sowie auf die die gesetzlichen Versorgungsansprüche betreffenden Bestimmungen der Ersatzverträge (§ 66).

Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die zur Sicherung des Staatsschatzes in Ansehung der in den beiden vorhergehenden Absätzen bezeichneten Begünstigungen erforderlichen Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

XXII.

Fondsgebarung, Jahresberichte.

§ 88.

Bei Anlage der Fonds der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ersatzinstitute sind die Vorschriften des § 30, beziehungsweise des § 52 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, oder die künftighin an deren Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu beobachten.

Mindestens 20 Prozent der zur dauernden Veranlagung verfügbaren Bestände der Pensionsanstalt sowie der Ersatzinstitute sind in österreichischen Staatspapieren anzulegen; die Pensionsanstalt ist außerdem verpflichtet, mindestens 15 Prozent der bezeichneten Bestände in Obligationen von Landesanlehen oder in Pfandbriefen, Schuldverschreibungen von Ländern, Landesbanken oder Landeshypothekenanstalten anzulegen.

Geltendes Gesetz.

kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der von den einzelnen Landesstellen im letzten Rechnungsjahre vereinnahmten Prämien zur Gesamteinnahme an Prämien und nach Maßgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55, letzter Absatz) entsprechend Bedacht zu nehmen.

Der laufende Kassendienst wird für den Bereich jeder Landesstelle von dieser selbst besorgt und in der Geschäftsordnung geregelt.

Die bei der Pensionsanstalt in Anwendung zu bringenden Grundlagen und Grundsätze für die erforderlichen Aufstellungen und Berechnungen versicherungstechnischer Natur bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 89.

Die Pensionsanstalt und die im § 65 bezeichneten Ersatzinstitute sowie jene Dienstgeber, deren Dienstverträge gemäß § 66 der Versicherung bei einem Ersatzinstitute gleichgehalten werden, sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr über ihre Gebarung, beziehungsweise über den Stand und die Anlage der Fonds an den Minister des Innern einen Bericht zu erstatten und statistische Nachweisungen vorzulegen.

Der Minister des Innern ist berechtigt, über Form und Inhalt dieser Berichte sowie der statistischen Nachweisungen Vorschriften zu erlassen.

XXIII.

Allgemeine Fristenberechnung.

§ 90.

Bei Berechnung der in diesem Gesetze nach Tagen bestimmten Fristen wird der Tag nicht mit-

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Diese Anordnung gilt mit der Maßgabe, daß zu ihrer Durchführung nach Erfordernis eine angemessene Frist einzuräumen ist.

Der Minister des Innern kann der Pensionsanstalt eine von der Vorschrift des ersten Absatzes abweichende Anlage ihrer Fonds fallweise gestatten; doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonds der Pensionsanstalt nicht übersteigen.

Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens ist auf die in den Sprengeln der einzelnen Landesstellen in Betracht kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der von den einzelnen Landesstellen im letzten Rechnungsjahre vereinnahmten Prämien zur Gesamteinnahme an Prämien und nach Maßgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55, letzter Absatz) entsprechend Bedacht zu nehmen.

Ferner soll ein angemessener Teil der Bestände zu Anlagen verwendet werden, welche den Zwecken der Wohnungs- und sonstigen Fürsorge für Privatangestellte dienen.

Der laufende Kassendienst wird für den Bereich jeder Landesstelle von dieser selbst besorgt und in der Geschäftsordnung geregelt.

Die bei der Pensionsanstalt in Anwendung zu bringenden Grundlagen und Grundsätze für die erforderlichen Aufstellungen und Berechnungen versicherungstechnischer Natur bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 89.

Die Pensionsanstalt und die Ersatzinstitute sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr über ihre Gebarung, beziehungsweise über den Stand und die Anlage der Fonds an den Minister des Innern einen Bericht zu erstatten und statistische Nachweisungen vorzulegen.

Die statistischen Nachweisungen sind auch für die gemäß § 66 durch Ersatzverträge Versicherten vorzulegen.

Der Minister des Innern ist berechtigt, über Form und Inhalt dieser Berichte sowie der statistischen Nachweisungen Vorschriften zu erlassen.

XXIII.

Allgemeine Fristenberechnung.

§ 90.

Bei Berechnung der in diesem Gesetze bestimmten Fristen gelten, sofern sie nicht Rechtsmittelfristen in

Geltendes Gesetz.

gerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

XXIV.

Behandlung der Mitglieder von Bergwerksbruderladen.

§ 91.

Die im § 1, Absatz 5, erwähnten Personen sind bei der Pensionsanstalt nach Maßgabe dieses Gesetzes und bei der Bergwerksbruderlade nur in dem im § 10, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, bezeichneten Umfange versichert.

Ihre im Zeitpunkte des Eintrittes in die Pensionsanstalt nach dem betreffenden Bruderladenstatute erworbenen oder nach Ablauf der statutenmäßigen Wartezeit bei dieser Bruderlade erwachsenden Anwartschaften an die Provisionskasse auf Invaliden-, Witwen- und Waisenprovision bleiben ihnen jedoch auf die Dauer der bei der Pensionsanstalt noch zurückzulegenden Wartezeit (§ 5) ebenso wie etwaige Mehrleistungen der Bruderladen gegenüber jenen der Pensionsanstalt gegen entsprechendes Entgelt (§ 92) gewahrt.

§ 92.

Das im § 91 erwähnte Entgelt ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Entrichtung erfolgt aus dem nach Vorschrift des betreffenden Bruderladenstatutes für den bezeichneten Zeitpunkt individuell berechneten Reserveanteile und, insoweit ein solcher nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, durch bare Beiträge. Letztere fallen dem Unternehmer und dem Versicherten zu gleichen Teilen zur Last.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Angelegenheiten der Zuständigkeit der politischen Behörden sind (§ 75a), folgende Grundsätze:

Bei nach Tagen bestimmten Fristen wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in einem Monat, so endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

XXIV.

Behandlung der Mitglieder von Bergwerksbruderladen.

§ 91.

Die der Pensionsversicherung und der Versicherung bei einer Bergwerksbruderlade unterliegenden Personen sind bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, beziehungsweise einer Ersatzeinrichtung, nach Maßgabe dieses Gesetzes und außerdem nach Maßgabe des Bruderladengesetzes bei der Krankenkasse der Bergwerksbruderlade zu versichern.

Für jedes Mitglied einer Bergwerksbruderlade, das schon unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, pensionsversicherungspflichtig geworden ist und für das die Überführung der Provisionsversicherung in die Pensionsversicherung auf Grund dieses Gesetzes schon geregelt ist, bleibt diese Regelung grundsätzlich unverändert aufrecht.

Für jene Mitglieder einer Bergwerksbruderlade hingegen, für welche die oberwähnte Regelung noch nicht stattgefunden hat oder die erst künftighin pensionsversicherungspflichtig werden, bleibt grundsätzlich eine schon bestehende Versicherung bei der Provisionskasse für die Dauer der ersten 60 Beitragsmonate der Pensionsversicherung in der Höhe der beim Beginne dieser Versicherung bereits erworbenen und im Falle eines späteren Ablaufes der im Bruderladenstatut bestimmten Wartezeit in der Höhe der dann zustehenden Anwartschaften gegen entsprechendes Entgelt aufrecht.

§ 92.

Das Entgelt für die Fortsetzung der Provisionsversicherung auf die Dauer der ersten 60 Beitragsmonate der Pensionsversicherung wird für den Zeitpunkt des Beginnes dieser beschränkten Versicherung nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelt.

Als Entgelt gebührt der Bruderlade aus dem Vermögensanteile des Versicherten an der Provisionskasse ein Betrag in der Höhe des ermittelten Wertes. Reicht der Vermögensanteil des Versicherten nicht aus,

Geltendes Gesetz.	Beschluß des Abgeordnetenhauses.
Der nach Ablauf der Wartezeit etwa verbleibende Reserveanteil ist dem Versicherten bar auszubezahlen.	dann ist der Abgang durch bare Beiträge im Höchstausmaße der bisherigen Provisionsversicherungsprämien zu bestreiten, die den Versicherten und seinen Dienstgeber zu gleichen Teilen treffen.
	§ 92 a.
	Mit Bewilligung der Ministerien des Innern und für öffentliche Arbeiten kann die Überführung der Provisionsversicherung in die Pensionsversicherung über einvernehmlichen Wunsch des Dienstgebers und der Versicherten abweichend von den Bestimmungen der §§ 91 und 92 geregelt werden. Eine solche Regelung ist insbesondere in folgenden Richtungen zulässig:
	1. Versicherte können aus der Provisionskasse einer Bruderlade gänzlich ausgeschieden werden, sofern ihr Vermögensanteil an der Provisionskasse, allenfalls nach freiwilliger Ergänzung desselben, zur Anrechnung so vieler Dienstjahre beim Versicherungsträger der Pensionsversicherung ausreicht, daß die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten zurückgelegt erscheint;
	2. Versicherte können von der Pensionsversicherungspflicht befreit werden, sofern ihnen bei der Bruderlade eine der Pensionsversicherung als gleichwertig zu erachtende Pensionsfürsorge gewährleistet ist;
	3. die Versicherung bei der Provisionskasse kann dauernd oder für bestimmte Zeit unverkürzt neben der Pensionsversicherung aufrechterhalten werden.
	§ 92 b.
	Der Vermögensanteil eines Versicherten an der Provisionskasse, beziehungsweise ein nach Verwendung dieses Vermögensteiles im Sinne des § 92 noch verbleibender Rest desselben, ist im Zeitpunkte des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Versicherung dem für die Pensionsversicherung zuständigen Versicherungsträger zu überweisen und von letzterem zur Anrechnung von Dienstjahren zu verwenden. In solchen Fällen ist die Anrechnung von Dienstjahren weder hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Inanspruchnahme noch bezüglich der Wirksamkeit zur Abkürzung der Wartezeit (§ 31, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907) **beschränkt.**
XXV.	
Übergangsbestimmungen.	
§ 93.	
Das erste Statut der Pensionsanstalt wird vom Minister des Innern im Verordnungswege erlassen.	

Geltendes Gesetz.

Auf dieselbe Art ist auch eine Mustergeschäftsordnung für die Landesstellen der Pensionsanstalt zu veröffentlichen.

Die Mitglieder des ersten Vorstandes der Pensionsanstalt, beziehungsweise die Mitglieder des ersten Ausschusses jeder Landesstelle werden vom Minister des Innern ernannt; deren Funktionsdauer endet mit der erfolgten Wahl des Vorstandes, beziehungsweise Ausschusses durch die erste ordentliche General-, beziehungsweise Hauptversammlung.

Die Anmeldungen nach § 73 haben erstmalig bei den politischen Behörden erster Instanz stattzufinden. Hierbei haben die Bestimmungen des bezogenen Paragraphen sinngemäße und die §§ 81 bis 86 volle Anwendung zu finden.

Die Formularien werden erstmalig vom Ministerium des Innern festgesetzt.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach § 39 zu errichtenden Pensionsanstalt und für die Gebarung derselben während des ersten Halbjahres Vorschüsse zu leisten, welche von ihr zu ersetzen sind.

§ 94.

Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

XXVI.

Vollzugsklausel.

§ 95.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Budapest, am 16. Dezember 1906.

Franz Joseph m. p.

Beck m. p. **Klein** m. p.

Bienerth m. p.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Artikel II.

Personen, die nach diesem Gesetze der Ve[rsicherungspflicht] nicht unterliegen, aber tatsächli[ch] versichert sind, werden über eigenes Einschreiten od[er] über Einschreiten ihres Dienstgebers, im letzteren Fal[le] vorbehaltlich des Rechtes der Versicherten auf fre[...]

Geltendes Gesetz.	Beschluß des Abgeordnetenhauses.
	willige Fortsetzung der Versicherung (§ 28), mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, beziehungsweise des späteren Eintrittes bei einem neuen Dienstgeber, aus der Pensionsversicherung ausgeschieden.
	Bis zum Geltungsbeginne dieses Gesetzes angewachsene Prämienrückstände für Angestellte, welche infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes der Versicherungspflicht nicht mehr unterliegen, sind über einverständlichen Antrag des Dienstgebers und der betreffenden Angestellten abzuschreiben. Dem Prämiennachlaß entsprechend vermindern sich die Anwartschaften der ehemals Versicherten.
	Artikel III.
	Mit anderen Staaten, in denen ähnliche Bestimmungen und Einrichtungen wie diejenigen dieses Gesetzes bestehen, kann unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbart werden, in welchem Umfange für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiete des anderen Staates beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Vorschriften des anderen Staates geregelt werden soll.
	Auf gleichem Wege kann bei entsprechender Gegenleistung des anderen Vertragsteiles die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiete des anderen erleichtert werden.
	Zu diesem Zwecke können insbesondere in Abänderung der Bestimmung des § 21, Punkt 2, die im Inland Versicherten zum Bezuge von Renten und Erziehungsbeiträgen im Staatsgebiete des anderen Vertragsteiles berechtigt, und es können über die Art des im Auslande herzustellenden Nachweises der Bezugsberechtigung bindende Vorschriften erlassen werden.
	Andrerseits können Bestimmungen dieser anderen Staaten, welche eine weitergehende Benachteiligung des Auslandes oder der Ausländer enthalten als das vorliegende Gesetz, in Anwendung des Vergeltungsrechtes gegen diese Staaten und ihre Angehörigen in Kraft gesetzt werden.
	Die bezüglichen Vorschriften werden durch Verordnung vom Minister des Innern erlassen.
	Artikel IV.
	Die Pensionsanstalt kann die bei ihr Versicherten auf Leistungen, die über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehen, versichern.
	Zur Durchführung der Versicherung solcher Mehrleistungen wird eine besondere Abteilung mit

Geltendes Gesetz.	Beschluß des Abgeordnetenhauses.

getrennter Gebarung und Rechnungslegung gebildet. Dieser Abteilung werden alle Beitragszahlungen, die über das gesetzliche Maß hinausgehen, soweit sie nicht zur Deckung früherer Beitragsausfälle dienen, überwiesen.

Durch Einlagen, welche für die Versicherung von Mehrleistungen im Kalenderjahre, in dem die Invalidität oder der Tod eintritt und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren bewirkt wurden, wird eine Anwartschaft nicht erworben. Derartige Einlagen werden mit 4 Prozent verzinst zurückerstattet.

Das Ausmaß der Prämien, durch welche Anwartschaften auf bestimmte Mehrleistungen erworben werden, wird durch entsprechende Tarife bestimmt, die der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegen.

Hinsichtlich der Versicherungsgeschäfte auf Mehrleistungen unterliegt die Pensionsanstalt der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

In diesem Zeitpunkte treten die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden gegenwärtig geltenden Bestimmungen, insbesondere auch die Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 263, betreffend die Befreiung einiger Gruppen von Angestellten von der Versicherungspflicht, außer Kraft.

Die neuen Bestimmungen über die den Versicherten gebührenden Leistungen (§§ 5 bis 19 und 25 bis 27) treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 22. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 22. Jänner 1914.

Dr. Sylvester.

Ladislav Čech,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Unter Lehrern im Sinn dieses Gesetzes sind — ohne Unterschied des Geschlechts — folgende Kategorien von Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten zu verstehen:

1. Die mit den systemmäßigen Bezügen angestellten (wirklichen) Lehrer, Direktoren und Vorstände.

2. Provisorische, mit den für sie systemisierten Bezügen angestellte Lehrer, das sind solche, denen bis zur Erlangung einer definitiven Lehrstelle eine Lehrstelle provisorisch verliehen wurde.

3. Die Supplenten und die Assistenten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, werden alle Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Gesetz geregelt sind, aufgehoben.

Das Gesetz vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 49, und Artikel II des Landesgesetzes für Galizien vom 15. Februar 1905, L. G. Bl. Nr. 39, in der durch das Landesgesetz vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, abgeänderten Fassung, bleiben unberührt.

Artikel III.

Bei der Durchführung der in diesem Gesetze ausgesprochenen Grundsätze und Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung der ihr zustehende Wirkungskreis gewahrt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Kultus und Unterricht, der Minister für öffentliche Arbeiten und der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anstellung.

§ 1.

Als Lehrer darf nur ein österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben angestellt werden, der die volle Eignung zur Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten und sonstigen Dienstesobliegenheiten besitzt und dessen Handlungsfähigkeit nicht aus einem andern Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

Zur Anstellung eines Minderjährigen ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Welchen Anforderungen ein Lehrer hinsichtlich besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse, der fachlichen Vorbildung und bestimmter Prüfungen zu entsprechen hat, ist nach den hiefür geltenden Vorschriften zu beurteilen. In Ermanglung solcher Vorschriften werden diese Erfordernisse fallweise festgestellt.

Von der Anstellung ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, solange die Konkursverhandlung dauert.

§ 2.

Zur Anstellung ist die Bewilligung der Zentralstelle erforderlich, wenn der Bewerber

1. das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat,

2. das 40. Lebensjahr bereits überschritten hat und nicht schon bisher im Staats- oder Staatslehrdienst gestanden ist,

3. wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden ist,

4. aus dem Staats- oder Staatslehrdienst entlassen worden oder während eines anhängigen Disziplinarverfahrens aus dem Staats- oder Staatslehrdienst ausgetreten ist.

§ 3.

Die Anstellung eines Lehrers, welcher dadurch in das Verhältnis der dienstlichen Über- oder Unterordnung zu einer Person treten würde, mit der er entweder in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder zu der er im Adoptionsverhältnis steht, ist nur mit Genehmigung der Zentralstelle gestattet.

Tritt ein solches Verhältnis nachträglich ein, so ist Vorsorge zu treffen, daß die lehramtlichen oder sonstigen dienstlichen Interessen nicht gefährdet werden.

§ 4.

Stellt sich nachträglich heraus, daß sich ein Lehrer die Aufnahme in den Staatslehrdienst oder die Anstellung in einem bestimmten Lehramt durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach den geltenden Vorschriften die Anstellung ausschließen, so ist gegen ihn im Disziplinarweg vorzugehen.

§ 5.

Der Eintritt in den staatlichen Schuldienst vollzieht sich auf Grund einer von der zuständigen Stelle bewirkten Anstellung, welche die Bezeichnung „Ernennung" oder „Bestellung" führt, je nachdem mit der Anstellung die Einreihung in eine Rangklasse verbunden ist oder nicht.

§ 6.

Über die Anstellung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem die lehramtliche und dienstliche Stellung (Titel), die Bezüge sowie jener Tag anzugeben sind, mit welchem die Anstellung in Wirksamkeit tritt.

Die Ernennung zum provisorischen Lehrer ist im Dekret ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 7.

Die Anstellung wird durch die Zufertigung und Annahme des Dekrets mit dem darin bezeichneten Tag wirksam.

Die Bestimmungen über das Probetriennium treten außer Kraft.

Wenn nicht ein besonderer Termin für den Dienstantritt festgesetzt wurde oder sich aus den Einrichtungen der betreffenden Lehranstalt ergibt, hat der Lehrer seinen Dienst binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Dekrets anzutreten. Im Fall eines Verzuges tritt die Anstellung außer Kraft, wenn das Säumnis nicht binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausreichend gerechtfertigt wird.

§ 8.

Supplenten und Assistenten werden stets auf die Dauer des Bedarfes, mindestens aber bis zum Ende des laufenden Semesters bestellt. An gewerblichen Staatslehranstalten werden die Assistenten in der Regel auf die Dauer von zwei Schuljahren bestellt; ausnahmsweise kann die Dauer der Bestellung auf höchstens zwei weitere Schuljahre verlängert werden.

Supplenten und Assistenten (ausgenommen die Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten), die wenigstens zwei Semester hindurch ununterbrochen an einer staatlichen Lehranstalt mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers, und zwar wenn für einzelne Zweige des staatlichen Schuldienstes eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, nach deren Erlangung mit wenigstens „guter" Qualifikation in Verwendung gestanden sind, werden auf ihr Ansuchen von der Dienstbehörde als ständige Supplenten (Assistenten) erklärt. Das hierüber von der Dienstbehörde ausgestellte Dekret gewährt dem Supplenten (Assistenten) im Fall der Bewerbung um die Weiterverwendung an derselben oder einer gleichartigen Lehranstalt den Vorzug vor anderen Bewerbern, unbeschadet des freien Bestellungsrechtes der Dienstbehörde, sowie den Anspruch auf die im § 80 vorgesehene Begünstigung.

Ausnahmsweise können Supplenten und Assistenten — im Gegensatz zur Anstellung definitiver oder provisorischer Lehrer — auch ohne die für die Anstellung in einzelnen Zweigen des staatlichen Schuldienstes vorgeschriebene Lehrbefähigung vorübergehend in Verwendung genommen werden, wenn ein geeigneter, vollständig lehrbefähigter Supplent (Assistent) nicht zur Verfügung steht.

§ 9.

Das Dienstverhältnis der Supplenten und der Assistenten kann während der ersten zwei Dienstjahre aufgelöst werden, wenn sich nach Anhörung der zuständigen Qualifikationskommission herausstellt, daß der Supplent (Assistent) die Eignung zur Ernennung nicht besitzt. In diesem Fall ist ihm bei sonst einwandfreiem Verhalten eine Abfertigung im Ausmaß der einmonatlichen Remunerationsquote zu gewähren.

Nach Ablauf von zwei Dienstjahren können die Supplenten und Assistenten (außer den Assistenten an gewerblichen Lehranstalten) während der Dauer ihrer jeweiligen Bestellungen (§ 8, Absatz 1) nur im Disziplinarweg entlassen werden.

Das Dienstverhältnis der nicht vollständig lehrbefähigten Supplenten (Assistenten) ist jedenfalls aufzulösen, sobald bei Beginn des folgenden Schuljahres ein geeigneter, vollständig lehrbefähigter Supplent (Assistent) zur Verfügung steht.

§ 10.

Den Supplenten und Assistenten wird ohne Einreihung in eine Rangklasse in Absicht auf die Ausübung ihres lehramtlichen und dienstlichen Berufs hiemit der Charakter von Staatslehrpersonen eingeräumt.

Beginn der Dienstzeit.

§ 11.

Die Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt, wenn der Dienst tatsächlich angetreten wurde, bei einer Neu- oder Wiederanstellung mit dem im Dekret angegebenen Tag der Wirksamkeit der Anstellung, bei unmittelbarem Übertritt aus einem andern Staatsdienstverhältnis mit dem Tag der Enthebung von diesem.

Der Lehrer hat sein Anstellungsdekret binnen vierzehn Tagen nach dem Dienstantritt, beziehungsweise nach Empfang des Dekrets der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle vorzulegen; diese hat zu veranlassen, daß der Beginn der Dienstzeit in den Standesausweis eingetragen wird.

Durch Verordnung wird bestimmt, welche Dienststelle als unmittelbar vorgesetzt anzusehen ist.

Diensteid und Pflichtenangelobung.

§ 12.

Definitive und provisorische Lehrer haben beim Eintritt in ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegendes Dienstverhältnis sowie beim Wiedereintritt in ein solches den Diensteid abzulegen.

Der Diensteid ist in die Hände des Vorstandes der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle oder des von diesem Beauftragten zu leisten, wenn nicht in besonderen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird.

Das Eidesformular ist nach Beisetzung des Datums der Eidesleistung von dem Beeideten zu unterfertigen, die Eidesablegung mit Angabe des Tages auf dem Ernennungsdekret amtlich zu beurkunden.

Supplenten und Assistenten haben beim Dienstantritt eine Pflichtenangelobung zu leisten, auf welche die Bestimmungen über den Diensteid sinngemäß Anwendung finden.

Standesausweis.

§ 13.

Über jeden Lehrer wird bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle ein Standesausweis geführt, in den alle für das Dienstverhältnis im allgemeinen und insbesondere für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen, für die Zeitvorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses belangreichen Personaldaten einzutragen sind.

Der Lehrer hat diese Daten unmittelbar nach Empfang des Anstellungsdekrets anzugeben und alle Veränderungen, soweit sie nicht auf Verfügungen einer vorgesetzten Stelle beruhen, anzuzeigen.

Der Lehrer hat das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht und davon Abschrift zu nehmen.

Qualifikation.

§ 14.

Über die Lehrer, für welche die Zeitvorrückung in Frage kommt, sowie über die Supplenten und Assistenten werden fortlaufende Qualifikationstabellen geführt, in die alljährlich die Qualifikation einzutragen ist.

Die näheren Bestimmungen werden durch besondere Vorschriften getroffen.

Ebenso wird durch besondere Vorschriften festgesetzt, inwieweit auch für andere Lehrer eine regelmäßig wiederkehrende Qualifikationsbestimmung einzutreten hat.

§ 15.

Qualifikationskommissionen werden eingesetzt:

a) bei den Zentralstellen für die bei ihnen in Verwendung stehenden Lehrer, ferner für die Lehrer der gewerblichen Staatslehranstalten, die nicht auf Grund eines Gesetzes zunächst den Landesschulbehörden unterstehen;

b) bei den Landesschulbehörden (Landesschulräten und politischen Landesstellen) für die ihnen unterstehenden und nicht auf Grund des Absatzes a) der Qualifikationskommission einer Zentralstelle zugewiesenen Lehrer.

Die Qualifikationsbestimmung der Lehrer an einer nicht zur Gruppe der gewerblichen Staatslehranstalten gehörenden Anstalt, die unmittelbar einer Zentralstelle untersteht, wird durch diese einer für eine andere Anstalt verwandter Art bestehenden Qualifikationskommission zugewiesen.

Nach Bedarf können bei den erwähnten Stellen mehrere Qualifikationskommissionen eingesetzt werden. In diesem Fall ist gleichzeitig mit der Bestellung der Kommissionen deren Wirkungskreis abzugrenzen.

Bei den gesetzlich in Sektionen geteilten Landesschulräten ist für jede Sektion eine Qualifikationskommission einzusetzen.

Die Qualifikationskommission besteht aus fünf Mitgliedern und faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 16.

Bei den Zentralstellen und den politischen Landesstellen werden die Kommissionsmitglieder und die erforderliche Zahl von Ersatzmännern vom Chef der

Zentralstelle, beziehungsweise vom Landeschef mit Beginn jedes Jahres bestellt. In jeder Kommission hat mindestens ein Fachmann Sitz und Stimme.

Den Vorsitz in den bei den Zentralstellen und den politischen Landesstellen eingesetzten Kommissionen führt das rangälteste Mitglied.

§ 17.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten zu bestellenden Qualifikationskommissionen sind durch die Landesgesetzgebung mit der Maßgabe zu treffen, daß in diese Kommissionen das mit der Inspektion des zu qualifizierenden Lehrers betraute Aufsichtsorgan, der zuständige Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten sowie ein Angehöriger des Lehrstandes zu berufen sind. Handelt es sich um die Qualifikation eines Religionslehrers, so hat der Vertreter seines Bekenntnisses im Landesschulrat Sitz und Stimme in der Kommission.

Bis zur landesgesetzlichen Regelung sind die Vorschriften über die Zusammensetzung der in Rede stehenden Qualifikationskommissionen mit Beobachtung der vorbezeichneten Grundsätze für die einzelnen Länder durch Verordnung zu erlassen.

§ 18.

Über die einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstellten Lehrer hat der Direktor (Leiter) eine dem § 20 entsprechende, mit der erforderlichen Begründung versehene Qualifikationsbeschreibung zu verfassen. Die Beschreibung ist im Dienstweg an die Kommission zu leiten.

Ob und inwieweit bei einzelnen Gruppen von staatlichen Unterrichtsanstalten der Direktor (Leiter) bei Verfassung des Qualifikationsantrages das Einvernehmen mit Fachorganen zu pflegen hat, wird durch Verordnung bestimmt.

Die zuständigen Landesschulinspektoren, beziehungsweise die überwachenden Organe (Zwischenstellen) haben sich über die Qualifikationsbeschreibung in allen Punkten, und zwar im Fall einer abweichenden Meinung mit Angabe der Gründe zu äußern.

§ 19.

Die Kommission bestimmt die Qualifikation, soweit Beschreibungen vorliegen, nach deren Prüfung. Die Qualifikation von Lehrern, für die ein Qualifikationsantrag nach § 18, Absatz 1, nicht gestellt wird, ist unmittelbar durch die Kommission zu bestimmen.

Die Kommissionen können nach Bedarf Fachmänner mit beratender Stimme beiziehen.

Hält die Kommission ergänzende Aufklärungen für notwendig, so kann jenes Organ, dessen Antrag oder Äußerung den Anlaß zu Zweifeln bietet, zur Auskunfterteilung herangezogen werden.

§ 20.

Bei der Bestimmung der Qualifikation sind nach Maßgabe der Verwendung des Lehrers zu berücksichtigen:

1. die pädagogische und fachliche Aus- und Weiterbildung sowie die Kenntnis der Vorschriften für die Ausübung des Dienstes,

2. die Behandlung der Schüler in didaktischer und pädagogischer Hinsicht sowie der dienstliche Verkehr, insbesondere mit den Mitgliedern des Lehrkörpers und den Parteien,

3. der Fleiß und die Gewissenhaftigkeit,

4. die Erziehungs- und Unterrichtserfolge,

5. das Verhalten (§§ 25, 26, 27),

6. bei Lehrern, die sich auf leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hierzu.

Erscheinen im einzelnen Fall besondere Umstände (wie Sprachenkenntnis, künstlerische, literarische und fachliche Leistungen, technische Fertigkeiten, besondere Mühewaltung bei der Obsorge für eine Lehrmittelsammlung oder Bibliothek, bei der körperlichen Ausbildung und Erziehung der Schüler, bei der Musikpflege, bei der praktisch-fachlichen Ausbildung der Schüler, namentlich in der Schulwerkstätte, bei der gewerbefördernden Tätigkeit usw.) für die Qualifikation von Belang, so sind sie ausdrücklich anzuführen.

Die Gesamtbeurteilung hat „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ zu lauten.

Alle zur Mitwirkung im Qualifikationsverfahren berufenen (staatlichen und nichtstaatlichen) Organe haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Unparteilichkeit zu beobachten. Die Qualifikationskommissionen haben insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Lehrer bedacht zu sein.

§ 21.

Der Lehrer ist von der Gesamtbeurteilung in Kenntnis zu setzen.

Er hat das Recht, bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle in seine Qualifikationstabelle (Gesamtbeurteilung und Einzelpunkte) Einsicht und davon Abschrift zu nehmen.

Wenn die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“ lautet, so kann der Lehrer binnen vier Wochen nach deren Bekanntgabe bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben, über welche eine bei der Zentralstelle bestehende Qualifikationskommission entscheidet.

II. Abschnitt.

Pflichten.

Allgemeine Pflichten.

§ 22.

Der Lehrer ist verpflichtet, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein und die Staatsgrundgesetze sowie die andern Gesetze unverbrüchlich zu beobachten. Er hat sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Amt und Beruf zu widmen, die mit seiner dienstlichen Stellung verbundenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein. Er hat ferner das Beste der Schule und der ihm anvertrauten Schüler stets im Auge zu behalten, in allen dienstlichen Angelegenheiten strenge Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu beobachten sowie alles zu vermeiden und nach Kräften hintanzuhalten, was den öffentlichen Interessen abträglich sein oder den geordneten Gang des Dienstes beeinträchtigen könnte.

Dienstlicher Gehorsam.

§ 23.

Der Lehrer ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und bei Durchführung dieser Anordnungen die ihm anvertrauten Interessen der Schule und des Amtes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen.

Dienstgeheimnis.

§ 24.

Der Lehrer hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine dienstliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Staates, der Schule oder der beteiligten Personen Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als ein Lehrer für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses entbunden wurde.

Die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses besteht auch im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

Verhalten.

§ 25.

Der Lehrer hat in und außer der Schule oder dem Amt das Standesansehen zu wahren, sich stets im Einklang mit den Anforderungen der Disziplin zu verhalten und alles zu vermeiden, was Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, schmälern oder die Interessen der Schule, der Erziehung und des Unterrichts gefährden könnte.

Auch im Ruhestand ist der Lehrer zu einer dem Standesansehen angemessenen Haltung verpflichtet.

§ 26.

Dem Lehrer ist die Teilnahme an einem Verein untersagt, wenn sie wegen der Bestrebungen des Vereines oder wegen der Art der Vereinsbetätigung den Pflichten eines Lehrers widerstreitet.

Ebenso ist das Eingehen von Verbindungen untersagt, welche den Zweck verfolgen, Störungen oder Hemmungen des Amts- oder Dienstbetriebes herbeizuführen.

Kein Lehrer darf einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft angehören.

§ 27.

Der Lehrer muß seinen Vorgesetzten, Berufsgenossen und Untergebenen, den Schülern und Schulinteressenten gegenüber der Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung eingedenk sein.

Er hat den Vorgesetzten achtungsvoll zu begegnen, im Umgang mit Gleichgestellten sich kollegial und hilfsbereit zu erweisen, im Verkehr mit den Schülern und Schulinteressenten den Takt strenge zu wahren.

§ 28.

Alle Anliegen, Vorstellungen und Beschwerden in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten hat der Lehrer in der Regel im Dienstweg, jedenfalls aber ausschließlich bei seinen Vorgesetzten vorzubringen; sie sind ungesäumt an die zur Amtshandlung berufene Behörde zu leiten, welche erforderlichenfalls nach Klarstellung des Tatbestandes die geeignete Verfügung zu treffen hat.

Beschwerden gegen diestliche Anordnungen der Vorgesetzten haben keine aufschiebende Wirkung.

Lehramtliche Pflichten.

§ 29.

Das Ausmaß der einem Lehrer obliegenden Lehrverpflichtung richtet sich nach den hierfür geltenden Vorschriften mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen.

Für die Erteilung des Unterrichtes in einem nichtobligaten Fach sind die Lehrer, insoweit ihnen nicht im Anstellungsdekret eine solche Verpflichtung ausdrücklich auferlegt werden kann, besonders zu entlohnen.

Dem Lehrer ist die Sonntagsruhe insoweit zu ermöglichen, als dies mit den unabweislichen Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 30.

Im Fall eines vorübergehenden Bedarfes kann der Lehrer verhalten werden, eine Mehrleistung an wöchentlicher Stundenzahl zu übernehmen, welche, falls für einzelne Schulgruppen nicht andere Bestimmungen durch Verordnung getroffen sind, bis zu einem Fünftel des Höchstausmaßes seiner Lehrverpflichtung betragen darf. Der Anspruch auf Remunerierung dieser Mehrleistung richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 31.

Erheischen es wichtige Rücksichten des Dienstes, so kann der Lehrer auf Weisung seiner Vorgesetzten nach Maßgabe des § 30 vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Gegenständen verwendet werden, für die er die Lehrbefähigung nicht erlangt hat, wenn seine Eignung zu einer solchen Verwendung nach Ansicht seiner Vorgesetzten feststeht.

Auch kann im Auftrag der vorgesetzten Behörde ein Lehrer aus wichtigen dienstlichen Rücksichten zur gleichzeitigen Verwendung an einer anderen staatlichen Lehranstalt bis zu dem in § 30 normierten Höchstausmaß vorübergehend herangezogen werden.

§ 32.

Der Lehrer ist zur gewissenhaften Erteilung des Unterrichtes nach dem vorgeschriebenen Lehrplan und zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten sowie zur pünktlichen Einhaltung der festgesetzten Unterrichts- und Arbeitsstunden verpflichtet. Er hat sich die genaue Kenntnis der seine dienstliche Stellung und Wirksamkeit betreffenden Vorschriften anzueignen.

Der Lehrer hat auf ein enges Zusammenwirken der Schule mit dem Elternhaus im Interesse des Wohles der Schüler bedacht zu sein. Der Verkehr mit den Eltern und deren Stellvertretern hat sich in entgegenkommender, die Sorge für den Schüler hilfreich betätigender und Vertrauen gewinnender Weise zu vollziehen.

§ 33.

Ist ein Lehrer durch Krankheit oder vorübergehend aus anderen stichhaltigen Gründen verhindert

seinen Dienst zu versehen, so hat er dies sobald als möglich der Anstaltsleitung, beziehungsweise der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Auf Verlangen ist der Grund der Verhinderung in entsprechender Weise zu bescheinigen.

Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Lehrer ist verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Eine gerechtfertigte, insbesondere jede durch Krankheit verursachte oder in gesundheitspolizeilichen Vorschriften begründete Abwesenheit vom Dienst hat eine Schmälerung der Bezüge oder eine Beeinträchtigung der Vorrückung in höhere Bezüge (Gehalts-, Remunerationserhöhungen) nicht zur Folge.

Bleibt ein Lehrer eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fern, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, so verliert er unbeschadet seiner disziplinären Verantwortlichkeit seine Bezüge für die Dauer der ungerechtfertigten Abwesenheit. Bereits ausbezahlte Bezüge werden von der nächsten Bezugsquote abgezogen.

Erklärt sich ein Lehrer beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie bereit, sich von den erkrankten Angehörigen vollständig abzusondern, und wird dieses Anerbieten von der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle angenommen, so sind ihm die tatsächlich erwachsenen und unbedingt notwendigen Auslagen bis zur Höchstdauer von drei Monaten zu ersetzen.

Militärdienst.

§ 34.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung bleibt dem Lehrer die von ihm früher im Lehrdienst bekleidete Stellung gewahrt.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung (militärischen Ausbildung) bis zur Dauer von zehn Wochen sowie während einer periodischen Waffenübung bleibt der Lehrer im Genuß seiner Bezüge; auch zählt in diesen Fällen die Zeit für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen. Reservemännern und Ersatzreservisten, die ausnahmsweise zur aktiven Dienstleistung im Frieden herangezogen werden, kann die Zentralstelle in rücksichtswürdigen Fällen die gleiche Behandlung auch für einen längeren Zeitraum zugestehen.

Den zur Ableistung eines gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienstes herangezogenen Lehrern sind die Bezüge einzustellen. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen nicht anrechenbar.

Inwieweit der Lehrer während der aktiven Militärdienstleistung im Fall einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) oder der Einberufung des Landsturmes im Genuß seiner Bezüge verbleibt,

wird durch die geltenden besonderen gesetzlichen Anordnungen bestimmt. Die Zeit einer solchen Dienstleistung zählt für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen. Die in § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 116, gewährten Begünstigungen haben auf die Supplenten und Assistenten Anwendung zu finden.

Will ein Lehrer außer dem Fall der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) ohne gesetzliche Verpflichtung freiwillig zur militärischen Dienstleistung einrücken oder vorübergehend in ihr verbleiben, so bedarf er hierzu eines besonderen Urlaubes, für dessen Bewilligung die Bestimmungen des § 46 gelten.

Im Fall der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) bedarf er zu einer solchen militärischen Dienstleistung der Genehmigung der Zentralstelle. Diese Genehmigung darf nur wegen dienstlicher Unentbehrlichkeit verweigert werden.

Aufenthalt.

§ 35.

Der Lehrer ist verpflichtet, seinen ständigen Wohnsitz so zu wählen, daß er allen dienstlichen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen vermag. Er hat der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle seinen Wohnsitz bekanntzugeben und jede Änderung zu melden.

Ein gerechtfertigt vom Dienst abwesender Lehrer hat der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten, falls er außerhalb seines ständigen Wohnsitzes Aufenthalt nimmt.

Die beurlaubten Lehrer sowie die Lehrer im zeitlichen Ruhestand haben der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle, bei welcher sie zuletzt im Dienst gestanden sind, die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Inwieweit mit Rücksicht auf besondere dienstliche Verhältnisse vorübergehend Beschränkungen bezüglich der Entfernung eines Lehrers aus dem Dienstort außerhalb der Unterrichtsstunden einzutreten haben, wird durch Verfügung der Dienstbehörde bestimmt.

Verehelichung.

§ 36.

Verehelicht sich ein Lehrer, so hat er dies binnen vierzehn Tagen der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen.

Das gleiche gilt für Lehrer im zeitlichen Ruhestand.

Nebenbeschäftigung.

§ 37.

Ein Lehrer darf neben seinem Lehramt keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Ansehen und der Würde des Lehrberufes widerstreiten oder die ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Lehramtes hervorrufen könnten.

Ohne vorhergehende Genehmigung der Dienstbehörde ist unzulässig:

1. der Betrieb einer Privatschule oder einer Privat-Lehr- und -Erziehungsanstalt,

2. der Betrieb eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens,

3. die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft oder an einer anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaft als Mitglied eines Gründungskomitees, des Vorstandes, des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates,

4. die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Anstalt und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier,

5. die Aufnahme von Mietern in die zur Benutzung zugewiesenen Naturalwohnungen.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Zur unentgeltlichen Teilnahme an der Leitung von Unternehmungen, welche ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Beamten oder Lehrern oder von Angehörigen solcher zum Zweck haben, ist eine Bewilligung nicht erforderlich.

Die Bedingungen, unter denen staatlichen Lehrern die Nebenverwendung an nichtstaatlichen Anstalten gestattet werden kann, werden durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde zu melden.

Geschenkannahme.

§ 38.

Der Lehrer darf keine mit Rücksicht auf seine Amtsführung ihm oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotenen Geschenke in Geld oder Geldeswert annehmen oder sich unter irgendeinem Vorwand andere Vorteile verschaffen.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, die dem Lehrer mit Rücksicht auf seine Amtsführung angeboten werden, ist die Zustimmung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle erforderlich.

III. Abschnitt.

Rechte.

Rangklassenmäßige Stellung.

§ 39.

Die Lehrer sind — mit Ausnahme der Supplenten und der Assistenten — nach den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die für die Staatsbeamten festgestellten Rangklassen eingereiht und haben Anspruch auf die ihrer Anstellung und in der Folge auf die ihrer letzten Beförderung entsprechende rangklassenmäßige Stellung.

Die Übernahme eines Lehrers in einen anderen Dienstzweig kann an die Bedingung des Verzichtes auf die bisher bekleidete rangklassenmäßige Stellung geknüpft werden.

Als zu demselben Dienstzweige im Sinne dieses Gesetzes gehörig sind alle Dienstposten in den verschiedenen Ressorts anzusehen, für deren Erlangung im wesentlichen gleichartige Erfordernisse festgesetzt sind.

Titel.

§ 40.

Der Lehrer ist zur Führung des ihm zukommenden Titels berechtigt und hat Anspruch darauf, sowohl im dienstlichen Verkehr als auch in den amtlichen Verlautbarungen mit diesem Titel benannt zu werden.

Als Titel eines Lehrers ist derjenige anzusehen, der ihm bei seiner Anstellung oder in der Folge bei einer Beförderung oder Ernennung zuerkannt worden ist.

Vom Tag der Wirksamkeit der Anstellung angefangen sind diejenigen Lehrer, welchen der Titel „Professor“ bisher erst von der Bestätigung im Lehramt zukam, ferner die Lehrer der Gruppe A (§ 58) an gewerblichen Lehranstalten, an höheren Handels- und nautischen Schulen sowie die Hauptlehrer an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zur Führung des Professortitels berechtigt.

Die Lehrer an staatlichen Übungsschulen erhalten bei der Beförderung in die IX. Rangklasse den Titel „Hauptlehrer“ und bei der Vorrückung in die VIII. Rangklasse den Titel „Professor“.

Den außer Dienst gestellten sowie den Lehrern im Ruhestand steht das Recht auf Weiterführung des Titels zu, mit dem sie zur Zeit der Außerdienststellung (Versetzung in den Ruhestand) ausgestattet waren. Doch haben sie bei allen offiziellen Anlässen und bei allen Ausfertigungen ihrem Titel eine das Verhältnis außer Dienst (das Ruhestandsverhältnis) kennzeichnende Bemerkung beizufügen.

Uniform.

§ 41.

Die definitiven und die provisorischen Lehrer haben das Recht, im Inland die nach der geltenden Uniformierungsvorschrift ihrer rangklassenmäßigen Stellung und Ressortzugehörigkeit entsprechende Uniform zu tragen.

Die Uniform eines Lehrers, der mit einem einer höheren rangklassenmäßigen Stellung in demselben Dienstzweig entsprechenden Titel oder mit dem Charakter einer höheren Rangklasse ausgestattet ist, bestimmt sich nach der höheren rangklassenmäßigen Stellung.

Die Supplenten und Assistenten sind berechtigt, die den Lehrern der XI. Rangklasse zukommende Uniform zu tragen.

Auf die außer Dienst gestellten sowie auf die Lehrer im Ruhestand finden die für die aktiven Lehrer geltenden Vorschriften über das Tragen der Uniform Anwendung.

Inwieweit Lehrer zum Tragen der Uniform bei besondern Anlässen verpflichtet sind, wird innerhalb der einzelnen Ressorts durch Verordnung festgesetzt.

Ebenso wird das Tragen der Uniform im Ausland durch besondere Vorschriften geregelt.

Ferien und Urlaub.

§ 42.

Lehrer, die einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstehen, dürfen sich, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien von dem Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. Sie haben der Anstaltsleitung die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Während der sonstigen Ferien haben die Lehrer gegen Meldung bei der Anstaltsleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit bei der Schule erheischen.

Direktoren (Leiter) von Anstalten haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit des Direktors (Leiters) in seinem Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der erst nach Abwicklung der Schlußgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahrs endet.

In der an die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle zu erstattenden Anzeige über den beabsichtigten Antritt eines solchen Ferienurlaubs haben die Direktoren

(Leiter) zugleich die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Inwieweit eine Stellvertretung der Direktoren (Leiter) während ihrer Ferienurlaube stattzufinden hat, wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 43.

Der Antritt eines Ferienurlaubs schließt eine aus besondern dienstlichen Rücksichten gebotene vorzeitige Rückberufung des Lehrers nicht aus. Doch ist die Fortsetzung des Ferienurlaubs, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Ferienurlaub verursachten Reisen werden die normalmäßigen Reisekosten vergütet.

§ 44.

Für die dienstliche Tätigkeit und den Urlaub von Lehrern, auf welche die Bestimmungen des § 42 keine Anwendung finden, gelten sinngemäß die für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

§ 45.

Während des Semesters ist zu jeder Entfernung vom ständigen Wohnort, durch die eine Unterbrechung des Unterrichts oder eine sonstige Störung im Betrieb der Anstalt eintreten würde, die Bewilligung eines besondern Urlaubs seitens der durch Verordnung zu bestimmenden zuständigen Stelle erforderlich.

§ 46.

Die Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten kann an die Bedingung geknüpft werden, daß für den über den Hauptferienurlaub hinausgehenden Zeitraum die Bezüge entfallen und dessen Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht stattfinde.

Hat das Urlaubsverhältnis bereits ein Jahr lang bestanden, so ist eine weitere Urlaubsgewährung an sämtliche im vorstehenden Absatz angegebene Bedingungen zu knüpfen. Doch kann von den erwähnten Bedingungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die längere Beurlaubung aus öffentlichen Rücksichten oder im wissenschaftlichen Interesse wünschenswert ist.

Bei Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer ist eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorher genossenen Urlaubs erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Urlaubsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer

dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung des einjährigen Urlaubs die einzelnen Urlaubsabschnitte zusammenzurechnen.

Für die Behandlung von Lehrern in Krankheitsfällen gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 82.

§ 47.

Die Überschreitung des Urlaubes ist dem eigenmächtigen Fernbleiben vom Schuldienste gleichzuhalten.

Bezüge.

§ 48.

Jeder in eine Rangklasse eingereihte definitive oder provisorische Lehrer hat Anspruch auf die nach den geltenden Gesetzen seiner dienstlichen Stellung entsprechenden Bezüge.

Die nach den §§ 8, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, den wirklichen Lehrern an staatlichen Mittelschulen, nautischen Schulen, staatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) sowie den Hauptlehrern an den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, ferner die nach § 6 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, den Lehrern in der IX. und in höheren Rangklassen an den gewerblichen Unterrichtsanstalten nach Ablauf des zweiten, vierten und fünften Quinquenniums gebührenden Quinquennalzulagen werden um je 100 K erhöht.

Die nach § 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, den Lehrern an den staatlichen Übungsschulen nach Ablauf des zweiten, vierten und fünften Quinquenniums gebührenden Quinquennalzulagen werden um je 80 K erhöht.

Hiebei ist sowohl die vor als die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollstreckte anrechenbare Dienstzeit in Anschlag zu bringen. Personalzulagen, die einzelnen Lehrern bewilligt wurden, sind nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen.

Die den Direktoren an Staatsmittelschulen sowie staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten gebührende Funktionszulage, weiter die Funktionszulage der Direktoren der gewerblichen Lehranstalten wird um je 200 K erhöht.

§ 49.

Die Remunerationen der Supplenten und der Assistenten haben den Charakter von Adjuten.

Diese Remunerationen betragen für die an staatlichen Anstalten bestellten Supplenten und Assistenten, die mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen)

Lehrers beschäftigt sind und, sofern für die betreffende Dienstkategorie eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, diese erlangt haben:

a) 2100 K jährlich für jene Supplenten, denen im Fall der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rangklasse ein Stammgehalt von 2800 K gebührt;

b) 1000 K jährlich für jene supplierenden Religionslehrer, deren Stammgehalt gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, im Fall ihrer Ernennung zum Lehrer in der IX. Rangklasse 1800 K beträgt;

c) 1800 K jährlich für diejenigen Supplenten, denen im Fall der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der X. Rangklasse ein Stammgehalt von 2200 K zukommt;

d) 1600 K jährlich für die Assistenten. Doch ist den Assistenten, insofern sich ihre Remuneration (Stundenhonorar) nach den bisherigen Vorschriften höher stellen würde, dieser höhere Bezug anzuweisen.

Supplenten an staatlichen Übungsschulen, Staatsvolksschulen und Vorbereitungsklassen, die nicht mit der vollen Lehrverpflichtung eines Übungsschullehrers beschäftigt sind, erhalten Remunerationen nach dem Maßstab von 70 K jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

In der Bemessung der nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Remunerationen tritt keine Änderung ein:

1. für die supplierenden Musik- und Turnlehrer an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten;

2. für die an staatlichen Anstalten bestellten Supplenten und Assistenten, welche die geforderte Lehrbefähigung noch nicht erworben haben oder mit einem geringeren als dem festgesetzten Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind.

§ 50.

Die den Supplenten und den Assistenten nach § 49 gebührenden Remunerationen erhöhen sich nach dem zweiten, vierten und sechsten Jahr der Dienstleistung um je zehn Prozent, wenn diese Verwendungsjahre vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Anstalten, und zwar, sofern für die betreffende Dienstkategorie eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, nach deren Erlangung mit wenigstens „guter“ Qualifikation zurückgelegt wurden.

Über die Zuerkennung der Remunerationserhöhung wird ein Dekret ausgefertigt, das den zeitlichen Beginn der Erhöhung angibt.

Das Gesetz vom 8. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, tritt außer Kraft; etwaige auf Grund des erwähnten Gesetzes bewilligte Dienstalterszulagen sind nach Maßgabe des Anfalls höherer normalmäßiger Bezüge zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen.

§ 51.

Der Genuß der Bezüge beginnt für die definitiven und die provisorischen Lehrer mit dem Ersten des der Anstellung (§§ 6 und 7) folgenden Monats und, wenn die Rechtswirksamkeit der Anstellung im Dekret mit dem Ersten eines Monats festgesetzt wird, mit diesem Tag. Bei einer Änderung des Dienstortes gebührt dem Lehrer die dem neuen Dienstort entsprechende Aktivitätszulage vom Ersten des Monats an, welcher der Enthebung des Lehrers von seiner bisherigen Verwendung folgt.

Im Fall des Ablebens werden die Bezüge mit dem Letzten des Sterbemonats, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten des Monats eingestellt, in dem der Lehrer aus diesem Verhältnis tatsächlich ausgeschieden ist und mit Dekret enthoben wurde.

Tritt eine Änderung im Ausmaß der Bezüge ein, so werden die früheren Bezüge mit dem Letzten des Monats eingestellt, der dem Genuß der neuen Bezüge vorangeht.

Die Bezüge der definitiven und der provisorischen Lehrer sind in Monatsraten flüssig zu machen, die am Ersten jedes Monats im vorhinein fällig werden.

Die Aktivitätszulage wird unter den durch besondere Vorschriften festzustellenden Bedingungen auf Verlangen des Lehrers, unbeschadet der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes, auch in Vierteljahresraten im vorhinein flüssig gemacht. Wird während des betreffenden Vierteljahres die Aktivitätszulage aus einem andern Grund als dem des Ablebens des Lehrers eingestellt, so hat der Lehrer die vor Eintritt der Fälligkeit ausbezahlten Monatsraten zurückzuerstatten. Die näheren Bestimmungen über diese Rückerstattung werden durch besondere Vorschriften getroffen.

§ 52.

Den Supplenten und den Assistenten gebühren die Remunerationen vom Tag des tatsächlichen Dienstantritts (§§ 7 und 11) und sind mit demjenigen Tag, an welchem die Dienstleistung in der Eigenschaft eines Supplenten oder eines Assistenten endet, einzustellen.

Diese Remunerationen sind in zwölf am Ersten jedes Monats im vorhinein fälligen Monatsraten flüssig zu machen.

Erfolgt der tatsächliche Dienstantritt nicht mit dem Ersten eines Monats, so sind die bis zum Ersten des nächsten Monats gebührenden Teilbeträge zugleich mit der nächsten Monatsrate anzuweisen.

Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen.

§ 53.

Die definitiven Lehrer haben Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen Gehaltserhöhungen, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen zuerkannt werden.

Über die Erlangung einer Gehaltserhöhung wird ein Dekret ausgefertigt, in welchem der Tag ihres Beginnes anzugeben ist.

Auf die in diesem Gesetz für die Supplenten und Assistenten vorgesehenen Remunerationserhöhungen finden die einschlägigen für die definitiven Lehrer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Die Bestimmung des § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, hat auch für die definitiven Turnlehrer an staatlichen Mittelschulen sowie an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu gelten.

§ 54.

Bei der Neu- oder Wiederanstellung in einem diesem Gesetz unterliegenden Staatslehrdienstverhältnis kann die Zentralstelle unter besondern Umständen die Anrechnung eines bestimmten Zeitraums für die Erlangung einer Gehalts(Remunerations)erhöhung bewilligen.

Bei der Übernahme in einen andern Dienstzweig kann bedungen werden, daß die im bisherigen Dienstzweig zugebrachte Zeit für die Erlangung der gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhungen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibe.

Verleihung höherer Dienstposten.

§ 55.

Für die Verleihung höherer Dienstposten sind die besondere Eignung, die pädagogische Bewährung und Befähigung, die Erfolge im Unterricht und in der Erziehung sowie die Verwendbarkeit und Vertrauenswürdigkeit maßgebend.

Beförderung (Einreihung) in eine höhere Rangklasse.

§ 56.

Die Beförderung (Einreihung) der Lehrer in höhere Rangklassen erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Zeitvorrückung.

§ 57.

Die definitiven Lehrer, die nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von einer Beförderung in eine höhere Rangklasse oder von der Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen ausgeschlossen sind, haben gemäß dem nachstehenden Schema den Anspruch, durch Zeitvorrückung ohne Änderung der rangklassenmäßigen Stellung den Genuß derjenigen Bezüge zu erlangen, welche nach den für Staatslehrpersonen geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der jeweils nächsthöheren Rangklasse verbunden sind, sobald sie innerhalb desselben Dienstzweiges eine für die Gehaltserhöhungen anrechenbare Zeit in der nachfolgend angegebenen Dauer (Zeitvorrückungsfrist) ununterbrochen in ihrer bisherigen rangklassenmäßigen Stellung als definitive Lehrer tatsächlich zugebracht haben.

Die definitiven Lehrer, die aus der Gruppe der Werkmeister hervorgegangen sind, haben keinen Anspruch auf die Zeitvorrückung.

§ 58.

Für die Zeitvorrückung werden drei Gruppen unterschieden, je nachdem die erste definitive Anstellung in der:

A. IX. Rangklasse,

B. X. „ oder

C. XI. „ erfolgt.

Die Zeitvorrückungsfristen sind folgende:

Dauer der Dienstzeit mit Bezügen der	in der Gruppe		
	A	B	C
	Jahre		
XI. Rangklasse	—	—	6
X. „	—	7	8
IX. „	7	—	—
VIII. „	7	—	—

Hinsichtlich derjenigen Diensteskategorien, für welche die Voraussetzungen obigen Schemas nicht zutreffen, wird die Zeitvorrückung durch die Zentralstelle geregelt.

Die Zeitvorrückung des einzelnen Lehrers richtet sich ausschließlich nach den Vorrückungsfristen, die für seine Gruppe festgesetzt sind.

§ 59.

Sind bei einem definitiven Lehrer, der den Anspruch auf die Zeitvorrückung erlangt hat, seit der letzten Qualifikationsbestimmung Umstände eingetreten,

die es fraglich erscheinen lassen, ob seine Qualifikation noch als „gut" bezeichnet werden kann, so wird die Entscheidung über die Zeitvorrückung bis zur nächsten Qualifikationsbestimmung aufgeschoben.

§ 60.

Die Qualifikationen „minder entsprechend" und „nicht entsprechend" hindern die Zeitvorrückung; die Jahre, für die eine solche Qualifikation erteilt wurde, sind für die Zeitvorrückung nicht anrechenbar. Ebenso bleiben bei Berechnung der Zeitvorrückungsfrist die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen nicht anrechenbaren Zeiträume außer Betracht.

Jenen Lehrern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst stehen, ist die vorher in der betreffenden Rangklasse tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit (§ 58) in die Zeitvorrückungsfrist einzurechnen.

Lehrer, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist oder die wegen eines Entmündigungs- oder Konkursverfahrens oder aus einem andern Grund suspendiert sind, können vor Abschluß des Disziplinarverfahrens oder Aufhebung der Suspendierung nicht in höhere Bezüge vorrücken.

§ 61.

Die Zeitvorrückung wird auf Anmeldung des definitiven Lehrers mit Rückwirkung auf den dem Ablauf der Vorrückungsfrist folgenden Tag (Anfallstag) durchgeführt.

Über jede Zeitvorrückung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem die Bezüge und der Anfallstag anzugeben sind.

Ernennung der Supplenten und der Assistenten zu provisorischen Lehrern.

§ 62.

Die an staatlichen Anstalten angestellten Supplenten und Assistenten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Lehranstalten) werden — falls sie nicht inzwischen eine definitive Lehrstelle erlangt haben sollten — ohne Inanspruchnahme der jeweils systemisierten Lehrstellen zu provisorischen Lehrern in der untersten bei der betreffenden Lehrerkategorie in Betracht kommenden Rangklasse ernannt, wenn sie die im nachfolgenden angegebene Zeit (Beförderungsfrist) innerhalb desselben Dienstzweiges in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Lehranstalten zugebracht und während dieser Zeit den im § 50 für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Den Supplenten und Assistenten, die nicht mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers an staatlichen oder an mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Anstalten in Verwendung standen, wird diese Dienstzeit, wenn sie während derselben den in § 50 für die Erlangung der Remunerationserhöhung festgesetzten Bedingungen entsprechen, in die Beförderungsfrist in dem Verhältnis ihrer tatsächlichen lehramtlichen Verwendung (wöchentliche Stundenzahl) zu dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers der gleichen Kategorie eingerechnet.

Die Bestimmungen der §§ 58 bis 61 finden sinngemäß Anwendung.

Die Beförderungsfrist beträgt für Supplenten und Assistenten der Gruppen A und B je acht Jahre und der Gruppe C vier Jahre.

Die provisorischen Lehrer der Gruppe A beziehen einen Gehalt von jährlich 2400 K sowie die systemmäßige Aktivitätszulage der IX. Rangklasse, jene der Gruppe B einen Gehalt von jährlich 2000 K nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage der X. Rangklasse. Die provisorischen Lehrer dieser Gruppen, die zu solchen nach achtjähriger Verwendung als Supplenten (Assistenten) ernannt worden sind und ungeachtet ordnungsmäßiger Bewerbung um die ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Lehrstellen ohne eigenes Verschulden die Ernennung zu definitiven Lehrern nicht erreichen konnten, erhalten, mindestens „gute" Qualifikation vorausgesetzt, nach dem fünften Jahr dieser Dienstleistung die systemmäßigen Bezüge von definitiven Lehrern ihrer Gruppe.

Bei der Ernennung zum definitiven Lehrer ist die in der Eigenschaft eines provisorischen Lehrers vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit unter den sich aus diesem Gesetz ergebenden Voraussetzungen für den Anfall der Quinquennalzulagen anzurechnen.

Provisorische Lehrer der Gruppe C beziehen einen Gehalt von jährlich 1400 K und die systemmäßige Aktivitätszulage der XI. Rangklasse.

Die provisorischen Lehrer haben für den Fall ihrer Bewerbung um erledigte, ihrer Lehrbefähigung entsprechende Lehrstellen, unbeschadet des freien Besetzungsrechtes der Dienstbehörde, den Vorzug vor andern Bewerbern.

Nebenbezüge und -gebühren.

§ 63.

Ob, in welchem Ausmaße und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen einem Lehrer für die Dauer einer bestimmten Verwendung der Anspruch auf eine Amts- oder Naturalwohnung, in deren Ermanglung auf ein Quartieräquivalent (einen

Wohnungsgeldzuschuß) oder auf irgendwelche Nebenbezüge an Geld oder Naturalien zukommt, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Der Anspruch auf die normalmäßigen Diäten, auf Reise- und auf Substitutionsgebühren bei auswärtigen Dienstesverwendungen sowie auf Übersiedlungsgebühren richtet sich nach den hierüber erlassenen Vorschriften.

Den Supplenten und Assistenten kommen diese Gebühren nach dem für die Staatsbeamten in der untersten Gehaltsstufe der XI. Rangklasse vorgeschriebenen Ausmaße zu.

Gehaltsvorschuß.

§ 64.

Einem definitiven oder provisorischen Lehrer, der durch Krankheit oder Unglücksfälle unverschuldet in eine Notlage geraten ist, wird auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens zwei Jahren rückzahlbarer Vorschuß aus Staatsmitteln bis zur Höhe der dreimonatlichen Gehaltsquote gewährt, insoweit seine Bezüge nicht bereits bis zum zulässigen Höchstausmaß belastet sind.

Eine weitergehende Begünstigung bei Bewilligung von Gehaltsvorschüssen ist dem Ermessen der zuständigen Stelle vorbehalten, der in diesen Fällen auch die Festsetzung der Rückzahlungsmodalitäten sowie der etwa gebotenen Sicherungsmaßnahmen überlassen bleibt.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 65.

Der Anspruch eines Lehrers auf einen Ruhegenuß (Abfertigung) sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Lehrers auf das Sterbequartal und auf Versorgungsgenüsse (Abfertigung) sind mit den Abänderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Diese Abänderungen finden auf Lehrer und Hinterbliebene von Lehrern, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Bezug von Ruhe- und Versorgungsgenüssen stehen, keine Anwendung.

Die geltenden Vorschriften, betreffend den Anspruch auf Anrechnung der in einem andern Staatsdienstverhältnis zurückgelegten Zeit für die Bemessung des Ruhegenusses, bleiben unberührt.

§ 66.

Die Dienstzeit, die ein Supplent oder Assistent vor oder nach Erwerb der vollen Lehrbefähigung — wenn eine solche für seine Dienstеskategorie vorgeschrieben ist — an staatlichen oder an mit diesen im Reziprozitätsverhältnis stehenden nichtstaatlichen Anstalten bis zu seiner Ernennung zum Lehrer zurückgelegt hat,

ist für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen, und zwar insoweit er nicht mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt war, im Verhältnis seiner tatsächlichen lehramtlichen Verwendung (wöchentliche Stundenzahl) zu dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers der gleichen Kategorie.

§ 67.

Wird ein Lehrer infolge Erblindung oder Geistesstörung ohne sein vorsätzliches Verschulden zur weitern Dienstleistung und zu jedem andern Erwerb unfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet, wobei jedoch in Fällen des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, eine Umrechnung im Sinn des § 1, Absatz 2, dieses Gesetzes unterbleibt.

Das gleiche gilt, wenn ein Lehrer infolge eines Unfalls ohne sein vorsätzliches Verschulden dienstunfähig wird, unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Der Unfall muß den Lehrer in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung betroffen haben und mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

2. es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete staatsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;

3. die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

4. der Anspruch auf die begünstigte Ruhegenußbemessung muß binnen Jahresfrist nach Eintritt der Dienstunfähigkeit bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle geltend gemacht werden.

Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann in den Fällen des Absatzes 2 die Zentralstelle den Ruhegenuß auch in einem noch höheren Ausmaß bis zum vollen Betrag der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge zugestehen.

Wird ein Lehrer infolge einer anderen als im ersten Absatz bezeichneten schweren und unheilbaren Krankheit, die er sich ohne sein vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, zur weiteren Dienstleistung und zu jedem andern Erwerb unfähig, so kann ihm von der Zentralstelle zu seiner anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu zehn Jahre für die Ruhegenußbemessung zugerechnet werden, wobei jedoch gleichfalls eine Umrechnung im Sinne des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, unterbleibt.

Unterliegt der Lehrer der Unfallversicherungspflicht, so ist die Pensionserhöhung um den Betrag seiner Unfallsrente zu verkürzen.

Supplenten und Assistenten, die durch einen im Dienst ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfall dienstunfähig geworden sind, haben Anspruch auf einen Ruhegenuß im vollen Ausmaß der zur Zeit

des Unfalls bezogenen jährlichen Remuneration. Dieser Ruhegenuß darf jedoch denjenigen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn der Supplent (Assistent) im entscheidenden Zeitpunkt bereits den Anfangsgehalt einer Lehrstelle jener Diensteskategorie bezogen hätte, der er in seiner letzten Verwendung angehörte.

§ 68.

Ist ein Lehrer infolge eines ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalls gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 67, Absatz 2, Zahl 1 bis 4, die dort bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erhalten seine Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

Hatte der Lehrer bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann die Zentralstelle unter besonders rücksichtswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, und zwar den Hinterbliebenen eines Lehrers in der XI., X. oder IX. Rangklasse bis zum Ausmaß der Versorgungsgenüsse der zweithöheren Rangklasse, den Hinterbliebenen anderer Lehrer bis zu dem der Versorgungsgenüsse der nächsthöheren Rangklasse.

Ist ein Supplent oder Assistent infolge eines im Dienst ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalls gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 67, Absatz 2, Zahl 1 bis 4, die dort bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgungsgenüsse in derjenigen Höhe, in der sie ihnen gebühren würden, wenn der Supplent (Assistent) eine Lehrstelle der niedersten Rangklasse jener Diensteskategorie schon bekleidet hätte, der er in seiner letzten Verwendung angehörte.

§ 69.

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen eines Lehrers, dessen letzter Gehalt einschließlich einer ihm etwa zukommenden, für die Pensionsbemessung anrechenbaren Funktionszulage höher war, als seiner Rangklasse zukam, werden nach derjenigen höheren Rangklasse festgesetzt, welche diesen für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezügen des Verstorbenen entspricht.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen eines Lehrers, welcher zuletzt im Genuß von nach Absatz 1 anrechenbaren Bezügen stand, die gemäß dem für Staatsbeamte geltenden Besoldungsschema mindestens jenen in der niedersten Gehaltsstufe einer höheren Rangklasse entsprechen, oder welcher zur Zeit seines Ablebens bereits den Anspruch auf den Genuß solcher Bezüge erlangt hatte, sind nach dieser höheren Rangklasse zu bemessen, es sei denn, daß der

Lehrer infolge Ausschließung von der Zeitvorrückung in der höchsten Gehaltsstufe verblieben oder zur Zeit seines Ablebens infolge einer Disziplinarstrafe von der Erlangung gesetzlicher Gehaltserhöhungen ausgeschlossen gewesen ist.

Unter den gleichen Einschränkungen sind die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach jenen Übungsschullehrern der VIII. Rangklasse, die bereits den Anspruch auf den Bezug des höchsten für die Übungsschullehrer normierten Quinquenniums erlangt hatten, nach der VII. Rangklasse der Staatsbeamten zu bemessen.

§ 70.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben —, so hat die Witwe keinen Anspruch auf das Sterbequartal.

Hat der Lehrer keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal zur ungeteilten Hand zunächst den ehelichen Nachkommen, die in der Obsorge des Verstorbenen gestanden sind, und in Ermanglung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes findet zugunsten der gesetzlichen Erben eines ledigen oder verwitweten kinderlosen Lehrers sinngemäß Anwendung.

In allen andern Fällen kann das Sterbequartal ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

§ 71.

Der normalmäßige Ruhegenuß (die Abfertigung) wird auf Grund der nach dem Standesausweis zur Verfügung stehenden Daten berechnet.

Erhebt ein Lehrer Anspruch auf einen höheren normalmäßigen Ruhegenuß, so tritt er erst vom Zeitpunkt der Geltendmachung und Nachweisung dieses Anspruchs in den Bezug des höheren Ruhegenusses, es sei denn, daß er nachzuweisen vermag, daß ihn an der mangelhaften oder unrichtigen Eintragung im Standesausweis kein Verschulden trifft. Das Pensionsdekret hat eine Belehrung in diesem Sinn zu enthalten.

Diese Bestimmung findet sinngemäß Anwendung, wenn ein Lehrer den Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß geltend macht, der ihm nach den Daten des Standesausweises nicht zukommt. Der Betrag

der etwa bezogenen Abfertigung ist in einem solchen Fall binnen angemessener Frist durch Abzug von dem nachträglich zuerkannten fortlaufenden Ruhegenuß einzubringen.

IV. Abschnitt.

Veränderungen im Dienstverhältnis und dessen Auflösung.

Versetzung.

§ 72.

Der Lehrer kann innerhalb des Dienstzweiges und des Ressorts, dem er angehört, auf jeden andern seiner Eignung entsprechenden Dienstposten oder mittels Beförderung auf einen höheren Posten versetzt werden.

Für erledigte Lehrstellen ist in der Regel der Konkurs auszuschreiben. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Konkursausschreibung für erledigte Lehrstellen werden hiedurch nicht berührt.

Bei der Versetzung an einen andern Dienstort ist unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit möglichster Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Lehrers eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

§ 73.

Einem Lehrer, der Anspruch auf die normalmäßigen Übersiedlungsgebühren hat, ist nebst diesen eine Mietzinsentschädigung zu zahlen, wenn er für seine bisherige Wohnung infolge der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Kündigung den Mietzins für eine über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung hinausreichende Zeit entrichten mußte. Die Mietzinsentschädigung wird, insoweit sich der Lehrer nicht durch Weitervermietung schadlos gehalten hat, mit der auf die angegebene Zeit entfallenden Mietzinsquote, jedoch nur bis zum Höchstausmaß der dreifachen Monatsgebühr der bisherigen Aktivitätszulage bemessen. Sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, hat der Lehrer bei sonstiger Verwirkung seines Anspruchs auf die Mietzinsentschädigung mit dem Tag der Räumung die Wohnung der bisher vorgesetzten Dienststelle behufs allfälliger Verwertung vorbehaltlos zur Verfügung zu stellen.

Dienstleistung bei staatlichen Behörden.

§ 74.

Unter welchen Voraussetzungen die Zuteilung eines Lehrers zur Dienstleistung bei einer Zentralstelle oder bei einer ihrer Unterbehörden erfolgen kann, wird vom Chef der Zentralstelle bestimmt.

Die zu einer solchen Dienstleistung einberufenen Lehrer haben die in diesem Gesetz vorgesehenen, an die Anstaltsleitung zu richtenden Meldungen und Anzeigen dem Chef der Zentralstelle, beziehungsweise dem Vorstand der Unterbehörde zu erstatten.

Auf die zu einer solchen Dienstleistung einberufenen Lehrer finden für ihre dienstliche Tätigkeit, insoweit sie nicht in der Ausübung des Lehramts besteht, sowie für ihre sonstigen Pflichten die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Das gleiche gilt für diejenigen als Staatsbeamte in einer Rangklasse ernannten Bezirksschulinspektoren, die im übrigen kraft besonderer Vorschriften nach den für die Lehrkräfte an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

Diensttausch.

§ 75.

Ein von zwei Lehrern gleicher Kategorie angesuchter Diensttausch kann von der zur Besetzung der beiden in Frage kommenden Dienstposten zuständigen Stelle, sofern aber die Besetzung dieser Dienstposten nicht der gleichen Stelle zusteht, einvernehmlich von den berufenen Stellen dann bewilligt werden, wenn dadurch den Dienstesinteressen kein Eintrag geschieht und dem Staatsschatz keine Auslagen erwachsen.

Außerdienststellung.

§ 76.

Bewirbt sich ein Lehrer um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder um das Mandat eines Ersatzmannes, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl in das Verhältnis außer Dienst zu stellen.

Wird der Lehrer zum Reichsratsabgeordneten gewählt und lehnt er die auf ihn gefallene Wahl nicht ab, so ist die Außerdienststellung für die Dauer des Mandats, und zwar im Fall der Wahl zum Ersatzmann mit dem Zeitpunkt des Eintritts oder der Einberufung in das Abgeordnetenhaus zu verfügen.

§ 77.

Der außer Dienst gestellte Lehrer verbleibt im ungeschmälerten Genuß des zuletzt bezogenen Gehalts (bei Supplenten und Assistenten der zuletzt bezogenen Remuneration) einschließlich einer etwaigen Funktionszulage und der seinem letzten Dienstposten entsprechenden Aktivitätszulage.

Die im Verhältnis außer Dienst zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so ist der Lehrer zum Dienstantritt aufzufordern und ihm seine Dienstbestimmung bekanntzugeben.

Beurlaubung mit Wartegebühr.

§ 78.

Steht für einen definitiven oder provisorischen Lehrer infolge einer Änderung in der Organisation des Dienstes zeitweise kein Posten zur Verfügung oder treten Umstände ein, welche die weitere Dienstleistung eines Lehrers auf einem seiner dienstlichen Stellung und seiner Befähigung entsprechenden Posten aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht zulässig erscheinen lassen, so kann er vom Chef der Zentralstelle mit Wartegebühr beurlaubt werden.

§ 79.

Der mit Wartegebühr beurlaubte Lehrer hat Anspruch auf den vollen Betrag des zuletzt bezogenen Gehalts einschließlich einer ihm etwa zukommenden, in die Pension einrechenbaren Funktionszulage. Erreicht jedoch der normalmäßige Ruhegenuß, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand zukäme, einen höheren Betrag, so ist dieser flüssig zu machen.

Die im Verhältnis der Beurlaubung mit Wartegebühr zugebrachte Zeit ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Ein mit Wartegebühr beurlaubter Lehrer kann jederzeit zum Wiederantritt des Dienstes berufen werden. In diesem Fall ist er verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen.

Im übrigen sind die mit Wartegebühr beurlaubten Lehrer den Lehrern im zeitlichen Ruhestand gleichzuhalten.

Unterhaltsbeitrag für Supplenten und Assistenten.

§ 80.

Supplenten und Assistenten, die gemäß § 8, Absatz 2, von der Dienstbehörde für ständig erklärt worden sind, aber ungeachtet ordnungsmäßiger Bewerbung um die ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Stellen ohne eigenes Verschulden eine Weiterverwendung im Lehramt nicht erreichen konnten, erhalten auf ihr Ansuchen bei sonst einwandfreiem Verhalten längstens auf zwei Jahre einen Unterhaltsbeitrag von 1200 K jährlich, doch sind sie in diesem Fall an einer staatlichen Lehranstalt ohne weiteres Entgelt als Hilfskräfte (für einzelne Lehrstunden, Kanzleigeschäfte, Zwecke der Lehrmittelsammlungen, des Jugendspiels u. dgl.) zu verwenden.

Diese Verwendung wird mit der Hälfte ihrer tatsächlichen Zeitdauer der Dienstleistung eines Supplenten (Assistenten) gleichgehalten.

Die näheren Bestimmungen über die Gewährung solcher Unterhaltsbeiträge werden durch Verordnung getroffen.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (Quieszierung).

§ 81.

Definitive und provisorische Lehrer haben Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn sie dienstunfähig sind, sich jedoch die Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit voraussehen läßt.

Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Lehrer gemäß § 76, Absatz 2, außer Dienst gestellt oder mit Wartegebühr beurlaubt worden ist.

§ 82.

Ein Lehrer ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er:

1. infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder

2. wenn ihm infolge Krankheit durch länger als zwei Jahre eine Ermäßigung seiner Lehrverpflichtung auf oder unter die Hälfte ihres Mindestausmaßes bewilligt werden mußte oder endlich

3. wenn er mit Wartegebühr beurlaubt ist und nicht binnen drei Jahren zum Wiederantritt des Dienstes berufen wurde,

sofern in diesen Fällen nicht etwa die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

Bei Berechnung der im Punkt 1 vorgesehenen einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit überhaupt nicht als Unterbrechung anzusehen. Bei einer dazwischenliegenden aktiven Dienstleistung sind die Bestimmungen des § 46, Absatz 3, sinngemäß anzuwenden.

Bei Berechnung der im Punkt 2 vorgesehenen zweijährigen Dauer einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist eine dazwischenliegende Verwendung des Lehrers mit normaler Lehrverpflichtung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der mit Ermäßigung der Lehrverpflichtung zurückgelegten Zeit erreicht.

§ 83.

Die infolge Dienstunfähigkeit quieszierten Lehrer sind verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes ihrer Dienstunfähigkeit zu unterwerfen. Bei

dieser Prüfung ist insbesondere auch auf die Tätigkeit des quieszierten Lehrers im zeitlichen Ruhestand Rücksicht zu nehmen.

Erlangt der quieszierte Lehrer die Dienstfähigkeit wieder, so hat er auf behördliche Aufforderung den zuletzt bekleideten oder einen ihm etwa nach § 72 zugewiesenen andern Dienstposten anzutreten.

Ist die Aufforderung zum Wiederantritt des Dienstes vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde ausgegangen, so kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

§ 84.

Die im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit ist für die Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen nicht anrechenbar. Im Fall der Reaktivierung wird die vor der Quieszierung zugebrachte Dienstzeit für die Zuerkennung der nächsten Gehaltserhöhung insoweit angerechnet, als sie für eine solche Zuerkennung anrechenbar war.

Wurde ein Lehrer mit Abfertigung in den zeitlichen Ruhestand versetzt und während des der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten Zeitraums reaktiviert, so ist der Mehrbezug binnen längstens zwei Jahren durch Gehaltsabzug einzubringen.

Versetzung in den dauernden Ruhestand (Pensionierung).

§ 85.

Definitive und provisorische Lehrer haben Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn sie dienstunfähig werden und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist.

Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Lehrer das 60. Lebensjahr überschritten hat oder seit mindestens drei Jahren außer Dienst gestellt, mit Wartegebühr beurlaubt oder in den zeitlichen Ruhestand versetzt ist.

§ 86.

Ein Lehrer ist von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn die Gesamtbeurteilung seiner Qualifikation durch drei aufeinanderfolgende Jahre „nicht entsprechend“ gelautet hat.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand kann erfolgen, wenn der Lehrer bleibend unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsmäßig zu versehen, ferner unbeschadet der Bestimmungen des § 3, Absatz 1, und des § 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, dann, wenn er das 60. Lebensjahr überschritten und — falls es sich nicht um Lehrer handelt, die sich bereits im zeitlichen Ruhestand befinden — den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat.

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand (Außerdienststellung und Beurlaubung mit Wartegebühr).

§ 87.

Ein Lehrer, der die Versetzung in den Ruhestand anstrebt, hat sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und hiebei den Zweck der Untersuchung sowie die erforderlichen Daten über seine dienstliche Stellung dem Amtsarzt bekanntzugeben. Der Amtsarzt sendet sein Gutachten über die Ursache, den Grad und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit unmittelbar an die vorgesetzte Dienststelle des Untersuchten ein. Der entscheidenden Behörde bleibt es vorbehalten, in zweifelhaften Fällen auf Staatskosten die Überprüfung des amtsärztlichen Zeugnisses und zu diesem Behuf eine weitere ärztliche Untersuchung des Lehrers zu veranlassen.

Vor Abweisung eines Pensions- oder Quieszierungsgesuches sind Bedenken, die sich über dessen Zulässigkeit ergeben, dem Lehrer schriftlich mit der Aufforderung bekanntzugeben, sich darüber binnen vierzehn Tagen zu äußern.

Durch Versäumung der Frist verwirkt der Lehrer das Recht, darüber gehört zu werden.

Wird ein Ansuchen um Versetzung in den Ruhestand vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde abgewiesen, so kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

§ 88.

Ist die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist zunächst der Lehrer davon schriftlich unter Mitteilung der Gründe mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen vierzehn Tagen seine Einwendungen vorzubringen. Über solche Einwendungen sind die erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Werden Einwendungen nicht erhoben, so ist in derselben Weise vorzugehen, wie wenn der Lehrer um die Versetzung in den Ruhestand angesucht hätte.

Gegen die vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde von Amts wegen verfügte Versetzung in den Ruhestand kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens ist der Lehrer als beurlaubt zu behandeln.

§ 89.

Die Bestimmungen des § 88 finden auf den Fall der Außerdienststellung eines Lehrers oder seiner Beurlaubung mit Wartegebühr sinngemäß Anwendung.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 90.

Der Lehrer ist berechtigt, seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis zu erklären, soweit er nicht eine entgegenstehende Verpflichtung übernommen hat. Diese Erklärung muß schriftlich bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle abgegeben werden.

Die Austrittserklärung bedarf der Annahme durch die zur Anstellung berufene Stelle. Die Annahme einer solchen Erklärung kann an die Bedingung der ordnungsmäßigen Amtsübergabe geknüpft und darf nur dann verweigert werden, wenn der Lehrer in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis aushaftet.

Der tatsächliche Dienstaustritt darf in der Regel nur am Schluß eines Semesters oder Kurses erfolgen.

Auch ein Lehrer im Ruhestand kann freiwillig aus diesem Verhältnis austreten.

§ 91.

Eine Austrittserklärung gilt als angenommen, wenn die Annahme nicht binnen vier Wochen verweigert wird.

Wird die Annahme einer Austrittserklärung vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde verweigert, so kann der Lehrer binnen vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

§ 92.

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wird dem freiwilligen Dienstaustritte gleichgehalten.

§ 93.

Das Dienstverhältnis der an gewerblichen, landwirtschaftlichen, kommerziellen und nautischen Lehranstalten sowie an Musikschulen angestellten Lehrer, deren Ernennung keine Verwendung im Lehrfach vorausgegangen ist, kann innerhalb des ersten ihrer Einreihung in eine Rangklasse folgenden Dienstjahres ohne weiteres aufgelöst werden, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes und im übrigen Verhalten den in sie gesetzten Erwartungen oder ihrer Aufgabe nicht entsprochen haben.

§ 94.

Durch den Austritt aus dem Dienst(Ruhestands)-verhältnis verliert der Lehrer alle daraus fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen.

Bei Entlassung sowie bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach den §§ 8, 9 und 93, ferner durch den Ablauf der im Bestellungsdekret festgesetzten Zeit

verliert der Lehrer alle aus dem Dienstverhältnis fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen, sofern nicht bei einer Entlassung nach § 106 ihm oder seinen Angehörigen eine günstigere Behandlung zugesprochen wurde.

V. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

Disziplinäre Verantwortlichkeit.

§ 95.

Lehrer, die ihre Standes- und Amtspflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder die Gefährdung staatlicher, lehramtlicher oder Schulinteressen, auf die Art oder die Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 96.

Gegen einen Lehrer, der dem Reichsrat als Mitglied angehört, darf während der Dauer der Session ohne Zustimmung des Hauses, dem er angehört, ein Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen weder eingeleitet noch fortgeführt werden.

Der Lehrer darf wegen seiner Äußerungen in Ausübung seines Berufes als Mitglied eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers auch nachträglich nicht verfolgt werden.

§ 97.

Das Recht des Vorgesetzten, gegen untergebene Dienststellen Rügen auszusprechen, untergebenen Lehrern Ungehörigkeiten in der Ausübung ihres Lehramts oder in ihrem dienstlichen Verhalten auszustellen, sowie die Befugnis der vorgesetzten Dienstbehörde, ihnen kraft der geltenden Vorschriften den Ersatz von Kosten oder Schäden aufzuerlegen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wird ein Lehrer auf Grund des Dienstverhältnisses durch administratives Erkenntnis zum Ersatz eines Schadens verurteilt, so kann er binnen dreißig Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des administrativen Erkenntnisses den Anspruch durch Feststellungsklage gegen den Staat bei dem sachlich zuständigen Gericht bestreiten, in dessen Sprengel er zur Zeit der Zustellung des Erkenntnisses seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Auf diese Klage finden

die Vorschriften des Artikels XXXVIII des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung Anwendung. Insoweit der Klage stattgegeben wird, tritt das Ersatzerkenntnis außer Wirksamkeit.

Ordnungsstrafen.

§ 98.

Ordnungsstrafen sind:

a) die Verwarnung,
b) die Rüge.

§ 99.

Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht — außer der Disziplinarkommission — der Dienstbehörde sowie dem Vorstand jeder übergeordneten Behörde zu.

Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem beschuldigten Lehrer Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem Lehrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Ordnungsstrafen werden in den Standesausweis nicht eingetragen.

§ 100.

Gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarkommission oder vom Chef der Zentralstelle verhängt worden ist, kann binnen vierzehn Tagen im Weg der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde bei der Dienstbehörde erhoben werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Behörde mit Ausschluß eines weitern Rechtsmittels.

Disziplinarstrafen.

§ 101.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,
b) die Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung,
c) die Ausschließung von der Zeitvorrückung (§§ 57 bis 62),
d) die Minderung des Gehalts (der Remuneration),
e) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß,
f) die Entlassung.

Disziplinarstrafen können nur durch Erkenntnis der zuständigen Disziplinarkommission auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

Disziplinarerkenntnisse können durch eine Verwaltungsverfügung weder geändert noch aufgehoben werden.

§ 102.

Auf Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung sowie von der Zeitvorrückung kann bei definitiven Lehrern nicht für mehr als drei, bei Supplenten und Assistenten nicht für mehr als zwei Jahre erkannt werden.

Die Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung schiebt nur den aus der nächstfälligen Gehalts(Remunerations)erhöhung sich ergebenden Mehrbezug hinaus.

Die Ausschließung verzögert die Erlangung dieses Mehrbezuges, sowie die Zeitvorrückung um die ganze im Erkenntnis bestimmte Frist, selbst wenn der Anspruch vor der Rechtskraft des Erkenntnisses schon erworben war; bei Berechnung dieser Frist werden jene Zeiträume nicht gerechnet, die für die Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung sowie für die Zeitvorrückung nicht anrechenbar sind.

§ 103.

Auf Minderung des Gehalts (der Remuneration) kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden. Der Abzug ist im Erkenntnis mit höchstens 25 Prozent festzusetzen. Während der Strafdauer ist die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen.

Tritt der Lehrer vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich die Gehaltsquote des Ruhegenusses für den Rest der Strafdauer in dem durch das Erkenntnis festgesetzten prozentuellen Ausmaß.

§ 104.

In den Fällen der §§ 102 und 103 ist der mit der Strafe belegte Lehrer vor Ablauf der im Erkenntnis bestimmten Zeit von der Beförderung in eine höhere Rangklasse ausgeschlossen.

§ 105.

Die strafweise Versetzung in den Ruhestand kann entweder für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd erfolgen. Der Abzug von dem normalmäßigen Ruhegenuß (der Abfertigung) ist mit höchstens 25 Prozent festzusetzen.

Nach Ablauf des im Erkenntnis bestimmten Zeitraumes ist der Lehrer so zu behandeln, als wäre er zur Zeit der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses auf Grund des § 82 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden.

§ 106.

Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem Lehrer für den Fall nachgewiesener Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise auf Lebensdauer oder auf beschränkte Zeit ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als normalmäßiger Ruhegenuß zugekommen wäre.

Den schuldlosen Angehörigen des Entlassenen kann, wenn ihnen im Fall des Ablebens des Entlassenen bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, bei rücksichtswürdigen Umständen ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn die Bestimmung des ersten Absatzes nicht zur Anwendung kam, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an im Erkenntnis zugesprochen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ruhe- und Versorgungsgenüssen infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung gelten auch für solche Unterhaltsbeiträge.

§ 107.

Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Falle auf die Schwere des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Lehrers Rücksicht zu nehmen.

Die in besonderen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen, durch die gewisse Pflichtverletzungen mit bestimmten Disziplinarstrafen bedroht sind, treten außer Wirksamkeit.

Disziplinarkommissionen und Parteien.

Disziplinarkommissionen.

§ 108.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden Disziplinarkommissionen eingesetzt:

a) Disziplinarkommissionen erster Instanz bei den Landesschulbehörden (Landesschulräten und politischen Landesstellen).

Bei den gesetzlich in Sektionen geteilten Landesschulräten ist für jede Sektion eine Disziplinarkommission einzusetzen.

b) Disziplinaroberkommissionen bei den Zentralstellen.

Wo die Bestellung einer Disziplinarkommission erster Instanz nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, hat der Chef der Zentralstelle die Aufgaben dieser Kommission einer anderen Disziplinarkommission erster Instanz zuzuweisen.

§ 109.

Die Disziplinarkommissionen werden in folgender Art zusammengesetzt:

1. Bei den Zentralstellen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Chef der Zentralstelle aus deren rechtskundigen Beamten und aus Mitgliedern des Lehrstandes oder sonstigen Fachmännern für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt werden.

2. Bei den Landesschulräten, beziehungsweise bei deren Sektionen nach den durch die Landesgesetzgebung zu treffenden Bestimmungen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, daß in die Reihe der zu bestellenden Mitglieder der Disziplinarkommission außer den Mitgliedern des Landesschulrats, beziehungsweise der zuständigen Sektion, nach Bedarf auch rechtskundige Beamte der politischen Landesstelle sowie Lehrer an staatlichen Unterrichtsanstalten mit der Maßgabe zu berufen sind, daß jede Schulgruppe ihre entsprechende Vertretung findet.

3. Bei den politischen Landesstellen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Chef der Zentralstelle aus den rechtskundigen Beamten der politischen Landesstelle und aus Mitgliedern des Lehrstandes oder sonstigen Fachmännern für eine dreijährige Funktionsdauer bestimmt werden.

Im Bedarfsfall sind die Disziplinarkommissionen durch Bestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Zuständigkeit.

§ 110.

Unmittelbar zuständig sind:

a) die Disziplinarkommissionen erster Instanz für alle Lehrer, die der betreffenden Landesschulbehörde unterstehen;

b) die Disziplinaroberkommissionen für die bei den Zentralstellen in Verwendung stehenden Lehrer.

Von den Disziplinarkommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die durch die Ressortzugehörigkeit des beschuldigten Lehrers bestimmte Disziplinaroberkommission.

Für die Lehrer an den einer Zentralstelle unmittelbar unterstehenden Lehranstalten hat der Chef der Zentralstelle durch Verordnung zu bestimmen, welche Disziplinarkommission zuständig ist. In Ermanglung einer solchen besondern Anordnung ist die bei der politischen Landesstelle eingesetzte Disziplinarkommission zuständig.

Für die als Staatsbeamte in einer Rangklasse ernannten Bezirksschulinspektoren wird die Disziplinarkommission bei der zuständigen Landesschulbehörde

eingesetzt. Die für diese Kategorie von Staatsbeamten in Disziplinarangelegenheiten geltenden besonderen landesgesetzlichen Vorschriften haben auch weiterhin sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 111.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der dienstlichen Verwendung des Lehrers im Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen in einem früheren, anders gearteten staatlichen Dienstverhältnis begangen hat. In Fällen letzterer Art ist das Vorhandensein und die Strafbarkeit des Dienstvergehens zunächst nach denjenigen Dienstvorschriften zu beurteilen, welchen der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der pflichtwidrigen Handlung unterworfen war. In dem Erkenntnis ist jedoch auch die Eignung und die Vertrauenswürdigkeit des Lehrers in Hinsicht auf die gegenwärtig bekleidete Stellung zu berücksichtigen.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet die bei der Zentralstelle eingesetzte Disziplinaroberkommission.

Disziplinarsenate.

§ 112.

Die Disziplinarkommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern bestehen.

Von den Beisitzern der Disziplinaroberkommissionen und der bei den politischen Landesstellen eingesetzten Disziplinarkommissionen erster Instanz müssen je zwei dem Kreis der rechtskundigen Beamten und dem der Fachmänner angehören.

Für die bei den Landesschulräten, beziehungsweise bei deren Sektionen eingesetzten Disziplinarkommissionen erster Instanz wird die Zusammensetzung der Disziplinarsenate durch die Landesgesetzgebung mit Beobachtung des Grundsatzes geregelt, daß jedem Disziplinarsenat wenigstens ein rechtskundiger Beamter, ein Landesschulinspektor, beziehungsweise ein sonstiges Überwachungsorgan der betreffenden Schulgruppe sowie ein Vertreter des Lehrstandes dieser Schulgruppe anzugehören hat.

An Stelle des letzteren hat in den Senat bei Disziplinarverhandlungen gegen einen Religionslehrer, wenn dem Landesschulrat ein Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft angehört, dieser und, wenn mehrere Vertreter der gleichen Religionsgesellschaft dem Landesschulrat angehören, derjenige unter ihnen einzutreten, der nach Äußerung der zuständigen geistlichen Oberbehörde hiezu bestimmt wird.

Bis zur landesgesetzlichen Regelung können Vorschriften über die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten einzusetzenden Disziplinarkommissionen und

-senate unter Festhaltung der im § 109 und in diesem Paragraphen bezeichneten Grundsätze für die einzelnen Länder durch Verordnung erlassen werden.

§ 113.

Die Senate, und zwar je einer für jede Schulgruppe, sind vom Vorstand (Vorsitzenden) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, vor Jahresschluß für die Dauer des ganzen folgenden Jahres bleibend zusammenzusetzen. Zugleich ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern für die einzelnen Senate aus der Zahl der Kommissionsmitglieder und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder einzutreten haben, wenn ein Senatsmitglied ausgeschieden, ausgeschlossen, abgelehnt oder durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist.

§ 114.

Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich vier Mitglieder des Senates dafür aussprechen.

§ 115.

Für die sachlichen Erfordernisse der Disziplinarkommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Behörden aufzukommen, bei denen sie eingesetzt sind.

Die Vorstände dieser Behörden bestimmen auch fallweise aus der Zahl der ihnen unterstehenden rechtskundigen Beamten die Protokollführer für die Disziplinarverhandlungen.

Disziplinaranwälte.

§ 116.

Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen ist bei jeder Disziplinarkommission nach den für die Bestellung der Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen aus den rechtskundigen Beamten der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, ein Disziplinaranwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu bestellen.

Sind bei einem Landesschulrat außer dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten keine andern definitiv angestellten rechtskundigen Beamten in Verwendung oder sind die Referenten bereits als Untersuchungskommissäre (§ 127) beschäftigt, so wird der Disziplinaranwalt aus den rechtskundigen Beamten der zuständigen politischen Landesstelle berufen.

Dem Disziplinaranwalt obliegt, bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Lehrstandes, für eine strenge Erfüllung der Amtspflichten und für die Wahrung der Schulinteressen einzutreten.

Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung der Kommission zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

Es kann ihm ein Fachmann als Beirat beigegeben werden.

§ 117.

Die zu Kommissionsmitgliedern und Disziplinaranwälten bestellten Beamten und Fachmänner scheiden aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Bestellung entfallen.

Während der Dauer eines gegen einen solchen Beamten oder Fachmann anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens darf er zu keiner Amtshandlung bei einer Disziplinarkommission herangezogen werden. Endet das Verfahren mit einer Bestrafung des Beamten oder des Fachmanns, so verliert er seine Stellung, und es ist an seiner Statt für den Rest der Funktionsdauer ein anderer Beamter oder Fachmann in der vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

Sollte bei Landesschulräten mit Rücksicht auf deren Zusammensetzung eine solche Bestellung in der im § 109 vorgezeichneten Weise im einzelnen Fall nicht möglich sein, so beruft der Chef der Zentralstelle aus dem Kreis der Personen der gleichen Gruppe ein anderes Mitglied in die Disziplinarkommission.

Verteidigung.

§ 118.

Der zur Verantwortung gezogene Lehrer hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Zahl der im örtlichen Wirkungsbereich der Disziplinarkommission in aktiver Dienstleistung stehenden Beamten oder Lehrer oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen.

Auf Ansuchen ist dem beschuldigten Lehrer für die mündliche Verhandlung vom Vorstand (Vorsitzenden) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, ein Verteidiger zu bestellen.

Mit Ausnahme des im vorhergehenden Absatz erwähnten Falles sind Beamte und Lehrer zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Sie dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet,

unumwunden vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Delegierung.

§ 119.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn bei einer Disziplinarkommission erster Instanz die zu Bildung des Senats erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zur Verfügung steht, kann mit Genehmigung der Zentralstelle die Disziplinaroberkommission die Disziplinarsache an eine andere Disziplinarkommission verweisen.

Das gleiche kann sie auf Antrag des Disziplinaranwalts oder des beschuldigten Lehrers verfügen, wenn Gründe vorhanden sind, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkommission bezweifeln lassen.

Ausschließung und Ablehnung.

§ 120.

Auf die Ausschließung von Mitgliedern einer Disziplinarkommission sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Überdies hat der beschuldigte Lehrer das Recht, binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder des Disziplinarsenats ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wenn infolge einer solchen Ablehnung der Senat nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise gebildet werden kann, hat der Vorstand (Vorsitzende) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, an Stelle des abgelehnten ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe von Personen, insoweit diese der Disziplinarkommission angehören, zu bestimmen. Sollte auch dann die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Senats nicht möglich sein, so hat der Chef der Zentralstelle den Disziplinarfall einem andern Senat zuzuweisen.

Disziplinarverfahren.

Einleitung.

§ 121.

Nach Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen ist die Disziplinaranzeige im Dienstweg an die zuständige Disziplinarkommission zu übermitteln. Diese Erhebungen können sowohl vom Vorstand der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle als auch vom Vorstand jeder übergeordneten Behörde veranlaßt werden.

§ 122.

Die Disziplinarkommission beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwalts ohne mündliche Verhandlung, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor der Entscheidung kann die Vornahme ergänzender Erhebungen verfügt werden.

Erachtet die Disziplinarkommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann sie entweder die Akten an den Vorstand der Dienstbehörde abtreten oder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen.

Mit Zustimmung des Disziplinaranwalts kann die Disziplinarkommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 131.

§ 123.

Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem beschuldigten Lehrer im Dienstweg zuzustellen.

Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission der zuständigen Zentralstelle offen.

§ 124.

Erachtet der Vorstand (Vorsitzende) der Dienstbehörde oder die Disziplinarkommission, daß die einem Lehrer zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so ist die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten und im ersten Fall die zuständige Disziplinarkommission zu verständigen. Bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

§ 125.

Ist gegen einen Lehrer ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung des Lehrers ohne weiteres Verfahren im administrativen Weg zu verfügen. Dabei findet die Bestimmung des § 106 Anwendung.

§ 126.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, die Einleitung eines Strafverfahrens und die Erhebung der Anklage gegen einen Lehrer sowie die Verhängung der Haft der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Diese verständigt hievon im Dienstweg die zuständige Disziplinarkommission.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat das Strafgericht die Akten an die zuständige Disziplinarkommission zu senden.

Untersuchung.

§ 127.

Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, so bestellt der Vorstand (Vorsitzende) der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, einen oder mehrere Untersuchungskommissäre aus der Zahl der ihm unterstehenden rechtskundigen Beamten. Erforderlichenfalls kann den Untersuchungskommissären ein Fachmann als Beirat beigegeben werden.

Beim Landesschulrat ist als Untersuchungskommissär regelmäßig der zuständige Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, in dessen Verhinderung ein andrer dem Landesschulrat zugewiesener, definitiv angestellter rechtskundiger Beamter oder ein solcher der zuständigen politischen Landesstelle zu bestimmen.

Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.

Auf den Untersuchungskommissär finden die Bestimmungen der §§ 117 und 120, Absatz 1, sinngemäß Anwendung.

§ 128.

Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Die Weigerung des Beschuldigten, am Verfahren mitzuwirken, hält dieses nicht auf.

Der Untersuchungskommissär kann die Mitwirkung der Schulbehörden und Lehranstalten sowie der politischen und Polizeibehörden in Anspruch nehmen. Das hat insbesondere dann zu geschehen, wenn Zeugen oder Sachverständige außerhalb des politischen Bezirkes wohnen, in dem sich der Untersuchungskommissär befindet, der Ladung des Untersuchungskommissärs keine Folge leisten oder ohne gesetzlichen Grund sich weigern, eine Aussage abzulegen.

Die politischen und Polizeibehörden haben hiebei nach den für die Ladung und Vernehmung von Parteien vor diesen Behörden bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Ist die eidliche Vernehmung einzelner Zeugen und Sachverständiger zur Feststellung der Wahrheit unerläßlich, so kann der Untersuchungskommissär mit Zustimmung seiner Dienstbehörde das zuständige Bezirksgericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf deren Gebühren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 129.

Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, namentlich durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte, beantragen.

Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

Trägt der Untersuchungskommissär Bedenken, einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er einen Beschluß der Disziplinarkommission einzuholen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 123.

§ 130.

Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem beschuldigten Lehrer und dessen Verteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsicht in die Verhandlungsakten gestatten.

Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der beschuldigte Lehrer und sein Verteidiger das Recht, die Verhandlungsakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungsakten sind untersagt.

Verweisung und Einstellung.

§ 131.

Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt mitgeteilt und von ihm mit seinen Anträgen der Disziplinarkommission vorgelegt.

Die Disziplinarkommission beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren wegen Dienstvergehens einzustellen ist. Letzterenfalls kann sie auch eine Verfügung gemäß § 122, Absatz 2, beschließen.

Im Verweisungsbeschluß müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt und die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind. Gegen den Verweisungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der beschuldigte Lehrer und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche die Disziplinarkommission ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.

Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt Gründen ist dem beschuldigten Lehrer im Dienstweg und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen den Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz, mit dem die Untersuchung eingestellt wird, steht dem Disziplinaranwalt die Beschwerde binnen vierzehn Tagen an die Disziplinaroberkommission offen.

Mündliche Verhandlung.

§ 132.

Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission bestimmt. Hiezu sind der beschuldigte Lehrer unter Mitteilung des Verweisungs(Einleitungs)beschlusses sowie eines Verzeichnisses der Mitglieder des Disziplinarsenats und sein Verteidiger zu laden.

Die Disziplinarkommission kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 133.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich; doch kann der beschuldigte Lehrer verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei Staatslehrpersonen oder Staatsbeamten seines Vertrauens gestattet werde.

Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schlusse der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlung sind untersagt.

§ 134.

Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.

Hierauf folgt die Vernehmung des Beschuldigten und der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Protokolle und der sonstigen belangreichen Urkunden.

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

Erkenntnis.

§ 135.

Die Disziplinarkommission hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

Sie ist bei ihrer Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

§ 136.

Durch das Erkenntnis der Disziplinarkommission muß der beschuldigte Lehrer entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den Lehrer treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

§ 137.

Wird der Lehrer freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens vom Staat getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Beweisanträge sowie auf seine Vermögensverhältnisse und die verhängte Strafe die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen von dem beschuldigten Lehrer zu tragen.

§ 138.

Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen acht Tagen samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalt sowie dem beschuldigten Lehrer zuzustellen.

§ 139.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 140.

Stirbt der Lehrer vor Rechtskraft des Erkenntnisses oder wird ihm der Austritt aus dem Dienstverhältnis bewilligt, so ist das Verfahren einzustellen.

Berufung.

§ 141.

Gegen die Erkenntnisse der Disziplinarkommission erster Instanz kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung erhoben werden.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Eine Berufung zugunsten des Beschuldigten ist unzulässig, wenn nur eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.

§ 142.

Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission anzubringen.

Der Vorsitzende hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig ist, verspätet oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht.

§ 143.

Die Berufungsinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung:

a) wenn sie eine Ergänzung der Untersuchung für nötig hält. In diesem Fall ist die Durchführung der Disziplinarkommission erster Instanz aufzutragen;

b) wenn wesentliche Mängel des Verfahrens dessen Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen. In diesem Fall ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die zuständige Disziplinarkommission zurückzuverweisen;

c) wenn die Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft.

Ist keiner der im Absatz 1 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Vorsitzende den Tag der mündlichen Verhandlung. Auf das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und das Erkenntnis in erster Instanz sinngemäß anzuwenden.

Vollzug des Erkenntnisses.

§ 144.

Nach Eintritt der Rechtskraft hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den Vollzug der Strafe durch die zuständige Behörde zu veranlassen und eine Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses samt Entscheidungsgründen im Dienstweg der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle des Lehrers zu übersenden.

Disziplinarstrafen sind in den Standesausweis einzutragen. Solange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

§ 145.

Nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses, keinesfalls aber vor völliger Abbüßung der verhängten Disziplinarstrafe, ist die

Eintragung von Amts wegen im Standesausweis zu löschen, wenn der Lehrer seither ununterbrochen eine wenigstens „gute“ Qualifikation erworben hat.

Wurde ein Lehrer von der Zeitvorrückung ausgeschlossen, so kann der Chef der Zentralstelle, sobald die Strafe im Standesausweis gelöscht ist, bei Fortdauer tadellosen Verhaltens und sehr guter Dienstleistung des Lehrers bewilligen, daß bei der weiteren Zeitvorrückung die Ausschließungsfrist ganz oder teilweise wieder eingerechnet wird.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 146.

Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grund als dem des § 140 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwalts nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des beschuldigten Lehrers und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 147.

Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Lehrer oder seine gesetzlichen Erben können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 148.

Über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie darüber, ob wegen der Einbringung des Antrags auf Wiederaufnahme mit dem Vollzug innezuhalten sei, entscheidet die Disziplinarkommission, die in erster Instanz entschieden hat, ohne mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz kann binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung durch Beschwerde angefochten werden.

§ 149.

Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis so weit aufgehoben, als es diejenige Handlung betrifft, bezüglich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wurde.

Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in der Regel in den Stand der Untersuchung. Mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

§ 150.

Wird der Lehrer, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich als schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die ihm im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.

Die Disziplinarkommission, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des beschuldigten Lehrers für zulässig erklärt hat, kann mit Zustimmung des Disziplinaranwalts sofort auf eine mildere Strafe oder auf Freispruch erkennen.

§ 151.

Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Lehrer nachträglich freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe verurteilt, so ist ihm vom Staat zu ersetzen, was ihm durch die ungerechtfertigte Verurteilung an dienstlichen Einkünften entgangen ist.

Wird der verurteilte Lehrer auf Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens zu einer milderen Disziplinarstrafe verurteilt, so kann die Disziplinarkommission aussprechen, daß ihm die durch den Vollzug der Strafe entgangenen dienstlichen Einkünfte vom Staat ersetzt werden.

Nach dem Tod des Lehrers steht der Anspruch auf Ersatz auch seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen insoweit zu, als ihnen ein vom Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

Wiedereinsetzung.

§ 152.

Wider die Versäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels kann die Berufungsinstanz dem beschuldigten Lehrer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen, wenn der Lehrer nachzuweisen vermag, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß innerhalb der Frist von vierzehn Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Geltendmachung des Rechtsmittels bei der Disziplinarkommission erster Instanz angebracht werden. Diese teilt den Antrag dem Disziplinaranwalt zur Äußerung mit.

Bewilligt die Berufungsinstanz die Wiedereinsetzung, so kann sie sofort in der Hauptsache erkennen.

Suspendierung.

§ 153.

Die Disziplinarkommission kann einen Lehrer, gegen den ein strafgerichtliches oder Disziplinarverfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienst suspendieren, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Dienstvergehens angemessen ist.

Dieses Recht steht der Disziplinarkommission auch dann zu, wenn gegen einen Lehrer das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

§ 154.

Wird über einen Lehrer die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt, so hat der Vorstand (Vorsitzende) der Dienstbehörde oder der einer übergeordneten Behörde ungesäumt die vorläufige Suspendierung des Verhafteten zu verfügen.

Außerdem ist jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte berechtigt, die vorläufige Suspendierung eines Lehrers zu verfügen, wenn dieser sich unter schwerwiegenden Umständen einer offenen Gehorsamsverweigerung schuldig gemacht hat oder wenn durch seine Belassung im Dienst vermöge der Natur des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Die Befugnis zur vorläufigen Suspendierung steht unter den angegebenen Voraussetzungen auch der mit der Vornahme einer Inspektion betrauten Amtsperson zu.

Eine gemäß Absatz 2 verfügte vorläufige Suspendierung vom Dienst kann von jedem Vorstand einer übergeordneten Behörde außer Kraft gesetzt werden.

Jede vorläufige Suspendierung ist im Dienstweg ungesäumt der Disziplinarkommission mitzuteilen, die ohne Verzug die Suspendierung zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§ 155.

Durch Beschluß der Disziplinarkommission kann der Lehrer für die Dauer der Suspendierung bis auf zwei Dritteile seiner Bezüge beschränkt werden.

§ 156.

Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

Fallen die Umstände, durch welche die Suspendierung eines Lehrers veranlaßt wurde, vorher weg, so hat die Disziplinarkommission die Suspendierung aufzuheben.

§ 157.

Die Disziplinarkommission entscheidet über die Verhängung, Bestätigung oder Aufhebung einer Suspendierung ohne mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz kann binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung durch Beschwerde angefochten werden. Doch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Gegen eine vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 158.

Ist der Lehrer zu einer Disziplinarstrafe verurteilt oder im Falle des § 153 entmündigt worden oder wurde die Suspendierung wegen Eröffnung des Konkurses verfügt, so ist die Zeit der Suspendierung für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen, für die Zeitvorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbar. Eine Nachzahlung der während der Suspendierung zurückbehaltenen Bezüge findet in diesen Fällen sowie dann nicht statt, wenn der Lehrer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung im administrativen Weg entlassen worden ist.

Dagegen ist die Zeit der Suspendierung anrechenbar und die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen sowie die Zeitvorrückung rückwirkend zu verfügen, endlich die Nachzahlung der gemäß 155 zurückbehaltenen Bezüge zu veranlassen, wenn das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet hat oder die Entmündigung abgelehnt worden ist.

Zustellungen.

§ 159.

Alle Zustellungen, die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu geschehen haben, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, beim Vorstande (Vorsitzenden) seiner letzten Dienstbehörde hinterlegt werden.

Eine öffentliche Aufforderung zum Erscheinen sowie eine amtliche Verlautbarung des Erkenntnisses sind unzulässig.

Rechtsmittel und Fristen.

§ 160.

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission erster Instanz oder des Vorsitzenden des Disziplinarsenats nicht durch

ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission erster Instanz einzubringen und von ihm zurückzuweisen, wenn sie unzulässig, verspätet oder von einer Person erhoben sind, der das Beschwerderecht nicht zusteht.

Die Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Welche Tage als Feiertage anzusehen sind, wird durch die für die Gerichte geltenden Vorschriften bestimmt. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

Eingaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 161.

Das in diesem Gesetze vorgesehene Disziplinarverfahren ist hinsichtlich der Stempel- und Gebührenfreiheit dem Strafverfahren gleichzuhalten.

Besondere Bestimmungen für Lehrer im Ruhestand.

§ 162.

Ein in den Ruhestand versetzter (mit Wartegebühr beurlaubter) Lehrer unterliegt der Disziplinarbehandlung:

1. wegen eines im aktiven Verhältnis begangenen Dienstvergehens,

2. wegen gröblicher Verletzung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen.

Im Disziplinarweg ist gegen ihn insbesondere dann vorzugehen, wenn sich herausstellt, daß er die Versetzung in den Ruhestand oder die Zuerkennung eines höheren als des normalmäßigen Ruhegenusses erschlichen hat.

§ 163.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses mit einem Abzug bis zu 25 Prozent des Ruhegenusses;

bei besonders erschwerenden Umständen

c) der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und aller Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Lehrer und seine Angehörigen, wobei jedoch die sinngemäße Anwendung des § 106 zulässig ist.

§ 164.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist diejenige Disziplinarkommission zuständig, die unmittelbar vor dem Austritt des Lehrers aus dem aktiven Dienst zuständig war.

Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes auch auf Lehrer im Ruhestand sinngemäß anzuwenden.

Übergangsbestimmungen.

§ 165.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ahndung von Pflichtverletzungen (Abschnitt V) finden auch auf anhängige Disziplinarfälle Anwendung; wenn jedoch bereits ein Disziplinarerkenntnis erster Instanz erflossen ist, so gelten für das Rechtsmittelverfahren die bisherigen Vorschriften.

Artikel III des Landesgesetzes für Galizien vom 15. Februar 1905, L. G. Bl. Nr. 39, in der durch das Landesgesetz vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, abgeänderten Fassung hat bis zur Erlassung neuer landesgesetzlicher Bestimmungen auch weiterhin sinngemäß Anwendung zu finden.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 23. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 23. Jänner 1914.

Dr. Sylvester.

Dr. Stumpf,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913.

In der Regierungsvorlage wurden nachstehende Veränderungen vom Budgetausschusse vorgenommen:

1. Im § 1, Absatz 1, wurde ebenso wie in den vorhergehenden Budgetprovisorien die Fassung „für Rechnung der für diesen Zeitraum gesetzlich festzustellenden Kredite" ersetzt durch die Worte: „auf Grund der von der Regierung angesprochenen Kredite", wodurch einerseits das Maximum der Ausgaben gegeben, andrerseits eine Vergleichungsziffer für den Erfolg geschaffen ist.

2. Als zweiter Absatz wurde entsprechend einem Antrag der Abgeordneten Teufel, Schraffl und Dr. Mataja und eines Zusatzantrages des Abgeordneten Tomschik ein neuer Absatz eingeschaltet:

„Die Regierung wird ferner ermächtigt, die auf die Zeit vom 1. September 1913 bis 30. Juni 1914 entfallende Quote des Jahresaufwandes von 35 Millionen Kronen, welche zur Durchführung des Gesetzes, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) sowie der damit in engem Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Lage der Staatsbediensteten und Arbeiter erforderlich ist, zu verausgaben und für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Staatseisenbahnbediensteten, insbesondere für die Abkürzung der Vorrückungsfristen der Diener und für die Verbesserung der Automatik der Arbeiter der k. k. Staatsbahnen den im Voranschlag für das erste Halbjahr 1914 eingesetzten Betrag auf die Summe von 5,600.000 K zu erhöhen, wovon der Betrag von 600.000 K für die Durchführung der zweijährigen Vorrückungsfristen der Diener der k. k. Staatsbahnen zu verwenden ist."

Als dritter Absatz wurde der Antrag Glöckel eingefügt, welcher lautet: „Die Regierung wird ermächtigt, denjenigen Arbeitern und Angestellten, die im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützungsbeträge von Berufsvereinen oder Arbeitslosenkassen haben, Zuschüsse zu den Arbeitslosenunterstützungen mit einem Gesamtaufwande im ersten Halbjahr 1914 bis zu zwei Millionen Kronen zu gewähren. Die Bewilligung und Auszahlung dieser Zuschüsse ist bis zur gesetzlichen Regelung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge durch Verordnung zu regeln."

3. In dem folgenden Absatz wurde das Wort „Kreditoperationen" ersetzt durch die Worte „eine Prämienanleihe oder durch eine andere Anleihe."

4. Im Einverständnis mit der Regierung wurde die Kreditbewilligung vorläufig beschränkt auf 30 Millionen Kronen für Investitionen der Staatseisenbahnen und 227,638.300 K als Beitragsleistung zu den Kosten der aus Anlaß der unsicheren politischen Lage getroffenen besonderen Maßnahmen.

5. Als weiterer Absatz wurde folgende Bestimmung aufgenommen:

Wenn nicht eine Prämienanleihe aufgenommen oder amortisable Schuldverschreibungen begeben werden, hat der Finanzminister beginnend vom Jahre 1915/16 jährlich einen Betrag von 10 Millionen Kronen zur Tilgung von Staatsschulden insolange in den Staatsvoranschlag einzustellen, bis der Betrag der Anleihe getilgt sein wird.

6. Der vorletzte Absatz erhielt nachstehenden Wortlaut:

Vom Erlöse der Kreditoperationen ist nur der der tatsächlichen Ausgabe entsprechende Teil des Erlöses bei der allgemeinen Kassenverwaltung etatmäßig als Einnahme einzustellen.

7. Im letzten Absatz des § 2 wurde infolge der inzwischen erfolgten Genehmigung des Gesetzes über die Überweisungen der Termin „Ende Juni 1914" ersetzt durch „Ende Jänner 1914" und die folgenden Worte gestrichen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

1. „Das hohe Haus wolle den nachstehenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen;

2. die unter I angeführten Resolutionen annehmen und

3. die Zuweisung der sub II wiedergegebenen Resolutionen an den Eisenbahnausschuß beschließen."

Wien, 28. Jänner 1914.

Dr. German,
Obmann.

Dr. Steinwender,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914 die direkten Steuern und indirekten Abgaben nach den bestehenden Normen fortzuerheben und die sich ergebenden Auslagen nach Erfordernis **auf Grund der von der Regierung angesprochenen** Kredite zu bestreiten.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, die auf die Zeit vom 1. September 1913 bis 30. Juni 1914 entfallende Quote des Jahresaufwandes von 35 Millionen Kronen, welcher zur Durchführung des Gesetzes, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) sowie der damit in engem Zusammenhange stehenden Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Lage der Staatsbediensteten und -arbeiter erforderlich ist, zu verausgaben und für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Staatseisenbahnbediensteten, insbesondere für die Abkürzung der Vorrückungsfristen der Diener und für die Verbesserung der Automatik der Arbeiter der k. k. Staatsbahnen, den im Voranschlag für das erste Halbjahr 1914 eingesetzten Betrag auf die Summe von 5,600.000 K zu

erhöhen, wovon der Betrag von 600.000 K für die Durchführung der zweijährigen Vorrückungsfristen der Diener der k. k. Staatsbahnen zu verwenden ist.

Die Regierung wird ermächtigt, denjenigen Arbeitern und Angestellten, die im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützungsbeträge von Berufsvereinen oder Arbeitslosenkassen haben, Zuschüsse zu den Arbeitslosenunterstützungen mit einem Gesamtaufwande im ersten Halbjahr 1914 bis zu 2 Millionen Kronen zu gewähren. Die Bewilligung und Auszahlung dieser Zuschüsse ist bis zur gesetzlichen Regelung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge durch Verordnung zu regeln.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel zur Einlösung der im Umlaufe befindlichen, am 1. Juli 1914 und am 1. Jänner 1915 fälligen Staatsschatzscheine und ferner nachstehende Beträge durch **eine Prämienanleihe oder durch eine andere Anleihe** zu beschaffen:

1. für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung der Staatseisenbahnen	30,000.000 K;
2. für die Beitragsleistung zu den Kosten der aus Anlaß der unsicheren politischen Lage von der Heeres- und Marineverwaltung getroffenen besonderen militärischen Maßnahmen	**227,638.300** „;
zusammen .	**257,638.300 K.**

Wenn nicht eine Prämienanleihe aufgenommen oder amortisable Schuldverschreibungen begeben werden, hat der Finanzminister beginnend vom Jahre 1915/16 jährlich einen Betrag von 10 Millionen Kronen zur Tilgung von Staatsschulden insolange in den Staatsvoranschlag einzustellen, bis der Betrag der Anleihe getilgt sein wird.

Vom Erlöse der Kreditoperationen ist nur der der tatsächlichen Ausgabe entsprechende Teil des Erlöses bei der allgemeinen Kassenverwaltung etatmäßig als Einnahme einzustellen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des ersten Halbjahres 1914 Objekte des unbeweglichen Staatseigentums, deren Schätzungswert für jedes einzelne Objekt den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt, bis zum Gesamtwerte von 300.000 K ohne vorausgegangene spezielle Zustimmung des Reichsrates gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des ersten Halbjahres 1914 die Belastung von Objekten des unbeweglichen Staatseigentums mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn die Wertverminderung des zu belastenden

Objektes oder der Wert des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt. Der Gesamtwert der im ersten Halbjahre 1914 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 200.000 K nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des ersten Halbjahres 1914 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu erteilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjektes den Betrag von 50.000 K übersteigt.

§ 2.

Die folgenden Kredite (Beträge) können noch bis Ende Juni 1914 verwendet werden und sind, insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1913 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des ersten Halbjahres 1914 bewilligt worden wären:

A. Im Etat des Ministeriums für Kultus und Unterricht:

1. der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1910, R. G. Bl. Nr. 122, für das Jahr 1910 unter Kapitel 9, Titel 13, § 19, für „Sämtliche technische Hochschulen", „Pauschalerfordernisse" bewilligte und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1913, R. G. Bl. Nr. 122, bis Ende Dezember 1913 verlängerte Kredit von . . . . 30.000 K;

2. die gemäß § 9 des Gesetzes vom 25. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 239, für das Jahr 1911 festgesetzten und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1913, R. G. Bl. Nr. 122, bis Ende Dezember 1913 verlängerten Beträge, und zwar:

Kapitel 30, Neubauten, Titel 4, § 14, Galizien und Krakau . . . . 2,190.881 K;

Kapitel 30, Neubauten, Titel 4, § 15, Bukowina . . . . 164.955 K.

B. Im Etat des Handelsministeriums:

die gemäß § 9 des Gesetzes vom 25. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 239, für das Jahr 1911 unter Kapitel 24 festgesetzten und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1913, R. G. Bl. Nr. 122, bis Ende Dezember 1913 verlängerten Beträge, und zwar:

Titel 3, § 8, Ausgestaltung der Triester Hafenanlagen (11. Teilbetrag) . . . . . 2,793.000 K;

Titel 3, § 9, Indienststellung eines Schulschiffes zur praktischen Ausbildung der Kadetten der Handelsmarine zu Schiffsoffizieren . . . . . 10.000 K.

C. Im Etat des Eisenbahnministeriums:

der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 unter Kapitel 25, Titel 12, § 1, vorgesehene und im Sinne der Gesetze vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1913, und vom 29. Juni 1913, R. G. Bl. Nr. 122, bis Ende Dezember 1913 verlängerte Kredit von . . . . 18,300.000 K.

D. Die im letzten Absatze des § 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1913, erwähnten, mit einer zweijährigen Verwendungsdauer ausgestatteten Beträge.

Ferner können die nachstehenden, mit dem Gesetze vom 29. Juni 1913, R. G. Bl. Nr. 122, bis Ende Dezember 1913 verlängerten Kredite bis Ende Juni 1914 verwendet werden, nämlich:

1. von den mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, bewilligten Krediten

a) der für das Jahr 1902 sub Post 10 bewilligte Kredit von . . . . . . 540.000 K;

b) die für die Jahre 1903, 1904 und 1905 sub Post 7 bewilligten Kredite von 2,000.000 K, 3,000.000 K und . . . . 2,000.000 K;

c) der für das Jahr 1905 sub Post 11 bewilligte Kredit von . . . . 2,800.000 K;

2. der für Bahnbauten mit dem Gesetze vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129, für das Jahr 1906 sub Post 5 bewilligte Kredit von 658.000 K sowie der mit diesem Gesetze für das Jahr 1908 sub Post 2 bewilligte Kredit von . . . 2,529.000 K.

Die für das Jahr 1912 unter Kapitel 30, Titel 6, § 13, vorgesehenen und mit Ende 1913 unverwendet gebliebenen Kredite (Beträge) können unter Absehung von der ursprünglichen Widmung getrennt auf die Positionen des Kapitels 30, Titel 6, § 11 a) und b), für das erste Halbjahr 1914 übertragen und verrechnet werden.

Die Wirksamkeit des Artikels III des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinsteuer und die Zuwendung eines Teiles dieser Abgabe an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, wird bis Ende **Jänner** 1914 verlängert.

§ 3.

Als Grundlage für den gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, zu verfassenden Zentralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913 hat an Stelle des Finanzgesetzes die Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen in dem auf Grund Allerhöchster Entschließung dem Abgeordnetenhause des Reichsrates vorgelegten Entwurfe des Finanzgesetzes samt Nachträgen zu dienen und sind dementsprechend die Auslagen und Einnahmen in Rechnung zu stellen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1914 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

Resolutionen.

I. Nachstehende Resolutionen werden dem hohen Hause zur Annahme empfohlen:

1. des Abgeordneten Pantz:

„Die Regierung wird aufgefordert, endlich die bereits seit 3½ Jahren in Vorbereitung befindliche Unfall-, Invaliditäts- und Krankenversicherung der staatlichen Forstarbeiter in allen Direktionsbezirken zur Durchführung zu bringen."

2. des Abgeordneten Glöckel:

„Die Regierung wird aufgefordert, im Staatsvoranschlag die Lohnsummen der Arbeiter in staatlichen Betrieben besonders auszuweisen."

3. des Abgeordneten Glöckel:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Budgetausschusse unverzüglich eine übersichtliche Darstellung aller seit dem 20. Dezember 1911 durchgeführten Maßnahmen zur materiellen Besserstellung der Arbeiter in staatlichen Betrieben vorzulegen."

4. der Abgeordneten Fink, Stölzel, Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, für die Ausdehnung des Telephonnetzes im ersten Halbjahre 1914 einen Betrag von 5 Millionen Kronen aus den Mehreinnahmen der Personaleinkommensteuer beziehungsweise aus den Kassabeständen zu verwenden."

5. des Abgeordneten Seitz:

„Die Regierung wird ersucht, Vereinen zum Zwecke des Baues von Tuberkulose-Heilstätten durch Übernahme der Bürgschaft für zu diesem Zwecke aufzunehmende Darlehen und ihre Verzinsung bis zur Gesamthöhe des Darlehenskapitals von 3 Millionen Kronen Kredithilfe zu leisten."

6. des Abgeordneten Seitz:

„Die Regierung wird ersucht, Vereinen, die die Errichtung und Erhaltung von Tuberkulose-Heilstätten bezwecken, im Wege von bedingten Subventionen die Möglichkeit zu verschaffen, die erforderlichen Hypothekardarlehen zu gewinnen."

7. des Abgeordneten Dr. Okunewskyj:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bezirksstraße Kuty—Hrywicz zu inkamerieren.“

8. der Abgeordneten Kraft und Teufel:

Anläßlich der Beratung des Budgetprovisoriums im Juni 1913 stellten die Unterfertigten eine Reihe von Resolutionsanträgen, welche die Regierung aufforderten, Gesetzentwürfe zur raschen, gründlichen und dauernden Sanierung der Gemeinde- und Städtefinanzen vorzulegen, durch welche im Sinne einer modernen Steuergesetzgebung und insbesondere mit Rücksicht auf die Entwicklungsmöglichkeiten der städtischen Gemeinwesen erfolgen soll. Dieselben lauten im wesentlichen:

1. Die Gemeinden sind für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises entsprechend zu entschädigen.

2. Die privatwirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden sind, insoferne sie der Öffentlichkeit dienen, also Elektrizitätswerke, Wasserleitungen usw., von der Erwerbsteuer zu befreien, respektive entsprechend zu begünstigen.

3. Das Gemeindevermögen und die zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken der Gemeinden zufallenden Vermächtnisse und Widmungen sind von Gebühren und vom Gebührenäquivalent zu befreien.

4. Die bei Anstellung städtischer Organe (Beamte, Diener) an den Staat zu zahlende Gebühr hat an die Gemeinde zur Verwendung für den Pensionsfonds zu fallen.

Die hohe Regierung wird weiters aufgefordert, im Zuge einer großen durchgreifenden Steuerreform vorzubereiten, daß

5. die Realsteuern oder einzelne Gruppen derselben den Gemeinden überlassen werden.

Da nunmehr durch die zum nahen Abschluß gebrachte Steuerreform mit Erfolg die Sanierung der Länderfinanzen beschritten werden soll, so scheint nunmehr doch der Zeitpunkt gekommen zu sein, die berechtigten Forderungen der Städte zu erfüllen. Auf allen Städtetagen wird auf die immer mehr und mehr wachsende Verschuldung dieser Gemeinwesen hingewiesen, die aus den großen Anforderungen der Zeit in Beziehung auf Hygiene und Schulwesen entstehen und welche ungeheuerliche Steuerlasten (Umlagen) auf die Schultern der Stadtbewohner drücken. Hierdurch wird nebst allen sonstigen daraus entstehenden Übelständen auch die Konkurrenzfähigkeit der städtischen Gewerbe Österreichs gegenüber dem Auslande herabgedrückt, wodurch wieder das Anwachsen des Volkswohlstandes gehemmt wird. Leider hat die Regierung den im obigen Resolutionsantrag niedergelegten einstimmig angenommenen Wünschen des Ausschusses und des Plenums des hohen Abgeordnetenhauses noch nicht entsprochen. Noch immer fehlen von Seite der hohen Regierung die Schritte, welche erkennen lassen, ob und wie sie diesen Anträgen zu entsprechen geneigt ist.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, im Sinne der im Juni v. J. im Budgetausschusse und dem Plenum des Abgeordnetenhauses gefaßten Beschlüsse die zur Sanierung der Städtefinanzen entsprechenden Vorlagen ehestens einzubringen.“

9. des Abgeordneten Dr. Franta:

„Die Regierung wird aufgefordert, die höhere Textilschule in Königgrätz, für welche im Budget bereits Beträge eingestellt wurden, im Schuljahre 1914/15 zu eröffnen.“

10. des Abgeordneten Dr. Franta:

„Die Regierung wird aufgefordert, alles zu veranlassen, daß der Bau eines neuen Gymnasialgebäudes in Reichenau an der Kněžna ehestens in Angriff genommen werde.“

11. des Abgeordneten Dr. Franta:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, den Umbau der Bahnstation Týniště baldmöglichst in Angriff zu nehmen.“

12. des Abgeordneten Dr. Franta:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Handelsakademie in Königgrätz zu verstaatlichen.“

13. des Abgeordneten Dr. Franta:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Ankauf der für den Neubau der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag in Aussicht gestellten Grundkomplexe ehetunlichst zu realisieren.“

14. des Abgeordneten Dr. Franta:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den von der Stadtgemeinde Beneschau bei Prag ausgeführten Neubau für das dortige k. k. Staatsobergymnasium auf Rechnung des Staatsfonds zu übernehmen.“

15. des Abgeordneten Dr. Heilinger:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach den Witwen von Staatsbediensteten auch dann ein Anspruch auf ein Pension zugestanden werde, wenn die bezügliche Ehe nicht während der aktiven Dienstleistung des Staatsbediensteten geschlossen worden ist.“

16. des Abgeordneten Tusar:

„Die Regierung wird aufgefordert, das böhmische Privat-Realgymnasium in Orlau ehestens zu verstaatlichen und bis zur Verstaatlichung die von der Erhalterin der Anstalt: „Matice osvěty lidové“ angesprochene erhöhte Subvention zu gewähren.“

17. des Abgeordneten Tusar:

„Da der derzeitige Zustand in sanitärer und ästhetischer Hinsicht unerträglich und skandalös ist, das Gebäude ist ein provisorischer Hofbau. Viele Studenten erkranken an der Tuberkulose und bei den Eltern und den Schülern herrscht die größte Aufregung.

Die Landesregierung selbst befürwortet durch acht Jahre ein neues Projekt.

Die Regierung wird aufgefordert, den Neubau des k. k. böhmischen Staatsgymnasiums in Troppau schleunigst aufzuführen.

Die Regierung wird aufgefordert, dem das Mädchenlyzeum in Polnisch-Ostrau erhaltenden Verein „Vlasta“ eine entsprechende Subvention zu gewähren.

Der Verein hat keine eigenen Mittel, das Schulgeld geht spärlich ein, weil zumeist Kinder der Arbeiter und der kleinen Beamten die Schule besuchen. Bisher wurde die Subventionsgewährung verweigert, weil das Lyzeum einige in der Lehrerpräparandie leerstehende Lokalitäten benützt. Die gleichartigen deutschen Anstalten im Lande erhalten namhafte Subventionen.“

18. des Abgeordneten Tusar:

„Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 1911 die Regierung aufgefordert, das niedere Straßen- und Wasserbaupersonal in die Kategorie der Staatsdiener einzureihen. Weiter hat das Abgeordnetenhaus die Regierung aufgefordert, die Bezüge dieser Kategorien so festzusetzen, daß der Mindestlohn der untersten Lohnstufe der untersten Lohnstufe der Staatsdiener entspricht.

Die Regierung hat bisher diese Aufforderung nicht erfüllt. Das Abgeordnetenhaus wiederholt deshalb seine Aufforderung und erwartet, daß die Regierung dieser Folge leisten wird.“

19. des Abgeordneten Diamand:

„Das Ackerbauministerium wird aufgefordert, die in den Staatsgütern gelegenen Naphthaterrains fernerhin an Privatunternehmer nicht abzugeben und sich mit dem Arbeitsministerium wegen der Ausbeutung dieser Terrains ins Einvernehmen zu setzen."

20. des Abgeordneten Diamand:

„Das Arbeitsministerium wird aufgefordert, über den Verband der Rohölproduzenten und über den Stand der Erfüllung dieses Vertrages ehestens Bericht zu erstatten."

21. des Abgeordneten Diamand:

„Die Regierung wird aufgefordert, die „Adam Mickiewicz-Volksuniversität" in ihrer wirksamen Kulturarbeit durch eine Subvention zu fördern".

22. des Abgeordneten Vacek:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bezüge der niederen Seelsorger und Matrikenführer aller Konfessionen den jetzigen Teuerungsverhältnissen gemäß zu regeln."

23. des Abgeordneten Vacek:

„Die im Kapitel XV/2, Titel 6, E, des Staatsvoranschlages für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das erste Halbjahr 1914 enthaltene Post für „Gewerbliches Bildungswesen" für das Königreich Böhmen ist dahin zu ergänzen, daß für die Errichtung und Erhaltung einer Fachschule für Möbeltischlerei in Patzau und für die Errichtung und Erhaltung einer Fachschule für Perlmutterindustrie in Serowitz entsprechende Beträge eingestellt werden.

24. des Abgeordneten Vacek:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die zur Förderung der Landwirtschaft, des Gewerbes, des Genossenschaftswesens eingestellten Dotationen zur Auszahlung gelangen."

25. des Abgeordneten Votruba:

„Die Regierung wird nachdrücklichst ersucht, die im Interesse höchst nötige verfassungsmäßige Erledigung der Regulierung des Mittelflusses Rusawa in Mähren möglichst zu beschleunigen."

26. des Abgeordneten Dr. A. Tresić-Pavičić:

„Die Regierung wird aufgefordert, aus den Mehreinnahmen der Personaleinkommensteuer oder aus den Kassabeständen eine nautische Schule in Starigrad auf der Insel Hvar in Dalmatien sofort zu errichten."

27. des Abgeordneten Tresić-Pavičić:

„Die Ortschaften Lupetar, Lutivan, Milna, Kol, Nerežišće, Postire, auf der Insel Brač; die Ortschaften Hvar, Starigrad, Jelsa auf der Insel Hvar, und die Ortschaften Vis und Homiza auf der Insel Vis sind mit einem Telephonnetz mit Spljet zu verbinden."

28. des Abgeordneten Schraffl:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Herstellung folgender Telephonlinien, für die alle geforderten Vorbedingungen bereits erfüllt sind, unverzüglich in Angriff zu nehmen:

1. Innsbruck—Oberperfuß, Kematen—Sellrainer Tal;

2. Telfs—Mieming—Obsteig;

3. Rietz—Telfs, St. Jodok—Gries a. B., Steinach—Gschnitztal;

4. Landeck—Fließ.

5. Ebenso wolle den Bewohnern von Außerfern, welche in den letzten drei Jahren zweimal hintereinander durch entsetzliche Hochwasserkatastrophen heimgesucht worden sind und überhaupt die ärmste Bevölkerung Deutschtirols bilden, die Herstellung der Telephonleitungen mit den Anschlüssen an Bayern durch das Tannheimer und Lechtal mit einem Interessentenbeitrag von 20 Prozent zugestanden und diese Leitungen unbedingt noch im Jahre 1914 zur Ausführung gebracht werden."

29. des Abgeordneten Tomschik:

„Das Eisenbahnministerium wird aufgefordert, über die getroffenen Maßnahmen zur Aufbesserung der Löhne der Arbeiter, und zwar über die Lohnaufbesserungen, Lohnvorrückungen (Lohnordnungen) und Arbeitsordnung detailliert nach Direktionsbezirken, die seit dem Dezember 1911 aufgewendeten Kosten dem Abgeordnetenhause unverzüglich in einem Bericht bekanntzugeben."

„Das Eisenbahnministerium wird ferner aufgefordert, dem Abgeordnetenhause einen detaillierten Bericht über die weiteren Maßnahmen auf Grund der zur Aufteilung gelangenden 15 Millionen Kronen wovon bereits im zweiten Halbjahre 1913 3 Millionen (für das ganze Jahr 1914 6 Millionen) Kronen verwendet worden sein sollen und für das Jahr 1914 weitere 5 Millionen und für das Jahr 1915 weitere 4 Millionen Kronen zur Verwendung kommen sollen, vorzulegen."

30. des Abgeordneten Herzmansky:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Staatsbeitrag zum Meliorationsfonds von 8 auf 12 Millionen Kronen jährlich definitiv zu erhöhen und den genannten Betrag in das Budget 1915 einzustellen."

31. des Abgeordneten Herzmansky:

„Mit Rücksicht auf die immer schwieriger und trostloser werdende landwirtschaftliche Arbeiterfrage, welche in absehbarer Zeit zu katastrophalen Wirkungen führen wird, wird die k. k. Regierung aufgefordert, ernstlich und zielbewußt die Lösung dieser Frage mit allen Mitteln anzustreben und dem hohen Hause zweckdienliche Vorlagen ehestens zu unterbreiten."

32. des Abgeordneten Angerman:

„Nachdem in Galizien infolge der zweijährigen katastrophalen Mißernte die Landbevölkerung in größte Not geraten ist und dem Hunger ausgesetzt ist, wird die Regierung aufgefordert, rechtzeitig eine energische Hilfsaktion einzuleiten."

33. des Abgeordneten Angerman:

„Nachdem der heutige Scheckverkehr in der Postsparkassezentrale mit Galizien infolge der geographischen Lage des Landes mit großen Zeitverlusten verbunden ist,

wird die Regierung aufgefordert, in Galizien eine Landeszentrale des Postsparkassenamtes zu errichten."

34. des Abgeordneten Angerman:

„Den wirtschaftlichen Verhältnissen Österreichs entspricht es nicht, daß im Portefeuille der Österreichisch-ungarischen Bank befindliches ungarisches Material größer sei als das österreichische. Gleiches Verhältnis ist auch bei den Hypothekaranleihen zu verzeichnen.

Aus dem Grunde

wird die Regierung aufgefordert, dahin zu wirken, damit das Verhältnis dieser erteilten Kredite ein stets für Österreich günstigeres werde."

35. der Abgeordneten Schraffl und Kraft:

„Seit Jahren kämpft die Bevölkerung von Bozen bis Kardaun vergeblich um die Regulierung der Italiener Reichsstraße. Für Vermessungsarbeiten wurden schon Tausende von Kronen ausgegeben, unzählige Verhandlungen geführt, leider aber bisher ohne Resultat. Im Jahre 1907 wurde der erste aber auch der kürzeste Teil dieser Strecke korrigiert. Nun sollte die zweite Teilstrecke reguliert werden, wofür die Regierung 30.000 K zur Verfügung stellte. Der Bau unterblieb jedoch und das Geld wurde anderweitig verwendet. Im Jahre 1913 wurde wieder eine Quote von 50.000 K für diese Teilstrecke ins Budget eingestellt. Die sichere Erwartung, daß es nunmehr mit dem Bau ernst werde, wurde aber wiederum getäuscht. Der unterzeichnete Abgeordnete Kraft erhielt allerdings im Arbeitsministerium wieder die Zusicherung, daß für das Jahr 1914 50.000 K ins Budget eingestellt würden, die Bevölkerung ist aber schon derartig erregt, daß sie auch daran, das heißt an den Ernst dieser Zusicherung, nicht glauben will. Da die Straße im gegenwärtigen Zustande dem steigenden Verkehr das größte Hindernis bietet, im Sommer geradezu lebensgefährlich ist und als eine der wichtigsten Straßen Südtirols insbesondere für eine Fremdenstadt ganz unwürdig ist, so richten die unterzeichneten Antragsteller an eine hohe Regierung insbesondere aber an das Arbeitsministerium und Finanzministerium das dringende Ersuchen und fordern dieselben auf, unverzüglich die bereits als notwendig anerkannte Regulierung der Reichsstraße Bozen—Kardaun vornehmen zu lassen."

36. der Abgeordneten Dr. Freiherr v. Fuchs und Dr. Stölzel:

„Die Regierung wird aufgefordert, für die in den Händen bestehenden und zu errichtenden Tuberkulosen-Heilanstalten jährliche entsprechende Staatszuschüsse zu gewähren und zu diesem Zwecke die Kreditpost Sanität in notwendigem Maße zu erhöhen."

37. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Telephonlinie Lana—St. Wallburg bis St. Gertraud zu verlängern. Ebenso von Gossenpaß nach Pflersch und von Sillian nach Innervillgraten.

Von den Interessenten sind keine anderen als die allgemein in Tirol üblichen Beiträge zu verlangen."

38. der Abgeordneten Prošek und Vacek:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der „Ustředni jednota pro zvelebeni chovu koni v království Českém" das Recht der Vertretung im Zentralkomitee für Pferdezucht des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen, in allen Kommissionen bei Pferdeprämiierungen und in allen staatlichen Beratungskörpern, wo über die Richtung der Landespferdezucht im Königreiche Böhmen entschieden wird, anzuerkennen."

39. der Abgeordneten Prošek und Vacek:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Pferdezüchtern das natürliche Recht zu gewähren, daß sie ganz selbständig über ihre Zucht entscheiden können, ohne daß die freie Wahl der Zuchtrichtung durch unverläßliche vorhergehende Klassifizierung des Zuchtmaterials oder durch andere Schikanen eingeschränkt werde."

40. der Abgeordneten Prošek, Vacek:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Gesetz über die Hengstenröhrungen, welches unzulänglich und für die heutigen Verhältnisse ungeeignet ist, im Einvernehmen mit den autonomen Landeskorporationen zu ergänzen, auszustatten und den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Länder anzupassen."

41. der Abgeordneten Prošek, Vacek:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Zuchthengste ohne Unterschied der Rasse in die Hände der Privathalter zu übergeben."

42. des Abgeordneten Prošek:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Staatssubvention für Fohlenausläufe in Böhmen auf 50.000 K zu erhöhen."

43. der Abgeordneten Prošek, Vacek:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alle Staatshengste alljährlich einer Revision seitens einer fachlichen Kommission zu unterziehen, und zwar nicht nur in Bezug auf das Exterieur der Pferde, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf die Züchtungsfähigkeiten."

44. der Abgeordneten Prošek, Vacek:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Anschaffung des kaltblütigen Zuchtmaterials, besonders den Ankauf reinblütiger belgischer Zuchtstuten ebenso zu fördern und zu subventionieren wie es bei der Warmblutzucht, respektive bei den Norikern geschieht."

45. des Abgeordneten Kędzior:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an die Errichtung von vier im Jahre 1897 vom k. k. Justizministerium in Aussicht genommenen Kreisgerichten im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau zu schreiten, insbesondere aber gemäß den zehnmaligen Beschlüssen des galizischen Landtages die Errichtung des Kreisgerichtes in Mielec zu beschleunigen."

46. des Abgeordneten Pantz:

„a) Die Regierung wird aufgefordert, die Entlohnung der nichtständigen Arbeiter aller Kategorien in der Weise zu regeln, daß ihr Taglohn alle zwei Jahre um 20 h erhöht wird.

b) Die Regierung wird aufgefordert, Entlassungen nichtständiger Arbeiter in der Winterszeit zu vermeiden."

47. der Abgeordneten Teufel und Kraft:

„Seit Jahren herrscht die Gepflogenheit, zu Beginn der Winterszeit eine große Anzahl von Bediensteten und Arbeitern bei den k. k. Staatsbahnen zu entlassen. Dieses unsoziale Vorgehen in einer Zeit, wo neue Arbeitsgelegenheiten nur äußerst schwer aufzutreiben sind und wo sicherlich bei den Staatsbahnen noch immer genügend Arbeitsnotwendigkeiten bestehen, ist nicht zu billigen. Die Unterzeichneten stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, Entlassung von Bediensteten und Arbeitern zur Winterszeit zu unterlassen."

48. des Abgeordneten Dr. Franta:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß das k. k. Korrespondenzbureau seine Mitteilungen allen Tagesblättern gleichzeitig übermitteln.“

49. des Abgeordneten Dr. Franta:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die Restaurierung der Sternbergschen Kapelle in Pilsen eine entsprechende Subvention zu bewilligen.“

50. des Abgeordneten Dr. Franta:

„Bei der Ausweisung der Personalstände ist in allen Ressorts einheitlich vorzugehen und wäre eine derartige Form zu wählen, daß aus der Zusammenstellung das Personal nach den einzelnen Kategorien und in diesen nach den einzelnen Rang-, beziehungsweise Gehaltsklassen zu entnehmen wäre.“

51. des Abgeordneten Dr. Franta:

„In dem Staatsvoranschlage ist der effektive Personalstand stets genau ziffermäßig anzugeben, somit auch solche Stellen, die neu kreiert werden, und ist der hierfür bisher in dem sogenannten Zentralleitungskredit reservierte Betrag daselbst pro pro futuro auszuscheiden und in den bezüglichen Zwecksrubriken „Persönliche Bezüge, Löhne ꝛc.“ zu präliminieren.“

52. des Abgeordneten Dr. Franta:

„Der systemisierte Personalstand bei den Mittelschulen ist bei jeder Schule — gleichwie es in den vorjährigen Voranschlägen geschah — einzeln anzugeben.“

53. des Abgeordneten Dr. Franta:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Zwecke der Erhaltung der monumentalen Stadtmauertore in Pilgram einen entsprechenden Beitrag in das Staatsbudget 1914/15 einzustellen.“

54. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause in nächster Zeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem eine Erhöhung der Kongrua vorgesehen ist und die Bezüge des Klerus den gegenwärtigen Bezügen Fixbesoldeter und dem verminderten Geldwerte angepaßt erscheinen.“

55. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert:

I. Für die Melioration der Alpen an Stelle der gegenwärtigen ganz unzureichenden Summe 1 Million Kronen in das nächste Budget einzustellen.

II. Für die Verbesserung der Tal- und Hutweiden 200.000 K in das nächste Budget einzustellen.“

56. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Regulierung des Innflusses in Tirol tunlichst zu beschleunigen und inzwischen durch Notbauten vorzusorgen, daß die angrenzenden Gebäude und Grundstücke geschützt werden.“

57. des Abgeordneten Schraffl:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der Beschlüsse der Lechkommission vom Oktober 1913 zu den damals als dringend erkannten Verbauungs- und Regulierungsarbeiten mit einer Aufwandsumme von 210.000 K, wozu der Tiroler Landesausschuß bereits einen 30prozentigen Kredit bereitgestellt hat, unverweilt Stellung zu nehmen, damit diese unerläßlichen Arbeiten ohne Verzug begonnen und ausgeführt werden können.“

58. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Subventionierung einer Konkurrenzstraße nach Villgraten und nach Hollbruck im nächsten Budget vorzusehen.“

59. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Bau einer Konkurrenzstraße in das Virgental im selben Verhältnis wie die anderen Straßen Tirols zu unterstützen, und den Bau so viel als möglich zu beschleunigen.“

60. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, für den sogenannten kleinen Straßenbaufonds des Landes Tirol einen Staatsbeitrag in derselben Höhe in Aussicht zu nehmen, und zu diesem Zwecke mit der Landesverwaltung die nötigen Vorarbeiten einzuleiten.“

61. des Abgeordneten Jarc:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der Verteilung der Gesellschaftssteuer auf die einzelnen Betriebsstätten streng im Sinne des Gesetzes vorzugehen und die derzeit übliche Praxis in dieser Beziehung zu ändern.“

62. des Abgeordneten Jarc:

„Die Regierung wird aufgefordert, ungesäumt Vorsorge zu treffen, damit die Niederlagen der Salzgeschäftsabteilung der k. k. Staatsbahnen stets hinreichende Mengen von Salz lagernd halten.“

63. des Abgeordneten Jarc:

„Die Regierung wird aufgefordert, der Telephonmisère in Laibach und überhaupt in Krain endlich und unverzüglich ein Ende zu bereiten.“

64. des Abgeordneten Jarc:

„Das k. k. Unterrichtsministerium wird aufgefordert, die dem Lehrbuche „Landeskunde von Kärnten, von Bernhard Ebner mit dem Erlasse vom 8. Dezember 1911, Z. 50896, erteilte Approbation wegen des auf Seite 44 enthaltenen Passus: „Das Volk aus der windischen Gegend hat überhaupt keinen guten Ruf im Lande“, der eine grobe Beschimpfung der Kärntner Slowenen bedeutet, unverzüglich zurückzuziehen und gegen die Schuldigen die Disziplinaruntersuchung einzuleiten, beziehungsweise die strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.“

65. des Abgeordneten Dr. Bugatto:

„Die Regierung wird aufgefordert, die eheste Aktivierung einer Postautomobillinie Görz—Cervignano—Grado durch Bewilligung einer Postsubvention und eines Beitrages aus dem Fremdenverkehrsförderungs-Kredite zu ermöglichen.“

66. des Abgeordneten Glöckel:

„Die Regierung wird aufgefordert, im Sinne ihrer wiederholt abgegebenen Erklärungen die am 27. Jänner 1914 erschienene Verordnung dahin zu erweitern, daß auch die in der Zeit zwischen dem 1. September 1913 und dem Wirksamkeitstage der Dienstpragmatik pensionierten Staatsbeamten und Diener sowie die Witwen und Waisen nach Staatsbeamten und Dienern, die in diesem Zeitraum verstorben sind, ebenso behandelt werden, wie wenn die Dienstpragmatik schon am 1. September 1913 in Kraft getreten wäre. Die gleiche Behandlung soll jenen Personen zuteil werden, die unter eine andere, gleichzeitig mit diesem Gesetze in Kraft tretende neue Bezugsvorschrift fallen.“

67. des Abgeordneten Pantz:

„Zur restlosen Durchführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1911, betreffend die Lohn- und Dienstverhältnisse der Staatseisenbahnbediensteten bis Ende 1915, sind die auf das I. Halbjahr 1914 entfallenden Beträge aufzuwenden.“

68. des Abgeordneten Dr. Schreiner:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die Flußregulierungen in Böhmen, welche mangels Votierung der Novelle zum Wasserstraßengesetze nicht vollendet werden können, in dem Umfange, wie dieselben in dem Programme dieser Novelle geplant sind, durch Einsetzung von entsprechenden Beträgen in das ordentliche Budget für Wasserbauten Sorge zu tragen.“

69. des Abgeordneten Dr. Schreiner:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der Frage der Neuregelung des landwirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens die diesfalls nach jahrelangen Erhebungen vorbereiteten Verordnungen schleunigst, jedenfalls aber so zeitlich zu erlassen, daß die auf Grund des neuen Statutes zu errichtenden landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit dem Beginne des Wintersemesters 1914 bereits ihre Wirkamkeit beginnen können.“

70. des Abgeordneten Dr. Waldner:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei Personalsteuerstrafen, die im Rechtsmittel- oder Gnadenwege noch hängen, die äußerste Nachsicht zu üben.“

71. des Abgeordneten Eisterer:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß schon in allernächster Zeit in Oberberg am Inn ein Uferschutzbau geschaffen wird, der bestehende oberhalb Obernberg ausgebaut und die Anlände erhöht werde.“

72. des Abgeordneten Eisterer:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die bereits im Prinzipe bewilligte Telephonanlage Grieskirchen-Schärding, Oberösterreich, ehestens herzustellen und die hierzu erforderlichen Mittel in das Budget einzustellen.“

73. des Abgeordneten Schraffl:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne weiteren Verzug den dringlich notwendigen Neubau des k. k. Gymnasiums in Brixen ins Werk zu setzen.“

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert dafür vorzusorgen, daß die Kredite für Förderung des Fremdenverkehrs, welche im Staatsvoranschlage für das Jahr 1913 mit 500.000 K eingesetzt waren, aber im Staatsvoranschlage für das erste Halbjahr des Jahres 1914 unbegreiflicherweise auf 200.000 K herabgemindert wurden, im nächsten Budget auf mindestens 600.000 K erhöht werden.“

74. des Abgeordneten Dr. A. Tresić-Pavičić:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Landtag des Königreiches Dalmatien unverzüglich einzuberufen.“

75. des Abgordneten Dr. Heilinger:

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen, zufolge dessen den Staatsbediensteten nicht die durch Einzahlung begründeten Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Falle der Entlassung verlorengehen, sondern dieselben auf ihre wohlerworbenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse (gleich den Privatangestellten) Anspruch besitzen.“

76. des Abgeordneten Dr. Heilinger:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach Witwen von Bediensteten auch dann ein Anspruch auf eine Pension zugestanden werde, wenn die bezügliche Ehe nicht während der aktiven Dienstleistung der Staatsbediensteten geschlossen worden ist.“

II. Die folgenden Resolutionen wären dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen:

1. des Abgeordneten Dr. Okunewskyj:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, das am 7. August 1911, Z. 37500, überreichte Gesuch, betreffend die Konzession zu Vorarbeiten an der projektierten Lokalbahn Buczacz—Potok—Obertyn Turka (eventuell Potok—Horodenka), wie auch die in der 49. Sitzung der XXI. Session eingereichte Petition, betreffend dieselbe Lokalbahn, zu erledigen und an den Ausbau dieser Bahn ehetunlichst heranzutreten.“

2. des Abgeordneten Prošek:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, außer den laut der Regierungsvorlage, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staatsschatzes am Baue und Betriebe von Eisenbahnen in Böhmen, beantragten Lokalbahnen als Notstandsbahnen sicherzustellen:
1. die Bahn Neustadt a. der Mettau,
2. die Bahn Sedlčan—Příbram.

3. des Abgeordneten Votruba:

„Die Regierung wird nachdrücklichst ersucht, einen Nachtrag zur Lokalbahnvorlage dem hohen Hause vorzulegen und in denselben auch die seit vielen Jahren projektierte Lokalbahn Wischau—Blansko einzureihen.“

Minoritätsanträge.

1. des Abgeordneten Staněk und Genossen:

„Ich beantrage, über die Regierungsvorlage des Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914, den Übergang zur Tagesordnung."

F. Staněk.
Vacek.
Prošek.

2. des Abgeordneten Spinčić und Genossen:

Mit Rücksicht auf das Vorgehen der Regierungen Österreich-Ungarns gegenüber den Südslawen überhaupt und namentlich mit Rücksicht auf das Vorgehen der k. k. österreichischen Regierung gegenüber den Kroaten und Slowenen Istriens wird der Antrag gestellt:

„Über den Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913 (2218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XXI. Session 1913) wird zur Tagesordnung übergegangen."

Spinčić.
Dr. Korošec.
Jarc.
Tresić.

3. des Abgeordneten Tusar und Genossen:

Zu § 1.

Zu § 1, Absatz 1, der Zeile 2 ist anstatt der Worte: „vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914" zu setzen: „vom 1. Jänner bis 31. März 1914".

Tusar.
A. Němec.
Votruba.
F. Staněk.

4. des Abgeordneten Diamand und Genossen:

Zusatzantrag zu § 1, erster Absatz.

Die Regierung wird ferner ermächtigt:

„1. Zum Zwecke des Einkaufes und zweckgemäßer Verteilung von Saatgetreide und Viehfutter für die von Not betroffenen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe in Galizien 20,000.000 K

2. zum Zwecke der Approvisionierung der von Hungersnot bedrohten ländlichen Bevölkerung in Galizien . . . . 10,000.000 „

3. Zum Zwecke der Approvisionierung der von Hungersnot bedrohten Städte in Galizien . . . . 10,000.000 „

zu verausgaben.“

Zusatzantrag zu § 1.

Nach Absatz 5 ist einzuschalten:

„6. Für die zur Linderung der Hungersnot in Galizien zu treffenden Maßnahmen 40,000.000 K.“

Diamand.
Pittoni.
Dr. K. Renner.

5. des Abgeordneten Dr. Kolischer und Genossen:

§ 1, Absatz 2, hat zu lauten:

„Der Finanzminister wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel zur Einlösung der im Umlaufe befindlichen, am 1. Juli 1914 und am 1. Jänner 1915 fälligen Staatsschatzscheine und ferner nachstehende Beträge durch Kreditoperationen zu beschaffen.“

Kolischer.
Rosner.
Halban.

6. des Abgeordneten Vacek und Genossen:

§ 1, Alinea 4, der Regierungsvorlage ist in der Weise abzuändern, daß an Stelle des Betrages von 30,000.000 K der Betrag von 40,000.000 K gesetzt wird.

§ 1, Alinea 4, hat sohin zu lauten:

„2. für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffungen der Staatseisenbahnen . . . . 40,000.000 K.“

Vacek.
Jos. Prošek.
Votruba.
Choc.

7. des Abgeordneten Dr. A. Tresić-Pavičić und Genossen:

Der hohe Ausschuß wolle beschließen:

Im § 1 der Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914 ꝛc., ist die Alinea 5, lautend:

„für die Beitragsleistung zu den Kosten der aus Anlaß der unsicheren politischen Lage von der Heeres- und Marineverwaltung getroffenen besonderen militärischen Maßnahmen: 227,129.500 K“

wegzustreichen.

Dr. A. Tresić-Pavičić.
Jos. Prošek.
Vacek.
Choc.

8. des Abgeordneten **Prošek** und Genossen:

§ 1, Alinea 5, der Regierungsvorlage hat zu entfallen.

Es sind sohin die Worte:

„3. für die Beitragsleistung zu den für das erste Halbjahr 1914 beanspruchten außerordentlichen Erfordernissen für Heer und Marine . . . . 53,498.730 K"
wegzulassen.

Prošek.
Vacek.
Staněk.

9. des Abgeordneten **Friedmann** und Genossen:

Zu § 1, als neuer letzter Absatz:

„für die Ausgestaltung des Telephonnetzes . . . . 20,000.000 K."

M. Friedmann.
Pantz.
Heilinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verwendbarkeit der Landesschuldverschreibungen der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau auf Grund der mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 25. April 1912 und vom 27. August 1912 genehmigten Landtagsbeschlüsse vom 14. Februar 1912 und vom 9. Februar 1912 für wirtschaftliche Zwecke des Landes aufzunehmenden Anleihe im Nennbetrage von 13,000.000 K gleich 11,057.800 Mark Deutscher Reichswährung zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Landesschuldverschreibungen der von dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau auf Grund der mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 25. April 1912 und vom 27. August 1912 genehmigten Landtagsbeschlüsse vom 14. Februar 1912 und vom 9. Februar 1912 für wirtschaftliche Zwecke des Landes aufzunehmenden Anleihe im Nennbetrage von 13,000.000 K gleich 11,057.800 Mark Deutscher Reichswährung können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Bemerkungen.

Der Landesausschuß des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau beabsichtigt auf Grund der mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 25. April 1912 und vom 27. August 1912 genehmigten Landtagsbeschlüsse vom 14. Februar 1912 und vom 9. Februar 1912 für wirtschaftliche Zwecke des Landes eine Landesanleihe im Nennbetrage von 13,000.000 K gleich 11,057.800 Mark Deutscher Reichswährung im Wege der Ausgabe von mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen und innerhalb 50 Jahren rückzahlbaren Landesschuldverschreibungen aufzunehmen.

Dem vom galizischen Landesausschusse gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, demzufolge die Landesschuldverschreibungen der genannten Anleihe zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der Pflegebefohlenen usw. verwendbar sein sollen, konnte die Regierung um so eher entsprechen, als bisher den Anleihen des Königreiches Galizien — gleichwie den Anleihen der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder — diese Qualifikation nie verweigert wurde und als die Sekurität der in Rede stehenden Anleihe angesichts der für dieselbe vorhandenen Schuldverpflichtung des Königreiches Galizien keinem Zweifel unterliegt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über

die Regierungsvorlage 2152 der Beilagen, betreffend die Gebäudesteuer.

Am 27. Jänner zog der Unterausschuß des Steuerausschusses die Vorlage in Verhandlung, am folgenden Tage wurde dem Vollausschuß der gedruckte Bericht überreicht, und nach einer, den ganzen Tag währenden Sitzung die Vorlage in der Form verabschiedet, in welcher sie in der Beilage in Gegenüberstellung zur Regierungsvorlage abgedruckt ist. Der Bericht muß unverzüglich dem Hause vorgelegt werden, weil der die Hausklassensteuernovellierung betreffende Bericht bereits eingebracht ist. In Anbetracht der hierdurch bedingten großen Dringlichkeit mußte es der Ausschuß einerseits vermeiden, auf eine Reihe wünschenswerter Abänderungen einzugehen, welche möglicherweise im Wege längerer Verhandlungen mit der Regierung erreichbar gewesen wären, anderseits mußte sich der Berichterstatter wegen der geringen zur Verfügung stehenden Zeit darauf beschränken, die von der Regierung aus finanziellen und steuerpolitischen Bedenken abgelehnten Anregungen nur anzuführen, beziehungsweise sich in der Begründung äußerster Kürze befleißen.

Die Ausdehnung der für gewisse „Gebühren“ zugestandenen Abzugsposten auf ähnliche „Kosten“ im allgemeinen lehnte die Regierung ab, weil damit zu rechnen sei, daß die bisherigen veralteten Gebäudesteuervorschriften durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden sollen und nach den bestehenden Vorschriften alle Leistungen, zu welchen der Hauseigentümer schon aus dem gesetzlichen Titel des Bestandvertrages verpflichtet sei, ferner welche nach Ansicht der Regierung in den gesetzlichen Erhaltungsprozenten inbegriffen seien, eine solche Abzugspost nicht bilden könnten; die Ausdehnung auf „Kosten“ im ganz allgemeinen würde dieses Grundprinzip unserer heute geltenden Gebäudesteuer in bedenklicher Weise ins Schwanken bringen und zudem in die Veranlagung eine ungeheure Komplikation tragen, da die in der Vorlage zum Abzuge vorgesehenen Gebühren gemeiniglich feststehender Natur seien und leicht kontrolliert werden könnten, während bei der Ausdehnung auf „Kosten“ in großer Anzahl Streitfälle zwischen den Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde geschaffen würden, wobei der Steuerbehörde die Mittel zu einer ziffernmäßig genauen Feststellung solcher Kosten nicht zur Verfügung stünden, sonach der Effekt darauf hinauskäme, die Anzahl der viel angefeindeten Parifikationsfälle ganz wesentlich zu vermehren.

Abgelehnt wurde ferner die Einbeziehung der Bezirksschulumlagen in die Abzüge, allgemeine statistische Daten für die genaue Einschätzung dieses Zugeständnisses liegen nicht vor; aber schon die hinsichtlich einzelner Kronländer vorliegenden Ausweise würden ganz bedeutende Ausfälle ergeben. Übrigens könnte eine derartige Begünstigung nicht auf die Schulumlagen, ja nicht auf die Bezirksschulumlagen beschränkt bleiben, sondern könnte zu einer Verallgemeinerung auf das ganze Gebiet der Umlagen führen.

Der Zulassung von Platzzinsen für Zufahrtsstraßen und Zufahrtsrechte widersetzte sich die Regierung gleichfalls aus prinzipiellen Gründen.

Aus demselben Grunde wurde die zu § 2, Punkt 7, geforderte Änderung der Einbeziehung der Kosten der Beleuchtung und Reinigung sowie die Einbeziehung dieser Kosten für Zufahrtswege abgelehnt. Es mußte daher, um Weiterungen hintanzuhalten, bei der Fassung der Vorlage „Kosten der Hausbeleuchtung ꝛc." bleiben.

Ebenso wurde auf der Einbeziehung der Anschlüsse für Telegraphen- und Telephonanlagen nicht bestanden.

Die Einbeziehung der Gebühren und Kosten der Schadensversicherung wurde wegen der Höhe der Einbuße, die aus diesem Zugeständnis dem Staate erwachsen müßte, abgelehnt. Die Regierung wies darauf hin, daß nach der Versicherungsstatistik die Gesamtsumme der Brandversicherungsprämien allein über 80 Millionen Kronen beträgt. Wieviel hiervon auf die hauszinssteuerpflichtigen Gebäude entfalle, sei allerdings nicht festzustellen. Doch würde sich der Ausfall an Steuereingängen vermutlich auf einige Millionen belaufen.

Dem Wunsche, für die Benutzung von Hausgärten und ähnlichen der Grundsteuer unterliegenden Flächen einen im Verhältnis des Ausmaßes dieser Flächen zur Bauarea festzulegenden Schlüssel zugrunde zu legen, stimmte die Regierung aus steuertechnischen Gründen nicht zu. Auch seien die Verhältnisse in den einzelnen Orten zu verschiedenartig.

Da die Regierung die Zusicherung gab, die Einforderung von topographischen Beschreibungen, wofern Veränderungen gegenüber den der Steuerbehörde bereits ausgewiesenen Beständen sich nicht ergeben, auf jene Fälle zu beschränken, in welchen dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint, wurde davon Abstand genommen, einen bezüglichen Zusatz zur Gesetzesvorlage zu beschließen.

Jene Zugeständnisse, welche die Regierung im Ausschusse zu gewähren sich bereit erklärt hatte, sind aus der in der Anlage beigedruckten Gegenüberstellung der Vorlage und der Anträge des Ausschusses zu entnehmen.

Zu der Streichung des zweiten Satzes im ersten Absatze des § 4, gab die Regierung ihre Zustimmung, jedoch unter der vom Ausschusse auch zugestandenen Bedingung, daß im Protokoll vermerkt werde, die Regierung sei mit der Streichung nur unter der Voraussetzung einverstanden, daß die Streichung nur aus Gründen der textlichen Vereinfachung erfolge, weil die gestrichene Bestimmung selbstverständlich sei.

Den in den § 15 über Antrag der Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Dr. Renner beanspruchten Begünstigungen, betreffend die Ausdehnung des im Arbeiterwohnungsgesetze vom Jahre 1902 festgesetzten Höchstausmaßes des Jahreseinkommens durch eine der Regierung diesbezüglich einzuräumende Ermächtigung hat die Regierung zugestimmt.

Die in diesem Paragraphen erfolgte Bezugnahme auf das Gesetz vom 8. Juli 1902 wurde als hinreichend angesehen, weil eine weitere Bezugnahme auf den § 21 des Neubautengesetzes vom 28. Dezember 1911 als überflüssig erschien.

Ferner wurde mit Zustimmung der Regierung der § 16 aufgenommen. Hiernach sollen die im § 21 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend die Neubauten bezüglich der gemeinnützigen Genossenschaften vorgesehenen Begünstigungen, wonach solche Genossenschaften bezüglich ihrer Genossenschafter an die im Arbeiterwohnungsgesetze vorgesehenen Einkommensgrenzen nicht gebunden sind und wonach die im § 3 des Arbeiterwohnungsgesetzes vorgesehene Zulassung von Personen, die in einem Gehalts- und Versorgungsgenusse stehen, als Arbeitermieter in Arbeiterwohnhäusern auch für die gemeinnützigen Genossenschaften gelten sollen, nunmehr noch weiter auch auf die gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen ausgedehnt werden.

Laut § 17 der Ausschußanträge sollen über Antrag der Abgeordneten Dr. Renner und Dr. Adolf Groß die Begünstigungen, welche im § 17, beziehungsweise 28 des Neubautengesetzes vom 28. Dezember 1911 für solche Bauführungen zugestanden wurden, die bis einschließlich der Jahre 1920, beziehungsweise 1916 vollendet werden, nunmehr auf weitere vier Jahre ausgedehnt werden, so daß hiernach die Begünstigungen auch jenen Bauführungen zukommen sollen, welche bis zum Jahre 1924, beziehungsweise bis zum Jahre 1920 vollendet werden. Der Antrag der genannten Abgeordneten wurde mit Rücksicht auf die nach dem Inkrafttreten des Neubautengesetzes eingetretene Krisis und Geldknappheit begründet. Die Mehrheit des Ausschusses verhielt sich diesem Antrag gegenüber trotz der vielfachen gegen die Wirksamkeit des Neubautengesetzes geäußerten Bedenken nicht ablehnend, zumal man andererseits mit der Möglichkeit rechnen kann, daß die im erwähnten Antrag liegende Begünstigung dem Baugewerbe zugute kommen werde. Die Regierung erklärte sich jedoch mit dieser Bestimmung nur unter der Voraussetzung einverstanden, daß die Erweiterung der Begünstigung auf zwei Jahre beschränkt werde.

Der § 18 der Ausschußanträge wurde infolge eines zwischen der Regierung und dem Abgeordneten Dr. Adolf Groß gepflogenen Einvernehmens in einer Fassung aufgenommen, welche von jener des ursprünglichen von dem Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Dr. v. Langenhan im Unterausschuß gestellten und als

Minoritätsvotum angemeldeten Antrages abweicht. Es soll nunmehr die geltende Bestimmung dahin abgeändert werden, daß der Regierung die Ermächtigung erteilt wird, im Verordnungswege die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Zuerkennung von Belohnungen an den Angeber von Zinsverheimlichungen zu erfolgen hat. Da der Abgeordnete Dr. v. Langenhan auf der ursprünglichen Fassung seines Antrages bestand, dieser jedoch aus bereits erwähnten Gründen, um die Gesetzwerdung der Vorlage nicht zu gefährden, vom Ausschuß abgelehnt wurde, meldete der genannte Abgeordnete seinen Antrag als Minderheitsantrag an.

Im § 19 wurde eine gebührenrechtliche Bestimmung aufgenommen. Nach § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, in Verbindung mit § 50 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl Nr. 50, hat als der mindeste Betrag, mit welchem der Wert eines der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäudes zum Zwecke der Gebührenbemessung angenommen werden darf, das Sechzigfache des vollen Ausmaßes der im § 6 des erstbezogenen Gesetzes festgestellten Hauszinssteuer zu gelten. Es ist dies der sogenannte Steuermindestwert (Steuermultiplum, Steuervielfaches).

Wird nun, wie dies im vorigen Gesetzentwurfe der Fall ist, der Steuersatz herabgesetzt und dadurch die Hauszinssteuer ermäßigt, ohne daß eine ausdrückliche Bestimmung über den Steuermindestwert für Gebührenbemessungszwecke vorgesehen wird, so könnte man zur Annahme kommen, daß dieser Wertmaßstab künftig nicht mehr zur Verfügung stehe.

Da aber das Vorhandensein eines solchen Wertmaßstabes sowohl für die Gebührenpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung große praktische Vorteile insbesondere in bezug auf eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens bietet, legte die Regierung Wert darauf, daß aus vorliegendem Anlasse nicht eine Änderung des bisherigen Zustandes eintrete.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll nun — ähnlich wie im Neubautengesetze ex 1911 — der bisherige Rechtszustand bezüglich des Steuervielfachen auch weiterhin aufrechterhalten werden.

Bezüglich der angeschlossenen Minoritätsanträge sei bemerkt: Nach dem Minoritätsantrag I des Abgeordneten Dr. Renner, dahingehend, daß im § 1 des Gesetzes vor dem Wort „entfallende" die Worte „und nach dem Gesetz vom 28. Dezember, R. G. Bl. Nr. 242" einzuschalten seien, sollen an der im § 1 für bereits bestehende, sogenannte alte Häuser vorgesehenen Steuerermäßigung auch die Neubauten teilnehmen und hierdurch die im Neubautengesetz aus wohnungspolitischen Rücksichten geschaffene Differenzierung voll aufrechterhalten werden. Die Regierung stimmte diesem Antrage nicht zu, weil es unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausgeschlossen erscheint, die Gebäudesteuer noch mit weiteren finanziellen Anforderungen zu belasten.

Des weiteren liegt ein Minoritätsantrag II des Abgeordneten Dr. Renner vor, wonach die im § 1 vorgesehene Steuerermäßigung nur für solche Gebäude in Kraft treten soll, deren Bruttozinsertrag 8000 K nicht übersteigt und sofern das steuerpflichtige Einkommen des Hauseigentümers nicht mehr als 3000 K beträgt. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil der Ausschuß der Ansicht ist, daß die geringfügigen Zugeständnisse der Novelle sämtlichen Gebäuden zugute kommen sollen und der Antrag mit dem geltenden Steuersystem in Widerspruch steht.

Die von den Abgeordneten Dr. Schürff und Dr. Pollauf sowie Rienößl gestellten Minoritätsanträge verfolgen den Zweck, daß durch die im § 1 der Vorlage zugestandene Steuerermäßigung die Umlagenbasis unberührt bleibe. Diese Anträge konnten, so berücksichtigenswert sie erscheinen, wegen des von der Regierung erhobenen entschiedenen Widerspruches im Ausschusse die Mehrheit nicht erlangen. Der Ausschuß ging hierbei von der Erwägung aus, daß ein Bestehen auf der in den genannten Minoritätsanträgen gestellten Forderung die Gesetzwerdung der gesamten Vorlage unmöglich machen würde. Endlich nahm er auch auf den Umstand Bedacht, daß durch das letzthin beschlossene Überweisungsgesetz den Ländern große Beträge zufließen werden.

Der von den Abgeordneten Choc, Fresl und Kraus zu § 1 gestellte Minoritätsantrag mußte aus finanziellen Gründen abgelehnt werden.

Was die in weiteren Minoritätsanträgen der Abgeordneten Kraus, Lösl und Fresl aufgestellte Forderung betrifft, nicht nur die in den betreffenden Punkten des § 2 erwähnten Gebühren, sondern Kosten überhaupt, welche für die bezüglichen Leistungen dem Hauseigentümer erwachsen, als Abzugsposten zuzugestehen, so sei auf die entsprechenden Begründungen zu Beginn dieses Berichtes hingewiesen.

Der Abgeordnete Dr. Rašín reichte eine Reihe von Anträgen schriftlich ein, welche wegen Abwesenheit des genannten Abgeordneten die Abgeordneten Fresl und Choc übernahmen. Ein Teil dieser Anträge wurde mit Zustimmung der Genannten an den Unterausschuß zurückverwiesen, ein Teil als Minderheitsanträge angemeldet. Sie wurden von der Mehrheit des Ausschusses teils aus finanziellen Gründen, teils aus finanzpolitischen von der Regierung erhobenen Einwendungen abgelehnt. Der auf die Gebühren für Gas- und Elektrizitätszähler abzielende Antrag wurde unter Punkt 7 des § 2 aufgenommen.

Der Unterausschuß wurde beauftragt, über eine Reihe von seiten des Abgeordneten Dr. Adolf Groß gestellten Anträgen hinsichtlich des Parifikationsverfahrens und der eidlichen Einvernahme der Mieter ehebaldigst zu verhandeln und Bericht zu erstatten. Der dritte Abschnitt, betreffend die Ausnahmen und Befreiungen von der Gebäudesteuer, stellt eine sehr wertvolle Kodifikation und Erweiterung der diesfalls schon heute bestehenden Bestimmungen dar und hat sich diesbezüglich der Ausschuß den Ausführungen in dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage vollinhaltlich angeschlossen, und diesen Abschnitt der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet bloß eine Teilreform und es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Vertreter städtischer Interessen, welche stets eine Reform an Haupt und Gliedern unserer komplizierten und durchaus unhaltbaren Gebäudesteuer verlangen, diese Teilreform nichts weniger denn als eine Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen ansehen können. Wenn sie sich nach den vielfachen Beratungen mit der Regierung und im Ausschusse schließlich bereit erklären mußten, sich mit den außerordentlich geringfügigen Zugeständnissen zu begnügen, welche die Regierungsvorlage und die im Ausschusse noch erzielten Ergänzungen bringen, so geschah dies, um der endlichen Verabschiedung der Hausklassensteuernovelle keine Schwierigkeiten zu bereiten und um den ohnehin im Hause angehäuften Zündstoff nicht noch zu vermehren.

Es ist leider Übung geworden, daß infolge der aufgedrungenen langen Pausen und Ferien gegen Schluß jeder Budgetperiode Postarbeit geleistet werden muß und diese Übereilung findet notgedrungen auch in dem vorliegenden Entwurfe ihren Ausdruck, zumal die gleichzeitige Verabschiedung von Hausklassen- und Hauszinssteuernovelle im Hause gefordert wird und gefordert werden muß. Unter diesem Gesichtspunkte wolle die vorliegende kleine Teilreform beurteilt werden. Sie bringt immerhin hinsichtlich einiger Abzüge Klarheit. Was die in § 1 zum Ausdrucke gebrachte Herabsetzung des Steuerfußes anbelangt, so ist dieselbe eine minimale und wird den Ruf nach einer den Bedürfnissen der Mieter- und Hauseigentümerschaft entsprechenden Verminderung unserer enormen Hauszinssteuer, welche das Wohnen geradezu zu einem Luxus macht, nicht verstummen lassen.

Wien, 28. Jänner 1914.

Dr. v. Oberleithner,
Obmannstellvertreter.

Friedmann,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Gebäudesteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Erster Abschnitt.

Herabsetzung des Steuerfußes der Hauszinssteuer.

§ 1.

Die nach dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, entfallende Hauszinssteuer erfährt eine Minderung um 2·5 Prozent dieser Steuer; die hiernach berechneten Steuersätze haben an Stelle der in dem vorerwähnten Gesetze festgesetzten Steuersätze zu treten.

Im Ausmaße der mit § 7 des obigen Gesetzes vorgesehenen fünfprozentigen Steuer tritt keine Änderung ein.

Zweiter Abschnitt.

Abzugsposten.

§ 2.

Von den gemäß § 15 der Belehrung für die Hauseigentümer zur Verfassung und Überreichung der Zinsertragsbekenntnisse (Beilage III zum § 28 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Kontrolle und Zusammenstellung, Hofkanzleidekret vom 26. Juni 1820, Z. 918) fassionspflichtigen

Anträge des Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Herabsetzung des Steuerfußes der Hauszinssteuer.

§ 1.

(Unverändert.)

Zweiter Abschnitt.

Abzugsposten.

§ 2.

Von den gemäß § 15 der Belehrung für die Hauseigentümer zur Verfassung und Überreichung der Zinsertragsbekenntnisse (Beilage III zum § 28 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Kontrolle und Zusammenstellung, Hofkanzleidekret vom 26. Juni 1820, Z. 918) fassionspflichtigen

Regierungsvorlage.

Leistungen werden, unbeschadet des Gesetzes vom 23. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 164, nachstehende, zur Veranlagung der Hauszinssteuer abrechenbare Abzugsposten zugestanden:

1. Zins- und Schulheller, Wasserzinse und analoge öffentliche Abgaben, welche gesetzlich den Wohnungsinhaber treffen, jedoch vom Hauseigentümer abzuführen sind;

2. Gebühren, welche von den Hauseigentümern für Straßenreinigung und -besprengung an die Gemeinden zu entrichten sind;

3. Gebühren, welche von den Hauseigentümern für Haus- und Gewölbwache an die Gemeinden oder an eigene zu diesem Zwecke bestehende Unternehmungen entrichtet werden;

4. Platzzinse, welche für die Benutzung des Straßengrundes, beziehungsweise der Trottoirflächen zu Lichteinfallsöffnungen, Holz- und Kohleneinwurfschachten, Radabweisern u. dgl. an die Gemeinden fortlaufend zu entrichten sind;

5. Gebühren für den Trink- und Nutzwasserbezug aus öffentlichen Wasserleitungen einschließlich der Wassermesserrenten;

6. Gebühren, welche für Kehrichtabfuhr, Kaminreinigung, Kanal- und Senkgrubenreinigung an eigene zu diesem Zwecke bestehende Unternehmungen entrichtet werden;

7. Kosten der Hausbeleuchtung in den zum allgemeinen Gebrauche der Mietparteien dienenden Räumen (Hausflur, Gänge, Stiegen 2c.);

8. Betriebskosten für Personen- und Lastenaufzüge;

9. Betriebskosten für Zentralheizungen;

10. Betriebskosten für Haustelegraphen- und Haustelephonanlagen.

§ 3.

Von den fassionspflichtigen Leistungen haben als nicht steuerpflichtig zu gelten:

1. Die im § 17 der Belehrung für die Hauseigentümer zur Verfassung und Überreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 vorgesehenen Entgelte für Gartenbenutzung;

Anträge des Ausschusses.

Leistungen werden, unbeschadet des Gesetzes vom 23. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 164, nachstehende, zur Veranlagung der Hauszinssteuer abrechenbare Abzugsposten zugestanden:

1. Zins- und Schulheller, **Mietzinsauflagen,** Wasserzinse und analoge öffentliche Abgaben, welche gesetzlich den Wohnungsinhaber treffen, jedoch vom Hauseigentümer abzuführen sind;

2. Gebühren, welche von den Hauseigentümern für Straßen- **und Trottoir**reinigung und -besprengung an die Gemeinden zu entrichten sind;

3. Gebühren, welche von den Hauseigentümern für Haus- und Gewölbwache an die Gemeinden oder an eigene zu diesem Zwecke bestehende Unternehmungen entrichtet werden;

4. Platzzinse, welche für die Benutzung des Straßengrundes, beziehungsweise der Trottoirflächen zu Lichteinfallsöffnungen, **Holz-, Kohlen- und Waren**einwurfschachten, Radabweisern, **Erkern, Balkonen, Portalen** u. dgl. an die Gemeinden fortlaufend zu entrichten sind;

5. Gebühren für den Trink- und Nutzwasserbezug aus öffentlichen Wasserleitungen einschließlich der Wassermesserrenten;

6. Gebühren, welche für Kehricht**einsammlung und -abfuhr,** Kaminreinigung, Kanal- und Senk- **und Sicker**grubenreinigung an eigene zu diesem Zwecke bestehende Unternehmungen entrichtet werden;

7. Kosten der Hausbeleuchtung in den zum allgemeinen Gebrauche der Mietparteien dienenden Räumen (Hausflur, Gänge, Stiegen 2c.), **ferner Gebühren für Gas- und Elektrizitätszähler oder für andere derartige durch die betreffende staatliche Behörde anerkannte Meßinstrumente.**

8. Betriebskosten für Personen- und Lastenaufzüge;

9. Betriebskosten für Zentralheizungen **und Staubsaugeanlagen;**

10. Betriebskosten für **Telegraphen- und Telephonanlagen.**

Sofern in den vorstehend angeführten Fällen an Stelle fortlaufender Gebühren einmalige Leistungen treten, bleibt die Regelung der Abzüge im Wege der Aufteilung dieser einmaligen Leistung dem Verordnungswege überlassen.

§ 3.

Von den fassionspflichtigen Leistungen haben als nicht steuerpflichtig zu gelten:

1. Die im § 17 der Belehrung für die Hauseigentümer zur Verfassung und Überreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 vorgesehenen Entgelte für Gartenbenutzung;

Regierungsvorlage.

2. die ebendaselbst vorgesehenen Entgelte für Möbelbenutzung, ferner Vergütungen für die Benutzung von sonstigen Einrichtungsstücken, welche mit der Baulichkeit nicht in feste Verbindung gebracht sind oder kein übliches Zubehör von Mietwohnungen bilden;

3. Vergütungen für die Überlassung der Ausübung von radizierten Gewerberechten und ähnlichen, mit der steuerpflichtigen Baulichkeit rechtlich verbundenen Befugnissen;

4. Vergütungen für Leistungen des Hauseigentümers, die ihm nicht schon aus dem gesetzlichen Titel des Bestandvertrages obliegen.

§ 4.

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, die vom Steuerpflichtigen zu erweisenden Abzugsquoten der Punkte 6 bis inklusive 10 des § 2 und des § 3 allgemein oder nach Maßgabe besonderer Verhältnisse zu pauschalieren. Anderweitige als die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Abzüge, beziehungsweise Abrechnungen mit Ausnahme der gesetzlich pauschalierten Abzüge für Erhaltungs- und Amortisationskosten sind nicht zulässig.

Dritter Abschnitt.

Ausnahmen und Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Ausnahmen.

§ 5.

Von der Gebäudesteuer ausgenommen sind:

1. die Gebäude, welche als Residenz des Kaisers oder für Zwecke der Allerhöchsten Hofhaltung dienen;

2. die Gebäude auswärtiger Staaten, insoweit dieselben von den am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertretungen benutzt werden und insofern von dem betreffenden auswärtigen Staate Gegenseitigkeit geübt wird;

Anträge des Ausschusses.

2. die ebendaselbst vorgesehenen Entgelte für Möbelbenutzung, **angemessene Amortisationsbeträge für die Kosten von Badeeinrichtungen sowie** Vergütungen für die Benutzung von sonstigen Einrichtungsstücken, welche mit der Baulichkeit nicht in feste Verbindung gebracht sind oder kein übliches Zubehör von Mietwohnungen bilden, **sei es, daß diese Einrichtungen einzelnen Mietparteien oder der Gesamtheit der Mieter zur Verfügung gestellt sind.**

3. Vergütungen für die Überlassung der Ausübung von radizierten Gewerberechten und ähnlichen, mit der steuerpflichtigen Baulichkeit rechtlich verbundenen Befugnissen;

4. Vergütungen für Leistungen des Hauseigentümers, die ihm nicht schon aus dem gesetzlichen Titel des Bestandvertrages obliegen.

§ 4.

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, die vom Steuerpflichtigen zu erweisenden Abzugsquoten der Punkte 6 bis inklusive 10 des § 2 und des § 3 allgemein oder nach Maßgabe besonderer Verhältnisse zu pauschalieren; **dem Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen, die Abrechnung der Abzugsquoten nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Höhe zu beanspruchen.**

Dem Finanzministerium bleibt es vorbehalten, falls durch die fortschreitende technische Ausgestaltung der Gebäude weitere, den in Z. 6 bis 10 des § 2 ähnliche Auslagen häufiger vorkommen sollten, allgemeine Bestimmungen über deren Behandlung im Verordnungswege zu erlassen.

Dritter Abschnitt.

Ausnahmen und Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Ausnahmen.

§ 5.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

3. Gebäude oder Gebäudeteile, welchen die Gebäudesteuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen zukommt;

4. Staatsgebäude, insofern diese zu den im § 6 angeführten Zwecken oder zur Verwaltung des Pulvermonopols, des Tabak-, Lotto- und Salzgefälles oder des Betriebes der Staatseisenbahnen, der Postsparkasse, der staatlichen Pfandleihanstalten und der Hof- und Staatsdruckerei dienen, ferner mit demselben Vorbehalte die Gebäude der Länder der ungarischen Krone und solche Bosniens und der Hercegovina.

5. dem öffentlichen Gottesdienste der gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften gewidmete Gebäude oder Gebäudeteile, bischöfliche Residenzen, Pfarrgebäude und sonstige Amtsgebäude oder Amtsräume der mit der Matrikenführung oder Seelsorge mit staatlicher Genehmigung unmittelbar betrauten Personen der gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften und die Klostergebäude der Mendikantenorden.

Befreiungen.

§ 6.

Von der Gebäudesteuer sind ganz, beziehungsweise teilweise zu befreien solche nicht im Staatseigentume befindliche Gebäude, welche unter Einhaltung der Bestimmung des § 9 zu den nachstehend bezeichneten Zwecken verwendet werden:

1. für Zwecke des Staates oder für Zwecke der öffentlichen Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung;

2. als öffentliche Anstalten für Krankenpflege und Armenversorgung;

3. als sonstige öffentliche Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, welche ähnliche Zwecke, wie die unter Punkt 2 angeführten Anstalten, verfolgen, so Blinden-, Taubstummen-, Irren- und Idiotenanstalten, Gebär- und Findelanstalten, Kleinkinderbewahr- und Waisenanstalten, Jugendfürsorgeanstalten, Besserungsanstalten u. dgl.;

4. als von öffentlichen Körperschaften oder Stiftungen verwaltete Lehr- und Unterrichtsanstalten, einschließlich von Museen, Bibliotheken, Sternwarten u. dgl.

§ 7.

Der Finanzminister ist ermächtigt, auch Gebäuden oder Gebäudeteilen, bei welchen zwar die Voraussetzungen des § 6 nicht zutreffen, welche aber gleichfalls zu öffentlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken unmittelbar dienen, für die Dauer dieser Verwendung die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung

Anträge des Ausschusses.

Befreiungen.

§ 6.

(Unverändert.)

§ 7.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

zuzuerkennen. Diese Ermächtigung ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, daß im Betriebe solcher öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Anstalten dauernd kein, oder lediglich ein wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommender Ertrag erzielt wird.

Falls eine zu demselben Zwecke verwendete wirtschaftlich zusammenhängende Mehrheit von Gebäuden in Betracht kommt, ist zur Beurteilung der maßgebenden Verhältnisse von der Gesamtheit der betreffenden Gebäude auszugehen.

Verwendung zu Wohnzwecken.

§ 8.

Die zu Wohnzwecken verwendeten Räumlichkeiten sind im allgemeinen von der Befreiung ausgeschlossen; in den nachstehend bezeichneten Fällen erstreckt sich jedoch die Steuerbefreiung auch auf Räumlichkeiten, welche zu Wohnzwecken verwendet sind, die mit der betreffenden, die Steuerbefreiung begründenden Widmung im Zusammenhange stehen, und zwar:

1. ohne besondere Beschränkung in den Fällen des § 5 sowie der Punkte 2 inklusive 4 des § 6 (und zwar im Punkt 4 einschließlich der Naturalwohnungen der Lehrer und Schuldiener an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen),

2. unter der Voraussetzung, daß das betreffende Gebäude seiner hauptsächlichen Verwendung nach der Gebäudesteuer nicht unterliegt, in den Fällen des § 6, Punkt 1,

3. in den Fällen des § 7 mit der Beschränkung auf die Pfleglingen und mit deren Obhut unmittelbar betrauten Personen gewidmeten Räumlichkeiten.

Zulässigkeit von Entgelten.

§ 9.

Die Steuerbefreiung der in den §§ 5 inklusive 7 bezeichneten Gebäude oder Gebäudeteile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der dort erwähnten Zwecke gemietet sind.

In den Fällen des § 6, Punkt 1, haben jedoch die zur Unterbringung der Gendarmerie nach den jeweiligen Militärgebührenvorschriften entrichteten Entschädigungen, ferner hat in den Punkten 2, 3 und 4 des § 6 die Entrichtung von Entgelten seitens der Anstaltspfleglinge an die Anstalt hierbei nicht als Mietzins zu gelten, desgleichen in den Fällen des § 7 die Entrichtung von Entgelten im Rahmen der daselbst vorgesehenen Geschäftsgebarung; die Steuerbefreiung

Anträge des Ausschusses.

Verwendung zu Wohnzwecken.

§ 8.

(Unverändert.)

Zulässigkeit von Entgelten.

§ 9.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

tritt jedoch auch in solchen Fällen nicht ein, wenn die Widmung zu den die Steuerbefreiung begründenden Zwecken nicht unmittelbar durch den Hauseigentümer selbst, sondern durch eine andere Person erfolgt, welcher die Baulichkeit gegen Entgelt vom ersteren überlassen worden ist.

Verfahren.

§ 10.

In den Fällen der §§ 6 und 7 obliegt es dem Steuerpflichtigen, eine Entscheidung über das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen für die dauernde Gebäudesteuerbefreiung herbeizuführen; die erfolgte Befreiung behält vorbehaltlich der Bestimmungen des § 13 jeweils für die Dauer des Fortbestandes der ihr zugrunde liegenden Verhältnisse Wirksamkeit und hat demnach eine Vorschreibung der Gebäudesteuer zu unterbleiben.

§ 11.

Einschreiten um Zuerkennung der Steuerbefreiung im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes sind bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz längstens 30 Tage nach dem Beginne der tatsächlichen Benutzung für den die Steuerbefreiung begründenden Zweck einzubringen. Die Feststellung der maßgebenden Verhältnisse obliegt der Steuerbehörde erster Instanz, welche mit Ausnahme der Fälle des § 7 auch die Entscheidung zu treffen hat. Über Rekurse entscheidet die Finanzlandesbehörde endgültig. In den Fällen des § 7 steht die Entscheidung dem Finanzministerium zu. Die Bewilligung der Steuerbefreiung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12, dritter Absatz, über rechtzeitiges Ansuchen vom Zeitpunkte des Beginnes der tatsächlichen Benutzung für den die Steuerbefreiung begründenden Zweck und bei verspäteten Ansuchen von dem auf die Überreichung des Ansuchens nächstfolgenden Kalendervierteljahre an, sofern in diesem Zeitpunkte die hierfür maßgebenden Voraussetzungen noch vorliegen.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 12.

Der Steuerpflichtige ist verhalten, Umstände welche den Anspruch auf steuerfreie Behandlung ändern oder aufheben, binnen 30 Tagen bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zur Anzeige zu bringen.

Die ungebührliche Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen ist nach den für die Verheimlichung von steuerpflichtigen Zinsen geltenden Grundsätzen zu behandeln.

Anträge des Ausschusses.

Verfahren.

§ 10.

(Unverändert.)

§ 11.

(Unverändert.)

§ 12.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Bei der Hausklassensteuer haben Umstände, welche den Anspruch auf steuerfreie Behandlung begründen, ändern oder aufheben, als Evidenzhaltungsfälle im Sinne der bestehenden Vorschriften zur Evidenzhaltung des Hausklassensteuerkatasters zu gelten.

§ 13.

Die Steuerbefreiung erlischt, wenn eine im Sinne des § 9 unzulässige Vermietung (entgeltliche Überlassung) oder eine Verwendung der Baulichkeit zu anderen Zwecken stattfindet.

Die Steuerbehörde hat sich zeitweilig (allenfalls durch Einvernahme des Steuerpflichtigen, Lokalaugenschein oder sonstige Erhebungen) von dem Fortbestande der die Steuerbefreiung begründenden Verhältnisse die Überzeugung zu verschaffen.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

§ 14.

Mit den Bestimmungen des § 5 inklusive 13 werden alle die Ausnahme oder Befreiung (Loszählung) von der Gebäudesteuer mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Gebäudes betreffenden bisherigen Bestimmungen der Gebäudesteuervorschriften mit Ausnahme des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 84, betreffend Steuerbegünstigungen von Lagerhäusern und Hangars in Triest, und des § 18 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, außer Wirksamkeit gesetzt.

Anträge des Ausschusses.

§ 13.

(Unverändert.)

Aufhebung früherer Bestimmungen.

§ 14.

(Unverändert.)

Vierter Abschnitt.

Ergänzungen früherer Gesetze.

§ 15 (neu).

Der Finanzminister ist im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten ermächtigt, das im § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, festgesetzte Höchstmaß des Jahreseinkommens im Verordnungswege zu erhöhen.

§ 16 (neu).

Die in § 21 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, in bezug auf gemeinnützige Genossenschaften vorgesehene Ermächtigung wird auf gemeinnützige Anstalten und Stiftungen ausgedehnt.

Regierungsvorlage.

Anträge des Ausschusses.

§ 17 (neu.)

Die §§ 17 und 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, werden dahin abgeändert, daß an Stelle des im § 17 angeführten Jahres 1920 das Jahr 1924 und an Stelle des im § 28 angeführten Jahres 1916 das Jahr 1920 zu treten hat.

§ 18 (neu.)

Die Bestimmung des § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820, wonach der verheimlichte Zins dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt, wird in dem Sinne abgeändert, daß dem Finanzministerium die Ermächtigung erteilt wird, im Verordnungswege die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Zuerkennung von Belohnungen zu erfolgen hat.

Gebührenbestimmung.

§ 19 (neu).

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Wert von Baulichkeiten im Sinne des § 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und der einschlägigen Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, hat das in § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, bestimmte Vielfache des vollen Ausmaßes jener Hauszinssteuer zu gelten, welche nach Maßgabe des § 6 des letztbezogenen Gesetzes von der Baulichkeit vorzuschreiben wäre.

Regierungsvorlage:

Wirksamkeitsbeginn und Vollzug.

§ 15.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge Mein Finanzminister beauftragt ist, tritt vom Jahre 1915 an in Wirksamkeit.

Anträge des Ausschusses:

Wirksamkeitsbeginn und Vollzug.

(§ 20.)

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge Mein Finanzminister beauftragt ist, tritt **bezüglich der §§ 15 bis einschließlich 19 sofort, im übrigen** vom Jahre 1915 an in Wirksamkeit.

Resolutionen.

a) Resolutionsanträge des Unterausschusses.

1. Die Regierung wird aufgefordert, bei Steuerabschreibungen und Rückvergütungen wegen Leerstehung und wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses eine Anrechnung der bei der Steuervorschreibung als Abzugspost anerkannten Auslagen nur in jenem Verhältnisse vorzunehmen, in welchem diese Auslagen tatsächlich eine Verminderung erfahren haben.

2. Die Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege zu veranlassen, daß die Einforderung von topographischen Beschreibungen als Beilagen zu den Zinsertragsbekenntnissen, soweit sich Veränderungen gegenüber den der Steuerbehörde bereits ausgewiesenen Beständen nicht ergeben, auf die notwendigsten Fälle beschränkt werden.

b) Resolutionsanträge der Abgeordneten:

1. Dr. Schürff:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine den ganzen Komplex der Gebäudebesteuerung umfassende und eine vollständige Reform dieser Materie bezweckende Gesetzesvorlage ehestens dem Abgeordnetenhause vorzulegen.“

2. Chor, Iresl, Dr. Adolf Groß, Tösl:

„Die Regierung wird aufgefordert, schleunigst einen Gesetzentwurf über die allgemeine systematische, auch auf den sozialpolitischen Schutz des Arbeiter- und des Gewerbestandes sowie des sonstigen kleinen Mieters berücksichtigende Gebäudesteuerreform dem Abgeordnetenhause vorzulegen.“

3. Dr. Schürff:

„Die Regierung wird aufgefordert, den zur körperlichen Erziehung (Turnen, Spiel, Schießen, Fechten, Schwimmen, Rudern usw.) der Jugend benutzten Räumen und dazu gehörigen Geräte-, Wasch-, Bade- und Umkleideräumen, selbst wenn diese nicht ausschließlich der Jugend, aber doch Vereinen und Unternehmungen, die zu diesem Zwecke einen derartigen Betrieb führen, dienen, nach § 7 dieses Gesetzes die Steuerbefreiung zuzuerkennen.“

4. Iresl:

„Die Angaben der Hauseigentümer über Höhe des Zinses, welche der wirklichen Tatsache entsprechen, dürfen von Amts wegen nicht erhöht werden.“

Minoritätsanträge.

Antrag Renner I.

In § 1 ist in Zeile 2 vor dem Worte „entfallende" einzusetzen: „und nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242".

Dementsprechend muß es in der fünften Zeile lauten: „in den erwähnten Gesetzen".

Dr. Renner.
Volkert.
Löw.
Domes.

Antrag Renner II.

Am Schlusse des § 1 als dritten Absatz beizufügen:

„Jedoch tritt diese Minderung nur ein für Gebäude, deren Bruttozinsertrag 8000 K und nur für Hauseigentümer, deren steuerpflichtiges Einkommen 3000 K nicht übersteigen."

Domes.
Dr. Renner.
Löw.
Volkert.

Antrag Dr. Schürff und Dr. Pollauf.

Zum ersten Absatz des § 1:

„Jedoch hat die Berechnungsgrundlage für die autonomen Zuschläge wie bisher die gleiche zu bleiben."

Dr. Schürff.
Rienößl.
Dr. Pollauf.

Antrag Rienößl.

Zum ersten Absatz des § 1:

„Die bisherige Grundlage der Steuerbemessung für die autonomen Körperschaften wird durch die Abänderung dieser Bestimmung nicht berührt."

Rinößl.
Dr. Schürff.
Dr. Pollauf.

Antrag Fresl:

„Die Erhaltungs- und Amortisationsquote wird um 10 Prozent erhöht.

Für die Verminderung des Hauswertes hat je nach dem Alter des Hauses ein Nachlaß der Hauszinssteuer um 20 bis 50 Prozent zu erfolgen."

Fresl.
Choc.
Kraus.

Antrag Kraus:

Zu § 2:

Punkt 2: „Kosten, welche dem Hauseigentümer für Straßenreinigung und Besprengung erwachsen."

Punkt 6: „Kosten der Kehrichteinsammlung und -abfuhr, Kanal-, Senkgruben-, Sickergruben-, Bürgersteig- und Kaminreinigung, Kosten der Schnee- und Eisabfuhr, soweit diese Kosten von dem Hausbesitzer selbst besorgt oder bestritten werden, einen angemessenen Betrag hiefür."

Punkt 11: „Die Kosten der Feuerversicherung und Haftpflicht."

Kraus.
Fresl.
Lösl.

Antrag Dr. v. Langenhan:

Zu § 2, Punkt 6, ist hinzuzufügen:

„bei Vornahme durch den Hausbesitzer selbst in einem angemessenen Betrage."

Dr. v. Langenhan.
Lösl.
Kraus.

Antrag Dr. Rašín.

Zu § 2:

Zu Punkt 6: Kosten aller Art, welche für die Entfernung des Kehrichtes aus dem Hause, für Kaminreinigung, Kanal- und Senkgrubenreinigung auflaufen;

Zu Punkt 10. Betriebskosten für Haustelegraphen- und Haustelephonanlagen, und zwar für Wohnungsanschlüsse an das Staatstelephonnetz, welche der Hausbesitzer anschafft, sowie auch Telephon- oder Telegraphenapparate, welche die Wohnungen mit dem Flur, den Stiegen, der Waschküche oder mit anderen Räumen verbinden, welche der Bestandnehmer oder der Hausbesitzer zu benutzen berechtigt ist;

11. in den Fällen, in welchen dem Hausbesitzer auf Grund besonderer Gesetze oder rechtsgültiger Beschlüsse der betreffenden Gesetzgebungs- oder Vertretungskörper Bauänderungen angeordnet werden, beispielsweise bei der Einführung der Kanalisierung, der Wasserleitung usw. oder bei der Systemänderung solcher oder ähnlicher Gemeindeeinrichtungen, ein Jahresbetrag bis zu 10 Prozent dieser Ausgaben, welche behördlich anerkannt oder sichergestellt sind, und zwar so lange, bis die ganze Ausgabe abgerechnet werden wird;

12. ein Betrag bis zu 5 Prozent jährlich von dem sichergestellten oder behördlich anerkannten Werte solcher Hauseinrichtungen, welche nach der gültigen Bauordnung nicht notwendig sind, wie der Wasserleitungs-, Gas- oder Elektrizitätsanlagen und überhaupt Beleuchtungsanlagen, Badeeinrichtungen, Haustelegraphen- und Telephonanlagen, Zentralheizungen, Personen- und Lastenaufzüge.

Dr. Rašín.
Fresl.
Choc.

Antrag Dr. Schürff.

Zu § 2, Punkt 11:

„Versicherungsbeiträge für Schaden= und Haftpflichtversicherungen."

Dr. Schürff.
Kraus.

Antrag Löw.

Im § 5 ist der Absatz 1 sowie im Absatz 5 „bischöfliche Residenz . . . ." und die weiteren Worte zu streichen.

Löw.
Volkert.
Dr. Renner.

Antrag Dr. v. Langenhan.

„Die Bestimmung des § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 über den Anteil des Angebers an dem Strafbetrage in Fällen von Zinsverheimlichungen wird aufgehoben."

Dr. v. Langenhan.

Aus der k. k. Hof= und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg und Genossen,

betreffend

die Einrichtung einer Automobillinie von Brixen über Mühlbach nach Vintl.

Schon mehrmals wurde auf die mißlichen Sanitätsverhältnisse aufmerksam gemacht, welche zwischen dem Eisack- und dem unteren Pustertale herrschen. Es sei auf die Anträge verwiesen, welche der Abgeordnete v. Guggenberg und Genossen am 18. Juli 1907, am 12. März und 25. November 1909 und am 21. Juli 1911 im Abgeordnetenhause eingebracht haben. Irgendwelchen Erfolg hatten dieselben allerdings nicht. Aber die Nachteile, welche damals gerügt wurden, machen sich immer fühlbarer geltend und die Schädigung der betroffenen Gegend wird stets unleidlicher.

Bekanntlich geht der ganze Verkehr aus dem Pustertal ins Eisacktal und umgekehrt über die weitabgelegene Station Franzensfeste, welche noch überdies Kopfstation ist, was mit sich bringt, daß alle Züge daselbst längeren Aufenthalt haben und in den meisten Fällen ein Umsteigen der Passagiere gefordert wird. Durch diese Anordnung erscheint das untere Pustertal von der Stadt Brixen, wohin es nach der Natur der Dinge gravitieren sollte, nahezu abgedrängt und ohne wirtschaftlichen Zusammenhang. Während die direkte Entfernung Mühlbach—Brixen nur 10 Kilometer beträgt, beläuft sich jene über Franzensfeste auf 20 Kilometer, wozu aber noch die vorerwähnten, durch die Kopfstation bedingten Verkehrshemmnisse kommen. Nebstbei ist es eine allbekannte und oft beklagte Tatsache, daß die Zugsverbindungen zwischen Brixen und dem Pustertale ganz unzulänglich sind. Zum Beispiel sei erwähnt, daß trotz der kurzen räumlichen Entfernung man schon um 2 Uhr 54 Minuten nachts von Brixen abfahren muß, um um $^{3}/_{4}6$ Uhr morgens nach Mühlbach, beziehungsweise um 6 Uhr früh nach Vintl zu gelangen. Nach 3 Uhr nachmittags verkehrt überhaupt kein benutzbarer Zug nach Vintl. Sämtliche Personenzüge nach dem Pustertale haben in Franzensfeste einen langen Aufenthalt, und zwar von $^{3}/_{4}$ bis 3 Stunden.

Von Vintl aus verkehrt vormittags nur ein Zug, der um 7 Uhr abfährt und im Sommer um 9 Uhr, in den Wintermonaten erst um 11 Uhr nach Brixen kommt. Die Personenzüge haben mit Ausnahme des Zuges um 2 Uhr nachts sämtlich in Franzensfeste einen längeren Aufenthalt, und zwar von mindestens einer halben Stunde.

So kommt es, daß der Weg von Mühlbach respektive Schabs nach Brixen in den meisten Fällen zu Fuß rascher zurückgelegt wird als per Bahn. Derartige Verkehrsverhältnisse müssen zur Folge haben, daß Brixen, sowie dessen ganze Umgebung und damit insbesondere die am Eingang ins Pustertal gelegenen Gemeinden des Brixener Bezirkes in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, im Handel und Verkehr schwer geschädigt werden.

Obwohl Brixen am Zusammenfluß zweier wichtiger Heer- und Handelsstraßen, im Grunde eines reichbesiedelten und wohlbebauten Talbeckens gelegen ist und daher naturgemäß die geschäftliche Zentrale für

einen erheblichen Teil des langgestreckten und wohlhabenden Pustertales sein sollte, sind die Märkte schlecht beschickt, ist das Geschäftsleben flau und daher unentwickelt. Wer sollte aber auch bei derart unzulänglichen Verbindungen öfters nach Brixen zum Einkauf fahren? Es ist selbstverständlich, daß man sich zu einer so zeitraubenden und daher kostspieligen Reise schwer entschließt, und wenn schon, lieber gleich nach Bozen fährt, weil hierzu verhältnismäßig nicht viel mehr Zeit erforderlich ist. Ebenso wenig läßt sich erwarten, daß der Fremde, der doch zum Vergnügen und zur Erholung reist, wenn er vom Pustertale kommt, in Brixen haltmachen oder gar übernachten sollte, nachdem er kurz vorher in Franzensfeste seine Fahrt unterbrechen, einen unfreiwilligen, längeren Aufenthalt nehmen und umsteigen mußte. Die Gemeinden des Bezirkes Brixen, welche im Pustertale liegen, wären berufen, für Brixen, Bozen und den südlichen Landesteil gesuchte Sommerfrischen abzugeben. Jedoch die schlechte Bahnverbindung hindert sie vielfach daran. Das herrliche Gebirge, das vom Eisack-, dem Pfitscher-, Ziller-, dem Tauferer- und Pustertale eingefaßt wird, mit seinen zahlreichen Gletschern und Fernen mit seinen herrlichen Aussichtspunkten, dem wunderbaren Blick auf die gesamte Dolomitenwelt, mit der weiten Sicht in die lieblichen Täler des Eisack und der Rienz ist touristisch sehr wenig bekannt und besucht. Es ist ja auch erklärlich, denn selbst für geübte, an Strapazen und Entbehrungen gewohnte Hochtouristen ist es nicht gerade verlockend, nachdem sie vom Tauferer-, Ziller- oder Pfitschertal aus den Kamm des Hochgebirges überschritten und durch das Valser- oder Weitental ins Pustertal herabgestiegen sind, noch stundenlang auf der Eisenbahn und ihren dürftigen Bahnhöfen sitzen zu müssen, um in ein Hotel nach Brixen oder Bozen zu gelangen. Andrerseits aber kann Brixen wegen der mangelhaften Bahnverbindung auch nicht zum Ausgangspunkt für Partien in dieses Gebiet gewählt werden.

Alle diese Umstände und Erwägungen haben schon seit langem den Wunsch erweckt, eine bessere Verbindung zwischen Brixen und Mühlbach, beziehungsweise Vintl zu schaffen. Verschiedene Male wurden die Bewohner in dieser Angelegenheit maßgebenden Ortes vorstellig. Angesichts der mißlichen Finanzlage der Südbahn ist aber nicht zu hoffen, daß der direkte Bahnstrang Mühlbach-Brixen, der alle oben erwähnten Kalamitäten radikal beheben würde, in absehbarer Zeit zustande kommt. Hingegen unterläge es anscheinend keiner Schwierigkeit, eine staatliche Automobilverbindung zwischen Vintl, beziehungsweise Mühlbach und Brixen einzurichten. Dadurch würde das ganze reichbesiedelte Talbecken um Brixen wirtschaftlich neu belebt und der geschäftliche und touristische Verkehr mit dem Pustertale nachhaltig gefördert werden. Sie käme in gleichem Maße zustatten der Stadt Brixen, dem Kurorte Vahrn, dem Markte Mühlbach mit dem Bade Bachgart sowie der aufstrebenden Touristen- und Fremdenstation Vintl. Die Rentabilität des Unternehmens wäre daher kaum zu bezweifeln.

Seinerzeit, als die Eisenbahnen ins Land kamen und alle größeren Orte sich zu regen und emporzurichten begannen, blieb Brixen vom allgemeinen Aufschwung nahezu unberührt, weil die Führung der Bahn die Stadt gewissermaßen beiseite schob und sie von den ihr zukommenden berechtigten Ansprüchen ausschaltete. Anstatt daß die Stadt, wie sie durch die Natur berufen schien, zum südlichen Stützpunkte der Brennerbahn erwählt worden wäre, wurde aus militärischen Gründen Franzensfeste dazu bestimmt, obwohl alle örtlichen Umstände dagegen sprachen und die künstliche Anlage größerer Bahnanlagen daselbst schwierig und äußerst kostspielig sich gestaltete. Noch übler erging es der Stadt, als die Pustertaler Linie erbaut wurde, denn auch jetzt erfolgte der Bahnanschluß nicht bei Brixen, wie die natürliche Gestaltung des Bodens und der Lauf des Tales es bedungen hätten, sondern wieder aus militärischen Gründen neuerdings bei Franzensfeste. Dadurch daß diese wichtige Eisenbahnzentrale, welche von rechtswegen der Stadt Brixen gebührt hätte, ihr aus staatlichen Gründen entzogen wurde, erlitt sie eine große Unbill und wurde ihr ein außergewöhnliches Opfer auferlegt. Brixen wäre berufen gewesen, alle die Bahnanlagen in seinem Weichbilde aufzunehmen, welche jetzt in Franzensfeste zusammengepfercht sind, um all die geschäftlichen Vorteile einzuheimsen, welche die Personal- und Werksanhäufung bringen mußte. Wo befände sich Brixen in seiner wirtschaftlichen Entwicklung, wenn die Hauptanlage der Brennerbahn in Brixen sich befände und die Pustertaler Bahn von dort ihren Ausgang genommen hätte?! — Aber im militärischen wie gesamtstaatlichen Interesse mußte die Stadt auf alle diese gewaltigen, durch die Natur ihr eigentlich zugedachten Vorteile verzichten. Darum darf sie wohl auch hoffen, daß ihr jetzt im weitgehenden Maße entgegengekommen werde.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Reichsstraße von Brixen nach Mühlbach und Vintl sich im vorzüglichen Zustande befindet und daß weiters die angestrebte Automobilverbindung auch den militärischen Interessen zustatten käme, da sowohl die Garnison von Brixen als jene von Vahrn, Franzensfeste und Mühlbach davon profitieren würden, gleichwie auch die für alle Garnisonen gemeinsame Militärschießstätte oberhalb des Vahrner Bades daran zu liegen käme. Übrigens ist nicht zu übersehen, daß auch vom Gesichtspunkte der Landesverteidigung es nur erwünscht wäre, eine neue Automobillinie im Innern des Landes zu schaffen, da bei der excentrischen Lage Tirols und der geringen Zahl vorhandener, im Privatbesitze befindlicher Kraftfahr-

zeuge es gewiß nur begrüßt werden müßte, im Falle des militärischen Bedarfes über die einschlägigen Automobile an Ort und Stelle verfügen zu können.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das k. k. Handelsministerium wird eingeladen, ehebaldigst für die Schaffung einer Automobillinie von Brixen über Mühlbach nach Vintl Sorge zu tragen."

In formaler Hinsicht beantragen die Gefertigten, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 25. Jänner 1914.

Atanas v. Guggenberg.

Leys.	Schraffl.
J. Wohlmeyer.	Fink.
Jos. Kienzl.	P. Unterkircher.
Meixner.	Noggler.
Niedrist.	Waldl.
Zaunegger.	Mich. Huber.
Schlegel.	Gratz.
Jedek.	Miklas.
Dr. Potzinger.	Franz Fuchs.
Schoiswohl.	Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wagner (Steiermark), Berger und Genossen.

Die Angelegenheit der Inkamerierung von Reichsstraßen, in welcher in Steiermark in richtiger Vorsorge und Erkenntnis über deren Notwendigkeit von seiten der k. k. Statthalterei mehrere dringend herzustellende Projekte dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten vorgelegt wurden, verdient eine entsprechende sowie auch dringliche Behandlung, wozu vor allem ein entsprechender Kredit erforderlich ist.

Vor Übernahme eines Straßenzuges für eine Reichsstraße, welche dann vom Staat erhalten werden soll, wird von den betreffenden Bezirken oder Straßenerhaltungsbehörden die Herstellung, wie es für eine Reichsstraße erforderlich erscheint, verlangt.

In Steiermark, wo diese Kosten von den bestehenden Bezirksvertretungen aufgebracht werden müssen, sind dieselben finanziell gar nicht in der Lage, für diese Kosten aufzukommen und wären daher verurteilt gegenüber anderen Ländern, diese Verkehrswohltat noch länger zu entbehren, wenn nicht vom Staate in dieser Richtung den Bezirken mit entsprechenden Staatssubventionen an die Hand gegangen, unentgeltliche Projekte und Kostenberechnungen ausgearbeitet und die Übernahme solcher Straßenzüge ermöglicht würden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Vorlage des nächsten Budgets zu diesem Zweck einen entsprechenden Kredit anzusprechen und im Budget Vorsorge zu treffen.“

Wien, 30. Jänner 1914.

Wagner.
Berger.
J. Wohlmeyer.
Hagenhofer.
Mich. Huber.
Wille.
Gratz.
Noggler.
Bogendorfer.
Stöckler.
Schweiger.
Huber (Steiermark).
Schoiswohl.
Tomaschitz.

Parrer.
Mayer.
Diwald.
Baumgartner.
Eisenhut.
R. Gruber.
Hötzendorfer.
Brandl.
Jukel.
Kienzl.
Siegele
List.
Prisching.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Abgeordneten Karl Müller im 107. Wahlbezirke Böhmens.

Bei der am 7. Mai 1912 durchgeführten Ergänzungswahl eines Reichsratsabgeordneten für den 107. Wahlbezirk Böhmens haben sich von den in den Wählerlisten eingetragenen 11.669 Wählern 8006 beteiligt. Von den abgegebenen Stimmen wurden 24 für ungiltig erklärt und 71 Stimmzettel waren leer.

Von den verbleibenden 7911 Stimmen entfielen auf

Karl Müller . . 4625 Stimmen,
Hans Maschek . . 1952 „
Fritz Möser . . . 1300 „

während 34 zersplittert waren.

Da die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen 3955·5 beträgt, erscheint Karl Müller, Gemeindevorsteher in Triebsch, mit 4625 Stimmen, sonach mit 670 Stimmen über die absolute Majorität gewählt.

Gegen die Wahl wurde kein Protest eingebracht.

Der Legitimationsausschuß beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Karl Müller im 107. Wahlbezirke Böhmens wird agnosziert.“

Wien, den 15. Jänner 1914.

Daszyński,
Obmann.

Jos. Luksch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über

die Auslieferung des Reichsratsabgeordneten Herrn Dr. phil. Thomas G. Masaryk wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St. G.

Am 17. November 1913 erhoben die Stadtverordneten der königlichen Hauptstadt Prag Emanuel Baštecký und Konsorten gegen den Abgeordneten k. k. Universitätsprofessor Dr. phil. Thomas G. Masaryk in Prag die Anklage gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St. G., begangen dadurch, daß der genannte Abgeordnete am 26. Oktober 1913 in einer aus Anlaß der Gemeindewahlen abgehaltenen Wählerversammlung durch die Äußerung: „in Prag werde gestohlen und im Rathause sitzen etliche zehn Diebe, welche die ganze Bevölkerung als auch die Wähler selbst terrorisieren“ die genannten Stadtverordneten ohne Anführung bestimmter verächtlicher Eigenschaften beschuldigt hat.

Das k. k. Bezirksgericht für Übertretungen in Prag suchte unterm 18. November 1913 um Auslieferung des genannten Abgeordneten Herrn Dr. phil. G. Masaryk behufs strafgerichtlicher Verfolgung wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St. G. an und der Immunitätsausschuß stellt nach durchgeführter Verhandlung den nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Dr. phil. Thomas G. Masaryk wegen Übertretung degen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St. G. wird erteilt“.

Wien, 16. Jänner 1914.

Bukvaj,
Obmann.

Sedlák,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über

die Auslieferung des Abgeordneten Herrn Dr. phil. Thomas G. Masaryk behufs strafgerichtlicher Verfolgung wegen Übertretung, eventuell Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 487, 488 und 493 St. G.

Herr Anton Louda, Mitglied des Stadtverordnetenkollegiums der königlichen Hauptstadt Prag, stellte bei dem k. k. Landes- als Strafgericht in Prag den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, begangen dadurch, daß der genannte Abgeordnete in der anläßlich der Gemeindewahlen am 26. Oktober 1913 abgehaltenen Wählerversammlung sich geäußert haben soll: „Was anderes kann ich sagen, als daß in Prag gestohlen wird? . . . das sind keine einzelnen Diebstähle und Malversationen, das ist System. Wenn ich vom System spreche, so sage ich nicht, daß alle Herren im Rathause Diebe sind. Nein, es gibt etwa zehn Diebe und diese terrorisieren die ganze Bürgerschaft und uns".

Das k. k. Landes- als Strafgericht in Prag hat mittels Eingabe vom 24. November 1913 mit Rücksicht darauf, daß die inkriminierten Äußerungen der Beschuldigte in der Zeitschrift „Čas" am 27. Oktober 1913 abdrucken ließ, um die Ausfolgung des Abgeordneten Dr. phil. Thomas G. Masaryk ersucht und mit Eingabe vom 29. Dezember 1913 dieses Ansuchen auch wegen der dem genannten Herrn Reichsratsabgeordneten zur Last gelegten wörtlichen Äußerung erweitert.

Der Immunitätsausschuß stellt nach durchgeführter Verhandlung den folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. phil. Thomas G. Masaryk wegen Vergehens, eventuell Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird erteilt."

Wien, 16. Jänner 1914.

Bukvaj,
Obmann.

Sedlák,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über

die Eingabe des k. k. Bezirksgerichtes für Übertretungen in Prag um Auslieferung des Abgeordneten Ph. Dr. Thomas G. Masaryk behufs strafgerichtlicher Verfolgung wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St. G.

Am 19. November 1913 hat der Stadtverordnete der kgl. Hauptstadt Prag Johann Červený gegen den k. k. Universitätsprofessor und Reichsratsabgeordneten Ph. Dr. Thomas G. Masaryk in Prag die Privatanklage wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St. G., begangen dadurch, daß der genannte Abgeordnete am 26. Oktober 1913 in der aus Anlaß der bevorstehenden Gemeindewahlen abgehaltenen Wählerversammlung durch die Äußerung: „in Prag wurde gestohlen“ und im „Rathause sitzen einige 10 Diebe, welche die ganze Bevölkerung als auch die Wähler selbst terrorisieren“, ihn ohne die Anführung bestimmter Tatsachen verächtlicher Eigenschaften beschuldigt hat.

Das k. k. Bezirksgericht für Übertretungen in Prag ersuchte mit Eingabe vom 13. Dezember 1913 um die Auslieferung des Abgeordneten Ph. Dr. Thomas G. Masaryk behufs strafgerichtlicher Verfolgung wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St. G. und der Immunitätsausschuß stellt nach durchgeführter Verhandlung den nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Ph. Dr. Thomas G. Masaryk wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St. G. wird erteilt.“

Wien, am 16. Jänner 1914.

Bukvaj,
Obmann.

Sedlák,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über

die mit Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes für Strafsachen in Brünn angesuchte Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten Dr. Adolf Stránský wegen Übertretung des § 312 St. G.

Am 6. Oktober 1913 hat anläßlich der Demonstration in der Rudolfsgasse in Brünn und der polizeilichen Räumung dieser Gasse der Abgeordnete Dr. Adolf Stránský vor seinem Hause, Rudolfsgasse Nr. 6, gegenüber dem dort postierten Wachmanne Franz Smekal die Wachleute mit den Worten: „Ti jsou jako dravá zvěř, ti lumpi, ti jsou jako hovada“ und über die Frage des Wachmannes Smekal: „Prosím Vás, pane, kdo je lump a hovado, že tak nadáváte?“ mit den Worten: „Vy jste lump“ beschimpfen sollen.

Wegen dieser Äußerungen leitete die k. k. Staatsanwaltschaft Brünn an das k. k. Bezirksgericht für Strafsachen eine Zuschrift vom 31. Oktober 1913, die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Dr. Adolf Stránský anzustreben und der Immunitätsausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes für Strafsachen in Brünn wird stattgegeben und die Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten Dr. Adolf Stránský wegen Übertretung des § 312 St. G. erteilt.“

Wien, 16. Jänner 1914.

Bukvaj,
Obmann.

Sedlák,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

in der

gegen den Abgeordneten Dr. Adolf Stránský einzuleitenden Strafverhandlung wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach den §§ 487, 488 und 491 St. G. über Ansuchen des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen in Brünn um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung.

Mit Eingabe de praes. 3. November 1913 hat Herr Josef Mašek, k. k. Regierungsrat in Brünn, als Privatkläger gegen den ihm ursprünglich unbekannten Verfasser eines in der Nr. 297 des in Brünn erscheinenden Tagblattes „Lidové Noviny“ vom 31. Oktober 1913 (Kleine Ausgabe) abgedruckten Artikels „Firma Mašek & Vejvar“ den verantwortlichen Redakteur des genannten Blattes Bohuslav Štěchovský sowie gegen den Drucker desselben und Franz Kraumann die Einleitung des Strafverfahrens wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre beantragt.

Der Abgeordnete Herr Dr. Adolf Stránský hat, als Zeuge geführt, bei seiner Einvernahme am 8. November 1913 angegeben, er selbst habe den inkriminierten Artikel verfaßt und dem verantwortlichen Redakteur Bohuslav Štěchovský zur Veröffentlichung in den „Lidové Noviny“ übergeben.

Hiervon gerichtlich verständigt, hat der Privatkläger in einer Eingabe de praes. 28. November 1913 den Antrag gestellt, es möge zum Zwecke der strafgerichtlichen Verfolgung desselben durch den Privatankläger wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre die Zustimmung des Reichsrates eingeholt werden.

Das k. k. Landesgericht für Strafsachen in Brünn hat diesen Anträgen stattgegeben und um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Adolf Stránský ersucht.

Der Immunitätsausschuß stellt nach durchgeführter Verhandlung den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über Einschreiten des k. k. Landesgerichtes für Strafsachen in Brünn vom 2. Dezember 1913 wird die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsratsabgeordneten Dr. Adolf Stránský wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach den §§ 487, 488 und 491 St. G. erteilt.“

Wien, am 16. Jänner 1914.

Bukvaj,
Obmann.

Sedlák,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 31. Jänner 1914,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914 die direkten Steuern und indirekten Abgaben nach den bestehenden Normen fortzuerheben und die sich ergebenden Auslagen nach Erfordernis für Rechnung der für diesen Zeitraum gesetzlich festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§ 2.

Die folgenden Kredite (Beträge) können noch bis Ende Juni 1914 verwendet werden, und sind, insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1913 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des ersten Halbjahres 1914 bewilligt worden wären:

A. Im Etat des Ministeriums für Kultus und Unterricht:

1. der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1910, R. G. Bl. Nr. 122, für das Jahr 1910 unter Kapitel 9, Titel 13, § 19, für „Sämtliche technische Hochschulen", „Pauschalerfordernisse" bewilligte und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1913, R. G. Bl. Nr. 122, bis Ende Dezember 1913 verlängerte Kredit von . . . . 30.000 K;

2. die gemäß § 9 des Gesetzes vom 25. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 239, für das Jahr 1911 festgesetzten und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1913, R. G. Bl. Nr. 122, bis Ende Dezember 1913 verlängerten Beträge, und zwar:

Kapitel 30, Neubauten, Titel 4, § 14, Galizien und Krakau . . . . 2,190.881 K;

Kapitel 30, Neubauten, Titel 4, § 15, Bukowina . . . . 164.955 K.

B. Im Etat des Handelsministeriums:

Die gemäß § 9 des Gesetzes vom 25. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 239, für das Jahr 1911 unter Kapitel 24 festgesetzten und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1913, R. G. Bl. Nr. 122, bis Ende Dezember 1913 verlängerten Beträge, und zwar:

Titel 3, § 8, Ausgestaltung der Triester Hafenanlagen (11. Teilbetrag) . . . . . . 2,793.000 K;

Titel 3, § 9, Indienststellung eines Schulschiffes zur praktischen Ausbildung der Kadetten der Handelsmarine zu Schiffsoffizieren . . . . . 10.000 K.

C. Im Etat des Eisenbahnministeriums:

Der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 unter Kapitel 25, Titel 12, § 1, vorgesehene und im Sinne der Gesetze vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1913, und vom 29. Juni 1913, R. G. Bl. Nr. 122, bis Ende Dezember 1913 verlängerte Kredit von . . . . 18,300.000 K.

D. Die im letzten Absatze des § 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1913, erwähnten, mit einer zweijährigen Verwendungsdauer ausgestatteten Beträge.

Ferner können die nachstehenden, mit dem Gesetze vom 29. Juni 1913, R. G. Bl. Nr. 122, bis Ende Dezember 1913 verlängerten Kredite bis Ende Juni 1914 verwendet werden, nämlich:

1. von den mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, bewilligten Krediten

a) der für das Jahr 1902 sub Post 10 bewilligte Kredit von . . . . 540.000 K;

b) die für die Jahre 1903, 1904 und 1905 sub Post 7 bewilligten Kredite von 2,000.000 K, 3,000.000 K und . . . . 2,000.000 K;

c) der für das Jahr 1905 sub Post 11 bewilligte Kredit von . . . . 2,800.000 K;

2. der für Bahnbauten mit dem Gesetze vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129, für das Jahr 1906 sub Post 5 bewilligte Kredit von 658.000 K sowie der mit diesem Gesetze für das Jahr 1908 sub Post 2 bewilligte Kredit von . . 2,529.000 K.

Die für das Jahr 1912 unter Kapitel 30, Titel 6, § 13, vorgesehenen und mit Ende 1913 unverwendet gebliebenen Kredite (Beträge) **können** unter Absehung von der ursprünglichen Widmung getrennt auf die Positionen des Kapitels 30, Titel 6, **§ 11 a und b, für das erste Halbjahr 1914 übertragen** und verrechnet werden.

Die Wirksamkeit des Artikels III des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinsteuer und die Zuwendung eines Teiles dieser Abgabe an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, **wird bis Ende Jänner 1914 verlängert.**

§ 3.

Als Grundlage für den gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, zu verfassenden Zentralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913 hat an Stelle des Finanzgesetzes die Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen in dem auf Grund Allerhöchster Entschließung dem Abgeordnetenhause des Reichsrates vorgelegten Entwurfe des Finanzgesetzes samt Nachträgen zu dienen und sind dementsprechend die Auslagen und Einnahmen in Rechnung zu stellen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 31. Jänner 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p. **Georgi m. p.**
Hochenburger m. p. **Heinold m. p.**
Forster m. p. **Hussarek m. p.**
Trnka m. p. **Schuster m. p.**
Zenker m. p. **Engel m. p.**
Morawski m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Rechnungsabschluß

über die

Gebarung mit dem Meliorationsfonds im Jahre 1912.

Postnummer		Erfolg im Jahre 1912			Mit Ende 1912 aushaftende Aktiven	
		in barem		in Effekten	in barem	
		K	h	K	K	h
	Einnahmen.					
1	Staatsbeitrag für den Meliorationsfonds pro 1912 . . .	7,927.818	06	. . . . .	72.181	94
2	Rest des Staatsbeitrages für den Meliorationsfonds pro 1911	669 153	70	. . . . .	. . . . . .	. .
3	Außerordentliche Dotierung des Meliorationsfonds gemäß § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285	448.000	. .	. . . . .	1,673.453	81
4	Darlehensrückzahlungen	47.351	64	. . . . .	1,019.636	43
5	Ersätze von Beiträgen	. . . . . .	. .	. . . . .	. . . . . .	. .
6	Zinsen von Bankeinlagen	159.955	25	. . . . .	. . . . . .	. .
7	Angekaufte Partial-Hypothekaranweisungen	35.500	. .	. . . . .	. . . . . .	. .
8	Angekaufte Effekten	. . . . . .	. .	1,160.400	. . . . . .	. .
9	Zinsen von Effekten	384.829	27	. . . . .	. . . . . .	. .
10	Erlös von Effekten	529.800	. .	. . . . .	. . . . . .	. .
11	Ersätze von Auslagen für die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung:					
	a) ex 1912	. . . . . .	. .	. . . . .	35.713	52
	b) ex 1911	118.044	38	. . . . .	8.518	98
	c) aus früheren Jahren	45.756	13	. . . . .	490	. .
		10,366.208	43	1,160.400	2,809.994	68
	Anfänglicher Bestand .	*) 494.367	72	9,101.400	. . . . . .	. .
	Gesamtempfang .	10,860.576	15	10,261.800	. . . . . .	. .

*) Darunter 494.300 K Partial-Hypothekaranweisungen.

Postnummer		Erfolg im Jahre 1912			Mit Ende 1912 bestehende Passiven	
		in barem		in Effekten		
		K	h	K	K	h
	Ausgaben.					
1	Beiträge (Detail, vergleiche Nachweisung „A“)	8,503.099	64	. . . . .	12,308.841	83
2	Darlehen (Detail, vergleiche Nachweisung „A“, P 106b, 238b und 275b)	32.069	19	. . . . .	. . . . . .	. .
3	K. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung . . .	319.819	70	. . . . .	. . . . . .	. .
4	Ankauf von Effekten	1,051.108	55	. . . . .	. . . . . .	. .
5	Rentensteuer	317	12	. . . . .	. . . . . .	. .
6	An das k. k. Postsparkassenamt für Drucksorten	3	. .	. . . . .	. . . . . .	. .
7	Ausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen zum Verkaufe	529.800	. .	. . . . .	. . . . . .	. .
		10,436.217	20	. . . . .	12,308.841	83
	Schließlicher Bestand .	*) 424.358	95	10,261.800	. . . . . .	. .
	Gleich dem Empfange .	10,860.576	15	10,261.800	. . . . . .	. .

*) Hierunter als Stammeinlage in der k. k. Postsparkasse 100 K.

Erläuterungen

zum

Rechnungsabschlusse über die Gebarung mit dem Meliorationsfonds im Jahre 1912.

Zu Beginn des Jahres 1912 bestand das Meliorationsfondsdepositaus Obligationen im Nominalbetrage von . . . . . 9,101.400 K — h
Partialhypothekaranweisungen per . . . . . 494.300 „ — „
und Barbeständen per . . . . . 67 „ 72 „

An sonstigen Aktiven waren vorhanden:

Rest des Staatsbeitrages pro 1911 . . . . . [1]) 669.153 „ 70 „
Der Rest der außerordentlichen Dotierung des Meliorationsfonds gemäß § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, per . . . . . [2]) 2,121.453 „ 81 „
Gegebene Darlehen . . . . . [3]) 1,034.918 „ 88 „
Sonstige Einnahmsrückstände . . . . . [4]) 47.972 „ 48 „

Insoweit der reelle Wert dieser Bestände nicht zur Reservierung der in früheren Präliminarien berücksichtigten, jedoch noch nicht ausbezahlten Beitragsraten per . . . . . [5]) 10,995.870 K 20 h
erforderlich war, konnte derselbe für Zwecke des Präliminars pro 1912 herangezogen werden.

Überdies stand der Staatsbeitrag pro 1912 mit . . . . . 8,000.000 K — h
zur Verfügung.

Von der gemäß § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, bewilligten außerordentlichen Dotation des Meliorationsfonds per . . . . . 4,000.000 K — h
wurden dem Fonds in den Vorjahren bereits . . . 1,878.546 K 19 h
zugeführt.
Im Jahre 1912 sind weitere . . . . . 448.000 „ — „ 2,326.546 „ 19 „
zur Begleichung der in der Jahresdotation die Bedeckung nicht mehr findenden Auslagen herangezogen worden.

Der verbleibende Rest per . . . . . 1,673.453 K 81 h
wird dem Meliorationsfonds nach Bedarf überwiesen werden.

Von den im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1911 ausgewiesenen, aus dem staatlichen Meliorationsfonds gewährte Darlehen betreffenden schließlichen Aktiven per . . . . . 1,034.918 K 88 h
sind im Jahre 1912 . . . . . 47.351 „ 64 „
eingeflossen.

Werden zu den restlich verbliebenen . . . . . 987.567 K 24 h
die im Jahre 1912 erfolgten, im Rechnungsabschlusse sub Ausgabepost 2 berücksichtigten Darlehen per . . . . . 32.069 „ 19 „
hinzugerechnet, so ergibt sich das nachgewiesene Aktivum per . . . . . 1,019.636 K 43 h
hierunter keine verzinslichen Darlehen.

---

[1]) Vergleiche Rechnungsabschluß pro 1911, Einnahmepost 1 und Rechnungsabschluß pro 1912, Einnahmepost 2.
[2]) Vergleiche Rechnungsabschluß pro 1911, Einnahmepost 4 und Rechnungsabschluß pro 1912, Einnahmepost 3.
[3]) Vergleiche Rechnungsabschluß pro 1911, Einnahmepost 5.
[4]) Vergleiche Rechnungsabschluß pro 1911, Einnahmepost 7 und 11 a.
[5]) Vergleiche Rechnungsabschluß pro 1911, Ausgabepost 1.

Bei jenen Unternehmen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonds in der Weise unterstützt werden, daß zum Zwecke der Amortisierung der zur Beschaffung der Baukosten von den Unternehmern (Land oder Genossenschaft) aufgenommenen Anlehen durch eine Reihe von Jahren Amortisationsquoten geleistet werden, fließt nach den Bestimmungen der diesbezüglichen Übereinkommen dem Meliorationsfonds auch ein entsprechender Anteil aus der sich ergebenden Zwischenfruktifizierung der nicht unmittelbar verwendeten Anlehensbeträge zu und erscheinen diese Einnahmen als Zinsen von Bankeinlagen nachgewiesen.

Der in der Bargeldkolonne nachgewiesene anfängliche Bestand an Partial-Hypothekaranweisungen per . . . . 494.300 K — h
welcher sich im Jahre 1912 durch Fruktifizierung von Zinseneingängen um 35.500 K — h, sonach auf . . . . 529.800 „ — „
erhöht hatte, wurde realisiert und zur Bestreitung solcher Ausgaben bereitgestellt, beziehungsweise zum Teil herangezogen, welche in der staatlichen Jahresdotation per 8,000.000 K — h nicht mehr die Bedeckung fanden.

Der mit Ende des Jahres 1911 nach Ausscheidung der Partial-Hypothekaranweisungen nachgewiesene Bestand an Fondsdepositen per (Nominale) . . . . 9,101.400 K — h
wurde im Jahre 1912 durch Ankauf von 4prozentiger österreichischer Kronenrente per . . . . 1,160.400 „ — „
auf . . . . 10,261.800 K — h
erhöht.

Der Nachweis über die Höhe der für die einzelnen zur Ausführung gelangenden Unternehmen in den Vorjahren sowie im Verrechnungsjahre verwendeten Beiträge (letztere im Gesamtbetrage von 8,503.099 K 64 h) sowie der für dieselben auf Grund der Präliminarien reservierten Mittel erfolgt durch die Beilage A, aus welcher auch die Summen der für diese Unternehmen in den bisherigen Fondspräliminarien vorgesehenen, infolge verschiedener Umstände noch nicht zur Anweisung gelangten Raten an Beiträgen und Darlehen zu ersehen ist. Die Gesamtsumme dieser nicht zur Anweisung gelangten Beitragsraten per 12,328.104 K 04 h erscheint nach Abzug der ersparten Beträge per 19.262 K 21 h im Fondsrechnungsabschlusse als mit Ende 1912 bestehende Passiven per . . . . 12,308.841 K 83 h
nachgewiesen.

Für das Jahr 1912 wurde der Aufwand für die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung (nach Kompensierung der eingelaufenen Ersätze per 473.235 K 99 h) mit . . . 319.819 K 70 h
nachgewiesen, somit gegenüber der entsprechenden Präliminarpost per . . . . . 190.000 „ — „
höher um . . . . 129.819 K 70 h.
Bei Berücksichtigung eines Betrages von . . . . 35.713 „ 52 „
welcher mit Ende des Jahres 1912 als Einnahmsrückstand verblieb, reduziert sich dieser Mehraufwand auf . . . . 94.106 K 18 h.

Diese Ziffer kann jedoch noch nicht als eine endgültige betrachtet werden, da der Mehraufwand, soweit sich die in Evidenz befindlichen und seinerzeit anzufordernden Ersätze als erbringlich erweisen, hereingebracht werden wird.

Solche für frühere Jahre eingelaufene Ersätze erscheinen im Rechnungsabschlusse sub Empfangspost 11 b und c nachgewiesen.

A.

Nachweisung

der

kurrenten Ausgaben aus dem Meliorationsfonds und Vergleichung derselben mit den bezüglichen Krediten.

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	a) Fortsetzungsbauten.						
	Österreich unter der Enns.						
1	Verbauung des Ortsgrabens in Wildungsmauer	18.500	.	. . . . . .	.	18.500	. .
2	Entwässerung in den Gemeinden Haindorf, Haunoldstein und Markersdorf	5.000	.	4.146	30	9.146	30
3	Herstellung von Hochwasserdämmen längs der March und der Mündungsstrecken ihrer Seitenzuflüsse	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
4	Traisenregulierung Spratzern-Oberndorf	218.703	42	33.646	68	252.350	10
5	Entwässerungsanlage in Neudorf, Kottingneusiedl und Laa an der Thaya	88.700	.	79	10	88.779	10
6	Entwässerung in den Gemeinden Baumgarten an der March, Stripfing, Oberweiden und Zwerndorf	80.140	.	16.030	.	96.170	. .
7	Behebung der Hochwasserschäden vom Jahre 1906 an der Perschling, den Tullnbächen und der Traisen, sowie Fortsetzung der Regulierung des letzteren Flusses . . .	211.118	55	84.447	42	295.565	97
8	Entwässerung in der Gemeinde Ober-Schotterlee	9.060	.	4.530	.	13.590	. .
9	Entwässerungsanlage in der Gemeinde Au am Leithagebirge	42.001	28	. . . . .	.	42.001	28
10	Entwässerungsanlage in Zellerndorf	27.448	.	. . . . . .	.	27.448	. .
11	Entwässerungsanlage in Feldsberg	33.088	.	. . . . . .	.	33.088	. .
12	Regulierung des Mugl- und Ottendorferbaches	13.200	.	13.200	.	26.400	. .
13	Regulierung des Zayabaches in der Mittelstrecke	144.252	90	57.637	12	201.890	02
14	Regulierung des großen Tullnbaches von der Brückmühle bis zur Werkskanalüberführung oberhalb des Viaduktes in den Gemeinden Tausendblum und Neulengbach . .	14.600	.	. . . . . .	.	14.600	. .
15	Erhöhung und Verstärkung der Kampschutzdämme in den Gerichtsbezirken Langenlois und Krems	17.000	.	. . . . . .	.	17.000	. .
16	Regulierung des Perschlingbaches in der Gemeinde Böheimkirchen	17.160	.	. . . . . .	.	17.160	. .
17	Regulierung des Pittenflusses in der Gemeinde Erlach . .	41.866	66	. . . . .	.	41.866	66
18	Regulierung des Schwechatbaches von der Gemeindegrenze Tribuswinkel—Traiskirchen bis zur Gemeindegrenze Guntramsdorf—Laxenburg	20.000	.	. . . . . .	.	20.000	. .
19	Regulierung des Thayaflusses von der Glomsmühle bis zur Glockenmühle in den Gemeinden Vitis, Klein-Schönau, Groß-Ruprechts und Sparbach	12.240	.	. . . . . .	.	12.240	. .
20	Regulierung des Weidenbaches in der Gemeinde Ragendorf	5.760	.	640	.	6.400	. .
21	Regulierung des Großen Baches und seiner Seitengerinne in der Gemeinde Hof am Leithaberge	11.800	.	11.800	.	23.600	. .
22	Regulierung des Jandlingbaches in der Gemeinde Vitis .	6.349	19	. . . . .	.	6.349	19
23	Regulierung des Loidestalergrabens in der Gemeinde Loidestal	6.240	.	6.240	.	12.480	. .
	Fürtrag .	1,044.228	.	232.396	62	1,276.624	62

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
18.500	. .	. . . .	. .	18.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
9.750	. .	. . . .	. .	9.750	. .	603	70	Rest erspart.
177.600	. .	. . . .	. .	177.600	. .	177.600	. .	
218.703	42	33.646	68	252.350	10	. . . .	. .	
101.400	. .	. . . .	. .	101.400	. .	12.620	90	
80.140	. .	16.030	. .	96.170	. .	. . . .	. .	Schluß.
369.000	. .	. . . .	. .	369.000	. .	73.434	03	
13.590	. .	. . . .	. .	13.590	. .	. . . .	. .	Schluß.
45.200	. .	. . . .	. .	45.200	. .	3.198	72	
41.174	. .	. . . .	. .	41.174	. .	13.726	. .	
39.710	. .	. . . .	. .	39.710	. .	6.622	. .	
26.400	. .	. . . .	. .	26.400	. .	. . . .	. .	Schluß.
144.252	90	57.637	12	201.890	02	. . . .	. .	
29.200	. .	. . . .	. .	29.200	. .	14.600	. .	
21.000	. .	. . . .	. .	21.000	. .	4.000	. .	
18.960	. .	. . . .	. .	18.960	. .	1.800	. .	
41.866	66	20.933	34	62.800	. .	20.933	34	
40.000	. .	20.000	. .	60.000	. .	40.000	. .	
24.480	. .	. . . .	. .	24.480	. .	12.240	. .	
9.280	. .	. . . .	. .	9.280	. .	2.880	. .	Rest erspart.
23.600	. .	. . . .	. .	23.600	. .	. . . .	. .	Schluß.
6.680	. .	. . . .	. .	6.680	. .	330	81	
12.480	. .	. . . .	. .	12.480	. .	. . . .	. .	Schluß.
1,512.966	98	148.247	14	1,661.214	12	384.589	50	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	1,044.228	.	232.396	62	1,276.624	62
24	Regulierung des Melkflusses in den Gemeinden Rainberg und Ritzengrub	10.880	.	. . . . . .	.	10.880	. .
25	Regulierung des Piestingflusses in den Gemeinden Steinabrückl, Matzendorf, Felixdorf und Sollenau	8.000	.	. . . . . .	.	8.000	. .
26	Regulierung des Sierningbaches und seiner Nebengerinne in den Gemeinden Bischofsstetten, Hürm und Siegendorf	. . . . .	.	78.133	32	78.133	32
27	Regulierung des Traisenflusses im Gemeindegebiete von St. Ägyd am Neuwalde	13.100	.	. . . . . .	.	13.100	. .
28	Sicherung der Rutschlehne des Zeitlbaches und Entsumpfung der Empfingerau in der Gemeinde Stefanshart	11.240	.	. . . . . .	.	11.240	. .
29	Verbauung des Pfaffenberggrabens in der Gemeinde Purkersdorf	6.000	.	. . . . . .	.	6.000	. .
30	Ergänzungsarbeiten und die Behebung von Hochwasserschäden am regulierten Traisenflusse	67.376	08	67.376	08	134.752	16
31	Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Hadres	8.300	.	. . . . . .	.	8.300	. .
32	Regulierung des Traisenflusses in der Gemeinde Türnitz nächst dem Rabenhofe	5.600	.	5.600	.	11.200	. .
33	Regulierung des Triestingflusses in der Gemeinde Enzesfeld	14.060	.	. . . . . .	.	14.060	. .
34	Verbauung der Runsen in der Gemeinde Kroatisch-Haslau	26.500	.	5.000	.	31.500	. .
35	Verbauung der Zöberner Wildbäche	34.000	.	39.160	.	73.160	. .
36	Behebung der durch Elementarereignisse in den Monaten April bis August 1910 verursachten Schäden an den Wasserläufen Niederösterreichs	63.015	75	. . . . .	.	63.015	75
37	Verbauung des Ofenbaches in der Gemeinde Molzegg . .	. . . . .	.	20.300	.	20.300	. .
38	Regulierung des Entersgrabens in den Gemeinden Laa und Kottingneusiedl	. . . . .	.	. . . . . .	.	. . . .	. .
39	Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Nappersdorf	12.110	.	. . . . . .	.	12.110	. .
40	Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Münchendorf, Trumau, Guntramsdorf und Laxenburg	. . . . .	.	22.800	.	22.800	. .
	Österreich ob der Enns.						
41	Regulierung des Mattigflusses	433.800	.	. . . . . .	.	433.800	. .
42	Regulierung der Mühlheimerache samt dem St. Veiter und Lohbache	353.354	24	43.268	82	396.623	06
43	Regulierung des Antiesenbaches	218.955	95	26.682	88	245.638	83
44	Herstellung eines Inundationsdammes an der Salzach bei Ettenau	148.048	33	19.376	24	167.424	57
	Fürtrag .	2,478.568	35	560.093	96	3,038.662	31

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
1,512.966	98	148.247	14	1,661.214	12	384.589	50	
21.760	. .	. . . .	. .	21.760	. .	10.880	. .	
32.800	. .	. . . .	. .	32.800	. .	24.800	. .	
78.133	32	. . . .	. .	78.133	32	. . . .	. .	
26.200	. .	. . . .	. .	26.200	. .	13.100	. .	
22.480	. .	. . . .	. .	22.480	. .	11.240	. .	
31.100	. .	. . . .	. .	31.100	. .	25.100	. .	
89.600	. .	45.152	16	134.752	16	. . . .	. .	
16.600	. .	. . . .	. .	16.600	. .	8.300	. .	
11.200	. .	. . . .	. .	11.200	. .	. . . .	. .	Schluß.
14.060	. .	14.060	. .	28.120	. .	14.060	. .	
31.500	. .	. . . .	. .	31.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
41.160	. .	34.000	. .	75.160	. .	2.000	. .	
63.015	75	63.015	75	126.031	50	63.015	75	
20.300	. .	. . . .	. .	20.300	. .	. . . .	. .	
9.680	. .	. . . .	. .	9.680	. .	9.680	. .	
12.110	. .	12.110	. .	24.220	. .	12.110	. .	
19.150	. .	19.150	. .	38.300	. .	15.500	. .	
442.200	. .	. . . .	. .	442.200	. .	8.400	. .	
353.354	24	43.268	82	396.623	06	. . . .	. .	
218.955	95	26.682	88	245.638	83	. . . .	. .	
148.048	33	19.376	24	167.424	57	. . . .	. .	
3,216.374	57	425.062	99	3,641.437	56	602.775	25	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	2,478.568	35	560.093	96	3,038.662	31
45	Gusenregulierung	93.619	84	10.816	74	104.436	58
46	Regulierung der unteren Aurach	35.614	11	4.977	86	40.591	97
47	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Almgebiete . .	335.922	27	40.141	11	376.063	38
48	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Aurachgebiete .	139.451	78	16.663	83	156.115	61
49	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Steyrgebiete . .	82.758	81	9.889	29	92.648	10
50	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Ischlgebiete . .	248.602	05	29.706	76	278.308	81
51	Regulierung des Rodlflusses	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
52	Verbauung des Haselgraben-Quellengebietes	19.439	70	2.721	06	22.160	76
53	Regulierung der unteren Alm	298.475	02	52.086	96	350.561	98
54	Verbauung der Wildbäche in der Gemeinde Hochburg-Ach	15.109	63	2.114	96	17.224	59
55	Verbauung des Lausabaches	11.460	15	1.624	90	13.085	05
56	Beitrag zu den Mehrkosten der Regulierung der großen Gusen	23.417	20	3.868	80	27.286	. .
57	Verbauung der krummen Steyrling	18.033	62	3.559	30	21.592	92
58	Regulierung der Mondseer Ache	19.532	36	7.324	92	26.857	28
59	Regulierung der Feldaist bei Freistadt	13.445	72	5.042	34	18.488	06
60	Ergänzung der Wildbachverbauungen im Aurachgebiete .	11.795	06	4.423	32	16.218	38
61	Fortsetzung der Antiesenregulierung samt Regulierung des Osternachbaches	. . . . .	.	3.832	75	3.832	75
62	Verbauung des Einzugsgebietes des Frauenweißenbaches	. . . . .	.	24.221	99	24.221	99
63	Verbauung des Sulzbaches bei Ischl	16.500	.	16.500	.	33.000	. .
64	Regulierungsbauten an der kleinen Mühl	20.000	.	16.180	.	36.180	. .
65	Regulierung der unteren Aist	30.000	.	120.000	.	150.000	. .
66	Behebung der Hochwasserschäden an der Antiesen, Mattig, Mühlheimer Ache und Krems bei Neuhofen	100.000	.	100.000	.	200.000	. .
67	Ergänzung des Inundationsdammes an der Salzach bei Ettenau	. . . . .	.	55.000	.	55.000	. .
68	Verbauung der Moosache in den Gemeinden St. Pantaleon und Wildshut in Oberösterreich und St. Georgen in Salzburg	10.157	20	25.000	.	35.157	20
69	Regulierung des Abflusses des Zellersees bei Mondsee . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Salzburg.						
70	Vollendung der Salzachregulierung in Ober-Pinzgau . .	289.982	.	57.997	.	347.979	. .
71	Verbauung des Fritzflusses zwischen Brunnhäusl und Hüttau	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
72	Verbauung des Ramseiderbaches	57.000	.	6.000	.	63.000	. .
	Fürtrag .	4,368.884	87	1,179.787	85	5,548.672	72

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
3,216.374	57	425.062	99	3,641.437	56	602.775	25	
93.619	84	10.816	74	104.436	58	....	..	
35.614	11	4.977	86	40.591	97	....	..	
335.922	27	40.141	11	376.063	38	....	..	
139.451	78	16.663	83	156.115	61	....	..	
82.758	81	9.889	29	92.648	10	....	..	
248.602	05	29.706	76	278.308	81	....	..	
2.181	01	....	..	2.181	01	2.181	01	
19.439	70	2.721	06	22.160	76	....	..	
298.475	02	52.086	96	350.561	98	....	..	
15.109	63	2.114	96	17.224	59	....	..	
11.460	15	1.624	90	13.085	05	....	..	
23.417	20	3.868	80	27.286	..	....	..	
18.033	62	3.559	30	21.592	92	....	..	
19.532	36	7.324	92	26.857	28	....	..	
13.500	..	4.988	06	18.488	06	....	..	
11.795	06	4.423	32	16.218	38	....	..	
11.500	..	....	..	11.500	..	7.667	25	
54.000	..	....	..	54.000	..	29.778	01	
33.000	..	....	..	33.000	..	....	..	Schluß.
36.180	..	....	..	36.180	..	....	..	Schluß.
120.750	..	60.375	..	181.125	..	31.125	..	
100.000	..	100.000	..	200.000	..	....	..	
27.500	..	27.500	..	55.000	..	....	..	Schluß.
35.000	..	11.667	..	46.667	..	11.509	80	
13.000	..	13.000	..	26.000	..	26.000	..	
289.982	..	57.997	..	347.979	..	....	..	
30.000	..	....	..	30.000	..	30.000	..	
57.000	..	6.000	..	63.000	..	....	..	Schluß.
5,393.199	18	896.509	86	6,289.709	04	741.036	32	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	4,368.884	87	1,179.787	85	5,548.672	72
73	Verbauung des Walcherbaches in der Gemeinde Piesendorf	84.300	.	52.900	.	137.200	. .
74	Verbauung des Kalmbaches in der Landgemeinde Saalfelden	49.700	.	24.850	.	74.550	. .
75	Durchführung von Ergänzungsarbeiten im Sturmbache .	4.500	.	4.500	.	9.000	. .
76	Verbauung des Fisch- und Brunnbaches in der Gemeinde Thalgau	46.500	.	. . . . .	.	46.500	. .
77	Entsumpfung des Ennstales zwischen Altenmarkt und Mandling	24.200	.	12.100	.	36.300	. .
	Steiermark.						
78	Regulierung des St. Lorenzenbaches im Paltentale . . .	1.498	40	. . . . .	.	1.498	40
79	Regulierung des Raabflusses in den Teilstrecken bei Gleisdorf und in den Gemeinden Wünschendorf, Pirsching und Urscha	47.999	99	1.000	01	49.000	. .
80	Regulierung des Ennsflusses von Haus bis zum Espanger Durchstich und Fortsetzung der Regulierungsarbeiten vom Espanger Durchstich bis zum Gesäuseeingang . .	321.300	.	45.900	.	367.200	. .
81	Regulierung der Pößnitz in der Strecke von der Langentalerbrücke bis zur Einmündung des Zirknitzbaches .	54.250	.	2.952	77	57.202	77
82	Regulierung des Raabflusses unterhalb der Hartermühle .	22.233	33	44.370	36	66.603	69
83	Regulierung des Pößnitzflußes in der Baustrecke I nächst Ober-St. Kunigund	22.600	.	1.122	13	23.722	13
84	Regulierung des Köttingbaches	28.150	.	6.439	84	34.589	84
85	Verbauung des Groß-Sölkbaches	53.333	34	10.666	66	64.000	. .
86	Regulierung des Raabflußes im Bezirke Gleisdorf . . .	150.000	.	50.000	.	200.000	. .
87	Finalisierung der Murregulierung von der Radetzkybrücke in Graz bis zur Kellersdorfer Überfuhr	472.000	.	157.333	33	629.333	33
88	Regulierung des Mürzflußes im Bezirke Kindberg . . .	205.200	.	68.400	.	273.600	. .
89	Regulierung der Drau von Marburg bis Polstrau . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
90	Regulierung des Pößnitzflußes von der Zirknitzbachmündung abwärts bis unterhalb der Bezirksstraßenbrücke im Bereiche der Gemeinden Pößnitzhofen, Leitersberg und Tragutsch des Bezirkes Marburg	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
91	Korrektion des Mooskirchner Lahnbaches vom Ende des Kainachregulierungsobjektes Mooskirchen bis zur Marktbrücke in Mooskirchen	8.100	.	4.823	01	12.923	01
92	Regulierung des Murflusses von Gratwein bis zum Siebenbrunner Durchstich	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
93	Regulierung des Murflusses nächst Raach	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
94	Regulierung des Feistritzflusses von der Schlafflermühle bis zur Großschädlmühle im Bereiche der Gemeinden Gersdorf und Blaindorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Fürtrag .	5,964.749	93	1,667.145	96	7,631.895	89

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
5,393.199	18	896.509	86	6,289.709	04	741.036	32	
84.300	. .	52.900	. .	137.200	. .	. . . .	. .	Schluß.
49.700	. .	24.850	. .	74.550	. .	. . . .	. .	
21.000	. .	. . . .	. .	21.000	. .	12.000	. .	
46.500	. .	23.250	. .	69.750	. .	23.250	. .	
24.200	. .	12.100	. .	36.300	. .	. . . .	. .	
5.520	. .	. . . .	. .	5.520	. .	4.021	60	
49.000	. .	. . . .	. .	49.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
321.300	. .	45.900	. .	367.200	. .	. . . .	. .	
58.500	. .	. . . .	. .	58.500	. .	1.297	23	Rest erspart.
68.200	. .	. . . .	. .	68.200	. .	1.596	31	
25.200	. .	. . . .	. .	25.200	. .	1.477	87	Rest erspart.
36.300	. .	. . . .	. .	36.300	. .	1.710	16	Rest erspart.
53.333	34	10.666	66	64.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
150.000	. .	50.000	. .	200.000	. .	. . . .	. .	
472.000	. .	157.333	33	629.333	33	. . . .	. .	
205.200	. .	68.400	. .	273.600	. .	. . . .	. .	
379.520	. .	. . . .	. .	379.520	. .	379.520	. .	
27.405	. .	27.405	. .	54.810	. .	54.810	. .	
17.550	. .	. . . .	. .	17.550	. .	4.626	99	
54.260	. .	. . . .	. .	54.260	. .	54.260	. .	
58.600	. .	58.600	. .	117.200	. .	117.200	. .	
22.500	. .	22.500	. .	45.000	. .	45.000	. .	
7,623.287	52	1,450.414	85	9,073.702	37	1,441.806	48	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	5,964.749	93	1,667.145	96	7,631.895	89
95	Verbauung des Kammerschlösselbaches bei Kammern . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
96	Verbauung der Schwarzen Lafnitz in der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Kärnten.						
97	Verbauung der Wildbäche des Gail- und Lessachtales, dann teilweise Rekonstruktion der Gailregulierung . .	280.850	.	20.000	.	300.850	. .
98	Verbauung des Vellachbaches bei Gallizien im Tallaufe .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
99	Entwässerung des Glödnitz-Weisberger-Mooses und die Bachregulierung bei diesem Moose	21.580	.	. . . . .	.	21.580	. .
100	Verbauung des Rieger- und Kaningerbaches bei Radenthein	22.000	.	22.000	.	44.000	. .
101	Verbauung des Filzabaches im Kanaltale	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
102	Ergänzung der Verbauung des Feistritzbaches im Gailtale	13.000	.	13.000	.	26.000	. .
103	Verbauung des Millstätter Riegenbaches	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
104	Verbauung des Petschkofelbaches im Sammelgebiete . . .	14.000	.	14.000	.	28.000	. .
	Krain.						
105	Mehrkosten der Regulierung des Neuringbaches	130.000	.	. . . . .	.	130.000	. .
106a	Entwässerung des Laibacher Moores	629.751	04	148.555	78	828.514	82
106b	Entwässerung des Laibacher Moores unverzinsliches Darlehen	40.166	40	10.041	60		
107	Verbauung der in die Želimljica einmündenden Wildbäche in den Gemeinden Auersperg und Želimlje	8.000	.	8.000	.	16.000	. .
108	Regulierung der Steiner Feistritz	. . . . .	.	172	32	172	32
109	Wasserversorgung für die Gemeinden Zirknitz und Rakek .	112.000	.	56.000	.	168.000	. .
110	Verbauungen und Aufforstungen im Sammelgebiete der Gradašica und Iška	. . . . .	.	20.000	.	20.000	. .
	Görz und Gradiska.						
111	Mehrkosten der Ableitung des Mondinabaches in den Isonzato	. . . . .	.	30.950	.	30.950	. .
112	Meliorierung der Sümpfe in den Gemeinden Aquileja, Cervignano und Terzo	. . . . .	.	16.534	02	16.534	02
	Istrien.						
113	Wildbachverbauungen im Quietogebiete	209.385	99	5.400	.	214.785	99
114	Regulierung des Quietoflusses	208.000		. . . . .	.	208.000	. .
115	Trockenlegung des Lugtales und des Jezerosees	34.800	.	11.600	.	46.400	. .
	Fürtrag .	7,688.283	36	2,043.399	68	9,731.683	04

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
7,623.287	52	1,450.414	85	9,073.702	37	1,441.806	48	
30.000	. .	45.000	. .	75.000	. .	75.000	. .	
40.000	. .	40.000	. .	80.000	. .	80.000	. .	
380.000	. .	. . . .	. .	380.000	. .	79.150	. .	
17.500	. .	. . . .	. .	17.500	. .	17.500	. .	
43.160	. .	. . . .	. .	43.160	. .	21.580	. .	
22.000	. .	22.000	. .	44.000	. .	. . . .	. .	
26.250	. .	. . . .	. .	26.250	. .	26.250	. .	
26.000	. .	. . . .	. .	26.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
24.000	. .	. . . .	. .	24.000	. .	24.000	. .	
28.000	. .	. . . .	. .	28.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
138.000	. .	. . . .	. .	138.000	. .	8.000	. .	
669.917	44	158.597	38	828.514	82	. . . .	. .	
16.000	. .	. . . .	. .	16.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
50.640	. .	. . . .	. .	50.640	. .	50.467	68	
112.000	. .	56.000	. .	168.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
44.333	33	. . . .	. .	44.333	33	24.333	33	
30.950	. .	. . . .	. .	30.950	. .	. . . .	. .	Schluß.
27.000	. .	. . . .	. .	27.000	. .	10.465	98	
275.000	. .	. . . .	. .	275.000	. .	60.214	01	
360.000	. .	56.000	. .	416.000	. .	208.000	. .	
34.800	. .	11.600	. .	46.400	. .	. . . .	. .	
10,018.838	29	1,839.612	23	11,858.450	52	2,126.767	48	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	7,688.283	36	2,043.399	68	9,731.683	04
	Tirol.						
116	Wildbachverbauungen in Tirol	584.174	96	. . . . .	.	584.174	96
117	Verbauung und Regulierung des Töllgrabens	210.987	99	. . . . .	.	210.987	99
118	Regulierung der Kössener Großache	1.120.000	.	140.000	.	1,260.000	. .
119	Verbauung des Tschrinbaches bei Prad	13.641	05	2.764	79	16.405	84
120	Verbauung des Suldnerbaches bei Prad	9.952	51	2.476	79	12.429	30
121	Ergänzung der Naifbachverbauung	15.227	60	3.252	70	18.480	30
122	Ergänzung der Noceregulierung bei Mezzolombardo . .	11.914	66	2.295	10	14.209	76
123	Ergänzung der Lenoregulierung	41.301	76	8.853	45	50.155	21
124	Schutzbauten an der Kundlerache	513	13	4.291	87	4.805	. .
125	Wiederherstellung und Ergänzung der Etschregulierung in der II. Etschsektion	90.265	77	18.280	65	108.546	42
126	Ergänzung der Etschregulierung in der III. Sektion . . .	69.205	79	18.823	03	88.028	82
127	Schutzbauten an der Fersina bei Vigalzano	11.195	82	2.825	74	14.021	56
128	Regulierung der Fersina bei der Mündung in die Etsch .	18.657	75	4.232	25	22.890	. .
129	Verbauung des Lahnbaches bei Schwaz	9.902	74	2.060	04	11.962	78
130	Verbauung des Maukenbaches	21.761	53	5.488	36	27.249	89
131	Verbauung des Karlinbaches im Unterlaufe bei Graun .	55.590	.	. . . . .	.	55.590	. .
132	Verbauung des Rivo-Camerasо	8.719	97	1.821	51	10.541	48
133	Regulierung des Lanaer Hauptabzugsgrabens mit Einschluß des Krebsbaches	7.795	31	2.742	66	10.537	97
134	Regulierung der Etsch bei Borghetto	2.202	43	3.688	74	5.891	17
135	Ergänzung der Etschregulierung in der Strecke Naturns—Töll	12.124	41	3.140	82	15.265	23
136	Entsumpfung der Speier- und Weitenmöser	1.410	26	418	93	1.829	19
137	Bewässerungsanlage in der Gemeinde Verdo	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
138	Verbauung der Hahnebaummure	6.694	25	1.261	78	7.956	03
139	Verbauung des Märzenbaches	95.515	18	43.984	82	139.500	. .
140	Verbauung des Lehm-, Graben- und Arnbaches im Zillertale	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
141	Verbauung des Unterbichl-, Tal-, Laimacher- und Eckartaubaches im Zillertale	7.414	68	1.552	42	8.967	10
142	Verlegung der Einmündung der großen Laue in die Drau	8.134	46	1.769	46	9.903	92
143	Ableitung der Gebirgswässer in der Gemeinde Cavedine .	5.156	13	1.152	75	6.308	88
144	Regulierung des Innflusses von Telfs bis Oberhofen . .	7.558	83	2.162	56	9.721	39
145	Schutzbauten an der Brixentaler Ache in der Strecke vom roten Bühel bis in den Inn	6.324	04	4.082	68	10.406	72
146	Lechregulierung Unterletzen—Ehenbichl	36.934	80	18.156	48	55.091	28
	Fürtrag .	10,178.561	17	2,344.980	06	12,523.541	23

Präliminiert bis Ende 1911 K	h	Präliminiert im Jahre 1912 K	h	Präliminiert Summe K	h	Sonach Rest K	h	Anmerkung
10,018.838	29	1,839.612	23	11,858.450	52	2,126.767	48	
587.560	. .	. . . .	. .	587.560	. .	3.385	04	
238.000	. .	. . . .	. .	238.000	. .	27.012	01	
1,120.000	. .	140.000	. .	1,260.000	. .	. . . .	. .	
21.250	. .	. . . .	. .	21.250	. .	4.844	16	
17.562	50	600	. .	18.162	50	5.733	20	
18.480	30	3.251	57	21.731	87	3.251	57	
17.600	. .	. . . .	. .	17.600	. .	3.390	24	
50.155	21	8.850	50	59.005	71	8.850	50	
17.950	. .	. . . .	. .	17.950	. .	13.145	. .	
113.897	93	23.624	27	137.522	20	28.975	78	
106.500	. .	19.000	. .	125.500	. .	37.471	18	
14.400	. .	2.446	36	16.846	36	2.824	80	
22.890	. .	4.230	84	27.120	84	4.230	84	
15.833	33	. . . .	. .	15.833	33	3.870	55	
27.249	89	5.486	53	32.736	42	5.486	53	
59.250	. .	. . . .	. .	59.250	. .	3.660	. .	
10.541	48	1.820	88	12.362	36	1.820	88	
10.537	97	2.741	79	13.279	76	2.741	79	
13.300	. .	. . . .	. .	13.300	. .	7.408	83	
15.265	23	3.139	81	18.405	04	3.139	81	
3.600	. .	500	. .	4.100	. .	2.270	81	
25.200	. .	. . . .	. .	25.200	. .	25.200	. .	
9.400	. .	800	. .	10.200	. .	2.243	97	
97.000	. .	48.515	18	145.515	18	6.015	18	
5.700	. .	5.000	. .	10.700	. .	10.700	. .	
11.800	. .	1.800	. .	13.600	. .	4.632	90	
9.903	92	1.768	85	11.672	77	1.768	85	
6.308	88	1.152	35	7.461	23	1.152	35	
12.570	. .	3.158	39	15.728	39	6.007	. .	
10.406	72	4.081	42	14.488	14	4.081	42	
55.091	28	18.150	88	73.242	16	18.150	88	
12,764.042	93	2,139.731	85	14,903.774	78	2,380.233	55	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	10,178.561	17	2,344.980	06	12,523.541	23
147	Regulierung des Unterlaufes des Wörgler Dorfbaches . .	40.507	.	5.253	.	45.760	. .
148	Verbauung und Regulierung des Zamserbaches	39.000	.	13.000	.	52.000	. .
149	Regulierung des Nasenbaches	5.750	.	. . . . .	.	5.750	. .
150	Ergänzung der Wildbachverbauungen in der Gemeinde Nesselwängle	60.564	.	20.936	.	81.500	. .
151	Verbauung des Meßner- und Talhäuslgrabens in Hopfgarten	35.445	40	14.554	60	50.000	. .
152	Regulierung des Blahbaches in Pfaffenhofen	8.145	.	3.855	.	12.000	. .
153	Ergänzung der Fersinabauten am rechten Ufer in Vigalzano	25.000	.	5.726	36	30.726	36
154	Regulierung des Haselbaches bei Waidring und Verbauung seiner Seitengräben	879	.	73.665	.	74.544	. .
155	Verbauung des Adanabaches bei Roncone	45.000	.	25.000	.	70.000	. .
156	Verbauung des Pleggiabaches bei Denno	22.706	37	2.043	63	24.750	. .
157	Ergänzung der Lechbauten oberhalb Forchach	7.000	.	60	41	7.060	41
158	Wiederherstellung einer Bewässerungsanlage in den Gemeinden Terres, Flavon und Cunevo	. . . . .	.	17.000	.	17.000	. .
159	Regulierung des See- und Drahnbaches in Seefeld . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
160	Bewässerungsanlage in Vigo d'Annania	12.000	.	. . . . .	.	12.000	. .
161	Regulierung der Fersina bei Ciré	4.995	71	2.971	03	7.966	74
162	Ableitung der Gebirgswässer im Reintale	15.000	.	. . . . .	.	15.000	. .
163	Verbauung der Wildbäche Rivo Carbonare und Rivo Capre	30.000	.	. . . . .	.	30.000	. .
164	Verbauung der Murzunge in der Gemeinde Vieno . . .	30.400	.	4.600	.	35.000	. .
165	Verbauung des Rivo Maggiore in Levico	85.000	.	35.000	.	120.000	. .
166	Rekonstruktion der Debantbachregulierung	4.000	.	26.000	.	30.000	. .
167	Ergänzungsarbeiten in der Etschregulierungssektion Ia durch Entwässerungsanlagen in der Gemeinde Branzoll	. . . . .	.	18.200	.	18.200	. .
168	Ergänzung der Etschregulierung in der Sektion I durch Regulierung des Lanaer Hauptabzugsgrabens, Mehrkosten	36.000	.	. . . . .	.	36.000	. .
169	Ergänzung der Regulierungsbauten am Unterlaufe des Namlosbaches	16.500	.	. . . . .	.	16.500	. .
170	Verbauung des Galstirbaches	23.250	.	. . . . .	.	23.250	. .
171	Ergänzung der Verbauungsarbeiten am Bretterwandbache	32.000	.	7.500	.	39.500	. .
172	Verbauung des Dorf- und Pernitzbaches in Lavant . . .	22.450	40	18.049	60	40.500	. .
173	Nachtragsarbeiten an der Verbauung des Ederbaches bei Ötz	27.880	.	. . . . .	.	27.880	. .
174	Bewässerungsanlage in der Gemeinde Cis	6.000	.	. . . . .	.	6.000	. .
175	Weiterer Beitrag für die Regulierung des Karlinbaches im Unterlaufe	23.420	.	48.790	.	72.210	. .
	Fürtrag .	10,837.454	05	2.687.184	69	13,524.638	74

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
12,764.042	93	2,139.731	85	14,903.774	78	2,380.233	55	
45.760	. .	. . . .	. .	45.760	. .	. . . .	. .	Schluß.
52.000	. .	. . . .	. .	52.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
23.000	. .	. . . .	. .	23.000	. .	17.250	. .	
64.000	. .	17.500	. .	81.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
50.000	. .	. . . .	. .	50.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
12.000	. .	. . . .	. .	12.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
36.000	. .	. . . .	. .	36.000	. .	5.273	64	
200.000	. .	95.000	. .	295.000	. .	220.456	. .	
70.000	. .	. . . .	. .	70.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
24.750	. .	. . . .	. .	24.750	. .	. . . .	. .	Schluß.
17.500	. .	. . . .	. .	17.500	. .	10.439	59	
17.000	. .	. . . .	. .	17.000	. .	. . . .	. .	
25.500	. .	. . . .	. .	25.500	. .	25.500	. .	
18.025	. .	. . . .	. .	18.025	. .	6.025	. .	
82.500	. .	. . . .	. .	82.500	. .	74.533	26	
42.000	. .	. . . .	. .	42.000	. .	27.000	. .	
30.000	. .	10.000	. .	40.000	. .	10.000	. .	
35.000	. .	. . . . . .	.	35.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
100.000	. .	20.000	. .	120.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
30.000	. .	8.850	. .	38.850	. .	8.850	. .	
18.200	. .	. . . .	. .	18.200	. .	. . . .	. .	
36.000	. .	10.000	. .	46.000	. .	10.000	. .	
30.500	. .	. . . .	. .	30.500	. .	14.000	. .	
25.000	. .	. . . .	. .	25.000	. .	1.750	. .	
47.000	. .	. . . .	. .	47.000	. .	7.500	. .	
40.500	. .	. . . .	. .	40.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
29.622	50	. . . .	. .	29.622	50	1.742	50	
9.000	. .	. . . .	. .	9.000	. .	3.000	. .	
56.960	. .	23.635	. .	80.595	. .	8.385	. .	
14,031.860	43	2,324.716	85	16,356.577	28	2,831.938	54	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	10,837.454	05	2,687.184	69	13,524.638	74
176	Ergänzung der Töllgrabenverbauung	50.000	.	16.500	.	66.500	. .
177	Verbauung der Cinque Voali in Borgo	52.000	.	16.000	.	68.000	. .
178	Verbauung der Kellerlahn in Passeier	20.814	40	. . . . .	.	20.814	40
179	Verbauung der Roggia di Bondone im Oberlaufe und Regulierung derselben im Unterlaufe	29.281	43	. . . . .	.	29.281	43
180	Etschregulierung in der Strecke Latsch-Laas	30.000	.	. . . . .	.	30.000	. .
181	Verbauung des Giolisbaches	51.438	85	30.000	.	81.438	85
182	Uferschutzbauten am rechten Lechufer bei Forchach	24.000	.	18.000	.	42.000	. .
183	Verbauung des Schlandernaunbaches	50.500	.	29.500	.	80.000	. .
184	Regulierung der Fersina am rechten Ufer in der Gemeinde Serso	95.500	.	50.000	.	145.500	. .
185	Ergänzung der Etschregulierung in der Sektion I a durch Ausfüllung der Kolke in den Vorländern	72.000	.	19.500	.	91.500	. .
186	Regulierung des Zillerflusses bei Mayrhofen	131.250	.	. . . . .	.	131.250	. .
187	Regulierung des Zillerflusses bei Stumm-Kaltenbach . .	63.500	.	. . . . .	.	63.500	. .
188	Verbauung des Herren-, Gässeler-, Hirsch- und Leimbaches bei Höfen	42.100	.	17.400	.	59.500	. .
189	Verbauung des Larganzabaches	66.800	.	700	.	67.500	. .
190	Verbauung des Rothlanbaches	18.784	.	18.316	.	37.100	. .
191	Verbauung des Weißenbaches bei St. Pauls	10.767	.	9.383	.	20.150	. .
192	Nachtrags- und Ergänzungsarbeiten an der Naif	112.000	.	36.000	.	148.000	. .
193	Verbauung des Torrente-Varrone	58.536	.	5.464	.	64.000	. .
194	Regulierung des Rivo Predaia in Castello	46.000	.	23.000	.	69.000	. .
195	Verbauung von Wildbächen in Mezzocorona	11.850	.	11.900	.	23.750	. .
196	Verbauung des Namlosbaches im Oberlaufe	6.620	.	868	60	7.488	60
197	Verbauung von Runsen bei Perjen (Landeck)	9.075	20	9.325	.	18.400	20
198	Verbauung des Vallon della Creta in Roncegno	11.000	.	6.000	.	17.000	. .
199	Ergänzung der Regulierungsarbeiten des Asticobaches in Pedemonte und Casatto	. . . . .	.	20.000	.	20.000	. .
200	Verbauung der Jedles-Gisse in Neustift, Stubai	12.091	46	10.408	54	22.500	. .
201	Verbauung des Rietzerbaches im Unterlaufe	40.340	.	20.160	.	60.500	. .
202	Verbauung des Vallon della Luna in Roncegno	11.500	.	12.000	.	23.500	. .
203	Entwässerungsanlage im Gebiete der Marktgemeinde Vezzano	4.950	.	. . . . .	.	4.950	. .
204	Entwässerungsanlage in Zams	. . . . .	.	.	.	. . . . .	. .
205	Regulierung des Jenbaches im Unterlaufe bei Ebbs und Niederndorf	81.723	60	46.276	40	128.000	. .
206	Innregulierung in der Völser Au	21.250	.	21.250	.	42.500	. .
207	Verbauung des Schragerbaches bei Schmirn	603	.	. . . . .	.	603	. .
	Fürtrag .	12,073.728	99	3,135.136	23	15,208.865	22

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
14,031.860	43	2,324.716	85	16,356.577	28	2,831.938	54	
66.500	. .	. . . .	. .	66.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
57.000	. .	11.000	. .	68.000	. .	. . . .	. .	
46.000	. .	. . . .	. .	46.000	. .	25.185	60	
36.750	. .	. . . .	. .	36.750	. .	7.468	57	
110.000	. .	. . . .	. .	110.000	. .	80.000	. .	
90.000	. .	. . . .	. .	90.000	. .	8.561	15	
32.000	. .	10.000	. .	42.000	. .	. . . .	. .	
81.500	. .	. . . .	. .	81.500	. .	1.500	. .	
115.500	. .	30.000	. .	145.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
72.000	. .	30.000	. .	102.000	. .	10.500	. .	
200.000	. .	. . . .	. .	200.000	. .	68.750	. .	
76.250	. .	. . . .	. .	76.250	. .	12.750	. .	
74.000	. .	. . . .	. .	74.000	. .	14.500	. .	
67.500	. .	. . . .	. .	67.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
37.100	. .	. . . .	. .	37.100	. .	. . . .	. .	Schluß.
20.150	. .	. . . .	. .	20.150	. .	. . . .	. .	Schluß.
112.000	. .	36.000	. .	148.000	. .	. . . .	. .	
64.000	. .	. . . .	. .	64.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
46.000	. .	23.000	. .	69.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
23.750	. .	. . . .	. .	23.750	. .	. . . .	. .	Schluß.
24.000	. .	. . . .	. .	24.000	. .	16.511	40	
32.500	. .	. . . .	. .	32.500	. .	14.099	80	
22.000	. .	. . . .	. .	22.000	. .	5.000	. .	
41.100	. .	. . . .	. .	41.100	. .	21.100	. .	
22.500	. .	. . . .	. .	22.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
40.340	. .	20.160	. .	60.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
27.600	. .	. . . .	. .	27.600	. .	4.100	. .	
9.905	. .	. . . .	. .	9.905	. .	4.955	. .	
5.100	. .	. . . .	. .	5.100	. .	5.100	. .	
89.000	. .	39.000	. .	128.000	. .	. . . .	. .	
42.500	. .	. . . .	. .	42.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
26.810	. .	. . . .	. .	26.810	. .	26.207	. .	
15,843.215	43	2,523.876	85	18,367.092	28	3,158.227	06	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	Erfolg im Jahre 1912 K	h	Erfolg Summe K	h
	Übertrag .	12,073.728	99	3,135.136	23	15,208.865	22
208	Schlußbauten am Ceggiobache in Torcegno	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
209	V. Serie von Ergänzungsarbeiten im Bereiche der II. Etschsektion Gmund—San Michele	19.250	.	61.750	.	81.000	. .
210	Mehrkosten der Ergänzungs- und Regulierungsbauten am Palvico und am Chiese im Talbecken von Storo . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
211	Regulierungs- und Entwässerungsarbeiten im Gebiete des Ausflusses der Brenta aus dem Caldonazzosee . . .	. . . . .	.	37.467	50	37.467	50
212	Sicherungsarbeiten am Geroldsbache in Götzens auf dem Schuttkögel	31.250	.	31.250	.	62.500	. .
213	Regulierung der Falschauer bei Lana	53.750	.	53.750	.	107.500	. .
214	Verbauung des Rivo Scanuppia bei Matarello	8.450	.	8.630	.	17.080	. .
215	Regulierung des Schnaunbaches im Unterlaufe	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
216	Behebung der durch Elementarereignisse verursachten Schäden am Lech in der Strecke von Elbigenalp bis zum Kniepaß und an dessen Seitenbächen	71.000	.	. . . . .	.	71.000	. .
217	Verbauung des Centabaches bei Caldonazzo	12.080	.	46.720		58.800	. .
218	Ergänzung der Schutzbauten an der Sarca bei Carisolo .	10.000	.	15.000	.	25.000	. .
219	Mehrkosten der Regulierung der Etsch bei Borghetto . .	. . . . .	.	40.000	.	40.000	. .
220	Sarca-Bauten bei Caderzone	16.000	.	32.250	.	48.250	. .
221	Verbauung des Pfarraubaches bei Kitzbühel	4.448	23	11.151	77	15.600	. .
222	Verbauung des Jenbaches im Oberlaufe	29.500	.	39.100	.	68.600	. .
223	Verbauung des Lähngrabens in Ehrwald	20.400	.	18.000	.	38.400	. .
224	Regulierung des Sarcaunterlaufes	100.000	.	. . . . .	.	100.000	. .
225	Schutzbauten am Cismone und Noana bei Imer	. . . . .	.	25.000	.	25.000	. .
226	Regulierung des Rio delle Coste in Cizzana	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
227	Herstellung einer Bewässerungsanlage in Caldonazzo . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Vorarlberg.						
228	Regulierung des Koblacher Kanales	. . . . .	.	48.900	.	48.900	. .
229	Illregulierung in den Gemeinden Frastanz, Göfis und Satteins	52.800	.	8.800	.	61.600	. .
230	Uferschutzbauten am rechten Illufer in Schildried, Gemeinde Göfis	12.500	.	12.500	.	25.000	. .
231	Schutz- und Regulierungsbauten an der Frutz in den Gemeindegebieten von Rankweil und Zwischenwasser . .	43.400	.	21.700	.	65.100	. .
232	Reguliernng des Koblacher Kanales im Oberlaufe . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
233	Behebung der durch Elementarereignisse im Juni 1910 verursachten Schäden an der Ill und Bregenzerache und deren Nebenflüssen, an der Dornbirnerache, am oberen Lech und den Binnendämmen, sowie einigen kleinen Zuflüssen des Rheins	34.522	18	69.665	17	104.187	35
	Fürtrag .	12,593.079	40	3,716.770	67	16,309.850	07

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
15,843.215	43	2,523.876	85	18,367.092	28	3,158.227	06	
12.500	. .	. . . .	. .	12.500	. .	12.500	. .	
54.000	. .	27.000	. .	81.000	. .	. . . .	. .	
29.500	. .	. . . .	. .	29.500	. .	29.500	. .	
37.467	50	37.467	50	74.935	. .	37.467	50	
31.250	. .	31.250	. .	62.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
53.750	. .	53.750	. .	107.500	. .	. . . .	. .	
18.900	. .	. . . .	. .	18.900	. .	1.820	. .	
27.750	. .	. . . .	. .	27.750	. .	27.750	. .	
71.000	. .	71.000	. .	142.000	. .	71.000	. .	
57.750	. .	1.050	. .	58.800	. .	. . . .	. .	
12.500	. .	12.500	. .	25.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
20.000	. .	20.000	. .	40.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
24.125	. .	24.125	. .	48.250	. .	. . . .	. .	Schluß.
15.600	. .	. . . .	. .	15.600	. .	. . . .	. .	Schluß.
37.800	. .	30.800	. .	68.600	. .	. . . .	. .	
29.190	. .	9.210	. .	38.400	. .	. . . .	. .	
100.000	. .	100.000	. .	200.000	. .	100.000	. .	
34.500	. .	34.000	. .	68.500	. .	43.500	. .	
13.250	. .	. . . .	. .	13.250	. .	13.250	. .	
26.000	. .	. . . .	. .	26.000	. .	26.000	. .	
75.000	. .	. . . .	. .	75.000	. .	26.100	. .	
52.800	. .	8.800	. .	61.600	. .	. . . .	. .	
25.000	. .	. . . .	. .	25.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
43.400	. .	21.700	. .	65.100	. .	. . . .	. .	Schluß.
36.675	. .	. . . .	. .	36.675	. .	36.675	. .	
75.000	. .	32.000	. .	107.000	. .	2.812	65	
16,857.922	93	3,038.529	35	19,896.452	28	3,586.602	21	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	12,593.079	40	3,716.770	67	16,309.850	07
234	Verbauung des Luogenbaches bei Au	28.000	.	42.000	.	70.000	. .
235	Regulierung der Schwarzach und des Rickenbaches . . .	37.000	.	62.150	.	99.150	. .
236	Ergänzung des Elementarbauprogrammes pro 1910 . .	. . . . .	.	52.292	74	52.292	74
	Böhmen.						
237	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Klappai und Krečin	36.000	.	. . . . .	.	36.000	. .
238a	Erbauung von Talsperren im Gebiete der Görlitzer Neiße	661.572	74	111.273	13	847.818	29
238b	Erbauung von Talsperren im Gebiete der Görlitzer Neiße, unverzinsliches Darlehen	56.597	50	18.374	92		
239	Regulierung des Brodečerbaches	107.448	47	. . . . .	.	107.448	47
240	Regulierung des Cidlinaflusses im Bezirke Poděbrad . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
241	Regulierung der oberen Elbe von Spindelmühle bis Jaroměř und der sogenannten kleinen Elbe	456.955	88	68.453	10	525.408	98
242	Regulierung der oberen Aupa von Petzen bis Riesenburg .	548.641	38	96.115	.	644.756	38
243	Regulierungs- und Meliorierungsarbeiten in den Gemeinden Alt-Přerov, Alt-Westec, Welenka, Semic, Selčanek und Hradisko	154.817	44	15.308	31	170.125	75
244	Regulierung des Zahornitzerbaches	182.763	20	. . . . .	.	182.763	20
245	Entwässerung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Korycan	15.475	57	. . . . .	.	15.475	57
246	Meliorierung von Grundstücken bei Wossek	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
247	Entwässerung von Grundstücken in Aurez	39.533	68	. . . . .	.	39.533	68
248	Regulierung des Neißeflusses innerhalb des Stadtgebietes Reichenberg	76.480	83	27.300	.	103.780	83
249	Regulierung des Unterlaufes des Doubravkabaches durch die Wassergenossenschaft in Wschejan	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
250	Melioration in Sopertsch (Soprč)	14.969	03	. . . . .	.	14.969	03
251	Melioration in Slemeno	18.618	78	. . . . .	.	18.618	78
252	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Černilow	168.261	75	48.270	75	216.532	50
253	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Königshahn-Schwarzwasser	16.580	.	33.159	80	49.739	80
254	Entwässerungsanlage in Mlinarschen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
255	Regulierung des Certikbaches bei Hartowitz und Opatowitz	28.349	32	. . . . .	.	28.349	32
256	Melioration in Luzec-Nepolis	25.085	64	9.615	17	34.700	81
257	Melioration in Klamosch	50.947	99	. . . . .	.	50.947	99
258	Entwässerung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Hennersdorf	27.818	93	. . . . .	.	27.818	93
259	Melioration in Unter-Měcholup	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Fürtrag .	15,344.997	53	4,301.083	59	19,646.081	12

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
16,857.922	93	3.038.529	35	19,896.452	28	3,586.602	21	
35.000	. .	35.000	. .	70.000	. .	. . . .	. .	
37.000	. .	62.150	. .	99.150	. .	. . . .	. .	
92.000	. .	40.000	. .	132.000	. .	79.707	26	
44.310	. .	. . . .	. .	44.310	. .	8.310	. .	
718.170	24	129.648	05	847.818	29	. . . .	. .	
124.657	25	. . . .	. .	124.657	25	17.208	78	
298.200	. .	. . . .	. .	298.200	. .	298.200	. .	
456.955	88	68.453	10	525.408	98	. . . .	. .	
548.641	38	96.115	. .	644.756	38	. . . .	. .	
174.256	14	. . . .	. .	174.256	14	4.130	39	Rest erspart.
196.803	21	. . . .	. .	196.803	21	14.040	01	
95.310	08	. . . .	. .	95.310	08	79.834	51	
37.219	50	. . . .	. .	37.219	50	37.219	50	
45.948	80	. . . .	. .	45.948	80	6.415	12	
80.527	80	23.253	03	103.780	83	. . . .	. .	
69.433	20	. . . .	. .	69.433	20	69.433	20	
15.990	. .	. . . .	. .	15.990	. .	1.020	97	
19.540	. .	. . . .	. .	19.540	. .	921	22	
168.261	75	48.270	75	216.532	50	. . . .	. .	
49.739	80	. . . .	. .	49.739	80	. . . .	. .	
30.000	. .	. . . .	. .	30.000	. .	30.000	. .	
67.373	47	. . . .	. .	67.373	47	39.024	15	
27.225	60	7.475	21	34.700	81	. . . .	. .	
59.228	. .	. . . .	. .	59.228	. .	8.280	01	
28.883	. .	. . . .	. .	28.883	. .	1.064	07	
8.518	08	. . . .	. .	8.518	08	8.518	08	
20,387.116	11	3,548.894	49	23,936.010	60	4,289.929	48	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	15,344.997	53	4,301.083	59	19,646.081	12
260	Regulierung des Silberbaches und damit zusammenhängende Melioration in Hodeschowitz	7.252	86	2.412	92	9.665	78
261	Regulierung des Aubaches	38.429	53	14.729	76	53.159	29
262	Weitere Verbauungen im Gebiete des Rakonitzerbaches im Bezirke Pürglitz	86.388	35	24.611	65	111.000	.
263	Melioration in Chotelitz	29.189	91	. . . . .	.	29.189	91
264	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung der Mettau und die Meliorierung der angrenzenden Grundstücke	26.819	89	14.677	05	41.496	94
265	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Jesenitz	64.809	98	41.786	87	106.596	85
266	Regulierung des Brodetzbaches durch die Wassergenossenschaft in Chotsch	84.886	91	. . . . .	.	84.886	91
267	Regulierung des Flößbaches im Bezirke Teplitz	80.901	.	49.898	03	130.799	03
268	Regulierung des Bačovka- und Hlubokybaches und Meliorierung von angrenzenden Grundstücken	33.332	25	22.448	25	55.780	50
269	Regulierung des Skalitzer- und Piletitzerbaches und Meliorierung angrenzender Grundstücke	3.718	27	5.556	34	9.274	61
270	Melioration in Groß-Kositz	16.568	46	13.034	86	29.603	32
271	Meliorationsanlage in Chotowitz	24.047	25	13.281	70	37.328	95
272	Regulierung des Jilemkabaches	48.420	.	. . . . .	.	48.420	.
273	Meliorationsanlage in Wrchowin	19.950	.	14.272	92	34.222	92
274	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Sobotka	30.000	.	37.000	.	67.000	.
275a	Weiterer Beitrag für die Erbauung von Talsperren im Gebiete der Görlitzer Neiße	63.667	98	25.204	15	101.047	94
275b	Weiterer Beitrag für die Erbauung von Talsperren im Gebiete der Görlitzer Neiße, unverzinsliches Darlehen	8.523	14	3.652	67		
276	Meliorationsanlage der Wassergenossenschaft in Solnitz	9.783	50	6.210	.	15.993	50
277	Regulierung der Bäche Belohorský, Stirna und Nahon sowie Meliorierung der angrenzenden Grundstücke	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
278	Meliorationsanlage in Mostek	. . . . .	.	22.027	93	22.027	93
279	Regulierung des Chotysowerbaches	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
280	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung des Jilemka in Starkenbach	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
281	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung der Aupa bei Böhmisch-Skalitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
282	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung des Baches Rokytka	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
283	Mehrkosten der Wildbachverbauungen im Quellgebiete des Flößbaches	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
284	Mehrkosten der Regulierung des Aubaches	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	Fürtrag .	16,021.686	81	4,611.888	69	20,633.575	50

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
20,387.116	11	3,548.894	49	23,936.010	60	4,289.929	48	
7.252	86	2.412	92	9.665	78	. . . .	. .	
38.429	53	14.729	76	53.159	29	. . . .	. .	
111.000	. .	. . . .	. .	111.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
30.242	. .	. . . .	. .	30.242	. .	1.052	09	
26.819	89	14.677	05	41.496	94	. . . .	. .	
108.368	25	. . . .	. .	108.368	25	1.771	40	
100.340	. .	. . . .	. .	100.340	. .	15.453	09	
102.100	. .	30.000	. .	132.100	. .	1.300	97	
41.000	. .	14.780	50	55.780	50	. . . .	. .	
11.000	. .	. . . .	. .	11.000	. .	1.725	39	
44.146	. .	. . . .	. .	44.146	. .	14.542	68	
44.810	. .	. . . .	. .	44.810	. .	7.481	05	
48.420	. .	. . . .	. .	48.420	. .	. . . .	. .	
37.131	23	. . . .	. .	37.131	23	2.908	31	Rest erspart.
67.000	. .	54.573	. .	121.573	. .	54.573	. .	
72.191	12	28.856	82	101.047	94	. . . .	. .	
9.783	50	6.210	. .	15.993	50	. . . .	. .	
167.939	55	. . . .	. .	167.939	55	167.939	55	
24.580	. .	. . . .	. .	24.580	. .	2.552	07	
92.502	94	50.000	. .	142.502	94	142.502	94	
25.830	. .	. . . .	. .	25.830	. .	25.830	. .	
110.924	07	. . . . .	. .	110.924	07	110.924	07	
108.350	. .	. . . .	. .	108.350	. .	108.350	. .	
56.450	. .	. . . .	. .	56.450	. .	56.450	. .	
165.980	. .	70.540	. .	236.520	. .	236.520	. .	
22,039.707	05	3,835.674	54	25,875.381	59	5,241.806	09	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	16,021.686	81	4,611.888	69	20,633.575	50
285	Regulierung des Uslavaflusses und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Pilsenetz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
286	Meliorierung der Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Přelauč	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
287	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Chynitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
288	Regulierung des Konětoperbaches durch die Wassergenossenschaft in Konětop-Dřis	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
289	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung des Mummelbaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Harrachsdorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
290	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft für Nerad und Umgebung in Břeh	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
291	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Zařičan	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
292	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Ałrinowitz und Woděrad	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
293	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Widitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
294	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Sopotnitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
295	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Petrowitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
296	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Reichenau a. Kn.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
297	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Wilimow	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
298	Regulierung des Tymakowerbaches und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Tymakow	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
299	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Sedlitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
300	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Loučna Hora	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
301	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Hubenitz, Travnik, Lhota und Libčan . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
302	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Karanitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
303	Meliorierung der Grundstücke in Mokrei	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
304	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Böhmisch-Lichwe	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
305	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Cinewes	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Fürtrag .	16,021.686	81	4,611.888	69	20,633.575	50

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
22,039.707	05	3,835.674	54	25,875.381	59	5,241.806	09	
99.385	44	49.692	72	149.078	16	149.078	16	
33.010	. .	16.505	. .	49.515	. .	49.515	. .	
47.100	. .	23.550	. .	70.650	. .	70.650	. .	
25.065	. .	. . . .	. .	25.065	. .	25.065	. .	
45.550	. .	. . . .	. .	45.550	. .	45.550	. .	
37.054	. .	18.527	. .	55.581	. .	55.581	. .	
23.948	. .	655	. .	24.603	. .	24.603	. .	
20.024	. .	. . . .	. .	20.024	. .	20.024	. .	
26.992	. .	. . . .	. .	26.992	. .	26.992	. .	
31.865	. .	. . . .	. .	31.865	. .	31.865	. .	
22.810	. .	. . . .	. .	22.810	. .	22.810	. .	
29.272	. .	. . . .	. .	29.272	. .	29.272	. .	
53.928	. .	26.964	. .	80.892	. .	80.892	. .	
32.800	. .	21.554	. .	54.354	. .	54.354	. .	
39.680	. .	19.840	. .	59.520	. .	59.520	. .	
23.816	. .	. . . .	. .	23.816	. .	23.816	. .	
25.600	. .	. . . .	. .	25.600	. .	25.600	. .	
42.020	. .	21.020	. .	63.040	. .	63.040	. .	
35.150	. .	. . . .	. .	35.150	. .	35.150	. .	
17.650	. .	. . . .	. .	17.650	. .	17.650	. .	
17.151	. .	. . . .	. .	17.151	. .	17.151	. .	
22,769.577	49	4,033.982	26	26,803.559	75	6,169.984	25	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	Erfolg im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	16,021,686	81	4,611.888	69	20,633.575	50
306	Regulierung des Leimbaches und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Lappitzfeld	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
307	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft III in Běchar	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
308	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Stich	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
309	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Hohenbruck	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
310	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Stojitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
311	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Skwrnow	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
312	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Zachraschtan	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
313	Meliorierung der wilden Adler in Senftenberg	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
314	Regulierung des Wohrazenitzerbaches in den Gemeinden Wohrazenitz und Welkan und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
315	Runsenverbauung in den Gemeinden Swinař und Hodyn	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
316	Verbauung des Trebotzer-, Pochwalower-, Domauschitzer und Silberbaches im Bezirke Laun	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
317	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Neustadtl	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
318	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Milicowes	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
319	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Kublow	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
320	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Rot-Janowitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
321	Regulierungs- und Meliorierungsunternehmen der Wassergenossenschaft in Zalší	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
322	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft Česchow	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
323	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in St. Katarina	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
324	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Groß-Hluschitz (Sektion II)	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
325	Regulierung des Tonabaches und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Rudig	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
326	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Jinditz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Fürtrag .	16,021.686	81	4,611.888	69	20,633.575	50

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
22,769.577	49	4.033.982	26	26,803.559	75	6,169.984	25	
46.320	. .	23.160	. .	69.480	. .	69.480	. .	
27.649	. .	. . . .	. .	27.649	. .	27.649	. .	
45.437	. .	. . . .	. .	45.437	. .	45.437	. .	
39.054	. .	. . . .	. .	39.054	. .	39.054	. .	
26.448	. .	. . . .	. .	26.448	. .	26.448	. .	
17.960	. .	. . . .	. .	17.960	. .	17.960	. .	
24.380	. .	. . . .	. .	24.380	. .	24.380	. .	
86.400	. .	. . . .	. .	86.400	. .	86.400	. .	
83.880	. .	. . . .	. .	83.880	. .	83.880	. .	
21.900	. .	. . . .	. .	21.900	. .	21.900	. .	
83.591	20	41.795	60	125.386	80	125.386	80	
24.700	. .	. . . .	. .	24.700	. .	24.700	. .	
23.915	50	. . . .	. .	23.915	50	23.915	50	
29.971	. .	. . . .	. .	29.971	. .	29.971	. .	
25.719	. .	. . . .	. .	25.719	. .	25.719	. .	
140.112	. .	35.028	. .	175.140	. .	175.140	. .	
22.812	. .	. . . .	. .	22.812	. .	22.812	. .	
34.800	. .	17.400	. .	52.200	. .	52.200	. .	
28.620	. .	14.310	. .	42.930	. .	42.930	. .	
45.833	. .	22.408	. .	68.241	. .	68.241	. .	
19.073	61	. . . .	. .	19.073	61	19.073	61	
23,668.152	80	4,188.083	86	27,856.236	66	7,222.661	16	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	16,021.686	81	4,611.888	69	20,633.575	50
327	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Neu-Königgrätz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
328	Meliorierung von Grundstücken durch die vereinigten Wassergenossenschaften des Bezirkes Hořitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
329	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Königstadtl	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
330	Meliorations- und Regulierungsunternehmen der Wassergenossenschaft in Liteň, I. Sektion	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
331	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Chlumetz a. d. Cidlina	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
332	Regulierung des Budňanerbaches und Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Budňan	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
333	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Gaßnitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
334	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Biebersdorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
335	Erweiterung der Talsperre in Marienbad	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
336	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Senitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
337	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Oleschna	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
338	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Dumonin	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
339	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Wrčen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
340	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Wositz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
341	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Jasena	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
342	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaften Suchá I und II und Rechanitz I und II . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
343	Regulierung des Hajevskybaches durch die Wassergenossenschaft in Herrendorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
344	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Dolan	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
345	Regulierung des Sedletzerbaches und Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Selčan	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
346	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Gruich	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
347	Regulierung des Kötschenbaches und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Alt-Zedlisch	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
348	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Unterschön	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Fürtrag .	16,021.686	81	4,611.888	69	20,633.575	50

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
23,668.152	80	4,188.083	86	27,856.236	66	7,222.661	16	
29.330	. .	. . . .	. .	29.330	. .	29.330	. .	
88.196	. .	44.098	. .	132.294	. .	132.294	. .	
73.712	. .	36.856	. .	110.568	. .	110.568	. .	
50.470	. .	. . . .	. .	50.470	. .	50.470	. .	
16.784	. .	. . . .	. .	16.784	. .	16.784	. .	
58.025	. .	. . . .	. .	58.025	. .	58.025	. .	
34.320	. .	. . . .	. .	34.320	. .	34.320	. .	
28.120	. .	. . . .	. .	28.120	. .	28.120	. .	
70.000	. .	. . . .	. .	70.000	. .	70.000	. .	
9.092	. .	11.811	. .	20.903	. .	20.903	. .	
10.170	. .	10.171	. .	20.341	. .	20.341	. .	
10.665	. .	10.666	. .	21.331	. .	21.331	. .	
16.633	. .	16.633	. .	33.266	. .	33.266	. .	
39.388	. .	39.389	. .	78.777	. .	78.777	. .	
11.666	. .	11.666	. .	23.332	. .	23.332	. .	
20.492	. .	20.492	. .	40.984	. .	40.984	. .	
22.780	. .	22.780	. .	45.560	. .	45.560	. .	
43.900	. .	43.900	. .	87.800	. .	87.800	. .	
36.000	. .	36.000	. .	72.000	. .	72.000	. .	
55.081	. .	55.081	. .	110.162	. .	110.162	. .	
26.735	. .	26.736	. .	53.471	. .	53.471	. .	
23.510	. .	23.510	. .	47.020	. .	47.020	. .	
24,443.221	80	4,597.872	86	29,041.094	66	8,407.519	16	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	16,021.686	81	4,611.888	69	20,633.575	50
349	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Schlada	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
	Mähren.						
350	Regulierung des Jaispitzbaches und Ableitung der Hochwässer in seinem Gebiete	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
351	Entwässerung in Unter-Tannowitz	6.240	.	6.240	.	12.480	. .
352	Fortsetzung der Beczwaregulierung	515.521	99	69.538	20	585.060	19
353	Verbauung der Bäche Lubina, Lomna und Bystřička in den Gemeinden Frankstadt und Trojanowitz	96.253	70	23.013	34	119.267	04
354	Regulierungen und Verbauungen im Gebiete der Ossa . .	482.840	44	99.865	24	582.705	68
355	Regulierung des Mährisch-Trübauerbaches in der Gemeinde Ranigsdorf und damit zusammenhängende Bewässerung	43.950	.	. . . . .		43.950	. .
356	Drainageanlage in Nikolsburg	54.672	.	4.838	.	59.510	. .
357	Entwässerung in den Gemeinden Kunzendorf, Tschuschitz und Neudorf	11.990	.	. . . . . .	.	11.990	. .
358	Meliorationen in den Gemeinden Tritschein, Bohuslawitz, Dubisko, Raube, Steinmetz und Müglitz	12.466	62	4.756	69	17.223	31
359	Hochwasserschutzdämme längs der March	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
360	Meliorationsanlage in Lipau	19.734	.	. . . . . .	.	19.734	. .
361	Meliorationsanlage in Groß-Ullersdorf	17.025	.	. . . . . .	.	17.025	. .
362	Meliorationsanlage in der Gemeinde Jesernik	10.880	.	10.880	.	21.760	. .
363	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Pinke .	13.815	.	13.815	.	27.630	. .
364	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Paskau	12.485	.	12.485	.	24.970	. .
365	Regulierung des Březnicabaches in den Gemeinden Wčeral, Mistřitz, Tapolna und Hnězpol	15.142	.	. . . . . .	.	15.142	. .
366	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Gnoitz .	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
367	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Zauchtel	45.240	.	. . . . . .	.	45.240	. .
368	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Rostitz .	7.750	.	. . . . . .	.	7.750	. .
369	Regulierung des Tannowitzerbaches in den Gemeinden Pardorf, Unter-Tannowitz und Bergen	4.666	66	6.917	83	11.584	49
370	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Beczwaflußgebiete	35.000	.	. . . . . .	.	35.000	. .
371	Fortsetzung und Beendigung der Beczwaregulierung . .	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
372	Verbauung der Rusawa in der Strecke von den Grenzen der Katastralgemeinden Količin-Wschetul aufwärts zu den Quellen samt Nebenflüssen, und zwar dem Dobrotitzer-, Jankowitzer- und Brusnybache	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
	Fürtrag .	17,427.359	22	4,864.237	99	22,291.597	21

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
24,443.221	80	4,597.872	86	29,041.094	66	8,407.519	16	
20.270	. .	20.270	. .	40.540	. .	40.540	. .	
53.333	34	. . . .	. .	53.333	34	53.333	34	
12.480	. .	. . . .	. .	12.480	. .	. . . .	. .	Schluß.
568.746	40	16.313	79	585.060	19	. . . .	. .	
96.253	70	23.013	35	119.267	05	. . . . . .	01	
482.840	44	100.056	81	582.897	25	191	57	
47.900	. .	. . . .	. .	47.900	. .	3.950	. .	
59.510	. .	. . . .	. .	59.510	. .	. . . .	. .	Schluß.
23.980	. .	. . . .	. .	23.980	. .	11.990	. .	
14.037	34	3.185	98	17.223	32	. . . . . .	01	
312.000	. .	. . . .	. .	312.000	. .	312.000	. .	
29.601	. .	. . . .	. .	29.601	. .	9.867	. .	
22.700	. .	. . . .	. .	22.700	. .	5.675	. .	
32.640	. .	. . . .	. .	32.640	. .	10.880	. .	
27.630	. .	. . . .	. .	27.630	. .	. . . .	. .	Schluß.
24.970	. .	12.485	. .	37.455	. .	12.485	. .	
15.142	. .	15.142	. .	30.284	. .	15.142	. .	
15.060	. .	15.060	. .	30.120	. .	30.120	. .	
52.233	33	26.116	67	78.350	. .	33.110	. .	
7.750	. .	7.750	. .	15.500	. .	7.750	. .	
9.333	33	4.666	67	14.000	. .	2.415	51	Rest erspart.
253.600	. .	. . . .	. .	253.600	. .	218.600	. .	
204.400	. .	. . . .	. .	204.400	. .	204.400	. .	
55.000	. .	. . . .	. .	55.000	. .	55.000	. .	
26,884.632	68	4,841.933	13	31,726.565	81	9,434.968	60	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	17,427.359	22	4,864.237	99	22,291.597	21
373	Verbauung der Drewnica vom Zusammenflusse der Sluschowitzer und Wisowitzer Drewnica samt allen Nebenflüssen bis zu den Quellen nebst dem Freistadtlerbache in den Gemeinden Oberdorf, Freistadtl und Unterdorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
374	Verbauung des Olschawabaches von der Bezirksbrücke in Schumitz aufwärts bis zu den Quellen und des Niwnitzerbaches vom Kilometer 6·00, das ist von der unteren Grenze der Gemeinde Niwnitz aufwärts	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
375	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Stangendorf, Vierzighuben, Greifendorf und Mährisch-Rotmühl	. . . . .	.	20.500	.	20.500	. .
376	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Kwassitz	6.610	.	6.610	.	13.220	. .
377	Entwässerung in der Gemeinde Schildberg	13.000	.	760	96	13.760	96
	Schlesien.						
378	Rekonstruktion des Lobnitzkanales	47.850	.	19.650	.	67.500	. .
379	Wildbachverbauungen in Schlesien	240.206	32	81.899	04	322.105	36
380	Regulierung des Elsnitzbaches	7.520	62	2.629	03	10.149	65
381	Regulierung der Oppa samt Nebenflüssen in den Gemeindegebieten Troppau und Katharein	106.535	22	60.788	31	167.323	53
382	Teilweise Regulierung der Bialka in den Gemeinden Ratzdorf und Czechowitz	38.327	66	. . . . .	.	38.327	66
383	Regulierung des Biele- und Staritzflusses	237.518	66	. . . . .	.	237.518	66
384	Regulierung des Bieleflusses im Gemeindegebiete von Böhmischdorf	26.027	75	. . . . .	.	26.027	75
385	Teilweise Regulierung der Staritz im Gemeindegebiete von Nieder-Lindewiese	23.400	.	. . . . .	.	23.400	. .
386	Mehrkosten der Rekonstruktion des Lobnitzkanales von der Brücke an der k. k. Nordbahn in Dziedits bis zum Pollokschen Wehre in Ellgoth	. . . . .	.	22.500	.	22.500	. .
387	Regulierung des Eidlinabaches im Gebiete der Gemeinden Stettin und Mokrolasetz	. . . . .	.	10.720	.	10.720	. .
388	Herstellung eines Entlastungsgrabens des Struschkabaches in den Gemeinden Reichwaldau, Hermanitz und Wirbitz bis zur Oder	. . . . .	.	30.533	33	30.533	33
	Galizien.						
389	Regulierung der Biala samt Eindeichung des rechten Dunajecufers	1,788.998	88	. . . . .	.	1,788.998	88
390	Regulierung des Lomnicaflusses	527.984	24	35.618	.	563.602	24
391	Regulierung des Sokaflusses	527.513	85	47.121	53	574.635	38
	Fürtrag .	21,018.852	42	5,203.568	19	26,222.420	61

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
26,884.632	68	4,841.933	13	31,726.565	81	9,434.968	60	
95.000	. .	. . . .	. .	95.000	. .	95.000	. .	
60.000	. .	. . . .	. .	60.000	. .	60.000	. .	
43.290	. .	43.290	. .	86.580	. .	66.080	. .	
19.830	. .	. . . .	. .	19.830	. .	6.610	. .	
15.600	. .	. . . .	. .	15.600	. .	1.839	04	Rest erspart.
67.500	. .	. . . .	. .	67.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
271.720	. .	150.000	. .	421.720	. .	99.614	64	
7.520	62	2.629	03	10.149	65	. . . .	. .	
173.144	88	15.852	. .	188.996	88	21.673	35	
57.491	50	. . . .	. .	57.491	50	19.163	84	
356.278	. .	. . . .	. .	356.278	. .	118.759	34	
52.055	50	. . . .	. .	52.055	50	26.027	75	
46.800	. .	. . . .	. .	46.800	. .	23.400	. .	
22.500	. .	. . . .	. .	22.500	. .	. . . .	. .	
21.440	. .	. . . .	. .	21.440	. .	10.720	. .	
30.533	33	30.533	33	61.066	66	30.533	33	
1,789.000	. .	. . . .	. .	1,789.000	. .	1	12	
527.984	24	35.618	. .	563.602	24	. . . .	. .	
527.513	85	47.121	53	574.635	38	. . . .	. .	
31,069.834	60	5,166.977	02	36,236.811	62	10,014.391	01	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	21,018.852	42	5,203.568	19	26,222.420	61
392	Regulierung des oberen Dnjestr	872.204	.	107.532	.	979.736	. .
393	Regulierung der Bäche Sołotwa und Rokitna	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	. .
394	Ergänzung der Eindeichung des Weichselflusses von Niepołomice bis zur Rabamündung	742.656	.	92.832	.	835.488	. .
395	Regulierung des Błotniabaches	193.200	.	27.600	.	220.800	. .
396	Erhöhung des linken Weichseldeiches von der Mündung des Białuchaflusses bis zur Landesgrenze	225.000	.	45.000	.	270.000	. .
397	Erhöhung des rechten Weichseldeiches zwischen Podgórze und Niepołomice	225.000	.	45.000	.	270.000	. .
398	Ergänzung der Regulierung des Wisłokflusses und Pielnicabaches	195.000	.	48.750	.	243.750	. .
399	Regulierung des Oberlaufes des Trześniowkabaches . . .	420.000	.	70.000	.	490.000	. .
400	Regulierung des Wereszycaflusses	367.200	.	81.600	.	448.800	. .
401	Regulierung des Rataflusses	486.400	.	121.600	.	608.000	. .
402	Regulierung des Tyśmienicaflusses und Letniankabaches .	543.520	.	135.880	.	679.400	. .
403	Regulierung des Pełtewflusses	692.392	.	179.512	.	871.904	. .
404	Regulierung des Błozewkabaches	122.400	.	40.800	.	163.200	. .
405	Regulierung des Rudawabaches von Wola Justowska bei Dulowa	270.000	.	90.000	.	360.000	. .
406	Ergänzung der Regulierung des Bugflusses	210.332	68	42.067	34	252.400	02
407	Entwässerung der Sümpfe am Dnjestrflusse	560.000	.	80.000	.	640.000	. .
408	Ergänzung der Eindeichung des Weichselflusses von der Rabamündung bis Wola Rogowska	720.000	.	90.000	.	810.000	. .
409	Eindeichung der Weichsel zwischen der Einmündung des Dunajec und des Nowy Breń	810.000	.	90.000	.	900.000	. .
410	Regulierung des Kłodnica- und Brydnicabaches samt Zuflüssen	77.777	76	38.888	8	116.666	64
411	Regulierung des Macochaflusses samt Zuflüssen	84.800	.	42.400	.	127.200	. .
412	Regulierung des Sołokiaflusses samt Zuflüssen	240.000	.	120.000	.	360.000	. .
413	Entwässerung der Rzeszówer Sümpfe	73.600	.	36.800	.	110.400	. .
414	Verbauung des Leszczbaches in der Gemeinde Maszkowice	45.080	.	45.080	.	90.160	. .
415	Verbauung des Biczyczankabaches	42.700	.	42.700	.	85.400	. .
416	Verbauung der Bäche Sudół und Gródek	42.875	.	42.875	. .	85.750	. .
417	Regulierung des Siwkabaches vom Wehre in Hołyń bis zum Kałusz	170.000	.	100.000	.	270.000	. .
418	Eindeichung des rechten Weichselufers von der Mündung des Dankówkabaches bis zur Mündung des Przemszaflusses	. . . . . .	.	116.000	.	116.000	. .
419	Regulierung der Jasiółka samt Zuflüssen	. . . . . .	.	41.333	33	41.333	33
	Fürtrag .	29,450.989	86	7,217.818	74	36,668.808	60

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
31,069.834	60	5,166.977	02	36,236.811	62	10,014.391	01	
872.204	. .	107.532	. .	979.736	. .	. . . .	. .	
22.200	. .	. . . .	. .	22.200	. .	22.200	. .	
742.656	. .	92.832	. .	835.488	. .	. . . .	. .	
193.200	. .	27.600	. .	220.800	. .	. . . .	. .	
225.000	. .	45.000	. .	270.000	. .	. . . .	. .	
225.000	. .	45.000	. .	270.000	. .	. . . .	. .	
195.000	. .	48.750	. .	243.750	. .	. . . .	. .	
420.000	. .	70.000	. .	490.000	. .	. . . .	. .	
367.200	. .	81.600	. .	448.800	. .	. . . .	. .	
486.400	. .	121.600	. .	608.000	. .	. . . .	. .	
543.520	. .	135.880	. .	679.400	. .	. . . .	. .	
820.620	92	51.283	08	871.904	. .	. . . .	. .	
122.400	. .	40.800	. .	163.200	. .	. . . .	. .	
270.000	. .	90.000	. .	360.000	. .	. . . .	. .	
210.333	35	42.066	67	252.400	02	. . . .	. .	
560.000	. .	80.000	. .	640.000	. .	. . . .	. .	
720.000	. .	90.000	. .	810.000	. .	. . . .	. .	
810.000	. .	90.000	. .	900.000	. .	. . . .	. .	
77.777	76	38.888	88	116.666	64	. . . .	. .	
84.800	. .	42.400	. .	127.200	. .	. . . .	. .	
240.000	. .	120.000	. .	360.000	. .	. . . .	. .	
73.600	. .	36.800	. .	110.400	. .	. . . .	. .	
90.160	. .	. . . .	. .	90.160	. .	. . . .	. .	Schluß.
85.400	. .	. . . .	. .	85.400	. .	. . . .	. .	
85.750	. .	. . . .	. .	85.750	. .	. . . .	. .	
170.000	. .	100.000	. .	270.000	. .	. . . .	. .	
232.000	. .	. . . .	. .	232.000	. .	116.000	. .	
41.333	33	41.333	33	82.666	66	41.333	33	
40,056.389	96	6,806.342	98	46,862.732	94	10,193.924	34	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	29,450.989	86	7,217.818	74	36,668.808	60
420	Verbauung des Nawieśnica-, Ponikiewka-, Czerna-, Bystra- und Jaszczurówkabaches im Bezirke Wadowice	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
421	Verbauung des Drohobyczkabaches	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
422	Verbauung des Zukotyniecbaches in der Gemeinde Wołcze	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
423	Verbauung des Niedzielniankabaches	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
424	Mehrkosten der Regulierung der Mittelsektion des Gnila-Lippaflusses	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
425	Regulierung des Białystokbaches samt Zuflüssen	. . . . .	.	78.800	.	78.800	. .
426	Regulierung des Bugflusses von der Ratamündung bis zur Reichsgrenze	. . . . .	.	28.307	69	28.307	69
427	Ergänzung der Regulierung des Dnjestrflusses von Rozwadów bis Żurawno	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
428	Erhöhung der Schutzdeiche des Legflusses im Bezirke Tarnobrzeg	. . . . .	.	50.000	.	50.000	. .
	Bukowina.						
429	Entwässerungsanlage in Nikolausdorf	21.111	10	. . . . .	.	21.111	10
430	Fortsetzung der Moldawaregulierung	300.000	.	. . . . .	.	300.000	. .
431	Regulierung des Bilkabaches im politischen Bezirke Storożynetz	78.750	.	52.500	.	131.250	. .
	Dalmatien.						
432	Verbauung der Wildbäche in der Gemeinde Bol auf der Insel Brazza	41.473	15	. . . . .	.	41.473	15
	b) Neue Unternehmungen.						
	Niederösterreich.						
433	Regulierung des Göllersbaches in der Gemeinde Oberhollabrunn von der Aspersdorfer Grenze bis zur unteren Gemeindebrücke in Oberhollabrunn	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
434	Regulierung des Nurscher-, Merkersdorfer- und Senningbaches in der Gemeinde Maisbirbaum	. . . . .	.	23.000	.	23.000	. .
435	Regulierung der Mistel von der Mündung in den Zayagießbach nach aufwärts bis zur Gemeindegrenze Mistelbach-Siebenhirten	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
436	Regulierung des Braunaubaches in den Gemeinden Altmanns, Aalfang und Langegg	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
437	Regulierung des Loidesthalerbaches in der Gemeinde Blumenthal	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Fürtrag .	29,892.324	11	7,450.426	43	37,342.750	54

Präliminiert bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h	Sonach Rest K	h	Anmerkung
40,056.389	96	6,806.342	98	46,862.732	94	10,193.924	34	
38.570	. .	38.570	. .	77.140	. .	77.140	. .	
33.250	. .	29.750	. .	63.000	. .	63.000	. .	
24.780	. .	24.780	. .	49.560	. .	49.560	. .	
19.530	. .	19.530	. .	39.060	. .	39.060	. .	
19.250	. .	19.250	. .	38.500	. .	38.500	. .	
78.800	. .	78.800	. .	157.600	. .	78.800	. .	
28.307	69	28.307	69	56.615	38	28.307	69	
60.000	. .	60.000	. .	120.000	. .	120.000	. .	
50.000	. .	50.000	. .	100.000	. .	50.000	. .	
31.666	66	. . . . . .	. .	31.666	66	10.555	56	
320.000	. .	. . . . . .	. .	320.000	. .	20.000	. .	
78.750	. .	52.500	. .	131.250	. .	. . . . . .	. .	
51.500	. .	. . . . . .	. .	51.500	. .	10.026	85	
. . . . . .	. .	37.133	. .	37.133	. .	37.133	. .	
. . . . . .	. .	23 000	. .	23.000	. .	. . . . . .	. .	
. . . . . .	. .	12.352	. .	12.352	. .	12.352	. .	
. . . . . .	. .	20.940	. .	20.940	. .	20.940	. .	
. . . . . .	. .	10.800	. .	10.800	. .	10.800	. .	
40,890.794	31	7,312.055	67	48,202.849	98	10,860.099	44	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	29,892.324	11	7,450.426	43	37,342.750	54
438	Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Au am Leithaberge	. . . . .	.	16.475	.	16.475	. .
439	Regulierung des Moosbaches (Weißenbaches) in den Gemeinden Mamau, Neidling und Gerersdorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
440	Regulierung des Thauabaches in der Gemeinde Thaua, unmittelbar unterhalb des Ortes Thaua	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
441	Regulierung des Schatzgrabens in den Gemeinden Hadres, Obritz, Seefeld und Groß-Kadolz	. . . . .	.	15.400	.	15.400	. .
442	Maßnahmen für die Beruhigung der Rutschung am Bisamberge in der Gemeinde Lang-Enzersdorf . . .	. . . . .	.	28.000	.	28.000	. .
443	Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Scharndorf	. . . . .	.	11.500	.	11.500	. .
444	Regulierung des Perschlingbaches in den Katastralgemeinden Gemmersdorf und Böheimkirchen (Ortsgemeinde Böheimkirchen)	. . . . .	.	12.060	.	12.060	. .
445	Finalisierung der Traisenregulierungsarbeiten sowie die Durchführung der Hochwasserschadenbehebungen vom Mai 1911	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
446	Regulierung des Anzbaches in der Gemeinde Neulengbach	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
447	Verbauung des Gugginger Wildbaches	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
448	Herstellung von Uferschutzbauten am rechten Ufer des Ramingbaches bei der Parzelle Nr. 156 und 247 der Katastralgemeinde Hinterberg, Ortsgemeinde Behamberg	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
449	Regulierung des Aubaches in der Gemeinde Strengberg .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
450	Verbauung der Rutschung im Gebiete des Reifgrabens in der Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz	. . . . .	.	25.620	.	25.620	. .
451	Regulierung des Zauchbaches in der Gemeinde Neuhofen an der Ybbs	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
452	Regulierung des Hundsgrabens in den Gemeinden Tiefenthal und Stetteldorf am Wagram von der oberen Ortsbrücke in Tiefenthal bis zur Mündung in die Schmida bei Jukersdorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
453	Regulierung des Perschlingbaches in der Mittelstrecke von 450 Meter oberhalb der Ortsgemeindegrenze Kapelln-Weißenkirchen bis zum Anschluß an die bereits regulierte Strecke der Perschling in der Gemeinde Atzenbrugg . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
454	Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Dürnleis	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
455	Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Hennersdorf und Leopoldsdorf	. . . . .	.	20.000	.	20.000	. .
456	Regulierung des Ortsbaches und des Rötschelgrabens in der Gemeinde Klein-Weikersdorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
457	Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Stetten	. . . . .	.	14.350	.	14.350	. .
	Fürtrag .	29,892.324	11	7,593.831	43	37,486.155	54

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
40,890.794	31	7,312.055	67	48,202.849	98	10,860.099	44	
. . . .	. .	16.475	. .	16.475	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	11.520	. .	11.520	. .	11.520	. .	
. . . .	. .	11.480	. .	11.480	. .	11.480	. .	
. . . .	. .	15.400	. .	15.400	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	28.000	. .	28.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
. . . .	. .	12.500	. .	12.500	. .	1.000	. .	
. . . .	. .	12.060	. .	12.060	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	70.623	. .	70.623	. .	70.623	. .	
. . . .	. .	14.200	. .	14.200	. .	14.200	. .	
. . . .	. .	23.250	. .	23.250	. .	23.250	. .	
. . . .	. .	19.200	. .	19.200	. .	19.200	. .	
. . . .	. .	13.200	. .	13.200	. .	13.200	. .	
. . . .	. .	25.620	. .	25.620	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	14.400	. .	14.400	. .	14.400	. .	
. . . .	. .	12.200	. .	12.200	. .	12.200	. .	
. . . .	. .	26.820	. .	26.820	. .	26.820	. .	
. . . .	. .	15.445	. .	15.445	. .	15.445	. .	
. . . .	. .	20.975	. .	20.975	. .	975	. .	
. . . .	. .	13.680	. .	13.680	. .	13.680	. .	
. . . .	. .	14.350	. .	14.350	. .	. . . .	. .	
40,890.794	31	7,703.453	67	48,594.247	98	11,108.092	44	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Fürtrag .	29,892.324	11	7,593.831	43	37,486.155	54
458	Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Klein-Rötz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
459	Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Enzersfeld, Putzing und Groß-Ebersdorf	. . . . .	.	30.566	.	30.566	. .
460	Regulierung des Feldgrabens in den Gemeinden Chorherrn, Freundorf, Katzelsdorf, Staasdorf und Tulbing . . .	. . . . .	.	13.000	.	13.000	. .
461	Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Zwingendorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Salzburg.						
462	Ergänzungsarbeiten an der Hirschenplaike und Bellevuehalde in Badgastein	. . . . .	.	16.150	.	16.150	. .
463	Umbau der Hollersbachklause	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
464	Ergänzungsverbauung an der Unkener Saalach	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
465	Verbauung des Staudachgrabens bei St. Georgen im Pinzgau	. . . . .	.	14.210	.	14.210	. .
466	Uferschutzbauten an der Stubache am Rainerboden . . .	. . . . .	.	19.650	.	19.650	. .
467	Verbauung, beziehungsweise Regulierung des Thomatal- und Bundschuhbaches in der Gemeinde Thomatal im Lungau	. . . . .	.	34.160	.	34.160	. .
468	Entwässerung des Kirchhammer- und Lahntalermoores in der Gemeinde Maishofen	. . . . .	.	7.193	.	7.193	. .
	Kärnten.						
469	Verbauung der Kanaltaler Wildbäche	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
470	Fortsetzung der Glanregulierung im Oberlaufe	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
471	Verbauung des Trefflinger- oder Leitenbaches in der Gemeinde Seeboden im Sammelgebiete und im Tallaufe	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Krain.						
472	Verbauung der Wildbäche Močilnik, Pasji rep und Bela im Wippachgebiete	. . . . .	.	12.254	.	12.254	. .
473	Regulierung des Zeierflusses	. . . . .	.	46.000	.	46.000	. .
	Görz und Gradisca.						
474a	Mehrkosten der Meliorierung der Sümpfe in den Gemeinden Aquileja, Cervignano und Terzo	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Fürtrag .	29,892.324	11	7,787.014	43	37,679.338	54

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
40,890.794	31	7,703.453	67	48,594.247	98	11,108.092	44	
....	. .	15.780	. .	15.780	. .	15.780	. .	
....	. .	30.566	. .	30.566	. .	....	. .	
....	. .	13.000	. .	13.000	. .	....	. .	
....	. .	22.425	. .	22.425	. .	22.425	. .	
....	. .	16.150	. .	16.150	. .	....	. .	
....	. .	17.500	. .	17.500	. .	17.500	. .	
....	. .	13.625	. .	13.625	. .	13.625	. .	
....	. .	14.210	. .	14.210	. .	....	. .	
....	. .	19.650	. .	19.650	. .	....	. .	Schluß.
....	. .	34.160	. .	34.160	. .	....	. .	
....	. .	7.193	. .	7.193	. .	....	. .	
....	. .	71.750	. .	71.750	. .	71.750	. .	
....	. .	62.166	. .	62.166	. .	62.166	. .	
....	. .	14.700	. .	14.700	. .	14.700	. .	
....	. .	26.400	. .	26.400	. .	14.146	. .	
....	. .	46.000	. .	46.000	. .	....	. .	
....	. .	26.000	. .	26.000	. .	26.000	. .	
40,890.794	31	8,154.728	67	49,045.522	98	11,366.184	44	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	29,892.324	11	7,787.014	43	37,679.338	54
474b	Mehrkosten der Meliorierung der Sümpfe in den Gemeinden Aquileja, Cervignano und Terzo, unverzinsliches Darlehen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
475	Verbauung des Šijakbaches	. . . . .	.	19.000	.	19.000	. .
476	Regulierung des Isonzo, des Torre mit dem Judrio und der Wippach sowie die Verbauung der Wildbäche in deren Einzugsgebieten	. . . . .	.	100.000	.	100.000	. .
	Vorarlberg.						
477	Verbauung des Herrentobels in der Gemeinde Dalaas . .	. . . . .	.	19.800	.	19.800	. .
478	Ergänzung und Verstärkung, beziehungsweise Neuherstellung der Illschutzbauten vom „roten Steine" abwärts bis 160 Meter unterhalb der unteren Vandanser Illbrücke in den Gemeindegebieten von Bartholomäberg und St. Anton	. . . . .	.	17.500	.	17.500	. .
479	Völlige Wiederherstellung der durch die Hochwässer vom Jahre 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Alvierbache in der Gemeinde Bürs	. . . . .	.	31.250	.	31.250	. .
480	Wiederherstellung der durch die Hochwässer vom Jahre 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Mengbache in der Gemeinde Nenzing	. . . . .	.	50.700	.	50.700	. .
481	Herstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Litzbache in der Gemeinde Schruns	. . . . .	.	38.000	.	38.000	. .
482	Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Schutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Schoppernau	. . . . .	.	24.625	.	24.625	. .
483	Wiederherstellung der Schutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Mellau	. . . . .	.	22.750	.	22.750	. .
484	Wiederherstellung der Schutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Au	. . . . .	.	34.200	.	34.200	. .
485	Ausbau der Regulierung des Illflusses im Gemeindegebiete von Lorüns	. . . . .	.	28.750	.	28.750	. .
486	Wiederherstellung der Uferschutzbauten an der Ill im Gemeindegebiete von Nenzing, Parzelle Beschling . .	. . . . .	.	37.125	.	37.125	. .
487	Wiederherstellung der Uferschutzbauten an der Ill und am Tabuladabache im Gemeindegebiete von Schlins . .	. . . . .	.	30.300	.	30.300	. .
488	Wiederherstellung der Schutzbauten am Saminabache in der Gemeinde Frastanz	. . . . .	.	26.250	.	26.250	. .
489	Wiederherstellung der Uferschutzbauten an der Bregenzerache in der Gemeinde Schnepfau	. . . . .	.	31.875	.	31.875	. .
	Fürtrag .	29,892.324	11	8,299.139	43	38,191.463	54

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
40,890.794	31	8,154.728	67	49,045.522	98	11,366.184	44	
. . . .	. .	52.800	. .	52.800	. .	52.800	. .	
. . . .	. .	19.000	. .	19.000	. .	. . . .	. .	Schluß.
. . . .	. .	100.000	. .	100.000	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	19.800	. .	19.800	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	17.500	. .	17.500	. .	. . . .	. .	Schluß.
. . . .	. .	31.250	. .	31.250	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	50.700	. .	50.700	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	38.000	. .	38.000	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	24.625	. .	24.625	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	22.750	. .	22.750	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	34.200	. .	34.200	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	28.750	. .	28.750	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	37.125	. .	37.125	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	30.300	. .	30.300	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	26.250	. .	26.250	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	31.875	. .	31.875	. .	. . . .	. .	
40,890.794	31	8,719.653	67	49,610.447	98	11,418.984	44	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	29,892.324	11	8,299.139	43	38,191.463	54
	Mähren.						
490	Errichtung einer Talsperre am Hloučelabache im Gebiete der Gemeinden Plumenau und Stichowitz	.	.	.	.	.	.
491	Errichtung einer Talsperre am Luhatschowitzerbache im Gebiete der Gemeiden Pozlowitz und Unter-Lhota . .	.	.	.	.	.	.
492	Fortsetzung der Verbauung der Lomna, Lubina und des Bystrybaches im Gebiete der Gemeinden Frankstadt a. R. und Trojanowitz	.	.	.	.	.	.
493	Verbauung des Luhatschowitzerbaches in der Strecke von der zweiten Eisenbahnbrücke in Luhatschowitz bis zur Talsperre	.	.	.	.	.	.
494	Verbauung der Moštěnka in der Strecke von der Eisenbahnbrücke in Ober-Moštěnitz bis Dřewohostitz und Fortsetzung der Verbauung der Byštřicka von Dřewohostitz bis zu den Quellen	.	.	.	.	.	.
495	Verbauung der Runse und Erdrutschung in Pollau . . .	.	.	78.000	.	78.000	.
496	Verbauung des Ortsgrabens und des Schönauerbaches in der Gemeinde Mährisch-Rothwasser	.	.	20.000	.	20.000	.
497	Regulierung des Swodnicabaches im Gebiete der Gemeinden Lowěschitz, Ober-Moschtěnitz, Wezek, Bochoř, Wlkosch, Zařitz und Chropin	.	.	.	.	.	.
498	Regulierung des Oskawaflusses in der Strecke von der Zeroteiner Mühle bis zur Eisenbahnbrücke der Strecke Böhmisch-Trübau—Olmütz	.	.	.	.	.	.
499	Regulierung des Zwittawaflusses in den Gemeinden Zwittau, Vierzighuben und Greifendorf sowie die aus diesem Anlaß erforderlichen sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in diesem Regulierungsgebiete . .	.	.	.	.	.	.
500	Regulierung des Stupawkabaches in den Gemeinden Borschan, Bohuslawitz, Mauchnitz und Snowidek . .	.	.	.	.	.	.
501	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf (mährische Enklave)	.	.	.	.	.	.
502	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Pinkaute, Unter-Langendorf und Schönwald	.	.	.	.	.	.
503	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Kniezdub	.	.	.	.	.	.
504	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Hluk .	.	.	.	.	.	.
505	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Aujezd bei Mährisch-Neustadt	.	.	.	.	.	.
506	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Bohuslawek und Unter-Aujezd	.	.	.	.	.	.
507	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Kornitz .	.	.	.	.	.	.
508	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Saitz .	.	.	.	.	.	.
	Fürtrag .	29,892.324	11	8,397.139	43	38,289.463	54

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
40,890.794	31	8,719.653	67	49,610.447	98	11,418.984	44	
. . .	. .	48.100	. .	48.100	. .	48.100	. .	
. . .	. .	34.604	. .	34.604	. .	34.604	. .	
. . .	. .	32.220	. .	32.220	. .	32.220	. .	
. . .	. .	12.960	. .	12.960	. .	12.960	. .	
. . .	. .	65.024	. .	65.024	. .	65.024	. .	
. . .	. .	78.000	. .	78.000	. .	. . .	. .	
. . .	. .	30.870	. .	30.870	. .	10.870	. .	
. . .	. .	32.266	. .	32.266	. .	32.266	. .	
. . .	. .	17.000	. .	17.000	. .	17.000	. .	
. . .	. .	27.080	. .	27.080	. .	27.080	. .	
. . .	. .	25.696	. .	25.696	. .	25.696	. .	
. . .	. .	18.000	. .	18.000	. .	18.000	. .	
. . .	. .	8.970	. .	8.970	. .	8.970	. .	
. . .	. .	14.872	. .	14.872	. .	14.872	. .	
. . .	. .	11.775	. .	11.775	. .	11.775	. .	
. . .	. .	10.434	. .	10.434	. .	10.434	. .	
. . .	. .	15.032	. .	15.032	. .	15.032	. .	
. . .	. .	15.063	. .	15.063	. .	15.063	. .	
. . .	. .	17.420	. .	17.420	. .	17.420	. .	
40,890.794	31	9,235.039	67	50,125.833	98	11,836.370	44	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1911 K	h	im Jahre 1912 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	29,892.324	11	8,397.139	43	38,289.463	54
509	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Groß-Wrbka	. . . . .	.	11.648	.	11.648	. .
510	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Neu-Wessely	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
511	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Schelletau, Bytowanky, Schaschowitz, Jindřichowitz, Walldorf und Rosetsch	. . . . .	.	24.328	.	24.328	. .
512	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Altstadt, Rehsdorf, Dittersdorf, Kunzendorf, Reichenau und Pohres	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
513	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Stefanau	. . . . .	.	18.384	40	18.384	40
514	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Hunčowitz, Nakel, Prikaz, Kirwein und Hinkau	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
515	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Čehowitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
516	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Tešchau	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
517	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Prerau	. . . . .	.	10.635	.	10.635	. .
518	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Parschowitz und Opatowitz, Bezirk Mährisch-Weißkirchen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
519	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Barnsdorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
520	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Bystřitz a. H. und Lhota-Chwalcow	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
521	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Welka	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
522	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Botenwald	. . . . .	.	8.664	.	8.664	. .
523	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Ranigsdorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
524	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Richaltitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
525	Entwässerung von Grundstücken und Regulierung des Oleschnabaches in Palkowitz	. . . . .	.	17.850	.	17.850	. .
526	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Loučka	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
527	Regulierung des Cesawaflusses und des Dunawkabaches in den Gemeinden Lautschitz, Opatowitz, Mönitz, Otmarau, Sokolnitz, Wojkowitz und Groß-Seelowitz	. . . . .	.	46.520	.	46.520	. .
528	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Bladowitz	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Fürtrag .	29,892.324	11	8,535.168	83	38,427.492	94

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
40,890.794	31	9,235.039	67	50,125.833	98	11,836.370	44	
. . . .	. .	11.648	. .	11.648	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	8.070	. .	8.070	. .	8.070	. .	
. . . .	. .	24.328	. .	24.328	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	19.592	. .	19.592	. .	19.592	. .	
. . . .	. .	40.840	. .	40.840	. .	22.455	60	
. . . .	. .	42.075	. .	42.075	. .	42.075	. .	
. . . .	. .	17.905	. .	17.905	. .	17.905	. .	
. . . .	. .	12.760	. .	12.760	. .	12.760	. .	
. . . .	. .	10.635	. .	10.635	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	21.465	. .	21.465	. .	21.465	. .	
. . . .	. .	9.150	. .	9.150	. .	9.150	. .	
. . . .	. .	10.270	. .	10.270	. .	10.270	. .	
. . . .	. .	17.500	. .	17.500	. .	17.500	. .	
. . . .	. .	8.664	. .	8.664	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	9.000	. .	9.000	. .	9.000	. .	
. . . .	. .	15.375	. .	15.375	. .	15.375	. .	
. . . .	. .	17.850	. .	17.850	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	23.400	. .	23.400	. .	23.400	. .	
. . . .	. .	46.520	. .	46.520	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	5.000	. .	5.000	. .	5.000	. .	
40,890.794	31	9,607.086	67	50,497.880	98	12,070.388	04	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	29,892.324	11	8,535.168	83	38,427.492	94
	Schlesien.						
529	Verbauung von Ufereinrissen an der Oppa im Gemeindegebiete von Neu-Erbersdorf und die Eindeichung der Oppa in der Teilstrecke zwischen der Bezirksstraßenbrücke und der Olbrichschen Bleiche in Neu-Erbersdorf	.....	.	.....	.	.....	..
530	Verbauung des Głębiec- und Labajówbaches im Gebiete der Gemeinde Weichsel	.....	.	.....	.	.....	..
531	Verbauung der Bialka in der Gemeinde Bistrai auf schlesischer und in den Gemeinden Bystra und Wilkowice auf galizischer Seite	.....	.	.....	.	.....	..
	Galizien.						
532	Eindeichung des linken Weichselufers von der Przemszamündung bis Bielany	.....	.	.....	.	.....	..
533	Eindeichung des rechten Weichselufers von der Przemszamündung bis Bodzów	.....	.	.....	.	.....	..
534	Ergänzung der Verbauung des Krzemionkabaches samt Zuflüssen	.....	.	.....	.	.....	..
535	Verbauung der Bialka in den Gemeinden Bystra und Wilkowice auf galizischer und in der Gemeinde Bystrai auf schlesischer Seite	.....	.	.....	.	.....	..
536	Vollendung der Regulierung des Bialaflusses und Eindeichung des rechten Dunajecufers	.....	.	.....	.	.....	..
537	Verbauung des Dyląggówkabaches	.....	.	.....	.	.....	..
		29,892.324	11	8,535.168	83	38,427.492	94
538	Kosten der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung	4,620.414 **1,382.087	02 71	319.819 **) 163.800	70 51	3,394.345	50
	Zusammen .	34,512.738 1,382.087	13 71	8,854.988 163.800	53 51	41,821.838	44

*) Diese Ziffern zeigen den Aufwand für die nach dem Gesetze vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17, zur Projektierung und
**) bezeichneten Beträge sind solche, zumeist Projektierungskosten betreffende Ersätze, welche erst nach Ablauf der entsprechenden
Jahrespräliminarien vorgesehenen speziellen Kredite entstandenen Erfolgssummen nicht mehr kompensiert werden konnten, den bisherigen Auf-
†) Im Entgegenhalte zu den im Rechnungsabschlusse nachgewiesenen, mit Ende 1912 bestehenden Passiven zeigt sich eine Differenz
††) Dieser dermaligen Überschreitung stehen alle jene auf Grund des sub *) zitierten Gesetzes erlaufenen Kosten gegenüber, welche

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1911		im Jahre 1912		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
40,890.794	31	9,607.086	67	50,497.880	98	12,070.388	04	
. . . .	. .	31.990	. .	31.990	. .	31.990	. .	
. . . .	. .	24.000	. .	24.000	. .	24.000	. .	
. . . .	. .	35.000	. .	35.000	. .	35.000	. .	
. . . .	. .	20.000	. .	20.000	. .	20.000	. .	
. . . .	. .	20.000	. .	20.000	. .	20.000	. .	
. . . .	. .	50.000	. .	50.000	. .	50.000	. .	
. . . .	. .	35.000	. .	35.000	. .	35.000	. .	
. . . .	. .	29.500	. .	29.500	. .	29.500	. .	
. . . .	. .	12.226	. .	12.226	. .	12.226	. .	
40,890.794	31	9,864.802	67	50,755.596	98	†) 12,328.104	04	
2,904.800	. .	190.000	. .	3,094.800	. .	††) **299.545**	**50**	}*)
43,795.594	31	10,054.802	67	53,850.396	98	12,028.558	54	

Leitung von Wildbachverbauungen beigestellten staatlichen Organe. Die mit
Gebarungsperiode in den Meliorationsfonds rückgeflossen sind und daher mit den zugehörigen, das heißt auf Grund der in den einzelnen
wand für die forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung aber doch verringern. (Vgl. auch Rechnungsabschluß, Empfangspost 10 b und c.)
von 19.262 K 21 h, bestehend aus den sub Post 2, 20, 81, 83, 84, 243, 273, 369 und 377 als erspart bezeichneten Resten.
vorläufig in Evidenz geführt, nach gesetzlicher Regelung der betreffenden Unternehmen aus den Baufonden einbringlich sein werden.

B.

Nachweisung

über die bei dem Meliorationsfonds mit Ende des Jahres 1912 aushaftenden Aktiven.

Postnummer	Von den Aktiven entfallen	Betrag K	h
1	Auf das Land Kärnten:		
	Für die Fortsetzung der Regulierung des Gailflusses	194.400	. .
	„ „ Verbauung des Oselitzenbaches	33.750	. .
	„ „ „ des Vorderbergerbaches	18.750	. .
2	Auf das Land Krain:		
	Für die Entwässerung des Laibacher Moores	50.208	. .
3	Auf das Land Görz und Gradiska:		
	Für die Bewässerung des Gebietes von Monfalcone	382.400	. .
4	Auf das Land Tirol:		
	Für die Etschregulierung Tschars—Staben—Naturns—Töll	93.990	. .
5	Auf das Land Vorarlberg:		
	Für die Herstellung der Rheinbinnendämme	60.400	20
6	Auf das Land Dalmatien:		
	Für die Verbauung im Cetinagebiete	1.540	. .
	„ „ „ des Zvironjakbaches	3.550	. .
	„ „ „ des Grgjvicabaches	40.000	. .
	„ „ „ des Wildbaches Rivina Jaruga	25.000	. .
	„ „ „ des Wildbaches Krusevica	3.300	. .
	„ „ „ des Suhaja Wildbaches	12.500	. .
	„ „ „ des Oberlaufes des Drenovsticabaches	6.200	. .
	„ „ „ der Wildbäche Baniceva Draga und Rudiceva Draga	2.300	. .
	„ „ „ der Wildbäche in der Fraktion Duce in der Gemeinde Almissa	4.200	. .
7	Auf die Wassergenossenschaft in Reichenberg anläßlich Regulierung der Görlitzer Neiße (Gesetz vom 24. November 1902, L. G. Bl. Nr. 89)	74.972	42
8	Auf die Wassergenossenschaft in Reichenberg anläßlich Regulierung der Görlitzer Neiße (Gesetz vom 20. August 1908, L. G. Bl. Nr. 62)	12.175	81
	Summe der aushaftenden Darlehen	1,019.636	43
9	Ersätze von Kosten für die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung	44.722	50
10	Rest der außerordentlichen Dotation des Meliorationsfonds gemäß § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285	1,673.453	81
11	Rest des Staatsbeitrages für den Meliorationsfonds pro 1912	72.181	94
	Summe	2,809.994	68

C.

Nachweisung und Zergliederung

der mit den zugehörigen Erfolgssummen kompensierten Ersätze.

Postnummer	Bezeichnung der Rubriken	Betrag K	Betrag h	Anmerkung
	a) Ausgabsersätze.			
1	Vom Meliorationsfonds zu bestreitende Kosten der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung im Sinne des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17	473.235	99	
2	Regulierung des Skalitzer- und Piletitzerbaches . . .	1.606	13	
3	Fortsetzung der Antiesenregulierung samt Regulierung des Osternachbaches	3.082	. . .	
4	Verbauung des Märzenbaches	6.015	18	
5	Etschregulierung, II. Sektion, 4. Serie	5.351	51	
6	Fortsetzung der Becwaregulierung	34.664	. . .	
7	Regulierungen und Verbauungen im Gebiete der Ossa	36.000	. . .	
8	Schutzbauten an der Kundlerache	361	24	
9	Rentensteuer	100	12	
10	Ausgabe von Effekten zum Umtausche	7,394.000	. . .	
11	Zinsenvergütung beim Ankauf von Effekten	3.024	25	
	Summe .	7,957.440	42	
	b) Einnahmsersätze.			
1	Fondsdotation	1,087.655	26	
2	Ersätze von Auslagen für die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung	2.593	05	
3	Zinsenvergütung beim Verkaufe von Effekten	5.006	63	
	Summe .	1,095.254	94	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Preßausschusses

über den

Preßgesetzentwurf (Antrag der Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth, Ferd. Seidl und Genossen, Nr. 326 der Beilagen).

I.

Der in der Anlage vom Preßausschuß dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegte und zur Annahme empfohlene Entwurf eines neuen Preßgesetzes ist die Frucht jahrelanger und eingehender Beratungen im Preßausschusse seit dem Jahre 1902, als unter der Regierung Koerber eine Regierungsvorlage, die eine zeitgemäße Reform der preßgesetzlichen Bestimmungen beabsichtigte, am 11. Juni des genannten Jahres im Reichsrat eingebracht wurde (Nr. 1386 der Beilagen, XVII. Session). Der Entwurf wurde am 13. Februar 1903 in erster Lesung dem Preßausschusse zugewiesen.

Der Preßausschuß hat zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage in der Sitzung vom 18. März 1903 ein 14gliedriges Subkomitee gewählt, welches dieselbe einer eingehenden Prüfung unterzog und in zehn Sitzungen (vom 20. März bis zum 18. Mai 1903) erledigte. Der Preßausschuß zog dann das Elaborat seines Subkomitees im Jahre 1905 in Beratung, erledigte dasselbe in zehn Sitzungen (vom 8. Februar 1905 bis zum 6. Februar 1906) und legte seine Anträge im Monat März 1906 dem Abgeordnetenhause zur zweiten Lesung vor. Inzwischen wurde aber das Haus von der Beratung über die neue Wahlordnung vollständig in Anspruch genommen und als dieselbe zur Annahme und Sanktion gelangte, aufgelöst, so daß die zweite Lesung in dieser XVII. Session des Abgeordnetenhauses nicht mehr vorgenommen werden konnte.

Im neuen, auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes gewählten Abgeordnetenhause wurde sofort zu Beginn der (XVIII.) Session das Elaborat des früheren Preßausschusses von dem Berichterstatter desselben, Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen, in der Form eines Initiativantrages eingebracht, welcher am 5. November 1907 ohne erste Lesung dem neugewählten Preßausschusse zugewiesen wurde. Dieser hat dann den Entwurf in 18 Sitzungen (vom 13. November 1907 bis zum 14. Juli 1908) einer neuerlichen Diskussion unterzogen und hierbei wesentliche Änderungen vorgenommen, ist aber nur bis zum § 37 gelangt, da das Haus am 5. Februar 1909 plötzlich geschlossen wurde.

Infolgedessen wurde bei Eröffnung der XIX. Session der Entwurf mit den vom Ausschusse vorgenommenen Änderungen neuerdings eingebracht, ohne aber vor das Haus gelangen zu können.

In dieser letztgenannten Session hielt der Preßausschuß neun Sitzungen ab (vom 3. Dezember 1909 bis 31. Mai 1910) und gelangte bis zum § 49 und zur Erledigung der prinzipiellen Frage der Einreihung der Schöffengerichte in die Preßjudikatur sowie deren Organisation.

Nachdem aber auch diese XIX. und die nächstfolgende XX. Session wiederum einen vorzeitigen Abschluß fanden, so haben bei Beginn der jetzigen (XXI.) Session die Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth, Ferd. Seidl und Genossen, den gleichen Weg eingeschlagen, wie es früher seitens der Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen geschehen ist, und einen Initiativantrag vom 25. Juli 1911 (Nr. 326 der Beilagen) eingebracht, der eine teilweise Recipierung der Beschlüsse der früheren Ausschüsse darstellt, jedoch

mit Auslassung des vom früheren Ausschusse neu beschlossenen, aber in das Elaborat erst jetzt eingereihten fünften Abschnittes, der (in den §§ 49 bis 63) die Berufung zum Schöffendienst und das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz als Schöffengerichten behandelt.

Auch dieser Antrag wurde erst bei der kumulativen Zuweisung einer großen Anzahl von Anträgen am 7. Dezember 1911 ohne erste Lesung dem schon am 13. Oktober 1911 gewählten Preßausschuß zugewiesen und von demselben in sofortige Beratung gezogen. Der Ausschuß erledigte denselben in 18 Sitzungen (vom 15. Dezember 1911 bis zum 19. Dezember 1913).

Die Anzahl der einberufenen Sitzungen war viel größer, jedoch waren die übrigen nicht beschlußfähig, da bei den kurzen Sessionsabschnitten, in denen das Haus infolge langer Ferienintervalle beisammen war, alle Ausschüsse desselben eine intensive Tätigkeit entfalten mußten; dies hatte zur Folge, daß regelmäßig mehrere Ausschüsse zu gleicher Zeit tagten, wodurch die Tätigkeit jener Mitglieder, die mehreren Ausschüssen zugleich angehörten, zersplittert wurde.

Trotz dieser äußeren Schwierigkeiten gelang es dem Ausschusse dennoch, seine Aufgabe zu bewältigen, und so geschieht es, daß derselbe nach einem Zeitraum von fast acht Jahren zum zweitenmal mit einem positiven Antrage vor das hohe Haus treten kann.

Zum Berichterstatter wurde am 10. Dezember 1912 Dr. Adler gewählt; dieser erklärte, die Wahl nur auf Widerruf und nur für den Ausschuß anzunehmen, um eine expeditive Erledigung des Gegenstandes zu ermöglichen; vor dem Hause könne er die Vertretung des Entwurfes aus prinzipiellen Gründen nicht übernehmen.

Nachdem Herr Dr. Adler diese Erklärung in der letzten Sitzung des Ausschusses am 19. Dezember 1913 wiederholte und auf seinem Entschluß beharrte, wurde mit der Berichterstattung der Unterzeichnete betraut.

Schon aus dieser Skizzierung der äußeren Geschicke der Preßreform in diesem Parlament geht hervor, daß der gegenwärtig dem hohen Hause vorgelegte Entwurf mit der Regierungsvorlage vom Jahre 1902 in innigen Zusammenhange steht, trotz dem langen Zeitraume, der zwischen den beiden liegt. Denn die Beschlüsse des Preßausschusses der verschiedenen Sessionen sind die Bindeglieder beider Entwürfe, da jeder Preßausschuß an die Arbeit seines unmittelbaren Vorgängers anknüpfte und dieselbe weiter zu spinnen sich bemühte.

Als die hauptsächlichste dieser Arbeiten ist die des Preßausschusses der XVII. Session anzusehen, da dieser die Regierungsvorlage direkt in Verhandlung zog und seine Anträge im Jahre 1906 mit einer ausführlichen generellen und speziellen Begründung dem Hause vorlegte. Er hat auch manches geändert und hinzugefügt, stets mit der Tendenz, das Beste anzustreben, aber auch wo es Not tat, Kompromisse einzugehen.

Und den Stempel des Kompromisses trägt auch der gegenwärtige Entwurf auf der Stirn, und dieses sein charakteristisches Merkmal darf nicht aus den Augen gelassen werden, wenn man ihn gerecht beurteilen will. Alle Ausschüsse waren der Ansicht, lieber das mögliche Bessere als das unmögliche Beste anzustreben. Die Preß- und Kolportagefreiheit, der Schutz des Einzelnen vor dem Mißbrauch der Preßfreiheit, die Oberhoheit des Staates und die Machtbefugnisse seiner Organe — das waren die mitunter weit von einander abstehenden Zielpunkte; und die Aufgabe bestand darin, sie einander möglichst nahe zu rücken. Inwiefern dies gelang, das zu beurteilen, ist nun die Sache des hohen Hauses.

Zur objektiven Beurteilung tut es aber not, eine Übersicht über das Geleistete zu haben und die Gesichtspunkte kennen zu lernen, die einesteils von der Regierung im Jahre 1902, anderenteils vom Ausschuß im Jahre 1906 im Auge gehalten wurden. Zu diesem Zwecke folgen hier unter II und III sowohl die generelle als auch die spezielle Begründung beider Stellen mit eventuellen nachfolgenden Bemerkungen des gegenwärtigen Ausschusses. Der Abdruck dieser Motive ist um so gebotener, als dieselben nicht nur nichts an ihrer Aktualität eingebüßt, sondern an manchen Stellen sogar noch gewonnen haben.

Eine Frage des Zweifels könnte noch aufgeworfen werden: die der Aktualität einer Preßreform gerade im jetzigen Zeitpunkte. Wohl gibt es niemanden, der nicht überzeugt wäre, daß eine solche seit langem dringend not tut — und auch die beiden Begründungen (1902 und 1906) unterstrichen diese Notwendigkeit; es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß gleichzeitig eine Reform des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung im Zuge sei, und daß bei paralleler, jedoch gesonderter Behandlung dieser zweifachen Reform in den beiden Häusern des Reichsrates Diskrepanzen unterlaufen könnten, die der Perfektionierung beider Reformen hindernd in den Weg träten. Speziell wurde hier auf die neue Institution der Schöffengerichte hingewiesen. (Siehe Bemerkung zu § 37.)

Diese Bedenken werden aber von der Stellung des Herrenhauses, welche es diesen Fragen gegenüber eingenommen hat, behoben. Es sei hier an die diesbezügliche Stelle im Kommissionsbericht (XXI. Session,

Z. 167 der Beilagen, Nr. 58—63/H. H.) des Herrenhauses, der auch in diesem Hause zur Verteilung gelangte, hingewiesen, die vom Preßgesetze handelt; der Bericht läßt dem Abgeordnetenhause den Vortritt (S. 178) und von einer Möglichkeit von Kollisionen spricht er überhaupt nicht.

Es folgen nun unter II, III und IV die Motivierungen, unter V die Schlußanträge des Ausschusses und unter VI der Minoritätsantrag des Herrn Abgeordneten Hummer und Genossen.

Wien, 2. März 1914.

II.

Begründung des Regierungsentwurfes vom Jahre 1902.

(Z. 1386 der Beilagen.)

Beinahe anderthalb Menschenalter sind seit der Erlassung der bestehenden Preßvorschrift vergangen und wenn inzwischen daran auch manche Modifikationen vorgenommen wurden, so lehnt sich doch der Geist unserer Zeit gegen die verbliebenen Fundamente des alten Gesetzes auf.

Den umwälzenden Veränderungen, welche sich auf so vielen Gebieten des öffentlichen Lebens vollzogen haben, hat vor allem die Presse, das kräftigste und am häufigsten in Anspruch genommene Werkzeug im Kampfe der Meinungen, Rechnung zu tragen. Wie sie im Vergleiche selbst mit einer nicht sehr entfernt liegenden Epoche weit umfassendere äußere Hilfsmittel zur Versehung ihres Dienstes benutzt und wie ihr eine ungleich bedeutendere Stellung im sozialen Leben zugestanden wird, so erweist sich auch und vor allem eine anders geartete gesetzliche Kontrolle ihrer Tätigkeit als dringende Notwendigkeit.

Als leitender Grundsatz hat dabei jene Auffassung zu gelten, welche in den Staatsgrundgesetzen niedergelegt ist. Eine Gefahr kann darin nicht erblickt werden, weil einerseits eine öffentlich geführte Diskussion eine natürliche Entladung der Meinungen und Absichten darstellt, die weniger Unheil stiftet, wie jede geheime Anstauung oder die Unterdrückung von Gesinnungen und Bestrebungen, welche an ihre Berechtigung glauben, andrerseits aber in der sich stets vermehrenden allgemeinen Bildung und der sich daraus ergebenden Selbständigkeit der eigenen Überzeugung eine wirkungsvolle Abwehr auch gegen Exzesse von Zeitungen gegeben ist. Je weniger behindert sich die Presse auf dem Boden der Gesetze zu bewegen vermag, desto nachdrücklicher kann jede Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen getroffen werden, weil jedermann deren Schutz von den berufenen Faktoren der Staatsgewalt erwartet.

Ein unerläßlicher Bestandteil der Freiheit der Presse ist die Unbeschränktheit in der Verbreitung ihrer Erzeugnisse, sie folgt schon aus der riesigen Ausdehnung des Verkehres von selbst. Der Vertrieb der Zeitungen ist aber bisher durch das Verbot der Kolportage teilweise behindert und entspricht dieser Zustand keineswegs dem Bedürfnisse des Publikums, für welches in anderen Ländern durch Zulassung des Straßenverkaufes in ausreichender Weise Sorge getragen ist.

Ein ferneres Argument für die Beseitigung der Beschränkungen des Vertriebes ist die nicht zu leugnende Bedeutung der Presse für die allgemeine Volksbildung. Wenn auch viele der Materien, welche die Zeitungen behandeln, vom Streite der Parteien so weit beeinflußt werden, daß von mancher Seite vielleicht auch jetzt noch der Wunsch gehegt wird, den Verbreitungskreis der Journale tunlichst einzuengen, so ist es doch wohl richtiger, einzelne Widrigkeiten mit in den Kauf zu nehmen, um den Gewinn zu sichern, der in der geistigen Fortbildung der breiten Schichten der Bevölkerung liegt.

Von Gewicht ist endlich auch das materielle Moment. Die Herstellung einer guten Zeitung erheischt derzeit einen enormen Aufwand an Geld. Die ehemaligen geringfügigen Gehalte sind ansehnlichen festen Bezügen gewichen, das Personale der Redaktion und der Verwaltung wurde erheblich vermehrt, und die Druckkosten sind ungleich größer. Eine Erhöhung des Abonnementpreises kann dem Publikum nicht zugemutet werden. Nun käme allerdings der Anzeigenteil in Betracht. Allein das Annoncenwesen hat bei uns bei weitem nicht jenen Umfang, wie etwa in Deutschland, England und in vielen anderen Staaten. Das Fazit ist, daß im ganzen Reiche nur wenige Zeitungen prosperieren, der große Rest ein kümmerliches Dasein

führt. Der Verkauf der Zeitungen auf den Straßen steigert erfahrungsgemäß ihre Auflage, er ist in den meisten Staaten, darunter in England, Deutschland und Frankreich, ihre eigentliche Basis und genügt zumeist, um das schwierige Unternehmen auch rentabel zu machen. Mit je geringeren Kosten aber der Vertrieb der Zeitungen verbunden ist, desto unabhängiger und reichhaltiger kann sich die Presse entwickeln, desto zuversichtlicher kann von ihr erwartet werden, daß sie ein getreuer Spiegel der öffentlichen Meinung sei.

Alle diese Erwägungen führen dahin, die Kolportage der periodischen Druckschriften freizugeben und sie nur an die unerläßlichsten Kautelen zu knüpfen.

Was den gewerbsmäßigen Vertrieb nicht periodischer Druckschriften anbelangt, so glaubte die Regierung den Vertrieb dieser Druckschriften den nach den bestehenden Vorschriften hierzu befugten Gewerbsleuten vorbehalten zu sollen. Es entspricht dieser Vorgang auch den Wünschen der beteiligten Kreise. Die Regierung hielt es angesichts der Tatsache, daß der Buchhandel bei uns noch vielfach mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, für bedenklich, in einer so einschneidenden, in ihren Folgen nicht mit Sicherheit abzuschätzenden Umgestaltung auszusetzen, wie sie die unvermittelte Freigebung dieses Handels notwendig mit sich bringen würde. Die Frage der Ersprießlichkeit einer solchen Maßregel ist vorwiegend gewerberechtlicher Natur, und es soll ihre Lösung der Zukunft auf Grund der in der Folge zu gewinnenden Erfahrungen vorbehalten bleiben. Schon jetzt sei jedoch bemerkt, daß sich die Regierung bei Lösung dieser Frage einzig und allein durch die Rücksichtnahme auf die Entwicklung des Buchhandels im Interesse des Gewerbes und des Publikums wird leiten lassen. Um aber schon dermalen den zum Handel mit Büchern befugten Gewerbsleuten den Absatz ihrer Ware zu erleichtern, soll denselben der Vertrieb im Wege des Straßenverkaufes ermöglicht werden. Diese Befugnis ist in dem Gesetzentwurfe (§ 16) auf den politischen Bezirk, in welchem sich der Standort des betreffenden Gewerbes befindet, und auf die unmittelbar angrenzenden politischen Bezirke eingeschränkt, um zu verhindern, daß durch die Eröffnung einer schrankenlosen Konkurrenz die mittlere und kleine Unternehmung in ihrer Existenz beeinträchtigt werde.

Weitere Vorteile, welche in diesem Entwurfe der Presse zuteil werden, betreffen das Verbot der Weiterverbreitung, das sogenannte objektive Verfahren, die Beschlagnahme und das Berichtigungswesen.

Ein Verbot der Weiterverbreitung soll im allgemeinen nicht mehr stattfinden; an Stelle desselben soll der gerichtliche Ausspruch auf Verfall der Druckschrift treten.

Auch das objektive Verfahren in seiner gegenwärtigen Gestalt vermag in unseren Tagen nicht mehr standzuhalten. Sowohl die Auffassung, daß damit den Journalen eine Wohltat erwiesen werde, weil die Verfolgung und Verurteilung der beteiligten Personen unterbleibe, wie die Ansicht der Presse, daß sie dadurch häufiger zu Schaden komme, als wenn eine persönliche Verfolgung eingeleitet werden müßte, drängen zu einer Änderung des herrschenden Zustandes in der Weise, daß der Verfall einer Druckschrift wegen ihres strafbaren Inhaltes, selbstverständlich durch einen Spruch des ordentlichen Gerichtes, nur dann erfolgen solle, wenn kein Schuldiger vom Gerichte gefaßt werden kann oder wenn die Strafbarkeit des Täters aufgehoben oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen ist; also nur in jenen Fällen, in welchen keine verfolgbare Person existiert. Weiters wäre mit dem Verfallsverfahren, welches die jetzige objektive Prozedur zu ersetzen hat, bei jener dringenden Veranlassung vorzugehen, welche keinen Aufschub verträgt: Wenn in Kriegszeiten einem erlassenen Verbote zuwidergehandelt wird.

In allen übrigen Fällen hat der Journalist und Schriftsteller das volle Maß seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu tragen; das ist allein das richtige Gegengewicht zu den ihm zugestandenen Freiheiten und dem von ihm in Anspruch genommenen Rechte, seine persönliche Meinung vor der gesamten Öffentlichkeit aussprechen zu dürfen.

Das Berichtigungswesen ist eine der meisterörterten Partien der Preßgesetzgebung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Zeitung, welche eine unwahre Nachricht enthielt, gezwungen sein soll, diese zu widerrufen. Und noch weiter reicht ihre Verpflichtung: Sie muß auch die an die Stelle ihrer eigenen Unwahrheit zu setzende Wahrheit mitteilen. Weigert sie sich dessen, so soll sie durch das Gericht dazu gezwungen und unter Umständen für ihre beharrliche Ablehnung gestraft werden.

Aber die Voraussetzung dieses Zwanges ist doch, daß die Zeitung die Unwahrheit, der Berichtiger die Wahrheit spreche. Ergibt sich daher, daß der Berichtiger das ihm eingeräumte Recht durch wissentliche Anführung falscher Angaben in seiner Berichtigung mißbraucht hat, so gebietet die Gerechtigkeit, daß auch die Zeitung eine entsprechende Genugtuung durch die Bestrafung des unwahrhaftigen Berichtigers erhalte. Eine gesetzliche Bestimmung, die in dieser Art Sonne und Wind gleich teilt, wird sich als ein wirksames Mittel erweisen, um den nicht in Abrede zu stellenden, vielfach hervorgetretenen Mißbrauch der Berichtigungsbefugnis zu verhüten.

Noch zwei Neuerungen in diesem Belange sind hervorzuheben. Die Verfügung, daß amtliche Berichtigungen ohne jede Bemerkung wiedergegeben werden müssen, wurde fallen gelassen und ebenso beschränkt sich die Verpflichtung des Abdruckes jeder Art von Berichtigung auf die Unterbringung an einer entsprechenden

Stelle im inhaltlichen Teile des Blattes. In ersterer Beziehung wäre zu bemerken, daß die einzelne Nummer einer Zeitung doch nur als flüchtige Erscheinung eines Tages zu betrachten ist, deren Inhalt schon am nächsten durch die inzwischen eingetretenen Ereignisse vergessen gemacht wird und es daher einer kaum zu rechtfertigenden Zumutung an den Leser gleicht, wenn man von ihm erwartet, daß er am nächsten Tage sich noch genau an eine, meist nur Detailfragen berührende Berichtigung erinnern solle. So kommt es, daß die Zeitung, die das letzte Wort hat, meist auch Recht behält, während es doch auch im wohlverstandenen Interesse der Behörden wünschenswerter ist, daß die amtliche Berichtigung und die Gegenerklärung des Journals gleichzeitig vorliegen und sich so das Urteil des Lesers an beiden bilde.

Ebenso ist das bestehende Anrecht auf einen bestimmten Platz für die Berichtigung sachlich nicht begründet; es genügt vielmehr die Anordnung, daß die Berichtigung im inhaltlichen Teile und mit der Schrift der zu berichtigenden Mitteilung aufzunehmen sei.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Aufnahme einer Berichtigung erfolgreich verweigert werden kann, sprechen für sich selbst: der Nachweis ihrer Unwahrheit, die Überschreitung einer bestimmten Frist oder eines gewissen Umfanges, ein strafbarer Inhalt und der Gebrauch einer anderen Sprache.

Eine wesentliche Beschränkung haben die Fälle der Zulässigkeit einer nichtrichterlichen vorläufigen Beschlagnahme erfahren. Inwieweit hier der Zusammenhang zwischen Preßgesetz und Strafgesetz in Betracht kommt, wird noch in einer Schlußbemerkung zu erörtern sein, entscheidend aber bleibt die in den einleitenden Sätzen dieser Darstellung entwickelte prinzipielle Anschauung über das Maß der der Presse einzuräumenden Freiheit, mit welcher die bisherige, so ausgedehnte Präventivbehandlung nicht harmoniert. Keine Wahrnehmung der Vergangenheit dient zum Belege ihrer Nützlichkeit, man kann vielleicht im Gegenteile sagen, daß häufige Beschlagnahmen die öffentliche Stimmung mehr aufreizten, als der größte Teil der konfiszierten Artikel es vermocht hätte. Beschlagnahmen sind kein Heilmittel für unbequeme Gesinnungen, sie erwecken, wenn sie sich häufen, nur den Schein der Willkür. Darum sind in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht nur die Fälle der nichtricherlichen vorläufigen Konfiskationen taxativ aufgezählt, sondern wird auch die nachträgliche gerichtliche Prozedur genau normirt. Daß diese eine rasche sein müsse, liegt in der Natur der Sache, weil eine periodische Druckschrift zumeist einen höchst vergänglichen Wert repräsentiert. Die Anordnung über die Ersatzpflicht im Falle der Nichtbestätigung darf wohl als eine Garantie gegen übereilte Beschlagnahmen angesehen werden.

Ein fernerer prinzipieller Grund, der gebieterisch ein neues Preßgesetz erheischt, liegt in dem Verhältnisse der Presse zu den gesetzgebenden Körperschaften und den eigentümlichen Konsequenzen, die sich ergeben, wenn ein Schriftsteller, namentlich ein Journalist, auch Abgeordneter ist. Jeder solche Deputierte hat nach den bisherigen Gesetzen als Abgeordneter gleichsam ein Privilegium für manche Preßdelikte, wenn er sie knapp vor Beginn einer parlamentarischen Session begeht, die, wenigstens was das Abgeordnetenhaus des Reichsrates betrifft, meist länger währt, als die Verjährungsfrist für Klagen wegen einer solchen Handlung.

Weiters ist die Presse in bezug auf die wahrheitsgetreue Wiedergabe der öffentlichen Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften vollständig immun. Der Abgeordnete mag manchmal seine stichhältigen Gründe haben, in Wort und Schrift Tatsachen oder Bücher oder einzelne Sätze oder nur Worte zu erwähnen, in denen zweifellos ein schweres Verbrechen gelegen ist; aber es muß auch der betreffenden parlamentarischen Versammlung das Recht zustehen, die Weiterverbreitung solcher Anführungen zu verhüten und so gleichsam die Presse vor dem Publikum mit zu rechtfertigen, wenn sie die Mitteilung unterläßt. Die Presse aber wird in Hinkunft wissen, bei welchen Mitteilungen aus den parlamentarischen Körperschaften sie absolut vor jeder Verfolgung sicher ist, und bei welchen anderen sie eine solche zu besorgen hat.

Ferner bedarf die Ehre eines jeden Einzelnen besserer gesetzlicher Garantien. Das geltende Strafgesetz hat für Ehrenbeleidigungen in Abänderung des alten Strafgesetzes von 1803, welches bei diesem Delikte in bezug auf die Strafsätze zwischen den einzelnen Begehungsmitteln nicht unterscheidet, statt des gewöhnlichen Strafsatzes von einem bis zu sechs Monaten Arrest, im Falle der Begehung durch Druckschriften Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre angedroht, und sie infolgedessen als Vergehen erklärt. Die mit der Natur des Verbreitungsmittels im Zusammenhang stehende höhere Gefährlichkeit der Beleidigung war der Grund dieser Verschärfung. Infolge Einführung der Geschwornengerichte für durch Druckschriften begangene Vergehen trat tatsächlich an Stelle des höheren Schutzes der Ehre des Einzelnen ein verminderter Schutz. Die Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Schwurgerichtsverfahrens macht den Rechtsschutz illusorisch; der Verletzte sieht sich in der Regel gezwungen, auf das Recht der Privatanklage zu verzichten. Im Jahre 1896 wurden bei einem Bestande von 2894 periodischen Druckschriften, darunter 843 politischen, von denen 121 täglich erscheinen, nur mehr 78 Personen wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung angeklagt, von diesen

62 freigesprochen und 16 verurteilt. In dem ganzen 15jährigen Zeitraum von 1882 bis 1896 wurde gegen 793 Personen die Anklage erhoben, 570 (71·8 Prozent) wurden freigesprochen, 219 (27·7 Prozent) verurteilt, was einem Jahresdurchschnitt von 52 Angeklagten, 38 Freigesprochenen und 14 Verurteilten gleichkommt. So schwer die Bedeutung einer freien und unabhängigen Presse in die Wagschale fällt, so berechtigt ist andrerseits die Forderung nach einem Schutze der persönlichen Ehre gegen ungerechtfertigte Angriffe. Dabei soll nicht übersehen werden, daß ein wirksamer Schutz der Ehre mit der vollen Anerkennung der Preßfreiheit keineswegs in Widerspruch steht, daß vielmehr die Achtung der persönlichen Ehre nur zum Ansehen der Presse beitragen kann. Dies sind die Gründe, weshalb der Entwurf zur Gleichstellung der Behandlung der Ehrenbeleidigung ohne Rücksicht auf das Mittel ihrer Begehung zurückkehrt. Gleichzeitig wird mit einer Herabsetzung des zu hoch gegriffenen Strafmindestmaßes von einem Monate auf eine Woche vorgegangen und dem Richter die Möglichkeit eröffnet, neben einer Arreststrafe in den dazu geeigneten Fällen auf eine Geldstrafe zu erkennen. Die Regierung glaubt zur Wahrung der Freiheit der Kritik nur eine Ausnahme machen zu sollen, indem sie Beleidigungen der im ersten Absatze des Artikels V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863, genannten Körperschaften und Behörden nach wie vor als Vergehen erklärt und damit der Schwurgerichtsbarkeit unterwirft.

Endlich wendet sich der Entwurf gegen jenen ausgedehnten Teil der Presse, dessen Existenzberechtigung in der systematischen Pflege des Skandales aller Art gefunden werden will. Es ist nicht schlecht angebrachte Prüderie, wenn die Gesetzgebung ihr Auge auf diese Art von Journalistik wirft. Der Witz und die Satire sind gewiß zulässige Waffen im Kampfe der Presse. Allein es müssen Schranken zum Schutze des unantastbaren Geheimnisses des Privat- und Familienlebens und zur Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit errichtet werden. Weder sind die Resultate ernster wissenschaftlicher Arbeit dazu da, um durch unsittliche Preßerzeugnisse in Geld umgesetzt zu werden, noch erscheinen traurige oder skandalöse Vorkommnisse im Privat- und Familienleben geeignet, um damit journalistische Geschäfte zu machen. Sogar dann, wenn derartige Angelegenheiten bis vor den Strafrichter gelangen, knüpft sich ein allgemeines Interesse an eine Behandlung in der Presse, welche eine Spekulation auf die übelsten Instinkte ausschließt. Deshalb mußte gegen Preßeingriffe in das Privat- und Familienleben und gegen Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit durch die Presse eine Norm geschaffen werden, welche eine energische Korrektur ermöglicht.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes geben, insofern sie nicht bereits in der vorstehenden Einleitung besprochen wurden, zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß. (Folgen unter IV.)

(Schlußwort der Begründung von 1902.)

Der vorliegende Entwurf eines Preßgesetzes erschöpft nicht die gesamte Materie des Preßrechtes, insbesondere kommen noch zahlreiche Bestimmungen des bestehenden Strafgesetzes in Frage, welche für die Presse von großer Bedeutung sind. Die Regierung wird nicht verabsäumen, auch die Reform des Strafrechtes zum Abschlusse zu bringen, um damit einem weit über das Gebiet der Presse hinaus von der ganzen Bevölkerung gefühlten, wahrhaft dringenden Bedürfnisse zu entsprechen. Beide Gesetze müssen neu geschaffen werden, und es liegt wohl nahe, mit jenem zu beginnen, welches rascher zustande gebracht werden kann. Das ist das Preßgesetz. Die Regierung nimmt die Gelegenheit wahr, ihre Objektivität gegenüber der Presse dadurch zu bezeugen, daß sie alle nicht absolut notwendigen Überwachungsmaßregeln zu beseitigen trachtet. Die Presse soll unabhängig sein, um die ganze Verantwortlichkeit für ihre Tätigkeit tragen zu können. Darum ist die formale Kontrolle, welche die Regierung für unvermeidlich hält, knapp begrenzt und wendet sich der Entwurf, nur, allerdings dann mit aller Strenge, gegen jeden unzweifelhaften Mißbrauch der Presse. Darüber hinaus aber will die Regierung die Presse von allen sie beengenden Fesseln befreien, indem sie von der Überzeugung ausgeht, daß die Größe der der Presse zuzugestehenden Freiheit ein Gradmesser der der Bevölkerung eines Staates eigentümlichen politischen und sittlichen Reife ist.

III.

Bericht des Preßausschusses vom Jahre 1906.

(Z. 2578 der Beilagen.)

Das gegenwärtige Preßgesetz, welches seit mehr als 40 Jahren in Geltung ist und an welchem seither nur wenige Abänderungen vorgenommen wurden, steht mit dem Geiste unserer Zeit entschieden im Widerspruche, so daß es dringend geboten erscheint, dasselbe durch ein neues zu ersetzen. Das Publikum und in erster

Linie die interessierte Presse drängten seit vielen Jahren nach einer Reform. Die k. k. Regierung gab endlich dem Drängen der Abgeordneten der verschiedenen Parteien, welche sich an die Spitze der Reformbewegung gestellt hatten, nach und legte am 11. Juni 1902 den Entwurf einer Preßgesetznovelle vor. Dieser Entwurf lehnte sich im wesentlichen sowohl der Struktur als dem Inhalte nach an das bestehende Gesetz an, indem er aus diesem alle Bestimmungen, die einer Abänderung nicht bedurften, übernahm. Wenn auch eine Reihe neuer Bestimmungen in dem Entwurfe enthalten ist, so treten doch in erster Linie jene Materien in den Vordergrund, welche am meisten reformbedürftig waren. Unter diesen Materien des Preßgesetzes, die in letzter Zeit in lebhafter Diskussion standen, befinden sich:

Die Aufhebung des objektiven Verfahrens,
die Aufhebung des Kolportageverbotes,
das Berichtigungswesen,
die Kompetenzfrage bei Preßehrenbeleidigungen und die vorläufige nichtrichterliche Beschlagnahme.

Die lebhaftesten Angriffe waren zweifellos gegen das „objektive Verfahren“ und insonderheit gegen die Handhabung desselben gerichtet. Obwohl das Gesetz vom Jahre 1862 das objektive Verfahren nur dann zugelassen hatte, wenn die Subjektivverfolgung nicht möglich war, so erhielt doch die betreffende Gesetzesstelle im Laufe der Zeit eine solche Deutung, nach der es völlig im Belieben des Staatsanwaltes lag, ob er das objektive oder das subjektive Verfahren einleiten wolle. Gegen den Geist und gegen die Absicht des Gesetzes artete die Handhabung des objektiven Verfahrens so aus, daß, wenn die Verfasser von inkriminierten Artikeln die subjektive Verfolgung selbst verlangten, die Staatsanwaltschaft darauf nicht einging.

Die Vorlage, welche in ihrer Begründung diese Handhabung des objektiven Verfahrens aufs schärfste geißelt, enthält die Aufhebung desselben. Die Rechtsprechung über die Preßdelikte soll nicht mehr in der Hand der Regierung liegen. Es soll nicht mehr, je nachdem es die Regierung gerade für zweckmäßig findet, eine Knebelung der Presse eintreten und die Richtung hierfür durch entsprechende Erlässe angegeben werden können; die Presse soll fortan nur der Judikatur der Gerichte unterliegen. Die Rolle, welche die Staatsanwälte und Gerichte bisher gespielt hatten, war der Autorität der Rechtsprechung ohnehin im hohen Grade abträglich, weshalb der Staatsanwaltschaft selbst daran gelegen sein mußte, diese unhaltbaren Zustände, welche nachgerade eine Korruption des Justizwesens mit sich brachten, zu beseitigen. Der vorliegende Gesetzentwurf räumt daher mit diesem sogenannten „objektiven Verfahren“ vollständig auf und läßt es nur zu, wenn der Täter unbekannt, wenn er im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist, oder wenn die Strafbarkeit des Täters aufgehoben oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen ist. Nur wenn aus öffentlichen Gründen in diesen Fällen eine Verfolgung der Druckschrift einzutreten hätte, soll das objektive Verfahren doch noch Platz greifen.

Die zweite wichtige Materie, welche der Gesetzentwurf enthält, ist die Aufhebung des Kolportageverbotes. Das Kolportageverbot wirkte zweifellos lähmend auf die Entwicklung des Preßwesens und sowohl in der Bevölkerung, wie in den interessierten Kreisen haben sich wiederholt Stimmen erhoben, welche die Beseitigung des Kolportageverbotes dringendst verlangten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Vertrieb von Zeitungen durch das Verbot behindert war, daß der Verbreitungskreis der periodischen Presse dadurch eingeschränkt wurde, und daß es deshalb sowohl dem Bedürfnisse des Publikums wie auch der Presse entspricht, mit der Aufhebung desselben vorzugehen. Die materiellen Verhältnisse unserer Presse in Österreich sind keineswegs so günstige wie in anderen Ländern, und es wird daher die Aufhebung des Kolportageverbotes auch die materielle Hebung der Presse im allgemeinen im Gefolge haben. Von der bedingungslosen Zulassung der Betreibung der Kolportage wurden nur wenige Kategorien von Zeitschriften ausgenommen. Der Ausschuß ist in dieser Richtung noch weiter gegangen als die Regierungsvorlage und hat die bedingungslose Ausschließung auf das geringste Maß herabgesetzt.

Wenn nun der Regierungsentwurf bei diesen beiden Materien den freiheitlichen Bestrebungen Rechnung getragen hat, so hat er doch wieder eine große Gefahr für die Presse durch die angestrebte Kompetenz für die Preßehrenbeleidigungen heraufbeschworen. Zu den schwerwiegendsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes gehört die in demselben geregelte Kompetenzfrage in Ehrenbeleidigungssachen. Dem Schwurgerichte sollen nach dem Gesetzentwurfe alle Preßehrenbeleidigungssachen entzogen werden. Schon die Art und Weise, wie in dieser Richtung im Entwurfe vorgegangen wurde, hat die lebhaftesten Bedenken hervorgerufen. Wenn nun auch nicht verschwiegen werden soll, daß gegen die Aufrechthaltung der schwurgerichtlichen Kompetenz in Preßehrenbeleidigungssachen vielfach Bedenken laut geworden sind, schwere Mißgriffe die Jury in Verruf gebracht haben und zweifellos nicht mehr jene Begeisterung für die Schwurgerichte im allgemeinen vorhanden ist, welche bei ihrer Errichtung vorhanden war, so muß es doch immerhin als ein sehr bedenkliches Beginnen angesehen werden, ehrenbeleidigende Angriffe gegen öffentliche Funktionäre dem Schwurgerichte gänzlich zu entziehen und sie nur an Fachrichter zu verweisen. Mag auch den Geschwornen manchmal die Fähigkeit mangeln, den einzelnen Fall richtig aufzufassen, zu prüfen, unparteiisch und nur der Sache gemäß zu beurteilen, so muß hierbei doch auch die Zweckmäßigkeit einer freien Kritik der öffentlichen Zustände

durch die Presse als Grundlage für die Kompetenzfrage genommen werden. Trotz der Häufung der Fehlurteile der Schwurgerichte soll unter allen Umständen offene Bahn für eine freie Kritik der öffentlichen Zustände vorhanden sein und die Presse nicht Gefahr laufen, bei einer solchen Kritik durch Fallstricke auf allen Seiten beengt zu sein.

Diesen Bestimmungen des Entwurfes konnte daher nicht zugestimmt werden, insbesondere schon nicht der vorher erwähnten Art und Weise, wie die Entziehung der Schwurgerichte eingeführt werden soll. Im Staatsgrundgesetze ist die Kompetenz in Preßsachen festgelegt worden. Die Terminologie für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen war bereits vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes gesetzlich festgelegt und mit dieser Festlegung des Inhaltes und Umfanges der betreffenden Delikte kam jene auch in die Staatsgrundgesetze. Die Terminologie ist in diesem Falle keineswegs gleichgültig, ja sie ist so einschneidend, daß in ihrer Abänderung auch eine Abänderung der Staatsgrundgesetze erblickt werden muß. Demgemäß hat auch der Ausschuß beschlossen, eine solche Abänderung als Änderung des Staatsgrundgesetzes anzusehen.

Der Ausschuß war aber auch der Ansicht, daß es nicht angehe, Ehrenbeleidigungen, welche gegen „öffentliche Funktionäre" gerichtet sind, dem Schwurgerichte zu entziehen, weil hierdurch die häufig auch berechtigte Kritik der Presse empfindlich leiden könnte. Jedes freie Wort, jeder Angriff könnte, auch bei irrtümlichen Voraussetzungen, dann beim Bezirksgerichte verfolgt werden.

Die Beurteilung der Amtstätigkeit der öffentlichen Funktionäre fällt unter einen ganz anderen Maßstab, als die Beurteilung von Fällen, in welchen die Ehre eines Privaten tangiert ist. In letzterem Falle hielt der Ausschuß das Privilegium der Presse bezüglich der Kompetenz nicht in dem Maße für gerechtfertigt, wie bei der Beurteilung von Ehrenbeleidigungen gegen öffentliche Funktionäre.

Der Ausschuß entschloß sich daher, in Fällen, welche die Beurteilung von Handlungen betreffen, die in die Amtstätigkeit öffentlicher Funktionäre fallen, die schwurgerichtliche Kompetenz beizubehalten. Auch die privaten Preßehrenbeleidigungen sollen mit Rücksicht darauf, daß die Delikte in Preßsachen doch immerhin einer schwierigeren Beurteilung unterliegen, nicht vor den Einzelrichter, sondern vor den Gerichtshof gebracht werden. Aus diesem Grund unterschied der Ausschußentwurf „öffentliche" und „private" Ehrenbeleidigungen.

Wird die Kompetenz im Geiste und im Sinne dieser neugeschaffenen Bestimmungen gehandhabt, dann ist auch eine Gefahr, daß öffentliche Ehrenbeleidigungen als Privatehrenbeleidigungen aufgefaßt und widersinnig der schwurgerichtlichen Kompetenz entzogen werden, nicht vorhanden.

Gegen den Geist und den Sinn eines Gesetzes kann allerdings stets vorgegangen werden und es besteht wohl kaum ein Mittel, um einer solchen Gefahr zu begegnen. An der Presse wird es liegen, sich diese Grenzen klar zu machen und das Privatleben streng von der Amtstätigkeit zu trennen. Dann wird es auch der Willkür unmöglich gemacht, die Kompetenz zu verwischen.

Was nun das Berichtigungswesen betrifft, so hat der Ausschuß eine andere Stellung eingenommen, wie der Entwurf. In erster Linie wollte er den Ausdruck „Berichtigung", dem immer ein häßlicher Beigeschmack anhaftet, beseitigen.

Die „Berichtigung" wird in vielen Fällen nicht eine Richtigstellung der Tatsachen bedeuten, vielmehr wird es sich nur zumeist um eine andere Auffassung, eine andere Vorstellung oder Kombination von Tatsachen handeln. In den wenigsten Fällen werden Unwahrheiten Wahrheiten gegenübergesetzt werden. Durch Ausfallen nur eines der oft anscheinend geringfügigsten Umstände tritt meist schon eine wesentlich andere Gestaltung der Sachlage ein.

Da es sich dem Angegriffenen doch nur um ein rasches „Zuwortekommen" gegenüber dem Angriffe handeln kann, so soll ihm auch eine rasche „Entgegnung" (Replik) ermöglicht werden.

Der Ausschuß setzte daher an Stelle des Ausdruckes „Berichtigung" das Wort „Entgegnung", um schon durch diesen Ausdruck zu bezeugen, daß es sich nicht um eine Richtigstellung, sondern nur um ein „Zuwortekommen" handelt. Mit dieser Auffassung entfällt auch die an den Ausdruck „Berichtigung" gebundene Auffassung, daß die eine Darstellung eine unwahre und die andere Darstellung eine wahre sei. Im Ausschusse wurde auch eine Ansicht vertreten, daß bei dem Umfang und bei der Vielgestaltigkeit der heutigen Presse überhaupt kein Zwang zur Aufnahme einer Berichtigung oder Entgegnung geübt werden sollte, da ja der Angegriffene immer eine Zeitung zur Verfügung hätte, in der er sich verteidigen, berichtigen oder entgegnen könnte. Der Ausschuß hielt jedoch in seiner Mehrheit an der Zwangseinrichtung fest, wollte aber damit nur dem Grundsatze „altera pars audiatur" Ausdruck geben. Hat der eine Teil sich über einen Vorfall, ein Ereignis ausgesprochen, so soll auch der andere Teil, der dabei interessiert ist oder angegriffen wurde, zu Worte kommen. Bei dieser Auffassung mußte daher der Ausschuß das in dem Entwurfe zum Schutze der Zeitungen für den Fall, als die Berichtigung eine unwahre war, festgesetzte Verfahren fallen lassen.

Eine sehr einschneidende und wesentliche Verbesserung hat der Entwurf für die nichtrichterliche, vorläufige Beschlagnahme gebracht. Schon in der Begründung zum Entwurfe wird darauf hingewiesen, daß eine so ausgedehnte Präventivbehandlung, wie sie gegenwärtig besteht, mit der Freiheit der Presse nicht

übereinstimme, weil einerseits eine öffentlich geführte Diskussion eine natürliche Entladung der Meinungen und Absichten darstelle, die weniger Unheil stifte, wie jede geheime Anstauung oder die Unterdrückung von Gesinnungen und Bestrebungen, deren Träger an ihre Berechtigung glauben. Hat nun schon der Regierungsentwurf die vorläufige Beschlagnahme auf bestimmte Delikte eingeschränkt, so ist der Ausschuß in Verfolgung der von der Regierung vorgebrachten Ansicht noch weiter gegangen und hat noch einige Delikte ausgeschaltet. Im Vergleiche zum gegenwärtigen Gesetze ist daher in dieser Richtung gewiß ein großer Fortschritt zu verzeichnen.

Dem Ausschusse schien es auch geboten, einige weitere Beschränkungen eintreten zu lassen, die bei den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erörtert werden.

Auch in bezug auf die Fristen hat der Entwurf sich der möglichsten Kürze beflissen und der Ausschuß hat überdies noch eine Maximalfrist für die Rechtfertigung eingesetzt, die nicht überschritten werden darf.

Am Schlusse ihrer Begründung erklärte die Regierung, daß sie die Reform des Strafrechtes baldigst zum Abschlusse bringen wolle, um damit einem weit über das Gebiet der Presse hinaus von der ganzen Bevölkerung gefühlten wahrhaft dringenden Bedürfnisse zu entsprechen. Trotzdem hat die Regierung in ihrer Vorlage einer Reihe von Inhaltsdelikten Raum gegeben, welche mit der Reform des Preßrechtes an sich nichts zu tun haben. Der Ausschuß war der Ansicht, daß diese Materie mit der Preßreform nicht zu verbinden gewesen wäre, um so weniger, als ja ohnehin die Vorlage des Strafrechtes baldigst in Aussicht genommen ist und da die aufgenommenen Delikte keineswegs einem so dringenden Bedürfnisse entsprängen, daß die Reform unaufschiebbar wäre. Wenn trotz dieser Anschauung die Regierung zwei dieser Delikte, und zwar den Sittlichkeitsparagraphen, sowie den bezüglich der Ankündigung von Heilmitteln und Losen in die Preßreform aufnahm, so geschah es einerseits aus dem Grunde, weil diese Art der Delikte noch am ehesten in einer Preßreform Platz finden kann und weil andrerseits die k. k. Regierung auf die Regelung dieser Delikte ein besonderes Gewicht legt.

Den neuen Ehrenbeleidigungsparagraphen, sowie die Boykottbestimmungen ließ der Ausschuß fallen, weil in dieser Richtung durch die §§ 489 und 302 des Strafgesetzes ohnehin vorgesorgt ist.

Im Entwurfe ist dann noch eine Reihe von Bestimmungen getroffen, welche zweifellos der Entwicklung der Presse zum Vorteile gereichen. Bei der unten folgenden Besprechung der einzelnen Bestimmungen werden diese Verbesserungen kurz angegeben. Auch in „gesetzestechnischer“ Beziehung sind Bestimmungen festgesetzt, welche sich als Verbesserung des bestehenden Gesetzes darstellen. Man braucht nur auf die Ausnahmen in bezug auf die Zeitungskorrespondenzen, auf die Herausgabe von Extrablättern, auf die Erleichterung für die Pflichtexemplare hinzuweisen. Wenn auch der Entwurf, wie er aus dem Schoß des Ausschusses hervorgegangen ist, noch nicht allen an ihn gestellten Anforderungen entspricht, so möge bedacht werden, daß sich der Ausschußentwurf auch nur als Kompromiß darstellt und daß von manchen Erweiterungen und Befreiungen abgesehen werden mußte, um nicht das Ganze zum Falle zu bringen. Wie in so vielen Dingen, gilt auch hier das Sprichwort, daß „das Bessere des Guten Feind sei“, und da unter allen Umständen das Gute festgehalten werden sollte, empfiehlt der Ausschuß seinen Entwurf dem hohen Hause zur Annahme.

IV.

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen.

Abkürzungen:

R = Regierungsvorlage vom Jahre 1902.
A = Ausschußbericht vom Jahre 1906.
B = Der vorliegende Bericht.
Hs = Herrenhausentwurf einer Strafgesetznovelle.
Ho = Herrenhausentwurf einer Strafprozeßordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

R: Durch die Eingangsbestimmungen des § 1 soll der Grundgedanke des Entwurfes gekennzeichnet werden. Die Regierung will die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche lautet: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellungen seine Meinung innerhalb der gesetzlichen

Schranken frei zu äußern", zur vollen Anerkennung bringen. In bezug auf den Verkauf periodischer Druckschriften in bestimmten Lokalen geht der Entwurf über das gegenwärtige Recht (§ 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1894) hinaus, indem er diesen Verkauf in hierzu bestimmten Räumen jedermann einräumt, dem die freie Vermögensverwaltung zusteht.

A: Der I. Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen. Die Übergangsbestimmungen, welche im § 2, Absatz 1 und § 7 des Regierungsentwurfes enthalten waren, wurden aus gesetzestechnischen Gründen dem V. Abschnitte, der die Aufhebungs- und Schlußbestimmungen enthält, überantwortet. (B: Jetzt VI. Abschnitt.)

Der erste Absatz des § 1, welcher lautete: „Die Presse ist innerhalb der gesetzlichen Schranken frei", wurde vom Ausschusse im Hinblicke darauf, daß einerseits dessen Wortlaut schon im Staatsgrundgesetze enthalten ist und andrerseits die Aufnahme solcher allgemeiner Sätze ohne eigentlichen juristischen Inhalt dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr entspricht, gestrichen.

Absatz 2, jetzt Absatz 1, schließt sich mit einer kleinen textlichen Abänderung an den Antwurf an.

Absatz 3, jetzt Absatz 2, enthält insofern eine Erweiterung der preßrechtlichen Freiheit, als der Verkauf „periodischer Druckschriften" in bestimmten Lokalen nicht mehr von der Bewilligung der Preßbehörde abhängig ist. Nur setzt § 11 (jetzt § 12) eine Anzeigepflicht für die Lokale fest, in welchen periodische oder selbstverlegte Druckschriften verkauft werden können.

§ 2.

R (§ 3): Bei der Erläuterung des Begriffes der Druckschriften im § 3 mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß viele nicht im Wege der Buchdruckerpresse, sondern durch andere mechanische oder chemische Mittel erzeugte Vervielfältigungen von vornherein nicht zur Verbreitung bestimmt, sondern auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkt sind, so daß es geboten erscheint, in jedem einzelnen Falle erst festzustellen, ob diese Erzeugnisse nach ihrer Zweckbestimmung dem Preßgesetze zu unterwerfen sind. Der Entwurf enthält in der Folge (§ 8) (jetzt 9) noch besondere Ausnahmen für bestimmte Druckerzeugnisse, die ausschließlich Zwecken des Verkehres, Gewerbes oder häuslichen und geselligen Lebens dienen, ferner für Stimmzettel und Wahlaufrufe. Er enthält ferner eine der herrschenden Auffassung entsprechende Erläuterung des Begriffes der Verbreitung (§ 5).

A: Hier hat eine Umstellung stattgefunden, indem § 3 an Stelle des § 2 getreten ist.

Dieser Paragraph führt eine neue Unterscheidung zwischen den durch die „Druckerpresse" hergestellten Druckschriften und den „durch andere mechanische oder chemische Mittel" erzeugten Vervielfältigungen ein. Die letzteren fallen nur dann unter das Preßgesetz, wenn sie „zur Verbreitung" (§ 5) bestimmt sind.

Nach Absatz 2 werden künftighin Zeitungskorrespondenzen, „welche ausschließlich an Redaktionen von Zeitungen abgegeben werden", nicht mehr unter das Preßgesetz fallen.

Aus dem Absatze 2 des § 2 wurde der Passus: „Doch haftet der Herausgeber (Eigentümer, Redakteur) einer solchen Korrespondenz für eine durch dieselbe begangene, nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung" gestrichen, da die allgemeine strafrechtliche Verantwortung ohnehin durch das Preßgesetz nicht berührt wird, weshalb ein besonderer Hinweis auf dieselbe überflüssig erschien.

B: Dieser Absatz 2 wurde in dem gegenwärtigen Entwurf aus § 2 ausgeschieden und in einer kürzeren Fassung als ein selbständiger § 7 dem Entwurf eingefügt.

§ 3.

R (§ 2): Unter den Körperschaften, welche an die Bestimmungen über die Ordnung in Preßsachen nicht gebunden sind (§ 2), wurden auch aufgenommen: die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates und die Delegation, die erstere als ein permanentes Organ der Reichsvertretung, die zweite mit großer Machtvollkommenheit ausgestattet, beide zweifellos zu allen parlamentarischen Privilegien berechtigt; weiter die von der Regierung einberufenen Enqueten, endlich die Akademien der Wissenschaften. Die Ausdehnung auf die letztangeführten Körperschaften rechtfertigt sich durch die Stellung derselben und den Inhalt der in Frage stehenden Veröffentlichungen.

A: Im § 3 wurden nach dem Entwurfe zu den schon bisher zugunsten des Reichsrates und der Landtage bestehenden Exemptionen auch die Delegationen, die Staatsschuldenkommission des Reichsrates, die Landesausschüsse, die von der Regierung einberufenen Enqueten, sowie die Akademien der Wissenschaften hinzugefügt. Anträge, nach welchen die Ausdehnung auch auf „Bezirksvertretungen und Magistrate der auf Grund eigener Statute verwalteten Städte und Gemeinden", weiters „auf alle die Kompetenz staatlicher

Behörden ausübenden autonomen Behörden“ hätte erfolgen sollen, wurden, weil einerseits eine Unterscheidung zwischen den autonomen und den staatlichen Funktionen sich schwer durchführen ließe und andrerseits eine Einschränkung auf Städte mit eigenen Statuten eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Gemeinden darstellen würde, abgelehnt.

§ 4.

R: 0.

A (§ 4): Dieser führt die Personen auf, welche die preßrechtliche Verantwortlichkeit beim Drucke und Verlage trifft. Hier trat eine unbedeutende textliche Änderung ein.

§ 5.

R: 0.

A: § 5 enthält den Begriffsumfang der „Verbreitung“. Der Entwurf vermied, wie das bisherige Gesetz, eine Definition des Begriffes „Verbreitung“.

Statt der Worte „in einem Kaffeehaus- oder Gasthauslokale“ wurde die Bezeichnung „in allgemein zugänglichen Lokalen“ gewählt und nach „Bibliothek“ auch noch die Bezeichnung „und derartige Räumlichkeiten“ eingefügt, damit möglichst allgemein die öffentlichen Lokale ausgedrückt sind.

§ 6.

R: Dem Interesse des Publikums und der Presse dienen die Bestimmungen des vierten Absatzes des § 6 über die Ausgabe von Extrablättern.

Dieselben werden als Bestandteile der betreffenden Journale betrachtet und können ohneweiteres ausgegeben werden. Es liegt im Wesen der Sache, sie von allen verzögernden Hemmungen zu befreien, da sie auf die tunlichst schnellste Verbreitung wichtiger Nachrichten berechnet sind.

A: Der § 6 bringt eine Neuerung für die Ausgabe von „Extrablättern einer politischen Druckschrift“. Solche sind als Bestandteile einer solchen Druckschrift anzusehen, „wenn sie besonders wichtige Tagesereignisse behandeln“. In der Textierung hat der Ausschußentwurf der Regierungsvorlage gegenüber eine Vereinfachung erfahren.

(§ 7 der Regierungsvorlage s. § 64.)

§ 7.

B: (S. § 2 B.)

Zweiter Abschnitt.

Die Ordnung der Preßsachen.

§ 8.

R: Der Entwurf läßt die Teilung der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift zu (§ 8), von der Erwägung ausgehend, daß bei großen Zeitungsunternehmen die Verantwortlichkeit eines Einzelnen zwar im Wege einer Fiktion angenommen werden kann, aber mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche steht.

A (§ 7): Der § 8 des Regierungsentwurfes wurde im Ausschußentwurfe in zwei Paragraphe geteilt; der erste (§ 7) enthält die Vorschriften für die Anzeigen, die von allen Druckschriften und die von periodischen zu erstatten sind. Er hält an dem Verantwortlichkeitsprinzipe des Redakteurs von periodischen Druckschriften fest, obwohl dasselbe Anfechtungen begegnete. Bei periodischen Druckschriften können für einzelne Teile „Verantwortliche Redakteure“ aufgestellt werden. Der Ausdruck „Verantwortlicher Redakteur“ wurde, weil er sich eingelebt hat, beibehalten.

Der Ausschuß hat neben „Redakteur“ die Bezeichnung „Schriftleiter“ eingefügt, da dieser Ausdruck in jüngster Zeit auch an Stelle des bisherigen Ausdruckes „Redakteur“ gebraucht wird.

B: Der Bibliograph und der Literarhistoriker werden hier eine Lücke schmerzlich fühlen, die sich aus dem Mangel einer gesetzlichen Verpflichtung, die richtige Jahreszahl des Erscheinens auf das Titelblatt eines literarischen Werkes zu setzen, ergibt. Eine solche Verpflichtung wird aber nicht nur von den genannten

literarischen Interessenten, sondern auch von dem großen Publikum um so mehr gewünscht, als die nicht zu rechtfertigende, in neuerer Zeit immer mehr und mehr um sich greifende Übung der Herausgeber und Verleger zum Vorschein kommt, die Jahreszahl vom Titelblatt fortzulassen. Der Leser hat ein Interesse daran, zu wissen, wann das von ihm gelesene Buch erschienen ist. Dieses Interesse steigert sich bei Büchern wissenschaftlichen und sachlichen Inhaltes, besonders wenn sie statistische Daten oder sonstige Angaben enthalten, die einen Wert nur dann haben, wenn man weiß, für welche Zeit sie gemeint werden. Es gibt zwar einige gewissenhaft redigierte Sammelwerke (Konversationslexika), die jeden Bogen selbst nach Tag und Monat genau datieren; aber dieser geringen Anzahl von gewissenhaften Herausgebern steht die große Masse derjenigen entgegen, die ein Interesse daran zu haben glauben, das Erscheinungsjahr zu verschweigen. Im Ausschusse konnte diese Frage aus formalen Gründen der Geschäftsordnung leider nicht mehr zur Sprache gebracht werden.

§ 9.

R: θ (Zweiter Teil des § 8 des Regierungsentwurfes von 1902.)

A (§ 8): Der § 8, das ist der zweite Teil des jetzigen § 8, behandelt Ausnahmen von der Anzeigepflicht. Obwohl durch eine allgemeine Bestimmung die Ausnahme festgesetzt worden ist, wurde doch auch eine Reihe solcher Druckerzeugnisse beispielsweise angeführt. Der Ausschuß hat außerdem noch „Theaterzettel“, „Kalender ohne figurale Illustration oder literarischen Inhalt“ auf Wunsch der Interessenten eingefügt. Stimmzettel sowie einfache Wahlaufrufe sollen gleichfalls von der Anzeigepflicht befreit sein.

§ 10.

R (§ 9): θ

A (§ 9): Dieser Paragraph enthält weitere Vorschriften für die Herausgabe der periodischen Druckschriften. In Z. 1 gegenüber der Regierungsvorlage wurde eine Vereinfachung der Textierung vorgenommen und weiters auch ein Zusatz gemacht, wonach der Anzeiger eine kostenfreie Bestätigung der Anzeige verlangen kann.

B: Der letzte Absatz über falsche Angaben entstammt einem späteren Beschluß des Ausschusses.

§ 11.

R (§ 10): Was die persönlichen Eigenschaften des verantwortlichen Redakteurs anbelangt, so verlangt § 10 des Entwurfes neben Staatsbürgerschaft und Eigenberechtigung im Gegensatze zu § 12 des geltenden Preßgesetzes nur, daß der verantwortliche Redakteur seinen ständigen Wohnsitz innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder habe. Es wird damit dem Verhältnisse des einzelnen Falles Rechnung getragen, indem bei vielen periodischen Druckschriften die örtliche Entfernung des verantwortlichen Redakteurs vom Orte des Erscheinens der Druckschrift ohne sachliche Bedeutung ist. Es wird Sache des Redakteurs sein, angesichts seiner preßrechtlichen Verantwortlichkeit zu erwägen, inwieweit die örtliche Entfernung eine Behinderung in der Ausübung der Redaktionstätigkeit nach sich ziehen kann. Für Fälle bloß zeitlicher Verhinderung gestattet der Entwurf die Stellvertretung.

Umfassend sind die Abweichungen des Entwurfes vom geltenden Rechte in bezug auf die Herstellung und den Vertrieb der Druckschriften. Der Entwurf geht von dem Grundsatze aus, daß das Preßgewerberecht nur einen Teil des allgemeinen Gewerberechtes bildet, welcher seine Regelung auch in den Gewerbegesetzen finden könnte.

Aus gesetzestechnischen Gründen wurden jedoch die Abweichungen von den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen in das Preßgesetz aufgenommen. Diese Abweichungen bestehen nahezu ausnahmslos in einer Begünstigung der Preßgewerbe.

A (§ 10): Einer eingehenden Erörterung wurde bei Punkt 1 der Antrag des Subkomitees, „wonach Mitglieder des Reichsrates oder eines Landtages während der Dauer der Session“ von der verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen sein sollen, unterzogen. Gegen diesen Antrag wurde ins Treffen geführt: „Wenn sich auch gewiß Mißbräuche gezeigt hätten, so seien dieselben doch nicht so schwerwiegend, um zu solchen Mitteln zu greifen“. „Die Abgeordneten, welche Redakteure sind, würden gezwungen sein, sich eines Strohmannes zu bedienen“ und „den eingerissenen Mißbräuchen müsse man auf anderem Wege steuern“. Als ein solcher Weg wurde unter anderem die Unterbrechung der Verjährungsfrist angegeben.

Weiters wurde dagegen eingewendet, „daß das Inkompatibilitätsprinzip in dieser Sache ein Novum sei und das Unwesen der Strohmänner hierdurch nur gefördert würde“. Anläßlich dieser Frage wurde auch das Verantwortungsprinzip im allgemeinen in Frage gezogen und bemerkt, „daß man nur die allgemeine strafrechtliche Verantwortung Platz greifen lassen solle“.

Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß, abgesehen von äußeren Gründen, welche allerdings durch eine Reihe von offenbaren Mißbräuchen hervorgerufen worden sind, die inneren Gründe, die aus dem Preßgesetzentwurfe selbst hervorgehen, dafür bestimmend seien, die „Verantwortlichkeit" mit der „Immunität" an und für sich als unvereinbarlich anzusehen. Der Preßausschuß hat mit 25 gegen 7 Stimmen diese Bestimmung zum Beschlusse erhoben.

In Zahl 1 und 2 des § 10 werden die Fälle für die Unfähigkeit zur verantwortlichen Redaktion angeführt.

Bei Zahl 2 wäre zu bemerken, daß bisher nur derjenige ausgeschlossen war, der sich wegen eines Verbrechens in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft befand, während die neue Bestimmung die Haft an und für sich als Ursache der Unfähigkeit hinstellt. Die Ursache liegt wohl darin, daß nicht der Grad der Delikte, sondern die Unmöglichkeit, die Redaktion zu führen, als ratio legis angesehen werden muß.

Im nächsten Absatze, in welchem die Anzeigepflicht des Herausgebers bei Verhinderung oder Unfähigkeit des jeweiligen Redakteurs festgesetzt ist, wurde eine textliche Änderung vorgenommen.

§ 12.

R (§ 11): 0.

A (§ 11): Diese Bestimmung, welche den § 1 ergänzt, setzt die Anzeigepflicht für jene Lokale fest, in denen periodische Druckschriften oder selbst verlegte Druckschriften verkauft werden können.

§ 13.

R (§ 12): Der Gewerbeverlust soll nach dem Entwurfe nicht mehr als gerichtliche Nebenstrafe eintreten. Aber auch die Befugnisse der Gewerbebehörde zur Entziehung des Gewerbes wurden wesentlich eingeschränkt (§ 12).

A (§ 12): § 12 nimmt auf die Gewerbegesetze, welche an der Konzession der Druckgewerbe und des Buchhandels noch festhalten, Bezug.

Auf die Frage der Freigebung der beiden Gewerbe wurde vom Ausschusse aus dem Grunde nicht eingegangen, weil die Freigebung im gewerberechtlichen Gebiete liege und daher die Lösung dieser Frage bei Beratung des Preßgesetzes nicht zur Entscheidung zu bringen sei.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen beschränkt einigermaßen gegenüber den geltenden Bestimmungen den Einfluß der Gewerbebehörde in Hinsicht auf Entziehung der Berechtigung zum Betriebe eines Preßgewerbes, indem einem Preßgewerbetreibenden fortan nur wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht, eines Vergehens oder Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit, oder wegen des im § 486 St. G. bezeichneten Vergehens der Gewerbebetrieb entzogen werden kann. Die geltenden Bestimmungen des § 138 des Gewerbegesetzes sind weitergehende.

§ 14.

R (§ 13 bis 24): Die Einzelheiten der in den §§ 13 bis 22 (jetzt §§ 14 bis 23) enthaltenen Vorschriften bedürfen kaum einer näheren Erörterung; sie bewegen sich teils im Rahmen gewerberechtlicher Erwägungen, teils sind sie zum Schutze des Publikums getroffen. Auf den Straßenverkauf beziehen sich die §§ 13 bis 18, während § 19 den Verkauf mit Automaten, § 20 das Sammeln von Bestellungen, § 21 die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften und das Aushängen oder Anschlagen derselben an öffentlichen Orten behandelt.

A (§ 13. Freigabe der Kolportage):

§ 13 enthält die allgemeine Bestimmung über die Freigabe der Kolportage für Druckschriften. Die speziellen Bestimmungen über Kolportage sind in den nächstfolgenden Paragraphen angegeben. Die textliche Änderung, die hier Platz gegriffen hat, braucht keine besondere Rechtfertigung.

B: Eine der wichtigsten Änderungen gegenüber den jetzigen Bestimmungen, um deren Einführung sich sowohl die gesamte Presse, als auch die interessierten Gewerbe seit jeher bemühen. Nicht nur die Druckereien und alle damit verbundenen Gewerbe (wie Maschinen- und Papierfabrikation rc.) erwarten einen Aufschwung von dieser Reform, sondern auch diejenigen, die eine Erhöhung des politischen Niveaus der Massen wünschen, stützen ihre Hoffnung auf dieselbe, da man glaubt, daß sie eine große Unabhängigkeit des Zeitungslesers zur Folge haben wird.

§ 15.

R (§ 14): θ.

A (§ 14): Absatz 1 und 2 des Regierungsentwurfes wurde mit der Begründung gestrichen, daß die Kolportagefreiheit durch eine solche Präventivzensur beeinträchtigt sein würde und ein objektives Verfahren entstände, welches mit dem Verantwortlichkeitsprinzipe, das für den Redakteur aufgestellt ist, in Widerspruch geraten würde.

B: Nach dem Regierungsentwurf von 1902 sollte für gewisse politische Verbrechen und Vergehen die gesetzliche Strafe noch eine Verschärfung dadurch erfahren, daß der betroffenen periodischen Druckschrift der Straßenverkauf bis zu drei Jahren hätte verboten werden können. Diese Bestimmung ist vom Ausschuß 1906 gestrichen worden.

§ 16.

R: θ.

A (§ 15): zählt die Bedingnisse der Anzeigepflicht für den Straßenverkauf der periodischen Druckschriften auf.

Die Vorlage eines Verzeichnisses der zu kolportierenden Druckschriften wurde für überflüssig angesehen. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß die „vorläufige Befugnis" zur Ausübung des Straßenverkaufes sofort nach der Anzeige einzutreten hat. Tritt ein gesetzlicher Ausschließungsgrund ein, so kann die Sicherheitsbehörde jederzeit die Ausübung einstellen.

§ 17.

R (§ 16): Der Vertrieb periodischer Druckschriften im Straßenverkaufe und durch Automaten soll freigegeben werden, während jener der nicht periodischen Druckschriften, wie bereits an einem früheren Orte begründet wurde, den Gewerbeberechtigten vorbehalten bleiben soll (§ 16). Das Recht zum Straßenverkaufe schließt das Recht zum Verkaufe in allgemein zugänglichen Räumlichkeiten in sich (§ 13) (jetzt § 14).

A (§ 16): führt die gleichen Bestimmungen für den Straßenverkauf nicht periodischer Druckschriften auf, den jedoch nur die konzessionierten Gewerbe ausüben können.

§ 18.

R (§ 17): θ.

A (§ 17): (Ausschließung vom Straßenverkaufe.)

Einer weitwendigen Erörterung wurden die einzelnen Kategorien von Personen, die nach der Regierungsvorlage von der Ausübung des Straßenverkaufes ausgeschlossen sein sollten, unterzogen.

Während zuerst beschlossen wurde, außer den Personen unter 18 Jahren auch diejenigen, die an einer geistigen, oder ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit leiden, oder in abschreckender Weise entstellt sind, unbedingt vom Straßenverkaufe auszuschließen, beschränkte man zuletzt die unbedingte Ausschließung nur auf Personen unter 18 Jahren und überließ die Ausschließung der obigen Kategorien dem Gutdünken der Behörden. Gegenüber der Regierungsvorlage stellt die Abänderung insofern eine Erleichterung dar, als jetzt die Behörde bei Ausnahmen nicht auf die Ernährer einer Familie beschränkt ist, sondern alle Umstände, die eine Ausnahme rechtfertigen, berücksichtigen kann.

Anträge auf Herabsetzung der Altersgänge auf 14 Jahre wurden einerseits aus gewerbepolitischen Gründen, andrerseits auch aus dem Grunde abgelehnt, weil die Jugend von solcher vagabundierender Beschäftigung ferngehalten werden soll.

Auch gegen die übrigen Ausschließungsgründe wurden vielfach Bedenken rege gemacht, die aber keine Berücksichtigung fanden.

§ 19.

R (18): Eine Ausdehnung auf Gestattung des Handels von Haus zu Haus wäre bedenklich gewesen, da sie insbesondere in großen Städten, die ja vorwiegend in Betracht kommen, notwendig zur Belästigung der Bevölkerung führen würde. Es sprachen jedoch auch andere Gründe dagegen, die, ohne erhebliche Einschränkungen in bezug auf die Vertrauenswürdigkeit der Straßenverkäufer, zu beseitigen kaum möglich gewesen wären.

Die Regierung glaubte aber gerade, was die Voraussetzungen der Ausschließung vom Straßenverkaufe anbelangt, nicht zu weit in den Anforderungen gehen zu sollen. Den Bedürfnissen der periodischen Presse dürfte, andrerseits durch die Ermöglichung des Verkaufes auf öffentlichen Verkehrswegen, in allgemein zugänglichen Räumlichkeiten und im Wege von Automaten vollkommen entsprochen sein.

A (§ 18): (Zeitliche und örtliche Beschränkung der Kolportage.)

In bezug auf die zeitliche Beschränkung wurde eine Erweiterung vorgenommen, wonach der Straßenverkauf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts gestattet sein soll, während die Regierungsvorlage nur die Zeit von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends in Aussicht genommen hatte. Die Erweiterung auf 5 Uhr früh wurde in Berücksichtigung der Arbeiterbevölkerung, welche schon vor 6 Uhr zur Arbeit eilt, und die Erweiterung auf 12 Uhr mit Rücksicht darauf beschlossen, daß auch die Vergnügungslokalitäten (Theater, Konzerte und andere) bis 12 Uhr geöffnet sind.

Bei der örtlichen Beschränkung sind noch die „öffentlichen Schulen" hinzugefügt worden; die Ausschließung der Verkäufer soll aber vor Amtsgebäuden und Schulen nur während der Amts- und Unterrichtsstunden Platz greifen.

Die Ausschließung des Verkaufes wird auch innerhalb der Gotteshäuser, sowie bei Religionsübungen und unmittelbar nach denselben und anläßlich derselben verboten sein. An diesen Orten soll durch den Verkauf nicht Mißbrauch getrieben werden. Das Ausrufen wurde aus öffentlichen Rücksichten beschränkt. Neben dem Titel dürfen auch „die Überschriften einzelner Aufsätze" ausgerufen werden.

B: Gegenüber dieser Fassung hat der Ausschuß späterhin eine Änderung dahin unternommen, daß er die Begriffe „Verkauf" und „Ausrufen" strenge auseinander hielt, und nur das letztere vor Amtsgebäuden, Gotteshäusern und nach 10 Uhr abends untersagt. Auch der letzte Absatz betreffend das Hilfspersonale ist neu hinzugefügt und sozialpolitisch begründet.

§ 20.

R (§ 19): θ.

A (§ 19): Diese Bestimmung wurde unverändert angenommen. Sie handelt vom Verkauf durch Automaten, der in gleicher Weise wie der sonstige Verkauf geregelt ist.

§ 21.

R (§ 20): θ.

A (§ 20): Hier wurde eine textliche Änderung vorgenommen, indem anstatt der synonymen Bezeichnungen „Abonnements, Pränumerationen und Subskriptionen" schlechtweg „Bestellungen auf Druckschriften" gesetzt wurde. Hierbei wurde auch auf die gegenwärtig sehr prekäre und unsichere Lage der Kolporteure, die öffentlich oft als selbständige Unternehmer angesehen werden, in Wirklichkeit aber nur Bedienstete der Buchhandlungen sind, hingewiesen und folgende Resolution angenommen, welche die Regierung zur Regelung dieser unklaren Verhältnisse auffordert:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gewerberechtliche und steuerrechtliche Stellung der Kolporteure, die eine behördliche Legitimation zur Kolportage besitzen, einer gründlichen Regelung zu unterziehen und allenfalls Teilkonzessionen für dieselben zu schaffen."

§ 22.

R (§ 21): θ

A (§ 21): behandelt die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften und das Aushängen oder Anschlagen derselben an öffentlichen Orten.

B: Auch hierin ist eine erhebliche Besserung gegenüber dem jetzigen Zustande zu sehen.

§§ 23 und 24.

R (§§ 22, 23): θ.

A (§§ 22 und 23): enthalten Strafbestimmungen. Der § 23 (jetzt 24) enthält die Strafbestimmung gegen die Weiterverbreitung beschlagnahmter Druckschriften während der Dauer der Beschlagnahme. Eine Strafe kann nur dann zuerkannt werden, wenn der Täter in Kenntnis der Beschlagnahme war.

R: Im § 23 (jetzt 24) ist eine Strafbestimmung gegen die Weiterverbreitung beschlagnahmter Druckschriften während der Dauer der Beschlagnahme enthalten. Die Strafandrohung bezieht sich jedoch bloß auf Verbreitungshandlungen, die in Kenntnis der Beschlagnahme erfolgen. Sie ist in dieser Einschränkung eine zweifellos zur Verhinderung der Umgehung richterlicher Verfügungen gebotene Maßregel.

B: Als eine Erweiterung eines Druckverbots stellt sich § 231 c Ho dar.

§ 25.

R (§ 24): Das Verbot der Weiterverbreitung ausländischer Druckschriften (§ 24), welches an Stelle der Entziehung des Postdebits tritt, soll nur auf Beschluß des Ministerrates erfolgen können. Der Gedanke lag nahe, auch hier das gerichtliche Verfahren eintreten zu lassen, allein die international-politischen Rücksichten spielen dabei eine so große Rolle, daß ihnen das Übergewicht zugestanden werden mußte. Selbst in Frankreich, das sich einer sehr freisinnigen Preßgesetzgebung rühmen darf, wird es so gehalten. In der Tat können hier Interessen in Frage kommen, welche für den Staat ernste Bedeutung haben. Die Regierung soll in der Lage sein, unter ihrer Verantwortung zu entscheiden.

A (§ 24): An Stelle der bisherigen Entziehung des Postdebits soll das Verbot der Weiterverbreitung ausländischer Druckschriften durch Beschluß des Ministerrates treten. Man trat dem Gedanken nahe, hier ein gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen und allenfalls dem Reichsgerichte die Kompetenz zu überantworten. Die Regierung bestand aber darauf, daß das Verbot der Weiterverbreitung ausländischer Druckschriften dem Beschlusse des Ministerrates unterworfen werde. „Die internationalen politischen Verhältnisse müßten dabei zu Rate gezogen werden und die Regierung müßte unter ihrer Verantwortung in der Lage sein, unverzüglich das Verbot der in Frage kommenden Druckschriften aussprechen zu können."

Schon im Entwurfe wurde hingewiesen, daß eine derartige Bestimmung auch in Frankreich bestehe, das sich doch eine der freisinnigsten Preßgesetzgebungen zu besitzen rühmen kann.

§ 26.

R (§ 25): θ.

A (§ 25): (Entgegnung.)

Hier tritt die Preßgesetzgebung in das vielumstrittene Gebiet des Berichtigungswesens ein. Im Subkomitee waren drei Ansichten vertreten. Die eine Ansicht ging dahin, die Berichtigungsparagraphen vollständig zu streichen, indem darauf hingewiesen wurde, daß zur Zeit der Entstehung der gesetzlichen Berichtigung in den einzelnen Orten überhaupt wenige Zeitungen bestanden und das Publikum daher nur im Wege der Berichtigung vor unwahren Angaben geschützt werden konnte.

Im gegenwärtigen Zeitpunkte seien aber allerorts so viele periodische Blätter vorhanden, daß es dem Publikum ermöglicht sei, in irgend einem Blatte eine Richtigstellung veranlassen zu können. Der Schutz, der früher gemangelt habe, sei gegenwärtig durch die große Konkurrenz der Tagesblätter gegeben.

Die zweite Ansicht schloß sich der im Regierungsentwurfe zum Ausdrucke gekommenen Richtung an, daß dem Mißbrauche der Berichtigung durch gesetzliche Bestimmungen entgegengetreten werden müßte.

Die Voraussetzung des Berichtigungszwanges wäre der Umstand, daß die Zeitungen die Unwahrheit, der Berichtiger die Wahrheit spreche.

Ergäbe sich daher, daß der Berichtiger das ihm eingeräumte Recht durch wissentliche Anführung falscher Angaben in seiner Berichtigung mißbraucht habe, so sollte die Zeitung auch eine entsprechende Genugtuung durch Bestrafung des unwahrhaftigen Berichtigers erhalten.

Der Regierungsentwurf enthielt demnach gesetzliche Bestimmungen, welche das Strafverfahren gegen den unwahrhaften Berichtiger festsetzt.

Das Subkomitee hat weder eine Streichung der Berichtigungsbestimmungen vorgenommen, noch ist es der Ansicht der Regierung beigetreten. Dasselbe stellte sich auf den Standpunkt, daß jede mitgeteilte Tatsache, die einen Angriff in die Interessensphären der Einzelnen enthalte, auch eine Entgegnung der Betroffenen ermöglichen sollte.

Die Presse hätte genugsam Mittel, etwaigen Mißbräuchen entgegentreten zu können. Der Einzelne aber sollte gegenüber der großen Macht der Presse genügend Schutz erhalten und es ihm möglich gemacht werden, daß die mitgeteilten Tatsachen jederzeit eine Entgegnung von seiten der Betroffenen erfahren können.

Diesem Gedanken gab das Subkomitee in der Festlegung der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Ausdruck.

An Stelle der bisher bestandenen konventionellen Bezeichnung „Berichtigung" setzte das Subkomitee den Ausdruck „Entgegnung", um damit anzuzeigen, daß der Betroffene nach dem Grundsatze „altera pars audiatur" zum Worte kommen könne. Die Entgegnung sei lediglich als eine Antwort auf die gebrachte Mitteilung von seiten des Betroffenen anzusehen. Die Richtigkeit der Angaben der Entgegnung komme nicht in Frage, nur das Zuwortekommen, die Abwehr des Angriffes sei entscheidend.

Der § 25 erhielt demgemäß eine entsprechende Abänderung, mit der einige textliche Vereinfachungen verbunden wurden. Die Verfügung, daß amtliche Berichtigungen ohne jede Bemerkung weitergegeben werden müssen, wurde fallen gelassen. Eine bemerkenswerte Neuerung liegt auch in der Bestimmung, daß für Entgegnungen auf Inserate die vollen Einrückungsgebühren zu entrichten sind. Hierin ist ein Schutz für mißbräuchliche Anwendung der Entgegnungen gegeben.

B: Die hier angeführten Gründe sind gewiß vollkommen richtig. Die Anschauung, daß gegenwärtig jeder Angefallene viele andere Zeitschriften findet, die seine Entgegnung gerne veröffentlichen würden und daß daher ein Zwang zur Veröffentlichung in derselben Zeitschrift nicht so not täte, wie früher, ist schon aus dem Grunde unstichhältig, weil es dem Angefallenen in den meisten Fällen eben darum zu tun ist, seine Rechtfertigung vor demselben Leserkreise vorbringen zu können, dem auch seine Anschuldigung vorgebracht wurde; und ohne gesetzlichen Zwang wäre dies sehr selten möglich.

§ 27.

R (§ 26): θ

A (§ 26): Hier wurden die Strafbeträge in einer Spannung von 50 bis 500 K festgesetzt; das Mindestmaß von 10 K schien dem Subkomitee zu nieder, das Höchstmaß von 1000 K zu hoch bemessen. Auch wurde im Absatze 2 die Verpflichtung zur Aufnahme der Entgegnung genau umschrieben, indem ausdrücklich bestimmt wurde, daß die Entgegnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Zeit erfolgen müsse.

Im Regierungsentwurfe war der Termin für die Aufnahme der Berichtigung von dem Zeitpunkte der Rechtskraft des Urteiles bestimmt, während im Subkomitee beantragt wurde, diesen Termin von der Verkündigung des Urteiles anzusetzen. Dies wird damit begründet, daß die Entgegnung möglichst rasch dem Publikum zur Kenntnis gebracht werden müßte.

Eine wichtige Neuerung liegt auch darin, daß das zur Aufnahme der Entgegnung verpflichtende Erkenntnis auch den Ausspruch enthalten muß, daß der Redakteur mit dem Erscheinen jeder weiteren, die Entgegnung nicht enthaltenden Nummer der periodischen Druckschrift zu verfällen sei. Im Interesse des Beteiligten wurde auch der Termin der Hauptverhandlung auf die kürzeste Zeit herabgemindert. Gegen die Verurteilung ist kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zuläßig.

§ 28.

R (§ 27): Die Abgabe von Pflichtexemplaren im engeren Sinne soll bei nichtperiodischen Druckschriften auf solche beschränkt werden, deren Umfang drei Druckbogen nicht übersteigt; außerdem verzichtet der Entwurf auf Festsetzung einer zwischen der Abgabe und dem Beginne der Verbreitung liegenden Frist, so daß die Abgabe ebenso wie bei periodischen Druckschriften zugleich mit dem Beginne der Austeilung, Versendung oder des Verkaufes zu erfolgen hat (§ 17). Es wird ferner festgesetzt, daß von Erzeugnissen der Kunst nur ein Pflichtexemplar abzugeben und dieses auf Verlangen rückzustellen ist.

A (§ 27): In bezug auf Abgabe von Pflichtexemplaren wurde keine besondere Änderung im Regierungsentwurfe vorgenommen.

Bei der für Nichtbeachtung der Vorschriften festgesetzten Strafbestimmung wurde das Merkmal des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit eingeschaltet.

Es erschien diese Einschaltung als eine notwendige Ergänzung, weil sie die Bestrafung an den Nachweis eines Verschuldens knüpft. Im übrigen hielt das Subkomitee an den Erleichterungen der Regierungsvorlage fest, wonach die Abgabe von Pflichtexemplaren von nicht periodischen Druckschriften auf solche beschränkt werden soll, deren Umfang drei Druckbogen nicht übersteigt. Auch wird auf die Festsetzung einer zwischen der Abgabe und der Verbreitung liegenden Frist verzichtet, so daß die Abgabe ebenso wie bei periodischen Druckschriften zugleich mit Beginn der Austeilung, Versendung oder des Verkaufes zu erfolgen hat.

In dem Absatze, in welchem bestimmt wurde, daß von Erzeugnissen der Kunst nur ein Pflichtexemplar abzugeben und dieses auf Verlangen rückzustellen sei, wurden die Kunsterzeugnisse noch durch die Aufnahme von „Heliogravüren", „Lichtdrucken" und „Farbendrucken" ergänzt. Dies geschah auf Wunsch von Interessenten.

§ 29.

R (§ 28): Die Zahl der Freiexemplare für öffentliche Bibliotheken (§ 28) wird hinsichtlich der zum Verkaufe oder zur Verbreitung bestimmten, im Inlande verlegten oder gedruckten, nicht periodischen Druckschriften auf zwei beschränkt. Das eine ist der Hofbibliothek, das andere der im Verordnungswege zu bestimmenden Universitäts- oder Landesbibliothek zu überreichen. Damit soll einerseits den Wünschen des Buchhandels entgegengekommen, andrerseits die im Interesse der Kulturgeschichte, der Wissenschaft und des Buchhandels gelegene vollständige Sammlung der in Druck erscheinenden inländischen Werke ermöglicht werden. Nur von periodischen Druckschriften wäre außerdem je ein Exemplar an das Ministerium des Innern und an die politischen Landesbehörden abzugeben, welche Anordnung um so mehr für sich selbst spricht, als durch dieselbe den Zeitungsunternehmungen eine nennenswerte finanzielle Last nicht aufgebürdet wird.

Der Entwurf verzichtet auf eine dem gegenwärtigen Rechte (§§ 20 und 22 des Preßgesetzes) entsprechende Bestimmung, nach welcher eine periodische Druckschrift zur Aufnahme von amtlichen Erlässen und von strafgerichtlichen, gegen die Druckschrift selbst ergangenen Erkenntnissen verpflichtet sein soll. Was die amtlichen Erlässe anbelangt, so glaubt die Regierung, daß diesen auch ohne Aufnahmszwang ausreichende Verbreitung gegeben werden kann.

A (§ 28): In bezug auf den Absatz der Freiexemplare wurde keine Änderung vorgenommen. Im Regierungsentwurfe wird die Zahl der Freiexemplare für öffentliche Bibliotheken hinsichtlich der zum Verkaufe oder zur Verbreitung bestimmten, im Inlande verlegten oder gedruckten nicht periodischen Druckschriften auf zwei beschränkt.

Das eine wird der Hofbibliothek, das andere der im Verordnungswege zu bestimmenden Universitäts- oder Landesbibliothek zu überreichen sein. Nur von den periodischen Druckschriften wird außerdem je ein Exemplar an das Ministerium des Innern und an die politische Landesbehörde abzugeben sein. Hierdurch wird einerseits das Interesse der Kulturgeschichte und Wissenschaft, andrerseits das Interesse des Buchhandels gewahrt.

B: Die Bestimmungen über die Vergütung wertvollerer Druckschriften sowie der letzte Satz dieses Paragraphen entstammen späteren Beschlüssen des Ausschusses.

§ 30.

R (§ 29): θ.

A (§ 29): Die Bestimmungen über die Verjährungszeit wurden unverändert gelassen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen betreffs strafbarer Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden.

§ 31.

R (§ 30): Der dritte Abschnitt beschäftigt sich sowohl mit sogenannten Inhaltsdelikten als auch mit anderen strafbaren Handlungen, bei denen Druckschriften als Begehungsmittel in Betracht kommen.

Der Entwurf hält grundsätzlich daran fest, daß auf strafbare Handlungen beider Art die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen anzuwenden seien (§ 30). Es soll keinerlei gesetzliche Vermutung für das Vorhandensein der Täterschaft oder Mitschuld bei bestimmten Personen aufgestellt werden. Damit glaubt der Entwurf ebenso dem Gebote der Gerechtigkeit als dem in der Strafprozeßordnung niedergelegten Grundsatze der freien Beweiswürdigung Rechnung zu tragen.

Bei periodischen Druckschriften macht der Entwurf den Herausgeber für jene Geldstrafen haftbar, die gegen den Verfasser oder eine preßrechtlich verantwortliche Person wegen einer durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung verhängt werden (§ 30, letzter Absatz). Diese Haftbarkeit soll an Stelle der in § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1894 enthaltenen Androhung der Einstellung treten, die ihrerseits als Ersatz für die Kautionshaftung geschaffen worden war. Die vorerwähnte Haftung des Herausgebers für alle Geldstrafen steht im Zusammenhange mit dem Verzichte auf jede Art der Einstellung periodischer Druckschriften und stellt sich nach dem Entwurfe als das einzige Mittel dar, einer Umgehung des Gesetzes und einer Mißachtung richterlicher Urteile entgegenzutreten.

A (§ 30): Die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen sind sowohl bei den sogenanten Inhaltsdelikten wie auch bei den anderen strafbaren Handlungen, bei denen Druckschriften als Begehungsmittel in Betracht kommen, anzuwenden. Die Haftbarkeit für Geldstrafen, welche der Entwurf nur für den „Herausgeber“ festsetzt, wurde vom Ausschusse auch auf den „Eigentümer“ im Hinblick darauf ausgedehnt, daß die Geldstrafe in erster Linie denjenigen zu treffen hat, dessen materielles Interesse mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift verbunden ist.

§ 32.

R (§ 31): Im § 31 ist der Entwurf bemüht, die Fahrlässigkeitshaftung der preßrechtlich verantwortlichen Personen nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über das Verschulden abzugrenzen. Nicht die fahrlässige Begehung der durch den Inhalt der Druckschrift begründeten strafbaren Handlung bildet den Tatbestand, sondern jene Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge, die das Zustandekommen des strafbaren Inhaltes, seine Veröffentlichung oder Verbreitung ermöglicht hat. Der Entwurf fordert daher einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit der verantwortlichen Person und dem Erfolge, behandelt jedoch diese Fahrlässigkeit als eine nicht dem Strafrechte, sondern dem Preßrechte angehörige, in der Verletzung der preßrechtlichen Pflichten bestehende strafbare Handlung, bei welcher der Erfolg zugleich Tatbestandsmerkmal und Strafzumessungsgrund ist. Gleich dem geltenden Rechte (Artikel III des Gesetzes vom 15. Oktober 1868) wird auf eine Strafandrohung verzichtet, wenn der Inhalt nur eine Übertretung begründet.

Die Strafbarkeit ist ausgeschlossen, wenn die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge sich als eine unverschuldete darstellt, außerdem unter bestimmten Voraussetzungen infolge Namhaftmachung eines Vormannes. Diese auch im geltenden Rechte vorfindliche Regelung beruht keineswegs auf dem Grundsatze einer nur bedingten Strafbarkeit, sondern auf der Erwägung, daß die preßrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt in einem inneren Zusammenhange mit der Entstehung der Druckschrift stehen muß. Der Verbreiter und der Drucker kann sich mit Recht auf den Verleger, ebenso wie bei periodischen Druckschriften auf den verantwortlichen Redakteur berufen, weil in erster Linie dem Verleger, beziehungsweise verantwortlichen Redakteur die Inhaltsprüfung obliegt und alle anderen preßrechtlich verantwortlichen Personen befugt sind, anzunehmen, daß die ordnungsmäßige Prüfung durch die vorangeführten Personen erfolgt sei. In gleicher Weise soll es dem Verbreiter, Drucker oder Verleger gestattet sein, sich auf einen inländischen Verfasser oder Einsender zu berufen. Nur dann, wenn sie dies nicht können, sind sie haftbar, weil es dann ihre Sache war, die Prüfung vorzunehmen. Anders verhält es sich bei dem verantwortlichen Redakteur, in dessen Beruf es liegt, unter allen Umständen zu prüfen, ob die Einsendungen einen strafbaren Charakter besitzen, und der sich daher durch die Bekanntgabe des Verfassers oder Einsenders von der Fahrlässigkeitsverantwortung nicht befreien kann.

Den Verbreiter befreit ferner von der Verantwortung wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge, wenn ihm eine ausländische Druckschrift im Wege des Buchhandels zugekommen ist. Ausschlaggebend für diese Bestimmung sind die tatsächlichen Verhältnisse des Buchhandels, die eine Prüfung der im Buchhandel befindlichen Werke auf ihren Inhalt durch den Assortimentsbuchhändler unmöglich erscheinen lassen, sofern nicht etwa schon der Titel oder andere Umstände auf einen strafbaren Inhalt hinweisen, in welchem Falle regelmäßig strafrechtliche Haftung eintreten wird.

A (§ 31): Die fahrlässige Begehung der durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten strafbaren Handlung ist nach dem Entwurfe nur auf Verbrechen und Vergehen beschränkt. Der Ausschuß hat die Verantwortung für die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge auch auf „Übertretungen“ ausgedehnt, so daß nunmehr jeder strafbare Inhalt einer Druckschrift durch die „verantwortlichen“ Personen gedeckt ist. Der Beleidigte wäre bei Ehrenbeleidigungen sonst ohne jeden Schutz, da die Täterschaft schwer zu beweisen ist. Die Folgerichtigkeit dieses Vorgehens dürfte kaum in Zweifel zu ziehen sein.

Eine Verbesserung des Entwurfes ließ der Ausschuß auch in bezug auf den Zeitpunkt der Namhaftmachung des Vormannes eintreten, während nach dem Entwurfe die „Namhaftmachung vor dem Beginne der Hauptverhandlung geschehen müßte“, ermöglicht der Ausschuß die Namhaftmachung „bis zum Schlusse des Beweisverfahrens“.

§ 33.

R (§§ 32 bis 34): Die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 wurden schon in der Einleitung erörtert.

A (§ 32): In bezug auf die Immunisierung der Mitteilungen aus den Vertretungskörpern hat der Ausschuß die Ausnahme zugelassen, daß Mitteilungen durch den Beschluß der betreffenden Korporation von der Immunisierung ausgeschlossen werden können. Die Ausschließung soll nicht bloß auf die im Entwurfe angegebenen §§ 58, 63, 64, 67 oder 122 St. G. des Verbrechens nach § 8 des Gesetzes

vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, oder des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G. beschränkt sein, sondern die betreffende parlamentarische Körperschaft soll in dieser Richtung unbeschränkte Autonomie besitzen. Es können in dieser Richtung auch Privatinteressen vor schwerer Schädigung geschützt werden.

B: In seinen späteren Beschlüssen ging der Ausschuß von dieser letzteren Erweiterung der Immunitätsaberkennung wieder ab und beschränkte sie nur auf die zitierten Verbrechen und Vergehen. Der Ausschuß steht überhaupt auf dem Standpunkte der strengsten Wahrung des parlamentarischen Immunitätsrechtes und lehnte deshalb alles ab, was auch nur den Anschein einer Einschränkung dieses Rechtes hätte erwecken können.

§§ 34 und 35.

R zu § 34: θ.

Zu 35: Durch die Vorschrift des § 35 soll eine Schädigung des Publikums durch Ankündigung verbotener Heilmittel und nicht zugelassener Lose und Lospapiere hintangehalten werden.

Der § 36 betrifft die Aufforderung zum wirtschaftlichen Boykott durch Druckschriften. Der nationale und politische Kampf hat in neuester Zeit leider zu dem verderblichen Mittel des geschäftlichen Boykotts geführt, durch welchen die materielle Entwicklung der Bevölkerung im hohen Maße bedroht wird. Die Gelegenheit soll nicht unbenutzt vorübergehen, um vorläufig wenigstens in bezug auf die Presse das Strafwürdige eines solchen Vorgehens sicher klarzustellen.

A (§§ 33 und 34): Von den Inhaltsdelikten, die im Entwurfe vorgeschlagen waren, beließ der Ausschuß nur die Bestimmung gegen unsittliche Ankündigungen und den § 34, der die Ankündigung eines Heilmittels, welches durch amtliche Kundmachung verboten wurde, oder von Losen und Lospapieren, welche im Inlande nicht zugelassen sind, mit Strafe belegt. Der Ausschuß war der Ansicht, daß Inhaltsdelikte überhaupt nicht in das Preßgesetz gehören, vielmehr dem allgemeinen Strafgesetze vorbehalten sein sollen. Da von seiten der Regierung auf arge Ausschreitungen durch unsittliche Ankündigungen und auf das Unzulässige der Anpreisung von verbotenen Heilmitteln und Losen hingewiesen wurde, wodurch die gesetzlichen Anordnungen beeinträchtigt würden, ließ der Ausschuß sich bestimmen, diese Inhaltsdelikte doch aufzunehmen. Im § 33 ist eine Vereinfachung des Textes vorgenommen. § 37 der Regierungsvorlage wurde fallen gelassen; die Anschauung des Subkomitees hierüber ist im § 36 dargestellt.

B: Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch das Fallenlassen des Boykottparagraphen in R zu beurteilen. Der Ausschuß wollte damit nicht etwa eine Billigung des Boykotts zum Ausdruck bringen; er vertritt vielmehr den Standpunkt, daß hier die Bestimmungen des Strafgesetzes, besonders des § 302, vollkommen hinreichen, um solche Ausschreitungen hintanzuhalten. Aus gleichem Grunde wurde auch die Bestimmung über unerlaubte Lose später eliminiert.

§ 36.

R (§ 38): Die Verfolgungsfrist für alle durch die Presse begangenen Verletzungen des Gesetzes wurde auf drei Monate bemessen, weil diese Frist für die Einleitung des Strafverfahrens ausreichend ist und die Beibehaltung eines längeren Termines bei dem Charakter dieser Delikte nicht gerechtfertigt erscheint.

A (§ 35) wurde unverändert nach § 38 des Entwurfes angenommen.

Vierter Abschnitt.

Das Strafverfahren in Preßsachen.

§ 37.

R (§§ 39 bis 40): Die Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 39 bis 40 sowie die Vorschrift des § 41 bedürfen keiner erläuternden Bemerkung.

A (§ 36): Zu den bestrittensten Bestimmungen des Entwurfes gehört die Zuständigkeitsfrage für Preßehrenbeleidigungen. Im Entwurfe wurden die Preßehrenbeleidigungen, welche nach dem geltenden Gesetze als Vergehen qualifiziert waren, für „Übertretungen“ erklärt und dadurch der Kompetenz der Bezirksgerichte zugewiesen. Der Ausschuß war der Anschauung, daß darin eine Änderung des Staatsgrundgesetzes gelegen

sei, welcher auch im § 47 (jetzt 65) bestimmter Ausdruck gegeben wurde. In bezug auf die Zuständigkeit der Preßehrenbeleidigungen wird nunmehr unterschieden zwischen „Privatehrenbeleidigungen“ und „öffentlichen Ehrenbeleidigungen“:

a) wenn die Beleidigung das Vorgehen nach Absatz 1 und 3 des Artikels V des Gesetzes vom 17. September 1862, R. G. Bl. Nr. 863, begründet;

b) wenn der beleidigende Angriff gegen ein Mitglied des Reichsrates, des Landtages oder gegen ein Mitglied einer Gemeinde- oder Bezirksvertretung wegen deren Berufswirksamkeit gerichtet war. Die Ehrenbeleidigungen gegen die „öffentlichen Funktionäre“ sollen somit vor das Schwurgericht kommen, die übrigen den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen werden. Desgleichen auch die nicht durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen. Der Ausschuß ist demnach mehrfach von den Bestimmungen des Entwurfes abgewichen. Es schien ihm mißlich, die Judikatur über private Preßehrenbeleidigungen, wie der Entwurf es tut, dem Einzelrichter zu überlassen, weil bei der Entscheidung in Preßsachen ganz besondere Schwierigkeiten vorkommen, die es rätlich scheinen lassen, diese Delikte den Gerichtshöfen erster Instanz zu überlassen.

Die Zuweisung der privaten Fälle an die Schwurgerichte erschien zu weitgehend. Ein Privilegium der Presse schien in diesen Fällen nicht zu rechtfertigen.

B: In der Fassung dieses Paragraphen, wie er jetzt vorliegt, liegt die einschneidendste Änderung sowohl in bezug auf R als auch auf A. Zahl 3 führt eine ganz neue, in unserem Staate bislang unbekannte Institution der Schöffengerichte ein, als die zuständige Instanz in bezug auf die Vorgehen gegen die Sicherheit der Ehre privater Natur. In der Bestellung der Schöffengerichte sah und glaubte man den Boden gefunden zu haben, auf dem man die sehr weit auseinandergehenden Ansichten über die Frage, wer Privatklagen gegen die Presse auszutragen hätte, vereinigen könnte. Während nämlich die eine Ansicht dahin ging, das Prinzip der Preßfreiheit verlange den Schutz derselben durch das Forum der Geschwornengerichte uneingeschränkt und ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger der Staatsanwalt oder eine Privatperson ist, vertrat man andrerseits die Ansicht, daß die Privatperson ein gleiches, ja ein noch höheres Anrecht auf Schutz gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit habe, da sie ja der schwächere Teil sei. Die letztere Ansicht überwog auch im Ausschusse und es handelte sich nur um die richtige Lösung der Frage: Schutz gegen Mißbrauch ohne Beeinträchtigung der Preßfreiheit. Die Lösung glaubt der Ausschuß in der Institution der Schöffengerichte gefunden zu haben. Der Ausschuß erwog auch den Einwand, daß eine so tief einschneidende Reform eigentlich durch eine neue Strafprozeßordnung eingeführt werden sollte und nicht als eine Ausnahmeinstitution in einem Spezialgesetz ihren Platz suchen solle, wo sie außerdem eine Antizipierung bedeute, die praktisch undurchführbar sein wird. Eine solche Antizipierung kennt unsere Gesetzgebung gerade bei der Institution der Geschwornengerichte, die durch das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1867 angeordnet, aber erst durch die Gesetze vom Jahre 1873 (R. G. Bl. Nr. 119 und 121) organisiert wurden. (Siehe weiter V. Abschnitt.)

§ 38.

R: θ.

A (§ 37): Bei den Bestimmungen, welche die örtliche Zuständigkeit in Preßsachen festsetzen, wurde im ersten Absatz, welcher die Zuständigkeit der Bezirksgerichte behandelt, „in der Regel“ eingefügt. Dann wurde auch die Zuständigkeit bei den im § 22 (jetzt 23) angeführten Übertretungen festgesetzt.

§ 39.

R (§ 41): θ.

A (§ 38): Blieb unverändert.

§ 40.

R (§ 42 bis 45): Von Bedeutung sind die Änderungen, welche der Entwurf in den §§ 42 bis 45 in bezug auf die Beschlagnahme vorschlägt. Die Grundsätze, von welchen der Entwurf hierbei ausgegangen ist, wurden bereits in der Einleitung erörtert. Die nicht richterliche Beschlagnahme soll künftig nur mehr bei bestimmten strafbaren Handlungen stattfinden, und zwar: bei einzelnen preßpolizeilichen Übertretungen, bei den Vergehen nach Artikel VII bis IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863, endlich bei einigen wenigen durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen (Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, Ausspähung, Gotteslästerung, Sprengmittelverbrechen, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, Aufforderung zur Verübung eines Verbrechens).

Die Aufforderung zu einem Verbrechen soll nur dann die nicht richterliche Beschlagnahme begründen, wenn Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben wird. Es ist in einem solchen Falle in der Natur der Sache begründet, ein sofortiges Einschreiten der Polizeibehörde zu ermöglichen, da es deren Aufgabe ist, die Begehung von Verbrechen zu verhüten. Das Verfahren über eine solche vorläufige Beschlagnahme ist im Vergleiche mit den Bestimmungen der §§ 488 und 489 St. P. O. an wesentlich gekürzte Fristen gebunden. Während ferner gegenwärtig nur gegen die Nichtbestätigung der Beschlagnahme eine Beschwerde zulässig ist, soll sie künftig nur gegen die Bestätigung gewährt sein.

A (§ 39): Das Preßgesetz unterscheidet eine „richterliche" und eine „nichtrichterliche" Beschlagnahme. Da im Entwurfe nur Bestimmungen für die „nichtrichterliche Beschlagnahme" enthalten sind, so hat der Ausschuß hier ausdrücklich festgesetzt, daß sowohl richterliche als nichtrichterliche Beschlagnahme in bezug auf die hier in Betracht kommenden Anordnungen gleichzuhalten seien.

§ 41.

R (§ 43): (s. oben bei § 40.)

A (§ 40): Wenn auch die Fälle der Zulässigkeit einer nichtrichterlichen „vorläufigen" Beschlagnahme im Entwurfe gegenüber dem geltenden Gesetze eine wesentliche Beschränkung erfahren haben, so ging der Ausschuß in der Beschränkung der „vorläufigen" Beschlagnahme noch weiter. Der Motivenbericht des Entwurfes besagt, „daß eine ausgedehnte Präventivbehandlung mit Freiheit der Presse nicht harmoniere, keine Wahrnehmung diene zum Belege ihrer Nützlichkeit, man könne im Gegenteile sagen, daß häufige Beschlagnahmen die öffentliche Meinung mehr aufrühren, als der größte Teil der Artikel es vermocht hätte".

In Folgerichtigkeit dieser im Entwurfe ausgedrückten Anschauung hat der Ausschuß noch eine Reihe von Delikten, die in der jetzigen Gestaltung dieses Paragraphen zum Ausdrucke kommen, ausgeschaltet. Das Delikt des § 305 St. G. soll nur bei „dringender" Gefahr, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur „unmittelbaren" Folge haben werde (§ 23, Z. 3, des deutschen Preßgesetzes), Gegenstand der „vorläufigen" Beschlagnahme sein dürfen.

Wenn nicht noch weiter gegangen wurde, so war der Gedanke maßgebend, daß man die Preßreform nicht durch zu weitgehende Beschlüsse gefährden solle.

§ 42.

R (§ 44): (s. oben bei § 40.)

A § (41): Das der „nichtrichterlichen Beschlagnahme" nachfolgende Verfahren, welches die Rechtmäßigkeit durch eine richterliche Entscheidung festsetzen soll, ist in bezug auf die Stellung der hierzu erforderlichen Anträge und Anordnung von Fristen klar festgelegt. Der Ausschuß hat in nicht mißzuverstehender Weise auch noch eine Maximalfrist ausgesprochen, indem die Entscheidung über die Beschlagnahme binnen fünf Tagen nach Ablauf des Tages, an dem die Beschlagnahme erfolgt ist, erfließen müsse, widrigenfalls dieselbe als erloschen anzusehen wäre und die in Beschlag genommenen Exemplare der Druckschrift zurückzustellen sein würden. Ein Zweifel über die Folgen, die dann eintreten, kann nach dem klaren Wortlaute des § 42 (jetzt 43) nicht aufkommen.

B: Der letzte Absatz ist eine spätere Hinzufügung des Ausschusses und hat wiederum den Schutz der Privatperson im Auge.

§ 43.

R (§ 45): (s. oben bei § 40.)

A (§ 42): Hier wird die Art und Weise der durch den Staat zu erfolgenden Ersatzleistung für den durch die Beschlagnahme erlittenen Schaden im Falle der Erlöschung oder Aufhebung der auf Grund des § 40 (jetzt § 41) vorgenommenen Beschlagnahme festgesetzt.

B: Die Stilisierung erfuhr eine teilweise Änderung und sachliche Zusätze zugunsten des Herausgebers auch dem Privatkläger gegenüber.

§ 44.

R (§ 46): Noch einschneidendere Änderungen an dem geltenden Rechte nimmt der Entwurf in bezug auf die sich gegen die Druckschriften selbst richtenden Erkenntnisse vor.

Das Verbot der Weiterverbreitung wird, wie bereits erwähnt, vollkommen fallen gelassen, und es ist nur mehr zulässig, auf den Verfall der Druckschrift zu erkennen. Diese Entscheidung ist in der Regel im subjektiven Verfahren zu fällen (§ 46) und wird dem Verleger, beziehungsweise dem Herausgeber neben dem Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde eingeräumt.

A (§§ 43 bis 46): Wurden unverändert belassen.

B: Ein wichtiger späterer Zusatz ist Absatz 3, der Bestimmungen über die Hauptverhandlung trifft, die sowohl in R wie in A fehlten.

§ 45.

R (§ 47): Das objektive auf Herbeiführung der Verfallsentscheidung gerichtete Verfahren wird, insoweit dasselbe, wie in der Einleitung dargelegt wurde, überhaupt noch Platz greifen darf, nach den Vorschriften und mit allen Förmlichkeiten der Hauptverhandlung durchgeführt und stehen hierbei dem Verleger, beziehungsweise dem Herausgeber die Rechte des Beschuldigten zu. Im Falle er unbekannt, im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist, muß für ihn ein Verteidiger bestellt werden (§ 47).

A (§ 44): (s. oben.)

B: Neu hinzugefügt wurde Absatz 2 und geändert Absatz 4 mit Rücksicht auf den Zusatz in § 44.

§ 46.

B: Unveränderter Text des § 48 R und § 45 A.

§ 47.

B: Ist dem Entwurfe neu hinzugefügt.

§ 48.

R (§ 49): Für die gehörige Bekanntmachung strafgerichtlicher Erkenntnisse ist im § 49 vorgesorgt, und es dürfte um so mehr auf den Zwang zur Veröffentlichung in der periodischen Druckschrift, gegen die sich ein solches Erkenntnis richtet, verzichtet werden können, als die Aufnahme infolge ihrer Verspätung gewöhnlich geringen Wert besitzt und kaum anders als durch Androhung einer im Entwurfe überhaupt nicht vorgesehenen Einstellung oder im Wege fortgesetzter Geldstrafen erzwungen werden könnte.

A (§ 46): (s. oben bei § 44.)

B: Die Bestimmungen des § 49 R und § 46 A sind hier durch Zusätze (zum Absatz 1) und Hinzufügung der Absätze 2 und 3 bedeutend verschärft worden, indem das Prinzip des § 21 des gegenwärtigen Preßgesetzes viel strenger durchgeführt wird. Der Ausschuß hatte hier wiederum mehr den privaten als den öffentlichen Ankläger im Auge.

Fünfter Abschnitt.

Berufung zum Schöffendienst und Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz als Schöffengerichten.

Nachdem der Ausschuß in der XIX. Session die prinzipielle Entscheidung über die Einreihung der Schöffengerichte in die Preßjudikatur getroffen hatte, so trat er, um die neue Bestimmung der Zahl 3 des § 37 in die Praxis umsetzen zu können, auch der Frage näher, wie die Schöffengerichte und deren Agenda beschaffen sein sollten. Dieser Aufgabe entledigte er sich in den §§ 49 bis 63, die er in einem besonderen, fünften Abschnitt zusammenfaßte.

Es lag in der Natur der Sache, diese neue Institution an die bisherigen Gesetze vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119 und 121) anzulehnen, die Schöffen den Geschwornenlisten zu entnehmen sowie die Verhandlungen an die Schwurgerichtsverhandlungen anzuschließen. Darin unterscheidet er sich fast durchwegs von dem Entwurf Ho, bei dessen Abfassung man natürlich die Hände nicht gebunden hatte und daher zwischen Geschwornen und Schöffen ein viel lockereres Band schaffen konnte.

§ 49.

B: Dieser Paragraph ist inhaltlich identisch mit § 13, Alinea 2, Ho; dieser hat natürlich auch die sonstige Kompetenz der Schöffengerichte im Auge.

§ 50.

B: Auch dieser Paragraph ist inhaltlich identisch mit § 13 a Ho.

§ 51 bis 63.

B: Die Bestimmungen dieser Paragraphen gehen mehr weniger mit dem Ho und dem Entwurf des Herrenhauses über die Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten auseinander aus dem schon oben angegebenen Grunde.

Sechster Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 64.

R (§ 7): Die Vorschriften des § 7 sollen den Übergang des geltenden Rechtes zum neuen Rechte vermitteln. Wesentlich ist die Bestimmung, daß in einem bereits vor Beginn der Wirksamkeit anhängig gewordenen Verfahren kein Verbotserkenntnis gefällt werden darf und daß alle bisherigen Verbote der Weiterverbreitung vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft treten.

A (§ 47): Aus gesetzestechnischen Gründen wurde der § 7 des Entwurfes hierher gesetzt und ist mit dem § 47 identisch.

§ 65.

R: θ

A (§ 48): Aus dem gleichen Grunde wurde der erste Absatz des § 2 des Entwurfes hierher gesetzt. Im zweiten Absatze kam die Anschauung des Ausschusses, daß das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, durch die Bestimmung des § 36, Z. 2 des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert wird, zum Ausdruck und demzufolge unterliegt diese Bestimmung der Zweidrittelmajorität.

Da die Terminologie von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen schon vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes bestanden und diese Terminologie in ihrer damaligen Begrenzung des Umfanges und Inhaltes im Staatsgrundgesetze Aufnahme gefunden hat, so wurde angenommen, daß nicht ohne weiteres und ohne Verletzung des Staatsgrundgesetzes diese Terminologie in einem so wichtigen und entscheidenden Falle geändert werden könnte.

§ 66.

R (§ 59): θ

A (§ 49): Unverändert nach § 50 der Regierungsvorlage.

V.

Anträge des Preßausschusses.

1. Das hohe Haus wolle den anliegenden Gesetzentwurf zum Beschluß erheben und damit
2. alle eingebrachten, eine partielle Änderung des bisherigen Preßgesetzes beinhaltenden Initiativanträge, sowie
3. alle auf eine teilweise oder gänzliche Preßreform abzielenden Petitionen

für erledigt erklären.

Wien, am 2. März 1914.

Dr. Ivčević,
Obmann.

Dürich,
Berichterstatter.

Preßgesetz

vom . . . .

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jedermann ist berechtigt, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer verfaßte Schriften oder geschaffene bildliche Darstellungen und Tonwerke in Selbstverlag zu nehmen und in bestimmten Lokalen zu verkaufen.

Zum Verkaufe periodischer Druckschriften in bestimmten Lokalen ist jedermann berechtigt, welchem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle zur Verbreitung bestimmten, durch andere mechanische oder chemische Mittel erzeugten Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen und Tonwerken mit Text oder Erläuterungen anzuwenden.

§ 3.

Die staatlichen Behörden, die Delegation des Reichsrates, der Reichsrat, die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates, die Landtage, die Landesausschüsse, von der Regierung einberufene Enqueten sowie die Akademien der Wissenschaften sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in

ihrem eigenen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

Die Bestimmungen dieses Preßgesetzes mit Ausnahme der Strafbestimmungen finden auch auf die unter Militär- und Landwehrgerichtsbarkeit stehenden Personen, unbeschadet der mit Rücksicht auf das Militärverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften, Anwendung.

§ 4.

Als Drucker, dem in diesem Gesetze eine Verpflichtung oder Verantwortung auferlegt wird, ist der Inhaber einer Druckerei oder, sofern dieser zu deren Besorgung einen verantwortlichen Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen; doch haftet der Inhaber der Druckerei für alle vom Gerichte verhängten Geldstrafen.

Die preßrechtliche Haftung des Druckers trifft auch denjenigen, der eine Druckschrift in Druck legt, ohne das Gewerbe eines Druckers auszuüben.

Erscheint als Inhaber einer Druckerei eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Verein, so sind sämtliche Personen, welche gesetz- oder statutengemäß zur Vertretung der Gesellschaft, der Genossenschaft oder des Vereines nach außen berechtigt sind, verantwortlich, sofern der Betrieb nicht ausschließlich einem oder mehreren von ihnen oder einem verantwortlichen Leiter übertragen ist; für alle vom Gerichte verhängten Geldstrafen haftet jedoch die Gesellschaft, die Genossenschaft oder der Verein.

Diese Bestimmungen sind auf den Verleger sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß, Straßenverkauf oder die Verteilung von Druckschriften an Personen, die an der Herstellung derselben nicht beteiligt sind, sowie das Anschlagen, Aushängen oder Auflegen der Druckschriften an einem öffentlichen Orte, in allgemein zugänglichen Lokalen, in einem Kasino oder Lesevereine, in einer Bibliothek und derartigen Räumlichkeiten angesehen werden.

§ 6.

Als periodische Druckschriften sind anzusehen: Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht inbegriffen.

Als zugehöriger Bestandteil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert verkauft wird.

Zu einer periodischen Druckschrift können Extrablätter ausgegeben werden, welche als Bestandteile der Druckschrift anzusehen sind, wenn sie soeben eingetretene Tagesereignisse behandeln.

§ 7.

Zeitungskorrespondenzen, die ausschließlich an Redaktionen abgegeben werden, unterliegen nicht den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Die Ordnung in Preßsachen.

§ 8.

Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers, außerdem auf jeder nicht periodischen Druckschrift der Name (die Firma) des Verlegers, auf jeder periodischen der Name eines für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Redakteurs (Schriftleiters) angegeben werden.

Es ist zulässig, für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Teile einer periodischen Druckschrift besondere für den Inhalt dieser Teile verantwortliche Redakteure zu bestellen, in welchem Falle deren Namen und die Teile, für welche sie verantwortlich sind, auf der Druckschrift angegeben werden müssen. Ein solcher Redakteur hat für den Inhalt des von ihm geleiteten Teiles der periodischen Druckschrift jene Verantwortung zu tragen, welche nach diesem Gesetze dem verantwortlichen Redakteur auferlegt ist.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist am Drucker als Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K, eine wissentlich falsche Angabe aber an jedem Schuldtragenden als Übertretung an Geld mit 100 bis 2000 K zu bestrafen.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung auf:

1. die nur zu Zwecken des Verkehres und des Gewerbes oder des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckerzeugnisse, als Formulare, Tabellen, Preiszettel, Marktberichte, Kurszettel, Tarife, Musterzeichnungen, Visitkarten, Fahrpläne, Vergnügungsprogramme ohne Vortragstexte, Theaterzettel,

Kalender ohne figurale Illustrationen oder literarischen Inhalt u. dgl., wenn sie ausschließlich die ihrem Zwecke entsprechenden Mitteilungen enthalten;

2. Stimmzettel, wenn sie nur die für die Wahl notwendigen Angaben enthalten;

3. Wahlaufrufe, sofern sie lediglich Zeit, Ort und Zweck der Wahl, den Namen, Stand und Wohnort des (der) zu Wählenden, die Angabe über die Parteirichtung und die Aufforderung zur Wahl enthalten.

§ 10.

Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dies der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Erscheinungsort der Druckschrift gelegen ist, mindestens 48 Stunden vor der Ausgabe der ersten Nummer der Druckschrift anzuzeigen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und ihr Programm;

2. den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redakteurs, nebst der Erklärung, daß er die gesetzliche Befähigung besitzt; falls für einzelne Teile der Druckschrift besondere verantwortliche Redakteure bestellt werden (§ 8, zweiter Absatz), dieselben Angaben bezüglich dieser Personen unter Bezeichnung jener Teile der Druckschrift, für welche sie verantwortlich sind;

3. den Namen (die Firma) und Wohnort des Druckers und den Ort, wo die Druckerei sich befindet, in welcher die periodische Druckschrift hergestellt werden soll.

Der Anzeiger erhält sofort und kostenfrei die Bestätigung der Anzeige.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hievon noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannte Behörde zu erstatten.

Wer eine periodische Druckschrift herausgibt, ohne die Anzeige über die beabsichtigte Herausgabe zu erstatten, oder bevor die gesetzliche Frist, die dem Erscheinen der periodischen Druckschrift vorauszugehen hat, abgelaufen ist; ferner, wer die Herausgabe einer periodischen Druckschrift fortsetzt, ohne rechtzeitig eine während des Erscheinens eingetretene Veränderung anzuzeigen, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 500 K, wer in der Anzeige wissentlich eine falsche Angabe macht, wegen Übertretung an Geld mit 100 bis 2000 K bestraft.

Eine falsche Angabe ist auch dann vorhanden, wenn eine Person als verantwortlicher Redakteur angegeben wird, die diese Funktion nicht auszuüben hat.

§ 11.

Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift kann nur sein, wer eigenberechtigt ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder seinen ständigen Wohnsitz hat.

Mitglieder des Reichsrates oder eines Landtages sind während der Sessionsdauer von der verantwortlichen Redaktion periodischer Druckschriften ausgeschlossen.

Unfähig zur verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift ist:

1. wer eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erlitten hat, mit der nach inländischen Gesetzen der Verlust der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verbunden ist, für den Zeitraum, der für den Verlust der Wählbarkeit festgesetzt ist;

2. wer sich in Verwahrungs- oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, während der Dauer dieser Haft.

Verliert der namhaft gemachte Redakteur die gesetzliche Eignung oder ist er an der Ausübung der Funktion als Redakteur zeitweilig oder dauernd gehindert, so ist eine andere Person als Redakteur zu bestellen und den im § 10 bezeichneten Behörden anzuzeigen.

Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen wird als Übertretung an Geld mit 10 bis 500 K, eine wissentlich falsche Angabe als Übertretung an Geld mit 100 bis 2000 K bestraft.

§ 12.

Die Eröffnung eines Lokales zum Verkaufe periodischer, beziehungsweise selbstverlegter Druckschriften ist der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem dieses Lokal gelegen ist, anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Übertretung an Geld mit 10 bis 100 K zu bestrafen.

§ 13.

Die Vorschriften der Gewerbegesetze über das Recht zur Erzeugung und zum Verlage von Druckschriften sowie zum Verkehre mit denselben bleiben insoweit aufrecht, als hierüber in diesem Preßgesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die Gewerbebehörde kann die Berechtigung zum Betriebe eines Preßgewerbes nur entziehen, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, wegen

eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des im § 486 St. G. bezeichneten Vergehens verurteilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre.

§ 14.

Druckschriften können den folgenden Bestimmungen gemäß auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie mittels Automaten vertrieben werden.

Allgemein zugängliche Lokale sind unbeschadet gesetzlicher Verfügungsrechte den öffentlichen Straßen und Plätzen gleichgehalten.

Die Befugnisse der zur Handhabung der Verkehrspolizei berufenen Behörden und Organe werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 15.

Periodische Druckschriften, deren Käufern besondere Vorteile (Prämien) versprochen werden, sind vom Straßenverkaufe ausgeschlossen, wenn diese Prämien nicht ausschließlich in das Fach des graphischen Reproduktionsgewerbes einschlagen.

§ 16.

Wer periodische Druckschriften auf der Straße zu verkaufen beabsichtigt, hat dies der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes anzuzeigen, in welchem er den Straßenverkauf zu betreiben beabsichtigt.

Die Anzeige muß Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter und Heimatszuständigkeit des Anzeigers enthalten, ist gebührenfrei und kann schriftlich oder mündlich erstattet werden.

Der Anzeiger erhält, wenn der Behörde kein gesetzlicher Grund zur Abweisung bekannt ist, sofort und kostenfrei den Befugnisschein zur Ausübung des Straßenverkaufes. Der Befugnisschein hat auf den Namen des Anzeigers zu lauten und ist von ihm auf Verlangen der behördlichen Organe jederzeit vorzuweisen.

Wenn ein Ausschließungsgrund nach erfolgter Ausstellung des Befugnisscheines bekannt wird, kann dieser zurückgenommen werden.

§ 17.

Der Straßenverkauf nichtperiodischer Druckschriften kann nur von den nach der Gewerbeordnung zum Handel mit solchen Erzeugnissen befugten Gewerbsleuten unternommen werden und ist für jeden derselben auf den politischen Bezirk, in welchem sich der Standort seines Gewerbebetriebes befindet, und auf die unmittelbar angrenzenden politischen Bezirke beschränkt.

Behufs Ausübung des Straßenverkaufes hat der Unternehmer bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Standortes seines Gewerbebetriebes jene Personen mündlich oder schriftlich anzuzeigen, durch welche er den Straßenverkauf auszuüben beabsichtigt.

Die Anzeige muß Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter und Heimatszuständigkeit des Verkäufers enthalten, ist gebührenfrei und kann schriftlich oder mündlich erstattet werden.

Der Anzeiger erhält, wenn der Behörde kein gesetzlicher Grund zur Abweisung bekannt ist, sofort und kostenfrei den Befugnisschein zur Ausübung des Straßenverkaufes. Der Befugnisschein hat auf den Namen des Anzeigers zu lauten. Wird der Verkauf nicht durch den Anzeiger persönlich ausgeübt, so ist überdies für jeden Verkäufer ein besonderer Befugnisschein auszustellen. Die Befugnisscheine sind auf Verlangen der behördlichen Organe jederzeit vorzuweisen.

Wenn hinsichtlich des angemeldeten Verkäufers ein Ausschließungsgrund nach erfolgter Ausstellung des Befugnisscheines bekannt wird, kann dieser zurückgenommen werden.

§ 18.

Der Straßenverkauf von Druckschriften ist Personen unter 18 Jahren verboten.

Von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde kann die Befugnis zum Straßenverkauf verweigert werden:

1. Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind;

2. Geisteskranken, Blinden und Taubstummen.

Der Straßenverkauf durch Personen, die keinen Befugnisschein besitzen, ist untersagt.

§ 19.

Auf jeder zum Straßenverkaufe bestimmten Druckschrift muß der Preis des einzelnen Exemplares deutlich erkennbar an der Spitze desselben angegeben sein.

Der Straßenverkauf ist auf die Zeit von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts zu beschränken. Für Bahnhöfe und Schiffsstationen gilt diese Beschränkung nicht.

In der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden des kaiserlichen Hofes und von öffentlichen Schulen ist der Verkauf von Druckschriften untersagt.

Der Vertrieb von Druckschriften von Haus zu Haus ist verboten.

Druckschriften dürfen im Straßenverkaufe nur mit ihrem Titel, den Überschriften einzelner Aufsätze, ihrem Preise, der Angabe ihrer Meinung oder dem Namen ihrer Verfasser und ihres verantwortlichen Redakteurs angekündigt oder ausgerufen werden.

Unzüchtige Titel, Anschuldigungen, Verleumdungen oder Beleidigungen dürfen weder angekündigt noch ausgerufen werden. In unmittelbarer Nähe von Amtsgebäuden während der Amtsstunden, vor Gotteshäusern und nach 10 Uhr abends ist das Ausrufen untersagt.

Das von Gewerbeinhabern in offenen Verkaufsstätten verwendete Hilfspersonal darf in den Stunden, während welcher die Verkaufsstätten geschlossen zu halten sind, zum Straßenverkaufe nicht herangezogen werden.

§ 20.

Wer zum Verkaufe von Druckschriften Automaten aufstellen will, hat dies vorher der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes anzuzeigen.

Zum Vertriebe nichtperiodischer Druckschriften durch Automaten sind nur zum Handel mit solchen Erzeugnissen nach der Gewerbeordnung befugte Gewerbsleute berechtigt; diese Berechtigung ist auf den im § 17, erster Absatz, bezeichneten örtlichen Umfang beschränkt.

Vom Straßenverkaufe ausgeschlossene periodische Druckschriften sind auch vom Vertriebe mittels Automaten ausgeschlossen.

Auf dem Automaten muß die Liste der in demselben enthaltenen Druckschriften ersichtlich sein.

§ 21.

Das Sammeln von Bestellungen auf Druckschriften im Umherziehen ist nur den nach der Gewerbeordnung zum Handel mit Druckschriften befugten Gewerbsleuten und für inländische periodische Druckschriften den Verwaltungen (Administrationen) der letzteren gestattet.

Für die zur Vornahme der Sammlung bestimmte Person ist ein behördlicher Befugnisschein einzuholen, welcher für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Gültigkeit hat.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 17, zweiter bis fünfter Absatz, und des § 18 sinngemäße Anwendung.

§ 22.

Die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist der Anzeigepflicht nicht unterworfen.

Vom Straßenverkaufe ausgeschlossene periodische Druckschriften dürfen auch nicht unentgeltlich auf öffentlichen Straßen und Plätzen verteilt werden. Im übrigen finden auf die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen die Anordnungen des § 14, zweiter und dritter Absatz, des § 18, erster Absatz, und des § 19, Absatz 2, 3 und 5, sinngemäße Anwendung.

Das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten bedarf, unbeschadet gesetzlicher Verfügungsrechte über die Anschlagsstellen, keiner behördlichen Bewilligung, doch steht der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde die Entfernung der Plakate zu, wenn durch dieselben der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird.

§ 23.

Wer den Vorschriften der §§ 15 bis 22 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K bestraft; in den Fällen der §§ 18, 19 und 22, zweiter Absatz, kann statt auf eine Geldstrafe auf Arrest von einem bis zu acht Tagen erkannt werden.

§ 24.

Wer während der Dauer der Beschlagnahme einer Druckschrift in Kenntnis dieser Beschlagnahme die Druckschrift weiter verbreitet oder die von der Beschlagnahme betroffene Stelle durch den Druck veröffentlicht, ist wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K zu bestrafen.

§ 25.

Durch Beschluß des Ministerrates kann die Verbreitung einer ausländischen periodischen Druckschrift innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verboten werden.

Ein solches Verbot ist in allen amtlichen Landeszeitungen kundzumachen und hat unter Wahrung des Brief- und Schriftengeheimnisses auch den Ausschluß der Druckschrift von der Beförderung mit der Post, mit Eisenbahnen und Dampfschiffen zur Folge.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K bestraft.

§ 26.

Auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson muß in eine periodische Druckschrift jede Entgegnung ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufgenommen werden, die sich darauf beschränkt, in der Druckschrift mitgeteilte Tatsachen als unwahr zu bezeichnen oder auch zur Widerlegung andere Tatsachen anzuführen.

Über das Begehren um Aufnahme einer Entgegnung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Der Abdruck der Entgegnung hat in der nach gestelltem Begehren zunächst oder zweitnächst erscheinenden Nummer in derselben Abteilung der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie die den Gegenstand der Entgegnung bildende Mitteilung, zu erfolgen.

Entgegnungen, deren Umfang nicht mehr als doppelt so groß ist als die Stelle der periodischen

Druckschrift, gegen welche sie sich richten, sind unentgeltlich aufzunehmen; für das Mehr an Raum müssen die üblichen Einrückungsgebühren bezahlt werden.

Für Entgegnungen auf Inserate sind die vollen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Der verantwortliche Redakteur ist berechtigt, die Aufnahme einer Entgegnung zu verweigern:

1. wenn seit dem Erscheinen der bezüglichen Mitteilung in der periodischen Druckschrift bis zur Überreichung der Entgegnung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen verstrichen ist;

2. wenn der Umfang der Entgegnung das Dreifache des Raumes der Mitteilung übersteigt;

3. wenn die Entgegnung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet;

4. wenn die Entgegnung in einer andern Sprache als die Mitteilung abgefaßt ist.

§ 27.

Fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen, die Aufnahme einer Entgegnung zu verweigern, so kann diese im Strafverfahren erzwungen werden.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welcher unbegründet die Aufnahme einer Entgegnung verweigert oder seiner Pflicht zur Aufnahme einer Entgegnung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form oder Zeit nachkommt, ist wegen Übertretung an Geld mit 50 bis 500 K zu bestrafen. Im Strafurteile ist auszusprechen, daß die Entgegnung in die der Verkündung des Urteils folgende nächste Nummer der periodischen Druckschrift aufzunehmen ist. Ergibt das Verfahren, daß der verantwortliche Redakteur bei Verweigerung der Aufnahme in gutem Glauben gehandelt habe, so ist auszusprechen, daß von der Verhängung einer Strafe abgesehen werde (§ 260, Z. 3, St. P. O.).

Jedes den Redakteur zur Aufnahme der Entgegnung verpflichtende Erkenntnis hat den Ausspruch zu enthalten, daß der Redakteur mit dem Erscheinen jeder weiteren, die Entgegnung nicht enthaltenden Nummer der periodischen Druckschrift in eine neue Geldstrafe von je 50 bis 500 K verfällt.

Die Verfolgung erfolgt in Fällen behördlicher Entgegnungen durch den Staatsanwalt, sonst im Wege der Privatanklage des Beteiligten.

Die Hauptverhandlung ist ohne Verzug anzuordnen und hat womöglich innerhalb 24 Stunden stattzufinden.

Wird im Erkenntnisse die Verpflichtung des Redakteurs zur Aufnahme der Entgegnung festgestellt, so hat ein hiegegen ergriffenes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

§ 28.

Von jeder nichtperiodischen Druckschrift, deren Umfang drei Druckbogen nicht überschreitet und welche nicht unter die im § 9 bezeichneten Ausnahmen fällt, dann von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austeilung, der Versendung oder des Verkaufes bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes und an Orten, wo eine Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, auch bei dieser ein Exemplar zu hinterlegen. Bei Druckschriften, welche im Auslande hergestellt, aber im Inlande verlegt oder herausgegeben werden, geht diese Verpflichtung auf den inländischen Verleger oder Herausgeber über.

Von Erzeugnissen der Kunst (Kupfer- und Stahlstichen, Radierungen, Heliogravüren, Lithographien, Lichtdrucken, Holzschnitten, Farbendrucken usw.) sowie von Musikalien genügt die Hinterlegung eines Pflichtexemplars, welche in Orten, wo sich eine Staatsanwaltschaft befindet, bei dieser, sonst bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes zu erfolgen hat.

Wer seiner aus den Absätzen 1 und 2 entspringenden Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K bestraft.

Pflichtexemplare von Erzeugnissen der im zweiten Absatze bezeichneten Art sind von der Behörde, falls nicht ein Verfahren im Sinne des vierten Abschnittes dieses Gesetzes eingeleitet wird, längstens binnen 14 Tagen zurückzustellen.

§ 29.

Von jeder zum Verkaufe oder zur allgemeinen Verbreitung bestimmten Druckschrift, welche im Inlande gedruckt, verlegt oder herausgegeben wird, ist, insofern sie nicht unter die im § 9 erwähnten Ausnahmen fällt, auch je ein Exemplar an die k. k. Hofbibliothek in Wien und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies je ein Exemplar an das Ministerium des Innern und an die politische Landesbehörde einzusenden. Die Zusendung dieser Exemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften zu den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften binnen längstens 8 Tagen, von der Ausgabe der Druckschrift an gerechnet, zu geschehen, und werden Druckwerke, deren Preis 20 K übersteigt, mit der Hälfte des Ladenpreises vergütet, wenn nicht die Rückstellung des Exemplars innerhalb Monatsfrist erfolgt. Für die Vergütung ist der Ladenpreis des kleinsten, einzeln verkäuflichen Werkteiles

maßgebend. Besteht für ein Werk ein Subskriptionspreis, so ist dieser der Vergütung zugrunde zu legen.

Die Ablieferung dieser Exemplare liegt dem Verleger oder Herausgeber, bei Druckschriften jedoch, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht genannt wird, dem Drucker ob.

Zur Ablieferung dieser Exemplare ist der Drucker auch dann verpflichtet, wenn die Druckschrift oder das Druckwerk im Auslande erscheint.

Wer der aus den Absätzen 1 bis 3 entspringenden Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht rechtzeitig nachkommt, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K bestraft. Der Erlag der Geldstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplars.

§ 30.

Die Strafverfolgung der in diesem Abschnitte und im § 48 angeführten Übertretungen verjährt in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die strafbare Handlung begangen worden ist.

In die Verjährungszeit ist der Zeitraum nicht einzurechnen, während dessen das Strafverfahren kraft gesetzlicher Vorschrift gehemmt war.

Die Verjährung wird durch Einleitung des Strafverfahrens gegen den Täter unterbrochen und beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet wurde, neu zu laufen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen betreffs der strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden.

§ 31.

Auf die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen sind, sofern in diesem Gesetze nicht Ausnahmen festgesetzt werden, die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Unberührt bleibt ferner das Recht des durch den strafbaren Inhalt einer Druckschrift in seinen Rechten Verletzten, sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anzuschließen (§ 47 St. P. O.).

Der Herausgeber und der Eigentümer einer periodischen Druckschrift, durch welche eine strafbare Handlung begangen wird, sind für die Geldstrafen und die Kosten des Strafverfahrens haftbar.

§ 32.

Der verantwortliche Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter, welcher durch Vernachlässigung der

ihm obliegenden Sorgfalt die Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Druckschrift ermöglicht hat, deren Inhalt den Tatbestand eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung begründet, ist, soweit er nicht als Täter oder Mitschuldiger zu bestrafen ist, wegen Übertretung, und zwar, wenn die strafbare Handlung den Tatbestand eines Verbrechens begründet, mit Geldstrafe von 100 bis 2000 K oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und, wenn der Tatbestand eines Vergehens oder einer Übertretung begründet ist, mit Geldstrafe von 50 bis 1000 K zu bestrafen. Die Mindestmaße der Strafen erhöhen sich, wenn der Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen begründet, im ersten Rückfall auf 200 K oder eine Woche Arrest, im wiederholten Rückfall auf 400 K oder zwei Wochen Arrest und wenn der Inhalt der Druckschrift ein Vergehen oder eine Übertretung begründet, im ersten Rückfall auf 100 K und im wiederholten Rückfall auf 200 K Geldstrafe.

Wenn die durch den Inhalt begangene strafbare Handlung der Privatanklage vorbehalten ist, findet die Verfolgung nur auf Grund einer Privatanklage statt.

Die Strafverfolgung wegen der vorbezeichneten strafbaren Handlung ist gegen denjenigen ausgeschlossen, welcher an der Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt durch einen von ihm nicht abzuwendenden Umstand gehindert war, oder welcher eine ihm in der Reihenfolge der Aufzählung des ersten Absatzes vorausgehende, preßrechtlich verantwortliche Person namhaft macht.

Die Strafverfolgung ist ferner gegen den Verleger, Drucker und Verbreiter ausgeschlossen, wenn er den Verfasser oder den Einsender bekannt gibt, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung erfolgte, gegen den Verbreiter auch dann, wenn er die preßrechtlich verantwortliche Person namhaft macht, als deren Angestellter er gehandelt hat. Die Namhaftmachung muß vor dem Beginne der Hauptverhandlung der ersten Instanz oder während der Hauptverhandlung vor Schluß des Beweisverfahrens erfolgen und die namhaft gemachte Person muß sich im Inlande befinden oder, falls sie gestorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung im Inlande befunden haben.

Die Strafverfolgung ist auch hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften ausgeschlossen, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

§ 33.

Wegen wahrheitsgetreuer, vollständiger oder teilweiser Mitteilungen aus öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates, der Landtage, der Delegation des Reichsrates und des ungarischen Reichstages sowie aus den Publikationen der Staatsschulden-Kontrollkommission

des Reichsrates in einer Druckschrift findet weder eine strafgerichtliche Verfolgung noch das im § 45 bezeichnete Verfahren statt.

Ausgenommen hievon ist die in einer solchen Mitteilung enthaltene vollständige oder teilweise Wiedergabe einer Druckschrift, welche wegen des Tatbestandes eines Verbrechens nach den §§ 58, 63, 64, 67 oder 122 a St. G., des Verbrechens nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, oder des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G. mit Beschlag belegt ist, wenn die betreffende Körperschaft in einem Beschlusse erkannt hat, daß die Mitteilungen aus der beschlagnahmten Druckschrift nicht zu veröffentlichen sind.

§ 34.

Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veröffentlicht, welche in einer die Sittlichkeit verletzenden Form den Geschlechtsverkehr zum Gegenstande hat, ist wegen Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu sechs Wochen zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann.

§ 35.

Wer in einer Druckschrift die Ankündigung eines Heilmittels, welches durch amtliche Kundmachung verboten wurde, veröffentlicht, ist wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 500 K oder mit Arrest von einem Tage bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 36.

Die Strafverfolgung der durch eine Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen verjährt in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung im Inlande begonnen hat. Die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn sie dem Beschuldigten günstiger sind, sowie wenn keine Verbreitung im Inlande stattgefunden hat.

In die Verjährungszeit ist der Zeitraum nicht einzurechnen, während dessen das Verfahren kraft gesetzlicher Vorschrift gehemmt war.

Die Verjährung wird durch Einleitung des Strafverfahrens gegen den Täter unterbrochen und beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet wurde, neu zu laufen.

Vierter Abschnitt.

Über das Strafverfahren in Preßsachen.

§ 37.

Zur Verhandlung und Entscheidung über eine Anklage in Preßsachen sind sachlich zuständig:

1. die Bezirksgerichte in bezug auf alle Übertretungen;

2. die Gerichtshöfe erster Instanz in bezug auf die nicht durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen;

3. die Gerichtshöfe erster Instanz als Schöffengerichte in bezug auf die Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre mit Ausnahme der im 1. Absatze des Artikels V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, bezeichneten Fälle;

4. die Geschwornengerichte in bezug auf alle anderen durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen und die auf gleiche Art begangenen Verbrechen.

Die Gerichtshöfe erster Instanz als Schöffengerichte sind unter den Voraussetzungen des § 56 St. P. O. auch zum Urteile über zusammentreffende, nicht durch Druckschriften verübte strafbare Handlungen zuständig, sofern diese nicht vor die Geschwornengerichte gehören.

§ 38.

Örtlich zuständig in Preßstrafsachen ist der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die zu seiner Zuständigkeit gehörige strafbare Handlung begangen wurde, und in der Regel das Bezirksgericht am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz für die im Sprengel dieses Gerichtshofes begangenen, der Aburteilung durch die Bezirksgerichte zugewiesenen strafbaren Handlungen. Befinden sich mehrere mit der Strafrechtspflege betraute Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz, so ist jenes zuständig, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes erster Instanz gelegen ist.

Zur Aburteilung der im § 23 bezeichneten Übertretungen ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.

Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist der Druckort als Tatort anzusehen. Ist der Druckort unbekannt oder im Auslande gelegen, so gilt der Ort der Verbreitung als Tatort. Erscheinen in diesem Falle mehrere Gerichte zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

Im übrigen sind die Vorschriften des sechsten Hauptstückes der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 39.

Für das Strafverfahren in Preßsachen gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 40.

Sowohl die richterliche als die nichtrichterliche Beschlagnahme einer Druckschrift erstreckt sich nur auf die zur Weiterverbreitung bestimmten Exemplare sowie auf die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen.

Letztere sind jedoch auf Antrag der Beteiligten freizugeben, wenn sie durch Ablegen des Satzes oder auf andere Weise zur Vervielfältigung unbrauchbar gemacht werden und nicht zu Zwecken des Beweises notwendig erscheinen.

Bei jeder durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten Beschlagnahme sind die Stellen der Druckschrift, auf welche sich die Beschlagnahme bezieht, zu bezeichnen und ist anzugeben, welche strafbare Handlung durch ihren Inhalt begründet wird.

Trennbare Teile der Druckschrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 41.

Eine vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung kann nur stattfinden:

1. wenn in bezug auf die Druckschrift den Vorschriften der §§ 8, 24, 25 und 28 dieses Gesetzes zuwidergehandelt wurde;

2. wenn durch die Druckschrift die in den Artikeln VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichnete strafbare Handlung begründet wird;

3. wenn durch den Inhalt der Druckschrift das Verbrechen nach § 58, § 63, § 64, § 67, § 122 a) St. G. oder das Verbrechen nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, oder das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G. oder das Vergehen des § 305 St. G. durch Aufforderung zu einer als Verbrechen strafbaren Handlung begründet wird, in diesem Falle aber nur insofern, als dringende Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben werde.

§ 42.

Die vorläufige nichtrichterliche Beschlagnahme kann durch den Staatsanwalt veranlaßt oder unmittelbar durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde vorgenommen werden.

Hat die landesfürstliche Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, so hat sie hievon dem Staatsanwalte binnen längstens zwölf Stunden Mitteilung zu machen. Dieser hat binnen zwölf Stunden nach Erhalt der Mitteilung entweder die Aufhebung der Beschlagnahme anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme zu beantragen.

Im Falle der Staatsanwalt selbst die Beschlagnahme verfügt hat, hat er den Antrag auf Bestätigung binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der getroffenen Verfügung zu stellen.

Über den Antrag hat die Ratskammer des zuständigen Gerichtshofes, beziehungsweise das zuständige Bezirksgericht binnen 24 Stunden nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

Ist die Entscheidung nicht binnen fünf Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem die Beschlagnahme erfolgt ist, erflossen, so ist die Beschlagnahme erloschen und sind die in Beschlag genommenen Exemplare der Druckschrift sofort zurückzustellen.

Die vom Gerichte bestätigte Beschlagnahme erlischt, wenn der Staatsanwalt nicht binnen acht Tagen nach der Bestätigung die Einleitung des Strafverfahrens oder des Verfahrens nach § 45 beantragt.

Gegen eine die Beschlagnahme aufhebende Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen die Bestätigung der Beschlagnahme ist die binnen drei Tagen nach erfolgter Verständigung anzubringende Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde geht, je nachdem die Entscheidung von einem Bezirksgerichte oder einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten Falle an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

Die von der Sicherheitsbehörde angeordnete Entfernung eines Plakates (§ 22, Absatz 3) steht einer Beschlagnahme gleich. Ist die strafbare Handlung auf Privatanklage zu verfolgen, so erlischt die Anordnung, wenn der Privatankläger nicht binnen 48 Stunden vom Zeitpunkte des Vollzuges deren gerichtliche Bestätigung beantragt.

§ 43.

Wenn eine in Beschlag genommene Druckschrift nicht für verfallen erklärt wird, so steht dem durch die Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erlittenen Schadens aus der Staatskasse und, falls die Beschlagnahme auf Antrag eines Privatanklägers erfolgte, gegen den Privatankläger zu. Der Anspruch ist bei dem

zuständigen Gerichte (§§ 37, 38) binnen 14 Tagen nach Kenntnisnahme der rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens zu erheben.

Über den gestellten Anspruch hat die Ratskammer des zuständigen Gerichtshofes, beziehungsweise das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Anklägers zu entscheiden, und ist gegen die Entscheidung die binnen drei Tagen anzubringende Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde geht, je nachdem die Entscheidung von einem Bezirksgerichte oder einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten Falle an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen. Die Entscheidung ist exekutionsfähig.

§ 44.

Wird jemand wegen einer durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten oder wegen einer im § 41, Z. 1 und 2, bezeichneten strafbaren Handlung oder wegen Übertretung des § 32 verurteilt, so ist auf Begehren des Anklägers im Urteile zugleich auf den Verfall der Druckschrift und die Zerstörung der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten (§ 40, Absatz 2) zu erkennen.

Die Verfallsentscheidung erstreckt sich nur auf die zur Weiterverbreitung bestimmten Exemplare der Druckschrift. Ist die Ausscheidung des die strafbare Handlung begründenden Teiles der Druckschrift möglich, so ist der Verfall nur für diesen Teil der Druckschrift auszusprechen. In gleicher Weise ist die Verfallsentscheidung in bezug auf die zur Herstellung der Druckschrift dienenden Platten und Formen einzuschränken, oder es ist in bezug auf diese auszusprechen, daß der betreffende Teil dieser Platten und Formen unbrauchbar zu machen sei.

Zur Hauptverhandlung sind bei nichtperiodischen Druckschriften der Verleger, bei periodischen Druckschriften der Herausgeber auch dann zu laden, wenn sie nicht Angeklagte sind. Diesen Personen stehen in der Verhandlung die Rechte des Beschuldigten zu. Ist der Verleger oder Herausgeber unbekannt, im Ausland oder unbekannten Aufenthaltes, so ist für ihn von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen (§ 42 St. P. O.). Das Ausbleiben des ordnungsmäßig verständigten Verlegers oder Herausgebers oder des für ihn bestellten Verteidigers hindert die Vornahme der Verhandlung nicht.

Gegen den auf Verfall lautenden Teil des Urteiles steht, wenn dasselbe von einem Gerichtshof erster Instanz geschöpft wurde, dem Angeklagten, dem Verleger, dem Herausgeber und dem für letztere bestellten Verteidiger die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281, Z. 9 a und Z. 10, St. P. O. zu. Wurde das Urteil von einem Bezirksgerichte geschöpft, so ist aus den angeführten Nichtigkeitsgründen die Berufung an den Gerichtshof erster Instanz zulässig.

Nach eingetretener Rechtskraft des Urteils ist die auf Verfall lautende Entscheidung im Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ und in der amtlichen Zeitung jenes Landes, in dem die Entscheidung erfolgt, kundzumachen.

§ 45.

Der Verfall einer Druckschrift, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet, oder durch welche eine in dem § 41 unter Z. 1 und 2 vorgesehene strafbare Handlung begangen wurde, kann vom Ankläger auch ohne strafgerichtliche Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person beantragt werden, wenn

1. der Täter unbekannt und der verantwortliche Redakteur, der Verleger oder der Drucker nicht nach § 32 dieses Gesetzes zu bestrafen sind, oder wenn der Täter im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist, oder

2. Umstände vorliegen, vermöge deren die Strafbarkeit des Täters aufgehoben oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen ist.

Der Ankläger kann den Verfall der Druckschrift nicht mehr begehren, wenn er binnen drei Monaten, nachdem ihm die Verbreitung der Druckschrift im Inlande bekannt geworden ist, weder die strafgerichtliche Verfolgung noch die Einleitung des in diesem Paragraphen bestimmten Verfahrens beantragt hat.

Über den Antrag des Anklägers, eine Druckschrift für verfallen zu erklären, ist eine Verhandlung anzuordnen, die bei den Gerichtshöfen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 18. Hauptstückes der Strafprozeßordnung und bei den Bezirksgerichten nach den Vorschriften der §§ 454 bis 458 der Strafprozeßordnung durchzuführen ist.

Zu dieser Verhandlung ist bei nichtperiodischen Druckschriften der Verleger, bei periodischen Druckschriften der Herausgeber zu laden. Die Vorschriften des dritten Absatzes des § 44 sind anzuwenden.

Bei dieser Verhandlung ist die Aufnahme von Beweisen zulässig, die sich auf das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Verfahrens oder auf den Tatbestand der in dem Antrage bezeichneten strafbaren Handlung beziehen.

Auf Grund des durchgeführten Verfahrens ist mit Urteil zu erkennen.

Findet das Gericht, daß die Voraussetzungen des Verfahrens nicht gegeben sind, oder daß der Inhalt einer Druckschrift keine strafbare Handlung begründet, beziehungsweise daß keine der im § 41, Z. 1 und 2, aufgeführten strafbaren Handlungen vorliegt, so weist es den Antrag zurück und verurteilt, wenn dieser Antrag von einem Privatankläger ausgegangen ist, letzteren in die Kosten des Verfahrens.

Im entgegengesetzten Falle hat das Urteil auszusprechen, welche strafbare Handlung begründet ist, und ist zugleich auf den Verfall der Druckschrift zu erkennen. Eine Verurteilung in den Ersatz der Kosten findet in diesem Falle nicht statt.

Gegen das Urteil steht im Falle der Zurückweisung des Antrages dem Antragsteller, im Falle der Stattgebung dem Verleger, Herausgeber und dem für sie bestellten Verteidiger die Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 281, Z. 9 a und Z. 10, St. P. O. zu. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist auch zulässig, wenn das Gericht bei der Entscheidung über die Frage, ob die Voraussetzungen dieses Verfahrens gegeben sind, das Gesetz verletzt hat. Wurde das Urteil von einem Bezirksgerichte geschöpft, so kann die Berufung aus den angeführten Nichtigkeitsgründen ergriffen werden.

Das Urteil ist nach eingetretener Rechtskraft im Sinne des letzten Absatzes des § 44 kundzumachen.

§ 46.

Das im vorhergehenden Paragraphen vorgesehene Verfahren ist ohne weiteres einzuleiten, wenn in Kriegszeiten durch eine Druckschrift der Tatbestand eines Vergehens nach Artikel IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, begründet ist.

§ 47.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift erlischt:

1. mit dem Ablauf einer Woche nach Einstellung des Strafverfahrens oder nach einem Freispruche, sofern nicht innerhalb dieser Frist der Ankläger die Einleitung des Verfahrens nach § 45 beantragt;

2. wenn der Antrag, die Druckschrift für verfallen zu erklären, zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

§ 48.

Auf Antrag des Anklägers hat das Gericht auf die Veröffentlichung des Strafurteils, durch welches ausgesprochen wird, daß der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, im Urteil unter Bestimmung des Zeitpunktes der Veröffentlichung zu erkennen. Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Verurteilten durch einmalige Einschaltung in einer oder mehreren, aber höchstens drei periodischen Druckschriften, welche das Gericht auf Antrag des Anklägers bezeichnet.

Wurde die strafbare Handlung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift begangen, so hat das Gericht auf Antrag außerdem anzuordnen, daß die Veröffentlichung des Urteiles auf der ersten Seite an

erster Stelle dieser Druckschrift in der nächsten oder zweitnächsten Nummer nach Rechtskraft des Urteiles kostenfrei zu erfolgen habe.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, der seiner Verpflichtung, ein Urteil zu veröffentlichen, nicht in der im zweiten Absatz vorgeschriebenen Form oder Zeit nachkommt, ist wegen Übertretung an Geld mit 50 bis 500 K zu bestrafen. Das Urteil hat den Ausspruch zu enthalten, daß der Redakteur mit dem Erscheinen jeder weiteren, die Veröffentlichung nicht enthaltenden Nummer der periodischen Druckschrift in eine neue Geldstrafe von je 50 bis 500 K verfällt.

Fünfter Abschnitt.

Berufung zum Schöffendienst und Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz als Schöffengerichten.

§ 49.

Die Gerichtshöfe erster Instanz als Schöffengerichte entscheiden in einer Versammlung von drei Richtern und drei Schöffen; den Vorsitz führt ein Richter.

§ 50.

Die Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung im vollen Umfange aus.

Die Gründe, die einen Richter von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausschließen (§§ 67 und 68 St. P. O.) gelten auch für Schöffen.

§ 51.

Die Verhandlungen vor den Schöffengerichten schließen sich in der Regel den angeordneten Schwurgerichtsverhandlungen an. Wenn rechtskräftige Anklagen vorliegen, sind auch in dem zwischen zwei Schwurgerichtsperioden gelegenen Zeitraume Verhandlungen vor dem Schöffengerichte anzuordnen.

§ 52.

Die für die Schwurgerichtsperiode bestellten Mitglieder des Schwurgerichtshofes haben als Richter des Schöffengerichtes zu fungieren.

Die zu den Verhandlungen nötigen Schöffen sind der Dienstliste der Geschwornen der Schwurgerichtsperiode zu entnehmen, und zwar derart, daß die zuerst ausgelosten sieben Hauptgeschwornen als Hauptschöffen und die zuerst ausgelosten vier Ergänzungsgeschwornen als Ergänzungsschöffen die

Dienstliste der Schöffen bilden. Geschworne, die infolge eines unabwendbaren Hindernisses vom Dienst enthoben wurden, sind zu übergehen und nicht mitzuzählen. Die Funktionsdauer der Schöffen erstreckt sich bis zur nächsten Schwurgerichtsperiode.

Finden in einer Periode keine Schwurgerichtsverhandlungen statt, so sind nur die für den Schöffendienst erforderlichen sieben Hauptschöffen und vier Ergänzungsschöffen für die Dienstliste auszulosen.

§ 53.

Die Namen der zum Schöffengerichte berufenen Richter und die Dienstliste der Schöffen sind jedem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, durch den Gerichtshof erster Instanz mitzuteilen.

§ 54.

Der Vorsitzende des Gerichtshofes ladet die Hauptschöffen und Ergänzungsschöffen zur Verhandlung. Unmittelbar vor dem Beginne derselben wird in nicht öffentlicher Sitzung in Gegenwart der dem Schöffengericht angehörenden Richter, des Anklägers, des Privatbeteiligten, des Angeklagten und seines Verteidigers sowie der vorgeladenen Schöffen die Auslosung der Schöffen vorgenommen, die bei der Verhandlung mitzuwirken haben.

§ 55.

Der Schriftführer ruft die Schöffen auf.

Sind nicht sämtliche Hauptschöffen erschienen, so sind die fehlenden aus den vier Ergänzungsschöffen in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge zu ersetzen.

§ 56.

Wenn vor dem Gerichtshofe erster Instanz als Schöffengericht mehrere Straffälle an demselben Tage zur Hauptverhandlung gelangen sollen, so kann die Auslosung der Schöffen für alle diese Straffälle vor Beginn der Verhandlung des ersten Falles erfolgen.

Die für den ersten Straffall ausgelosten Schöffen verbleiben, wenn die zur Ablehnung von Schöffen Berechtigten sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung kommenden Straffälle in Tätigkeit.

§ 57.

Sobald die Zahl von sieben Schöffen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Privatbeteiligten, an den Angeklagten und an die Schöffen die Frage, ob bei einem der letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von

der Teilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe.

Über die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet die Ratskammer; eine etwa erforderliche Ergänzung der Zahl der Schöffen wird auf die im § 55 bestimmte Weise bewirkt. Ist die Entscheidung während der Hauptverhandlung zu treffen, so ist die Verhandlung zu unterbrechen und der Beschluß der Ratskammer in der wiedereröffneten Sitzung zu verkünden. Gegen den Beschluß findet kein abgesondertes Rechtsmittel statt.

§ 58.

Zur Auslosung der Schöffen darf bei sonstiger Nichtigkeit nur dann geschritten werden, wenn wenigstens fünf Schöffen, die nicht in Gemäßheit des § 57 ausgeschlossen wurden, zugegen sind. Nur wenn alle zur Ablehnung von Schöffen Berechtigten sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, darf mit der Auslosung auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Schöffen vorgegangen werden.

§ 59.

Für die Ausübung des Ablehnungsrechtes gelten die Bestimmungen der §§ 308 und 309, Absatz 1 und 2, St. P. O. mit der Maßgabe, daß die Ablehnung in bezug auf jene Zahl von Schöffen zulässig ist, die drei übersteigt.

Sobald drei nicht abgelehnte Schöffen gezogen oder nur noch so viele Namen in der Urne übrig sind, als zur Ergänzung der Zahl der Schöffen bis auf drei erfordert wird, ist die Auslosung der Schöffen vollzogen.

Die Vorschrift des § 310 St. P. O. ist sinngemäß anzuwenden.

§ 60.

Die Schöffen sind in der Hauptverhandlung nach Aufruf der Sache und Vernehmung des Angeklagten über die allgemeinen Fragen zu beeiden. Die Schöffen leisten den im § 313 St. P. O. vorgeschriebenen Eid mit der Abänderung, daß an Stelle der Worte „mit niemand außer mit Ihren Mitgeschwornen" die Worte zu treten haben „mit niemand außer den Mitgliedern des Schöffengerichtes".

§ 61.

Die Durchführung der Hauptverhandlung, die Beratung, die Entscheidung und der Rechtsmittelzug erfolgen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz als Erkenntnisgerichten.

Bei der Abstimmung stimmen zuerst die Schöffen in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, sodann die Richter und zuletzt der Vorsitzende.

§ 62.

Das Urteil kann mittels Nichtigkeitsbeschwerde außer aus den im § 281 St. P. O. angeführten Gründen auch im Sinne des § 281, Z. 1, St. P. O. dann angefochten werden, wenn nicht die gesetzliche Zahl der Schöffen vorhanden war, wenn nicht alle Schöffen der ganzen Verhandlung beiwohnten oder wenn sich ein ausgeschlossener Schöffe an der Entscheidung beteiligte, es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Tatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntnis desselben gelangte, geltend gemacht wurde.

Die Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 57 und 58 **und die unterbliebene Beeidigung eines Schöffen bilden einen Nichtigkeitsgrund im Sinne des** § 281, Z. 3, St. P. O.

§ 63.

Die Bestimmungen der §§ 23 bis 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, sind auch auf Schöffen anzuwenden.

In den Fällen des § 23 des angeführten Gesetzes steht die Entscheidung dem Gerichtshofe erster Instanz zu.

Sechster Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 64.

Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit begangen wurden, nur insofern Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Die Bestimmungen des vierten Abschnittes über das Strafverfahren in Preßsachen sind nicht anzuwenden, wenn das Verfahren bereits vor dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingeleitet wurde und ist in diesem Falle das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu beenden. Es ist jedoch ein Verbot der Weiterverbreitung nicht mehr zu erlassen. Ist vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über eine Beschlagnahme das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen worden, so ist über den Einspruch (§ 493 St. P. O.) **das Verfahren nach § 45 dieses Gesetzes** einzuleiten und kann ein **Verfall nur unter** den Voraussetzungen dieses Gesetzes ausgesprochen werden.

Vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Grund der bisherigen Preßgesetze erlassenen Verbote der Weiterverbreitung außer Wirksamkeit und bleibt nur der mit diesem Verbote verbundene Ausspruch des Verfalles und der gänzlichen oder teilweisen Vernichtung der Druckschrift aufrechterhalten.

§ 65.

Das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, das Gesetz vom 15. Oktober 1868, R. G. Bl. Nr. 142, das Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 161, das 27. Hauptstück der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, sowie alle Bestimmungen anderer Gesetze, welche mit den Anordnungen des vorliegenden Gesetzes in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, wird durch die Bestimmung des § 36, Z. 3, des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert.

§ 66.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Minderheitsanträge des Abgeordneten Mr. Gustav Hummer und Genossen.

§ 1.

Jedermann ist berechtigt, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer verfaßte Schriften oder geschaffene bildliche Darstellungen und Tonwerke **nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu vervielfältigen, in Handel zu bringen und zu verkaufen.**

§ 2.

Dieses Gesetz ist auf alle zur Verbreitung bestimmten Druckerzeugnisse, das heißt durch mechanische oder chemische Mittel erzeugten Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen sowie von Tonwerken, wenn sie (diese) mit Text oder Erläuterungen versehen sind, anzuwenden.

§ 3.

Die staatlichen Behörden, **ferner alle Behörden oder Personen in Ausübung der Kompetenz staatlicher Behörden,** die Delegation des Reichsrates, der Reichsrat, die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates, die Landtage, die Landesausschüsse, von der Regierung einberufene Enqueten sowie die Akademien der Wissenschaften sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem eigenen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden, **desgleichen unterliegen Druckschriften, welche ausschließlich an Redaktionen abgegeben werden, nicht den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes.**

(2. Absatz zu streichen.)

§ 4.

Als Drucker, dem in diesem Gesetze eine Verpflichtung oder Verantwortung auferlegt wird, ist der Inhaber einer Druckerei oder, sofern dieser zu deren Besorgung einen verantwortlichen Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen; doch haftet der Inhaber der Druckerei für alle verhängten Geldstrafen.

Die preßrechtliche Haftung des Druckes trifft auch denjenigen, der eine **Druckschrift** in **Druck** legt, ohne das Gewerbe eines Druckers auszuüben.

Erscheint als Inhaber einer Druckerei eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Verein, **so ist eine für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortliche Person, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechen muß, zu bestellen.** Für alle Geldstrafen haftet jedoch die Gesellschaft, die Genossenschaft oder der Verein.

Diese Bestimmungen sind auf den Verleger sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß **und** Straßenverkauf oder die Verteilung von Druckschriften an Personen, die an der Herstellung derselben nicht beteiligt sind, sowie das Anschlagen, Aushängen oder Auflegen der Druckschriften an öffentlichen Orten **und** in allgemein zugänglichen Lokalen, **endlich das gewerbsmäßige Verleihen** angesehen werden.

§ 6.

Als periodische Druckschriften sind **jene** anzusehen, **welche mindestens viermal im Jahre erscheinen.**

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht inbegriffen.

Als zugehöriger Bestandteil **einer periodischen Druckschrift** ist jede Beilage anzusehen, die mit **derselben** gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert verkauft wird.

(Letzter Absatz zu streichen.)

§ 6 a

zu streichen.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 7 finden keine Anwendung auf:

1. die nur zu Zwecken des Verkehres und des Gewerbes oder des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckerzeugnisse, **wenn sie ausschließlich ihrem Zweck entsprechende Mitteilungen enthalten.**

§ 14.

zu streichen.

§ 15.

Wer Druckschriften auf der Straße zu verkaufen **oder zu verteilen** beabsichtigt, hat dies der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes anzuzeigen, in welchem er den Straßenverkauf **oder die Verteilung vorzunehmen** beabsichtigt.

Die Anzeige muß Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter und Heimatszuständigkeit des Anzeigers enthalten, ist gebührenfrei und kann schriftlich oder mündlich erstattet werden.

Der Anzeiger erhält, wenn der Behörde kein gesetzlicher Grund zur Abweisung bekannt ist, sofort und kostenfrei den Befugnisschein zur Ausübung des Straßenverkaufes. Der Befugnisschein hat auf Namen des Anzeigers zu lauten und ist von ihm auf Verlangen der behördlichen Organe jederzeit vorzuweisen. **Überdies ist jeder Verkäufer oder Verteiler verpflichtet, ein von der Behörde gegen Erlag der Selbstkosten beizustellendes Abzeichen sichtbar zu tragen, auf welchem die Nummer seines Befugnisscheines und die ausstellende Behörde ersichtlich ist.**

Wenn ein Ausschließungsgrund nach erfolgter Ausstellung des Befugnisscheines bekannt wird, kann dieser zurückgenommen werden.

§ 17.

Der Straßenverkauf **und die Verteilung** von Druckschriften ist Personen unter 18 Jahren verboten.

Von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde kann die Befugnis zum Straßenverkauf **Personen, die wiederholt wegen Übertretung dieses Gesetzes oder wegen Außerachtlassung der straßenpolizeilichen Anordnungen abgestraft wurden, verweigert werden.**

Auch kann der Befugnisschein unter denselben Voraussetzungen auf die Dauer von drei Jahren von der landesfürstlichen Behörde entzogen werden.

§ 18.

Auf jeder zum Straßenverkaufe bestimmten Druckschrift muß der Preis des einzelnen Exemplars deutlich erkennbar an der Spitze desselben angegeben sein.

Der Straßenverkauf ist auf die Zeit von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts zu beschränken. Für Bahnhöfe und Schiffsstationen gilt diese Beschränkung nicht.

In der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden des kaiserlichen Hofes, von öffentlichen Schulen **und von Amtsgebäuden sowie in der Nähe von Gotteshäusern und innerhalb derselben** ist der Verkauf, **die Verteilung und das Ausrufen** von Druckschriften untersagt.

Der Vertrieb von Druckschriften von Haus zu Haus ist verboten.

Druckschriften dürfen im Straßenverkaufe nur mit ihrem Titel, den **Überschriften** einzelner Aufsätze, ihrem Preise, der Angabe ihrer Meinung oder dem Namen ihrer Verfasser und ihres verantwortlichen Redakteurs angekündigt oder ausgerufen werden.

Unbedingt verboten ist das Ausrufen und Ankündigen unzüchtiger Titel, von Anschuldigungen und Beleidigungen, das Verlesen durch Verkäufer und Verteiler an allgemein zugänglichen Orten, ferner das Ausrufen nach 10 Uhr nachts überhaupt.

Hummer.
Teufel.
Spies.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Vornahme von Kreditoperationen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel zur Einlösung der im Umlaufe befindlichen, am 1. Juli 1914 und am 1. Jänner 1915 fälligen Staatsschatzscheine und ferner nachstehende Beträge durch Kreditoperationen zu beschaffen:

1. für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung der Staatseisenbahnen 30,000.000 K;
2. für die Beitragsleistung zu den durch die Delegationsbeschlüsse V bis XV vom 30. Dezember 1913 bewilligten außerordentlichen Erfordernissen . . . . . 292,630.000 „;
3. für die Beitragsleistung zu den durch die Delegationsbeschlüsse XII und XIII vom 20. Oktober 1912 bewilligten außerordentlichen Erfordernissen für Heer und Marine . . . . 51,890.000 „

zusammen . 374,520.000 K.

Der Erlös der Kreditoperationen ist zunächst außeretatmäßig zu verrechnen und nur der der tatsächlichen Ausgabe entsprechende Teil des Erlöses bei der allgemeinen Kassenverwaltung als Einnahme einzustellen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Bemerkungen.

Zur Begründung der in der Regierungsvorlage angesprochenen Anlehensermächtigungen wird folgendes ausgeführt.

Fundierung der Schatzscheine.

Die Ermächtigung zur Fundierung der am 1. Juli 1914 und 1. Jänner 1915 fällig werdenden $4^1/_2$prozentigen Staatsschatzscheine im Nominalbetrage von 25 Millionen Dollars ist von der Regierung schon in der im Abgeordnetenhause eingebrachten Regierungsvorlage eines Budgetprovisoriums für das erste Halbjahr 1914 (Nr. 2118 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1913) angesprochen worden; die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung wird nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurfe erneuert.

Kreditoperationen.

1. Bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung der Staatseisenbahnen.

Im Entwurfe des Staatsvoranschlages für das erste Halbjahr 1914 (Nr. 2042 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1913) sind bei Kapitel 25, Eisenbahnministerium, Titel 11,

an außerordentlichen Aufwendungen für bauliche Herstellungen	10,500.000 K
und für Fahrbetriebsmittelbeschaffung	19,500.000 „
zusammen .	30,000.000 K

vorgesehen. Die Bedeckung dieser außerordentlichen Aufwendungen ist — analog wie in früheren Jahren — gemäß Artikels IV des Entwurfes des Finanzgesetzes für das erste Halbjahr 1914 auf den Kreditweg gewiesen. Die Ermächtigung zur Bedeckung dieser Aufwendungen im Anlehenswege wurde nunmehr in den vorliegenden Gesetzentwurf einbezogen.

2. Gemeinsame, durch die Delegationsbeschlüsse vom 30. Dezember 1913 bewilligte außerordentliche Erfordernisse.

Durch die Delegationsbeschlüsse vom 30. Dezember 1913 wurden neben den normalen gemeinsamen Erfordernissen (I. bis IV. Delegationsbeschluß vom 30. Dezember 1913) und nebst Nachtragskrediten zu den normalen gemeinsamen Erfordernissen des Jahres 1913 (mitenthalten im XV. Delegationsbeschlusse vom 30. Dezember 1913) auch, und zwar mit den Delegationsbeschlüssen V bis XV vom 30. Dezember 1913, außerordentliche Erfordernisse für das Ministerium des Äußern und das Kriegsministerium im Gesamtbetrage von 460,114.360 K bewilligt.

Die Delegationsbeschlüsse, auf welchen die Bewilligung dieser Gesamtsumme beruht, sind folgende:

V. und VI. Beschluß, betreffend die außerordentlichen Kredite für die ersten sechs Monate des Jahres 1914 aus Anlaß der Ausgestaltung des k. u. k. Heeres, ... 7,910.000 K
und . . . . 4,600.000 „

VII. Beschluß, betreffend den außerordentlichen Artilleriekredit für das Heer für die ersten sechs Monate des Jahres 1914, ... 200.000 „

VIII. Beschluß, betreffend den außerordentlichen Heereskredit für die ersten sechs Monate des Jahres 1914 zur Beschaffung von Kriegsmaterial und zur Durchführung fortifikatorischer Maßnahmen, ... 20,800.000 „

IX. Beschluß, betreffend den außerordentlichen Heereskredit pro 1912/13 für die aus Anlaß der unsicheren politischen Lage getroffenen besonderen militärischen Maßnahmen, ... 316,678.000 „

X. Beschluß, betreffend den außerordentlichen Heereskredit pro 1913 für die Erhaltung der auf das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie übergetretenen kaiserlich ottomanischen Heeresangehörigen, ... 800.000 „

XI. Beschluß, betreffend die außerordentlichen Kredite für die ersten sechs Monate des Jahres 1914 für die planmäßig auf mehrere Jahre verteilten Beschaffungen zur Ausgestaltung der Flotte, ... 47,500.000 „

XII. Beschluß, betreffend den besonderen außerordentlichen Kredit für die ersten sechs Monate des Jahres 1914 zur Ausführung der Arbeiten an den Hafenbauten im Festungsrayon von Pola, ... 500.000 „

XIII. Beschluß, betreffend die außerordentlichen Kredite für die ersten sechs Monate des Jahres 1914 zur Beschaffung besonderer Marineerfordernisse, . 7,207.500 „

XIV. Beschluß, betreffend das außerordentliche Erfordernis der Kriegsmarine pro 1912/13 für die aus Anlaß der letzten Balkankrise getroffenen besonderen militärischen Maßnahmen, ... 40,443.860 „

XV. Beschluß, betreffend Nachtragskredite pro 1913, und zwar:

zum außerordentlichen Erfordernisse des Ministeriums des Äußern . . . . 3,375.000 K
und

zum außerordentlichen Erfordernisse aus Anlaß der Ausgestaltung des k. u. k. Heeres . . . . 10,100.000 „

zusammen . . . . 13,475.000 „

Von dieser Summe per . . . . 460,114.360 „
entfallen auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 63·6 Prozent mit . . . . 292,632.732 „
welcher Betrag in der Vorlage nach unten auf . . . . 292,630.000 „
abgerundet ist.

Zur näheren Erläuterung dieser Erfordernisse wird auf die den Beschlüssen der Delegation des Reichsrates vom 30. Dezember 1913 zugrundeliegenden Vorlagen Bezug genommen.

Zur Bedeckung dieser quotenmäßigen Beitragsleistung waren in den früheren, bisher nicht verabschiedeten Regierungsvorlagen Ermächtigungen zu Kreditoperationen in Anspruch genommen, und zwar:

für den Betrag von . . . . 53,498.730 K
(Quote der mit den Delegationsbeschlüssen V, VII, VIII, XI, XII und XIII vom 30. Dezember 1913 bewilligten außerordentlichen Erfordernisse der Heeres- und Marineverwaltung per 84,117.500 K) und

für den Betrag von . . . . 227,129.500 „
(Quote des mit den Delegationsbeschlüssen IX und XIV vom 30. Dezember 1913 bewilligten außordentlichen Aufwandes für Heer und Marine aus Anlaß der Balkankrise per 357,121.860 K).

Diese Ermächtigungen erscheinen nunmehr in obige Gesamtsumme von 292,630.000 K einbezogen.

3. Außerordentliche Erfordernisse für Heer und Marine auf Grund der Delegationsbeschlüsse XII und XIII vom 20. Oktober 1912.

Mit den Beschlüssen XII und XIII vom 20. Oktober 1912 haben nämlich die Delegationen einen außerordentlichen Heereskredit für das Jahr 1912 für die Beschaffung von Kriegsmaterial und zur Durchführung fortifikatorischer Maßnahmen von . . . . 41,600.000 K
und einen außerordentlichen Kredit für die Kriegsmarine für das Jahr 1912 für die planmäßig auf mehrere Jahre verteilten Beschaffungen zur weiteren Ausgestaltung der Flotte von . . . . 40,000.000 „
bewilligt. Da diese beiden Kredite von der gemeinsamen Regierung in einer am 11. Oktober 1912 in den Delegationen eingebrachten Nachtragsvorlage angesprochen worden waren, konnte auf die Präliminierung der quotenmäßigen Beitragsleistung von rund . . . . 51,890.000 „
und auf die Bedeckung dieses Aufwandes, welcher für das Jahr 1912 bewilligt war, aber mit Ausnahme eines geringen Bruchteiles erst im Jahre 1913 abgestattet worden ist, durch eine Kreditoperation in dem damals schon fertiggestellten und am 22. Oktober 1912 im hohen Hause eingebrachten Staatsvoranschlage für das Jahr 1913 nicht mehr Bedacht genommen werden. Diese von den Delegationen bewilligten Erfordernisse wurden daher vorläufig aus Kassenbeständen bestritten. Schon im Entwurfe des Finanzgesetzes für das erste Halbjahr 1914 wurde die unbedingt notwendige Refundierung dieses Betrages durch eine Kreditoperation erbeten; diese Bitte wird nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurfe neuerlich gestellt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der von dem Herzogtume Steiermark aufzunehmenden Anleihe von 10,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen der von dem Herzogtume Steiermark auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 16. Oktober 1913 aufzunehmenden Anleihe im Betrage von 10,000.000 K können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Bemerkungen.

Auf Grund der mit dem Landtagsbeschlusse vom 16. Oktober 1913 (Allerhöchst genehmigt am 18. Dezember 1913) erteilten Ermächtigung beabsichtigt der Landesausschuß des Herzogtumes Steiermark, ein Landesanlehen im Nominalbetrage von 10,000.000 K in 4½prozentigen Schuldverschreibungen, tilgbar im Wege jährlicher Verlosung innerhalb 65 Jahren, auszugeben.

Der Erlös dieses Anlehens ist zur Gänze zur Rückzahlung der mit über 5 Prozent verzinslichen schwebenden Schulden des Herzogtumes Steiermark bestimmt.

Der steiermärkische Landesausschuß hat nun um die Erwirkung der Pupillaranlagenqualifikation für dieses Anlehen, dessen Sicherheit keinem Zweifel unterliegt, angesucht.

Diesem Ansuchen soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten v. Leys und Genossen,

betreffend

die Erhöhung des Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Veteranen.

Der Militärinvalidenunterstützungsfonds, der zur Unterstützung hilfsbedürftiger, wenn auch nicht invalider Veteranen herangezogen wird, ist viel zu gering, um auch nur einigermaßen seinem Zwecke dienen zu können. Es ist geradezu beschämend, daß in Österreich, das sich zu den Großmächten zählt, so wenig für arme, alte gediente Soldaten getan wird.

Es ist wohl nicht notwendig, näher zu begründen, daß verarmte, alte Soldaten einen Anspruch auf staatliche Unterstützung haben.

Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den nächsten Staatsvoranschlag eine ausreichende Post zur Stärkung des Militärinvalidenunterstützungsfonds einzusetzen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. Jänner 1914.

Gratz.
Prisching.
Zaunegger.
Johann Roitinger.
Niedrist.
Meixner.
Mich. Huber.
Thurnher.
Dr. Josef v. Baechlé.
Hötzendorfer.

Leys.
Stöckler.
Miklas.
Dr. Jerzabek.
Wollek.
Schoiswohl.
Siegele.
Berger.
Carl Schachinger.
L. Diwald.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Olesnickyj, Leo Lewickyj und Genossen,

betreffend

die Ergänzung der Regulierung des Stryjflusses auf dem Territorium der Gemeinde Żydaczów in Galizien.

Auf Grund des Wasserstraßengesetzes wird seit einer Reihe von Jahren die Regulierung des Stryjflusses in Galizien durchgeführt.

Die k. k. Regulierungsdirektion hat nämlich bereits die Regulierung des oberen Laufes des Stryjflusses auf dem Territorium der Bezirke Stryj und Żydaczów bis zur Grenze des Territoriums der Gemeinde Żydaczów durchgeführt und dann ist dieselbe an die Regulierung des unteren Laufes des Flusses unterhalb Żydaczów mit Auslassung des mittleren Laufes auf dem Territorium dieser Gemeinde getreten.

Die Nichtregulierung dieses mittleren Laufes hat für die Gemeinde der Stadt Żydaczów ungeheure Schäden und Nachteile zur Folge.

Das im regulierten Flußbette des oberen Laufes des Stryjflusses angesammelte Wasser ergießt sich weit und breit auf die angrenzenden Grundstücke der Gemeinde Żydaczów und vernichtet die Saaten, überschwemmt die Wiesen und Hutweiden und bedroht sogar die Stadt und die Wohnhäuser derselben mit einer Überschwemmung.

Im Jahre 1913 wurde das Gebiet der Gemeinde Żydaczów achtmal von der Überschwemmung heimgesucht, so daß die Getreideernte dieses Jahres gänzlich vernichtet und die Wiesen und Hutweiden unbrauchbar wurden.

Da diese schrecklichen Folgen ausschließlich dieser mangelhaften Regulierung des Stryjflusses zuzuschreiben sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Durchführung der Regulierung des Stryjflusses auf dem Territorium der Gemeinde Żydaczów unverzüglich anzuordnen."

In formeller Hinsicht wird beantragt die Zuweisung dieses Antrages dem wasserwirtschaftlichen Ausschusse ohne erste Lesung.

Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Okunewskyj.
Petryckyj.
Dr. Dnistriańskyj.

Romanczuk.
Stefanyk.
Dr. Petruszewycz.
Smal-Stockyj.
Staruch.

Dr. Cehelskyj.
Kolessa.
Lawruk.
Onyszkewycz.
Folis.

Dr. Olesnickyj.
Leo Lewickyj.
Budzynowskyj.
Holubowycz.
Zahajkiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Buřival und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Station Veseli-Mezimosti in die höhere Klasse der Quartierzulage.

Mit Rücksicht auf die dauernd unerfreulichen Wohnungsverhältnisse und die Verteuerung sämtlicher Bedürfnisse, welche das Eisenbahnpersonal sämtlicher Dienstzweige in der gegenwärtigen Zeit so schwer treffen, überreichte das Personal der Station Veseli-Mezimosti ein Gesuch um Einreihung dieser Station in die höhere Klasse der Quartierzulage im Ausmaße von 70 Prozent und begründete dieses Gesuch in folgender Weise:

Die Wohnungsverhältnisse, wie sie sich in der letzten Zeit durch Erhebung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeabgaben gestalteten, erreichten eine derartige Höhe, daß das Ausmaß von 50 Prozent der Wiener Quartierzulage entschieden nicht ausreicht und dem Quartierpreise unserer Stadt nicht entspricht.

So zahlt man für eine Wohnung im Ausmaße von 64 Quadratmeter 560 K;

für eine Wohnung im Ausmaße von 44 Quadratmeter 300 K;

für eine Wohnung im Ausmaße von 22 Quadratmeter 120 K.

Wir geben auch zu, daß es je nach dem Ausmaße auch billigere Wohnungen gibt, dafür ist jedoch der Angestellte mit seiner Familie allen epidemischen Krankheiten preisgegeben und hat überdies selbst schwer zu empfinden, daß er nach der anstrengenden, verantwortungsvollen und entkräftenden Dienstleistung nicht die erwünschte Ruhe und Erholung finden kann, um neue Kräfte zu seiner weiteren entkräftenden Arbeit zu sammeln.

Infolge dieses teueren Wohnens sind die Bediensteten genötigt, Wohnungen in den umliegenden Gemeinden zu suchen, um leichter den häuslichen Bedarf, welcher zur Ernährung der Familie notwendig ist, zu bestreiten, wodurch sie auch an ihrer geringfügigen Erholung durch den Weg in den Dienst und aus dem Dienste verkürzt werden, was auch der Dienstordnung widerspricht, nach welcher die Angestellten im Orte zu wohnen haben.

Bei dem erhöhten Verkehre durch Einführung von außerordentlichen Zügen u. dgl. wird unter solchen Umständen der Verkehr auch durch diese ungeordnete Wohnungsfrage erschwert, weil gegen 80 Verkehrsbedienstete außerhalb der Station in einem $^1/_2$ bis 1 Stunde entfernten Orte wohnen.

Wenn man überdies bedenkt, daß der Angestellte, welcher eine halbwegs anständige und seinem Berufe entsprechende Wohnung hat und darauf achtet, daß die Familie und er selbst von Krankheiten und namentlich von ansteckenden Krankheiten verschont bleibe, welche infolge ungesunder Wohnungen sehr häufig entstehen, noch die Beheizung aus seinem Gehalte bestreiten muß, ist es klar, daß ihm zur Ernährung der oft zahlreichen Familie ein sehr geringer Betrag übrig bleibt und daß diese dann einem elenden Vegetieren preisgegeben ist.

Die Lebensmittelpreise haben in letzter Zeit eine ungewohnte Höhe erreicht, so daß man zahlt:

Für	1 Kilogramm	Rindfleisch	1 K 90 h
„	1 „	Schweinefleisch	1 „ 92 „
„	1 „	Schmalz	2 „ — „
„	1 „	Mehl	— „ 40 „
„	100 „	Kartoffel	5 „ — „
„	1 Stück Ei		— „ 10 „
„	1 Kilogramm	Butter	3 „ 20 „

und infolgedessen für Kleider, Schuhe und Kindererziehung sowie für andere häusliche Bedürfnisse nichts übrig bleibt.

Der anständig wohnende und halbwegs anständig lebende Angestellte kann sich dann mit ganzer Kraft seinem Dienste widmen und denselben im Interesse der Sicherheit des Vermögens und des reisenden Publikums verläßlich und mit Liebe ausüben.

Wir haben uns bereits erlaubt, einige wichtige Punkte anzuführen und bitten, das hohe k. k. Eisenbahnministerium möge die angeführten Umstände entsprechend in Erwägung ziehen und die Station Weseli-Mezimosti wenigstens in die Stufe von 70 Prozent der Wiener Quartierzulage einreihen.

Daß die hier angeführten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen ganz entsprechen, wird mit dem Ersuchen um günstige Erledigung dieser Forderungen bestätigt.

Stadtamt Mezimosti, 23. November 1913.

Der Gemeindevorsteher:
Josef Zatloukal.

Die Gesuchsangaben entsprechen ganz den tatsächlichen Verhältnissen, was hiermit mit dem Ersuchen um günstige Erledigung der instehenden Forderungen bestätigt wird.

(L. S.) Stadtamt Weseli a. L., 25. November 1913.

Der Bürgermeister.

Auf Grund des oben Gesagten stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, die Station der k. k. Staatsbahnen Weseli-Mezimosti in die Stufe von 70 Prozent der Wiener Quartierzulage einzureihen."

Aus formalen Gründen wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 3. Dezember 1913.

Fresl.	Buřival.
Choc.	Dr. Baxa.
Klofáč.	Exner.
Dr. Formánek.	Vojna.
Č. J. Lisý.	Slavíček.
Kurylowicz.	Dr. Šviha.
Dr. Hübschmann.	Konečný.
Dr. Markow.	Stříbrný.
Stránský.	Kalina.
Prunar.	Masarik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Josef v. Baechlé und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der auf das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie), § 67 St. G., angedrohten Strafe.

Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen; der Entwurf wolle ohne erste Lesung dem Justizausschuß zugewiesen werden.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Bestrafung des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) und anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67 St. G. vom 27. März 1852, R. G. Bl. Nr. 117).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle der im § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, enthaltenen Bestimmung, daß das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) und anderer Einverständnisse mit dem Feinde, wenn dieses Verbrechen von der Zivilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen begangen wird, mit schwerem Kerker in der Dauer von einem bis fünf Jahren zu bestrafen ist, haben folgende Bestimmungen zu treten:

Das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) und anderer Einverständnisse mit dem Feinde soll, wenn es zu Friedenszeiten von der Zivilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen begangen worden ist, nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mitteilung des Erforschten an den fremden Staat wirklich geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden; wenn jedoch dem Ausspäher zur Zeit, wo er das Verbrechen begangen hat, bekannt war, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden Feind getroffen werden, so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Das Gesetz findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen wurden, keine Anwendung.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Gründe.

Allgemein und gerechtfertigt sind die Klagen wegen zu milder Bestrafung des Verbrechens der Ausspähung und Spionage. Anläßlich des letzten Spionageprozesses hat die k. k. Staatsanwaltschaft in Wien mit Recht darauf verwiesen, daß dieses Verbrechen, welches von der schimpflichsten Denkungsweise des Täters Zeugnis gibt, in anderen Staaten viel strenger als bei uns bestraft wird.

Nach § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 ist das Verbrechen der Ausspähung, wenn dasselbe zu Friedenszeiten von der Zivilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen begangen wird, mit schwerem Kerker in der Dauer von 1 bis 5 Jahren bedroht; hierbei wird kein Unterschied gemacht, ob die Auskundschaftung lediglich in der Absicht geschehen ist, um dem Feinde Nachricht zu geben, oder ob die Mitteilung an den Feind wirklich stattgefunden hat, dann auch nicht, ob die Ausspähung, wenn zwar nicht zu Kriegszeiten, so doch zu einer Zeit stattgefunden hat, wo, wie dem Verbrecher bekannt war, militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind getroffen werden.

Nach dem Entwurfe des neuen Strafgesetzbuches ist das Verbrechen der Ausspähung in Friedenszeiten mit Gefängnis bis zu 10 Jahren und in Kriegszeiten mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bedroht. Da auch diese Strafen nicht ausreichen, da jedenfalls dieser Entwurf in absehbarer Zeit Gesetzeskraft nicht erlangen dürfte, so erscheint es mit Rücksicht auf die sich bedauerlicherweise in der letzten Zeit mehrenden Spionagefälle geboten, im Wege einer Novelle Abhilfe zu schaffen.

Endlich sei noch bemerkt, daß das Verbrechen der Ausspähung, auch wenn der beantragte höhere Straffatz bis zu 10 oder 15 Jahren Platz greifen wird, nach wie vor den Erkenntnisgerichten zur Aburteilung zugewiesen bleiben soll, daß jedoch diesfalls eine gesetzliche Verfügung überflüssig ist, weil die den Geschwornengerichten zugewiesenen Anklagen im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119, taxativ aufgezählt sind und das Verbrechen der Ausspähung oder Spionerie in dieser Aufzählung nicht vorkommt.

Die zum Schlusse des Artikels VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung enthaltene Bestimmung, daß das erkennende Gericht wegen jener Verbrechen, bei welchen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, in keinem Falle eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängen kann, bedarf, wenn der hier beantragte Entwurf Gesetzeskraft erlangen sollte, einer ausdrücklichen Aufhebung nicht, da ja nach dem Grundsatze lex posterior derogat priori ein Zweifel nicht entstehen kann.

Weiß. — Dr. Josef v. Baechlé.
Parrer. — Niedrist.
Franz Fuchs. — Mich. Huber.
Frankenberger. — Potzinger.
Perwein. — Josef Grim.
Schoiswohl. — Siegele.
Roggler. — Fink.
Kienzl. — Georg Baumgartner.
Bogendorfer. — Waldl.
Schweiger. — Jötzendorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pik, Jirásek, Svěcený, Bechyně und Genossen

wegen

nachträglicher Zuweisung eines Betrages von 4,000.000 K an den Wohnungsfürsorgefonds für das Jahr 1914 zum Zwecke der Garantie für den jenen Baugenossenschaften eingeräumten Kredit, welche die Aufführung von Zinshäusern mit Arbeiterwohnungen und von Familienhäusern im Sinne der Vorschriften des Gesetzes vom 8. Juli 1902 und der Statuten des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds aus dem Jahre 1902 betreiben.

Von der Wirtschaftskrise der beiden letzten Jahre wurde in ganz besonderem Maße das Baugewerbe betroffen und die Arbeiterschaft dieses Faches leidet furchtbar unter den Folgen des Arbeitsmangels. Die gesamte Bautätigkeit wurde durch die Finanzkrise, speziell durch die Geldteuerung lahmgelegt und auch für das heurige Jahr sind noch leider keine günstigen Aussichten auf einen Umschwung vorhanden.

Eine Abhilfe könnte nur geschaffen werden, wenn die Möglichkeit geboten wird, neue Bauten aufzuführen, insbesondere Häuser mit Arbeiterkleinwohnungen, welche im Hinblick auf den großen Wohnungsmangel geradezu eine soziale Notwendigkeit sind.

Dies könnte am besten erreicht werden, wenn der staatliche Wohnungsfürsorgefonds über einen größeren Garantiefonds disponieren wird, als er für 1914 bewilligt wurde.

Deswegen **beantragen** die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den für das Jahr 1914 zum Zwecke der Garantieübernahme an den Wohnungsfürsorgefonds zugewiesenen Betrag um 4,000.000 K zu erhöhen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den volkswirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wien, 5. März 1914.

			Pik.
Svoboda.	Hybeš.	Stejskal.	Jirásek.
Tomášek.	Dr. Šmeral.	Biňovec.	Svěcený.
Vaněk.	Prokeš.	Klička.	Bechyně.
Habermann.	Dr. Witt.	Ant. Němec.	Hnátek.
Auſt.	Tusar.	Winter.	Filipínský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kofler und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Orte Imst und Telfs in die III. Aktivitätszulagenklasse.

Die in den Jahren 1912 und 1913 von der k. k. Regierung durchgeführte Versetzung einer bedeutenden Anzahl von Städten und Orten, deren Bevölkerungsziffer 10.000 nicht erreicht, in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für die Staatsbeamten ist ohne Zweifel von der Erwägung ausgegangen, daß die Lebensverhältnisse auch in Orten unter 10.000 Einwohnern für die Staatsangestellten sich recht schwierig gestaltet haben und daß die Lebensmittelpreise, die Wohnungszinse auch auf dem flachen Lande bereits eine Höhe erreicht haben, welche die wirtschaftliche Lage der Staatsbeamten sehr ungünstig beeinflußt. Gerade jene Lebensmittel, welche vor Jahren noch auf dem Lande weitaus billiger wie in den größeren Städten zu bekommen waren, wie Milch, Butter, Eier, Kartoffeln, Obst u. dgl., weisen jetzt ziemlich die gleiche Preislage auf wie in der Landeshauptstadt, wenn sie hier nicht sogar billiger zu stehen kommen. Durch die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse sucht eben der Produzent ständige Abnehmer in den Plätzen des großen Absatzes, wo sich die Vorräte ansammeln und die Marktpreise beeinflussen.

Dazu kommt noch, daß in Tirol der Fremdenverkehr selbst in den kleinsten Orten Absatzmöglichkeiten für alle obengenannten Artikel zu den höchsten Preisen schafft und daher alle Lebensmittelpreise in die Höhe drückt.

Ist also schon beim Bezuge aller notwendigen Lebensmittel für den Beamten in den kleineren Städten und Orten im Vergleiche zu den vergangenen Zeiten heute ein Vorteil nicht mehr vorhanden, so zeigt sich infolge des gesteigerten Fremdenverkehrs auch bei den Wohnungen keine wesentliche Preisdifferenz gegenüber den größeren Städten, wo Wohnungen nach Auswahl mit größerem Komfort zur Verfügung stehen.

Die wirtschaftliche Lage eines Beamten in einem kleineren Landstädtchen ist jedenfalls schon deshalb weitaus ungünstiger, weil er in Ermanglung geeigneter Schulen gezwungen ist, seine Kinder zur weiteren Ausbildung in eine größere Stadt oder nach Innsbruck zu schicken, was eine monatliche Ausgabe zwischen 80 und 100 K verursacht.

Imst und Telfs haben nur Volksschulen und sind daher alle Beamten, welche ihren Kindern eine über die Volksschule hinausreichende Bildung angedeihen lassen wollen, gezwungen, diese nach auswärts zu schicken.

Wenn auch die Einwohnerzahl der beiden Orte Imst und Telfs noch lange nicht die Ziffer von 10.000 Einwohnern erreicht, so lassen jedoch die obenangeführten Umstände die Einreihung beider Orte in die III. Aktivitätszulagenklasse als vollkommen berechtigt erscheinen. Nicht die Bevölkerungsziffer ist es, welche die Lebensmittelpreise und damit die Lebensverhältnisse der Beamten in einem Orte beeinflußt, sondern diese werden heute oft von ganz anderen Faktoren bestimmt. Imst ist 3 Kilometer von der nächsten Bahnstation entfernt, und da ein großer Teil der Lebensmittel von außen bezogen werden muß, wirkt auch schon diese Entfernung verteuernd.

Die Bautätigkeit ist in Imst eine sehr geringe, daher sind Wohnungen, wie sie eben ein Staatsbeamter für sich in Anspruch nehmen muß, sehr teuer, und ist selbst eine menschenwürdige Zwei-Zimmer-Wohnung nicht unter 300 K und eine Drei-Zimmer-Wohnung nur zum Preise von 500 bis 600 K zu erhalten.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Telfs, wo infolge der industriellen Niederlassungen gerade die kleinen Arbeiterwohnungen nur zu den höchsten Preisen zu haben sind.

Die Lebensmittelpreise für Fleisch, Milch, Butter sind in beiden Orten fast die gleichen wie in Innsbruck, Hall, Schwaz, Kufstein.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Orte Imst und Telfs in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen für Staatsbeamte einzureihen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Wien, 5. März 1914.

Wedra.
Dr. Schürff.
Knirsch.
Ferd. Seidl.
Spies.
Ad. Glöckner.
Erb.
Dr. Hofmann.
F. Held.
Stölzel.
Dr. Kofler.
Kittinger.
Fahrner.
Hartl.
Strziska.
Hueber.
Dr. Erler.
G. Richter.
W. Teltschik.
Dr. Demel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg, v. Leys, Noggler und Genossen,

betreffend

die Herabsetzung der Tarife auf der Bozen-Meraner Bahn.

Seit vielen Jahren petitionieren die Landwirte und Gewerbetreibenden der politischen Bezirke Bozen und Meran um die Herabsetzung der exorbitant hohen Tarife der Bozen-Meraner Bahn. Auch der Abgeordnete v. Guggenberg verlangte dasselbe schon vor Jahren im Abgeordnetenhause. Desgleichen ist der Landeskulturrat für Tirol, Sektion I, wiederholt in derselben Angelegenheit beim k. k. Eisenbahnministerium bittlich geworden, zuletzt mit Eingabe vom 25. April 1911, Z. 2886, und 15. März 1913, Z. 2599, ohne daß jedoch etwas geschehen, ja ohne daß der genannten Sektion in dieser für die kulturell hochstehenden Gebiete so überaus wichtigen Frage auch nur eine Erledigung zugegangen wäre.

Nach Berichten verschiedener Zeitungen ist am 19. Dezember 1913 bei Seiner Exzellenz dem Herrn Eisenbahnminister eine Abordnung der Obst- und Südfrüchtenhändler von Wien erschienen, um wegen einer Herabsetzung der Frachtsätze auf den österreichischen Eisenbahnen und einer Verbilligung der Tarife vorstellig zu werden. Die Abordnung soll insbesondere darauf verwiesen haben, daß in Ungarn die Frachtsätze für Obst und Gemüse weit niedriger seien als in Österreich und daß dort diese Lebensmittel gegen die Bezahlung der gewöhnlichen Frachtsätze mit Eilzügen befördert würden. Ermäßigungen ähnlicher Art wünschte die Abordnung der Obst- und Südfrüchtenhändler auch für Österreich und es soll ihnen von Seiner Exzellenz dem Herrn Eisenbahnminister eine wohlwollende Prüfung dieses Wunsches in Aussicht gestellt worden sein.

Wenn irgendeine Gruppe von Interessenten Anspruch auf die Berücksichtigung ihres Wunsches nach der Ermäßigung von Eisenbahntarifen erheben kann, so sind es zweifellos in allererster Linie die Landwirte in den politischen Bezirken Bozen und Meran, die bei der Verfrachtung ihrer Produkte und beim Bezuge ihrer Bedarfsartikel auf die Benutzung der Bozener-Meraner Bahn angewiesen sind. Alljährlich gelangen aus diesem Gebiete viele Hunderte Waggons Obst zum Versand. So wurden in den Stationen der Bozener-Meraner Bahn im Jahre 1910 660, im Jahre 1911 1640 und im Jahre 1912 1202 Waggons Obst aufgegeben. Ebenso werden jährlich viele Hunderte von Waggons an landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, namentlich Getreide, Futtermittel, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmittel nach den Stationen dieser Bahn bezogen.

Die Tarife dieser Bahn übersteigen die aller anderen österreichischen Eisenbahnen und mit einer einzigen Ausnahme sogar die aller tirolischen Lokalbahnen um ein sehr Bedeutendes. Als Beweis dafür sei es gestattet, einige Zahlen anzuführen:

Der Frachtsatz für eine Waggonladung von Kufstein nach Bozen, das ist für eine Strecke von 207 Kilometer kostet 133 h pro 100 Kilogramm, für eine solche von Bozen nach Meran, das ist für eine Strecke von 32 Kilometer 50 h. Der Frachtsatz auf der siebenmal längeren Strecke auf der Südbahn ist daher nur dreimal so teuer als der auf der Bozen-Meraner Bahn. Dabei sind bekanntlich die Tarife der Südbahn durchaus nicht billig.

Der Frachtsatz für eine Waggonladung von Innsbruck nach Völs, das ist für 7 Kilometer, beträgt 13 h. Der von Bozen nach Sigmundskron, das sind 6 Kilometer, 19 h pro 100 Kilogramm. Für die Strecke von Trient bis Pergine, 25 Kilometer, berechnet die Valsugana-Bahn 113 h, für die Strecke Mori—Riva, 25 Kilometer, die Mori-Riva-Bahn 145 h. Für die Strecke Bozen-Lana, 23 Kilometer, die Bozen-Meraner Bahn 174 h pro 100 Kilogramm. Die Waggonfracht von Bozen nach Mals kostet 173 K, jene von Innsbruck nach St. Anton am Arlberg 78 K. Die letztere Strecke ist zwar um 5 Kilometer länger jedoch um 95 K billiger.

Die Anzahl dieser Beispiele könnte noch ins Beliebige fortgesetzt werden. Besonders zu bemerken ist noch, daß die Bozen-Meraner Bahn für halbe Waggonladungen von 5000 Kilogramm schon den Frachtsatz für Stückgut in Anrechnung bringt.

Aus dem Vorstehenden geht zur Genüge hervor, wie außerordentlich die Tarife der Bozen-Meraner Bahn die landwirtschaftliche Bevölkerung belasten und wie sehr dadurch ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Gebieten eingeschränkt ist, die nicht das Unglück haben, in das Attraktionsgebiet einer solchen Eisenbahn zu gehören.

Ganz analoge Beschwerden, wie solche im vorstehenden namens der Landwirtschaft betreibenden Kreise der Bevölkerung gekennzeichnet erscheinen, erheben auch die gewerblichen Berufe, welche unter den ungebührlich hohen Tarifen der Bahn nicht minder leiden als jene. Auch der Fremdenverkehr dieses Landesteiles wird sehr geschädigt, weil derselbe auf besagte Bahnlinie angewiesen ist und dabei ausgebeutet wird.

Das k. k. Eisenbahnministerium ist schon seit dem Jahre 1911 in der Lage und berechtigt, die Tarife auf dieser Bahn herabzusetzen. Es ist unbegreiflich, warum es nicht geschieht. Das Ministerium hätte um so mehr Grund, von der Berechtigung Gebrauch zu machen, als einerseits die finanziellen Ergebnisse der Bozen-Meraner Bahn außerordentlich günstige sind und andrerseits die Bevölkerung des Etschtales keine besonderen Begünstigungen, sondern nur die Beseitigung einer drückenden Ungerechtigkeit und die Gleichstellung der Tarife mit denen anderer österreichischer Eisenbahnen fordert.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die ungebührlich hohen Tarife auf der Bozen-Meraner Bahn mit jenen der Anschlußbahnen gleichgestellt werden, beziehungsweise daß sie von dem ihr zustehenden Rechte der Herabsetzung derselben auf die Tarifsätze der übrigen österreichischen Eisenbahnen des ehesten Gebrauch mache."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. März 1914.

Huber.	Atanas v. Guggenberg.
Siegele.	Emil v. Leys.
Tiwald.	Roggler.
Kienzl.	Jos. Eisenhut.
Frankenberger.	Dr. Stumpf.
Wollek.	Stöckler.
J. Wohlmeyer.	Heilmeyer.
List.	Loser.
Hötzendorfer.	Waidl.
Karl Schachinger.	W. Kuhn.
Mich. Huber.	Jukel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg und Genossen,

betreffend

die staatliche Militärversorgung und die Heranziehung der Militärtaxabgabe zur Unterstützung der Kriegsveteranen.

Seit nahezu 20 Jahren wird von seiten der Militärverwaltung das Versprechen wiederholt, daß „demnächst“ ein neues, den modernen Anforderungen entsprechendes Militärversorgungsgesetz den Vertretungskörpern zur Beratung und Beschlußfassung werde vorgelegt werden. Auch die Allerhöchste Thronrede vom 18. Juli 1911 kündigte die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes an. Bisher blieb es aber stets nur beim Versprechen, trotzdem aus der Mitte dieses Hauses und seitens der Delegationen wiederholt auf die dringende Notwendigkeit der endlichen Regelung dieser Angelegenheit aufmerksam gemacht wurde. Ein Jahr um das andere vergeht und es geschieht nichts.

Abgesehen davon, daß es für jeden Staat beschämend ist, die pflichtgemäße Obsorge gegenüber seinen alten, hilflosen Kriegern zu vernachlässigen, so ist diese auffällige Sorglosigkeit auch unklug, weil in Zeiten der Gefahr sie sich bitter rächen muß.

Mit großer Opferwilligkeit genehmigte das Parlament all die namhaften Vorkehrungen, welche die Stärkung unserer militärischen Kraft bezwecken. Die wiederholte Erhöhung des Rekrutenkontingents, der Erlaß eines neuen Wehr- und des Kriegsleistungsgesetzes, sowie die Vermehrung der Flotte geben beredtes Zeugnis dafür. Nur eine wichtige Seite der Kriegsvorbereitung wurde bisher nicht genügend beachtet, das ist die vorausreichende Fürsorge für den Mann, der da kämpfen soll und seiner Angehörigen — im Falle eines Mißgeschickes. Und doch werden sowie bisher auch in Zukunft nicht Kanonen und Panzer den Ausschlag geben, sondern die lebendige Kraft der Armee, das ist der Schwung und die seelische Stärke jedes Einzelnen.

Soll aber der Soldat mit ruhigem Blut und frohgemut ins Feld ziehen, so ist Bedingung — und zwar heute mehr als je — daß, komme was da wolle, für ihn und seine Angehörigen gesorgt sei. Bisher leider geschah in dieser Beziehung bei uns sehr wenig. Unser Militärversorgungsgesetz stammt aus dem Jahre 1875, ist also nahezu 40 Jahre alt. Es war schon für die damalige Zeit ungenügend, höchst kärglich und engherzig in seinen Ansätzen, geschweige also, daß es für die heutigen Verhältnisse genügen würde, wo die Lebensführung doch überaus kostspieliger geworden ist. Außerdem sind weite Kreise Anspruchsberechtigter gar nicht einbezogen worden. Hilfsbedürftige Veteranen der Kriegsjahre 1848 und 1849, 1859, 1864, 1866, 1869 und 1878 stehen, selbst wenn sie vor dem Feinde verwundet oder aber infolge der Kriegsstrapazen vorzeitig erwerbsunfähig wurden, heute vielfach vereinsamt und verlassen da, fallen der Gemeinde zur Last oder müssen betteln gehen. Für die gegenwärtige Generation wahrlich kein erhebender und aufmunternder Ausblick auf das, was auch ihnen einst beschieden sein kann.

Zwar wurde schon im Jahre 1880 der sogenannte Militärtaxfonds geschaffen, der — eingehoben von solchen, die vom Militärdienst befreit sind — jenen zugute kommen soll, die durch den Militärdienst Schaden erleiden. Dieser Fonds, in welchen jährlich gemeinsam von beiden Staaten der Monarchie vier Millionen Kronen fließen, muß auch bereits eine sehr erkleckliche Höhe erreicht haben. Aber nach dem Wortlaute des Gesetzes ziehen

nur jene daraus Nutzen, welche militärischerseits, das ist durch die Superarbitrierungskommission zu Invaliden erklärt und in die Militärversorgung übernommen werden. Für die Entscheidungen dieser Kommission sind aber die Bestimmungen des Militärversorgungsgesetzes maßgebend, welches eben ganz rückständig ist und zahlreiche soziale Härten aufweist. Auf eine sehr große Zahl hilfsbedürftiger Veteranen ist es darum gar nicht anwendbar.

Die Novellierung des geltenden Militärversorgungsgesetzes tut daher vor allem not.

An Militärtaxgeldern gingen in Österreich (ohne Ungarn) bisher bei 4 Millionen Kronen ein, und zwar im Jahre 1913 4,150.000 K. Gesetzlich werden hiervon jährlich 2,289.971 K an den gemeinsamen Fonds abgeführt, während der Restbetrag von nahezu zwei Millionen in den österreichischen Staatshaushalt fließt und als allgemeine Staatseinnahme behandelt wird. Infolge der jüngst erfolgten Neubemessung der Einkommensteuer wird in Zukunft auch die Militärtaxe in Österreich einen weit höheren Ertrag abwerfen als bisher; ihre Ansätze basieren ja auf jene der Einkommensteuer. Da aber an den Fonds stets dieselbe Quote entrichtet wird, so ergibt sich, daß der auf die Staatseinnahmen entfallende Anteil in Zukunft noch weit mehr als zwei Millionen betragen wird.

Im Grunde genommen ist es aber unrichtig, daß die aus der Militärtaxe fließenden Einnahmen für allgemeine Gebarungszwecke des Staates verwendet werden. Die Gelder werden von solchen Steuerträgern eingehoben, welche vom Militärdienste gänzlich enthoben sind, naheliegend und logisch wäre es sohin, daß diese Einnahmen jenen zufielen, welche im Militärdienste Schaden gelitten und dadurch unterstützungsbedürftig wurden. Im wesentlichen hat auch der Militärtaxfonds diesen Zweck. Aber wie schon oben erwähnt, erfüllt er denselben nur in ganz ungenügendem und engherzigen Ausmaße. Das soziale Empfinden drängt dahin, daß die bisher ungerecht und unbegründet Ausgeschlossenen in die staatliche Fürsorge einbezogen werden. Wie von selbst ergibt sich dabei die Forderung, daß hierzu die Gelder benutzt werden sollen, welche zwar aus der Militärtaxe stammen, aber nicht als Jahresquote in den Militärtaxfonds gelangen, sondern zu ganz fernliegenden Zwecken verwendet werden.

Da die gedachte, gesetzlich zu schaffende Fürsorge Leute betrifft, welche nicht zum Versorgungsstande des Heeres oder der Landwehr zählen, so unterliegt es keinem Anstande, daß dieselbe eventuell auch einseitig in Österreich verwirklicht werde, so sehr im militärischen und patriotischen Interesse es gelegen wäre, daß ähnliche Verfügungen auch für Ungarn angestrebt werden. Es würde dann ganz derselbe Fall sich ergeben, wie seinerzeit bei Erlaß des Gesetzes, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige der Reservisten vom Jahre 1908 und der Mobilisierten vom Jahre 1912. Übrigens darf hierbei wohl darauf verwiesen werden, daß die Ungarn für ihre ehemaligen Honveds schon seit langem in ausgiebiger Weise gesorgt haben.

Eine neuerliche Abänderungs- oder Zusatznovelle zum Militärtaxgesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, tut daher gleichfalls not.

Die Gefertigten stellen folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird im Interesse der Wehrkraft des Staates neuerdings aufgefordert, des ehesten an Stelle des gegenwärtig in Geltung stehenden gänzlich veralteten und unzureichenden ein neues, auf gesunder Grundlage beruhendes Militärversorgungsgesetz dem hohen Hause vorzulegen und

2. die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehetunlichst einen Abänderungsentwurf des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, R. G. Bl. Nr. 70, und zwar insbesondere in dem Sinne auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen, daß aus den Geldern, welche nach Deckung des Beitrages zum Militärtaxfonds aus dem einschlägigen Steuerertrage erübrigen, auch den Kriegsveteranen genügende, gesetzlich geregelte Beihilfen auf Lebensdauer gewährt werden können."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zur Beratung und Berichterstattung an das hohe Haus zuzuweisen.

Wien, 4. März 1914.

Mich. Huber.	W. Kuhn.	Loser.	Atanas v. Guggenberg.
Wollek.	Karl Schachinger.	Stöckler.	Emil v. Leys.
Huber.	J. Wohlmeyer.	List.	Eisenhut.
Waldl.	Hötzendorfer.	Sigele.	Dr. Stumpf.
Diwald.	Jukel.	Frankenberger.	Heilmayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Iro und Genossen,

betreffend

Abänderung des § 31 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, Nr. 128 R. G. Bl.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, als Ergänzung zum Gesetze vom 5. Juli 1912, Nr. 128 R. G. Bl., betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, ungesäumt den beiden Häusern des Reichsrates eine Vorlage zu unterbreiten (und sich diesbezüglich auch mit der königlich ungarischen Regierung in das entsprechende Einvernehmen zu setzen), mit welcher der § 31 (Familienerhalter) in nachstehender Weise ergänzt wird:

Dem § 31 des vorgenannten Gesetzes ist der nachstehende neue Absatz d einzufügen:

d) Die gleiche Begünstigung steht bei Vorhandensein mehrerer Söhne eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter auch jenem der Söhne zu, der nachgewiesenermaßen den landwirtschaftlichen oder gewerblichen Beruf des Vaters erlernt hat und unter allen übrigen Söhnen allein dem väterlichen oder mütterlichen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe als Arbeitskraft vorsteht."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Wehrausschuß beantragt.

Wien, 5. März 1914.

Dr. Neumann.	Karl Iro.
Lutsch.	Dr. Jäger.
Herzmansky.	A. K. Wüst.
L. Pongratz.	Malik.
Lutschounig.	Spies.
Zenker.	M. Brandl.
O. A. Ganser.	Schweiger.
Kemetter.	F. Wagner.
Pantz.	Kletzenbauer.
Hruska.	Neunteufel.

Begründung.

Seit Jahrzehnten fordern die Bauern und Gewerbetreibenden eine Abänderung des Wehrgesetzes in dem vorbezeichneten Sinne.

Die Anforderungen, die die Staatsregierung an die arbeitenden Mittelstände in bezug auf Beistellung von Rekrutenmaterial stellt, werden immer größer. Erst im Jahre 1912 wurde das Rekrutenkontingent um tausende Militärdienstpflichtiger erhöht.

Jetzt nach kaum zwei Jahren wird von den gesetzgebenden Körperschaften die Zustimmung zu einer neuerlichen gewaltigen Erhöhung des Rekrutenkontingents gefordert.

Das geschieht zu einer Zeit, wo die Landflucht immer größere Dimensionen annimmt, der Mangel an brauchbaren ländlichen Arbeitern zu einer Katastrophe für den Bauernstand zu werden droht und die gewerblichen Betriebe infolge des Massenzuströmens der Jugend zu unterschiedlichem Beamtentum (oder mangels Anstellung in das geistige Proletariat) keinen Arbeitsnachwuchs erhalten können.

Es ist bekannt, daß nicht aus den Schreibstuben, sondern aus den Bauernhöfen und Handwerksstätten die Tauglichen für das Heer zum Großteil entnommen werden und daher jede Rekrutenkontingentserhöhung ein weiteres Abziehen von Arbeitskräften aus diesen Wirtschaftsbetrieben bedeutet.

Die Erhaltung dieser Betriebe erfordert es, daß die Militärpflichtigen aus diesen Ständen, wenn sie noch dazu als Erhalter des Betriebes erscheinen, so rasch als möglich ihrem Berufe zurückgegeben, das heißt nur zu einer zehnwöchigen militärischen Ausbildung in die Ersatzreserve eingereiht werden.

Statt den so berechtigten Wünschen dieser Stände auf eine Militärdiensterleichterung entgegenzukommen, wurden bei der Änderung des Wehrgesetzes im Jahre 1912 die Zustände noch verschärft. Bei der Landwehrkavallerie, dieser reinen Bauernkavallerie, wurde die bisherige zweijährige Dienstzeit abgeschafft und die dreijährige eingeführt. Durch die Auswerfung ansehnlicher Geldprämien und Geldabfertigungen werden bäuerliche und gewerbliche Berufsangehörige zu längerer Dienstzeit als Unteroffiziere angelockt; dadurch wird die Leutenot auf dem Lande weiter erhöht und erscheint es daher nur um so dringender notwendig, daß wenigstens die Söhne der Selbständigerwerbenden, die im Betriebe als einzige Berufskundige gegenüber dem erwerbsunfähigen Vater oder der verwitweten Mutter betriebstätig sind, in die Ersatzreserve unbedingt auch dann eingereiht werden, wenn zwar noch weitere, nicht militärpflichtige Söhne vorhanden sind, die aber alle nicht berufskundig erscheinen und nicht zu Hause sind und daher auch dem Vater oder der Mutter zwecks Erhaltung des wirtschaftlichen Betriebes nicht helfend beispringen können.

Der Begriff „der einzige“ Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter, wie er jetzt im § 31 des Wehrgesetzes zur Geltung kommt, ist im Hinblick auf die realen Verhältnisse im arbeitenden Mittelstande ein viel zu eng begrenzter. Bei Erhaltung eines bäuerlichen oder gewerblichen Wirtschaftsbetriebes kommt es nicht auf den „einzigen“ Sohn an und für sich, sondern auf jenen Sohn an, der als einziger neben auch noch etwa vorhandenen weiteren Söhnen landwirtschaftlich oder gewerblich berufskundig ist und allein als Betriebserhalter in Betracht kommt.

Was nutzt es einem erwerbsunfähigen Bauern oder Gewerbetreibenden oder dessen Witwe, wenn sie zum Beispiel acht Söhne unter ihren Kindern in der Familie zählen, von den acht Söhnen aber nur einer Landwirt oder Handwerker ist und als Betriebserhalter in Betracht kommt, dieser eine berufskundige Sohn aber nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen der Begünstigung nach § 31 des Wehrgesetzes nicht teilhaftig wird, weil er eben nicht überhaupt der „einzige“ vorhandene Sohn ist. Wenn in solchen Fällen erwerbsunfähige Bauern oder Gewerbetreibende oder deren Witwen um die Begünstigung der Einreihung in die Ersatzreserve für ihren einzigen berufskundigen und im Betriebe tätigen Sohn bittlich wurden, wurden sie stets mit dem Bedeuten abgewiesen, daß der § 31 nicht zur Anwendung kommen könne, „da noch weitere Söhne zur Unterstützung der Eltern vorhanden sind“.

Als ob für so einen in bedrängter Lage befindlichen Landwirt oder Handwerker, bei dem die Erhaltung seines Betriebes einzig und allein von dem berufskundigen Sohn abhängt, seine anderen, nicht im Betriebe tätigen und der Betriebsarbeiten unkundigen Söhne als Betriebs- und damit Familienerhalter in Betracht kommen können! Diese „anderen Söhne“ sind zumeist auswärts verheiratet und haben für ihre eigene Familie vollauf zu sorgen oder sind sonstwie in allen möglichen Berufen in der Welt zerstreut. Wie können die als Erhalter der bäuerlichen Scholle, als Schützer der väterlichen Werkstatt angesehen werden?!

Die Staatsregierung sollte doch im Interesse der Staatserhaltung, die doch einzig und allein im bodenständigen Mittelstand wurzelt, so viel konservativen Sinn haben, daß sie es selbst als unbedingt notwendig betrachtet, daß in solchen Fällen der einzige berufskundige, im Betriebe befindliche Sohn so rasch als nur möglich dem Betriebe zurückgegeben und daher nur zu einer zehnwöchigen militärischen Ausbildung als Ersatzreservist herangezogen wird.

Wenn dem arbeitenden Mittelstand von Jahr zu Jahr immer schwerere Lasten in bezug auf Beistellung von Rekrutenmaterial und finanzielle Deckung vielseitigster militärischer Rüstungsbelange aufgehalst werden, so kann man denn doch andrerseits von der Militärverwaltung mit vollem Recht verlangen, daß sie in bezug auf die Militärdienstpflichterfüllung der Angehörigen des arbeitenden Mittelstandes volle Rücksicht auf die dort herrschenden tristen Verhältnisse nimmt, wo noch dazu keinerlei Kosten oder eine Schwächung der militärischen Einrichtungen mit einer Erfüllung des diesbezüglichen Wunsches dieser Stände, wie es die beantragte Ergänzung des § 31 des Wehrgesetzes ist, verbunden sind.

Der Antragsteller erwartet daher auch eine volle Beachtung seines Antrages seitens aller in Betracht kommenden maßgebenden Faktoren.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Heilmayer und Genossen,

betreffend

die staatliche Förderung des Polizeihundewesens bei der Gendarmerie.

Seit einer Reihe von Jahren spielt der Polizeihund bei Aufhellungen der Verbrechen eine bedeutende Rolle.

Viele eklatante Erfolge beweisen, daß der Spürsinn des Hundes, in den Dienst der Polizei gestellt, ein gewichtiges Hilfsmittel für diesen Dienst bedeutet.

Durch die Möglichkeit, Verbrecherspuren zu verfolgen, welche dem menschlichen Scharfsinn nicht erkennbar sind, werden die Erhebungen wesentlich erleichtert.

In bestimmten Richtungen können durch den Hund oft Verdachtsmomente festgestellt werden, an denen mit günstigen Aussichten weitergearbeitet werden kann.

In vielen Fällen wurde der volle Erfolg in überraschender Weise gesichert.

Auch die Landbevölkerung bringt der Tätigkeit der Polizeihunde lebhaftes Interesse entgegen, bedauert jedoch, daß so selten ein Gendarmerieposten einen solchen Hund halten kann.

Im Kronland Salzburg sind nur zwei Gendarmerieposten mit dienstlich bestellten Polizeihunden.

Aber gerade für den Sicherheitsdienst auf dem Lande wäre ein Polizeihund notwendig, weil der Gendarmerie bei Eruierungen von Verbrechen gar viele Behelfe fehlen, welche der Stadtpolizei zur Verfügung stehen. Es ist daher notwendig, daß das k. k. Landesverteidigungsministerium im Interesse der öffentlichen Sicherheit sich ernstlich mit dieser Frage beschäftigt, Vereine, welche sich mit dem Polizeihundewesen befassen, wirksam unterstützt sowie die Haltung eines Polizeihundes auf Kosten des Ärars, bei jedem Gendarmerieposten am Sitze eines Bezirksgerichtes nach Tunlichkeit zu veranlassen trachtet.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im nächsten Präliminare des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung einen entsprechenden Betrag für die Ausgestaltung des Polizeihundewesens bei der Gendarmerie einzustellen."

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. März 1914.

Heilmayer.

Parrer.	Hötzendorfer.	Höher.	Baechlé.
List.	Noggler.	Kreilmeier.	Mich. Huber.
Franz Fuchs.	Huber.	Frankenberger.	Eisterer.
Niedrist.	Josef Grim.	Dr. Potzinger.	Carl Schachinger.
Baumgartner.	Dr. Jerzabek.	Stumpf.	Jukel.
Lechner.	Hagenhofer.	Pichler.	Perwein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bugatto und Genossen,

betreffend

die Eintragung der nationalen Zugehörigkeit in den amtlichen Geburtsbüchern.

Für die Geburtsmatrikel ist nach § 4 des kaiserlichen Patentes vom 20. Februar 1784 ein eigenes Formular vorgeschrieben, welches acht Rubriken enthält, und zwar: 1. Zeit der Geburt, 2. Ort derselben, 3. Name des Kindes, 4. Religion, 5. Geschlecht desselben, 6. Legitimität der Geburt, 7. Namen der Eltern, 8. Name der Paten.

Nach dem Hofkanzleidekret vom 27. April 1812, Nr. 6298, ist überdies in einer besonderen Rubrik der Tag der Taufe des Kindes einzutragen, ferner wurde mit Hofkanzleidekret vom 2. Juli 1825, Nr. 20.248, angeordnet, daß in das Geburtsbuch auch der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, eingeschaltet werde.

Nach neueren Erläßen des Ministeriums des Innern wurde für einzelne Länder auch eine Rubrik „Anmerkung" eingeführt.

In der Erwägung, daß die Geburtsbücher den Zweck haben, die wichtigsten Daten über das neugeborene Kind mit der Wirkung eines öffentlichen Dokumentes festzustellen, und daß für das öffentliche Recht auch die Feststellung der Nationalität des Neugeborenen von größter Wichtigkeit ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Vorschriften über die Führung der Geburtsmatriken dahin zu ergänzen, daß neben der Rubrik „Religion des Kindes" noch eine Rubrik: „Nationalität des Kindes" eingefügt und daß diese Rubrik nach den Angaben der Eltern oder deren rechtmäßigen Vertreter ausgefüllt werde."

Dieser Antrag möge dem Ausschusse zur Beratung über nationale Angelegenheiten ohne erste Lesung zugewiesen werden.

Dr. Bugatto.

Tonelli.	Dr. Hübschmann.	Degasperi.	Conci.
Grandi.	Fresl.	Faidutti.	Spadaro.
Choc.	Vojna.	Delugan.	Gentili.
Stříbrný.	Slavíček.	De Carli.	Onciul.
Exner.	Lisý.	Serbu.	Isopescul-Grecul.
Kalina.	Konečný.	Hormuzaki.	Simionovici.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten J. Goll und Genossen,

betreffend

die Ergänzung des Anhanges der Reichsratswahlordnung.

Die Reichsratswahlordnung, Gesetz vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, enthält in einem Anhange die Wahlkreiseinteilung für die einzelnen Königreiche und Länder. In dieser Einteilung sind mit Bedachtnahme auf die nationale Zugehörigkeit ihrer Bevölkerung die einzelnen Gerichtsbezirke und Ortsgemeinden in Wahlbezirke eingeteilt und in dem bezeichneten Anhange namentlich angeführt.

Diese namentliche Aufzählung und Einteilung der Ortsgemeinden und Bezirke, aber auf den ganzen politischen Umfang des Amtsgebietes der Gemeinden und Bezirke, ist nach dem Stande vom Jahre 1906 erfolgt.

Seit dieser Zeit hat sich nun eine Anzahl von Ortsteilen der in dem Anhange zur Reichsratswahlordnung verzeichneten Gemeinden und Bezirke als selbständige autonome Ortsgemeinden konstituiert, welche auch nach den Bestimmungen des § 3 des genannten Gesetzes als Wahlorte gelten.

Diese Ortsgemeinden sind in dem Anhange zur Reichsratswahlordnung namentlich nicht verzeichnet; auch bleibt es den Einwohnern dieser Orte benommen, ihr Wahlrecht in Gemäßheit des § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, im Sinne ihres Volkes zur Geltung zu bringen, da sie in den meisten Fällen einer anderen Nation angehören, als jene Wählerkreise mit welchen sie vor dem Inkrafttreten der geltenden Reichsratswahlordnung in einem Gemeindeverbande vereinigt waren.

Da nun nach den Bestimmungen des § 2, Absatz 1, der Reichsratswahlordnung diese Ortsgemeinden so lange in ihrem alten Gemeindeverbande ihr Wahlrecht auszuüben haben als eine entsprechende Ergänzung des Anhanges zur Reichsratswahlordnung nicht erfolgt ist, stellen die Gefertigten mit Rücksicht auf die nationale Verschiedenheit der Wählergruppen dieser neugebildeten Ortsgemeinden folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Wege der politischen Landesstellen schleunigst zu erheben, inwieweit die seit dem Jahre 1906 erfolgte Neubildung von autonomen Ortsgemeinden, deren nationalem Charakter entsprechend, die Zuteilung zu einem konationalen Reichsratswahlbezirke erheischt.

Die hohe k. k. Regierung wird weiter aufgefordert, auf Grund dieser Erhebungen in Ausführung der Bestimmungen des § 2 der Reichsratswahlordnung dem Abgeordnetenhause ehestens eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, durch welche der Anhang zu dem Reichsratswahlgesetze vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, im angedeuteten Sinne ergänzt wird."

In formaler Beziehung bitten die Gefertigten diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschuß oder einem ad hoc zu bildenden Wahlreformausschuß zuzuweisen.

		Damm.	J. Goll.
Fahrner.	Krützner.	Josef Mayer.	Dr. Schreiner.
Knirsch.	Müller.	Dr. J. Roller.	Perwein.
Ferd. Seidl.	Soukup,	Luksch.	Pichler.
Ansorge.	Lipka.	Maixner.	Strziska.
Ant. Seidel.	Simon Starck.	Paulik.	Hummer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hofrat J. Wlad. Hráský und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Poděbrad in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten oder die Gewährung eines Differenzbeitrages.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die Stadt Poděbrad, welche in einer landwirtschaftlich fortgeschrittenen und industriellen Gegend mit einer zahlreichen Bevölkerung liegt, hatte bei der letzten amtlichen Volkszählung zwar nur 5674 Einwohner in 736 Häusern. In den nicht vollen letzten drei Jahren sind über 50 Häuser zugewachsen und auch die Zahl der Einwohner ist bedeutend gestiegen; aber die Zahl der Bevölkerung ist in diesem Falle nicht der entscheidende Umstand, sondern die Tatsache, daß die Stadt seit dem Jahre 1908 ein schnell sich entwickelnder Kurort ist.

Die entdeckten und von der wissenschaftlichen Analyse als heilkräftig anerkannten kohlensäurehaltigen Quellen gleichen in vielen Beziehungen den weltberühmten Quellen von Karlsbad und Nauheim. Die praktischen Heilerfolge haben voll die Hypothesen der Analyse bestätigt und infolgedessen steigt die Zahl der Kurgäste von Jahr zu Jahr bedeutend.

Die steigende Frequenz der dortigen Bäder geht am besten aus folgenden Ziffern hervor:

Jahr	Zahl der ständigen Kurgäste	Zahl der Frequentanten	Zahl der Bäder
1908	140	660	3.993
1909	596	1.475	15.321
1910	1.080	1.819	20.386
1911	2.164	3.500	36.035
1912	2.750	4.842	40.634
1913	3.794	4.930	46.917

In der Hauptsaison zählt die Stadt Poděbrad infolge dieser Anzahl der Gäste und der Fremden schon jetzt über 10.000 Einwohner und diese Zahl wird gewiß von Jahr zu Jahr bedeutend steigen.

Die Folgen dieser Verhältnisse empfinden die Staatsbeamten durch die erhöhte Teuerung der Lebensmittel und Wohnungen.

Die steigende Frequenz der Kurgäste hat die Entstehung neuer Geschäfte und Gewerbe zur Folge, die Erweiterung der bestehenden Unternehmungen, die Ansiedlung einer neuen ständigen Bevölkerung und den Zufluß des Handels-, gewerblichen und Dienstpersonals. Hierdurch werden die Lebensmittelpreise in der Stadt verteuert.

Obzwar infolge der hohen wirtschaftlichen Konjunktur, der Erhöhung des Lebensmaßes und infolge des dadurch erhöhten Konsums man überall die Teuerung der Lebensmittel beobachten kann, so ist diese Teuerung in der Stadt Poděbrad, wo sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht normal entwickeln, sondern wo sie infolge der unvorhergesehenen Änderung dieser Stadt in einen Kurort eine plötzliche, ja radikale Änderung erlitten, höchst empfindlich, ja geradezu verhängnisvoll für Kreise, welche nur auf den fixen Gehalt angewiesen sind.

Durch die fortwährend steigende Zahl der Kurgäste hat sich auch der Konsum aller Lebensmittel so erhöht, daß für die erhöhte Nachfrage das Anbot nicht mehr genügt und daß man die Lebensmittel stets aus einem weiteren Umkreise zuführen muß, was zur Folge ihre größere Teuerung hat.

Der größte Konsument sind die dortigen Hotels und Gasthäuser, welche die Lebensmittel um jeden Preis zusammenkaufen und die erhöhten Preise leicht auf ihre Gäste überwälzen, aber die am lokalen Markte künstlich erzeugten hohen Preise bleiben stabil, so daß die dortige Bevölkerung genötigt ist, dieselben auch beim Einkaufe für ihre Haushalte zu zahlen. Eine natürliche Folge hiervon ist, daß mit Rücksicht auf die so erhöhten Kosten der Haushaltung die Gewerbs- und Geschäftsleute den Preis ihrer Produkte, beziehungsweise Waren erhöhen und die erhöhten Preise auf ihre Kunden überwälzen.

Dieser wirtschaftliche Vorgang trifft am schwersten die Staatsbeamten, und die beigeschlossenen Ausweise über die Lebensmittelpreise bestätigen voll die Berechtigung der Klagen der Beamten über die steigende Teuerung, daß diese Preise in Poděbrad bereits die Höhe der Lebensmittelpreise in der nahen Hauptstadt Prag übersteigen.

Zu den geschilderten Verhältnissen der Lebensmittelteuerung kommen, um die Schwierigkeiten der Staatsbeamten noch zu erhöhen, die höchst ungünstigen Wohnungsverhältnisse. Wie bei den Lebensmitteln, so kann man auch bei den Wohnungen in den letzten Jahren eine bedeutend steigende Tendenz wahrnehmen, aber in Poděbrad haben außer den allgemeinen Verhältnissen rein lokale Umstände beigetragen, weil die geschilderte Entwicklung des Kurortes die Verschärfung der Wohnungsteuerung zur Folge hatte.

Der bedeutende Zufluß der ständigen Bevölkerung und die steigende Frequenz der Kurgäste hat eine große Wohnungsnot hervorgerufen. Aus diesem Grund entstand in Poděbrad eine empfindliche Wohnungsnot. Für die Stadtverwaltung entstand durch die Gründung des Bades die Verpflichtung für eine entsprechende Herrichtung der Stadt und der Umgebung — wie es sich für einen Kurort geziemt — Sorge zu tragen. Mit dieser Herrichtung der Stadt sind große Kosten verbunden, welche weder durch die eigenen Einnahmen noch durch den Ertrag der Bäder gedeckt sind und welche in der Form von Zuschlägen zu den direkten Steuern auf die Steuerträger überwälzt werden. Heuer haben diese Zuschläge die Höhe von 138 Prozent erreicht und dieselben werden ganz gewiß noch bedeutend steigen.

Neben dem Wohnungsmangel überhaupt hat auch dieser Umstand — die Erhöhung der Steuerlast — die regelmäßige Erhöhung der Mietzinse zur Folge.

Über die steigenden Mietzinse schließen wir einen Ausweis des dortigen Stadtamtes an.

Diese ungünstigen Teuerungsverhältnisse wurden zwar im Jahre 1912 von der hohen Regierung anerkannt und die Stadt Poděbrad wurde aus der IV. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht. Durch diese Einreihung erhielten die niederen Beamten höhere Bezüge im Betrage von 6 bis 10 K monatlich. Diese Hilfe, welche die dortigen Staatsbeamten erhielten und welche von denselben dankbar anerkannt wird, ist jedoch in keinem Verhältnisse zu der dort herrschenden Teuerung und das Mißverhältnis kann nur durch Annahme dieses Antrages und durch Gewährung einer höheren Aktivitätszulage beseitigt werden. Die Annahme dieser berechtigten Forderung würde jährlich nur 3885 K erfordern. Dieser Betrag wird mehrere Male dem Staatsschatze in der Form eines höheren Ertrages von Steuern und Gebühren infolge der Entwicklung des Kurortes ersetzt, weshalb wir den Antrag stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Poděbrad in die II. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen, eventuell mit Rücksicht auf die außerordentlichen, ungünstigen Teuerungs- und Wohnungsverhältnisse den dortigen Staatsbeamten einen ständigen Beitrag zu gewähren, welcher der Differenz zwischen der Aktivitätszulage der II. Klasse gegenüber der III. Klasse gleichkommt."

Wien, im Jänner 1914.

Dr. Šubrt.	Ravnihar.	Lukavský.	Hráský.
Kadlčák.	Fiedler.	Kratochvíl.	Dr. Kramář.
Valoušek.	Vodňanský.	Udržal.	Dr. Funk.
Šamalík.	Dr. Hruban.	Tobolka.	Dr. Rašín.
Navrátil.	Dr. Stojan.	Dr. Franta.	Švejk.

Ausweis

der Lebensmittelpreise in der Stadt Poděbrad in den Jahren 1910 bis 1913.

Jahr	1 kg Fleisch				Geflügel und Wildbret		1 kg Butter	1 Schock Eier	1 q Kohle		Holz
	Rind-	Schweins-	Kalb-	gekochtes Selch-	Gans	1 kg Hasen			Stein-	Braun-	
	Preise in Kronen										
1910 . .	1·84	2·—	1·90	6 dg —·22	6—8	90 h— 1·—	2·20	6·—	3·50	2·—	3·—
1911 . .	2.—	2·20	2·10	dtto.	7—8	1·—	2·40	7·20	3·60	2·—	3·—
1912 . .	2·16	2·40	2·20	—·22	7—8	1·—	2·40	7·20	3·60	2·—	3·—
1913 . .	2·16	2·40	2.20	—·22	7—8	1·—	2.40	7·20	3·60	2·—	3·—

Löhne der Dienstboten

Jahr	Dienstmädchen	Kutscher
	Kronen samt Verpflegung monatlich	
1900	6—14	8—14
1910	16—26	12—26
1912	20—30	30—40
1913	20—30	30—40

Der Stadtrat in Poděbrad,
am 15. Dezember 1913.

(L. S.)

Der Bürgermeister:
(Unterschrift unleserlich.)

Ausweis

der Lebensmittelpreise in der Stadt Poděbrad in den Jahren 1898 bis 1913.

Jahr	1 l Milch		1 kg Butter		1 kg Mehl		1 q Kartoffel		1 kg Rind- fleisch		1 kg Schwein- fleisch		1 kg Kalb- fleisch	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1898 . . .	.	12	1	80	.	28	2	.	1	12	1	20	1	10
1899 . . .	.	12	1	80	.	28	2	10	1	20	1	20	1	10
1900 . . .	.	12	1	80	.	29	2	20	1	12	1	20	1	10
1901 . . .	.	14	1	90	.	30	2	40	1	18	1	30	1	20
1902 . . .	.	14	1	90	.	35	2	60	1	20	1	40	1	30
1903 . . .	.	15	2	.	.	35	2	80	1	30	1	40	1	30
1904 . . .	.	15	2	20	.	38	3	.	1	40	1	50	1	40
1905 . . .	.	16	2	50	.	40	3	50	1	40	1	60	1	45
1906 . . .	.	18	2	60	.	42	3	80	1	50	1	70	1	60
1907 . . .	.	20	3	.	.	44	4	.	1	60	1	80	1	70
1908 . . .	.	20	3	.	.	48	4	20	1	60	1	90	1	80
1909 . . .	.	20	3	10	.	48	5	.	1	60	1	90	1	80
1910 . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Geselchtes 2	24	.	.
	.	20	3	10	.	44	8	50	1	84	2	.	1	90
1911 . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Geselchtes 2	60	.	.
	.	20	3	10	.	44	9	50	2	.	2	20	2	10
1912 . . .	.	22	3	20	.	44	6	.	2	16	2	40	2	20
1913 . . .	.	22	3	20	.	44	6	.	2	16	2	40	2	40

Der Stadtrat in Poděbrad,

am 15. Dezember 1913.

(L. S.)

Der Bürgermeister:

(Unterschrift unleserlich).

Ausweis

über die Wohnungsmietzinse in der Stadt Poděbrad in den Jahren 1898 bis 1913.

Jahr	Größe der Wohnung			
	1 Zimmer	1 Zimmer, 1 Küche	2 Zimmer, 1 Küche	3 Zimmer, 1 Küche
	pro Jahr in Kronen			
1898	120	200	300	440
1899	120	200	300	440
1900	120	200	300	440
1901	130	210	310	450
1902	130	210	310	450
1903	140	220	320	460
1904	145	220	320	460
1905	145	240	340	470
1906	150	250	360	490
1907	155	300	400	600
1908	155	340	500	800
1909	155	340	500	800
1910	160	340	600	800
1911	180	350	600	850
1912	180	350	600	900
1913	180	400	600	1000

Der Stadtrat in Poděbrad,

am 15. Dezember 1913.

(L. S.)

Der Bügermeister:

(Unterschrift unleserlich.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Filipinský und Genossen,

betreffend

den Bau der Bahnverbindung Raiz—Mollenburg, Bezirk Boskowitz, in Mähren.

In Erwägung, daß die Gegend von Raiz bis Mollenburg, wo sich so viele Naturschönheiten befinden, wo sich der mährische Karst befindet, wohin so viele Tausende Reisende jährlich Ausflüge machen, jeder Bahnverbindung entbehrt, in Erwägung, daß die Einwohner dieser Gegend zu ihrem Schaden ihre wirtschaftlichen Produkte infolge eines langen und ungangbaren Weges auf Märke nicht befördern können, beantragen die Gefertigten:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine gehörige Erhebung in dieser Angelegenheit (das Projekt und der Voranschlag liegen schon fertig vor) zu veranlassen, damit mit dem Baue der Bahn, welche für die erwähnte Gegend sehr notwendig und wichtig ist, aus Staatsmitteln baldigst begonnen werden kann.“

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 5. März 1914.

Filipinský.

Soukup.	A. Němec.
Svěcený.	Aust.
Jirášek.	Biňovec.
Jaroš.	Pik.
Tomášek.	Prokeš.
Marek.	Svoboda.
Bechyne.	Charvát.
Hybeš.	Klička.
Stejskal.	Modráček.
Hnatek.	Tusar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kemetter, Dr. Bodirsky, Rienößl, Miklas, Conci, Malfatti, Dr. German, Dr. Lukavský, Romanczúk, Wassilkó und Genossen,

betreffend

Regelung der Rangs- und Gehaltsverhältnisse der Landesschulinspektoren.

Aus der Inkongruenz der Gesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, betreffend die Regelung der Bezüge der Staatsbeamten, und vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, betreffend die Regelung der Bezüge des Staatslehrpersonales, ergab sich eine derartige Verschiebung des bisherigen Verhältnisses zwischen den Bezügen der Landesschulinspektoren und denen der Mittelschuldirektoren zuungunsten der ersteren, daß nunmehr der Direktor der VI. Rangklasse, ja selbst ein solcher der VII. Rangklasse höhere Gesamtbezüge genießt als der ihm vorgesetzte Landesschulinspektor mit gleicher Dienstzeit.

Dieses unbillige und sachlich durch nichts begründete Mißverhältnis wurde bei der Durchführung der Gehaltsregulierung von den kompetenten Faktoren gänzlich übersehen.

Ein anderes, bereits durch die Gehaltsregulierung vom 19. September 1898 angebahntes Mißverhältnis, das hinsichtlich des Dienstranges der Landesschulinspektoren, wurde vom hohen Abgeordnetenhause zwar erkannt, aber leider, wie es scheint, zu spät, so daß lediglich eine Resolution, betreffend die gesetzliche Regelung der Vorrückung der Landesschulinspektoren in die V. Rangklasse, zustande kam.

Auch die neue, im Abgeordnetenhause erledigte Dienstpragmatik für Lehrer nimmt auf die Landesschulinspektoren keine Rücksicht.

Die nicht entsprechende dienstliche Stellung der Landesschulinspektoren den Schulen und Direktionen gegenüber, das Mißverhältnis zwischen ihren Bezügen und jenen der ihnen unterstellten Mittelschuldirektoren und die daraus sich ergebende nachteilige Rückwirkung auf die Besetzung erledigter Landesschulinspektorstellen erheischt dringend eine gesetzliche Neuregelung der Rangs- und Gehaltsverhältnisse der Landesschulinspektoren.

Die Unterzeichneten beantragen daher:

Das Abgeordnetenhaus wolle folgender Vorlage seine Zustimmung geben:

Gesetz

vom . . . .,

mit welchem

§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, und die Gesetzesnovelle vom 6. April 1872, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Landesschulinspektoren, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich nachstehendes anzuordnen:

An Stelle der § 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, beziehungsweise des Gesetzes vom 6. April 1872, R. G. Bl. Nr. 67, haben folgende Bestimmungen zu treten:

§ 2.

Referenten für die pädagogisch-didaktischen und die Personalangelegenheiten bei den Landesschulbehörden sind die Landesschulinspektoren. Als solche (für Volks- und Mittelschulen) sind Schulmänner zu ernennen, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen und sich im öffentlichen Lehramte entweder auf dem wissenschaftlichen oder auf dem pädagogisch-didaktischen Gebiete in hervorragender Weise erprobt haben.

Die Landesschulinspektoren werden über Vorschlag des Ministers für Kultus und Unterricht vom Kaiser ernannt. Hierbei ist auf die Vertretung der beiden Fachgruppen der Mittelschulen (der humanistischen und realistischen) sowie auf die verschiedenen Unterrichtssprachen in den Volks- und Mittelschulen des betreffenden Kronlandes angemessen Bedacht zu nehmen.

§ 3.

Die Landesschulinspektoren sind dem Lehrstande angehörige Organe der obersten Unterrichtsverwaltung und bilden einen für das Gesamtgebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einheitlichen Konkretualstatus, innerhalb dessen die rangältere Hälfte als Hofräte in die V., die rangjüngere in die VI. Rangklasse mit den Rechten und Bezügen der entsprechenden Rangklassen der Staatsbeamten eingereiht wird.

Von den in der VI. Rangklasse stehenden Landesschulinspektoren erhält die rangältere Hälfte

den Titel und Charakter eines Hofrates. Jedem Landesschulinspektor gebührt eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage von 2000 K. Für den Anfall der höheren Gehaltsstufe der VI. Rangklasse ist auch die vor der Ernennung zum Landesschulinspektor verbrachte Dienstzeit einzurechnen, welche seit der Erlangung der niedrigsten Gehaltsbezüge der VI. Rangklasse verflossen ist.

Für die Kosten der Dienstreisen wird jedem Landesschulinspektor nach Maßgabe seiner Inspektionspflicht ein in antizipativen Quartalsraten flüssig zu machendes Reisekosten- und Diätenpauschale angewiesen.

§ 4.

Die Landesschulinspektoren werden, sofern sie nicht im Ministerium selbst Verwendung finden, vom Minister für Kultus und Unterricht einem Landesschulrate zur Dienstleistung zugewiesen. Sie erhalten vom Ministerium eine besondere Instruktion im Wege des ihnen unmittelbar vorgesetzten Vorsitzenden des Landesschulrates oder dessen Stellvertreter (des Vizepräsidenten des Landesschulrates).

Der Minister für Kultus und Unterricht ist berechtigt, im Bedarfsfalle auch die dem Lehrstande angehörigen Mitglieder des Landesschulrates oder auch andere für Mittelschulen lehrbefähigte Schulmänner mit den Funktionen eines Landesschulinspektors vorübergehend zu betrauen.

§ 5.

Das Ausmaß der Funktionsgebühren der dem Lehrstande entnommenen Mitglieder des Landesschulrates sowie die erforderlichen Diäten- und Reisekosten-Pauschalbeträge für die Landesschulinspektoren bestimmt mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte dieser Funktionen der Minister für Kultus und Unterricht.

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. März 1914.

Okunewskyj.		Dr. Roller.	Kemetter.
Hormuzaki.	Pacher.	Rychtera.	Dr. Bodirsky.
Simionovici.	Hartl.	Spenul.	Rienößl.
Felzmann.	Onciul.	Dr. Bugatto.	Miklas.
Kasper.	Isopescul.	d'Elvert.	Conci.
Primavesi.	Kopp.	Müller.	Malfatti.
Al. Rieger.	Hrásky.	Lukasczewicz.	Dr. German.
Denk.	Neunteufel.	Semaka.	Dr. Lukavský.
Mich. Brandl.	Hruska.	Spadaro.	Romanczúk.
Dr. Michl.	Dr. Bachmann.	Pantz.	Wassilkó.
Dr. Rašin.	Dr. Tobisch.	Wolf.	Dr. Herold.
Malfatti.	Maštálka.	Damm.	Lecher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Primavesi und Genossen

um

Versetzung der Stadt Olmütz in die 1. Aktivitätszulagenklasse oder doch um Gewährung einer ständigen Ortszulage an die k. k. Staatslehrpersonen und die k. k. Staatsbeamten.

Diese Bitte, nämlich die Versetzung der königlichen Hauptstadt Olmütz aus der II. in die I. Aktivitätszulagenklasse oder, falls dieser Maßnahme gesetzliche Hindernisse im Wege stehen sollten, den k. k. Staatslehrpersonen und den k. k. Staatsbeamten wenigstens eine ständige Zulage als Ortszulage im Ausmaße des rangklassenmäßigen Unterschiedes zwischen der I. und II. Aktivitätszulagenklasse zu gewähren, ist eine nur zu wohlbegründete, denn infolge der Wohnungsnot und der sonstigen spezifischen Ortsverhältnisse haben tatsächlich die Mietzinse und die Preise für die wichtigsten Lebens- und Bedarfsartikel in Olmütz eine solche Höhe erreicht, daß die k. k. Staatsbeamtenschaft der königlichen Hauptstadt Olmütz mit ihren gegenwärtigen Aktivitätszulagen unmöglich das Auslangen finden kann.

In Würdigung dieser Olmütz eigentümlichen Teuerungsverhältnisse hat auch die Stadtvertretung von Olmütz ihren städtischen Beamten eine Teuerungszulage in der Höhe von 10 Prozent der Aktivitätszulage bereits seit 1. Jänner 1912 zuerkannt und genießen auch alle anderen Beamtenkategorien in der Stadt Olmütz, wie die Staatsbeamten, die Lehrer der Handelsakademie und die Beamten der Handels- und Gewerbekammer, höhere Aktivitätszulagen als die k. k. Staatsbeamtenschaft.

Insbesondere beweist der für Olmütz bestehende Militärzinstarif, wie berechtigt die Bitte ist. Da Olmütz geradezu eine Beamten- und Schulstadt ist (eine nennenswerte Industrie ist nicht vorhanden), kann es auch für den Olmützer Handels- und Gewerbestand, der ohnehin kein beneidenswertes Dasein fristet, nicht gleichgültig sein, zu sehen, wie die Staatsbeamtenschaft unter dem Zwange ihrer gänzlich unzureichenden Bezüge ihre Lebenshaltung auf ein nicht mehr standesgemäßes Minimum einschränken muß, soll sie nicht in Verschuldung geraten.

Aus diesen Gründen wird der **Antrag** gestellt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die königliche Hauptstadt Olmütz aus der II. in die I. Aktivitätszulagenklasse zu versetzen, falls aber dieser Maßnahme gesetzliche Hindernisse im Wege stehen sollten, den k. k. Staatslehrpersonen und den k. k. Staatsbeamten wenigstens eine ständige Ortszulage im Ausmaße des rangklassenmäßigen Unterschiedes zwischen der I. und II. Aktivitätszulagenklasse zu gewähren."

In formeller Weise wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Wien, 12. März 1914.

Teltschik.	v. Licht.	Schreiter.	R. Primavesi.
Kindermann.	Dr. Bodirsky.	Dr. Sommer.	Günther.
Rieger.	Glöckner.	Lössl.	Dr. Bachmann.
d'Elvert.	Dr. Lecher.	Groß.	Albrecht.
Hummer.	Kuranda.	v. Oberleithner.	Herzmansky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stesłowicz und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Gródek Jagielloński in die II. Aktivitätszulagenklasse für die Staatsangestellten.

Gródek Jagielloński, eine Stadt mit zirka 13.000 Einwohner, ist in vielfacher Beziehung als eine Vorstadt von Lemberg zu betrachten, nachdem die Entfernung von der Landeshauptstadt bloß 28 Kilometer beträgt. Mit Rücksicht auf diese geringe Entfernung und sehr günstige Verkehrsverhältnisse ist für die Produzenten von Lebensmitteln die Möglichkeit vorhanden, für ihre Produkte ständige Abnehmer in der Hauptstadt zu suchen. Andrerseits werden die Märkte in Gródek von den Bewohnern der Hauptstadt regelmäßig besucht, welche Lebensmittel ankaufen und deren Preise in die Höhe drücken.

Wird noch in Erwägung gezogen, daß die Wohnungen in Gródek keine wesentliche Preisdifferenz gegenüber den größeren Städten, wo Wohnungen mit größerem Komfort zur Verfügung stehen, aufweisen, so muß eingesehen werden, das die Lebensverhältnisse in Gródek für die Staatsangestellten sich recht schwierig gestalten. Die wirtschaftliche Lage zahlreicher Familien von Staatsbeamten und Dienern wird durch diese Teuerungsverhältnisse sehr ungünstig beeinflußt, wodurch die Vorteile, die angeblich einem Beamten in der kleineren Stadt zu Nutzen kommen, gänzlich verloren gehen.

Ferner müssen die Staatsangestellten in Gródek einfachste Wirtschafts- und Haushaltungsgegenstände in Lemberg ankaufen, weil mit Rücksicht auf die Nähe der Hauptstadt weder das Handwerk noch der Handel sich in Gródek entwickeln können. Da daher fast alles von außen bezogen werden muß, wirkt auch schon dieser Umstand verteuernd, weil die Reise nach Lemberg doch mit nicht ganz unerheblichen Kosten verbunden ist.

Die Staatsangestellten von Gródek haben der Regierung ein Gesuch um Einreihung dieser Stadt in die höhere Aktivitätszulagenklasse unterbreitet. Nachdem es nicht allein die Bevölkerungsziffer ist, welche die Lebensmittelpreise und die Wohnungsverhältnisse in einem Orte beeinflußt, so müssen die oben angeführten Tatsachen in Erwägung gezogen und berücksichtigt werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Gródek Jagielloński in die II. Aktivitätszulagenklasse für Staatsangestellte einzureihen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Budgetausschuß beantragt.

Wien, 12. März 1914.

Dr. Stesłowicz.

Rauch.	Jabłoński.	Łysocki.	Dr. Banaś.
Krogulski.	Gall.	Tertil.	Bojko.
Haller.	Kleski.	Kędzior.	Bis.
Śliwiński.	German.	Ruebenbauer.	Edmund Zieleniewski.
Goetz.	Lisiewicz.	Matakiewicz.	Buzek.
Średniawski.	Kolischer.	Dr. Wróbel.	Rychlik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Biały und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Brzozów in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für die Staatsangestellten.

Brzozów gehört bis jetzt in die IV. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Verhältnisse haben sich aber dort infolge eines Mangels der Bahnkommunikation und der Einführung der Naphthagruben so gestaltet, daß in Brzozów jetzt eine sehr große Teuerung der Wohnungen und der Lebensmittel ist, welche verursacht, daß diese Ortschaft in die höhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werden soll.

Diese Verhältnisse wurden in einer heute dem hohen Hause vorgelegten Petition der Beamten aus Brzozów eingehend geschildert.

Wir beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Einreihung der Stadt Brzozów in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte anzuordnen."

In formaler Beziehung beantragen wir, diesen Antrag und die Petition der Beamten aus Brzozów dem Budgetausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Krogulski.
Buzek.
Dr. Czaykowski.
Kasimir Wysocki.
Götz.
Stesłowicz.
Lasocki.
Matakiewicz.
Gall.
Jabłoński.
St. Biały.
Zamorski.
Rychlik.
Jedynak.
Smiłowski.
Witoś.
Kędzior.
Rey.
Jachowicz.
Edmund Zieleniewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

Anträge, betreffend die Reform des Geschäftsverkehres an der Budapester Produktenbörse.

Es ist eine unanfechtbare Tatsache, daß die Preise der Feldfrüchte verhältnismäßig mehr von der Börsenspekulation, die sich dem Einflusse der breitesten Schichten der landwirtschaftlichen Produzenten vollkommen entzieht, als von den Ernteergebnissen und den natürlichen Faktoren der Preisbildung, dem Angebot und der Nachfrage gebildet werden. In erster Reihe bezieht sich diese Erscheinung auf die Mehlfrüchte, Roggen und Weizen. Aber auch Hafer, Mais, Mehl und alle Futtermittel, die an der Produktenbörse gehandelt werden, sind diesem, den Preis willkürlich bestimmenden Faktor gänzlich unterworfen. Gerste entzieht sich größtenteils der Börsenspekulation, trotzdem auch für sie Usancen bestehen, weil die Güte der guten Braugerste nicht nur von dem Hektolitergewichte und den äußeren Eigenschaften, sondern hauptsächlich von der Sorte und der Herkunft abhängig ist.

Die Auswüchse der Börsenspekulation mit den Feldfrüchten sehen wir überall am schlimmsten dort zutage treten, wo Getreide auf lange Lieferungsfristen — Termine — gekauft oder verkauft wird, wobei in den meisten Fällen nicht an die effektive Lieferung der gekauften oder verkauften Ware gedacht, sondern nur darauf spekuliert wird, daß die Differenzen, welche sich im Laufe der Lieferungsfrist, also nach drei, sechs, ja noch mehr Monaten, durch die natürlichen oder künstlich hervorgerufenen Preisschwankungen des Getreides ergeben, bar ausgeglichen werden.

Die Möglichkeit eines solchen Gebarens im Getreidehandel verführte natürlich zu waghalsigen Spekulationen, welche mehr den Charakter eines Spieles, als eines Geschäftes an sich tragen und im Gefolge wilde Preistreibereien im Getreidehandel mit sich bringen. Solche Zustände können gewiß nur Unsicherheit und große Preisschwankungen verursachen, was nicht nur der landwirtschaftliche Produzent, sondern auch der Konsument und der reelle Getreidehändler sehr drückend in ihren Wirtschaften empfinden.

Um eine Remedur in dieser Beziehung zu schaffen, hat das österreichische Parlament im Jahre 1903 das Gesetz über das Verbot des Blankoterminhandels geschaffen, wodurch der Blankoterminhandel mit Getreide und Mühlenfabrikaten an unseren Produktenbörsen unmöglich gemacht wurde. Aber dadurch, daß die ungarische Reichshälfte den Blankoterminhandel unangetastet weiter bestehen ließ, geschieht es, daß die österreichischen Interessenten ganz einfach ihre Termingeschäfte an der Budapester Produktenbörse abschließen und so ganz bequem ihren Geschäftsbedürfnissen, aber auch ihren maßlosen Spielgelüsten nachgehen.

Dadurch wird natürlich das zisleithanische gesetzliche Verbot des Blankoterminhandels ganz illusorisch gemacht. In richtiger Auffassung dieses Umstandes hat die österreichische Regierung in dem letzten österreichisch-ungarischen Ausgleichsvertrag vom Jahre 1907 folgende Bestimmung in den Artikel XXI aufgenommen:

„Die königlich ungarische Regierung verpflichtet sich, einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform des Geschäftsverkehres an der Budapester Börse, der Gesetzgebung ehestens vorzulegen.“

Aber diese Bestimmung ist leider nicht nur, was die Art der Reform der Budapester Produktenbörse, sondern auch was den Durchführungstermin anbelangt, nicht genügend präzis, und wir sehen, daß die ungarische Regierung, trotzdem sie in die Verpflichtung der „ehesten" Reform des Geschäftsverkehres an der Produktenbörse vertragsmäßig eingegangen ist, noch gar nichts gemacht hat, obwohl schon mehr als sechs Jahre verflossen sind seit der Unterfertigung des Vertrages.

Die ungarische Regierung hat wohl anfangs 1914 einen Anlauf in dieser Richtung gemacht, aber ein Verbot des Terminhandels enthält der Entwurf der ungarischen Regierung nicht. Aus Zeitungsberichten vom 8. Jänner 1914 kann man folgendes entnehmen:

(Die Börsenreform in Ungarn.) Endlich ist im ungarischen Justizministerium der Gesetzentwurf über die Reform der Börse fertiggestellt worden. Die ungarische Regierung hatte sich zur Durchführung der Börsenreform, durch welche das Spiel in Bodenprodukten verhindert werden soll, im Ausgleiche verpflichtet. Die Budapester Börsenkammer bemühte sich im eigenen Wirkungskreis, eine solche Reform durchzusetzen, um so gewissermaßen der ungarischen Regierung zuvorzukommen. Dieser Versuch ist aber an dem Widerstande der Börsenmitglieder gescheitert, und nun wird das Justizministerium in allernächster Zeit seinen Reformentwurf dem Parlamente vorlegen. Die Börsenautonomie wird in demselben beibehalten, doch das Aufsichtsrecht und das Interventionsrecht der Regierung erweitert. Ein Verbot des Terminhandels enthält der Entwurf nicht. Nur soll durch einige Bestimmungen die Heranziehung unberechtigter Elemente zum Börsengeschäfte verhindert werden. Die Kompetenz der Regierung ist auch nach der Richtung festgelegt, sich eventuell als nötig herausstellende weitere Verfügungen zu diesem Behufe zu erlassen. Auch wird die Kompetenz des Börsenschiedsgerichtes eingeengt. Unbedingt kompetent bleibt das Börsenschiedsgericht nur bei allen Streitigkeiten aus den an der Börse selbst geschlossenen Geschäften. Hingegen solle, abgesehen hiervon, die Kompetenz des Börsenschiedsgerichtes auf einen engen Kreis von Personen beschränkt werden, welche ihrem Berufe nach sich mit der Produktion, dem Verkauf und der Verarbeitung derjenigen Gegenstände beschäftigen, die Objekte des Börsenverkehres sind. Hierdurch allein glaubt man schon die Möglichkeit der Beteiligung berufsfremder Elemente an dem Börsenspiel zu verringern. Diese strikten Angaben genügen wohl nicht um die beabsichtigte Börsenreform in Ungarn richtig beurteilen zu können. Erst wenn die Details des Gesetzentwurfes vorliegen, wird sich beurteilen lassen, ob und inwieweit die ungarische Regierung durch diese Reform ihrer im Ausgleiche übernommenen Verpflichtung entsprochen hat.

Die österreichische Regierung hat gewiß gute Kenntnisse über das Meritum der betreffenden Verhandlungen in Ungarn und deswegen wurde der Regierungsvertreter aufgefordert, dem volkswirtschaftlichen Ausschuß ausführliche Informationen über den ungarischen Gesetzentwurf betreffend die Börsenreform zu erstatten. Leider hat dieser erklärt, daß das Ackerbauministerium nichts mehr weiß, als nur das, was aus den Tagesblättern hier ausgeführt wurde.

Die Frage der Aufhebung des Blankoterminhandels in Budapest hat auch der Teuerungsausschuß des Abgeordnetenhauses, von der Überzeugung ausgehend, daß der Terminhandel zum Hasardspiel mit Brotfrüchten verführt, dessen Kosten die Konsumenten bezahlen müssen, im Jahre 1912 dringend beraten und mehrere Beschlüsse gefaßt, die im Berichte des Teuerungsausschusses über die Anträge, betreffend den Zwischenhandel (Nr. 1400 der Beilagen des stenographischen Protokolles der XXI. Session) enthalten sind.

Durch diese Beschlüsse wurde auch der Antrag Špaček, betreffend die Nichtklagbarkeit der an der Budapester und allen ausländischen Börsen abgeschlossenen Getreide- und Mehlgeschäfte erledigt.

Das Plenum des Abgeordnetenhauses hat über diese Beschlüsse des Teuerungsausschusses noch nicht verhandelt, trotzdem dieser Bericht schon seit dem 16. Mai 1912 existiert, was nur zu bedauern ist und was gewiß dem Parlamente, das sich seinerzeit mit einem so bewunderungswürdigen Eifer für die dringliche Lösung des Teuerungsproblems eingesetzt hat, nicht zu Ehren gereicht.

Die Erscheinungen, die in der ersten Hälfte des Jahres 1913 in Budapest zutage getreten sind, fordern nun neuerdings die maßgebenden Kreise Zisleithaniens dringendst auf, endlich einmal die ungarische Regierung dazu zu verhalten, daß sie die eingegangene Verpflichtung erfüllt. Am krassesten waren die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung und der bloß in unserer Reichshälfte stattgefundenen Aufhebung des Blankoterminhandels in den Jahren 1912 bis 1913 beim Hafer zu sehen. Der Hafer wurde aus Anlaß der Unmöglichkeit einer Hafereinfuhr aus Rußland und den Balkanstaaten, verursacht durch die politischen und kriegerischen Vorkommnisse am Balkan und die ständig drohende Kriegsgefahr überhaupt, zu grenzenlosen spekulativen Preistreibereien benutzt. Diese Spekulation wurde noch durch folgende natürliche Umstände unterstützt:

Die Hafererernte in Österreich war infolge der feuchten Witterung des Sommers 1912 quantitativ eine sehr gute; nicht so in Ungarn. Die Qualität des Hafers wurde aber durch die anhaltenden Niederschläge während der Fechsung sehr beeinträchtigt, so daß das reichlich ausgedroschene Korn eine längere Lagerung sehr erschwerte. Die Landwirte waren dadurch gezwungen, den Hafer sofort auf den Markt zu bringen. Die sehr günstigen Aussichten im Juni und Juli 1912 veranlaßten schon vor der Ernte die österreichischen

Händler, daß sie bei einem niedrigen Preise (zum Beispiel am 26. Juli 1912 8 K 87 h Hafer in Budapest auf den Oktobertermin billig verkauft haben und daß sie auch später die großen Anbote, die sofort zu Beginn der Kampagne erfolgten, angekauft und gleich wieder in Budapest billig zum Oktobertermin verkauft haben, um sich dadurch vor Verlusten durch unvorhergesehene Preisschwankungen zu schützen.

Nun hat sich jedoch in Budapest ein Getreidering gebildet, bestehend aus den Herren Moritz Wiener, M. Pfeiffer, L. Kann, Arpád Strauß, F. Braun, Eugen Herzmann, Gebrüder Rottenstein und Neuburger & Steiner, die große Mengen Terminhafer durch Monate hindurch angekauft hatten und im Oktober die effektive Haferübernahme bei Mangel des effektiven ungarischen Hafers forcierten, so daß die Oktoberpreise des Hafers über 12 K à 50 Kilogramm hinaufgetrieben wurden. Durch dieses Vorgehen des Getreide- oder Haferringes wurden die österreichischen Händler bei ihrem Sicherungsgeschäft an der Budapester Fruchtbörse „eingezwickt" und sie konnten ihre Engagements nur durch Zahlung enormer Differenzen lösen.

Der Gewinn des Haferringes wird auf 4 bis 5, von anderer Seite gar auf 20 bis 30 Millionen Kronen angegeben. Es wurden dabei so große Quantitäten der effektiven Ware übernommen, daß alle Lagerhäuser in Budapest vollgestopft waren und noch mehrere Hunderttausende Meterzentner nach Wien in die Winterlagerung gebracht wurden. Weil aber die Wiener Haferpreise niedriger waren als die Budapester, wurde zum Apriltermin 1913 der in Wien eingelagerte Hafer wieder nach Budapest geliefert, von wo er endlich nach Wien in die letzte Hand noch einmal zurückverschifft wurde.

Solche Mißwirtschaft und Preistreibereien ungarischer Getreidegroßhändler und Spekulanten beziehen sich nicht bloß auf den Hafer, sondern auch auf das Korn und den Weizen, und es geschah und geschieht jetzt noch, daß zum Beispiel die Prager Weizenpreise Monate lang niedriger sind als die in Budapest. Diese merkwürdige Erscheinung kann nur in dem Umstand eine wahrscheinliche Erklärung haben, daß dem Drucke der ungarischen Regierung zufolge die Preise durch die Budapester Produktenbörse hochgehalten werden, um damit die Zahlungsfähigkeit von Ungarn, das ein eminent landwirtschaftliches Land ist, in einem guten, für die zu beschaffenden Staatskredite günstigen Licht erscheinen zu lassen. Wie redlich die Grundlage für reelle Getreidegeschäfte in Budapest ist, ist am besten aus der Tatsache zu ersehen, daß zum Beispiel der prompte schwere Weizen zu Beginn des Jahres 1913 an manchen Markttagen billiger war als der Aprilterminweizen. So zum Beispiel wurde am 7. Februar 1913 der 80 Kilogramm schwere Weizen nur 15 h über dem Apriltermin angeboten, der gegen dreimonatigen Wechsel bei 76 Kilogramm Hektoliterqualität mit 11 K 72 h notiert wurde. Wenn wir das Qualitätsplus von 4 Kilogramm gleich 40 h und die Zinsen mit 17 h zurechnen, hatte dieser schwere Weizen eigentlich den Preis von 12 K 29 h, wurde aber nur zu 11 K 87 h angeboten, was für den Spekulanten einen augenblicklichen Gewinn von 42 h pro Meterzentner bedeutete. Natürlich geben solche Umstände immer den größten Anstoß zu maßloser Gewinnsucherei an der Produktenbörse. Die Kosten aller dieser Spekulationen bezahlt wie gewöhnlich der Konsument, ohne aber daß der eigentliche Produzent etwas davon profitiert. Der Profit bleibt wie immer in den Händen der unreellen Zwischenhändler. Das einzige Mittel gegen solche Mißstände ist nur eine vernünftige Börsenreform in Budapest. Diese Aufgabe muß der österreichischen Regierung dringendst in Erinnerung gebracht werden, wenn der reelle österreichische Getreidehandel nicht den größten Gefahren ausgesetzt bleiben soll. Wir hoffen und sind überzeugt, daß durch strammes Auftreten der parlamentarischen Faktoren und der Regierung selbst doch die Reform der Budapester Börse noch vor Ablauf des Ausgleichsvertrages zustande gebracht werden kann, um so mehr, als auch die ungarischen Landwirte, Konsumenten und reellen Getreidehändler eine Sanierung des Getreidehandels in Ungarn sehnlichst wünschen.

Die Anträge, über welche der volkswirtschaftliche Ausschuß zu beraten hatte, sind folgende:

„1. Antrag der Abgeordneten Lang, Bauchinger, Pichler, Waldl und Genossen, betreffend die Aufhebung des Blankoterminhandels in Budapest, wozu sich die königlich ungarische Regierung im Ausgleichsgesetze vom 30. Dezember 1907 verpflichtet hat."

„2. Antrag der Abgeordneten Eisenhut, Grim, Bogendorfer, Wille, Jedek, Lechner, Jukel, Parrer und Genossen, wegen Aufhebung des Blankoterminhandels in Ungarn",

und enthalten folgende Petita:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der königlich ungarischen Regierung mit allem Nachdruck auf die Erfüllung der im Ausgleichsgesetz übernommenen Verpflichtung behufs Aufhebung des Blankoterminhandels in Budapest zu dringen."

„2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ungesäumt an die königlich ungarische Regierung heranzutreten, daß gemäß den Ausgleichsbedingungen auch an der Budapester Börse der Blankoterminhandel abgeschafft werde."

In der Beratung des volkswirtschaftlichen Ausschusses über diese Anträge, an welcher neben den Ausschußmitgliedern, den Abgeordneten Dr. Diamand, Choc, Dr. Licht, Sedlák, Professor Schoepfer und

Wüst, der Vertreter des k. k. Ackerbauministeriums Ministerialsekretär v. Hohenblum teilgenommen hat, wurde mit Bedauern festgestellt, daß die ungarische Regierung schon mindestens durch 10 Noten seitens der österreichischen Regierung aufgefordert wurde, die vertragsmäßig eingegangene Verpflichtung bezüglich der Reform des Geschäftsverkehres an der Budapester Börse zu erfüllen, ohne aber von ihr eine meritorische Antwort zu bekommen. Erst in der letzten Note der ungarischen Regierung wird von der Existenz eines Referentenentwurfes gesprochen, ohne daß jedoch seine Bestimmungen näher erörtert werden. Diese Verzögerung ist gewiß das beste Zeichen, daß es der ungarischen Regierung am guten Willen fehlt die übernommene Verpflichtung zu erfüllen. Und so etwas darf sich weder die österreichische Regierung, die den Ausgleich mit Ungarn abgeschlossen und das Parlament, das ihn im guten Glauben, daß seine Bestimmungen vollkommen eingehalten werden, votiert hat, nicht gefallen lassen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat seine Meinung darüber durch die einstimmige Annahme des Antrages des Abgeordneten Wüst scharf kundgegeben. Dieser Antrag lautet:

„Die Regierung hat Kenntnis davon, daß in den festgelegten Ausgleichsvereinbarungen ein Passus aufgenommen wurde, der die ungarische Regierung verpflichtet, das Spiel in Bodenprodukten ehestens zu verhindern. Nach den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters ist zur Stunde noch kein Ergebnis zu verzeichnen, daß die Vertragsbestimmungen seitens Ungarn eingelöst wurden. Der volkswirtschaftliche Ausschuß erwartet, daß die ungarische Regierung veranlaßt wird, ihre Verpflichtung zu erfüllen und spricht wegen der bewußten Verzögerung seitens Ungarn die Entrüstung aus.“

Es ist gewiß dringend notwendig, die Reform des Geschäftsverkehrs an der Budapester Produktenbörse mit entsprechender Beschleunigung und mit Nachdruck zu urgieren, solange noch die österreichische Regierung darauf ein Recht hat. Nach Ablauf des bestehenden Ausgleichsvertrages im Jahre 1917 wird es schon zu spät sein, und es ist nicht ausgeschlossen, daß Österreich dann die eingegangene, aber nicht erfüllte Verpflichtung der ungarischen Regierung mit neuen Konzessionen abkaufen müßte.

Diese Reform ist natürlich nur dann für Österreich akzeptabel, wenn sie in einer solchen Form durchgeführt werden wird, daß die diesbezüglichen Bestimmungen des Ausgleiches vollkommen erschöpft würden.

In dieser Hinsicht sollte der österreichischen Regierung allerdings das Recht eingeräumt werden, das Gesetz prüfen und korrigieren zu können, bevor es noch Gesetzeskraft erlangt. Die Reform wäre natürlich am besten, wenn in beiden Reichshälften die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr an den Produktenbörsen übereinstimmend wären, damit die wirtschaftlichen Folgen und Vorteile auch beiderseits die gleichen wären. Denn nur in einer solchen Weise wäre es möglich, den Mißständen, die heute durch die Ungleichheit der österreichischen und ungarischen Bestimmungen über die Produktenbörsen verursacht worden sind, Einhalt zu tun.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß empfiehlt dem hohen Hause zur Annahme folgenden einstimmig angenommenen Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner:

„Das hohe Haus wird aufgefordert, folgende Anträge des Teuerungsausschusses (Bericht des Teuerungsausschusses über den Zwischenhandel Nr. 1400 der Beilagen der stenographischen Protokolle der XXI. Session) so rasch als möglich zu erledigen:

I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im österreichisch-ungarischen Vertrage vom Jahre 1907 von der ungarischen Regierung versprochene Regelung des Terminhandels in Ungarn durch nachdrückliche, beziehungsweise mit Repressalien verbundene Rücksprache zur Ausführung zu bringen.

II. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, binnen drei Monaten einen Gesetzentwurf vorzulegen, der nachfolgende Grundsätze enthält:

1. Alle unter zwei oder mehreren physischen oder juristischen Personen abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungsverträge, die zum Gegenstande Getreide oder Mühlenfabrikate haben und bei denen sich die Lieferungsfrist über den Zeitraum von sechs Monaten erstreckt, soweit für die zu verkaufende oder zu liefernde Ware ein bestimmter Preis festgesetzt worden ist, sind gesetzlich verboten.

2. Auf die öffentlich ausgeschriebenen oder im Konkurrenzwege zu vergebenden Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- oder Anstaltslieferungen, soweit sich diese Anstalten unter Verwaltung dieser öffentlichen Körperschaften befinden, sollen die im Punkt 1 angeführten Bestimmungen keine Anwendung finden.“

Wien, 12. März 1914.

Dr. Ellenbogen,
Obmann.

Josef Špaček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hugo Albrecht und Genossen,

auf

Einreihung der Stadt Hohenstadt in Mähren in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Das Gesetz vom 19. April 1907, R. G. Bl. Nr. 34, stellt es der Regierung anheim, ausnahmsweise einzelne Orte aus jener der drei unteren Klassen der Aktivitätszulagen, in welche sie nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer eingereiht sind, in die nächsthöhere Ortsklasse zu versetzen.

Die in der Stadt Hohenstadt bestehenden besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Lebenshaltung der Staatsbediensteten ungünstig beeinflußt wird, begründen zweifellos die ausnahmsweise Einreihung in die nächsthöhere Ortsklasse.

Standesgemäße Wohnungen sind trotz der hohen Mietpreise nur schwer zu bekommen, so daß ein Teil der Staatsbediensteten genötigt ist, in den anliegenden Ortschaften zu wohnen.

Wohnung bestehend aus	Mietzinse in Kronen in		
	Hohenstadt (IV. Klasse)	Mährisch-Schönberg (III. Klasse)	Olmütz (II. Klasse)
		durchschnittlich	
1 Zimmer mit Küche	240 bis 300	240	430
2 Zimmer mit Küche	400 „ 440	340	660
3 Zimmer mit Küche und Vorzimmer	500 „ 630	440	1200
4 Zimmer mit Küche und Vorzimmer	770 „ 1000	.	.

Die Preise für Nahrungsmittel und Hausbedarfsartikel sowie die Entlohnungen für Dienstboten und Taglohnarbeiter sind nicht geringer als jene in Städten, die in die III. oder II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht sind.

Gegenstand	Menge	Preise (Oktober 1913) in					
		Hohenstadt (IV. Klasse)		Mährisch-Schönberg (III. Klasse)		Olmütz (II. Klasse)	
		K	h	K	h	K	h
Rindfleisch I. Qualität	1 Kilogramm	2	30	1	92	2	74
„ II. „	1 „	2	10	1	76	1	88
„ III. „	1 „	1	90	1	68	1	79
Kalbfleisch	1 „	1	86	1	76	2	10
Schweinefleisch	1 „	2	—	1	92	2	05
Speck	1 „	2	10	2	10	2	10
Fett	1 „	2	40	2	40	2	30
Eier	1 Schock	6	—	6	—	6	—
Butter	1 Kilogramm	2	80	1	60	2	20
Milch	1 Liter	—	22	—	20	—	24
Brot	1 Kilogramm	—	30	—	30	—	32
Weizenmehl I a	1 „	—	38	—	38	—	38
„ II a	1 „	—	32	—	35	—	33
Roggenmehl I a	1 „	—	29	—	30	—	29
„ II a	1 „	—	27	—	28	—	28
Kraut	1 Schock	10	—	5	50	3	—
Kartoffeln	100 Kilogramm	4	40	4	50	6	—
Brennholz	1 Festmeter	7	80	7	30	9	80
Steinkohle	1 Meterzentner	3	16	3	20	3	04
Elektrisches Licht	1 Kilowatt	—	60	—	.75	—	70

Die Stadt Hohenstadt, die zwar nur 3500 Einwohner zählt, bildet mit den unmittelbar anliegenden Ortschaften Krumpach, Rudolfstal, Klein Rasel und Skalička ein gemeinsames wirtschaftliches Gebiet mit 6700 Einwohnern, da die Bevölkerung dieser Orte in den Fabriken Hohenstadts ihren Erwerb findet und ihre Einkäufe in der Stadt besorgt.

Als Eisenbahnknotenpunkt bildet Hohenstadt einen der Ausgangs- und Endpunkte für den Fremdenverkehr in das Sudetengebirge und seine bekannten Badeorte (Groß-Ullersdorf, Lindewiese, Gräfenberg-Freiwaldau und Karlsbrunn, welcher Umstand nicht ohne Einfluß auf die Teuerungsverhältnisse bleibt.

Hohenstadt ist eine Industrie-, Beamten- und Schulstadt.

Bei den industriellen Unternehmungen und den größeren gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben stehen etwa 1800 Arbeiter und Beamte in Verwendung.

Hohenstadt ist der Sitz einer k. k. Bezirkshauptmannschaft, eines k. k. Steuerreferates, eines k. k. Evidenzhaltungskatasters, eines k. k. Steueramtes, eines k. k. Bezirksgerichtes, eines k. k. Notariates, eines ärarischen k. k. Post- und Telegraphenamtes, eines Klassenpostamtes, eines Bahnbetriebsamtes, einer Fürst Liechtensteinschen Guts- und Forstverwaltung, einer Bezirkskrankenkasse usw.

An Lehranstalten weist Hohenstadt auf: ein böhmisches k. k. Staatsgymnasium, eine deutsche k. k. Staatsgewerbeschule, eine deutsche Koch- und Haushaltungsschule, eine deutsche Volks- und Bürgerschule, eine böhmische Volksschule und je eine deutsche und böhmische gewerbliche Fortbildungsschule.

Während die Beamten und Bediensteten der Ämter, Anstalten und Unternehmungen ihren Wohnsitz in Hohenstadt selbst oder in den umliegenden Orten haben, wohnt ein großer Teil der Arbeiter in entlegeneren Dörfern, besorgt jedoch seine Einkäufe zum großen Teil in Hohenstadt, was gleichfalls zur Teuerung beiträgt.

Mit Rücksicht auf die herrschenden Teuerungsverhältnisse wurde die Eisenbahnstation Hohenstadt bereits im Jahre 1910 in die III. Wohnungsklasse eingereiht.

Diese besonderen und ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen vollauf das Verlangen nach Einreihung der Stadt Hohenstadt in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wolle die Einreihung der Stadt Hohenstadt in Mähren in die III. Klasse der Aktivitätszulagen verfügen.“

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 12. März 1914.

	Albrecht.
Brunner.	Groß.
Dr. Hofmann.	Dr. Stölzel.
Dr. Waldner.	A. Einspinner.
K. Schürl.	H. Hofer.
Lutschounig.	Fahrner.
Lecher.	Sommer.
Wedra.	Kasper.
O. Teufel.	Felzmann.
L. Pongratz.	Pirker.
Hueber.	Luksch.
Dr. Dinghofer.	Dr. Erler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Halban und Genossen,

betreffend

die Durchführung der Regulierung des Stryjflusses auf dem Gebiete der Stadtgemeinde Żydaczów.

Seit einer Reihe von Jahren wird an der Regulierung des Stryjflusses gearbeitet, was von den Einwohnern der interessierten Bezirke Stryj und Żydaczów freudigst begrüßt wird, da die eingeleitete Arbeit die Hoffnung weckt, daß den Schäden, denen diese Bezirke ausgesetzt sind, endlich abgeholfen werden wird.

Es ist auch tatsächlich der obere Lauf reguliert worden. Die Fortsetzung der Arbeit geriet jedoch ins Stocken, da sich hinsichtlich des Erwerbes einiger Grundparzellen Schwierigkeiten ergaben. Nun hat man, anstatt diese Schwierigkeiten schleunigst zu beheben, die Regulierungsarbeiten gerade an der Grenze der Stadt Żydaczów unterbrochen und einstweilen die Arbeit an dem weiteren Laufe unterhalb der genannten Stadt in Angriff genommen.

Dieser Vorgang wäre vielleicht in einem anderen Falle richtig gewesen. Im vorliegenden Falle scheint man aber übersehen zu haben, daß die im regulierten oberen Flußlaufe sich ansammelnden Wässer, namentlich bei starken Regengüssen, das Territorium der Stadt ungeheuer bedrohen. Die Kraft der Strömung hat eine wesentliche Verstärkung erfahren, so daß sich die Wässer aus dem regulierten oberen Teile mit weit größerer Vehemenz über den nichtregulierten mittleren Teil ergießen und da sie in dem Flußbett des mittleren Teiles keinen Platz finden, weit über die Ufer austreten, um erst sodann in den regulierten unteren Teil abzufließen.

Die dem Flusse zunächst gelegenen Stadtteile sind im Vorjahre nicht weniger als achtmal überschwemmt worden, was nicht nur begreiflicherweise eine unmittelbare Schädigung der betreffenden Grundbesitzer zur Folge hatte, sondern überdies eine dauernde Feuchtigkeitsansammlung hervorrief, die eine Gefährdung der sanitären Verhältnisse bedeutet. Zur Behebung dieser Übelstände bedarf es umfassender Assanierungsvorkehrungen, also großer Auslagen, die von der Stadt unmöglich aufgebracht werden können.

Aber auch wenn man die Assanierungsarbeiten unternehmen würde, wäre damit die Quelle des Übels nicht beseitigt. Es muß vielmehr die sofortige Regulierung des mittleren Laufes des Stryjflusses durchgeführt werden.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Regulierung des mittleren Laufes des Stryjflusses schleunigst durchzuführen;

2. die durch die vorjährigen Überschwemmungen notwendig gewordenen Vorkehrungen unverzüglich anzuordnen."

Halban.

Buzek.	Dobija.	Dr. Czaykowski.	Starowieyski.
Dr. Steinhaus.	Wysocki.	Rosner.	Loewenstein.
Haller.	Rychlik.	Matakiewicz.	Stesłowicz.
Rey.	Kędzior.	Krogulski.	Śliwiński.
Ławruk.	Dr. Lazarski.	Kozłowski.	Bаworowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Švejk und Genossen,

betreffend

die Einreihung der königlichen Bergstadt Kuttenberg in die II. Klasse der Aktivitätszulagen.

In bezug auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf die Teuerungs- und Wohnungsverhältnisse der gesamten Bürgerschaft der königlichen Bergstadt Kuttenberg, insbesondere aber der k. k. Staatsbeamten — Beweis dessen der anruhende amtliche statistische Ausweis über die Mietzinse, über den Preis der Nahrungsmittel und der Haus- bedarfsartikel — beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Sinne des Gesetzes vom 19. Februar 1907, Z. 34, R. G. die königliche Bergstadt Kuttenberg in die II. Klasse der Aktivitätszulagen einzuteilen."

Wien, 11. März 1914.

Ant. Rýdlo.	Jos. Švejk.
Dr. Velich.	H. Srdínko.
Tomáš Janovec.	Pavlok.
Kulich.	K. Prášek.
F. Němec.	Malik.
Feltl.	F. Staněk.
Mašata.	Ždárský.
Kotlant.	Jar. Rychtera.
Dr. Zahradník.	Jos. Prošek.
Otleštěk.	Špaček.
Bukvaj.	Vacek.
Měchura.	Udržal.
Mlčoch.	Dr. Viškovský.
Dürich.	J. Sedlák.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hagenhofer und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Hartberg in die III. Aktivitätszulagenklasse.

Um einen zufriedenen und arbeitsfreudigen Beamtenstand zu erhalten, muß es in erster Linie Aufgabe aller maßgebenden Faktoren sein, darauf hinzuwirken, daß den Beamten das Gefühl einer gerechten und unverkürzten Behandlung nicht abhanden kommt. Die in der Stadt Hartberg amtierenden Beamten haben derzeit leider begründete Ursache, über eine ungerechte Behandlung zu klagen und sich als verkürzt zu betrachten, da die Städte Friedberg und Fürstenfeld in die III. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, während sich die zwischen den beiden genannten Städten befindliche Stadt Hartberg in der IV. Aktivitätszulagenklasse befindet.

Die k. k. Beamten und Diener, welche in der Stadt Hartberg amtieren, beneiden ihre in Friedberg und Fürstenfeld wohnenden Kollegen gewiß nicht, aber sie begreifen nicht, aus welchen Gründen Hartberg bisher noch immer in der IV. Aktivitätszulagenklasse belassen wurde, obwohl die Zeiten längst vorüber sind, wo mit Recht gesagt werden konnte, daß man in Hartberg ausnehmend billig leben könne. Tatsache ist, daß man heute in Hartberg absolut nicht billiger leben kann als in den beiden genannten Städten. Ja, es ist festgestellt, daß dem Landesausschusse von Steiermark bei der Ausschreibung der Fleischlieferung für die Landeskrankenhäuser für Hartberg das Fleisch fast zu den höchsten Preisen im ganzen Lande offeriert wurde. Aus Speisekarten gleichartiger Gasthäuser in den drei genannten Städten geht unzweifelhaft hervor, daß man in Hartberg absolut nicht billiger leben kann als in den beiden anderen Städten. Dasselbe gilt auch für die Wohnungen. Daß den in Hartberg wohnenden 60 Beamten und Dienern, welche an einer Erhöhung der Aktivitätszulagen teilnehmen würden, diese Umstände genau bekannt sind, ist selbstverständlich, und es ist begreiflich, wenn sie es als ungerecht und als eine nicht begründete Verkürzung empfinden, daß Hartberg heute noch in der IV. Aktivitätszulagenklasse steht. Diese bittere Empfindung teilt die ganze Bevölkerung der Stadt und des Bezirkes Hartberg mit ihnen.

Um diesem offenkundigen Unrecht Abhilfe zu verschaffen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Hartberg in Steiermark ehestens in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen und den dortigen Beamten und Dienern ab 1. Jänner 1914 die dieser Aktivitätszulagenklasse entsprechenden Zulagen anweisen zu lassen."

Wien, 12. März 1914.

Prisching.	Miklas.	Kienzl.	Hagenhofer.
Pichler.	Franz Fuchs.	Meixner.	Wagner.
Berger.	Eisterer.	Rienößl.	Huber.
Parrer.	Fink.	A. Brandl.	G. Mayer.
Grafinger.	Hötzendorfer.	Dr. Schlegel.	Höher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hans Hofer und Genossen

auf

Einreihung des Fremdenkurortes Velden am Wörthersee in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für die Staatsangestellten.

Durch die Entwicklung des Fremdenkurortes Velden am Wörthersee in Kärnten sind alle Bedarfsartikel, ganz besonders aber die Lebensmittel und Wohnungen im Preise gestiegen, was aus beiliegender Zusammenstellung ersichtlich ist und wovon die Staatsangestellten am meisten betroffen werden.

Eine teilweise Besserung ihrer Lage ist nur durch die Erhöhung der Aktivitätszulage zu erzielen, aus welchem Grunde der Antrag gestellt wird:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Fremdenkurort Velden am Wörthersee auf Grund der im Artikel II, § 2, Absatz 3, des Gesetzes vom 3. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, derselben Ermächtigung in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

Formell wird die Zuweisung ohne erste Lesung an den Budgetausschuß beantragt.

Wien, 13. März 1914.

H. Hofer.

Müller.	Pirker.
Stahl.	F. Held.
Lutschounig.	Kudlich.
O. Günther.	Freißler.
Groß.	Mr. Hummer.
Dr. Erler.	Hueber.
A. Einspinner.	Jesser.
Hartl.	Dobernig.
Sommer.	Dr. Hofmann
Kasper.	L. Pongratz.
Dr. Waldner.	E. Kraft.

Ortsübliche Preise

der Lebensmittel und Jahreswohnungen in Velden am Wörthersee in Kärnten.

		Kronen
Jahreswohnung: 2 Zimmer, 1 Küche		700·— bis 900·—
„ 3 „ 1 „		1.000·— „ 1.400·—
Holz, weich, 1 Raummeter, 30 Zentimeter lang		3·—
„ hartes, 1 „ „		3·50
Kohle, pro 100 Kilogramm		4·— bis 5·—
Koks, „ „ „		5·— „ 6·—
Rindfleisch, pro Kilo	im Sommer stets um 30 Prozent höher	2·— „ 2·50
Schweinefleisch, „	im Sommer stets um 30 Prozent höher	2·50 „ 3·—
Kalbfleisch. „	im Sommer stets um 30 Prozent höher	3·— „ 4·—
Eier, 3 Stück		—·40
Speck, pro Kilogramm		2·— bis 2·50
Schweinefett, „		2·— „ 2·60
Butter, „		3·50 „ 4·—
Weizenmehl, „		—·40 „ —·56
Fisolen, „		—·40 „ —·60
Kartoffel, „		—·20 „ —·40
Reis, „		—·80 „ 1·—
Grieß, „		—·45 „ —·60
Zucker, „		—·90 „ 1·—
Petroleum, pro Liter		—·40 „ —·50
Milch, „ „ (im Sommer um 30 Prozent teurer)		—·26

Sämtliche Gemüse um 50 Prozent teurer als in den Städten.

Obige Preise werden, als den tatsächlichen hiesigen Verhältnissen entsprechend, bestätigt.

Gemeindeamt Velden am Wörthersee,

am 9. März 1914.

Der Bürgermeister:

(Unterschrift unleserlich.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pitacco, Schürff, Kraft und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes für die k. k. Finanzwache der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Im Jahre 1843 wurde für die k. k. Finanzwache eine Verfassungs- und Dienstvorschrift erlassen, nach welcher die Vorgesetzten das Recht hatten, die Untergebenen in Arreste einzusperren, ihnen Eisenspangen anzulegen, zu degradieren usw.

Während die k. k. Gendarmerie im Jahre 1876 das im Reichsgesetzblatte vom 29. Februar 1876 kundgemachte Gesetz für die k. k. Gendarmerie, die k. k. Sicherheitswache in Wien, Triest, Czernowitz usw., im Jahre 1873 das Gesetz, betreffend die Pensionsbehandlung ꝛc. und im Jahre 1891, beziehungsweise 1905 ein Organisationsstatut samt Durchführungsvorschrift erhielten, erließ das Finanzministerium erst im Jahre 1907 eine Finanzwachvorschrift, welche weder den heutigen bürgerlichen Gesetzen entspricht, noch in dem für die Verlautbarung von Gesetzen bestimmten Reichsgesetzblatte veröffentlicht wurde.

Während die erwähnten Organisationsstatute und das Dienstgesetz für die Gendarmerie bestimmte Normen enthalten, weist die Finanzwachvorschrift vom Jahre 1907 ganz haltlose, jeder willkürlichen Auslegung zugängliche Paragraphen auf, nach welchen der Finanzwachangestellte dem Staate gegenüber vollkommen rechtlos ist und keinen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung bei Übersiedlungen, auswärtigen Diensten, Unfällen, Krankheiten, Avancement usw. hat. Die Angehörigen, welche im vollsten Sinne des Wortes Zivilstaatsbedienstete sind, das aktive und passive Wahlrecht besitzen, können nach dieser Ministerialverordnung vom Jahre 1907 ohne jedes richterliche Urteil wegen Verschlafen, Urlaubsüberschreitung und anderer kleiner Dienstvergehen in den Strafarrest geworfen werden und bei Wasser und Brot wochenlange von ihren Frauen und Kindern abgesondert werden.

Solche Vorschriften für ein Zivilwachinstitut widerstreiten gewiß den modernen Rechtsbegriffen, welche mit Recht keine Pflichten ohne Rechte anerkennen und in dem Dienstverhältnisse bürgerlicher Personen im Dienste der k. k. Finanzwache bloß ein auf den bürgerlichen Gesetzen fußendes Lohn- und Dienstverhältnis erblicken. Mit Rücksicht darauf erscheint die Erlassung des Gesetzes über die Regelung der Dienstrechte und Pflichten für die k. k. Finanzwache der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder notwendig.

Unter Hinweis auf beiliegenden Gesetzentwurf, welcher den berechtigten Wünschen der k. k. Finanzwache nach Tunlichkeit und Zuläßigkeit Rechnung trägt, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe ⁄. wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

./.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

das Gesetz über die Organisation der k. k. Finanzwache der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Bestimmung und organische Gliederung der Finanzwache.

§ 1.

Die k. k. Finanzwache ist ein Zivilwachkörper und untersteht ausschließlich den Finanzverwaltungsbehörden.

Die Finanzwache ist bestimmt, sämtliche staatlichen indirekten Abgaben und Gefälle zu beaufsichtigen und die berufenen Behörden bei Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit zu unterstützen.

Dieselbe ist verpflichtet, nicht nur die Verkürzung dieser Gefälle und Abgaben zu verhindern und die stattgefundenen Verkürzungen zu entdecken, sondern auch die Handhabung der diesbezüglichen Gesetze und Vorschriften zu überwachen.

§ 2.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Finanzwachgesetzes wird die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Dienstinstruktion enthalten.

§ 3.

Die Finanzwache besteht aus Beamten und Mannschaftspersonen (Chargen).

Die Finanzwachbeamten werden in vier Kategorien eingeteilt, nämlich:

Finanzwachkommissäre II. Klasse in der XI.;
Finanzwachkommissäre I. Klasse in der X;
Finanzwachoberkommissäre II. Klasse in der IX;
Finanzwachoberkommissäre I. Klasse in der VIII. Rangklasse der Staatsbeamten.

Die Mannschaftspersonen gliedern sich in vier Kategorien (Chargen), nämlich:

Finanzwachaufseher,
Finanzwachoberaufseher,
Finanzwachrespizienten und
Finanzwachoberrespizienten.

Zur Besorgung des Maschinendienstes auf den Finanzwachschiffen sind Finanzwachkommissäre und Mannschaftspersonen (Chargen) bestellt.

Die Inspizierung der Finanzwache besorgen im Finanzministerium der Zentralinspektor, bei den Finanzlandesdirektionen (Finanzdirektionen) der Oberinspektor, bei den Finanzbezirksdirektionen (Finanzinspektoraten) der Inspektor, welchen aus dem Stande der Finanzwachbeamten ein oder mehrere Beamte zuzuteilen sind.

Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 4.

Zur Aufnahme als Finanzwachaufseher wird gefordert:

1. Die österreichische Staatsbürgerschaft;

2. ein Alter von nicht unter 24 und nicht über 35 Jahren;

3. vollkommene Gesundheit und rüstiger Körperbau;

4. ein in jeder Richtung unbescholtenes Vorleben;

5. der Nachweis der für den Finanzwachdienst erforderlichen Intelligenz.

Bei der Besetzung erledigter Aufseherstellen kommt den im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, anspruchsberechtigten Unteroffizieren das Vorzugsrecht zu.

Von den übrigen Bewerbern sind besonders solche zu berücksichtigen, welchen ein höherer Grad von Intelligenz oder eine weiterreichende allgemeine oder spezielle Ausbildung eigen ist.

§ 5.

Die Mannschaftspersonen legen bei der Aufnahme den für Staatsdiener überhaupt vorgeschriebenen Diensteid ab.

Die Finanzwachbeamten haben den Diensteid in den gleichen Fällen wie die übrigen Staatsbeamten abzulegen.

§ 6.

Die Aufnahme als Finanzwachaufseher erfolgt zunächst probeweise und steht sowohl der Finanzbehörde das Recht zu, den im Probedienste Stehenden ohne Angabe von Gründen des Dienstes zu entheben, als auch der Probeaufseher berechtigt ist, den Finanzwachdienst nach vorheriger dreitägiger Kündigung zu verlassen.

Zur Erlangung der dauernden Anstellung wird außer einer einjährigen befriedigenden Probedienstleistung, welche als Staatsdienstzeit anrechenbar ist, die Ablegung einer Prüfung gefordert, die den Finanzwachangestellten berechtigt, in das Schema II (für Unterbeamte) vorzurücken. Im Falle der Nichtbestehung dieser Prüfung wird über Ansuchen diese Frist um sechs Monate verlängert.

§ 7.

Die Stelle eines Respizienten erlangt derjenige, welcher die Respizienten-, Verzehrungssteuer-, mindere Zoll- oder Finanzwachbeamtenprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder neben der Prüfung zur Vorrückung in das Unterbeamten-Gehaltschema II eine 15jährige zufriedenstellende Finanzwachdienstzeit nachzuweisen hat.

Eine Beamtenstelle in der Finanzwache erlangt derjenige, welcher neben einer zehnjährigen Finanzwachdienstzeit die mit Erfolg abgelegte Verzehrungssteuer-, mindere Zoll- oder Finanzwachbeamtenprüfung nachzuweisen hat.

§ 8.

Zeitvorrückung.

Die Zeitvorrückung ist die Vorrückung in die Bezüge (Gehalt, Aktivitätszulage und Dienstalterszulage) der nächsthöheren Charge.

Der Finanzwachaufseher rückt nach drei Dienstjahren in die gegenüberliegende Gehaltsstufe des Schemas II (für Unterbeamte) vor.

Der Finanzwachoberaufseher erhält nach zehn in dieser Charge zugebrachten Dienstjahren eine Chargenzulage von 100 K, welche sich nach weiteren fünf Jahren um weitere 100 Kronen erhöht.

Diese Chargenzulagen sind zu vertaxieren und in die Pension anrechenbar.

Bei Ernennung zum Beamten darf eine Verkürzung der Bezüge nicht stattfinden.

§ 9.

Die Beförderung in die Mannschaftschargen erfolgt durch die Finanzlandesbehörde bei voller Eignung des zu Befördernden nach dem Dienstalter.

Die Beförderung in die Beamtenstellen regelt sich nach den für die Beförderung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften. Die Finanzwachbeamtenposten sind ausschließlich nur den Bewerbern aus dem Stande der Finanzwache zu verleihen.

§ 10.

Über die Aufnahme in den Probedienst, über die definitive Anstellung und über jede Beförderung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem der Titel (Charge) und die Bezüge anzugeben sind.

§ 11.

Die Angestellten der Finanzwache dürfen nur aus erheblichen Dienstesrücksichten versetzt werden.

Bezüglich der Entschädigungen bei Versetzungen gelten dieselben Grundsätze wie für k. k. Staatsbeamte.

Die Versetzung von Mannschaftspersonen (Chargen) verfügt die Finanzlandesbehörde, die der Finanzwachbeamten das Finanzministerium.

§ 12.

Das Dienstverhältnis endet:

1. Durch freiwilligen Austritt aus der Finanzwache;

2. mit der Enthebung vom Probedienste. Dem Enthobenen ist ein nach den bürgerlichen Gesetzen verfaßtes Zeugnis über seine Dienstzeit, abgelegte Prüfungen und sein Wohlverhalten auszustellen;

3. mit dem Übertritt in andere Staats- oder öffentliche Dienste;

4. mit der strafweisen Dienstentlassung;

5. mit dem Übertritt in den Ruhestand;

6. mit dem Tode.

§ 13.

Definitiv angestellte Finanzwachorgane haben das Recht, gegen vorherige Anzeige eine Ehe einzugehen.

§ 14.

Bezüglich der Bequartierung der k. k. Finanzwache gelten dieselben Grundsätze wie für die k. k. Sicherheitswache in Wien und Triest.

§ 15.

Für die erkrankten Mannschaftspersonen hat der Abteilungsleiter ärztliche Hilfe zu beschaffen. Mannschaftspersonen, welche keine Verwandten haben, bei

denen sie die nötige Pflege zu erwarten haben, sind in der Regel an die nächste öffentliche Krankenanstalt abzugeben.

Die Krankenverpflegskosten der Mannschaftspersonen werden vom Staate gegen Einziehung eines Betrages, welcher der Hälfte des Gehaltes eines Finanzwachorgans gleichkommt, bestritten.

Bei einer im Dienste erfolgten körperlichen Beschädigung, Verletzung oder Erkrankung findet ein Gebührenabzug nicht statt.

Wenn nach den Sanitätsvorschriften zulässig, bleibt die Wahl einer öffentlichen Krankenanstalt oder häuslichen Pflege dem Erkrankten freigestellt, wobei im Falle der Unterbringung in einer Krankenanstalt den Finanzwachangestellten die zweite Verpflegsklasse zusteht.

Ständige Dienstbezüge.

§ 16.

Die ständigen Dienstbezüge der aktiven Mannschaftspersonen sind:

der Gehalt,
die Dienstalterszulage,
die Aktivitätszulage und
der Bekleidungsbeitrag.

Der Gehalt beträgt jährlich:

In der Gehaltstufe	Schema I für den Finanzwach- Aufseher	Schema II für den Finanzwach- Oberaufseher, Respizienten und Oberrespizienten
	Kronen	
1	900	1000
2	980	1090
3	1060	1180
4	1140	1270
5	1220	1360
6	1300	1450
7	1380	1540
8	1460	1630
9	1540	1720
10	1600	1800

Die Aufnahme geschieht in die erste Gehaltstufe, soweit nicht gemäß lit. c eine Ausnahme Platz greift.

Die Vorrückung innerhalb desselben Schemas in die höhere Gehaltstufe erfolgt nach je drei in der unmittelbar vorhergehenden Gehaltstufe vollstrecken, zur Pensionsbemessung anrechenbaren Dienstjahren.

Die Entziehung dieser Vorrückung darf nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Bei der Beförderung eines Aufsehers zum Oberaufseher ist der Beförderte in die seiner bisherigen

Gehaltstufe gegenüberliegende Stufe des Schemas II einzureihen, es erfolgt durch die Beförderung keine Änderung der Gehaltstufe, sondern nur des Schemas.

Als Härteausgleich haben alle im Jahre 1908 um 3 bis 18 Dienstjahre benachteiligten Finanzwachangestellten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um eine, beziehungsweise zwei Gehaltstufen vorzurücken.

b) Bei der Beförderung zum Respizienten erhält der Beförderte eine Zulage jährlicher 100 K und bei der Beförderung zum Oberrespizienten eine weitere Zulage von jährlich 100 K. Diese Zulagen sind zu vertaxieren und sind in die Pension anrechenbar.

c) Für die erste Einreihung in die Gehaltstufe, beziehungsweise für das Erreichen einer höheren Gehaltstufe ist anzurechnen: Den mit dem Beamten- und Dienerzertifikate beteilten Unteroffizieren derjenige in Jahren und Monaten berechnete Teil der im aktiven Militär(Gendarmerie)dienste vollstreckten Zeit, um welche diese drei, bei den im Jahre 1915 oder später Assentierten jedoch zwei Jahre übersteigt, bis zum Höchstausmaße von 11 Jahren; anderen Personen jener Teil der im aktiven Militär(Gendarmerie)dienste vollstreckten Zeit, um welchen diese drei, bei den im Jahre 1915 oder später Assentierten jedoch zwei Jahre übersteigt — wenn dieser Teil mindestens ein Jahr beträgt — zur Hälfte, jedoch mit nicht mehr als fünf Jahren.

Eine strafweise über drei, beziehungsweise zwei Jahre verlängerte Militärdienstzeit kommt für diese Anrechnung nicht in Betracht.

2. Die Dienstalterszulage, welche ohne Rücksicht auf die Charge nach der in der Finanzwache tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit festgesetzt wird, beträgt jährlich:

Nach	vollendetem	3.	Dienstjahre	100 K
„	„	4.	„	200 „
„	„	8.	„	300 „
„	„	12.	„	400 „
„	„	16.	„	500 „
„	„	20.	„	600 „

Jener Teil der aktiven Militär(Gendarmerie)dienstzeit, um welche diese — außer im Falle einer strafweisen Verlängerung — drei, bei den im Jahre 1915 oder später Assentierten jedoch zwei Jahre übersteigt, wird zur Bemessung der Dienstalterszulage der Finanzwachdienstzeit gleichgestellt.

3. Die Aktivitätszulage beträgt jährlich:

In Wien 55 Prozent des Gehaltes,
in der I. Ortsklasse 40 Prozent des Gehaltes,
in der II. Ortsklasse 35 Prozent des Gehaltes,
in der III. und IV. Ortsklasse 30 Prozent des Gehaltes.

(Diese Ortsklassen sind identisch mit den für die Aktivitätszulage der Staatsbeamten zufolge des

Artikels II, § 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, festgesetzten Ortsklassen.)

4. Behufs Anschaffung der Montur und Ausrüstungsgegenstände erhält jeder Finanzwachangestellte ein jährliches Pauschale.

Die Höhe dieser Beträge wird nach Maßgabe der Materialienpreise periodenweise vom Finanzminister bestimmt.

§ 17.

Die Beamten der Finanzwache erhalten die ihrer Rangklasse entsprechenden ständigen Dienstbezüge der k. k. Zivilstaatsbeamten.

§ 18.

Der Genuß der Bezüge beginnt, sofern im Dekret nichts anderes bestimmt ist, im Falle einer Neu- oder Wiederanstellung mit dem Ersten des dem Beginne der Dienstzeit, sonst mit dem Ersten des der Ernennung (Einberufung), Beförderung oder Vorrückung folgenden Monats.

Bei einer Änderung des Dienstortes gebührt dem Finanzwachangestellten die dem neuen Dienstort entsprechende Aktivitätszulage vom Ersten des Monats an, welcher der Versetzung des Finanzwachangestellten von seinem bisherigen Dienstorte folgt.

Im Falle des Ablebens werden die Bezüge mit dem Letzten des Sterbemonats, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten des Monats eingestellt, in dem der Finanzwachangestellte aus dem Dienstverhältnis tatsächlich ausgeschieden und enthoben worden ist.

Tritt eine Änderung im Ausmaße der Bezüge ein, so werden die früheren Bezüge mit dem Letzten des Monats eingestellt, der dem Genusse der neuen Bezüge vorangeht.

§ 19.

Erhält ein verheirateter Finanzwachangestellter den Auftrag, ohne Verzug zu übersiedeln, so sind demselben, unbeschadet der Übersiedlungsgebühren, für jeden Tag, welchen der Angestellte von seiner Familie getrennt leben muß, 4 K auszuzahlen und ist demselben außerdem der eventuelle Schaden wegen Nichteinhaltung der ortsüblichen Wohnungskündigung zu ersetzen.

§ 20.

Einem dauernd angestellten Finanzwachangestellten, der durch Krankheit oder Unglücksfälle unverschuldet in eine Notlage geraten ist, wird auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens zwei Jahren rückzahlbarer Vorschuß aus Staatsmitteln bis zur Höhe einer dreimonatlichen Gehaltsquote gewährt, insoweit

seine Bezüge nicht bereits bis zum zulässigen Höchstausmaße belastet sind.

Eine weitergehende Begünstigung bei Bewilligung von Gehaltsvorschüssen ist dem Ermessen der zuständigen Stelle vorbehalten, der in diesen Fällen auch die Festsetzung der Rückzahlungsmodalitäten sowie der etwa gebotenen Sicherungsmaßnahmen überlassen bleibt.

§ 21.

Ob, in welchem Ausmaße und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen einem Finanzwachangestellten für die Dauer einer bestimmten Verwendung der Anspruch auf eine Naturalwohnung, in deren Ermanglung auf ein Quartieräquivalent (einen Wohnungsgeldzuschuß), oder auf irgendwelche Nebenbezüge an Geld oder Naturalien zukommt, wird durch besondere Vorschriften, wie sie bereits für die k. k. Sicherheitswache Anwendung finden, bestimmt.

§ 22.

Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren, Zehrungs-, Übernachtungs- und Substitutionsgebühren richtet sich nach den für k. k. Staatsbeamte, beziehungsweise Offizianten erlassenen Vorschriften.

§ 23.

Der Anspruch auf Dienstzulagen für im Auslande stationierte Finanzwachangestellte sowie auf Schiffszulagen für die Finanzwache zur See richtet sich nach den hierüber erlassenen Vorschriften.

§ 24.

Ob und in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen einem Finanzwachangestellten Kanzleilokal-, Reinigungs-, Beleuchtungs-, Heizpauschale, oder Riemen-, Schreib-, Reise- und Zehrungskostenpauschale zukommen, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§ 25.

Die Beförderung eines Finanzwachangestellten zum Beamten der Finanzwache oder des ausübenden (manipulativen) Dienstes bei einem Finanzamte erfolgt nach Einvernehmung der Dienstesbehörde über die Eignung nach einer zwölfjährigen zufriedenstellenden Finanzwachdienstzeit durch den Zentralinspektor, welcher dieses Recht ganz oder teilweise auch an die Funktionäre der Finanzlandesbehörden übertragen kann.

§ 26.

Aktive Mannschaftspersonen genießen die persönliche Befreiung von der Stempelpflicht im Sinne der Bestimmungen des Gebührengesetzes.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Finanzwachangestellten, ihrer Witwen und Waisen.

§ 27.

Der Anspruch der Finanzwachangestellten auf einen Ruhegenuß (Abfertigung) sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Finanzwachangestellten auf das Sterbequartal und auf Versorgungsgenüsse (Abfertigung) sind mit den Abänderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Der normalmäßige Ruhegenuß eines Finanzwachbeamten darf jährlich nicht weniger betragen als 800 K, der einer Mannschaftsperson (Charge) darf jährlich nicht weniger betragen als 600 K und darf nicht höher sein als seine letzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge.

Bei der Bemessung der Ruhegenüsse wird jedes im Finanzwachmannschaftsstande zugebrachte volle Jahr für 16 Monate und ein bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit sich ergebender Bruchteil eines Jahres, welcher sechs Monate überschreitet, als ein volles Jahr angerechnet.

§ 28.

Bei Bemessung des Ruhegenusses ist die in einem anderen Staatsdienstverhältnisse zugebrachte Dienstzeit nach den Bestimmungen zu berechnen, die auf den Angestellten zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand Anwendung finden, soweit nicht die Berechnung nach den für das frühere Dienstverhältnis maßgebenden Vorschriften auch für den Übertrittsfall angeordnet ist.

Die in einem provisorischen Dienstverhältnisse zugebrachte Zeit ist bei unmittelbar nachfolgender definitiver Anstellung des Angestellten für die Ruhegenußbemessung in definitiver Anstellung zurückgelegten Dienstzeit gleichzuhalten.

Durch Verordnung ist festzusetzen, unter welchen Bedingungen die für die Ermittlung der Pension als Kanzleioffiziant (Diurnist) nach den geltenden Vorschriften anrechenbare oder eine sonst in einem nicht-öffentlich-rechtlichen staatlichen Hilfsdienst zugebrachte Zeit, falls sie der Einberufung zur Finanzwache unmittelbar vorausgegangen ist, bei der Bemessung des Ruhegenusses zuzurechnen ist.

§ 29.

Wird ein Finanzwachangestellter, sei er dauernd angestellt oder nicht, infolge Krankheit, Erblindung oder Geistesstörung ohne sein vorsätzliches Verschulden zur weiteren Dienstleistung unfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet.

Wenn ein Finanzwachangestellter, sei er dauernd angestellt oder nicht, infolge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen körperlichen Beschädigung, Verletzung oder Erkrankung dienstuntauglich wird, so werden ihm bei Bemessung des Ruhegenusses zehn Dienstjahre zugezählt. Überdies kann in einem solchen Falle unter besonders rücksichtswürdigen Umständen der Ruhegenuß in höherem Ausmaß, und zwar bis zum Betrage der nach diesem Gesetze für die Pensionsbemessung einrechenbaren vollen Aktivitätsbezüge zugestanden werden. Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit hat der betreffende Finanzwachangestellte Anspruch auf den Ruhegenuß im Höchstbetrage der Aktivitätsbezüge (Gehalt, Aktivitätszulage und Dienstalterszulage) seiner Kategorie.

Falls ein Finanzwachangestellter ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes den Tod findet; gebührt der Witwe und den Waisen die Versorgung in dem Betrage, welcher entfallen würde, wenn der Betroffene das 30., beziehungsweise 40. Dienstjahr zurückgelegt hätte.

§ 30.

Ist ein Finanzwachangestellter infolge eines ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 29 die dort bezeichneten Voraussetzungen vorhanden, so erhalten seine Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

Hatte der Finanzwachangestellte bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann das Finanzministerium unter besonders rücksichtswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, und zwar den Hinterbliebenen eines Finanzwachangestellten bis zum Oberrespizienten bis zum Ausmaße der zweithöheren Gehaltstufe, den Hinterbliebenen der Beamten bis zu dem der Versorgungsgenüsse der nächsthöheren Rangklasse.

§ 31.

Die Witwen nach Finanzwachangestellten erhalten die Hälfte der zur Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren letzten Aktivitätsbezüge des Gatten, wenigstens aber 600 K jährlich als Witwenpension.

§ 32.

Der Witwe gebührt für jedes eheliche oder legitimierte, unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ein Erziehungsbeitrag in der Höhe eines Viertels der Witwenpension, bis das Kind versorgt ist oder das 24. Lebensjahr vollendet hat.

§ 33.

Elternlose, unversorgte Waisen eines pensionsberechtigten Finanzwachangestellten haben, insofern sie das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension, welche für jedes Kind mindestens 300 K jährlich beträgt.

§ 34.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben — so hat die Witwe keinen Anspruch auf das Sterbequartal.

Hat der Finanzwachangestellte keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal zur ungeteilten Hand zunächst den in der Obsorge des verstorbenen Angestellten gestandenen, ehelichen Nachkommen und in Ermanglung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes finden zugunsten der gesetzlichen Erben nach einem ledigen oder verwitweten kinderlosen Angestellten sinngemäße Anwendung.

In allen anderen Fällen kann das Sterbequartal ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

Organismus.

§ 35.

Die Finanzwache untersteht hinsichtlich des ausübenden Dienstes den Finanzbehörden.

Die Finanzwache ist in Kontrollbezirksleitungen und Abteilungen aufgestellt, deren Anzahl und Abgrenzung das Finanzministerium bestimmt.

Zur Leitung einer Finanzwachabteilung ist mindestens ein Beamter zu bestimmen.

In Grenzkronländern sind die Neuaufgenommenen die ersten sechs Dienstjahre zur Versehung des Grenzdienstes heranzuziehen.

§ 36.

Die Dauer des theoretischen Unterrichtes hat während der Probedienstzeit drei Monate, während der Vorbildung zu höheren Stellen sechs Monate zu währen.

Allgemeine Pflichten.

§ 37.

Der Finanzwachangestellte ist verpflichtet, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein und die Staatsgrundgesetze sowie die anderen Gesetze unverbrüchlich zu beobachten, gleich allen anderen Staatsbediensteten seine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen und jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein.

Dienstlicher Gehorsam.

§ 38.

Der Finanzwachangestellte ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und bei deren Durchführung die ihm anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen.

Amtsverschwiegenheit.

§ 39.

Der Finanzwachangestellte hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine amtliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Staates oder der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strenges Stillschweigen zu beobachten.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als ein Finanzwachangestellter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde.

Verhalten.

§ 40.

Der Finanzwachangestellte hat in und außer Dienst das Standesansehen zu wahren, sich stets im Einklang mit den Anforderungen der Disziplin zu verhalten und alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, schmälern könnte.

Die Vorgesetzten haben den Unterricht der Mannschaftspersonen (Chargen) zu leiten sowie die Disziplin und Bewaffnung zu überwachen.

Die Behandlung der Untergebenen muß anständig, gerecht und wohlwollend, dabei konsequent und der Eigentümlichkeit des Einzelnen angepaßt sein.

Der Finanzwachangestellte hat seinen Vorgesetzten achtungsvoll zu begegnen und im Umgang mit

Gleichgestellten und Untergebenen ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen, wobei sich insbesondere vor Augen zu halten ist, daß das Ansehen der Angestellten stets aufrecht erhalten bleibe.

§ 41.

Alle Anliegen, Vorstellungen und Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten hat der Finanzwachangestellte in der Regel im Dienstwege, jedenfalls aber ausschließlich bei den vorgesetzten Behörden vorzubringen; sie sind ungesäumt an die zur Amtshandlung berufene Behörde zu leiten, welche erforderlichenfalls nach Klarstellung des Tatbestandes die geeignete Verfügung zu treffen hat.

Beschwerden gegen Vorgesetzte sind bei den nächst höheren Vorgesetzten einzubringen.

Maximaldienstdauer.

§ 42.

Innerhalb 24 Stunden ist der Maximaldienst mit folgender Dauer festzusetzen:

a) im Innerlandsdienste, Sommer und Winter, mit 8 Stunden;

b) im Grenz- und Linienverzehrungssteuerdienst an der Peripherie der geschlossenen Städte und auf Bahnhöfen:

im Sommer, das ist vom 1. April bis 30. September, 7 Stunden,

im Winter, das ist vom 1. Oktober bis 31. März, 6 Stunden. Dort, wo die beiden Dienste vereint ausgeübt werden, ist die Maximaldienstdauer so wie für den Grenz-, beziehungsweise Linienverzehrungssteuerdienst zu berechnen.

Der Dienst darf für Stehposten im Sommer nicht mehr als 3, im Winter nicht mehr als 1 Stunde ununterbrochen andauern.

Die Nachtdienststunden werden im Sommer und Winter von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh festgesetzt.

Bei Überschreitung der Maximaldienstdauer erhält der Finanzwachangestellte Zulagen, deren Ausmaß im Verordnungswege bestimmt wird.

§ 43.

Dem Finanzwachangestellten ist die Sonntagsruhe insoweit zu ermöglichen, als dies mit den unabweisbaren Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist

Erkrankungen.

§ 44.

Ist ein Finanzwachangestellter durch Krankheit oder vorübergehend aus anderen stichhaltigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies

so bald als möglich der Dienstbehörde, beziehungsweise dem Vorgesetzten anzuzeigen und auf deren Verlangen den Grund der Verhinderung in entsprechender Weise zu bescheinigen.

Ein wegen Krankheit vom Dienste abwesender Finanzwachangestellter ist verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Eine gerechtfertigte, insbesondere jede durch Krankheit verursachte oder in gesundheitspolizeilichen Vorschriften begründete Abwesenheit vom Dienste hat eine Schmälerung der Bezüge oder eine Beeinträchtigung der Vorrückung in höhere Bezüge nicht zur Folge.

Bleibt ein Finanzwachangestellter eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienste fern, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, so verliert er, unbeschadet seiner disziplinären Verantwortlichkeit seine Bezüge für die Dauer der ungerechtfertigten Abwesenheit. Bereits ausbezahlte Bezüge werden von der nächsten Bezugsquote abgezogen.

Militärdienst.

§ 45.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung bleibt dem Finanzwachangestellten seine rangklassenmäßige Stellung, beziehungsweise Chargenrang gewahrt.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung (militärischen Ausbildung) bis zur Dauer von zehn Wochen sowie während einer periodischen Waffenübung bleibt der Finanzwachangestellte im Genusse seiner Bezüge; auch zählt in diesen Fällen die Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge. Bei ausnahmsweiser Heranziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden, kann vom Finanzministerium in rücksichtswürdigen Fällen die gleiche Behandlung auch für einen längeren Zeitraum zugestanden werden.

Den zur Ableistung eines gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienstes herangezogenen Finanzwachangestellten sind die Bezüge einzustellen. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechenbar.

Inwieweit der Finanzwachangestellte während der aktiven Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) oder der Einberufung des Landsturmes im Genuß seiner Bezüge verbleibt, wird durch die geltenden besonderen gesetzlichen Anordnungen bestimmt. Die Zeit einer solchen Dienstleistung zählt für die Vorrückung in höhere Bezüge.

Will ein Finanzwachangestellter außer dem Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) ohne gesetzliche Verpflichtung freiwillig zur militärischen

Dienstleistung einrücken oder vorübergehend in ihr verbleiben, so bedarf er hiezu eines besonderen Urlaubes.

Im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) bedarf der Angestellte zu einer solchen militärischen Dienstleistung der Genehmigung des Finanzministeriums. Diese Genehmigung darf nur wegen dienstlicher Unentbehrlichkeit verweigert werden.

Aufenthalt.

§ 46.

Der Finanzwachangestellte ist verpflichtet, seinen ständigen Wohnort so zu wählen, daß er allen dienstlichen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen vermag. Er hat der Dienstbehörde, beziehungsweise Vorgesetzten seinen Wohnsitz bekanntzugeben und jede Änderung zu melden.

Ein gerechtfertigt vom Dienste abwesender Angestellter hat der Dienstbehörde Anzeige zu erstatten, falls er außerhalb seines ständigen Wohnsitzes Aufenthalt nimmt.

Die beurlaubten Finanzwachangestellten haben der Dienstbehörde die Adresse bekanntzugeben, unter denen ihnen im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können.

Inwieweit mit Rücksicht auf besondere dienstliche Verhältnisse Beschränkungen bezüglich der Entfernung eines Finanzwachangestellten auch außerhalb der Dienststunden einzutreten haben, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§ 47.

Über die dienstfreie Zeit steht jedem Finanzwachangestellten das freie Verfügungsrecht zu.

Nebenbeschäftigung.

§ 48.

Ein Finanzwachangestellter darf außer Dienst keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Anstand widerstreiten oder die ihn in der vollständigen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindern könnten.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde zu melden.

Geschenkannahme.

§ 49.

Der Finanzwachangestellte darf, abgesehen von Zuwendungen, die er durch seine vorgesetzte Behörde erhält, keine mit Rücksicht auf seine Dienstverrichtung ihm oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittel-

bar angebotenen Geschenke in Geld oder Geldeswert annehmen oder sich unter irgendeinem Vorwand andere Vorteile verschaffen.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, welche dem Angestellten aus Anlaß einer besonderen amtlichen Tätigkeit geboten werden, ist die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich.

Dienstverrichtungen.

§ 50.

Die Rechte und Pflichten der Mannschaftspersonen (Chargen) und Oberen ergeben sich aus den Bestimmungen des Instituts der k. k. Finanzwache überhaupt und werden durch eigene Vorschriften geregelt.

§ 51.

Alle Angehörigen der Finanzwache genießen in Ausübung ihres Dienstes den gesetzlichen Schutz, welcher behördlichen Personen und den Militärwachen zukommt.

Waffengebrauch.

§ 52.

Der Waffengebrauch ist der Finanzwache nur gestattet:

1. im Falle der Notwehr;

2. wenn bei Ausübung einer wichtigen Dienstesverrichtung gewaltsamer Widerstand geleistet wird und schon alle anderen Mittel zu dessen Bezwingung fruchtlos angewendet wurden;

3. bei Abwehr von Angriffen mit Waffen oder der körperlichen Sicherheit gefährlichen Gegenständen auf dritte Personen;

4. zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insofern kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist.

Uniformierung und Bewaffnung.

§ 53.

Die Adjustierung und Bewaffnung wird mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege festgesetzt.

Urlaub.

§ 54.

Jeder Finanzwachangestellte hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, insofern nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Das Mindestausmaß des Urlaubes wird bestimmt:

für den Probeaufseher mit 8 Tagen,

für dauernd angestellte Angehörige der Finanzwache mit einer Dienstzeit bis 10 Jahre mit 14 Tagen,

von 10 bis 20 Dienstjahren mit 21 Tagen und über diese Dienstzeit hinaus mit 30 Tagen, wobei auf die Urlaubsantrittszeit des Petenten tunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

In dringenden Fällen (Todesfall 2c.) ist der leitende Vorgesetzte berechtigt, Urlaube bis drei Tage zu erteilen.

In den Erholungsurlaub ist ein aus einem besonderen Anlaß erteilter Urlaub insoweit nicht einzurechnen, als er sich nur auf die durch den Anlaß gebotene Dauer erstreckte.

Die Überschreitung des Urlaubes ist dem eigenmächtigen Fernbleiben vom Dienste gleichzuhalten.

Versetzung.

§ 55.

Der Finanzwachangestellte kann innerhalb des Kronlandes, dem er zur Dienstleistung zugewiesen ist, von Amts wegen auf einen anderen Posten versetzt werden.

Bei jeder Versetzung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Angestellte nach seiner Befähigung den Anforderungen des Dienstes in seiner neuen Verwendung genügen kann.

Bei Versetzungen ist unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit möglichster Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Finanzwachangestellten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren. Dem Ledigen gebühren vor und nach erfolgter Übersiedlung mindestens ein dienstfreier, dem Verheirateten zwei dienstfreie Tage.

§ 56.

Einem Finanzwachangestellten, der Anspruch auf die Übersiedlungsgebühren hat, ist nebst diesen eine Mietzinsenschädigung zu zahlen, wenn er für seine bisherige Wohnung infolge der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Kündigung den Mietzins für eine über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung hinausreichende Zeit entrichten mußte. Die Mietzinsentschädigung wird, insoweit sich der Finanzwachangestellte nicht durch Weitervermietung schadlos gehalten hat, mit der auf die angegebene Zeit entfallenden Mietzinsquote, jedoch nur bis zum Höchstausmaße der dreifachen Monatsgebühr der bisherigen Aktivitätszulage bemessen. Sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, hat der Finanzwachange-

stellte bei sonstiger Verwirkung seines Anspruches auf die Mietzinsentschädigung mit dem Tage der Räumung die Wohnung der Dienstbehörde behufs allfälliger Verwertung vorbehaltlos zur Verfügung zu stellen.

Standesausweis.

§ 57.

Über jeden Finanzwachangestellten wird bei der Dienstbehörde ein Standesausweis geführt, in dem alle für das Staatsdienstverhältnis im allgemeinen und insbesondere für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses belangreichen Personaldaten einzutragen sind.

Der Finanzwachangestellte hat diese Daten unmittelbar nach seinem Dienstantritt anzugeben und alle Veränderungen, soweit sie nicht auf Verfügungen einer vorgesetzten Stelle beruhen, anzuzeigen.

Der Finanzwachangestellte hat das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht und davon Abschrift zu nehmen.

Qualifikation.

§ 58.

Über die Finanzwachangestellten werden bei der Dienstbehörde fortlaufende Qualifikationstabellen geführt, in die alljährlich die Qualifikation einzutragen ist.

Die näheren Bestimmungen werden **durch besondere Vorschriften getroffen.**

§ 59.

Der Finanzwachangestellte ist jährlich **mindestens einmal von der Beurteilung in Kenntnis zu setzen.** Er hat das Recht, bei der Dienstbehörde in seine Qualifikationstabelle Einsicht und davon Abschrift zu nehmen.

Lautet die Beurteilung in der Qualifikationstabelle ungünstig, so kann der Angestellte binnen vier Wochen nach deren Bekanntgabe bei der Dienstbehörde die Beschwerde erheben, über welche die nächst höhere Instanz entscheidet.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

§ 60.

Finanzwachangestellte, welche ihre Dienstpflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als

eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung staatlicher Interessen, auf die Art oder die Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 61.

Gegen einen Finanzwachangestellten, der einem verfassungsmäßigen Vertretungskörper als Mitglied angehört, darf während der Dauer der Ausübung dieser Funktion ohne Zustimmung des Vertretungskörpers, dem er angehört, ein Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen weder eingeleitet noch fortgeführt werden.

Der Angestellte darf wegen einer Äußerung in Ausübung seines Berufes als Mitglied eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers auch nachträglich nicht verfolgt werden.

Ordnungsstrafen.

§ 62.

Ordnungsstrafen sind:

a) die Verwarnung;
b) die Geldbuße.

Die Geldbuße darf im einzelnen Falle den Betrag von 50 K nicht übersteigen.

Die Summe der einem Finanzwachangestellten innerhalb eines Jahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf über den Betrag von 100 K nicht hinausgehen.

Eine Geldbuße kann nur nach schriftlicher Androhung auferlegt werden.

§ 63.

Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer der Disziplinarkommission dem Vorstande der Dienstbehörde zu.

Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem Angestellten schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Die Geldbußen werden in Monatsraten von mindestens 5 K und höchstens 10 K von den staatlichen Bezügen hereingebracht. Die eingegangenen Geldbußen sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der k. k. Finanzwache und deren Witwen und Waisen zu verwenden.

Die näheren Bestimmungen darüber werden durch Verordnung erlassen.

Ordnungsstrafen werden in den Standesausweisen nicht eingetragen.

§ 64.

Gegen eine Ordnungsstrafe kann binnen vierzehn Tagen bei der Dienstbehörde die Beschwerde erhoben werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Behörde.

Disziplinarstrafen.

§ 65.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,
b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge,
c) die Minderung des Gehaltes,
d) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß,
e) die Entlassung.

Disziplinarstrafen können nur durch Erkenntnis der zuständigen Disziplinarkommission auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

Disziplinarerkenntnisse können durch eine Verwaltungsverfügung weder geändert noch aufgehoben werden.

§ 66.

Auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden.

Die Ausschließung verzögert die Vorrückung um die ganze im Erkenntnis bestimmte Frist, selbst wenn der Anspruch auf Vorrückung vor der Rechtskraft des Erkenntnisses schon erworben war; bei Berechnung der Frist werden jene Zeiträume nicht gerechnet, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechenbar sind.

§ 67.

Auf Minderung des Gehaltes kann nicht für mehr als zwei Jahre erkannt werden. Die Minderung des Gehaltes darf nicht mehr als eine Gehaltstufe betragen.

Tritt der Angestellte vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich die Gehaltsquote des Ruhegenusses für den Rest der Strafdauer in dem durch das Erkenntnis festgesetzten Ausmaße.

§ 68.

Die strafweise Versetzung in den Ruhestand kann entweder für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd

erfolgen. Der Abzug von dem normalmäßigen Ruhegenusse (der Abfertigung) ist mit höchstens 25 Prozent festzusetzen.

§ 69.

Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem Finanzwachangestellten für den Fall nachgewiesener Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise auf Lebensdauer oder auf beschränkte Zeit ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als normalmäßiger Ruhegenuß zugekommen wäre.

Den schuldlosen Angehörigen des Entlassenen kann, wenn ihnen im Falle des Ablebens des Entlassenen bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, bei berücksichtigungswürdigen Umständen ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn die Bestimmung des ersten Absatzes nicht zur Anwendung kam, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an im Erkenntnisse zugesprochen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ruhe- und Versorgungsgenüssen infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung gelten auch für solche Unterhaltsbeiträge.

§ 70.

Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Falle auf die Schwere des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Angestellten Rücksicht zu nehmen.

Disziplinarkommissionen.

§ 71.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden bei den Finanzbehörden erster und zweiter Instanz Disziplinarkommissionen eingesetzt.

Über die Zusammensetzung und Funktionsrechte gelten die für Staatsbeamte und Diener erlassenen Vorschriften.

Verteidigung.

§ 72.

Der zur Verantwortung gezogene Angestellte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Zahl der im örtlichen Wirkungsbereiche der Disziplinarkommission in aktiver Dienstleistung stehenden Angestellten oder aus der Reihe der

in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen. Die näheren Bestimmungen richten sich nach den für k. k. Staatsbeamte und Diener erlassenen Vorschriften.

§ 73.

Bezüglich der Einleitung des Disziplinarverfahrens, der Untersuchung, Verhandlung, des Erkenntnisses, der Berufung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Suspendierung und der Rechtsmittel finden die für k. k. Staatsbeamte und Diener erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 74.

Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit außer Kraft.

§ 75.

Der Finanzminister ist beauftragt, dieses Gesetz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Justiz zu vollziehen.

Pitacco.
Erb. Schürff.
Dr. Kinz. E. Kraft.
Beyer. Dr. Waber.
Wagner. Kudlich.
Brunner. Ussai.
Malik. Wüst.
Dr. Jäger. Iro.
Candussi. Gasser.
Rizzi. Kittinger.
Wedra. Richter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Povše und Genossen

in

Angelegenheit der Desinfektion der aus dem Auslande nach Österreich eingeführten Rohstoffe, Häute, Baumwolle u. dgl.

Wiederholt wurden schwere Seuchen und infektiöse Krankheiten der Menschen durch aus dem Auslande importierte Rohstoffe verbreitet. Auch in jüngster Zeit ist die schwere Krankheit der schwarzen Blattern im Bezirke Littai entstanden, die durch Angabe berufener Kreise durch die in die Littaier Baumwollspinnfabrik importierten Rohstoffe verursacht worden sein soll.

Infolge dieser gefährlichen Epidemie werden nicht nur die Bewohner schwer heimgesucht, sondern auch wirtschaftlich schwer geschädigt, da der Handel und das ganze wirtschaftliche Leben schwer unterbunden wird.

Da in Österreich wiederholt durch solche Importe schwere Infektionskrankheiten vertragen worden sind, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, alle Maßregeln vorkehren zu wollen, daß die nach Österreich eingeführten Rohstoffe, die notorisch Träger verschiedener menschlicher als auch tierischer infektiöser schwerer Krankheiten sind, an der Grenze sorgfältigst und gründlich desinfiziert werden.

2. Die Regierung soll die zu diesem Zwecke nötigen Kredite von der Volksvertretung ansprechen, um unverzüglich die von der österreichischen Landwirtschaft wiederholt verlangten Desinfektionen solcher Stoffe energisch durchzuführen."

In formeller Beziehung beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung zur Beratung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. März 1914.

Dr. Benković.	Jaklič.	Prodan.	Povše.
Pišek.	Jarc.	M. Brenčič.	Dr. Korošec.
Fon.	Roškar.	Fr. Demšar.	Dr. Janković.
Perić.	J. Hladnik.	Dr. Dulibić.	Gostinčar.
	Dr. Gregorčič.	Grafenauer.	Spinčić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Wilhelm Pollauf und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Staatsmittelschule in Gersthof-Währing.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Gersthof-Währing eine neue Staatsmittelschule zu errichten und für den hierzu notwendigen Aufwand im Staatsvoranschlage des nächsten Jahres Vorsorge zu treffen.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Gründe.

Der XVIII. Wiener Gemeindebezirk gehört zweifellos zu jenen Bezirken Wiens, welche in den letzten Jahren den größten Aufschwung genommen haben, ja, es kann sogar gesagt werden, daß gerade in Gersthof ein neuer Stadtteil entstanden ist.

Weiter muß als sicher angenommen werden, daß Gersthof infolge der vorhandenen großen Bauflächen und seiner gesunden Lage am Fuße des Wienerwaldes auch weiterhin in günstiger Weise sich entwickeln wird.

Unter diesen Umständen ist es ganz selbstverständlich, daß die maßgebenden staatlichen Faktoren die Entwicklung Gersthofs nicht unterbinden dürfen, sondern im Gegenteile, daß sie alles tun müssen, um die Entwicklung dieses schönen und gesunden Stadtteiles zu fördern.

Gerade infolge seiner gesunden Lage ist aber Gersthof besonders dazu geeignet, der Standort einer Mittelschule zu sein und dies um so mehr, als die Umgebung Gersthofs für die Abhaltung körperlicher Übungen (Turnen, Wandern, Spielen usw.) geradezu geschaffen erscheint.

Die Errichtung einer Mittelschule in Gersthof ist also schon vom Standpunkte der körperlichen Erziehung und im Interesse der Gesundheit unserer Jugend geboten. Es muß aber noch darauf hingewiesen werden, daß in Gersthof eine mittlere Lehranstalt überhaupt nicht besteht und daß infolgedessen jene, welche eine Mittelschule besuchen wollen, den weiten Weg von Salmannsdorf—Neustift—Pötzleinsdorf zu machen haben. In Währing gibt es bloß zwei Mittelschulen, ein Gymnasium und eine Realschule, welche zusammen jährlich von zirka 1000 Schülern besucht werden, welche Tatsache auch als Beweis für die Notwendigkeit einer neuen Mittelschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke angesehen werden kann.

Der Antrag scheint somit nach jeder Richtung hin gerechtfertigt.

Wien, 13. März 1914.

	Josef Pongratz.	Pernerstorfer.	Dr. Pollauf.
David.	Zenker.	Resel.	Volkert.
Skaret.	Jro.	Palme.	Wüst.
Dr. K. Renner.	Malik.	Sever.	Ganser.
Ellenbogen.	Dr. Jäger.	Müller.	K. Seitz.
Max Winter.	Glöckel.	Weiguny.	Seliger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.